

Geschichte der Familie von Blücher

Friedrich Wigger

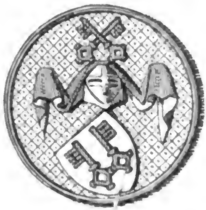
<36613546810013



GESCHICHTE

DER

FAMILIE VON BLÜCHER



VON

D[R] FRIEDRICH WIGGER.

ERSTER BAND

MIT SECHS LITHOGRAPHIRTEN TAFELN.

SCHWERIN 1870.

STILLERSCHE HOFBUCHHANDLUNG.

Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Vorwort.

Die Geschichte der Familie von Blücher, deren ersten Band ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, ist nicht der erste genealogische Versuch über dieses alte meklenburgische Adelsgeschlecht. Abgesehen von der kurzen Skizze des Rectors Latomus († 1613), die trotz ihrer Unvollkommenheit als die erste derartige Arbeit Erwähnung verdient, sind von späteren Entwürfen namentlich die Abschnitte über diese Familie in den Manuscripten Johann Heinrichs von Hoinckhusen (um 1740), welche sich über den ganzen meklenburgischen Adel verbreiten, sowie die Ueberarbeitung und Fortsetzung dieser Genealogien von seinem Neffen Konrad Lüder von Pentz († 1782) und eine abermalige Fortsetzung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von Leopold von Blücher mit grosser Anerkennung zu nennen. Desgleichen haben über die pommersche Linie des Blücherschen Geschlechtes die pommerschen Genealogen Elzow, von der Osten und Steinbrück mehr oder minder ausführliche Arbeiten hinterlassen. Alle diese Vorgänger theilen wenig Urkunden mit und geben, mit Ausnahme Leopolds von Blücher, wenig Lebensnachrichten; sie beschränken sich vielmehr auf die nothwendigsten Daten über die Personen und über den Güterbesitz, der Zusammenhang der verschiedenen Linien und Häuser, Stammtafeln und Ahnentafeln bilden ihre vornehmsten Gesichtspuncte. Und da ihre mühsamen Forschungen viele Geschlechter umfassten, haben sie aus den Personalien der Leichenreden, welche jetzt zum Theil schon untergegangen sind, und aus ihrer ausgebreiteten

Correspondenz mit zahlreichen Familien eine grosse Fülle verwandtschaftlicher Beziehungen aufgezeichnet, die, zumal wo die Kirchenbücher keine Auskunft geben, oft auf anderem Wege nicht mehr zu ermitteln sein würden. Für die zweite Hälfte des 17. und für das 18. Jahrhundert haben diese Arbeiten daher einen bleibenden Werth, indem sie die Urkunden und Acten ergänzen. Doch wird ihre Bedeutung dadurch erheblich beeinträchtigt, dass sie in der Regel ihre Quelle verschweigen und dieselbe somit der Prüfung ihrer Beweiskraft entziehen. Auch liegt auf der Hand, dass die Ueberlieferungen in den Familien, denen die Genealogen nur zu oft folgen mussten, je höher hinauf je unsicherer wurden; und bei den unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche man im vorigen Jahrhundert archivalischen Studien entgegenstellte, konnten jene genealogischen Forschungen keine umfassende und sichere urkundliche Grundlage gewinnen. Ueberdies sind diese Entwürfe ungedruckt geblieben und bis auf die Redaction von Pentzens selbst in der Familie von Blücher nicht verbreitet.

Als daher die Repräsentanten aller gegenwärtig blühenden Zweige dieses Geschlechtes, um das lebhaft empfundene und oft geäusserte Verlangen nach einer urkundlichen Familiengeschichte befriedigt zu sehen, mich mit der Ausführung dieser Aufgabe betraueten, erschien eine Ueberarbeitung der früheren Versuche von vorne herein unzureichend, es ward ein Neubau auf neuer, urkundlicher Grundlage nothwendig.

Die Hausarchive der Familie von Blücher selbst, deren Benutzung mir von allen Seiten zuvorkommend gestattet ward, sind, wie der gegenwärtige Grundbesitz, verhältnissmässig jung. Für den ersten Band hat nur eins, das zu Sukow, welches mir Herr Rittmeister von Blücher daselbst zur Verfügung stellte, einen Beitrag geliefert; es ist unter allen Blücherschen das bedeutendste. Für die späteren Zeiten sind die Actenstücke, welche Herr Karl von Blücher auf Rosenow mittheilte, und besonders der Apparat des schon erwähnten Forschers in der Geschichte seiner Familie, weil. Herrn Leopolds von Blücher, sehr schätzbar; aber das Rosenower geht ebenso wie die übrigen Hausarchive nicht über das 18. Jahrhundert hinauf.

Leider erwies sich auch die Hoffnung, in den Gutsarchiven der ehemaligen Blücherschen Besitzthümer Waschow, Lehsen und Wibendorf, deren Einsicht mir die Herren Major von Grävenitz, Kammerherr von Laffert und Kammerrath von Witzendorf erlaubten, alte Blüchersche Familiennachrichten aufzufinden, fast ganz vergeblich; im 30jährigen Kriege sind, wie es scheint, bei der Verwüstung der Höfe alle Acten und Urkunden verloren gegangen. Ich war also bis zum 18. Jahrhundert beinahe ausschliesslich auf fürstliche und städtische Archive angewiesen.

Die bei weitem ergiebigste Fundgrube war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts herab nach allen Richtungen hin das Grossherzogliche Geheime und Haupt-Archiv zu Schwerin. Diesem schliesst sich für die älteren Jahrhunderte zunächst das bischöflich ratzeburgische Archiv zu Neustrelitz an, welches ich, nachdem Herr Archivrath Masch mir schon manches Stück abschriftlich mitgetheilt hatte, unter gefälliger Beihülfe des Herrn Dr. Fischer durchforschen durfte. Wenige, aber sehr wichtige Urkunden haben sich in einem zu Rostock bei dem Ober-Appellations-Gericht aufbewahrten Reichskammergerichts-Process erhalten. Manchen werthvollen Beitrag konnte auch mein Freund Herr Dr. Crull aus dem Wismarschen Stadtarchive beisteuern, desgleichen aus dem Lübischen Herr Archivar Wehrmann, aus dem Lüneburgischen Herr Director Volger, aus Hannover Herr Archivrath Dr. Grotefend; Einzelnes fand ich auch im Archiv der lauenburgischen Regierung zu Ratzeburg. Den Stoff zur Geschichte der pommerschen Linie boten vornehmlich das Königl. Provincialarchiv zu Stettin, welches ich unter freundschaftlicher Beihülfe des allzeit dienstbereiten Herrn Archivars Dr. Klempin ausbeuten konnte, und das Lehnarchiv im Appellations-Gericht daselbst, dessen umfängliche Acten über die Familie von Blücher mir Herr Vicepräsident von Brauchitsch für meine Zwecke zu benutzen verstattete. Einzelne Beiträge zu der ältesten Geschichte dieser Linie verdanke ich der gefälligen Vermittelung des Herrn Stadtrendanten Kasten zu Demmin, jüngere dem Herrn Landschafts-Director von Eisenhart-Rothe, dem Herrn Stadtältesten Kutscher zu

Stettin und dem Herrn Secretair Vangerow zu Plate. Ferner bin ich den Herren Geh. Archivrath Dr. Lisch, Archivrath Dr. Beyer, Herrn von Kamptz und Herrn Secretair Fromm zu Schwerin, sowie den Herren Archivräthen Dr. Gollmert in Berlin und Dr. von Mülverstedt in Magdeburg für mannigfaltige Mittheilungen zu Dank verpflichtet.

Nicht genug zu rühmen ist die grosse Bereitwilligkeit, mit welcher Herr Geh. Archivar Conferenzrath Dr. Wegener mir alle Blücherschen Nachrichten, welche sich im Königlichen Archiv zu Kopenhagen auffinden liessen, übersandt hat. Für manche andere Mittheilungen über den dänischen Zweig der Familie von Blücher bin ich dem Herrn General-Major von Blücher und Herrn Professor Becker zu Kopenhagen dankbar.

Einen nur unvollkommenen Erfolg hatten trotz aller Dienstwilligkeit, die ich bei Behörden und Privatpersonen in den russischen Ostseeprovinzen fand, meine Anfragen über einen Zweig des Sukower Hauses, der sich im 17. Jahrhundert in Kurland und Livland niedergelassen hat und, so viel man weiss, bereits erloschen ist. Sollten diese Zeilen einem Leser, der über die von Blücher in Russland weitere Auskunft geben könnte, vor Augen kommen, so bitte ich um gefällige Benachrichtigung.

Fast ein Studium für sich erforderte die Lebensgeschichte des Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt. Ueber das in Druckschriften und noch handschriftlich in dem Archive seines fürstlichen Hauses, in manchen andern Archiven und im Privatbesitz zerstreute Material, welches ich grösstentheils schon durch vielseitige freundliche Unterstützung habe sammeln können, theils noch zu erlangen hoffe, werde ich in einem Vorwort zum zweiten Theile, nachdem die Forschung völlig abgeschlossen sein wird, genaueren Aufschluss geben. Hier kann ich jedoch die Bitte nicht unterdrücken, man wolle mir die noch nicht veröffentlichten Correspondenzen im Privatbesitze zur Benutzung verstellen und mich auf Briefe und sonstige werthvolle Mittheilungen in entlegenen und wenig verbreiteten Druckschriften aufmerksam machen.

So viel von meinen Quellen. Kürzer kann ich mich über die Art, wie sie benutzt sind, aussprechen. Rücksichtlich der für die Bearbeitung massgebenden Grundsätze trafen meine Ansichten ganz mit denen der Familie von Blücher überein. Eine kurze Darlegung der Herkunft und der Verzweigung ihres Geschlechtes unter Beifügung der Beweisstücke, gleichsam eine beurkundete Stammtafel der Ahnen, erschien den Enkeln, welche ihre Vorfahren kennen lernen, ihre rühmlichen Thaten sich zum Vorbild, ihre Fehler sich zur Warnung dienen lassen möchten, ungenügend, und mir dem Begriffe einer Familiengeschichte nicht entsprechend. Vielmehr glaubte ich meine Aufgabe erst dann zu lösen, wenn es mir gelänge, den Entwickelungsgang der Familie unter den wechselnden allgemeineren Zeitverhältnissen, ihre Schicksale in guten und bösen Tagen, Blüthe, Verfall und Wiedererhebung ihrer einzelnen Linien darzustellen und in kürzeren oder längeren Lebensbeschreibungen der bedeutenderen Persönlichkeiten zu veranschaulichen, so weit es die Quellen irgend gestatten. Mit welchen Hemmnissen die Verfolgung dieses Zieles zu kämpfen hat, brauche ich denen, welche sich mit biographischen Studien älterer Zeiten beschäftigt haben, nicht auszuführen; doch glaubte ich diesen Versuch um so mehr wagen zu müssen, da erst auf diesem Wege die Geschlechtsgeschichte ein allgemeineres, über den Kreis der Familie selbst hinausgehendes Interesse zu gewinnen scheint. Denn wenn einerseits der mächtige Einfluss der Landesgeschichte auf die Familiengeschicke dabei hervortritt, kann andererseits die Geschichte solcher Geschlechter, deren Mitgliedern es vergönnt war, in engeren oder in weiteren Kreisen, je nach Tüchtigkeit und Gelegenheit, an öffentlichen Angelegenheiten und geschichtlichen Ereignissen von grösserer oder geringerer Bedeutung Theil zu nehmen, auch für die Landesgeschichte nicht ohne alle Frucht bleiben; und in biographischen Skizzen prägt sich manche Eigenthümlichkeit der verschiedenen Zeitalter schärfer aus, als in Geschichtswerken, welche auf höhere und weitere Ziele gerichtet sind.

Damit will ich indessen nur im allgemeinen angedeutet haben, welche Gesichtspuncte ich verfolgen zu müssen glaubte.

Ob das Material, welches mir zu Gebote stand, und ob meine Kräfte ausreichten diesen Plan auch nur annähernd zu wissenschaftlicher Befriedigung auszuführen, muss ich dem billigen Urtheile der Leser, welche die zu besiegenden Schwierigkeiten zu würdigen wissen, anheim geben.

Eine durchgehende Gleichmässigkeit in der Ausführung gestattete die Ungleichheit der Quellen nicht. Das ganze Werk zerfällt naturgemäss in zwei Hauptabtheilungen, deren erstere das Mittelalter, wie die andere die neuere Zeit begreift. Diese Eintheilung ist nicht nur aus allgemeinen historischen Rücksichten hervorgegangen, sondern sie beruht vornehmlich darauf, dass im Anfange des 16. Jahrhunderts die meisten der gegenwärtig blühenden Linien entsprungen sind, sowie darauf, dass die Beschaffenheit der Quellen sich um eben jene Zeit wesentlich veränderte. Denn während über den ersten Zeitraum fast nur Urkunden Aufschlüsse geben, treten diesen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Blüchersche Acten und Correspondenzen, oft weit überwiegend, zur Seite.

Ist nun gleich die Zahl der mittelalterlichen Urkunden, in denen der von Blücher Erwähnung geschieht, immerhin eine recht ansehnliche, so sind doch unter ihnen verhältnissmässig nicht gar viele, welche Blüchersche Angelegenheiten betreffen; die Urkundensammlung zeigt uns die von Blücher mehr in ihrer Thätigkeit nach aussen als in ihren Privatverhältnissen, selten wird daher der Grad der Verwandtschaft zwischen mehreren neben einander vorkommenden genau angegeben; der Vermuthung des Genealogen ist mithin rücksichtlich der älteren Zeiten ein weiter Spielraum gelassen. Es ist nun freilich nicht unwahrscheinlich, dass bei der fortgehenden Veröffentlichung alter Urkunden aus den Archiven Meklenburgs und der Nachbarländer nach und nach auch zur Geschichte der Familie, die uns hier beschäftigt, noch neue Beiträge zu Tage gefördert werden, welche die aus den bekannten Stücken gewonnenen Vorstellungen ergänzen, bestätigen oder widerlegen; da aber, bis diese Publicationen zu einem gewissen Abschlusse gelangen, sicherlich noch mindestens ein Menschenalter vergehen dürfte, so blieb mir, wollte ich nicht auf die eigene

Ausführung meines Vorhabens verzichten, nichts übrig, als jetzt, nachdem der Zufluss neuer Urkunden allmählich versiegt war, aus dem durch eigene Forschung und die Bemühungen gefälliger Mitforscher gesammelten Urkundenschatze die Resultate zu ziehen und, um dem Leser die Prüfung meiner Combinationen zu ermöglichen, die Beweisstücke je nach ihrer Bedeutung theils ihrem vollen Wortlaute nach, theils in Auszügen mitzutheilen.

Glücklicher Weise fliessen aber schon seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Quellen so reichlich, dass fortan über das Verhältniss der verschiedenen Linien und Häuser zu einander und über ihre eigene Entwickelung keine Zweifel mehr übrig bleiben; es wird deshalb die Mittheilung von Actenstücken im zweiten Bande gar sehr beschränkt werden können, wie es auch ihre Fülle gebietet, ohne dass der Leser über den Grad der Zuverlässigkeit der Angaben in Unsicherheit gelassen wird.

Möge das Buch eine freundliche und nachsichtige Aufnahme finden!

Jeden neuen Beitrag zur Geschichte der Familie von Blücher und zur Lebensgeschichte einzelner Mitglieder derselben werde ich mit gebührendem Danke für die Fortsetzung des Werkes verwerthen.

Schwerin, den 30. September 1870.

Dr. F. Wigger,
grossh. mekl.-schwer. Archivar.

INHALT.

Erstes Buch.

Vom Anfange des 13. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts.

Erstes Capitel.

Der Ursprung.

Zweites Capitel.

Das Stammhaus Blücher.

Drittes Capitel.

Die Gadebuscher Linie.

Viertes Capitel.

Die pommersche Linie bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts.

Fünftes Capitel.

Die Wittenburger Linie bis um das Jahr 1380.

Sechstes Capitel.

Die Wittenburger Linie vom Ende des 14. bis zum Anfange des 16. Jahrh.

Urkunden

ERSTES BUCH.

VOM ANFANGE DES XIII.

BIS

ZUM ANFANGE DES XVI. JAHRHUNDERTS.

ERSTES CAPITEL.

DER URSPRUNG.

§. 1. Das Stammgut.

Wer auf einer Eisenbahnfahrt nach Hamburg den südwestlichen Theil Meklenburgs durcheilt, bemerkt bald hinter der Station Bralstorf zur linken Hand, elbwärts, einen Kirchthurm, der aus dem flachen Thal des Schaleflusses hervorragt, von Zeit zu Zeit aber hinter dem Wald verschwindet, bis man endlich auf der Mitte des Weges zwischen Bralstorf und Boizenburg, wo die Bahn den Fluss durchschneidet, vor sich einen Forsthof und die alte „Blüchermühle", weiterhin zerstreuete Bauerhäuser und im Hintergrunde das Dorf Blücher selbst deutlich unterscheidet, während der Herrensitz mit dem Wirthschaftshofe durch hohe Pappeln dem Anblick entzogen wird.

Besucht man dies Dorf selbst, so wird die Erwartung, welche die Kirche von der Eisenbahn aus erregte, völlig getäuscht. Der Thurm sieht in seiner Bretterverkleidung kümmerlich genug aus; die Kirche ist alt, der westliche, grössere Theil des Schiffes, gewiss noch das erste Gotteshaus von Stein, welches hier vielleicht im 13. Jahrhundert kunstlos aufgeführt ward, ist jetzt ebenso verfallen, wie die Gewölbe, die man späterhin im Osten chorartig angefügt hat. Leider sind auch alle etwa vorhanden gewesenen mittelalterlichen Denkmäler durch eine sogenannte Renovation am Ende des 17. Jahrhunderts vernichtet.

Dagegen macht das Dorf selbst einen sehr freundlichen Eindruck, die Gebäude sind neu und sauber gehalten. Der Landsitz der gegenwärtigen Eigenthümer, zweier Herren von Alten, ist ein bescheidenes Haus, modern und an sich ohne geschichtliches Interesse; doch sieht man aus der nächsten Umgebung, dass dies Gebäude auf einer Erhöhung steht, die man in alter Zeit auf dem Wiesengrunde am östlichen Ufer der Schale künstlich herstellte. Das Dorf selbst liegt noch auf festem, doch niedrigem Sandboden, ein nicht unbedeutender Theil der Feldmark aber schon in der Marsch, welche sich von hier aus westlich zur Elbe hin unter dem Namen der Teldau ausbreitet. Diese Niederung ist an sich sehr fruchtbar; sie hat aber gar häufig von grossen Ueberschwemmungen zu leiden, welche die Sude, Schale und Krainke anrichten, so oft die nahe Elbe, in die sie trägen Laufes bald hernach fliessen, von den böhmischen und sächsischen Zuflüssen angeschwellt, eine Stauung ihrer Nebengewässer veranlasst.

Wenn dies nun noch heutiges Tages trotz aller Deichbauten nicht zu verhüten ist, wie viel mehr mochten jene Wenden, die sich vor ungefähr anderthalb Jahrtausenden auf dem Rande der Teldau, vor den Wiesenflächen am rechten Ufer der Schale ansiedelten, ein Recht haben, ihr Dorf „Bluchere“ oder „Blochere“, d. h. etwa „nasse Fluren“*), zu benennen! Erst nach und nach gelang es dem angestrengten Fleisse der deutschen Ansiedler, welche im 12. und 13. Jahrhundert den wendischen folgten, durch Gräben und Deiche die Feldmark zu erweitern. Um das Jahr 1231, wo zuerst dies Dorf unter dem Namen Bluggere urkundlich erscheint [6]**), waren nur

*) Diese Deutung verdanke ich einem sprachkundigen böhmischen Gelehrten, dem Professor Zoubek zu Prag, der den wendischen Ortsnamen eingehende Studien zugewandt hat. Er vergleicht mit bluch- oder bloch- das böhmische wlch (d. i. nass) und erkennt in -ere eine wendische Pluralendung. Eine anscheinend ganz neue Deutung des Namens, die nicht ernst gemeint ist, s. in der 2. Anm. zu S. 6.

**) Die beigefügten Ziffern sind die entsprechenden Nummern der Urkunden zu diesem Bande. — Nach dem Zehntenregister nahm der Bischof den dritten Theil der Zehnten ein; hatte er also den Zehnten von 4 Hufen, so empfing der Graf von Schwerin den von 8 Hufen, und das Dorf zählte überhaupt 12 Hufen.

erst 12 Hufen nach dem Maasse jener Zeit in Cultur genommen; jetzt dagegen umfasst jenes Gut etwa 400000 □R. und zählt mehr als 300 Einwohner.

Leider wird der Besitzer des Dorfes Blücher um das Jahr 1231 nicht genannt; aber die Genealogen betrachten es als den alten Stammsitz der bis auf den heutigen Tag blühenden und weit verzweigten Familie von Blücher. Ja die Sage fügt sogar mit der ihr eigenthümlichen Bestimmtheit und Anschaulichkeit noch hinzu, dass der sächsische Herzog Heinrich der Löwe dem Stammvater jener Familie nach der Heimkehr von einem Kreuzzuge diesen Sitz verliehen, und indem er demselben die vom Blute der Heiden gerötheten Schlüssel im silbernen Felde zum Wappen gegeben, damit die Aufgabe, an der Pforte des Wendenlandes Wache zu halten, sinnbildlich angedeutet habe *).

---

*) Ueber das Wappen vgl. §. 3. — Dichterisch ist die Blüchersche Wappensage neuerdings von G. Hesekiel (Wappensagen S. 21) erzählt, leider aber in sehr moderner Gestalt, indem z. B. die Farben des Wappens (s. §. 3) verwechselt sind. Wir theilen diese Dichtung hier mit und bemerken, dass die 4 Erläuterungen von dem Dichter selbst gegeben sind.

Blücher.

Stolz rauschen die Fahnen zu Häupten dem Sieger,
Der eisern die Donner der Schlachten gelenkt,
Still schattet der Lorbeer die Stirne dem Krieger,
Vor dem sich die Schwerter der Feinde gesenkt;

Mir wogt es zu Häupten wie rauschende Fahnen,
Es weht wie aus Lorbeergebüschen mich an,
Ich singe die Wappenzeichen der Ahnen
Des Helden, den Keiner besingen jetzt kann.

Ich preise den Geist, der im krieg'rischen Stamme
Von je als belebender Funke sich trug,
Bis dass er gewaltig als leuchtende Flamme
Empor aus der grässlichen Finsterniss schlug.

Ich preise den Geist und besinge den Helden,
Von welchem der eiserne Feldherr entstammt,

Nun mag freilich der kritische Historiker von Sagen nicht eben viel hören, und Familien- und Wappensagen zumal stehen bei ihm in üblem Rufe; aber bisweilen stellt doch auch seine Forschung

---

Es soll Euch die späteste Kunde noch melden,
Dass er, ein Schwert des Gerichtes, geflammt. —

Mit Heinrich dem Löwen nach Rhodus gezogen,
Erkämpfte ein wendischer Krieger sich Ruhm,
Und Heinrich der Löwe auf rollenden Wogen
Belehrte ihn selber im Ritterthum.

So kehrten sie heim, und zum baltischen Strande
Lud dringend den Löwen der Löwin Gemahl [1])
Fürst Borwin, der Herr in den wendischen Landen,
Bekriegt von den Heiden mit Ueberzahl.

Der Knappe des Löwen, der wendische Krieger,
Der mit ihm zu Schiffe und Rhodus war,
Der folgte zur Heimath dem fürstlichen Sieger
Und führte mit Glück seine reisige Schaar.

Er kämpfte in jedem Gefechte mit Muthe,
Die Heiden, die schlug er in manchem Strauss —
So schützte er einstmals mit eigenem Blute
Ein schwer bedräuetes Gotteshaus;

Und als er gebetet am heiligen Bilde,
Da trat er zum Fürsten empor auf den Plan,
Und bot auf seinem noch blutigen Schilde
Die Schlüssel der heiligen Kirche ihm an.

„Bleudiger [2]) sollst Du in Zukunft Dich nennen,
Die Schlüssel der Kirche, die lasse ich Dir,
Die späteste Nachwelt, die soll sie noch kennen
Als Deines Schildes geweihete Zier.

„Du hast geschützet die heil'gen Pforten
Mit Tod verachtendem Rittersinn —“
So sprach der Fürst mit geflügelten Worten
Und neigte sich mild zu dem Blutigen hin. —

---

[1]) Der Lowin Gemahl — Fürst Borwin, Herr zu Meklenburg und Wenden, war der Gemahl Mechthildens, der Tochter Herzogs Heinrich des Lowen.

[2]) Bleudiger d. i. Blutiger; der Name Blücher soll aus Bleudiger zusammengezogen sein.

endlich heraus, dass die Sage in der Umhüllung dichterischer Ausschmückung einen gesunden geschichtlichen Kern birgt. Prüfen wir also!

Zunächst wird, wer auch nicht unsere Reihe von mehr als 600 Actenstücken über die ältesten Generationen des Geschlechtes von

„Ich will Dich begnaden mit Deinem Geschlechte
Bis in die spätesten Tage der Zeit,
Auftrag' ich zu Lehn Dir mit jeglichem Rechte
Dies blühende Land mit der Herrlichkeit!"

Der Blutige wurde ein Landherr in Wenden,
Viel Söhne und Enkel, sie folgten ihm nach,
Und allesammt gürteten lustig die Lenden
Und führten im Kampfe manch rüstigen Schlag.

Die silbernen Schlüssel im blutigen Schilde,
Sie blieben das Wappen der Blücher bis heut',
Doch wurde der Ruhm bei dem einfachen Bilde
Mit manchem hell leuchtenden Zeichen erneut:

Das Schwert und der Stab des Feldmarschalls in Golde [3],
Die grünende Lorbeer'n im Kranze umzieh'n;
Dem Sieger in zwanzig Treffen zum Solde —
Die Krone des Fürsten, der Hermelin;

Das eiserne Kreuz für den eisernen Helden,
Der eisern gestanden im Sturme der Schlacht;
Mauer und Thor von dem Grafen dann melden,
Der über die Wohlfahrt der Städte gewacht [4];

Auch ernst ehrwürdige Bischofsmützen,
Sie stehen auf manchem der Schilde in Ruh',
Stets wussten die Blücher die Kirche zu schützen,
Sie hatten ja immer die Schlüssel dazu.

Noch manches Zeichen, das schwierig zu deuten,
Erscheint auf der Blücher erhabenem Schild,
Doch bleiben, so lange die Glocken noch läuten,
Die Schlüssel des Wappens geweihetes Bild.

---

[3]) Blucher-Wahlstatt.

[4]) Blücher-Altona.

Blücher durchgeht, vielleicht schon dadurch für die Sage, dass dasselbe seinen Namen von jenem Dorfe Blücher im Amte Boizenburg führe, eingenommen werden, dass, so viel wir wissen, in ganz Norddeutschland während des Mittelalters*) kein zweiter Ort dieses Namens genannt wird; und dies ist um so mehr zu beachten, da sich sonst bekanntlich die wendischen Ortsnamen in ganz verschiedenen Gebieten, die einst von Slaven bewohnt wurden, so häufig wiederholen, dass ihre Menge die Genealogen und Historiker nicht selten in grosse Verlegenheit setzt und zu Irrthümern verleitet.

Und wenn der Leser unserer Urkundensammlung das ritterliche Geschlecht von Blücher anfangs (1214) in dem benachbarten Lüneburg auftauchen sieht [1], dasselbe dann aber Jahrhunderte hindurch in dem nördlichen Nachbarlande Wittenburg, zuerst als Mannen der Grafen von Schwerin und nach deren Abgang als Vasallen der Herzoge von Meklenburg, verfolgen kann: so wird er kaum noch bezweifeln, dass die Sage in Bezug auf den Ort, nach dem die von Blücher ihren Namen führen, im Recht ist. Ein Genealoge wird sich auch dadurch nicht beirren lassen, dass, wie wir vorweg erklären wollen, während des ganzen Mittelalters jenes Gut Blücher niemals ausdrücklich als Besitzthum der Familie von Blücher genannt wird, dagegen im 15. Jahrhundert die ritterbürtige Familie Sprengel zu Blücher wohnte [493]. Denn wer urkundliche Studien über Familiengeschichten gemacht hat, weiss nur zu gut, dass das Lob von der Beständigkeit des Grundbesitzes dem Mittelalter nur unter grossen Einschränkungen gebührt, und dass gar viele adelige Familien am Ausgange dieser Periode ihr Stammgut längst verloren hatten. Doch

---

*) In unserm Jahrhundert sind manche Orte in Deutschland, ja sogar ein Ort an der Südküste des finnischen Meerbusens, in Wirland, an der Kundaschen Bucht (nordwestlich von Maholm), nach dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt benannt. — Blücher bei Malchow ist ein neuer Herrensitz auf der alten Feldmark Lebbin und hat jenen Namen erst 1843 von dem jetzigen Besitzer, dem Grafen Ludwig von Blücher, empfangen. Blücherhof, gleichfalls bei Malchow belegen, ward von einem Herrn von Arnim auf der alten Feldmark Glanz erbauet und mit dem neuen Namen benannt, weil seine Gemahlin die Tochter eines Herrn von Blücher auf Finken etc. war.

waren die von Blücher nicht so unglücklich; wir werden vielmehr sehen, dass zu Anfang des 16. Jahrhunderts [606] und bis zur Mitte des 17. hin wenigstens die eine Hälfte des Dorfes Blücher noch in ihren Händen war.

Schwieriger aber möchte es sein, die andere Angabe der Sage, nämlich die, dass der Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen und Baiern den Stammvater der Herren von Blücher mit jenem Stammsitze belehnt habe, urkundlich zu beweisen. Und doch kann man die Sage auch hierin nicht widerlegen. Will sie damit nur andeuten, dass das Alter der Familie bis in die Zeit der Germanisirung und der Bekehrung Meklenburgs hinaufreiche, so ist sie in so weit jedenfalls im Recht. Aber die früheste Geschichte der Familie von Blücher ist eben so dunkel, wie bisher die Geschichte des Landes Boizenburg, dem sie durch ihr Stammgut angehörte. Versuchen wir daher, so viel möglich, erstere durch letztere aufzuklären!

Das ganze südwestliche Meklenburg ward während der Wendenzeit mit dem einen Namen Polabien, d. h. Gebiet der Elb-Wenden, zusammengefasst. Die Aue, die noch heute westlich von Boizenburg die meklenburgische Grenze gegen das südliche Lauenburg bildet und im Mittelalter, wie sich weiterhin zeigen wird, auch ein Besitzthum der von Blücher begrenzte, — war nach Angabe einer Chronik des 11. Jahrhunderts*) schon seit dem 9. Jahrhundert die „mescenreiza", d. h. der Grenzbach, des Wendenlandes gegen das Sadelband, den südlichen Theil Lauenburgs, den Kern der Markgrafschaft des sächsischen Herzogthums im Norden der Elbe**), von wo aus man im 11. Jahrhundert den ersten Versuch machte, eine Grafschaft Ratzeburg zu gründen. Aber die Namen der Burgwarde, welche uns hier zunächst angehen, die Länder Boizenburg und Wittenburg, tauchen erst, und zwar sogleich in diesen deutschen Benennungen, auf, da der Herzog Heinrich der Löwe, der glückliche Bezwinger der Wendenfürsten, die nordelbischen Bisthümer einrichtete und durch festgestaltete Grafschaften seine Macht, deutsches Wesen und das Christenthum in diesen Gegenden auszubreiten unternahm. Damals verlieh er dem Bischofe von Ratzeburg ausser

*) Adam Brem. II, c. 15[b]. — Vgl. Wigger, Mekl. Annalen I, S. 100.

**) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 27.

andern bischöflichen Höfen auch Benin*) „in Boyceneburg", d. h. im Lande Boizenburg.

Uebrigens sind wir gerade über des Landes Boizenburg Verhältnisse und Schicksale in der damaligen Zeit und in den nächsten Jahrzehnten leider viel weniger unterrichtet, als über die meklenburgische Nachbarschaft. Zu der Grafschaft Ratzeburg legte der Sachsenherzog die polabischen Länder Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch, über welche der Polabenfürst Pribislav geherrscht hatte. Nachdem aber der Obotritenfürst Niclot im Jahre 1160 für seine Götter und für sein Volksthum gefallen war, gab der Herzog dem Edlen Günzel von Hagen das Land Schwerin im Westen, und Sellesen (mit Crivitz) im Osten des Schweriner Sees als Grafschaft Schwerin, welche in einer grossen Anzahl von Lehen im Süden der Elbe**) einen festen Rückhalt fand; das Land von der Sude bis zur Elde längs der Elbe ward in ähnlicher Weise dem Grafen von Danneberg zugetheilt***). Aber es fragt sich, wie der Herzog über das Land Boizenburg verfügte, ob er es sogleich einem der drei Grafen verlieh, oder er selbst es als Markgraf dieser Gegenden in seiner Gewalt behielt, wie das anstossende Sadelband.

Fest steht nur, dass die Burg Boizenburg bis 1207 oder 1208 in den Händen der Grafen von Schwerin war†); aber seit wie lange, das ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Freilich, dass das Land Boizenburg zuerst zur Grafschaft Ratzeburg gehört habe und nach deren Auflösung gleich dem Lande Wittenburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts an die Grafen von Schwerin gekommen sei, darf man aus mehreren Gründen nicht annehmen. Denn hätte der Herzog Heinrich das Land Boizenburg ehemals der Grafschaft Ratzeburg incorporirt, so würde der Graf nicht immer nur über die Zehnten der Länder Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch mit dem Bischof zu Ratzeburg verhandelt haben, ohne dass dabei Boizenburgs gedacht wäre††); und während in jenen drei Ländern der Bischof den Landesherrn mit der Hälfte des Zehnten belehnt hatte, genoss die Landesherrschaft im

---

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 65 und 113. — **) Frhr. v. Hammerstein, Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1857. — ***) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 375, S. 375. 376. — †) Das. Nr. 182, Anm. — ††) Das. Nr. 59.

Lande Boizenburg zwei Drittel der Zehnten, gerade so, wie in dem kleinen Theil des Landes Schwerin, der zum ratzeburgischen Sprengel gehörte [6]. Boizenburg stand also offenbar in einem andern Verhältnisse zum Bisthum als jene drei Länder der Grafschaft Ratzeburg*). Und dass die Länder Wittenburg und Boizenburg nicht auf gleiche Weise germanisirt wurden, erhellt auch daraus recht deutlich, dass die wittenburgische Ritterschaft das Recht der ratzeburgischen Vasallen empfing, während die boizenburgische nach einem eigenen, bei der Germanisirung des Landes festgesetzten Rechte lebte**).

Nun ist es aber an sich nicht eben wahrscheinlich, dass ein so kluger Staatsmann, wie Heinrich der Löwe war, den festen und durch seine Lage an der Elbe militairisch wichtigen, überdies durch den dort zu erhebenden Elbzoll so einträglichen Ort Boizenburg sogleich 1160 sollte an den Grafen von Schwerin gegeben haben, und zwar um so weniger, da das boizenburgische Gebiet nicht einmal mit dem Lande Schwerin grenzte, sondern durch das ratzeburgische Gebiet Wittenburg und durch das dannebergische Land Jabel von demselben getrennt war. Dazu kommt, dass der Herzog über den Zoll zu Boizenburg ganz ebenso verfügte, wie über den zu Geesthacht u. s. w., als er die Stadt Hamburg von diesen befreiete***), ohne dass dabei vom Grafen von Schwerin die Rede war. Und endlich erklärt sich der Umstand, dass unter den lüneburgischen Vasallen des 13. Jahrhunderts eine Familie „von Boizenburg“ [46] und eine andere Familie „Schack von Boizenburg“ (neben den Schack von Lauenburg etc.) angetroffen werden †), am leichtesten durch die Annahme, dass diese zur Zeit, da Boizenburg noch unmittelbar unter Heinrich dem Löwen stand, dort Lehen, wohl als Burgmannen, empfangen hatten, und diese Namen auch dann noch weiter fortführten, als sie über die Elbe zurückgekehrt waren ††).

---

*) Dies ergiebt sich auch aus dem Vertrage des Bischofs Isfried von Ratzeburg mit seinem Dom-Capitel v. J. 1194. Vgl. Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 154.

) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1504. — *) Das. I, Nr. 221. — †) Das. IV B., S. 129, und Bd. II, Nr. 1156.

††) Dieses Argument hat jetzt auch v. Hammerstein, Bardengau S. 47, benutzt, wenngleich er sich den Zusammenhang des Landes Boizenburg

Indessen, wie förderlich es unserer Untersuchung auch wäre, wenn sich die Zeit des Ueberganges von lüneburgischer zu schwerinscher Hoheit für das Land Boizenburg genau ermitteln liesse, die Dürftigkeit der Nachrichten beschränkt das Ergebniss auf blosse Vermuthungen. Während der Wirren, die Herzog Heinrich 1189, nachdem der Kaiser Friedrich I. sich auf den Kreuzzug begeben hatte, um die Wiedererlangung seines Herzogthums begann, geschieht Boizenburgs nur einmal Erwähnung, als nämlich das welfische Heer von Ratzeburg aus dahin seinen Rückzug nahm, dort aber von den Anhängern Herzog Bernhards eine Niederlage erlitt*). Ob die Burg damals noch Heinrich dem Löwen, oder ob sie schon seinem getreuen Anhänger, dem Grafen Helmold von Schwerin, gehörte, ist aus jener Nachricht nicht zu ersehen. Glücklicherweise wird jedoch ausdrücklich gemeldet, dass in diesem langwierigen Kampfe schliesslich dem Löwen nicht mehr als eine Burg diesseit der Elbe, Lauenburg, verblieb**); Boizenburg muss also um 1195 schon schwerinisch gewesen sein, und Herzog Heinrichs Gegner hätte es sicher nicht an Helmold verliehen.

Man hat vermuthet, dass die Stadt Hamburg die oben erwähnte Befreiung vom Elbzoll zu Boizenburg und an andern Orten durch Herzog Heinrich im Jahre 1189 erhalten habe***); und gewiss hätte der Herzog damals, als er diese Stadt eroberte, Grund genug gehabt, sich die Bürger durch solche Gunst gewogen zu machen. Aber es fand sich eine solche Veranlassung auch schon früher, zur Zeit, da er mit dem Landesherrn dieser Stadt, dem Grafen von Holstein, noch in gutem Einvernehmen stand, vor 1180. Irren wir nicht, so hat der Herzog Heinrich eben 1180, während des Kampfes um sein Herzogthum, um den Grafen Günzel von Schwerin fest an sich zu ketten und einen so bedeutenden Platz, wie damals Boizenburg, als die einzige Feste am rechten Elbufer oberhalb Hamburgs, sein

---

mit dem Lande Lüneburg etwas anders denkt, namentlich Boizenburg nicht als eine vom Sadelbande aus gewonnene Erwerbung in der Wendenmark ansieht. Beiläufig sei hier bemerkt, dass unser Capitel längst niedergeschrieben war, als jenes Buch über den Bardengau erschien.

*) Arn. Lub. V, c. 9. — **) Das. c. 16. — ***) Lappenberg, Hamburg. Urk.-Buch I, S. 258.

musste, in treuergebenen Händen zu wissen, das Land Boizenburg dem Grafen von Schwerin verliehen. Wenn man liest, der neue Herzog Bernhard habe den Grafen von Ratzeburg und Schwerin einen Theil ihrer Lehen zu schmälern versucht und diese dadurch zum Kriege gegen sich aufgereizt*), so kann man doch nicht glauben, dass er dem Grafen Günzel die weit entlegenen Lande Schwerin und Sellesen zu beschränken gedacht habe; vielmehr wird es das ihm nächst benachbarte Land Boizenburg gewesen sein, auf welches er als Inhaber des südlichen Theiles vom jetzigen Herzogthum Lauenburg sein Auge warf; und dass er diesen Wunsch nicht verwirklichen konnte und somit der einzigen Feste auf dem rechten Elbufer entbehren musste, war ohne Zweifel die Veranlassung, dass er Lauenburg erbauete.

Gewiss war der Zuwachs eines Landes wie Boizenburg auch an sich schon für den Grafen Günzel von grösster Wichtigkeit; aber ihre rechte Bedeutung erlangte diese Erwerbung doch erst, als seine Söhne bei der Auflösung der Grafschaft Ratzeburg das Land Wittenburg zu erlangen wussten. Denn ihre Grafschaft erstreckte sich nun ohne Unterbrechung von der Elbe bei Boizenburg bis über den Schweriner See hinaus und bis an die Warnow.

Indessen war die Freude eine kurze. Eine Fehde der jungen Grafen mit dem Herrn Johann Gans gab dem Dänenkönige Waldemar II. die ersehnte Gelegenheit zur Einmischung in die Angelegenheiten der deutschen Ostseeländer. Sein Lehnmann in den deutschen Landen, Graf Albrecht von Orlamünde, zerstörte 1207 oder 1208 die gräfliche Burg Boizenburg und nahm den Grafen von Schwerin das Land Wittenburg wieder ab**).

So viel ergiebt sich klar; aber um Boizenburg müssen sich neue Kämpfe erhoben haben. Denn es wird gemeldet, dass im Jahre 1214 die gräfliche Burg Wotmunde, die auf einem der Sandhügel bei Gothmann (zwischen der Stadt Boizenburg und dem Dorfe Blücher) stand, vom Könige Waldemar zerstört ward, und dass die beiden Grafen Günzel II. und Heinrich I. nun ihre Lande vom Dänenkönige zu Lehn nahmen***). Die elende Lage des deutschen Reiches bewog

*) Arn. Lub. III, c. 4. — **) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 182. — ***) Das. Nr. 217, Anm.

den deutschen König Friedrich II., der die nördlichen Gebiete seines Reiches zu wenig achtete, dem König Waldemar 1215*) alle Lande zwischen der Elde, der Elbe und der Eider zu überlassen; der Däne schaltete nun nach Belieben über seine deutschen Vasallen; ihre Burg Wotmunde durften die Grafen nicht wieder aufbauen**).

Waldemar reizte dann aber den Grafen Heinrich von Schwerin wider sich auf, indem er nicht nur dessen Schwiegermutter, einer edlen Frau von Schlawe, ihr (dänisches) Erbe entzog, sondern auch die halbe Grafschaft Schwerin durch die Vermählung seines unechten Sohnes, des Grafen Nicolaus von Halland, mit Günzels II. einzigem Kinde, Oda, an sein Haus zu bringen suchte, ja, da Oda bald hernach verstarb, auf den Todesfall seines Enkels es für sich selbst in Anspruch nahm und damit dem Grafen Heinrich und seinen Nachkommen das Erbrecht auf diese Hälfte der Grafschaft absprach***). Da Graf Heinrich I. beim Reiche auf keine Hülfe hoffen durfte, so stellte er der erdrückenden Uebermacht kühne List entgegen und entführte im Mai 1223 seinen Lehnsherrn, den König, und dessen Sohn gefangen über die Ostsee. Die Verhandlungen über die Freilassung waren fruchtlos; da aber der dänische Lehnmann und Statthalter, Graf Albrecht, trotz der Hülfe seines Verbündeten, Herzog Ottos von Lüneburg, die Schlacht bei Mölln (1225) verlor und selbst in Gefangenschaft gerieth, musste Waldemar seine und seines Sohnes Freiheit doch mit schwerem Lösegeld und dem Verzicht auf alle Länder Deutschlands (ausser Rügen) erkaufen.

Bei jenen Verhandlungen über die Freilassung des Königs von Dänemark wurden nun auch boizenburgische Verhältnisse berührt. Graf Heinrich verlangte anfangs (1223)†) unter andern die Wiederherstellung einer Burg im Lande Boizenburg; ein Jahr später ward verabredet, der König von Dänemark und Graf Albrecht sollten dem Grafen Heinrich von Schwerin das Land Boizenburg frei überlassen, und die Burg sollte ihm wiederhergestellt werden, er aber das Land vom Reiche zu Lehn nehmen††). Es ward ferner bestimmt, dass

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 218. — **) Das. Nr. 305. — ***) S. Wigger in den Mekl. Jahrb. XXXIV, S. 68 flgd., 72 flgd. — †) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 290. — ††) Das. Nr. 305.

Heinrich alle Güter, welche er von dem Grafen Albrecht zu Lehn trage, und ebenso seine Vasallen die ihrigen wieder haben sollten. Desgleichen sollte Dietrich Schackmann (des Grafen Heinrich getreuer Anhänger im Lande Boizenburg) die Güter haben, die er und sein Vetter vom Grafen Albrecht mit Recht haben müssten u. s. w.

Man ersieht hieraus, wie tief der Graf Albrecht als dänischer Lehnmann und Statthalter in die Verhältnisse der Grafschaft Schwerin eingegriffen hatte. Im übrigen kamen diese Verabredungen nicht zur Geltung, da der König von Dänemark, wie bemerkt, bei seiner Freilassung ganz auf seine deutsche Herrschaft verzichten musste. In diesem Resultate änderte es auch nichts, dass Waldemar, vom Papste seiner Eide entbunden, noch einmal das Kriegsglück versuchte; es ist bekannt, dass er am 22. Juli 1227 auf der Haide von Bornhöved völlig geschlagen ward und mit Mühe einer zweiten Gefangenschaft entrann. Von Bedeutung aber war es, dass vor diesem siegreichen Feldzug, während der dringenden Gefahr, der Graf von Schwerin und seine Verbündeten den sächsischen Herzog Albrecht zu sich riefen und, indem sie ihn in seiner bis dahin nur nominellen Würde anerkannten, ein rechtmässiges Verhältniss der Gewalten in diesen Gegenden herstellten. Bei dieser Gelegenheit nahm der Graf Heinrich von Schwerin am 16. Febr. 1227 die Länder Schwerin, Wittenburg und Boizenburg von ihm zu Lehn*). Die Ausgleichung mit dem Herzoge von Lüneburg, der bei Bornhöved in die Hände der Schweriner gefallen war, erlebte Graf Heinrich († 17. Febr. 1228)**) nicht mehr; aber seine Wittwe und sein Sohn Günzel (III.) erlangten bei seiner Freilassung, dass Otto ihnen und ihrem Hause die lüneburgischen Lehen, und namentlich den Lüneburger Burglehnhof mit 100 Mark jährlicher Hebungen, bestätigte***).

Dies sind etwa die politischen Verhältnisse, unter denen die Familie von Blücher zuerst in unsern Gesichtskreis tritt.

---

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 338. — **) Das. Nr. 350. — ***) Das. Nr. 364.

§. 2. Der Stammvater.

Der erste Mann, welcher in den uns erhaltenen oder zugänglich gewordenen Urkunden den Namen von Blücher trägt, ist der „Ministerial" Ulrich von Blücher, der Zeuge war, als im Jahre 1214 der Abt Bernhard zu St. Michaelis in Lüneburg an die Herzogin Helena, die Wittwe Herzog Wilhelms und die Mutter des schon erwähnten Herzogs Otto, einige Hufen aus einem Dorfe bei Lüneburg verkaufte [1]. Sein Name steht hier unter denen lüneburgischer Ministerialen. Es war auch nicht etwa ein zufälliger Aufenthalt in Lüneburg, der einen schwerinschen Lehnmann in die Gesellschaft lüneburgischer Ministerialen geführt hätte; vielmehr trifft man ihn im nächsten Jahre wiederum im Gefolge des jungen Herzogs Otto von Lüneburg. Er war nämlich Zeuge bei einer Schenkung, welche Otto zu Helmstedt dem Templerorden machte [2]. Der Herzog bezeichnet alle Zeugen ausdrücklich als seine Ministerialen.

Zum dritten Mal sehen wir den „lüneburgischen Ministerialen" Ulrich von Blücher zwölf Jahre später unter traurigen politischen Verhältnissen wieder. Der Herzog Otto hatte, wie bemerkt, schon 1225 zur Befreiung seines Oheims, des Königs Waldemar, dem Grafen Albrecht von Orlamünde seinen Beistand geliehen, auch 1227 zog er dem Könige zu, gerieth aber am 22. Juli in die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin. Dieses für Lüneburg so traurige Ereigniss wird die grosse Zusammenkunft auf der Wiese bei Lauenburg an der Elbe veranlasst haben, wo von der einen Seite der Herzog Albrecht von Sachsen, der junge Graf Günzel von Schwerin mit seinem Oheim, dem Domherrn Friedrich, dem Grafen Heinrich von Waldenberg u. s. w., von der andern der Bischof Iso von Verden mit seinem Domherrn Lüder (dem späteren Bischof), dem Abt Johann von Lüneburg und „einigen Ministerialen von Lüneburg", darunter auch Ulrich von Blücher und Konrad vom Broke, erschienen [3]. Wahrscheinlich blieb die Unterredung ohne Erfolg; sicher hatte sie nicht den, dass der Herzog seine Freiheit schon wiedererlangte. Bevor ihm diese

zu Theil ward, diente Ulrich von Blücher noch einmal als Zeuge und vermuthlich auch als Geschäftsträger und Vermittler, als nämlich am 10. Mai 1228 der Bischof Iso von Verden auf die Bitte der Herzogin Helena ihrem noch in der Gefangenschaft schmachtenden Sohne die Lehen verlieh, welche vormals der Pfalzgraf Heinrich vom Stift Verden getragen hatte [4].

Dann aber, nachdem der Herzog endlich 1229 aus der Haft freigekommen war, gab er noch in „dem Jahre seiner Befreiung", zu Lüneburg, den Theilhabern an den Salzgütern daselbst ein Privilegium, und zwar nach der Sitte der Zeit vor einer grossen Versammlung „seiner Getreuen" (fideles nostri); auch unter diesen steht Ulrich von Blücher [5].

Endlich im Jahre 1234 nennt Herzog Otto in der Urkunde, welche er dem Michaeliskloster zu Lüneburg über eine Schenkung zu Almosen an den Todestagen seiner Eltern gab, in einer langen Zeugenreihe und insonderheit unter „seinen Ministerialen" (ministeriales nostri) wiederum Ulrich von Blücher [7].

Also nicht in der Umgebung der Grafen von Schwerin, wo man es zunächst vermuthen möchte, begegnet uns ein von Blücher zuerst, sondern in Lüneburg; und nicht als Lehnmann des Grafen von Schwerin, der doch zu jener Zeit der rechtmässige Herrscher über das Land Boizenburg war, erscheint der erste Träger jenes Namens, sondern als ein Ministerial des Herzogs von Lüneburg, und zwar zu einer Zeit, da soeben der Graf und der Herzog in einem blutigen Treffen einander gegenüber gestanden hatten, in einer Versammlung, wo Ulrich von Blücher nicht schwerinsche, sondern lüneburgische Interessen vertreten sollte. Ueberhaupt aber sieht man diesen Ministerialen immer unter Umständen, die eine enge Beziehung, ein vertrauliches Verhältniss zum lüneburgischen Hofe vermuthen lassen.

Dieses Auftreten des Stammvaters der Familie von Blücher zu Lüneburg unter den angegebenen Verhältnissen hat allerdings etwas Räthselhaftes. Darf man annehmen, dass Ulrich zugleich lüneburgischer Ministerial und schwerinscher Lehnmann war? Oder war er selbst vielleicht nicht der Inhaber des Lehns Blücher, sondern des damaligen Lehnmannes Sohn oder Bruder, der am lüneburgischen Hofe Ministerial geworden war? Oder sollte er etwa, wie die oben erwähnten

Familien von Boizenburg und Schack von Boizenburg sein Lehnsverhältniss zu dem Grafen von Schwerin aufgegeben haben und zu dem Fürstenhause zurückgekehrt sein, dem er oder seine Vorfahren als Ministerialen angehört hatten? Solche Fragen drängen sich auf. Bevor wir aber eine Antwort ertheilen, werfen wir einen Blick auf die damaligen Zustände des Adels.

Man kann, wo die Rede auf Ministerialen kommt, bekanntermassen nicht behutsam genug den Ort und die Zeit beachten, wo die in Betracht zu ziehenden Personen auftreten. Hier genügt es, kurz auf folgende Puncte hinzudeuten*).

Der Stand der Ministerialen hatte sich aus unfreien Leuten gebildet, welche die geistlichen und weltlichen hohen Herren zu würdigerer und glanzvollerer Gestaltung ihres Hofwesens und zur Herstellung einer Kriegsmannschaft, die nicht wie die Vasallen nur zu beschränkter Dienstleistung verpflichtet war, aus ihren Leuten aussonderten, mit Beneficien ausstatteten, zu Ross dienen liessen und mit den Waffen der Freien schmückten. Wie aber das Gefolgewesen schon zu Tacitus Zeit leicht den Freigelassenen zu dem Range des Freigebornen, ja über diesen erhob, und wie im Frankenreiche der königliche Dienst nicht selten die edle Herkunft in Schatten stellte, so verdunkelte späterhin die Ehre, welche die Dienstmannen in den Kriegen und am Hofe ihres Herrn erwarben, leicht die Ehre der Freiheit. Der Ministerial konnte seit dem 12. Jahrhundert die Ritterwürde erlangen wie der Freie, er hatte so gut wie dieser das Recht zum Zweikampfe und zur Fehde, er gründete ein rittermässiges Geschlecht wie der freie Ritter, und seine Lehen wurden eben so wohl erblich, wie die andern. Daneben war sein Verhältniss zu seinem Herrn ein viel innigeres und vertraulicheres, als das des freien Landadels, der für sein Lehn bloss zu gemessenen Kriegsdiensten verpflichtet war, in Friedenszeiten aber, wenn er nicht zu Hoftagen berufen ward, dem Fürsten ferne stand. Jener hatte, sei es als Vorsteher, sei es als untergeordneter Beamter eines der Hofämter, dem seine Familie erblich angehörte, eine bestimmte, ehrenvolle Stellung am Hofe und genoss daneben noch mancherlei Beneficien, Einkünfte u. s. w. Die Genossenschaft der Mini-

*) S. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 202 flgd. 390. 391. 426. 429.

sterialen ward zur Berathung der Staatsangelegenheiten gezogen; sie bildete eine geschlossene Körperschaft, die im Dienstrecht nicht nur ihre Pflichten und Beschränkungen, sondern auch gegenseitigen Schutz, selbst gegen Uebergriffe des Fürsten, fand. Die Schutzbedürftigkeit in gefahrvollen Zeiten und jene Begünstigungen bewogen schon früh auch freie Leute, welchen es an grossem Besitze fehlte, sich in die Ministerialität eines Stiftes oder eines Fürsten aufnehmen zu lassen; ja es werden mitunter sogar „freie Ministerialen" ausdrücklich erwähnt*), und selbst Edle verschmäheten es nicht, ein Hofamt bei einem Stifte zu führen, wennschon sie sonst natürlich von den Beschränkungen des Dienstrechtes frei blieben. Es lässt sich daher in einzelnen Fällen oft gar nicht bestimmen, ob eine Familie, welche wir unter den Ministerialen eines Hochstifts oder eines Herzogs antreffen, ursprünglich aus der Unfreiheit zu dieser bevorzugten Stellung gelangt, oder ob die Freien durch die Vortheile und Vorzüge, welche ihnen die Ministerialität verhiess, bewogen waren, mit Aufopferung ihrer Freiheit in die Dienstmannschaft eines Hochstifts oder eines hochgestellten Fürsten einzutreten. Z. B. liessen sich noch im Jahre 1257 die Gebrüder von Barmstede, Ritter, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf Nobilität (nobilitas) und Freiheit (libertas) unter die Ministerialen des Erzbischofs von Bremen aufnehmen**). —

Um das Jahr 1200 waren die Ministerialen mit dem freien Landadel aber noch nicht völlig verschmolzen; Lehnrecht und Hofrecht bestanden noch in ihrer Verschiedenheit. Der Vasall konnte sein Verhältniss zum Lehnsherrn durch den Verzicht auf das Lehn lösen, der Ministerial bedurfte der Freilassung von Seiten des Herrn und konnte ohne dessen Willen auch kein fremdes Lehn annehmen; selbst die Formen des Tausches und der Schenkung von Vasallen für den Uebergang derselben in eine andere Ministerialität kommen noch in einzelnen Beispielen vor. Eine Vermählung des Ministerialen ausser dem Kreise, welchem er selbst angehörte, erforderte noch die Genehmigung seines Fürsten; und wenn aus des Ministerialen Ehe mit einer Freien Kinder hervorgingen, so folgten diese der ärgeren Hand. Der staats-

*) S. v. Scheele im Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen 1855, S. 30 flgd. — **) Schlsw.-Holst. U.-S. I, S. 500.

rechtlichen Theorie nach stand also der freie Landadel immer noch um eine Stufe über den Ministerialen; in Wirklichkeit aber nahmen die Letzteren oft eine viel geehrtere und einflussreichere Stellung ein, als in der Regel jener.

Aber was im Allgemeinen galt, das erlitt unter örtlichen Umständen doch grosse Modificationen. Die unruhige Zeit Herzog Heinrichs des Löwen gab gerade den sächsischen Ministerialen nicht nur die beste Gelegenheit, in den Wendenkriegen neuen Ruhm — und neue Lehen zu erwerben, sondern es mehrten sich auch die Verbindlichkeiten des Herzogs gegen seine Dienstmannen in dem furchtbaren Unglück, welches über ihn hereinbrach, in den Kriegen um die Rettung, dann um die Wiedererlangung seiner Herzogswürde, die er nur durch die Treue der Seinigen zu einem glücklichen Ende hinauszuführen hoffen durfte. Und die Regierungszeit seiner Söhne und seines Enkels Otto war nicht geeignet, die Entwickelung in dem Stande der Ministerialen aufzuhalten. Wer die lüneburgischen Urkunden unbefangen durchgeht und die thatsächlichen Verhältnisse mehr als die historischen Rechte ins Auge fasst, gewahrt damals in der That in Niedersachsen nur noch zwei Stufen des Adels; auf der höheren stehen die Edelherren (nobiles), auf der zweiten die ritterbürtigen Ministerialen und von den freien Rittern solche, die eben nicht Gut genug besassen, um zu der ersten Classe zu zählen.

Ein sprechendes Zeugniss hierfür liegt in dem Umstande, dass das ganze Institut der Ministerialität in Meklenburg, als dieses colonisirt ward und die Ritterschaft jedes einzelnen Gebietes ihre bestimmten Rechte empfing, gar nicht mehr eingeführt ist. Die Grafen von Ratzeburg, Schwerin und Danneberg selbst zählten zu den Edlen (nobiles), und alle ihre ritterbürtigen Vasallen machten eine unterschiedslose zweite Classe aus, die Mannschaften, den Landadel. Und nicht anders stellte sich das Verhältniss auch in dem Theile Meklenburgs, welcher unter seinen einheimischen Fürsten verblieb. Diese Fürsten selbst nahm der Kaiser Friedrich I. 1170 unter die „Fürsten seines Landes“ auf*); hernach aber führten sie den Titel: nobiles domini Magnopol.,

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 91: in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt.

und in diesem Range verblieben sie dann, wenngleich sie nicht wie jene Grafen ihre Lande von den sächsischen Herzogen zu Lehn nahmen, bis zur Erhebung in den Stand der Herzoge (1348). Ihre Vasallen aber standen unter einander und mit den Mannen jener Grafen ganz gleich, die durch Ansehen und Alter ihres Geschlechts etwa hervorragenden adeligen Wenden, so viele ihrer noch übrig waren, und die eingewanderten ritterbürtigen Deutschen bildeten einen Stand; dieselben Familien sehen wir bald bei den Grafen, bald bei den Fürsten von Meklenburg als Vasallen, und ausser den Landesherren gab es weder wendische noch deutsche „Dynasten" in Meklenburg.

Die Wenden verdankten diese Gleichstellung mit den ritterbürtigen Deutschen natürlich zumeist der wendischen Abkunft ihrer Landesherren, welche sie schützten, ihnen in ihren Burgen Zufluchtsstätten vergönnten und sie, als das Land sich im 13. Jahrhundert der Germanisirung nicht mehr entziehen konnte, zu deutscher Sitte und deutschem Rechte hinüberführten. Der Westen Meklenburgs aber bis Schwerin hin erschien schon Helmold (um 1185) als eine deutsche Colonie*). Die grausamen Wendenkriege und die Strenge, welche die Grafen von Schwerin und Ratzeburg**) gegen die Ueberreste der Besiegten ausübten, hatten zur Folge, dass im Bereiche ihrer Herrschaft das Zehntenregister des Bischofs von Ratzeburg (um 1231)***) nur noch wenig wendische Dörfer nachweist. Dass aber in jenem Kampfe auf Tod und Leben die deutschen Grafen wendischen Edlen ihre Burgen anvertraut und ihnen Burglehen gegeben hätten, das ist natürlich nicht anzunehmen; auch die andern Lehen fielen nach der Lage der Sache der deutschen Ritterschaft (militia) zu, die für geleistete Kriegsdienste belohnt und zu ferneren Diensten verpflichtet werden musste und deren Existenz mit der ihrer Lehnsherren auf gleichem Grunde ruhete. Die wendischen grösseren Grundbesitzer waren theils im Kampfe für ihres Landes Unabhängigkeit und für die Götter geblieben, theils hatten sie sich zum Fürsten Niclot und seinen Söhnen zurückgezogen, ihre Güter waren herrenlos. Wenn man nun

*) Helmold II, c. 14. — **) Das. c. 14. Arn. Lub. V, c. 7. — ***) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 375.

aber sieht, wie die Deutschen nicht einmal in einem Dorfe mit den Ueberresten wendischer Bevölkerung wohnen mochten, sondern diese lieber auf den schlechtesten Theil der Feldmark (das Wendfeld) verbannten und in einem neuen Dorfe für sich wohnen liessen, — wie viel mehr werden sich die siegestrunkenen deutschen Ritter gesträubt haben, wendischen Adel unter ihrer Genossenschaft zu sehen. In der That finden wir im südwestlichen Meklenburg gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts unter ritterbürtigen Leuten nur einen Mann genannt, der durch seinen Namen seine wendische Abkunft verräth, den Dargemoyzle von Kloddram*); dagegen steht in dem schon erwähnten Zehntenregister unter den bischöflichen Zehnt-Vasallen in den Ländern Schwerin, Gadebusch und Wittenburg kein einziger wendischer Name**).

Der gräflich schwerinsche Lehnmann auf Blücher im Lande Boizenburg war hiernach ohne Zweifel ein Deutscher und konnte, insofern lüneburgische Ministerialen diesseit der Elbe in den Grafschaften Lehen zu erwerben pflegten, recht wohl ein lüneburgischer Ministerial geblieben sein, zumal wenn er etwa in seiner Familie der erste Erwerber jenes Lehns war. Da er indessen von jenem boizenburgischen Lehn schon seinen Namen führte, so möchte man vermuthen, dass er gar nicht mehr der erste Erwerber war, dass dieses Lehn vielmehr schon zur Zeit der lüneburgischen Hoheit über Boizenburg, also in der Zeit vor 1180 an Ulrich von Blüchers Vater gegeben und von diesem auf Ulrich vererbt ward. Bei dem Uebergange der Lehnshoheit auf die Grafen von Schwerin blieb dann das enge Band der Ministerialität in seinem Bestande; nicht am schwerinschen, sondern am lüneburgischen Hofe fand Ulrich ein Feld seiner Thätigkeit, und als sein Lehnsherr, der Graf Heinrich I., mit dem Herzoge von Lüneburg wegen König Waldemars in Streit gerieth, opferte Ulrich sein Lehn, um seiner Ministerialenpflicht zu genügen. Dieselbe Entscheidung trafen aber auch andere Ministerialen; denn der schon oben erwähnte Konrad vom

---

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 150.

**) In Bralstorf hatte Luze den Zehnten von einer Hufe (Mekl. Urk.-Buch I, S. 368); wir wissen aber nicht, ob er vom Adel war, und glauben nicht, dass der Name wendisch ist, er war wohl nur eine Abkürzung von Lüder (vgl. Uz, Kunz etc., auch Förstemann, A. n. I, 860).

Broke (de Palude) erscheint im Jahre 1220 mit den wohlbekannten boizenburgischen Vasallen und Rittern Dietrich Scherf und Reinbold von Gülz bei dem vermuthlich eben seinen Tod erwartenden Grafen Günzel II. von Schwerin*); und 1227 trafen wir ihn mit Ulrich von Blücher und andern als lüneburgischen Ministerialen in der Versammlung auf der Elbwiese bei Lauenburg [5]; wiederum aber erschien er 1228 bei dem Grafen Heinrich I. von Schwerin in dessen letzten Tagen, desgleichen 1237 unter andern Vasallen des Grafen Günzel III. von Schwerin**).

Oder sollen wir, um nicht Ulrich von Blücher vor dieselbe Alternative wie Konrad vom Broke zu stellen, etwa Aushülfe suchen in der Vermuthung, Ulrich sei wohl der Bruder des damaligen Lehnmannes auf Blücher gewesen? Zu solcher Hypothese liegt sicher kein Anlass vor, und jedenfalls ist Ulrich als der Vater der drei zunächst auftretenden Ritter Ludolf, Hermann und Johann von Blücher anzusehen, da in der dritten Generation nicht weniger als drei Männer den Namen Ulrich führten und wenigstens zwei von ihnen die ältesten Söhne ihres Hauses waren.

Dass Blücher das Hauptgut der Familie war, kann nicht zweifelhaft sein, sie führte nach demselben ja den Geschlechtsnamen. Es fragt sich aber, ob, nachdem dieses Lehngut unter schwerinsche Landeshoheit gekommen war, der lüneburgische Ministerial nicht auch noch ein lüneburgisches Lehen inne hatte. Im Herzogthum Lüneburg ist ein solches nun freilich noch nicht bekannt geworden, und niemals erscheint fortan unter der lüneburgischen Ritterschaft der Name von Blücher; aber die Frage will doch erwogen sein.

Denn die ältesten Verhältnisse der Teldau, vor welcher das Gut Blücher belegen ist, sind wenig bekannt. Seit dem Mittelalter läuft die Grenze Meklenburgs an dieser Stelle schon so wie heute; es kann aber sein, dass die Grafen von Schwerin den jetzt meklenburgischen Antheil an dieser Niederung erst später erworben haben, als das Land Boizenburg. Als der Herzog Wilhelm von Lüneburg der neu zu gründenden Stadt „Löwenstadt" (Bleckede) das Stadtrecht, die Weichbildgrenzen, Weide und Holzberechtigung am 28. August 1209

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 270. — **) Das. Nr. 345, 347, 348, 460.

verlieh, fügte er hinzu: „Ausserdem haben wir denselben (Einwohnern) „das Recht verliehen, welches wir in der Wiese genannt Teltow „gehabt haben *)". Und als der Markgraf Johann von Brandenburg am 28. Febr. 1258 zwischen dem Herzoge Albrecht von Braunschweig und dem Herzoge Albrecht von Sachsen einen Vergleich über die zwischen ihnen streitigen Gebiete an der Elbe vermittelte, ward auch folgende Bestimmung eingereihet: „Zur Befestigung grösserer Freund-„schaft hat der Herzog von Braunschweig die Hälfte der soge-„nannten Teldau dem Herrn Herzog von Sachsen gegeben, und von „diesem die Hälfte des Zehnten für die Zeit, wo das genannte Land „Teldau zum Anbau ausgethan sein wird, wiederempfangen. Wenn „aber Etliche in dem genannten Moor Teldowe Besitzungen haben „und dieselben um einen Preis überlassen wollen, oder die genannten „Fürsten sie entfernen wollen, so werden sie es mit gleichen Kosten „und gleichem Willen thun **)".

Hier weiss man in der That nicht, ob, wie im ersten Falle, wo unzweifelhaft nur von dem jetzt zum Fürstenthum Lüneburg gehörigen, nicht meklenburgischen Antheil der Teldau die Rede ist, so im zweiten Theile auch nur wieder die Hälfte des lüneburgischen Antheils an der Teldau gemeint ist, oder ob hier die Teldau in einem weiteren Sinne verstanden wird. Nimmt man an, dass die jetzt meklenburgische Teldau 1258 erst an die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, und von diesen späterhin weiter an die Grafen von Schwerin gekommen sei ***), so fehlt doch jede Andeutung von sächsischen Hoheitsrechten in dieser Gegend; und es ist zu erwägen, dass dieses Gebiet ein ganz isolirtes gewesen wäre, da der Derzing (das heutige Amt

---

*) Orig. Guelf. III, S. 858; Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. Urk.-Buch I, S. 4. — **) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 819.

***) So v. Hammerstein, Bardengau S. 372. — Wenn die Elbe wirklich früher den a. a. O. angegebenen östlicheren Lauf genommen hat, so kann ich doch nicht glauben, dass der Strom seinen Lauf erst geändert hat, nachdem hier in den wendischen Gebieten deutsche Ortschaften, wie Krusendorf, angelegt waren, und dass Krusendorf jemals auf der linken Seite der Elbe gelegen habe. Dagegen spricht, dass dies hannoversche Dorf (schon seit dem Mittelalter her) nach Blücher eingepfarrt ist.

Neuhaus) zu jener Zeit noch den Grafen von Danneberg gehörte. Welche Vermuthungen man aber hierüber auch hege, immer bleibt es unwahrscheinlich, dass die von Blücher in der meklenburgischen Teldau ein lüneburgisches Lehn besessen haben sollten. Denn einmal ist die meklenburgische Teldau erst allmählich, gegen Ende des Mittelalters, durch mühsame Deichbauten entwässert und für den Anbau gewonnen, mit grösserem Erfolge gar erst seit dem 17. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert konnten sicher nur die höher gelegenen Marschgüter südlich und südöstlich von Blücher in Betracht kommen; und wenn diese oben gemeint sein sollten, so geht aus derselben Urkunde doch auch hervor, dass sie damals eben noch nicht angebauet, also auch noch keine selbständige Rittergüter waren. Ferner besass die Familie von Blücher freilich eine Wiese in der Teldau, einen Theil des heutigen Gutes Klein-Timkenberg, das im 16. Jahrhundert aus den Wiesenantheilen mehrerer wittenburgischen Vasallen gebildet ist und damals Teldau hiess; aber diese Wiese hatte bei weitem nicht den Umfang eines Lehngutes und gehörte gar nicht zum Gute Blücher, sondern zum Gute Waschow in der Vogtei Wittenburg, wie denn Klein-Timkenberg noch heutiges Tages zum Amte Wittenburg gerechnet wird. Das Gut Gross-Timkenberg aber, welches zwischen Klein-Timkenberg und Blücher liegt, erscheint zuerst (im 16. Jahrhundert) im Besitze der Familie Sprengel. Diese hat auch, wie schon der Name andeutet, den Sprengelshof [554] in der Teldau angelegt, und Niendorf in der Teldau erscheint (um 1500) gleichfalls als ihr Gut [554]; sie wird vorzugsweise die Urbarmachung jener Gegend betrieben haben. Die Sprengel waren nun allerdings, spätestens schon im 15. Jahrhundert [477], in den Besitz der einen Hälfte des Dorfes Blücher gelangt; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass dazu jene Teldaugüter gehörten, denn Reimar von Blücher, dem doch die andere Hälfte jenes Dorfes zustand [606], besass ursprünglich nichts in diesen. Der Hauptsitz der Sprengel im Boizenburgischen war Gresse, sie besassen aber auch die bei Blücher belegenen Dörfer Bandekow und Niendorf; es ist unentschieden, ob sie von hier aus den Anbau der Teldau unternahmen, oder ob sie vom Lüneburgischen aus durch die Teldau vordrangen.

Wenn überall ein lüneburgisches Lehn der Familie von Blücher in jenen Gegenden zu suchen ist, so möchte das Dorf Krusendorf

zunächst ins Auge zu fassen sein, weil merkwürdiger Weise die Capelle dieses lüneburgischen Dorfes nach dem meklenburgischen Kirchdorfe Blücher eingepfarrt ist. Diese Vermuthung würde aber annehmlicher erscheinen, wenn irgendwie angedeutet wäre, dass die von Blücher Burgmänner in dem nahen Bleckede gewesen seien; Ulrich von Blücher begegnete uns jedoch vorzugsweise in Lüneburg, und nie in Bleckede. Vermuthlich hatte also Ulrich, der in so nahen Beziehungen zur herzoglichen Familie erscheint, bei Lüneburg auch sein Lehn, und seine Söhne veräusserten es, weil sie des Vaters Verhältniss zum lüneburgischen Hofe nicht fortzusetzen gedachten.

§. 3. Herkunft und Wappen.

Die obige Betrachtung, namentlich aber die Wahrnehmung, dass der Stammvater ein lüneburgischer Ministerial gewesen ist, hat uns der deutschen Abstammung der Familie von Blücher versichert. Aus dem Namen selbst wäre sie sonst nicht zu entnehmen. Denn während in Pommern viele, haben in Meklenburg nur wenige wendische Familien ihre wendischen Namen beibehalten, z. B. die Pritzbuer, Gamm, Stoislaf, Barold, Kabold, Dargeslav; die meisten meklenburgischen haben schon im 13. Jahrhundert die Spuren ihrer wendischen Abkunft verwischt, indem sie sich nach deutscher Weise von ihrem Lehn benannten. Selbst wendische Vornamen entscheiden nicht unbedingt für die wendische Abkunft von väterlicher Seite her, da sie durch Verschwägerungen aus wendischen in deutsche Familien übergegangen sein können.

Aber auch dann, wenn man anderweitig von der deutschen Abkunft eines meklenburgischen Rittergeschlechtes überzeugt ist, bleibt es in den allermeisten Fällen noch recht schwierig oder ganz unmöglich, den ursprünglichen Heimatort jenseit der Elbe oder der

Trave nachzuweisen. Am leichtesten ist es natürlich, wenn der eingewanderte Ritter oder Knappe seinen Namen von seiner früheren deutschen Heimat fortführte, wie z. B. von dem Stammgute unter den schwerinschen Vasallen einer der ältesten, Friedrich von Everinge (d. i. von Evern im Lüneburgischen), that, ferner die von Todendorpe, von Masendorpe, von Pentz (aus Holstein), u. a., unter den meklenburgischen Vasallen die von Walie, die von Kerkdorpe (jetzt Kardorf). Vielleicht nannten sich auch die von Oertzen von dem Dorfe Oertzen (bei Lüneburg) im Kirchspiel Beetzendorf an der Oerze; vielleicht aber führten sie auch direct, wie der gleichnamige Ort, den Namen von dem Flusse, an dem ihre Burg lag*); und Gleiches gilt von den von der Lühe (de Lu), den von der Schwingen (de Suinga) und den nach Pommern ausgewanderten von der Osten (de Osta), deren Wappen, der Fluss im rechten, der Bremer Schlüssel im linken Felde des gespaltenen Schildes, noch die Heimat nachweist. Noch unbestimmter war die Bezeichnung vom Heimatlande bei den Familien von Holstein, Düring u. s. w., oder von der Burg, wo die Vorfahren, wohl meistentheils als Vögte oder Burgmannen, gesessen hatten, wie z. B. bei den von Lauenburg, von Schnakenburg, von Flotow, bei den vorpommerschen von Ertheneburg (Artlenburg) u. s. w. Mitunter aber findet man auch, dass von zwei Brüdern der eine den Namen von der früheren Heimat fortführt, der andere dagegen sich von seinem neuen Besitze benennt, wie z. B. Johann von Schnakenburg (1271) einen Bruder hatte, der von seinem neuen Lehn Hermann von Repentin hiess**). Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auch innerhalb Meklenburgs, und sogar in der Familie von Blücher erscheint etwas Aehnliches, wie wir später sehen werden.

In andern Fällen führen Geschlechter einen Namen von ihrem Wappen, wie die Behr, die Voss, Ketelhodt u. a.; oder es nimmt wohl gar der eine Bruder, der ein neues Gut im Wendenlande erwirbt, von

*) Dass der Name nicht ein wendischer Personenname, sondern ein geographischer ist, ergiebt sich aus der Präposition de. Die Endung -en ist die Dativendung, welche in unzähligen geogr. Namen auf einer präpositionalen Verbindung beruht.

**) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1223.

diesem einen neuen Namen an, während der andere jenen Namen vom Wappen beibehält, z. B. werden (um 1240) Gottschalk von Dechow (Dechow bei Ratzeburg) und Eckhard Hahn ausdrücklich als Brüder bezeichnet*); und die Voss auf Cerbercin (jetzt Sophienhof in Vorpommern) nannten sich geradezu auch von Cerbercin.

Es könnten hier leicht noch mancherlei andere Wahrnehmungen über die ältesten Adelsnamen in Meklenburg angeführt werden; für unsern Zweck genügt aber die Bemerkung, dass von den eingewanderten Familien die meisten sich nach dem zuerst im Wendenlande erworbenen Stammgute benannten und diesem Namen auch auf neuen Besitzungen treu blieben. So finden wir z. B. 1194 im Lande Ratzeburg Bernardus de Mulsan (von Gr.-Moltzahn), im Lande Wittenburg Werner von Marsow und Friedrich von Hagenow, 1200 Gerold von Ekessen (Eichsen), Gottfried von Driberg, 1217 Heinrich von Stralendorf, 1218 Alward von Brüsewitz und Rudolf von Plote (Plate), 1220 Reimbold von Gülz und Albert von Schönfeld in der Grafschaft Schwerin. Daneben aber ist es auch nicht selten, dass Familien von hiesigen Burgen, wo sie als Vögte oder als Burgmannen dienten, Namen führten. Z. B. von Schwerin benannten sich mehr als eine Familie, andere Beispiele bieten der Ritter Segebod von Wittenburg, Heinrich von Bützow, Burgmann zu Gadebusch, dessen Sohn Detlev von Gadebusch (Burggraf daselbst), später Herr von Loitz, Detlevs gleichnamiger Neffe, von Marlow benannt, u. s. w.**) Der Ritter Wipert von Melenteke aber wird, wie wir sehen werden, nicht immer nach seinem Gute, sondern wegen seines Burglehns auch von Wittenburg genannt.

---

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 517. Die Uebereinstimmung des Wappens verbietet, sie für Stiefbrüder zu nehmen.

**) S. das Personen-Reg. im Mekl. Urk.-Buche IV B. — Eine andere Familie von Bützow war stammverwandt mit den Familien von Hoge (1236: Bernardus de Hoge, Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 459) und von Zepelin; alle 3 führten ein seltenes Wappenbild, einen Eselskopf. Wie es scheint, nannte sich der eine Zweig (de Hoge) nach der alten Heimat (Hoya), der zweite nach Bützow (wohl wegen eines Burglehns), der dritte nach einem Ritterlehn Zepelin.

In allen den Fällen, wo die Familien, wie die Blüchersche, von meklenburgischen Orten den Namen tragen, ist es nun aber äusserst schwer, die Heimat der Einwanderer zu ermitteln; ja es ist unmöglich, auch nur eine überzeugende Vermuthung aufzustellen, wenn nicht etwa Taufnamen und Wappen uns einen Fingerzeig geben.

Aber freilich auch die Vergleichung der Wappen ist nicht selten mit Schwierigkeiten verknüpft und löst nicht alle Zweifel. Z. B. findet man mitunter bei verschiedenen Rittern eines Namens gar verschiedene Siegelbilder. Man ist dann geneigt, sie nicht für stammverwandt zu halten; und wer möchte bezweifeln, dass sich einander ganz fremde Familien z. B. von Schwerin oder von Holstein nennen konnten? Und wirklich findet sich eine Familie von Schwerin im Lüneburgischen, Vasallen der Grafen von Schwerin, welche im quergetheilten Schilde oben ein gezäumtes, ungesatteltes Pferd, unten drei mit gestürzten Spitzen belegte Pfähle führte, und ganz abgesehen von den von Schwerin in Vorpommern (mit der Raute) eine andere in der Gegend von Parchim, deren Siegel bald einen, bald auch (gerade so wie die von Oertzen'schen Siegel) zwei ringhaltende Arme zeigen; und endlich nennt sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Ritter Alexander (mit seinem Helm auf dem Siegel) bald von Schwerin, bald von Tessin (Dusein); zwischen ihnen allen lässt sich keine Verwandtschaft verspüren oder auch nur vermuthen.

Aber merkwürdig ist es andererseits, wie auffallende einzelne Abweichungen in den Siegelbildern einiger Familien, die sich nach einem Gute benannten und nicht zu trennen sind, wahrgenommen werden. Z. B. zeigt das Siegel des Otto von der Lühe auf Buschmühlen (1305) nicht den Giebel (oder die Burg), das Wappenbild seines Geschlechtes *), sondern drei sogenannte Hackmesser **); Gerhard und Bernhard, Ritter von Mallin, führen 1301 ihr Stammwappen, den geschachten Sparren, auf ihren Siegeln, ihr Bruder Martin, ein Priester, über demselben Wappenschilde noch ein Menschenhaupt, der vierte Bruder, der Ritter Nicolaus, ein Rad ***); Eckhard und Gerhard von Marsow haben (1335) in ihrem Siegel das Familienwappen, den auf-

*) Mekl. Urk.-Buch VI, zu Nr. 3830. — **) Abgebildet das. Bd. V, zu Nr. 3044. — ***) Das. Nr. 2725, Note.

steigenden Bock, Werner (1321) dagegen zwei ins Andreaskreuz gestellte Adlerfedern; auf den Siegeln Johanns und Werners von Zernin (zu Anfang des 14. Jahrhunderts) sehen wir einen Adler, Nicolaus und Otto von Zernin führen 1324 einen Löwen; Harnid von Wodenswege hat (1324) zwei über einem Stern gekreuzte Knebelspiesse, Henning von Wodenswege 1343 ein sogen. Ledermesser im Schilde, u. s. w. In der Blücherschen Familie wird gleichfalls weiter unten (§. 23) ein Beispiel anzugeben sein. Solche Abweichungen bleiben aber Einzelheiten, die unter keine allgemeine Regel zu bringen sind, das Familienwappen nicht berühren und als Bildsiegel eines Einzelnen auch in jedem einzelnen Falle ihre besondere Erklärung verlangen *).

Häufiger ereignet sich aber der umgekehrte Fall, dass nämlich mehrere Familien mit verschiedenen Namen ein gleiches Wappen

---

*) Auf dem Siegel jenes von Mallin z. B. mag das Mühlenrad ein redendes Wappen sein. — Schwieriger erklärt sich freilich ein Unterschied in den Siegelbildern, wenn mehrere Personen und Generationen jedes von beiden fortführen, wie es z. B. bei den vom Knesebek, in Pommern bei den von Kameke der Fall war (Bagmihl I, S. 63), in Meklenburg bei den oben erwähnten von Zernin. Auch auf den Siegeln des meklenburgischen Fürstenhauses findet sich Aehnliches, der Uebergang vom Greifen zum Stierkopf (s. meine Bemerkungen im Mekl. Jahrb. 34, S. 105); und auf den Siegeln der Grafen von Schwerin kommt neben den beiden Lindwürmern am Baum, die sich durch vier Generationen ziehen, allmählich das Pferd, und dann der quergetheilte Schild auf. Wenn Lisch (Jahrb. 34, S. 149) die Lindwürmer nur für ein „symbolisches Bildsiegel einzelner gräflicher Personen", nicht für ein „Wappensiegel" erklärt, so erregt das im Mekl. Urk.-Buch, Bd. III, zu Nr. 2013 abgebildete Siegel dagegen Bedenken. Denn hier steht im runden Siegel der Schild mit den Lindwürmern. Dass im 13. Jahrhundert nie ein Helm mit dem ältesten Schilde vorkommt, scheint uns ohne Bedeutung; auch das meklenburgische Wappen kommt damals nicht anders vollständig, d. h. Helm und Schild zusammen, vor, als auf einem zufällig erhaltenen Frauensiegel aus dem Jahre 1284 (das. Nr. 1758), während die früheren Frauensiegel keine Helme, sondern nur Schilde zeigen. Der Graf Günzel VI. hat aber im Schilde die Lindwürmer, und führt auf dem Helm doch dieselbe Zier, die sich späterhin vereint mit dem quergetheilten Schilde findet (Jahrb. 34, S. 113).

führen; und einzelne beurkundete Beispiele beweisen, was man, wo die Nachbarschaft der Stammgüter oder andere Rücksichten dazu auffordern, so gern vermuthet, dass nämlich solche Uebereinstimmung des Wappens auf der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater beruht. Z. B. gilt dies urkundlich von den Familien Dechow und Hahn, die wir schon oben (S. 28) berührten, von den Familien von Holstein (auf Ankershagen) und Kruse (auf Varchow)*), ebenso von den Familien von Scarzin (Schossin) und von Boddin, auf welche wir noch zurückkommen müssen**).

Doch es ist nicht unsere Absicht, dies Thema zu erschöpfen; wir wollten nur auf die Bedeutung der Wappen für die Erforschung dunkler genealogischer Verhältnisse und zugleich auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hinweisen, zumal die Betrachtung der Blücherschen Siegel aus dem Mittelalter, welche sich auf unsern drei Siegeltafeln vereinigt finden, und ältere Verwandtschaftsverhältnisse der Familie von Blücher zu solcher Umschau auffordern.

Das älteste Siegel mit dem Wappen der Familie von Blücher, welches erhalten ist***), hängt an einer Urkunde aus dem Jahre 1315 [205]; die Siegel der Bischöfe Ulrich († 1284) [34] und Hermann von Blücher († 1309) [139], sowie das Siegel des Dompropstes Johann von Blücher zu Ratzeburg aus dem Jahre 1308 [183] zeigen noch kein Wappenbild. Dennoch darf man behaupten, dass die von Blücher mindestens schon im 13. Jahrhundert dasselbe Wappenzeichen führten, wie späterhin, da die pommersche Linie, welche sich, wie im 4. Capitel zu zeigen sein wird, schon im 13. Jahrhundert von den meklenburgischen abzweigte und mit den Vettern im Westen Meklenburgs keine ersichtliche Verbindung unterhielt, im Wappen von diesen nicht abwich†).

Sieht man nun von der einen, weiter unten (§. 23) noch näher zu beleuchtenden Ausnahme ab, dass der Schweriner Dompropst Lüder von Blücher († 1328) auf dem Schilde seines auf Taf. I, unter Nr. 4 abgebildeten Siegels vier Querbalken führte, so zeigt der Blüchersche

---

*) Lisch, Jahrb. 29, S. 263. — Vgl. denselben über die von Bülow und von Britzkow Jahrb. 33, S. 88, und über die Hardenack und von Bibow Geschichte der Hahn I A., S. 49, 52; II B., S. 135.

) S. §. 21. — *) Siegel-Taf. I, Nr. 2. — †) Taf. II, Nr. 8 und 13.

Schild von Anfang an bis auf die Gegenwart regelmässig dieselbe Figur: zwei pfahlweise aufgerichtete Schlüssel, die Bärte nach oben und nach aussen gerichtet.

Dass einzelne Herren von Blücher, vielleicht, um ihr Siegel von denen gleichnamiger Vettern besser zu unterscheiden, die beiden Schlüssel noch durch eine Querstange verbanden *), und dass die Siegelstecher, um die Schlüssel einander zu nähern und damit das Bild angenehmer für das Auge zu machen, oder auch, weil auf dem unten zugespitzten Schilde der Raum für zwei Ringe zu enge ward, die Ringe aufeinander legten oder verketteten **), kommt natürlich so wenig in Betracht, wie die auf unsern drei Siegeltafeln ersichtliche Mannigfaltigkeit in der Form der Ringe und der Bärte. Dagegen ist es eine immerhin merkwürdige Ausnahme, dass auf dem Siegel des Knappen Hans von Blücher zu Daberkow aus dem Jahre 1493 ***) die beiden Schlüssel des Schildes ins Andreaskreuz gestellt sind; dieser Fall steht indessen ganz vereinzelt da †). Denn wenngleich Siebmacher (III, 161) der Familie von Blücher in Pommern einen Schild mit gekreuzten Schlüsseln zuschreibt, während er den meklenburgischen Vettern (V, 154) richtig stehende Schlüssel giebt: so widerlegen ihn doch nicht nur die älteren pommerschen Siegel, welche auf unserer Tafel II, Nr. 8 und 12, abgebildet sind, sondern auch die ziemlich zahlreichen jüngeren pommerschen Siegel, unter denen kein einziges ein Beispiel von gekreuzten Schlüsseln giebt, und Lubinus, der als Kenner der pommerschen Wappen Beachtung verdient, hat der pommerschen Linie des Geschlechts von Blücher mit Recht die aufgerichteten Schlüssel gelassen.

---

*) Taf. II, Nr. 3, 8. — **) Taf. II, Nr. 5; Taf. III, Nr. 5, 8, 12. — ***) Taf. III, Nr. 7.

†) In v. Westphalen's Monum. ined. IV, Tab. 18, ist ein Blüchersches Siegel, angeblich aus dem Jahre 1272, mit gekreuzten Schlüsseln und mit der Umschrift:

S' IOHAN . BLVCHER MILTTIS

abgebildet. Aber im Jahre 1272 lebte, soweit man nach Urkunden urtheilen kann, kein Ritter Johann von Blücher. Vgl. §. 4. Das Siegel ist apokryph.

Eine zweite Ausnahme bildet ein Siegel des (Ober-)Forstmeisters Siegfried Ulrich von Blücher zu Testorf aus dem Jahre 1785, insofern die beiden Schlüssel horizontal, den Bart nach rechts und nach unten gewendet, liegen. Diese Anordnung aber hat, so viel man weiss, kein Vorbild und hat auch keine Nachfolge gefunden; sie beruht vielleicht nur auf der Willkür des Graveurs; der Ober-Forstmeister von Blücher führt selbst auch ein anderes Siegel.

Ein farbiger Schild aus dem Mittelalter ist nicht bekannt; die ältesten Blücherschen Wappen in Farben finden sich in einer Wappen-Ahnentafel der Sukower Linie auf den Wangen zweier Kirchenstühle zu Jördenstorf (bei Teterow), welche im Jahre 1569, augenscheinlich alle von einer Hand, geschnitzt sind. Die Farben scheinen zwar späterhin aufgefrischt zu sein; doch kommen auch nach Entfernung der jüngeren Schicht keine abweichenden Farben zum Vorschein. Hier sieht man nun, wie in der Abbildung des einen dieser Wappen auf unserer Taf. III, unter Nr. 12, angedeutet ist, im weissen (silbernen) Schilde, den ein goldener Rand umfasst, zwei rothe Schlüssel, die Helmdecken sind aussen roth, innen weiss. Und Stammbuchblätter*) von Vincenz von Blücher (aus dem Hause Daberkow) vom Jahre 1600, und von Ewald und Hans von Blücher (vom Hause Plate) aus den Jahren 1597 und 1603 stimmen in den Farben — nur dass dem Schilde der goldene Rand fehlt — mit jenen Jördenstorfer Wappen überein. Und dieselben Farben führen bis auf den heutigen Tag alle Linien, mit Ausnahme der Fürsten Blücher von Wahlstatt und der Grafen von Blücher-Finken. Auch das Wappen, welches der Feldmarschall dem preussischen Heroldsamte bei seiner Standeserhöhung überreichte und welches das Geheime Staats-Archiv zu Berlin noch aufbewahrt, ist ganz in Uebereinstimmung mit den in der Familie hergebrachten Farben; das preussische Heroldsamt aber

*) Von diesen 4 Stammbuchblättern sind 2 vor wenig Jahren aus dem Besitz des seitdem verstorbenen Heraldikers Vossberg in den des Fürsten Blücher von Wahlstatt übergegangen; das dritte sah ich in einem interessanten Stammbuche, welches in der Stargardtschen antiquarischen Buchhandlung zu Berlin käuflich war; ein viertes verdanke ich der Gefälligkeit des bekannten Genealogen, H. Pastors Ragotzky zu Triglitz.

vertauschte sie willkürlich, indem es auf sein Fürstenwappen einen rothen Herzschild mit zwei silbernen Schlüsseln legte; und derselben Willkür unterwarf es bald hernach auch das gräfliche Wappen der Finkenschen Linie, — eine Neuerung, welche ganz unhistorisch war und für die andern Linien natürlich unverbindlich ist*).

Weniger gleichmässig als die Schildfigur hat die Familie von Blücher ihre Helmzier behandelt. Die pommersche Linie und fast alle meklenburgischen von Blücher führen auf dem Helm zwei rothe Schlüssel, aber, nicht wie im Schilde pfahlweise, sondern ins Andreaskreuz, den Bart abwärts, gestellt. Diese Helmzier findet man nicht nur auf Siegeln, sondern auch schon auf den bereits erwähnten Kirchenstühlen zu Jördenstorf und auf den gleichfalls schon erwähnten vier Stammbuchblättern der pommerschen Linie. Aus solcher Uebereinstimmung ergiebt sich, obwohl kein Helmsiegel aus dem Mittelalter aufgefunden ist, mit ziemlicher Sicherheit, dass diese Form der Helmzier die ursprüngliche, oder doch die von vorne herein verbreitetste war.

Daneben kommen nun aber allerlei Abweichungen vor. Dass das preussische Heroldsamt den Fürsten und Grafen Blücher von Wahlstatt und den Grafen von Blücher(-Finken) silberne Helmschlüssel gegeben hat, sei hier nur beiläufig erwähnt als eine Abweichung in der Farbe; wichtiger sind andere, welche die Zahl und die Stellung der Schlüssel betreffen. Das auf Tafel III, unter Nr. 11, abgebildete Wappen auf dem Leichensteine einer Anna von Blücher im Dom zu Schwerin (aus dem Jahre 1561) zeigt auf dem Helme nur einen aufgerichteten Schlüssel, mit dem Bart nach rechts gewendet, und hinter demselben breiten sich fünf Pfauenfedern aus. In diesen Pfauenfedern kommt möglicherweise ein ursprünglicher, aber

*) Bedauerlichst haben Masch (Meckl. Wappenbuch VI, 21) und v. Lehsten (Adel Mecklenburgs S. 24), verführt durch das preussische Heroldsamt, der ganzen Familie von Blücher irrigerweise einen rothen Schild mit silbernen Schlüsseln zugeschrieben. — Wenn Latomus (um 1600) den Schild golden und die Schlüssel von natürlicher Farbe verlangt, so hat er sich wohl durch Wappenschilde an Särgen verleiten lassen, wo man auch goldene Schlüssel auf den Blechschilden von natürlicher Farbe findet.

früh verloren gegangener Schmuck des Helms zum Vorschein; denn nach der Angabe des Genealogen v. Hoinckhusen (um 1740) sah man früher dieselben — aber hinter gekreuzten Schlüsseln — auch auf einem Glaswappen des Tönnies von Blücher in der Jördenstorfer Kirche. Und aus den Pfauenfedern erklärt sich vielleicht auch die ganz abweichende Helmzier, welche neuerdings der wappenkundige Maler Ad. M. Hildebrandt an dem Blücherschen Wappen auf dem Grabstein, den sich Achaz von Alvensleben, der Sohn der Oelgard von Blücher aus dem Pretenschen Hause (§. 37), anfertigen liess, zu Klein-Neindorf bei Magdeburg entdeckt und bekannt gemacht hat. Während im Schilde der Oelgard von Blücher die beiden Schlüssel in herkömmlicher Bildung stehen, bemerkt man, wie unsere Abbildung (Taf. III, Nr. 9) zeigt, auf dem Helm einen ziemlich unheraldisch geformten Baum. Man möchte, da derselbe schon etwas vertreten ist, hier eine bekanntere oder näher liegende Figur vermuthen; aber des Malers Auffassung hat bald hernach eine völlige Bestätigung gefunden. Nämlich der in der Kirche zu Kalbe a. M. entdeckte Grabstein Albrechts von Pentz, der ein Urenkel jener Oelgard von Blücher war, ist mit einer Ahnentafel in Wappen geschmückt; und hier sieht man (vgl. Taf. III, Nr. 10) an dem Blücherschen Wappen sehr deutlich auf dem Helmwulste einen strenger heraldisch gebildeten Baum, während die Schlüssel nicht mehr ganz senkrecht gestellt sind. Täuschen wir uns nicht, so verdankt der Baum auf dem Wappen der Oelgard von Blücher seine Entstehung lediglich einem Missverständnisse, das bei der Betrachtung kleiner Wappen auf Siegeln nicht fern lag: man nahm irrthümlich einen Pfauenwedel für einen Baum.

Einen Schlüssel, aber ohne Pfauenfedern, führte im Jahre 1626 Jürgen von Blücher auf Waschow als Helmzier, wie die Abbildung seines Siegels, Nr. 13 auf Taf. III, zeigt. Auf dem ebendaselbst, unter Nr. 14, abgebildeten Siegel seines Sohnes Jürgen († 1676) bemerkt man auf dem Helm freilich zwei Schlüssel, aber sie stehen nicht gekreuzt, sondern aufgerichtet; man sieht daraus, wie wenig Consequenz man in einem und demselben Hause rücksichtlich der Helmzier übte. Es fällt darum auch weniger auf, dass Joachim von Blücher (aus dem Hause Sukow) 1669 in seinem Siegel zwei aufgerichtete, sein Bruder Ernst Ludwig dagegen auf seinem Siegel unter demselben Acten-

stücke zwei gekreuzte Schlüssel auf dem Helm führte. Doch sind dies alles Ausnahmen.

Dass die Siegel in neuerer Zeit oft ein über dem Helme schwebendes Kreuz von Schlüsseln zeigen, ist eine heraldische Unsitte, die sich wohl daraus erklärt, dass den ungeschickten Siegelstechern der Helm zu klein gelang, als dass sie auf demselben die Schlüssel noch hätten befestigen können. Auf andern Siegeln des 18. und 19. Jahrhunderts ist die Verbindung zwischen Helm und Helmzier durch eine Lilienkrone modernen Ursprungs oder auch durch einen gewundenen weiss und rothen Wulst hergestellt. Statt des letzteren sind auf einigen von den mehrerwähnten Wappen zu Jördenstorf noch die roth und weissen Helmdecken, zum Theil etwas zusammengefasst, über den Helm gezogen.

Das Wappen der Familie von Blücher ist also nach historischen Rücksichten in folgender Weise darzustellen:

> im silbernen Schilde stehen neben einander zwei rothe Schlüssel, die Bärte nach oben und nach aussen gewandt. Auf dem Helm sind zwei rothe Schlüssel mit den Ringen so befestigt, dass sie sich kreuzen und die Bärte abwärts geneigt sind. Die über den Helm gezogenen Helmdecken sind silbern und roth *).

So viel vom Blücherschen Wappen. Sehen wir uns nun nach andern Familien mit gleichem Wappenschilde zunächst unter dem ältesten meklenburgischen Adel um, so suchen wir solche vergebens. In Meklenburg sind während des Mittelalters bisher nur zwei bürgerliche Familien bekannt geworden, die freilich auch nicht ausschliesslich, wohl aber neben andern Figuren auch Schlüssel in ihrem Siegel führten.

Die erste von diesen ist die Familie von Aken (Aachen). Das schildförmige Siegel Heinrichs von Aken, der 1317 einen Antheil an dem Dorfe Nossentin bei Malchow hatte, ist gespalten: vorne zeigt es eine halbe Lilie, hinten einen pfahlweise aufgerichteten Schlüssel, den Bart nach aussen gewendet **). Diese Familie scheint ihren Wohnsitz zu Röbel gehabt zu haben; wenigstens taucht dort in meklenbur-

---

*) Man vergleiche das Wappen neben dem Titel dieses Buches.

**) Mekl. Urk.-Buch VI, Nr. 3895.

gischen Urkunden der Name 1288 zuerst auf. „Hinricus de Aken“ war daselbst zu jener Zeit Rathmann *). Beziehungen dieser bürgerlichen Familie zu dem ritterbürtigen Geschlechte der von Blücher lassen sich aber nicht wahrnehmen, und sind auch nicht zu vermuthen. Die von Aken waren übrigens ohne Zweifel, wie ihr Name besagt, von Aachen ausgewandert, wenn sie auch vielleicht nicht direct von dort aus Röbel aufgesucht haben; mit lüneburgischen Ministerialen berühren sie sich nicht, ihr Wappenschlüssel hat mit dem Blücherschen also nichts zu schaffen.

Oertlich näher steht den von Blücher die Familie Beermann. Das älteste Siegel derselben, Johann Beermanns Siegel aus dem Jahre 1333 **), zeigt über vier Sparren zwei gekreuzte Schlüssel. Dies Geschlecht hat im 14. Jahrhundert dadurch seinen Namen bekannt gemacht, dass es in der Person des Markward Beermann dem Stifte Schwerin 1375 einen Bischof gab; dessen (zerbrochener) Grabstein im Dome zu Schwerin ist noch an den beiden gekreuzten Schlüsseln zu Füssen des Bischofsbildes zu erkennen.

Auch diese Familie kommt aber für unsere gegenwärtige Frage nicht in Betracht. Noch im 13. Jahrhundert sucht man sie vergebens in meklenburgischen Urkunden; und im Anfange des 14. taucht sie nicht in der Grafschaft Schwerin, der neuen Heimat der von Blücher, auf, sondern im Lande Gadebusch, und auch nicht als eine ritterbürtige, sondern als eine begüterte Bürgerfamilie. Ausdrücklich wird Ludolf Beermann 1309 als Bürger zu Gadebusch bezeichnet ***); er gehörte aber wohl zu den angesehensten Einwohnern dieser Stadt, da ihn der Fürst Heinrich von Meklenburg in ein Privilegium für das Kloster Rehna als Zeugen aufnahm. Mit dem Kloster Rehna standen die Beermann ohne Zweifel schon damals in näheren Beziehungen. Am 28. Juni 1312 werden die Gadebuscher Bürger Ludolf und Johann Beermann in einer von demselben Fürsten zu Sternberg für dasselbe

---

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1957, 1962. — **) Im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

***) „Ludolfus Berman et Arn. Klingkenbergh, ciues in Godebuz,“ 1309, 21. April, Mekl. Urk.-Buch V, Nr. 3305.

Kloster gegebenen Urkunde als Zeugen genannt *); und in einer andern vom Kloster selbst am 5. August 1313 ausgestellten zeugen dieselben Brüder wiederum **). 1353—1372 war Markward Beermann Propst zu Rehna. Die Familie war vielleicht recht wohlhabend; denn am 14. April 1320 erwårb Henneke Beermann das Eigenthum von 6 Hufen zu Bresen, und aus einer undatirten Urkunde etwa aus derselben Zeit ergiebt sich, dass die Beermann auch zu Piwerstorf und Welzin sassen ***). Aber es ist von ihnen doch nicht bezeugt, dass sie in die Reihe der Vasallen eingetreten wären. Und wenngleich es späterhin vorgekommen ist, dass einzelne Zweige einer adeligen Familie, die sich in einer Stadt angesiedelt hatten, allmählich in den Bürgerstand übertraten †), so ist dies doch im 13. Jahrhundert in Meklenburg durch kein einziges Beispiel bezeugt, und vollends eine verwandtschaftliche Verbindung der bürgerlichen Beermann mit der ritterbürtigen Ministerialenfamilie von Blücher zu Anfang des 13. Jahrhunderts um so weniger anzunehmen, da, abgesehen von dem Unterschiede des Standes, auch nicht einmal die Wappen übereinstimmen. Auf die gemeinsamen Vornamen Ludolf und Johann ist kein Gewicht zu legen; beide sind im Westen Meklenburgs ziemlich weit verbreitet.

Uebrigens ist die Herkunft der Familie Beermann unbekannt. Dass ihr Name an den des alten adeligen Geschlechts von Behren (nicht: von Behr) im Hochstift Merseburg anklingt, und die Wappen eine gewisse Aehnlichkeit zeigen, insofern die von Behren zwei den Blücherschen gleichende Schlüssel im Schilde führten, wird auf einem zufälligen Zusammentreffen beruhen. Wahrscheinlich stammten die Gadebuscher Beermann aus der Mark; wenigstens war dort ihr Name verbreitet, Gerhard Beermann war 1358 ein Bauer zu Uentze bei Perleberg, 1497 wird Hans Beermann als Hausbesitzer zu Salzwedel,

*) Mekl. Urk.-Buch V, Nr. 3543: „Ludolfus et Johannes Berman, .. ciues in Ghodebuze."

**) Das. VI, Nr. 3637: „Ludolfus et Johannes fratres dicti Berman."

***) Ludolfus Berman, qui moratur in Piwerstorp, Johannes Berman, Bruno filius eius, Marquardus Berman dictus de Welzin." Johann Beermann, Ludolfs Sohn, verkaufte sein Gut Bresen am 10. Mai 1333.

†) S. unten §. 34.

1541 Thomas zu Tangermünde genannt *). Derselbe Name findet sich übrigens im späteren Mittelalter auch zu Rostock.

Schärfer als die beiden bürgerlichen darf man immerhin die ritterbürtige Familie von der Osten ins Auge fassen. Wir werden von sehr genauen und dauernden Beziehungen derselben zu dem pommerschen Zweig der Familie von Blücher zu berichten haben; und es könnte daher leicht jemand auf den Gedanken kommen, dass der Schlüssel im linken Felde des Wappens der von der Osten aus einer Union des Blücherschen Wappens mit der Figur im rechten Felde, dem schrägen Strom (dem Wappen der lüneburgischen Melbek und mehrerer verwandten Familien), entsprungen sei, wie man etwa den gespaltenen Schild der Familie von Plasten (vorne mit dem halben Adler, hinten mit einer halben Linie) als verschmolzen mit der Lilie, dem Wappen der neben ihnen angesiedelten von Kamptz, ansehen möchte. Aber dagegen ist hervorzuheben, dass die Verbindungen zwischen den Familien von Blücher und von der Osten, von denen wir urkundliche Nachrichten in Fülle besitzen, erst mit dem Jahre 1577, und zwar in *Hinterpommern*, wo bis dahin die von Blücher nicht gesessen hatten, anhuben, indem ein von Blücher den Antheil eines in Concurs gerathenen von der Osten an der Herrschaft Plate erkaufte. Und wenn man auch die Vermuthung aufstellen wollte, dass die von der Osten, deren pommersches Stammgut vielleicht das von ihrem Familiennamen benannte Osten in Vorpommern war, mit den auf Daberkow in Vorpommern angesiedelten von Blücher verwandtschaftliche Verbindungen eingegangen seien: so würde sich auch daraus das damals ohne Zweifel längst ausgebildete Wappen der von der Osten nicht erklären. Jedenfalls liesse sich hieraus, da die von Blücher erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts von Meklenburg nach Pommern zogen, für die Erforschung ihrer Heimat keinen Gewinn ziehen. Frühere Beziehungen zwischen diesen beiden Familien sind aber nicht nachgewiesen. Im 13. Jahrhundert darf man die von der Osten noch ganz als eine rügisch-pommersche Familie betrachten, von Vorpommern aus knüpften sie mit den Fürsten von Werle Verbindungen an; aber im westlichen Meklenburg sucht man zu jener Zeit vergebens

*) Riedel, Cod. Brand. I, Bd. 1, S. 154; Bd. 14, S. 459; Bd. 16, S. 159.

nach einer Spur von ihnen. Zwar steht in der Lehnrolle der Grafen von Schwerin (um 1296) ein Herr (Ritter) Konrad von der Osten als Vasall verzeichnet*), aber nicht wegen nordelbischer Güter, sondern nur wegen Hebungen aus Wilstorf bei Harburg. Und will man daraus abnehmen, dass also nicht alle von der Osten über die Elbe nach Pommern gezogen seien, so fehlt doch der weiter nöthige Beweis, dass die von der Osten im 12. Jahrhundert zu den lüneburgischen Ministerialen gehörten, um sie etwa als Stammverwandte der von Blücher, die später ihr Wappen um den Strom, das Wappen der von Melbek u. s. w., vermehrt hätten, hinstellen zu können. Einfacher als diese Operation dünkt uns jedenfalls die oben S. 27 gegebene Deutung des Ostenschen Wappens. Der Schlüssel in demselben ist danach der Bremische. Uebrigens haben schon frühere Genealogen, die auf eine Wappengemeinschaft der von Blücher und der von der Osten gar nicht verfallen waren, die Heimat der Ersteren, lediglich der Schlüssel halber, im Bremischen gesucht; aber es hat sich bisher gar keine Verbindung der v. Blücher mit Bremen nachweisen lassen. Denn dass ein Hermann von Blücher 1296 [141] — 1306 [174] als Domherr zu Bremen genannt wird, will nichts bedeuten. Er erscheint unter den von Blücher zu Wittenburg und gehörte ohne Zweifel zu ihnen; gewiss ward es seinem Oheim, dem Bischof Hermann zu Ratzeburg, nicht schwer, ihm im Bremischen Dom-Capitel eine Pfründe zu verschaffen.

Jedenfalls war diese Deutung übereilt; denn so selten in Meklenburg, so verbreitet waren, wovon schon eine flüchtige Durchsicht des alten Siebmacherschen Wappenbuches überzeugt, im übrigen Deutschland die Schlüssel als Wappenfigur. Das kann kein Zufall sein; wahrscheinlich aber hat dies Wappenzeichen bei verschiedenen Familien doch verschiedenen Ursprung. Zunächst nahmen viele geistliche Herren die Schlüssel Petri als ein Symbol ihres Amtes an und übertrugen sie damit auf die Wappen ihrer Stifter und Städte; Burgmannen und Ministerialen verwertheten sie dann ohne Zweifel auch ihrerseits mit Modificationen, sei es, dass sie dieselben mit einer andern Figur verbanden oder etwa der Symmetrie halber zwei Schlüssel in ihren Schild setzten. Aber schwerlich kann man den Schlüsselwappen immer diesen

*) Mekl. Urk.-Buch IV A., S. 297.

geistlichen Ursprung zuschreiben; sie sind auch bei Ministerialen weltlicher Herren keineswegs auffallend. Wenigstens dünkt die Annahme nicht fern zu liegen, dass sie ein Emblem eines Hofamtes waren, dem eine Ministerialenfamilie erblich angehörte, etwa des Kammeramtes*). Und wer möchte die Wappenschlüssel der Familie von Keller im Naumburgischen nicht auf das Kelleramt deuten? — Es mögen immerhin auch die Schlüssel der von Blücher auf ein Erbamt der Vorfahren am Welfenhofe hindeuten.

Doch verlassen wir das noch wenig angebauete Feld der Wappendeutung! So viel ist, da die Schlüsselwappen so häufig vorkommen, klar, dass sie nie ausreichen, um die Verwandtschaft zweier Familien auch nur wahrscheinlich zu machen, wenn nicht schon andere Merkmale eine solche Combination begünstigen. Wenn z. B. unter den erloschenen Familien des Erzstifts Trier die von Stremich 1347 zwei kreuzweise über einander gelegte Schlüssel im Siegel führten**), oder die schlesische Familie von Griplaw bei Siebmacher zwei den Blücherschen entsprechend gestellte (silberne) Schlüssel (im rothen Schilde) haben, die sich auf dem Helm vor einem rechten Flügel wiederholen: so wird der weiten Entfernung wegen aller Wappenähnlichkeit zum Trotz doch gewiss niemand an eine Stammverwandtschaft dieser beiden Familien mit der Blücherschen denken. Zahlreich sind dann auch die Familien mit Schlüsselwappen im Hochstift Merseburg und in dem benachbarten Theile des Naumburgischen Sprengels; man findet dort

*) Bei den Bischöfen von Schwerin und bei den meklenburgischen Fürsten begegnet uns schon im 13. Jahrhundert unter ritterbürtigen Zeugen ein claviger (s. Mekl. Urk.-Buch IV B., S. 144); man weiss aber nicht gewiss, ob damit ein Hofamt oder ein Burgamt bezeichnet ist. In geistlichen Stiftern entspricht hie und da ein claviger dem custos oder thesaurarius. — Um ein naheliegendes Beispiel aus neuerer Zeit anzuführen, mag erwähnt sein, dass Ostrowo, welches 1714 von dem Grundherrn, dem Kron-Unterschatzmeister Georg Przebendowski, zur Stadt erhoben ward, dem Amtswappen ihres Gründers entsprechend zwei gekreuzte Schlüssel, auf denen ein Reichsapfel ruht, zum Wappen hat. S. Vossberg, Wappenbuch der Städte des Grossherzogthums Posen X, 83.

**) Zeitschr. f. westph. Gesch. und Alterthumskunde II, S. 224.

z. B. die schon erwähnten Familien von Behren und von Keller mit zwei Schlüsseln, die den Blücherschen gleichen, ferner die von Radefeld, die von Uechtritz u. s. w. mit gekreuzten Schlüsseln; aber es will sich keine Spur einer Verbindung der von Blücher mit jener Gegend entdecken lassen.

Vielmehr haben wir, da Ulrich von Blücher zuerst unter den Ministerialen zu Lüneburg auftritt, unsere Vermuthungen über seine Verwandtschaft auch auf die Lande Braunschweig und Lüneburg zu beschränken.

Aber auch hier fehlt es noch an sicheren Spuren. Denn unter der lüneburgischen Ritterschaft in alter Zeit ist noch nie ein Schlüsselwappen zum Vorschein gekommen. Wenden wir unsere Schritte dagegen weiter nach dem Braunschweigischen und Kalenbergischen, so finden sich dort nicht weniger als fünf Familien, deren Siegel den alten Blücherschen gleichen, nämlich die Edlen von Rostorp, die Edlen von Gittelde, die von Boventen, die von Escherde und die von Vreden. Dürfte man nun der Uebereinstimmung von Taufnamen einiges Gewicht beilegen, so müssen wir zunächst bekennen, dass von den drei häufigsten Blücherschen Taufnamen: Ulrich, Hermann und Ludolf, nur der letzte, und dieser auch nur in zweien jener fünf Familien, nämlich bei den von Gittelde und bei den von Vreden, aus alter Zeit bekannt ist *). Aus der im 17. Jahrhundert erloschenen Familie von Gittelde erscheinen nämlich in einer im herzogl. braunschweigischen Archiv aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1317: „Basilius, pater eius Lu- „dolfus, — consentiunt Ludolfus miles, Guncelinus famulus eiusque „filius Johannes — — et Ludolfus Wolteri filius.“ Noch näher aber interessirt uns die Familie von Vreden. Denn aus dieser hatte der Pfalzgraf Herzog Heinrich (des Löwen Sohn) im Jahre 1197 in einem zahlreichen Gefolge von Grafen, Beamten u. s. w. auch den Ludolphus de Vrethen nebst andern seiner Getreuen und Ministerialen um sich **). Diese Familie nannte sich ohne Zweifel nach dem Orte

*) Wir verdanken die Mittheilungen über diese Familien der Gefälligkeit des Herrn Geh. Archivraths Dr. Schmidt in Wolfenbüttel.

**) Orig. Guelph. III, p. 615. Der Pfalzgraf verkauft, mit Zustimmung seiner Erben, seiner Brüder Otto und Wilhelm, dem Kloster Marien-

Vreden bei Braunschweig, denn in jener Gegend wird sie damals wiederholt erwähnt. „Anno de Vrethe“ kommt in Urkunden von 1204 und 1226 *) als Domherr von St. Blasien zu Braunschweig vor, und „Waltherus de Vrethen“ steht als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Adelhog von Hildesheim vom Jahre 1181 **).

Die Zeitverhältnisse lassen es also als möglich erscheinen, dass dieser braunschweig-lüneburgische „Getreue und Ministerial“ Ludolf von Vreden der Vater jenes Ministerialen Ulrich von Blücher gewesen sei; und Ludolf kann recht wohl noch von dem Herzoge Heinrich dem Löwen, 1180 oder schon früher, im Lande Boizenburg das damals gewiss wenig werthvolle Lehn Blücher empfangen haben, von welchem sich dann sein Sohn benannte. Und wenn man ferner erwägt, dass es Sitte war, auf den ältesten Sohn den Namen des väterlichen Grossvaters zu übertragen, so würde jene Annahme ausser der Uebereinstimmung in den Wappen der von Vreden und der von Blücher auch darin eine Unterstützung finden, dass Ulrichs muthmasslich ältester Sohn den Taufnamen Ludolfs von Vreden führte. Es wird auch kein Bedenken erregen, dass die in der Blücherschen Familie so häufig erscheinenden Taufnamen Hermann und Ulrich sich in jener Zeit bei der Familie von Vreden nicht nachweisen lassen; denn sie mögen von den Verwandten der Mutter und der Gemahlin Ulrichs von Blücher in dessen Haus übergegangen sein.

---

thal das Dorf Constorp mit dem Kirchenpatronat. „Huius rei testes sunt: Boldewinus decanus sancti Blasii, prepositus Dauid, Fredericus senior, Hinricus sacerdos, Johannes de Brunesrhodhe; laici: comes Luidegerus de Waldenberge, comes Sifridus de Blanckenborch, Ludolfus aduocatus, Jordanus dapifer, Fredericus marscalcus, Ludolphus de Albike, Bertrammus de Veltem, Ottrauen de Rottorppe, Ludolphus, Fredericus et Theodericus fideles nostri de Amuorde, Boldewinus de Asbike, Ludolphus de Vrethen, Ecbertus de Scoderstede, Hinricus Puer de Lunenborch, et alii quam plures fideles et ministeriales nostri. Facta sunt hec anno Domini M. C. XCVII., indictione quinta decima. — — Datum in Brunswick, per manum notarii nostri Alberti, XVI. kalendas Junii.“

*) Orig. Guelph. III, p. 774, 712. — **) Scheidt, Nachr. vom Adel, S. 489—492.

Doch kehren wir von diesen Betrachtungen, die sich schwerlich über den Werth einer allerdings nicht unwahrscheinlichen Vermuthung erheben lassen, zu sicheren geschichtlichen Nachrichten zurück! Gewiss ist, dass mit Ulrichs Tode die Beziehungen der Familie von Blücher zu den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg erloschen; nie treffen wir fortan in ihrem Gefolge wieder einen Ministerialen oder Vasallen mit dem Namen von Blücher, und noch weniger hören wir wieder von einem lüneburgischen Lehn dieser Familie. Vielmehr zählte sie zunächst nun ausschliesslich zu den Mannen der Grafen von Schwerin; bald aber trieb sie auch in den meklenburgischen und pommerschen Landen neue Zweige.

ZWEITES CAPITEL.

DAS STAMMHAUS BLÜCHER.

§. 4. Die zweite Generation.

Es war für die meklenburgischen Lande ein grosses Glück, dass auf die furchtbaren Kämpfe, in denen das Wendenthum dem deutschen Wesen und dem Christenthum erlag, und auf die siegreiche Abwehr der dänischen Eroberungsgelüste eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens folgte. Die natürliche Spannung zwischen dem wendischen Fürstenhause Meklenburgs und den eingewanderten deutschen Grafen hatte nachgelassen, die von Dänemark her drohende gemeinsame Gefahr hatte sie einander näher gebracht, und dadurch, dass der einzige Sohn des Grafen Heinrich I. von Schwerin, der junge Günzel III., sich (1230) mit Margarete, der Schwester der vier jungen meklenburgischen Herren, verlobte *), ward das schwerinsche Grafenhaus gleichsam in das meklenburgische Fürstenhaus hineingezogen. Die wendischen Fürsten selbst waren zu deutschen geworden. Hatte schon Pribislav I. die Unmöglichkeit erkannt, „wider den Stachel zu lecken“, so hatte sein Sohn Burwin I. die Aufgabe, durch die Einführung und Förderung deutschen Wesens, deutscher Sitte und deutschen

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 381.

Rechtes die Trümmer seines Volkes vor dem Untergange zu bewahren und zu verjüngen, völlig begriffen und beharrlich verfolgt, und seine Enkel wirkten in gleichem Sinne eifrig fort. Wir nehmen in der Entwickelung des öffentlichen und des Privatlebens in der Grafschaft Schwerin und in den eigentlich meklenburgischen Gebieten keinen weiteren Unterschied wahr, als dass im Allgemeinen unter dem oben berührten Verlauf der Dinge das südwestliche Meklenburg, die Grafschaft Schwerin, am schnellsten völlig germanisirt ward und für die Entwickelung Meklenburgs in mancher Hinsicht ein Vorbild abgab. Dass im westlichen Meklenburg die Bischöfe von Ratzeburg und von Schwerin mit ihren Dom-Capiteln residirten, und dass die reiche Handelsstadt Lübek mit ihrer vorgeschrittenen Cultur hier zunächst einwirkte, gab einstweilen, bis die Klöster Dargun und namentlich Doberan erstarkten, die Städte, welche von Schwerin ihr Stadtrecht empfangen hatten, aufblüheten, und vornehmlich Wismar und Rostock zu ebenbürtigen Schwestern der älteren Handelsstadt Lübek, ihres Vorbildes, heranwuchsen, dem Westen des Landes rücksichtlich der Culturentwickelung ein bedeutendes Uebergewicht über den Osten. Die hervorragende Stellung, welche der Graf Heinrich I. von Schwerin in der dänischen Fehde eingenommen hatte, das Verdienst, welches er sich durch die Zertrümmerung der dänischen Herrschaft im Norden der Elbe zugleich um das deutsche Reich erwarb, hatten seiner Grafschaft einen berühmteren Namen gemacht, als sie ihrem Umfange nach verdiente; und die Persönlichkeit seines Nachfolgers, des Grafen Günzel III., war wohl geeignet, diesen Glanz zu bewahren. Zu grossen politischen Thaten fand Günzel freilich keine Gelegenheit; aber Zeitgenossen preisen seine Liebe zur Kunst und seine Pflege ritterlicher Hofsitte.

Unter den Mannen und am Hofe dieses Grafen erblicken wir nun die zweite Generation der Familie von Blücher.

Im Jahre 1234 begegneten wir zum letzten Male dem lüneburgischen Ministerialen Ulrich, nur drei Jahre später zeigt sich das erste Mitglied der zweiten Geschlechtsfolge, Hermann von Blücher, den man, wie sich alsbald ergeben wird, bis zum Jahre 1264 verfolgen kann. Im Jahre 1244 aber werden in einer am 14. Juni zu Medingen ausgestellten Urkunde [12], vermittelst welcher die Ritter Gebhard und

Werner zu Lovenborch dem Kloster Medingen unter andern Hebungen auch eine Kornhebung aus der Mühle zu „Carpentin“ verleihen, neben andern Zeugen „Ludolfus, Hermannus, Johannes de Bluchere“ genannt.

Mehr als diese drei Männer werden in dem Zeitraume von 1237—1257 aus der Familie, deren Geschichte uns beschäftigt, nicht namhaft gemacht, und leider werden sie weder als Söhne Ulrichs, noch auch als Gebrüder bezeichnet. Aber freilich verbietet auch die damals übliche Kürze der Urkundensprache nicht, sie als Brüder anzusehen; bald fügten die Concipienten das Wort „fratres“ hinzu, bald nicht, selbst nicht einmal immer, wo sie die Urkunden auf Befehl zweier fürstlichen Brüder abfassten. Ferner unterstützt die Wahrnehmung, dass in der dritten Generation drei Bruderpaare die Namen Ulrich und Hermann trugen, die schon ohnehin verstattete Vermuthung, dass sie, wie wir schon S. 23 äusserten, als Enkel Ulrichs I. und Söhne der drei Männer, über welche wir jetzt reden, anzusehen sind. Endlich darf man aus dem Umstande, dass alle drei von Blücher zu einer Verhandlung über die Mühle zu Karrentin, die nur wenig nördlich von Blücher und der Blüchermühle (jetzt Mühle zum Hühnerbusch) an der Schale liegt, wohl den Schluss wagen, dass sie noch alle drei in der Nähe, auf dem Stammgute Blücher, wohnten. Und geht man davon aus, dass bei der Aufzählung von Zeugen in den Urkunden, wie der Würde, so auch dem höheren Alter der Vorzug gegeben zu werden pflegte, so darf man Ludolf als den ältesten und Johann als den jüngsten jener drei muthmasslichen Brüder betrachten.

Glücklicher Weise beschränkt sich unsere Kunde von diesen drei Männern aber nicht auf jene eine Urkunde, welche wenig mehr als ihr Dasein berichtet; vielmehr können wir uns aus andern belehren lassen, dass sie unter den schwerinschen Vasallen auch eine ehrenvolle Stelle einnahmen.

A. Der Ritter Ludolf (oder Lüder, wie dieser oft wiederkehrende Name in der Familie von Blücher gewöhnlich lautete, bis er in der Sukower Linie in „Ludwig“ umgedeutet ward) wird auch schon vor 1244 genannt. Zu Anfang des Jahres 1241 begleitete er nämlich mit „andern Rittern von Schwerin“, mit Eberhard von der Möhlen und Dietrich Schackmann (aus dem Boizenburgischen), den Grafen

Günzel III. auf dessen Fahrt zu seinem Schwager, dem Fürsten Nicolaus I. von Werle, nach Güstrow, und ward als Begleiter des fürstlichen Gastes dort der Ehre gewürdigt, in einem dem Kloster Eldena ertheilten wichtigen Schenkungsbriefe, den der Fürst Nicolaus am 18. Januar in einer grossen Versammlung gab [9], unter den Zeugen seinen Platz zu finden. Im Juni desselben Jahres sehen wir Ludolf dann noch einmal bei demselben Grafen, als dieser zu Boizenburg der seit dem gemeinschaftlichen Befreiungskriege gegen Dänemark seinem Hause eng befreundeten Stadt Lübek die von seinem Vater verliehene Befreiung von Handelsabgaben bestätigte [10]. Der Graf Günzel gab etwa um dieselbe Zeit, um den Handel in seinem Lande zu beleben, auch der Stadt Hamburg die Schifffahrt auf der Elde, so weit sein Gebiet reichte, frei und erliess ihr seinen Elbzoll zu Boizenburg; und wiederum treffen wir in der kurzen Zeugenreihe den Namen „Luderus de Bluchere“ [11]. — Merkwürdiger Weise betrifft aber auch die letzte Urkunde, welche Ludolfs Namen nennt, Handelsangelegenheiten. Es ist das Privilegium vom 2. Januar 1248, in welchem der Herzog Albrecht von Sachsen das Geleitsgeld für die Waaren auf der Strasse zwischen Salzwedel, Lübek und Hamburg festsetzte [14]. Der Graf von Schwerin war zu dieser Verhandlung nicht erschienen, dagegen die Grafen Johann und Gerhard von Holstein und der Graf Adolf von Danneberg nebst zwei Rittern, die keine schwerinsche waren, und endlich auch Ludolf von Blücher. Dieser kam gewiss nicht im Gefolge der Grafen von Holstein; denn wenn auch neuere Genealogen sogar so weit gegangen sind, Holstein für die ursprüngliche Heimat der Familie von Blücher auszugeben, so ist doch gewiss, dass, nach den bisher bekannt gewordenen Urkunden zu urtheilen, während des ganzen Mittelalters kein Mitglied dieses Geschlechtes in Holstein gewohnt hat; und eben so wenig wissen wir etwas von einem Lehnsverhältniss desselben zu den Grafen von Danneberg. Es bleibt demnach nur die Annahme übrig, dass der Graf von Schwerin seinen ortskundigen und zuverlässigen Ritter Ludolf von Blücher zu dieser Verhandlung abgeordnet hatte.

Damit aber verschwindet nun Ludolf aus unserm Gesichtskreise; bald hernach sehen wir seinen Platz am Hofe seines Grafen durch seinen Bruder Hermann ausgefüllt.

B. Hermann I. von Blücher tritt schon früher als sein muthmasslicher Bruder Ludolf in den erhaltenen Urkunden hervor. Er war nämlich Zeuge, als der Herzog Albrecht von Sachsen 1237 dem Dom-Capitel zu Ratzeburg die Gerichtsbarkeit über den vom Grafen Günzel erkauften Kampenwerder im Schalsee verlieh [8]. Seine Mitzeugen, „Herr" (d. i. Ritter) Theod. Scakmann und Hildebode sind als schwerinsche Vasallen anderweitig zu wohl bekannt, als dass wir nicht auch ihn selbst zu diesen zählen sollten. Uebrigens mag er, da ihm der Titel „Herr" noch vorenthalten wird, er also noch Knappe war, damals noch ziemlich jung gewesen sein. Dagegen wird er 1246 schon ausdrücklich als Ritter bezeichnet [13]. Eine einflussreiche Stellung scheint er jedoch erst seit 1252 erlangt zu haben. Seit dieser Zeit suchen wir ihn sechs Jahre hindurch selten vergebens unter den Zeugen in den allerdings nicht eben zahlreichen Urkunden des Grafen Günzel; und zwar nimmt er hier stets die erste Stelle ein *). Die meisten dieser Privilegien sind von keiner allgemeinen Bedeutung; aber ein Vertrag [20] nimmt unsere Aufmerksamkeit in höherem Grade in Anspruch.

Die bischöfliche Würde zu Schwerin bekleidete seit dem Jahre 1249 ein sehr energischer Mann, Bischof Rudolf I. In seinem Bestreben, die Rechte seines Stiftes zu schützen und geltend zu machen, gerieth er aber, zunächst wegen Zehnten, in schwere Misshelligkeiten mit Pribislav, dem jüngsten der vier fürstlichen Brüder von Meklenburg, der die Herrschaft Parchim (das alte Warnowland) erlangt hatte, sich aber auch nach seinem neuerbauten Schlosse Richenberg nannte. Urkundlich wird uns berichtet, dass dieser Fürst, da ihn und sein Land der Bann getroffen hatte, im April 1255 mit dem Bischof einen Vergleich abschloss, in dem er sich verpflichtete, von seinen Mannen den vertragsmässigen Antheil des Bischofs an den Zehnten nöthigenfalls mit Gewalt einzutreiben; Graf Günzel und allenfalls auch die Brüder Pribislavs sollten den Bischof bei seinem Rechte schützen **). Aber der Friede hatte keinen Bestand. Als nämlich Rudolfs Burg in seiner Stiftsstadt Bützow in Flammen aufging, mass man einem Anschlage Pribislavs die Schuld davon bei; und nachdem der Bischof

*) S. Nr. 15 — 22, 28. — **) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 750.

sie wieder aufgebauet hatte, leistete der Fürst diesem Verdacht nur zu grossen Vorschub; denn er bemächtigte sich jenes geistlichen Herrn und entführte ihn auf seine Burg Richenberg. Rudolf musste sich nun freilich loskaufen, sprach aber, wie zu erwarten stand, alsbald über seines Feindes Land den Bann aus; und durch den Verrath eines Ritters, des Wedekind von Walsleben, gelang es ihm sogar, nun seinen Gegner auf seine Burg Bützow zu entführen *). — Die Brüder Pribislavs und sein Schwager, Graf Günzel von Schwerin, konnten solchen Störungen des Landfriedens jetzt nicht länger ruhig zusehen; sie mussten aber Pribislav für den Schuldigen erkennen und auf ein Abkommen mit dem Bischof bedacht sein. Am 28. November 1256 [20] schlossen zu Bützow die Fürsten Johann von Meklenburg, Nicolaus von Werle und der Graf Günzel wegen Freigabe des Fürsten Pribislav einen Vergleich mit Rudolf. Sie schwuren dem B. Rudolf und dem Ritter Wedekind von Walsleben wegen der Gefangennehmung des Fürsten Urfehde, verpflichteten sich in Gemässheit des früheren Vertrages dem Bischof, nöthigenfalls durch Pfändung seine Zehnten aus Pribislavs Herrschaft einzutreiben, und verpfändeten ihm für den schweren, auf 400 Mark geschätzten Schaden, den der Herr von Richenberg seinem Stifte zugefügt hatte, einen kleinen Theil von dessen Herrschaft, der mit Bützow grenzte. Endlich, was uns hier zunächst interessirt, schien es dem Bischof nicht genug, dass sich die Fürsten selbst und ihre Söhne für die treue Erfüllung des Vertrages verbürgten, sondern es mussten auch je drei Vasallen mitgeloben, und zwar von schwerinscher Seite die drei Ritter H e r m a n n v o n B l ü c h e r, Johann von Balge und Konrad von Everinge.

Für Meklenburg waren diese Vorgänge noch von weitgreifenden Folgen; wie man schon aus den Vertragsbestimmungen vermuthen kann, theilten sich die Vermittler in die Herrschaft Pribislavs, der sein Land meiden musste und die Regierung desselben nie wiedererlangt hat. —

Seit dem Jahre 1258 mag sich Hermann von Blücher mehr von den Geschäften zurückgezogen haben. Nur als am 12. August 1262 Graf Günzel dem Kloster Medingen das Eigenthum an der Hälfte der Mühle zu Karrentin, derselben, über welche 1244 [11] in

*) Kirchberg bei v. Westphalen, Mon. IV, 771.

Hermanns Anwesenheit verhandelt war, schenkte und dem Bischof von Verden Zehnten zur Verleihung an dasselbe Kloster aufliess, erschien noch einmal der Ritter Hermann von Blücher unter den Zeugen seines Grafen. Er steht hier [46] an letzter Stelle, die Ritter Werner von Schwerin, Otto von Boizenburg, Jurius von Hitzacker und Berthold von Ritzerow sind vor ihm genannt, wahrscheinlich aber nur, weil ihnen als Rittern, die nicht in der Umgebung des Grafen kamen, sondern als seine Vasallen jenseit der Elbe sich bei ihrem Lehnsherrn einfanden, der Ehrenplatz vergönnt ward.

Die letzte Urkunde, welche Hermanns Namen nennt, ist nicht vom Grafen Günzel ausgestellt, sondern vom Schwerinschen Bischof Hermann I., Rudolfs Nachfolger, und zwar zu Bützow am 13. Febr. 1264 [51]. Der Bischof bestätigt in derselben dem Kloster Rühn das Patronat der Kirche zu Frauenmark, welches der Graf Günzel demselben geschenkt hatte; und die Zeugenreihe, die „Hermann von Blücher der ältere" eröffnet, und in der auch schon „Hermann von Blücher der jüngere" erscheint, zeigt vermuthlich die schwerinschen Vasallen, welche zu dieser Verhandlung von ihrem Grafen abgesandt waren.

C. Am wenigsten haben wir von dem dritten Bruder, dem Ritter Johann von Blücher, zu berichten. Bei seinen Lebzeiten wird er in keiner andern, als in der auf S. 46 besprochenen Urkunde vom Jahre 1244 [12] genannt. Wahrscheinlich ist er selbst sowohl als seine Gemahlin Mechthild, die wir aus der Memorienstiftung ihres Sohnes, des Bischofs Ulrich von Ratzeburg [86], kennen lernen, früh verstorben. Denn ein anderer Sohn, der Bischof Hermann von Ratzeburg, theilt uns gelegentlich mit, dass er nach dem frühen Verluste seiner Eltern im Dom-Capitel zu Ratzeburg ein zweites Vaterhaus gefunden habe [187], und Hermann war im Jahre 1261 [42] schon Domherr *).

---

*) Wenn das bei v. Westphalen, Monum. T. IV, Tab. 18, abgebildete, schon oben in §. 3 (S. 32, Note) berührte Siegel eines Ritters Johann von Blücher — mit gekreuzten Schlüsseln — echt wäre, so könnte

§. 5. Die ältesten Linien.

Wenn andere Genealogen sich nicht selten in der Verlegenheit befinden, den Vertreter einer ganzen Generation durch eine scharfsinnige Vermuthung ergänzen zu müssen oder einen Ritter als den Stammvater vieler Linien hinzustellen: entfaltet sich die Familie von Blücher schon in den ersten Geschlechtsfolgen zu einer so grossartigen Blüthe, dass die zahlreichen Söhne dieses Geschlechtes sich nur schwer in die einzelnen Linien einreihen lassen, ja manchen kein bestimmter Platz in der Stammtafel angewiesen werden kann, zumal die Concipienten der Urkunden nur selten die Väter angeben. So gross die Zahl der Personen, so geringe ist überdies die Zahl der Taufnamen. In der dritten Generation tragen nicht weniger als drei Personen den Namen Ulrich und weisen sich dadurch als Enkel jenes lüneburgischen Ministerialen aus, der als Stammvater an der Spitze des ganzen Geschlechtes steht, und drei andere heissen Hermann. Es bleibt uns also, da wir in der zweiten Geschlechtsfolge nur drei Vertreter, Ludolf, Hermann und Johann, kennen gelernt haben, nichts übrig, als jedem von diesen ein Paar Söhne mit den Namen Ulrich und Hermann zuzuschreiben.

Glücklicher Weise hat nun der Bischof Ulrich von Ratzeburg den Namen seines Vaters, des Ritters Johann, aufgezeichnet [86], und es wird glaublich berichtet, dass der Bischof Hermann sein Bruder war [128. 129]. Zweitens unterscheidet sich das zweite Bruderpaar Ulrich und Hermann, beide Ritter, von dem dritten gleichnamigen Paar dadurch, dass es in die Dienste des Fürsten Johann von Meklenburg trat und sich im Lande Gadebusch ansiedelte, während man das

es nur dem in Rede stehenden Ritter Johann gehören (denn ein anderer Ritter mit diesem Vornamen ist ganz unbekannt), und Johann müsste mithin noch 1272 gelebt haben. Damit aber ist die im Text wiederholte Angabe des Bischofs Hermann von Blücher unvereinbar.

dritte Paar als Mannen der Grafen von Schwerin im Lande Wittenburg antrifft.

Ob die beiden Gadebuscher Ritter nun aber Söhne Ludolfs oder ob sie Söhne Hermanns von Blücher waren, lässt sich, da kein urkundliches Zeugniss darüber vorliegt, nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Erwägt man jedoch, dass der Name Ludolf in der Gadebuscher Linie nicht üblich war, dagegen im Wittenburgischen uns noch häufig wieder begegnet, so dünkt es uns wahrscheinlicher, dass die beiden Gadebuscher Ritter Söhne Hermanns waren *).

Von diesen beiden Brüdern ward nun Ulrich der Gründer der Gadebuscher Linie, Hermann dagegen wanderte, wie im 4. Capitel weiter zu erörtern sein wird, nach Pommern aus und gründete die pommersche Linie, welche 1776 erloschen ist.

Die beiden Wittenburger Brüder Hermann und Ulrich, welche wir demnach für Ludolfs Söhne ansehen, hatten nun noch einen Bruder Heinrich. Wir bezeichnen sie und ihre Nachkommen als die Wittenburger Linie **).

Aber mit dieser Aufzählung ist die lange Reihe der dritten Generation noch nicht erschöpft. Ihr gehört als achtes Mitglied noch ein Ritter Wipert an, den wir freilich nirgends als einen Bruder der muthmasslichen Söhne Ludolfs ausdrücklich bezeichnet finden, aber dennoch unbedingt zu den Stammvätern der von Blücher im Wittenburgischen rechnen müssen, da sein Taufname unter diesen häufig wiederkehrt und seiner muthmasslichen Nachkommen Geschichte mit der der andern Zweige im Wittenburgischen nahe zusammenfällt ***).

Endlich aber wird einmal, im Jahre 1279 [90], noch ein schwerinscher Vasall und Ritter Gottschalk von Blücher genannt. Es fragt sich, ob wir auch ihn der Wittenburger Linie zuzuzählen haben, oder ob er ein Sohn des Ritters Johann war, mithin ein Bruder der Ratzeburgischen Bischöfe Ulrich und Hermann. Wir entscheiden uns für diesen zweiten Fall und werden unsere Vermuthung im nächsten Paragraphen zu stützen suchen.

---

*) Eine Stütze für diese Annahme fügen wir in §. 11 hinzu, wo von den Zehnten zu Presek die Rede ist.

) S. unten §. 19. — *) S. unten §. 21.

Um unsere Erörterung kurz zusammenzufassen, veranschaulichen wir die erste Entwicklung des Geschlechtes, wie sie sich nach obigen Betrachtungen gestaltet, in folgender Tabelle.

- **Ulrich,** lüneburgischer Ministerial, 1214 — 1234.
  - **Lüder,** Ritter, 1241 — 48.
    - (Wittenburgische Linie.)
    - **Hermann.**
    - **Heinrich.**
    - **Ulrich.**
    - **Wipert.**
  - **Hermann,** Ritter, 1237 — 64.
    - **Ulrich.** (Gadebuscher Linie.)
    - **Hermann.** (Pommersche Linie.)
  - **Johann,** Ritter, 1244. G. Mechthild.
    - **Ulrich,** Bischof v. Ratzeburg.
    - **Gottschalk.**
      - (Stammhaus Blücher.)
      - **Johann,** Propst zu Ratzeburg.
      - **Hermann,** Domherr zu Ratzeburg.
    - **Hermann,** Bischof v. Ratzeburg.

Der Leser darf nun nach dieser Anordnung freilich erwarten, dass wir zunächst die Wittenburger, dann die Gadebuscher und die pommersche Linie, und endlich die boizenburgische [auf Blücher] weiter verfolgen. Doch stehen wir von dieser Anordnung unsers Buches

nicht nur deshalb ab, weil unserer Ansicht nach Johann auf dem Stammgute verblieben ist, sondern auch aus dem Grunde, um nicht den Leser fortwährend aus einem Jahrhundert in das andere vor- und zurückführen zu müssen. Die Boizenburger Linie erlischt, wie wir sehen werden, sehr bald, nicht viel später die Gadebuscher, und alle jetzt noch blühenden Linien des Geschlechtes von Blücher stammen aus der Wittenburger Linie. Die letztgenannte wird daher den Hauptinhalt unsers Buches bilden; und um ihre Geschichte nicht fortwährend Unterbrechungen auszusetzen, und andererseits auch die synchronistische Betrachtung, so weit es möglich ist, zu erleichtern, ziehen wir es vor, zunächst den Ausgang der Boizenburger Linie zu erzählen, dann die Gadebuscher bis zu ihrem Erlöschen und die ihr zunächst verwandte pommersche bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts zu verfolgen, um schliesslich unsere Betrachtung auf die Wittenburger zu concentriren.

§. 6. Die Nachkommen des Ritters Johann von Blücher.

Viele Jahrhunderte vergehen, bis wir den Namen Gottschalk, den der nur einmal, im Jahre 1279 [90], als Vasall der Grafen von Schwerin genannte Ritter führte, in der Familie von Blücher vereinzelt wieder antreffen. Man darf daraus abnehmen, dass jener Ritter Gottschalk von Blücher entweder kinderlos verstorben ist, oder dass seine Nachkommenschaft wenigstens bald hernach erlosch. Den Namen Johann aber trug im 13. und im 14. Jahrhundert ausser dem Vater der beiden Ratzeburgischen Bischöfe Ulrich und Hermann in der Blücherschen Familie nur noch der Propst von Blücher zu Ratzeburg, den wir von 1306 — 1322 in Urkunden nachweisen können, und ein

halbes Jahrhundert später ein Domherr. Man wird dadurch leicht auf die Vermuthung geführt, dass der Dompropst Johann ein Enkel jenes Ritters Johann war und der Gunst und Förderung seiner Oheime, der Bischöfe, die Aufnahme in ihr Dom-Capitel verdankte. Dass jene beiden Bischöfe noch einen Bruder weltlichen Standes hatten, ist wahrscheinlich; schwerlich hätten sie sich beide in den geistlichen Stand begeben, wenn nicht noch wenigstens ein Bruder dagewesen wäre, der in des Vaters Lehn eintrat. — Wenn wir nun aber ferner erwägen, dass, im Gegensatz zu den andern von Blücher, die in und um des Grafen Residenz Wittenburg als Vasallen und, wie sich später zeigen wird, als Burgmannen wohnten und aus diesem Grunde uns so häufig in den gräflichen Urkunden begegnen, Gottschalk, obwohl er zu den Rittern zählte, doch nur ein einziges Mal genannt wird, und zwar bei einer Verhandlung, an welcher, weil sie die Lande Wittenburg und Boizenburg anging, ungewöhnlich viele Mannen der Grafen Theil nahmen: so wird sich diese Erscheinung wohl am leichtesten durch die Annahme erklären, dass Gottschalk der Stadt Wittenburg zu ferne wohnte, als dass er häufig bei den täglichen Regierungsgeschäften des Grafen hätte anwesend sein können.

Alles erwogen, ist es das Wahrscheinlichste, dass dieser Ritter Gottschalk, während seine Vettern, die Söhne Ludolfs und Hermanns, ins Wittenburgische und nach Gadebusch auswanderten, auf dem Stammgute Blücher verblieb, und dass er der Sohn des Ritters Johann, also der Bruder der beiden Bischöfe Ulrich und Hermann zu Ratzeburg, und muthmasslich der Vater des Ratzeburger Dompropstes Johann und vielleicht auch des einmal (1296) erwähnten Domherrn Hermann [141] gewesen ist.

Da aber Gottschalks Name mit ihm in der Familie erlischt, so knüpfen wir daran die Vermuthung, dass sein eigenes Haus Blücher früh, vielleicht schon mit seinen Söhnen, ausstarb, und dass seine Vettern in den Ländern Wittenburg und Gadebusch dann in sein Lehn eintraten. Zur Unterstützung dieser Annahme heben wir, was schon früher erwähnt ward, hervor, dass der Familie von Blücher am Ausgange des Mittelalters gerade die Hälfte des Stammgutes Blücher als „Erbgut" zuständig war [606]. Diese Art der Theilung lässt nämlich den Rückschluss zu, dass einst sich zwei Linien in das Gut theilten und

dass die eine von diesen ihre Hälfte aus dem Familienbesitze veräusserte.

Man muss gestehen, dass wir über diese Theilung des Gutes in zwei Hälften nicht vor dem Jahre 1431 urkundlich unterrichtet sind (§. 29); aber es steht auch kein Hinderniss entgegen, in dem damaligen Verhältnisse noch die Fortdauer eines viel älteren zu vermuthen. Vielmehr scheint die Auffassung, dass das Stammgut nach dem Erlöschen des Hauses Blücher an die Wittenburger und an die Gadebuscher Linie zu gleichen Theilen gelangte, die letztere aber ihren Antheil, weil er zu fern lag und weil es ein schwerinsches Lehn war, früh veräussert hat, darin eine Stütze zu finden, dass Ulrich, der Stammvater der Gadebuscher Linie, noch in einem Lehnsverhältnisse zu den Grafen von Schwerin stand *), während man bei seinem Sohne von solcher Beziehung nichts mehr verspürt.

Zu demjenigen Theile des Gutes Blücher, der früh veräussert ward und 1431 in den Händen Burkhards von Lützow war, gehörte auch die oberhalb des Dorfes Blücher an der Schale belegene Blüchersche Mühle (die jetzt nach dem dabei angelegten Forsthofe die Mühle zum Hühnerbusch heisst). Diese Mühle, für uns vielleicht die älteste Spur wirthschaftlicher Betriebsamkeit der von Blücher, ward, wie sie noch jetzt eine der bedeutendsten jener Gegend ist, auch im 15. Jahrhundert schon einem Landgute gleich geachtet, da sie um den Preis von 500 Mark verkauft ward [414].

Auch der Rittersitz zu Blücher wird zu jener Hälfte des Dorfes gerechnet sein, die 1431 den von Lützow und dann, spätestens seit 1463 [477], den von Sprengel gehörte. Denn die andere Hälfte des Dorfes hatte auch späterhin keinen Rittersitz, sondern ward als eine Pertinenz zu dem Hofe Wibendorf (bei Zarenstorf) angesehen. Man darf sich aus diesem Grunde nicht darüber wundern, dass Blücher im Mittelalter niemals als der Wohnort oder auch nur als ein Besitzthum eines von Blücher bezeichnet wird.

Uebrigens beschränkte sich die Begüterung der Blücherschen Familie im Boizenburgischen am Ausgange des 13. Jahrhunderts schon nicht mehr auf das Stammgut. Da es urkundlich feststeht, dass das

*) S. §. 10.

Dorf Bekendorf 1323 ein Lehn zweier Brüder, Wipert und Hermann von Blücher, aus der Wittenburger Linie war [242], so kann man mit einiger Sicherheit behaupten, dass es entweder auf diese schon von ihrem Vater vererbt war, oder aber aus dem Nachlasse des erloschenen Hauses Blücher an sie gelangte.

Vielleicht lässt sich auch das Gut Horst, früher Aue genannt, in einer Niederung an der Aue, dem Grenzbache zwischen Meklenburg und Lauenburg, gelegen, über welches noch heute die Strasse von Lauenburg nach Boizenburg führt und das daher in alter Zeit eine grosse militärische Bedeutung hatte, für eine der ältesten Besitzungen der Familie von Blücher erkennen. Bezeichnet wird es freilich als solches nicht vor dem Jahre 1420 [390]; aber es wird auch überhaupt nicht früher erwähnt. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts bestand der Werth desselben namentlich in den Waldungen, welche es bedeckten; und wahrscheinlich war es auch früher immer nur wenig angebauet, da der Wald, indem er den Reitern das Eindringen erschwerte, die Vertheidigung der Landesgrenze erleichterte. Ein selbständiges Lehngut war es aber unter dieser Voraussetzung bis dahin wahrscheinlich nie gewesen; dagegen war es seiner Lage nach vornehmlich zu einem Boizenburgischen Burglehn geeignet. Es ist aber kaum zu bezweifeln, dass die von Blücher ein solches in alter Zeit gehabt haben; es ist nicht anzunehmen, dass eine der bedeutendsten Familien unter der Boizenburgischen Ritterschaft vom Burglehndienst ausgeschlossen wäre, und überdies war ihr Stammsitz Blücher keine halbe Meile entfernt von jenem Sandhügel bei Gothmann, den einst Graf Heinrich von Schwerin mit seiner festen Burg Wotmunde krönte. Nachdem aber diese Burg, wie in §. 13 kurz angedeutet ist, durch den König von Dänemark vernichtet war, ward Boizenburg wieder der bedeutendste Waffenplatz jener Gegend, und die Dienste der Burgmänner gingen von Wotmunde auf die Stadt über. Es dünkt uns nicht unwahrscheinlich, dass den von Blücher das Gut Horst in der Aue als Burglehn gegeben war *).

*) Hier wären sie denn also wirklich zu Grenzhütern des Wendenlandes gesetzt gewesen, wovon die Sage in den Schlüsseln einen Beweis finden will (S. 5); auf das Dorf Blücher passt diese Deutung schon weniger.

Wie man indessen über diese Vermuthung urtheilen mag, eine dunkle Andeutung davon, dass die von Blücher einst im frühen Mittelalter in der Stadt Boizenburg selbst oder im Kirchspiele derselben, zu welchem Horst noch heute eingepfarret ist, einen Wohnsitz gehabt haben, hat sich in einer Vicarei in der Boizenburger Kirche erhalten. Nach einem Verzeichnisse der geistlichen Lehen jener Kirche aus dem Jahre 1535*) bestand damals noch der der Jungfrau Maria geweihete Altar unter dem Patronate der Aeltesten der Familie von Blücher, aber das Lehn war ganz verwüstet; man hat dann noch des Sonnabends Marienmessen auf jenem Altare gelesen**), aber es gehörten keine Hebungen mehr dazu, d. h. man kannte dieselben nicht mehr. Nun steht freilich urkundlich fest, dass Reimar von Blücher um 1500 zu Boizenburg ein Haus besass [606], und zwar, da er mit dem Schifferamte Elbschifffahrt ausübte, ein Haus, welches zu Stadtrecht lag, auch war er seit 1507 [557] als herzoglicher Vogt zu Boizenburg ansässig; aber von ihm oder von seinen nächsten Vorfahren kann jene Vicarei nicht erst gestiftet sein. Denn die Briefe der Geistlichkeit zu Boizenburg über die Stiftung und die Dotirung ihrer Vicareien und die Schenkung ihrer Hebungen gingen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hinauf***). Die Gründung der Blücherschen Vicarei dürfen wir ohne Bedenken bis ins 13. Jahrhundert hinaufrücken; und wenn sie noch von dem Stammhause Blücher etwa, wie ähnliche Vicareien sonst, an dem Begräbnissplatze der alten Burgmannen von Boizenburg zu Seelenmessen gestiftet ist, so erklärt sich gar leicht der Verfall derselben daraus, dass jene Blüchersche Linie so früh erlosch, und die Vettern im Wittenburgischen und im Lande Gadebusch, die zu Wittenburg und zu Gadebusch ihre

---

*) Im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin:

„Dusses nafolligenden lenes de patronen szin de oldesten „der Blucher."

„Dat lehn Marie is gantz vnnd all vorwo°steth."

**) In einem Verzeichnisse der Lehen in der Boizenburger Kirche von 1553 heisst es: „Mariae Virginis gehort den Bluchern. Man hat des „Sonnabents Marien-Messen daruff gehalten, gehort nichts (wie bericht „worden) darzu".

***) Mekl. Urk.-Buch IV A., Nr. 2452.

eigenen Erbbegräbnisse und Vicareien hatten, der Stiftung ihrer Vettern in der Kirche zu Boizenburg keine Pflege angedeihen liessen.

Es wird weiterhin zu erwägen sein, was die andern Linien des Geschlechtes von Blücher bewog, den Stammsitz zu verlassen und auch, nachdem Johanns Haus erloschen war, dahin nicht zurückzukehren. Wir werden aber auch zu erzählen haben, dass die von Blücher zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch einmal ihren Besitz im Boizenburgischen wieder ausdehnten und ihn grösstentheils festhielten, bis das Haus, welches über denselben zunächst verfügte, im 30jährigen Kriege erlosch, und die furchtbare Zerrüttung aller Vermögensverhältnisse durch die langen Kriegsdrangsale, sowie andere Umstände, deren Besiegung nicht in ihrer Macht stand, die Vettern verhinderten, den alten Stammsitz Blücher für die Familie zu erhalten.

Bevor wir uns aber von dem Stammhause Blücher zu den neuen Linien der ausgewanderten Vettern hinwenden, ist dreien Söhnen jenes Hauses, nämlich den beiden Bischöfen Ulrich und Hermann und dem Dompropste Johann von Ratzeburg, noch eine ausführlichere Betrachtung zu widmen.

§. 7. Ulrich, Bischof zu Ratzeburg.

Dass Ulrich, der Sohn des Ritters Johann von Blücher [86], zur Würde eines geistlichen Reichsfürsten erhoben ward, warf auf seine Familie einen nicht geringen Glanz, der um so heller stralte, da Ulrich in der langen Reihe von Jahren, während welcher es ihm vergönnt war sein bischöfliches Amt zu Ratzeburg zu führen, sich der grössten persönlichen Hochachtung seiner Zeitgenossen erfreuete, und da sich auf diese Weise zugleich jene engen Beziehungen seiner Familie zum Stift Ratzeburg anknüpften, die nach ihm noch zwei Söhne

derselben zu gleicher Ehre, andere zu Aemtern und Würden im Dom-Capitel gelangen liessen und erst im 17. Jahrhundert, mit der Säcularisation des Stifts selbst, ein Ende nahmen.

Immerhin mochten schon Verwandte im Dom-Capitel sitzen, welche Ulrich den Weg zur Aufnahme in dasselbe bahnten; doch kennen wir diese Verhältnisse nicht urkundlich und enthalten uns aller Vermuthungen über die Herkunft seiner Mutter Mechthild [86]. Man weiss überhaupt, bei der geringen Zahl Ratzeburgischer Urkunden aus jenen Tagen, nicht einmal die Zeit anzugeben, da Ulrich nach Ratzeburg kam. Der Stiftungsbrief des Klosters Rehna vom Jahre 1237 *) führt, wie es scheint, die damaligen Domherren zu Ratzeburg vollständig vor; in ihrer Reihe findet sich aber Ulrich noch nicht genannt, und möglicher Weise erfolgte auch seine Aufnahme, wie die seines jüngeren Bruders Hermann **), erst nach dem Tode der Eltern, also frühestens im Jahre 1244. Doch wird er auch nicht viel später, ohne Zweifel noch zur Zeit des Bischofs Ludolf († 1250), Mitglied des Dom-Capitels geworden sein; jedenfalls muss er ja Zeit und Gelegenheit gefunden haben, seine Tüchtigkeit zu beweisen, die das Dom-Capitel schon 1257 [26], nach dem Tode Bischof Friedrichs bewog, mit Uebergehung älterer Mitglieder auf Ulrich die bischöfliche Würde zu übertragen.

Die Lage des Stifts Ratzeburg war damals keineswegs eine durchaus befriedigende; es war ein weiser Entschluss der älteren Männer im Dom-Capitel, dass sie die Zügel der Regierung und den Schutz des Bisthums einer festen, jugendlich kräftigen Hand anvertraueten.

Das Dom-Capitel hatte auch 1236, gegen seine Gewohnheit, den alten Propst Wigger übergangen und den kraftvollen Ludolf zum Bischof erwählt, einen Mann, dessen Frömmigkeit und der Welt abgeneigter Sinn in der klösterlichen Abgeschiedenheit und in dem gemeinsamen Leben unter der damals noch strengen Zucht der Prämonstratenser einen wirksamen Schutz wider die verlockenden Reize der Welt und die Anläufe der Teufel suchte ***); Geistliche und Laien

---

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 471. — **) S. §. 8. — ***) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 471.

nannten unter seiner Regierung das Domstift, welches also die Bildungsschule Ulrichs von Blücher und seines Bruders Hermann ward, wohl ein Ordens-Gefängniss *). Dass Ludolf bei solcher Denkungsart den Rechten seines Stifts nicht aus Menschenfurcht etwas vergab, darf man von vorne herein vermuthen. Nicht umsonst hat er seinem Dom-Capitel Zehnten zu dem Zwecke geschenkt, davon einstweilen das Gedächtniss des h. Thomas von Canterbury, nach seinem Tode aber sein eigenes zu feiern **); auch er selbst ist ein Jahrhundert später aus einem ähnlichen Grunde wie jener als Märtyrer verehrt. Aus den späteren Legenden über ihn geht so viel als Thatsache hervor, dass er wegen seines bischöflichen Hofes zu Varchau unwürdige Verfolgungen vom Herzog Albrecht von Sachsen erlitten hat und sich denselben durch die Flucht entziehen musste. Der Fürst Johann von Meklenburg gewährte ihm zu Wismar eine Zuflucht [320], im grauen Kloster daselbst ist er verstorben ***).

Aber mit seinem Tode erlangte die Ratzeburger Kirche keine Ruhe. Herzog Albrecht I. von Sachsen, welcher sich den hochtönenden Titel eines Herrn von Nordalbingien beilegte, aber wenig Macht besass, nahm die Investitur der drei Bisthümer Lübek, Ratzeburg und Schwerin in Anspruch, weil dieselbe durch Kaiser Friedrich I. nicht nur an den Herzog Heinrich den Löwen, sondern auch an dessen Nachfolger, zu denen sich Albrecht rechnete, verliehen war †); und sein Schwager, der deutsche König Wilhelm, erliess an die drei nordelbischen Bischöfe den Befehl, dies Recht des Herzogs anzuerkennen.

Sofort aber vereinigte sich der Bischof Albrecht von Livland, als damaliger Verweser des Bisthums Lübek, mit den Bischöfen Friedrich von Ratzeburg und Rudolf von Schwerin zur kräftigsten Gegenwehr und namentlich zu gemeinsamen Schritten, sowohl in Rom als bei den auf dem Hoftage zu Frankfurt 1252 um den König Wilhelm versammelten Fürsten, um eine solche Erniedrigung des „königlichen Priesterthums" zu „herzoglichem Dienst", „der freien Sara zur Magd", abzuwenden; und sie fanden bei andern Bischöfen Unter-

*) Kranz, Metrop. VIII, 8. — **) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 501.
***) Kirchberg bei Westph. Monum. IV, p. 772. — †) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 56.

stützung *). In der Hitze des leidenschaftlichen Kampfes fälschte man damals in Lübek sogar die angebliche Urkunde Heinrichs des Löwen, worin derselbe erklärt, das Recht der Investitur nur für seine Person vom Kaiser empfangen zu haben **).

Veraltet war Herzog Albrechts Anspruch jedenfalls: seit 1180 war jenes Investiturrecht von den sächsischen Herzogen nicht mehr ausgeübt; und alle Rechte des sächsischen Herzogthums im Norden der Elbe waren mit der Verleihung dieser Reichslande an den König Waldemar II. von Dänemark 1215 erloschen ***). In dem Vertrage aber, welchen Waldemar 1224 wegen seiner Freilassung mit dem Grafen Heinrich I. von Schwerin geschlossen, hatte er nicht nur Nordalbingien dem Reiche zurückgegeben, sondern auch ausdrücklich zugestanden, dass jene drei Bisthümer ihre Regalien vom Reiche empfangen sollten †). Wichtiger noch war es, dass der Ratzeburgische Bischof Peter 1236 persönlich „der Sitte gemäss" die königliche Belehnung mit den „weltlichen Gütern seiner Kirche" vom Kaiser Friedrich II. empfing und eine Bestätigung aller Güter nebst der Zusicherung des königlichen Schutzes gegen Verletzungen von Seiten geistlicher und weltlicher Fürsten erlangte ††). Gewiss ist auch, dass der sächsische Herzog Albrecht 1252 mit solchen Ansprüchen zum Schweigen gebracht ward; aber von einem entscheidenden Spruche, der jede Wiederaufnahme dieser Frage abgeschnitten hätte, ist doch keine Kunde auf uns gekommen.

Ob sich nun Ulrich schon 1252 bei jenem Streite betheiligt hat, weiss man nicht. Er zeigte aber bei dem Antritt seines hohen Amtes alsbald, dass er nicht geneigt war, seines Stiftes Recht verkürzen zu lassen; er eilte vielmehr, es thatsächlich zur Geltung zu bringen. Er sandte an den König Richard ein Schreiben, welches seinen Eid der Ergebenheit, der Treue und der Huldigung enthielt; und der König ertheilt in seinem wenigstens noch abschriftlich vorhandenen Antwortschreiben, gegeben zu Mainz am 1. Juni 1258, „seinem geliebten Fürsten", „dem verehrungswürdigen Bischofe von Ratzeburg", „die

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 694 (mit der Note), 695, 696. — **) Das. I, Nr. 57. — ***) Das. Nr. 218. — †) Das. Nr. 305. — ††) Das. I, Nr. 448.

weltliche Jurisdiction und die königlichen Lehen, welche er von ihm (dem König) und dem Reiche hat". Richard behält sich nur vor, dass der Bischof die königlichen Hofbeamten in herkömmlicher Weise befriedige und zu gelegener Zeit sich zu persönlicher Ableistung der Huldigung bei ihm einfinde, und giebt ihm endlich die Zusicherung, dass er — und sein Stift — nie vom Reiche getrennt werden solle [29].

Und nachdem die viel beklagte Zeit des sogenannten Interregnums durch die Wahl König Rudolfs I. (von Habsburg) geschlossen war, begab sich der Bischof Ulrich, um seine Lehnspflicht zu erfüllen und die ehemals so gefährdete Unmittelbarkeit seines Stiftes zu schützen, innerhalb der gesetzlichen Frist zum neuen Könige. Dieser verlieh ihm gleichfalls, am 5. Mai 1274 zu Hagenau im Elsass, die königliche Investitur mit den weltlichen Gütern seiner Kirche dem Brauche gemäss mit dem königlichen Scepter und erliess an die Edlen, die Vasallen und Ministerialen des Stifts Ratzeburg den Befehl, „seinem geliebten Fürsten", Herrn Ulrich, Bischof zu Ratzeburg, die schuldige Ehrfurcht, die ihm gebührenden Rechte und Gehorsam zu erweisen [78].

Endlich, um auch seinen Nachfolgern die Erfüllung solcher reichsfürstlichen Pflicht einzuprägen und zu erleichtern, erwirkte Bischof Ulrich von seinem Dom-Capitel das Recht, dass jeder neuerwählte Bischof eine Bede vom Lande Boitin erheben dürfe, um davon die Kosten seiner Investitur zu bestreiten *).

Aber mit der Sicherung der Reichsunmittelbarkeit waren keineswegs alle Verwickelungen mit den sächsischen Herzogen gelöst. Der Herzog Heinrich der Löwe hatte nämlich 1158 bestimmt, dass die Grafen von Ratzeburg das Gericht an Hals und Hand im Stiftslande Boitin als Vögte verwalten und vom Ertrage desselben den dritten Theil erheben, übrigens aber dies Vogteirecht von dem Bischof zu Ratzeburg zu Lehn nehmen sollten. Es sollten ferner die Stiftsleute nur einmal jährlich, und zwar nur auf sechs Wochen und nur diesseit der Elbe, zu dem Aufgebote des Herzogs verpflichtet sein, jedoch das Burgwerk an der Feste Ratzeburg mit den andern Einwohnern der Provinz leisten **). Nun war zwar das Geschlecht der Grafen von Ratzeburg längst erloschen; aber die Askanier waren als Inhaber der

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1633. — **) Das. I, Nr. 65.

Burg Ratzeburg und als Herzoge an deren Stelle getreten; sie gestanden daher dem Stift gar nur Zins und Zehnten aus dem Lande Boitin zu und beschwerten dasselbe mit Diensten und Abgaben anderer Art, legten zu Herrenburg einen Zoll an u. s. w. Und so lange der Herzog Albrecht I. lebte, war an eine Abhülfe solcher Vergewaltigung und an eine Ablösung dieser ungerechten, aber schon herkömmlich gewordenen Belästigungen gar nicht zu denken. Ja, eine Chronik des Bisthums Ratzeburg [25] berichtet sogar, dass Ulrich, weil der Herzog das Vogteirecht nicht aufgeben wollte, vielmehr die Kirche täglich mehr bedrückte, schon die Baulichkeiten auf dem bischöflichen Hofe zu Dodow (bei Wittenburg) erweitern und in Stand setzen liess, um dorthin, auf „den heimischen Boden", „in die Nähe seiner Verwandten" seine Residenz zu verlegen. Seines Vorgängers Ludolf hartes Loos mochte ihm schon drohend vor Augen stehen.

Da aber starb der Herzog Albrecht I., und seine Wittwe, die Herzogin Helena, übernahm die Regentschaft für die beiden unmündigen Söhne Johann I. und Albrecht II. Diesen günstigen Augenblick benutzte der Bischof Ulrich, um jene lästigen und ungerechten Bedrückungen auf immer abzuwälzen; sein Nachbar, Bischof Rudolf von Schwerin, leistete ihm dabei seinen Beistand, einen Act der Dankbarkeit. Ulrich hatte ihm nämlich, soweit ein päpstliches Mandat ihn dazu befähigte, in dem Streit mit dem Bischof von Cammin wegen Sprengelgrenzen treue Hülfe geleistet *); und wahrscheinlich verdankte es Rudolf zum Theil wenigstens auch Ulrichs Einfluss, dass die Herzogin Helena und ihre Söhne dem Stift Schwerin für den Fall, dass das rujanische Fürstenhaus abgehen sollte, die Anwartschaft auf das Land Tribsees (das Festland Rügen) am 26. April 1261 verliehen [39]. Dagegen kam nun unter Rudolfs Vermittelung am nächsten Tage, dem 27. April 1261, zu Ratzeburg ein Vergleich zwischen Ulrich und der Herzogin zu Stande, der allen Unfrieden zwischen den Herzogen von Sachsen und dem Stift Ratzeburg auf immer abstellen sollte [40]. Die Herzogin verzichtete mit ihren Söhnen, unter Zustimmung ihrer Töchter, zur Beseitigung langjähriger Streitigkeiten auf die Vogtei über das Land Boitin, auf alle Rechte, Dienste, Hebungen, Beden und

*) S. Urk. Nr. 26, 27, 30.

Nutzungen, zu Gunsten des Bischofs und des Dom-Capitels von Ratzeburg, gegen eine Entschädigung von 1300 Mark Lübischer Pfennige. Auch einige andere Streitfragen wurden zugleich abgethan, z. B. dem Bischofe 2 Patronate zugestanden; für den aus dem Derzing zu erwartenden Zehnten, den die Herzoge vom Bischof zu Lehn nehmen wollten, wurden dem Bischof und den Domherren 12 Holländerhufen eingeräumt, die abwechselnde Pfarrbesetzung dem Bischof bewilligt, endlich ihm und den Domherren die zollfreie Ausfuhr ihres Getreides auf der Elbe und auf andern Wegen, sowie die zollfreie Einfuhr ihrer Bedürfnisse zugesichert. Nach Bischof Rudolfs Urkunde über diesen Vertrag, vom 28. April [41], hat die Herzogin auch auf den zu Herrenburg angelegten Zoll verzichtet und den Verkehr durch das Land Boitin vom Zolle befreiet.

Man kann nicht sagen, dass Ulrich den kirchlichen Sinn der Herzogin sich und seinem Bisthum zu Nutze gemacht habe; auch ihre Mutter, die Herzogin Mechthild von Braunschweig-Lüneburg, und eine grosse Anzahl von sächsischen Vasallen nahmen an dem Abschluss dieses Vertrags Theil [40], und die Entschädigung für die mindestens zum grössten Theil ungerechten Ansprüche war nach dem damaligen Geldwerthe eine bedeutende. Immerhin aber war der Vertrag für das Bisthum von dem höchsten Werthe, und er erregte im Dom-Capitel eine so grosse Freude, dass dieses seiner Inschrift über die gleichzeitige Erbauung des Refectoriums [42] die Bemerkung hinzufügte:

> „In demselben Jahr ward das Land Boitin um
> „1300 Mark Lüb. durch den verehrungswürdigen zehnten
> „Herrn Bischof Ulrich frei gekauft“.

Und ohne Widerstreben mochte es diesem Bischof für solchen Gewinn auf seine Lebenszeit den ganzen Ertrag des höchsten Gerichts und die Hälfte der Bede aus den Capitelgütern bewilligen [43].

Aber noch einmal drohete der Freiheit des Landes Boitin Gefahr. Die jungen sächsischen Herzoge Johann I. und Albrecht II. erklärten, nachdem sie der Vormundschaft entwachsen und in die selbständige Regierung eingetreten waren, sie seien an jenen während ihrer Vormundschaft abgeschlossenen Vertrag nicht gebunden; schon schickten sie sich an, die von ihrem Vater in Anspruch genommenen Rechte im Stiftsgebiete auch ihrerseits auszuüben. Es blieb also Ulrich nichts

weiter übrig, als sich auf abermalige Verhandlungen einzulassen. Auf einer Zusammenkunft bei der Onekenfähre — einem Orte, der ohne Zweifel an der Elbe, wahrscheinlich bei dem Manekenwerder oberhalb Boizenburgs lag — am Donnerstage nach Ostern (30. April) 1271, an welcher auch Mitglieder des Dom-Capitels und Mannen der Herzoge, sowie etliche dem Bischof befreundete Ritter aus dem Meklenburgischen Theil nahmen, kam dann ein endgültiger Vertrag zu Stande. Ulrich erlangte von den Herzogen die Bestätigung des früheren Vertrags, aber freilich nur um ein neues Opfer von 1000 Mark; und überdies behielten die Herzoge sich doch den verhassten Zoll zu Herrenburg vor, wenngleich die Leute des Bischofs und die Einwohner des Landes Boitin davon befreiet, und die Zöllner wegen Uebergriffe gegen dieselben unter bischöfliche Gerichtsbarkeit gestellt wurden [72].

So begründete Ulrich von Blücher die Reichsunmittelbarkeit seines Stifts und befestigte sie auf mehr als 200 Jahre [525]. Im Lande Boitin schalteten fortan nur der Bischof und das Dom-Capitel. Damit aber auch zwischen ihnen in Zukunft kein Streit entstehen möchte, regelte Ulrich auch noch diese Verhältnisse endgültig am 29. Juni 1282 [102].

Einem Kirchenfürsten von solcher Tüchtigkeit konnte die Anerkennung und Hochachtung seiner Nachbaren nicht fehlen; die Urkunden jener Zeit geben manche Beweise dafür. Wie er seinem Freunde, dem Bischof Rudolf von Schwerin, diente, haben wir schon erwähnt; in ebenso guten Beziehungen stand er zu dessen Nachfolger Hermann. Im besten Einvernehmen finden wir ihn auch mit dem Grafen Günzel III. von Schwerin und seinen Söhnen. Mit dem Fürsten Johann I. von Meklenburg erneuerte Ulrich den Vertrag vom Jahre 1222 über die Zehnten und Patronate in den Landen Dassow und Bresen (dem heutigen Amte Grevesmühlen), da derselbe durch Veränderung der Ortsnamen hie und da unsicher geworden war und zu Streitigkeiten Anlass geben konnte, im Jahre 1260, am 7. März, zu Wismar [33]. Derselbe meklenburgische Fürst überliess 1263 dem Bischof Ulrich tauschweise das Dorf Bünstorf, mit allem Recht [48]; Ulrich rundete damit sein Stiftsland ab. Die freundschaftlichen Beziehungen zum Wismarschen Hofe setzten sich fort und wurden noch enger, als Johanns Sohn, Heinrich I., nach des Vaters Tode die Regierung über-

nahm. Wie frommer Sinn diesen Fürsten zum Kampf wider die Ungläubigen im Dienste der Kirche nach Livland geführt hatte, so trieb er ihn daheim zur Gründung milder Stiftungen, welche Ulrich auch seinerseits förderte. Die grosse Schenkung von Hebungen zu Wein und Oblaten, die Heinrich den Kirchen seines Landes machte, nahmen die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin unter ihren Schutz [53. 62]. Dem Heiligen-Geist-Hause zu Wismar, einer Stiftung, welche Heinrich aufs Beste gefördert hatte, bestätigte Ulrich 1269 in Gemeinschaft mit diesem frommen Fürsten, sowie unter Zustimmung des Fürsten Nicolaus, der zugleich Propst zu Schwerin und Pfarrer in Wismar war, und der andern Pfarrherren daselbst, das Recht des Gottesdienstes und der Sacramente (mit Ausnahme der Taufe) [66]. Von Ulrich empfing Heinrich das Kreuz, als er 1272 seine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternahm, von welcher der Bischof den Fürsten nicht heimkehren sehen sollte [76]. Mit dem Fürsten Nicolaus, Heinrichs Bruder, war Ulrich schon, als jener noch Scholasticus des Schweriner Dom-Capitels war, in nähere Beziehungen getreten; Nicolaus nahm an dem Abschlusse jenes Vertrages des Ratzeburgischen Bischofs mit der Herzogin Helena von Sachsen im Jahre 1261 Theil [40]. Auch späterhin verblieb Ulrich in diesem freundschaftlichen Verkehr; er hat zum Beweis desselben dem Propst Nicolaus die reiche Pfarre zu Bergedorf verliehen [103]. Dagegen erlitt der Bischof von dem Fürsten Johann (v. Gadebusch), dem andern Bruder Heinrichs I., die schwerste Verfolgung; worüber späterhin mehr.

Mit der Stadt Lübek gerieth Ulrich, die Rechte seines Stifts vertheidigend, in einen Process wegen eines Wehrs (statt einer Brücke) über die Stepenitz, bei Dassow, wie es scheint [52]; der Rechtshandel ward 1265—1267 vor päpstlichen Delegirten geführt [58], ist dann aber wohl [63] durch den Herzog Albrecht von Braunschweig gütlich verglichen. Jedenfalls störte er nicht die guten Beziehungen zwischen beiden Parteien. Wie die Stadt Lübek 1260 neben ihrem Bischof Johann auch Ulrich zu einer Verhandlung mit Hamburg über Vertragsstreitigkeiten zugezogen hatte [35], so geschah es gewiss auch auf den Wunsch der Lübeker, dass der päpstliche Legat Cardinal Guido im Jahre 1266 — also gerade während jenes Processes — den Bischof Ulrich beauftragte, die Lübeker, Rathmänner, Geschworne und Bürger,

bei dem ihnen vom Cardinal ertheilten Privilegium de non evocando zu schützen [55. 56].

Ebenso trug die Empfehlung Lübeks, welches vor Guido schwere Klagen über die Ausübung des Strandrechtes an der Ostsee und der Nordsee erhob, gewiss dazu bei, dass der Cardinal am 9. Januar 1266 zu Lübek, indem er das Strandrecht mit schweren Strafen belegte, dem Bischof von Ratzeburg und dessen Nachfolgern die Aufrechterhaltung seiner strengen Verordnung anbefahl [54]. Diese Verfügung des Legaten bestätigte der Papst Clemens IV. in einer an den Bischof (Ulrich) von Ratzeburg gerichteten Bulle vom 28. April 1267 [64].

Wenn endlich 1281 der Papst Martin IV. dem Bischof Ulrich mit andern Geistlichen die Entscheidung einer Klage der Stadt Lübek wider das Prämonstratenser-Kloster zu Decheem im Utrechter Sprengel übertrug, so hatten ihn gewiss die Lübeker vorgeschlagen, indem sie ihm auch in einem Processe wider seine Ordensbrüder volle Unparteilichkeit zutraueten [96].

Werfen wir nun noch einen Blick auf Ulrichs geistliche Verwaltung seines Sprengels, soweit sich solche aus gelegentlichen Andeutungen in Urkunden zu erkennen giebt, so mag bemerkt werden, dass in jener zu Gewaltthätigkeiten und Uebertretungen des öffentlichen Friedens hinneigenden Zeit die Kirchenzucht und der Kirchenschutz nur durch gemeinsames Wirken der Kirchenfürsten aufrecht erhalten werden konnten. Massgebend wurden hierfür zunächst die Statuten, welche der schon erwähnte Cardinal-Legat Guido im November 1266 auf dem Concil zu Bremen für die ganze bremische Kirchenprovinz verkündigte; sie sind u. a. namentlich gegen Ehe und Concubinat der Geistlichkeit, gegen die Beraubung der Kirchen, Entehrung der heiligen Stätten durch Waffengewalt und gegen Feindseligkeiten der Laien wider die Geistlichen gerichtet *). Ob Ulrich von Blücher diese Statuten mitberathen hat, ist nicht aufgezeichnet; aber späterhin sehen wir ihn wiederholt mit den Bischöfen von Lübek und Schwerin bei dem Erzbischof von Bremen auf Provincialsynoden zu Stade, um gemeinsame Angelegenheiten zu verhandeln, z. B. im Juni 1271 [74]; und 1278 ver-

*) S. Lappenberg, Hamb. Urk.-Buch I, S. 581; Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1097.

wandte sich der Erzbischof mit seinen Suffraganbischöfen bei dem Erzbischof und Dom-Capitel zu Köln für den Bischof und das Dom-Capitel zu Lübek um Rath und Hülfe wider die Bettelmönche [87], deren exceptionelle Stellung bekanntlich allen Bischöfen zuwider war.

Am wichtigsten aber ist für uns die Synode zu Stade vom Jahre 1282 [106–8], weil die damaligen Verhandlungen zum Theil die Person Ulrichs selbst betrafen.

Ueber Meklenburg war mit der Pilgerfahrt und der langen Gefangenschaft des Fürsten Heinrich I. eine schwere Zeit hereingebrochen, um so trüber, da um die Vormundschaft für die Söhne jenes Fürsten unter seinen eigenen Verwandten grosse Streitigkeiten ausbrachen. Wir werden dieselben im 10. Paragraphen noch ausführlicher beleuchten müssen; hier machen wir nur auf den verderblichen Einfluss aufmerksam, den die Zerwürfnisse im Fürstenhause auf den zu gewaltsamer Selbsthülfe ohnehin geneigten Ritterstand ausüben mussten. Der Fürst Johann II. zu Gadebusch, der sich auch seiner Schwägerin, der Fürstin Anastasia, gegenüber schroff und selbstsüchtig gezeigt hatte, bildete, wir wissen nicht, aus welcher Veranlassung, mit den Rittern Ludolf Scharfenberg und Hermann Rieben, angesehenen lauenburgischen Vasallen *), sowie mit dem Ritter Johann Balk, den wir gleichfalls bald hernach im Dienste des sächsischen Herzogs finden, ein Complot gegen den seinen fürstlichen Brüdern so befreundeten Bischof Ulrich. Der wehrlose Greis ward auf einem seiner Höfe, wohl auf Dodow, überfallen, seiner dortigen Habe beraubt und daselbst in Haft gehalten, bis er sich zu einem Vergleiche verstand, in welchem er die schiedsrichterliche Entscheidung der streitigen Angelegenheit dem Herzog von Sachsen einräumte [108].

Als aber Ulrich solchen Landfriedensbruch auf der nächsten Provincialsynode in Stade, im October 1282, zur Sprache brachte,

---

*) Die Angabe der Lista episcoporum [Nr. 25], dass Ludolf Scharfenberg auf Kneese gewohnt habe (wo späterhin allerdings die Scharfenberg angesessen waren [543]) und ebenso wie Hermann Rieben und Johann Balck Gadebuscher Vasall gewesen sei, wird durch nichts unterstützt und ist wohl nur aus ihrer Verbindung mit dem Fürsten Johann gefolgert.

hielten der Erzbischof Giselbert und seine Suffraganbischöfe es bei den täglich wachsenden Angriffen auf die Kirche für angemessen — gerade wie die weltlichen Gewalten, Fürsten und Städte, sich im nächsten Jahre darauf im Rostocker Landfrieden vereinigten —, sich zur gemeinsamen Vertheidigung zu verbinden. Jeder von ihnen sollte dem andern zur Vollstreckung der von ihm verhängten Kirchenstrafen behülflich, und ohne voraufgegangene Untersuchung keiner von ihnen die Erkenntnisse der Archidiakonen auf Bann und Interdict aufzuheben befugt sein; nur die wider fürstliche Personen gerichteten Sprüche sollten der Bestätigung des Erzbischofs unterliegen [107].

Demgemäss erliess der Erzbischof, der Ulrichs Fall zu seinem eigenen machte, indem er vermuthlich darin einen ungebührlichen Eingriff in seine erzbischöfliche Gewalt erblickte, ein Decret [108], in welchem er des Bischofs Vergleich und den Schiedsspruch des Herzogs von Sachsen für nichtig erklärte. Er befahl Ulrich, demselben nicht Folge zu leisten, wohl aber seine oben genannten Gegner aufs Feierlichste und mit Nennung ihrer Namen im sonntäglichen Gottesdienste zu excommuniciren; falls sie sich aber weigerten, ihm für die erlittene Schmach und Einbusse Genugthuung zu leisten, sollte er über seine ganze Diöcese das Interdict aussprechen.

Nach solchen Drohungen mögen sich die Gegner wohl gefügt haben; denn es sind uns keine weiteren Schritte gegen sie in den Urkunden aufbewahrt. —

Die grossen Summen, welche, wie erzählt ist, Ulrich den Herzogen von Sachsen für die Ablösung ihrer Ansprüche zahlen musste, geboten ihm Sparsamkeit. Nur für die Armen hatte er stets eine offene Hand *); im übrigen ging er mit seinen Kirchengütern haus-

*) Seine Mildthätigkeit verherrlicht folgende Legende [24]. Während einer schwer drückenden Theurung erschöpfte Ulrich seinen von Mehl und Getreide angefüllten Speicher, ohne davon etwas für sich und sein Haus aufzubewahren. Als nun aber wiederum Arme um ein Almosen baten, und der Verwalter auf den Befehl, sie zu trösten, dem Bischof aufrichtig entgegnete, dass nichts mehr vorhanden sei, antwortete ihm sein Herr vertrauensvoll: Geh, und sieh nach, ob nicht wenigstens noch etwas übrig ist, auf dass die Armen nicht leer von dannen gehen; geh in des Herrn Namen und gieb ihnen! Und, o Wunder,

hälterisch um. Wir lesen wohl, dass er den Bau auswärtiger Stifter, wie der Klosterkirche zu Preetz 1269 [68], des Lübeker Doms 1276 [82], der Michaeliskirche zu Lüneburg 1279 [92], des Dominikanerklosters zu Halberstadt 1283 [110], nach der Sitte der Zeit durch Ablassbriefe für die, welche bei jenen Bauten hülfen, zu fördern suchte; aber nur ausnahmsweise verschenkte er Zehnten, z. B. 1259 an das Kloster Reinfeld (bei Lübek) [32], an das Kloster Eldena (bei Dömitz), als er dessen Kirche weihete [126]; und wenn er dem benachbarten Dom-Capitel zu Lübek von neuen Erwerbungen in seinem Sprengel die Zehnten verlieh, gab er sie demselben doch nur zu Lehen *). Nur nothgedrungen gestand er den Johannitern die Kirche in Eixen zu [111].

Reichlicher bedachte er allerdings sein eigenes Dom-Capitel, dem er von Herzen zugethan war, mit Kirchengütern, doch meistens zu bestimmten Zwecken, z. B. schenkte er demselben 1260 Zehnten zur Feier des Margaretentages [34]. Bei weitem die wichtigste Schenkung machte er in seiner Memorienstiftung, die er am 9. September 1277 zu Varchau [86] vollzog. Er setzt darin zahlreiche Zehnten aus, theils zu seiner eigenen Memorie, theils zur Gedächtnissfeier für den Stifter der Kirche, Herzog Heinrich von Sachsen, und für seinen eigenen Vater, den Ritter Johann von Blücher, und für seine Mutter Mechthild; daneben verordnet er dem Convent des Dom-Capitels jährlich neue Kleider, und beweist durch mehrere Verfügungen, wie sehr er die Feierlichkeit des Gottesdienstes zu heben strebte. Zu diesen Schenkungen an das Dom-Capitel fügte er am 13. Juli 1282 [103] noch die Pfarre zu Bergedorf, auf den Todesfall des damaligen Inhabers, des Fürsten Nicolaus von Meklenburg, hinzu, bedingte sich dafür aber noch Seelenmessen an jedem Montage in den Fasten aus, und gab durch eine genaue Vorschrift, wie das „Gloria in excelsis" mit Orgelbegleitung gesungen werden solle, einen Beweis von seiner Liebe zur Kirchenmusik und seinem Verständniss derselben. Die Worte: „Weil du der

---

würdig, den Wundern der alten Zeit an die Seite gestellt zu werden! der Verwalter fand den Speicher voll Mehls und Korns, und er gab den Armen reichlich. Ulrich brach bei dieser Kunde in Thränen aus und dankte aufs Inbrünstigste Gott, dem Geber aller Dinge.

*) S. Urk. 50, 60, 61, 100.

allein Heilige, der alleinige Herr, du der allein Höchste, Jesu Christe!“ hebt er besonders hervor und befiehlt sie zu wiederholen, „weil sie den demüthigen Glauben stärken und die Hoffnung des Heils erhöhen“. —

Um diese Zeit, wo Ulrich die erwähnten schweren Kränkungen an Gut und Ehre und Freiheit von Männern, die in ihm den geistlichen Hirten zu verehren hatten, erdulden musste, mochte er sich lebhaft nach seinem Ende sehnen; denn als er am 25. März 1282 Dom-Vicaren zu Lübek Zehnten zu Lehn verkaufte [100], machte er ihnen zur Bedingung, dass sie Seelenmessen für ihn läsen; und ebenso legte er 1282 der Geistlichkeit in den Landen Bresen und Dassow bei der Bewilligung des Gnadenjahrs und der Testirfreiheit die Verpflichtung auf, zahlreiche Todtenmessen für ihn zu halten [98].

Diese Geistlichkeit hat uns denn auch, in einem Vermerk unter seinem Privilegium, Bischof Ulrichs Todestag aufbewahrt, den 16. Januar. Sein Leichenstein nennt uns denselben Tag und daneben auch das Todesjahr, 1284 [113].

Noch an seinem Todestage gab Ulrich einen Beweis davon, wie heilig er sein Amt hielt und wie fern ihm weltliche Rücksichten lagen. Als über sein nahes Ende niemand mehr in Zweifel sein konnte, wagte es einer der Anwesenden, ihn zu fragen, was er von seinem Bruder, dem Domherrn Hermann von Blücher, hielte, ob man diesen nicht zu seinem Nachfolger wählen könne. Ganz entschieden aber rieth Ulrich den Domherren davon ab, damit nicht das Heiligthum des Herrn dem Erbrecht unterworfen würde [128].

Im Dom zu Ratzeburg, im Langhause, nahe vor dem hohen Chor, ist der Bischof Ulrich von Blücher bestattet. Sein Leichenstein [113] zeigt noch jetzt seine Grabstätte an.

Weitere Denkmäler sind von ihm nicht mehr erhalten, wenn man nicht seine beiden Siegel [34] dahin rechnen will. Von den Gebäuden, die er selbst aufführen liess, ist keines mehr vorhanden. Dass er den bischöflichen Hof zu Dodow ausbauete, haben wir schon erwähnt. Ausserdem hinterliess er seinen Nachfolgern auf der Burg zu Schönberg, wo er, nach den Daten seiner Urkunden zu urtheilen, öfters verweilte, ein auf gewölbtem Unterbau massiv aufgeführtes Wohngebäude, welches, nachdem auch sein Nachfolger Markward († 1335)

daselbst ein Haus erbauet hatte, von dem Bischof Heinrich Wittorp († 1388) mit diesem durch einen viereckigen Thurm verbunden ward [25].

Die Domherren zu Ratzeburg baueten zu Ulrichs Zeit den Kreuzgang an dem Domgebäude (1259) [31] und begannen 1261 [42] den Bau ihres Refectoriums. Sie haben nicht unterlassen, in den noch vorhandenen Inschriften dankbar ihres hochverdienten Bischofs zu gedenken.

§. 8. Hermann, Bischof zu Ratzeburg.

Es ist eine feste, schon gegen das Ende des Mittelalters aufgezeichnete Tradition des Dom-Capitels zu Ratzeburg, dass Hermann, der 12. Bischof daselbst, ein Bruder des zehnten Bischofs, Ulrich von Blüchers, gewesen ist [129]. Wir haben soeben gehört, was man sich über Ulrichs Aeusserung auf seinem Todbette wegen der Wahl seines Bruders zu seinem Nachfolger erzählte [128]; Kalendarien und andere für uns verlorene Denkmäler werden jene unverdächtige Angabe unterstützt haben. Und wären uns keine Nachrichten über jenes Verwandtschaftsverhältniss überliefert, so müssten wir es doch aus den Urkunden, welche über Hermanns Leben Andeutungen enthalten, wenigstens als höchst wahrscheinlich folgern. Dass aber Ulrich in seinen Urkunden, wo Hermann genannt wird, diesen nicht als seinen Bruder bezeichnet, und dass Hermann späterhin jenen gelegentlich nur seinen „Vorgänger", nicht seinen Bruder nennt [182], beweist nichts dagegen, sondern giebt nur ein Beispiel von der auch anderweitig genugsam bezeugten strengen Sitte jener Zeit, die der Geistlichkeit noch die Hervorhebung ihrer weltlichen Beziehungen, Verwandtschaft und Abstammung, verweigerte. Führte damals doch noch kein einziger meklenburgischer Bischof sein Familienwappen im Siegel!

Hermann erkennt es in seinem letzten Vermächtnisse [187] mit lebhaftem Ausdruck der Dankbarkeit an, dass nach dem frühen Heim-

gang seiner Eltern die Kirche zu Ratzeburg ihm ein zweites Vaterhaus geworden sei, und dass sie sich seiner mit mütterlicher Liebe angenommen habe. Wahrscheinlich hat er dort in der Chorschule seine Jugendbildung empfangen und ist dann, wohl erst zu der Zeit, da Ulrich schon Bischof war, ins Dom-Capitel aufgenommen worden. In der Inschrift auf den begonnenen Bau des Refectoriums zu Ratzeburg vom Jahre 1261 finden wir „Herman nán Bluchere" schon mitgenannt; aber er mochte damals noch das jüngste Mitglied des Dom-Capitels sein, denn er steht als der letzte unter den Diakonen, am Schlusse der ganzen Reihe [42].

Späterhin begegnet uns unter den Zeugen bei einer Zehntenverleihung Bischof Ulrichs vom 17. Mai 1266 der Domherr „Hermann von Blücher" [60], und in seine oben (S. 72) erwähnte grosse Memorienstiftung vom 9. September 1277 nahm Ulrich wieder den „Hermann von Blücher" mit andern Domherren als Zeugen auf, ohne ihn doch als seinen Verwandten zu bezeichnen [86]. Kurz vorher aber, am 24. August, treffen wir „den Ratzeburgischen Domherrn Hermann, genannt von Blücher", mit den Pröpsten von Zarrentin und Eldena bei dem Grafen Adolf von Danneberg, als dieser an die Kirche zu Dömitz eine Kornhebung schenkte, und der Bischof Ulrich dieselbe bestätigte [85]. Wahrscheinlich war Hermann auch hier im Gefolge seines Bruders erschienen. Hervorragende Leistungen sind übrigens aus dieser Zeit von Hermann nicht zu berichten, auch erlangte er kein Amt im Dom-Capitel; die Präpositur ward zu jener Zeit eben neu besetzt, sie ward dem Heinrich von Holstein zu Theil. Dennoch muss Hermann schon damals eines nicht unbedeutenden Ansehens im Dom-Capitel genossen haben, da man 1284 daran dachte, ihn zu seines Bruders Nachfolger zu erwählen.

Ulrich selbst rieth, wie erzählt ist, davon ab, damit nicht sein heiliges Amt vererbt würde, und die Wahl fiel dann auf den Prior Konrad, einen hochbejahrten Mann, der sich nur mit Widerstreben der Last des bischöflichen Amtes unterzog, aber späterhin freilich, als man ihn fragte, ob er sich derselben nicht entledigen wolle, die Antwort schuldig blieb *). Man hat es Konrad nicht mit Unrecht zum Vorwurf

*) Lista ep. Rac.

gemacht, dass er zu abhängig von seinem Dom-Capitel gewesen sei; aber allerdings hatte dieses in seinem Propste Heinrich einen sehr kräftigen Lenker, und auch in dem neuen Prior Dietrich und in dem langjährigen, erfahrungsreichen Mitgliede Hermann von Blücher tüchtige Vertreter, und Konrad war altersschwach.

Bischof Ulrich von Blücher hatte, wie oben erzählt ist, vom Dom-Capitel erreicht, dass jeder neue Bischof, um die Reise zum Könige zum Behuf persönlicher Lehnsempfahung bestreiten zu können, eine Bede erheben dürfe; aber sein Alter erlaubte gleich dem ersten Nachfolger Ulrichs solche Fahrt nicht mehr. Konrad suchte also brieflich bei König Rudolf seine Investitur nach. Sehr verfänglich aber war es, dass der König am 26. September 1285 gerade dem Herzog Albrecht II. von Sachsen, seinem Schwiegersohn, den Auftrag gab, den Bischof von Ratzeburg im Namen und an Statt des Königs zu belehnen *). Um allen falschen Auslegungen vorzubeugen und nicht wiederum den Herzogen von Sachsen einen Schein von Hoheitsrechten über das Stift Ratzeburg einzuräumen, leistete Konrad den Lehneid erst dann, als er in Gegenwart des Propstes, des Priors und des Domherrn Hermann von Blücher vor einem Notar erklärt hatte, dass er in dem Herzog nur einen für dies eine Mal bestellten königlichen Commissar erblicke [117].

Dem grossen Rostocker Landfrieden vom Jahre 1283 **) waren allerdings auch die drei nordelbischen Bisthümer, Ratzeburg vielleicht noch zu Bischof Ulrichs Zeit, beigetreten ***); aber auch das Stift Ratzeburg sollte es empfinden, wie wenig die Kraft jenes Friedens den Hoffnungen entsprach. Es betheiligte sich freilich nicht bei der grossen Fehde, welche von Lübek in Gemeinschaft mit den meklenburgischen Fürsten gegen die Strassenräubereien lauenburgischer Vasallen 1290 unternommen ward und den Erfolg hatte, dass im Duzower Frieden die Zerstörung der Raubburgen zugesagt wurde †). Aber bei dem (erfolglosen) Angriffe der Lübeker auf Ratzeburg sollten von Seiten der Domherren Lübeker auf den Palmberg (zwischen Stadt und Dom) gelockt sein, um dort desto gewisser ihren Feinden in die Hände zu

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1815. — **) Das. Nr. 1682. — ***) Das. Nr. 1760. — †) Das. Nr. 2104.

fallen. Die Lübeker verübten in diesem Argwohn arge Gewaltthätigkeiten gegen die Leute und die Höfe der Domherren und erpressten auch noch das Versprechen einer Entschädigung von nicht weniger als 1000 Mark. In dem Duzower Frieden (19. Januar 1291) blieb diese Angelegenheit unerledigt, — sie ist auch vom Bischof Konrad nicht mehr ausgemacht. Nichts desto weniger sehen wir den Verkehr zwischen Ratzeburg und Lübek einstweilen fortgesetzt. Das Dom-Capitel sah sich sogar noch zu einem Vertrage mit der Reichsstadt genöthigt, an welchem auch Hermann von Blücher wieder Theil hatte. Die Lübeker benutzten nämlich die beständige Geldnoth der sächsischen Herzoge, um von Albrecht II., der auch für seine unmündigen Neffen regierte, den Ratzeburger See und die Wakenitz, deren Nutzung ihnen einst der Kaiser Friedrich I. 1188 verliehen hatte, zum Behuf ihrer Mühlen zu kaufen. Da nun aber auch Güter des Dom-Capitels den See berührten, so konnte dieses nicht umhin, auch sein Interesse bei dem Handel zu wahren; der Propst Heinrich, der Custos Hildebrand und Hermann von Blücher nahmen also an den Verhandlungen zu Lauenburg am 18. Mai 1291 Theil [124], und reisten auch andern Tages mit dem Herzog nach Lübek, wo dieser aufs neue einen Brief über den Verkauf ausstellte [125]. Das Dom-Capitel beurkundete mit dem Bischofe um eine Entschädigung von 200 Mark den Beitritt zu jenem Vertrage am 25. Mai 1291; auch in diesem Document [127] finden wir den Domherrn Hermann von Blücher genannt *).

*) Ausser dem Domherrn Hermannus de Bluchgere stehen unter den Zeugen dieser Urkunde auch noch Hermannus camerarius und als Domherr Reinbernus de Jesevitze. Beide werden in diesen Aemtern auch am 7. November 1287 genannt [121]; aber am 19. Mai 1291, also 6 Tage vor der Ausstellung jener Urkunde über den See und die Wakenitz, nennt Bischof Konrad unter den Zeugen jenen Reinbern (von Jesevitz) als den Camerarius seiner Kirche (Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2118), dagegen den vormaligen Camerarius Hermann gar nicht. Wahrscheinlich fällt also die erst am 25. Mai beurkundete Verhandlung einige Zeit früher, vor den 19. Mai, noch vor die Verhandlungen zu Lauenburg (18. Mai), da die Deputirten zu diesen instruirt und bevollmächtigt sein mussten, und der Camerarius Hermann war seitdem vermuthlich durch den Tod aus seinem Amte geschieden, und hatte in Reinbern seinen Nachfolger erhalten.

In demselben Sommer, am 28. Juli 1291, starb der Bischof Konrad [129]. Man hätte erwarten sollen, dass der tüchtige Propst Heinrich von Holstein, der dem Range nach zur bischöflichen Würde die nächste Anwartschaft hatte, nun diese auch erreichen würde. Doch ward so wenig er als ein anderer Prälat aus dem Convent gewählt, sondern Hermann von Blücher gelangte nun zu der Ehre, welche man ihm schon sieben Jahre früher zugedacht hatte.

Dreissig Jahre gehörte Hermann damals dem Ratzeburger Dom-Capitel schon an; er war mit allen Verhältnissen des Stifts also wohl vertraut. Die thätige Regierung seines Bruders und dessen Erfolge kannte er aus eigener Anschauung; natürlich ging er in dessen Ideen ein und verfolgte die von Ulrich vorgeschriebenen Wege.

Die erste Thätigkeit, in welcher wir den neuen Bischof erblicken, betraf jene Gewaltthätigkeiten, welche die Lübeker auf dem Ratzeburger Domhofe verübt hatten, oder sie ward doch von diesen veranlasst. Der Erzbischof Giselbert berief die Bischöfe nebst den Prälaten und zahlreichen andern Geistlichen seiner Provinz zu einem Concil nach Bremen; die Berathung und Verkündigung neuer Statuten zum Schutze der Geistlichkeit bildete den vornehmsten Gegenstand der Verhandlungen. Die Statuten, welche der Erzbischof am 17. März 1292 ausgehen liess *), enthalten bedeutende Erweiterungen und Verschärfungen der schon zu Ulrichs Zeit ergangenen Strafbestimmungen, wie sie durch neue Erfahrungen an die Hand gegeben waren. Es war darin u. a. festgesetzt, dass die, welche Häuser und Höfe der Bischöfe und anderer Prälaten und Domherren gewaltsam erbrächen oder anderes Kirchengut zerstörten, wegen solcher kirchenräuberischen Angriffe durch den Bischof des Sprengels öffentlich und bei Namen excommunicirt werden sollten; bei den schwersten Strafen ward der Geistlichkeit verboten, ihnen ein kirchliches Begräbniss zu gewähren. Die Lübeker fühlten sich getroffen; schon am 24. April desselben Jahres sehen wir auf der Lübeker Rathsstube den Bischof Hermann von Ratzeburg und den Lübischen Bischof Burkhard, als die vom Dom-Capitel zu Ratzeburg und vom Rath zu Lübek erwählten Schiedsrichter, mit der Beilegung jenes bösen Handels beschäftigt [130]. Das

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2156.

Dom-Capitel sprachen sie von allem Verdachte des Verraths frei, aber auch den Lübeker Rath von dem Vorwurf, jenen Unfug veranlasst zu haben. Die Domherren wurden ihres Versprechens wegen einer Schatzung von 1000 Mark natürlich entledigt, und die Schuldigen sollten ihnen auch den angerichteten Schaden ersetzen — wenn sie sich ermitteln liessen. So ward wenigstens die Ehre gerettet und ein gutes Verhältniss mit der Nachbarstadt wieder hergestellt. — Nie ward seitdem Hermanns Regierung durch kriegerische Ereignisse wieder gestört.

Nicht so günstig waren alle Geistliche in der Bremischen Kirchenprovinz gestellt. Am 24. September 1295 forderte der Erzbischof Giselbert abermals, und zwar unter Androhung schwerer Strafen, seine Suffraganen mit ihren Capiteln und Prälaten auf, einander gemäss den Stader und Bremer Statuten wider die Laien Beistand zu leisten [137], und Bischöfe und Capitel schlossen noch an demselben Tage in diesem Sinne ein Bündniss ab [138]. Allein Hermann liess sich dabei durch seinen Propst vertreten; er war damals, wie es scheint, nach dem Rhein gereist, um die Investitur beim Könige Adolf nachzusuchen, der sie ihm auch ertheilt hat [129]. Seine Anwesenheit zu Köln in jener Zeit bezeugt Hermann selbst durch einen dort am 11. October 1295 zum Besten des Klosters Altenberg ausgestellten Ablassbrief [139].

Mit auswärtigen Händeln gab sich der Bischof Hermann von Blücher nicht ab, um so eifriger beschäftigte er sich mit den Angelegenheiten seines Stifts. Mit welchen Opfern Ulrich das Land Boitin von den Ansprüchen der sächsischen Herzoge befreiet hatte, haben wir oben erzählt; unter Hermanns Regierung gelang es nun dem Dom-Capitel, in den Gütern, welche es innerhalb des Landes Ratzeburg besass, die Hoheitsrechte gleichfalls von den Herzogen von Sachsen-Lauenburg zu erwerben. Im Lauenburgischen lagen nun aber auch noch bischöfliche Tafelgüter, die Dörfer Pöterau, Varchau, Tankmer (bei Mölln), der Campenwerder im Schalsee und Hufen zu Alten-Gamm, in denen die Bischöfe, gestützt auf den Wortlaut ihrer Privilegien, den Herzogen keine Rechte zugestanden, während diese sich solche doch bereits seit langer Zeit angemasst und allmählich erweitert hatten. Da gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führten, Hermann aber allen Streitigkeiten ein Ende machen wollte, so entschloss

er sich zu einem Vergleich, der am 21. December 1307 zu Lauenburg zu Stande kam [181]. Um den Preis von 130 Mark erlangte er von den Herzogen Albrecht III. und Erich I., sowie von der Herzogin Margarete, Albrechts Gemahlin, den Verzicht auf alle Gerichtsbarkeit, Steuern, Beden und sonstige Gefälle von den genannten bischöflichen Tafelgütern; nur die Verpflichtung der Einwohner zur Landwehr bei allgemeinem Aufgebot ward vorbehalten.

Dasselbe Ziel verfolgten Bischof und Capitel mit gleichem Erfolge auch rücksichtlich ihrer Güter im Meklenburgischen. Was die bischöflichen Tafelgüter betrifft, so vertauschten am 6. December 1300 der Fürst Heinrich I. (der Pilger) und sein Sohn und Mitregent Heinrich II. um den Zehnten von 3 Hufen zu Krukow alle ihnen noch zuständigen Dienste und Rechte in Manderow an den Bischof von Ratzeburg; nur von dem Ertrage des peinlichen Gerichts behielten sie sich, gleichsam zur Rettung ihrer Landeshoheit, einen Theil vor [150]. Und am 29. September 1307 verzichtete der Fürst Heinrich II., mit welchem Bischof Hermann in gutem Einvernehmen stand, gegen eine Geldentschädigung auch auf alle fürstlichen Rechte in den bischöflich Ratzeburgischen Besitzungen zu Gressow und Hohenkirchen [179].

Solche Ausgaben legten Hermann die sparsamste Verwaltung seines Stifts auf. Dazu kamen auch noch ausserordentliche Forderungen von Rom her. Der päpstliche Collector der für das heilige Land bestimmten Zehnten und Legate, Gabriel, Pfarrer zu Vallenetum, bezeugt von Magdeburg aus unter dem 12. November 1304, dass der Bischof Hermann von Ratzeburg für sich, sein Dom-Capitel und die Geistlichkeit seines Sprengels, wo die Einsammlung versäumt sei, „um sein und ihr Gewissen zu reinigen", wie der Collector sagt, — 150 Mark fein bezahlt hat [165].

Wir dürfen uns demnach nicht wundern, wenn wir so wenig von Verschenkungen bischöflicher Güter und Zehnten an das ohnehin zu apostolischer Einfachheit nicht mehr hinneigende Dom-Capitel und an andere Stifter lesen. Die Vermächtnisse, welche Hermann kurz vor seinem Tode seinem Dom-Capitel und den Klöstern seiner Diöcese zu Rehna und Eldena aussetzte *), hat er nicht aus dem Kirchengute,

*) Ueber die Hebungen aus Kuhs, welche Bischof Hermann mit dem

sondern von seinen eigenen Sparpfennigen bestritten [182]. Ueberhaupt mochte er in solchen Schenkungen nur Mittel zur Beschleunigung der hereinbrechenden Verweltlichung der Stifter sehen, der er rücksichtlich des Dom-Capitels durch Bestätigung eines in §. 9 näher zu besprechenden Statuts, so viel an ihm war, entgegenzutreten strebte.

Hermann von Blücher hatte gewiss schon das funfzigste Jahr überschritten, als er den Bischofsstab ergriff; und doch war es ihm noch vergönnt, denselben fast 18 Jahre zu führen [188]. In seinem letzten Lebensjahre sehen wir ihn mit frommen Werken beschäftigt, „damit nicht", wie er sich gelegentlich äussert, „wenn der Bräutigam komme, seine Lampe des Oels der guten Werke schmählich ermangelnd und erloschen befunden werde". Von dem, was er von seiner Nothdurft erspart, kaufte er ansehnliche Hebungen aus mehreren Stiftsdörfern und schenkte sie seinem Dom-Capitel zu fröhlicherer Feier mehrerer Kirchenfeste [182], für welche er eine Vorliebe hegte, namentlich der Kirchweih, des Grünen Donnerstages und des von ihm selbst eingeführten Festes aller Seelen (2. November). Nach seinem Tode sollte seiner in der Kirchweihwoche täglich im gemeinsamen Gebete gedacht, die Collecte aber, welche in den Fasten an jedem Montage für seinen „Vorgänger" Ulrich allein (auf dessen Anordnung) gesungen ward, auf alle Bischöfe von Ratzeburg ausgedehnt werden.

Zu Ende des Januarmonats 1309 treffen wir Hermann zu Dodow, welches, wie es nach den Daten seiner Briefe scheint, abwechselnd mit Schönberg seine Residenz war, umgeben vom Propst Johann von Blücher, dem Domherrn Markward von Jesow (der sein Nachfolger ward) und von andern Geistlichen. In Erwartung seines nahe bevorstehenden Endes vermachte er am 27. dem Kloster Rehna [184], am 28. dem Kloster Eldena [185] Legate, um ihrer Seelenmessen und aller ihrer frommen Werke theilhaftig zu werden. Am 2. Februar bestätigte er dem Kloster Rehna auch noch die bischöflichen Zehnten, welche es von Vasallen der Kirche gekauft hatte [186], und am 5. beschenkte er das Dom-Capitel [187] noch mit Zehnten, die er selbst gekauft, und damit der Kirche, die ihn, den Verwaisten, einst mit

Lübeker Johann Runese der Kirche zu Güstrow schenkte [167], sind wir nicht weiter unterrichtet.

mütterlicher Liebe gepflegt und dann zu ihrem Hirten und Bischof erhoben habe, seinen Dank zu bezeugen. Dies ist seine letzte Aeusserung, welche wir kennen; am 8. Februar ist er gestorben [188].

Hermanns grosser Grabstein liegt [188] im Dom zu Ratzeburg, nicht im Langhause, sondern vor den Stufen, welche vom Kreuzgang her zum hohen Chor hinaufführen. Wahrscheinlich hatte der fromme Bischof sich diesen Ruheplatz selbst erwählt, damit die Domherren, wenn sie zur Abhaltung der Todtenmesse jedes Mal über sein Grab hinwegschreiten müssten, seiner um so lebhafter sich erinnerten. Weitere Denkmäler sind von ihm nicht auf unsere Zeit gekommen, wenn man nicht sein grosses bischöfliches Siegel [139] und sein Secretsiegel (Taf. I, Nr. 1) als solche ansehen will.

§. 9. Johann, Dom-Propst zu Ratzeburg.

Die Macht des Beispiels, welches Ulrich und Hermann von Blücher gegeben hatten, und die glänzenden Erfolge, welche ihnen zu Theil geworden waren, reizten begreiflicher Weise jüngere Verwandte derselben an, sich gleichfalls dem geistlichen Stande zu widmen; und der Einfluss jener beiden geistlichen Fürsten erleichterte den Neffen und Vettern natürlich den Eintritt in ein Dom-Capitel, zumal in das zu Ratzeburg selbst. Als der Graf Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg in seiner Residenz am 13. Mai 1296 dem Kloster Zarrentin die Wittenburger Mühle verkaufte, erschienen unter den zahlreichen Zeugen auch ein Ratzeburgischer Domherr Hermann von Blücher und ein Bremischer Domherr von Blücher, der gleichfalls Hermann hiess [141]. Dieser letztere war noch am 16. December 1306 [174] am Leben; er nahm damals an dem Vertrage Theil, durch welchen alle zu Bremen anwesenden Mitglieder des dortigen Dom-Capitels sich eidlich ver-

pflichteten, dass jeder von ihnen, der künftig zum Erzbischof erwählt würde, die näher bezeichneten Güter und Rechte des Dom-Capitels unversehrt lassen wolle. Weiter vernehmen wir dann nichts über ihn; jener Ratzeburgische Domherr Hermann von Blücher wird aber überhaupt nach dem Jahre 1296 nie wieder genannt. Welcher Linie der eine oder der andere angehörte, erfahren wir nicht; vielleicht aber darf man den Ratzeburgischen Domherrn am wahrscheinlichsten für einen Neffen des damaligen Bischofs Hermann ansehen, und dann den Bremischen Domherrn der Wittenburgischen Linie zuweisen.

Besser als über diese beiden Domherren sind wir allerdings über den Propst Johann von Blücher zu Ratzeburg unterrichtet, den wir seines Taufnamens halber für einen Enkel des Ritters Johann ansehen. Aber die Nachrichten über ihn beginnen doch auch erst spät; wann er ins Capitel aufgenommen ist, lässt sich nicht ermitteln, nicht einmal, wann er das Amt des Propstes erlangt hat. Es scheint jedoch, dass er der unmittelbare Nachfolger des schon erwähnten Propstes Heinrich von Holstein ward. Heinrich wird zuletzt 1301 erwähnt *), der Propst Johann zuerst am 31. März 1306, nämlich als Zeuge in einer Urkunde, durch welche Bischof Hermann eine Vicarei zu Wismar bestätigte [170]. Genauer aber lernen wir Johann aus dem Statut kennen, welches er am 25. Juli 1308 mit dem Prior Friedrich und seinem ganzen Dom-Capitel vereinbarte **).

Die strenge Zucht, welche zur Zeit des Bischofs Ludolf noch in dem Prämonstratenser-Convent des Dom-Capitels zu Ratzeburg geherrscht hatte (§. 7), war allmählich milder, ja laxer geworden; die Ordensregel schützte auch dieses Stift nicht vor der Verweltlichung, welcher damals die Dom-Capitel im allgemeinen entgegen gingen. Die Verwaltung der Capitelgüter nahm, so wie diese sich mehrten, den Sinn der geistlichen Herren mehr in Anspruch als der Chordienst. Trieb zur Beschäftigung mit den Wissenschaften hat sich im allgemeinen in den Dom-Capiteln und Feldklöstern Meklenburgs, wenn man nach den geringen Spuren, die der Vertilgungseifer der Reformationszeit übrig gelassen hat, urtheilen darf, wenig entwickelt; die Dompfründen wurden vom jungen Adel mehr schon um der Einkünfte

*) Mekl. Urk.-Buch V, Nr. 2758. (2759.) — **) Das. Nr. 3235.

willen, als aus geistlichem Herzensbedürfniss erstrebt. Der Propst Heinrich hatte wohl Verordnungen über die täglichen Portionen an Brod, Bier und Fleisch für die Domherren erlassen; aber auf Fasten und mönchische Entsagung, durch welche man früher wohl den Sinn für die geistlichen Geschäfte zu beleben gesucht hatte, wiesen seine Statuten nicht eben hin. Die Prälaten des Capitels, unter ihnen gewiss der Propst Johann in erster Linie, führten in ihren Versammlungen oft scharfe Klagen über die Nachlässigkeit im Chordienst und die Versäumnisse der Todtenmessen, für welche doch insbesondere noch die Memoriengelder vertheilt wurden; man musste zu Strafen schreiten. In diesem Sinne ward nun 1308 das sehr ausführliche Statut gegeben, dass die Memoriengelder, deren Vertheilung genau bestimmt wurde, für Verspätungen im Chordienste zur Hälfte, für Versäumnisse ganz entzogen werden sollten. Der Bischof Hermann bestätigte alle einzelnen Artikel, weil er hoffte, dass diese Statuten zur Hebung des Gottesdienstes, zur moralischen Besserung der Domherren und zur Ehre seiner Kirche beitragen würden [188]. Doch darf man nach den Erfahrungen, welche der Propst Johann hernach machte, wohl an der Wirksamkeit jener Massregel zweifeln; Johanns Strenge drang nicht durch, Strafen führten zu keiner Erneuerung des geistlichen Lebens.

Wir haben (S. 81) schon erwähnt, dass aus dem Dom-Capitel der Propst Johann und der Domherr Markward von Jesow den Bischof Hermann in seinen letzten Tagen umgaben; sie standen mit ihm wahrscheinlich im vertrautesten Verhältniss.

Dass nun aber nach Hermanns Tode das Dom-Capitel nicht Lust hatte, einen Mann von der strengen Denkungsart des Propstes Johann zum Bischof zu wählen, lässt sich denken; vielleicht kam auch die Rücksicht auf seine nahe Verwandtschaft mit den beiden Bischöfen Ulrich und Hermann dabei in Anschlag; kurz, man wählte Markward von Jesow zum Bischof.

Die Wahl traf keinen Unwürdigen; Markward wird als ein kluger und umsichtiger Mann geschildert. Aber seine lange Regierungszeit — er starb erst am 3. April 1335 — war voll von Sorgen und Widerwärtigkeiten. Er ward in mancherlei äussere Händel verwickelt, und Streitigkeiten zwischen ihm und dem Dom-Capitel, und wiederum

andere im Schoosse des Capitels selbst trübten den Ruhm, dessen sich das Stift bisher erfreuet hatte. Dazu kamen drückende Schulden, welche zu Veräusserungen von Kirchengütern nöthigten.

Die Misshelligkeiten im Dom-Capitel hat man dem Propst Johann von Blücher Schuld gegeben. Eine Reihe von Jahren hindurch vernehmen wir aber nichts von solchen; vielmehr sehen wir den Propst, so oft er uns in Urkunden begegnet, mit seinen Amtsangelegenheiten treu beschäftigt. Am 14. September 1309 belehnte er unter Zustimmung seines Bischofs Markward die Gebrüder von Dechow mit dem alten Capitellehn Pütnitz (in Vorpommern) und wahrte damit ein Recht seines Stiftes [191]. Gegen die Herzogin Margarete vertheidigte er das Eigenthumsrecht einer Mühle vor Ratzeburg und rettete dasselbe durch einen Schiedsspruch des Bischofs Markward vom 30. Mai 1312 wenigstens auf den Todesfall der Fürstin seinem Dom-Capitel [197]. Wir finden ihn ferner am 1. August 1316 als Zeugen in einer Urkunde seines Bischofs [208], und am 10. August mit seinen Verwandten zu Zarrentin bei der Bestätigung einer von Ulrich von Blücher (dem Dicken) an das dortige Kloster geschenkten Hebung [209].

Ueberhaupt enthält keine Urkunde eine Andeutung von einer Streitigkeit zwischen dem Propste und dem Bischof; nur die Bischofschronik [193] meldet, dass sie wegen Jurisdiction und um eine Abgabe an den Bischof (das Cathedraticum) in Uneinigkeit gerathen seien, wobei wir im Unklaren bleiben, auf wessen Seite das Recht war; und Albert Krantz, der in Ratzeburg selbst Nachforschungen angestellt hat, erzählt [192] nur im allgemeinen, es seien grosse Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und seinem Capitel und zwischen dem Propst und dem Capitel ausgebrochen, welche nur unter Zuziehung weltlicher Schiedsrichter hätten beigelegt werden können; über die Veranlassung lässt er uns ganz in Ungewissheit. Die Bischofschronik weiss etwas mehr davon zu erzählen, nämlich die Domherren hätten dem Propste Verschwendung vorgeworfen. Wenn dann aber hinzugefügt wird, dass damals die Domherren Johann und Hildelev Wulfhagen und Peter von Estorf frecher Weise gewaltsam die Capitelscheure haben erbrechen, das Korn wegführen und des Propstes Beamte mit Stockschlägen vertreiben lassen, so möchte man eher glauben, dass der Propst, sparsamer als sie, ihre Ansprüche nicht befriedigt habe. Jedenfalls enthüllt

sich in diesem einen Zuge ein trauriges Bild von der damaligen Zerrüttung aller Zucht in dem Convent.

In Folge des Schiedsspruches legte der Propst seine Würde nieder; sein Nachfolger Eckhard wird schon 1319 als Propst genannt. Doch blieb Johann im Dom-Capitel; „Johann von Blücher", der am 11. November 1322 unter den Domherren und Priestern Erwähnung findet [235], kann kein Anderer sein, als er, denn am 20. December 1323 wird der „Domherr Johann von Blücher" ausdrücklich als „vormaliger Propst" bezeichnet [243]. Johanns Todesjahr ist unbekannt; in einer Urkunde vom 25. Juni 1327, wo das ganze Dom-Capitel in der Zeugenreihe verzeichnet steht *), finden wir seinen Namen nicht mehr.

*) Rudloff, Cod. Nr. 120; Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 431.

DRITTES CAPITEL.

DIE GADEBUSCHER LINIE.

§. 10. Ulrich von Blücher, Vogt zu Gadebusch.

Das Stammgut der Familie von Blücher war, wie wir oben schon erwähnt haben, im 13. Jahrhundert noch keineswegs ein recht ergiebiger Besitz; erst nach und nach hat es durch den deutschen Ackerbau, durch die Eindeichung der benachbarten Teldauwiesen u. s. w. an Ertragsfähigkeit gewonnen. So viel sieht man, dass das Dorf Blücher, auch wenn noch Bekendorf und die Wiesenflächen an der Aue (jetzt Horst) hinzukamen, den zahlreichen Söhnen einer schnell aufblühenden rittermässigen Familie keinen genügenden Unterhalt zu gewähren vermochte. Und wenn man in der jüngeren Geschichte der von Blücher deutlich einen gewissen Familienzug wahrnimmt, dass dieselben im allgemeinen zur Uebernahme von Staatsämtern wenig Neigung zeigten, dagegen, wenn nicht ständische Angelegenheiten ihre Mitwirkung erforderten oder der Krieg sie auf den Kampfplatz rief, in der Bewirthschaftung ihrer Güter vorzugsweise ihre Freude und ihren Beruf fanden und noch finden: so waren im 13. Jahrhundert Hofwirthschaften bei uns doch noch Seltenheiten, man überliess den Ackerbau noch zumeist den Zinsbauern, und in der friedlichen Beschäftigung mit der Deichwirthschaft zu Blücher fand der kriegerische Sinn der Knappen, die nach der Ritterwürde strebten und als Burg-

mannen in den Festen, als Vasallen im Rathe der Fürsten zu sitzen wünschten, sicher keine Befriedigung. Sie waren also auf fremde Dienste, die ihnen jene Erfolge und neue Lehen verhiessen, angewiesen.

Während nun, wie im §. 5 erörtert ist, die Söhne des ersten Ludolf von Blücher aus Gründen, die wir späterhin erwägen wollen, sich im Wittenburgischen ansiedelten, wandten sich zwei Brüder von Blücher, die muthmasslichen Söhne des Ritters Hermann (I.), an den meklenburgischen Hof.

Das Ritterthum hatte in Meklenburg einen raschen Aufschwung genommen. Nachdem hier kaum das Heidenthum erlegen war, und während das Land sich eben erst deutsch gestaltete, regte sich auch schon die Begier, an der Ausbreitung des Christenthums in Preussen und Livland Theil zu nehmen, indem man theils den Ordensrittern und dem Kloster Dünamünde, sowie der Rigischen Kirche Güter verlieh, theils selbst in den Kampf wider die dortigen Heiden zog. Hatte doch, um nicht von den hiesigen Bischöfen zu reden, der alte Fürst Borwin I. selbst (1218) einen Zug nach Livland unternommen, und war dort 1236 ein Graf von Danneberg gefallen *)! Wie aus den übrigen Gegenden Norddeutschlands, eilte dahin auch aus Meklenburg der Adel und fand dort im löblichen Streite eine Befriedigung seiner Kampfeslust und die Gelegenheit, sich die Rittersporen zu verdienen. In welchem Jahre der Fürst Heinrich I. (den man späterhin wegen seiner unglücklichen Fahrt nach dem heiligen Lande den Pilger nannte) seine Kreuzfahrt nach Livland unternahm, während welcher ihm zu Riga sein ältester Sohn, Heinrich II., geboren ward **), ist nicht aufgezeichnet; merkwürdig ist aber die grosse Zahl von Rittern, welche wir schon zur Zeit seines Vaters, des Fürsten Johann I. († 1264), um das Jahr 1260 an dem Hofe zu Wismar erblicken; sie giebt einen Beweis von dem kriegerischen Sinne, welcher die meklenburgischen Vasallen belebte.

Unter diesen treffen wir nun seit dem Jahre 1260 öfter den Ritter Ulrich von Blücher, und seit 1266 erscheint neben ihm im Gefolge Heinrichs I. von Meklenburg auch sein Bruder Hermann.

---

*) Lisch, M. Jahrb. XIV, S. 1—82. — **) Kirchberg bei Westphalen, Monum. IV, p. 774.

Da der Ritter Ulrich in den ersten Urkunden, die uns seinen Namen überliefern, nämlich in zwei Privilegien des Fürsten Johann, für die Stadt Wismar gegeben [36. 37], unter einer grossen Schaar von Rittern, die sonst als meklenburgische bekannt sind, als Zeuge auftritt, so müsste man ihn schon aus diesem Grunde für einen meklenburgischen Lehnmann ansehen. Ausdrücklich aber bezeichnet der Fürst Heinrich I. in Urkunden vom 14. April 1266 [59] und vom 12. Juni 1267 [65] die beiden „Ritter Ulrich und Hermann, Gebrüder von Blücher", als seine Ritter; und wiederum erschien der Ritter Ulrich von Blücher am 22. Februar 1269 [66] im Gefolge desselben Fürsten Heinrich, als dieser mit dem Bischof Ulrich von Blücher zu Grevesmühlen zusammentraf. Endlich erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1269 auch noch, in welchem Landestheile das Lehn des Ritters Ulrich belegen war. Am 1. Mai verlieh nämlich Fürst Heinrich I. dem Kloster Rehna das Eigenthum des Dorfes Falkenhagen und zweier Hufen zu Hundorf, und er nennt dabei als anwesende Zeugen „die Ritter von Gadebusch, Herrn Moltsan, Herrn Ulrich von Blüchere, Herrn Bernhard von Gustekowe (jetzt Güstow), Herrn Nicolaus von Ekernvorde, Herrn Gerhard von Vitense, Johann von Bülow und seine Brüder, und andere glaubwürdige Männer mehr [67]". Noch deutlicher drückt sich der Fürst in einer andern Urkunde aus, welche er demselben Kloster über eine zu Gadebusch vollzogene Schenkung ausstellte. In Livland hatte Heinrich I. ein dreijähriges Mädchen von heidnischen Eltern im Kampfesgewühl dem drohenden Tode entzogen, dann taufen lassen und als seine Adoptivtochter heimgebracht. Er übergab diese dem Kloster Rehna, damit sie als Jungfrau ihr Lebelang der heiligen Jungfrau diene, und schenkte den Nonnen, denen sie nicht zur Last fallen sollte, seinen Besitz von vier Hufen zu Parber, nach dem Wunsche des Klosterpropstes Heinrich [70]. Neben den Wismarschen Burgmannen bezeugten diese Schenkung „Ludolf Moltzan, Bernhard von Güstikow, Ulrich von Blükker, Nicolaus von Ekerenvordhe, Burgmannen zu Gadebusch".

Auch der Inhalt dieser Urkunde ist für die Geschichte Ulrichs nicht ohne Interesse. Der Propst Heinrich wünschte nämlich den soeben erworbenen Besitz in Parber bald zu erweitern, und tauschte zu dem Ende von dem Ritter Ulrich von Blücher die beiden Hufen,

welche dieser zu Parber als Burglehn besass, gegen zwei andere Hufen im Dorfe Lüzow und ein Aufgeld von 80 Mk. Pf. ein. In der Urkunde aber, mittels welcher der Fürst Heinrich am 18. Mai 1271 dem Kloster das Eigenthum des eingetauschten Besitzes bestätigt, nennt er „Herrn Ulrich von Blugcher“: „unsern Vogt zu Gadebusch“ [73].

In dieser Stellung als fürstlicher Vogt sollte Ulrich späterhin noch in die Landesgeschichte thätig eingreifen; vergegenwärtigen wir uns jedoch, bevor wir dazu übergehen, die Bedeutung dieses Amtes und die damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse des meklenburgischen Adels zu jener Zeit!

Aus der Wendenzeit war die Eintheilung der meklenburgischen Lande in einzelne Burgbezirke, damals gewöhnlich schlechtweg „Länder“, später „Vogteien“, jetzt „Aemter“ genannt, in die christliche Zeit und in die deutsche Verfassung des Landes herübergenommen. Hatte diese Einrichtung zunächst freilich den Zweck, dass die Bewohner eines solchen Burgbezirkes ihre Kriegsdienste gemeinsam leisteten, gemeinschaftlich durch „Burg- und Brückenwerk“ die Landesburg und die etwa noch vorhandenen Landwehren zu erhalten, bei drohender Gefahr in Stand zu setzen hatten, auch sonst vereint zur Landwehr standen und auf der Heerfahrt einen Truppentheil für sich bildeten: so schloss sich daran doch auch natürlicher Weise die ganze Verwaltung durch den landesherrlichen Vogt über solchen Bezirk, dem es oblag, des Fürsten Rechte innerhalb des ihm zugewiesenen „Landes“ wahrzunehmen, die hohe Gerichtsbarkeit (den Königsbann oder, wie man hier zu Lande sagte, das Gericht zu 60 Schillingen und mehr) in der ganzen Vogtei, und die niedere Gerichtsbarkeit in den Domanialdörfern auszuüben, das Landding zu hegen, die dem Fürsten zu leistenden Dienste, namentlich das sogen. Burg- und Brückenwerk und die Landwehr, zu fordern, die Erträge vom Gericht, die Beden und sonstige fürstliche Gefälle einzuheben und überhaupt für die Sicherheit des Landes zu sorgen, das seiner Obhut anvertrauet war. Einen solchen Vogt erwählte der Landesherr ebenso regelmässig wie seine Räthe aus den Reihen seiner adeligen Vasallen, während wir zur Verwaltung der fürstlichen Gerichtsbarkeit in den Städten besondere Richtevögte (advocati minores) mit bürgerlichen Namen vielfach antreffen.

Noch lesen wir bis dahin nichts von einem allgemeinen Landtage, auf welchem alle Vasallen eines ganzen Fürstenthums oder einer ganzen Grafschaft in ihrer Gesammtheit erschienen wären; wohl aber bildeten die ritterbürtigen Vasallen jedes einzelnen Landestheiles ein Corps für sich, sie hatten ihre gemeinschaftlichen Privilegien, bewilligten Beden u. s. w. Wir stehen aber gerade vor einem Zeitpuncte, wo das Ständewesen in Meklenburg einen Aufschwung nahm. Von jeher leisteten die Vasallen für ihr Lehn persönlich den Rossdienst, stellten ihre Leute zur Landwehr und, wenns nöthig ward, auch zur Heerfahrt; neben solchen allgemeinen Verpflichtungen hatten aber wenigstens zum Theil die ritterbürtigen Vasallen noch die besondere Verpflichtung, die Burg in ihrer Vogtei zu schützen, wofür sie eines besonderen Lehns, eines Burglehns, genossen. Diese empfingen den Titel „Burgmannen" (castellani), oder sie wurden auch wohl schlechtweg Ritter von der und der Stadt genannt. An der Spitze der Gadebuscher Burgmannen stand in früherer Zeit ein Burggraf *), späterhin scheint überall der Vogt dessen Stelle eingenommen zu haben. Ebenso allgemein war die Verpflichtung des Vasallen, seinen Lehnsherrn, wenn dieser ihn rief, bei Regierungshandlungen zu berathen; und selten vollzieht ein Landesherr eine Urkunde, ohne dass er in dieselbe die voraufgegangene Berathung mit Getreuen, mitunter sogar deren Zustimmung **), aufgenommen hätte. Die Pflicht ward zum Herkommen und zum Recht, seitdem die Fürsten die Unterstützung der Vasallen durch ausserordentliche Beden, die deren Hintersassen, die Zinsbauern, zu zahlen hatten, bedurften; die Vasallen im Lande Boizenburg, die im Lande Wittenburg, die werleschen Ritterschaften im Lande Röbel, Malchow und Wredenhagen, sowie die in der Herrschaft Güstrow und im Lande Gnoien erwarben in den Jahren 1276 — 1285, wie die Vasallen der Herzoge von Sachsen-Lauenburg im Lande Ratzeburg und die brandenburgischen in Stargard 1280, gegen Bewilligung einer grossen Bede sogar die Zusicherung der Bedefreiheit, und daneben nicht nur Bestätigungen, sondern auch Erweiterungen ihrer althergebrachten Rechte ***); und in dem Fürstenthum Meklenburg traten während des Fürsten

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 380. — **) Das. IV B., S. 487 (Vasall), 512 (Consensus). — ***) Das. S. 487*.

Heinrich Gefangenschaft im Orient Ereignisse ein, welche, wie wir sehen werden, die Ausbildung der Landstände aufs höchste begünstigten. Der Rostocker Landfriede vom Jahre 1283 *) zeigt das Ständewesen in den meklenburgischen und den Nachbarlanden schon bedeutend entwickelt. —

Doch wir kehren zu Ulrich von Blücher zurück. Wir haben oben gesehen, dass er Vasall und Burgmann, dann auch Vogt des Fürsten von Meklenburg zu Gadebusch war; daneben aber bestand doch auch sein Lehnsverhältniss zu den Grafen von Schwerin — wegen seiner Gesammthand an dem Stammlehen (wenn nicht auch noch wegen anderer Lehen) — fort; die Grafen Helmold III. und Nicolaus I., welche 1274 ihres Vaters, Günzels III., Nachfolger wurden, nennen in einem Privilegium für das Kloster Zarrentin vom 9. Juni 1279 [90] unter den Zeugen, die sie als ihre Ritter und Getreuen bezeichnen, auch „Hermann, Ulrich, Ulrich, Heinrich und Gottschalk, genannt von Blücher"; einer dieser beiden Ulriche war aber eben der Vogt von Gadebusch. Daraus erklärt es sich dann leicht, dass wir diesen Ritter in einer sehr schwierigen Lage des Grafen Günzel III. in dessen Umgebung finden.

Länger als 30 Jahre hatte Günzel eine sehr glückliche Regierung geführt, dann aber trafen ihn mehrere harte Schläge. Sein ältester Sohn Heinrich starb ihm, als er schon hoffen durfte, an ihm eine Stütze zu haben **); und als er bald hernach mit seinem zweiten Sohne, Helmold, dem Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg gegen den Landgrafen Albrecht und seinen Bruder, den Markgrafen Dietrich von Landsberg, zu Hülfe gezogen war, hatten Günzel und Helmold mit dem Herzog und vielen andern ihrer Kampfgenossen das Unglück, am 27. October 1263 bei Wettin in Gefangenschaft zu gerathen ***). Albrecht und Johann, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, versprachen den beiden Grafen für ihren Schaden einen Ersatz von 2000 Mark Silbers; ob dieser geleistet ist, erfährt man nicht. 1269 sehen wir aber die vormaligen Bundesgenossen einander gegenüber stehen, ohne dass jedoch die Veranlassung dazu gemeldet

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1682. — **) Das. II, Nr. 1043, N.; 1075. ***) Das. Nr. 1043, Note.

würde. Wir wissen nur, dass sich damals eine grosse Fehde entsponnen hatte, in welcher der Graf Günzel und sein Schwager, der Fürst Nicolaus I. von Werle, auf einer Seite, die Markgrafen von Brandenburg, Grafen von Danneberg u. s. w. auf der andern Seite standen, und dass der schiedsrichterliche Spruch des Erzbischofs von Magdeburg, des Markgrafen von Meissen und des Grafen Siegfried von Anhalt vom 9. Juni 1269 *) für Günzel höchst nachtheilig ausfiel. Der Herzog Johann von Lüneburg aber hatte den jungen Grafen Helmold von Schwerin gefangen genommen; am 25. November ward von Günzel über seines Sohnes Freilassung zu (Wendisch-)Thun bei Blekede verhandelt, und ein Vertrag geschlossen, in welchem der Graf die Freiheit seines Sohnes nur durch den Verzicht auf Uelzen erkaufen konnte. In seinem Gefolge finden wir damals die Ritter Ulrich und Hermann, Gebrüder, und noch einen Ulrich von Blücher [69].

Hier kann der Burgmann oder Vogt Ulrich von Gadebusch nur seine Lehnspflicht gegen den Grafen Günzel erfüllt haben; denn der Fürst Heinrich I. von Meklenburg, sein anderer Lehnsherr, war bei dem Streite überall nicht betheiligt und wird auch nicht neben dem Grafen Gerhard von Holstein und dem Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg als Vermittler erwähnt.

Am 7. August 1273 wird der „Vogt zu Gadebusch, Ritter Ulrich von Blücher", noch einmal zu Travemünde, in der Umgebung der Grafen Günzel und Helmold von Schwerin, genannt [77]; dann aber entwickelten sich die meklenburgischen Angelegenheiten in einer Richtung, welche es dem Vogt zur Pflicht machte, diesen seine ganze Thätigkeit zuzuwenden.

Den frommen Fürsten Heinrich I., der einst gegen die Ungläubigen in Livland so tapfer gefochten hatte, trieb fromme Sehnsucht, 1272 eine Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande zu unternehmen; vom Bischof Ulrich von Blücher empfing er, wie oben erzählt ist, das Kreuz. Mit ihm, mit den Fürsten Nicolaus von Werle, Waldemar von Rostock und Wizlav von Rügen, sowie mit dem Grafen Günzel schloss der Erzbischof von Magdeburg am 1. Mai 1272 ein Schutzbündniss wider die Markgrafen von Brandenburg **); damit mochte Heinrich die

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1166. — **) Das. Nr. 1250.

Ruhe seines Landes auf die Dauer seiner Pilgerfahrt hinlänglich gesichert halten. Aber, als er bald hernach seine Reise antrat, erreichte er freilich Akkon glücklich, hatte dann jedoch das Unglück, den Ungläubigen in die Hände zu fallen und nach Kairo in die Gefangenschaft geführt zu werden; erst nach 26 Jahren, 1298, kehrte er aus derselben in sein Land zurück, nachdem man ihn längst zu den Verstorbenen gezählt hatte.

Für die Zeit seiner Wallfahrt hatte er seine Gemahlin, die kluge und hochgeachtete Fürstin Anastasia, mit der Regierung betrauet, und für schlimme Fälle seine Vettern, Heinrich I. und Johann I., die Söhne des hochbetagten Fürsten Nicolaus I. von Werle, zu Vormündern seiner Gemahlin und seiner Söhne Heinrich und Johann, die noch im Knabenalter standen, sowie des ganzen Landes bestellt. Freilich standen seine eigenen Brüder, der Fürst Johann II. (der sich später einen Herrn von Gadebusch nannte) und der Dompropst Nicolaus, dieser Ehre näher; aber Heinrich hegte zu ihnen wohl kein grosses Vertrauen. Hatte er doch zu Anfang seiner Regierung schon die Erfahrung machen müssen, dass sich Johann mit ihrem jüngeren Bruder Hermann gegen ihn zur Erlangung angeblich vorenthaltener Erbgüter verband, und dass sie dem Grafen Günzel von Schwerin für dessen Hülfe die Stadt Sternberg abzutreten versprachen *)!

Nun geschah, was bei dem längeren Ausbleiben des regierenden Fürsten zu erwarten stand. Der Bruder, Fürst Johann II., war keineswegs gemeint, sich von der einflussreichen Stellung, auf welche er Anspruch machte, zurückdrängen zu lassen. Ja, wenn die sagenhafte Geschichte der fürstlichen Vormundschaft, wie sie ein Jahrhundert später durch Kirchberg aufgezeichnet ist **), bei allen Irrthümern in den Jahreszahlen, doch in ihren Hauptzügen Glauben verdient, so versuchte der Fürst Johann, der in jener Darstellung hart, schroff und herrschsüchtig erscheint, sogar alsbald, sich seiner Neffen mit Gewalt zu bemächtigen; und nur durch List und Geistesgegenwart rettete sie die Fürstin Anastasia. Wessen durfte man sich fernerhin von ihm versehen?

---

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1088. — **) Kirchberg bei v. Westphalen, Monum. IV, p. 779.

Wir müssen uns aber rücksichtlich der weiteren Geschichte der fürstlichen Vormundschaft einer gleichzeitigen Wismarschen Chronik [79. 84] anvertrauen, wenngleich ihr Verfasser seine Parteilichkeit für den Fürsten Johann zur Schau trägt.

1275 wenigstens wusste man in Meklenburg schon, dass der Landesherr in der Gefangenschaft der Heiden schmachtete*); aber es war nicht abzusehen, ob und wie bald er aus derselben erlöst werden könne. Die Fürsten Heinrich und Johann von Werle beriefen also, um ihrem Auftrage nachzukommen, die Gesammtheit der meklenburgischen Vasallen und die Rathsherren der Städte (was, so viel wir wissen, damals zum ersten Mal geschah) nach Wismar zusammen und traten vor diesen die Vormundschaft an. Aber auf der Stelle erklärten sich dagegen die beiden meklenburgischen Herren, der Junker Johann II. und der Propst Nicolaus, sie nahmen für sich die Vormundschaft in Anspruch. Als die Wismarschen Burgmannen, im Gehorsam gegen die Anordnung des Fürsten Heinrich, des Pilgers, und in schuldiger Ergebenheit gegen seine Gemahlin, sich für die werleschen Fürsten erklärten, den meklenburgischen aber den Eintritt in die Burg verwehrten, wandten sich Johann und Nicolaus klagend an ihren Schwager, den Grafen Gerhard von Holstein, und an ihren Vetter, den Grafen Helmold III. von Schwerin, und alsbald rückte Junker Johann mit einer bewaffneten Schar heran. Die Höfe jener Burgmannen zu Wismar verbrannte er; die Stadt Grevesmühlen aber gewann er nicht. Um einem so heillosen Streit ein Ende zu machen, begab sich das älteste Mitglied des ganzen Fürstenhauses, der greise Nicolaus I. von Werle, nach Wismar, hielt in der Marienkirche daselbst einen Landtag der sämmtlichen Vasallen und Rathmänner aus der Herrschaft Meklenburg, und war so glücklich, einen Vergleich zu Stande zu bringen, dem die Vasallen und die Fürstin Anastasia beitraten. Die Vormundschaft und die Regierung sollte hiernach fortan der Fürst Johann II. führen, aber es wurden ihm sechs Ritter zu Beiständen der Regentschaft aus den Vasallen gewählt, nämlich Maltzan, Ulrich von Blücher, Gerhard Metzeke, Otto von Reventlow, Konrad Preen und Günther von Levetzow. Da auch die Grafen von Holstein und von

---

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1353.

Schwerin und die Fürsten von Rostock und von Rügen sich damit einverstanden erklärten, so war also 1275 die Ruhe hergestellt. Der Friede dauerte auch etliche Jahre; noch am 19. März 1277 finden wir den Vogt Ulrich von Blücher zu Wismar bei der Fürstin Anastasia und ihren Schwägern Nicolaus und Johann, als diese mit Genehmigung der Ritter, welche damals an den Regierungsgeschäften Theil zu nehmen pflegten, der Stadt Wismar die Zustimmung zum Ankauf des Hofes Dorsten zur Erweiterung ihres Weichbildes ertheilten [83].

Aber dieser Zeitpunct bezeichnet auch so ziemlich das Ende des friedlichen Zustandes.

Der Markgraf Otto von Brandenburg gerieth nämlich wieder einmal mit den beiden Fürsten Heinrich I. und Johann I. von Werle (die ihrem jüngst verstorbenen Vater Nicolaus I. in der Regierung gefolgt waren) in eine Fehde und fand Beistand bei den Grafen von Schwerin und von Holstein; andererseits aber unterstützte Johann II. von Meklenburg, angeblich nach einer von seinem Bruder hinterlassenen Weisung, vielleicht auf Grund des Vertrages vom Jahre 1272, seine werleschen Vettern. Und gerade er hatte nun die ganze Wucht des feindlichen Angriffes auszuhalten. Von Schwerin aus rückte der Markgraf mit den verbündeten Grafen in die Herrschaft Meklenburg brennend und verwüstend ein; die Stadt Wismar schützte sich selbst, indem sie ihre Befestigungen verstärkte. Als aber nach einem halben Jahre die Fehde beigelegt ward, fand Johann II. nicht nur keine Entschädigung, sondern er zahlte jetzt auch noch einen Beitrag von 500 Mark Brandenb. Silbers zu der Busse, welche die werleschen Fürsten zu leisten gezwungen wurden [84].

Das war nun allerdings ein schlimmer Erfolg der bisherigen Vormundschaft; das Landesinteresse schien in der That dabei schwer geschädigt. Da trat der Ritter Ulrich von Blücher dem Fürsten Johann offen entgegen. Noch versuchte die Stadt Wismar zu vermitteln, sie verabredete eine friedliche Tagessatzung daselbst. Aber Blücher trauete seinem Gegner nicht, und er wollte, wie es scheint, durchaus einen Wechsel in der Regentschaft herbeiführen. Er fehlte allerdings nicht bei jener Unterredung, aber er kam zu derselben mit einer Schar Gewaffneter, und mit ihm auch der Bischof Hermann von Schwerin, die werleschen Fürsten und der Graf Helmold von Schwerin.

Vergebens baten jetzt die Fürsten Johann und Nicolaus, sie bei der Vormundschaft zu lassen; vergebens erboten sie sich, ihre bisherige Amtsführung dem entscheidenden Urtheil von Fürsten und Herren zu unterwerfen: sie wurden von ihrem Gegner der ferneren Führung der Geschäfte unfähig erklärt.

Zur gütlichen Austragung des Handels berief der Bischof von Schwerin, dem, als einem fremden Fürsten, solches gar nicht zustand, die sämmtlichen Vasallen der Herrschaft Meklenburg zu einem Landtage vor Sternberg. Hier fanden sich aber auch die Fürsten von Werle und der Graf von Schwerin, sowie eine Anzahl von meklenburgischen Vasallen — ohne Zweifel Ulrich von Blücher mit seinem Anhange — bewaffnet ein, und Letztere bewogen die Ritterschaft, sich für die werleschen Fürsten zu erklären. Noch an demselben Tage besetzten diese und der Graf von Schwerin die Städte Sternberg und Gadebusch (wo ja Blücher Vogt war), drei Tage später erschienen sie mit ihren Bannern auch vor Wismar und setzten sich auf der nahen Burg Meklenburg fest. Nachdem sie dann auch den Propst Nicolaus aus Grevesmühlen vertrieben hatten, war das Land — mit Ausnahme Wismars — ganz in ihrer Gewalt, sie setzten ihre Vögte ein und führten die Regierung — natürlich im Namen der minderjährigen Fürsten von Meklenburg. Der Rath zu Wismar, durch das Gerücht, der Landesherr Heinrich I. sei gestorben, noch mehr beunruhigt, suchte die Vermittelung des Herzogs Barnim, des Fürsten Wizlav von Rügen und des Grafen von Holstein nach; aber deren Vergleichsvorschläge blieben ohne Erfolg. Die Wismarschen gaben dann freilich die Gefangenen los, welche sie gemacht hatten; aber darum räumten doch die Gegner nicht die festen Plätze, verlangten nun vielmehr zuvor noch eine Entschädigung; die als Helfer herbeigerufen waren, traten jetzt als die Herren des Landes auf. Sie verstärkten sich im Jahre 1278 sogar noch durch die Hülfe des Markgrafen von Brandenburg, befestigten das Schloss Döbe am Schweriner See und sengten und plünderten in dem feindlichen (d. h. in dem Wismarschen) Gebiete. Aber bei einem Einfall, den sie von Gadebusch aus unternahmen, hatte der Fürst Johann II. das Glück, am 15. October von ihnen 80 Ritter und Knappen gefangen zu nehmen. Da endlich gelang es dem jungen Grafen Gerhard von Holstein und den Fürsten von Rostock und Rügen,

einen dauernden Vergleich zu Stande zu bringen. Die Gefangenen wurden freigelassen, aber auch die Festen geräumt, und den Fürsten Johann und Nicolaus ward die Vormundschaft ihrer Neffen bis zur Volljährigkeit zugestanden. —

Welchen Einfluss diese Vorgänge, die namentlich von Ulrich von Blücher herbeigeführt waren, und die dann einen Verlauf genommen hatten, der seinen Absichten gerade entgegen war, auf seine persönlichen Schicksale ausgeübt haben, wissen wir nicht. Wohl ist noch die Rede von der Zustimmung der Ritter, welche an der Regentschaft Theil nahmen *); aber Ulrich sucht man fortan vergebens im Gefolge der Fürstin Anastasia, die nun ganz in Abhängigkeit von ihren Schwägern regierte; auch wird Ulrich nie wieder Vogt von Gadebusch genannt, wo freilich bald hernach der Fürst Johann seine Residenz genommen zu haben scheint. Ob Ulrich von Blücher sich auf seinen gewöhnlichen Wohnsitz, einen Hof zu Frauenmark bei Gadebusch, den er vom Kloster Reinbek zu Lehn trug [196], zurückzog und sich von allen meklenburgischen Staatsangelegenheiten fern hielt; ob er sich einmischte, als sein jetziger Lehnsherr, der Fürst Johann, in Verbindung mit lauenburgischen Rittern seinen Vetter, den Bischof Ulrich von Ratzeburg, gewaltsam gefangen hielt und sich, wie wir S. 70 erzählt haben, dadurch den schwersten Kirchenstrafen aussetzte; ob der alte Gegner des Fürsten Johann sich an der Schlacht bei Grambow am 7. Mai 1283 betheiligte, wo die beiden jungen meklenburgischen Fürsten Heinrich II. und Johann III. über die in ihr Land eingefallenen Brandenburger, Sachsen, Lüneburger und Holsteiner, und wenn man Kirchberg Glauben schenken darf, auch über ihren Oheim, Johann II. von Gadebusch, einen herrlichen Sieg errangen **): — dies alles bleibt uns unbekannt. Der bald hernach, am 13. Juni 1283 ***), zu Rostock abgeschlossene Landfriede machte einstweilen einer langen Reihe von Fehden ein Ende und erweckte die Hoffnung auf dauernden Frieden. —

Der Graf Helmold III. von Schwerin, der bis zum Jahre 1282 die vom Vater ererbte Grafschaft Schwerin mit seinem Bruder Ni-

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1515. — **) Das. III, Nr. 1719 und Korners glaubwürdige Angabe S. 934. — ***) Das. Nr. 1682.

colaus I. gemeinschaftlich regierte, bis dahin also wegen der boizenburgischen Lehen auch Ulrich von Blüchers Lehnsherr war, scheint diesen seinen alten erfahrenen Vasallen, mit dem wir ihn in den meklenburgischen Händeln enge verbunden finden, noch bisweilen zu sich gerufen und seinen Rath gehört zu haben. Wenigstens kann jener Ritter Ulrich von Blücher, den wir mit dem „Herrn Molzan" in gräflichen Urkunden aus den Jahren 1281 [97] und 1282 [101, 109] als Zeugen antreffen, immerhin der vormalige Vogt von Gadebusch sein.

Uebrigens muss auch eine Ausgleichung zwischen ihm und dem Fürsten Johann zu Gadebusch eingetreten sein. Denn im Jahre 1286 erscheint er nicht nur in der Umgebung dieses Fürsten, sondern sein Name steht in einer Urkunde desselben sogar an der Spitze der Zeugenreihe [118]. Und späterhin wenigstens ward er auch zu meklenburgischen Landesangelegenheiten wieder herangezogen. Ja, als am 1. Januar 1291 zu Grevesmühlen die Fürsten Heinrich I. von Werle, Johann II. von Gadebusch und Heinrich II. von Meklenburg, sowie der Graf Helmold III. von Schwerin sich mit der Stadt Lübek zur Zerstörung der Raubburgen im Lauenburgischen und zur Abwehr etwaniger Uebergriffe des Herzogs Albrecht von Sachsen verbanden, ward Ulrich von Blücher die Auszeichnung, unter den Rittern, welche mit den Fürsten auf die Erfüllung der Bundespflicht einen Handschlag leisteten, obenan zu stehen [123].

Zu kriegerischer Auszeichnung gab diese Fehde keine Gelegenheit, die Gegner fügten sich alsbald. Als aber die Lübeker, wie oben (S. 78) erzählt ist, die Domherrenhöfe zu Ratzeburg plünderten und, von geistlichen Strafen bedroht, die Beilegung dieses Landfriedensbruches dem Schiedsspruch des Bischofs Burkhard von Lübek und des Ratzeburgischen Bischofs Hermann von Blücher überliessen, wurden zu der Verhandlung auf der Lübeker Rathsstube am 24. April 1292 auch ein lauenburgischer Ritter und der Ritter Ulrich von Blücher zugezogen [130].

Zweiunddreissig Jahre lang haben wir bisher die Thätigkeit Ulrichs verfolgt, er hatte nun ohne Zweifel schon ein hohes Alter erreicht; man bezeichnete ihn, da auch sein gleichnamiger Sohn bereits an öffentlichen Geschäften Theil nahm, als „den älteren Ritter Ulrich von Blücher" [139]; aber doch trat er noch nicht vom Schauplatze ab,

ein entsetzliches Ereigniss im meklenburgischen Fürstenhause machte noch einmal wenigstens seinen Rath wünschenswerth. Jener Fürst Heinrich I. von Werle, für welchen er in den Regentschaftsstreitigkeiten so entschieden eingetreten war, hatte, wie bekannt, das Unglück, dass er am 8. October 1291 bei Saal (unweit Damgarten) auf der Jagd, als seine Söhne, unzufrieden, wie es heisst, mit seiner zweiten Vermählung, sich seiner durch List zu bemächtigen gedachten, erschlagen ward *). Ob der ältere **) Sohn, Nicolaus, an diesem Vatermorde selbst Theil genommen, ob nur sein jüngerer Bruder Heinrich diese Unthat verübt habe, das mochte den Zeitgenossen zweifelhaft sein. Ihr Vetter, Nicolaus II. von Werle-Parchim (Johanns I. Sohn), trat sehr entschieden als der Rächer seines Oheims auf, und voll Abscheus gegen diesen Frevel, erklärten sich für ihn die Städte des Güstrowschen Landestheils, sowie das ganze Land. Anders aber sahen die benachbarten Fürsten, die von Meklenburg, Schwerin, Rügen und Brandenburg, die Sache an. Sie mochten die Vatermörder für weniger schuldig halten, unglücklichen Zufällen und unabsichtlichen Verletzungen mehr Gewicht beilegen, als von Seiten des Volkes geschah; sicher liessen sie sich jedoch auch durch politische Rücksichten leiten, sie gönnten dem Fürsten Nicolaus II. von Parchim nicht jenen eigenmächtig eingenommenen Landestheil, insbesondere glaubten die Fürsten der Linie Meklenburg sich durch jene Besitznahme verletzt. Bündnisse zur Wiedereinsetzung jenes Fürsten Nicolaus von Güstrow wurden 1292 geschlossen ***); doch das Kriegsglück entschied für Nicolaus II., bei Parchim schlug er die meklenburgischen Vettern und machte viele Gefangene. Da entschloss man sich zum Frieden. Der Vertrag vom 31. October 1294, der leider nur sehr lückenhaft auf uns gekommen ist, nennt als bei den Berathungen betheiligt auch vier Gadebuscher Ritter, Ulrich von Blücher, zwei von Maltzan und Gerlach von Eckernförde [136].

Seitdem begab sich Ulrich zur Ruhe. Nur in einer Privatangelegenheit sehen wir ihn noch einmal thätig; er verkaufte nämlich

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2134. — **) Er steht in Urkunden immer vor seinem Bruder genannt. — ***) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2180, 2182, 2190.

mit Zustimmung seiner beiden Söhne, der Ritter Ulrich und Hermann, an das Kloster Rehna seinen Besitz zu Alt-Pokrent bei Gadebusch, $8\frac{1}{2}$ Hufen und einige Käthner, mit allem Recht und Gericht, sowie seine Gerichtsbarkeit bis zu 4 Schillingen, welche er dreimal im Jahr im ganzen Dorfe ausgeübt hatte, nebst der täglichen Fischerei im See Funkenkule [143].

Ob Ulrich von Blücher noch die Heimkehr seines alten Lehnsherrn, Heinrichs des Pilgers, im Jahre 1298, oder auch noch den Tod des Fürsten Johann von Gadebusch (1299) erlebt hat, erfahren wir nicht. Erst im Jahre 1311 wird seiner als eines Verstorbenen gedacht [196]; doch ist sein Tod wahrscheinlich viel früher eingetreten. Denn schon im Jahre 1306 wird gemeldet [171], dass in der Gadebuscher Kirche eine „Vicarei des Ritters Ulrich von Blücher" bestand, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die Söhne, sei es aus einem Vermächtniss des Vaters auf seinem Sterbebette, sei es aus eigenem Antriebe, diese Vicarei für das Seelenheil, d. h. zu Todtenmessen für den Vater und vielleicht für ihr ganzes Haus gestiftet haben. Es mag schon hier erwähnt werden, dass der Vicar seine Einnahmen aus zwei Bauergehöften zu Ganzow (bei Gadebusch) erhob, und dass ihm wenigstens im 16. Jahrhundert ein Haus vor der Burg zu Gadebusch zustand *). Wir kommen im zweiten Bande dieses Werkes, bei der Betrachtung der Reformationszeit, auf diese Vicarei und ihre Verwendung zu Stipendien, nach Aufhebung der Seelenmessen, zurück.

Ein Blüchersches Familien-Begräbniss in der Kirche zu Gadebusch wird noch im Jahre 1780 erwähnt; es war „neben dem Altar dichte an dem Fundamente" der Aussenwand belegen. Dass es sehr alt war, darf man deshalb annehmen, weil es nicht ein Gewölbe, sondern ein „Sandbegräbniss" genannt wird. Im vorigen Jahrhundert war es längst nicht mehr benutzt und deshalb der Kirche verfallen. Von dieser kaufte es 1772 der Amtshauptmann von Wrisberg zu einem Familienbegräbniss auf 80 Jahre um 100 Mark N$\frac{2}{3}$ und liess es zu einem Gewölbe umgestalten. Täuschen wir uns nicht, so hing mit diesem Blücherschen Familien-Begräbniss jene 1306 erwähnte Blücher-

*) Nach Acten des Grossh. Geh. und Haupt-Archivs zu Schwerin.

sche Vicarei zusammen, und der Erste, für welchen es erworben und für dessen Seelenheil dabei ein Altar erbauet ist, war der Vogt Ulrich.

§. 11. Die Söhne und Enkel des Vogtes Ulrich von Blücher.

In einer Urkunde des Fürsten Johann II. zu Gadebusch, vom 9. August 1294, wird der vormalige Vogt als Ulrich von Blücher der ältere bezeichnet [135]; man darf daraus schliessen, dass damals auch schon ein jüngerer Mann dieses Namens in jener Gegend lebte und thätig war. Zwei Jahre später, am 13. Mai 1296, kommt uns derselbe zuerst zu Gesicht; denn wir tragen kein Bedenken, den „jüngeren Ulrich von Blücher", welcher in der Urkunde des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg über den Verkauf der Wittenburger Mühle an das Kloster Zarrentin unter den zeugenden Rittern an letzter Stelle steht [141], für jenen jüngeren Gadebuscher Ulrich zu halten, und lassen es dahin gestellt, ob seine Anwesenheit am Hofe dieses Grafen eine zufällige, oder ob er als Vasall desselben wegen des gemeinsamen Besitzes der Boizenburger Lehngüter oder seiner Gesammthand zu der Verhandlung berufen war. Wir schalten hier nur die Bemerkung ein, dass seit dieser Zeit kein von Blücher aus der Gadebuscher Linie wieder als Lehnmann eines Grafen von Schwerin erscheint oder überhaupt in einer Urkunde eines solchen als Zeuge genannt ist. Als dann im nächsten Jahre, am 24. Juni 1297, der Fürst Johann von Gadebusch dem Kloster Rehna, wie erwähnt, die Güter bestätigte, welche es zu Alt-Pokrent von dem alten Ritter Ulrich von Blücher gekauft hatte, bemerkte der Fürst in jener Urkunde, dass der Kauf von jenem Ritter mit Zustimmung seiner Söhne, der Ritter Ulrich und Hermann, geschehen sei [143].

Von des Vogtes beiden Söhnen wird der Ritter Hermann nun nie wieder genannt. Bevor wir aber Ulrich, seinem älteren Bruder, unsere Betrachtung zuwenden, heben wir noch hervor, dass die Zeugenreihe in jener Urkunde uns eine unlösbare genealogische Aufgabe bietet, nämlich die, den Knappen Radolf von Blücher einem bestimmten Hause, oder auch nur einer Linie mit annähernder Sicherheit zuzuweisen. Er gehört, da er hier unter Gadebuscher Vasallen steht, wahrscheinlich zur Gadebuscher Linie; doch könnte sich ja auch immerhin ein junger Mann aus einer anderen Linie im Lande Gadebusch angesiedelt haben. Ein Sohn des alten Vogtes war er sicher nicht, da er sonst gleichfalls seine Zustimmung hätte geben müssen; es ist aber, da der Vogt ohne Zweifel schon hoch bejahrt war, nicht undenkbar, dass er schon dessen Enkel war und, wiewohl noch sehr jung, doch zu einer Verhandlung über vormaliges Gut seiner Familie zugelassen ward. Für einen Sohn des pommerschen Ritters Hermann, der seines Vaters Lehn im Lande Gadebusch übernommen hätte, möchten wir ihn deshalb nicht nehmen, weil jener Ritter seit der Uebersiedelung nach Pommern sonst nie wieder in Beziehungen zum Lande Gadebusch auftritt. Zu einer auch nur annähernden Sicherheit kann man über Radolfs Herkunft um so weniger gelangen, da sein Taufname während des ganzen Mittelalters in der Familie von Blücher nie wiederkehrt.

Der Ritter Ulrich erscheint, nachdem der Fürst Johann von Gadebusch 1299, ohne Söhne zu hinterlassen, gestorben, und sein Land an die Fürsten von Meklenburg zurückgefallen war, am 14. September 1300 in der Umgebung der beiden Fürsten Heinrich I. (des Pilgers) und seines gleichnamigen Sohnes [149], dann später, am 24. Juni 1303 [162], am 20. Mai 1306 [171] und am 8. März 1307 [176], in dem Gefolge des Fürsten Heinrich II.; aber, wiewohl er zu den „Räthen“ (secretarii) des Fürsten gezählt ward, ist er doch immer nur in Angelegenheiten genannt, welche das Land Gadebusch, und in Sonderheit das Kloster Rehna betrafen.

Dann vergehen 11 Jahre, bis man den Namen Ulrich von Blücher unter meklenburgischen Vasallen wieder antrifft. Die Gadebuscher Urkunden jener Zeit beschränken sich nämlich zumeist auf das Archiv des Klosters Rehna, und dieses gewährt nur zuweilen

einen Blick auf die Geschichte der von Blücher in jener Gegend. Als am 12. August 1318 [215] der Schweriner Bischof Hermann von Maltzan zu Hohen-Viecheln einen langwierigen und heftigen Zwist des Königs Erich Menved von Dänemark mit dessen vormaligem Truchsess Nicolaus Olafsun, einem der mächtigsten dänischen Magnaten, wegen einer von dem Könige zu leistenden Geldentschädigung durch einen Vergleich beilegte, verbürgten sich für die treue Erfüllung desselben von Seiten des Königs der Fürst Heinrich II. von Meklenburg mit 9 seiner Ritter, von der andern Seite der Bischof, der Truchsess, drei Gebrüder von Maltzan, Detlev Wulf, Ulrich von Blökere, Heinrich von Bülow, Alexander von Tessin (oder Schwerin) und Lüder von Trechow. Hier begegnet uns zuerst die dänische Form des Namens Blücher, Blöker lautete er dort bis auf die neuere Zeit. Irren wir nicht, so ist dieser Ulrich noch jener Sohn des Vogtes, der von dem nahen Gadebusch zu jener Verhandlung berufen war. Wenige Monate später, am 17. Dec. 1318, befand sich wieder ein meklenburgischer Vasall Namens Ulrich von Blücher bei dem Fürsten Heinrich zu Sternberg, und zwar in seiner eigenen Privatangelegenheit. Ulrich liess dort vor dem Fürsten $8\frac{1}{2}$ Hufen und andere Aecker zu Nesow, sowie einen Antheil auf der Feldmark Bülow, die er einst von der Familie von Bülow gekauft, nun aber wieder an das Kloster Rehna veräussert hatte, dem Brauche gemäss diesem Kloster auf [216].

Auch in diesem Ulrich vermuthen wir noch den Sohn des Vogts, wenngleich er hier nicht den Titel „Ritter" empfängt. Dass jener damals wenigstens noch lebte, wird dadurch wahrscheinlich, dass man einen andern Ulrich von Blücher zu jener Zeit durch den Beinamen „Zart" auszeichnete. Dieser kommt freilich in keiner dem Wortlaute nach erhaltenen Urkunde als solcher vor; aber nach einem uns überkommenen Extracte [220] verkaufte „Ulrich Blücher, gemeiniglich Zart genannt", dem Bischof Hermann von Schwerin (oder richtiger dem Dechanten und späteren Propst Lüder von Blücher zu Schwerin) unter Bestätigung des Fürsten Heinrich von Meklenburg 5 Hufen im Dorfe Rosenow (bei Gadebusch). Diese Angabe wird durch die Registratur einer späteren Urkunde des Fürsten Heinrich von Meklenburg, vom 17. Januar 1328 [268], gestützt, wonach der Propst Lüder zu Rosenow zuerst 5 Hufen von „Olrich von Blücher", und dazu

später eine gleiche Anzahl von Johann Vitelübbe kaufte. Wir sehen hieraus zugleich, dass Ulrich nicht im Besitze des ganzen Dorfes (das 20 Hufen zählte [6]), gewesen war, sondern nur eines Theiles. Wenn nun aber in der Lehnrolle des Bischofs zu Ratzeburg vom 25. Juli 1335 [282] gesagt wird, dass der damals jüngst verstorbene Bischof Markward den „Knappen Ulrich genannt Zart wegen des halben Zehnten zu Presek" (bei Hagenow) als seinen Lehnmann aufgezeichnet habe, so darf man hier mit Sicherheit den eben erwähnten Besitzer zu Rosenow verstehen, und man kann, da er noch nicht durch einen anderen Lehnmann ersetzt war, annehmen, dass er 1335 noch am Leben war.

Uebrigens unterlassen wir nicht zu erwähnen, dass dieser bischöfliche Zehnte zu Presek im Jahre 1231 einem „Hermann" verliehen war [6]. Undenkbar ist es nicht, dass damit der erste Hermann von Blücher gemeint ist, den wir mit seinem Familiennamen erst 1237 in einer Urkunde antrafen (S. 49) und den wir aus andern Gründen als den Stammvater der Gadebuscher Linie, also als den Urgrossvater des Knappen Ulrich Zart, angenommen haben. Wie schwankend diese Vermuthung an sich auch ist, erklärt sie doch einfach, wie der Gadebuscher Knappe zu dem bischöflichen Lehn im Lande Wittenburg gekommen war, und unterstützt die Hypothese von der Abstammung der Gadebuscher Linie.

Betrachten wir nun den Vogt Ulrich (und seinen pommerschen Bruder Hermann) als die erste Generation der Gadebuscher Linie, Ulrichs Söhne, die Ritter Ulrich (1294—1318) und Hermann (1297), als die zweite, so dürfen wir den gleichfalls im Lande Gadebusch, zu Rosenow, ansässigen Knappen Ulrich Zart (1318—1335) und vielleicht den Knappen Radolf (1297) als des Vogtes Enkel ansehen. Als dritter aber steht dann neben diesen der Ritter Heinrich, dessen Leben sich in den Urkunden des Fürsten Heinrich von Meklenburg genauer verfolgen lässt, und deshalb eine etwas ausführlichere Besprechung erheischt.

§. 12. Der Ritter Heinrich von Blücher.

Dass Heinrich von Blücher, den wir am 4. April 1313 [199] als einen Knappen kennen lernen und seit 1315 [205] als Ritter oft genannt finden, zur Gadebuscher Linie gehörte, darf man nicht bezweifeln; er erscheint, wo er in einem fürstlichen Gefolge auftritt, immer in der Umgebung des Fürsten von Meklenburg, und wiederholt war er bei Angelegenheiten betheiligt, welche Personen des Landes Gadebusch angingen, oder an denen auch andere Vasallen aus derselben Vogtei Antheil nahmen. Z. B. gleich die erste Urkunde vom 4. April 1313 [199] ist ein Bestätigungsbrief des Fürsten Heinrich II. von Meklenburg über eine Vicarei, welche der Ritter Johann von Bülow im Kloster Rehna mit Gütern im Lande Gadebusch bewidmet hatte.

Als am 10. August 1315 [205] Johann von Stendal der Stadt Lübek, wegen der Strafe, welche diese demselben für seinen — uns unbekannten — Excess zugefügt hatte, Urfehde leisten musste, verbürgten sich für ihn die Ritter Ludolf von Scharpenberg, Heinrich von Blücher, Iwan von Sandberg und Otto von Plön nebst den Knappen Erich von Perlin und Heineke Scharpenberg. Hier wird freilich Heinrich von Blücher in einer Gesellschaft genannt, welche verschiedenen Ländern angehörte: Erich von Perlin war ein schwerinscher Vasall aus dem Lande Wittenburg, die von Scharpenberg kennen wir in jener Zeit noch nicht als Gadebuscher, wohl aber als lauenburgische Vasallen, Iwan von Sandberg war ein Holsteiner, und Johann von Stendal stammte höchst wahrscheinlich aus der altmärkischen Ritterfamilie dieses Namens, welche wie die von Schepelitz zwei aufgerichtete Beile im Wappen führte. Wahrscheinlich hatte ein Geschäft den Ritter von Blücher nach Lübek und in die Gesellschaft jener Mannen aus verschiedener Herren Länder geführt, welche sich zufällig in der vielbesuchten Reichsstadt zusammen fand. Wie wenig wir indessen über die Verhältnisse, von denen diese Urfehde Andeutungen enthält, unterrichtet sind, und wie geringe das Interesse dieser Urkunde für die Blüchersche Genealogie im Uebrigen erscheint,

wird sie uns doch dadurch wichtig, dass das anhangende Siegel des Ritters Heinrich von Blücher das älteste ist, auf welchem die beiden aufgerichteten Schlüssel, das Blüchersche Geschlechtswappen, zum Vorschein kommen *).

Am 1. Juli 1316 war Heinrich wiederum zu Gadebusch, in der Umgebung seines Fürsten Heinrich von Meklenburg, und in der Erfüllung einer Pflicht begriffen, welcher sich kein Vasall entziehen durfte. Der Fürst hatte in demselben Jahre das Land Stargard von dem Einfall der Märker siegreich befreit, die mit diesen verbündeten Werler zum Rendsburger Frieden genöthigt; da erlitt er mit seinen Verbündeten am 21. Juni bei der Belagerung von Stralsund durch die Schlacht am Hainholz einen schweren Verlust. Bevor er nun aber einen neuen Feldzug unternahm, in dem er (im August) den glänzenden und entscheidenden Sieg bei Gransee oder Schulzendorf über die Märker erfechten sollte, machte er eine Anleihe bei der Stadt Rostock. Wiewohl er längst des Dänenkönigs Hauptmann über das Land Rostock war, verlangte die Stadt doch eine bedeutende Sicherheit. In der Obligation, welche er zu Gadebusch am 1. Juli ausstellte [207], verbürgten sich daher mit ihm 19 Ritter — und alle 20 verwillkürten ein Einlager in verschiedenen Städten. Dass der Ritter Heinrich von Blücher mit Vicke von Bülow, Bolto von Ekelenförde und Berthold von Maltzan gerade Gadebusch, die andern Ritter andere Städte zu ihrem Einlager bestimmten, beweist deutlich genug, in welcher Gegend von Blücher seinen Wohnsitz hatte.

Nachdem der Friede mit Brandenburg hergestellt war, treffen wir Heinrich von Blücher wieder in seiner Heimat; am 5. Februar 1318 war er bei dem Ratzeburger Bischof Markward auf dessen Hofe zu Dodow, um für diesen eine Gewährleistung zu übernehmen [213]; und zu Anfang des Jahres 1319 war er noch daheim, und konnte am 20. Januar [217] für die Ritter Gödeke, Heinrich und Vicke von Bülow, am 14. Februar [218] für den Ritter Johann von Bülow wegen antichretischer Verpfändung von Gütern im Lande Gadebusch Bürgschaft leisten. Dass wir immer denselben Ritter Heinrich von Blücher vor uns haben, ist bei den gleichartigen Verhältnissen, unter welchen er

*) Siegeltafel I, Nr. 2.

auftritt, nicht zu bezweifeln; wir sehen daher das von dem oben erwähnten ersten Siegel aus dem Jahre 1315 (welches auch an der Urkunde vom 1. Juli 1316 hängt) abweichende Blüchersche Siegel an der Bülowschen Urkunde vom 14. Februar 1319 *) für ein zweites Siegel jenes Ritters Heinrich an.

Von jetzt an wird der Ritter Heinrich von Blücher allerdings noch von Zeit zu Zeit wieder im Lande Gadebusch angetroffen, doch meistens im Gefolge des Fürsten Heinrich auf dessen Kriegszügen; und da er so häufig in den fürstlichen Urkunden genannt ist, darf man annehmen, dass er zu den vertrauten Räthen des Fürsten zählte. Ob er Pfingsten 1319 zu Wismar auf dem grossen Hoftage zugegen war, als die beiden vormaligen Gegner, König Erich von Dänemark und Markgraf Waldemar, sich bei dem Fürsten Heinrich sahen, ob er an dem Zuge wider die Dithmarsen Theil nahm und also zu den wenigen Glücklichen gehörte, welche am 7. September aus dem furchtbaren Blutbade zu Oldenwörde entkamen, wissen wir nicht; als dann aber der Fürst Heinrich nach der Priegnitz eilte, deren Pfandbesitz nach dem frühen Tode des Markgrafen Waldemar (im August d. J.) ihm von dem Drosten Droiseke von Kröcher und dem Marschall Redeke von Redern überlassen war, begleitete Heinrich von Blücher ihn dorthin und war am 2. November 1319 zu Pritzwalk Zeuge, wie Günzel Gans, der Herr zu Putlitz, seine Güter in der Mark vom meklenburgischen Fürsten zu Lehn nahm [224]. Auch die Städte des Ukerlandes und die Vasallen der Vogteien Stolp, Jagow und Liebenwalde hatten sich dem Fürsten Heinrich von Meklenburg bereits angeschlossen, eine bedeutende Erweiterung seines Landes schien hier in Aussicht zu stehen. Und gleichzeitig trat im Norden ein Ereigniss ein, welches Fürst Heinrich mit gleicher Kühnheit und gleichem Geschick ausbeutete. Er liess auf die Nachricht, dass König Erich von Dänemark am 13. November 1319 gestorben sei, die Dänen sofort aus Warnemünde vertreiben und bekam damit freie Hand über das Land Rostock — seine Angelegenheiten nahmen einen so bedeutenden Aufschwung wie nie zuvor. Aber, wie vorauszusehen war, regten sich auch alsbald Missgunst und Furcht der Nachbarn. Drei Städte des Ukerlandes, die Anfangs zu dem

*) Siegeltafel I, Nr. 3.

jungen Markgrafen Heinrich übergingen, begaben sich, als mit dessen jähem Tode die askanischen Markgrafen erloschen, in den Schutz des Königs Christoph von Dänemark und der Herzoge von Pommern, die Zahl der Feinde Meklenburgs mehrte sich schnell, und man sieht den raschen Fürsten Heinrich bald auf einem Streifzuge bis nach Magdeburg, bald in siegreichen Kämpfen gegen den Fürsten Wizlav von Rügen *).

In wieweit der Ritter Heinrich von Blücher an diesen Zügen seines Lehnsherrn Theil genommen hat, wird nicht bezeugt; wir treffen ihn in dessen Umgebung am 14. April 1320, aber zu Gadebusch [226]. Am 18. October leistete Blücher mit andern Gadebuscher Vasallen für den Ritter Bolto Hasenkop und für Eckhard von Alverstorp einem Lübeker Bürgschaft; doch ist leider der Ort der Ausstellung nicht in der Urkunde angegeben [227].

Im nächsten Jahre aber, als der Fürst von Meklenburg, um einen Bundesgenossen gegen den König Christoph von Dänemark zu gewinnen, Verbindungen mit König Magnus von Schweden angeknüpft hatte und dann selbst mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern nach Schweden hinüberfuhr, war Heinrich von Blücher wieder unter seinen Begleitern. Die Fürsten schlossen am 24. Juli 1321 zu Bahus nicht nur ein Schutzbündniss, sondern sie bekräftigten dasselbe auch durch Anknüpfung von Familienbanden: Albrecht, Heinrichs Sohn, und Euphemia, die Schwester des Königs Magnus, wurden, wiewohl sie noch in zartem Kindesalter standen, damals mit einander verlobt. Von Seiten des meklenburgischen Fürsten gelobten für die getreue Erfüllung der Vertragsbestimmungen 24 Vasallen, unter ihnen fehlte Heinrich von Blücher nicht [230].

Indessen unternahm der König von Dänemark einstweilen keinen Angriff; der Fürst von Meklenburg konnte ungestört seine Angelegenheiten in der Mark verfolgen. Auch die Blücherschen Urkunden geben davon Beweise. In seiner Begleitung war am 12. September zu Eldenburg (Lübz) [231] und am 27. September zu Stargard bei interessanten Verhandlungen auch Heinrich von Blücher betheiligt [232].

*) Vgl. Boll, Gesch. des Landes Stargard Bd. I, S. 255, 256.

Der Fürst traf eben Massregeln für den bevorstehenden Kampf, der um so sicherer vorauszusehen war, da er gerade damals, von Schulden überladen und von den nahen Kriegsgefahren bedroht, die Geistlichkeit seines Landes um die Einnahmen eines ganzen Jahres schatzte und damit von der einen Seite Bann und Interdict über sich und sein Land brachte, auf der andern Seite aber seinen vormaligen Bundesgenossen, den Bischof Hermann von Schwerin, und dessen Anhänger ins feindliche Lager trieb. Zuletzt entschieden sich auch die werleschen Herren gegen ihren Vetter von Meklenburg; nur der Graf Heinrich III. von Schwerin blieb Letzterem treu und musste nun zunächst dafür leiden, als die Gegner während einer Krankheit des Fürsten Heinrich im Juni 1322 losbrachen. Aber der Löwe raffte sich von seinem Krankenlager auf, und alsbald fanden einige Gegner sich aus Furcht vor seinem Zorn mit ihm ab; die Lande Werle verheerte er, und am 31. December 1322 errang er über die Werleschen bei Fretzdorf unweit Wittstock einen entscheidenden Sieg, der ihm 300 Gefangene einbrachte. In dieser glücklichen Lage konnte er an einen günstigen Frieden denken; und er musste auf die Herstellung desselben um so mehr Gewicht legen, da der König Ludwig der Baier seinem Sohne Ludwig, wiewohl er noch im Knabenalter stand, die durch das Erlöschen der askanischen Markgrafen erledigte Mark Brandenburg verlieh und damit den Pfandbesitz des meklenburgischen Fürsten gefährdete.

Die Bannsprüche der Geistlichkeit hatten Heinrich seine Vasallen allerdings nicht abwendig gemacht (auch Heinrich von Blücher erscheint zu jener Zeit unter diesen in seiner Umgebung [234]); aber er eilte jetzt doch, die geistlichen Herren, welche überdies auch schon bei dem Papste um Hülfe gebeten hatten, zu entschädigen und zu versöhnen. Gleich glücklich waren seine Verhandlungen mit dem Haupte seiner Gegner, dem Könige Christoph von Dänemark; Heinrich behielt die Lande Rostock, Schwan und Gnoien, wenngleich vorläufig nur noch als ein erbliches Lehn der dänischen Krone. Als er am 21. Mai 1323 zu Nykjöbing auf Falster seinen Lehnrevers ausstellte, hatte er zu Mitgelobern die Herzoge Rudolf und Wenzel von Sachsen, die Grafen Heinrich III. und Günzel V. von Schwerin und Adolf von Schauenburg, dazu 16 Vasallen; unter letzteren finden wir wiederum auch den Ritter Heinrich von Blücher verzeichnet [240].

Weniger erfolgreich waren des Fürsten Bemühungen, seine märkischen Besitzungen zu retten. Er sah sich 1325 genöthigt, für den Pfandbesitz der Priegnitz eine Abfindung von 8000 Mark, oder vielmehr einstweilen Grabow und Meienburg als Pfand dafür zu nehmen, und auch die Einlösung der Vogteien Jagow, Stolp und Liebenwalde mit 20000 Mark Silbers zu gestatten.

Im Juli 1325 begab sich Heinrich nach Rostock; mancherlei war ohne Zweifel jetzt, nachdem er mit dieser Stadt belehnt war, zu ordnen. Wohl in Folge der Huldigung empfing sie am 27. Juli zu Warnemünde von ihrem neuen Landesherrn die Bestätigung ihrer landesherrlichen Privilegien. Wir erwähnen dies hier, weil unter den Getreuen, die Heinrich dabei als Zeugen dienten, in sechs Privilegien unser Heinrich von Blücher genannt wird [246]. —

Nach kurzer Friedenszeit entspann sich ein neuer Krieg, auf welchen wir hier hinzuweisen haben, da mehrere Urkunden den Beweis liefern, dass der Ritter Heinrich von Blücher während der nächsten Jahre um seinen Lehnsherrn blieb. Mit dem Tode Wizlavs IV., um Martini 1325, erlosch das Haus der Fürsten von Rügen im Mannesstamme. Der festländische Theil seiner Herrschaft war nun freilich auf diesen Fall schon 1261 (s. oben S. 65) von der Herzogin Helena von Sachsen und ihren Söhnen dem Stift Schwerin verliehen worden; aber womit sollte der Bischof Johann Gans von Schwerin seine Ansprüche geltend machen? Sein Versuch, sein Recht wenigstens wider die Stadt Stralsund auf dem Wege des Processes zu behaupten, war ohne Bedeutung; nur Waffen gaben hier den Ausschlag. Als flüchtiger Prinz hatte Christoph von Dänemark 1315 dem Herzog Wartislav von Pommern-Wolgast die Anwartschaft auf Rügen gegeben, am 24. Mai 1326 belehnte er ihn jetzt nach einigen Misshelligkeiten mit dem Fürstenthum. Aber anstatt die dafür verheissene Hülfe gegen Christophs Feinde in Dänemark zu leisten, schloss dieser Herzog sich gerade dem Gegenkönige Waldemar an, und nach Wartislavs frühem Tode (1. Aug.) wurden seine Söhne von diesem Waldemar belehnt. Darum verlieh Christoph seinerseits das ganze rügische Fürstenthum am 6. August 1326 seinen Bundesgenossen, dem Fürsten Heinrich von Meklenburg und den beiden werleschen Fürsten; die Vasallen huldigten denselben, Barth, Grimmen und Loitz — mit Ausnahme des Schlosses — wurden

genommen. — An diesem Zuge muss der Ritter Heinrich von Blücher Theil genommen haben; denn am 26. August sehen wir ihn zu Loitz bei dem Fürsten Heinrich [284].

Die Gegner, Stralsund an der Spitze, riefen freilich den Grafen Gerhard von Holstein mit dänischer Hülfe herbei, und dieser nahm auch eine meklenburgische Befestigung vor Loitz; dann aber schloss er einen Waffenstillstand bis Johannis 1327. Der Fürst Heinrich liess die Einschliessung des Schlosses fortsetzen, blieb aber wenigstens nicht ohne Unterbrechung selbst dabei; am 4. Januar verweilte er zu Ribnitz, und Blücher war in seiner Umgebung [259]. Um jene Zeit entsandte er diesen Ritter nach Schwerin zu einer Verhandlung über das Patronat der Kirche zu Barth, welches der Fürst als Landesherr in Anspruch nahm, während es ihm der Archidiaconus von Tribsees bestritt. Die Verhandlung am 14. Januar [260] endete damit, dass der Sachwalt der Fürsten von Meklenburg und Werle an den Erzbischof zu Bremen appellirte.

Als der erwähnte Waffenstillstand Johannis 1327 ablief, hielt Fürst Heinrich II. eben zu Stargard Hof; man ersieht dies aus einer Urkunde vom 25. Juni 1327 [265], in welcher auch der Ritter Heinrich von Blücher wieder als Zeuge genannt ist. Bald hernach brach der Fürst aber wieder nach Vorpommern auf. Schon im März hatten seine Gegner, als deren Haupt nun die Stadt Greifswald erscheint, die Stadt Loitz durch einen Ueberfall genommen; jetzt folgten Verheerungszüge von beiden Seiten, bis die Witterung im Herbste Waffenruhe herbeiführte. Heinrich von Meklenburg begab sich dann in sein Land zurück.

Als er zu Gadebusch am 2. December eine Urkunde ausstellte, diente ihm Heinrich von Blücher noch einmal als Zeuge [266]. Fast scheint es aber so, als wenn dieser Ritter sich um jene Zeit von der Theilnahme an den politischen Händeln zurückzog. Sein Lehnsherr wird seine Verdienste wohl gewürdigt haben. Ein Zeichen seiner Anerkennung gab er ihm damit, dass er ihm am 14. Juni 1328 das Eigenthum und merkwürdiger Weise auch das Lehnrecht von 4 Hufen zu Roduchelstorf (bei Rehna) verlieh und die Besitzer derselben anwies, fortan diesem Ritter dieselbe Lehnspflicht zu erweisen, zu der sie bisher ihm selbst verpflichtet gewesen seien [270].

Bald hernach, am 27. Juni, beendigte der Bruderstorfer Friede den vorpommerschen Krieg; Triebsees, Barth und Grimmen blieben in den Händen des Fürsten Heinrich und der Werler, doch sollte Herzog Wartislavs Söhnen freistehen, diese Gebiete binnen 12 Jahren um 31000 Mark Silbers einzulösen.

Bei diesen Verhandlungen wird Heinrich von Blüchers Name nicht mehr genannt; auch findet er sich nicht mehr in der Umgebung seines Fürsten, als dieser gegen Ende des Jahres sich anschickte, der Aufforderung des Papstes folgend, mit Pommern u. s. w. den Kampf gegen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg aufzunehmen. Am 21. Januar 1329 setzte der Tod dem thatenreichen Leben des Fürsten Heinrich ein Ziel; und nach seiner Anordnung führte für die beiden unmündigen Söhne, die Fürsten Albrecht II. und Johann IV., eine Vormundschaft von 16 Vasallen und den Rathmännern zu Rostock und Wismar die Regierung, bis Albrecht zu Ende des Jahres 1336 dieselbe für sich und seinen jüngeren Bruder übernahm. Zu dieser Regentschaft war der Ritter Heinrich von Blücher ebenfalls nicht mehr berufen; dennoch dürfen wir daraus nicht schliessen, dass er nicht mehr am Leben gewesen sei. Albrecht II. stellte nämlich am 28. November 1340 zu Sternberg eine Urkunde aus, welche uns ihrem Inhalte nach weiter nicht angeht; er nennt aber eine lange Reihe von Zeugen als seine „getreuen Räthe“, und obenan steht der Ritter Heinrich von Blücher [287]. Dieser Mann, der also auch beim Fürsten Albrecht in Ansehen stand, kann kein anderer gewesen sein, als jener Ritter Heinrich von Blücher, den wir so oft in der Begleitung seines Vaters gesehen haben. Wir begegnen ihm hier übrigens zum letzten Mal.

Kurz zuvor war Heinrich von Blücher noch in einer Privatangelegenheit thätig, welche wir hier nicht übergehen wollen. Zur Erläuterung unserer Urkunde Nr. 286 berichten wir über jenen Vorfall, was Wismarsche Geschichtsquellen an die Hand geben. Am 1. Mai 1337 war zu Wismar ein Jude Namens Danys als Bürger aufgenommen; seine Beschäftigung wird Verleihung gegen Pfand gewesen sein. Im November 1338 nahm er von zwei Knappen, die beide Heinrich von Strahlendorf hiessen, und von zwei andern, Johann von Boidenstorf und Gödeke (Gottschalk) Preen von Steinhausen, ein Pferd in Pfand. Nachdem darauf am 5. Januar 1339 Heinrich und Mark-

ward von Strahlendorf und Gottschalk Preen mit ihren Vettern Heinrich und Hugold Behr den ganzen Abend zu Wismar gezecht hatten, drang in der Nacht der genannte Knappe Heinrich Behr, der auch anderweitig als ein gewaltthätiger Mensch bekannt ist*), mit Hülfe einer Magd, welche dafür später verbrannt ist, in das Haus jenes Juden ein, hob, unterstützt von einigen Begleitern, denselben von seinem Bette auf und entführte ihn aus der Stadt, indem er ihn über die Mauer hinunter liess und ihn dann auf ein Pferd warf. Dieser arge Friedensbruch ward aber von den Wächtern bemerkt, Rath und Bürger wurden alarmirt; der Rath bemächtigte sich sofort der erwähnten Zechgenossen, in denen er Mitwisser vermuthete. Danys soll dann lange von Behr in Haft gehalten sein, bis ihn endlich, um dadurch die gefangenen Gefährten zu befreien, Behr wieder losgab. Der Wismarsche Rath liess sich aber bei der Entlassung der verhafteten Knappen von diesen Urfehde schwören und für Hugold Sühne leisten**); es sind die Urfehden Heinrichs und Markwards von Strahlendorf, Hugold Behrs und Gottschalk Preens noch vorhanden. Für Preen übernahm bei dieser Gelegenheit Heinrich von Blücher mit den Rittern Heinrich Raven und Gottschalk Preen, sowie mit den Knappen Heine und Heinrich von Strahlendorf und Henneke Preen Bürgschaft. Wahrscheinlich ward Blücher dazu durch Verwandtschaft mit Preen veranlasst, da er für die übrigen Mitschuldigen nicht gleichfalls Bürge ward; doch lässt sich dies Verhältniss nicht genauer ermitteln.

§. 13. Der Ausgang der Gadebuscher Linie.

Die Verleihung des Eigenthums von 4 Hufen zu Roduchelstorf, durch welche der Fürst Heinrich II. den Ritter Heinrich von

*) Lisch, Behr. Urk. II, Nr, 244. — **) pro compositione et pro orveyda pro Hugholdo Beren. Das. Nr. 248. Vgl. Nr. 247.

Blücher auszeichnete, lässt vermuthen, dass dieser Ritter entweder seinen neuen Besitz zu einer geistlichen Stiftung zu verwenden beabsichtigte, oder aber, dass er keinen Lehnerben hatte. Die erste dieser beiden Annahmen wird durch keine Nachricht unterstützt, die zweite aber dadurch wahrscheinlich, dass, so viel man aus den erhaltenen Urkunden schliessen kann, in der nächsten Zeit kein Ritter oder Knappe im Lande Gadebusch auftrat, der unter den dortigen Vasallen dem seit dem Vogte Ulrich so geachteten Namen von Blücher die Fortdauer gesichert hätte. Ein Priester Namens Hermann von Blücher, der 1365, wie sogleich weiter zu berichten ist, mit Gütern im Lande Gadebusch angesessen war, war muthmasslich der letzte Nachkomme des Vogtes Ulrich. Am Ende des 14. Jahrhunderts taucht der Name von Blücher dann freilich wieder unter den Gadebuscher Vasallen auf; aber diese jüngeren Generationen gehörten wahrscheinlich nicht zu der Gadebuscher Linie; ihre Taufnamen, vornehmlich der Name Lüder [375], führen vielmehr auf die Vermuthung, dass sie aus der Wittenburger Linie (aus dem Zweige Waschow-Lehsen) stammten. Ganz bestimmt behauptet ferner der Ritter Reimar von Blücher auf Preten, Wibendorf, Gross-Renzow u. s. w. in seiner letztwilligen Verfügung über seinen Güterbesitz vom 27. December 1529 [606], dass er dem Hause Waschow näher verwandt sei als dem Hause Lehsen, d. h. dass seine Vorfahren aus dem Hause Waschow hervorgegangen seien; denn die Häuser Lehsen und Waschow bildeten zusammen einen Zweig der wittenburgischen Linie. Es wird uns aber hoffentlich gelingen, darzuthun, dass Reimars Vorfahren vom Lande Gadebuch aus ihren Güterbesitz in Lauenburg und im Boizenburgischen ausgedehnt haben. Daraus folgt dann weiter, dass nach der Familiensage von Wittenburg aus eine neue Einwanderung der Familie von Blücher ins Land Gadebusch Statt gefunden hat.

Merkwürdig genug ist von dem Güterbesitz der alten Gadebuscher Linie wenig bekannt. Der Stammvater, jener Vogt Ulrich, bewohnte einen Hof zu Frauenmark, der vom Kloster Reinbek zu Lehn ging [196]; sein Burglehn lag aber im Dorfe Parber, es bestand in 2 Hufen, die er, wie wir (S. 90) gesehen haben, um 2 Hufen zu Lüzow an das Kloster Rehna vertauschte. — Späterhin überliess er demselben Kloster 8½ Hufen zu Alt-Pokrent und dazu die niedere

Gerichtsbarkeit in dem ganzen Dorfe [143]. Man darf aus dem letzteren Umstande abnehmen, dass er zu Pokrent kein Eigenthum mehr behielt. — Wir lesen freilich ferner, dass die Blüchersche Vicarei zu Gadebusch mit 2 Gehöften zu Ganzow dotirt ward [171]; aber es ist nie von anderem Blücherschen Gute in diesem Dorfe die Rede.

Sein Sohn, der Ritter Ulrich, veräusserte später, im Jahre 1318, wiederum an das Kloster Rehna, 8½ Hufen zu Nesow nebst einigen Aeckern auf der Feldmark von Bülow unweit Rehna [216], sein muthmasslicher Neffe Ulrich Zart 5 Hufen zu Rosenow (im Lande Gadebusch) [220]. Wo endlich der Ritter Heinrich, der muthmassliche Sohn jenes jüngeren Ritters Ulrich, wohnte, welche Lehen er besass, wird nie gesagt; wir erfahren nur, dass der Fürst Heinrich ihm 1328 4 Hufen zu Roduchelstorf mit Eigenthum und Lehnrecht schenkte [270]. Besass auch er nur zerstreuete Besitzungen? Oder wird uns das eigentliche Stammgut der von Blücher im Lande Gadebusch nur zufällig, etwa darum, weil es nie der Gegenstand einer urkundlichen Verhandlung ward, nicht bekannt?

Vielleicht würden wir über den älteren Blücherschen Güterbesitz im Lande Gadebusch aufgeklärt, wenn uns nicht bloss ein kurzer Auszug, sondern der volle Wortlaut jener Urkunde vom 10. Mai 1365 erhalten wäre, in welcher ein Priester Hermann von Blücher, als der Schweriner Domthesaurarius Friedrich von Bülow mit 4 Hufen (auch Zins und Bede) und 8 Katen zu Veelböken, 4 Hufen und 1 Katen zu Stresdorf und mit andern Gütern zu Blüssen und Passow eine Vicarei stiftete, wegen der Güter zu Veelböken und zu Stresdorf seine Einwilligung gab [344]. Der kurze Auszug lässt nicht erkennen, welches Recht dieser Priester an solchen Gütern hatte. Immerhin scheint er der letzte Sprössling der Gadebuscher Linie gewesen zu sein; aber man darf doch daraus nicht weiter schliessen, dass seine Familie im Lehnbesitze jener beiden Dörfer gewesen sei und er vielleicht, wenn auch als Geistlicher nicht Lehnsansprüche, so doch Allodialgut in denselben, Ansprüche von der Mutter her, oder dergl. Rechte gehabt habe. Es dünkt uns mindestens ebenso wahrscheinlich, dass das spätere Hauptgut der Familie von Blücher im Lande Gadebusch, Gross-Renzow, auch schon das Hauptgut der alten Gadebuscher Linie gewesen und von dieser auf die wittenburgischen Vettern

vererbt ist. Gewissheit ist hierüber nicht zu erreichen; nur so viel hoffen wir weiterhin (§. 29) darthun zu können, dass Gross-Renzow spätestens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Familie von Blücher erworben sein muss.

Doch was man auch von solchen Vermuthungen halten mag, jedenfalls fehlen uns alle Anknüpfungspuncte zwischen der alten Gadebuscher Linie und den jüngeren Besitzern jenes Gutes Gross-Renzow. Wir schliessen also unsere Stammtafel der alten Linie mit dem Priester Hermann. Dieselbe gestaltet sich demnach so:

Ulrich von Blücher,
lüneburgischer Ministerial, 1214 — 1234.

Ludolf, Ritter, 1241 — 1248. (Wittenburger Linie.)	**Hermann,** (1230.) 1237, Ritter 1246 — 64. (Gadebuscher Linie.)	**Johann,** Ritter, 1244. (Stammhaus Blücher.)

Ulrich, Ritter zu Gadebusch 1260, Burgmann zu Gadebusch 1269, Vogt 1270, angesessen zu Frauenmark, Parber, dann Lüzow, Alt-Pokrent. (Gadebuscher Linie.)	**Hermann.** (Pommersche Linie.)

Ulrich, Ritter, 1294 — 1318, auf Nesow bis 1318.	**Hermann,** Ritter, 1297.

Radolf, Knappe, 1297.	**Heinrich,** 1313, Ritter 1315—1340, auf Roduchelstorf 1328 [u. Gross-Renzow ?]	**Ulrich Zart,** Knappe, 1319—1335, auf Rosenow bei Gadebusch.

Hermann,
Priester, 1365.

VIERTES CAPITEL.

DIE POMMERSCHE LINIE
BIS ZUM ANFANGE DES XVI. JAHRHUNDERTS.

§. 14. Der Stammvater Hermann.

In Pommern blühete bis zum Jahre 1776 eine Familie von Blücher, welche daselbst seit dem 16. Jahrhundert zu den „Schlossgesessenen“, also zu den angesehensten Adelsgeschlechtern zählte und mit ihren Hauptsitzen Daberkow (bei Jarmen) und Schloss Plate in Hinterpommern (Kreis Regenwalde) einen sehr bedeutenden Güterbesitz verband. Dass diese pommerschen Schlossgesessenen von Blücher mit der gleichnamigen Familie im westlichen Meklenburg in engster Verwandtschaft standen, nur eine Linie der letzteren ausmachten, lässt sich allerdings nicht urkundlich beweisen, kann aber bei der völligen Uebereinstimmung in dem Wappen, Schildfigur und Helmschmuck, ja selbst in den Farben (§. 3), sowie bei der Uebereinstimmung in den üblichsten Taufnamen, Ulrich und Hermann, gar nicht in Zweifel gezogen werden. Ahnentafeln der von Blücher in Pommern kennen wir nicht vor der Mitte des 17. Jahrhunderts; sie gehen aber auch gleichmässig immer nur bis ins 15. Jahrhundert zurück, bis auf den, auch diplomatisch beglaubigten, Ahnherrn Ewald

von Blücher, der, soviel wir wissen, der Erste seines Hauses war, welcher (1486) einen Lehnbrief über die pommerschen Güter [508] empfing, und auf dessen anderweitig nicht nachzuweisenden Vater „Ulderich von Blücher, Ritter, auf Daberkow und Trado in Meklenburg Erbherrn", dem eine Gemahlin aus dem Geschlechte von Heidebrek, und zwar aus dem Hause Weissen-Klempenow, zugeschrieben wird. Diese letzte Angabe ist, wie sich späterhin ergiebt, bereits so unsicher, dass wir es kaum beklagen dürfen, nicht auch noch frühere Ahnen in diesen Stammtafeln anzutreffen. Ein Anschluss an die meklenburgischen Linien wird hiemit übrigens auch nicht erreicht; denn auf Trado, d. i. Gross-Dratow bei Waren, wohnte keine der letzteren.

Die pommerschen von Blücher und die meklenburgischen waren schon im Jahre 1486 einander so entfremdet, dass die meklenburgischen in den pommerschen Lehnbrief, sei es durch Schuld der von Blücher selbst, sei es wegen Weigerung der pommerschen Lehncanzlei, gar nicht mehr aufgenommen sind, und dass, als die pommersche Linie sich im Jahre 1577, mit der Erwerbung der Plateschen Güter, in zwei Häuser, Daberkow und Plate, spaltete, nur diesen beiden die gesammte Hand an ihren Gütern zugestanden ward, die meklenburgischen Vettern aber ganz unberücksichtigt blieben.

Andererseits mögen auch die meklenburgischen von Blücher ihrer Verwandtschaft mit jenen pommerschen Vettern wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, derselben vielleicht bald gar nicht mehr inne gewesen sein. Freilich findet sich in der Ahnentafel *) des Rittmeisters Ulrich Hans von Blücher aus dem Hause Gross-Renzow, der 1670 starb, ein „Herr Wipert von Blücher vom Hause Plate, Läsen und grossen Renssaw" als Ahnherrn verzeichnet; aber diese Angabe beruht auf einer späten genealogischen Combination, die sich schon dadurch als unrichtig erweist, dass die Plateschen Güter erst 1577 in Blücherschen Besitz übergingen, während jener Wipert nach seiner Stelle in

*) Hinter des Pfarrers J. Henninges Leichenrede auf ihn, welche sich in einem gedruckten Exemplar (in 4°) auf der Grossh. Regierungs-Bibliothek zu Schwerin erhalten hat.

der Ahnentafel im 15. Jahrhunderte gelebt haben müsste, wo der Name Wipert in der Blücherschen Familie überall längst erloschen war. Richtiger ausgedrückt, wahrscheinlich hat der zufällige Umstand, dass zu Ende des 15. Jahrhunderts sowohl auf Daberkow in Pommern als auch auf Lehsen bei Wittenburg in Meklenburg ein Ewald von Blücher sass, spätere Genealogen verleitet, diese beiden Männer, die einander kaum persönlich bekannt gewesen sein mögen, zu einer Person zu verschmelzen. Wir finden darin nur wieder einen Beweis, wie unzuverlässig Ahnentafeln schon in der Angabe der Urgrosseltern sind, wenn sie sich nicht auf alte schriftliche Ueberlieferungen zurückführen lassen.

Glücklicher Weise geben nun aber Urkunden wenigstens Fingerzeige genug, um der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1334 [279] belehrt uns nämlich, dass schon damals Daberkow, das pommersche Stammgut, im Besitze von vier Knappen von Blücher war. Und es darf aus dieser Mehrzahl der Besitzer, sowie daraus, dass sie, wie sich weiterhin ergeben wird, nicht alle Brüder, sondern Vettern waren, mit Sicherheit geschlossen werden, dass dieses Gut wenigstens schon seit der voraufgehenden Generation, höchst wahrscheinlich aber schon seit zwei Generationen in den Händen dieser Familie war. Weiter aber erscheint schon in Urkunden aus den Jahren 1287 [119], 1293 [132] und 1294 [133] ein Ritter Namens Hermann von Blücher als Vasall und Rath im Gefolge der pommerschen Herzoge. Damit gelangen wir also in die Zeit der dritten Generation der Familie von Blücher zurück, und haben uns nun in Meklenburg weiter umzusehen, um dort für diesen Ritter, den Stammvater der pommerschen Linie, einen Platz zu suchen.

Um diese Zeit lebten in Meklenburg aber ausser dem Domherrn und späteren Bischof Hermann zu Ratzeburg noch zwei Enkel des ersten Ulrich von Blücher, wie wir (§. 5) gesehen haben, welche den Namen Hermann führten, nämlich ein schwerinscher Vasall und ein meklenburgischer, der Ritter, welcher in Urkunden ein Bruder des Gadebuscher Vogts Ulrich genannt wird. Von diesen beiden kann der erstere nicht mit dem pommerschen Ritter eine und dieselbe Persönlichkeit sein; denn wir können ihn bis zum Jahre 1289 hin in seinem alten Verhältnisse zu den Grafen von Schwerin verfolgen [122],

während der andere viel früher nach Pommern ausgewandert sein muss. Dagegen dünkt es uns mehr als wahrscheinlich, dass der Gadebuscher Ritter Hermann kein anderer ist, als der, dem wir später in Pommern begegnen.

Ulrich stand, wie wir in §. 10 erzählt haben, bereits im Jahre 1260 im Dienste des meklenburgischen Fürsten Johann I.; und dessen Sohn Heinrich I. verlieh ihm, dem Burgmann zu Gadebusch, hernach die Vogtei daselbst. Gleiche Beweggründe, das Beispiel, vielleicht auch die Aufforderung und Vermittlung dieses Bruders mochten bewirken, dass auch Hermann sich nach dem Fürstenthum Meklenburg wandte. Am 14. April 1266 [59] waren beide Brüder zu Wismar in der Umgebung des Fürsten Heinrich I., am 12. Juni 1267 [65] nennt derselbe Fürst jene beiden Brüder unter seinen Rittern als Zeugen. Dann erschienen, wie bereits (S. 93) erzählt ist, im Gefolge des Grafen Günzel III. von Schwerin bei jenen unglücklichen Unterhandlungen zu Wendisch-Thun am 25. November 1269 zwei Ulriche von Blücher, und der eine von diesen hatte seinen Bruder Hermann neben sich [69]. Ob dieser Hermann der Bruder, oder ob es der gleichnamige Vetter des Gadebuscher Burgmanns Ulrich war, lässt sich nicht entscheiden; war es der Bruder, so führte ihn ohne Zweifel derselbe Grund hieher, der auch Ulrich dazu veranlasste, nämlich die gesammte Hand an den schwerinschen Stammlehen der von Blücher im Boizenburgischen und die dadurch bedingte Fortsetzung des Lehnsverhältnisses zu dem Grafen Günzel. Im Meklenburgischen hielt sich der Gadebuscher Ritter Hermann damals jedenfalls noch auf. Denn als am 9. Juni 1271 zu Wismar der Fürst Heinrich I. einen Vertrag des Klosters Rehna bestätigte, waren Helmold von Plessen, Dietrich Klawe, Hermann von Blücher und alle fürstlichen Burgmannen von Gadebusch dabei zugegen [75]. Hier darf man nicht zweifeln, den Bruder des Vogtes zu finden, da dieser ja sonst als ein meklenburgischer Ritter schon bekannt ist.

Aber damit verschwindet dieser Ritter Hermann nun auch ganz aus den meklenburgischen Urkunden, während sie seinen gleichnamigen Vetter auch weiterhin in seinen bisherigen Beziehungen in der Grafschaft Schwerin zeigen. Entweder ist also jener bald gestorben, oder — er ist ausgewandert. Für die zweite Annahme ent-

scheiden wir uns deshalb, weil sie allein das Auftreten eines Ritters Hermann von Blücher in Pommern zu jener Zeit erklärt.

Einen persönlichen Beweggrund zu dieser Auswanderung nach dem östlichen Nachbarlande aufzusuchen, ist kaum nöthig. Fortwährend sehen wir im 13. Jahrhundert meklenburgische Vasallengeschlechter gegen Osten vordringen; sie helfen den niedersächsischen Familien, die, wie z. B. die Behr, die von der Osten, gleich Anfangs direct nach Pommern gezogen waren, die Germanisirung der pommerschen und werleschen Lande vollenden. Um einige Beispiele anzuführen, nennen wir die von Dechow, welche aus der Ratzeburgischen Gegend nach Pütenitz bei Damgarten, auf ein vom Dom-Capitel zu Ratzeburg ihnen verliehenes Gut ziehen [38], und die ihnen verwandten Hahn, die in Basedow ein neues Stammgut finden; die von Maltzan wenden sich früh nach den westlichen Strichen Pommerns und nach dem östlichen Meklenburg, die von Kossebade, die sich nach einem gleichnamigen Orte der Grafschaft Schwerin in der Gegend von Crivitz benannten, siedeln sich in der Müritzgegend an, und in ihrer Nähe die von Kamptz, die ihren Namen von dem Gute Kambs (östlich von Schwerin) zu tragen scheinen. Während 1282 Johann von Kambs noch als Vasall des Grafen von Schwerin erscheint [101], war vier Jahre später Tesmar von Kamptz schon im Gefolge des Fürsten Heinrich von Werle *). Und auf dem Blücherschen Gute Rellin hatte 1334 ein Heinrich Gustekow einen Hof und eine Hufe; man kann nicht zweifeln, dass sein Vater oder sein Grossvater aus Gustekow (jetzt Güstow) bei Gadebusch stammte **) und mit dem Ritter Hermann von Blücher in Pommern eingewandert war.

Eines besonderen Beweggrundes bedurfte es also nicht, wenn auch ein Blücher gen Osten zog und dort gleich so vielen andern Rittern und Knappen Dienste und Lehne bei den Herzogen von Pommern suchte. Aber rufen wir uns aus §. 10 ins Gedächtniss zurück,

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1866, wo burgens. in burgensis aufzulösen und nur auf Petrus de Butsowe zu beziehen ist.

**) Bernardus de Gustekowe war zu Ratzeburg 1261 [38]; 1266 wird er Vasall des Fürsten von Meklenburg genannt [59], 1269 ein „miles de Godebuz“ [67], 1270 „castellanus in Godebuz“ [70].

dass, während der Abwesenheit des Fürsten Heinrich von Meklenburg in der Gefangenschaft der Ungläubigen, die schlimmsten Zerwürfnisse ausbrachen, dass gerade Hermann von Blüchers Bruder, der Vogt, dabei aufs Lebhafteste betheiligt war, und dass endlich dessen siegreicher Gegner, der Fürst Johann II., zu Gadebusch seinen Sitz nahm: so finden wir es um so erklärlicher, wenn Hermann den ferneren Aufenthalt in seiner Heimat unerquicklich fand und neue Verhältnisse aufsuchte.

Genaueres lässt sich freilich über diesen Punct nicht mehr ermitteln; wir müssen uns mit den gegebenen Vermuthungen begnügen. So viel aber ist klar, dass Hermann von Blücher 1287, wo er zuerst in Pommern bemerkt wird, dort kein Neuling mehr war; denn er nimmt unter den pommerschen Zeugen einen hohen Rang ein.

Es darf indessen nicht verschwiegen werden, dass die erste Urkunde, welche uns von seiner Anwesenheit in Pommern Nachricht giebt, unsere Nr. 119, in mehrfacher Hinsicht gerechte Bedenken erregt; ja man muss behaupten, dass sie so, wie sie jetzt vorliegt, nicht gegeben sein kann, vielmehr Fälschungen in einzelnen Partien erlitten hat, sei es nun, dass diese schon in dem Original, oder dass sie erst bei der Eintragung in ein Copialbuch unternommen sind. Die Gründe für diese Behauptung stehen unter Nr. 119 selbst angedeutet; daselbst ist aber auch bemerkt, dass die Namen der Ritter in der Zeugenreihe, auf welche es hier zunächst ankommt, keinen Anstoss erregen, vielmehr alle diese Männer auch anderweitig in Urkunden jener Zeit genannt werden*). Es kann demnach nicht von der Fälschung der ganzen Urkunde, sondern nur von Fälschungen im Einzelnen die Rede sein. — Wir sehen also am 8. September 1287 den pommerschen Herzog Bogislav, auch seine beiden Brüder Barnim und Otto, von denen der letzte erst nach dem Tode des Vaters, des Herzogs Barnim, geboren war,

---

*) Und auch das Datum der Verhandlung (Acta sunt hec) wird dadurch nicht verdächtig, dass an die Urkunde auch die Siegel der beiden jüngsten Herzoge gehängt sein sollen, die sie sich erst einige Jahre später, wenigstens Barnim, nachdem er das 14. Jahr erreicht hatte, zugelegt haben. Die Ausstellung kann immerhin erst einige Jahre später erfolgt sein.

also erst 8 Jahre zählte, mit geistlichen Herren und weltlichen Räthen versammelt, um dem Kloster Verchen die Güter, Zehnten und Rechte, welche dasselbe von ihren Vorfahren empfangen hatte, auf Grund der Schenkungsbriefe zu bestätigen. Die geistlichen Herren, Abt Hildebrand von Stolp, der Camminer Domherr Lambert, der Demminer Pfarrherr Heinrich gehen uns hier nicht näher an; aber wir heben hervor, dass unter den acht Rittern, welche jenen folgen: Reimbern von Wacholz, Reimbern Hobe, Hermann von Blücher, Johann Walsleben, Hermann von der Osten, Heinrich Heidebrek, Ludolf Molzahn und Johann Scholentin — Hermann von Blücher schon die dritte Stelle einnimmt. Die ganze Gesellschaft, in welcher er uns hier entgegentritt, sind wohlbekannte pommersche Vasallen; schon aus diesem einen Grunde wären wir berechtigt, auch ihn als solchen zu betrachten; es folgt aber bald hernach auch die urkundliche Bestätigung.

Nämlich am 9. August 1293 stellte der eben erwähnte Herzog Bogislav vier Urkunden aus, in denen er der Stadt Stettin Privilegien seines Vaters Barnim bestätigte [132]; und in allen vier Confirmationen nennt er unter seinen Rittern auch jenen Hermann von Blücher. Wiederum gab derselbe Herzog derselben Stadt am 25. April 1294, als er in ihren Mauern verweilte, eine allgemeine Bestätigung der von seinem Vater ihr verliehenen Privilegien [133]; und auch hier erscheint unter seinen Rittern derselbe Hermann von Blücher. Dies ist aber auch das letzte Mal, dass wir diesen Ritter in Herzog Bogislavs Umgebung antreffen. Denn nach dem Tode Herzog Barnims II. schritten seine beiden Brüder Bogislav und Otto am 12. Juli 1295 zu einer Landestheilung, und seit dieser Zeit zählte Hermann von Blücher nicht nur zu den Rittern Herzog Ottos, sondern auch zu den Rittern seines geheimen Rathes. So bezeichnet ihn Herzog Otto in einer der zahlreichen Urkunden, welche er in der Mitte Septembers 1301, als er zu Treptow a. d. Tollense Hof hielt, gegeben hat [155–157].

Man darf hieraus unbedenklich den Schluss ziehen, dass Hermann auch Lehen im Gebiete Herzog Ottos besass, sei es, dass er sie schon vom Vater desselben, Herzog Barnim I., oder dass er sie erst während der gemeinschaftlichen Regierung der drei jüngeren Herzoge empfangen hatte. Ein neues Gut fiel ihm dann noch im Jahre 1301 zu. Herzog Otto verlieh nämlich an das Kloster Verchen

am 18. September zu Treptow 23½ Hufen im Dorfe Prützen (bei Anklam), und zwar als Ersatz für das Dorf Buchar (bei Treptow), welches jenes Kloster dem Ritter Hermann von Blücher aufgelassen hatte [157]. Dass hier ein Tausch Statt gefunden habe, wird nicht angedeutet. Wahrscheinlich belehnte der Herzog den Vasallen für seine treuen Dienste mit einem neuen Lehn; und Buchar, welches zu den ältesten Besitzungen jenes Klosters gehörte, und für dasselbe von grösstem Werth sein musste, so lange es in Clatzow (bei Treptow) bestand, mochte demselben, nachdem es nach Verchen verlegt war, entäusserlicher erscheinen. Prützen war dem Kloster wohl gelegener, und überdies hatte es in diesem Dorfe kurz vorher zwei Hufen erworben. Der Demminer Archidiaconus Heinrich, die Gebrüder Reinbern und Heinrich von Wacholz nebst dem Ritter Reinbern von Erteneburg bezeugten am 26. Januar 1301 in Anwesenheit Hermanns von Blücher, zu Verchen, dass ihr Oheim, der Ritter Reinbern, Sohn Dietrichs von der Sülten, dem genannten Kloster zwei Hufen zu Prützen vermacht habe [152].

Sollte aber wider Vermuthen Prützen ein früheres Blüchersches Lehn gewesen, zwei Hufen des Dorfes durch Hermann an jenen Ritter Reinbern veräussert, und die übrigen 23½ Hufen hernach durch einen Tausch gegen Buchar an das Kloster Verchen gekommen sein, so war es jedenfalls nicht Blüchers einziges Lehn gewesen; und auch das neu erworbene Dorf Buchar ist, wie es scheint, bald wieder aus dem Besitze der Familie Blücher gegangen, jedenfalls nicht als ein Stammgut anzusehen; denn es wird nie wieder als deren Gut angeführt *). Die nachfolgenden Urkunden führen vielmehr zu dem Schlusse, dass der Ritter Hermann von Blücher zunächst wohl nur als Burgmann von Demmin unter die pommerschen Vasallen aufgenommen war, dann aber neben seinem Demminer Burglehn auch Daberkow und Rellin (bei Lindenberg) erlangte.

Wir werden diese Vermuthung im nächsten Paragraphen weiter zu begründen haben. Hier erwähnen wir nur noch, dass wir den Stammvater der von Blücher in Pommern, Hermann, zum letzten Mal

*) Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse dieses Treptowischen Stadtgutes vgl. Berghaus, Landb. von Pommern und Rügen II A., S. 30.

zu Demmin im Jahre 1302 unter den aus den früheren Urkunden wohl bekannten herzoglichen Räthen antreffen, als Herzog Otto den Bürgern zu Demmin eine Kornrente aus der Mühle vor ihrer Stadt verlieh [159]. Am 28. September 1303 wird bezeugt [163], dass Hermann bereits verstorben sei, und dass Heinrich Voss von Demmin (wohl ein Burgmann daselbst) mit andern Vormündern der Blücherschen Kinder eine Kornrente aus der Mühle vor der Stadt an die Bürgerschaft zu Demmin veräusserte.

§. 15. Hermanns Söhne und Enkel.

Es hatte also Hermann von Blücher, der 1302 oder 1303 vor dem 28. September verstorben war, noch unmündige Kinder hinterlassen. Doch hatte wenigstens ein Sohn damals die Volljährigkeit bereits erlangt, oder er war nicht weit mehr von dieser entfernt. Denn für einen Sohn Hermanns, jenes Demminer Burgmannes, vielleicht — nach dem Taufnamen zu schliessen — für den ältesten oder den zweiten Sohn, halten wir den Ritter Hermann von Blücher, den der junge Herzog Wartislav IV. von Pommern-Wolgast in einem der 11 am 15. Juni 1309 zu Stettin ausgefertigten Bestätigungsbriefe für diese Hauptstadt seines Oheims Otto unter seinen Zeugen nennt [190]. In den übrigen Confirmationen fehlt er wohl deshalb, weil er Herzog Ottos, nicht Wartislavs Vasall war.

Diesen jüngeren Ritter Hermann berührt noch eine zweite Urkunde, die freilich, wenn man ihren Werth nach dem Werthe des Gegenstandes, den sie betrifft, bemessen wollte, ziemlich unbedeutend ist, die aber über die Blüchersche Familiengeschichte nicht unwesentliche Aufschlüsse giebt. Nämlich im Jahre 1320 verlieh der Herzog Otto von Pommern-Stettin, zu dessen Festen die Burg (das Haus)

Demmin gehörte, der Demminer Bürgerschaft, deren Landesherr der Herzog von Pommern-Wolgast war, das Eigenthum von zwei Morgen „Lehmlandes“ auf dem Felde zu Popporow, welche sie von den Rittern Herrn Hermann von Blücher und Herrn Gerhard Metzeke „an ihrem Burglehn“ gekauft hatten [225].

Dies ist die einzige Nachricht von einem Blücherschen Burglehn zu Demmin; höchst wahrscheinlich war es von dem Stammvater der pommerschen Linie erworben. Uebrigens ist auch die Lage des Popporower Feldes nicht ohne Interesse. Die Ortschaft Popporow ist längst untergegangen; aber der Demminer Töpferacker bei der Klenzer Mühle und bei Trittelwitz noch wohl bekannt. Auch die Klenzer Mühle gehörte anfänglich den „Burgmannen und Eingesessenen in der Feste Demmin“, ward von diesen aber um eine jährliche Geldhebung aus Schönfeld am 22. September 1279 an das Kloster Verchen vertauscht, und dieser Tausch 1287 von den pommerschen Herzogen bestätigt [119]. Aber auch das Kloster muss diese Mühle nicht lange hernach veräussert haben; denn 1334 war sie [279] im Besitz der Familie von Blücher.

Am 1. Juli 1334 [279] sind zu Demmin vier Knappen, „Ludolf, Bernhard genannt von Blücher, Hermann Herrn Ulrichs Sohn, Hermann Herrn Hermanns Sohn, genannt von Blücher“, versammelt, welche „mit ihren übrigen Brüdern und Erben“ „in der Absicht, auf keine Weise ihrer Vorgänger und ihren eigenen Contract zu brechen, sondern nach Kräften zu erweitern“, zu einem ewigen Gedächtniss ihrer Vorfahren und ihrer selbst eine Vicarei bewidmen, die ihre Vorfahren und Brüder bei ihren Lebzeiten einmüthiglich an einem zu Ehren der Jungfrau Katharine in der Kirche ihres Dorfes Rellin gegründeten Altare gestiftet haben. Sie begaben den Priester und Vicar an diesem Altare mit sehr bedeutenden jährlichen Hebungen, nämlich mit 6 Mark „aus dem Hofe und den 2 Hufen, welche gegenwärtig Ludolf Blücher hat, mit 3 Mark Hebungen aus dem Hofe und der Hufe Heinrich Gustekows und mit noch 3 Mark aus einer vierten Hufe; sie fügen dann aus einer fünften noch eine Mark und aus einem Katen 16 Hühner hinzu, so lange der Vicar dies Haus nicht selbst bewohnen will. Endlich weisen sie aus „ihrer Klenzer Mühle“ dem Vicar von Rellin noch jährlich

2 Last Roggen und 2 Last Malz an, und verheissen ihm, falls sie der Mühle verlustig gehen sollten, eine völlige Entschädigung für diese Kornhebung „aus ihren sichersten Gütern im Dorfe Rellin, Daberkow, oder wo immer sie solche dann noch sonst haben werden". Nach dem Rathe ihrer Freunde bestellen sie zum ersten Vicar einen Demminer Bürgerssohn, der eben so wie seine Nachfolger bei dem Geber aller Dinge ihr und ihrer Vorfahren Gedächtniss treu erhalten, d. h. fleissig Todtenmessen für sie lesen soll.

Wenig Urkunden haben für die Blüchersche Geschlechtsgeschichte eine so grosse Bedeutung, wie dieser Stiftungsbrief; wir müssen ihn daher einer ausführlichen Betrachtung unterwerfen.

Die vier Knappen setzen also, nach ihrer eigenen Erklärung, nur ins Werk, was ihre Väter und Brüder, die nun schon heimgegangen sind, beschlossen und gelobt hatten; sie stiften eine Vicarei zu Memorien für ihre Familie und statten sie mit Mitteln aus, welche von einem bedeutenden Reichthum zeugen. Schon die Orte, welche sie dabei als ihre Besitzthümer nennen, verdienen unsere Aufmerksamkeit. Das Dorf Buchar, welches wir (S. 125) zuerst als ein pommersches Besitzthum der von Blücher kennen lernten, wird hier gar nicht mehr als solches erwähnt; und doch würde es kaum fehlen, wenn es noch in den Händen der Familie gewesen wäre. Dagegen sind Daberkow, Rellin und die schon berührte Klenzer Mühle genannt; sie zeigen uns ohne Zweifel den ganzen Umfang des Güterbesitzes, dessen sich die pommersche Linie damals zu erfreuen hatte, und dieser erscheint als ein gemeinsamer Besitz. Wie und wann derselbe erworben ist, erfahren wir bei dieser Gelegenheit leider nicht; aber eben weil er ein Gemeinbesitz war, dürfen wir, wie schon oben bemerkt ward, sicher voraussetzen, dass er von jenen vier Knappen nicht erst gewonnen, sondern ihnen angeerbt war.

Rellin, welches hier gewissermassen als das Hauptgut erscheint und in dessen Kirche vor dem Katharinenaltar wohl ohne Bedenken das Blüchersche Familienbegräbniss zu vermuthen ist, sucht man jetzt freilich vergeblich auf der Landkarte; aber zu jener Zeit wird es wiederholt genannt. Als am 31. Januar 1283 der Camminer Bischof Hermann dem Kloster Ivenack alle Besitzungen und Zehnten bestätigte, führte er darunter auch die Zehnten von zwei Hufen zu

Relyn auf *). — Wann der Name untergegangen ist, vermögen wir nicht nach Urkunden anzugeben; es berichtet aber Berghaus in seinem pommerschen Landbuche (II, A., S. 88), dass das an das Vorwerk Lindenberg anstossende Dorf Lindenberg „bis zum Jahre 1584 den Namen Rellin führte". Von dem Vorwerke Lindenberg ist bekannt, dass es im Jahre 1300 noch ein Gut des Klosters Ivenack war und dass es 1406 bereits der Familie Voss gehörte; von Rellin ist aber selten die Rede, und in dem Blücherschen Lehnbriefe von 1486 [508] wird es gar nicht mehr erwähnt. Doch wissen wir, dass die von Blücher das Patronatrecht und das ausgedehnte Pfarrgut der Kirche zu Rellin erst 1547 an die Landesherrschaft vertauschten. Gegenwärtig gehören von der Feldmark Lindenberg zum Vorwerk 661 Morgen 26 Ruthen, die bäuerlichen Wirthe haben 161 Morgen, die geistlichen Institute 313 Morgen inne. Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob die von Blücher schon vor 1486 einzelne Theile ihres Dorfes an die Voss auf dem Lindenberg veräussert hatten, oder ob sie das, was ihnen nach der Bewidmung der Vicarei im Jahre 1334 noch verblieben war, auch noch nach und nach an die Kirche abgetreten haben. Nach Berghaus ist die jetzige Kirche vom Herzoge Ernst Ludwig im Jahre 1584 erbauet, „als er die Pfarre von Kenzlin, wo ehemals die Mutterkirche war, nach Lindenberg verlegte".

Auch die Klenzer Mühle werden die von Blücher nicht lange festgehalten haben. Dagegen ward Daberkow im Demminschen Kreise (unweit Jarmen, ½ Meile von der Tollense, auf ebenem, schwerem, etwas nasskaltem Boden belegen **) ihr Stammgut in Pommern, und ward, wiewohl an sich schon ein ansehnlicher Besitz, allmählich, noch im Mittelalter, durch Pertinentien im Nachbardorfe Pritzenow, späterhin auch in Bartow und Wiezow erweitert. Erst im 18. Jahrhundert haben die von Blücher, wie wir später sehen werden, diese Güter an die ihnen verwandte Familie von Heyden-Linden verkauft. Uebrigens mahnt es an die Vergänglichkeit alles Irdischen, dass man heutzutage in Daberkow, so oft es in alter Zeit genannt ward, ver-

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1666.

**) Berghaus, Landbuch von Pommern II A., S. 50. — B. giebt die Grösse auf mehr als 3600 Morgen an.

gebens eine Erinnerung an jene Familie, welche daselbst über vierhundert Jahre gewohnt und gewaltet hat, zu finden sucht. Auch die dortige Kirche, welche mit ihrem Filial Tellin unter dem Patronat der Blücher stand [517] und wenigstens ein Mitglied aus dieser Familie zu ihren Pfarrern zählte [379], von diesem auch mit reichem Gute beschenkt ist, hat heutiges Tages kein Denkmal, kein Wappenbild, keinen Grabstein der von Blücher aufzuweisen. —

Fassen wir nun noch die vier Aussteller der Urkunde vom Jahre 1334 ins Auge! Es kann uns zunächst nicht zweifelhaft sein, dass „Hermann, Herrn Hermanns Sohn", ein Sohn jenes „Herrn" (Ritters) Hermann ist, der 1309 und 1320 lebte. Der ihm zur Seite gestellte „Hermann, Herrn Ulrichs Sohn", ist wohl gleichfalls als ein Enkel des pommerschen Stammvaters Hermann anzusehen. Da nun diese beiden in so merkwürdiger Weise von den beiden an erster Stelle genannten Knappen Ludolf und Bernhard gesondert werden, so bleibt nichts weiter übrig anzunehmen, als dass Ludolf und Bernhard entweder von einem uns sonst unbekannten Sohne des pommerschen Stammvaters Hermann abstammten, oder dass sie Söhne dieses ersten pommerschen Hermann, also Oheime der beiden nach ihnen genannten Knappen waren. Wir entscheiden uns für diese zweite Annahme; denn aus diesem verschiedenen Grade der Abstammung jener vier Knappen von dem Stammvater erklärt sich nicht nur die Sonderung der Namen am leichtesten, sondern auch das Bekenntniss, dass sie nur den Entschluss ihrer verstorbenen „Väter und Brüder" ausführten. Die Ritter Hermann und Ulrich waren nach unserer Meinung die Brüder der Knappen Ludolf und Bernhard, und zugleich die Väter der beiden Hermann; Ludolf und Bernhard werden aber die Söhne des ersten Hermann sein, welche 1303 noch minorenn waren. In der Urkunde gebührte ihnen die Stelle vor den Neffen.

Ist unsere Ansicht richtig, so nannte der erste Ritter Hermann seinen ältesten Sohn nach seinem eigenen Vater, den zweiten Ulrich nach seinem eigenen Grossvater, den dritten Ludolf vielleicht nach seinem eigenen Urgrossvater; Bernhard wäre dann der vierte Sohn, und 1334 sähen wir neben den beiden jüngsten Vertretern der zweiten pommerschen Generation in den Söhnen der Ritter Hermann und Ulrich schon die dritte Generation des Daberkowschen Hauses.

Hermann,
meklenburgischer Ritter 1266—1271, 1287—1302
pommerscher Ritter und Rath, Burgmann zu Demmin,
auf Buchar (Rellin und Daberkow?).

Hermann, Ritter, 1309, 1320, † vor 1334, auf Daberkow und Rellin.	**Ulrich,** Ritter, † vor 1334, auf Daberkow und Rellin.	**Ludolf,** Knappe, zu Rellin (und Daberkow) 1334.	**Bernhard,** Knappe, zu Rellin und Daberkow 1334.
Hermann, Knappe 1334.	**Hermann,** Knappe 1334.		

§. 16. Die von Blücher im Lande Werle.

Mehr als eine der Familien, welche von Meklenburg aus nach Pommern gezogen waren, haben sich von dort aus wiederum im östlichen Meklenburg ausgebreitet. Wir erinnern nur an das Geschlecht von Maltzan. Was die von Blücher betrifft, die wir 1334 mit reichem Güterbesitz in Pommern ausgestattet sahen, so vergehen fast zwei Menschenalter, bis sie wieder auf Daberkow auftauchen; dagegen erscheinen Mitglieder dieser Familie im Lande Werle, die mit den Vettern in der Grafschaft Schwerin in keinem ersichtlichen Zusammenhange stehen, sich uns aber später als Angehörige der pommerschen Linie ausweisen werden.

Es sind nicht eben erfreuliche Ereignisse, von denen uns die werleschen Urkunden rücksichtlich der Familie von Blücher wenigstens einige Andeutungen geben.

Die werleschen Lande wurden durch Theilungen mehr und mehr geschwächt; nur mit Mühe wussten die Fürsten die immer zunehmende Fehdelust ihres Adels zu zügeln, und ihre geringen Ein-

nahmen reichten wiederum nicht hin, um die Bedürfnisse eines fürstlichen Haushaltes und die Opfer der zahlreichen Fehden zu bestreiten, ohne den guten Willen ihrer Mannen in Anspruch zu nehmen. Wenigstens gilt dies vom Fürsten Bernhard III., dem durch den Theilungsvertrag mit seinem Bruder Nicolaus vom 14. Juli 1347 die Lande Waren, Penzlin, Röbel und halb Wredenhagen zufielen. Halb Wredenhagen; denn die andere Hälfte dieser Burg war im Besitz des Herzogs Albrecht von Meklenburg, und eben dieses Verhältniss war von üblen Folgen. Bernhard hatte auch ohnehin guten Grund, mit diesem ebenso klugen als mächtigen Fürsten gute Freundschaft zu halten, seine Geldnoth zwang ihn (in Gemeinschaft mit seinem Bruder Nicolaus), an Albrecht 1356 um 6000 Mark Silbers Haus, Stadt und Land Plau zu verpfänden; den Zins für diese Summe wies er auf das Land Waren an. Andererseits stand Bernhard auch in einer gewissen Abhängigkeit von Brandenburg, er hatte ein Beutellehn auf die Münze zu Kyritz empfangen.

Im März 1362 sehen wir nun Bernhard mit dem Herzoge Albrecht in neuen Unterhandlungen begriffen. Am 9. März schlossen sie wegen der gemeinsamen Burg Wredenhagen einen Burgfrieden; Io von Grambow, der werlesche, und Dietrich Scharpenberg, der meklenburgische Vogt in dieser Burg, sollten beide den Frieden beschwören. Aber diese löbliche Absicht ward alsbald durch gleichzeitige anderweitige Verhandlungen gefährdet.

Nämlich Albrecht war erbötig, um 1500 Mark Silbers seine Ansprüche auf das Land Waren aufzugeben, wie es Bernhard wünschte; aber da der Letztere, weit entfernt, solche zahlen zu können, vielmehr noch andere Gläubiger auch zu befriedigen hatte, so verpfändete er dem Herzoge nun wiederum Stadt und Land Röbel, behielt sich indessen das Leibgedinge seiner Gemahlin, die Güter Solzow, Gneve etc., auf deren Lebenszeit vor. Einstweilen gab Bernhard jedoch Stadt und Land Röbel erst noch an Claus von Plasten um 500 Mark Silbers, welche dieser auf Waren und Penzlin geliehen hatte; aber Albrecht übernahm die Verpflichtung, diesen lästigen Gläubiger bis Johannis abzufinden. Auch andere Vasallen hatten auf Röbel schon Pfandbriefe; aber Bernhard cassirte dieselben und verhiess dem Herzoge sogar seinen Beistand für den Fall, dass sie ihre Ansprüche verfolgen

wollten. Ende Juni tritt dann Claus von Plasten dem Herzoge Albrecht wirklich Stadt und Land Röbel ab, Bernhard weiset den neuen Pfandinhaber ein, und die Stadt leistet die Pfandhuldigung.

Damit kamen aber die Vasallen des Landes Röbel in eine schlimme Stellung. Im Röbelschen lagen nämlich Burglehen von Wredenhagen; und wegen dieser sollten die Vasallen von dem Herzog unbehelligt bleiben, demselben dagegen von ihren andern Lehen ihre Schuldigkeit thun. Hierin lag von vorne herein ein Same der Zwietracht. Claus von Plasten, nunmehr des Herzogs Beamter (Vogt), gerieth mit dem werleschen Vogte zu Wredenhagen, Ige von Grambow, in den heftigsten Streit und nahm denselben gefangen. An den röbelschen Vasallen fand er gleichfalls entschiedene Gegner, namentlich widersetzten sich ihm die Kossebade und der werlesche Vogt Hermann von Blücher, der im Pfandbesitze der Röbelschen Mühle war; aber auch diese unterlagen, Blücher musste von der Mühle weichen. Claus von Plasten achtete die Verträge so wenig, dass er selbst die Güter, welche zum Leibgedinge der Fürstin Elisabeth gehörten, Solzow, Gneve u. s. w., nicht unangefochten liess. Gerade über diese aber war vermuthlich Blücher als Vogt gesetzt; denn das Land Röbel war ja im Uebrigen verpfändet und stand also unter dem meklenburgischen, nicht unter einem werleschen Vogte.

Der Bruch des Pfandcontractes durch Plasten war offensichtlich; in einem Vertrage mit dem Fürsten Bernhard vom 18. Oct. 1363 [343] gab der Herzog von Meklenburg also nach. Grambow ward seiner Haft entlassen, aber auch seines Eides entbunden und durch einen andern Beamten ersetzt. Blüchers Pfandbriefe auf die Röbelsche Mühle erkannte Herzog Albrecht an und setzte ihn wieder in den Besitz derselben, versprach auch, seinen „Unmuth“ wider Blücher, die Kossebaden und ihre Genossen schwinden zu lassen und ihnen hold und gewogen zu sein; endlich sollten auch die Güter der Fürstin fortan unbehelligt bleiben. Damit erreichte der Herzog, dass sein Vetter Bernhard ihm eine ansehnliche Hülfsmacht zu einem Zuge über die See verhiess.

Der Pfandbesitz der wichtigen Röbelschen Mühle war dem Vogte Hermann von Blücher also vorläufig wieder gesichert; aber

seine Forderungen an den Fürsten Bernhard sind ihm späterhin noch einmal gefährdet und wahrscheinlich auch verloren gegangen.

Nämlich der Sohn jenes Vogtes, gleichfalls Hermann genannt, gerieth, wir wissen nicht wann und bei welcher Gelegenheit, in die Gefangenschaft der Markgrafen von Brandenburg. Als dann am 12. December 1369 der Markgraf Otto, im Begriff, seinen verhängnissvollen Krieg mit Pommern zu eröffnen, zu Berlin ein Bündniss mit dem Fürsten Bernhard von Werle und dessen Sohn Johann abschloss, verpflichtete er sich, den jungen Hermann von Blücher nicht eher aus seiner Haft und aus der Obhut derer, denen er anvertraut war, zu entlassen, als bis er den werleschen Fürsten alle die Briefe wiederverschafft habe, welche Hermann von Blücher der jüngere und sein Vater von ihnen besässen [351].

Wahrscheinlich haben die Blücher hierauf ihre Pfandbriefe herausgeben müssen; jedenfalls hat der Sohn seine Freiheit wiedererlangt. Denn am 9. November 1378 war er Zeuge und Mitbürge für Hermann Wangelin, als dieser dem Kloster Malchow Hebungen aus Damerow im Kirchspiel Jabel und aus der Küzker Mühle überwies [370]. Daraus, dass er auch damals noch als der jüngere Hermann bezeichnet ward, darf man wohl schliessen, dass der Vater, der vormalige Vogt, gleichfalls noch am Leben war.

Diese Urkunde vom Jahre 1378 ist uns übrigens auch noch in anderer Hinsicht von Werth. Sie beweist hinlänglich, dass der Aufenthalt jener beiden Blücher im Lande Werle sich nicht nur an den Pfandbesitz der Röbelschen Mühle knüpfte; wenn sie trotz jener traurigen Erfahrung noch im Lande Werle verweilten, so geschah es doch wahrscheinlich wohl deshalb, weil sie daselbst auch auf einem Lehn angesessen waren.

Nun wird diese Vermuthung freilich nicht durch eine Urkunde zu unanfechtbarer Gewissheit erhoben; dennoch aber lässt ein späteres Zeugenverhör — aus dem 16. Jahrhundert — keinen Zweifel darüber, dass das Dorf Schwasdorf bei Waren einst ein Blüchersches Gut war. Und da durch diese Zeugenaussagen sich zugleich der Zusammenhang der von Blücher auf Schwasdorf mit den pommerschen auf Daberkow aufhellen lässt, so müssen wir einstweilen das 14. Jahrhundert verlassen und uns in das Jahr 1574 versetzen.

Der Process, in welchem die Zeugen verhört wurden, betraf gar nicht die Familie von Blücher, sondern die Familie von Kamptz; man kann also ihre Aussagen um so weniger für parteiisch ansehen. Nämlich als Levin von Kamptz, derselbe, welcher durch seine Fehde mit den von Plasten sich die Reichsacht zugezogen hatte, ohne Söhne verstorben war, stritten um seine Güter seine Vettern Jürgen und Ewald von Kamptz. Ewald suchte zu erweisen, dass nicht alle Familiengüter allen Linien seines Geschlechtes gemeinsam seien (zur gesammten Hand), dass vielmehr unter andern an Schwasdorf die Linie Jürgens von Kamptz kein Anrecht habe, dieses Gut nicht wie Gross-Dratow ein Stammgut, sondern eine spätere Erwerbung sei. Manche von den Zeugen, welche 1574 von beiden Parteien aufgerufen wurden, begnügten sich nun aber nicht mit der Aussage, dass Schwasdorf ein erkauftes Gut sei, sondern sie fügten auch noch hinzu, was sie über die früheren Besitzer dieses Dorfes vernommen hatten. Z. B. hatte Engelke von Rostke auf Schlön, ein bejahrter Edelmann, von seinem Vater gehört, dass Schwasdorf von den Kamptzen solle gekauft worden sein; er habe aber vergessen, ob sie es von den Heidebreken oder von den Blüchern erkauft hätten. Bestimmter lautete das Zeugniss der Jungfrau Dorothea von Kamptz dahin, Schwasdorf solle vormals den Blüchern gehört haben; und Margarete von Kamptz, Ulrich von Strahlendorfs Frau, und Joachim von Rostke hatten gleichfalls vernommen, dass solch Dorf (Schwasdorf) von den Blüchern gekauft sei. Noch genauer äusserte sich Jürgen von Linstow auf Garz, nämlich dass Schwasdorf von den Blüchern zu Daberkow gekauft sein solle. Am merkwürdigsten war jedoch das Zeugniss des Achim Voss auf Luplow: er habe „von Frens (soll heissen: Venz) und Ewald Blüchern — den Besitzern von Daberkow im 16. Jahrhundert — gehört, dass Schwastorp solle ihr Stammlehn sein, und die Kamptzen solches von ihren Vorfahren gekauft“.

Es begegnen sich hier also Nachrichten aus ganz verschiedenen Gegenden und aus den beiden zunächst betheiligten Familien, deren eine, die Blüchersche, an dem Processe gar kein Interesse hatte, in der Kundschaft, dass Schwasdorf von der Familie von Blücher zu Daberkow auf die Familie von Kamptz zu Gross-Dratow übergegangen ist.

Aber freilich lag dieses Factum damals schon in weiter Ferne, genauere Angaben über Zeit und Personen liessen sich von der mündlichen Ueberlieferung nicht erwarten. Im Jahre 1500 stand Schwasdorf schon den beiden älteren der drei damals blühenden Linien des Geschlechtes von Kamptz je zur Hälfte zu, und zwar zweifelsohne schon seit längerer Zeit, da die eine jener beiden Linien damals nur aus unmündigen Kindern bestand. Da überdies ein Besitz je zur Hälfte in der Regel auf eine Erwerbung durch einen Vorfahren hindeutet, die Stammväter der gedachten beiden Linien, Ewald und Hermann von Kamptz, aber schon 1444 selbständig auftraten: so steht zu vermuthen, dass ihr Vater (der in unserer Urkunde Nr. 411 vom Jahre 1427 genannte) Henning von Kamptz es war, der das Gut Schwasdorf von den von Blücher für seine Familie erwarb.

Damit ist nun freilich das Ende dieses Besitzes im Blücherschen Hause annähernd ermittelt; die Zeit der Erwerbung aber lässt sich kaum einigermassen bestimmen. An einen kurz vorübergehenden Besitz ist freilich wohl kaum zu denken, da sich noch in den späteren Generationen des Geschlechts von Blücher die Kunde von jenem „Stammlehn“ Schwasdorf erhalten hat. Und da wir 1378 des vormaligen Vogtes Hermann gleichnamigen Sohn in der Nähe von Waren finden und sehen, dass er sogar eine Bürgschaft daselbst übernimmt, also gewiss auch im Lande angesessen war: so dünkt es uns das Wahrscheinlichste, dass der damals noch lebende Vogt Hermann von Blücher schon auf Schwasdorf wohnte.

Da wir aber ferner aus dem obigen Zeugenverhör erfahren, dass die von Blücher auf Schwasdorf aus Daberkow stammten, so bleibt uns kaum ein Zweifel, dass der werlesche Vogt Hermann von Blücher einer jener beiden gleichnamigen pommerschen Vettern war, die 1334 mit ihren muthmasslichen Oheimen Ludolf und Bernhard die Vicarei zu Rellin stifteten. Wir vermuthen aber weiter, dass der Vogt nicht der Sohn des Ritters Ulrich, sondern der Sohn des Ritters Hermann war, weil auch sein Sohn den Namen Hermann führte; doch legen wir natürlich hierauf kein Gewicht. denn wir wissen nicht, ob nicht etwa ein älterer Sohn des Namens Ulrich jung verstorben ist, und ob man nicht den Namen Hermann, als den Namen des Stammvaters jener Linie, vornehmlich auf die Söhne übertrug. Von dem

Vetter des Vogtes haben wir dann weiterhin keine einzige sichere Nachricht mehr, da sich nicht ausmachen lässt, welcher der beiden gleichnamigen Vettern es war, der am 21. October 1359 dem Kloster Dargun wegen des Gutes Upost für Bernhard und Ulrich von Maltzan Gewähr leistete [332]. Es bleibt dahin gestellt, ob der zweite Hermann (Ulrichs Sohn) überhaupt Söhne hinterlassen hat; es scheint Daberkow den Schwasdorfern bald zugefallen zu sein.

Zu Daberkow finden wir gegen Ende des 14. Jahrhunderts keinen andern Blücher, als den Pfarrer Bernhard, 1389 [374] und mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Pfarrer 1405 [378] erwähnt. Bernhard verewigte sein Andenken dadurch, dass er seiner Pfarre aus seinem Hofe zu Bartow eine ansehnliche Geldhebung schenkte.

Fassen wir unsere Erörterungen kurz zusammen, so dünkt uns also die Entwicklung des Daberkowschen Hauses sich folgendermassen gestaltet zu haben: Von den vier Söhnen des ersten Ritters Hermann von Blücher, der nach Pommern ging († 130²/₃), hatten die beiden ältesten, die Ritter Hermann und Ulrich, je einen Sohn Namens Hermann; diese beiden Enkel waren 1334 noch Knappen. Hermann, Ulrichs Sohn, blieb auf Daberkow, während Hermann, Hermanns Sohn, wahrscheinlich, nachdem er die Klenzer Mühle veräussert hatte, ins Werlesche zog, Schwasdorf erwarb, die Mühle zu Röbel in Pfand nahm und eine Weile fürstlicher Vogt, wenn nicht über das ganze Land Röbel, so doch über das dort belegene Leibgedinge der Fürstin Elisabeth von Werle war. Er lebte noch im Jahre 1378. Ihm folgte als Erbe sein Sohn Hermann, seit 1369 genannt, zu Schwasdorf, und dieser erbte wahrscheinlich von seinem Oheim Hermann, Ulrichs Sohn, auch Daberkow, wo sein jüngerer Bruder Bernhard 1389—1405 als Pfarrer genannt wird.

Wir nehmen also an, dass alle späteren Blücher in Pommern nicht von Ulrichs Sohn Hermann auf Daberkow abstammten, also nicht von einem Enkel jenes Ulrich, der uns durch eine Ungunst des Geschickes ungenannt geblieben wäre, sondern von jenem Hermann auf Schwasdorf; die Familie ist also unsers Erachtens von Daberkow nach Schwasdorf gegangen und hat späterhin von Schwasdorf ihren Sitz nach dem ihr angeerbten Daberkow zurückverlegt. Daraus allein erklärt sich die in dem Daberkowschen Hause gepflegte Tradition von

dem Stammvater Ulrich auf Trado (d. i. Gross-Dratow). Doch über diese später, nachdem wir uns einstweilen mit den jüngeren Generationen des Daberkow-Schwasdorfschen Hauses bekannt gemacht haben.

Die muthmasslichen Enkel des Vogtes Hermann von Blücher erscheinen im Jahre 1406 zuerst, und zwar wiederum in der Herrschaft Werle; sie kaufen einen Theil des Gutes Marin in der Penzliner Gegend, damals (Neu-)Morin genannt.

Als 1261 Fürst Nicolaus I. von Werle der Stadt Neu-Röbel das Schwerinsche Recht bestätigte*), sass auf dem Gute Morin bei Röbel ein Ritter Konrad von Morin**). Sein Geschlecht hat dieses Gut hernach Jahrhunderte lang in Besitz gehabt; jetzt aber ist es längst, seit 1659, ausgestorben, und auch die Ortschaft Morin ist untergegangen, die Feldmark grösstentheils an Ludorf gekommen.

Konrad oder seine Söhne gründeten nun aber auf einer äusserst fruchtbaren Feldmark bei Penzlin, die 40 Hufen umfasste, ein Dorf, welches sie nach ihrem Stammgute (Neu-)Morin benannten und welches jetzt unter dem Namen Marin der Familie von Oertzen gehört. Vielleicht haben jene auch die Kirche zu Marin gegründet, eine Filialkirche von der zu Gross-Lukow, deren Patronat mit dem der Mutterkirche Fürst Nicolaus II. 1304 an das Kloster Broda überliess***).

Uebrigens blieb dieser neue Besitz der Familie von Morin nicht lange ungeschmälert. Denn schon 1306, am 2. November, belehnte der Fürst Nicolaus II. von Werle den Ritter Johann von Holstein mit 20 Hufen in diesem Dorfe Marin [380]. Gerade ein Jahrhundert später aber, am 18. October 1406 [380], gaben die Fürsten Nicolaus und Christoph von Werle den Gebrüdern Hermann, Nicolaus und Hans von Blücher das erbliche Lehn von der im fürstlichen Gericht von ihnen erstrittenen (andern) Hälfte des Dorfes

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 911.

**) Seine Herkunft und sein Siegel sind unbekannt. Einer seiner Nachkommen, auch Konrad genannt, führte 1342 in seinem Siegel zwei Angelhaken wie die von Köln; auch behaupteten die von Morin und die von Köln im Jahre 1588, dass sie stammverwandt seien.

***) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1284, Note.

Marin, nachdem die von Blücher Jahr und Tag im unangefochtenen Besitze derselben gewesen waren. Wie und von wem sie diese Hälfte des Dorfes erstritten hatten, erfahren wir aus dem Lehnbriefe nicht; dass sie dieselbe nicht durch einen gewöhnlichen Kauf direct von der Familie von Morin erworben hatten, ergiebt sich aus der Bemerkung, dass sie Jahr und Tag ohne Anfechtung im Besitze gewesen seien. Höchst wahrscheinlich hatten sie Pfandrechte auf das halbe Dorf käuflich an sich gebracht, und die von Morin wollten solche nicht gelten lassen. Diese gaben ihre Ansprüche auch trotz jenem Erkenntniss des fürstlichen Gerichtes immer noch nicht auf; der Streit zwischen den beiden Familien ist erst fast 20 Jahre später völlig geschlichtet. Nämlich mehrere Standesgenossen legten sich ins Mittel, von Blücherscher Seite Henning und Eckhard Kamptz, deren Ersterer schon (S. 136) als der muthmassliche Käufer von Schwasdorf vorkam, und Karsten Wangelin, für dessen Vorfahren 1378 Hermann von Blücher, wie oben (S. 134) erzählt ist, Bürgschaft geleistet hatte; und ihren Bemühungen gelang es, am 10. November 1427 einen Vertrag [411] zu Stande zu bringen, durch welchen Otto und Heinrich von Morin, auf (Alt-)Morin im Lande Röbel gesessen, an Hermann Blücher, den alten Hermann Blücher und Claus Blücher, Hans Blüchers Sohn, das halbe Dorf Morin im Lande Penzlin, bestehend in 20 Hufen und den Hausstätten, zu einem Erbkaufe überliessen.

Damit war den von Blücher die eine Hälfte des Dorfes nun also gesichert; und im Laufe des 15. Jahrhunderts ist es ihnen auch noch gelungen, nicht nur die andere Hälfte des Dorfes wenigstens pfandweise zu erwerben, sondern diesen Besitz selbst über die Feldmark Marin hinaus zu erweitern, indem sie das angrenzende Dorf Avege (jetzt Ave genannt) an sich brachten und auf der wüsten Feldmark Schmort (bei Penzlin) die Mühle und Aecker kauften. Genau lässt sich jedoch die Zeit dieser Erwerbungen nicht ermitteln. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts scheint das wenig zahlreiche Blüchersche Haus Daberkow sich eines ansehnlichen Wohlstandes erfreut zu haben, der sogar Rentenkäufe verstattete [381], und der Verkauf des Gutes Schwasdorf stellte zu andern Erwerbungen die Mittel zur Verfügung; um die Mitte desselben Jahrhunderts nimmt man indessen

Anzeichen wahr, dass sich dieser Wohlstand gemindert hatte. Denn 1460 war wenigstens ein Antheil an dem Stammgute Daberkow, wohl als Pfand, in den Händen Heinrichs von Heidebrek [472]; und um dieselbe Zeit (1459, 1462) wohnte zu Marin, ohne Zweifel auf dem Holsteinschen Antheile, Bolto von Zepelin *). Von wem dieser letztere Pfandbesitz auf Zepelin übergegangen war und wie lange die Familie von Zepelin in demselben verblieben ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Aus den aufgefundenen Urkunden geht nur hervor, dass bald hernach die von Blücher mit den von Holstein um Marin in grosse Misshelligkeiten geriethen, welche schliesslich den Ersteren den grössten Theil des Dorfes, wenn auch gegen Entschädigungen, entfremdeten.

Die Familie von Holstein stellte schon 1470 die Behauptung auf, dass den von Morin das Erbe an der einen Hälfte des Dorfes Marin gehöre, ihr selbst aber vergönnt sei, ein Capital darin zu lösen, d. h. die von Morin seien die eigentlichen Lehnmannen, die von Holstein hätten von ihnen diesen Antheil zu Pfand genommen und mit der Bedingung, denselben einlösen zu dürfen, weiter verpfändet. Ob diese Behauptung gegen die von Zepelin, oder gegen die von Blücher gerichtet war, erfährt man nicht; gewiss ist nur, dass Ewald von Blücher nach Zepelin auch die zweite Hälfte des Dorfes inne gehabt hat, und dass die Gegner selbst die von seinen Vorfahren erblich erworbene Hälfte nicht unangefochten liessen. Nach langem Streite brachten die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg — an deren Linie mit dem Erlöschen des werleschen Mannesstammes 1436 das Fürstenthum Werle (oder Wenden) gefallen war — endlich am 21. Juni 1485 einen Vergleich zu Stande [505], wonach Ewald von Blücher an die Frau Johanns von Kaland, ihren Bruder Hans von Holstein und ihre Bruderkinder um 150 Rheinische Gulden und 130 Mark Finkenaugen 6 Hufen zu Marin und 15 zu Ave erblich überliess. Jene Hälfte des

---

*) „Bolthe Czepelin, wonafftich to Maryn", wird genannt in einer Verschreibung des Vicke Wuste zu Tüzen für das Kloster Ivenack vom 29. September 1459; und am 12. März 1462 war „Bolte Sepelyn to Moryn" Zeuge, wie Joachim von Heidebrek dem Kloster Ivenack Hebungen aus Ganzkendorp verpfändete (Lisch, Maltzan. Urk. III, S. 297).

Dorfes, welche die von Blücher 1427 zu einem erblichen Besitz erwarben, ward hiedurch von 20 Hufen auf 14 vermindert. Aber auch der andern Hälfte von Marin entäusserte sich Ewald von Blücher nicht lange hernach, indem er dieselbe mit dem Antheil, den er noch an Ave hatte, an Otto Stut verkaufte. Dessen Sohn, Henning Stut, überliess diesen erst vom Vater erworbenen Besitz schon 1501 weiter an den Ritter Bernhard von Maltzan, worauf Letzterer am 14. August damit belehnt ward.

Wollte man freilich dem Wortlaute des Lehnbriefes [532], welchen Maltzan damals empfangen hat, strenge nachgehen, so müsste man annehmen, dass Ewald von Blücher die ganzen Dörfer Ave und Marin mit den Aeckern und der Mühle auf der Feldmark Schmort an Otto Stut veräussert hätte; allein man würde fehlschliessen. Denn auf Grund eines älteren, von den Herzogen Magnus († 1503) und Balthasar († 1507) ausgestellten Lehnbriefes empfing Ewald von Blüchers Sohn, Hans, 1505 [545] von den Söhnen des Herzogs Magnus einen neuen Lehnbrief über 14 Hufen zu Marin und die Schmorter Mühle, wie solche „sein Vater und seine Voreltern“ zu Lehn gehabt hätten; und auf dieselben Güter sind Johanns Söhnen 1508 [563] und deren Nachkommen zahlreiche Lehnbriefe ertheilt worden. Die von Blücher auf Daberkow haben diese kleinere Hälfte des Dorfes bis ins 18. Jahrhundert hinein besessen, während der grössere Antheil, wenigstens theilweise, zunächst bald wieder in die Hände der von Morin zurückkehrte und späterhin noch verschiedene Besitzer gehabt hat, bis das ganze Gut im 18. Jahrhundert consolidirt ward. —

Machen wir uns nun mit den ältesten von Blücher auf Marin näher bekannt!

Dass die 3 Brüder, Hermann, Nicolaus und Hans, welche also 1406 zuerst in jenem Dorfe festen Fuss fassten, dem Hause Daberkow angehörten, ergiebt sich nicht allein aus den späteren Besitzverhältnissen; sondern es wird auch durch Urkunden aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestätigt, dass Marin und Daberkow in gemeinsamem Besitze waren. Jene drei Brüder halten wir demnach, auf Grund der Urkunden, für Enkel des Vogtes Hermann und für Söhne seines 1378 genannten gleichnamigen Sohnes; sie vertreten also im Daberkowschen Hause die fünfte, und stehen auf der

Stammtafel des ganzen Geschlechtes von Blücher in der siebenten Generation.

Von jenen drei Brüdern wird der mittlere, Nicolaus, nach 1406 nicht wieder als lebend erwähnt. Der dritte, Hans, wohnte noch 1414, am 24. März, dem Landtage zu Penzlin bei, wo der Fürst Balthasar von Werle den Mannen des Landes Penzlin die Handfeste gab, dass sie bei ihren Rechten verbleiben und bei etwanigen Streitigkeiten nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden sollten [384].

1427, am 10. November [411], lebte aber von den genannten drei Brüdern nur noch Hermann, den man jetzt den „alten" zubenannte, um ihn von seinem Neffen, dem „langen" Hermann, zu unterscheiden.

Wenn man nun ferner 1426, am 3. Februar [408], den „olden Hermen vnde langen Hermen, vedderen ghehеten die Blucher, wonhaftig tu Daberkowe" — als Mitgelober des Ebele von Bertkow für eine Rente aus dem Dorfe Cölln bei Treptow — findet, und am 10. November 1427 „Hermen Bluchere, olde Hermene Bluchere vnd Clawes, Hanses Sohn", als Käufer von Marin: so ergiebt sich aus der Vergleichung dieser beiden Stellen mit hinlänglicher Sicherheit, dass der „lange" Hermann nicht ein Sohn, sondern ein Neffe des „alten" Hermann, und nicht ein Bruder, sondern ein Vetter des (jüngeren) Nicolaus, mithin der Sohn jenes Nicolaus, der 1406 vorkam, gewesen ist.

Den „langen" Hermann und seinen Vetter, den jüngeren Nicolaus, haben wir also als Mitglieder der 6. Generation des Daberkowschen Hauses zu verzeichnen.

Dieser jüngere Nicolaus muss eine in unserm Ritterstande jener Zeit ziemlich seltene Liebe zu den Wissenschaften gehabt haben; wenigstens liess er sich am 23. December 1433 auf der Universität zu Rostock immatriculiren [420]. Doch wissen wir nicht, ob er die dort erworbenen Kenntnisse zu verwerthen Gelegenheit gefunden hat, denn er wird nie wieder erwähnt*).

---

*) Dass er als Treptower bezeichnet ist, hat vielleicht darin seinen Grund, dass (nach späteren Nachrichten, von 1570) die von Blücher

Mehr im Sinne jener Zeit, wo der Ritterstand in heilloser Fehdelust und wohl auch im Strassenraub Befriedigung und Genuss suchte, handelte jedenfalls ein „Hermen Bluchgher“, indem er sich jener grossen Schaar von wendischen Vasallen anschloss, die unter der Führung Heinrichs von Maltzan, des wendischen Marschalls, im August 1427 — allen Verträgen zum Trotz — einen Plünderungszug in die meklenburgische Vogtei Neubukow und in die Propstei Neukloster unternahm, der einen Schaden von mehr denn 12000 Mark Lübisch verursachte, bald einen zweiten in die Vogtei Schwan, der die Meklenburger an Raub, Brand und Schatzungen mehr denn 14000 Mark Lübisch kostete. Charakteristisch ist es, beiläufig bemerkt, für jene treulose Zeit, dass der Fürst Wilhelm von Wenden von dem Raube zu seiner Küche 180 Kühe und 400 Schafe empfing *).

Welcher von den beiden damals lebenden wendischen Vasallen, die Hermann von Blücher hiessen, ob der „alte Hermann“ oder der jüngere hier zu verstehen ist, lässt sich freilich eben so wenig ausmachen, als welche die „zwei Blücher“ waren, die 1421 [402] mit stargardschen Mannen einen Zug ins Brandenburgische unternommen hatten **); immerhin aber denkt man eher als an den „alten“ Hermann bei solchen Unternehmungen an den „langen“ Hermann zu Marin und Daberkow, der damals wohl noch im kräftigen Mannesalter stand.

Wenigstens reden von diesem die Urkunden noch öfter wieder; wir lesen, dass er 1433 den vom Golme zu Rumpshagen, Plötz und Zeitlow als Mitgelober diente [419], und dass er 1440, am 16. November [438], dem Ratislav von Bertekow eine gleiche Gefälligkeit erwies.

Zu beachten ist, dass der „lange“ Hermann zwei verschiedene Siegel führte. Das erste (Taf. II. Nr. 8), in einem Abdruck an der Urkunde von 1426 [408] erhalten, zeigt die beiden Schlüssel durch eine Querstange verbunden; auf dem zweiten (Taf. II. Nr. 13) ist der Schild mit den beiden Schlüsseln in eine Art von Dreipass gestellt. Dies letztere Siegel ist noch 1546 von einem der beiden Brüder Venz und

---

auf Daberkow ein Haus zu Treptow und Acker auf der Stadtfeldmark besassen.

*) S. die mekl. Schadensrechnung bei Lisch, Maltzan. Urk. II, S. 574—577.

**) S. unten §. 32.

Ewald von Blücher auf Daberkow — trotz der Umschrift: **s' hermen blvcher** — wieder in Gebrauch genommen [438 K.]! — War es etwa das Siegel ihres Ahnherrn? — Doch davon später!

Von den beiden Siegeln des „langen" Hermann unterscheidet sich nun aber das des jungen Hermann von Blücher zu Daberkow an der Urkunde vom 20. December 1439 [435], in welcher Werner vom Golme eine Rente verpfändet und der „junge Hermen Blucher to Daberkow" sich als Mitgelober nennt. Kann man gleich die Umschrift auf des Letzteren Siegel nicht mehr lesen, so ist doch der Schild mit den beiden Schlüsseln noch deutlich genug, um die Verschiedenheit dieses Siegels von dem des „langen" Hermann aus dem Jahre 1440 festzustellen.

Der 1427 zuletzt genannte „alte" Hermann mochte also auch 1439 noch am Leben sein, da man damals einen andern „Hermann den jungen" nannte; oder der Letztere behielt diesen Beinamen auch nach des älteren Tode, um dadurch von dem „langen" unterschieden zu werden. Jedenfalls lernen wir in dem „jungen" Hermann ein drittes Mitglied der sechsten Daberkowschen Generation kennen; und als viertes sehen wir endlich den „Bernd Bluocchcher to Daberkowe" an, der nur einmal, nämlich 1442 [441] als Mitbürge für Heinrich von Heidebrek zu Klempenow, sichtbar wird.

Schwerlich aber darf man jenen „jungen Hermann" und diesen Bernhard für Brüder des jüngeren Nicolaus und des langen Hermann ansehen, da sie sonst ohne Zweifel neben diesen in dem Kaufbrief über Marin vom Jahre 1427 mitgenannt wären; dagegen ist die Uebergehung ihrer Namen dort ganz natürlich, wenn sie die Söhne des daselbst miterwähnten „alten Hermann" waren.

Mehr Namen der sechsten Daberkowschen Generationen nennen unsere allerdings nicht zahlreichen Urkunden aus damaliger Zeit nicht.

§. 17. Ewald von Blücher und sein Sohn Hans.

Es vergehen 14 Jahre, bis uns wieder ein pommerscher von Blücher begegnet; und die Taufnamen, welche die nächsten beiden führen, Ewald (1466 [482] — 1486 [508]) und Venz (d. i. Vincenz *) 1468 [486]), kommen hier zum ersten Male in der Familie von Blücher vor. Sie sind wohl von mütterlicher Seite her eingedrungen, bürgern sich aber neben den alten Namen der Stammväter, Hermann und Ulrich, dauernd ein. Ob sie sich beide in einer einzigen benachbarten Familie bei einander fanden, vermögen wir nicht zu sagen; sie möchten sonst nicht allein über die Abkunft der Mutter Aufschlüsse geben, sondern auch darüber Gewissheit, ob Venz ein Bruder Ewalds war, oder nur sein Vetter.

Dürften wir freilich den Ahnentafeln der pommerschen Linie aus dem 17. Jahrhunderte ohne weiteres vollen Glauben schenken, so wären wir über Ewalds Eltern nicht in Ungewissheit; denn jene nennen den Vater Ulrich von Blücher, und bezeichnen die Mutter als eine von Heydebrek aus dem Hause Klempenow. Dieser Ulrich von Blücher, der hiernach also noch zur sechsten Generation des Hauses Daberkow hinzuzufügen wäre, wird nun allerdings in Urkunden nie genannt; aber Familienurkunden haben auch die Namen der andern Vettern und Brüder nicht auf unsere Zeit gebracht, wir kennen Hermann den jüngeren und Bernhard ja auch nur aus Pfandbriefen ihrer Nachbarn; und wie es der Zufall gewollt hat, dass diese auf uns gekommen sind, so dürfte man es ebenso dem Zufall beimessen, wenn Urkunden, in denen der Name Ulrichs stand, untergegangen wären. Andererseits kann man aber gerade in Bezug auf die ältesten Ahnherren in Ahnentafeln bekanntlich nicht vorsichtig genug sein. Die späten Nachkommen kannten aus der Ueberlieferung wohl die Namen

*) Die späteren Träger dieses Namens in der pommerschen Linie werden abwechselnd Venz und Vincenz von Blücher genannt.

des Stammvaters des ganzen Geschlechtes oder ihres Hauses, aber sie wussten oft nicht mehr genau den Abstand von ihnen anzugeben und stellten ihn an die Spitze der ihnen bekannten Ahnen; auch blieb die Erinnerung an ehemalige Verschwägerung in den Familien wohl lebendig, oder ward auch durch die Verbindung zweier Wappen auf Särgen und an Kirchenstühlen u. s. w. bezeugt, aber die Namen der Personen verwirrten sich im Gedächtnisse der folgenden Geschlechter. Z. B. ist es, wie weiterhin gezeigt werden soll, anscheinend ganz richtig, wenn die Ahnentafel der Lehsener Linie (aus dem 17. Jahrhunderte) einen Wipert von Blücher als Ahnen nennen; aber während dieser Stammvater jener Linie um 1300 gelebt hat, steht er in der Ahnentafel, als der Vater des ältesten damals noch bekannten Ahnen, in einem Zusammenhange, durch welchen er in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts gerückt wird. Immerhin könnte also Ulrich von Blücher auf Trado, den das Haus Daberkow im 17. Jahrhundert als den Vater des urkundlich bezeugten Ahnen Ewald in den Ahnentafeln aufführte, mit einem älteren Ahnen gleiches Taufnamens zusammenfallen, vielleicht gar mit dem Stammvater des ganzen Geschlechts von Blücher. Dazu kommt, dass weder Ulrichs angeblicher Wohnort Trado, d. i. Gross-Dratow bei Waren, noch die Herkunft seiner Gemahlin, einer angeblichen von Heydebrek aus dem Hause Weissen-Klempenow, richtig angegeben sind.

Wir wollen nicht in Abrede nehmen, dass eine Verwandtschaft zwischen den Familien von Blücher und von Heydebrek, die neben einander auf Daberkow und Bartow sassen, in jenen Zeiten Statt gefunden habe. Vielleicht erklärt sich aus einer solchen die Bürgschaft Bernhard von Blüchers für Heinrich von Heydebrek [441] im Jahre 1442; und der Umstand, dass Heinrich von Heydebrek 1460 zu Daberkow sesshaft war [472], lässt vermuthen, dass er als Pfand für seiner Mutter oder seiner Frau Heiratsgut einen Antheil an jenem Gute empfangen hat. Andererseits findet sich später Blücherscher Besitz in Bartow, einem Heydebrekschen, zum Schlosse Klempenow gehörigen Lehn, dessen Erwerbung uns verborgen bleibt. Möglicher Weise zog man auch aus Ewald von Blüchers Taufnamen den Schluss, dass er denselben jenem Ewald von Heydebrek zu Klempenow, der in Urkunden von 1449—1497 vorkommt, verdanke, und man hat daraus

dann weiter gefolgert, dass Ewald von Blüchers Mutter aus dem Geschlechte Heydebrek stammte. Aber mag nun Bernhards Schwester, oder seine Gemahlin, oder mag seine Mutter dem Geschlecht der von Heydebrek angehört haben: die Mutter Ewalds war nach einer andern Tradition, die mindestens über 100 Jahre älter ist als die Daberkower Ahnentafeln, eine von Kamptz — aus dem Hause Gross-Dratow.

Am Sonntage nach Martini 1566 schrieb nämlich die ehrwürdige, schon hochbetagte Aebtissin Anna von Kamptz zu Ivenack an ihren Vetter Ewald von Kamptz auf Gudow einen merkwürdigen Brief über ihre Verwandtschaft. Unter andern Mittheilungen meldet sie auch:

> „dat ick berichtet bin, dat olde Ewalt Kamptze vnnd olde „Hermann sin Bröder gewesen, hebben ene Suster, Mar- „garethe genandt, gehadt, de is einem Blucher genen, „die andere Schwester vndt Bröder syn junk gestorben. De „sulue Margarethe Kamptzen isz der Junkfern, so „hier ihme Kloster war, Grottmoder gewesen, vnndt „deszer beiden Blucher Ewaldt vnndt Frantzen (lies: „Fentzen) Oldermoder."

Da nun urkundlich feststeht, dass Ewald und Venz Blücher, die Zeitgenossen jener Aebtissin, Enkel jenes ersten Ewald von Blücher waren, so ist des Letzteren Mutter also nicht eine von Heydebrek, sondern Margarete von Kamptz gewesen, die Schwester Ewalds und Hermanns von Kamptz, welche in einer Urkunde vom Jahre 1444 als Männer von mittleren Jahren erscheinen. Die Richtigkeit der ohnehin ganz unverdächtigen Angabe der Aebtissin vorausgesetzt, dürfen wir uns dann den Namen Ewald in dem Daberkowschen Hause v. Blücher aus der Gevatterschaft des Oheims Ewald von Kamptz erklären. Die Ehe der Margarete von Kamptz mit einem der von Blücher mag aber, nach Ewald von Blüchers Alter zu schliessen, schon um 1425 geschlossen sein; es begreift sich daher, dass gerade Henning und Eckhard von Kamptz, der Vater und der Oheim Margaretens, den Ankauf des halben Dorfes Marin im Jahre 1427 zu Stande bringen halfen, und dass die von Blücher etwa um dieselbe Zeit, vielleicht eben um das Geld zum Ankaufe der ihnen zur Arrondirung ihres Besitzes wünschenswerthen zweiten Hälfte von Marin zu erlangen, Schwasdorf,

das ihrem Stammgute Daberkow so fern lag, an den Schwiegervater des einen von Blücher, Henning von Kamptz, veräusserten.

Gross-Dratow war übrigens damals längst das Stammgut aller von Kamptz; wenn Henning von Kamptzens Schwiegersohn von Blücher dort wirklich Antheil am Besitz gehabt hat, so könnte es höchstens ein Pfandbesitz für den Brantschatz von ganz vorübergehender Dauer gewesen sein. Höchst wahrscheinlich aber verwechselte die Tradition die Heimat der väterlichen und der mütterlichen Ahnen, Schwasdorf und Gross-Dratow.

Aber auch in dem Namen des Ahnherrn, Ulrich, liegt dann vielleicht eine Verwechslung vor. Denn es ist kaum denkbar, dass dieser Gemahl der Margarete von Kamptz 1427, in der Urkunde über Marin, nicht miterwähnt sein sollte. Das Wahrscheinlichste ist uns, da von den drei 1427 erwähnten Blücher der alte Hermann schon seines Alters wegen, und Nicolaus deshalb, weil sein Name sich in der Familie nicht eingebürgert hat, nicht wohl in Betracht kommen können, dass der „lange“ Hermann der Gemahl der Margarete von Kamptz und der Vater Ewalds von Blücher war.

Venz Blücher, des ersten Ewalds Bruder oder Vetter, der nur 1468 einmal, im Gefolge des meklenburgischen Herzogs, genannt wird [486], scheint ohne Nachkommen, oder doch ohne Söhne verstorben zu sein, so dass von Ewald alle folgende Generationen der pommerschen Linie abstammten. Sicher war Ewald der einzige Besitzer der pommerschen Güter, als zu Wolgast am 6. Juli 1486 Herzog Bogislav X., seit 1478 der Herrscher über ganz Pommern, „em vnd sinen rechten manliken liueseruen“ „sine erue vnd lehn, alse he dat in vnsen landen hefft, nemlikenn gantz Daberkowe, XII houen vnd twe katen to Pritzenowe vnd druttehalue houe to Bartkowe“ (Bartow), verlieh oder vielmehr bestätigte [508]. Wäre aber Hans von Blücher, der zunächst nach Ewald, zuerst 1493 [516, 517], im Besitze von Daberkow genannt wird, nicht Ewalds Sohn gewesen, so würde er in jenem Lehnbriefe über das Stammgut mitgenannt sein müssen. Die Ueberlieferung der Familie, welche Hans für einen Sohn Ewalds ausgiebt, gewinnt hierin und in den Besitzverhältnissen also ihre Bestätigung.

Dieser erste pommersche Lehnbrief ist in mancher Hinsicht interessant. Wir heben nur hervor, dass die meklenburgischen Vettern darin gar nicht erwähnt werden und nicht die Gesammthand empfangen; wir lassen jedoch dahin gestellt, ob Ewald seiner Verwandtschaft mit ihnen nicht mehr achtete oder kundig war, oder ob sie ohne seine Schuld von der pommerschen Lehnkammer deshalb ausgeschlossen wurden, weil sie nicht von dem ersten Erwerber des pommerschen Lehns abstammten — ein Grundsatz, welcher zu Bogislavs X. Zeit in Pommern befolgt ward. Wir müssen ferner bekennen, dass wir nicht wissen, wann die ersten Stücke in Pritzenow und Bartow in Blücherschen Besitz gekommen sind. — Endlich rühmt Herzog Bogislav „mannichfaldige truwe, willige Denste", „de vns de genante Blucher „vaken (oft) vnd manch mal gern gedan hefft"; und wenn dies auch nur die übliche Formel der Lehnbriefe war, so ist doch so wenig von Ewalds Leben zu ermitteln, dass man auch seine pflichtmässig geleisteten Lehndienste nicht weiter verfolgen kann. Das grosse Ansehen, dessen sich die von Blücher auf Daberkow im 16. Jahrhundert erfreueten, und der Rang der Schlossgesessenen, den man ihnen (auch schon vor der Erwerbung der Herrschaft Plate) zuerkannte, lassen vermuthen, dass auch ihre Vorfahren den übrigen Adelsfamilien Vorpommerns, die solcher Auszeichnung würdig erachtet wurden, nicht nachgestanden haben; aber ihre Theilnahme an Kriegen und andern Staatshändeln ist nicht aus den erhaltenen oder zugänglichen pommerschen Urkunden zu erkennen. Aus diesem Grunde gehen wir auf die frühere Geschichte Pommerns, und namentlich jener Gegend, in denen das Blüchersche Stammgut lag, hier nicht näher ein. Auch die pommerschen Lande hatten alles Ungemach, welches die staatliche und sociale Zerrüttung in den letzten Zeiten des Mittelalters mit sich brachte, reichlich gekostet; aber gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatten sie das Glück, nicht nur unter einem Fürsten wieder vereinigt zu werden, sondern in eben diesem, dem Herzoge Bogislav X., auch einen Herrscher zu finden, der, mit Kraft und Klugheit zugleich in seltenem Masse ausgerüstet, das landesherrliche Ansehen wieder herstellte, Ordnung und Rechtspflege wieder kräftigte und durch einen regelmässigen und sparsamen Haushalt Unabhängigkeit von der Willkür seiner Stände erstrebte, endlich auch durch seine äussere Politik

seinem Volke dauernden Frieden mit allen seinen Segnungen gab. Wohl musste auch er Anfangs (1479) das Lehnsverhältniss zu Brandenburg, das so viele Fehden hervorgerufen hatte, noch anerkennen; aber durch seine Festigkeit erlangte er im Pyritzer Vertrage vom 26. März 1493 gegen das Zugeständniss der Eventual-Succession in Pommern an die Markgrafen von Brandenburg die Befreiung von der Lehnsempfahung für sich und sein Haus.

Doch hat Ewald von Blücher nur noch den Anfang der langen Regierung Herzog Bogislavs erlebt. Als die pommerschen Stände auf jener Versammlung zu Pyritz, 26. März 1493, zu jenem Vertrage ihre Zustimmung gaben, erschien unter diesen nicht mehr Ewald, sondern schon sein Sohn Hans von Blücher [516]; und eben dieser war auch am 31. December 1500 zu Pasewalk, als die pommerschen Stände aufs neue den Kurfürsten Joachim von Brandenburg der Eventual-Succession versicherten [531]. —

Was wir von Ewald sonst noch zu berichten haben, beschränkt sich auf die oben (S. 140) erwähnten urkundlichen Nachrichten über den Verkauf des Dorfes Ave und der 26 Hufen zu Marin und auf die Angaben über sein Haus.

Die Ahnentafeln der pommerschen Linie der von Blücher nennen als Ewalds Gemahlin Dorothea von Walsleben aus dem Hause Leistenow, und, wie bereits bemerkt ist, als seinen Sohn und den Erben seiner Güter Hans von Blücher, auf den wohl der Taufname des mütterlichen Grossvaters, Hennings von Kamptz, übergegangen war. So oft Hans in Urkunden genannt wird, Brüder werden nie erwähnt, auch nicht in den Lehnbriefen.

Auch von Töchtern Ewalds giebt es keine urkundliche Nachricht. Doch berichtet, wie wir S. 147 sahen, die Ivenacker Aebtissin Anna von Kamptz, dass Margarete von Kamptz, Ewalds Mutter, die Grossmutter einer Nonne im Kloster Ivenack gewesen sei, und zwar in einem solchen Zusammenhange, dass man diese Nonne für die Tochter Ewalds (nicht für seine Schwester) halten muss. Die Aebtissin erzählt ferner 1566 so, dass man annehmen muss, sie habe diese Nonne noch gekannt; die Letztere muss also wohl den Anfang des 16. Jahrhunderts noch erlebt haben.

Uebrigens ist diese Klosterjungfrau, wie es scheint, nicht die erste Tochter des Daberkowschen Hauses, welche wir in die Stammtafel aufnehmen können. Die alte, angesehene Adelsfamilie von Wakenitz in Vorpommern nennt als ihre Ahnfrau und als Gemahlin des Hans von Wakenitz eine Elisabeth von Blücher aus Daberkow, leider freilich, ohne auch deren Eltern angeben zu können. Jener Hans von Wakenitz lebte noch 1503. „Olde Hans tho Clevenow, Tomas, Albrecht, junge Hans und Gerth, vedderen und brödere de Wakenitze“, empfingen nämlich am Donnerstage in den Pfingsten 1503 vom Herzoge Bogislav X. einen Lehnbrief über ihre Güter „Trissow, Kisow, Nigendorpe, Czernewantze, Wustenie, Candelin, Czemmin, Gotzlowe, Parsowe und Clevena“. Hieraus geht freilich zunächst nur hervor, dass „olde“ Hans zur Unterscheidung vom „jungen“ Hans seinen Zunamen erhielt; aber er hatte damals auch bereits wirklich ein hohes Alter erreicht. „Hans Wakenitze, knape, to Trissow wanaftigh“, verfügte nämlich schon 1458 selbständig über sein Vermögen, und wir finden ihn dann bei dem Herzog Bogislav in hohem Ansehen. 1480 empfing er erledigtes Lehngut zu Czemmin und 9 Hufen zu Clevenow, 1484 und 1489 aber als Rath, Hauptmann und Vogt die Schlösser, Städte und Vogteien Grimmen und Tribsees *). Hiernach ist Hans von Wakenitz als ein Zeit- und Altersgenosse Ewalds von Blücher, und Elisabeth von Blücher, Hans Wakenitzens Frau, nicht als eine Tochter Ewalds, sondern als seine Schwester oder Cousine zu betrachten. —

Weniger noch als von Ewald ist von dessen Sohn und Nachfolger Hans (1493 — 1508), dem neuen Stammvater der pommerschen Linie, zu berichten. Seine Theilnahme an den Landtagen zu Pyritz 1493 und zu Pasewalk 1500 ist schon (S. 150) erwähnt; sonst ist von ihm nicht bekannt, dass er sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt habe. Den von den Vorfahren ererbten Güterbesitz in Meklenburg hat er sich vom Herzoge Magnus († 1503) und später von dessen Söhnen [545], den pommerschen vom Herzoge Bogislav am 30. October 1505 bestätigen lassen [547]. Dieser pommersche Lehnbrief lautet auf dieselben Güter wie jener erste, den Ewald 1486 erhalten hatte.

*) Pyl, Pomm. Genealogien II, 1, S. 20 flgd.

Neue Lehen hatte also Hans bis dahin nicht erworben; wohl aber bereitete er doch eine Erweiterung des Besitzes vor, indem er, wie aus dem herzoglichen Willebriefe vom 28. October 1505 zu ersehen ist, von Walther und Ulrich von Walsleben, zum Werder und zu Wodarge erbgesessen, 2 Höfe mit 6 Hufen und 3 wüste Katenstätten zu Pritzenow um 500 Mark Sundisch zu Pfand nahm [546].

Einige andere Urkunden, in denen Hans von Blücher genannt ist, sind Pfandverschreibungen des Henning Voss zum Lindenberg [533, 551], des Heinrich Heydebrek zu Klempenow [541] und des Claus Walsleben zu Wodarge [555], denen er sich als Mitgelober gefällig erwies. Der letzte dieser Briefe, vom 1. Juli 1507 datirt, ist zugleich das letzte Lebenszeichen Johanns von Blücher. Er ist vielleicht noch im Herbst d. J., wahrscheinlicher aber in der ersten Hälfte des Jahres 1508 verstorben. Denn weil Johann „in Gott verstorben sei", bat am 4. August 1508 Herzog Bogislav von Pommern die meklenburgischen Herzoge um einen Lehnbrief für dessen Söhne [562].

Allem Anscheine nach hat Hans von Blücher kein hohes Alter erreicht; er hinterliess unter der Vormundschaft seiner Frau, Anna, geb. von Bonow (nach den Ahnentafeln aus dem Hause Turow), sechs Söhne, Ewald, damals schon im Dienste Herzog Bogislavs [562], Peter, Hermann, Tönnies (Anton), Venz und Asmus.

Diese Söhne lernen wir zum Theil aber nur aus dem Lehnbriefe kennen, den ihnen, wohl auf Grund der erwähnten, von Ewald überbrachten Fürbitte des Herzogs Bogislav, die meklenburgischen Herzoge schon am 16. August 1508 über die auf sie verstammten Besitzungen in Meklenburg, jene 14 Hufen zu Marin und die Schmorter Mühle, ertheilten [563]. Mehrere von ihnen hat die Mutter noch vor sich hinsterben sehen, Hermann und Asmus waren sicher am 16. März 1515 nicht mehr am Leben [577]; Peter bezog am 26. April 1515 die Universität Rostock [578], später wird auch er nicht mehr erwähnt, jedenfalls ist er vor dem 30. Januar 1522 verstorben [598]. An diesem Tage kommt aber auch Tönniges zuletzt vor, fortan erscheinen Ewald und Venz allein noch als Besitzer der Daberkowschen Güter.

Die Mutter war eine sehr tüchtige Frau; ihre Führung der Vormundschaft hat nicht, wie in ähnlichen Fällen sonst so oft geschieht,

eine Einbusse am Vermögen der Kinder zur Folge gehabt, vielmehr war die Wittwe bestrebt, den Güterbesitz zu erhalten und zu vermehren. Zunächst verlängerten „Frau Anna, nachgelassene Wittwe Hans Blüchers, und ihre Erben“ um eine Erhöhung der Pfandsumme laut fürstlicher Bestätigung vom 14. Januar 1511 den Pfandbesitz des Walslebenschen Antheils an Pritzenow [569]. Dann erwarben sie vom jungen Kurd von Bonow auf Turow, mit Bewilligung Herzog Bogislavs [579] vom 18. Juli 1515, um die bedeutende Summe von 4725 Mark Sund., wozu sie freilich eine erhebliche Anleihe machen mussten [577], die Hälfte des Dorfes Düwier (bei Loitz) zu einem Pfandkaufe. Endlich gestattete der Herzog Bogislav am 17. August 1519 dem Joachim von Bonow auf Turow [592], an Hans von Blüchers Wittwe im Namen ihrer Kinder seinen vierten Theil am Dorfe Ulrichsdorf (Oelsdorf bei Grimmen?) für 700 Mark und zu Strehlow (bei Grimmen) zwei Höfe mit 4 Hufen um 850 Mark wiederkäuflich zu überlassen.

Dieser Kauf ist die letzte Thätigkeit, welche von der Wittwe Anna von Blücher erwähnt wird. Gelebt hat sie wohl noch 1521; wenigstens wird in dem mekl. Rossdienstregister von 1521 auf Marin noch die „Bluchersche“ aufgeführt [594]. Bei der Kirche zu Daberkow erhielt sie sich in freundlichem Andenken, indem sie derselben ein Häuschen „an der Wietzower Stege“, welches sie für sich erbauet hatte, vermachte.

Die stattliche Reihe von Söhnen, welche Hans von Blücher hinterlassen hatte, gab wohl Hoffnung, dass sein Haus wieder einen neuen Aufschwung nehmen würde; aber von ihnen erreichten doch nur zwei das kräftige Mannesalter. Mit diesen und den Nachkommen des Venz von Blücher werden wir uns im andern Bande näher zu beschäftigen haben.

§. 18. Die Stammtafel.

Hermann von Blücher (Enkel des Stammvaters Ulrich),
meklenbg. Ritter 1266—1271, pommerscher Ritter und herzogl. Rath,
[Burgmann zu Demmin] 1287—1302, auf Buchar 1301,
[Rellin und Daberkow].

Hermann, Ritter, Burgmann zu Demmin, 1309, 1320, auf Daberkow u. Rellin, † vor 1334.

Ulrich, Ritter, auf Daberkow und Rellin, † vor 1334.

Ludolf, Knappe, auf Daberkow und Rellin 1334.

Bernhard, Knappe, auf Daberkow und Rellin 1334.

Hermann, Knappe, auf Daberkow u. Rellin 1334, [Vogt zu Robel 1363.] [auf Schwasdorf 1378].

Hermann, Knappe, auf Daberkow und Rellin 1334. [1359?]

Hermann, 1369, 1378 [auf Schwasdorf] und Daberkow, † vor 1406.

Bernhard, Pfarrer zu Daberkow 1389, 1405.

Hermann, auf [Schwasdorf,] Daberkow und Marin 1406, 1427.

Nicolaus, auf [Schwasdorf,] Daberkow und Marin 1406.

Hans, auf [Schwasdorf,] Daberkow und Marin 1406, 1414.

Hermann der jüngere 1439 auf Daberkow [und Marin ?].

Bernhard, 1442 auf Daberkow [und Marin ?].

Hermann der Lange, auf Daberkow und Marin 1426 — 1440. Gem.? Margarete v. Kamptz aus dem Hause Gr.-Dratow.

Nicolaus, auf Daberkow und Marin 1427, † nach 1433.

Ewald, auf Daberkow, Pritzenow, Bartow, Marin und Ave 1466 — 1486. Gem. Dorothea von Walsleben aus dem Hause Leistenow.

Venz, 1468.

Elisabeth. G. Hans von Wakenitz auf Trissow, Clevenow etc., Vogt zu Grimmen u. Tribsees († nach 1503).

Hans, auf Daberkow, Pritzenow, Bartow, Marin 1493, † 1507 od. 1508. Gem. Anna v. Bonow a. d. H. Turow, † nach 1519 (1521?)

N., Nonne zu Ivenack.

Ewald, auf Daberkow, Pritzenow, Bartow, Düwier, Ulrichsdorf, Strehlow und Marin 1508 — 1567.

Peter, 1508, 1515, † jung.

Hermann, 1508, † jung.

Tönnies, † nach 30. Jan. 1522.

Venz, auf Daberkow, Pritzenow, Bartow, Düwier, Ulrichsdorf, Strehlow u. Marin 1508, † 28. Jun. 1576.

Asmus, 1508, † jung.

FÜNFTES CAPITEL.

DIE WITTENBURGER LINIE

BIS UM DAS JAHR 1380.

§. 19. Die Uebersiedelung ins Wittenburgische.

Bei Erörterung der Beweggründe, welche Ulrich, den Vogt zu Gadebusch, den muthmasslichen Sohn des ersten Hermann von Blücher, bestimmt haben mögen, aus dem Boizenburgischen auszuwandern und in den Dienst des Fürsten Johann I. von Meklenburg zu treten, haben wir einen Hauptgrund in der schnellen Ausbreitung des Geschlechtes von Blücher und in der Unzulänglichkeit des Stammgutes für die zahlreichen Enkel des ersten Ulrich gefunden. Dass sich nun aber eine zweite Linie, die muthmassliche Nachkommenschaft des ersten Ludolf (S. 153), nicht im Lande Boizenburg ansiedelte, sondern in die Wittenburgische Mannschaft eintrat, mag nicht allein durch jenen Umstand hervorgerufen, sondern auch durch politische Verhältnisse mitbedingt sein.

Es ist schon (S. 193) angedeutet, welche schweren Schicksale den Grafen Günzel III. von Schwerin im Jahre 1269 trafen, als er in Verbindung mit seinem Schwager, dem Fürsten Nicolaus von Werle, eine grosse Fehde wider die Markgrafen von Brandenburg, die Grafen

von Danneberg und andere Verbündete derselben führte. Fehlen nun allerdings ausführliche Nachrichten über den Verlauf dieses Krieges, so ergiebt sich aus dem schiedsrichterlichen Vergleiche, welchen der Erzbischof Konrad von Magdeburg, der Markgraf Heinrich von Meissen und der Graf Siegfried von Anhalt am 9. Juni 1269 stifteten *), mit Sicherheit doch so viel, dass der Graf von Schwerin sich zu schweren Demüthigungen genöthigt sah. Besonders empfindlich musste ihm in dem Friedensinstrument die Bestimmung sein, dass die zu Boizenburg aufgeführten Befestigungen geschleift werden sollten und nie, weder von ihm selbst, noch von den Markgrafen, welche sie also ohne Zweifel in ihre Gewalt gebracht hatten, wieder aufgebauet werden dürften. Wer sich dessen unterfinge, gegen den machten sich alle Theilnehmer an diesem Friedensschlusse anheischig mit gewaffneter Hand einmüthig vorzugehen.

Wie lange diese Bestimmung aufrecht erhalten ist, lässt sich nicht mehr genau ermitteln. Günzels Sohn, der Graf Nicolaus I., redet freilich im Jahre 1298 wieder von seiner Stadt und Feste Boizenburg **); aber bei der nachdrücklichen zwiefachen Hervorhebung jenes Zerstörungswerkes in dem Vertrage von 1269 darf man doch nicht zweifeln, dass es wirklich ausgeführt ist; und jener Ausdruck „Stadt und Feste" besagt vielleicht nicht mehr, als dass Boizenburg allmählich diejenige Sicherheit wiedererhielt, ohne welche damals kaum eine Stadt gedacht werden konnte. Beachtenswerth erscheint es jedenfalls, dass erst im 14. Jahrhundert wieder von Burgmannen zu Boizenburg gesprochen wird. Der wichtigste Waffenplatz, so bedeutend durch seine Lage an der Elbe, war also einstweilen wenigstens für die Grafen von Schwerin ohne Werth für Kriegszeiten; und es erwuchs ihnen daraus das Bedürfniss, nun die nächste Feste, Wittenburg, um so mehr zu verstärken, also auch wohl die Zahl der dortigen Burgmannen zu vermehren.

Dass die von Blücher vormals Burgmannen zu Boizenburg gewesen seien, ist oben (S. 58) wahrscheinlich gemacht; gewiss ist aber, dass sie späterhin, bis das ganze Institut der Burgmannen erlosch, zu Wittenburg Burgmannen waren [330] und dort ein Burglehn

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1166. — **) Das. IV A., Nr. 2526.

besassen, zu welchem sie 1388 noch Hebungen aus Ziggelmark legten [373]. Der Hof in der Stadt Wittenburg selbst, den sie erst im Jahre 1452 veräusserten [456], wird zu dem Burglehn gehört haben*). Es dünkt uns aber sehr wahrscheinlich, dass sie dieses Burglehn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und vielleicht erst nach jener Katastrophe Boizenburgs, empfangen haben.

Damit gerathen wir freilich in Widerspruch mit den bisherigen Annahmen über den Zeitpunct, wo die Familie von Blücher sich im Wittenburgischen ansiedelte. Man hat nämlich die Vermuthuug geäussert, dass der Besitzer von Zehnten zu Dammereez und Banzin, welchen das Zehntenregister des Stifts Ratzeburg, etwa aus dem Jahre 1231 [6], schlechtweg Ulrich nennt, — wie denn die meisten Lehnmannen des Stifts hier nur mit ihren Vornamen aufgeführt werden —, der Stammvater des Geschlechts von Blücher gewesen sein möge. Aber begründen lässt sich diese Annahme durch nichts, Blücherschen Besitz treffen wir späterhin in diesen beiden Dörfern nicht an; und wer das oben (§. 2) dargelegte Verhalten Ulrichs zu dem Grafen von Schwerin erwägt, und namentlich sein Verhältniss zum Hofe in Lüneburg sich vergegenwärtigt, der wird dieser Hypothese wohl kaum seinen Beifall schenken. Der Taufname Ulrich nöthigt jedenfalls nicht dazu; er beschränkt sich in jener Zeit und in jener Gegend keineswegs auf die Familie von Blücher. Wahrscheinlich hatte der Bischof von Ratzeburg vielmehr dem lauenburgischen Lehnmann Ulrich von Koyne, der sonst im Jahre 1238 genannt wird**), einige Zehnten in jenen beiden Dörfern verliehen, wie auch andere lauenburgische Vasallen mit solchen im Wittenburgischen ausgestattet waren.

*) Er lag, wie sich Herzog Heinrich in seiner Bestätigungsurkunde über diesen Verkauf [457] ausdrückt, „bynnen vnser stad Wittenborch, hart bii deme Molendore, achter deme Slote", und es gehörten zu demselben „Ackere, Höuen unde Weiden, belegen vppe deme Velde to Wittenborch". Da der Platz, auf welchem die Grafenburg sich erhob, der altwendische Burgwall, noch jetzt hoch und kenntlich hervorragt, auch die alte Stätte des Mühlenthores noch bekannt genug ist, so lässt sich die Lage des Blücherschen Hofes zu Wittenburg noch ziemlich genau bestimmen.

**) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 480, 481.

Viel wahrscheinlicher ist dagegen, wie schon S. 105 bemerkt ward, dass jener Hermann, der als bischöflicher Vasall wegen des halben Zehnten zu Presek (im Wittenburgischen) im Zehntenregister genannt ist, jener uns wohl bekannte Sohn des ersten Ulrich und der Stammvater der Gadebuscher Linie war, eben deshalb, weil dieser Zehnte noch im Jahre 1335 im Besitz jenes Ulrich von Blücher mit dem Beinamen „Zart" erscheint. Aber es ist doch sehr zweifelhaft, dass er darum auch Besitzer des ganzen Gutes Presek und somit der erste Lehnmann aus seiner Familie im Lande Wittenburg gewesen sei. Allerdings pflegten in der Regel die Lehnmannen der Grafen von Schwerin auch mit den bischöflichen Zehnten von ihren Gütern im Wittenburgischen belehnt zu werden; und wenn man in späteren Zeiten ein Gut in den Händen einer Familie findet, die in früheren Zeiten als Inhaberin des Zehnten von demselben Orte genannt wird, so kann man mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass sie auch damals schon das Gut selbst zu Lehn trug. Fehlt jedoch die Bestätigung solcher Vermuthung in dem späteren Besitz, so wird die Vermuthung selbst höchst unsicher; und dies gilt eben von Presek. Ueberdies gebricht es auch nicht an anderweitigen Ausnahmen von jener Regel. Z. B. hat man auch Püttelkow für eins der ältesten Blücherschen Güter im Wittenburgischen ausgegeben, und zwar lediglich deshalb, weil Ulrich von Blücher der Dicke 1287 den Zehnten von 4 Hufen aus diesem Dorfe an das Kloster Zarrentin verkaufte [121]; gleichwohl aber war er sicher nie der Besitzer jener Hufen selbst, denn das Kloster hatte das ganze Dorf kurz vorher (1282) nicht von ihm, sondern von Dietrich von Püttelkow erkauft [104].

Wie vorsichtig man übrigens auch selbst dann, wenn späterer Besitz bei der Deutung des Zehntenregisters einen Anhalt bietet, noch alle weiteren Umstände zu erwägen hat, zeigen die frühesten Verhältnisse des Gutes Waschow, welches vor der Stadt Wittenburg, hart an der Strasse nach Zarrentin liegt, und deshalb schon früh der Schauplatz eines für unsere Landesgeschichte bedeutungsvollen Ereignisses ward, jener Schlacht im Jahre 1201, die dem Fürsten Niclot von Rostock das Leben kostete. Dieses Dorf zählte Jahrhunderte lang zu den schönsten, wenn auch nicht zu den grössten Besitzthümern der Familie von Blücher. Eben weil dies bekannt war, haben frühere

Genealogen aus der Angabe des Zehntenregisters: „Zu Waschow (21 Hufen) haben Hermann und seine Brüder den halben Zehnten vom Bischof“, mit Rücksicht darauf, dass schon der Bischof Markward von Ratzeburg († 1335) den Knappen Wipert von Blücher als seinen Lehnmann wegen des halben Zehnten (d. h. des ganzen dem Bischof zuständigen Theils) von Waschow aufführt [282], in der That den Schluss gezogen, jener Hermann vom Jahre 1231 sei Hermann (I.) von Blücher. Allein diese Annahme erweist sich als irrig. Denn neben der Familie von Blücher kommt unter den schwerinschen (wittenburgischen) Vasallen des 13. und des 14. Jahrhunderts gar nicht selten auch eine ritterbürtige Familie mit dem Namen von Waschow (de Warscowe) vor, und namentlich wird ein Ritter Hermann von Waschow in den Jahren 1279 [90], 1280 [93] und 1282 [104] neben dem Ritter Hermann von Blücher und dessen Brüdern genannt; er tritt auch noch im Jahre 1297 als Zeuge auf [142]. Man darf wohl kaum bezweifeln, dass dieser Ritter Hermann von Waschow der Enkel jenes ersten Hermann war, der 1231 den Zehnten von Waschow und wahrscheinlich das Dorf selbst besass; und der Knappe Friedrich von Waschow, der 1296 mit einem Bruder genannt wird [141], mag wiederum des zweiten Hermanns Sohn gewesen sein.

Wann nun aber das Gut Waschow aus den Händen jener Familie, die, weil sie den Namen von demselben angenommen hat, gewiss auch die älteste Besitzerin war, an die von Blücher übergegangen ist, lässt sich nicht genau ermitteln. Beachtet man, dass Bischof Markward († 1335) den Ritter Hermann von Waschow [282] als seinen (letzten) Lehnmann wegen Zehnten zu Dümmer, Möllenbek, Tramm und Schossin (im Wittenburgischen), dagegen den Knappen Wipert von Blücher als seinen Lehnmann wegen der Zehnten von Waschow nennt: so wird man, da die von Blücher das letztgenannte Gut späterhin besassen, sich allerdings nicht bedenken, den Uebergang desselben an sie vor das Jahr 1335 zu setzen.

Ob aber auch schon ins 13. Jahrhundert? Man möchte wohl zweifeln, ob Waschow überall die älteste Erwerbung der von Blücher im Wittenburgischen gewesen ist. Denn während dieses Dorf am Ausgange des Mittelalters nur dem einen Zweige der Wittenburger Linie zustand, war Lehsen um jene Zeit getheilt unter jenen und den andern

Zweig. Lehsen war aber auch schon 1439 nicht mehr in einer Hand [433], und selbst schon 1323 haben zwei Brüder, Wipert und Hermann von Blücher, gemeinschaftlich über ihre Mühle zu Lehsen und über ihr Gut Bekendorf verfügt [242]. Mit Wahrscheinlichkeit ergiebt sich daraus, dass Lehsen schon von dem Vater, wo nicht schon von dem Grossvater auf diese beiden Brüder verstammt war; Waschow dagegen erscheint dann als die spätere Erwerbung der einen Linie.

Indessen würde dieser Schluss doch keine zwingende Kraft haben. Es ist an sich eben so gut denkbar, dass Waschow lange vor 1335 im Besitz der Familie von Blücher, aber doch eines anderen Zweiges der Wittenburger Linie war und nach dessen Abgang auf das Haus Lehsen vererbte. Diese Vermuthung gewinnt einen Grad von Wahrscheinlichkeit aus der Urkunde vom 14. August 1282 [115]. Denn dass der Graf Nicolaus I. von Schwerin eine Urkunde über eine Familienangelegenheit von Bedeutung im Dorfe Waschow ausstellt und unter seinen Zeugen kein Mitglied der Familie von Waschow, wohl aber, und zwar an erster Stelle, Ulrich von Blücher den Dicken nennt, dies spricht dafür, dass jenes Gut — wenn es einmal, wie der Familienname der von Waschow beweist, schon ein Mannlehn war — nicht mehr einem von Waschow (der sonst nicht hätte fehlen dürfen), sondern eben jenem Ulrich von Blücher gehörte.

Immerhin aber mochte auch Lehsen, welches gleichfalls nahe bei Wittenburg, an der Strasse nach Boizenburg, liegt und von Waschow nur durch die Feldmark Dodow, die den Bischöfen von Ratzeburg gehörte, getrennt ist, damals schon ein Blüchersches Haus sein. Wir sind über die frühesten Verhältnisse dieses schönen Gutes gar wenig unterrichtet; während Waschow durch das erwähnte Gefecht vom Jahre 1201 früh bekannt ward, taucht Lehsen erst 1231 im Ratzeburger Zehntenregister auf [6]. Damals, 1231, war aber die bischöfliche Hälfte des Zehnten noch nicht zu Lehn ausgethan, vermuthlich sass dort also auch noch kein gräflicher Lehnmann; und ein solcher wird auch überhaupt nicht eher genannt, als bis die Familie von Blücher 1323 über die Mühle des Gutes verfügte. Ohne weiteres darf man jedoch darum noch nicht annehmen, dass die von Blücher wirklich die ersten Lehnbesitzer von Lehsen gewesen seien; denn es erscheint erstens (1296 [141], 1297 [142] und 1305 [169]) ein gräflicher Caplan Namens

Hermann von Lehsen, den man schon seiner Stellung wegen zu den ritterbürtigen Männern zu zählen geneigt sein möchte, und zweitens findet man 1297 [142] neben Wipert von Bakendorf u. a. auch einen Knappen Wibert von Lehsen in der Umgebung des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg.

Es drängt sich also die Frage auf, ob Hermann und Wipert von Lehsen einer Familie angehörten, die, weil sie vor den von Blücher und überhaupt zuerst jenes Gut besass, den Namen von Lehsen führte, — oder ob wir etwa jene beiden Männer als Mitglieder der Familie von Blücher zu betrachten haben.

Zur Lösung dieses Problems sei nur erwähnt, dass, wenn die erste Annahme gelten soll, die ritterbürtige Familie von Lehsen mit jenem Knappen Wibert erloschen sein müsste; denn sie wird trotz der zahlreichen wittenburgischen Urkunden des 14. Jahrhunderts niemals wieder erwähnt. Es ist ferner, wie bereits (S. 31) erwähnt ist, nicht ohne Beispiel, dass man mehrere Vettern mit gleichem Vornamen zum Behuf leichterer Unterscheidung lieber nach ihren Gütern und Häusern als mit dem vom Stammgute hergenommenen Familiennamen benannte; und namentlich bietet die Blüchersche Genealogie ein treffendes Beispiel in der Person des Knappen Heinrich von Schwechow [283], sonst genannt von Blücher [290], der durch seine Schlüssel im Siegel (Taf. I, Nr. 7) deutlich genug verräth, welcher Familie er entstammte. Endlich ist schon oben hervorgehoben worden, dass Lehsen bereits 1323 in getheiltem Besitze war, die Erwerbung des Gutes also mindestens eine Generation früher angesetzt werden muss, und dadurch wahrscheinlich wird, dass sie spätestens 1296 geschehen ist. — Solche Erwägungen sprechen allerdings dafür, dass Hermann und Wibert von Lehsen zur Familie von Blücher zu rechnen sind; doch verschieben wir unsere Entscheidung auf einen späteren Paragraphen, wo sich zeigen wird, ob jene beiden Männer sich in die Blüchersche Stammtafel einreihen lassen. Hier genügt die Bemerkung, dass, auch wenn wir die Frage bejahen, Lehsen doch immer erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Blücherscher Besitz nachgewiesen werden kann.

Ganz ähnlich wie mit Lehsen steht es übrigens auch mit dem kleineren Gute Ziggelmark, das fast an dem Wege von Wittenburg nach Lehsen liegt. In den Jahren 1296 [141] und 1297 [142] wird

zugleich mit dem Caplan Hermann von Lehsen ein Ritter Hermann von Ziggelmark bekannt, während sonst weder früher noch später je eine Spur von einer ritterbürtigen Familie von Ziggelmark vorkommt. Es liegt, da Ziggelmark 1388 ausdrücklich als ein Blüchersches Landgut bezeugt ist [373], in der That nicht fern, jenen Ritter Hermann, der sich nach diesem Dorfe benannte, für einen Sohn der Familie von Blücher zu erklären. Doch lassen wir auch diese Frage einstweilen noch auf sich beruhen.

Fest standen die Familiennamen der wittenburgischen Vasallen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch keineswegs. Z. B. die noch blühende Familie von Lützow (mit der Leiter im Schilde), welche ohne Zweifel ihren Namen von Drei-Lüzow im Wittenburgischen führt, wird ungeachtet der nicht geringen Zahl wittenburgischer Urkunden nie genannt vor dem Jahre 1287, wo zuerst der Ritter Johann von Lützow auftritt [120]; es ist aber kaum zu bezweifeln, dass auch dessen Vorfahren schon längst im Wittenburgischen ansässig waren, jedoch, so lange sie nicht jenes Gut besassen, sich nach einem andern Stammgute benannten und darum für uns unkenntlich sind. Ein noch treffenderes Beispiel bietet aber die Familie von Melenteke, die bald unter diesem Namen verschwindet, aber nicht, weil sie erlosch, sondern nur, um unter andern Namen wieder aufzutauchen und noch Jahrhunderte lang zu blühen. Doch versparen wir uns die Erörterungen über diese auf §. 21.

Das Resultat unserer Forschung über die ältesten Besitzungen der Familie von Blücher im Wittenburgischen beschränkt sich also darauf, dass sich als solche mit Sicherheit die drei in unmittelbarer Nähe Wittenburgs selbst belegenen Dörfer Ziggelmark, Waschow und Lehsen, und zwar ausdrücklich erst im 14. Jahrhundert, zu erkennen geben, und dass die von Blücher nicht die ersten Vasallen auf Waschow gewesen sind, sich auch auf Lehsen und Ziggelmark nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen. Dafür, dass schon die zweite Generation dieser Familie sich im Wittenburgischen angesiedelt habe, fehlen in gleichzeitigen Urkunden *) alle Anzeichen;

---

*) Dürfte man der Geschichte (Lista) der Bischöfe zu Ratzeburg, welche in ihrer vorliegenden Gestalt im 16. Jahrhundert aufgezeichnet ist,

dagegen ist die dritte Generation dorthin zu versetzen, weil zwei Brüder, welche der vierten angehörten, sich im gemeinsamen Besitze von Lehsen (oder wenigstens von der Mühle daselbst) befanden, dies Gut also von ihrem Vater ererbt zu haben scheinen.

Sehen wir uns nunmehr nach den Personen um, welche wir für die ersten Grundbesitzer im Wittenburgischen halten!

§. 20. Die Stammväter der Wittenburger Linie.

a. Hermann, Heinrich und Ulrich der Dicke.

In §. 5 ist die Behauptung aufgestellt, dass gleichzeitig mit den Brüdern Ulrich, dem Vogt zu Gadebusch, und dem (pommerschen) Ritter Hermann ein gleichnamiges Paar von Brüdern gelebt habe, die also Vettern jenes ersten Paares gewesen sein müssten; und als ein Unterscheidungszeichen ist hervorgehoben, dass die Stammväter der Gade-

---

auch da, wo sie nicht nachweislich auf Urkunden beruht, sondern schriftlicher oder mündlicher Tradition folgt, vollen Glauben schenken, so müsste man annehmen, dass die Familie von Blücher schon längst vor dem Jahre 1260, wenn nicht allen jenen Besitz bei Wittenburg, so doch den grössten Theil desselben erworben hätte. Denn sie berichtet [25], dass der Bischof Ulrich von Blücher aus Furcht vor den Nachstellungen des Herzogs Albert von Sachsen († 1260) die Residenz auf Dodow habe herstellen lassen, um zu seiner Sicherheit auf dem Boden, wo er geboren, bei seinen Gefreundeten (amici) zu leben; der Verfasser scheint also anzunehmen, dass Ulrich im Wittenburgischen geboren war, und dass seine Verwandten auf Lehsen und Waschow, die mit Dodow grenzen, schon damals sassen. Allem Anscheine nach ist diese Combination jedoch aus späteren Verhältnissen gezogen, wie auch andere in derselben Schrift.

11*

buscher und der pommerschen Linie als meklenburgische, ihre gleichnamigen Vettern dagegen als gräflich schwerinsche Vasallen auftreten. Hernach ward freilich dieses Kennzeichen zum Theil wieder durch den Beweis, dass auch der Gadebuscher Vogt zu den Grafen von Schwerin in einem Lehnsverhältnisse stand, abgeschwächt; und wir haben schon gelegentlich (S. 99) angedeutet, dass die gleichnamigen Vettern in manchen Urkunden nicht mit Sicherheit zu unterscheiden sind. — Nichts desto weniger aber muss diese Darstellung der Stammtafel aufrecht erhalten werden. An der Existenz eines zweiten Ulrich neben dem Vogt, oder wenn man den Bischof von Ratzeburg mitzählt, eines dritten Ulrich in der dritten Generation ist nicht zu zweifeln. Denn bei der mehrerwähnten unglücklichen Verhandlung des Grafen Günzel III. zu Thun am 25. November 1269, wo er die Freilassung seines Sohnes Helmold III. mit Uelzen erkaufte, waren unter den schwerinschen Vasallen „Ulrich und Hermann, Brüder, und item Ulrich von Blücher" zugegen [69]. Ferner erschienen am 9. Juni 1279 zu Wittenburg in der Umgebung der beiden jungen Grafen Helmold III. und Nicolaus I., die seit dem im Herbst 1274 erfolgten Tode ihres Vaters, Günzels III., noch im ungetheilten Besitze der Grafschaft waren, unter ihren „Rittern und Getreuen": „Hermann, Ulrich, Ulrich *), Heinrich und Gottschalk genannt von Blücher" [90].

In beiden Urkunden ist nun aber neben zwei Vettern Namens Ulrich von Blücher immer nur ein Hermann genannt; man könnte geneigt sein, diesen in beiden Fällen für den Bruder des Vogtes zu Gadebusch zu halten. Dass der ältere Bruder Ulrich dann nach dem jüngeren Hermann genannt wäre, dürfte auffallen, aber würde doch nichts dagegen beweisen, weil dieses auch sonst in Urkunden nicht ohne Beispiel ist.

Betrachten wir, bevor wir uns entscheiden, zunächst noch zwei Urkunden, welche auch anderweitiges Interesse darbieten.

Wenige Wochen nach jener Versammlung, am 27. Juli 1279, hatten wiederum die Grafen Helmold und Nicolaus viele ihrer Getreuen zu sich nach Wittenburg berufen; eine der wichtigsten Landes-

*) Durch einen Druckfehler ist in Nr. 90 auf S. 59, Z. 2 v. u. „Vlricus, Hinricus", statt „Vlricus, Vlricus, Hinricus" gedruckt.

angelegenheiten ward hier verhandelt. Nämlich in den zahlreichen Fehden, welche besonders das letzte Jahrzehnt von Günzels Regierung erfüllten, waren den Vasallen gewiss grosse Opfer zugemuthet; immer wiederholte ausserordentliche Beden bedroheten den Wohlstand der Bauern, von deren Zins und Diensten die Lehnmannen ihr Einkommen bezogen. Darum beschlossen wenigstens die boizenburgische und die wittenburgische Ritterschaft, diese Beden ein für alle Mal abzukaufen und sich ihre Rechte bestätigen und erweitern zu lassen. Die Grafen gingen hierauf ein, sie stellten am 27. Juli 1279 der Ritterschaft jedes der beiden Länder ein im ganzen gleichlautendes Privilegium aus, bestätigten ihnen darin die herkömmlichen Rechte und verzichteten gegen die bedeutende, von den Bauern zu erlegende Abgabe von einer Lübischen Mark für jede Hufe auf alle (ausserordentlichen) Beden; nur wenn ein Mitglied des gräflichen Hauses in Gefangenschaft geriethe — ein Fall, der sich in kurzer Zeit wiederholt zugetragen hatte —, oder wenn die Grafen ihre rechtmässigen Kinder vermählten, sollte ihnen das Land zu Hülfe kommen. Auch sonstige Bedingungen nahmen die Grafen dabei noch über sich, die wir hier hervorheben, da sie wohl geeignet sind, die Verhältnisse zu veranschaulichen, unter denen die schwerinschen Vasallen, also auch die von Blücher, damals lebten. Die Verpflichtung der Lehnmannen zur Heerfolge ward in aller Strenge aufrecht erhalten, dagegen aber für Verluste auch Ersatz zugesagt. Die gräflichen Gerichtsbeamten sollten über ungerade Fälle (unbeabsichtigte Schädigungen) in den Dörfern der Vasallen nicht mehr richten, zur Verhandlung über andere Vergehen sich rufen lassen; die Städter sollten die Hintersassen der Vasallen nur dann noch verhaften dürfen, wenn sie auf frischer That ergriffen würden, wegen Schulden aber sie immer erst vor ihrem Richter belangen. Endlich — ein Punct, der sich in gleichzeitigen Privilegien benachbarter Ritterschaften nicht findet — verzichteten die Grafen gegen eine Abgabe förmlich auf ihr Münzrecht und erklärten die Lübeker und die Hamburger Pfennige für ihre Landesmünze *).

In der Zahl der Vasallen, welche in beiden Privilegien als Zeugen, also ohne Zweifel auch als Theilnehmer an diesen wichtigen

*) Mekl. Urk.-Buch II, Nr. 1504.

Landesverhandlungen verzeichnet stehen, trifft man nun, wie zu erwarten war, auch Mitglieder des Geschlechts von Blücher an. Unter dem wittenburgischen Privilegium stehen aber nur die beiden „Brüder Hermann und Ulrich", unter den boizenburgischen dagegen die drei „Brüder Hermann und Heinrich und Ulrich von Blücher".

Beide Male ist also, wie oben, Hermann wiederum vor Ulrich genannt, und in der zweiten Urkunde taucht noch ein dritter Bruder, Heinrich, auf, der zwischen beide gestellt ist.

Man wird nun kaum noch zweifeln dürfen, dass hier Ulrich aus der wittenburgischen Linie mit seinem Bruder Hermann vor uns stehe, und nicht der Gadebuscher Vogt mit seinem Bruder Hermann, der damals wahrscheinlich längst in Pommern war, wenn er 8 Jahre später dort eine hervorragende Stelle in der pommerschen Ritterschaft einnahm; und wenn trotz alledem noch Bedenken bleiben sollten, so werden solche dadurch zerstreut, dass 1289, also nachdem der Stammvater der pommerschen Linie, der Ritter Hermann, schon zwei Jahre vorher in der pommerschen Ritterschaft aufgetreten war, neben Ulrich und Wipert von Blücher noch wieder ein Ritter Hermann von Blücher zu Wittenburg den Grafen von Schwerin als Zeuge dient [122].

Wir überzeugen uns durch diese Wahrnehmungen davon, dass also neben den Gadebuschern Ulrich und Hermann drei Vettern derselben, Hermann, Heinrich und Ulrich, vorkommen, die der schwerinschen Ritterschaft angehörten, und die wir als Söhne Ludolfs von Blücher ansehen, freilich zunächst nur aus dem Grunde, weil in der wittenburgischen Linie allein dessen Taufname fortlebte.

Immerhin aber bleibt es recht schwer, die Persönlichkeiten der beiden Vettern Namens Ulrich und der beiden Vettern mit dem Namen Hermann scharf von einander zu scheiden. Der dritte, mittlere Bruder, Heinrich, ist freilich keiner ähnlichen Gefahr ausgesetzt; aber er taucht auch nur so flüchtig auf, dass wir kaum ein sicheres Bild von ihm gewinnen. Nur eine Urkunde ausser den schon genannten vom 9. Juni und 25. Juli 1279 nennt seinen Namen noch wieder, nämlich am 5. November 1287 nahm er mit Wipert und Ulrich von Blücher zu Wittenburg eine Bürgschaft entgegen, welche Markward von Zecher dem Ratzeburger Dom-Capitel leistete [120].

Am frühesten begegnet dem Forscher der Name Hermann. Gleich im Jahre 1264 begleitete den ersten, älteren Hermann ein jüngerer dieses Namens nach Bützow zum Bischof von Schwerin [51], und zwar allem Anscheine nach im Auftrage des Grafen von Schwerin. Den Bruder des Vogtes Ulrich lernten wir (S. 121) zwei Jahre später als meklenburgischen Vasallen kennen [59]; die Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, dass jener in Bützow auftretende der wittenburgische war. In dem Vertrage zu Wendisch Thun [69] am 25. Nov. 1269 werden sodann die „Brüder Ulrich und Hermann von Blücher" genannt; dort spricht die Reihenfolge für das Gadebuscher Bruderpaar, indessen findet sich keine Urkunde, welche den Gadebuscher Ritter Hermann unzweideutig als Lehnmann der Grafen von Schwerin bezeichnete.

Wieder zwei Jahre später, als am 9. April 1271 bei der Onkenfähre der Bischof Ulrich von Ratzeburg den (S. 67) schon erwähnten Schlussvertrag mit den lauenburgischen Herzogen über den boitinschen Hoheitsstreit abschloss, brachte der Graf Günzel III. zu dieser Verhandlung unter andern Vasallen auch die Ritter Hermann und Ulrich von Blücher mit [72]. Wohl wäre hier der Vogt von Gadebusch an seinem Platze; doch spricht die Reihenfolge der Namen mehr für das wittenburgische Bruderpaar.

Schwieriger noch wird die Unterscheidung, wo nur einer der beiden Brüder auftritt. Dass nach dem Tode Günzels III. († im Herbst 1274), als Helmold III. für sich und seinen viel jüngeren Bruder Nicolaus I. die Regierung führte, die von Blücher sich von diesen gleicher Gunst zu erfreuen hatten, wie unter dem vorigen Landesherrn, erweisen die Urkunden, welche sie im gräflichen Gefolge zeigen. Namentlich war der Ritter Ulrich von Blücher im Mai 1275 mit seinem Lehnsherrn zu Lübek [80], am 2. Juni 1275 [81] und am 3. December 1278 [89] zu Schwerin; dies scheint immer der wittenburgische Ritter zu sein, obwohl, wie schon oben S. 97 erzählt ist, der Vogt zu Gadebusch besonders seit 1277 mit dem Grafen Helmold in engen Beziehungen stand. In den Urkunden vom 9. Juni [90] und vom 27. Juli 1279 [91] erkannten wir schon oben die wittenburgischen Brüder; wohl dieselben dienten auch am 9. April 1280 zu Schwerin den beiden jungen Grafen als Zeugen [93], und möglicher Weise, d. h. wenn hier nicht der Vetter

aus Gadebusch zu verstehen ist, Ulrich allein auch am 21. Mai 1281 [97], am 27. April 1282 [101] und am 8. December desselben Jahres zu Schwerin, Hermann allein am 27. Juli [104] und am 18. September 1282 [105] zu Wittenburg.

Konnte man bisher rücksichtlich Ulrichs aus dem Wittenburgischen hie und da eine Verwechselung mit dem Gadebuscher Vogt befürchten, so gab nun allmählich seine Leibesbeschaffenheit ein Kennzeichen ab, welches aus der Umgangssprache sogar in die Urkunden eingedrungen ist: man nannte ihn, zunächst wohl zur Unterscheidung von seinem Gadebuscher Vetter, den Dicken. Als „Ulrich von Blücher genannt der Dicke" steht er an der Spitze der ritterbürtigen Zeugen in jener zu Waschow am 14. August 1284 ausgestellten Urkunde, mittels welcher der Graf Nicolaus am Grabe seiner Gemahlin im Kloster Zarrentin eine Vicarei stiftete [115], in derselben Urkunde, die schon oben S. 160 angezogen ward, weil sie es wahrscheinlich macht, dass dieser Ulrich von Blücher der Besitzer des Gutes Waschow war.

Am 5. November 1287, wo Ulrich für das Dom-Capitel von Ratzeburg die Bürgschaft für eine Hebung aus Boissow und Fischerei in den Gewässern bei Boissow und Schaliss, die Markward von Zecher dem Capitel verkauft hatte, mit andern Rittern von dem Verkäufer entgegennahm [120], heisst er, zumal er sogar in erster Person redend eingeführt wird, schlechtweg „Ulrich genannt von Blücher, Ritter"; aber zwei Tage später, als der Bischof und das Dom-Capitel zu Ratzeburg dem Kloster Zarrentin die von Ulrich an dasselbe verkauften Zehnten aus 4 Hufen zu Püttelkow verlieh [121], bezeichnete man ihn wieder als „Ulrich den Dicken, Ritter, genannt von Blücher".

Die letzte Urkunde, in welcher die beiden Brüder Ulrich und Hermann mit Sicherheit angetroffen werden, ist am 25. Februar 1289 vom Grafen Nicolaus I. zu Wittenburg gegeben [122]. Wohl findet man in Wittenburger Urkunden aus den Jahren 1296 [140] und 1298 [144] einen Ritter Hermann von Blücher; aber wer seine Mitzeugen und seine Stelle unter diesen erwägt und mit den früheren Urkunden vergleicht, wird die Ueberzeugung gewinnen, dass uns hier schon ein jüngerer Mann gleiches Namens entgegentritt. Und wenn in der Urkunde vom 13. Mai 1296, die der Graf Nicolaus I. zu Wittenburg gab [141], unter den Zeugen ein Ritter mit dem Namen Ulrich von Blücher (der Sohn

des Gadebuscher Vogtes) als der „jüngere“ von einem noch lebenden älteren unterschieden ist, so werden wir in Letzterem wohl seinen Vater und nicht den wittenburgischen Oheim zu erkennen haben.

Die Todesjahre Hermanns und Ulrichs des Dicken lassen sich also genauer nicht angeben. Wohl hat Ulrich dem Kloster Zarrentin ein bedeutendes Vermächtniss hinterlassen; aber ein Schenkungsbrief, den er ausgestellt haben mag, wenn er nicht auf dem Todbette, vielleicht an einem 21. October, die Schenkung mündlich vollzog, ist nicht auf unsere Zeit gekommen; erst viel später ist von diesem Vermächtniss die Rede. Nämlich am 10. August 1316 beurkundete zu Zarrentin der Graf Nicolaus I., dass sein „Ritter Ulrich der Dicke genannt von Blücher“ jenem Kloster gegen die Verpflichtung, alljährlich am Tage der eilftausend Jungfrauen (am 21. October) seine Memorien mit Vigilien und Messen zu begehen, eine jährliche Hebung von drei Pfund (Wispeln) Roggen aus der Mühle zu Tüschow (an der Schale) vermacht habe, und verlieh dem Kloster auf diese Hebung das Eigenthums- und Pfändungsrecht [209]. Zu Zeugen dieser Verhandlung waren viele Mitglieder der Familie von Blücher, der Propst Johann von Ratzeburg, der Ritter Hermann, die Knappen Ulrich und Heinrich, Gebrüder, und Wipert hinzugerufen.

Ob der Ritter Ulrich, was kaum glaublich ist, erst 1316 oder kurz vorher gestorben war, oder was das Kloster bewog, so spät die gräfliche Bestätigung einzuholen, bleibt dahin gestellt. Da in der Urkunde nicht, wie sonst wohl üblich war, gesagt wird, dass der Ritter diese Hebungen eigens für das Kloster erworben habe, so möchte man annehmen, dass, wenn nicht das ganze Gut Tüschow, so doch wenigstens die Mühle in seinem Besitz gewesen sei; indessen wird Tüschow lange nicht wieder genannt, und dann nicht als ein Blüchersches Gut, so dass diese Vermuthung aus den späteren Besitzverhältnissen des Gutes nicht erhärtet werden kann.

§. 21. Die Stammväter der Wittenburger Linie.

b. Wipert und seine Söhne, die Stammväter des Hauses Lehsen.

Neben den genannten drei Brüdern Hermann, Heinrich und Ulrich von Blücher erscheint unter den Vasallen des Grafen Nicolaus I. von Schwerin, der bei der Landestheilung mit seinem ältern Bruder Helmold III. 1282 die Lande Wittenburg, Boizenburg und Sellesen (mit der Stadt Crivitz) empfangen hatte, noch ein Ritter Namens Wipert von Blücher. Seine Lebenszeichen sind freilich nicht eben häufig und keineswegs unzweideutig; ja er ist der Verwechselung noch fast mehr ausgesetzt als jene Gebrüder, freilich nicht der Verwechselung mit einem Vetter seines Geschlechts, wohl aber der mit einem andern Ritter Wipert; und zweifelsüchtige Kritiker könnten sogar seine ganze Existenz bekämpfen, wenn nicht der Bischof Konrad von Ratzeburg am 7. November 1287 [121] ganz ausdrücklich den „Ritter Herrn Wipert genannt von Blücher" erwähnt hätte.

Jener andere Wipert, der Zeitgenosse Wiperts I. von Blücher, den wir aus mehr als einem Grunde näher ins Auge fassen müssen, war bis 1273 der Besitzer des Dorfes Melenteke bei Wittenburg, das später untergegangen und unter dem Namen Neuhof wieder aufgebauet ist; im Jahre 1273 verkaufte er aber dieses Gut an das Dom-Capitel zu Ratzeburg [77]. Es muss dies sein Stammgut gewesen sein, von dem er den Namen Wipert von Melenteke führte; und jener Wigmann, der 1231 den Zehnten aus Melenteke vom Bischof zu Lehn trug [6], wird sein Vater gewesen sein. Daneben aber muss Wipert von Melenteke auch ein Burglehn zu Wittenburg besessen haben oder dort wenigstens Burgmann gewesen sein; denn er wird nicht selten auch Wipert von Wittenburg genannt. Dass diese beiden Namen: Wipert von Melenteke und Wipert von Wittenburg Benennungen nur eines Ritters sind, bleibt gar nicht zweifelhaft. Denn

seit 1254 wird er in den Urkunden der Grafen von Schwerin gar häufig genannt, er nimmt an ihrem Hofe eine hervorragende Stelle unter ihren Räthen ein *). Oft steht er neben den von Blücher, und zwar nicht nur, wo es sich um fremde Angelegenheiten handelt, sondern auch in solchen Fällen, dass man in ihm einen Verwandten vermuthet; z. B. zog ihn der Bischof Ulrich von Blücher zu seiner schon erwähnten Memorienstiftung vom Jahre 1277 zu [86]. Vielleicht zeugt auch der Uebergang des Namens Wipert auf die Familie von Blücher von einer Verwandtschaft derselben mit der von Melenteke; doch müsste dann wohl der erste Wichmann — dessen Name eigentlich Wigbert gewesen sein wird **) — als Gevatter des ersten Wipert von Blücher angesehen werden; denn der Ritter Wipert von Melenteke, welcher uns jetzt beschäftigt, wird nicht eben viel älter als jener Wipert von Blücher und kaum schon dessen Oheim gewesen sein ***).

Bis zum Jahre 1282 lässt sich dieser Wipert von Melenteke oder von Wittenburg ganz unzweifelhaft nachweisen. Dann aber erheben sich Schwierigkeiten. Freilich hat nach seinem Tode seine Gemahlin Alburgis dem Kloster Eldena zu seinem Seelenheil eine Hebung aus dem Dorfe Glaisin überwiesen; aber leider haben der Propst Johann und die Priorin des Klosters ihrer Quittung †) kein Datum beigefügt, aus dem sich ja sonst das Ableben Wiperts wenigstens annähernd hätte bestimmen lassen. Die Schwierigkeit, Wipert unzweideutig zu erkennen, erwächst für uns daraus, dass er schon in früheren Urkunden nicht immer Wipert von Melenteke oder Wipert von Witten-

*) S. Urk. Nr. 17: Wipertus de Wittenburg; 19: Wilkinus (?) de Wittenborg; 22: Wipertus de Melentike; 69 A.: Wipertus, 69 B.: Wipertus de Melenteke; 72: Wipertus de Melenteke; 80: dominus Wipertus; 86, 90, 91, 93, 104: Wipertus de Melenteke.

**) Vgl. Heine - mann, Fride - mann, Bete - mann (Beteke, Bertram?).

***) Wichmann von Melenteke etwa für einen Bruder des ersten Ulrich von Blücher anzusehen, der nur von seinem Stammgute einen andern Namen angenommen habe; ist kaum statthaft; wenigstens wird solche Vermuthung durch die Verschiedenheit in den Wappen der Nachkommen beider äusserst bedenklich.

†) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1653.

burg, sondern mitunter auch schlechtweg „Ritter Wipert“ (ohne den Zusatz „von Melenteke“ oder „von Wittenburg“) genannt wird. Wenn nun am 18. September 1282 [105] vom Grafen Nicolaus als Zeugen: „Graf Helmold, unser lieber Bruder, Wipert, Hermann von Blücher, Anton von Trebbow, ..., Ritter“, genannt werden, so kann man im ersten Augenblick zweifeln, ob man die Worte „von Blücher“ auch noch zu Wipert ziehen darf, oder ob wir auch hier den alten „Wipert“ — von Melenteke — vor uns sehen; erwägt man aber, dass derselbe Graf wenige Monate vorher, am 27. Juli, eine Urkunde [104] gab, deren Zeugenreihe so anhebt: „Wipert von Melenteke, Hermann von Blücher, Anton von Trebbow, ..., Ritter“, so wird man doch nicht anstehen, sich für den alten Wipert von Melenteke zu entscheiden.

Fünf Jahre später, am 5. November 1287, fand bei der Boisser Mühle eine Verhandlung Statt [120], deren Gegenstand an sich unbedeutend war (der Knappe Markward von Zecher verkaufte nämlich, wie schon erwähnt ist, dem Ratzeburger Dom-Capitel seine Fischereigerechtigkeit zu Boissow), die uns aber hier doch in hohem Grade interessirt. Der Verkäufer leistete nämlich dem Dom-Capitel Gewähr, und zwar zu Händen „der Ritter Wipert, Ulrich, Heinrich von Blücher“, und mit dem Verkäufer bürgten „Wipert und Friedrich von Blücher, Amelung genannt Huxit, ... Friedrich von Melenteke, Hermann von Blücher, Engelbert von Lassan, Knappen“. Mit den Worten: „Ich Wipert, ich Ulrich, ich Heinrich, genannt (dicti) von Blücher“, bezeugten die Beauftragten des Dom-Capitels den Empfang der Gewähr. Hier würden wir, auch wenn wir von der Existenz eines Ritters Wipert von Blücher sonst noch nichts wüssten, doch durch die Gleichförmigkeit des Ausdrucks genöthigt, den Namen von Blücher auch auf Wipert zu beziehen, und nur zwei Tage später findet diese Deutung ihre Bestätigung, indem der Bischof Konrad von Ratzeburg in der Urkunde, mittels welcher er dem Kloster Zarrentin den Zehnten aus Püttelkow, den es von Ulrich von Blücher dem Dicken erworben hatte, bestätigte, denselben „Ritter Wipert genannt von Blücher“ als Zeugen aufführt [121].

Eine dritte Urkunde, in der Wipert von Blücher auftritt, ist eine Bestätigung, die der Graf Nicolaus von Wittenburg am 25. Febr. 1289 dem Kloster Zarrentin ausstellte [122]. Unter den weltlichen Zeugen

des Grafen stehen die Ritter: „Burkhard von Jesow, Anton von Trebbow, Johann Balch, Wipert, Ulrich, Hermann von Blücher, Johann von Lützow“. Wäre der alte Wipert von Melenteke hier noch erschienen und schlechtweg als „Ritter Wipert“ aufgeführt, so eröffnete er sicher die Reihe der Ritter.

Endlich kommt hier noch eine Urkunde in Betracht, jene oft angezogene, welche der Graf Nicolaus I. am 13. Mai 1296 zu Wittenburg gegeben hat [141]. Unter den geistlichen Zeugen finden wir Männer aus den beiden Familien von Blücher und von Melenteke: die Domherren Hermann von Blücher zu Ratzeburg, Hermann von Blücher zu Bremen und Lüder von Melenteke zu Schwerin; und die Reihe der Laienzeugen hebt so an: „Wipert der ältere (Wipertus senior), Burkhard von Jesow, ... Hermann von Ziggelmark, Friedrich Wiperts Sohn, Ulrich von Blücher der jüngere, Ritter“.

Hier würde man allerdings nicht abgeneigt sein, sich unter dem „älteren Wipert“ den Ritter Wipert von Melenteke zu denken, wenn die Urkunde 15 Jahre früher gegeben wäre; aber 1296 waren schon 42 Jahre verflossen, seitdem wir diesen zuerst als Rath der Grafen von Schwerin kennen lernten, und 14 Jahre, seitdem er uns zuletzt begegnete. Wir verstehen daher auch hier Wipert von Blücher, und bemerken, dass er seitdem aus unserm Gesichtskreise verschwindet. Wir haben ihn nur im Wittenburgischen angetroffen, und wo er mit Ulrich und Heinrich von Blücher zusammen genannt wird, geht er ihnen voran. War er, wie wir aus allen Verhältnissen, unter denen er auftritt, schliessen, ihr Bruder, so dürfte er älter als Hermann, Heinrich und Ulrich gewesen sein.

Wohl konnte Wipert I. von Blücher 1296 schlechtweg als der „alte Wipert“ bezeichnet werden; denn es nahm auch schon ein jüngerer Wipert von Blücher damals an Regierungsgeschäften Theil. Die neue (4.) Generation kündigt sich zuerst in der erwähnten Urkunde Markwards von Zecher vom 5. November 1287 an. Wir werden sie aber vielleicht am besten kennen lernen, wenn wir uns die Mühe nicht verdriessen lassen, die Wittenburger Ritter und Knappen zu mustern, welche seit 1287 im Gefolge des Grafen Nicolaus I. auftraten. Es bürgten also 1287 für Markward von Zecher: „Wipert und

Friedrich von Blücher, Amelung Huxit, Heinrich von Weltzow und Herr Johann von Lützow, Friedrich von Melenteke, Hermann von Blücher, ..., Knappen [139]. Am 25. Februar 1296 [140] stellten Burkhard von Jesow, Johann Lützow, Friedrich von Scarzin (Schossin) und Hermann von Blücher, Ritter, mit den Rathmännern von Wittenburg gemeinschaftlich ein Zeugniss aus. Am 23. Mai 1296, zu Wittenburg [141], nennt der Graf Nicolaus I. unter seinen Zeugen, und zwar nach den Geistlichen: Wipert d. ä., Burkhard von Jesow und seinen Bruder Heinrich, Johann von Lützow, Heinrich von Marsow, Hermann von Ziggelmark, Friedrich Wiperts Sohn, Ulrich von Blücher d. j., Ritter. Und wiederum am 28. April 1297 [142], als derselbe Graf dem Kloster Zarrentin den freien Besitz mehrerer Dörfer, Güter und Zehnten verkaufte, waren von Rittern zugegen: Burkhard von Jesow und sein Bruder Heinrich, ..., Johann von Lützow, Friedrich von Schossin und Hermann von Ziggelmark. — Wir müssen aber, bevor wir aus den im Druck ausgezeichneten Namen einen Schluss wagen, noch einige spätere Urkunden herbeiziehen. Am 21. December 1298 [144] befanden sich bei dem Grafen Nicolaus zu Lübek „seine Ritter“: Burkhard von Jesow, Johann Lützow, Friedrich von Schossin, Hermann von Blücher und Gerhard von Doren. Im nächsten Jahre, 1299 [145], war um denselben Grafen fast dieselbe Umgebung, die Ritter Johann von Lützow, Burkhard von Jesow, Hermann von Blücher, Wipert von Blücher, Dithard von Balge, Heinrich von Jesow, Friedrich von Melenteke. Endlich, als am 11. Mai 1301 der Graf Nicolaus I. sich für den Fürsten Nicolaus II. von Werle wegen 1500 Mark fein bei dem Herzoge Otto von Braunschweig und dessen Schwester Mechthild (der unglücklichen Wittwe des von seiner Söhne Hand gefallenen Heinrich I. von Werle) verbürgte, stellte er fünf Ritter als Mitbürgen, und zwar Burkhard von Jesow, Johann von Lützow, Hermann und Wipert Gebrüder von Blücher und Heinrich von Marsow [153].

Was gewinnen wir durch diese lange Zusammenstellung der Ritter? Wir sehen zunächst, dass hier ein Ritter Hermann von Blücher in ganz anderer Umgebung vorkommt, als früher der gleichnamige Stammvater der Wittenburger, über den im vorigen Paragraphen gesprochen ist. Wäre aber Letzterer hier noch aufgetreten,

so würde ihm unter der jungen Ritterschaft gewiss der Ehrenplatz an der Spitze zu Theil geworden sein.

Ferner führt diese Uebersicht den Leser wohl zu der festen Ueberzeugung, dass die drei Namen Friedrich von Melenteke, Friedrich von Schossin und Friedrich, Wiperts Sohn, die immer etwa in gleicher Stellung vorkommen, nur einen und denselben Mann bezeichnen, den Sohn jenes alten Wipert von Melenteke, mit dem wir uns vorher beschäftigt haben. Immerhin könnte man an sich den 1296 genannten „Friedrich, Wiperts Sohn“, auch für den Sohn des damals noch an der Spitze der Zeugenreihe stehenden alten Wipert von Blücher halten, da 1287 ja wirklich ein Knappe Friedrich von Blücher vorkam, dessen Vater wir nicht kennen; und so gut wie ein Sohn Wiperts von Melenteke, konnte später auch ein Sohn Wiperts von Blücher schlechtweg Wiperts Sohn heissen. Denn auch Burkhard von Jesows Sohn Heinrich wird gelegentlich schlechtweg als Heinrich Burkhards Sohn bezeichnet. Aber eben die gleiche Stellung in den verschiedenen Zeugenreihen nöthigt uns, unter Friedrich, Wiperts Sohn, den Sohn des alten Wipert von Melenteke zu verstehen, zumal Letzterer vorzugsweise kurzweg Wipert genannt war, und ein zweiter Sohn desselben 1305 [169] auch kurz Markward, Wiperts Sohn, genannt wird. Das Schwanken in den Benennungen erklärt sich leicht, da der alte Wipert sein Stammgut Melenteke ja schon 1273 veräussert hatte. Die Söhne nannten sich nach den von ihnen (oder vielleicht schon vom Vater) erworbenen neuen Gütern: Friedrich führte seinen Namen nunmehr von Schossin, Markward den seinigen von Boddin. Die beiden Ritter Friedrich von Schossin und Markward von Boddin, welche auch in der schon angeführten Urkunde des Grafen Nicolaus über das Vermächtniss Ulrichs von Blücher des Dicken an das Kloster Zarrentin vom Jahre 1316 neben den zahlreichen von Blücher als Zeugen auftreten [209], erscheinen in der Lehnrolle des Bischofs Markward von Ratzeburg (die nach seinem Tode 1335 aufgezeichnet ward); sie werden hier [282] als Brüder bezeichnet und als Vasallen des Bischofs aufgeführt wegen des „Zehnten von 7 Hufen vor der Stadt Wittenburg“ und wegen des Zehnten der Dörfer Schossin und Boddin. Die 7 Hufen vor Wittenburg werden schon des Vaters Burglehn gewesen sein, was wir nur anführen zur Erläuterung unserer auf S. 170 geäusserten An-

nahme, dass dieser wegen seines Burglehns „Wipert von Wittenburg" genannt sei. Dass aber Friedrich von Schossin und Markward von Boddin nicht etwa nur als Halbbrüder (Söhne einer Mutter, die zuerst an einen von Schossin, später an einen von Boddin vermählt gewesen) anzusehen sind, ergiebt sich aus den Siegeln ihrer Familien. Das Siegel Wiperts von Schossin, das aus den Jahren 1326 und 1329 bekannt ist, hat 4, das Siegel Friedrichs von Schossin aus dem Jahre 1326 zeigt 3 Querbalken, das Siegel Lüders von Boddin, das in einem Abdruck aus dem Jahre 1327 auf uns gekommen ist, hat gleichfalls 4 Querbalken.

Nicht ohne Absicht haben wir dieser Familie die Aufmerksamkeit des Lesers zugewandt. Wir werden später noch zu erzählen haben, dass nach dem Erlöschen derselben zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein von Blücher, der Gemahl der letzten Tochter jenes Hauses, in den Besitz des Stammgutes Boddin gelangte und ein neues Blüchersches Haus darauf gründete, dessen Nachkommen jetzt auf Wietow (bei Wismar) sitzen. Wir wissen ferner, dass schon Friedrich und Markward mit der Familie von Blücher verschwägert waren; denn der Ritter Wipert von Lützow nannte (1320) den Propst Lüder von Blücher und gleichzeitig auch den Ritter Markward von Boddin seine Ohme, Verwandte von mütterlicher Seite (avunculi) [228].

Endlich aber darf man, ermuntert durch das an Friedrich von Melenteke sichtbare Beispiel, sich für die oben (S. 162) nur als Möglichkeit hingestellte Annahme entscheiden, dass Hermann von Blücher und Hermann von Ziggelmark, die neben ihm abwechselnd vorkommen, eine und dieselbe Person waren. D. h. wir finden 1287 einen Knappen Hermann von Blücher, der seit 1296 als Ritter betitelt, und bald nach dem Stammhause Blücher, bald nach seinem Hause Ziggelmark benannt wird.

Von grosser Wichtigkeit für die Genealogie der von Blücher ist nun die Urkunde vom 11. Mai 1301, in welcher, wie erwähnt, dieser Ritter Hermann von Blücher mit seinem Bruder, dem Ritter Wipert, zusammen auftritt. Schon in der Urkunde vom 5. November 1287 erschien auch Wipert von Blücher als Knappe, dort mit Friedrich von Blücher zusammengestellt, und von Hermann durch mehrere andere Knappen getrennt. Sehr wahrscheinlich war Friedrich nicht ihr Bruder,

da er dort, wo er unmittelbar mit Wipert zusammengestellt ist, nicht so bezeichnet wird, sondern ihr Vetter und wohl ein Bruder des Geistlichen Hermann von Lehsen, der in den Jahren 1296 [141] und 1297 [142] als Caplan des Grafen Nicolaus, und am 21. December 1305 [169] unter den „Geistlichen, Pfarrern und Priestern" vorkommt. Nach dem, was oben an andern Beispielen gezeigt ist, wird diese Vermuthung nun um so weniger auffallen, da (nach S. 161) im Mittelalter eine ritterbürtige Familie von Lehsen sonst unbekannt ist. Mögen nun aber der Knappe Friedrich und sein muthmasslicher Bruder, der Geistliche Hermann, Söhne jenes Ritters Hermann, den wir im vorigen Paragraphen zu den Stammvätern der Wittenburger Linie rechneten, oder seines Bruders Heinrich gewesen sein: wir erklären uns den Zusammenhang der anscheinend so verwirrten Angaben wohl am besten durch die Annahme, dass nach dem frühen Tode des Knappen Friedrich dessen Lehn zu Lehsen an seinen Oheim Wipert (I.) von Blücher, der bis dahin vielleicht nur Ziggelmark besessen hatte, gefallen ist, dass Wiperts I. Sohn Hermann von seinem Wohnsitze Ziggelmark benannt ward, um ihn von seinem gleichnamigen Vetter, dem Geistlichen Hermann aus dem Lehsener Hause, zu unterscheiden, und dass der Knappe Wibert von Lehsen, der nur ein einziges Mal, in der Urkunde vom 28. April 1297 [142], erwähnt wird, kein anderer ist als eben jener Wipert von Blücher, der 1287 als Knappe vorkam, 1299 aber [145] bereits Ritter war und sich uns 1301 als ein Bruder jenes Hermann von Ziggelmark zu erkennen giebt.

Jedenfalls gewinnt diese Combination in den späteren Besitzverhältnissen einen kräftigen Halt. Rücksichtlich des Dorfes Ziggelmark wissen wir, dass es noch am Ende des 14. Jahrhunderts (und länger) in Blücherschen Händen war [377]; und in Betreff Lehsens geben gerade die folgenden Nachrichten über das Bruderpaar Hermann und Wipert weitere Aufschlüsse, wie sich bald zeigen wird.

Einen bedeutenden Wirkungskreis haben diese beiden Männer nicht gefunden; die Verhältnisse ihres Lehnsherrn, des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg, boten dazu auch kaum Gelegenheit. An Fehden und Bündnissen fehlte es allerdings nicht; doch treten die von Blücher dabei nicht oft namentlich hervor. Dass aber Hermann dennoch zu den angesehensten Rittern am Wittenburger Hofe gehörte,

ergiebt sich aus einem Vertrage, der am 17. Februar 1307 zu Schwerin abgeschlossen ward [175]. Die Grafen Gunzelin V. und sein Bruder Heinrich III., welche ihrem 1295 oder 1296 verstorbenen Vater Helmold III. in der Schweriner Linie gefolgt waren, schlossen mit ihrem Oheim, dem Grafen Nicolaus I. zu Wittenburg, und dessen ältestem Sohn, Günzel VI., ein Bündniss zu gegenseitigem Beistande, und bestellten ein Schiedsgericht von 8 Vasallen zum Austrage der zwischen ihnen selbst etwa ausbrechenden Streitigkeiten; diese sollten solche innerhalb 4 Wochen auf dem Wege der Güte oder des Rechts schlichten. Die vier Ritter, welche von wittenburgischer Seite dazu ernannt wurden, waren Arnd von Wosten, Johann von Lützow, Hermann von Blücher und Heinrich Sprengel.

Um den Grafen Nicolaus sehen wir beide Brüder sonst noch oft, so zu Wittenburg am 21. Decbr. 1305 beide [169], am 13. Decbr. 1307 zu Boizenburg Hermann [180]; am 2. April 1309 waren wiederum beide mit dem Grafen zu Zarrentin [189]; im September 1310 begleitete Wipert die beiden Grafen Nicolaus I. von Wittenburg und Heinrich III. von Schwerin auf einer Fahrt über die Elbe, wie Urkunden des Klosters Lüne [194. 195] zeigen. Als am 21. October 1313 zu Salem der Graf Gerhard von Holstein seiner Gemahlin Anastasia, einer Tochter des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg, das Leibgedinge verschrieb, war mit dem jungen Grafen Günzel VI. auch Wipert von Blücher zugegen [200]. Am 31. October 1315 war wieder Hermann Zeuge einer zu Wittenburg gegebenen gräflichen Urkunde [206], und derselbe war am 10. August 1316 in Zarrentin, als Nicolaus dort seines muthmasslichen Oheims, Ulrichs des Dicken, schon erwähntes Vermächtniss an das Kloster aus der Tüschower Mühle bestätigte [209]. — Man darf daraus den Schluss ziehen, dass beide Brüder tüchtige Männer waren und sich der Achtung ihres Lehnsherrn erfreueten. In den Streitigkeiten mit seinem ältesten Sohne, dem Grafen Günzel VI., welche die letzten Lebensjahre Nicolaus des I. trübten, werden die Brüder von Blücher nicht genannt; doch waren sie damals noch am Leben, sie haben diesen Grafen, der ihnen so viel Gunst und Vertrauen geschenkt hatte, noch vor sich hinsterben sehen, im Frühling des Jahres 1323 *).

*) S. Wigger in Jahrb. d. V. f. mekl. Gesch. XXXIV, S. 87.

Seine Lande wurden dann getheilt; der älteste Sohn, Günzel VI., regierte fortan im Lande Wittenburg, dagegen fielen dessen viel jüngerem (Stief-) Bruder Nicolaus II. die Länder Boizenburg und Sellesen zu *).

Unter Günzels VI. Regierung sehen wir die beiden „Ritter Wipert d. ä. und Hermann genannt von Blücher" nur noch einmal thätig, und zwar in einer Familienangelegenheit, welche für die Genealogie ihres Geschlechtes von grossem Interesse ist. Am 22. August 1323 bewidmeten sie nämlich zu ihrem und aller ihrer verstorbenen Verwandten Seelenheile eine Capelle und Vicarei in der Kirche zu Wittenburg, nachdem sie die Capelle soeben gegründet und errichtet hatten. Sie schenkten derselben „von den ihnen von Gott verliehenen Gütern" eine jährliche Hebung von 6 Pfund (Wispeln) Roggen aus ihrer Mühle zu Lehsen und 7 Hufen in ihrem Dorfe Bekendorf, mit allem Recht, mit hohem und niederem Gericht, mit den Hofstätten, Aeckern u. s. w., kurz mit allem Zubehör; sie wiesen den Vicar an, seine Hebungen auf Martini aus Bekendorf in Empfang zu nehmen, und gaben ihm hier wie in Betreff der Mühlenhebung aus Lehsen die Befugniss der Pfändung. Das Patronatrecht über diese Vicarei behielten die beiden Stifter ihren echten und rechten Erben vor. Der Pfarrer zu Wittenburg ertheilte zu der Gründung seine Zustimmung; Graf Günzel VI. verlieh der Vicarei das Eigenthum jener Güter, d. h. er befreiete sie vom Lehnsverbande; und der bei der Bewidmung gleichfalls anwesende Bischof von Ratzeburg, Markward von Jesow, bestätigte sie [242].

Ueber diese Familiencapelle der von Blücher in der Kirche zu Wittenburg, welche also später als die Boizenburger und die Gadebuscher, und früher als die Vicarei der pommerschen Linie zu Rellin gegründet ist, giebt es noch Nachrichten aus dem 16. und dem 17. Jahrhundert; sie hiess damals die Johanniscapelle. Messen wurden in derselben bis zur Einführung der Reformation gelesen. 1554, vernehmen wir, hatten die von Blücher, ohne Zweifel weil sie zum Lutherthum übergetreten waren und als Patrone den Gottesdienst an diesem Nebenaltar aufgehoben hatten, die Kelche an sich genommen und

*) S. Wigger in Jahrb. XXXIV, S. 112 flgd.

wollten sie nicht herausgeben *). Die Capelle diente fortan noch zur Begräbnissstätte der Familie von Blücher, bis sie im 30jährigen Kriege völlig wüste ward. Heinrich von Blücher, der letzte Spross des Hauses Lehsen, bemühete sich vergeblich bei seinen Vettern um die Wiederherstellung. Da die Familie damals die Umgegend von Wittenburg verliess, hat sie diese alte Familienstiftung nicht wieder aufgerichtet, und im Jahre 1682 stürzte die Capelle ein, welche an der nördlichen Seite der Kirche, anscheinend in einem Kreuzflügel derselben, lag.

Dies ist also die erste urkundliche Nachricht von Blücherschem Besitze in Lehsen, welche unsere obigen Schlüsse bestätigt. Gehörte den beiden Brüdern die Mühle daselbst als ein Lehn, so werden wir, zumal hier drei Jahrhunderte lang keine anderen Besitzer als die von Blücher vorkommen, auch das ganze Gut für ihren Besitz ansehen dürfen — mit Ausnahme zweier Hufen, welche schon 1319 [223], und anscheinend zum Theil wenigstens schon 1231 [6], dem Pfarrer zu Wittenburg zuständig waren. Ferner kann man mit Sicherheit folgern,

*) Einer dieser Kelche ist aller Wahrscheinlichkeit nach noch vorhanden. Er ist aus Silber gearbeitet und vergoldet. Um den sechskantigen Ständer stehen die Worte **ihesv | maria**, dazwischen auf den 6 Zapfen, welche aus dem Nodus hervortreten: **a** ✤ **u** ✤ **i** ✤ (für aue?), in einer Schrift des **15.** Jahrhunderts. Am Fusse sind neben dem Crucifixus, der in erhabener Arbeit darauf befestigt ist, zwei Wappen eingegraben: zur Rechten der Blüchersche Schild, darüber der Blüchersche Helm (mit gekreuzten Schlüsseln), zur Linken ein Wappen mit einem Hahn im Schilde und mit einem wachsenden Hahn auf dem Helm. Die Buchstaben V. H. V. B. und A. S. V. D. und darüber die Jahreszahl 16 56 beweisen, dass es die Wappen des Rittmeisters Ulrich Hans von Blücher aus dem Hause Gross-Renzow und seiner Gemahlin Anna Sophia von Dechow sind. Diese haben den Kelch ohne Zweifel der Kirche zu Jesendorf geschenkt, welche ihn noch besitzt. Die Geber wohnten aber nicht in der Jesendorfer Gemeinde, der Rittmeister mag bei der dort ansässigen Familie von Barner, Verwandten seiner Mutter, einen vorübergehenden Aufenthalt genommen und der Jesendorfer Kirche für einen uns unbekannten Dienst seinen Dank bewiesen haben. Wahrscheinlich ist dies ein Kelch, den Christoph von Blücher auf Lehsen um 1554 an sich genommen hatte und auf seinen Sohn Ulrich auf Gross-Renzow, den Grossvater jenes Rittmeisters, vererbt hat.

dass Lehsen, da es den beiden Brüdern gemeinschaftlich gehörte, schon auf sie vererbt war; und wahrscheinlich hat es, wie oben bemerkt ist, auch ihr Vater, als welchen wir — des Namens wegen — Wipert I. ansehen, schon von seinem Brudersohn Friedrich geerbt. Dann möchte Hermann, der in §. 20 unter den Stammvätern der Wittenburger Linie aufgeführt ward, der erste Erwerber gewesen sein.

Noch im 17. Jahrhundert sah das aus Lehsen stammende Haus Gross-Renzow einen Ritter Wipert von Blücher als seinen Ahnherrn an, setzte ihm aber freilich irrthümlicher Weise so nahe, dass er (nach den Ahnentafeln) im 15. Jahrhundert gelebt haben müsste, wo gar kein von Blücher mit diesem Taufnamen in Urkunden vorkommt. Vielleicht kannte man ihn aber auch nicht einmal aus der Familiensage, sondern nur aus dem anderweitig bezeugten Vermächtnisse eines Ritters Wipert von Blücher und seiner Gemahlin; aus diesem sollte der Pfarrer in Wittenburg zu ihrer Memorie jedem Vicar (jährlich) einen Schilling geben und hat ihn auch bis in das 16. Jahrhundert gegeben *).

Das Gut Bekendorf bei Boizenburg, ohnehin keins der grössten, hatte durch die Schenkung von 7 Hufen an den Vicar zu Wittenburg ohne Zweifel an Werth sehr verloren, die von Blücher veräusserten, worauf wir noch zurückkommen, den Rest ihres dortigen Besitzes bald hernach; schon 1328 machte der Ritter Heinrich von Sprengel aus demselben Dorfe eine Schenkung an die von ihm gestiftete Vicarei in der Kirche zu Boizenburg. Wir sagen „veräusserten“ und wählen absichtlich einen so unbestimmten Ausdruck, da sich später darüber, ob es sich hier um einen Verkauf oder um eine Verpfändung handelte, zwischen den Familien von Sprengel und von Blücher ein äusserst langwieriger Streit entspann.

*) S. d. Anm. zu Urk. Nr. 242.

§. 22. Die Brüder Ulrich und Heinrich von Blücher.

Viel später als die Brüder Hermann und Wipert auf Lehsen und Bekendorf, aber doch wie diese noch als Mitglieder der vierten Generation, tritt unter den Wittenburger Vasallen ein anderes Paar von Brüdern, Ulrich und Heinrich, in den erhaltenen Urkunden auf [169]. Sie sind mit den Gadebuscher Vettern auf keine Weise zu verwechseln. Denn während der jüngere Gadebuscher Ulrich schon 1303 meklenburgischer Ritter war [162], bemerkt man den Wittenburger Ulrich überall erst, zugleich mit seinem Bruder Heinrich, am 21. December 1305, und zwar als Knappen, in der Umgebung des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg [169], und dieser hat die Ritterwürde auch nie erlangt. Sein Bruder Heinrich ist ihrer späterhin allerdings theilhaftig geworden, aber erst im Jahre 1329 [274] empfängt er diesen Titel; 1316 war er noch Knappe [209], während sein gleichnamiger Vetter im Lande Gadebusch schon 1315 meklenburgischer Ritter war [207].

Recht genau sind wir übrigens von dem Lebensgange der beiden Brüder nicht unterrichtet. Von Ulrich handelt vielleicht nur noch eine Urkunde, und diese ist nicht leicht zu deuten. Graf Günzel VI. bezeugt am 28. October 1325 [248], er habe nach reiflicher Ueberlegung und ohne Ueberredung dem Knappen Ulrich von Blücher und dessen rechten Erben wegen seiner vielfach erwiesenen Dienste und wegen der vielfachen Verluste, die Ulrich seinetwegen erlitten, die ganze Bede im Dorfe Holthusen (welches noch 1580 im Kirchspiel Camin bei Wittenburg lag) zu ewigem Besitze geschenkt.

Wann konnte aber Ulrich von Blücher seinem Grafen solche Dienste erwiesen und grosse Verluste erlitten haben? Günzel regierte damals erst zwei Jahre und hatte während derselben keine Kriege zu führen. Schon früher wird also Blücher sich um ihn verdient gemacht haben, an Gelegenheit dazu fehlte es nicht.

Günzel mag in dem Hause seines Vaters, des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg, einen schweren Stand gehabt haben. Nach dem frühen Tode seiner Mutter Elisabeth, einer gebornen Gräfin von Holstein († vor 14. August 1284) *), hatte der Vater sich aufs neue mit Merislava, der Tochter des Herzogs Barnim von Pommern, vermählt; und aus dieser zweiten Ehe gingen ausser einer Anzahl von Töchtern zwei Söhne, Barnim und Nicolaus (II.), hervor. Günzel ward nun für den geistlichen Stand bestimmt, er war 1305 schon Cantor im Schweriner Dom-Capitel. Aber nur widerwillig mochte er das geistliche Gewand tragen; 1312 spricht er von seinem geistlichen Stande wie von einem vormaligen, und schon 1307 erscheint er in weltlichen Geschäften und als Mitregent seines schwachen Vaters. Auch eine Gemahlin wählte er sich, die Gräfin Richardis von Tecklenburg, durch welche der älteste Sohn aus dieser Ehe, Nicolaus, späterhin in den Besitz der Grafschaft Tecklenburg gelangt ist. Darum aber liess Günzel die Lande Wittenburg, Boizenburg und Sellesen, welche sein Vater regierte, doch nicht ausser Acht, und er war allem Anscheine nach ein kluger und kraftvoller, aber wohl gemüthloser Mann; seine Stiefmutter Merislava scheint aber in dem väterlichen Hause das Wort geführt zu haben, und vermuthlich gab ihre Herrschsucht, wenn nicht die Parteilichkeit für ihre beiden eigenen Söhne, die erste Veranlassung zu dem traurigen Streit zwischen Vater und Sohn. Schon 1317 stellte die Gräfin Merislava merkwürdiger Weise dem Fürsten Heinrich II. von Meklenburg (dem Sohne ihrer Stiefschwester Anastasia) einen Revers aus **), in dem sie ihm versprach, dass, wenn ihr Gemahl verstürbe, sie und ihre Kinder — von Günzel ist dabei nicht die Rede — beständig zu ihm halten würden.

Um dieselbe Zeit aber handelte Günzel anscheinend ganz auf eigene Hand, als er (1317), um den gewaltsamen Tod seines Vetters, des Grafen Adolf von Holstein, und die Beraubung seines Oheims von mütterlicher Seite, des Grafen Johann von Holstein-Kiel, zu rächen, sich mit dem Grafen Adolf von Schauenburg und den Dithmarsen gegen den Grafen Gerhard verband. Er hatte das Unglück, bei

*) S. Wigger in Jahrb. XXXIV, S. 87 flgd., 112 flgd.
**) Mekl. Urk.-Buch VI, Nr. 3907.

Hamburg in Gefangenschaft zu gerathen, und ward nach Segeberg in den Thurm geführt; auch sein Bundesgenosse kämpfte bei Bramstädt unglücklich und ward gleichfalls bald gefangen in den Segeberger Thurm gesetzt. Die Dithmarsen verheerten dann Holstein, so wird berichtet*); wann und um welchen Preis jedoch Günzel seine Freiheit wieder erlangte, haben die Annalisten nicht aufgezeichnet. Bekannt ist aber, dass zwei Jahre später Merislavens Neffe und Gönner, der Fürst Heinrich II. von Meklenburg, sich gerade der Gegenpartei anschloss und den Zug gegen die Dithmarsen unternahm, der in dem Blutbad zu Oldenwörden und auf dem Rückzuge einen so üblen Ausgang fand**). Als dann der Graf Nicolaus I. von Schwerin sich in die Kriege, welche nach dem Tode des Markgrafen Waldemar um die Mark entstanden, verwickeln liess, mag Günzel mit der Politik, welche sein Vater verfolgte, wenig übereingestimmt haben; Nicolaus I. und sein jüngerer Sohn Nicolaus (II.) begaben sich am 1. August 1320 zu Vordingborg in den Sold und den Schutz des Königs Christoph von Dänemark, aber Günzel schloss sich ihnen nicht an. Um die Mitte des Jahres 1321 finden sich schon deutliche Spuren des unnatürlichen Zerwürfnisses zwischen Vater und Sohn; am 16. Juli, als Nicolaus I. und der jüngere Nicolaus mit dem Fürsten Heinrich II. sich zu Schutz und Trutz verbanden, ward namentlich auch des Fürsten Hülfe gegen Günzel VI. bedungen. Aber ein Jahr später war die Fehde noch nicht beigelegt. Nicolaus I. hatte sich trotz alledem, durch die Verwandtschaft, wo nicht gar durch Einflüsterungen seiner Gemahlin Merislava, bestimmen lassen, dem grossen Bündnisse seiner pommerschen Schwäger, der Fürsten von Werle, des Königs von Dänemark und des Bischofs Hermann von Schwerin gegen seinen alten Bundesgenossen, den Fürsten Heinrich II. von Meklenburg, und seinen Neffen, den Grafen Heinrich von Schwerin, beizutreten und an dem schon oben (S. 110) berührten sogen. Pfaffenkriege 1322 eine kurze Zeit Theil zu nehmen. Er machte aber schon am 23. Juli 1322 seinen Frieden mit dem meklenburgischen Fürsten; und dabei ward ausgemacht, dass zur Beilegung des alten Zwistes zwischen Vater und Sohn von Seiten des Ersteren Graf Heinrich von Schwerin und der

*) Annal. Lubic. bei Pertz, Scr. XVI, p. 426. — **) Das. p. 427.

Ritter Werner von Marsow, von Seiten Günzels VI. der Fürst Heinrich von Meklenburg und der Ritter Wipert von Lützow als Schiedsrichter zusammentreten sollten: Nicolaus bedingte dabei, Günzel VI. solle die Mannen, welche der Vater ihm „gelassen", bei ihrem Rechte erhalten, wie er sie empfangen. Diese Schiedsrichter werden also den Frieden wieder hergestellt haben. Uebrigens starb Nicolaus I. schon im nächsten Frühling, nachdem ihm noch sein Sohn Barnim vorangegangen war, und Günzel VI. übernahm das Land Wittenburg, Nicolaus II. dagegen Boizenburg und Crivitz mit Sellesen.

Es ist nun recht wohl denkbar, dass der Knappe Ulrich von Blücher dem jüngeren Grafen auf seiner unglücklichen Fahrt nach Holstein und während seiner Gefangenschaft Treue und Aufopferung bewiesen hatte, die Günzel nicht eher belohnen konnte, als bis er durch des Vaters Tod in den Besitz des Landes Wittenburg gekommen war; aber ebenso statthaft ist auch die Annahme, dass er während des Familienzwistes auf der Seite Günzels stand. Beachtenswerth ist es jedenfalls, dass er in den Urkunden des Grafen Nicolaus I. seit dem Jahre 1316 nicht mehr angetroffen wird; zu dessen näherer Umgebung mag er also nicht gehört haben.

Es fragt sich nun, ob nach dem Tode des Grafen Günzel VI. von Wittenburg († 1327) *), da dessen noch sehr junger Sohn Otto die Regierung daselbst übernahm, Ulrich noch wiederum in Staatsgeschäften thätig gewesen ist.

Das Haupt des gräflichen Hauses von Schwerin war zu jener Zeit Helmolds III. jüngerer Sohn, Graf Heinrich III., der nach dem Tode seines älteren Bruders Günzel V. die gesammten Lande seines Vaters, der Schweriner Linie, regierte und zu den tüchtigsten Söhnen dieses ganzen Geschlechtes gerechnet werden muss. Als Graf Heinrich am 24. Juni 1329 dem Kloster Oldenstadt (bei Uelzen) das Eigenthum von 4 Hufen verlieh [274], waren unter andern Zeugen auch der Ritter Heinrich von Blücher und ein Knappe Ulrich von Blücher zugegen. Man darf wohl kaum zweifeln, wie wir es denn auch oben ohne Bedenken so ausgesprochen haben, dass dieser Ritter kein anderer ist, als jener Heinrich, der in den Jahren 1305 und 1316 als Knappe

*) S. Wigger im Mekl. Jahrb. XXXIV, S. 113 flgd.

genannt ward; aber der hier neben ihm stehende und nicht als sein Bruder bezeichnete Knappe Ulrich ist wohl eher der jüngere Knappe, den die Urkunden bis zum Jahre 1354 verfolgen lassen. Und ferner darf man dann auch wohl vermuthen, dass jener Knappe Ulrich von Blücher, welchen der Bischof Markward von Ratzeburg († 1335) als seinen (letzten) Lehnmann wegen des bischöflichen Zehnten von Zapel (bei Hagenow) nennt [282], nicht jener ältere, sondern der jüngere Ulrich war. Doch darüber unten mehr.

Der Ritter Heinrich von Blücher hatte sich, wie es scheint, in der Nähe von Schwerin, also in demjenigen Gebiete angesiedelt, welches einen der vornehmsten Landestheile des Grafen Heinrich ausmachte, und war dessen Lehnmann geworden. Er schenkte nämlich am 7. Januar 1334 dem Dom zu Schwerin eine Hufe zu Stralendorf (bei Schwerin), mit deren jährlicher Pacht von 6 Mark das Dom-Capitel eine kleine Vicarei stiftete, welche es vom Bischof Ludolf bestätigen liess [278]. Dies war die vierte kirchliche Stiftung, welche die Familie von Blücher in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts machte.

Mit diesem Acte entzieht sich auch der Ritter Heinrich unsern Augen; doch mag er noch einige Jahre später gelebt haben. Denn vielleicht, um ihn von diesem Ritter zu unterscheiden, ward der Knappe Heinrich von Blücher auf Schwechow noch 1345 geradezu Heinrich von Schwechow genannt. Es lebte aber, wie gezeigt worden ist, mindestens bis zum Jahre 1340 auch noch der meklenburgische Ritter Heinrich von Blücher.

§. 23. Lüder, der Propst zu Schwerin,

und die Domherren von Blücher zu Schwerin und Bützow.

Unsere Erörterungen über die Wittenburger Linie haben sich bisher auf einige Ritter und Knappen beschränkt; doch war die

Neigung zum geistlichen Stande keineswegs nur dem Stammhause Blücher eigen, und nicht allein das Stift Ratzeburg zählt den Namen von Blücher zu den berühmtesten in der Geschichte der Bischöfe und des Dom-Capitels. Es findet sich vielmehr eine nicht geringe Anzahl von Geistlichen aus derselben Familie auch im Dom-Capitel zu Schwerin und in dem mit jenem eng verbundenen Collegiatstift Bützow; aller Wahrscheinlichkeit nach sind aber diese alle Söhne der Wittenburger Linie. Ob die von Blücher auch den Klöstern Mönche gegeben haben, wissen wir nicht; aber freilich pflegten die Mönche auch lange Zeit hindurch ihre Abkunft nicht zu bezeichnen. Das Leben im Dom-Capitel zu Ratzeburg, welches der Prämonstratenser-Regel folgte, bot den von Blücher dieselbe Gelegenheit, ihre Neigung zu den Wissenschaften zu befriedigen, wie die Cistercienserklöster, dieselbe Gemeinschaft in dem Cultus; und dazu fanden Domherren, die sich praktische Thätigkeit nach aussen wünschten, in der bischöflichen Würde und in den Aemtern des Dom-Capitels ein weiteres Feld als in der Verwaltung der Klostergüter. In Pfarrämtern werden wir später mehr als einen von Blücher antreffen; ob man aber nicht auch in der Zeit, welche uns zunächst beschäftigt, diesen oder jenen Pfarrer, der nur mit seinem Vornamen — nach damaliger Sitte — genannt wird, auf Blüchersche Abstammung anzusehen hat? — Nur eine einzige Person erweckt solche Meinung.

Wenn unter den muthmasslichen Söhnen Ludolfs I., also in der Wittenburger Linie, kein einziger vorkommt, der den Namen des Vaters trägt, während dieser Name in den späteren Generationen sehr üblich war, so kann man dies freilich leicht durch einen frühzeitigen Todesfall erklären, und es hat das darum nichts Auffälliges; allein andere Gründe machen es wahrscheinlich, dass der Pfarrer zu Wittenburg, Magister Lüder, welcher in Urkunden aus den Jahren 1277—1305 oft genannt wird, der Familie von Blücher angehörte. Sein echt Blücherscher Taufname ist in jener Zeit und auch in jener Gegend allerdings nicht auf diese eine Familie beschränkt; sie theilte ihn z. B. mit den Familien von Melenteke, von Maltzan und Hasenkop, neben dem Pfarrer Lüder steht gelegentlich der Schweriner Domherr Lüder von Melenteke [144]. Aber beachtenswerth dürfte es doch sein, dass der Bischof Ulrich von Ratzeburg zu seiner

mehrfach erwähnten Memorienstiftung für ihn und seine Eltern im Jahre 1277 gerade den Magister Lüder nach Varchau berufen und als Zeugen in seiner Urkunde aufgeführt hat [86]. Indessen findet man ihn späterhin nicht gerade in besonderen Beziehungen zu der Familie von Blücher, wenn auch in Gesellschaft anderer Mitglieder dieses Geschlechts um den Grafen Nicolaus von Wittenburg*); immerhin könnte der Bischof Ulrich auch durch einen andern Grund, als weil er sein Vetter gewesen, bewogen sein, den gelehrten Pfarrer zu jener wichtigen Verhandlung zuzuziehen. — Der Titel „Magister" giebt einen Wink, dass der würdige Pfarrer Lüder sich mehr, als damals üblich war, den Wissenschaften ergeben hatte; und wenn der Wortlaut einer Urkunde vom 31. März 1303 [161] erhalten wäre, so würde man daraus vielleicht auch zu ersehen vermögen, womit er sich vornehmlich beschäftigt hatte. Die dürftigen Auszüge, welche den Verlust des Originals nur in sehr unvollkommener Weise ersetzen, lassen aber leider nicht einmal mit Sicherheit erkennen, von wem sie handelte.

Am Palmsonntage 1303 [161] stellte das Dom-Capitel zu Schwerin — nach der Inhaltsangabe des sonst so genauen Notars Clandrian, der im Jahre 1603 auf Herzog Ulrichs Befehl das Archiv des Stifts Schwerin registrirte — „Ludero von Wittenborg" eine Bescheinigung aus, dass es ihm, was er dem Dom-Capitel schuldig sei, erlasse, und zwar deshalb, weil er dem Capitel auf seinen Todesfall „seine Bücher, so darin benannt", vermacht habe. Die Urkunde ist bei Bestand geblieben und auch in das Copialbuch des Stifts übergegangen. Leider sind aber jetzt Original und Copialbuch seit 2 Jahrhunderten verschwunden; nur ein Register zu dem Letzteren von dem wackern Schweriner Schulrector Hederich ist noch vorhanden. Der Rector merkt aus dieser Quittung des Dom-Capitels an, dass „Lüder von Witenborch, der Schwerinsche Scholasticus", der Kirche seine Bücher des canonischen Rechts vermacht habe.

Hat Hederich Recht, so kann allerdings jene Nachricht nicht auf den Pfarrer Lüder von Wittenburg bezogen werden. Denn der „Scholasticus Lüder" zu Schwerin wird schon früher genannt, er begleitete mit dem Thesaurarius Konrad und dem Archidiaconus von

*) S. Urk. Nr. 90, 93, 122, 141, 142.

Triebsees (Ludolf von Bülow) den Schwerinschen Bischof Gottfried von Bülow schon am 15. November 1302 nach Doberan [160], und am 10. Januar 1304 sehen wir den „Scholasticus Lüder" und den Archidiaconus Ludolf wiederum um den Bischof [164]; aber der Scholasticus Lüder ist sicher nicht der Pfarrer Lüder von Wittenburg, denn dieser kommt als solcher noch am 21. December 1305 wieder zum Vorschein [169]. Als an diesem Tage der Graf Nicolaus I. dem Kaland zu Wittenburg das Eigenthum der Güter, welche zu dessen Vicarei in der dortigen Kirche gelegt waren, verlieh, dienten ihm als geistliche Zeugen: „Herr Lüder von Wittenburg, Hugold von Vellahn, Hermann von Lehsen, Mag. Wilhelm von Crivitz, Geistliche, Pfarrer und Priester". Wäre aber etwa der Pfarrer zum Scholasticus in Schwerin berufen, so hätte er ohne Zweifel schon seit längerer Zeit dem Dom-Capitel als Domherr angehört haben müssen und dann auch diesen Titel empfangen.

Hat hiernach Hederich vielleicht nur combinirt, der Lüder von Wittenburg sei der damalige Scholasticus gewesen? Sehr merkwürdig ist es, dass der sonst in solchen Dingen so sorgfältige Clandrian gar keinen Titel hinzugefügt hat; dem Scholasticus hätte er wohl kaum seinen Titel vorenthalten. Auch der Ausdruck „Lüder von Wittenburg" wäre für den Scholasticus ein sehr merkwürdiger; denn in allen folgenden Urkunden heisst er schlechtweg „Lüder, der Scholasticus" (scolemester), später „Lüder, der Decan", endlich „Lüder, der Propst", die Urkundenworte verrathen nie seine Herkunft. Endlich hat der Scholasticus Lüder freilich Bücher besessen, aber über diese erst 1315 verfügt [203]. Hederichs Angabe wird hiedurch in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert; jener Lüder von Wittenburg dürfte eher der ofterwähnte gelehrte Pfarrer, oder aber der Schwerinsche Domherr Lüder von Melenteke sein, den wir am 13. Mai 1296 zu Wittenburg antreffen [141]. Für diese zweite Annahme spricht der Umstand, dass, wie wir oben S. 171 schon erwähnt haben, der muthmassliche Vater dieses Domherrn, der Ritter Wipert von Melenteke, auch Wipert von Wittenburg genannt war.

Der Scholasticus Lüder aber war nicht, wie man vermuthen möchte, wenn man auf seinem schönen Siegel (Taf. I, Nr. 4) unter dem Bilde der Kreuzigung einen Schild mit vier Querbalken, dem

Wappen der von Melenteke (oder genauer: einen achtmal quergestreiften Schild) sieht, jener Domherr Lüder von Melenteke, sondern, wie uns die Umschrift dieses Siegels belehrt, — Luderus de Bluchere.

Dieser Fall ist bereits (S. 31) als der einzige bezeichnet, wo ein von Blücher im Mittelalter ein anderes Wappenbild im Siegel führte als sein Stammwappen, die beiden Schlüssel; aber es sind doch auch (S. 30) ähnliche Ausnahmen bei andern meklenburgischen Familien mitgetheilt, und dabei ist hervorgehoben, dass solche Bildsiegel in jedem einzelnen Falle ihre eigene Erklärung verlangen. Meistens wird sich diese, da die persönlichen Verhältnisse derer, die solche Ausnahme machen, sehr selten bekannt sind, auf eine Vermuthung beschränken; so auch hier. Wir glauben nämlich, dass Lüder von Blücher, der ja als Geistlicher aus dem Lehnsnexus seines Geschlechtes ausgetreten war und auf die Uebereinstimmung seines Schildes mit dem der Vettern und Brüder kein Gewicht mehr zu legen hatte, das Wappen seiner Mutter in sein Siegel aufnahm.

An einer Verwandtschaft des Scholasters mit der Familie von Melenteke (Schossin und Boddin) ist nicht zu zweifeln; sie wird, was bereits (S. 176) bei einer anderen Gelegenheit berührt ward, dadurch erwiesen, dass der Ritter Wipert von Lützow sowohl den Scholaster (dann Propst) Lüder von Blücher, als auch den Ritter Markward von Boddin seine Verwandten von mütterlicher Seite, avunculi (Ohme), nennt [228]. Aber der Grad der Verwandtschaft erhellt allerdings nicht. Möglich ist es, dass die Gemahlin des ersten Ritters, welcher den Namen Wipert von Blücher führte, die Mutter des Scholasters (oder Propstes) Lüder von Blücher und die Tochter des alten, uns wohlbekannten Ritters Wipert von Melenteke, mithin die Schwester Friedrichs von Schossin und Markwards von Boddin war. Und wenn eine allzunahe Blutsverwandtschaft in jener Zeit ein Ehehinderniss abgegeben haben sollte, so mag man wie in ähnlichen Fällen wohl Dispensation erlangt haben. Immerhin aber bleibt solche Vermuthung schon an sich sehr ungewiss, und diese um so mehr, weil die von Melenteke jenes Wappen in unseren Gegenden nicht allein führten. Auf dem runden Siegel, welches „Arnd van der Molen, knape", im Jahre 1404 an eine Urfehde hing, die noch im Grossh. Geh. und

Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrt wird, steht ein achtmal quergestreifter Schild, der dem vom Propst Blücher 1320 geführten entspricht. Hiernach könnte man also mit gutem Rechte auch an eine Verwandtschaft mit der Familie von der Möhlen denken.

Was man indessen von solchen Vermuthungen halten mag, trotz des abweichenden Wappenschildes zwingt uns die Umschrift des Siegels, den Scholasticus Lüder der Familie von Blücher zuzurechnen und uns deshalb mit diesem würdigen Prälaten näher zu beschäftigen.

Aus Lüders Leben sind verhältnissmässig zahlreiche Thatsachen von grösserer oder geringerer Bedeutung auf unsere Zeiten gekommen, selbst der Domherrnhof, welchen er zu Schwerin bewohnte, lässt sich noch nachweisen [198]; aber alle diese Berichte beziehen sich auf seine späteren Lebensjahre. Dem Untergange des Schwerinschen Stifts-Archivs ist es wohl beizumessen, dass wir von seinem früheren Lebensgange nichts melden können; wir lernen ihn erst im Jahre 1302 kennen, nachdem er in die Würde eines Scholasticus, also schon zu den Prälaten im Dom-Capitel, aufgerückt war. Ob er etwa der Notar Lüder bei dem Grafen Nicolaus von Schwerin ist, der im Jahre 1289 einmal neben dem obenerwähnten Pfarrer Lüder genannt wird [122], oder ob er, wie wir glauben, damals längst Domherr war, bleibt unentschieden. Seit 1287, wo der alte Mauritius noch diese Würde bekleidete, bis 1302 wird in den erhaltenen Urkunden nie ein Scholasticus zu Schwerin genannt. Dass Lüder sich wissenschaftlichen Studien hingegeben hat, dürfen wir aus seinem Amte abnehmen; man vertrauete die Aufsicht über die von einem Rector geleitete Domchorschule wohl nicht leicht einem Domherrn an, der nicht selbst nach dem Masse jener Zeit die Wissenschaften trieb. Und wenn man auch von der schon berührten Urkunde vom Jahre 1303 aus den angegebenen Gründen absehen muss, so erfährt man doch noch anderweitig, dass der Dom-Scholaster Lüder einige Bücher von ansehnlichem Werthe besass. Er vermachte sie dem Dom-Collegiatstift zu Bützow, behielt sich jedoch den Niesbrauch derselben auf seine Lebenszeit vor. Späterhin aber, 1315 [203], änderte er diese Bestimmung und vergütete sie dem Collegiatstift mit 150 Mark wendisch, die er von seinem Neffen, dem Ritter Wipert von Lützow, zu fordern hatte [228]. Es bezeichnet den Sinn Lüders, wie er über diese Summe verfügte. Das

Collegiatstift sollte dafür Hebungen kaufen, und diese theils zu Memorien für den Geber, theils zum Begängniss des Tages des heil. Apostels Thomas (21. Dec.), theils aber zur Feier des St. Marthentages am 26. Juli verwenden. Solche Stiftungen liebte er; wir werden darauf zurückkommen.

So lange Lüder in seinem Amte als Scholasticus verblieb, scheint seine Thätigkeit sich auf dieses beschränkt zu haben; bisweilen finden wir ihn jedoch neben dem schon erwähnten Archidiaconus von Tribsees, Ludolf von Bülow (dem späteren Bischof von Schwerin), in der Umgebung des Bischofs Gottfried, der ihnen sein besonderes Vertrauen schenkte und ihnen darum auch am 31. August 1314 eine neue Organisation des Collegiatstifts zu Bützow übertrug [201]. Gottfrieds Regierung verfloss im ganzen ruhig, an Kriegen nahm er keinen Theil. Mit seinem Dom-Capitel aber stand er nicht eben im besten Verhältniss, seitdem dieses, mit des Bischofs Freigebigkeit gegen seine Verwandten höchst unzufrieden, im Jahre 1300 den Propst, den Dechanten, einen Archidiaconus und den damaligen Thesaurarius, späteren Propst Hermann von Maltzan zu Commissarien bestellt hatte, welche, allenfalls mit Hülfe des Erzbischofs von Bremen, Gottfried anhalten sollten, Veräusserungen von Stiftsgütern durch Verkauf, Schenkungen, Verpfändungen und Belehnungen, soweit solche ohne Zustimmung des Capitels geschehen seien, rückgängig zu machen, die Festen seiner Verwandten im Stift zerstören zu lassen, die Burgen Bützow und Warin zu sichern und überhaupt das Capitel mit zur Regierung heranzuziehen *).

Nachdem aber der Bischof Gottfried von Bülow am 1. Novbr. 1314 gestorben **), und im nächsten Jahre der erwähnte Propst Hermann von Maltzan zu seinem Nachfolger erwählt war, ergossen sich mehrfache Ungewitter über das Bisthum Schwerin. Wir können diese um so weniger hier übergehen, da der Scholasticus Lüder 1315 [204] oder 1316 [210] zum Dechanten und 1319 [222] oder 1320 [228] zum Propst des Stifts aufrückte, sich also, wie sehr er auch ein beschauliches Leben und geistliche Beschäftigungen liebte, der Theilnahme an den Ereignissen nicht entziehen konnte.

---

*) Mekl. Urk.-Buch IV, Nr. 2601. — **) Das. VI, Nr. 3718.

Auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Bremen sass damals Johann Grand, ein Mann von gewaltigen Geistesgaben und hinreissender Beredsamkeit, aber auch von rücksichtsloser Hartnäckigkeit in der Verfolgung seines vermeintlichen Rechtes. Er hatte vom Papste Clemens V. die Erlaubniss erlangt, zur Aufhülfe seines Stifts das ganze Erzbisthum visitiren zu lassen, und begehrte daraufhin, ohne Rücksicht auf die herkömmlichen und verbrieften Rechte seiner Suffraganen, die schwersten Abgaben aus ihren Sprengeln, die um so unbilliger waren, da auch die päpstliche Kammer ihre Ansprüche fortwährend steigerte. So drängte er die drei nordelbischen Bischöfe mit ihren Domherren und das Hamburger Dom-Capitel zu einem Bündnisse vom 2. März 1314*) zum gemeinsamen Schutze ihrer Rechte; und noch Bischof Gottfried legte gegen das ihm angedrohete Interdict Appellation an den päpstlichen Stuhl ein, starb dann aber, ohne den Erfolg noch zu erleben. Der Erzbischof Johann trat noch behutsam auf, er ernannte den Bischof und den Thesaurarius zu Verden zu Schiedsrichtern, und diese erkannten bei einer Verhandlung zu Schwerin am 3. Januar 1315, an welcher auch der Scholasticus Lüder von Blücher, und zwar — vielleicht als Stellvertreter des Propstes Johann von Blücher — im Namen des Dom-Capitels von Ratzeburg, Theil nahm [202], dass die vom Erzbischof erkannten geistlichen Strafen nichtig, die Appellation dagegen gerechtfertigt sei. Noch während der Schweriner Sedisvacanz, am 21. Febr. 1315 **), erweiterten die nordelbischen Stifter ihr Bündniss durch den Beitritt des nicht weniger unzufriedenen Dom-Capitels von Bremen; und wohl in Hinsicht auf die zu Schwerin bevorstehende Wahl begehrten sie sogar, dass der Erzbischof keine Suffraganen ohne Zustimmung des Bremischen Dom-Capitels bestätigen dürfe. Bald hernach ward Hermann von Maltzan in Schwerin zum Bischof gewählt; und der Erzbischof Johann bestätigte ihn nun auch allerdings, verweigerte aber die Weihe, bis ihm Hermann, den er als die Seele des gegnerischen Bundes ansehen mochte, die 1000 Mark fein zahle, welche ihm von der ganzen Kirchenprovinz Bremen zukämen und verheissen seien. Er sprach sogar den Bann über ihn aus, nahm diesen jedoch auf Vermittelung des Fürsten Heinrich von Meklenburg zurück. Bis zu aus-

*) Mekl. Urk.-Buch VI, Nr. 3678. — **) Das. Nr. 3739.

gemachter Sache war Hermann einstweilen in seiner Thätigkeit gelähmt; als aber das Bremische Dom-Capitel die Suspension des Erzbischofs und seine Citation nach Avignon erlangte, ward der Schweriner Bischof doch — wahrscheinlich von dem Administrator des Erzstifts, Herzog Johann von Lüneburg, — Ende 1316 oder zu Anfang des Jahres 1317 geweiht, und damit ein geordneter Zustand hergestellt*). Im Sommer des Jahres 1317 ward dann im Dom zu Schwerin eine Diöcesan-Synode gehalten, wo mancherlei Angelegenheiten zu ordnen gewesen sein werden; wir kennen jedoch nur einen Beschluss, dass nämlich beim Uebergang eines Geistlichen von einem Kirchenamt zum andern ihm die Einkünfte des ersteren verbleiben sollten, bis er der Einnahme vom zweiten theilhaftig würde. So schützte man die Geistlichkeit gegen Noth, weil die päpstliche Kammer schon längst die Einkünfte des ersten Jahres von ihr verlangte und der Erzbischof auch wohl noch seine Sporteln begehrte. Interessant für uns ist dabei, dass die Verkündigung dieses Beschlusses nicht durch den Dompropst, sondern durch den Decan Lüder von Blücher und die beiden Domherren Albrecht, Propst von Neukloster, und Dietrich von Blücher, den Archidiakonen des Parchimschen Archidiaconats, geschah [212]. Während der Regierung des Bischofs Hermann von Maltzan wird nie ein Propst genannt, bevor Lüder zu dieser Würde emporstieg; welchen Grund dies auch gehabt haben mag, gewiss ist, dass Lüder auch als Dechant schon das Amt des Propstes versah.

Inzwischen aber gelang es der Beredsamkeit des Erzbischofs Johann von Bremen, den Papst Johann XXII. umzustimmen; bereits am 27. März 1318 bevollmächtigte dieser den Bischof von Osnabrück und einen Schleswigschen Domherrn dazu, den Erzbischof Johann in die Verwaltung seines Stifts wieder einzusetzen, und im Jahre 1320 führten diese den päpstlichen Befehl aus. Die Suffraganbischöfe erneuerten deshalb mit dem bisherigen Administrator des Bremischen Erzstiftes ihr Bündniss vom Jahre 1315, ihr und der Dom-Capitel gemeinschaftlicher Sachwalt erklärte ihren Gehorsam gegen den Erzbischof; da aber seine Klagen über den erzbischöflichen Vicar Heinrich

*) Mekl. Urk.-Buch VI, Nr. 3746—3748 und Nr. 3878 (mit dem Siegel). Am 4. Oct. 1316 (Nr. 3846) war er noch „confirmatus Suerinensis“.

von Dassow, der als ein halb verrückter, gewaltthätiger und eigensüchtiger Mann seines Amtes unfähig sei, ohne Gehör blieben, appellirte er am 2. Mai 1320 an den päpstlichen Stuhl. Dafür rächte sich nun der Vicar, er belegte am 22. November 1320 die Bischöfe Hermann von Schwerin und Heinrich von Lübek, weil sie nicht rechtmässig geweihet seien, sowie alle von ihnen geweiheten Geistlichen mit Suspension und Interdict, und liess seine Sentenz am 24. zu Lübek öffentlich verkündigen, wozu sich der Abt Wipert von Cismar, der Schweriner Dompropst Lüder von Blücher, Lübische Rathsherren u. v. a. versammelten [229].

Lüder von Blücher vertrat hier ohne Zweifel sein Stift, er nahm amtlich Kenntniss von einer Massregel, welche das ganze Bisthum in die grösste Verwirrung zu stürzen drohete. Oder fiel etwa in diese Zeit seine Klage über die Verschwendung des Bischofs Hermann bei dem Erzbischof von Bremen? trat er hier und später öffentlich seinem Bischof entgegen?

Diese Klage war, wie wir sogleich erkennen werden, an sich allerdings nur zu gerecht; und man darf annehmen, dass Lüder nach seiner ganzen Geistesrichtung mit der Regierung seines Bischofs, der dabei das Capitel nicht zu Rathe zog, im höchsten Grade unzufrieden war; doch hat er des Bischofs Verlegenheiten nicht vergrössert, sondern erst nach dessen Tode jene Klage geäussert [238].

Der Bischof Hermann von Maltzan hat bei der Nachwelt einen üblen Ruf hinterlassen; schon Kirchberg urtheilt (1378) über ihn sehr scharf:

„Synd her bischof gekorin ward,
so lebete her yn kryges vard
vnd liez daz bischdum jemerlich
in herter noth gebrechlich".

Und was man auch zu seiner Rechtfertigung sagen, wie hoch man seine Thatkraft und seinen Muth anschlagen mag, gewiss ist, dass seine Regierung wenig den Principien entsprach, welche er einst gegen seines Vorgängers Gottfried Verwaltung geltend gemacht hatte. Wenn Letzterer das Kirchengut nicht hinlänglich geschont und seinen Verwandten zu viel Macht und Gut im Bisthum eingeräumt hatte, so

durfte man von Hermann, der ihn deshalb so scharf verurtheilte, erwarten, dass er durch eine sparsame Verwaltung diese Schäden heilen werde. Aber statt dessen schloss er, sei es, dass die Kriegslust seines Geschlechts sich auch durch seine geistliche Würde nicht hemmen liess, als er sich seiner reichsfürstlichen Stellung bewusst ward, oder dass die Verwandten, welche an allen politischen Händeln den lebhaftesten Antheil nahmen, oder auch die gefällige Fürsprache des meklenburgischen Fürsten bei dem feindseligen Erzbischof ihn dazu bestimmte, — schon im ersten Jahre seiner Regierung ein Bündniss mit dem König von Dänemark und dem Fürsten Heinrich von Meklenburg zum Beistande gegen Brandenburg und den Fürsten Johann von Werle, liess dann 1316 seine Mannschaft an der Belagerung von Stralsund Theil nehmen und erlitt in dem Gefecht im Hainholz am 21. Juni einen grossen Verlust. Hatte schon Gottfried die Feste Bützow verpfändet, so sah der Nachfolger sich nun genöthigt, auch Warin und andere Stiftsgüter in gleicher Weise auszuthun; und er holte dazu nicht einmal die Genehmigung des Dom-Capitels ein. Vergebens bemühete er sich, von seinen Bundesgenossen Entschädigung zu erlangen; es blieb bei schönen Versprechungen. Im Jahre 1318 war das früher so freundschaftliche Verhältniss zwischen dem Bischof und seinen ehemaligen Bundesgenossen schon merklich kühler geworden. Freilich verpflichteten sie sich noch 1319 wieder zu gegenseitigem Beistande, und die Fürsten sicherten dem Bischof dafür auf Martini nächsten Jahres Befriedigung seiner Forderungen an Geld zu; indessen wegen seiner Ansprüche auf Zehnten aus dem Lande Rostock, namentlich aus den Gütern der Stadt Rostock, und seiner Irrungen mit dieser Stadt über die Aufstauung der Warnow nur so viel, als er durch Güte oder auf dem Wege Rechtens erlangen könne *).

Schon zu Ende des vorigen Jahres hatte der Bischof Hermann sich auch bereits heimlich mit den Fürsten von Werle und Rügen, den Herzogen von Pommern und dem Grafen Nicolaus von Schwerin in ein Bündniss zu gegenseitiger Unterstützung in Kriegsfällen eingelassen **); ohne Zweifel war dieses vornehmlich gegen seine bisherigen Bundesgenossen gerichtet. Da nun Heinrich von Meklenburg

*) Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 291, 297, 299. — **) Das. S. 290.

nach dem Tode des Markgrafen Waldemar die an Meklenburg grenzenden Theile der Mark zu gewinnen suchte *), war ein Krieg von Seiten der Nachbarn vorauszusehen; und Bischof Hermann war zu tief in die politischen Parteiungen verstrickt, als dass er hätte dabei noch neutral bleiben können. Der vorhin erwähnte rücksichtslose Angriff auf die Persönlichkeit des erzbischöflichen Vicars und dessen dadurch hervorgerufene Massregel der Suspension steigerten Hermanns Verlegenheiten aufs höchste. Denn der Erzbischof erwirkte, zumal Hermanns üble Verwaltung des Stiftsgutes bekannt genug war und eine Handhabe gegen ihn bot, dass der Papst sowohl ihn als den Bischof Heinrich von Lübek alsbald zur Rechtfertigung nach Avignon berief. Bischof Heinrich leistete dem Befehl im Januar 1321 Folge **), Hermann aber bat um Aufschub; er wandte mit Grund ein, dass er in seiner Abwesenheit Angriffe auf sein Land von seinen Feinden befürchten müsse, dass er eifrig bemüht sei, seine Stiftsschlösser Bützow und Warin, die ihm durch böse Ränke vorenthalten würden, wieder einzulösen, dass die Gefahren, mit welchen die märkische Angelegenheit die umliegenden Lande bedrohe, seine Gegenwart erheischten, und dass der Fürst Heinrich dem Vernehmen nach alle geistlichen Güter in seiner Herrschaft um die Einkünfte eines ganzen Jahres zu berauben beabsichtige ***).

Wirklich liess sich der Fürst Heinrich durch seine Geldnoth im Hinblick auf die grossen politischen Pläne, welche er verfolgte, und auf den sicher drohenden Krieg verführen, nicht allein die Laien seines Landes zu schatzen, sondern auch Pächte, Zehnten und sonstige Hebungen der Geistlichkeit auf das Jahr 1321 einzuziehen †). Aber dies Verfahren war ein zu gewaltsamer Eingriff in die Rechte der Geistlichkeit, als dass diese dazu hätte schweigen sollen. Der Bischof Markward von Ratzeburg und die Cistercienser von Reinfeld und Dargun schleuderten ihm ihre Bannflüche entgegen: der Bischof Hermann aber trat in das grosse Bündniss ein, welches die werleschen und pommerschen Fürsten mit dem Könige von Dänemark gegen Meklenburg schlossen.

*) S. oben S. 108. — **) Detmar z. J. 1321. — ***) Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 342. — †) Detmar 1321.

Dagegen den Bischof von Havelberg findet man unterdessen mit dem Fürsten Heinrich in gutem Einvernehmen, auch die Abtei Doberan hielt es mit ihm, und dem Propst (Lüder) und dem Dom-Capitel von Schwerin stellte Fürst Heinrich am 11. December 1321 „wegen der besonderen Dienste, welche sie ihm öfter geleistet *)", sogar einen Schirmbrief aus für alle ihre Güter in seinem Lande, und versprach auch zugleich der geistlichen Gerichtsbarkeit der Archidiakonen nichts in den Weg zu legen.

Allerdings verdankte das Dom-Capitel diese Gunst ohne Zweifel dem Propst Lüder von Blücher, der längst in näheren Beziehungen zu dem Fürsten von Meklenburg stand; er war Heinrichs Caplan, und wird von diesem gelegentlich auch „Gevatter" betitelt [220]. Ob der Fürst mit jenem Schirmbrief noch weitere Zwecke verfolgte, ob er etwa die Absicht hatte, das Dom-Capitel vom Bischof zu trennen, lassen wir dahin gestellt. Im Capitel sassen zwei Domherren, Leo von Erteneburg und der als Vertrauter und Sachwalt des Bischofs Hermann wohlbekannte Mag. Johann vom Campen, sowie ein Vicar Johann Lüneburg, der als Notar sehr thätig war, — diese scheinen keinen Schutz für ihre Güter gefunden zu haben; sie veranschlagten ihre zwei Jahre lang vom Fürsten eingezogenen Hebungen später auf nicht weniger als 550 Mark **). Diese Männer darf man also wohl als eine Partei des Bischofs betrachten und auch annehmen, dass der damalige Domherr Hermann von Maltzan es mit seinem Vetter, dem Bischof, hielt, wie andererseits der schon erwähnte Domherr Dietrich von Blücher und andere Mitglieder des Capitels, welche der weltlichen Politik des Bischofs abgeneigt waren und seine Vergeudung des Stiftsgutes beklagten, auf Seiten des Propstes gestanden haben werden. Doch konnte auch von diesen Keiner mit der Vergewaltigung der Kirche durch den Fürsten einverstanden sein; und wir haben keine Beweise von offener Feindschaft innerhalb des Dom-Capitels oder zwischen dessen Gesammtheit und dem Bischof. Dass Bischof Hermann die ihm

*) „preposito (d. i. Lüder von Blücher) et decano totique capitulo Zwerinensis ecclesie propter specialia seruicia nobis sepius ab eis exhibita specialiter obligamur", bekennt der Fürst.

**) Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 362.

selbst am 21. Januar 1320 vom Papste zugestellte Vollmacht, die Ehe des Grafen Heinrich III. von Schwerin mit der Gräfin Elisabeth von Holstein (welche in zu nahem Verwandtschaftsgrade mit einander standen) zu legitimiren, „wegen anderweitiger wichtiger Kirchenangelegenheiten" auf den Propst Lüder und den Dechanten Johann von Waschow am 26. October 1321 übertrug [333], mag allerdings darin seinen Grund haben, dass der Graf Heinrich III. auf der Seite des Fürsten von Meklenburg stand, und Hermann deshalb in keine Beziehung zu ihm treten mochte.

Am Ende des Jahres schlossen aber Bischof Hermann, seine Brüder und Freunde mit dem Fürsten von Rügen und den Herzogen von Pommern ein förmliches Bündniss ab, am 11. Juni 1322 die werleschen Fürsten mit dem Könige Christoph von Dänemark, und sofort brachen alle diese Verbündeten zunächst, was schon auf S. 110 berührt ward, in das Land des Grafen Heinrich III. von Schwerin ein, der der einzige Verbündete des Fürsten Heinrich war, nahmen die Burg zu Plate an der Stör und überrumpelten und verbrannten am 23. Juni 1322 des Fürsten Heinrich Burg Meklenburg. Bischof Hermann befriedigte noch seinen Grimm, er liess in dem Lande Bukow und der Abtei Doberan sengen und brennen, zog dann vor die Glockenburg, welche vom Fürsten Heinrich vor seinem Orte Warin erbauet war, spornte zu deren Eroberung persönlich an und sah sie verbrennen. Aber während seine Bundesgenossen ihren Fehdezug glücklich fortsetzten, ereilte den Bischof von Schwerin der Tod am 7. Juli. Er erlebte es nicht mehr, dass sein Gegner sich vom Krankenbette aufraffte und Dank seiner Tapferkeit und seinem alten Kriegsglück endlich doch siegreich auch aus diesem Kriege hervorging.

Das Schweriner Dom-Capitel wählte nun, sei es, dass dessen Haupt, der Propst Lüder von Blücher, sich schon zu alt fühlte oder überhaupt abgeneigt war, das zerrüttete Stift wieder herzustellen, den Schweriner Domherrn Johann Gans, der als ein kirchlich gesinnter Mann bekannt war und als Propst zu Verden seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, zum Bischof.

Erst jetzt liess sich übersehen, welche Wunden Hermanns Verwaltung dem Stift geschlagen hatte. Gegen die Vergewaltigung der Geistlichkeit durch den Fürsten von Meklenburg erwirkte der Domherr

von Campen sofort vom Papste Conservatoren, und der Fürst war zu Entschädigungen bereit. Noch bevor Johann geweihet war, schloss er mit dem Fürsten am 5. März 1323 einen Vertrag, worin er diesem verhiess, dass ihm von den Festen Warin und Bützow aus, wenn er ihrer wieder mächtig würde, kein Schade geschehen solle; die Forderung des Stifts abzuschätzen aber überliessen sie dem Schiedsspruche dreier Domherren, nämlich des Propstes Lüder, des Dechanten und Ludolfs von Bülow, sowie dreier Ritter [239]. Und im Grossen und Ganzen brachten diese auch einen Vergleich zu Stande. An Entschädigungsgeldern, welche Heinrich der Geistlichkeit für die ungerechte Schatzung zu zahlen verurtheilt ward, fielen auf das Bisthum Schwerin 8000 Mark wendisch; aber sie kamen diesem nicht zu Gute, sondern mussten an die Ritter Ulrich und Heinrich von Maltzan gezahlt werden *). Und damit waren doch die Ansprüche der Familie des Bischofs Hermann noch lange nicht befriedigt, sie verlangte noch mindestens 10000 Mark Sundisch; um nur wieder Haus und Stadt Bützow zu gewinnen, musste Bischof Johann ihnen um diese Summe die pommerschen Stiftsgüter verpfänden **).

Bei einer ähnlichen Gelegenheit, als der Ritter Heinrich Thun ebenfalls noch Ansprüche an das Stift wegen Bischof Hermanns erhob, leistete der Propst Lüder dem Bischof Johann gleichfalls kräftige Hülfe; damals geschah es, dass er bei dem Erzbischof von Bremen bitter über die Verschuldung des Stifts durch Hermann klagte und erklärte, weder der Nachfolger, noch das Dom-Capitel sei verpflichtet, jene Schulden zu zahlen, die ohne des Capitels Zustimmung gemacht seien [238].

Schwierig war die Rostocker Angelegenheit; doch kam auch hier der Bischof Johann mit seiner Weise weiter als sein Vorgänger. Er nahm nicht allein dessen Forderungen in Betreff der Zehnten und der Aufstauung der Warnow wieder auf, sondern zog die Rostocker auch dafür zur Verantwortung, dass sie 1312, in dem Kriege gegen den König Erich von Dänemark und dessen damaligen Statthalter im Lande Rostock, den Fürsten Heinrich von Meklenburg, zum Behuf ihrer Befestigung in Warnemünde den Petrithurm zu Rostock und die

*) Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 395. — **) Das. S. 433.

Warnemünder Kirche abgebrochen hatten. Nach mehrjährigem Processe, der vor päpstlichen Richtern geführt ward, entschlossen die Parteien sich zu einem Vergleich; sie unterwarfen die Entscheidung dem Schiedsspruche der Fürsten Heinrich von Meklenburg und Johann II. von Werle und des Dompropstes Lüder von Blücher [249].

In demselben Jahre (1326) erreichte auch eine andere Streitigkeit des Bisthums Schwerin ihr Ende; sie betraf die Kirchengüter in der Grafschaft Schwerin, namentlich die zu Rubow, welche in demjenigen Theil der Grafschaft lagen, der nach dem Tode des Grafen Nicolaus I. seinem jüngeren Sohn, Nicolaus II., zugefallen war. Der Junker Nicolaus gab nach; er bestätigte am 23. November [256] dem Bischof, dem Propst Lüder und dem ganzen Dom-Capitel alle Rechte in seiner Grafschaft und unterwarf am 13. December 1326 alle ihre Händel einem Schiedsgericht [257].

Dies war übrigens eine unbedeutende Angelegenheit im Vergleich mit einer andern, deren Ausgang damals das ganze nördliche Deutschland mit Spannung erwartete; wir meinen die Erledigung des Landes Rügen durch den Tod des letzten Herrschers aus dem alten wendischen Fürstenstamme, Wizlavs IV., im Jahre 1325. Da auf diesen Fall die Herzogin Helena von Sachsen als Vormünderin ihrer Söhne Johann und Albrecht 1261 dem Stift Schwerin die Anwartschaft auf das zum Herzogthum Sachsen gerechnete Land Triebsees (das Festland Rügen) ertheilt hatte [39], so verfehlte der Bischof Johann von Schwerin nicht, seine Rechte geltend zu machen; und das Dom-Capitel daselbst, Propst Lüder an der Spitze, lieh ihm Rath und Unterstützung. Doch standen ihnen nur geistliche Waffen zu Gebote, die damals wenig ausrichteten. Nämlich auch Pommern hatte, was bei einer andern Gelegenheit (S. 111) etwas weitläufiger erwähnt worden ist, vom Dänenkönige die Anwartschaft erhalten, und zwischen diesem und den Fürsten von Meklenburg und Werle, welche sich für Dänemark einmischten, kam es alsbald zu heftigen Kämpfen, bis Letztere im Bruderstorfer Frieden am 27. Juni 1328 das Festland als ein in 12 Jahren von Pommern einzulösendes Pfand behielten. Der Dechant von Bremen fällte freilich am 19. December 1328 den Spruch, dass Stralsund, als im Lande Tribsees belegen, dem Bischof von Schwerin und seiner Kirche gehöre und sich diesem bei Strafe des

Banns und Interdicts zu unterwerfen habe; aber dieses Erkenntniss, das ihn erfreuet haben würde, wenngleich es keinen Erfolg erwarten liess, hat Lüder von Blücher nicht mehr erlebt [272].

Die letzte öffentliche Angelegenheit, bei welcher ihn die Urkunden betheiligt zeigen, betraf nicht seine eigene Kirche, sondern es war ein Streit der Stadt Lübek mit dem Bischof Markward von Ratzeburg über die von Letzterem zu Schönberg angelegten Befestigungen. In dieser Angelegenheit war auf den 14. Juni 1328 eine Verhandlung zu Schlutup angesetzt, zu welcher, wahrscheinlich von Seiten der Lübeker Bürgermeister, der Bischof Heinrich von Lübek, und, wahrscheinlich von Bischof Markwards Seite, der selbst erschien, auch der Dompropst Lüder von Schwerin eingeladen waren [269]. Mit dem Dom-Capitel und dem Bischof von Ratzeburg unterhielt Lüder auch sonst wohl noch die Verbindung, welche in dem gemeinsamen Kampf gegen den Erzbischof von Bremen angeknüpft war; es wird wenigstens später [284] gelegentlich erwähnt, dass für ihn an seinem Todestage im Dom zu Ratzeburg alljährlich Seelenmessen gelesen, und die Domherren dafür mit einer Hebung aus Wahlstorf bedacht wurden.

An kirchlichen Stiftungen hatte Lüder vornehmlich seine Freude, unter allen oben erwähnten Unruhen und Amtsgeschäften war er viele Jahre lang unablässig bei solchen thätig. Dass er noch als Scholasticus der Bützower Collegiatkirche für die vormals verheissenen Bücher 150 Mark aussetzte, haben wir schon bemerkt [203]; die weitere Ausführung hängt mit einer Stiftung im Schweriner Dom zusammen. Er kaufte nämlich von Ulrich von Blücher, der den Beinamen Zart führte, zu Rosenow (bei Gadebusch) 5 Hufen [220] und um 220 Mark [222] eine Salzhebung zu Lüneburg [221], und stiftete damit im Dom zu Schwerin eine Vicarei, welche, nachdem der Fürst Heinrich II. von Meklenburg ihm, seinem Gevatter und Capellan, den Besitz zu Rosenow vereignet hatte, am 14. August 1319 die Bestätigung des Bischofs Hermann erlangte. Zu grösserer Sicherheit, vermuthlich wegen Hermanns Streitigkeiten mit dem Erzbischof, liess Lüder seine Vicarei auch noch vom Bischof Johann bestätigen [237], sparte dann aber weiter, um sie noch zu vergrössern. Er hatte von vorne herein dem Vicar neben dem Messdienst auch Almosen zu vertheilen zur Pflicht gemacht, und diese zu erweitern fand sich eine Gelegenheit, als das Kloster Cismar

sein Gut Warkstorf bei Wismar veräusserte. Während er hier in Gemeinschaft mit dem Capitel für 400 Mark Besitz erwarb, mit welchem die Propstei verbessert ward [251], kaufte er 1325 für 237½ Mk. Güter für seine Stiftung [245], wobei er die für Bützow bestimmten 150 Mark mit verwandte und dafür seinem Vicar am 15. August 1326 auferlegte, jährlich an Bützow 8 Mark [262], theils zur Feier des Marthafestes, theils für die Seelenmessen, welche er für sich und seine Eltern stiftete, zahlen sollte [252]. Was übrig blieb, hatte der Vicar zu Almosen zu verwenden [255]. Kirchenfeste und Armenpflege müssen dem Propst sehr am Herzen gelegen haben. Im nächsten Jahre, am 24. Juni 1327, schenkte er wieder der Schweriner Domkirche eine jährliche Hebung von 5 Mark, damit dafür das Fest Mariä Empfängniss begangen würde [263], und Bischof Johann bestimmte zu dieser Feier den auch anderswo dafür üblichen Tag, den 8. December [264]. Endlich erkaufte Lüder zu den ersten 5 Hufen in Rosenow noch 5 andere daselbst, deren Ertrag er lediglich zu Almosen bestimmte; und sein alter Gönner, der Fürst Heinrich, dem solche Almosenstiftung gefiel, schenkte dem Propst und wem dieser auf seinen Todesfall die Almosen auftrüge, dazu am 17. Januar 1328 von den 10 Hufen in Rosenow eine jährliche Hebung von 10 Mark aus der fürstlichen Bede [268]. Lüders Stiftung — die sechste Blüchersche, von der wir aus jenen Zeiten zu berichten haben — gehörte damit zu den reichsten im Dom; und das Capitel suchte den Grundbesitz derselben späterhin noch zu vermehren, indem es 1343 2 Hufen und einen Katen bei Zittow vom Ritter Burkhard von Lützow für dieselbe erwarb [289].

So viel aber Lüder auch zu Memorien an seinem Todestage geschenkt hat, ist uns dieser Jahrestag selbst doch nicht berichtet. Nur so viel ergiebt sich aus den erhaltenen Urkunden, dass er in der zweiten Hälfte des Jahres 1328, zwischen dem 26. Juni [271] und dem 19. December [272], gestorben ist. —

Hermann von Maltzan, der schon erwähnte Domherr, ward Lüders nächster Nachfolger in der Präpositur, und auch späterhin ist kein jüngerer Vetter Lüders in Schwerin wieder zu dieser Würde gelangt; doch erlosch der Name von Blücher noch nicht mit seinem Tode im Dom-Capitel. Der Domherr Dietrich von Blücher, der zuvor (1317) als Parchimscher Archidiakon genannt ward [212], lebte noch

1329; er wohnte in dem Streit um das Patronat der Kirche zu Stralsund, welcher uns hier nicht weiter angeht, Verhandlungen zu Schwerin am 27. März 1327 [261] und am 15. März 1329 [273] als Zeuge bei, ohne dass jedoch eine weitere Thätigkeit von ihm zu melden wäre.

Einer jüngeren Generation sind dann zwei andere Schweriner Domherren von Blücher zuzuweisen, zunächst nämlich Ulrich von Blücher, der am 22. November 1345 [290] wieder, wie früher Dietrich, Archidiakon für den Parchimschen Archidiakonat war, sonst aber nur noch einmal in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Bülow (1339—1347) gelegentlich erwähnt wird [290 N], und Johann von Blücher, über den wir wenigstens etwas besser unterrichtet sind.

Als Schwerinscher Domherr wird Johann freilich auch nur zweimal erwähnt. Nämlich der Schwerinsche Domdechant Konrad und der Propst Johann zu Hamburg, welcher gleichzeitig auch zu Schwerin Domherr war, fällten zu Lübek am 16. Mai 1350 einen Schiedsspruch über eine Streitigkeit des Bischofs Andreas von Schwerin mit den Pröpsten zu Schwerin und Bützow und den Archidiakonen zu Tribsees, Parchim und Waren wegen Gerichtsbarkeit; und dabei waren anwesend der Schleswigsche Domherr Markward Bokholt, die Schwerinschen Domherren Mag. Johann Krumbek und Johann von Blücher, ein Hamburgischer Domherr und mehrere andere Geistliche [299]. — Fast zwei Jahrzehnte später, am 15. Juni 1369, erschien derselbe Schwerinsche Domherr Johann von Blücher in Schwerin bei der grossen Vicarienstiftung des Bischofs Friedrich von Bülow [349]. Als eines der älteren Mitglieder steht er fast an der Spitze der Zeugen aus dem Dom-Capitel, aber er war trotzdem nicht zum Prälaten aufgerückt. Irren wir nicht, so hat dies darin seinen Grund, dass er in der Regel zu Schwerin nicht residirte, sondern gleichzeitig auch in Lübek eine Domherrnpfründe inne hatte.

Des Lübischen Domherrn Johann von Blücher geschieht zuerst Erwähnung in einer Urkunde vom 14. Februar 1354, welche zugleich seinen Vater und seine Geschwister nennt [307]. Neuerdings sind dann über ihn noch mehr Nachrichten bekannt geworden. Am 13. Januar 1363 nahm er nämlich mit Konrad Brüggenmaker für seinen Vetter, den Bischof Wipert zu Ratzeburg, ein Zahlungsversprechen wegen des Ritters Heinrich von Buchwald entgegen [340]. Damals war er schon

Pfarrer zu St. Marien in Lübek, und empfing als solcher zugleich mit den Pfarrern zu St. Peter und St. Aegidien daselbst am 12. Juni 1363 vom Abte Eckhard von Reinfeld den Auftrag, seine Nichtigkeitserklärung eines erzbischöflichen Erlasses in Sachen des vom Lübeker Rath der Fälschung beschuldigten und verhafteten Priesters Johann von Helle zu verkündigen [342]; doch hat der Domherr diese Bekanntmachung nicht selbst ausgeführt. In derselben Angelegenheit war er übrigens noch einige Jahre später wieder thätig, und zwar als Richter; noch am 10. October 1367 bevollmächtigte der Rath zu Lübek zwei seiner Mitglieder zu Verhandlungen vor dem Dechanten Johann Klendenst und dem Domherrn Johann von Blücher in der Streitsache wider den Priester Johann von Helle [348].

Als Pfarrer zu Lübek muss er dort seine regelmässige Residenz gehabt haben; und daraus erklärt sich, wie bemerkt, hinlänglich sein seltenes Vorkommen in den Schweriner Capitelbriefen und dass er in Schwerin zu keiner Prälatur aufrückte.

In Lübek ist der Domherr Johann auch gestorben, oder doch wenigstens begraben. Sein Todestag war, nach dem Memorienbuche des Dom-Capitels zu Lübek, der 5. September; leider ist das Todesjahr — welches frühestens 1369 sein kann — nicht hinzugefügt. Veranlassung zu jener Einzeichnung gab sein Vermächtniss zu Memorien; er bestimmte den Domherren und Vicaren 6 Mark und 2 Schillinge, dem Glöckner einen Schilling. Ueber seine Grabstätte ist im Memorienbuche hinzugefügt: „Begraben ist er in der Kirche" (dem Dom), „wenn man von der Gerbekammer zum Chor hingeht, unter seinem Stein, welcher unter den drei dort gelegten in der Mitte liegt. Auf der Oberfläche desselben ist das Bild eines Priesters eingehauen, unter dessen Füssen ist ein Schild, der zwei Schlüssel zeigt" [350]. — Dieser Stein ist gegenwärtig leider nicht mehr aufzufinden, vielleicht noch vorhanden, aber nicht mehr kenntlich. —

Etwas älter als dieser letztgenannte Domherr mag **Markward** von Blücher im Bützower Dom-Capitel gewesen sein. Zuerst nennt ihn eine Urkunde vom 16. Febr. 1337; aber weil noch drei andere Domherren nach ihm genannt werden [285], ist wohl die Annahme gestattet, dass er damals schon eins der älteren Mitglieder im Collegiatstift war. Von Zeit zu Zeit lässt er sich in den Urkunden noch wieder

blicken: 1348 als Testamentsvollstrecker seines Dechanten Dietrich Godgemack [294], 1355 dreimal [310–312] in Urkunden, welche Angelegenheiten seines Capitels betreffen, und zuletzt am 27. October 1358 [327]. An öffentlichen Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse scheint er nicht Theil genommen zu haben.

Ins Bützowsche Collegiatstift ist, so viel wir sehen, aus der Familie von Blücher niemand wieder eingetreten, ebenso wenig ins Schweriner oder Lübeker Dom-Capitel; desto öfter findet man ihren Namen aber fortan wieder im Ratzeburger Dom-Capitel.

§. 24. Lüder, Burgmann zu Wittenburg.

Seit den Tagen des Grafen Günzel III. stand unter den Vasallengeschlechtern kaum ein anderes dem Grafenhause so nahe, als das Blüchersche. Es ist zahlreich unter den Rittern und Knappen, welche die Urkunden nennen, vertreten; aber keines anderen von Blücher Lebensgeschichte und Wirksamkeit ist so enge an die Geschichte der Grafen geknüpft, als die des Burgmanns Lüder zu Wittenburg.

Der Graf Otto I., dem seine Zeitgenossen den Beinamen „Rose" gaben, regierte seit dem Jahre 1327, da sein Vater Günzel VI. starb, im Lande Wittenburg, während seinem Bruder Nicolaus III. die von der Mutter ererbte Grafschaft Tecklenburg im Westfälischen zugefallen war. Die Grafschaft Schwerin war damals sehr zerstückelt; Ottos Vaterbruder, Nicolaus II., besass die Lande Boizenburg und Crivitz mit Sellesen, der kräftige Graf Heinrich III. regierte zu Schwerin, Neustadt und Marnitz, dann erwarb er auch Stavenow und das halbe Haus Lenzen zum Pfandbesitz; und durch einen im Jahre 1326 geschlossenen Vertrag hatte er überdies ein gewisses vormundschaftliches Verhältniss über den sehr schwachen und beschränkten Grafen Ni-

colaus II. gewonnen *). — Die Finanzen des Grafen Otto I. waren daher gewiss nicht glänzend, überhaupt zeigen viele Urkunden, dass die Grafen von Schwerin in der Wittenburger Linie zu jener Zeit keinen geordneten Haushalt führten. Hier interessirt uns zunächst ein Beispiel: er entlieh von dem Knappen Lüder (Ludolf) von Blücher eine Summe von 140 Mk. Lübisch und verpfändete ihm dafür 12 Mk. jährlicher Hebungen aus dem Dorfe Perlin (im Wittenburgischen), liess sich aber am 2. Februar 1343 einen Revers von seinem Gläubiger ausstellen, dass ihm und seinen Erben die Einlösung freistehe [288].

Weitere Beziehungen zwischen dem Knappen Lüder und dem Grafen Otto I. sind uns nicht in den Urkunden aus jenen Jahren erhalten. Nach dem Tode Heinrichs III. (1344), der keine Söhne hinterliess, ging dessen Antheil an der Grafschaft über auf Otto I., und dieser trat dagegen sein Land Wittenburg an seinen Oheim Nicolaus II. ab. Fortan finden wir daher den Knappen Ludolf von Blücher unter den Zeugen in den Urkunden des Grafen Nicolaus II., so am 5. Juni 1346 [292] und am 29. November 1348 [295] in Urkunden, die kein weiteres Interesse für uns haben, als dass sie uns den Knappen in öffentlichen Angelegenheiten thätig zeigen. Wichtiger war ein Vertrag, den am 12. März 1349 der Graf Nicolaus II. mit seinem Neffen abschloss, jenem Grafen Nicolaus III., der aus seiner Grafschaft Tecklenburg nach Wittenburg gekommen war, wahrscheinlich zur Hochzeit des Oheims mit Elisabeth, der Tochter des Edlen Wedekind vom Berge [296]. Dieser Vertrag, an dem nur Nicolaus des II. Schwester, die Gräfin Audacia, Aebtissin von Zarrentin (dieselbe, welche wir 1319 als Nonne oben kennen gelernt haben), Arnold von der Möhlen und Lüder von Blücher noch Theil nahmen, hatte theils den Zweck eines Bündnisses zu gegenseitigem Beistande, theils verpflichtete sich Nicolaus III. in demselben zur Anerkennung mancher Verfügungen, welche in seiner Abwesenheit vorgenommen waren. Solche Verabredungen mochten damals um so wichtiger erscheinen, weil Otto I. von seiner Gemahlin Mechthild von Werle wohl zwei Töchter, aber keine Söhne hatte, Nicolaus III. und sein Sohn Otto (II.) also muthmasslich seine Erben wurden. Zunächst freilich hatte Otto I. seinem Oheim die Erbfolge in

*) Wigger bei Lisch, Jahrb. des Vereins f. mekl. Gesch. XXXIV, S. 117.

seinen Landen zugesichert und ihm Erbhuldigung leisten lassen, und am 11. März ertheilte auch sein Bruder Nicolaus III. von Tecklenburg dazu seine Genehmigung. Diese bereitwillige Verzichtleistung des Bruders auf sein näheres Erbrecht erregt allerdings einige Verwunderung, erklärt sich jedoch aus dem Verhältnisse, in welches Nicolaus II. sich zu den Herzogen von Meklenburg gesetzt hatte.

Wir gehen hier noch ein wenig weiter auf die Hausangelegenheiten der Grafen von Schwerin ein, da die ferneren Urkunden, in denen der Knappe Lüdeke (oder Ludolf oder Lüder) von Blücher auftritt, sich meistens auf diese beziehen.

Der Graf Nicolaus II. vermählte sich, wie angegeben, noch im Jahre 1349, nachdem er wohl das funfzigste Lebensjahr schon überschritten hatte. Am 17. Mai gelobten ihm, dem Grafen Johann von Holstein und dem Grafen Otto I. von Schwerin, sowie auch 10 Vasallen, unter denen wiederum Lüdeke von Blücher genannt wird, der Schwiegervater Wedekind Edler vom Berge und dessen gleichnamiger Sohn, zu Johannis 200 Mark löthigen Silbers als Brautschatz für die Gräfin Elisabeth zu zahlen [297]. Aber der Tod des Grafen Nicolaus II. trennte die Ehe noch in dem ersten Jahre. Als kinderlose Wittwe beschloss Elisabeth, in ihre Heimat zurückzukehren, und liess sich deshalb am 21. Februar 1350 wegen ihres Leibgedinges von den meklenburgischen Herzogen Albrecht und Johann abfinden, die sie zu ihren Vormündern wählte.

Von den Herzogen von Meklenburg? Es sind allerdings seltsame Vorgänge, durch welche das meklenburgische Fürstenhaus den grossen Erfolg erlangte, dass es die Lande der Grafen von Schwerin, welche wenigstens zur einen Hälfte einst dem Ahnherrn Niclot gehorcht hatten, mit seiner Herrschaft vereinigte. So glücklich dies Resultat für das ganze Land Meklenburg zu nennen ist, so rücksichtslos gegen seine Verwandten handelte der Graf Nicolaus II., als er am 7. März 1343 den meklenburgischen Fürsten Albrecht und Johann auf den Fall, dass er ohne Nachkommen sterben sollte, die Nachfolge in seinen Schlössern und Landen Crivitz und Boizenburg verschrieb. Nachdem sein Vetter Heinrich III., dessen Bevormundung ihm drückend gewesen sein mag, bald darauf gestorben, und ihm in Folge dessen, wie erwähnt, auch Wittenburg zugefallen war, ward am 2. Juni 1345 auch

auf dieses Land jener Vertrag ausgedehnt, und Mannen und Städte leisteten 1347 den meklenburgischen Fürsten die Eventualhuldigung. Indem nun die Herzoge Albrecht und Johann des Grafen Nicolaus II. Wittwe Elisabeth 1350 wegen ihres Leibgedinges befriedigten, kamen sie nicht nur in den Besitz von Crivitz, Sellesen und den dazu gelegten Kirchspielen, sondern sie besetzten, als der Graf Otto I. es auf einen Krieg ankommen liess, auch Wittenburg, unterwarfen sich dann jedoch einem Schiedsgericht, welches dieses dem Grafen wieder zusprach. Wir übergehen hier die weiteren Kriegsereignisse, welche sich abermals entspannen und Otto sogar in die Gefangenschaft seiner Gegner brachten, und heben nur hervor, dass endlich dieser Graf sich dazu verstand, seine Tochter Richardis mit dem Sohne Herzog Albrechts, Albrecht II., zu verloben und am 12. Oct. 1352 für ihren Brautschatz den Herzogen das Land Boizenburg, welches er übrigens schon anderweitig verpfändet hatte, zum Pfande zu setzen. Dagegen setzte Albrecht seiner Schwiegertochter Richardis am 13. October Stadt und Land Grevesmühlen zum Leibgedinge aus und gelobte die Huldigung derselben dem Grafen Otto und 6 seiner Vasallen, unter ihnen auch unserm Lüdeke von Blücher [302].

Damit war der Friede einstweilen hergestellt, am 11. Februar 1353 bestätigte Graf Otto I. der Stadt Wittenburg ihr Lübisches Stadtrecht [303]. Auch dabei fehlte Lüder von Blücher nicht; gehörte er doch, wie der Ausdruck in einer späteren Urkunde [315] lautet, zu dem geschworenen Rathe des Grafen!

Der Zustand der Grafschaft, namentlich des Landes Wittenburg, war übrigens ein höchst trauriger; man bedurfte des Friedens mehr denn je. Die Schwäche des deutschen Reiches übte auch in diesen Gegenden ihre Wirkung aus; die kleinen Fürsten vermochten die Fehdelust ihrer Vasallen nicht zu zügeln; namentlich im Lauenburgischen, und unter der schwachen Regierung des Grafen Nicolaus II. auch im Wittenburgischen, war alle Sicherheit gefährdet. Da brachte Lübek, dessen reisende Kaufleute am meisten litten, mit dem herzoglichen Vogt von Sachsen-Lauenburg und den holsteinischen Grafen 1349 ein Landfriedensbündniss zu Stande; eine Reihe Burgen im Lauenburgischen und im Wittenburgischen fielen. Vergegenwärtigt man sich dazu den schwarzen Tod, der damals in unsere Gegenden

vordrang, und den schon erwähnten Krieg zwischen dem Grafen Otto und dem Herzog Albrecht von Meklenburg, so kann man sich die trübe Lage des Landes vorstellen. Das Bedürfniss eines allgemeinen Landfriedens ward überall empfunden. Die Lübeker luden also die Herzoge von Meklenburg, den Grafen Otto von Schwerin und die Abgeordneten ihrer Städte im Februar 1353 zu einer Zusammenkunft nach ihrer Stadt. Graf Otto fand sich dazu mit dem Ritter Ulrich von Driberg, mit Lüder von Blücher und einigen andern Knappen ein.

Bevor aber Otto den Landfrieden mit der Stadt Lübek abschloss, ging er einen Vertrag mit derselben ein wegen der noch seit dem Jahre 1349 schwebenden Streitigkeiten, zumal manche seiner Vasallen noch von Lübek verfestet waren. Der Bischof von Lübek und der Herzog Albrecht sollten die Händel schlichten; in den gräflichen Schlössern sollten die Verfesteten bis zur Ausgleichung sicher sein; dagegen bürgte der Graf dafür, dass sie von hier aus den Lübekern keinen Schaden zufügen sollten, und dass er Mördern keine Zuflucht gewähren, sie vielmehr nach dem Landfrieden richten wolle. Die beiden Knappen Lüdeke von Blücher und Henning Knop leisteten mit den Rathmännern von Schwerin und Wittenburg für die getreue Erfüllung dieses Vertrages Mitbürgschaft [304].

Am 20. Februar ward dann der Landfriede selbst vollzogen. Die Herzoge von Meklenburg, der Graf Otto von Schwerin und die Städte Lübek, Rostock, Wismar, Grevesmühlen, Gadebusch, Sternberg, Ribnitz und Gnoien, sowie Schwerin, Wittenburg und Neustadt vereinigten sich zur Aufrechthaltung desselben bis Ostern 1355, setzten die Stärke der Hülfsmannschaft, welche von jedem Theilnehmer im Falle eines Fehdezuges zu stellen sei, genau fest und bestimmten die erforderlichen Schutzmassregeln und Strafen. Die Grafen von Holstein, die Herzoge von Lüneburg und von Lauenburg, die Bischöfe von Lübek, Schwerin und Ratzeburg wurden in denselben eingeschlossen, den Fürsten von Werle der Beitritt offen gelassen. Es verbürgten sich schliesslich für die getreue Erfüllung der Bundespflicht gegenseitig die Fürsten mit den Rathmännern der Städte und mit ihren Vasallen, unter den 7 Mannen des Grafen Otto, wie zu erwarten, auch Lüdeke von Blücher [305]. Als eine Woche später, am 27. Februar, zu Sternberg die drei Fürsten von Werle diesem Landfriedensbündnisse beitraten [306],

war Lüdeke abermals unter den mitgelobenden Vasallen; und ebenso steht sein Name in der neuen Bündnissurkunde, in welcher zu Lübek am 1. November 1354 die Herzoge von Meklenburg und von Lauenburg und der Graf Otto von Schwerin mit der Stadt Lübek und den meklenburgischen und schwerinschen Städten den Landfrieden bis Ostern 1357 verlängerten [308]. Auf so kurzen Verträgen beruhete damals die öffentliche Sicherheit! Dann brachen aber Fehden unter den Fürsten selbst aus, welche abermals das Friedenswerk störten.

Verfolgen wir zunächst den Knappen Lüdeke von Blücher in unsern Urkunden, so sehen wir ihn als Rath in der Umgebung des Grafen Otto am 10. Februar 1355 zu Boizenburg [309], in einer Privaturkunde vom 9. August desselben Jahres zu Wittenburg [314].

Gegen den Herbst des nächsten Jahres (1356) mochte man erkennen, dass das Ende des Grafen Otto I. herannahete. Da sich aber auf diesen Fall bei den Beziehungen, welche der Herzog Albrecht zu der Grafschaft gewonnen hatte, grosse Verwickelungen voraussehen liessen, so kam der Graf Nicolaus III. aus Tecklenburg herbei. Sei es nun, dass man sich auf alle Fälle einen Ertrag aus dem Lande sichern, oder dass man Mittel zum Widerstande schaffen wollte, oder auch dass Geldnoth dazu zwang, kurz am 30. September 1356 bestellten die beiden Grafen und Ottos Gemahlin Mechthild „nach dem Rathe ihres geschwornen Rathes“, unter dessen Mitgliedern wir auch wieder Lüdeke von Blücher antreffen, den Pfarrer Ulrich Labus und Christian Bozel zu ihren Vögten und Amtleuten über ihre Lande Schwerin, Neustadt, Marnitz, Stavenow und das halbe Land Lenzen, also über die Vogteien, welche dem Grafen Otto durch den Tod Heinrichs III. zugefallen waren, indem sie denselben diese Gebiete mit Vorbehalt einzelner Reservate verpfändeten [315].

Wenige Tage später, am 9. October, waren beide Grafen zu Wittenburg noch bei einander, Lüdeke von Blücher wiederum mit ihnen; die Aebtissin Audacia von Zarrentin belohnte damals den getreuen Notar ihres Bruders, des Grafen Otto, Johann von Schepelitz, indem sie ihm auf des Bruders Bitte die Pfarre zu Wittenburg verlieh [316]. Dies ist das letzte Datum aus dem Leben des Grafen Otto I.; er starb noch in demselben Monat, am 27. October regierte schon der Graf Nicolaus III. mit seinem Sohne Otto II. in der Graf-

schaft Schwerin *). Diese neuen Regenten behielten Ottos I. bewährte Räthe bei, am 13. Januar 1357 finden wir Lüdeke von Blücher bei dem jungen Grafen Otto II. zu Schwerin; er theilte als getreuer Vasall und Rath alle Gefahren und Widerwärtigkeiten, welche voraussichtlich seiner Landesherren warteten [317].

Der Herzog Albrecht von Meklenburg, ein Fürst, welcher an Thatkraft und Klugheit seinem Vater Heinrich II. nicht nachstand, hatte der Zusagen nicht vergessen, welche ihm einst Nicolaus II. gemacht und durch die Eventualhuldigung vom Jahre 1347 bekräftigt hatte. Ferner war Boizenburg seiner Schwiegertochter zum Leibgedinge verschrieben, er mochte sich ihretwegen zu noch weiteren Ansprüchen berechtigt halten; das Erbfolgerecht im Hause der Grafen von Schwerin begünstigte die Töchter, es finden sich sogar Beispiele dafür, dass sie mitbelehnt waren. Sein Absehen ging deutlich auf die Erwerbung der ganzen Grafschaft Schwerin; und er erlangte es, dass der Herzog Rudolf von Sachsen als angeblicher Lehnsherr am 28. Juli 1357 die Herzoge von Meklenburg mit der Grafschaft belehnte. Damit gewann er einen Rechtstitel auf dieselbe; aber er sah wohl ein, dass die Grafen von Tecklenburg nur der Gewalt weichen würden, und verband sich deshalb mit dem Herzoge von Lüneburg und den Grafen von Holstein. Die Grafen von Tecklenburg schlossen ihrerseits ein Bündniss mit Lauenburg und gewannen damit, als es nun im Anfange des Jahres 1358 zum offenen Kriege kam, eine sehr wirksame Hülfe.

Herzog Albrecht hatte das Glück, die Mutter seiner Schwiegertochter, des Grafen Otto I. Wittwe Mechthild, die trotz jener Verschwägerung doch auf der Seite der Grafen stand, in seine Gewalt zu bringen, und hielt sie lange in Gefangenschaft, um sie zum Verzicht auf ihr Leibgedinge zu bewegen; seine kriegerischen Unternehmungen dagegen hatten nicht viel Erfolg. Die Feste Plate an der Stör (eine Meile von Schwerin) besetzte er freilich; aber alle seine Anstrengungen, die Stadt Schwerin — vor welcher er nach unserer Urkunde Nr. 326 schon am 27. März lag — einzunehmen, scheiterten an dem Heldenmuth der Vertheidiger. Vergebens erbauete er im Norden der Stadt, auf der Schelfe, eine Feste, seine Mannschaft machte keine Fort-

*) Jahrb. XXXIV, S. 132.

schritte. Dazu ging Plau, welches er damals im Pfandbesitze hatte, an die Lauenburger verloren; und er musste überdies seine Kräfte zerstreuen, indem er seinen holsteinischen Bundesgenossen gegen Dänemark zuzog.

Als indessen im October durch Vermittelung des pommerschen Herzogs Barnim ein Friede mit Dänemark zu Stande kam, auch die Lauenburger gegen das Versprechen eines Ersatzes Plau räumten: da mussten die Grafen von Tecklenburg erkennen, dass sie ihrem mächtigen Gegner auf die Dauer nicht gewachsen sein würden, sie verstanden sich daher zu Unterhandlungen. Schon am 1. December schlossen Herzog Albrecht und seine Söhne einen Friedens-Vertrag mit den Grafen Nicolaus III. und Otto II., in welchem sie sich verpflichteten, diesen die Schlösser und Festen in ihren Landen zu übergeben, jedoch dass dieselben die Befestigungen vor Schwerin und den Redefin brächen, auch Plate, wenn sie wollten; die Herzoge verhiessen ferner auf den Fall, dass sie ohne Söhne abgingen, den Grafen die Nachfolge in den Landen Grevesmühlen, Boizenburg und Crivitz, und im Fall sie dieselben verkaufen wollten, das Näherrecht. Sie gelobten diese Bedingungen den beiden Grafen und 12 ihrer „Treuen", unter denen auch Lüder von Blücher sich wiederfindet [328].

Natürlich gestanden die Grafen den Herzogen Gleiches in Bezug auf die übrigen Lande der Grafschaft Schwerin zu. Auf diese Bedingungen huldigten nun an demselben Tage noch Stadt und Land Schwerin den Herzogen von Meklenburg; und am 4. December leisteten „Lüdeke von Blücher, Markward Jesow, Detlev und Burkhard geheissen Lützow, Burgmannen", dazu 5 Mannen, 2 Bürgermeister und 9 Rathmänner des Hauses, des Landes und der Stadt Wittenburg mit der ganzen Gemeinde derselben Stadt auf Geheiss des Herrn Nicolaus und des Junkers Otto, seines Sohnes, Grafen zu Schwerin und zu Tecklenburg, dem Herzog Albrecht von Meklenburg und seinen Söhnen Heinrich, Albrecht und Magnus eine rechte Erbhuldigung auf den Fall, dass die Grafen ohne Söhne verstürben, oder sie sich entschlössen Haus, Stadt und Land Wittenburg zu verkaufen und die genannten Herzoge dann das ihnen zugestandene Näherrecht ausübten [330].

Aber, wie es scheint, dienten diese Massregeln nur dazu, die Lande, welche soeben ihren Grafen noch die aufopferndste Treue im

Kampf mit den Meklenburgern bewiesen hatten, über das, was im Werke war, in Unkenntniss zu halten und ihrem Widerstand oder ihrer Entrüstung vorzubeugen. Denn schon am 7. December ward zu Plüschow der Vertrag, in welchem die Grafen von Tecklenburg alle ihre Anrechte auf die Grafschaft Schwerin an den Herzog Albrecht und seine männlichen Nachkommen um 20000 Mark fein verkauften, mit allen Nebenbestimmungen*) vollzogen. Am 31. März 1359, nachdem die ersten 5000 Mark gezahlt waren, wiesen die Grafen von Tecklenburg auch Stadt und Land Wittenburg an die Herzoge von Meklenburg.

Das Lehnsverhältniss des Burgmanns Lüdeke von Blücher zu den Grafen von Schwerin, denen er als getreuer Rath bisher alle seine Kräfte gewidmet hatte, war damit gelöst. Zu seiner neuen Landesherrschaft ist er nicht in ein so vertrautes Verhältniss getreten, wir finden ihn in keiner Urkunde des Herzogs Albrecht genannt; mit Staatsgeschäften scheint er sich nicht mehr abgegeben zu haben. Wir wissen über seine späteren Lebensjahre nichts weiter zu berichten, als dass er am 19. November 1362 noch eine Urkundenabschrift beglaubigte [339], und dass er noch am 2. September 1374 zu Grevesmühlen erschien, um dort mit mehreren Vettern, als Hermann von Blücher aus seiner Haft zu Schwerin entlassen ward und dem Herzog Albrecht Urfehde schwören musste, für diesen Bürgschaft zu leisten [358].

§. 25. Wipert, Bischof zu Ratzeburg.

Seit der Katastrophe des Propstes Johann von Blücher zu Ratzeburg, deren sich der Leser aus §. 9 erinnert, traten die jungen Männer seiner Familie, welche den geistlichen Stand erwählten, einst-

*) Mekl. Jahrb. XXIV, S. 199.

weilen, wie in §. 23 gezeigt ist, lieber, als dass sie sich nach Ratzeburg gewandt hätten, in die Dom-Capitel zu Schwerin und zu Bützow, wo ihnen überdies ohne Zweifel das Ansehen des Schweriner Dom-Propstes Lüder von Blücher den Eintritt gar sehr erleichterte. Das zwei Generationen hindurch so sorgfältig gepflegte und so innig gewordene Verhältniss der Familie von Blücher zu dem Dom-Capitel in Ratzeburg schien also völlig abgebrochen zu sein.

Aber dies war doch nur von vorübergehender Dauer; die alten Beziehungen knüpften sich bald wieder an. Zunächst geschah solches freilich nur indirect und durch eine wenig versprechende Persönlichkeit, indem der Bischof Vollrath einen jungen Cleriker, Matthias von Blücher, zu seinem „Geistlichen“ [293] und „Caplan“ [298] erwählte. Als solcher erscheint Matthias in den Jahren 1346 und 1349; wahrscheinlich verblieb er aber in dieser Stellung bis an Vollraths Ende († 1355), und vielleicht hat er dasselbe Amt auch noch bei dem neuen Bischof Otto (von Grönau) bekleidet. Dass Matthias zu einigem Einflusse bei seinen Bischöfen gelangt wäre, ist nirgends ersichtlich; zum Dom-Capitel aber stand er in keiner amtlichen Beziehung, und als bischöflicher Caplan hatte er auch seinen Aufenthalt regelmässig nicht in Ratzeburg, sondern auf dem bischöflichen Schlosse vor Schönberg. Schwerlich darf man darum annehmen, dass er auf das Dom-Capitel bestimmend eingewirkt habe, als dieses nach Bischof Ottos Tode einen neuen Hirten des Hochstiftes zu wählen hatte.

Der Bischof Vollrath verdient, so viel sich aus den Urkunden jener Zeit entnehmen lässt, sehr wohl das Lob, welches ihm gespendet ist. Im Gegensatze zu der unruhigen Zeit seines Vorgängers Markward zeichnete seine Regierung sich durch Milde und Friedfertigkeit aus; er unterstützte nach Kräften die Bestrebungen seiner weltlichen Nachbarn, den Landfrieden zu erhalten und zu befestigen, und vermied in echt geistlichem Sinne alle Händel. Nach seinem Tode (1355) erwählte das Dom-Capitel, wie bemerkt, zu seinem Nachfolger einmüthiglich den Domcantor Otto von Grönau, der schon 1322 dem Capitel angehörte. Aber Otto überlebte seine Bestätigung nur wenige Monate, am 13. November 1356 ward der Bischofsstuhl durch seinen Tod wiederum erledigt; er hatte denselben kaum so lange inne gehabt, dass man von einer bestimmten Richtung seiner Regierung sprechen könnte.

Es würde für uns nun von grossem Interesse sein, wenn einige Andeutungen über die Wahlverhandlungen, welche jetzt erfolgten, auf uns gekommen wären. Jedenfalls war das Ergebniss derselben ein sehr merkwürdiges. Die Wahl fiel nämlich auf Wipert von Blücher, einen jungen Geistlichen, der, wie der treffliche Geschichtschreiber Albert Krantz am Ausgange des Mittelalters nach mündlicher oder schriftlicher Ueberlieferung erzählt [319], gar nicht dem Dom-Capitel zu Ratzeburg angehörte, und auch noch nicht einmal das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hatte. So merkwürdig dieser Bericht auch ist, steht Krantzens Erzählung doch nicht vereinzelt da. In der Ratzeburger Bischofsgeschichte, welche ihre gegenwärtige Gestalt freilich erst im 16. Jahrhundert empfangen hat, sich aber auf ältere Quellen stützt und über Wipert genauere Aufschlüsse als Krantz giebt, heisst es, der junge Cleriker habe bei seiner Wahl erst im 30. Jahre gestanden [320]; sie stimmt also, insofern ein zu weihender Bischof das 30. Jahr zurückgelegt haben sollte, hinsichtlich der Angabe über Wiperts Alter überein. Auch die andere Ueberlieferung, dass Wipert bis dahin dem Dom-Capitel zu Ratzeburg fremd gewesen sei, wird nicht nur durch die Wahrnehmung unterstützt, dass er in den Urkunden unter den Ratzeburger Domherren nie genannt wird; sondern aus einer neuerdings aufgefundenen Urkunde [300] geht auch hervor, dass am 26. Januar 1352 zu Wismar ein Geistlicher der Schwerinschen Diöcese mit Namen Wipert von Blücher verweilte, der damals wenigstens, da er noch nicht als Priester bezeichnet wird, gewiss auch die Priesterweihe noch nicht empfangen hatte. Dieser Mann kann aber kaum ein anderer gewesen sein, als der spätere Bischof.

Welche Umstände übrigens die Blicke der Ratzeburger Domherren gerade auf diesen jungen Geistlichen der Schwerinschen Diöcese gerichtet haben mögen, wodurch ihnen dessen grosse Befähigung, welche Krantz als den Beweggrund zu seiner Wahl anführt, bekannt geworden ist, — ob doch nicht auch etwa der Graf Otto I. von Schwerin, der sich der Bruderschaft des Ratzeburger Dom-Capitels erfreuete, in seiner Zuneigung für seinen getreuen Burgmann Lüder oder auch für Wipert selbst den Letzteren (für eine etwanige Vacanz) empfohlen hatte (denn des Grafen Tod fällt noch einige Wochen vor

den des Bischofs Otto), — oder ob doch Matthias auf Wipert hingewiesen und die eine oder die andere Stimme für denselben gewonnen hat, — oder ob man, wie vermuthet worden ist, in Erinnerung an die vortreffliche Regierung Bischof Ulrichs das Auge zunächst auf die in unmittelbarer Nähe des bischöflichen Hofes Dodow angesessene Familie von Blücher warf, um sich deren Thatkraft und Tüchtigkeit für Nothfälle zu versichern: — das alles überlassen wir aus Mangel an Nachrichten der Entscheidung des Lesers.

Jedenfalls war die Wahl eines Bischofs, der noch nicht das canonische Alter erreicht hatte, eine irregulaire; sie bedurfte daher der päpstlichen Dispensation und Bestätigung.

Solche vom Papste Innocenz VI. einzuholen, begab sich — so lautet die Ueberlieferung — Wipert selbst nach Rom. Aber der Papst war, als jener sich ihm zuerst vorstellte, schwierig; das sehr jugendliche Aeussere, das schöne Antlitz, das blonde Haar des jungen Geistlichen flösste ihm Bedenken ein; er fürchtete, derselbe würde der Seelsorge und der Verwaltung eines so grossen Stiftes nicht gewachsen sein, und verschob seine Entscheidung daher auf den andern Tag, dachte aber daran, statt seiner einen älteren Mann zu bestellen; wie denn damals die Päpste nicht selten in das Wahlrecht der Domherren Eingriffe thaten. Da aber geschah ein Wunder. Als am andern Tage Wipert wiederum vor dem Papste erschien, um dessen Entscheidung zu vernehmen, trat er demselben als Greis mit ergrauetem Haar, struppigem Barte und runzelvoller Stirn entgegen. Innocenz erschrak; in dieser plötzlichen Verwandlung erblickte er einen Wink des göttlichen Willens und brach in die Worte aus: „Mein Sohn! Gott hat „Dich bestätigt, er, dessen unwürdiger Statthalter auf Erden ich bin, „dem zu widersprechen gottlos wäre; gern ertheile ich Dir also die „Bestätigung. Erhalte die Kirche zu Ratzeburg, die Dir anvertrauete „Heerde, behüte sie, gieb ihr durch Leben und strengen Wandel ein „Beispiel! zieh hin in Frieden!" Dann liess er Wipert zum Bischof weihen, und dieser kehrte alsbald nach Ratzeburg zurück, um die Regierung seines Stifts zu übernehmen [319. 320].

So die Ueberlieferung. Wie weit wir es hier mit Thatsachen zu thun haben, wie weit die Ausschmückung der Sage reicht, steht aus gleichzeitigen Nachrichten nicht zu ermitteln. Dass Wipert eine be-

sondere päpstliche Bestätigung empfangen hat, dürfen wir wohl deshalb glauben, weil von allen Ratzeburgischen Bischöfen er der erste war, der sich nicht nur, wie seine Vorgänger, Bischof von Gottes Gnaden, sondern — auf seinem schönen Siegel*) wie in seinen Urkunden — Bischof von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden nannte. Auch dagegen, dass er persönlich beim Papste seine Bestätigung erwirkt habe, lässt sich nichts einwenden; nur wird er dann nicht nach Rom, sondern nach Avignon gereist sein. Das plötzliche Erbleichen des Haars aber lassen wir billig auf sich beruhen. Hätte jedoch Ehrgeiz, leidenschaftliches Streben nach der hohen Kirchenwürde und die Furcht vor der Zurückweisung eine solche Macht über ihn gewinnen können, dass diese Sorge sein Haar während eines längeren Aufenthaltes am päpstlichen Hofe gebleicht hätte, so würde er jedenfalls dann für seine überspannten Hoffnungen nur die traurigste Enttäuschung geerntet haben. Denn kaum einer seiner Vorgänger oder Nachfolger — mit Ausnahme Bischof Ludolfs, dem man nicht lange vor Wipert angefangen hatte die Ehren eines Heiligen zu zollen, und den Wipert hoch in Ehren hielt — hat so bittere Erfahrungen gemacht wie er, zumal in den ersten Jahren seiner Regierung. Aber es hat ihm freilich auch niemand das Lob ungebeugten Muthes und unerschütterlicher Standhaftigkeit verweigert.

Nicht gerade durch eigene Schuld hat Wipert diese Unfälle herbeigeführt. Wenigstens der Ursprung seiner Widerwärtigkeiten liegt vor seiner Regierungszeit; vielleicht fehlte er jedoch darin, dass er, im jugendlichen Vertrauen auf sein Recht und auf die Macht der Kirche, gleichsam wie im Sturm zu gewinnen suchte, was er in jener gewaltthätigen Zeit nur mit grösseren Machtmitteln oder durch diplomatische Künste zu erreichen im Stande gewesen sein würde.

Unbedeutend war die erste Streitigkeit, mit welcher seine Regierung gewissermassen begann. Der Ritter Heinrich v. Crummesse erhob Ansprüche an das Stiftsdorf Schwanbek; er behauptete, Bischof Vollrath habe es ihm verpfändet. Verständiger Weise unterwarf Wipert die Angelegenheit dem Schiedsspruche des Herzogs Erich von

*) S. Taf. I, Nr. 8. Auf seinem Secretsiegel, das. Nr. 9, fehlen die Worte: „Dei et apostolica sedis gratia".

Sachsen-Lauenburg, der dahin ausfiel, dass der Bischof den Ritter mit 600 Mark abzufinden habe [321].

Aber dieser Ausgang ward vielleicht für andere Nachbarn nur eine Verlockung, unberechtigte oder zweifelhafte und jedenfalls veraltete Ansprüche an das Hochstift Ratzeburg aufzufrischen. Wenn aber das Dom-Capitel den muthigen und kräftigen jungen Mann etwa gerade deshalb zum Bischof erwählt hatte, um die Rechte ihrer Kirche zu wahren, so entsprach er diesen Erwartungen alsbald.

In einem merkwürdigen Statut, welches Wipert am 20. Septbr. 1357 mit dem Dom-Capitel vereinbarte [323], klagt er, dass Viele, mit Hintansetzung der Gottesfurcht, seine eigenen sogut wie des Capitels Güter angriffen, sie gewaltsam an sich rissen und der Kirche raubten, oder doch Uebelthäter, die solches unternähmen, mit Rath und That unterstützten oder begünstigten, die Rechte, Gerichtsbarkeit und Freiheiten der Kirche antasteten, deren Unterthanen vergewaltigten, verfesteten, gefangen nähmen, beraubten, ausplünderten und mit Ablager, Diensten, Abgaben und Pfändungen plagten. Um nun aber nicht das Recht „seiner Braut“, der Kirche, und des Dom-Capitels zu vernachlässigen, erlässt er nach dem Vorbilde seiner Vorgänger und deren Zeitgenossen auf den Bischofssitzen der Bremischen Provinz, also vornehmlich seiner Oheime Ulrich und Hermann, nach dem Rath und unter Zustimmung seines Dom-Capitels eine strenge Verordnung, indem er durch Androhung geistlicher Strafen seine Kirche vor ihren Widersachern zu schützen sucht. Wer von diesen nicht binnen 6 Tagen nach geschehener Mahnung von seinem Vorhaben abstehe und Genugthuung leiste, solle der Excommunication unterliegen; wo man Gefangene und geraubte Güter hege, solle das Interdict eintreten; und dieses solle über das ganze Gebiet ausgedehnt werden, wenn weltliche Fürsten und deren Vögte einen ganzen Monat verstreichen liessen. Bei Strafe des Bannes befahl Wipert der Geistlichkeit seines Sprengels, dieses Statut beim Gottesdienste öffentlich zu verkündigen.

Wie ernstlich der Bischof und seine Domherren gewillt waren, ihre durch allerlei Beeinträchtigungen, vornehmlich „von Seiten gewisser Fürsten“ (a quibusdam nobilibus, womit auf die meklenburgischen Herzoge gezielt wird), geschmälerten und nicht mehr hinreichenden Einkünfte durch Verfolgung ihres vermeintlich guten Rechtes wiederum

zu heben, bewiesen sie noch an demselben Tage, wo jenes Statut gleichsam wie ein Manifest ausging, indem Wipert unter Zustimmung seines Capitels die Nicolaikirche zu Wismar dem bischöflichen Tafelgute [324], die Marienkirche daselbst und die Kirche zu Grevesmühlen dem Capitelgute incorporirte [325].

Die Kirche zu Grevesmühlen hatte schon der alte Bischof Konrad 1284 dem Dom-Capitel verliehen *), und Bischof Markward hatte diese Schenkung bestätigt. Die Marienkirche war den Domherren 1321 unter der Bedingung, einen Vicar zu halten und gewisse Seelenmessen zu lesen, vom Fürsten Heinrich II. geschenkt; über beide Kirchen besass das Dom-Capitel auch eine erzbischöfliche Bestätigung vom Jahre 1333. Ebenso hatte Heinrich II. bei der Aussöhnung mit dem Bischof Markward nach dem Pfaffenkriege, 1323, diesem die Nicolaikirche mit den Schulen und einem Hause geschenkt; und auch diese Incorporation war 1328 vom Erzbischof zu Bremen bestätigt worden. Aber schon bei dem ersten Versuche, sich in der Stadt Wismar festzusetzen, fand Bischof Markward damals bei Rath und Bürgerschaft den heftigsten Widerstand; seine Bemühungen denselben zu brechen waren vergebens, und der friedliebende Nachfolger Vollrath erneuerte sie wohl kaum. Sollten diese Schenkungen nicht verloren gehen, so musste Wipert jene Schritte thun, aber freilich auch erwarten, dass er sich damit die Ungunst des Herzogs Albrecht von Meklenburg zuzog. Auf ihn und dessen Vater schoben Bischof und Capitel ohne Zweifel, wenngleich anscheinend ohne Berechtigung, die Schuld alles Widerstandes, welchen sie bei der Stadt Wismar gefunden hatten. Und doch konnte Wipert diesen mächtigen Fürsten nicht offen verletzen; er bedurfte seines schützenden Armes gar bald.

Nämlich das mächtige lauenburgische Vasallengeschlecht der von Parkentin, das 1301 auch in Meklenburg die ansehnliche Besitzung Dassow erworben und bald hernach diese durch Prieschendorf erweitert hatte, auf mehreren Gütern in Holstein gleichfalls angesessen war, bedrohete das Bisthum. Mit dieser Familie war schon Bischof Markward in eine heftige Fehde gerathen, wie es heisst, weil Detlev

---

*) Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1746.

von Parkentin das Stiftsdorf Selmstorf geplündert hatte. In einem Gefecht fielen damals unter andern zwei von Parkentin; und der Bischof Markward mochte fürchten, dass die Gegner, um ihre Verwandten zu rächen, der Fehde eine grössere Ausdehnung geben würden. Er verstand sich also zu einer Abfindung. Bei einer Verhandlung auf dem Priwal (Travemünde gegenüber) am 23. April 1332 beurkundeten die von Parkentin und ihre Bundesgenossen, dass sie zur Sühne für ihre beiden gefallenen Vettern 500 Mark Pf. von Markward empfangen hätten, derselbe ihnen noch 1000 Mark zahlen wolle, und damit der ganze Handel auf immer abgethan sein solle.

Wahrscheinlich aber hat Markward diese Verpflichtung gar nicht, oder doch nicht ganz erfüllt; wenigstens erhoben die von Parkentin jetzt an seinen Nachfolger Wipert von Blücher neue Ansprüche aus jener, wie man glaubte, längst vergessenen Fehde; und es fand sich für sie eine günstige Gelegenheit, solche geltend zu machen.

Denn während man damals, wie oben gezeigt ist, allgemein bestrebt war, durch Landfriedensbündnisse der Selbsthülfe Schranken zu setzen, gab der Krieg den fehdelustigen Vasallen nicht nur die Möglichkeit sich zusammenzuschaaren, sondern gestattete ihnen auch nebenbei ihre Privathändel auszumachen. Die Lage des Hochstifts Ratzeburg ward aber ohnehin schon dadurch sehr gefährdet, dass in dem Successionskriege um die Grafschaft Schwerin, wie wir schon erzählt haben, die Grafen von Holstein sich dem Herzog Albrecht von Meklenburg anschlossen, Lauenburg aber auf der Seite des Grafen von Tecklenburg stand, so dass voraussichtlich also viele Holsteiner auf dem Zuge nach Schwerin ihren Weg durch das Ratzeburger Stiftsland nahmen. Wiewohl nun, wie wir wissen, Bischof und Capitel keineswegs vom Herzoge Albrecht eine günstige Meinung hegten, entschloss sich Wipert von Blücher doch, seinen Schutz nachzusuchen; und er fand Gehör. Um ein Geschenk von 600 Mark Lübisch stellte Herzog Albrecht am 27. März 1358 in seinem Belagerungsheere vor Schwerin den Schirmbrief aus, in welchem er auf die Dauer des obwaltenden Krieges das Stiftsland Boitin und die drei Dörfer Mechow, Schlagstorf und Ziethen in seinen Frieden und Schutz nahm vor seinen eigenen Leuten und vor seinen Helfern, namentlich vor den holsteinischen Herren [326].

Der Schirmbrief aber erwies sich gänzlich unwirksam. Vereint mit einigen meklenburgischen Vasallen, den Babbe, Hardenack, Ruze, Musteke, und vielen Mannen aus Holstein, unter denen wir die Namen Buchwald, Brokdorf, v. d. Wisch, Rönnow, Ratlow, Slezen u. a. antreffen, sandten Siegfried von Parkentin und seine Vettern dem Bischof Wipert ihre Absagebriefe und fielen alsbald am 23. Juli 1358 ins Land Boitin ein. Wipert war gegen eine so mächtige Schaar nicht hinlänglich gerüstet; er musste es geschehen lassen, dass die Feinde bis nahe vor seine bischöfliche Residenz Schönberg streiften, die Stiftsdörfer Klein-Bünstorf, Rottenstorf und Retelstorf plünderten und Bauersleute zum Theil erschlugen, zum Theil mit der reichen Beute fortführten [331].

Man durfte dem Herzog Albrecht noch keine Versäumniss seiner vertragsmässigen Verpflichtungen gegen den Bischof vorwerfen; denn der Ueberfall war unternommen, während er eben nach Pommern gegangen war. Aber er nahm sich auch nicht nach seiner Rückkehr, ja nicht einmal bei dem Friedensschlusse seiner Schutzbefohlenen an. Vielmehr konnte es geschehen, dass am 24. Januar 1359 — vielleicht, als holsteinische Mannschaften heimzogen, — Siegfried von Parkentin mit zahlreichen Holsteinern abermals ins Land Boitin einfiel. Sie plünderten das Dorf Selmstorf und steckten einen Theil desselben in Brand. Der aufsteigende Rauch des hochgelegenen Dorfes mochte die Feinde verrathen; der Bischof sandte ihnen Bewaffnete entgegen. Aber diese fielen in einen feindlichen Hinterhalt, zehn von ihnen wurden erschlagen, mehr als 70 von den Feinden mit der Beute fortgeschleppt, zum Theil verstümmelt; andere erlagen der harten Haft, noch andere erlangten erst um einen hohen Preis ihre Freiheit wieder [331].

Wipert kam nun auf den Argwohn, der Herzog Albrecht und die Grafen von Holstein hätten dies alles nicht nur geschehen lassen, sondern sogar begünstigt, wo nicht angestiftet; er erwartete also von ihnen keine Hülfe. Ohne sich klagend an sie zu wenden, schlug er den Weg Rechtens ein, er trug diesen Landfriedensbruch, diese Schädigung eines geistlichen Gebietes, dem Abt zu St. Marien zu Stade vor, welcher der vom Papst bestellte Conservator des Bisthums Ratzeburg war, und dieser übernahm sofort die Untersuchung. Am 11. October befahl der Abt Hermann auf Grund der bekannten, vom Cardinal-

Legaten Johann von Tusculum im Jahre 1287 zum Schutze der Geistlichkeit erlassenen Statuten *), allen Geistlichen, dass sie Parkentin und seine Genossen innerhalb 6 Tage zur Entschädigung und zur Genugthuung aufforderten, und falls solche nicht binnen 8 Tagen erfolge, sie mit Excommunication belegten. Desgleichen verlangte der Abt vom Herzog Albrecht und von den holsteinischen Grafen Heinrich, Nicolaus und Adolf, sie sollten binnen 6 Tagen Vorkehrungen treffen, dass das Stift Ratzeburg vor ihren Mannen Ruhe habe, und dieselben ächten, wenn sie sich nicht in 8 Tagen zur Genugthuung verstünden. Bei weiterer Weigerung sollte die Geistlichkeit zum Interdict schreiten [331].

Dieser Erlass ward in die umliegenden Bisthümer versandt; aber er hatte nicht mehr die Wirkung, welche ähnliche Bannsprüche noch 50 Jahre früher ausübten. Vielmehr wagte Parkentin von Dassow aus noch wiederholte Einfälle in die benachbarten ratzeburgischen Ortschaften, Schwanbek, Zarnewenz und Malzow, die diese um so mehr ängstigten, da gleichzeitig die Pest einen grossen Theil der bischöflichen Bauern hinwegraffte. Wipert verlor den Muth jedoch nicht und liess sich auch nicht auf Unterhandlungen mit seinem gebannten Gegner ein. Da diesem jetzt die holsteinischen Bundesgenossen fehlten, war seine Macht weniger zu fürchten. Der Bischof sandte ihm eine Mannschaft entgegen; und als diese einmal so glücklich war, etliche von den Landfriedensbrechern gefangen zu nehmen, trat Ruhe ein. Wie die Fehde endlich geschlichtet ist, wird nicht berichtet.

Alle diese Vorgänge geben Zeichen von dem gespannten Verhältnisse des Bischofs Wipert zu dem Herzoge Albrecht; ohne dass ein solches bestand, wären sie undenkbar. Ein weiteres Anzeichen finden wir auch darin, dass in das Landfriedensbündniss, welches der Herzog am 9. August 1361 zu Beggerow mit dem Markgrafen, dem Herzog von Stettin und den werleschen Fürsten abschloss, alle umliegende geistliche und weltliche Herrschaften namentlich aufgenommen wurden, nur das Stift Ratzeburg dabei keine Berücksichtigung fand.

Man darf darum auch nicht zweifeln, dass im wesentlichen eine alte Erzählung von einem directen Zusammenstosse des Herzogs

---

*) Lappenberg, Hamb. Urk.-Buch I, S. 683; vgl. Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 1894.

und des Bischofs geschichtlichen Grund hat, wenngleich urkundliche Nachrichten über diesen Vorfall fehlen. Krantz führt denselben an [319], um eine Probe von dem Muthe und dem Freimuthe Wiperts zu geben; irrthümlich aber berichtet er, dass das Dorf Rottenstorf der Gegenstand des Streites gewesen sei, es handelte sich vielmehr um das Dorf Rodenberg unweit der Stepenitz [320]. Auf wessen Seite das grössere Recht war, können wir, da uns alle Urkunden fehlen, nicht mehr beurtheilen. Zu dem Stiftslande Boitin, mit welchem das Bisthum ursprünglich ausgestattet war, gehörte dieses Dorf nicht; Hoheitsrechte konnte Wipert also über dasselbe nicht ausüben. Doch müssen seine Vorgänger dort wenigstens Besitz oder Rechte erworben haben; denn es findet sich die Nachricht, dass schon Bischof Markward mit Lübek einen Streit über Rodenberg hatte*). Uebrigens besass die Familie von Bülow dort einen Hof, den erst Wiperts Nachfolger Heinrich mit andern benachbarten Bülowschen Gütern erkauft hat.

Jedenfalls wollte der Herzog Albrecht, dem die Hoheitsrechte über jenes Dorf zustanden, das Recht des Bischofs Wipert daselbst nicht anerkennen. Dieser bat ihn vergebens, wenigstens seine Besitztitel einzusehen, oder doch eine gütliche oder rechtliche Erörterung zuzulassen; sogar die persönlich in Gegenwart meklenburgischer Vasallen vorgetragene Bitte des Bischofs um einen Schiedsspruch schlug der Herzog ab. Da erhob sich, wie erzählt wird, zornig Wipert, und im Begriff die Versammlung zu verlassen, richtete er sich an Albrecht (und dessen Söhne) und sprach etwa folgende Worte: „Hört, ihr Fürsten und alle Anwesende, ein Wort des Herrn! Gott hat wegen der Verdienste seines Knechtes Ludolf, unsers Vorgängers, dem zu seiner Zeit Eure Vorfahren Barmherzigkeit und Trost in seiner schweren Anfechtung gewährt haben, Euer Haus erhöhet und verherrlicht, Herzog Albrecht! dass Ihr vor vielen Euresgleichen an Macht und Ehre und Land gewachsen seid; und diese Gnade habt Ihr für Eure Demuth und für Eure Barmherzigkeit erlangt. Ich sehe Euch aber für solche Wohlthaten Gottes und seines Heiligen höchst undankbar. Darum leiste ich dem Gericht der göttlichen Liebe Gehorsam und werde Euch statt des Segens Fluch spenden; und Gott wird die Bitten seiner

*) Masch, B. Ratzeb. S. 226.

ungerechter Weise verfolgten Diener erhören". Schon befahl der Bischof, ihm seinen Ornat zu bringen, um seinen erschütternden Worten den feierlichen Bannspruch am Altar folgen zu lassen. Aber Albrecht, auf welchen die Standhaftigkeit des geistlichen Herrn und jene Worte einen tiefen Eindruck gemacht hatten, wollte es, zumal wegen einer immerhin unbedeutenden Angelegenheit, dahin nicht kommen lassen; er stand sofort von seinem Widerspruch ab. —

Blieb das Stiftsland von Ratzeburg nun im übrigen auch von den Unruhen verschont, welche mehrere Kriege in den nächsten Jahren über die Nachbarländer brachten, so war es doch gewiss keine Uebertreibung, wenn der Bischof Bertram von Lübek dem Erzbischof Albrecht von Bremen vorstellte, dass die Verheerungen in der Parkentinschen Fehde, die Pest (im Jahre 1359) und die später folgende Theurung und Hungersnoth das Hochstift Ratzeburg arg verödet hätten [341]. Weil die Einkünfte des Bischofs und des Dom-Capitels dadurch sehr geschmälert seien, bat er, der Erzbischof möge die oben erwähnten Incorporationen der Kirchen zu Wismar und zu Grevesmühlen, welche Wipert 1357 vollzogen hatte, bestätigen; und Albrecht willfahrte diesem Wunsche am 13. Januar 1363 [341]. Doch hat Wipert den vollständigen und endgültigen Abschluss dieser Angelegenheit nicht mehr erlebt; die päpstliche Bestätigung ist erst 1380 erfolgt.

An weitere Erwerbungen für sein Tafelgut liessen die unglücklichen Zeitereignisse den Bischof Wipert wohl nicht denken. Bekannt ist nur, dass er in seinem bischöflichen Gute Vorwerk am 6. März 1362 eine kleine Rente eingelöst hat [337].

Von der inneren Regierung des Bisthums unter Wipert giebt es wenig Nachrichten. Mit seinem Dom-Capitel lebte er, wie schon aus den oben angeführten Beispielen hervorgeht, im besten Einvernehmen, und erwies sich, wie aus einer Urkunde vom 7. November 1360 erhellt [334], in einem streitigen Falle nachgiebig gegen dasselbe. Einen Gütertausch, welchen die Domherren mit zwei Brüdern von Bülow zur Abrundung ihres Besitzes vorgenommen hatten, bestätigte er gern [338].

Die übrigen Urkunden des Bischofs Wipert beschränken sich auf Confirmationen einiger Vicareien in den Kirchen zu Bützow (vom 23. August 1360 [330]), zu Grevesmühlen (vom 23. Juli 1361 [335]) und in

der Marienkirche zu Wismar (vom 20. März [345] und vom 5. November 1366 [346]). Von umfassenden Massregeln zur Hebung des kirchlichen Lebens in seinem Sprengel lesen wir aus seiner Zeit nichts. Die ersten Jahre seiner Regierung war solchen Unternehmungen auch nicht günstig, und seiner Wirksamkeit war nur eine kurze Zeit zugemessen; er war erst kaum 40 Jahre alt, als ihn der Tod hinwegnahm. Er starb am 15. September 1367 [347]. —

Sein schöner Grabstein ist jetzt, wie es scheint, im Dom zu Ratzeburg die einzige Erinnerung an den Bischof Wipert von Blücher, welche im Laufe der Zeiten freilich auch arg verletzt, aber doch nicht untergegangen ist. Die schöne Monstranz, die er seiner Stiftskirche schenkte [320], wird in der Reformationszeit eingeschmolzen sein.

Unter den zahlreichen Kleinodien, welche das Ratzeburger Dom-Capitel im Jahre 1528 am 5. Februar, während seines heftigen Streites mit dem Herzog Magnus von Lauenburg um Hoheitsrechte und Abgaben, zu Lübek in das Armarium der Jacobikirche in Verwahrung brachte, ist neben einer Bischofsmütze mit Perlen auch eine „Bischofsmütze Blüchers" und „ein grosses Kreuz mit den Bildern der heil. Maria und Johannis mit dem Blücherschen Wappenschild" verzeichnet*). Die Processkosten zwangen zwei Jahre später das Dom-Capitel, alle jene Kostbarkeiten bis auf die beiden Bischofsmützen zu verkaufen. Uebrigens sind auch diese späterhin abhanden ge-

---

*) Clenodia conscripta per dominos decanum, cantorem, seniorem, Bernardum de A et Herman Vorradt anno XXVIII., in die Agate virginis. In cista in armario sancti Jacobi Lubicensi posita supra priuilegia:

Cappa Gerardi episcopi cum XXII spangen.
Brachiu[m] argenteu[m] sancti Jacobi.
— — — —
— — — —
Sigillum majus cum aliis duobus sigillis.
Corona episcopalis cum margaritis.
Corona episcopalis **Bluchori.**
Baculus pastoralis cum correquisitis.

In una cista posita in domo noua monasterii sancti Johannis Lubicensis:

kommen, ohne dass man wüsste, wo sie geblieben sind*). Es lässt sich also auch nicht mehr annähernd aus dem Stil ermitteln, welchem der Blücherschen Bischöfe die Kirche solche Mitra, und wem sie das oben erwähnte Bild der Kreuzigung verdankte.

Zu Schönberg, wo Wipert gewöhnlich residirte, findet sich sein Name noch auf dem ehernen Taufbecken der Stadtkirche; aber er wird nur als Zeitgenosse der Stifter genannt [322]. Auf der Burg vor der Stadt soll er nach einer Angabe die Capelle [319], nach einer andern das Küchenhaus erbauet haben; jetzt sind alle bischöflichen Gebäude daselbst bis auf die letzte Spur verschwunden.

---

§. 26. Der Prior Lüder von Blücher zu Ratzeburg und sein Bruder Matthias.

Als Wipert von Blücher die bischöfliche Würde übernahm, war zu Schönberg noch Peter der Pfarrer [322]. Späterhin beförderte der Bischof zu dieser Pfarre seinen nahen Verwandten, den schon auf S. 215 erwähnten bischöflichen Capellan Matthias, der wahrscheinlich auch sein Beichtvater war. Ueberhaupt finden sich in Wiperts Urkunden häufig seine Verwandten genannt, sie müssen also bei ihm zu Schönberg öfter verweilt haben; so am 23. August 1360: Vicke und Ulrich von Blücher [323], der Knappe Vicke auch am 7. Nov. 1360 [324],

---

Magna crux cum imaginibus beate Marie et Johannis cum clipeo **Blucheri.**

Aureus calix cum patena.

— — — —

— — — —

— — — —

*) Masch, Bisth. Ratz. S. 484 (nach Schröder, Ev. Meckl. I, p. 178?)

am 23. Juli [335] und am 8. October 1361 [336]; am 20. März 1366 [345] zu Schönberg der Schönberger Pfarrer Matthias und Lüder von Blücher, der damalige Pfarrer zu Sandesneben (im Lauenburgischen); am 5. November 1366 begleitete wieder Matthias den Bischof nach Wismar [346].

Späterhin vertauschte Matthias die Schönberger Pfarre mit der zu Damshagen (bei Grevesmühlen), kam aber auch dann noch oft nach Schönberg zu Wiperts Nachfolger, dem Bischof Heinrich (von Wittorp), z. B. am 24. Juni [352] und am 8. Juli 1371 [353] und am 26. November 1374 [359]; auch im Jahre 1376 sieht man ihn noch in des Bischofs Umgebung [361]. Wie er nämlich Bischof Vollraths und wahrscheinlich auch seiner beiden Nachfolger Beichtvater gewesen war, so verblieb er in dieser Stellung auch unter dem Bischof Heinrich [359]. Als Pfarrer zu Damshagen ist Matthias im Jahre 1376 oder 1377 verstorben. Er dachte sonst noch daran, auch diese Pfarre wieder zu vertauschen, und zwar mit Herrn Wipert von Grabow*), der wohl zur Familie von Lützow, die damals im Pfandbesitze von Grabow war, gehört haben wird.

Die letzten den Pfarrer Matthias betreffenden Urkunden handeln von seinen Stiftungen. Die eine von diesen hat er noch selbst vollzogen; er vermachte nämlich den Nonnen zu Eldena eine jährliche Rente von fünf Mark mit dem Beding, dass dafür das Kloster jährlich zweimal für ihn selbst, für seinen Bruder Herrn Lüder, für Make Röbbelen und ihre Verwandten, Vater und Mutter, Schwestern und Brüder, Memorien halten solle [365]. Die andere Stiftung ward erst durch seinen Bruder Lüder ins Werk gerichtet.

„Herrn Lüder", der uns schon vorhin, im Jahre 1366, als Pfarrer zu Sandesneben vorkam, treffen wir später, am 3. Februar 1372, in einem merkwürdigen Statut des Dom-Capitels über die Verwaltung des Capitelgutes, als Domherrn zu Ratzeburg an [354]. Lange war er aber damals gewiss noch nicht im Dom-Capitel; denn er

---

*) Der Brief, den er in dieser Angelegenheit an seinen Freund Albrecht König, den Propst des Nonnenklosters Eldena (bei Grabow), richtete, ist das älteste Schriftstück von der Hand eines von Blücher; die Correcturen in demselben lassen keinen Zweifel, dass Matthias ihn eigenhändig ohne Concept geschrieben hat [364].

steht in jenem Statut noch an vorletzter Stelle. Indessen müssen der Bischof Heinrich und die Domherren seine Thätigkeit bald erkannt und gewürdigt haben; er stieg nämlich schnell zu einem bedeutenden Amte auf. Am 16. August [355] und am 1. September 1373 [356] wird er noch einfach als Domherr aufgeführt; dagegen war er am 6. November 1375 [360] bereits zum Prior aufgerückt, wobei ältere Domherren übergangen sein müssen. Diesem Amte stand er dann auch noch am 18. April 1381 [372] vor; ob noch lange hernach, ist zweifelhaft. Er scheint kein hohes Alter erreicht zu haben; wenigstens wird schon am 19. November 1387 als Prior Johann genannt*).

Diesen seinen Bruder, den Prior Lüder, und den Schönberger Vogt Markward Röbellen, denen er den Mitgenuss der vom Kloster Eldena zu erwartenden Seelenmessen zugesichert hatte, bestellte der Damshäger Pfarrer Matthias von Blücher zu seinen Testamentsvollstreckern; und als solche kauften sie unter Zustimmung des Bischofs Heinrich von Ratzeburg am 13. October 1377 um 400 Mark Lüb. Pf. vom Dom-Capitel daselbst eine jährliche Rente von 24 Mark und stifteten mit diesem Gelde eine Vicarei im Ratzeburger Dom (die 6. Blüchersche im 14. Jahrhundert!) für manche Heilige und zum Seelenheil des Priors Lüder selbst, des weiland Herrn Matthias, ihrer Eltern: Wipert von Blücher und „Syle“ (Cäcilie), sowie ihrer verstorbenen Brüder und Schwestern. Der Prior, welcher vermuthlich zu jener Summe selbst noch einen Theil beigesteuert hatte, behielt sich auf seine Lebenszeit von jener Rente jährlich 8 Mark und dazu das Patronatrecht über die Vicarei vor [367], präsentirte auch demgemäss dem Bischof schon am dritten Tage hernach einen Geistlichen [368].

Nur selten giebt eine Urkunde so viel Blüchersche Familiennachrichten auf einmal, wie eben jener Stiftungsbrief, in dem auch unter den Zeugen noch der uns schon bekannte Knappe Vicke von Blücher

---

*) Masch, Gesch. des Bisth. Ratzeburg S. 287, berichtet irrthümlich (weil er unsere Urk. Nr. 369 mit Westphalen unrichtig ins Jahr 1388 setzt), dass Lüder von Blücher noch 1388 Prior, und Gerhard Holtorp gleichzeitig noch Propst gewesen sei, und geräth dadurch in Schwierigkeiten in Betreff der sich anscheinend widersprechenden Daten über die Pröpste.

genannt ist; und doch müssen wir lebhaft bedauern, dass die Testamentsvollstrecker nicht auch die Namen der verstorbenen Brüder und Schwestern hinzugefügt haben. Vielleicht würden sie uns damit nicht nur einer umständlichen genealogischen Erörterung überhoben, sondern auch vor grossen Irrthümern bewahrt haben.

§. 27. Die Stammtafel der Wittenburger Linie bis um das Jahr 1380.

Die voraufgehenden Paragraphen haben den Leser mit der Thätigkeit und den Schicksalen der bedeutenderen Mitglieder der Familie von Blücher im Wittenburgischen bekannt gemacht; dagegen haben über ihre nächsten Verwandtschafts-Verhältnisse, über ihre Eltern, Kinder und Geschwister, nur wenig Andeutungen gegeben werden können. Es bleibt also jetzt die zwiefache Aufgabe übrig, einmal auch diejenigen Söhne und Töchter der Wittenburger Linie namhaft zu machen, die nur beiläufig Erwähnung gefunden und zur Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten keine Gelegenheit gesucht oder gefunden haben, und zweitens den genealogischen Zusammenhang aller Personen aufzusuchen, soweit derselbe in den Urkunden Spuren hinterlassen hat oder sich aus diesem oder jenem Grunde mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vermuthen lässt. Denn es darf schon hier am Eingange der Erörterung nicht verschwiegen werden, dass die Quellen über den verwandtschaftlichen Zusammenhang der meisten Glieder der Wittenburger Linie nur sehr spärlich fliessen, und dass daher in den meisten Fällen nur Vermuthungen aufgestellt werden können, deren Kraft dem Verfasser, der sie durch die mannigfachsten Betrachtungen über die Verhältnisse jener Personen und ihre gegenseitigen Beziehungen geprüft und wieder und wieder erwogen hat,

leicht zwingender erscheinen mag, als dem Leser, der einen strengen Beweis durch scharfe Schlussfolgerungen begehrt.

Diese Erfahrung konnte der Leser übrigens auch oben schon machen. Denn von den vier Stammvätern der Wittenburger Linie wurden freilich drei, Hermann, Heinrich und Ulrich der Dicke, als Brüder bezeichnet; Wipert (I.) aber wird dort, wo jene Bezeichnung angewendet ist, gerade nicht mitgenannt, und wo er in Verbindung mit zweien von jenen vorkommt, fehlt jede Benennung des Verwandtschaftsgrades. Immerhin könnte jemand versucht sein, ihn als einen Vetter jener drei andern Blücher, etwa als einen Sohn des Ritters Johann und Bruder der beiden Bischöfe Ulrich und Hermann, hinzustellen, zumal, wenn sich hernach noch zeigen wird, dass auch seine muthmasslichen Nachkommen rücksichtlich des Güterbesitzes denen der andern drei Wittenburger Stammväter gegenüber eine gewisse Sonderstellung einnehmen; aber andererseits würden sich dann gerade die Besitzverhältnisse doch kaum erklären lassen. Denn für Söhne jenes ersten Wipert erklärt man zunächst schon um des Namens willen den jüngern Ritter Wipert (II.), der eine und dieselbe Person mit Wibert von Lehsen zu sein schien (S. 177), und seinen Bruder Hermann (S. 176), der anfänglich als Hermann von Ziggelmark erwähnt wird, späterhin aber mit Wipert II. im gemeinsamen Besitze von Lehsen und Bakendorf erscheint. Da aber neben diesem Knappen und späteren Ritter Hermann noch ein Geistlicher mit Namen Hermann von Lehsen erwähnt wird, so drängte uns dieser Umstand zu der Vermuthung, dass der Geistliche Hermann und der Knappe Friedrich von Lehsen Neffen Wiperts I. gewesen sein möchten, und dass dieser selbst noch, nach dem frühen Tode Friedrichs, zu dem Besitze von Lehsen gelangt sei, das er dann auf seine beiden Söhne vererbt hätte (S. 177). Gewiss ist, dass das Lehsener Haus von allen Blücherschen allein noch im 17. Jahrhundert Besitzungen in Ziggelmark hatte.

Noch schwieriger ist es, sich die Reihenfolge der Besitzer auf Waschow vorzustellen. Dass dieses schöne Gut 1282 ein Lehn Ulrichs des Dicken gewesen, ward oben (S. 160) als wahrsheinlich hingestellt. Im Jahre 1335 aber war des Ratzeburger Bischofs Lehnmann wegen des bischöflichen Antheils an den Zehnten von Waschow der Knappe Wipert (III.), den man, wenn nicht andere Gründe bestimmt dagegen

sprechen, zunächst seines Namens wegen doch für einen Enkel Wiperts I. ansieht.

Sicher war dieser Knappe Wipert (III.) nicht ein Bruder des Knappen Ulrich und des (späteren) Ritters Heinrich, über welche in §. 22 gesprochen ist; denn als er mit ihnen zusammen am 10. August 1316 zu Zarrentin erschien, um der Bestätigung der mehrerwähnten Schenkung Ulrichs des Dicken an das Kloster beizuwohnen, werden jene beiden ausdrücklich Brüder genannt, und dann erst wird er ihnen angereihet [209]. Am 5. April 1319 war der Knappe Wipert als der Einzige aus seiner Familie bei dem Grafen Nicolaus zu Wittenburg [219], ebenso am 11. November 1322 [236]. Um seinetwillen nennt sich ohne Zweifel der Ritter Wipert (II.) in dem Stiftungsbrief für die Capelle zu Wittenburg, den er mit seinem Bruder am 22. August 1323 vollzog, Wipert den älteren [242]; aber etwas auffallend dünkt es uns, dass diese beiden Stifter, wenn anders sie Söhne hatten, deren Namen dem Stiftungsbriefe nicht einverleibten. Indessen nennen sie niemand aus ihrer Familie; man mag darum aus diesem Umstande noch nicht schliessen, dass sie keine Leibeserben hinterlassen haben. — Nach dem Tode des Grafen Nicolaus findet sich Wipert wieder im Gefolge des jungen Wittenburger Grafen Günzel VI., einmal am 18. September 1324 [244], und dann am 28. October 1325, als der Graf die Dienste des Knappen Ulrich mit der Bede des Dorfes Holthusen belohnte [248].

Dass gerade er fast allein aus der Familie von Blücher am Hofe des Grafen öfter genannt wird, führt auf die Vermuthung, dass er entweder das Burglehn in Wittenburg selbst besass, oder dass er vor den Thoren der Stadt, auf Lehsen oder Ziggelmark oder auf Waschow, wohnte.

Wir können hier leicht seine Nachkommenschaft weiter verfolgen; doch geben die Nachrichten über dieselbe auch nicht die erwünschten Aufschlüsse über sein Gut, und also keine Aufklärung über das Haus, welchem er angehörte. Ob die Tochter eines Wipert von Blücher, für deren Aufnahme der Graf Heinrich von Schwerin (der damals nicht nur seinen eigenen Landestheil Schwerin, sondern seit Günzels VI. Tod (1327) als Vormund des Grafen Otto I. auch im Lande Wittenburg regierte) dem Kloster Zarrentin im Jahre 1330 eine Rente aus der Bede von Schönlo schenkte [277], eine Tochter des

Ritters Wipert (II.), oder aber eine Tochter des Knappen Wipert (III.) war, lässt sich mit Bestimmtheit freilich nicht mehr ausmachen; der Ritter würde aber doch wohl eine Andeutung seiner Würde und das Prädicat eines Verstorbenen empfangen haben. Wenn aber der Prior Lüder in der oben (§. 26) erwähnten Memorienstiftung vom Jahre 1377 [367] seines Vaters Wipert, seiner Mutter Syle (Cäcilie), seines Bruders Matthias und seiner verstorbenen Brüder und Schwestern gedenkt, so kann man hiernach wohl den Namen der Gemahlin Wiperts (III.) und seiner beiden geistlichen Söhne, sowie eine Tochter, die Nonne zu Zarrentin, in die Stammtafel eintragen und mit grosser Wahrscheinlichkeit ihnen als eine zweite Tochter die Frau des bischöflichen Vogtes Markward Röbellen zu Schönberg beigesellen. Denn wohl nur, weil dieser aus einer vornehmen Lübeker Familie entsprossene Mann ihr Schwager war, bezeichneten jene beiden Geistlichen ihn als ihren Freund (d. h. Verwandten) und liessen ihn an den Stiftungen Theil nehmen. Aber leider werden gerade die weltlich gebliebenen Söhne, die Nachfolger im Besitze Wiperts, verschwiegen.

Und auch durch Combinationen ist hier nicht weiter zu kommen; wenigstens ist immer nur ein Sohn mit einiger Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Denn der Burgmann Lüder (§. 24) würde sich, da er in den Jahren 1343—1374 vorkommt, seinem Lebensalter nach hier wohl einreihen lassen, kann jedoch schon um seines Namens willen, der dem des Priors gleicht, nicht in Betracht kommen, da es freilich nicht ohne Beispiel, aber doch selten war, dass ein Vater zweien seiner Söhne einen und denselben Vornamen gab. Dann mag man zunächst sein Auge auf einen Knappen Vicke von Blücher werfen, weil er zuerst in der Umgebung des Bischofs Wipert von Ratzeburg auftritt, und man den Bischof wegen seines Namens doch gern mit Wipert von Blücher auf Waschow in eine ziemlich nahe Verbindung bringt, wenngleich Bischof Wipert, wäre er ein Bruder des Priors gewesen, ohne Zweifel Ehren halber in dem Stiftungsbriefe namentlich erwähnt sein würde.

Der Knappe Vicke ist nur aus dem Ratzeburgischen Stiftsarchiv bekannt. Wir sehen ihn am Hofe des Bischofs Wipert zu Schönberg am 23. August [333] und am 7. November 1360 [334], am 23. Juli [335] und am 8. October 1361 [336]. Sein Verhältniss zum

Hochstift Ratzeburg setzte sich aber auch nach dem Tode jenes Bischofs fort. Z. B. nahm er am 1. September 1373 mit andern Knappen der Ratzeburger Diöcese an einer bei dem Dorfe Rottenstorf geführten Verhandlung Theil, in welcher die von Ritzerow dem Dom-Capitel zu Ratzeburg den Besitz des Ravensdiekes bei Varchau zugestanden [356]; und als am 6. November 1375 zu Schönberg der Knappe Hartwig von Zecher dem Dom-Capitel Hof und Erbe zu Petersberg (bei Schönberg) verkaufte, nahm Vicke von Blücher mit Markward Röbellen und Andern für das Dom-Capitel die Gewähr des Verkäufers entgegen [360]. Ebenso war er am 11. December 1376 zu Schönberg unter den Zeugen, als der Ritter Heinrich von Bülow dem Bischof Heinrich von Ratzeburg seinen Hof zu Rüschenbek verkaufte [363]. Dann trifft man den Knappen Vicke von Blücher freilich am 20. Mai 1377 zu Schwerin bei dem Herzoge Albrecht von Meklenburg [366], aber doch wieder nur in einer Angelegenheit des Bischofs Heinrich von Ratzeburg. Nachdem nämlich der Letztere von dem Knappen Detlev von Grönau das Dorf Gross-Rünz gegen das Dorf Panthen eingetauscht hatte, bestätigte der Herzog Albrecht an jenem Tage zu Schwerin diesen Tausch und überliess das Dorf Gross-Rünz dem Bischof mit voller Landeshoheit zum Lande Boitin. Diese für den Bischof so günstige Entscheidung ward aber ohne Zweifel von dem Güstrower Dechanten Nicolaus, der öfter in Angelegenheiten des Bischofs thätig war, von dem Knappen Vicke von Blücher und von den andern bischöflichen Abgeordneten, welche Herzog Albrechts Urkunde als Zeugen nennt, bei dem Herzoge erwirkt.

Endlich war die Stiftung der Blücherschen Vicarei im Ratzeburger Dom, welche der Prior Lüder am 13. October 1377 vollzog, der letzte Act, dem, so viel wir wissen, der Knappe Vicke beiwohnte [367]. Aber gerade die Urkunde über diese Verhandlung steht der Vermuthung, als ob er Lüders Bruder gewesen, sehr entgegen. Denn einmal ist kaum glaublich, dass Vicke sich nicht als Mitstifter betheiligte, wenn er des Priors Bruder gewesen wäre, und doch als Zeuge bei der feierlichen Handlung erscheinen mochte. Zweitens hätte er sich doch wohl selbst um die Theilnahme an den Seelenmessen bemüht, oder Matthias würde ihm als Bruder solche zugestanden haben. Aber während Markward Röbellen neben dem Prior von Matthias

auch in seiner Schenkung an das Kloster Eldena berücksichtigt wird, ist von Vicke dort keine Rede.

Sehen wir also von dem Burgmann Lüder und von dem Knappen Vicke von Blücher ab, so bleibt uns in den Urkunden jener Zeit nur noch eine Persönlichkeit übrig, die man für einen Sohn Wiperts III. und für einen Bruder des Priesters Matthias und des Priors Lüder nehmen mag; es ist ein Knappe, der zuletzt den Namen Wipert in der Familie von Blücher geführt hat.

Es sind nur drei Urkunden, welche uns seinen Namen überliefert haben. Die erste von diesen ist von dem Knappen Friedrich von Karlow und seinem Sohne am 17. August 1352 zu Klein-Rünz (bei Rehna) ausgestellt; diese verkaufen darin dem Bischof Vollrath zu Ratzeburg zu seinem Tafelgute um 111 Mark Güter zu Falkenhagen (bei Rehna) und leisten in üblicher Weise mit etlichen Knappen Gewähr; der Bischof nimmt diese jedoch nicht persönlich entgegen, sondern an seiner Statt 4 Ritter, Gottschalk Storm und drei von Krummesse, sowie 7 Knappen, nämlich Hermann Storm mit 2 Söhnen, Wipert von Blücher, zwei Brüder von Ritzerow und einer von Krummesse [301].

Drei Jahre später, am 24. Juli 1355, zu Gadebusch, war der Knappe Wipert von Blücher mit dem Gadebuscher Pfarrer und zwei Knappen von Gustekow (Güstow) Zeuge, wie die Knappen Heine und Otto von Doren zu Gunsten des Ratzeburgischen Dom-Capitels auf Güter zu Pötow (bei Hagenow) Verzicht leisteten [313].

Endlich begegnet uns der Knappe Wipert noch einmal am 2. September 1374 zu Grevesmühlen, um mit Lüder und Lüder (dem Burgmann) für den Knappen Hermann von Blücher, ihren Vetter, als dieser von Herzog Albrecht aus der Haft entlassen ward und Urfehde schwören musste, Bürgschaft zu leisten [358].

Wir verlassen hier die Nachkommen des Knappen Wipert III. einstweilen. Dagegen heben wir noch hervor, dass der Burgmann Lüder, als welcher sich der vorletzte Bürge durch sein Siegel ausweiset, hier in naher Verbindung mit dem jüngeren Knappen Wipert (IV.) steht, und bemerken, dass der Burglehnhof, den der Burgmann Lüder als solcher im 14. Jahrhundert inne gehabt haben muss, kein anderer sein wird, als jener hinter dem Schlosse zu Wittenburg belegene Hof, den die von Blücher auf Waschow im 15. Jahrhundert besassen und

im Jahre 1452 veräusserten [456]. Man mag sich dieses Verhältniss nun so denken, dass das Burglehn durch eine Succession der Nachkommen Wiperts (III.) von Waschow in die Lehne des Burgmanns Lüder an das Waschower Haus, oder aber so, dass das Waschower Haus erloschen, und Lüders Nachkommen in den Besitz von Waschow gelangt seien — immer zeugt es doch für eine sehr nahe Verwandtschaft dieser beiden Zweige. Dann möchte aber, wenn Wipert, der jüngere Knappe dieses Namens (IV.), von dem Ritter Wipert II. abstammte, der Burgmann Lüder wohl nur für einen Enkel des letzten Ritters Hermann auf Lehsen und Bekendorf anzusehen sein. Die Jahre, in denen er sich zu erkennen giebt, 1343—1374, stellen ihn auf eine Stufe mit dem vierten Wipert (1352—1374, † vor 1377), mit Matthias († 137⁶/₇) und mit dem Prior Lüder († nach 18. April 1381), und machen es höchst wahrscheinlich, dass er nicht der Sohn, sondern schon ein Enkel jenes Ritters Hermann gewesen sei. Der Sohn jenes Ritters, der muthmassliche Vater Lüders, ist dann freilich mit Sicherheit oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht zu ermitteln; doch ist gelegentlich von einem Manne die Rede, der am besten an dieser Stelle in die Stammtafel eingefügt werden mag.

Nämlich am 16. Januar 1346 spricht der Graf Nicolaus II. von demjenigen Theile des Dorfes Neuenkirchen (im Amte Wittenburg), in welchem weiland Lüder von Blücher gewohnt habe [291]. Wahrscheinlich war dieser Antheil am Dorfe Neuenkirchen übrigens nur ein Blücherscher Pfandbesitz; denn man liest späterhin niemals wieder von Blücherschem Gute in jenem Dorfe, Neuenkirchen gehörte vielmehr der Familie von Züle und hat um jene Zeit durch die Fehden, welche diese führte, einen gar üblen Ruf erlangt, bis 1349 die Lübeker die drei Zülenschen Burgen zu Neuenkirchen, Tessin und Camin einnahmen und verbrannten*). — Hat diese Vermuthung Grund, so

*) Detmar, Lüb. Chronik I, S. 273. — Da nun Neuenkirchen einmal als Wohnsitz Lüders von Blücher bezeugt ist, könnte jemand durch das Beispiel jenes Heinrich von Schwechow oder Blücher sich verleiten lassen, den Ritter Lüdeke von Nyenkerken, der 1330 am 26. Juni mit den Grafen Heinrich III. und Nicolaus II. in Vorpommern, zu Gützkow, war [276], für Lüdeke von Blücher zu nehmen, der sich

würde dieser (Knappe) Lüder von Blücher also neben dem Pfandgut zu Neuenkirchen, das er bewohnte, noch den von seinem Vater ererbten Antheil von Lehsen und vielleicht Ziggelmark im Besitz gehabt haben; und die Theilung des Gutes Lehsen mochte ihm den Wohnsitz zu Neuenkirchen annehmlicher machen, — wenn anders damals in Lehsen überhaupt schon zwei Höfe bestanden.

Veranschaulichen wir schliesslich unsere Erörterungen über die muthmasslichen Nachkommen des Ritters Wipert (I.) auf einer Tafel (S. 238), und schalten wir dabei auch die Geistlichen ein, welche wir dazu rechnen möchten! Wir stellen dabei den Dompropst Lüder als den ältesten Sohn Wiperts I. hin, einmal weil er wahrscheinlich (S. 190) von mütterlicher Seite her mit der Familie Wiperts von Melenteke verwandt war, und zweitens, weil er den Namen des muthmasslichen Grossvaters väterlicher Seite trug. Ob der Schweriner Domherr Dietrich als vierter Sohn Wiperts I. anzureihen ist, möge dahin gestellt bleiben; doch führen wir ihn als solchen auf, weil er mit seinem in der Blücherschen Familie ganz vereinzelt dastehenden Taufnamen sich auch keinem andern Zweige jenes Geschlechts mehr nähert, und, wie bekannt, nahe Verwandtschaften auf die Aufnahme im Dom-Capitel den mächtigsten Einfluss ausübten.

Bei allen diesen Betrachtungen haben wir manche andere von Blücher im Wittenburgischen ganz aus dem Spiele gelassen. In der That bilden diese wenigstens zu einem Theile eine Gruppe für sich.

Ob die in §. 22 behandelten Brüder Ulrich und Heinrich von dem Ritter Hermann (1264—1289) oder von seinem Bruder Heinrich, oder von Ulrich dem Dicken abstammen, wird nicht berichtet. Wenn wir in unserer weiter unten folgenden Stammtafel sie als Heinrichs Nachkommen hinstellen, so geschieht es nur aus den

---

nur nach seinem dermaligen Wohnsitze „von Neuenkirchen" benannt habe. Doch wäre diese Vermuthung nicht nur (wegen der oben angeführten Besitzverhältnisse) unwahrscheinlich, sondern geradezu falsch. Denn es gab damals in der Grafschaft Schwerin noch ein ritterbürtiges Geschlecht von Nienkerken, das freilich sein Stammgut schon verloren hatte, und diesem gehörte der in jener Zeit oft erwähnte Ludolf an.

Ludolf von Blücher,
Ritter, 1241—1248.

Wipert I., Ritter
1282? 1287 — 1296
[auf Ziggelmark, dann auf Lehsen].

Lüder, Scholaster zu Schwerin 1302, später Propst, † 1328.

Hermann, Kn. 1287, R. 1296, auf Ziggelmark 1297, auf Lehsen u. Bekendorf 1323.

Wipert, Kn. 1287, R. 1299, auf Lehsen 1297, 1323, und Bekendorf 1323.

Dietrich, Domherr zu Schwerin 1317. 1329.

(Haus Lehsen.)
Lüder, Kn., zu Neuenkirchen, † vor 1346.

(Haus Waschow.)
Wipert, Kn. 1316, auf Waschow 1335. G. Syle (Caecilie).

Kinder Lüders (Haus Lehsen):

Lüder. Burgm. zu Wittenburg, Pfandges. zu Perlin 1343, † nach 1374.

Heinrich, 1357. 1373? S. ẜ. 30.

Markward, Domherr zu Bützow, 1337—58.

Vicke, Kn. 1352 — 1377.

Wipert, Bischof zu Ratzeburg † 1367, 15. Sept.

Kinder Wiperts (Haus Waschow):

Wipert, Kn. 1352 — 74.

Matthias, Pfarrer zu Damshagen † 137$^6/_7$.

Lüder, Prior zu Ratzeburg, † nach 18. April 1381.

N., Nonne zu Zarrentin 1330.

N., Gem. Markward Röbellen, bisch. Vogt zu Schönberg.

beiden Gründen, dass der Name Heinrich, aber nicht Hermann, unter den Nachkommen fortlebte, und dass auf Ulrichs des Dicken Gute Waschow späterhin jener Knappe Namens Wipert erscheint. — Vielleicht waren Hermanns Söhne der Knappe Friedrich, der 1287 einmal genannt wird, und der gräfliche Caplan Hermann von Lehsen, über welche schon oben gesprochen ist; und jenen beiden Brüdern Ulrich und Heinrich mag als dritter einer der beiden jungen Domherren Namens Hermann beigesellt werden, die 1296 mit einander auftraten [141]. Doch sind dies nur Vermuthungen.

Zu jenen beiden Männern, Ulrich und Heinrich, stellt sich nach seinem Taufnamen als Mitglied der nächsten Geschlechtsfolge ein Knappe Ulrich, der uns zuerst am 24. Juni 1329 mit dem Ritter Heinrich von Blücher im Gefolge des Grafen Heinrich III. von Schwerin zu Gesichte kommt [274], und dann 1335 vom Ratzeburger Bischof als Inhaber des bischöflichen Zehnten zu Zapel bei Hagenow aufgeführt wird [282]. Fast 20 Jahre später, 1354 [307], sehen wir ihn umgeben von drei Söhnen, Johann, dem Domherrn zu Lübek (und Schwerin), Gerlach und Heinrich, und von drei Töchtern, Gödele, Beate, der Gemahlin Könes von Zülow, und Gertrud, Johann Lasbeks Frau. Seine eigene Gemahlin war damals schon verstorben. Allem Anschein nach stammte sie aus der ritterbürtigen Familie Kind, die zu dem ältesten lüneburgischen Adel zählte, aber auch zu den wenigen Adelsgeschlechtern gehörte, denen die Lüneburgische Bürgerschaft das Bürgerrecht gewährt hatte. — Der Knappe Ulrich von Blücher, der am 23. August 1360 [333] um den Bischof Wipert von Blücher zu Schönberg verweilte, wird wohl auch kein anderer gewesen sein als der in Rede stehende; wenigstens ist ein anderer Knappe dieses Namens aus jenen Tagen nicht bekannt, und in der nächstfolgenden Zeit wird dieser Name überhaupt nicht wieder genannt.

Von seinen Söhnen wird der Domherr Johann am häufigsten erwähnt; es sei seinetwegen hier auf S. 204 verwiesen.

Weniger vernimmt man von Ulrichs zweitem Sohne Gerlach. Der Name Gerlach hat sich in der Familie von Blücher nicht eingebürgert, war überhaupt, ausser in der Familie von Ekelenförde, die in der Gegend von Gadebusch, zu Frauenmark, ansässig war [192], im westlichen Meklenburg wohl kaum üblich. Doch führte ihn auch die

lauenburgische Familie von Ritzerow. Immerhin mag er durch eine Verschwägerung aus einem dieser beiden Geschlechter in das Blüchersche übergegangen sein, doch gewiss nicht direct auf jenen Knappen. Denn vor ihm trug diesen Taufnamen schon ein Ritter von Blücher.

Aber dieser Ritter eilt gleichsam im Fluge an uns vorüber. Im Jahre 1330 begleitete er, damals noch Knappe, die Grafen Heinrich III. und Nicolaus II. von Schwerin nach Gützkow in Pommern [276], ohne Zweifel zu der Hochzeit des Grafen Henning d. j. von Gützkow mit der Gräfin Mechthild von Schwerin. Hier verschrieben nämlich die beiden Grafen Johann und Henning jener Gräfin das Leibgedinge und Witthum und leisteten mit einer Anzahl von Vasallen den beiden Grafen von Schwerin und den Vasallen in deren Begleitung Gewähr. Unter den schwerinschen Rittern war kein Blücher; von den vier Knappen, die dort waren, fand den letzten Platz Gerlach von Blücher; er wird damals also noch sehr jung gewesen sein.

Dennoch hat er, ohne dass wir wüssten, bei welcher Gelegenheit, schon bald nachher die Ritterwürde erworben. Man ersieht dies aus einer Urkunde vom Jahre 1335, die zugleich seine Gemahlin nennt, aber leider nur mit ihrem Taufnamen. Am 30. April 1335 verkauften zwei Schwestern, Katharine, die Ehefrau des Ritters Gerlach Blücher, und Elisabeth, die Ehefrau des Ritters Albrecht von Warburg (militum), dem Kloster Broda (bei Neubrandenburg) ihr väterliches Erbe an 16 Hufen zu Wulkenzin (zwischen Penzlin und Neubrandenburg), welche ihre Vorfahren vom Kloster Broda zu Lehn getragen hatten, behielten jedoch ihrer Schwester, der Nonne Gertrud zu Ivenack, die ihr daraus zustehende Leibrente vor [281]. Das Geschlecht der Frau Katharina von Blücher war hiernach also wohl mit ihrem Vater in männlicher Linie erloschen; der Name lässt sich nicht mehr ermitteln.

Weiter hört man nichts von diesem Ritter Gerlach; er mag wohl jung verstorben sein. Auch sein Wohnsitz und sein Lehnsherr lassen sich nicht mehr mit einiger Sicherheit auffinden. Denn im Jahre 1330, wo er im Gefolge der Grafen Heinrich III. von Schwerin und Nicolaus II. von Boizenburg und Sellesen nach Pommern ging, beherrschte Graf Heinrich als Vormund der beiden Grafen Nicolaus II. und des unmündigen Otto I. (von Wittenburg) die ganze Grafschaft

Schwerin, und er konnte also aus allen diesen Provinzen der Grafschaft Mannen zum Hofdienst auffordern. — Dass aber der Taufname des Ritters auf einen Sohn des Knappen Ulrich übertragen ist, macht es wahrscheinlich, dass jener Ritter Gerlach ein Bruder Ulrichs gewesen ist.

Endlich sind noch zwei Urkunden zu betrachten, die über zwei Zeitgenossen des Ritters Gerlach Aufschlüsse verheissen. Der Graf Heinrich III. verpfändete nämlich am 8. September 1336 dem Ritter Burkhard von Lützow 40 Mark jährlicher Hebungen für ein Capital von 400 Mark, welches er ihm wegen des Knappen „Heinrich von Schwechow" schuldig geworden [283]. Man ist auf den ersten Blick geneigt, in diesem Knappen mit dem sonst ganz unbekannten Familiennamen von Schwechow einen Sohn der Familie von Lützow zu vermuthen, da diese von alters her, sicher schon seit dem Jahre 1392 *), Inhaberin des Gutes Schwechow (bei Hagenow) war; aber eine spätere Urkunde berichtigt diese Annahme. Denn am 22. November 1345 bezeugten der Bützower Propst Johann Gir und der Parchimsche Archidiaconus Ulrich von Blücher, vor ihnen in der Domkirche zu Schwerin habe der „Knappe Heinrich von Blücher, mit anderm Zunamen genannt Schwechow", bekannt und beschworen, dass im Dorfe Schwechow vier Hufen belegen seien, deren drei zu dem Hofe gehörten, den er selbst, Heinrich, und einst sein Vater bewohnt habe, und eine Hufe zu demjenigen Hofe läge, welchen Otto von Blücher, des genannten Heinrichs Vetter, bewohne; und dass von diesen Hufen das Kloster Eldena (bei Grabow) statt des Zehnten 6 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer für die Hufe jährlich haben solle [290]. Das Original dieser Urkunde ist glücklicher Weise noch vorhanden, und es sind daran die beiden Blücherschen Siegel mit den Schlüsseln (Taf. I., Nr. 6 und 7) erhalten; man kann also an der Herkunft des Knappen aus der Blücherschen Familie nicht zweifeln.

Die Ansprüche des Klosters Eldena auf Zehnten aus Schwechow waren alt; der Bischof Gottschalk von Ratzeburg († 1235) schenkte dem Kloster schon bei der Stiftung desselben die Zehnten von 4 Hufen zu Schwechow **), d. h., da das Dorf nur 8 Hufen zählte, und der

*) Detmar z. J. 1392 (S. 359). — **) Mekl. Urk.-Buch III, S. 421.

Bischof daselbst den halben Zehnten besass [6], Alles, was ihm dort zustand. Es folgt mithin, da die andern vier Hufen das Kloster nicht angingen und in jener Urkunde vom Jahre 1345 also auch nicht in Betracht kommen konnten, aus diesem Reverse Heinrichs nicht, dass die andere Hälfte des Dorfes nicht auch den von Blücher zuständig gewesen ist.

Interessant ist aber die Wahrnehmung, dass sich damals zwei von Blücher in das Dorf theilten, und dass Otto der „patruus" Heinrichs, d. h. nach dem üblichen Sprachgebrauch jener Zeit, der Vetter derselben war. Ritterhöfe gab es zu der Zeit nicht selten mehr als einen in einem Dorfe. Der Zins der Bauern pflegte nicht hoch zu sein und reichte schwerlich aus, wenn mehr als eine ritterbürtige Familie ihren Unterhalt davon haben sollten; es war einträglicher, mehrere Hufen zum herrschaftlichen Hofe zu legen und dieses Ackerwerk durch die Dienste der Bauern auf den andern Hufen bestellen zu lassen. In dem vorliegenden Falle erfahren wir, dass schon Heinrichs Vater zu Schwechow gewohnt hatte; ob dasselbe von dem Vater Ottos gilt, ist nicht gesagt und darum nicht mehr auszumachen. Und doch wäre es für die Blüchersche Genealogie nicht ohne Bedeutung; denn wenn schon Ottos Vater auch im Mitbesitze des Gutes gewesen war, so würde mit grösster Wahrscheinlichkeit daraus gefolgert werden können, dass auch der Grossvater Ottos und Heinrichs es schon erworben oder ererbt hatte. Uebrigens dürfte man erwarten, dass Otto obigen Revers mit ausgestellt hätte, wenn jener Hof, den er bewohnte, sein Erbgut gewesen wäre.

Wer war nun der Vater Heinrichs? Aus dem Lehsener oder Waschower Hause stammte derselbe wahrscheinlich nicht; denn dass 1392 das Gut Schwechow schon aus den Händen der von Blücher gekommen war, lässt sich vielleicht am besten erklären, wenn man annimmt, dass die directen Nachkommen des ersten Erwerbers erloschen, das Lehn damit heimgefallen und von dem Herzoge einem von Lützow wieder verliehen war. Dann bleibt aber nur die Wahl zwischen dem Knappen Ulrich und seinem Bruder, dem Ritter Heinrich. Schreibt man dem Letzteren aber etwa den Domherrn Ulrich von Blücher (1345) als Sohn zu, so erklärt sich unschwer die Stiftung der Vicarei im Schweriner Dom mit einer Hufe in Stralendorf: vielleicht bahnte

er damit dem Sohn den Eintritt ins Dom-Capitel. Die Stammtafel dieses Zweiges der Wittenburger Linie möchte sich dann etwa so gestalten:

Ludolf,
Ritter, 1241—1248.

Wipert (S. 238).	**Hermann,** Ritter 1264—1289 auf Lehsen?	**Heinrich,** Ritter 1279—1287.	**Ulrich der Dicke,** Ritter 1271—1289, auf Waschow 1282.	
Friedrich, Kn 1287.	**Hermann von Lehsen,** gräflicher Caplan 1296. 1297.	**Ulrich,** Kn. 1305—1325. G. N. v. Ekelnförde? (v. Ritzerow?)	**Heinrich,** Kn. 1305, R. 1334, auf Schwechow? u. Stralendorf	**Hermann,** Domherr zu Bremen 1296—1306.
Ulrich, Kn. 1329—1360, auf Zapel 1335.	**Gerlach,** Kn. 1330, R. 1335. G. 1335 Katharine v.?	**Otto** auf Schwechow 1345.	**Heinrich** auf Schwechow 1336. 1345.	**Ulrich,** Domherr zu Schwerin 1345.

Johann, Domherr zu Schwerin und Lübek 1350—1369.	**Gerlach,** Kn. 1354.	**Heinrich,** Kn. 1354.	**Godele,** unverm. 1354.	**Beate.** G. Kone v. Züle 1354.	**Gertrud.** G. Johann v. Lasbek 1354.

SECHSTES CAPITEL.

DIE WITTENBURGER LINIE

VOM ENDE DES 14. BIS ZUM ANFANGE DES 16. JAHRHUNDERTS.

§. 28. Vorbemerkungen.

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeichnet in mehr als einer Beziehung einen Wendepunkt in der Geschichte der Familie von Blücher. Denn einmal muss man aus den freilich nur in geringer Anzahl auf unsere Zeit gekommenen urkundlichen Andeutungen schliessen, dass dieses Geschlecht nach einer schnellen und grossartigen Entfaltung in wenig Generationen auf eine gar kleine Anzahl von Mitgliedern herabsank, wenngleich die Darstellung früherer Genealogen, nach welcher Vicke von Blücher (um 1400) der Noah seines Geschlechtes geworden wäre, sich allerdings als irrig erweisen wird.

Zum andern aber trat um jene Zeit in den Verhältnissen, unter denen diese Familie bisher gelebt hatte, eine bedeutende Aenderung ein. Für die Ritterschaft des Landes Wittenburg war der Uebergang der Grafschaft Schwerin an die Herzoge von Meklenburg ein in alle ihre Angelegenheiten tief eingreifendes Ereigniss. Seit mehr als 150 Jahren war dieser wittenburgische Adel mit seinen Grafen aufs

engste verbunden gewesen; er hatte unter den nicht sehr zahlreichen Vasallen derselben vielleicht die erste Stelle eingenommen, und manche gemeinsam vollbrachte Kriegsthat der Vorfahren hatte im Gedächtniss der Enkel das Gefühl der Zusammengehörigkeit und treuer Anhänglichkeit wach gehalten. Ueberdies war bei den Erbtheilungen der Grafen die Stadt Wittenburg die Residenz der einen Linie geworden; den Burgmannen daselbst und den Vasallen in der nächsten Umgebung der Stadt fiel also bei der damaligen Regierungsweise, die sich überall, auch bei unbedeutenden Verhandlungen, auf den Rath der Mannen stützte, wie von selbst ein grosser Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte zu. Und dieser ward um so grösser, da unter Günzels III. Nachkommen nur noch ein einziger Mann, Graf Heinrich III. von der Schweriner Linie, durch Thatkraft hervorragte, die Wittenburger Grafen dagegen wenig geeignet waren, dem Wachsthum des ständischen Einflusses entgegenzutreten. Schon im Jahre 1279, wie oben (S. 165) bemerkt ist, erlangten die Ritterschaft des Landes Wittenburg und die des Landes Boizenburg Privilegien, wie sie theilweise in der Nachbarschaft nicht üblich waren.

Seitdem nun aber die Herzoge von Meklenburg die Herren der Grafschaft Schwerin und damit die Lehnsherren der Mannschaft im Wittenburgischen wurden, änderten sich alle diese Verhältnisse auf einen Schlag. Die wittenburgischen Ritter und Knappen, soweit sie nicht etwa auch meklenburgische Lehen besassen, standen zu den Herzogen bisher in keiner näheren Beziehung; sie hatten wohl bisweilen als Bundesgenossen neben einander gestritten, sich aber auch eben so oft als Feinde gegenüber gestanden. Noch im letzten Kriege, den die Grafen von Schwerin und Tecklenburg um die Schweriner Lande mit Herzog Albrecht führten, hatten die gräflichen Vasallen recht tapfer und erfolgreich gegen eben den Fürsten gekämpft, in dessen Mannschaft sie nun, nicht nach dem Erbrecht, sondern in Folge eines Verkaufs der Grafschaft von Seiten ihrer alten Lehnsherren, eintreten sollten.

Wenn nun Herzog Albrecht II. als ein Fürst von ungewöhnlicher Klugheit nichts versäumt haben wird, um die Herzen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen, so mag es im allgemeinen doch immerhin den ehemals gräflichen Vasallen nicht leicht geworden sein

sich an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen, aus dem engeren Kreise, in welchem sie naturgemäss eine hervorragende Rolle gespielt hatten, herauszutreten und sich neben den alten meklenburgischen Geschlechtern, deren Geschichte mit der des fürstlichen Hauses verwachsen war, im Rathe der Herzoge gleichsam eine Stelle zu erkämpfen. Am ersten gelang dies ohne Zweifel Familien, die ursprünglich meklenburgische gewesen waren und sich auch im Schwerinschen oder im Wittenburgischen angesiedelt hatten, z. B. den Preen und von Oertzen, oder die von der Grafschaft aus ihre Wurzel schon längst auch ins Meklenburgische hinein getrieben hatten, wie den von Lützow, welche unter allen wittenburgischen Familien sofort den ersten Rang einnahmen, oder endlich solchen, deren Wohnsitz der neuen meklenburgischen Residenz, Schwerin, nahe lag, z. B. den von Halberstadt (auf Görslow).

Viel weniger ist dies den von Blücher gelungen. Wie ihre schönsten Stammgüter, Waschow und Lehsen, zwischen der gräflichen Residenz Wittenburg und dem bischöflichen Hofe Dodow lagen, so bildeten bisher der Dienst am gräflichen Hofe und der geistliche Beruf im Hochstift Ratzeburg gleichsam die Angelpuncte, um welche sich ihre Thätigkeit bewegte. Wohl hatte sich früher auch von ihnen eine Linie im Lande Gadebusch unter den meklenburgischen Mannen eine geachtete Stellung erworben; aber sie erlosch, wie wir ausgeführt haben, um jene Zeit. Und neue Beziehungen zu den Herzogen mochten sich wohl nicht so leicht wieder anspinnen.

Denn gerade während der letzten Kämpfe um die Grafschaft nahm, wie wir wissen, der Burgmann Lüder von Blücher (§. 24) im Rathe der Grafen eine einflussreiche Stellung ein; seine politische Rolle ging mit dem Verkauf der Grafschaft zu Ende, nirgends wird er als Rath des Herzogs Albrecht genannt. Und sein muthmasslicher Bruder, der Bischof Wipert von Blücher zu Ratzeburg, hatte, wie oben (S. 224) gemeldet ist, demselben Herzog einmal durch sein sehr entschiedenes Entgegentreten einen nicht geringen Schreck eingejagt und ihn zu eiligem Nachgeben bestimmt. Drittens war ein Vetter von der pommerschen Linie, der Röbelsche Vogt Hermann von Blücher, wie wir wissen, Herzog Albrechts Gegner *); und wenn der Herzog auch ge-

*) S. oben S. 133.

lobte, seinen „Unmuth“ gegen den Vogt schwinden zu lassen, so darf man doch wohl behaupten, dass alle diese Vorgänge nicht geeignet waren, der Familie von Blücher einen einflussreichen Platz am Hofe und im Rathe zu Schwerin zu verschaffen, wie sie solches früher zu Wittenburg sich erfreut hatte.

Davon geben auch unsere Urkunden unzweideutige Zeugnisse. Denn während die Grafen fast zu allen Verhandlungen, die beurkundet wurden, diesen oder jenen von Blücher als Rath und Zeugen zugezogen hatten, sucht man in den Briefen der meklenburgischen Herzoge diesen Namen lange vergebens. Und wo derselbe uns dann einmal wieder begegnet, findet man eine nichts weniger als freundliche Beziehung zwischen Herzog und Vasallen: fünf Blücher mussten am 2. September 1374 dem Herzoge Albrecht Urfehde schwören, weil er einen von ihnen, Hermann Blücher, um eines „Bruches“ willen, den er wieder denselben gehabt, in seinen Thurm zu Schwerin gesetzt hatte!

Wohl haben die von Blücher sich, wie es ihre Lehnspflicht erheischte, an den Kriegen ihrer Herzoge betheiligt. Der Knappe Heinrich z. B. zog 1373 in dem Kriege gegen den Markgrafen Otto den Faulen von Brandenburg, den Herzog Albrecht als pommerscher Bundesgenosse unternahm und später als Verbündeter Kaiser Karls IV. fortsetzte, dem meklenburgischen Ritter Lüder von Lützow, dem Führer eines grösseren meklenburgischen Commandos, zu. Man ersieht ferner aus der Urkunde vom 15. Mai 1391, dass der Knappe Lüder von Blücher in Gemeinschaft mit den andern Vasallen des Landes Gadebusch und mit der Stadt Gadebusch den Herzogen seine Hülfe zusagte, damit der König Albrecht von Schweden, als dieser in der unglücklichen Schlacht bei Axewalde (Falköping) 1389 seiner Gegnerin, der Königin Margarete von Dänemark und Norwegen, in die Hände gefallen war, aus der schmählichen Haft befreiet werde [375]. Es finden sich überdies Beispiele, dass die Blücher nicht nur selbst den Fürsten einen Vorschuss machten, sondern auch, wie Vasallen zu thun pflegten, für dieselben Bürgschaft leisteten.

Aber trotz aller getreuen Erfüllung der Lehnspflichten gegen die Landesherrschaft blieb, das lässt sich doch nicht verkennen, die Stellung der von Blücher zum meklenburgischen Fürstenhause ein

Jahrhundert lang eine kühle; die jüngeren Sprösslinge dieser Familie suchten lieber in Lübek und in Lauenburg als in Meklenburg Dienste; erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts findet man dann unter den herzoglichen Räthen wiederum den Namen Blücher: Reimar Blücher erfreute sich grosses Vertrauens sowohl bei den lauenburgischen als bei den meklenburgischen Herzogen, und mehrere seiner jüngern Vettern erhielten bald hernach sogar Anwartschaft auf neuen Güterbesitz.

Freilich veränderte sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch allmählich die Regierungsweise, der Kreis der Vasallen, welche an den Geschäften Theil nahmen, verengerte sich. Nicht als ob die Räthe, welche der Landesherr aus seinen Mannen erwählte, von geringerem Einflusse gewesen wären, als vordem; aber ihre Thätigkeit beschränkte sich mehr und mehr auf die wichtigeren Staatsgeschäfte und Landesangelegenheiten; unbedeutendere wurden von dem Canzler und andern stehenden Beamten am Hofe, ohne Zuziehung jener Landräthe, abgethan. Der Hofstaat gewann überhaupt eine festere Gestalt, die Räthe aus den Vasallen, welche in der täglichen Umgebung des Fürsten waren, verwalteten vielfach zugleich auch Hofämter. Solche feste Aemter aber sagten den von Blücher, wie es scheint, weniger zu, das unabhängigere Leben auf ihren Gütern behagte ihnen mehr als der Glanz des Hofdienstes; und ihr Besitz verstattete ihnen dieser Neigung nachzugeben.

Es ist nicht ohne Interesse, wahrzunehmen, wie sie bestrebt sind ihre Landgüter auszunutzen, und wie sie sich zu Zeiten einer industriellen Thätigkeit hingeben, die wohl allerdings mehr eintragen mochte als der Zins von ihren Bauerhöfen. So sehen wir, dass Vicke Blücher 1420 seine ganze Waldung auf der heutigen Feldmark Horst (bei Boizenburg) um einen ansehnlichen Preis an die Stadt Lüneburg auf 10 Jahre zu uneingeschränkter Benutzung überlies; späterhin wurden grosse Strecken der somit entwaldeten und urbar gemachten Feldmark an umliegende Dörfer als Wiesen- und Weideland überlassen. 1448 wird zu Lehsen schon eine Walkmühle erwähnt [449]. 1450 liess sich Joachim von Blücher auf Preten die noch heutiges Tages bedeutende Blüchersche Mühle (j. Mühle zu Hühnerbusch) verleihen [451], und dessen Sohn Reimar vermehrte seinen Grundbesitz, wie später zu zeigen ist, in grossartiger Weise und trieb Elbschiffahrt.

Doch beschränkten sich die von Blücher keineswegs auf die Verwaltung ihrer Güter. Sind aus ihrer Mitte im 15. Jahrhundert freilich nicht mehr so hohe kirchliche Würdenträger hervorgegangen wie früher, so haben sie die Vorliebe für den geistlichen Stand doch bis zur Reformation bewahrt. Daneben aber bricht sich jene andere Neigung Bahn, der die Familie seitdem vorzugsweise gehuldigt hat, die Liebe zum Kriegsdienst.

Wie überall Deutschland, so zeigt uns auch Meklenburg im 15. Jahrhundert, zumal unter der langen Regierung des schwachen Herzogs Heinrich IV., das Bild der traurigsten Verwilderung. Die Macht der Kirche, welche einst den Uebermuth weltlicher Herren gezügelt hatte, war gebrochen; die Formen, in denen sich das mittelalterliche Leben zu seiner Blüte emporgeschwungen hatte, waren zum Theil gesprengt, zum Theil den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend, und die neueren Staatsformen noch nicht gefunden. Die Handelsthätigkeit der Städte führte aus fremden Ländern Gegenstände des Luxus herbei, und damit steigerten sich die Ansprüche, welche die höheren Stände machten, ohne dass sich zugleich die Mittel zu deren Befriedigung fanden. Die Fürsten verringerten durch immer neue Verleihungen ihr Erbgut und ihre Einnahmen; bei dem Mangel einer geordneten Finanzwirthschaft blieb nichts übrig als neue Beden und ähnliche Steuern zu erheben, die freilich zumeist nur den Bauernstand drückten, aber nicht erhoben werden konnten, ohne von den Landständen verwilligt zu sein, oder aber man machte Anleihen, die immer wieder das fürstliche Vermögen schwächten. Die Fehdesucht hatte sowohl die Fürsten als den Adel ergriffen; zur Annahme von Söldnern fehlte es jenen nur zu oft am Gelde, Ritter und Knappen mit ihren Reitern bildeten vornehmlich die Kriegsheere; und der Krieg ward selten durch offene Feldschlachten entschieden, gegenseitige Plünderungszüge, welche den Wohlstand der Bauern und damit auch des Adels untergraben, versetzten gewöhnlich eine der beiden Parteien in die Lage den Frieden herbeizuführen. Der Adel aber verwilderte unter diesen Umständen völlig; auch wenn der Fürst keine Fehde angesagt hatte, scheuete sich mancher Edelmann nicht, als Ritter vom Stegereif allein oder in Verbindung mit Standesgenossen Beutezüge zu unternehmen, namentlich aber den Waarenzügen der Kaufleute auf-

zulauern. Von je her hatten vornehmlich die Lübeker von der Raubsucht lauenburgischer Vasallen zu leiden gehabt, dann während die letzten Grafen von Schwerin regierten, auch von den wittenburgischen; im 15. Jahrhundert nahmen nicht nur meklenburgische, sondern auch die noch entfernteren brandenburgischen Vasallen Theil an solchem Unfug. Wir werden hierauf zurückkommen.

Ganz haben sich von diesem wüsten Treiben des Adels auch die von Blücher nicht frei gehalten, mehrmals sehen wir sie mit der bewaffneten Macht Lübeks in Streit, einer von ihnen muss sich sogar „de stratenrouere" schelten lassen; aber andererseits traten sie auch gerade in die Dienste Lübeks und Lüneburgs, also der Partei, welche damals fast allein noch Recht und Ordnung aufrecht zu halten bestrebt war.

§. 29. Der Güterbesitz.

Bevor wir uns die weitere Verzweigung der Wittenburger Linie klar zu machen suchen und uns mit einzelnen Persönlichkeiten bekannt machen, scheint ein Ueberblick über die Blücherschen Güter während des 15. Jahrhunderts nicht nur an sich angemessen, sondern die Besitzverhältnisse tragen auch nicht wenig dazu bei, die genealogischen Beziehungen zwischen manchen Persönlichkeiten aufzuklären.

Die bedeutendsten Güter der von Blücher waren nach wie vor die, welche vor den Thoren Wittenburgs lagen. Es gehörte ihnen aber

im Lande Wittenburg

1) Lehsen. Dieses Gut hat durch die rege Thätigkeit des vor Kurzem verstorbenen Fideicommissbesitzers August von Laffert

ein so modernes Ansehen gewonnen, dass aus der Blücherschen Zeit vielleicht nur noch eine Spur übrig geblieben ist, der alte Burgwall, eine künstliche, mit einem Graben umzogene Anhöhe in der Wiese, durch welche man vom Dorfe aus nordwärts zu den Gebäuden der 1847 eingerichteten, 1867 wieder eingegangenen Wasserheilanstalt gelangt. Auf diesem Burgwalle erhebt sich jetzt die neue Grabcapelle der von Laffert; vor einigen Jahrhunderten trug er aber ohne Zweifel den ältesten Wohnsitz der Familie von Blücher in diesem Landgute, oder genauer ausgedrückt, das ältere Blüchersche Haus in Lehsen. Denn Lehsen war Jahrhunderte lang im getheilten Besitze; wir haben darüber schon oben (S. 161) eine Andeutung gegeben. 1323 verfügten wenigstens über die Mühle zwei Brüder von Blücher [242]; am 13. September 1439 aber verkauften Lüder Blücher und seine Söhne eine Rente in und aus ihrem Antheile, den sie hatten im Dorfe und Gute Lehsen“ [432], und am 11. November abermals eine Rente in und aus ihrem Antheile, den sie hatten in den Dörfern und Gütern zu Waschow und zu Lehsen“ [433]. — Diese Ausdrücke decken sich nicht ganz; sie lassen an sich die Wahl zwischen den beiden Deutungen, dass Waschow und Lehsen beide getheilt gewesen seien, oder dass dies nur von Lehsen allein gilt. Es wird sich nun späterhin ergeben, dass Waschow zu jener Zeit noch nicht mehr als einen Besitzer hatte; eigenthümlich aber war die Theilung des Gutes Lehsen. Im 16. Jahrhundert und noch während des 30jährigen Krieges war dieses unter zwei Linien getheilt, und zwar so, dass der einen von diesen daneben das ganze Gut Waschow allein gehörte; dem entsprechend hatte die Waschower Linie ausser ihrem Wohnsitze zu Waschow auch einen Hof zu Lehsen, während die andere (Lehsener) Linie gleichfalls zu Lehsen ihren Herrensitz behielt. Wo jener zweite Herrensitz lag, ist jetzt in Lehsen nicht mehr zu ermitteln; eben deshalb aber, zumal jener ältere schon längst verlassen ist, liegt es am nächsten, ihn etwa an derselben Stelle zu denken, wo in dem Park sich seit wenig Jahren ein neuer Laffertscher Landsitz erhebt.

Die Capelle zu Lehsen, deren Patrone einst die von Blücher waren, wird während des 15. Jahrhunderts noch nicht erwähnt. Bestanden haben muss sie aber doch damals bereits, da sie bei der ältesten protestantischen Visitation der Wittenburger - Kirche 1554

schon als ein älteres Gebäude aufgeführt wird *), ja höchst wahrscheinlich bestand sie schon im Jahre 1231. Der Lehsener Acker, von welchem die Kirche zu Wittenburg damals den Zehnten besass [6], mag eben die Ausstattung jener Capelle gewesen sein. — Im 30jährigen Kriege, wenn nicht schon früher, ist die Lehsener Capelle untergegangen, die Stätte daher längst vergessen; da man jedoch ganz neuerdings mitten im Dorfe auf einen Kirchhof gestossen ist, so darf man vermuthen, dass dort einst die Capelle stand.

Die Walkmühle zu Lehsen, welche die beiden Brüder Hermann und Heinrich von Blücher 1448 nennen [449], ist bis auf unsere Tage mit der 1323 zuerst erwähnten Kornmühle verbunden gewesen.

2) Das Dorf Waschow hat, so viel sich aus Urkunden entnehmen lässt, im Laufe des 15. Jahrhunderts keine wesentliche Veränderung erlitten. Der alte Wohnsitz wird wohl eben dort gelegen haben, wo die Familie von Grävenitz, welche schon im 17. Jahrhundert Besitzerin dieses Landgutes ward, sich 1739 ein Haus erbauet hat, das noch jetzt steht. Das ganze Dorf ist durch die unermüdete Thätigkeit des gegenwärtigen Fideicommissbesitzers, des Majors von Grävenitz, völlig verjüngt; an die alte Zeit erinnert nur noch der Capellenberg. Die Capelle wird noch 1554 erwähnt, im 17. Jahrhundert wird berichtet, dass sie wegen Baufälligkeit abgebrochen sei.

Sehr merkwürdig ist aber die Inhaltsangabe von einer Urkunde aus dem Jahre 1427 [410], deren Richtigkeit sich freilich nach dem Verluste des Originaltextes nicht mehr prüfen lässt. Ist sie genau, so hat damals Lüder von Blücher an die Kirche zu Wittenburg zwei Wiesen zu Waschow und Dodow verkauft — oder wohl richtiger: wiederkäuflich überlassen, also nur verpfändet. Von einem Blücherschen Familiengute auf der Feldmark des zwischen Waschow und Lehsen belegenen bischöflichen Hofes Dodow, den einst der Bischof Ulrich von Blücher zu einer dauerden Residenz hatte in Stand setzen

*) „Capella zu Lehsenn. Der kerckher zu Wittennborch hatt auch vonn alters die borunge daruonn gehatt, die Blucher zu Wastkow vnnd Lesen gebrauchenn denn acker zu Lesenn, haben bewilligt jerlich zu geben IIII mk.“ etc.

lassen, ist aber sonst nichts bekannt; nie ist, soviel wir wissen, die Blüchersche oder sonst eine andere ritterbürtige Familie von den Bischöfen mit dem ganzen Gute Dodow oder mit einem Theile desselben, oder überhaupt mit Stiftsgut daselbst belehnt. Seitdem Bischof Wipert von Blücher seinen Wohnsitz in sehr gerechtfertigter Besorgniss vor Angriffen von dem Hause Dodow nach der festeren Burg Schönberg verlegt hatte, ward Dodow von seinen Nachfolgern mehr und mehr vernachlässigt, und allmählich beschränkte sich der Werth dieses Hofes mehr und mehr auf die Waldung, welche sich auf der Feldmark ausbreitete. Immerhin aber mögen die auf Waschow ansässigen Blücher früh eine Wiese auf der Dodower Feldmark zu Pfand erworben und 1427 an die Wittenburger Kirche weiter verpfändet haben; wenigstens heisst eine Erhöhung (sogen. Horst) in den Dodower Wiesen noch jetzt „Blüchers Wiert" (Blüchers Werder).

3) Von Ziggelmark ist in dem Zeitraume, der uns jetzt beschäftigt, zweimal die Rede. Nämlich 1388 legten Hermann und Heineke von Blücher 11 Mark Renten aus diesem Dorfe zu ihrem Burglehen in Wittenburg [375], man ersieht nicht, zu welchem Zwecke, und 1399 [376] verkaufte Hermann von Blücher wieder eine Rente von jährlich 11 Mark 4 Schl. aus einem Bauerhofe und aus mehreren Katen in Ziggelmark zu einer Vicarei in Wittenburg. Schwerlich betreffen diese beiden Urkunden dieselbe Summe; doch sind wir über die weiteren Schicksale dieses Besitzes zu Ziggelmark nicht gut unterrichtet. Die von Blücher scheinen ihn immer mehr zerstückelt und allmählich veräussert zu haben; 1646 hatte der Lehsener Zweig dort nur noch einen ganz geringen Antheil, der bei weitem grösste Theil des Dorfes gehörte schon zu dem Domanialamte Wittenburg.

4) Ueber den Blücherschen Burglehnhof zu Wittenburg sind bereits auf S. 157 einige Andeutungen gegeben. Die zu demselben auf der Stadtfeldmark belegenen Hufen, Weiden etc. verliehen jenem Hofe einen nicht geringen Werth; er blieb, auch nachdem er 1452 [456] durch Hermann und Tönnies von Blücher aus der Familie an Hans Holste [457] verkauft war, noch ein ansehnliches Besitzthum. Nach dem Tode Heinrich Holstes kauften von dessen Erben die Herzoge diesen „binnen" der Stadt Wittenburg belegenen Hof sammt dem dazu gehörenden Ackerwerk und Garten und belehnten damit

1513 ihren Rath Aschwin von Schwicheln als mit einem erblichen Lehn. Nach dessen Tode aber muthete diesen Besitz Aschwins Sohn Christoph Schwicheln zu Dalem für sich und seinen Vetter im Jahre 1572.

5) Während manche frühere Blüchersche Güter im Wittenburgischen, wie der Zehnte zu Presek [282], der halbe (bischöfliche) Zehnte und vermuthlich das ganze Dorf Zapel [282], die Bede aus dem Dorfe Holthusen (bei Camin) [248], ein Antheil an Neuenkirchen [291] und Schwechow [290], niemals wieder als solche genannt werden, Schwechow vielmehr, wie schon berichtet ist, 1392 sicher den von Lützow gehörte, hat die Erwerbung der Bede aus dem Dorfe Perlin durch den Burgmann Lüder von Blücher (1343) [288] zu einem etwas längeren Besitze geführt. 1431 aber verpfändeten der Lübische Marschall Lüdeke von Blücher und sein Bruder Hans um 300 Mark Lüb. alles Gut und alle Hebungen, welche ihre Mündel, die Kinder ihres Bruders Hermann, bis dahin im Dorfe Perlin besessen hatten [415]; und es fehlt an jeder Nachricht, dass dieser Besitz wieder eingelöst sei.

6) Ganz dunkel bleibt die Erwerbung von Gütern zu Döbbersen; wir hören erst davon bei der Gelegenheit, als die von Blücher sich eines Theils derselben entäusserten, indem sie 1399 an den Pfarrherrn zu Wittenburg jährliche Renten im Betrage von 10 Mark 12 Schl. aus 5 Erben und 7 Katen zu Döbbersen, sowie aus der Seepacht verpfändeten [376]. Damals musste ihnen aber, wenn auch nicht das ganze Dorf, so doch mindestens ein ansehnlicher Antheil desselben schon seit langen Jahren zuständig gewesen sein; denn der Besitz war unter Vettern getheilt, woraus man schliessen darf, dass er 1399 wenigstens schon in den Händen der dritten Blücherschen Generation war. Wenn dann 1443, am Freitage vor den heil. drei Königen, Gottschalk von Zülow zu (Klein-) Renzow der Pfarre zu Wittenburg eine Rente von 3 Mark 4 Schl. aus Döbbersen verkaufte *), so darf man doch hieraus nicht schliessen, dass die von Blücher nun schon besitzlos zu Döbbersen gewesen seien. Vielmehr ergiebt sich aus

*) Registratur der Wittenburgischen Kirchenbriefe von 1554 im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Acten vom Jahre 1554, dass auch damals Christoph von Blücher auf Lehsen noch mehrere Bauern zu Döbbersen hatte *).

7) Ferner nennen wir im Lande Wittenburg auch Körchow, weil hier in den Jahren 1422 [396] und 1423 [399] Lüder von Blücher wohnte. Im übrigen ist nicht ermittelt, ob er hier etwa nur als Pfandbesitzer sass und wie bald sein Hof nach seinem Tode von der Familie veräussert ward. Zu beachten ist jedenfalls der seltsame Ausdruck in einer Urkunde vom Jahre 1438 [430]: „Luder Blucher tho Wyttenborch, yn deme kerspele Karchouwe"; er scheint zu bedeuten, dass Lüder Blücher damals 1438 wohl in der Stadt Wittenburg wohnte, im Kirchspiel Körchow aber angesessen war. Dagegen findet man 1439 [432] zu Körchow freilich schon den Knappen Johann „van deme Renne" (v. Rönne), aber vielleicht besass dieser nur einen Antheil. Doch wir kommen in §. 32 auf dieses Gut zurück.

8) Bei weitem wichtiger und nachhaltiger war jedenfalls die Erwerbung des Gutes Boddin, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, da es der Stammsitz einer Linie ward, deren einer Zweig noch jetzt auf Wietow angesessen ist. Wir kommen auch hierauf weiter zurück.

9) Endlich ist hier, weil im Amte Wittenburg belegen, noch Klein-Renzow aufzuführen, und wenn wir die heutige Eintheilung der adeligen Güter berücksichtigen wollen, aus gleichem Grunde auch

10) Gross-Renzow. Doch ward Gross-Renzow im 16. Jahrhundert noch zum Amte Gadebusch gerechnet, und in dem ältesten Ratzeburger Zehntenregister [6] ist im Lande Wittenburg überhaupt kein Dorf dieses Namens, im Lande Gadebusch aber nur ein „Rantsowe" verzeichnet. Weitere Nachrichten über die beiden Güter fehlen aus dem 13. und 14. Jahrhundert; aus dem 15. haben wir zunächst die eine, dass 1438 Reimar von Blücher, Vickes Sohn, Renten aus seinem Gute „Rentzow" verkaufte, dazu aber der Zustimmung seiner Vettern bedurfte. Höchst wahrscheinlich hatten also auch Vater und Grossvater Reimars auf diesem Renzow gesessen. Es fragt sich nun, ob hier beide Feldmarken Renzow noch vereint zu denken sind, oder

*) Für eine Anleihe von 80 Mark verhiess er der Wittenburger Kirchen-Oeconomie, dass sie von seinen „Leuten" zu Döbbersen jährlich 4 Mark erheben solle.

ob etwa nur Gross-Renzow, ob nicht erst um jene Zeit auf einem Theil der grossen Feldmark ein neues Dorf, Klein-Renzow, aufgebaut und dieses dann abgezweigt ward. Gewiss ist so viel, dass das Gut Klein-Renzow wenigstens 1443—1491 nicht in Blücherschem Besitze war. Denn dass jenes Renzow, wo, wie wir oben (unter Nr. 6) sahen, Gottschalk von Zülow 1443 sass, Klein-Renzow war, ergiebt sich mit hinlänglicher Sicherheit aus 2 Originalurkunden vom Jahre 1491. In der einen, vom Silvestertage 1492, d. h. (weil man damals das neue Jahr noch mit Weihnacht begann) nach unserer Rechnung vom 31. December 1491 datirten, verkauft Lüder Zülow mit Zustimmung seines Bruders Heinrich Zülow das ganze Dorf Klein-Renzow, wie er und seine Ahnen es besessen (dat „gantze dorpp vnde gudt to Lutken Rentzouw", „so id myne olderen vnde vorolderen aller-vrigest vnde vredesamest beseten"), um 800 Mark Lüb. an den Marschall Lüder Lützow; aber der Verkauf war schon mindestens einige Monate früher geschehen. Denn die zweite Urkunde, der Lehnbrief über dieses Gut für Lüder Lützow, ist schon am Cäcilientage (22. October) 1491 ausgestellt. — Dieser Lützow mag dann der unmittelbare Vorgänger der von Blücher auf Klein-Renzow gewesen sein. Denn in dem Erbtheilungsvertrage der Gebrüder von Blücher auf Waschow vom 26. März 1511 [570] nennt Hartwig: „Runsow, das ich von meinem gnedigen hern vordienet habe"; und er meint Klein-Renzow. Denn Gross-Renzow war damals auch noch ein Blüchersches Gut, gehörte aber nicht dem Hause Waschow, sondern dem Hause Preten, und ist dann von Reimar von Blücher auf Preten auch nicht auf das Waschower Haus, sondern auf das Haus Lehsen übertragen [609] und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bei diesem verblieben.

Im Lande Boizenburg

verdient zunächst

11) das Stammgut Blücher erwähnt zu werden; denn Reimar von Blücher auf Preten und Wibendorf rechnete noch 1529 die Hälfte dieses Dorfes zu seinen Erbgütern [609], und erst länger als ein Jahrhundert hernach ist auch diese veräussert. Wie aber und

wann die andere Hälfte in fremde Hände übergegangen war, ist mit Sicherheit, wie schon oben (S. 57) gesagt ward, nicht zu ermitteln oder auch nur annähernd zu bestimmen. Doch haben wir die Vermuthung gewagt, dass diese Hälfte nach dem Aussterben des Stammhauses Blücher an die Gadebuscher Linie gefallen und wegen der weiten Entfernung von dieser veräussert sein möge.

Die erste fremde Familie, die wir in dieser Hälfte des Dorfes Blücher antreffen, ist die Lützowsche; dies ergiebt sich klar genug aus einer Urkunde vom Jahre 1431, die zunächst nur die Mühle angeht. Diese Wassermühle heisst jetzt die Mühle zum Hühnerbusch, nach dem daneben neuerdings angelegten Forsthofe gleichen Namens; noch im vorigen Jahrhundert aber hiess sie die Blüchersche oder die Blüchermühle, und obwohl sie in ziemlicher Entfernung oberhalb des Dorfes Blücher auf der Schale angelegt ist, bildete sie doch 1431 und ohne Zweifel von Anfang an eine Pertinenz zu jenem Dorfe. Damals, 1431, gehörte sie Burkhard (Bosse) von Lützow; er veräusserte sie aber in jenem Jahre am 3. August an die Stadt Lüneburg um den hohen Preis von 500 Mark Lüb.[414], der beweist, dass sie schon zu jener Zeit von grosser Bedeutung war. Die Stadt Lüneburg wollte sie jedoch nicht als Mühle ausnutzen, sondern sie vielmehr legen, und die Schale von allen Hindernissen befreien, um den Holzhandel vom Schalsee her auf diesem Flusse unbelästigt treiben zu können. Eben auf diese Absicht zielt die Genehmigung Lützows, dass, wenn die Lüneburger die Mühle eingehen liessen, der Bewohner der Mühlenstätte gleiche Rechte wie der Müller haben solle, und die Erlaubniss, dass die Schiffer auf seinen Ufern „troilen“, d. h. einen Leinpfad haben dürften, sowie die Zusicherung, dass er und seine Erben weder oberhalb noch unterhalb des Dorfes Blücher auf der Schale Wehre, Mühlen oder Schleusen bauen könnten, welche die Schiffahrt behinderten. Aus dieser letzten Bestimmung geht deutlich genug hervor, dass Bosse Lützow in dem Dorfe Blücher selbst angesessen war; aber nicht, ob er die eine Hälfte allein besass, oder ob vor ihm etwa schon die Sprengel im Dorfe wohnten und ihm vielleicht den vierten Theil wieder überlassen hatten, der im 16. Jahrhundert nicht den von Lützow, sondern den von Pentz zuständig war. Die von Sprengel trifft man in den noch erhaltenen Urkunden vielleicht nicht vor 1463 zu Blücher an[477].

Gewiss haben die Rathsherren von Lüneburg im löblichen Eifer für die Hebung des Handels ihrer Stadt auch mit den andern Besitzern des Dorfes Verträge wegen eines Leinpfades geschlossen; aber ihre Absicht mit der Mühle haben sie entweder gar nicht ausgeführt, oder doch hernach bald wieder aufgegeben. Denn 1450 hatten sie die Mühle bereits wiederum an den Knappen Joachim Blücher zu Preten, der das halbe Dorf Blücher besass, verliehen [451], freilich nicht veräussert. Aufgenommen haben die Lüneburger das Project der Schaleschiffahrt auch späterhin mit Eifer; sogar ein Canal vom Schalsee nach Wismar ist in Aussicht genommen, aber nicht verwirklicht. Die Blüchersche Mühle ist dann im 16. Jahrhundert an das herzoglich meklenburgische Haus gekommen und gehört noch heute zum Domanium.

Der Herrensitz, der „Hof" zu Blücher mit der Ritterhufe, ist vermuthlich mit der ersten Hälfte des Dorfes veräussert. Denn während die Sprengel wenigstens im 15. [477] und zu Anfang des 16. Jahrhunderts [548] in Blücher selbst „wohnhaft" waren, wird solches von den von Blücher nie gesagt, vielmehr gehörten ihre Bauern zum Hofe Wibendorf.

12) Wibendorf hat aber eine ganz dunkle Geschichte bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo es von Reimar Blücher genannt wird [606]. Dass es eine deutsche Anlage ist, benannt nach einem Manne „Wibo" (Wipert?) oder wahrscheinlicher nach einer Frau „Wiba", das ergiebt der Name „Wibekendorp"; merkwürdiger Weise fehlt aber dieser Name allemal, wenn in Registern des 15. Jahrhunderts die zu Zarenstorf eingepfarrten Dörfer aufgezählt werden, und selbst noch im Zarenstorfer Visitations-Protocoll vom Jahre 1579, nachdem es doch anderweitig schon als Blücherscher „Hof" mehrfach genannt war. Die Zusammensetzung des Namens zeugt dafür, dass der Ort ursprünglich ein Dorf war; im 15. Jahrhundert mag es aber wüste gelegen haben und späterhin ein Rittersitz darauf erbauet sein. Wann und wie dieser Hof in Blücherschen Besitz gekommen und mit dem Dorfe Blücher verbunden ist, hat sich auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit ermitteln lassen. Die nahe Lage des Hofes bei dem Kirchdorfe Zarenstorf und die geringe Ausdehnung der Feldmark Wibendorf kann zu der Vermuthung verleiten, dass letztere von der Feldmark Zarenstorf

abgezweigt sei; aber beweisen lässt sich dies nicht. Blücher und Zarenstorf sind früh in nahe Verbindung getreten. Die beiden Pfarren waren schon im 16. Jahrhundert combinirt, erst zu Anfang des 18. sind sie getrennt; und jene Union muss schon im Mittelalter bestanden haben, da in den Taxen und Registern des Stifts Ratzeburg wohl die Pfarre Zarenstorf, aber nicht die Pfarre Blücher genannt wird.

13) Ueber Bekendorf ist schon oben (S. 179) berichtet, dass die von Blücher auf Lehsen aus jenem Dorfe die Hebungen von 7 Hufen 1323 zur Blücherschen Grabcapelle in Wittenburg schenkten, und dass schon wenige Jahre später die von Sprengel in jenem Dorfe festen Fuss fassten. — Merkwürdiger Weise ist von jenen 7 Hufen späterhin nicht mehr die Rede, von der Blücherschen St. Johannis-Capelle zu Wittenburg auch erst wieder, als eben das Lutherthum durchgeführt ward. In dem Visitations-Protocolle von 1554 heisst es:

> „Altare in capella S. Johannis der Blucher. Darvan „hebben se de brene vnde bören itz alle. Hebe vor tiden „Er Peter Becker In de 30 mk. järlich gegeuen. Dat velt „Zarpentin."

Diese Worte sind aber für uns ziemlich unverständlich. Die 30 Mark mögen zum Theil allerdings eine Entschädigung gewesen sein für die Hebungen von 6 Wispeln Korns, die dem Vicar aus der Lehsener Mühle verheissen waren; aber höchst wahrscheinlich stecken darin auch Pächte aus Bekendorf. Das Feld „Zarpentin" (oder, wie es in einer andern Abschrift heisst, „Cerpentin") ist aber bisher noch nicht nachgewiesen. Höchst wahrscheinlich ist es jedoch einerlei mit dem „Felde zu Carmennsinn", auf welchem Werner Marsow am 1. November 1435 eine Wiese an die Kirche und Geistlichkeit zu Wittenburg veräusserte, und in diesem Falle vielleicht gar nicht bei Bekendorf, sondern in der Nähe von Marsow an der Schilde zu suchen. Wie dem sein mag, anscheinend haben die von Blücher ihren Vicar zu Wittenburg entschädigt, weil sie jene 7 Hufen in Bekendorf mit dem ganzen übrigen Dorfe an die von Sprengel veräusserten. Seitdem aber (1328) der Ritter Heinrich Sprengel Hebungen aus diesem Dorfe an eine Vicarei in Boizenburg geschenkt hatte, finden sich in den Urkunden manche weitere Beweise vom Sprengelschen Walten zu

Bekendorf. 1374 brachte Heinrich Sprengel zu Gresse von Lütke Löwenberg dessen Antheil an Bekendorf (3 Hufen etc.) an sich; 1434 versetzte der Ratzeburgische Domherr Detlev Sprengel seinem Vetter Heinrich Sprengel d. ä. seine Güter und darunter — nach einer Verhochdeutschung des 16. Jahrhunderts — auch „an dem wüsten Dorff Bekendorff drey pfund geldes an anderthalben Hufen darselbst, die wandages seiede Roder, wonhaftig zu Brützin, vorthmer eine marck geldes darselbst an zweyen freien Hufen, alle diese viel pacht ich (Detlev) habe an dem vorbenometem wusten dorff, wan es besetzet were"; und er verzichtete zugleich auf das Recht der Einlösung von „anterthalben hofen an dem dorffe Beckendorff, vor 16 mark, die Heinrich dar noch vor besitzet." 1481 versetzte wiederum Gottschalk Sprengel d. j. Hebungen aus Brützin, Bengerstorf und Bekendorf. Die Sprengel betrachteten sich schon als die alleinigen Herren des Gutes; sie brachen die Capelle auf der wüsten Dorfstätte ab und führten die Glocken und die „Heiligen" derselben nach ihrem Stammsitze Gresse. Aber die von Blücher waren doch nicht gewillt, auf ihre älteren Ansprüche zu verzichten; sie sollen nach einem späteren Zeugenbericht das Dorf Bekendorf den von Sprengel zu Boizenburg im Rechte abgewonnen haben, das wird heissen: sie haben ihr Reluitionsrecht erstritten; und eingelöst haben es um 1500 die Blücher. Die Sprengel geriethen damals in Vermögensverfall, wollten aber doch ihr vermeintliches Recht nicht aufgeben. Heinrich Sprengel räumte 1512, weil er selbst nichts reluiren konnte, das Einlösungsrecht „seiner" Feldmark Bekendorf seinem Schwestermann Joachim Glaffers ein; aber der hat auch keinen Gebrauch davon machen können. Vielmehr blieben die von Blücher damals noch im Besitze, und zwar gehörte von den Einkünften jedem ihrer drei Häuser, Lehsen, Waschow und Wibendorf, der dritte Theil.

Die weiteren Streitigkeiten über diese Feldmark gehören einer späteren Zeit an.

14) Einen namhaften Theil des Ertrages von Wibendorf und Blücher lieferten im 16. Jahrhunderte und vermuthlich auch schon früher die Waldungen in der Teldau. Genau lässt sich das alte Blüchersche Gebiet in dieser Niederung nicht mehr erkennen, vielleicht waren dort auch ursprünglich keine feste Grenzen, und der zu dem

Dorfe Blücher gehörige Antheil erweiterte sich, sowie es gelang ein neues Stück einzudeichen. Die von Sprengel, welche, wie wir sahen, einen Theil des Dorfes Blücher besassen, sind ihrerseits dann ferner in dieser Richtung sehr thätig gewesen, der Name „Sprengelshof" zeugt davon, und die Feldmark Gross-Timkenberg in der Marsch finden wir, wo sie zuerst im 16. Jahrh. unter dem Namen Teldau erwähnt wird, in ihren Händen. In geringer Entfernung davon, bei der „Fohlenwiese", hiess ein Theil der Wiesenfläche die „Blücherwiese"; sie gehörte aber dem Hause Waschow. Daraus erklärt es sich, dass, als späterhin aus diesem Blücherschen und aus andern Antheilen an der Teldau die heutige Feldmark Klein-Timkendorf (ursprünglich auch schlechtweg Teldau genannt) gebildet war, dieser mitten unter boizenburgischen Dörfern belegene Hof (noch bis auf den heutigen Tag) zum Amte Wittenburg gerechnet ward.

15) Das im Westen von Boizenburg belegene Gut Horst hiess früher „das Gut in der Aue" oder auch die „wendische Aue"; es verdankt diesen Namen seiner Lage an dem Grenzbache (meszenreiza), den man gewiss von sachsen-lauenburgischer Seite her in uralter Zeit, als im Boizenburgischen noch Wenden wohnten, die „wendische Aue" nannte und heutiges Tages noch die Aue nennt. Dass diese Wiesenfläche einst ein Blüchersches Gut war, haben wir schon (S. 58) anführen müssen. 1420, wo Vicke von Blücher es besass, war es ein „Holz", und gewiss eine werthvolle Waldung. Denn Vicke überliess die unbeschränkte Benutzung dieser Waldung auf 10 Jahre an die Stadt Lüneburg um den hohen Preis von 225 Mark [390]. Diese Weise eine Feldmark auszunutzen mag damals keine seltene gewesen sein, unsere Urkundensammlung führt einen ähnlichen Fall aus dem Lauenburgischen [439] an; Vicke von Blücher liess dadurch die Niederung zugleich für die Cultur vorbereiten. Zunächst fand sie dann ihre Verwendung als Weideland, noch im 16. Jahrhundert waren bedeutende Strecken an Bickhusen und andere umliegende Dorfschaften verpachtet.

Hiemit ist die Aufzählung der alten Blücherschen Güter im Boizenburgischen erschöpft. Es wird späterhin zu berichten sein, wie Reimar von Blücher dort seinen Besitz — durch Pfandnahme — erweiterte. Der Güterbesitz der Familie von Blücher lag — selbst wenn man die pommerschen Güter mit in Betracht zieht — seinem Haupt-

theile nach immer noch in dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Schwerin. Ausserhalb desselben besass damals (wenn wir Gross-Renzow ausnehmen) in Meklenburg nur noch die pommersche Linie nicht eben ansehnliche Güter im Lande Penzlin. Die wittenburgische Linie erwarb aber im Anfange des 16. Jahrhunderts vorübergehend

16) Gross- und Klein-Lantow unweit Güstrow [566], und dauernd

17) Sukow [536] im Amte Neukalen, auf welchem die ausgebreitetste der gegenwärtig blühenden Linien entspringen sollte.

Ausserhalb der Grenzen Meklenburgs

haben die von Blücher aus der wittenburgischen Linie zunächst

18) im Stiftslande Boitin eine, wenn auch nicht eben bedeutende, Erwerbung gemacht, im Dorfe Lenzkow. Es fiel uns schon vorher auf, dass Vicke von Blücher (1352—1377) in den erhaltenen Urkunden fast nur in der Umgebung des Bischofs auftritt; aber von Blücherschem Besitze im Stiftslande hören wir fast nicht eher, als bis er veräussert ward, und dieser Besitz war kein bischöfliches Lehn. Denn Lenzkow gehörte nicht zum bischöflichen Tafelgute, sondern zu den Capiteldörfern*); es findet sich kein Anzeichen davon, dass die Ratzeburgischen Bischöfe aus dem Geschlechte von Blücher ihre Verwandten irgendwie auf Kosten des Stifts bereichert hätten. Solche Höfe scheinen sich adelige Personen, denen nicht das väterliche Lehngut zugefallen war, öfter zu ihrem Wohnsitze angekauft zu haben; z. B. kaufte das Dom-Capitel 1375 einen Hof zu Petersberg (bei Schönberg) zurück, den bis dahin der Knappe Hartwig von Zecher in Besitz gehabt hatte [360]. — Unsere Kenntniss von Blücherschen Gütern zu Lenzkow beschränkt sich aber auf die drei Daten, dass 1443 Hermann von Blücher eine Rente aus seinem Hofe zu Lenzkow verschrieb, d. h. eine Anleihe auf denselben machte [445], dass 1445 die beiden Brüder Hermann und Heinrich von Blücher zu Lehsen den Hof zu Lenzkow, der ihres „Freundes" (d. h. Verwandten) Lüdeke von Blüchers Kindern gehörte, an den Lübischen Vogt Vicke von Karlow [447],

*) Mekl. Urk.-Buch I, Nr. 154.

und dass 1453 Hermann von Blücher, Lüdekes Sohn, damals zu Lehsen angesessen, seinen Hof zu Lenzkow an das Dom-Capitel zu Ratzeburg veräusserte [460]. Ob die Urkunde von 1443 und von 1453 einen und denselben, oder aber ob sie verschiedene Höfe betreffen, wird später zu erwägen sein.

19) Im Gefolge des Herzogs Erich von Lauenburg erscheint am 28. November 1417 [385] Vicke Blücher unter andern Zeugen und unter solchen Umständen, dass man ihn für einen Vasallen desselben ansehen muss. Und wirklich nennt eine Urkunde vom 16. März 1421 die beiden Brüder Vicke Blücher, wohnhaft zu „Vitzen", und Lüdeke Blücher, wohnhaft zu „Kersem" [392]. Von diesen beiden Dörfern wird „Kerseme" auch schon im Zehntenregister [6] genannt, und zwar in dem lauenburgischen Kirchspiel Sterlei; es ist das heutige Dorf Kehrsen, welches im Jahre 1442 „wüst" an Gudow kam*), hernach aufgebauet ward und im Jahre 1470 von den Gebrüdern von Züle mit Gudow, halb Segeran, Grambek, Brötem, dem wüsten Dorfe Berkenholt und dem Hofe Schwartow käuflich an Werner und Friedrich von Bülow überlassen ward, seitdem auch bei diesem Gütercomplexe verblieben ist. Wieviel in Kehrsen Lüder von Blücher sein nennen konnte, steht dahin; auch wann und wie er seinen dortigen Besitz erworben und veräussert hat, wird nicht gemeldet. Seinen Wohnsitz hat er bald von dort nach Körchow verlegt, wenigstens wohnte er hier schon 1422 [396] und 1423 [399].

Hat man nun hienach auch „Vitzen", Vickes Wohnort, im Lauenburgischen zu suchen, so wird darunter Fitzen unweit Büchen zu verstehen sein, welches im Zehntenregister „Vitsin" heisst. Auch dieses Gut kann übrigens wohl nicht lange der Familie von Blücher gehört haben, da es unter ihren Dörfern nie wieder genannt und namentlich von Reimar Blücher unter seinen Erbgütern nicht aufgeführt wird. Jetzt wird es, schon seit Langem, zum Domanial-Amte Lauenburg gerechnet.

Uebrigens soll ein Bedenken hier nicht verschwiegen werden. Nach einer Angabe des bekannten meklenburgischen Genealogen

---

*) v. Kobbe, Gesch. und Beschr. des Hzgth. Lauenburg III. (Altona, 1837), S. 301.

von Hoinckhusen (um 1740)*) verkaufte Reimar von Blücher 1509 an den Ritter und Marschall Claus von Lützow in Gegenwart des auf einem Antheil von Bakendorf angesessenen Caspar von Lützow die Mühle zu Vietzen. Gemeint ist hier sicher das unweit Bakendorf (bei Hagenow) belegene Viez, welches schon im Ratzeburger Zehntenregister unter dem Namen Vis vorkommt. So weit 1231 die Namen Vizen und Vis von einander abstanden, ist Vis gegen Ende des 16. Jahrhunderts allerdings auch Viezen genannt; und die Mühle zu Viez gehörte den von Lützow noch nach der Mitte des 17. Jahrhunderts. Dennoch aber kann uns jene Angabe aus dem Jahre 1509, wenn sie auch ganz glaubwürdig erscheint, nicht veranlassen, in der Urkunde von 1421 Viez bei Hagenow zu verstehen. 1481 besass Busse Lützow, Hansens Sohn, der zu Grabow sass, Bakendorf, „Vitze" und Radelübbe, auch 1503 noch wenigstens Bakendorf. Um dieselbe Zeit aber hatte Reimar von Blücher die benachbarten Güter Gammelin, Schossin, Mühlenbek, die Rothe Mühle und den Rothen Krug, Oertzensche Güter, in Pfand genommen; und anders wird es sich wohl auch mit der Viezer Mühle nicht verhalten haben. Den Kauf derselben von Seiten des Marschalls Claus von Lützow im Jahre 1509 werden wir als eine Reluition ansehen müssen.

20) Viel bedeutender als die beiden letztgenannten Güter war ein drittes im Lauenburgischen, nämlich Hof und Dorf Preten im Amte Neuhaus, in geringer Entfernung von dem alten Stammgute Blücher. Am 1. Juni 1468 bekennt der Knappe Joachim von Blücher, dass der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg nur ihm selbst, seiner Frau Oelgard und seinen beiden Söhnen Reimar und Vicke auf ihre Lebenszeit diesen Hof mit dem Dorfe zu Lehn gegeben habe; er erwähnt dabei, dass diese Urkunde den Brief, welchen er vom weiland Herzog Bernhard († 1463) habe, nicht beeinträchtigen solle, und berührt eine Anleihe von 100 Mark. Es scheint hiernach dieser Besitz ursprünglich nicht allein wegen erworbener Verdienste oder wegen geleisteter Dienste zu Lehn ausgethan zu sein, sondern auch, um die Zinsen einer fürstlichen Schuld zu tragen. Dass Joachim in seiner

*) Hdschr. Genealogie der Familie von Lützow im Gr. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, 461. 467.

Familie der erste Erwerber jenes Gutes war, ersieht man aus jener Urkunde; aber als er (1468) diesen Revers gab, war er schon mindestens 17 Jahre im Besitz, denn bereits 1451 heisst er „Jachim Blucher to Preten“ [453]. Weitere Mittheilungen versparen wir auf §. 37.

---

§. 30. Die nächste Verzweigung der Wittenburger Linie.

So zahlreich die Urkunden waren, welche in dem vorigen Zeitraum von den Thaten und Schicksalen des Geschlechts von Blücher Kunde gaben, so karg waren sie mit genealogischen Andeutungen. Von nun an wird unser Weg eine Strecke weit aber nur noch unsicherer; erst etwa um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gelangen wir auf einen festen, urkundlichen Grund für die Stammtafel. Da bleibt also nichts übrig, als die Richtung der Forschung durch den in der Ferne winkenden festen Pfad bestimmen zu lassen und einige sichere Stützpuncte aufzusuchen, um die Kluft zwischen den einigermassen gesicherten Resultaten der voraufgehenden und den festen Anhaltspuncten der späteren Periode zu überbrücken.

Aber indem wir an die Stammtafeln in §. 27 unsere Betrachtung anknüpfen, stossen wir alsbald auf nicht geringe Schwierigkeiten. Die Einförmigkeit in den Taufnamen steht selbst der scharfen Unterscheidung der Personen immer noch hindernd entgegen.

Dies gilt zunächst von dem Knappen Heinrich Blücher, der 1357 mit der Stadt Lübek in Streit gerathen, nebst seinem Genossen Vinke von dem Lübischen Vogt Dietrich Dunker gefangen genommen und in den Thurm gesetzt war [318], und hernach bei der Freilassung die übliche Urfehde leisten musste. Die Personen und die Sache selbst, um die es sich handelte, sind nämlich gleich ungewiss. Wenige

Jahre vorher (das haben wir schon bei einer andern Gelegenheit. S. 209, angemerkt) war der Landfriede arg geschädigt, und vornehmlich die Lübeker waren der Zügellosigkeit des benachbarten Adels sehr nachdrücklich entgegengetreten, hatten 1349 eine Reihe von Raubschlössern im Lauenburgischen und im Wittenburgischen gebrochen, und als nach dem schwarzen Tode (1350) derselbe Unfug wieder erwachte, 1353 Dutzow, Lassan, Redefin, Dömitz, Meienburg und „Muchenborch", ein Jahr später auch Gorlosen gewonnen, daneben ihre Landfriedensverträge mit den Nachbarn von Zeit zu Zeit erneuert. Es ist aber kaum wahrscheinlich, dass Heinrich Blücher und Vinke seit jener Zeit, also etliche Jahre lang, zu Lübek im Thurme festgehalten waren; und in diesem Falle fehlt uns dann allerdings jede Kunde von dem Landfriedensbruche, den Lübek an jenen beiden ahndete. Es bleibt damit aber auch verborgen, wo dieser Blücher sich aufhielt, von wo aus er den Act der Selbsthülfe unternahm; jedoch möchte man auf Lauenburg schliessen, wenn man seine Umgebung ansieht. Denn Vinke gehörte, so viel wir wissen, zum wittenburgischen Adel nicht; auch ist zu beachten, dass kein Vetter Blüchers für seine Urfehde Bürgschaft leistete, sondern zwei lauenburgische Vasallen, Vollrath von Züle auf der Burg Borstorf, die erst 1349 von den Lübekern erobert war, und Lüder von Hagen.

Das ist für die genealogische Untersuchung aber allerdings ein störender Umstand; denn die mitbürgenden Blücher würden nicht unterlassen haben, den Grad ihrer Verwandtschaft mit jenem Heinrich dabei wenigstens im allgemeinen anzugeben. Wir sind nun darauf angewiesen, uns anderweitig nach Erkennungszeichen seiner Herkunft umzusehen.

Der Name ist uns bereits sonst in der wittenburgischen Linie begegnet, freilich nie unter den Männern, die wir theils mit Sicherheit theils mit Wahrscheinlichkeit für die Nachkommen des Ritters Wipert I. ausgeben konnten, wohl aber mehrmals unter deren Vettern. Heinrich von Blücher auf Schwechow war 1336 und 1345 in Thätigkeit, und der Knappe Ulrich von Blücher nannte 1354 unter seinen Söhnen einen des Namens Heinrich [307], von dem noch weiter nichts berichtet werden konnte. Ein Schwager dieses letztgedachten Heinrich war Köne von Züle; die Bürgschaft eines Züle wäre also nicht unerklärlich.

Um aber nicht voreilig eine Entscheidung zu treffen, geziemts, die späteren Urkunde einzusehen; und diese berichten dann allerdings nicht gar lange hernach wieder von einem **Heinrich** von Blücher, in einem brandenburgischen Kriege.

Der Markgraf Otto der Faule von Brandenburg machte nach dem Tode des Herzogs Barnim von Pommern († 1368) den Versuch, von dessen Söhnen einige Städte der Ukermark wieder zu gewinnen. Die jungen Herzoge fanden aber Unterstützung bei den Herzogen von Meklenburg; und nachdem 1370 auch der Kaiser Karl IV. auf ihre Seite getreten war und 1371 dem Markgrafen offen den Krieg erklärt hatte, sah sich Otto im Laufe dieses Jahres genöthigt, mit den pommerschen und den meklenburgischen Herzogen Frieden zu machen. Doch gab er damit seine feindseligen Absichten wider sie nicht auf. Kaum hatte er einen Waffenstillstand bis Pfingsten 1373 mit dem Kaiser geschlossen, so verbündete sich Otto wieder mit dem Bischof von Cammin (December 1371) und dem von Havelberg (Januar 1372) gegen seine Nachbarn, und darauf suchten sich natürlich auch diese zu verstärken. Im März 1372 verbanden sich die pommerschen und die meklenburgischen Herzoge mit den Herren von Werle-Güstrow, die Meklenburger und die Werler sollten 600, die Pommern 500 gewappnete Ritter und Knechte stellen. Auch die Herzoge Wenzel und Albrecht von Sachsen sagten (im Mai) den Meklenburgern ihre Beihülfe zur Wiedereroberung der Burg Marnitz und des Städtchens Fürstenwerder zu.

An dem jetzt ausbrechenden Kriege nahm nun Heinrich Blücher Theil. Ob jene verabredeten Truppenmassen je vereinigt sind, ist höchst zweifelhaft. Die wenigen noch vorhandenen Kriegsrechnungen, welche die mangelnden chronistischen Aufzeichnungen ersetzen müssen, verrathen nur so viel, dass die Plessen und Lüder von Lützow grössere Heerhaufen des Herzogs Albrecht von Meklenburg befehligten, und dass diesen wiederum von Unterbefehlshabern kleinere Abtheilungen zugeführt wurden. Aus Lützows Abrechnung, die leider nur vom 13. April*) bis zum 23. Juni reicht, geht so viel hervor,

*) Im Datum der Nummer 357 unserer Urkunden steckt ein Fehler, denn der dies Tyburcii (14. April) fiel 1372 auf einen Mittwoch.

dass am Sonntag d. 18. April Koch, ein Gadebuscher Vasall [375], und Heinrich von Blücher mit ihren Schaaren zu Grabow, auf der Grenze gegen Brandenburg, eintrafen. Sie haben also an dem Zuge Lützows nach der Ukermark, der vom 14. April bis zum 6. Mai währte, noch nicht Theil nehmen können. Die nächsten beiden Monate aber boten ihnen Gelegenheit genug ihre Kampflust zu befriedigen, freilich nicht in einer grösseren Feldschlacht, wohl aber in zahlreichen vereinzelten Unternehmungen gegen die Priegnitz, nach Neuhaus, Pritzwalk, Perleberg und der Wittstocker Heide, welche dann von den Rohr und den Perlebergern mit Brand und Plünderung in Meklenburg vergolten wurden. Nur zwei Fahrten ragen aus dieser Reihe von Plünderungszügen der Meklenburger hervor; die eine (19/20. Mai) war gegen Schnakenburg gerichtet, bedeutender war jedoch der zweite Zug, der Perleberg zum Ziel hatte. Am 9. Juni trafen die Wittenburger Mannschaften ein, Schwerin, der Marschall Dietrich und Dietrich vom Berge u. s. w. kamen am 10. Juni, am 12. hörte Lüder Lützow mit seinen Bewaffneten, deren Zahl in der Rechnung auf mehr als 68 angegeben ist, die Messe, und darauf führte er einen Hauptschlag auf Perleberg aus. Ob mit Glück, ist wohl sehr zweifelhaft; wenigstens sind allerlei Verluste verrechnet, auch scheinen die Meklenburger bei ihrer Rückkehr nach Grabow am 11. Juni einige bedeutendere Leichen mit sich geführt zu haben. Denn zu deren Bestattung am 12. kamen Theilnehmende von Neustadt und Werle. — Heinrich Blücher kam lebend von diesem Zuge zurück; doch hatte er seinen Streithengst eingebüsst.

Ob dieser Blücher noch derselbe Heinrich war, der 1357 in so unwillkommene Berührung mit dem Lübischen Vogt Heinrich Dunker gerieth, bleibt einstweilen wenigstens noch dahin gestellt. Genauere Aufschlüsse über weitere Thätigkeit in diesem Kriege fehlen auch.

Man weiss überhaupt von dem weiteren Verlauf des Krieges in nächster Zeit gar wenig; eine Entscheidung erfolgte erst, als Pfingsten 1373 des Kaisers Waffenstillstand abgelaufen war. Otto ward genöthigt, die Mark Brandenburg um eine halbe Million Gulden an des Kaisers Sohn König Wenzel von Böhmen und dessen Brüder abzutreten.

Ohne Zweifel trug Wenzel den grössten Gewinn davon. Herzog Albrecht aber ward um die verheissene Priegnitz durch den gleisnerischen Kaiser betrogen. Dazu hatte der Krieg ihn nicht wenig gekostet, die Schulden, welche die Betheiligung an den nordischen Händeln verursacht hatte, nur noch vermehrt; die Städte, Schlösser und Vogteien Tessin und Gnoien gingen (1374 und 1375) in den Pfandbesitz der Moltke zum Strietfeld über, und an Lüder und Wipert Lützow verpfändete Herzog Albrecht für deren Forderungen am 6. Januar 1374 Stadt und Land Wittenburg, welche übrigens kurz zuvor erst aus dem Pfandbesitze der Hanseaten eingelöst waren.

Wir erwähnen diese Verhältnisse hier nur darum, weil die letzte Verpfändung, wiewohl sich der Herzog Mannschaft und Rossdienst vorbehalten hatte, in mancher Beziehung doch auch die Vasallen des Landes Wittenburg, mithin auch die Familie von Blücher berühren musste. Aber es tritt doch nicht hervor, dass ein Vergehen, das sich in demselben Jahre ein Blücher zu Schulden kommen liess, damit in Verbindung stand. Man erfährt aus der Urfehde vom 2. September 1374 [358] nur, dass Hermann von Blücher, Heinekes Bruder, wegen eines „Bruches“ vom Herzog Albrecht in den Thurm zu Schwerin gefangen gesetzt war. Heinrich war dabei nicht betheiligt gewesen, musste jedoch mit seinem Bruder schwören, dass sie dafür keine Rache nehmen wollten. Sie mussten aber beide weiter auch geloben, fortan in ihres Herzogs Lande keinen Raub und keine Nahme zu begehen, auch unter dessen Nachbarn niemand zu beeinträchtigen, so dass der Herzog oder seine Erben darum in Anspruch genommen werden möchten.

Das sind nun freilich gar dunkle Andeutungen, aus denen sich die bestrafte That Hermann Blüchers auch nicht einmal annähernd errathen lässt; fast scheint es so, als ob sich Hermann Blücher an einer unerlaubten Unternehmung gegen einen Nachbarstaat betheiligt und dessen Klage bei dem Herzoge Albrecht hervorgerufen hätte. Ganz unwichtig musste der Fall nicht gewesen sein, da die Urfehde mit einer gewissen Feierlichkeit vollzogen ward. Es war ein Tag dazu in Grevesmühlen angesetzt, fünf herzogliche Vasallen waren dahin gesandt, um die Friedensschwüre entgegenzunehmen; und es genügten nicht die Eide der beiden Brüder allein, sondern mit ihnen zu ge-

sammter Hand mussten ihre Vettern Wipert, Lüder, in dessen Siegel man den alten Burgmann zu Wittenburg und den Rath der vormaligen Grafen von Schwerin erkennt, und noch ein anderer Lüder von Blücher ein Gelöbniss thun.

Halten wir hier ein wenig inne! Diese Urfehde ist geeignet, über die verwandtschaftlichen Beziehungen Hermanns und Heinrichs von Blücher einige Aufklärung zu geben; denn es geht aus derselben hervor, dass sie wenigstens keine Söhne oder Brüder der beiden Männer sind, die oben (§. 27) als die damaligen Vertreter der Häuser Lehsen und Waschow erschienen, nämlich des Burgmanns Lüder und des Knappen Wipert. Man darf ferner wohl versichern, dass sie auch keine Söhne des Knappen Vicke von Blücher gewesen sind, der damals noch am Leben war [367]. Denn sie treten in jener Urkunde ganz selbständig auf; und wäre Vicke der Vater des Verurtheilten gewesen, so hätte er sich gewiss dem Mitgelöbniss nicht entziehen dürfen. Endlich ergiebt sich aus dieser Urkunde auch mit genügender Sicherheit, dass Heineke nicht der 1354 genannte [307] Sohn des Knappen Ulrich (auf Zapel) war; denn als Ulrich 1354 in einer Erbschaftsangelegenheit seine ganze Familie nannte, war kein Hermann darunter.

Leichter würden überhaupt Hermann und Heineke in der Stammtafel eine feste Stelle finden, wenn sich etwa ermitteln liesse, ob sie 1374 noch junge, oder ob sie schon alte Männer waren, ob sie derselben (sechsten) Generation angehörten, wie der Burgmann Lüder, oder ob sie etwa neben den jüngeren Ludolf zu stellen sind, der in der Urfehde an letzter Stelle steht.

Nun werden allerdings Gebrüder Hermann und Heineke von Blücher am Schlusse des 14. Jahrhunderts noch zweimal wieder genannt: 1388 legten sie, und zwar zu Schwerin, also vermuthlich vor dem herzoglichen Lehnhofe, eine Hebung von 11 Mark jährlicher Rente aus Ziggelmark zu ihrem Burglehn in Wittenburg [373]; und zu einer Vicarei in Wittenburg verkaufte Hermann 1399 Hebungen aus Ziggelmark, Heineke Pächte aus Döbbersen [376], worüber im Jahre 1400 die bischöfliche Bestätigung [377] erfolgte. Dass in diesen beiden Fällen ein und dasselbe Bruderpaar zu verstehen sei, wird niemand bezweifeln. Man wird ferner auch kein Bedenken tragen sie dem Lehsener Hause zuzuweisen; denn das Burglehn zu Wittenburg hatte,

wie wir wissen [230], vor ihnen 1358 Lüder, der Rath der letzten Grafen von Schwerin, inne, und in Ziggelmark besassen die von Blücher auf Lehsen noch 1646 einen kleinen Antheil; auch mag schon hier erwähnt werden, dass die Namen Hermann und Heineke bei zwei Brüdern im Hause Lehsen um 1450 wiederkehren. Ob nun aber auch die beiden Brüder Hermann und Heineke, die 1374 die Urfehde beschwuren, dieselben waren, die 1388 und 1400 auftraten, kann man billig bezweifeln. Denn die von 1374 führten beide andere Siegel, als die von 1388. Im übrigen würden jene nach dem damaligen Sprachgebrauche immerhin als „Vettern" des Burgmannes Lüder bezeichnet sein können, wenn sie etwa seine Brudersöhne gewesen wären.

Ein Bruder des Burgmanns Lüder, den man für Hermanns und Heinekes Vater ansehen dürfte, ist nun freilich in §. 27, wo man ihn erwarten möchte, nicht weiter vorgekommen, als dass er vorläufig in der Tafel auf S. 238 seinen Platz gefunden hat. Unsere bisher dargelegten Erwägungen führen jetzt aber zu der Vermuthung, dass jener Knappe Heinrich von Blücher, der 1357 den Lübekern Urfehde schwur, ein Bruder des Burgmanns Lüder war. Erinnert man sich (von Seite 236 her), dass jener Lüder, den wir für des Burgmanns Vater nahmen, auf dem Züleschen Gute Neuenkirchen wohnte [291], und dass Heinrich, der uns dessen Enkel zu sein scheint, 1357 sich gerade der Bürgschaft Vollraths von Züle zu erfreuen hatte, so wird man in einer Verwandtschaft zwischen den beiden Familien von Blücher und von Züle den Grund dafür finden, dass 1357 kein Blücher die Urfehde mit beschwur, und dafür, dass Lüder von Blücher einen Wohnsitz auf einem Züleschen Gute, sei es für den Brautschatz seiner Frau, sei es für etwanige andere Erbgüter derselben, empfangen hatte. Es wird dann ferner nicht auffallen, dass als Lüders, des Burgmanns, Nachfolger im Besitze zwei Männer erscheinen, deren Namen so neben einander bis dahin im Lehsener Hause ungewöhnlich waren, die sich dann aber 1415 und 1448 in demselben Hause wiederholten.

Bei der Urfehde von 1374 wird nun allerdings dieser Heinrich, der uns als ein Bruder des Burgmanns Lüder erscheint, nicht mit genannt; nähme man aber trotz der Verschiedenheit der Siegel von 1374 und 1388 deren Inhaber doch für dieselben Personen, so würde man aus jenem Umstande allerdings mit Sicherheit abnehmen können,

dass er damals (1374) nicht mehr am Leben war, da Hermann und Heineke zumal so selbständig auftraten.

Indessen liegt gar keine Nöthigung vor, die Verschiedenheit der Siegel zu missachten. Um es kurz zu sagen, die beiden Brüder Hermann und Heineke vom Jahre 1374 halten wir für Söhne des Knappen Heinrich von Blücher auf Schwechow oder für Enkel des Knappen Ulrich auf Zapel, die 1374 noch junge Männer waren, und den Ratzeburger Dompropst Ulrich von Blücher (§. 31) wiederum für einen Sohn des einen jener beiden Brüder und für den letzten Sprössling jenes Zweiges der wittenburgischen Linie, der urkundlich auf Zapel und Schwechow — und vielleicht seit dem Erlöschen des Blücherschen Stammhauses auch auf dem halben Dorf Blücher — ansässig war.

Zur Unterstützung dieser Vermuthung sei zunächst darauf hingewiesen, dass der Taufname Ulrich bei jenen beiden Häusern sehr beliebt war, im Lehsen-Waschower Zweig aber nicht bekannt ist und seitdem auf lange Zeit, über 150 Jahre, aus der Wittenburger Linie ganz verschwand. Und muss man freilich erwägen, dass dieser Taufname auch in andern, benachbarten Familien (z. B. von Pentz [375]) damals üblich war und durch Verschwägerung leicht in die Familie von Blücher zurückkehren konnte, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, dass weder Zapel noch Schwechow fortan wieder als ein Blücherscher Besitz genannt wird, Schwechow sogar nachweislich, wie bereits erwähnt ist, schon 1392 in den Händen der Familie von Lützow war. Ob Ulrichs Neigung zum geistlichen Stande etwa zur Veräusserung jenes Gutes die Veranlassung gegeben hat, oder ob etwa ein Bruder oder Vetter desselben auf Schwechow kinderlos verstorben, und das damit heimgefallene Gut den von Lützow als ein Gnadenlehn geschenkt ist, wird sich bis auf eine etwanige glückliche Entdeckung in einem Archive wohl nicht entscheiden lassen.

Ueberhaupt aber, und das möchte der wichtigste Entscheidungsgrund für diese ganze Ansicht von der weiteren Entwickelung der wittenburgischen Linie im 15. Jahrhundert sein, bestanden um das Jahr 1500 in der wittenburgischen Linie nur drei Häuser: Lehsen, Waschow (mit einem Antheile an Lehsen) und Preten; und von diesen waren die beiden ersten nach ihrem Güterbesitze nahe mit

einander verwandt, Reimar von Blücher auf Preten aber erklärte in seinem Testament [606] 1529, dass ihm die Vettern auf Waschow näher stünden als das Lehsener Haus, so dass, wenn er Recht hatte, seine Vorfahren aus Waschow hervorgegangen sein müssten, wo nicht, doch immer die Ueberlieferung von sehr nahen Verwandtschaftsgraden unter diesen drei Häusern bestand.

Gehen wir nun darauf aus, das Verhältniss dieser drei Häuser zu einander genauer zu ermitteln, so müssen wir zunächst bekennen, dass uns Reimars Behauptung aus mehr als einem Grunde nicht eben zuverlässig erscheint. Denn einmal stützte er sich doch wohl nur auf eine mündliche Ueberlieferung; wenigstens gingen die Ahnentafeln der späteren Generationen immer nur bis in das letzte Drittheil des 15. Jahrhunderts zurück. Dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts von Waschower Seite sogar die Behauptung geäussert und zum Zeugenbeweise verstellt ward, Reimar sei der Bruder eines gleichzeitigen Besitzers von Waschow gewesen, will nichts bedeuten; es war eine, wie sich später zeigen wird, erweislich unrichtige Sage. Man darf auch nicht betonen, dass das Lehsener Haus von den Lehngütern des mit Reimar im Mannesstamme erloschenen Hauses Preten keines geerbt hat; denn das Lehsener Haus empfing von Reimar das Gut Gross-Renzow [606], angeblich freilich nur zum Pfandbesitz, vielleicht aber hat der reiche Reimar nie eine Pfandsumme genommen oder dem Lehsener Vetter das Einlösungsrecht von Gross-Renzow abgetreten, um alle Erbansprüche abzuschneiden. Aber es ist doch ohne Zweifel Reimar in dem guten Glauben gewesen, dass er der nächste Vetter des Waschower Hauses sei; denn er, und nicht ein Lehsener Vetter, hat zweimal eine Vormundschaft für Waschower Unmündige übernommen.

Will man demnach Reimar Blüchers Ansicht prüfen, so fragt sich zunächst, wo das Haus Preten seinen Ausgang genommen, mit welcher Persönlichkeit es sich aus dem Hause Waschow oder Lehsen abgezweigt hat; und ferner, ob sich überhaupt die beiden letztgenannten Häuser so selbständig neben einander fortentwickelt haben, wie sie auf S. 238 dargestellt wurden, oder ob etwa das eine von beiden am Ende des 14. Jahrhunderts erloschen und durch einen Seitenzweig aus dem andern gewissermassen ersetzt ist.

Eine urkundlich sichere Entscheidung wird kein Leser erwarten, der die geringe Anzahl von Beweisstücken aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erwägt. Es sind gar wenig Namen, auf die sich die Erörterung beschränkt; und wieder drängt sich doch noch die Frage auf, ob nicht die Gefahr vorhanden ist, mehrere gleichnamige Personen zu einer einzigen zu verschmelzen, oder das, was eine betrifft, irrig auf mehrere zu vertheilen.

Zunächst zeigt sich in der Urfehde Hermanns und Heinekes vom Jahre 1374 unter deren Vettern neben dem älteren Lüder (Ludolf), dem wohlbekannten Burgmann zu Wittenburg, zum ersten Male ein anderer Knappe Namens Ludolf von Blücher [358]. Er steht an letzter Stelle, war ohne Zweifel damals noch ein junger Mann, aber doch schon selbständig, denn er führte schon ein Siegel.

Vergebens sieht man sich dann in den nächsten Urkunden wieder nach ihm um; erst nach 15 Jahren wird einmal der Name Ludolf wieder genannt, und zwar in einer Urkunde, welche an die traurigsten Zeiten Meklenburgs erinnert. Zu einem besseren Verständnisse derselben schalten wir über die Sachlage einige kurze Bemerkungen ein.

Der grosse Herzog Albrecht II. hatte seinem Hause im Norden Europas die glänzendsten Aussichten eröffnet; seinen ältesten Sohn Heinrich († 1384) hatte er mit Ingeburg, der Erb-Tochter König Waldemars IV. von Dänemark († 1375), vermählt; und seinen zweiten Sohn Albrecht III. hatte er 1363 auf den schwedischen Thron gebracht, als die Schweden ihren König Magnus Smek, den Bruder der Euphemia, Gemahlin Albrechts II., abgesetzt hatten. Aber jene Aussicht in Dänemark blieb ohne Erfolg, und die schwedische Krone erwies sich als sehr unsicher. Die Dänen wählten nach Waldemars Tode Olaf von Norwegen, den unmündigen Sohn Margaretens, der jüngeren Tochter Waldemars, zu ihrem Könige; und als dieser 1387 starb, befahlen sie so gut wie die Norweger Margareten selbst das Reich. Margaretens Schwiegervater aber war eben jener Magnus Smek gewesen, Margaretens Gemahl, Hakon von Norwegen, hatte zu Albrechts Gunsten auf die schwedische Krone verzichten müssen. Nun waren

die wankelmüthigen Grossen Schwedens, die am liebsten nur einen Scheinkönig hatten, des Königs Albrecht meistens längst überdrüssig; es war Margareten leicht, eine Partei unter ihnen zu gewinnen. Es kam zum Kriege, und durch seine Unvorsichtigkeit und seinen Ungestüm verlor König Albrecht bei Axewalde unweit Falköping 1389 nicht nur das Treffen, sondern mit seinem Sohne Erich auch seine Freiheit. Die Schweden liessen ihn bald ganz im Stich, nur Stockholm blieb den Seinen.

Sonst war aus der Schweriner Linie, von Albrechts II. Nachkommen, nur noch ein Enkel, Johann (Magnus Sohn), am Leben, er verweilte in Schweden; aber Albrechts II. Bruder, Johann I. von Stargard, nahm sich des Landes seiner Vettern an und ging noch selbst nach Stockholm hinüber, um wenigstens diese Stadt, auf welche sich die Dänen auch warfen, zu retten. Gütliche Unterhandlungen mit der Königin Margarete wegen Freilassung König Albrechts führten zu keiner Entscheidung. Ein Kriegszug ward durch Sturm vereitelt; um einen zweiten unternehmen zu können, wandten sich die Herzoge an den Adel und die Städte Meklenburgs und fanden bei diesen die preiswürdigste Treue und Opferwilligkeit.

Zu den Verträgen, welche damals zwischen der Landesherrschaft und den Vogteien und Städten geschlossen wurden, gehört nun auch jener Vertrag der Stadt und der Vogtei Gadebusch vom 15. Mai 1391, an dem Lüder von Blücher, als in jener Vogtei wohnhafter Lehnmann, Theil genommen hat [375]. Zu bedauern war nur, dass der mit so grossen Kosten und mit so kühnem Muthe begonnene Zug nach Stockholm nicht den gewünschten Erfolg hatte. Erst als sich aus Adel und Bürgern, nicht allein Meklenburgs, das „steuerlose Volk" der Vitalienbrüder bildete und, leider bald seiner nächsten Aufgabe uneingedenk, eine Plage für die Schiffahrt von Spanien bis nach Russland ward, da gelang es der Vermittelung der Hanseaten im Jahre 1395 dem Könige und seinem Sohne die Freiheit zu verschaffen.

Wie weit übrigens sonst an diesen nordischen Händeln die von Blücher sich betheiligt haben, ist nicht zu erkennen; in der langen Reihe meklenburgischer Vasallen, welche bei dem Frieden den vermittelnden Städten eine Entschädigung zu leisten übernahmen, findet sich der Name Blücher nicht.

Während nun aber Ludolf d. j. 1374 in einer Familienangelegenheit zu Grevesmühlen erscheint, 1391 Ludolf als Knappe in der Vogtei Gadebusch genannt wird, trifft man im Jahre 1399 (und 1400) wiederum einen Ludolf, der in der Vogtei Wittenburg begütert war. Auch dessen Verhältnisse haben wir, da er jenen der Zeit nach so nahe steht, zu erwägen, bevor wir versuchen uns klar zu machen, um wie viel Personen es sich hier handelt.

In Döbbersen kaufte der Wittenburger Pfarrer zu einer Vicarei Hebungen theils von Heineke [376] oder von Hermann [377] Blücher, die wir schon kennen, theils von den drei Brüdern „Blücher, Vollrath und — Lüder von Blücher“ [376].

Dieser letztgenannte Lüder hatte also, wenn anders die notarielle Abschrift der Urkunde (deren Original untergegangen ist) glaubwürdig erscheint, zwei ältere Brüder, deren erster den Namen Blücher statt des Taufnamens führte. Auch in dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Detlev von Ratzeburg hat — nach der vorliegenden Abschrift — der älteste der drei Brüder den Namen Blücher von Blücher empfangen; dies macht es höchst wahrscheinlich, dass auch das demselben vorgelegte Original des Königs Albrecht III. diesen Namen wirklich enthielt.

Diese Erscheinung ist in der That höchst auffällig, indessen doch nicht ohne Beispiel. Freilich darf man dahin nicht die altwendischen Personennamen rechnen, die späterhin bald als Vornamen gebraucht wurden, bald als Familiennamen, z. B. Pritzbuer, Barold; denn bei Blücher handelt es sich um einen Familiennamen, der von einem Ortsnamen genommen ist. Wohl aber ist es ein dem Blücherschen ähnlicher Fall, dass der werlesche Marschall „Molzan von Schorssow“ (1372 — 1385), so oft ihn auch die Urkunden nennen, niemals einen Taufnamen führt *), selbst nicht in einer so auffallenden Verbindung wie: „wy Moltzan vnde Hinrick Moltzan, brodere“ **). Und will man geltend machen, die von Maltzan, welche früh das „von“ vor ihrem Namen fortgelassen haben, seien der örtlichen

*) Die Urkunden sind verzeichnet bei Lisch, Maltzan. Urk. II, S. XV.
**) Das. S. 262, 313, 320.

Bedeutung ihres Namens *) nicht mehr inne gewesen, da sie längst in ziemlicher Entfernung von dem Stammgute Moltzahn bis Ratzeburg sassen, so wusste doch die im Lauenburgischen und im Wittenburgischen angesessene Familie von Marsow, dass sie von dem Gute Marsow im Wittenburgischen ihren Namen trug; und nichts desto weniger nennt sich (um 1335) ein Knappe aus dieser Familie, während seine Brüder Vornamen führen, schlechtweg „Marsow", sowohl im Text der Urkunden **) als auch auf seinem Siegel. Auch wo sein Zehntenlehn im Wittenburgischen in der Ratzeburger Lehnrolle von 1335 [282] aufgeführt ist, heisst er nur „Knappe Massow." Es mag dahin gestellt bleiben, ob in solchem Falle anzunehmen ist, dass die Ritter und Knappen ihren Taufnamen nicht führen mochten, oder ob es gestattet ward, was kaum denkbar ist, dass die Väter einem Sohn den Familiennamen beilegten, dessen ursprünglich örtliche Bedeutung allerdings so gleichgültig geworden war, dass man die Präposition vor demselben gewöhnlich schon fortliess ***).

---

*) S. oben S. 28.

**) Urk. ohne Datum, Orig. auf Pergament im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, der Schrift nach aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: „Wy Echart Marsowe vnde Marsowe, brodere, „bekennen openbare in desseme breue, dat wy laten wan deme ghu'de „tu' Borghestorpe, ift wy dar wes recht ane syn. Wes vnse broder „Vlric Marsowe dat (!) by deyt, dat hole wy stede." Die beiden angehängten runden Siegel zeigen als Wappenfigur im Schilde einen Steinbock. Die Umschrift des zweiten Siegels lautet: S' MARSOW, der übrig gebliebene freie Raum ist mit Rankenwerk ausgefüllt. Borghestorpe (j. Borstorf im Lauenburgischen) war 1349, wo es „Borchadestorpe" genannt wird, eine starke Raubburg, und ward von den Lübekern genommen und zerstört. (S. Detmar 1349.)

***) Für die zweite Annahme spricht vielleicht ein Fall aus der Genealogie der Familie von Plessen. Es ist nichts Ungewöhnliches, dass der Ritter Johann von Plesse, weil er auf dem Gute Rosendal bei Wismar wohnte, Johannes Rosendal [136] oder Johannes Rosendal dictus de Plesse (Mekl. Urk.-Buch IV, Nr. 2482), oder bloss Rosendal dictus de Plesse (das. III, Nr. 2328) oder gelegentlich kurz Rosendal (IV, Nr. 2542) genannt wird. Im 15. Jahrhundert betrachtete aber der Ritter Helmold von Plessen zu Lübz den Namen Rosendal

Wir haben demnach „Blücher" unter diesem Namen in die Stammtafel zu stellen, können aber weiter nichts von ihm melden, als was oben angeführt ist. Auch Vollrath begegnet uns nicht wieder; sein Name nur noch einmal, im Jahre 1454 [462]. Dieser jüngere Vollrath gehört wohl ohne Zweifel der zweiten Generation nach dem älteren an; aber dass er etwa ein Enkel oder etwa ein Grossneffe des ersten Vollrath gewesen ist, kann man nicht behaupten. Seine persönlichen Verhältnisse sind völlig dunkel. Er mahnt den Abt von Disdorf in der Altmark, sich wegen der Schädigung eines gewissen Herbert Merske abzufinden und seine Antwort an einen bei der Sülze zu Lüneburg wohnhaften Mann, Namens Heinrich Siemens, gelangen zu lassen, der sie weiter befördern werde. Daraus ergiebt sich nicht mehr, als dass er mit Lüneburg in Verkehr stand, dort aber nicht immer sich aufhielt. Die Familie Merske war (1328) zu Stendal ansässig *); ob dort allein, ist uns unbekannt. (Man vgl. übrigens §. 37.)

Kehren wir nun zu dem jüngsten der drei Brüder von Blücher, zu Ludolf, zurück, so darf man kaum annehmen, dass dies derselbe Lüder ist, der 1374 die Urfehde der Vettern mitbekräftigte; denn bei einem solchen Familienacte hätten die älteren Brüder zumal nicht wohl fehlen dürfen. Dasselbe möchte man von dem Vertrage im Jahre 1391 sagen, wenngleich die Abwesenheit der Brüder sich durch eine angenommene Fahrt nach Schweden zur Vertheidigung der festen Stadt Stockholm leicht erklären liesse. — Weitere Merkmale liegen aber nicht vor; der Knappe Lüder Blücher, der am 23. April 1408 bei dem Ratzeburger Bischof Detlev zu Schönberg verweilte [382], ist möglicher Weise (wenngleich wahrscheinlich nicht) schon ein jüngerer, der Bruder Vickes von Blücher, oder ein jüngerer Lüder auf Waschow. Er steht dort so vereinzelt, dass sich aus seinem Auftreten nicht viel entnehmen lässt.

---

ganz als Vornamen und liess seinen jüngeren Sohn so taufen. Ein Originalbrief vom 15. Juni 1437 im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin beginnt so: „Ik Helmold van Plesse, rydder, Helmold vnde Rozendal, syne kindere, heten van Plesse, knapen, wonachtich to Lubesse" etc.; und auf dem runden Siegel Rosendals mit dem Plessenschen Schild liest man noch: [s] . ro[sen]dael × van × ple[sse].

*) Riedel, Nov. Cod. Brand. I, Bd. 15, S. 85.

Auf diese Urkunden darf man also seine Betrachtung nicht beschränken, wenn man nicht überall auf ein wenigstens wahrscheinliches Ergebniss verzichten will. Vielleicht lässt sich doch aus den späteren Verhältnissen noch ein Rückschluss auf frühere machen; greifen wir also ein wenig vor!

Der schon erwähnte Reimar (II.) auf Preten († 1529 oder 1530) besass urkundlich [606] auch die Güter Gross-Renzow und Horst (bei Boizenburg). Er war (gleichfalls nach einer Urkunde [487]) der Sohn Joachims von Blücher auf Preten und der Bruder Vickes (IV.). Wessen Sohn Joachim war, meldet freilich keine Urkunde ausdrücklich; erwägt man aber, dass 1438 Reimar I. das Gut Gross-Renzow besass, dass er sich Vicke's Sohn nennt, und dass Vicke (III.) 1420 Horst besass, so bleibt wohl kein Bedenken, diese Stammtafel aufzustellen:

Vicke (III.),
auf Horst und Fitzen 1413 — 21, † vor 1438

Reimar (I.),
auf Gross-Renzow 1438.

Joachim,
auf Preten 1450 — 69.

Reimar,	**Vicke,**
1468 — 1529.	1468, 1477.

Da nun ferner seit dem Abgange der Gadebuscher Linie gar kein anderer Blücherscher Besitz im Amte Gadebusch aufzufinden ist als Gross-Renzow, und dieses Gut (nach S. 255) 1438 anscheinend schon der 3. Blücherschen Generation gehörte, so wird man es nicht gewagt finden, anzunehmen, dass Lüder, der 1391 in der Vogtei Gadebusch sesshaft war, auf Gross-Renzow wohnte. Den Knappen Vicke, der als Beisitzer und Dingmann bei einem Gericht über einen meklenburgischen Vasallen zu Gadebusch fungirte [383], also gleichfalls ein meklenburgischer Lehnmann war, auch im Lauenburgischen auf Fitzen sass, und seinen urkundlich bezeugten Bruder Lüder auf Kehrsen (später auf Körchow) werden wir demnach wohl für jenes Lüders Söhne nehmen dürfen, Reimar I. auf Gross-Renzow für Lüders Enkel.

Reimar ist aber allem Ansehen nach nicht der einzige Enkel jenes Lüder. Denn als er 1438 aus Gross-Renzow eine Rente verkaufte, die das Gut belastete, liess er seine beiden Vettern, Heinrich und dessen Bruder Vicke, ihre Siegel anhängen [131], ohne Zweifel, weil sie zu dem Gute die nächsten Lehnvettern waren. Die Stammtafel lässt sich hiernach noch also erweitern:

Lüder,
1374. 1391 in der Vogtei Gadebusch
[auf Gross-Renzow].

- **Vicke,** 1413 — 21 mekl. Vasall [auf Gr.-Renzow], auf Horst und Vitzen.
  - **Reimar,** 1438 auf Gross-Renzow.
    - **Joachim,** auf Preten, Horst [u. Gross-Renzow] 1450 — 1469.
      - **Reimar,** auf Preten, Blücher, Wibendorf, Horst, Gr.-Renzow etc., † Ende 1529 oder 1530.
      - **Vicke,** 1468 — 77.
- **Lüder,** 1421 zu Kehrsen, 1422 zu Körchow. † 1438 Oct. 1/Nov. 4.
  - **Heinrich,** 1438, Nov. 5.
  - **Vicke,** 1438, Nov. 5.

Einer näheren Verwandtschaft des Hauses Preten mit Waschow als mit Lehsen ist diese Tafel aber noch nicht günstig. Denn wäre Lüder auf Waschow, der urkundlich 1427 — 1442 genannt wird, ein Abkömmling jenes Lüder gewesen, der an der Spitze der letzten Stammtafel steht, so würde er die Urkunde über Renzow vom Jahre 1438 haben mit besiegeln müssen.

Die dargelegten Erwägungen führen also zu der Annahme, dass der Knappe Lüder, der 1374 und 1391 in unsern Urkunden erscheint, der Stammvater der Linie Preten war. Wenn dann ferner,

wie oben erörtert ist, das Lehsener Haus im 15. Jahrhundert allem Anscheine nach von den Knappen Hermann und Heineke (1388—1400) abstammte, so bleibt kaum etwas Anderes übrig, als dass man die drei Brüder: Blücher, Vollrath und Lüder, die 1399 und 1400 genannt werden, als eine Generation des Hauses Waschow hinstellt.

Alle diese Männer gehörten der siebenten Generation an. Die Entscheidung der Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnisse der drei Häuser Lehsen, Waschow und Preten liegt also offenbar in der 6. Generation, die als weltliche Personen im Hause Lehsen (nach S. 238) den Burgmann Lüder (1343 — 1374) und (nach S. 271) dessen Bruder Heinrich zählte, im Hause Waschow den Knappen Wipert, und ausser diesen dreien noch den Knappen Vicke (1352 — 1377), der, wenn anders die auf S. 234 gegebenen Bemerkungen Grund haben, für einen Bruder Wiperts und ein Mitglied des Hauses Waschow nicht angesehen werden kann, mit grösserer Wahrscheinlichkeit aber dem Lehsener zuzuzählen ist. Wenigstens deutet nichts darauf hin, dass er dem andern, auf Zapel und Schwechow angesessenen Zweige der Wittenburger Linie angehört habe. Die von Blücher, welche im Ratzeburger Stift zu seiner Zeit florirten, und mit denen er Beziehungen hatte, waren aus dem Zweige auf Lehsen und Waschow hervorgegangen.

Eben dieser Knappe Vicke würde nun, wollte man sich allein von den Namen und ihrer Folge leiten lassen, ohne Bedenken als Vater des Gadebuscher Knappen Lüder und als Stammvater des Hauses Preten anzusehen sein. Eigenthümlich bleibt es nur, dass man ihn immer nur in solchen Urkunden findet, welche ein sehr nahes Verhältniss zum Bischof und zum Dom-Capitel in Ratzeburg voraussetzen lassen. Man würde ihn vornehmlich auf die Höfe zu Lenzkow, einem Dorfe des Dom-Capitels, versetzen; und doch erfährt man später nur, dass gerade zwei Söhne des Hauses Lehsen dort je einen Hof besassen. Aber immerhin konnte dort auch einmal noch ein dritter Hof im Blücherschen Besitze gewesen sein. — Will man ferner Wipert als den Stammvater des Waschower Hauses ansehen, so lässt sich dem Einwande, dass sein Name sich im Waschower Hause niemals wieder finde, gar leicht entgegenstellen, dass ein einziger Todesfall, etwa des erstgebornen Enkels Tod im Kindesalter, dies verschuldet haben kann;

und wer weiss, ob nicht jener Knappe, der sich bloss Blücher nannte, Wipert hiess und diesen Namen aus irgend welchem Grunde verschmähte? — Endlich ist über das Lehsener Haus des 15. Jahrhunderts schon bemerkt, dass es wahrscheinlich nicht von dem Burgmann Lüder, sondern von dessen Bruder Heinrich abstammte.

Diesen Erörterungen entsprechend werden wir auch die Stammtafeln aufstellen, ohne Rücksicht auf die Sage, welche, wie man aus Reimars (II.) Testament ersieht, zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebildet war. Eine nähere Beziehung zwischen dem Lehsener und dem Waschower Hause liegt jedenfalls auch darin, dass sie auch im 16. Jahrhundert noch in Bakendorf beide Besitz hatten; weniger indessen darin, dass beide auch in Döbbersen begütert waren. Denn diese letztgedachte Besitzung war wohl uralt, auch Reimar auf Preten hatte einen Antheil.

Schliesslich darf aber nicht verschwiegen werden, dass die ganze Construction der Stammtafel, wie sie in diesem Paragraphen gewonnen ist, abgesehen von der Unsicherheit, welche jeder Vermuthung anklebt, noch einem sehr erheblichen Einwande unterliegt. Dass die Gadebuscher Linie im Laufe des 14. Jahrhunderts erloschen war, haben wir oben aus dem Umstande geschlossen, dass nach 1340 lange Zeit kein Ritter noch Knappe von Blücher im Lande Gadebusch erscheint, dann aber dort der Name Ludolf auftaucht, welcher der Gadebuscher Linie früher ganz fremd war. Ebenso lässt sich im 15. Jahrhundert — mit Ausnahme des Propstes Ulrich — kein Mann nachweisen, der auf die Fortexistenz desjenigen Zweiges der Wittenburger Linie, der auf Schwechow sass, schliessen liesse. Nun findet sich aber nirgends mit einiger Bestimmtheit angedeutet, wie der übrig gebliebene Zweig auf Lehsen und Waschow die etwa angefallenen Erbgüter unter seine Mitglieder vertheilt hat; und doch ist diese Frage nicht unwichtig. Denn wie leicht man sich täuscht, wenn solche Erbverträge ausser der Rechnung bleiben, zeigt z. B. der Uebergang des Gutes Gross-Renzow auf das Lehsener Haus; wäre nicht zufällig Reimars Testament vom Jahre 1529 in einer Abschrift bei Processacten erhalten, so würde man sich über die Geschichte dieses Gutes keine klare Vorstellung zu machen im Stande sein.

Uebrigens ist es sehr zweifelhaft, ob den Lehsenern und Waschowern viel Gut angeerbt ist. Im Boizenburgischen gehörte dahin vielleicht die Hälfte des Bauerdorfes Blücher mit dem Hofe Wibendorf (wenn dieser überall damals schon existirte) und die Feldmark Horst, damals eine wenig einträgliche Waldung, in der Vogtei Gadebusch vielleicht das Lehngut Gross-Renzow; die boizenburgischen Güter darum „vielleicht“, weil sie auch ein alter Besitz des Lehsen-Waschower Zweiges gewesen sein mögen, das Gut Gross-Renzow darum „vielleicht“, weil es ungewiss ist, ob es überhaupt schon von der Gadebuscher Linie, und nicht erst von der Wittenburger erworben ist. Ob endlich die Höfe zu Lenzkow, ob die Besitzungen in Döbbersen, ob endlich die des Gutes Lehsen selbst erst bei dieser Gelegenheit, um die Erbantheile auszugleichen, oder schon früher getheilt sind, und ob der Hof in Wittenburg erst damals von dem Hause Lehsen als Compensation an Waschow gegeben ist, lässt sich aus den überlieferten Urkunden nicht mehr erkennen.

Es sind der Hypothesen genug. Es erschien uns als Pflicht, den genealogischen Zusammenhang dort, wo die Urkunden uns im Stiche lassen, wenigstens, so weit möglich, durch Schlüsse und Folgerungen aus den gleichzeitigen Quellen und aus den späteren Andeutungen herzustellen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind wir glücklicher Weise nur in seltenen und in untergeordneten Fällen genöthigt, zu diesem Hülfsmittel unsere Zuflucht zu nehmen.

§. 31. Der Propst Ulrich von Blücher zu Ratzeburg.

Seit dem Tode des Priors Lüder von Blücher verflossen wohl dreissig Jahre, bis ein Vetter desselben im Ratzeburger Dom-Capitel wieder eine Rolle zu spielen anfing. Die Lage des Stifts veränderte sich unterdessen in merklicher Weise.

Auf den thätigen Bischof Heinrich (von Wittorp), unter dessen Regierung jener Prior sein Amt verwaltete, folgte zunächst Gerhard (von Holtdorp), der eben so eifrig wie sein Vorgänger darauf ausging, das Stiftsgebiet zu erweitern, abzurunden und damit auch zu stärken, in einer Zeit, wo die Sitte zusehends verfiel und jeder geistliche Fürst darauf bedacht sein musste, sich durch eigene Mannschaft vor den Uebergriffen der Laien zu schützen.

Nach Gerhards Tode († 1395) liess sich, wie dieser es gewünscht hatte, der fromme Propst*) Detlev von Parkentin nach einigem Widerstreben zur Uebernahme der bischöflichen Würde bereden. Leider zeigte sich aber dieser Mann in der Verwaltung sehr ungeschickt. Auch er bemühete sich das Stiftsgut zu mehren, stürzte sich dabei jedoch in die tiefste Schuldenlast; vornehmlich seinem Dom-Capitel, aber auch andern Personen sah er sich genöthigt, namhafte Güter zu verpfänden, Zehnten zu veräussern, Gerichtsbarkeit zu verkaufen; ja er soll sogar seinen Bischofshof zu Ratzeburg um 11000 Mark an seinen Propst Nicolaus Rambow, der früher als Kaufmann grosse Reichthümer erworben hatte, verpfändet, und dem Lübischen Bürgermeister Jordan von Pleskow für 200 Mark sein Schloss zu Schönberg zum Unterpfande gesetzt haben.

Das Dom-Capitel konnte solcher Verschleuderung des Stiftsgutes nicht mehr ruhig zusehen; es kam mit dem Bischof dahin überein, dass Nicolaus Rambow, der Propst, sein Coadjutor und Nachfolger werden solle. Und Rambow wäre vermöge seines grossen Reichthums allerdings wohl am ersten im Stande gewesen, die Verwaltung des ganz verschuldeten bischöflichen Tafelgutes zu übernehmen; aber er starb noch vor dem Bischof Detlev und vermachte in seinem Testamente vom 3. October 1416**) freilich dem Dom-Capitel sehr reiche Legate, für den Bischof aber bestimmte er nur Memorien. Es ist erklärlich, wenn sich nun die älteren Mitglieder des Dom-Capitels unter so schwierigen Verhältnissen, zumal auch das Capitelgut schon 40 Jahre früher schwer mit Schulden belastet war, nicht zu dem Amte eines Propstes drängten; man wählte darum Ulrich von Blücher, der noch verhältnissmässig jung gewesen und bis dahin im Capitel eine

---

*) Masch, S. 300, Anm. — **) Das. S. 317, Anm.

bescheidene Stelle eingenommen haben muss, weil er vorher in keiner Urkunde und bei keiner Verhandlung genannt wird. Und Ulrich besass auch Muth genug das Amt des Propstes anzunehmen.

Sein erstes Geschäft, von dem urkundliche Nachrichten auf uns gekommen sind, betraf, wie zu erwarten, die Pensionirung des ehrwürdigen, jetzt so unglücklichen Bischofs Detlev. Am 7. Juli 1418 brachte Ulrich Namens des Dom-Capitels durch seine Bevollmächtigten einen Vertrag zu Stande, der zum Ziele führte, ohne die Achtung vor dem Kirchenfürsten zu verletzen. Dem Bischof, dem seine „schwere Krankheit" „bei der schweren Anfechtung des Stifts" die Regierung nicht länger verstattete, ward ein standesgemässer Aufenthalt auf seiner Burg zu Schönberg zugesagt; und er verpflichtete sich dagegen, dass er demjenigen, welchen sich das Capitel vom Papste zum Bischof erbäte, das Stift zu Händen des Papstes vollständig übergeben wolle [386].

Vielleicht hat aber der alte Bischof es nicht einmal mehr erlebt, dass sein Nachfolger, Johann, bestätigt und geweiht vom päpstlichen Hofe*) — Papst Martin V. hatte sich von Constanz nach Genf begeben — und belehnt vom Kaiser Sigismund nach Ratzeburg zurückkehrte**); Detlev starb nämlich schon am 11. Januar 1419***).

Der neue Bischof Johann wird wegen seiner schlichten Frömmigkeit und Friedfertigkeit gerühmt; wiewohl schon ein bejahrter Mann, war er doch noch kräftig und beseelt von dem besten Willen, die Schäden der früheren Stiftsverwaltung zu heben; er hat bedeutende Schulden abgetragen. Ulrich von Blücher aber ging ihm in gleichem Streben zur Seite. Schon 1419 löste er für den Bischof das Stiftsdorf Herrenburg wieder ein [389]. Andererseits erlangte er, da die Mittel, welche das Dom-Capitel auf seinen Unterhalt zu verwenden hatte, für die damaligen Verhältnisse nicht ausreichten, vom Bischof Johann, dass dieser die Schönberger Kirche den Domherren schenkte [397]. Aber trotz dieses guten Einvernehmens hielt Ulrich dem Bischof gegenüber doch an seinem Rechte fest, wo er es für nöthig hielt. Als

*) Nach seiner Grabschrift bei Masch, S. 332: „in Romana curia confirmatus et consecratus".

) Lista ep. Raceburgensium. — *) Das. Die Grabschrift sagt nur „intra octavas epiphanias. (Masch S. 318.)

Letzterer die concurrente Jurisdiction des Propstes in dem (Archidiaconats-) Gebiete des Letzteren beeinträchtigen wollte, widersprach Ulrich. Man vereinigte sich über ein Schiedsgericht; und der Bischof Christian von Oesel, der sich genöthigt gesehen sein Bisthum zu verlassen und nun zu Ratzeburg, wo er früher Domherr gewesen, seinen Aufenthalt genommen hatte, gab in seinem Schiedsspruche vom 29. August 1425 [494] dem Propste Recht.

Ulrich überlebte den Bischof Johann, der am 12. April *) 1431 starb; er übernahm aber die geistliche Verwaltung des Bisthums während der Vacanz nicht selbst, sondern übertrug mit dem Capitel dieselbe auf zwei Domherren [413]. Die sonstige Verwaltung des Stifts und die bevorstehende Wahl mochten seine Thätigkeit ohnehin hinlänglich in Anspruch nehmen. Denn der Papst Eugen IV. erfuhr nicht sobald, dass der Ratzeburger Bischofssitz erledigt sei, als er ihn auch schon an den eben erwähnten Bischof Christian von Oesel verlieh, der, aus seinem Stifte verdrängt, damals an des Papstes Hofe verweilte. Das Ratzeburger Dom-Capitel wollte sich jedoch sein Wahlrecht durch solchen päpstlichen Eingriff nicht schmälern lassen, sondern erwählte, ohne auf Eugens Bestimmung Rücksicht zu nehmen, Paridam von dem Knesebeke zum Bischof. Dieser begab sich dann auch selbst zum Papste, um dessen Bestätigung zu erhalten; und er hat sie auch endlich erreicht, aber nur nach langen, langen Bemühungen und durch schwere Geldopfer; erst um die Mitte des Jahres 1432 kehrte er heim und las seine Antrittsmesse **).

Wie sich Ulrichs Verhältniss zu dem neuen Bischof gestaltet hat, ist aus unsern Urkunden nicht zu entnehmen. Ueberhaupt fehlt es an Nachrichten, welche einen Blick in das Innere des Propstes gestatteten, oder auch nur auf seine geistliche Thätigkeit irgend einiges

---

*) Masch nimmt S. 331 noch den 18. October 1431 als den Todestag Johanns an, weil er nach seiner Grabschrift 1431 „in die evglste: luc." gestorben sein soll. Diese Grabschrift wird aber erst viel später angefertigt sein, jene Angabe ist jedenfalls irrig. Dass Johann am 14. April 1431 nicht mehr lebte, beweist unsere Urk. Nr. 413; nach der Lista ep. starb er am 12. April.

**) Korner z. J. 1431 (p. 1305).

Licht würfen. Die Urkunden, welche ihn betreffen, handeln meistens von den laufenden Amtsgeschäften; es sind grösstentheils Willebriefe, etwa zu einer neuen Vicarei der lauenburgischen Herzoge im Ratzeburger Dom [387], oder zu bischöflichen Anordnungen (z. B. zu einer Grenzbestimmung [388], oder zu einem Privilegium für die Schönberger Kalandsbrüderschaft [394]), oder etwa eine Präsentation zu einer Pfarre [417], oder gelegentlich auch ein päpstlicher Auftrag [412], oder ein politischer Act, als es galt, zu den zahlreichen übrigen Zeugnissen für den Herzog Erich in Betreff seiner Blutsverwandtschaft mit den letzten sachsen-wittenbergischen Kurfürsten ein neues hinzuzufügen [401]. — Eben in jener Zeit ging wohl der Gedanke, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren, durch die Christenheit; aber erst ein Jahrhundert später ward die Lösung dieser Aufgabe gefunden, auf die Kirchenverwaltung hatten solche Bestrebungen damals noch keinen Einfluss. Wohl vereinigten sich die Bischöfe und Dom-Capitel der Bremischen Kirchenprovinz und der Bischof von Verden zu gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen in Betreff der Decrete des Baseler Concils, 1436 hielten sie zu Lüneburg, 1437 zu Lübek eine Conferenz; aber die Resultate dieser Besprechungen waren für die Verwaltung der Kirche in den einzelnen Stiftern ohne Bedeutung. Man mehrte überall den Gottesdienst, den Mariendienst, die Heiligen-Tage, die Seelenmessen; aber die Predigt aus dem Worte Gottes, und namentlich von der Rechtfertigung durch den Glauben, kam daneben nicht auf, die Kirche verweltlichte mehr und mehr.

Sehr merkwürdig ist eine Reihe von Urkunden, welche beweisen, wie reichliche Schenkungen dem Dom zu Ratzeburg unter Ulrichs Verwaltung gemacht wurden; waren dieselben zunächst meistens zu Seelenmessen bestimmt, so dienten sie doch auch zugleich dazu, die Schuldenlast des Dom-Capitels zu erleichtern. Gelegentlich sieht man wohl, dass Ulrich eine Anleihe machte zum Schmuck der Kirche [391], oder dass er die Hälfte einer Rente aus dem Nachlass eines Vicars zur Feier des Matthäusfestes bestimmte [403]; in der Regel aber übernahm das Dom-Capitel statt der Rente, um welche es die Gelder erwarb, wiederum keine andere Verpflichtungen als Seelenmessen. So kauften 1421 ein Wismarscher Vicar [393] und der Schleswigsche Thesaurarius [395], 1434 wieder ein Vicar [422] Renten von dem Dom-Capitel,

um sie demselben sofort für Seelenmessen wieder zu schenken. 1432 stiftete der Cantor Johann Hogheherte ein nicht unbedeutendes Vermächtniss [423].

Nichts desto weniger blieb die Geldnoth des Dom-Capitels immer noch drückend genug; noch 1434 machte Ulrich wieder eine namhafte Anleihe [424]. Albert Krantz weiss sogar zu berichten, dass, um die „Brüder" zu unterhalten, jährlich 400 Mark aufgeliehen seien, und dass der Bischof Paridam einen eigenen Weg eingeschlagen habe, um der Geldnoth zu wehren, indem er dem Dom-Capitel (fratribus) befohlen habe, die heilige Jungfrau einmüthig und inbrünstig anzurufen; das Capitel aber habe beschlossen, während der Verehrung derselben Kniee und Herzen demüthig zu beugen. Die heilige Jungfrau, fährt Krantz fort, habe auch geholfen, wie er vermuthet, indem sie den Verwaltern den Geist der Fürsorge und Sparsamkeit eingeflösst, auch gute Ernten gegeben habe, so dass die Schuldenlast sich allmählich gemindert habe und ein Auskommen erreicht sei *).

Wahrscheinlich hat Ulrich von Blücher die glücklicheren Zeiten nicht mehr erlebt, oder seiner Amtsthätigkeit sind die göttlichen Segnungen, welche man der Jungfrau Maria zuschrieb, noch nicht zu Gute gekommen. Die letzten Urkunden aus der Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit beweisen zugleich, dass auch die Bauern des Dom-Capitels wenigstens zum Theil in dürftigen Verhältnissen lebten, und dass der Propst mit bestem Willen und klarer Einsicht ihnen auf eine damals noch neue Weise zu helfen wusste. Er gab nämlich ihrem Gläubiger eine gewisse Sicherheit, indem er der Rente desselben die nächste Priorität nach dem Zins, den die Bauern dem Dom-Capitel zu leisten hatten, anwies und demselben zugleich seine amtliche Beihülfe zur Eintreibung jener Rente zusagte [425]. Die Massregel mag gute Früchte getragen haben; dass wenigstens der Abtrag der Schulden erfolgt ist, beweist das Vorhandensein der eingelösten Verschreibungen im Stifts-Archiv.

Die letzte amtliche Urkunde Ulrichs ist vom 10. November 1435 datirt [426]; noch in demselben oder im nächsten Jahre hat er, nach beinahe zwanzigjähriger Wirksamkeit, sein schwieriges Amt

*) Metrop. XI, c. 15.

niedergelegt. In einer Rentenverschreibung des Bischofs Paridam vom 19. November 1436 wird nämlich schon Detlev (Sprengel) Propst zu Ratzeburg genannt; und doch geht aus einer Urkunde vom 14. August 1437 [429] hervor, dass der „vormalige" Propst Ulrich von Blücher bei der Abfassung derselben noch am Leben war. Sein Todestag und sein Todesjahr sind unbekannt.

§. 32. Das Haus Lehsen.

a. Der Marschall Lüdeke und seine Brüder.

Wenn die obigen Erörterungen (§. 30) über die Fortsetzung des Lehsener Hauses auf annähernde Richtigkeit Anspruch haben, so folgten auf Ludolf, den Burgmann (1343—1374), und dessen Bruder Heinrich (1357, 1373?), die in die sechste Generation einzureihen sind, als Mitglieder der siebenten Geschlechtsfolge jenes Heinrichs Söhne Hermann und Heineke, die in den erhaltenen Urkunden nur von 1388—1400 nachzuweisen sind, immerhin aber noch das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hindurch, wenn nicht noch länger, gelebt haben mögen.

Längere Zeit fehlt es dann nämlich ganz an Nachrichten über das Lehsener Haus; seit dem Anfange des dritten Jahrzehnts erscheinen aber drei Brüder [415]: Hermann, Lüdeke (der Marschall) und Hans, von denen der erste sich durch seinen Besitz zu Perlin, der zweite sich wenigstens dadurch, dass sein Sohn ausser einem Hofe zu Lenzkow auch einen Antheil von Lehsen besass [460], als Sprösslinge des Lehsener Hauses ausweisen, und die nach ihrer Lebenszeit recht wohl für die Söhne des einen jener beiden Brüder (Hermanns oder Heinekes) angesehen werden können.

Wie die Mutter dieser drei Brüder hiess, und aus welcher Familie sie stammte, ist noch nicht bekannt; dagegen weiss man, dass sie sich in zweiter Ehe mit Heinrich von Wackerbart wiedervermählte, der einem der reichsten und angesehensten Adelsgeschlechter Lauenburgs angehörte, aber doch vielleicht von altem Wackerbartschem Gute nicht mehr Grundbesitz hatte, als einen Hof zu Alt-Mölln in der damals an Lübek verpfändeten lauenburgischen Vogtei Mölln *). Seine Tochter Ida Wackerbart, des Marschalls Lüdeke Stiefschwester, verkaufte 1432 diesen Hof; die Urkunde [416] über diese Veräusserung ist bisher die einzige Quelle über jenes Verwandtschafts-Verhältniss.

Von den drei Brüdern wird der muthmasslich älteste, Hermann, zuerst genannt, und zwar in den Fehden der meklenburgischen Vasallen mit den brandenburgischen, welche die Jahre 1420—1424 der meklenburgischen Geschichte füllen.

Da stossen wir auf Verhältnisse ganz eigener Art. So lange in Meklenburg der durch Thatkraft so ausgezeichnete Herzog Albrecht II. († 1379) regiert hatte, waren seine Mannen durch die Furcht vor seinem Zorn, durch immer erneuerte Landfriedensbündnisse und durch strenge Ahndung aller Wegelagerei und Fehden wenigstens so weit gezügelt, dass Fälle von Selbsthülfe vereinzelt blieben. Auch seine Söhne, namentlich der älteste, Heinrich, hatten die Wegelagerer scharf verfolgt, so dass man dem Herzog Heinrich den Beinamen „der Henker" gegeben hat. Aber die Gefangenschaft des Königs Albrecht III. von Schweden, die Verwaisung des meklenburgischen Fürstenhauses, die Kämpfe mit den Dänen und die Theilnahme an den wilden Zügen der Vitalienbrüder verwilderten den meklenburgischen Adel und lösten die Ordnung mehr und mehr auf, zumal in der benachbarten Priegnitz ähnliche Zustände herrschten; mannigfache Versuche der Fürsten, der Selbsthülfe und Raublust entgegenzutreten, erwiesen sich in der Regel machtlos. Für Meklenburg trug dann zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Eingreifen des ersten Hohenzollernschen Kurfürsten von der Mark

*) Nach v. Schröder und Biernatzki (Topographie etc., unter Alt-Mölln) verpfändete Otto Wackerbart 1341 dem Kaland 2 Mark Rente aus der oberen Mühle zu Alt-Mölln, und 1375 verschrieb Gherd Ghudow dem Kaland aus der Mühle zu Alt-Mölln Einkünfte, Dienste etc.

Brandenburg in die öffentlichen Verhältnisse seines Nachbarlandes, und namentlich sein Bestreben, die Lehnsherrlichkeit über das Land Stargard, die längst rechtmässig aufgehoben war, wieder zu gewinnen, die übelsten Früchte; das Schlimmste aber war, dass der Kurfürst Friedrich I. aus der Lust seiner Vasallen den Landfrieden zu brechen gar noch für sich Nutzen zu ziehen suchte. Als nämlich der junge Herzog Johann IV. von Stargard während des Friedens (1418 oder Anfang 1419) von märkischen Vasallen aufgehoben war *), liess ihn der Kurfürst sich ausliefern, begehrte von ihm widerrechtlich die Huldigung wegen des Landes Stargard und hielt ihn, als er solche verweigerte, zu Tangermünde fest. Zwar machten nun die Herzoge von Meklenburg, Pommern und Lauenburg einen Kriegszug in die Mark; aber vor Strassburg scheiterte derselbe, und der Kurfürst nahm dagegen 1420 die als Raubnest verrufene Burg Gorlosen weg. Da kams freilich am 23. August 1420 zum Waffenstillstande oder Landfrieden auf 3 Jahre, während welcher die beiderseitigen Klagen schiedsrichterlich erledigt werden sollten. Da aber Herzog Johanns Freilassung an die Bedingung geknüpft ward, dass er bis Johannis 1421 Bürgen stelle und mit seinen Mannen und Städten darauf mit Eiden und Huldigung Versicherung gebe, so kam dieselbe nicht zu Stande, sei es, dass er selbst, sei es, dass seine Unterthanen so verfängliche Schwüre zurückwiesen. Nun aber kümmerten sich die meklenburgischen Mannen nicht mehr um die Verträge, die brandenburgischen eben so wenig; sie sahen sich ohne Kriegserklärung gegenseitig als Feinde an und suchten sich Jahre lang unaufhörlich mit Fehdezügen, mit Raub, Brand, Plünderungen, Gefangennehmung und Todtschlag heim; die armen Bauern in Meklenburg und in der Priegnitz litten entsetzlich, die Zahl des Viehs, welches auf beiden Seiten fortgeführt ward, zählte nach vielen Tausenden. Denn man raubte bald nur um des gemeinsten Vortheils willen oder aus Wohlgefallen an diesen Abentheuern; und die sich heute als Feinde gegenüber standen, vereinigten sich auch gelegentlich zur Beraubung eines Dritten. Um die Fürsten kümmerte man sich gar wenig; dass Herzog Albrecht V. sich 1423 mit des Kurfürsten Tochter vermählte, war ohne Einfluss; und

*) Boll, Gesch. des Landes Stargard II, S. 114.

in Meklenburg sank die Regierungsgewalt um so tiefer, da Herzog Johann IV. 1422 und sein Vetter Albrecht V. auch bald nach seiner Hochzeit starb, Johanns IV. Söhne aber minderjährig waren, und nun deren Mutter erst ein Regiment zu bilden hatte.

Wir heben aus der langen Kette von Befehdungen auf beiden Seiten nur die wenigen hervor, bei denen von Blücher genannt werden. Da zeigt zunächst ein Auszug aus einer Berechnung des Schadens, den die Herrschaft Ruppin vom Lande Stargard her in dem Jahre 1421 erlitt, dass bei einem von Fürstenberg aus unternommenen Plünderungszuge unter den stargardischen Vasallen, den Soneke, Warburg, Feldberg u. s. w., auch mindestens ein Blücher war. Der gehörte aber natürlich nicht zu der Wittenburger Linie; sondern sein Wohnsitz ist, wenn auch nicht im Lande Stargard selbst, wo 1408 Blücherscher Pfandbesitz zu Hohen-Zieritz bezeugt ist [381], so doch in dem benachbarten Werleschen Gebiete, etwa auf Marin im Lande Penzlin, zu suchen, wo damals schon die pommersche Linie sass*). Seine Gefährten gehörten allem Ansehen nach auch nicht alle zum stargardischen Adel, wenigstens die Draken sassen vornehmlich auf Borgfeld.

Dagegen bleibt kein Zweifel, dass jener Hermann von Blücher, der mit noch einem Blücher, seinem Bruder oder Vetter, sowie mit andern wittenburgischen Mannen, den von Pentz, Glavatz u. s. w., wiederholt Züge in die Gegend von Lenzen unternahm, die vornehmlich den Wenksternen grossen Schaden brachten [402], aus der wittenburgischen Linie stammte. Mit grösster Wahrscheinlichkeit kann man ihn für denselben Knappen Hermann von Blücher ansehen, der 1423 dem Herzoge Albrecht V. von Meklenburg eine Summe Geldes vorschoss [400], und für denselben, welchen Lüdeke von Blücher (der Marschall, wie man aus dem Siegel ersieht) und Hans am 13. Decbr. 1431 als ihren verstorbenen Bruder und als den vormaligen Besitzer von Gütern zu Perlin bezeichneten [415].

Etwa um dieselbe Zeit, da Hermann an den Feldzügen auf der brandenburgischen Grenze Theil nahm, traten diese seine Brüder Lüdeke und Hans in den Dienst der Stadt Lübek, um die Raub- und Fehdelust ihrer Standesgenossen zu bekämpfen.

---

*) S. oben S. 143.

Denn die Hansestädte vertraten, wie es ihre Interessen erheischten, in unsern Gegenden von je her das Princip der Ordnung und des Landfriedens; hinter ihren Mauern fanden Gewerbfleiss und Handel, Wohlstand und Gesittung, Kunst und Gelehrsamkeit eine Zufluchtstätte. Es ist schon gelegentlich erzählt, wie Lübek, das Haupt dieser Städte, bereits im 13. Jahrhundert kräftig zur Zerstörung der lauenburgischen Raubburgen mitgewirkt hatte, und dass es in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Mittelpunct aller Landfriedensbestrebungen geworden war*); keine Stadt hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den deutschen Ostseeländern so viel gethan, als gerade Lübek, dem das Zusammenstossen verschiedener Nachbargebiete in nächster Nähe und die stets gefährdete Landstrasse durch das Lauenburgische, welche die Stadt mit dem deutschen Reiche verband, die grösste Wachsamkeit empfahl. Recht wirksam ward aber dies Bemühen, seitdem Kaiser Karl IV. am 23. März 1371 dem Lübischen Rath auf sein Ansuchen verstattete, Strassenräuber auch in den Gebieten der benachbarten Fürsten in des Kaisers Namen zu greifen und zu richten. Nun waren freilich zur Vertheidigung der Stadt die Bürger verpflichtet die Waffen zu führen, vielfach nahmen sie auch an Kriegszügen Theil; auf solcher Wehrhaftigkeit beruhete vornehmlich die Macht der Städte. Um aber die Beschäftigung des Friedens nicht immer zu unterbrechen, und um nicht durch die Umstände des Aufgebots die Verfolgung der Landfriedensbrüche zu verzögern und somit zu erschweren, unterhielten die Städte, vornehmlich Lübek, eine ansehnliche Schaar von Söldnern zu Ross, der Herren (d. h. des Raths) Diener, — oder der Stadt Diener, oder Ausreiter genannt. Die Aufgabe der Truppe war vorzugsweise die Aufrechterhaltung des Landfriedens auf den Landstrassen; und weil dieser zumeist vom unruhigen Adel gestört ward, schien ein Mann, der des rittermässigen Kriegswerkes kundig war, der geeignetste Anführer zu sein. Sehr häufig wählte die Stadt daher zum Anführer dieser Schaar, der bald den älteren Titel „Vogt“ (Reitervogt), bald den jüngeren „Marschalk“ führte, einen ritterbürtigen Mann aus dem benachbarten Adel, und Standesgenossen führten ihm wohl auch Söldner zu.

---

*) S. S. 99 und 210.

In dieser Würde eines „Marschalks" trifft man nun den Knappen Lüdeke von Blücher, der aus dem Lehsener Hause stammte, seinen Wohnsitz aber wahrscheinlich in der Nähe von Lübek, auf seinem Hofe zu Lenzkow, hatte, zuerst im Sommer des Jahres 1425 [405]; aber der Handel, in welchem er in jenem Jahre eine Rolle spielte, hatte damals schon mindestens zwei Jahre gewährt. Wir werden mitten in eine Fehde hinein versetzt, welche uns zwiefach angeht, insofern hier ein Blücher gegen einen andern Blücher auftrat, und welche uns zeigt, mit wie viel Unannehmlichkeiten jenes Amt für einen ritterbürtigen Mann verbunden war, wie es selbst in die erbittertsten Streitigkeiten mit nahen Verwandten verwickeln konnte.

Der Marschall erlebte dies mit seinem Vetter Lüder, der Anfangs (1421) zu Kehrsen im Lauenburgischen, seit 1422 aber auf Körchow bei Wittenburg wohnte*). Dieser Knappe Lüder gehört freilich (nach S. 279) dem andern Hause an, welches wir nach dem späteren Hauptgute Preten benennen; doch mag hier um des Zusammenhanges willen eingeschaltet werden, was von seinem Leben bekannt ist.

Das sind freilich zunächst grösstentheils nur wenig angenehme Berührungen mit der Obrigkeit der Stadt Lübek. Von diesen nahm die erste wohl den leichtesten Verlauf. Nämlich zwei meklenburgische Vasallen, zwei Brüder, Henning und Heinrich Glavatz, deren ersterer nachweislich zu Hagenow seinen Sitz hatte [396], mussten am 16. März 1421 der Stadt Lübek Urfehde schwören und geloben, deren Feinde, Räuber und Verfestete nicht in Haus und Hof aufzunehmen, auch nicht zu begünstigen. Die übliche Bürgschaft für die getreue Erfüllung dieses Versprechens übernahmen — unter Verwillkürung des Einlagers — Vicke von Blücher zu Fitzen und dessen Bruder Lüder zu Kehrsen [392]. Damit war dieser Fall einstweilen wenigstens abgethan.

Hier mochte es sich überhaupt nur um vereinzelte und geringere Landfriedensbrüche gehandelt haben. Im nächsten Jahre aber hatte Lübek neben allen Anstrengungen, den friedlichen Seeverkehr zu schützen, auch von der Landseite her nicht unbedeutende Feinde

---

*) Die Identität beider Personen ergiebt sich aus der Uebereinstimmung der Siegel an den Urkunden Nr. 392 und Nr. 396.

zurückweisen. Während nämlich die Vasallen in Meklenburg und in der Priegnitz sich, wie oben erzählt ist, aufs heftigste befehdeten, hielt dieser Kriegszustand viele von ihnen doch nicht ab, einen gemeinsamen Raubzug in grossem Stil, wie er in diesen Gegenden wohl noch nicht vorgekommen war, gegen die Kaufleute zu unternehmen. Unter den Hauptleuten Reimar von Plessen, Boldewin vam Kroge, Johann von Quitzow und Claus Rohr brachen sie, etwa 180 Reiter stark, 1422, am Dienstage vor Ostern, ins Lauenburgische ein, um zwischen Mölln und der Elbe, also auf der Handelsstrasse, die Lübek mit Hamburg und mit Lüneburg verband, einen grossartigen Strassenraub auszuführen. Die Lübeker erfuhren indessen dies Vorhaben noch so früh, dass sie nicht nur selbst ihre Massregeln ergreifen, sondern auch die Hamburger um Hülfe bitten konnten. So bald die Wegelagerer das lauenburgische Gebiet betreten hatten, verlegten ihnen die Diener der beiden Hansestädte die Wege und Furten, auf denen sie hätten zurückkehren können. Die Feinde merkten bald, dass sie der bewaffneten Macht der Städter nicht gewachsen seien; und als sie gewahr wurden, dass ihnen der Rückzug abgeschnitten sei, flüchteten sie sich nach Lauenburg und erbaten und erhielten vom Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg Einlass, jedoch nur, nachdem sie sich demselben als Gefangene ergeben hatten. Der Herzog verhiess ihnen nun freilich dabei Sicherheit; als aber die Lübeker und Hamburger, deren schwere Hand er schon früher empfunden hatte, alsbald die Auslieferung der Feinde unter sehr ernster Drohung begehrten, wagte Erich nicht, ihnen eine abschlägige Antwort zu geben, machte jedoch zur Bedingung, dass die Ausgelieferten nicht an Leib und Leben gestraft würden. Diese Bedingung haben die Städte dann auch gehalten. Die Waffen und Pferde überliessen sie ihren „Ausreitern“; von den Gefangenen führten die Lübeker und die Hamburger je 80 mit sich fort (nur 20 entkamen) und hielten diese Wegelagerer in ihren Gefängnissen fest, bis sie sich durch ein angemessenes Lösegeld freikauften, Urfehde schwuren und die Städte nicht ferner zu schädigen gelobten *).

*) Korner bei Eccard, Corp. II, p. 1250 und 1251, zum Jahre 1422, ebenso die sogen. Chronik des Rufus, während in der Fortsetzung Detmars der Zug zum Jahre 1421 gestellt ist. Grautoff II, S. 30.

Dass nun unter diesen Strassenräubern ein Blücher gewesen sei, wird keineswegs erzählt und es ist auch nicht einmal wahrscheinlich, da sonst wohl eine Urfehde eines solchen vorliegen würde. Andererseits wird auch nicht berichtet, dass schon zu jener Zeit Lüdeke von Blücher, wenn nicht an der Spitze jener Lübischen Reiterschaar, doch mit seinem Bruder Hans in derselben, vielleicht unter dem Oberbefehl des Vogtes Helmich von Plessen*), gestanden habe, obwohl dies wahrscheinlich ist. Dennoch musste dieses Ereigniss hier berührt werden, weil dadurch eine Urkunde erläutert wird, die Lüder von Blücher auf Körchow angeht, und weil es für diesen vielleicht die allerwichtigsten Folgen gehabt hat.

---

*) Die Lebensumstände dieses Mannes sind noch nicht ganz klar gestellt. Masch, Bisth. Ratzeb. S. 315, kennt aus einer Urkunde vom Januar 1412 einen „Helmar von Plesse, ehemals Vogt in Lübeck“; Prof. Mantels hält diesen, anscheinend mit Recht, für identisch mit dem Vogte „Helmich oder Helmar von Plesse“, den er in den Jahren 1412—18 gefunden hat. In dem Jahre 1418 nennt Deecke als Marschall oder Vogt zu Lübek Gherd von Aken. Aber Helmold von Plesse (wie der Name richtig lauten wird) scheint seine Thätigkeit wenigstens von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen zu haben; er wohnte in Lübek selbst, am Klingenberge, nach von Melle. Dass Helmold von Plesse, wenn er nicht 1422 das Obercommando führte, mindestens bei der Theilung der Beute thätig war, ergiebt sich aus einer (von Wehrmann mitgetheilten) Urkunde des Henning Stafhorst vom Jahre 1423 (des sonnauendes an der quater temper negest vor sunte Michele, Spt. 18), worin derselbe sich den Bürgermeistern und Rathmannen von Lübek und Hamburg befriedigt erklärt wegen aller seiner „tosprake, de ik hadde vnde hebben mochte van der schicht weghen, do Reymer van Plesse vnde de Rore vnde de van dem Crughe mit eren hulperen grepen worden, dar ik do mit mynen hulperen mede was; vnde des anualles mynes vnde der mynen deles, des daraf boren mochte, heft mi Helmolt van Plesse, voghet to Lubeke, van erer aller weghen ene vullekomen nughe vmme dan vnde maket to danke —“. Jedenfalls wird aber gleich oder bald nach jener Fehde Plessen das Commando an Lüdeke Blücher abgetreten haben, da wir lange Zeit hindurch nur diesen als Marschall thätig finden. Dagegen berichtet von Melle über Plessen, dass dieser 1429 auf der Olausburg bei der Entwerfung der Gesetze für die Patriciergesellschaft zugegen war, 1442 advocatus genannt ward und 1443 starb.

Nämlich am 10. August 1422 [396] bekannte der Knappe Hans Dannenfeld aus der Priegnitz, dass er sich verpflichtet habe, der Stadt Lübek von wegen seiner Haft und seiner Schatzung auf die nächste Weihnacht 100 Mark und auf nächste Ostern eine gleiche Summe zu zahlen. Natürlich verlangten die Lübeker darauf Bürgschaft, und diese übernahmen 5 Knappen aus dem Meklenburgischen, nämlich Johann Scharpenberg auf Knese, Lüder von Blücher auf Körchow, Claus von Bralstorf auf Tessin, Heinrich Glavatz auf Hagenow und Johann von Weltzow auf Wöltzow. Die Bürgen verpflichteten sich, wenn Dannenfeld einen Termin versässe, acht Tage hernach die Zahlung zu leisten oder in Lübek zum Einlager einzureiten.

Dass Hans Dannenfeld zu jener Schaar gehörte, die 1422 den verfehlten Zug ins Lauenburgische unternommen hatte, darf man nicht wohl bezweifeln, zumal da er in der Gesellschaft jener Hauptleute Reimar von Plessen und Boldewin vam Kroge erschien [405]; er besass (1434) Lehngüter zu Steinberg in der Priegnitz, und dort hat er sich auch ferner einen üblen Namen gemacht, indem er 1427 mit einigen Rohr, Karsten Karstede u. s. w. ein Dorf des Grafen Albrecht von Lindow räuberisch überfiel *).

Ob nun aber dieser Priegnitzer Knappe den Lübekern je sein Lösegeld gezahlt und damit seine Bürgen ihrer Verpflichtung entlastet hat, ist mindestens sehr zweifelhaft; und eben so darf man auch bezweifeln, dass die Bürgen ihrer Pflicht nachgekommen sind. Wenigstens mahnten die Lübischen Rathsherren, weil schon die ersten 100 Mark ausgeblieben waren, am 4. Februar 1423 jene fünf „vromen knapen“, ihre „leven vrundes“, die für ihn gebürgt hatten, und wie es scheint, entboten sie diese fünf Bürgen auch 1424 wieder zum Einlager nach Lübek [399].

Aber gekommen sind diese schwerlich; zumal Lüder von Blücher und Claus Tessin waren damals mit dem Lübischen Marschall Lüdeke von Blücher bereits gänzlich überworfen. Anscheinend lag der erste Grund dieses Zerwürfnisses eben in jenem nicht erfüllten Bürgengelübde.

---

*) S. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 1, S. 181; Bd. 3, S. 429 und 437. — 1441 lebte hiernach Hans Dannenfeld nicht mehr.

Aber dem Rufe des Knappen Lüder von Blücher ward auch noch eine andere Priegnitzer Bekanntschaft sehr nachtheilig.

Damit meinen wir Reineke Minstede *), des Havelbergischen Bischofs Knecht (1438 bei Perleberg auf Mesekow gesessen), anscheinend ein recht eifriger Wegelagerer. Während jener unruhigen Jahre 1421—24 hat er Meklenburg viel Schaden zugefügt, und 14 Jahre später ward er mit Dietrich und Köne von Quitzow für eine Ausplünderung der Klosterdörfer Gallin und Zarchelin vom Abte zu Doberan in den grossen Bann gethan.

Auch bei dem Raubzuge ins Lauenburgische hatte er nicht gefehlt, und bei der Theilung der Gefangenen war er den Lübekern zugefallen. Um dieselbe Zeit aber hatte er auch mit dem Ratzeburger Prior Schack einen üblen Handel gehabt. Der Prior fand sich mit ihm durch eine Gabe zu Lübek ab, und wie Schack erzählt, haben die Anführer jenes Raubzuges, Reimar von Plessen und Boldewin vam Kroge, nebst Hans Dannenfeld ihren Vergleich „wol hulpen bedrinken". Nichts desto weniger aber überfielen, wenn anders des Priors wehmüthige Klage vom 6. Februar (1423) **) Glauben verdient, Lüder Blücher (der Körchower), Claus Bralstorf (von Tessin) und Reineke Minstede des Priors Dorf Gross-Moltzahn (nördlich von Ratzeburg) und plünderten es aufs ärgste, begingen dabei auch grosse Gewaltthätigkeiten; endlich führte Minstede noch einen Mann gefangen fort.

Um diesen Unterthanen wieder zu erlangen, suchte der unglückliche Prior die Vermittelung der Stadt Lübek nach, etwa zu derselben Zeit also, da die Lübeker auch Lüder Blücher und seine Mitbürgen für Hans Dannenfeld mahnten. — Aus allen diesen Verhältnissen entsprangen allem Anscheine nach die Händel dieses Lüder von Blücher auf Körchow mit seinen Vettern, dem Lübischen Marschall Lüdeke von Blücher und dessen Bruder Hans.

---

*) S. über ihn Riedel II, Bd. 4, S. 39, 50, 52; I, Bd. I, S. 189.

**) In unserer Urkundensammlung ist Nr. 405 in Rücksicht auf Nr. 406 und 407 ins Jahr 1425 gesetzt; doch wohl mit Unrecht. Denn nach Nr. 406 begann die Entzweiung zwischen Lüder und Lüdeke von Blücher schon 1423.

Die einzelnen Ereignisse, welche nun zwischen ihnen vorfielen, lassen sich nicht mehr genau verfolgen. Nur so viel geht aus der Zuschrift der Herzogin Katharina von Meklenburg an den Rath zu Lübek [406] aus dem Jahre 1425 *) und dem Friedensgelöbniss vom 27. October 1425 [407] hervor, dass der Marschall seinen Bruder Hans seit 1423 ins Wittenburgische einrücken liess, und dass dieser die Höfe und Burgen Lüder Blüchers und jenes Claus von Bralstorf ausplünderte und verbrannte. Dies wird also namentlich von Körchow und von Tessin gelten, vielleicht aber auch von Kehrsen im Lauenburgischen, welches, wie oben (S. 263) erwähnt ist, 1440 wüste lag.

Die Herzogin beschuldigt Hans von Blücher, dass er ihrer Vasallen und ihr eigenes Gut verheert habe, ohne vorher Fehde anzukündigen, die Absage sei erst hernach erfolgt. Vielleicht machte also der Marschall Gebrauch von dem oben (S. 293) erwähnten Privilegium Kaiser Karls IV., das ihm die Execution gegen Landfriedensbrecher auf fremdem Gebiete gestattete, — ein Vorrecht Lübeks, welches die obrigkeitliche Gewalt der benachbarten Fürsten allerdings sehr beeinträchtigte und von diesen natürlich übel angesehen ward. Jedenfalls kam es aber im Jahre 1425 zu einem Vergleich in Gadebusch; indessen, was dort beschlossen war, ward von Lüder nicht erfüllt; sein Vetter, der Marschall, rief darum die Vermittelung des Lübischen Rathes an, und der Rath wandte sich nun an die Herzogin Katharina. Diese Fürstin ging dann freilich, wie ihre Antwort zeigt, keineswegs auf den Wunsch der Lübeker ein, nahm sich vielmehr ihres Körchower Lehnmanns kräftig an; aber Lüder von Blücher und Claus von Bralstorf mussten doch endlich nachgeben, sie gelobten am 27. October 1425 der Stadt Lübek, keinerlei Ansprüche an sie zu erheben, und insbesondere nicht dafür, dass ihnen in offener Fehde ihre Höfe, Festen und Güter verbrannt und genommen seien [407].

Von Lüder von Blücher haben wir fortan nicht viel zu berichten; die Fehdelust mochte ihm vergangen sein. Wenigstens ist er wohl jener Lüder Blücher, der (1436) wegen eines Streites mit Henning Glavatz lieber, als dass er Selbsthülfe versucht hätte, den

---

*) Das Jahr ergiebt sich aus der Vergleichung unserer Urkunden Nr. 406 und Nr. 407 mit ziemlicher Sicherheit.

Weg Rechtens einschlug und seinen Gegner dann zur Urfehde nöthigte [427]. Er lebte sicher noch am 1. October 1438; denn der so seltsam bezeichnete Knappe „Lüder Blücher tho Wyttenborch yn deme kerspele Karchouwe“ [430] kann kaum ein anderer sein als er; und der Ausdruck soll wohl nichts weiter besagen, als dass er noch Besitzer von Körchow war, aber in der Stadt Wittenburg wohnte, wahrscheinlich weil seine Burg zu Körchow, die sein Vetter Hans verbrannt hatte, noch nicht wieder aufgebauet war. Wie es scheint, ist er aber noch in demselben Jahre, und zwar noch vor dem 5. November (1438), verstorben *). —

Das Amt, den Landfrieden zu schützen, war allerdings ein höchst ehrenwerthes und verdienstliches; aber in der Regel war bei solcher Handhabung der Polizei doch wenig Ruhm und für ein kriegerisch gesinntes Gemüth wenig Befriedigung zu gewinnen. Der Marschall Lüdeke wird daher mit Freuden die Gelegenheit, an einem auswärtigen Kriege Theil zu nehmen dürfen, ergriffen haben.

Der damalige Unionskönig von Dänemark, Schweden und Norwegen, Erich (der Pommer), erschöpfte die Kraft Dänemarks in den Kriegen um das Herzogthum Schleswig. 1426 sammelte er wieder gar viel Volks, um den Herzog Heinrich und seine Brüder zu verderben. Da jedoch dieser Herzog einsah, dass er trotz der Hülfe der Hamburger seinem mächtigen Gegner nicht widerstehen könne, eilte er nach Lübek, erinnerte den dortigen Rath an die Hülfe, welche seine Vorfahren ehemals der Stadt geleistet hatten, und mahnte an den alten Spruch, dass ein weiser Mann dem Bösen schon vor seines Nachbars Thüre wehre, damit er nicht vor seine eigene komme. Nur

---

*) Dass der Knappe Lüder Blücher zu Wittenburg, der am 1. December 1439 für Detlev und Johann von Züle zu Marsow [434] und am 23. März 1440 für die Preen zu Badow bürgte [436], der Körchower war, ist unwahrscheinlich; viel eher hat man hier an Lüder von Blücher auf Waschow zu denken, der ja auch zu Wittenburg einen Hof besass [456] und bewohnte, deshalb auch „Lüder Blücher zu Wittenburg“ genannt ward [439]. Und wäre Lüder von Körchow noch am 5. Novbr. 1438 am Leben gewesen, so hätte sein Neffe Reimar wohl ihn zu dem Verkauf einer Rente aus Gross-Renzow zugezogen, und nicht die beiden Vettern Heinrich und Vicke [431], die man wohl nur für Lüders Söhne ansehen kann.

allzu lange hatte der Lübeker Rath sich dem Könige freundlich erwiesen; jetzt ordnete jener doch wenigstens in Gemeinschaft mit den benachbarten wendischen Städten eine Gesandtschaft an ihn nach Hadersleben ab. Als diese aber mit übler Antwort heimkehrte, verbanden sich Lübek, Wismar, Rostock, Stralsund, Hamburg und Lüneburg, dem Könige Erich zu wehren, dass er nicht ferner Städte und Schlösser gewinne; sie wollten nicht nur seine Feste auf dem Hesteberge vor Schleswig zerstören, sondern sie schlossen auch einen ewigen Bund mit dem Herzoge Heinrich und seinen Brüdern. Nachdem der Kriegsplan verabredet war, mussten ihre Sendeboten am 18. October dem Könige selbst ihre Absagebriefe einhändigen.

Damals wird es nun geschehen sein, dass auch Lüdeke von Blücher, der Lübische Reitermarschall, dem Könige Erich seinen Fehdebrief [409] sandte, weil es ihm unritterlich schien, den Kampf ohne Ankündigung der Fehde zu eröffnen.

Man darf daraus abnehmen, dass Lüdeke eine Rolle in dem demnächst beginnenden Kriege gespielt hat; aber welche? das lässt sich aus den Lübischen Chroniken nicht entnehmen. Uebrigens ist es kaum zu bedauern, dass er in denselben nicht genannt wird; die Anführer der Hanseaten werden fast nur namhaft gemacht, um Tadel zu empfangen.

Der König hob sofort nach jener Kriegserklärung die Belagerung von Schleswig auf, um seine Kräfte gegen die erwarteten Feinde zu vereinigen. Aber die Hanseaten, welche mit 6000 Bewaffneten in mehr als 100 Fahrzeugen zu Anfang Novembers am weissen Ufer bei Wismar zusammen gekommen waren, wurden 14 Tage lang durch widrige Winde am Auslaufen verhindert, und dann nöthigte Sturm und Frost sie auf diesmal unverrichteter Sache nach Hause zu gehen.

Doch schon um Mittfasten 1427 fuhren sie wieder aus und verheerten zunächst die dänischen Inseln. Dann belagerte eine Abtheilung unter den Hamburgischen Hauptleuten Kleske und Simon von Utrecht und den Lübischen Hauptleuten Rathmann Johann Bere und Berthold Roland in Gemeinschaft mit Herzog Heinrich die Stadt Flensburg, zog jedoch, nachdem der Herzog durch Kleskes Unverstand seinen Tod gefunden hatte, ruhmlos ab. Die Hauptmacht dagegen, bestehend aus 4000 Mann, theils Bürgern, theils Söldnern, bei welchen

letzteren Lüdeke von Blücher den Rang eines Führers bekleidet haben wird, ward unter dem Oberbefehl des Lübischen Rathmanns und jetzigen Bürgermeisters Tiedemann Steen mit der Flotte in den Sund geschickt; sie empfing die bestimmte Weisung, dieses Gewässer nicht zu verlassen, bevor sie die von der Weichsel her und aus der Bai von Biscaja erwarteten Flotten sicher hindurch geleitet habe. Am 21. Juli sahen sich aber die Hanseaten der dänischen Flotte unweit Kopenhagen gegenüber. Auf die Anfrage des Hamburgischen Hauptmanns, Herrn Heine Hoyer, hiess Herr Tiedemann Steen den Kampf beginnen; und auch die Dänen liessen unterdessen ihre Schiffe schon zum Streite herangleiten. Da ward von beiden Seiten grosse Tapferkeit bewiesen. Die Lübeker eroberten endlich etliche von den Schiffen, die bei ihnen angelegt hatten, viele Dänen fanden den Tod. Weniger glücklich aber als ihre Kampfesgenossen waren trotz allem Muthe die Hamburger; ihre Schiffe geriethen zum Theil auf den Grund, nach langem Kampfe ward, da keine Hülfe kam, deren Mannschaft gefangen genommen und in den Thurm zu Kopenhagen gebracht.

Unbegreiflich war es nun aber, dass am andern Morgen, seiner Hauptaufgabe ganz uneingedenk, Tiedemann Steen ohne Noth mit seiner Beute sich aus dem Sunde zurückzog und heimfuhr. Kaum 3 Stunden später erschien die hanseatische Baiflotte im Sunde. Die Dänen griffen dieselben sofort an und nahmen nach einem verzweifelten Kampfe, im welchem sie selbst 1300 Mann verloren, 30, oder nach anderer Angabe 46 Schiffe. Tiedemann Steen ward hierauf zu Hause angeklagt, kam jedoch noch mit dreijähriger Haft davon. Der König aber rächte sich, indem er durch boshafte Lügenbriefe in den Städten die Bürgerschaften wider die Rathsherren aufhetzte.

Der Krieg war damit übrigens noch nicht aufgegeben. 1428, im Frühling, versammelten die Städte eine Flotte von 260 Schiffen, bemannt mit 12—13000 Mann, unter Hauptleuten aus den Rathsherren und unter dem Oberbefehl des Herzogs Gerhard von Schleswig bei Wismar. Ueber dies zweite Kriegsjahr genüge indessen, da kein Anzeichen von einer Betheiligung Lüdeke Blüchers an dieser Unternehmung vorliegt, die kurze Andeutung, dass ein Zug gegen Kopenhagen misslang. Mehr Erfolg hatten Plünderungszüge nach Jütland unter Herzog

Adolf von Holstein, Wilhelm von Lüneburg und andern Fürsten und die Plünderung der norwegischen Stadt Bergen durch die Vitalienbrüder. Endlich entzweiten sich gar die Städte unter einander! Da ward 1430 der Friede mit dem Könige geschlossen. —

Nach der Beendigung dieses dänischen Krieges trifft man den Vogt Lüdeke von Blücher noch ein Jahrzehnt hindurch in Urkunden an. Die nächste Erwähnung findet er in einer Familienangelegenheit, indem er und sein Bruder Hans als Vormünder der Kinder ihres verstorbenen Bruders Hermann die Erbgüter ihrer Mündel zu Perlin, von denen oben (S. 207) schon die Rede war, 1431 an Henning Glavatz und dessen Frau wiederkäuflich veräusserten [415]. 1432 verkaufte, wie sich der Leser noch von S. 290 her erinnert, der Marschall in Gemeinschaft mit seiner Stiefschwester Ida Wackerbart, wohl als Vormund derselben, den Wackerbartschen Hof zu Alt-Mölln [416].

Etwas zweifelhaft ist die Auslegung einer Urkunde vom 6. December 1433 [421], in welcher der Knappe Ludolf Dargetz, der vielleicht auf Mustin bei Ratzeburg wohnte [445], bekennt, dass er an die Stadt Lübek, nachdem er sich mit dem Rathe vertragen hat, auch an ihre Bürger, Diener und Einwohner keine Ansprüche, namentlich keine wegen seines weiland Vetters Hans Dargetz mehr erheben will, jedoch mit Vorbehalt seiner Ansprüche gegen Lüdeke von Blücher, den Marschall, und dessen Bruder Hans, welche er übrigens zur Entscheidung des Rathes verstellt. Ob es sich hier um ein gewaltsames Ende des Hans Dargetz handelte, oder etwa nur um Schuldverhältnisse, oder vielleicht gar um einen Antheil an dänischer Beute, geht aus der Urkunde nicht hervor. Vielleicht war Dargetz mit der Familie von Blücher verwandt; denn 1443 bürgte er für den Knappen Hermann von Blücher zu Lenzkow [445].

Eine Reihe von Jahren hindurch vernimmt man nun nichts mehr von dem Marschall Lüdeke von Blücher. Aber dann erscheint dieser „Knappe“ und „Vogt zu Lübek“ doch noch einmal wieder im Jahre 1441, indem er am 11. April für den Knappen Hartwig von Parkentin aus dem Lauenburgischen Bürge ward [439].

Das Todesjahr Lüdekes lässt sich noch nicht ermitteln. Nur so viel darf man aus einer Urkunde vom 28. März 1445 [447], weil in derselben seine Söhne selbständig auftreten, sicher abnehmen, dass der

Marschall damals nicht mehr am Leben war. In derselben Urkunde erscheint als Lüdekes Amtsnachfolger zu Lübek der Vogt Vicke von Karlow, der Lüdeke Blüchers Schwiegersohn war. Wahrscheinlich ist es, dass Vicke von Karlow unmittelbar auf seinen Schwiegervater folgte und dem Ansehen oder dem Einflusse des Letzteren diese Stellung verdankte. Denn daraus, dass der hochbejahrte Helmich von Plessen 1442 noch wieder als Stadtvogt und Marschall des Raths zu Lübek (advocatus ciuitatis et dominorum marscalcus) erwähnt wird, darf man nach unsern obigen Bemerkungen *) nicht schliessen, dass er noch einmal wieder in Thätigkeit getreten sei.

§. 33. Das Haus Lehsen.

b. Die Nachkommen des Marschalls Lüdeke.

Das Haus Lehsen zählte um das Jahr 1500, so viel wir wissen, nicht mehr als einen Mann, jenen Ewald von Blücher, welchen Katharine von Winterfeld, Hermann von Blüchers Wittwe, am 13. Dec. 1502 ihren Sohn nennt [534], und welchen Urkunden von dieser Zeit an sicher bis zum Jahre 1529 hin [606] als Besitzer eines Antheils an Lehsen nachweisen. Man darf aus diesen beiden Daten schliessen, dass Ewald 1502, da er ein Siegel führte, mindestens schon erwachsen war, aber auch, dass er noch in frischer Jugend oder im kräftigen Mannesalter stand.

Ueber diesen Stammvater Ewald ging die sichere Kunde seiner Nachkommen im 17. Jahrhundert nicht mehr hinaus. Die Ahnentafel des Rittmeisters Ulrich Hans von Blücher († 1670), welche

*) S. 296, Anm.

der Pastor Henninges dessen Leichenrede beigegeben hat*), ist Anfangs leidlich vollständig und, so viel man urtheilen kann, in den ersten Graden auch richtig. Sobald sie aber bis auf Ewald zurückgeht, wird dieser vermischt mit jenem um eine Generation älteren Ewald

---

*) Die Angaben über des Rittmeisters Ahnen von väterlicher Seite sind folgende: „Sein H. Vater ist gewesen der Weiland Wohlgebohrner H. Berent von Blücher, auff grossen Renssaw Erbherr. Seine Fr. Mutter ist gewesen die weiland Wohlgebohrne Fr. Dilliana von Barneer, vom Hausse Bülaw. Der Grossvater von des Vaters wegen ist gewesen der Weiland Wohlgebohrner H. Ulrich von Blücher, Erbherr auff grossen Renssaw. Die Grossmutter von des Vaters wegen, die Weiland Wohlgebohrne Fr. Armgart von Plessen, vom Hause Arpshagen. Der Erste Eltervater von des Vaters wegen, der Weiland Wohlgebohrner Herr Christoffer von Blücher, auff Läsen und grossen Renssaw Erbherr. Die erste Eltermutter von des Vaters wegen, die Wohlgebohrne Fr. Dorothea von Driebergen vom Hause Gottmannsfort. Der andere Eltervater von des Vaters wegen der Weiland Wohlgebohrner Herr Berent von Plessen auff Arpshagen und Hakenfeld Erbherr. Die andere Eltermutter von des Vaters wegen die Wohlgeborne Fr. Ilse von Bülawen vom Hause Zibühl. Der erste Ober Eltervater der Weyland Wohlgebohrner Herr Ewald von Blücher, auff Läsen und grossen Renssaw Erbherr. Die erste Obereltermutter die Wohlgebohrne Fraw, gebohrne von Scharffenberg, vom Hause Schedaw (?). Der andere Obereltervater der Weiland Wohlgebohrner Herr Lüder von Plesse, auff Arpshagen und Hakenfeld Erbherr. Die andere OberEltermutter ist gewesen die Wohlgebohrne Fraw gebohrne von Boten vom Hause Kalckhorst. Der dritte OberelterVater (!) der weiland Wohlgebohrner Hr. Wipert von Blücher, vom Hause Plate (!), Läsen und grossen Renssaw Erbherr. Die dritte Obereltermutter die Wohlgebohrne Fraw, gebohrne von Lützaw vom Hause Schwechaw. Der vierte ObereIterVater (!) der Weiland Wohlgebohrner Hr. Hinrich von Blücher, vom Hause Plate (!) Erbherr. Die vierte obereIterMutter die Wohlgebohrne Fraw, gebohrne von Schmeker vom Hause Wüstenfelde. Die übrigen Ahnen väterlicher Linien sind diese: Die von Blücher vom Hause Plate. Die von Linstawen von Grenssin. Die von Pentzen von Kamien. Die von Bülawen von Siemen. Die von Winterfeld von Dalmien" [ohne Zweifel wegen Ewalds Mutter Katharine]. „Die von Pentzen vom hohen Hause Redefien."

von Blücher auf Daberkow (§. 17), und neben Ewald werden, wie auf gleicher Stufe stehend, noch zwei Ahnherren, Wipert und Heinrich von Blücher, hinzugefügt. Diese letzten beiden Ahnen konnten oben (§. 21, 30) auf früheren Stufen nachgewiesen werden; die ihnen zugeschriebenen Gemahlinnen aber lassen wir dahin gestellt, um so mehr, als es zu eines Wipert Blüchers Zeit noch kein Schwechower Haus des Geschlechts von Lützow gab.

Indem wir nun aber dem urkundlich gesicherten Vater Ewalds, dem Gemahl Katharinens von Winterfeld, Hermann von Blücher, weiter nachspüren und seinen Zusammenhang mit früheren Generationen des Hauses Lehsen aufsuchen, findet sich nur noch ein einziges Schriftstück, das man mit Sicherheit auf ihn beziehen kann, das Schreiben vom 11. Januar 1486 über die Sachen, welche der Frau Hermann von Blüchers in Lehsen geraubt sind [507]. Erwägt man, dass 16 Jahre später Ewald auf Lehsen als erwachsen erscheint, so darf man nicht zweifeln, dass jene Frau eben Ewalds Mutter Katharine war.

Aus dem Schlusse dieses Schriftstücks aber, insofern dort nämlich ein Kleid erwähnt wird, das Hermann Blücher zugehört hatte, neben Sachen, die seiner Frau zugehörten, sowie überhaupt daraus, dass die Frau allein als die Beraubte dargestellt wird, geht anscheinend mit genügender Sicherheit hervor, dass 1486 Hermann nicht mehr am Leben war, und seine Wittwe Lehsen verwaltete.

Es fragt sich weiter, ob der „Hermann Blucher to Leszen", der 1481 eine Zülesche Urkunde als Mitgelober besiegelte [501], etwa auch der Gemahl der Katharine Winterfeld war, ob man ferner auf diesen auch die Erwähnung eines „Hermen Blucher, wonaftich in deme kerspele to Wittenborch", im Jahre 1473 [492] beziehen darf, und endlich ob schon der am 12. November 1453 als Verkäufer eines Hofes zu Lenzkow auftretende Hermann Blücher zu Lehsen [460] der Vater Ewalds war.

Die Urkunde vom Jahre 1473 geben wir sofort als zu ungewiss preis; denn auch im Waschower Hause, also auch im Kirchspiel Wittenburg, lebte damals, wie sich weiterhin zeigen wird, ein Mann Namens Hermann, von dem jene Bürgschaft gleichfalls geleistet sein kann.

Dagegen ist die Urkunde aus dem Jahre 1453 für die Geschichte des Hauses Lehsen von grossem Werthe. Denn man ersieht daraus erstens, dass die Mutter des Knappen Hermann von Blücher auf Lehsen mit Vornamen Heseke, d. h. Hedwig*), hiess, und aus ihrem anhangenden Siegel mit dem Stral geht wenigstens so viel hervor, dass sie aus einer jener lauenburgischen Familien mit diesem Wappen, etwa der Familie von Scharpenberg, oder der von Zecher, entsprossen war; dass sie aber als Mitverkäuferin genannt wird, und doch die Zustimmung ihrer Kinder einholen musste, lässt vermuthen, dass jener Hof zum Unterpfande für ihr Leibgedinge diente. Zweitens erfährt man hier, dass der Vater Hermanns und der verstorbene Gemahl der Frau Hedwig den Namen Lüdeke von Blücher geführt hatte. Drittens werden aus Lüdekes Ehe mit Hedwig als 1453 noch lebend 3 Kinder genannt:

a. Hermann, der damals auf Lehsen sass,

b. Heseke (Hedwig), vermählt mit Vicke (d. i. Friedrich) von Karlow, der (1445) Vogt zu Lübek genannt ward [447],

c. Ideke (Ida), die Ehefrau eines Henneke von Lützow.

Bei diesen sehr willkommenen Aufschlüssen drängen sich nun aber auch zwei Fragen auf: wer war Lüdeke, der Gemahl der Heseke? und war deren Sohn Hermann oder deren gleichnamiger Enkel der Gemahl der Katharine Winterfeld?

Erleichtert wird die Beantwortung beider Fragen vielleicht durch ein Siegel. Wenigstens scheint das Siegel an der Urkunde vom Jahre 1453 ganz dasselbe zu sein wie das vom Jahre 1481 **); doch fehlt freilich die sichere Bestätigung, weil das letztere seiner Umschrift bereits verlustig gegangen ist. Dagegen ist gewiss, dass jenes Siegel in dem Jahre 1453 nicht zum ersten Male vorkommt, sondern auch schon an einer Urkunde vom Jahre 1445 und an einer andern

*) Sudendorf, Br. Lüneb. Urk.-Buch III, Nr. 351 (12. März 1368): „ver Heseken, ver Marien, ver Saffighen, de vnses vorben. heren hertegen Wilhelmes vrowen wesen hebbet". Die erste Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Lüneburg, hier Heseke genannt, war Hedwig, die Tochter Ottos IV., Grafen zu Ravensberg; sie starb am 5. Dec. 1334.

**) Vgl. Taf. III, Nr. 1 und Nr. 6.

aus dem Jahre 1448 angetroffen wird. Nämlich 1445 verkauften Hermann von Blücher, der Inhaber jenes Siegels, und sein Bruder Heinrich, auf Lehsen gesessen, einen Hof zu Lenzkow, welcher ihres „Freundes“ (d. h. ihres Verwandten) Lüdeke Blüchers Kindern gehörte, an den Lübischen Vogt Vicke von Karlow, den wir soeben 1453 als den Mann der Heseke Blücher kennen lernten [447]. 1448 aber verkauften dieselben beiden Brüder Hermann und Heineke von Blücher, des weiland Lüdeke Blüchers Söhne, eine Rente aus ihrer Walkmühle zu Lehsen [449].

Von diesen beiden Brüdern wird Heinrich 1453 nicht mehr genannt; wäre er aber damals noch am Leben gewesen, so hätte seine Zustimmung nicht wohl fehlen dürfen.

Will man nun nicht annehmen, dass Siegel auf andere Personen vererbt seien, was allerdings nicht ausser dem Bereich der möglichen Annahme läge [438], so lernen wir in der Urkunde vom Jahre 1445 die Nachkommen zweier verstorbenen Vettern oder eines Oheims und eines Neffen kennen, welche beide den Namen Lüdeke führten; und die Kinder des einen Lüdeke waren damals noch unmündig, die beiden Söhne des andern Lüdeke aber, des Lehsenschen, waren freilich, als Vormünder jener, schon mündig, anscheinend jedoch noch junge Männer, wenn anders der ältere von ihnen, Hermann, noch 1481 lebte.

Nun zeigten die Urkunden der jüngst voraufgegangenen Generation uns mehrere von Blücher mit dem Taufnamen Lüdeke; der Leser erinnert sich erstens des Reitermarschalls, zweitens jenes Lüder auf Körchow, der des Marschalls Gegner war. Ein dritter wohnte auf Waschow; der hatte aber keinen Sohn Namens Heineke. Die Feindschaft zwischen jenen beiden erstgenannten Männern macht es freilich schon an sich nicht wahrscheinlich, dass die Söhne des einen die Vormundschaft für die Kinder des andern geführt hätten; aber auch mit andern Gründen glauben wir dargelegt zu haben, dass für des Körchower Lüders Söhne jene beiden Brüder Heinrich und Vicke, die Vettern Reimar von Blüchers [431], anzusehen sind, die, weil sie schon 1438 ihren Consens geben durften, 1445 gewiss längst dem unmündigen Alter entwachsen waren.

Es ist ferner nicht wahrscheinlich, dass der Reitermarschall Lüdeke Söhne hinterlassen haben sollte, die 1445 noch alle unmündig

gewesen wären; dagegen entspricht den chronologischen Verhältnissen völlig die einzig übrig bleibende Annahme, dass jene beiden Vormünder im Jahre 1445, Hermann und Heineke auf Lehsen, des Lübischen Marschalls Lüdeke Söhne waren.

Aber welches Lüdeke Blüchers Söhne waren dann die Mündel?

Wollte man in ihnen die Söhne des Knappen Lüder von Blücher auf Waschow erblicken, so würde man sich gewiss gar sehr täuschen; diese waren ohne Zweifel der Vormundschaft längst nicht mehr bedürftig. Denn alle 3 Söhne, der Domherr Lüder und die beiden Knappen Hermann und Tönnies, bürgten schon 6 Jahre früher für ihren Vater [432, 433], führten damals auch schon Siegel, und der älteste von ihnen hatte seine Dompräbende bereits 1431 [413].

Es muss eingestanden werden, dass jener Lüdeke, dessen Waisen 1445 minorenn waren, anderweitig in Urkunden nicht vorkommt. Erwägt man indessen, dass die Vormundschaft den nächsten Verwandten zuzufallen pflegte, und erinnert man sich aus §. 32, dass im Jahre 1431 der Marschall Lüdeke und sein Bruder Hans für unmündige Kinder ihres verstorbenen Bruders Hermann eine Vormundschaft führten [415]: so wird man vielleicht unserer Vermuthung beitreten, dass die 1431 noch unmündigen Söhne Hermanns folgende beide waren: 1) der Knappe Hermann, der im Jahre 1443 auf seinen Hof zu Lenzkow eine Anleihe machte und an seinen Rentenbrief ein eigenes Siegel hing [445], welches späterhin nur noch von Tönnies von Blücher (aus der Waschower Linie!) einmal wieder benutzt ist [456], — und 2) eben der Lüdeke, nach dessen frühem Tode die Gebrüder Hermann und Heineke auf Lehsen als Vormünder für seine Kinder eintraten. Dass diese Vormünder dem Käufer die Bedingung stellten, er habe den bei etwanigem Wiederverkauf des Lenzkower Hofes zu erzielenden Gewinn ihren Mündeln zuzuwenden, wird sich daraus erklären, dass der Käufer, der Lübische Vogt Vicke von Karlow, der Vormünder Schwager war [460].

Wenden wir unsere Erörterung nun wieder zu des Marschalls Sohn Hermann zurück, so fragt es sich wiederum, ob dieser der Gemahl der Katharine Winterfeld war. Undenkbar ist dies nicht, wenn man annimmt, Hermann habe sich erst spät, etwa nach 1460 mit ihr (vielleicht erst in zweiter Ehe) vermählt, sie sei zwischen

1481, wo er zuletzt — nach seinem Siegel — thätig auftritt, und 1486, wo sie dem Hofe zu Lehsen vorstand, Wittwe geworden und habe noch bis 1502 im Wittwenstande gelebt, Ewald sei um 1465 geboren, also nach 1486 mündig geworden und habe bis 1529 ein Alter von ungefähr 64 Jahren erreicht. Jedenfalls ist es nicht wahrscheinlich, dass Ewald der erste und einzige Sohn seiner Eltern gewesen sei; denn sein Taufname war bis dahin in der Wittenburger Linie des Geschlechtes von Blücher durchaus ungebräuchlich, und dem ältesten Sohne pflegte man doch nicht einen Namen aus dem Geschlechte der Mutter beizulegen.

Andererseits sind die Daten, welche unsere Entscheidung leiten sollen, so spärlich, dass auch die Annahme möglich bleibt, jener Hermann, der Gemahl der Katharine Winterfeld, sei der Sohn des Hermann, der sich 1453 einen Sohn der Heseke nannte. Dann würde dieser vor 1486, also jung gestorben sein. Folgen wir dieser zweiten Annahme bei der Construction der Stammtafel, so wird Ewald dadurch mehr unter seine Zeitgenossen aus der nächsten Verwandtschaft gerückt; und sie ist auch darum wahrscheinlicher, weil Ewalds einziger (ihn überlebender) Sohn Christoph (nach seiner eigenen Angabe) erst um das Jahr 1520 geboren ist.

Wir halten hier einstweilen mit unserer genealogischen Erörterung inne und verschieben die Aufstellung einer Stammtafel des Hauses Lehsen bis an das Ende des nächsten Paragraphen, da dieser noch einige Erweiterungen derselben in Aussicht stellt.

Dagegen geben wir noch kurz eine Uebersicht der wenigen Daten, welche aus Ewalds Leben bekannt sind.

Von allgemeinerem Interesse ist unter den Zeugnissen über ihn nur eins, das Aufgebot der meklenburgischen Mannen zur Lübischen Fehde [550]. Da dasselbe nicht Ewald allein, sondern gleichermassen auch seine Vettern betraf, so mag eine kurze Erzählung dieser Fehde, zumal sie die wittenburgischen Vasallen mehr als die meisten andern meklenburgischen geschädigt hat, hier eingeschaltet werden.

Die Stadt Lübek hatte schon im 12. Jahrhundert ein kaiserliches Privilegium auf die Mitfischerei auf der unteren Stepenitz, vom Einflusse der Radegast abwärts, auf dem Dassower See und der

Pötenitzer Wiek bis zur Travemündung erhalten, und im 13. Jahrhundert die Bestätigung dieses Rechtes von den meklenburgischen Landesherren erlangt. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gingen aber die Lübeker in ihrer Anmassung so weit, dass sie den an jenen Gewässern wohnenden Unterthanen der Bischöfe von Ratzeburg und der Herzoge von Meklenburg die Mitfischerei untersagten und kaum die Uferfischerei zugestanden. Während nun 1505 im Juli der Herzog Heinrich V., des Herzogs Magnus († 1503) ältester Sohn, der mit seinen Brüdern Erich und Albrecht VII. und ihrem Oheim Balthasar gemeinschaftlich regierte, beim König Max in Köln verweilte, um für sich und seine Brüder die Belehnung nachzusuchen, übte eine zahlreiche Lübische Mannschaft in Fahrzeugen, welche von bewaffneten Reitern am Ufer begleitet ward, auf den genannten Gewässern Pfändungen von Fischereigeräthen und andere Gewalthätigkeiten aus, und die Reiter schossen sogar auf den sie zur Rede stellenden Claus von Parkentin auf Dassow und Lütgenhof. Als sie aber auf überlegenen Widerstand stiessen, zogen sie sich auf die Kähne zurück, und die Lübeker wagten nicht, mit ihren Fahrzeugen auf dem Rückwege die Dassower Brücke zu passiren, sondern baten in Lübek um Hülfe. Da strömte nun ausser den bewaffneten Dienern des Raths ein nach Tausenden zählender ungeordneter Haufe aus der Stadt nach Dassow, die Parkentinschen Höfe wurden geplündert und verbrannt, viel schlimmer Unfug verübt.

Herzog Heinrich erwirkte wegen dieses argen Landfriedensbruches sofort einen Achtbefehl vom König. Inzwischen aber legten sich auch schon benachbarte Städte und Fürsten ins Mittel. Eine fruchtlose Tagessatzung folgte der andern; die Lübeker wussten die Sache auf diese Weise ein Jahr lang hinzuhalten, und unter dem Vorwande gütlicher Verhandlungen wussten sie sogar eine Zurücknahme des Achtbefehls zu erreichen. Dann erbaueten und besetzten sie Anfangs Juli 1506, alten Verträgen zum Trotz, auf der damals zwischen ihnen und Meklenburg streitigen Halbinsel Priwal ein Korb- oder Blockhaus, was von Seiten Meklenburgs Beschwerden, Rüstungen und den Bau einer kleinen Befestigung zu Dassow hervorrief. Immer aber hofften die Herzoge noch auf eine friedliche Beilegung des Handels. Die Lübeker brachen jedoch kurz die Verhandlungen ab, liessen während der Herzoge Abwesenheit am 14. August zu Schwerin ihre Absagebriefe

im Pforthause des Schlosses niederlegen, und schon am andern Morgen ergossen sich von dem erwähnten Korbhause aus ihre Schaaren über das westliche Meklenburg, den Klüzer Ort, plündernd und sengend. Eine andere Lübische Schaar drang von Mölln aus, einer festen lauenburgischen Stadt im Lübischen Pfandbesitz, in das Wittenburgische ein, steckte Ortschaften in Brand und führte eine grosse Menge Viehs fort. Die wittenburgische Mannschaft that sich jedoch schnell zusammen, eilte ihr nach und nahm ihr den grössten Theil der Beute ab, verbrannte auch zur Vergeltung das Dorf Alt-Mölln.

Voll Entrüstung sprachen die meklenburgischen Herzoge befreundete Fürsten um Hülfe an und boten ihre eigenen Mannen in allen ihren Landen auf. Die von Blücher stellten zu diesem Aufgebote 14 Pferde. Der Herzog Heinrich besetzte mit Genehmigung des Bischofs Schönberg; Herzog Heinrich d. ä. von Braunschweig-Lüneburg, bisher einer der vornehmsten Unterhändler, schloss sich ihm an. Von Schönberg aus sandte Herzog Heinrich V. von Meklenburg den Lübekern am 22. August seinen Fehdebrief, drei Tage später plünderte und verbrannte er mit der einen Abtheilung die Lübischen Ortschaften Schlutup, Wesselo, Israelsdorf u. a. vor dem Burgthore und erschien vor der Stadt selbst, eine andere Abtheilung machte es eben so mit den Ortschaften vor dem Mühlenthore. Der letzteren zogen endlich die Städter nach, doch zu spät. Dafür unternahmen sie nun aber wieder am 28. einen Raubzug bis in die Gegend von Wismar; und als am 30. die Meklenburger Fredeburg anzündeten und Gefangene heimbrachten, vergalten die Lübeker ihnen mit einer Plünderung auf Pöl. Unterdessen war der Kurfürst Joachim von Brandenburg seinen meklenburgischen Nachbarn mit Tausenden zu Hülfe gezogen, er durchbrach die Lübische Landwehr zu Brandenbaum und legte diese nebst mehreren Orten in Asche. Darauf sandten die Lübeker wieder zu Schiffe eine Mannschaft aus, die bis nach Neubukow hin das Land verheerte. Die Fürsten mochten sich zur Belagerung Lübeks nicht stark genug fühlen; doch wollten sie nun versuchen Mölln zu nehmen. Sie schlossen diesen von Natur sehr festen und wohlbesetzten Platz Anfang Septembers ein und überschütteten ihn mit Feuerkugeln. Als diese aber wenig Schaden anrichteten, unternahmen sie nochmals einen heftigen Sturm auf die Stadt, wurden jedoch immer von der Besatzung zurück-

gewiesen. Inzwischen boten die Städte Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und Goslar auch schon ihre Vermittelung an; und da auch der Kurfürst von Sachsen den Fürsten den Weg der gütlichen Verhandlungen empfahl, so ward am 21. September ein Waffenstillstand bis zum 16. October, wo die Conferenzen beginnen sollten, geschlossen. Die Kriegsoperationen hatten damit ein Ende; wie vor denselben schleppten sich nun wieder die Verhandlungen hin, bis endlich der Krieg am 15. Juli 1508 in dem Friedensschlusse im Kloster Marienwolde (bei Mölln) einen diplomatischen Abschluss fand. —

Ewald von Blücher allein betrifft ein Vermerk des meklenburgischen Rentmeisters vom Jahre 1517 [583], aus welchem, so dunkel derselbe im übrigen für uns bleibt, so viel hervorzugehen scheint, dass Ewald, wir wissen nicht zu welchem Zwecke, auf herzoglichen Befehl mit Reitern nach Friesland gezogen war. Sonst fehlt es an Andeutungen, dass er in herzoglichem Dienste gestanden habe; dass er sich indessen der Gunst der Herzoge erfreuete, mag man aus dem Umstande vermuthen, dass sie ihm die ehemals Jorkschen, aber heimgefallenen Güter Gross- und Klein-Lantow zum Lehn gaben.

Doch war diese Erwerbung nicht von Dauer; Ewald überliess sie, anfänglich zu einem Pfandbesitze, dann zu einem Erbkaufe um 500 Rheinische Gulden an Hans von Alvensleben [566].

Viel wichtiger war es für seine Nachkommen, dass Ewald zu seinem Antheile Lehsen das höchst werthvolle Gut Gross-Renzow von seinem Vetter Reimar von Blücher erwarb. Diese Thatsache steht bezeugt in Reimars Testament vom Jahre 1529 [606]; der Rechtstitel war zunächst aber freilich nur ein Pfandbesitz um 1000 Mark Lübischer Pfennige, und der Waschower Linie, welche Reimar für seine nächsten Verwandten ansah, ward das Einlösungsrecht noch vorbehalten. Dass Reimar dieses Landgut verpfändete, geschah wohl, weil er der Letzte seines Hauses war, und er die Pfandsumme seiner Tochter zuzuwenden gedachte; ob er aber direct an Ewald das Gut überliess, und ob er von diesem den ganzen Betrag der Pfandsumme empfing, bleibt zweifelhaft. Denn neben „Ewald Blucher tho Lesen" sehen wir am 25. September 1527 zu Schwerin [602] einen „Jochim Pentze tho Rentsow", der vielleicht der damalige Pfandinhaber von Gross-Renzow war und dies Gut weiter — nach Reimars Willen — an

Ewald von Blücher überlassen hat. Auch, wie schon oben bemerkt ist, bleibt es fraglich, ob nicht durch die Verpfändung von Gross-Renzow Ewald vielleicht wegen seiner Erbansprüche an Reimars Güter abgefunden ward. Doch wie dem sei, gewiss ist, dass die Waschower Linie nie ein Reluitionsrecht an Gross-Renzow gegen Ewalds Nachkommen ausgeübt hat, und dass Ewalds Antheil an Lehsen und das ganze Gut Gross-Renzow auf seinen einzigen Sohn Christoph übergegangen sind, sowie dass Christophs Söhne sich in der Weise in das Familiengut theilten, dass Ewald Lehsen behielt, Ulrich Gross-Renzow empfing, und die Linie Lehsen fortan sich in die beiden Häuser Lehsen und Gross-Renzow spaltete.

Ewalds Gemahlin wird in Urkunden nie erwähnt; nach der Ahnentafel des Rittmeisters Ulrich Hans von Blücher*) war sie eine von Scharpenberg aus dem Hause Schedaw. Ein solches Haus ist nun freilich anderweitig nicht bekannt; ohne Zweifel ist damit das Haus „Sehedorp" gemeint und „Schedaw" beruht nur auf einem Druckfehler oder Lesefehler. Denn am 15. December 1502 kommt in unserer Urkunde Nr. 535 „Hartig Scharffenberg zu Sehdorf" vor.

§. 34. Das Haus Lehsen.

c. Die Rathsherren von Blücher zu Gadebusch und Sternberg.

Die Erörterung über das Lehsener Haus in §. 33 ist offenbar noch lückenhaft. Man erfährt wohl, dass ein Lüdeke von Blücher Kinder hinterlassen hatte, die 1445 noch unmündig waren; aber es sind keine weitere Aufschlüsse über dieselben, nicht einmal ihre Namen

*) S. oben S. 305, Anm.

gegeben. In der That nennt sich auch kein Blücher der nächsten Geschlechtsfolge einen Sohn jenes Lüdeke; nichts desto weniger erscheinen aber einige Personen, die ihrem Alter nach sehr wohl jene 1445 noch minorennen Kinder sein konnten. Auf den schon einmal (S. 278) erwähnten Knappen Vollrath, der 1454 ein scharfes Schreiben an den Abt zu Disdorf erliess [462], soll diese Bemerkung nicht hindeuten; denn weder sein Taufname noch sonstige Beziehungen berechtigen dazu. Dagegen muss der Rathsherr Hermann von Blücher zu Gadebusch, der sich durch sein Siegel *) als ein Sprössling des adeligen Geschlechts von Blücher ausweist, eher dem Lehsener als einem der beiden andern damaligen Häuser der wittenburgischen Linie zugerechnet werden. Directe Verbindungen mit Lehsen lassen sich auch bei ihm freilich nicht nachweisen; er wird überhaupt nur viermal genannt. Zuerst begegnet man ihm mit dem Vogte Vollrath Preen zu Gadebusch als Zeugen in einem Rentenbriefe des Herzogs Heinrich IV. von Meklenburg vom 12. März 1461 [473]. Eine wichtigere, aber unglückliche Rolle spielte er dann im nächsten Jahre bei den Streitigkeiten, welche damals zwischen demselben Herzoge und seiner ihm wenig ergebenen Stadt Wismar obwalteten. Es war dem Herzoge hinterbracht, dass der Rath von Wismar Gesandte nach Lübek abgeordnet habe, um dort ein Bündniss der Stadt gegen ihn zu Stande zu bringen. Um sich Gewissheit zu verschaffen, beauftragte der Fürst seinen eben erwähnten Vogt Vollrath Preen zu Gadebusch, den Wismarschen Sendeboten auf ihrer Heimkehr von Lübek aufzulauern; und dieser untergab einen Theil seiner Knechte der Führung des Rathmanns Hermann von Blücher. Die Wismarschen mochten einen Ueberfall vermuthet haben oder in jenen unsicheren Zeiten in Amtsgeschäften nie ohne Bedeckung reisen, kurz, sie hatten eine Zahl von Knechten zu ihrem Schutze bei sich. Blücher, der dem Vogte vorausgeritten war, traf mit seiner Schaar von Dienern auf den Wismarschen Reisezug; bald wurden sie handgemein, und die städtischen Knechte zeigten sich ihren Gegnern überlegen. Blücher musste sehen, dass seine Leute zum Theil gefangen genommen, zum Theil tödtlich verwundet wurden, auch er selbst ward überwältigt und gebunden. Zu

*) S. Taf. III, Nr. 5.

seinem Glücke aber kam unterdessen auch der Vogt herbei und befreiete ihn wieder.

Die Klage Herzog Heinrichs IV. an den König Christian von Dänemark, die unter andern Beschwerden wider die Stadt Wismar auch obigen Vorfall enthält [474], ist noch in so fern von Interesse, als der Herzog den Rathmann Hermann Blücher seinen „guden man", d. h. Vasallen *), nennt. Doch lässt sich nicht erweisen, ob der Rathsherr auch ein Lehn inne hatte, oder ob er nur als Sohn einer Vasallenfamilie so betitelt ward.

Die dritte Urkunde, eine Bürgschaft für Paschedag Hasenkop, vom Jahre 1463 [478], ist nur darum für uns interessant, weil sich an ihr Hermann von Blüchers Siegel erhalten hat.

Unwichtig ist an sich auch die letzte Urkunde, in welcher der Rathsherr Hermann von Blücher zu Gadebusch sich zeigt, es ist eine Pfandverschreibung des Hans Lützow über Güter zu Perlin und Drei-Lützow vom 22. Februar 1470 [490]. Zu beachten ist jedoch, dass er hier neben dem gleichnamigen Knappen Hermann auf Waschow als Bürge genannt wird; dieses Zusammentreffen verbietet also, den Rathsherrn und den Waschower Lehnmann für eine Person zu nehmen. Da sich nun auch sonst, wie sich später bei der näheren Beschäftigung mit dem Waschower Hause zeigen wird, in diesem kein rechter Platz für den Gadebuscher Rathmann finden will, so dürfte es am angemessensten sein, ihm seine Stelle unter den 1445 noch minorennen Kindern Lüdekes und Enkeln Hermanns aus dem Lehsener Zweige anzuweisen. — Uebrigens mag der Rathsherr keine Söhne hinterlassen haben; es werden solche wenigstens nie erwähnt; und es kommen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch keine Männer in den Urkunden vor, die man für solche ansehen dürfte. —

Nachdem sich nun aber ein Rathsherr aus der adeligen Familie von Blücher mit Sicherheit hat nachweisen lassen, fragt es sich, ob deren nicht noch mehr zu erkennen sind. Wenigstens tritt etwa um dieselbe Zeit oder vielmehr schon ein wenig früher in Sternberg eine Rathsfamilie auf, die den Namen Blücher trägt.

*) S. Lisch, Jahrb. IX, S. 230.

Im allgemeinen muss man sich freilich wohl hüten, im Mittelalter zwei bürgerliche Familien oder eine adelige und eine bürgerliche mit gleichem, von einem Orte auf die Familien übertragenem Namen ohne weiteres in einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zu setzen. Die eingewanderten Bürger wurden vielleicht ihrer Mehrzahl nach von ihrem ursprünglichen Heimatorte benannt, indem man entweder den Ortsnamen mit „-mann" zusammensetzte (Röbel-mann, Gnoinemann, Münster-mann, Slive-mann [jetzt Schliemann], Bök-mann etc.), oder, was viel häufiger war, indem man eine präpositionelle Verbindung bildete (von Röbel, von Gnoien, von Münster, von Schlieven, von Bök). Im letzteren Falle lauteten also die bürgerlichen und die adeligen Namen völlig gleich. Der Kürze halber warfen Bürger und Adelige im 14. Jahrhundert allmählich die Präposition „von" ab, mithin glichen die bürgerlichen Namen von nun an ganz den Ortsnamen; der Adel dagegen hat die Präposition von, welche auch er Jahrhunderte lang verschmäht hatte, neuerdings wieder angenommen, und nachdem dieselbe ein Unterscheidungszeichen für den Stand geworden ist, sie seit dem vorigen Jahrhundert auch vor solche Namen gesetzt, wo sie, grammatisch angesehen, widersinnig steht *).

Auch selbst dann, wenn zwei Familien, die sich nach einem und demselben Orte nennen, seien sie beide bürgerlich oder die eine bürgerlich und die andere eine rittermässige, gleiche Vornamen lieben, darf aus diesem Umstand noch keine Verwandtschaft gefolgert werden. Denn da es noch bis in das vorige Jahrhundert hinein unter den Bauern und Käthnern Sitte war, die Gutsherrschaft zu Gevattern zu bitten, so verbreiteten sich die Namen einer ritterbürtigen Familie schnell durch ihre Dörfer.

Nun ist es freilich nicht ohne Beispiel, dass ein Zweig einer adeligen Familie ganz in den Bürgerstand übertrat; aber dies geschah doch sehr allmählich, und zwar auf dem Wege, dass sich ein ritterbürtiger Mann in einer Stadt ansässig machte, dort das Bürgerrecht und Grundbesitz erwarb, in den Rath eintrat, und eine Nachkommenschaft hinterliess, die kein Lehn suchte oder empfing und keinen

*) „Von Hahn", „von Behr", „von Preen" u. s. w. sucht man im Mittelalter vergebens.

rittermässigen Kriegsdienst that, vielmehr bürgerliche Gewerbe betrieb*). Es fehlt auch nicht an einem Beispiel, dass ein ritterbürtiger Mann einen einzelnen Hof in einem Dorfe erwarb, und auf diesem seine Nachkommen allmählich in den Bauernstand übergetreten sind, oder dass Inhaber eines Schulzenlehns von adeliger Geburt oder Verwandtschaft allmählich mit den andern Bauern desselben Dorfes, zumal im 30jährigen Kriege, in Dienstbarkeit hinabgesunken sind. Andererseits sind auch Bürger (städtische Patricier) zuweilen mit Lehngütern wirklich belehnt worden; und insofern sie damit auch die Pflicht des Rossdienstes übernahmen, traten sie in den Stand der Knappen ein. Im ganzen aber sind solche Uebertritte aus einem Stande in den andern (wenn man von den rathsfähigen Familien der Hansestädte absieht) in unsern Gegenden während des Mittelalters nicht oft anzutreffen. Viel häufiger liessen Bürger, die Lehngüter erwarben, sich das Eigenthum derselben verleihen, d. h. sie liessen die Güter von dem auf denselben ruhenden Rossdienste befreien, die Lehnspflicht ablösen. Und wenn Adelige in die Städte zogen, so pflegten sie wohl das Bürgerrecht zu erwerben, in den Rath einzutreten und am Stadtregimente Theil zu nehmen, aber sie gaben darum doch nicht ihren Stand auf, blieben nach wie vor Mitglieder der Mannschaft oder ergriffen doch kein bürgerliches Gewerbe. Die Seestädte Wismar und Rostock erschwerten den Adeligen Anfangs überall schon die Erwerbung von städtischen Grundstücken aufs äusserste, späterhin, im 15. Jahrhundert, waren aber die Preen nicht die einzigen ihres Standes, die in Rostock Bürger und Rathsherren wurden, auch Heinrich

---

*) Namentlich ist dies bekannt von einem Zweige der ritterbürtigen Familie von Weltzien, welcher sich in Parchim niederliess. Höchstwahrscheinlich ist auch die angesehene bürgerliche Familie Prehn aus der adeligen gleiches Namens hervorgegangen; denn man findet, dass 1455 für „Iwen Mentze, knapen, wonachtich to Dangmerstorp", „Hinric Pren, borger to Rostok", mit „Segebant Thun to Sepelin, Matias van Ortzen, vaget to Tessin, Jurges Hoge to Sermstorpe vnde Hinric Butzowe to Poppendorpe", also in ganz adeliger Gesellschaft, Bürgschaft leistete; und „her Arndt Preen, radman, vnde Hinrik Preen, borghere to Rostock", führten 1485 in ihren Siegeln das Wappen der adeligen Familie Preen.

Levetzow von Lunow wird als solcher (1449) genannt. Viel häufiger trifft man jedoch in den Landstädten, in Malchin, Waren, Malchow, Neubrandenburg, Friedland, Bützow u. s. w., im 15. und im 16. Jahrhundert Rathmänner, deren Namen auf adelige Abkunft schliessen lassen. Bisweilen ist freilich, wenn kein Siegel dieser Rathsherren vorhanden oder wenigstens nicht bekannt gemacht ist, die Entscheidung noch etwas unsicher, z. B. in Bezug auf Achim von Dewitz, der 1439 zu Neubrandenburg im Rathe sass, oder wegen des Rostocker Rathsherrn Henning Moltke (um 1400), aber kaum noch rücksichtlich des Bürgermeisters Joachim von der Osten zu Sülze (1502); und den Rathsherrn Kurd Manteuffel zu Friedland wird man wohl nicht von der im Stargardschen angesessenen adeligen Familie d. N. ausschliessen wollen. Von andern Rathsmitgliedern ist es erwiesen, dass sie ritterbürtiger Herkunft waren, z. B. von dem Malchiner Bürgermeister Hans Voss aus dem Hause Luplow (1475—80), von Henning Gantzekow von Hinrichshagen (1475—80), Eggerd Kamptz von Dratow (1443—1453), Otto Hahn von Basedow (1492), von Achim Kamptz (1491—1516) und anderen Rathsherren zu Waren. Endlich können wir diesen nun auch den Gadebuscher Rathmann Hermann Blücher seines Siegels wegen mit Sicherheit anreihen.

Es kommt also allemal darauf an, unter welchen Verhältnissen eine Person auftritt, deren Herkunft aus einer adeligen Familie bei dem Mangel ihres Siegels nur aus dem Namen vermuthet werden kann. Z. B. in Rostock lebte um das Jahr 1300 *) ein Fürsprech „Bernardus Molzan"; es ist aber kein Zusammenhang zwischen ihm und der Ritterfamilie gleiches Namens, die auch den Vornamen Bernhard liebte, ersichtlich und, da er nicht zu den Rathsverwandten zählte, zu jener Zeit auch nicht einmal wahrscheinlich.

Ein anderes Beispiel liefert die Familie Blücher in Wismar **). 1338 ward daselbst „Wighman Blůcher" als Bürger aufgenommen, und seine muthmasslichen Nachkommen werden im 14. und im 15. Jahrhundert wiederholt in Wismarschen Geschichtsquellen angetroffen:

---

*) Mekl. Urk.-Buch IV A, Nr. 2488.

**) Alle Mittheilungen über diese verdanke ich den urkundlichen Forschungen des Herrn Dr. Crull zu Wismar.

1398 und 1400 kommt Hermann Blücher, 1411 Johann Blücher vor; 1438 ist in einer Urkunde sogar einer Capelle in der Nicolaikirche gedacht, die vormals einem Wismarschen Städter Hermann Blücher gehört habe *). Diese Familie mag immerhin wohlhabend gewesen sein, und es mag nach ihr auch die Blücherstrasse (späterhin Blüffelstrasse genannt) den Namen führen; aber dennoch war sie nicht von grosser Bedeutung; und der Umstand, dass sie nicht zu den Rathsverwandten zählte, sowie die einfache Art der Einzeichung jenes Wichmann beweisen hinlänglich, dass dieser zur adeligen Familie von Blücher nicht gehörte **). Das Dorf Blücher hatte zahlreiche

*) In nomine Domini amen. — Ego Nicolaus Stalekoper recognosco, quod ego — concessi testamentariis quondam Thiderici Wentorpp — duas vicarias perpetuas — in mea capella ecclesie parrochialis sancti Nicolai, que olim ad quendam opidanum Wismariensem nomine Hermannus Blucher spectauit et pertinuit, officiandam (!). — Acta sunt hec — feria quinta ante Trinitatis, anno millesimo quadringentesimo tricesimo octauo. — (Urk. im Wism. Raths-Archiv.)

**) Schwierig ist aber die Entscheidung, woher jener Blücher stammte, der 1420 zu Wismar wegen Strassenraubes und dabei geschehenen Mordes mit Andern angeklagt und „verfestet" (d. h., weil er sich dem Gerichte nicht stellte, ungehört für friedlos erklärt) ward. Die Stelle, welche ihn betrifft, lautet im Wismarschen Verfestungsbuche (p. 90) so: „Pypenpalme vnde Blůchcher, Eler Mystorp, Curd Hesse vnde Hinrik „Swerin, de zynt vorvested myt alleme Lubeschen rechte vmme den „mort vnde rerof, den ze daen hebben an Hinrik Rampen vnde „Hinrik Kotendorpe, de ze dot sloghen tůschen hir vnde Sweryn." — Pypenpalme hiess (urkundlich) um jene Zeit eine Bauernfamilie zu Kalsow in der Gegend von Wismar; und ist ein Mann aus dieser Familie verfestet, so kann der hinter ihm genannte Blücher kein Knappe sein. Im Solde der Herzoge stand aber 1417 auch ein Pipenpalm. Der Bischof von Havelberg klagt über ihn: „An deme daghe „vnses Heren hemeluart Glauatz, Reschinkel, Heyne Gobele, Curd „Lyndow, Pipenpalm vnd mer hauegesindes hertoghen Albrecht seliger „dechtnisse hebben ghenamen vor Leppin VI perde vnd hebben de „ghevuret fluchtich in dat lant to Sweryn"; und (1419) „des dinghes-„daghes na visitacionis Marie Reschinkel, Pipenpalm, Berse, Hinrik „van Ditten, Helmold van Plessen vnd hertoghen Albrecht hoffgesinde „s[l]otten den kerkhoff to Groten Hasselow vnd nemen darvan, also-„dann quek dar was" — —. Im Jahre 1423 stand dieser Pipenpalm

Einwohner, so dass einzelne Bauernsöhne leicht zur Auswanderung veranlasst, wenn nicht gar genöthigt wurden. Man findet daher den Namen unter Bauern des südwestlichen Meklenburgs gar nicht selten, und auch in manchen Städten tritt er früh auf. Z. B. ein Landreiter zu Wittenburg (um 1550) hiess Blücher. Im Lübeker Niederstadtbuche vom Jahre 1339 *) steht als Lübischer Bürger Henneke Blůcher, den man nach der Umgebung, in welcher er erscheint, der adeligen Familie absprechen muss, zumal in Lübek viele Bürgerfamilien wohnten, die sich nach ihren meklenburgischen Heimatorten nannten, wie z. B. die von Boddin, welche schon im 13. Jahrhundert (noch bevor eine adelige Familie ihren Namen von dem Dorfe Boddin annahm) vorkommt, ferner die von Boizenburg, die von Wittenburg, von Dassow u. s. w. — Ob ferner der im Jahre 1493 erwähnte **) Hamburgische Bürger „Hans Blucher" etwa aus der Bürgerfamilie zu Wismar, oder aus der Lübischen stammte, oder ob er oder einer seiner Vorfahren direct von Blücher nach Hamburg ausgewandert war, lassen wir dahingestellt.

aber auf der andern (brandenburgischen) Seite. Die Herzogin Katharine klagt: „Vortmer de[s] vridages vor palmen nam Pipenpalme IIII „perde vor Zwerin vnd brachte de vluchtiges to G[o]ldenittze to". (Riedel II, Bd. 4, S. 15, 16, 52.)

*) Die Einzeichnung vom October 1339 lautet: „Godfridus Boyceneborch „et Hinricus Gudowe tenentur communi manu Christiano Badegowe L „marcas denariorum, a festo beati Michaelis transacto per tres annos „continuos persolutas (!); pro quibus molendinum situm in Sconenberghe „inpignorauerunt, ipsum non diuidendo, nec alienando, quin predictis (!) „prius fuerit satisfactum pro voluntate eorundem. Super hoc Detmarus „de Cerben, molendinarius, et Henneke Bluechere compromiserunt „respondere in integrum pro deffectu, si quem sustinuerint de pre„missis". — Zu dieser Lübischen Bürgerfamilie gehört auch wohl „Coggeke Blücher", der in einem undatirten Verzeichnisse von aus der Stadt Lübek Verwiesenen, von einer Hand des 14. Jahrhunderts (etwa 1370—1400) auf Pergament geschrieben (jetzt im Lüb. Archiv), angetroffen wird. Die Rolle beginnt: „Proscripti pro spolio ciuitatis Lubicensis. Hermannus Westfal — — —, Olricus de Lezen — —, Coggeke Blucher — —, Hermen Rybe, — — Henneke Rybe — — —."

**) S. Zeitschr. des Vereins für Hamb. Gesch. I, S. 163.

Anders als mit diesen bürgerlichen Familien steht es nun aber um die Rathsfamilie Blücher zu Sternberg. In dieser Stadt*) liess sich, seitdem der Fürst Heinrich II. zumeist dort Hof hielt, viel Adel nieder; es entstand dort eine Ritterstrasse und ein Ritterkaland, der Adel der Nachbarschaft erwarb dort Häuser und Höfe, natürlich nachdem er das Bürgerrecht gewonnen hatte, wenn er nicht, wie die von Pressentin (auf Prestin) von ihrem Rittersitz behaupteten, einen Rittersitz (Burglehnhof) besass oder auf der Burgfreiheit wohnte. Schon 1325 finden sich in einer Urkunde: „her Syuerd, her Curd vnde her Hermen, riddere, heten von Cremon, tome Sterneberch, to Mostyn vnde to Tzulow wanaftich", später waren die Berner (von Barner), von Barnekow (auf Gustävel), die Preen (auf Witzin und Lübzin) u. a. in der Nachbarschaft begüterte Adelige zu Sternberg angesessen. Im Rathe trifft man dort so viel adelige Namen an, wie kaum in einer andern meklenburgischen Stadt, z. B. 1400 „Hartich Prestyn, borgermester to deme Sterneberge", 1427—1437 „Merten Preen, borghermester der stad Sterneberch" (der 1430 wenigstens die 3 Pfriemen im Siegel führte), 1481 „Clawes Barnekowe tho Gusteuell vnd borgermester thom Sterneberge", 1505 „Borchard van der Lüe, borgermeyster thom Sterneberghe vnd erffzeten thom Vogelsange".

Diese Wahrnehmung macht uns geneigt, den Rathmann Hermann Blücher, der 1440 neben dem soeben erwähnten ritterbürtigen Bürgermeister Martin Preen erscheint [437], zu der adeligen Familie von Blücher zu rechnen, wenngleich wir nicht von ihm, wie in der Regel von den andern ritterbürtigen Rathmännern zu Sternberg, wissen, dass er selbst oder seine Familie in der Nähe der Stadt ansässig war, der Beweggrund, welcher ihn oder einen seiner Vorfahren gerade nach Sternberg zog, also unermittelt bleibt. Die erste Spur von ihm und damit von seiner Familie zu Sternberg findet sich in der Erwähnung seines Ackers auf der Stadtfeldmark in dem Jahre 1437 [428]; und leider ist auch noch nicht einmal der Wortlaut dieser Urkunde erhalten, so dass ungewiss bleibt, ob er damals schon Mitglied des Stadtrathes war.

---

*) Vgl. Lisch, Mekl. Jahrb. XII, S. 200 flgd.

Vermuthlich war er 1440 aber schon über die jüngeren Lebensjahre hinaus; denn seit 1450 erscheint zu Sternberg eine zweite Generation der Familie Blücher, anscheinend seine Söhne. Am 7. April 1450 ward zu Rostock auf der Universität Hermann Blücher aus Sternberg immatriculirt, und zwar „honorirt“ [450], d. h. die Gebühren der Immatriculation wurden ihm erlassen. Die Universitätsmatrikel enthält bei jedem Namen einen Vermerk über den gezahlten Betrag der Gebühr. Die Rostocker Stadtkinder fanden als solche freie Aufnahme. Von den Andern waren diejenigen, denen man die Zahlung erliess, entweder unbemittelt (pauperes), oder es waren Leute, von denen man Ehren halber, sei es aus Rücksicht auf Andere, die dann aber in der Regel auch als die Urheber oder Veranlassung genannt werden, oder aus Rücksicht auf ihr eigenes Verdienst und Würdigkeit, keine Gebühr wahrnahm. Zu der letzten Classe zählten manche Doctoren von fremden Universitäten, Prälaten und andere Ehrenmänner. Aus der Familie von Blücher war 17 Jahre früher Nicolaus (aus Treptow, von der pommerschen Linie) immatriculirt [420], und er hatte den üblichen halben Gulden erlegt; warum widerfuhr denn Hermann jetzt die Auszeichnung eines honoratus? An sich wäre es nicht unwahrscheinlich, dass man einem älteren rechtskundigen Rathmann, der noch die Universitätslehrer aufsuchte, um „das neue Recht“ (nova jura, wie man damals das römische Recht nannte) kennen zu lernen, solche Ehre gegönnt hätte, und wir könnten darum immer noch glauben, den Sternberger Rathmann vor uns zu sehen. Doch steht dieser Annahme entgegen, dass in demselben Jahre zu Sternberg ein Vicar an einer fürstlichen Vicarei mit dem Namen Hermann Blücher genannt wird. Am 1. August 1450 *) bezeugte nämlich der Herzog Heinrich, der damals zu Sternberg verweilte, dass er 1½ Hufen auf dem Gögelower Felde, welche ihm durch den Tod Herrn Ottos von Cramon zugefallen seien, zu einer ewigen Vicarei in Sternberg gelegt habe und lege,

*) Gegeuen — tome Sterneberge nha der bo*rth Christi verteyn hundert darna in deme vefftigestem jare, amme sonnauende sancti Petri ad vincula. (Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.)

„to ener ewighen vicarien — so lauten seine Worte —, „gelegen in der kerken tome Sterneberge, gestichtet vnde „gewyghet in de ere der leuen hilgen sunte Johannis „baptisten vnde sancti Bartolomei des hilgen apostels, dar „nu vicarius to ys Hermannus Blucher, vnde van „vnser herscop to lene geyt."

Der Leser wird wohl nicht widersprechen, wenn wir die Vermuthung wagen, dass der Mann, welcher im Frühling 1450 zu Rostock immatriculirt ward, und jener, der am 1. August des Herzogs Vicar zu Sternberg geworden war, eine Person sind, und zwar der Sohn des Rathmanns, der uns 1437 und 1440 begegnete. In einem Verhältnisse des jungen Geistlichen zu dem Landesherrn, vielleicht einem Dienstverhältnisse, wird dann wohl auch die ehrenvolle Aufnahme in Rostock ihren Grund gehabt haben, wenngleich man den Zusatz: „honoratus propter dominum ducem Magnopolensem" erwarten dürfte.

Uebrigens ist von den weiteren Schicksalen des Vicars noch nichts bekannt geworden. Dass er — durch fürstliche Protection — ein Canonicat zu Ratzeburg erlangt hätte, wäre sonst wohl denkbar; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass dieser Vicar und der später ausführlicher zu besprechende Domherr Hermann von Blücher zu Ratzeburg, der erst 1518 (als bejahrter Mann) starb, eine und dieselbe Person gewesen sind.

Der letzte Blücher, welcher im Mittelalter zu Sternberg auftritt, war Hans Blücher. Es ist aber 1456, d. h. das einzige Mal, wo von ihm die Rede ist [464], nur gesagt, dass er Acker auf der Feldmark besitze. Bleiben wir also über seine persönlichen Verhältnisse ganz im Unklaren, so darf man doch wohl bis auf etwanige weitere Entdeckungen diesen Hans Blücher und jenen Vicar Hermann für des Rathmanns Hermann Söhne ansehen. Aber gewagter ist es, den Vater des Rathmanns ermitteln zu wollen. Die Taufnamen weisen allerdings am bestimmtesten auf das Haus Lehsen hin, und der Zeit nach könnte der Rathsherr Hermann wohl einer von den minorennen Waisen Hermanns sein, die 1431 [415] unter Vormundschaft des Marschalls Lüdeke und seines Bruders Hans standen, oder auch der Sohn dieses Hans, der zuletzt 1433 [421] thätig auftrat. Hält man aber die oben

(S. 309) gewagte Vermuthung fest, dass jener Knappe Hermann Blücher, der 1443 zu Lenzkow angesessen war, und jener Lüdeke, der 1445 unmündige Söhne hinterlassen hatte, jenes Hermanns Kinder und des Marschalls Mündel im Jahre 1431 waren, so würde man die Sternberger als Enkel Hansens ansehen dürfen, und der jüngere Hans (zu Sternberg) würde seinen Taufnamen vermuthlich nach seinem Grossvater führen.

Die Stammtafel des Lehsener Hauses auf S. 238 gewinnt durch die Erörterungen in den §§. 30, 32, 33 und 34 nun also folgenden weiteren Ausbau:

Heinrich von Blücher,
1357. 1373?

- **Hermann**
  auf [Lehsen und] Ziggelmark 1388. 1400.
  G. N. N., wiedervermählt mit Heinrich Wackerbart auf Alt-Mölln.
  - **Hermann,**
    Kn. 1423, † vor 13. Dec. 1431, auf Perlin [und Lenzkow].
    - **Hermann**
      auf Lenzkow 1443.
    - **Lüdeke**
      auf Lenzkow, † vor 28. März 1445.
      - **Hermann,**
        Rethsherr zu Gadebusch 1461 — 1470.
  - **Lüdeke,**
    Lubischer Reitermarschall 1423—41, † vor 28. März 1445, auf [Lehsen und] Lenzkow.
    G. Hedwig [von Scharpenberg?], † nach 12. Nov. 1453.
    - **Hermann**
      auf Lehsen 1445 — 1481?
      - **Hermann**
        auf Lehsen, 1473? † vor 1486.
        G. Katharine v. Winterfeld, † nach 13. Dec. 1502.
        - **Ewald**
          auf Lehsen 1502–1529. G. v. Scharpenberg a. d. H. Seedorf.
    - **Heineke**
      auf Lehsen 1445, 1448.
    - **Hedwig,**
      † nach 12. Nov. 1453.
      G. Vicke von Karlow (Lub. Reitervogt) 1453.
    - **Ida,**
      † nach 12. Nov. 1453.
      G. Henneke v. Lutzow 1453.
  - **Hans,**
    im Lubischen Dienst 1423, † nach 6. December 1433.
    - **Hermann,**
      1437. 1440 Rathsherr zu Sternberg.
      - **Hermann,**
        Vicar zu Sternberg 1450.
      - **Hans**
        zu Sternberg 1456.
- **Heineke**
  auf [Lehsen u.] Ziggelmark. 1388. 1400.

§. 35. Das Haus Waschow

im XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts.

Die älteste Stammtafel der Familie von Blücher findet sich in der nur handschriftlich im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin vorhandenen Genealogie des meklenburgischen Adels von dem Parchimschen Rector Steinmetz (Latomus), welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts verstorben ist. Sie hebt mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts an, und hätte daher schon oben im §. 30 Berücksichtigung verdient, wenn sie nicht merkwürdiger Weise ganz über das Haus Lehsen und fast ganz über das Haus Preten schwiege, sich nur auf das Haus Waschow und dessen Zweige beschränkte. Ohne Zweifel sind die Materialien zu derselben dem Genealogen wenigstens grösstentheils von der Waschower (oder der Sukower) Linie selbst mitgetheilt, und aus diesem Grunde setzen wir sie ganz hierher, um dann weitere Betrachtungen über die ältesten Generationen sogleich daran zu schliessen und rücksichtlich der jüngeren gelegentlich auf Steinmetzens Angaben zurückzukommen. Sie lautet folgendermassen:

Stambawm

zu Wasskow, Wibendorff, Boddin, Rentzow, Lesen,

(von Bernhard

Anno 1392 hat

Achim.

Reimer. — Jost.

Harmen
ux. . . Scharffenbergs
1476.

Lüder,
welchem in der Brüdertheilung Sukow gefallen.
ux. Ilse Schmekers.

Christoff vnd Hartich
sind beid im Kriege geblieben.

Tönnies.
ux. Ilse Preus.

Jürgen.
ux. Elisabeth
Krusen.

Lüder
† ἄγαμος

Tönnies. † — Henning. † — Jürgen. — Hartich. † — Adam. — Tönnies.

Achim
zu Wasskow.
ux. . . . Zülowen.

Jürgen.
ux. Anna
v. Gentzkow.

Jost,
† infans.

Marten.
ux. Agneta
Beeren.

Samson.
ux. Margareta
Schacken.

Hanss.
ux. Sophia
Sprengel.

Jürgen.
ux. Anna
Lützowen.

Jasper.

der von Blücher,

Oho, Blücher, Bekendorff, Sukow vnd [B]entz erbgesessen,

Latomus, † 1613).

gelebt: **Hinrich von Blücher,**
dessen Söhne:

Vicke.

Hartich, † 1436. — **Tönnies.** — **Lüder.**

(Hartich:) **Jochim**

(Lüder:) **Harmen.** — **Tönnies.**

Hartich zu Rentzaw vnd Boddin, † 1501. ux. Anna Boddin.

Tönnies † ἄπαις.

(Hartich:) **Harmen.** ux. . . . . . .

Jachim. ux. Elisabeth Pentzen.

(Harmen:) **Hartich.** ux. Ingeburg Fineken.

(Jachim:) **Hanss,** der in der jugent etliche kriegszuge in Frankreich vnd Dennemarck mitgethan. ux. Anna Schonowen. — **Olaus,** so mit im dänischen krieg. ux. Christina Ratelawen aus Holsten. — **Bartold,** Thumherr zu Ratzeburg.

(Hartich:) **Adam.** † — **Jachim.** ux. Ilse Klenowen. — **Reimar.** ux. Anna Scharffenbergs. — **Hanss.**

(Jachim:) **Hartich: Hinrich.**

(Reimar:) .. ..

(Hanss:) **Jachim.** ux. Eua Pentzen. — **Samuel.**

(Olaus:) **Johann. Adolph †.**

An der Spitze der Tafel steht also Heinrich von Blücher, ohne Zweifel derselbe, der, wie oben (S. 270) gezeigt ward, in den Jahren 1388 — 1400 als der Bruder eines Knappen Hermann genannt wird. Von den beiden angeblichen Söhnen Heinrichs ist Vicke wohl bekannt, dessen angeblicher Bruder Achim wird aber in Urkunden nie erwähnt, dagegen Lüder, der bei Steinmetz ganz fehlt, als der Bruder Vickes. Hier ertappt man aber Steinmetz sogleich auf einem Irrthum; denn jener Reimar, welchen er als Achims Sohn nennt, muss der Zeit nach derselbe sein, der 1438 Gross-Renzow besass [431], und dieser war nach seiner eigenen Angabe nicht Achims, sondern Vickes Sohn. Oder meint Latomus etwa Reimar II., der im Jahre 1530 ohne Söhne starb? Fast möchte man dies darum glauben, weil er seinem Reimar keine Söhne zuschreibt. Aber dann wären hier gar zwei oder mehr Fehler begangen; einmal wäre Achim, der in Urkunden 1469 zuletzt auftritt [489], unmöglich für einen Sohn Heinrichs (1388 — 1400) zu halten, und in Wirklichkeit war er nicht Vickes älterer Bruder, sondern Vickes Enkel; zum andern hatte Reimar II. nur einen Bruder, und der hiess nicht Jost, sondern Vicke [487]. Endlich ist es ganz unrichtig, Vicke als den Ahnherrn des Waschower Hauses hinzustellen; denn Vicke kommt nicht im Besitze der Waschower Güter vor, sondern in denen, die hernach dem Pretener Hause gehörten. Wir dürfen uns nach solchen Wahrnehmungen auch wohl fernerhin, sobald unsere Urkunden auf andere Wege leiten, von der Stammtafel des Vorgängers lossagen. Ohne Bedenken darf man die Vermuthung wagen, dass er erst die Persönlichkeiten, von welchen ihm auf verschiedenen Wegen Kunde zukam, in einen genealogischen Zusammenhang gebracht hat; hie und da scheinen aber auch Personen aus den Namen späterer Geschlechter vermuthet und aufgestellt zu sein.

Wenig Andeutungen sind es freilich nur, die Winke geben. Dass jener Lüder von Blücher, welcher 1399 mit zwei Brüdern vorkommt [376], dem Anscheine nach dem Waschower Hause angehörte, ist schon bemerkt (S. 281). Als dessen Sohn muss man dann wahrscheinlich jenen andern Lüder von Blücher ansehen, der 1427 Wiesen zu Waschow und Dodow verpfändete [410] und 1439 mit seinen drei Söhnen, dem Domherrn Lüder zu Ratzeburg (1431 — 1462) und den beiden Knappen Hermann und Anton (Tönnies) zwei Anleihen machte [432. 433].

Ausser diesem Lüder kennt Steinmetz noch zwei ältere Brüder desselben: Hartwig und Tönnies. In Urkunden werden sie aber niemals genannt; es bleibt also dahin gestellt, ob sie überall als geschichtliche Persönlichkeiten anzusehen sind. Der Name Tönnies kommt erst eine, der Name Hartwig gar erst zwei Generationen später in Urkunden vor. Müssen wir deshalb auch die Möglichkeit zulassen, so geht aus den Worten der Urkunden vom 13. September [432] und vom 11. November 1439 [433], die schon auf S. 251 berührt wurden, doch keineswegs mit Nothwendigkeit hervor, dass neben Lüder noch jemand in dem Gute Waschow und dem Waschower Antheil von Lehsen gesessen habe; und ebenso wenig trifft man neben seinen Nachkommen Besitzer in Waschow an, die man für Vettern derselben halten müsste. Ersichtlich irrt Steinmetz, wenn er die vier Brüder Lüder, Achim, Hartich und Tönnies, die durchaus historisch sind [570], für „Hartichs" Enkel ausgiebt; sie stammen vielmehr erweislich von des angeblichen Hartwigs Bruder, von Lüder, ab. Der genealogische Zusammenhang ist nach den Urkunden folgender:

a. Lüder, jener, der schon 1427 genannt ward, machte 1439 auf seinen Antheil Lehsen und sein Gut Waschow eine Anleihe, bewohnte diese Güter aber nicht, sondern seinen Hof zu Wittenburg [456]; als „Lüder Blücher zu Wittenburg" leistete er am 1. December 1439 Gewähr für die von Züle zu Marsow [434], am 23. März 1440 für die Preen zu Badow [436], und derselbe „Lüder Blücher zu Wittenburg" verkaufte 1441 eine Rente aus seinem Lehsener Antheil [440], 1442, am 15. April, eine solche aus Waschow [442], und am 31. April 1442 machte er wiederum eine Anleihe und setzte dafür eine Wiese zum Pfande, die, wie es scheint, zu dem Lehnhofe in Wittenburg gehörte [443]. Der 21. April 1442 ist das letzte Datum aus seinem Leben, und gestorben ist er spätestens zwei Jahre hernach; denn sein Sohn Hermann verfügte am 14. October 1444 schon über das Gut Waschow [446].

Lüders Frau wird nie in Urkunden genannt. Wenn, wie man vermuthen darf, der Name Tönnies, welchen der jüngste Sohn führte, von Seiten der mütterlichen Verwandtschaft damals in die Familie von Blücher eingedrungen ist, so ist allerdings die Auswahl der Familien im Westen Meklenburgs, welche erwiesener Massen diesen

Vornamen führten, nicht gross; aber freilich sind es doch immer mehr als eine, und darum wäre keine Vermuthung von Nutzen *).

b. Von den Söhnen Lüders kommt der älteste, Lüder, der Ratzeburger Domherr, hier nicht in Betracht (vgl. §. 36). Von den beiden andern wird Tönnies zweimal, und zwar einmal in einem Urkunden-Auszuge [448] und einmal in einer nicht von ihnen selbst ausgestellten Urkunde [477], vor Hermann genannt, sonst Hermann von beiden zuerst [432. 433. 456. 457]; ohne Zweifel war also Hermann älter als Tönnies. Hermann war, wie es scheint, auch bedeutender als sein Bruder; überhaupt tritt Tönnies wenig hervor, und er starb in seinen besten Jahren. Zum letzten Mal findet sich Tönnies am 1. Juni 1463 [477] genannt; am 12. März 1465 verkaufte Hermann schon auf eigene Hand eine Rente aus dem Gute Waschow und verfügte fernerhin bis zum Jahre 1480 ganz allein über dasselbe. Er lebte noch im Jahre 1485 [503].

Es fragt sich, ob beide Brüder, Hermann und Tönnies, die nach den Urkunden beide auf dem Hofe zu Waschow wohnten, zu Lehsen also vermuthlich kein Haus hatten, überhaupt eine Theilung des väterlichen Nachlasses vorgenommen hatten. Den Hof zu Wittenburg, welchen sie vom Vater ererbt hatten, verkauften sie beide gemeinschaftlich 1452 (s. S. 253); bewohnt hat ihn auch bis dahin wohl keiner von beiden, da nie einer von ihnen als „zu Wittenburg“, sondern immer nur als zu Waschow wohnhaft bezeichnet wird. Man müsste sich beinahe verwundern, wenn dieses verhältnissmässig nicht grosse

*) In der Familie von Bralstorf findet sich der Name Anton 1389; häufiger aber in der Familie von Plessen. In letzterer führte ihn, so viel bekannt, zuerst der Notar Heinrichs II. von Meklenburg (1328), der wohl eine und dieselbe Person mit dem Propst Anton von Plessen zu Friedland (1346) und vielleicht auch mit dem Domherrn dieses Namens zu Lübek († 15. April 1367) gewesen ist. Der Knappe Anton von Plessen zu Hoikendorf (1395, 1405) hatte 2 Söhne, Helmold und Tönnies (1405); und 1439 wird zu Hoikendorf des Tönnies Sohn Joachim genannt. Der Zeit nach könnte dieser letzte Tönnies von Plessen recht wohl der Schwiegervater des Knappen Lüder und der Grossvater des ersten Tönnies von Blücher sein.

Landgut bei der damaligen Wirthschaft der Bauern, an die bei weitem der grösste Theil ausgethan war, zwei Familien erhalten konnte. Die Urkunden beweisen aber auch, dass das Vermögen des Waschower Hauses um diese Zeit im Abnehmen begriffen war; denn die meisten betreffen Verpfändungen, wie auch die Briefe des Vaters Pfandbriefe waren. So versetzte Hermann 1444 [446] eine Wiese, beide Brüder machten 1447 eine kleine Anleihe [448], 1452 verkauften sie, wie erwähnt, den Hof zu Wittenburg, 1465 verkaufte Hermann wieder eine Rente [480], und ebenso 1477 [496] und 1485 [503].

Von einer Betheiligung der beiden Brüder bei öffentlichen Angelegenheiten und bei Streitigkeiten, die zu jener Zeit nur allzu häufig waren, liest man nichts. Denn dass jener Hermann von Blücher, der mit Gerd Lepel, einem in jener Gegend sonst unbekannten Manne aus einem pommerschen Geschlechte, gemeinschaftlich eine Fehde mit Lübek führte, auch seinen Vetter Joachim für sich gewann und bei ihm Zuflucht fand [452], dann späterhin auch für Gerke Borchhagen, als dieser den Lübekern Urfehde schwören musste, Bürgschaft leistete [454], eben jener Hermann von Blücher auf Waschow gewesen sei, ist höchst unwahrscheinlich, da dieser wohl nicht nach Preten, sondern nach Waschow seine Zuflucht genommen hätte. Dagegen ergiebt sich aus gelegentlichen Andeutungen [459, 481], dass Hermann auf Waschow in einigen Beziehungen zum Herzoge Heinrich IV. stand, wie er denn auch zu verschiedenen Malen [477, 491, 494] als getreuer Vasall für dessen Anleihen sich mit verbürgt hat.

Beide Brüder haben, wie sich sogleich ergeben wird, Kinder hinterlassen, obwohl Latomus das Gegentheil angiebt; aber die Herkunft und die Namen ihrer beiden Frauen zu ermitteln, ist bis auf etwanige weitere Entdeckungen urkundlicher Nachrichten nicht möglich. Hermann hat freilich zweimal für Johann von Lützow auf Dreilützow Bürgschaft geleistet [490, 492], und einmal für Detlev von Züle zu Marsow [484]; aber wenngleich solche Bürgschaften auf Verwandtschaftsverhältnisse hinzudeuten pflegen, reichen diese doch nicht aus, um eine bestimmte Vermuthung darauf zu gründen. Steinmetz giebt seinem andern Hermann, den er als den Vetter dieses Waschowers hinstellt, zur Gemahlin eine von Scharffenberg, und er fügt sogar die Jahreszahl 1476

hinzu. Wenn nun vielleicht jemand die beiden Persönlichkeiten zu einer verschmelzen wollte, so würde damit also der Name der Gemahlin unsers Hermann gewonnen; aber wahrscheinlicher dünkt es uns, dass diese geborne von Scharpenberg keine andere ist, als jene Geseke, die Wittwe Lüdekes auf Lehsen, welche, wie wir schon wissen, 1453 in ihrem Siegel den Scharpenbergschen Stral führte [460].

Ueber die nächste Verwandtschaft der Gemahlin des Tönnies von Blücher darf man vielleicht aus der Verhandlung über die Vormundschaft ihrer Kinder [500] eine Vermuthung wagen. Als „erer beyder frunde", des Vormundes Hermann von Blücher und der Mündel (Antons Kinder), welche mit Hermann verhandelten, werden „Volradt Pren, Reymer Blucher, Hans Bokeman" genannt. Da Reimar Blücher der Blutsfreund des Vormundes war, so scheint es, dass Vollrath Preen der nächste mütterliche Blutsfreund der Mündel gewesen ist.

c. Ein altes Concept, das freilich undatirt ist, dessen Abfassungszeit sich aber doch mit ziemlicher Genauigkeit feststellen lässt [500], belehrt uns, dass um das Jahr 1480 Hermann Blücher auf Waschow der Vormundschaft für seine „Bruderkinder", nämlich für „Lüder Blücher und seine Brüder" entbunden ward. Eine flüchtige Correctur dieses Entwurfes, bei welcher versehentlich das Wort „veddern" stehen geblieben ist, könnte zu dem Irrthum verleiten, dass Hermanns Bruder Lüder geheissen habe, wenn nicht, wie soeben gezeigt ward, der Name Tönnies für denselben ganz fest stünde.

Als Lüders Schwester darf man nun wohl um ihres Namens willen jene Nonne Antonie (Tönnige) von Blücher im Kloster Rühn (bei Bützow) ansehen, die zuerst 1479 [497] und zuletzt 1495 [522] erwähnt wird; vielleicht war sie die „Klosterjungfrau", von welcher bei der Vormundschaftsentlastung [500] die Rede ist.

Brüder Lüder Blüchers weist unsere Urkundensammlung aber noch nicht nach. Es steht freilich zu vermuthen, dass der Domherr Hermann von Blücher zu Ratzeburg, dessen im §. 36 ausführlicher gedacht wird, zu diesen gehört hat; aber bezeichnet wird er als solcher doch an keiner Stelle. Nachträglich ist uns jedoch noch ein Bruder Lüders, und zwar mit dieser ausdrücklichen Bezeichnung, aus

einer Urkunde des Lübischen Archivs *) bekannt geworden; er hiess Hartwig. Leider ist die Thätigkeit Hartwigs, von welcher dieses Actenstück Kunde giebt, keine lobenswerthe, sondern ein Strassenraub, den er 1488 in Gemeinschaft mit einem Wackerbart zwischen Grevesmühlen und Dassow an einem Mönche verübte, mit einer Andeutung, dass er sich noch ähnliche Thaten hat zu Schulden kommen lassen. — Es geht aus derselben Urkunde hervor, dass Hartwig, gewiss wenig über 30 Jahre alt, vor dem 27. April 1490 verstorben ist.

Der älteste Bruder war ohne Zweifel, nach der Art, wie er in der berührten Vormundschaftsacte erwähnt wird, Lüder. Selbständig tritt er in den erhaltenen Urkunden zuerst am 16. August 1480 auf[499]; während sein Oheim Hermann eine Rente aus Waschow ver-

*) „Hinrick Wichmann, bordich van Cassele, in dem lande to Hessen belegen", leistet am 27. April (III. p. miser. Dom.) 1490 dem Rathe von Lübek Urfehde. Nach den gewöhnlichen Einleitungsworten giebt er als Grund der Urfehde an: „darvmme, dat ick in der obgemelten hern slote vnde vencknisse gesettet vnde vorwaert was, vmme des willen, so my de duchtige Hartich Blucher seliger, do to Waskouwe wanende, vor eynen jungen gemedet hadde, vnde in kort darna in dem achtevndetachtentigesten jare na der arne reedt ik myt em vnde sinen hulperen, Dethleff Wackerbaerde vnde synem knechte Roleue, dar se vppe der keyserliken vryen strate tusschen Ghreuesmolen vnde Dartzouwe eynen monicke van Reyneuelde schynneden, beroueden vnde eyne summe geldes nemen, dat se vnder sick beyden deleden, vnde desulue Roleff dar nicht van en hadde. Vorder hebbe ick dar nicht mede gewesen, wante Hartich hadde darna man eyn perdt, vnde so reedt desulue Hartich vaken enwegh, vnde want he wedder quam, so apenbarde he Luder, synem broder, tor Waskouwe wanende, nicht, want Luder sick darmede nicht wolde bekummern. Vnde wowol ick in der berovinghe des monnickes in vlocke vnde vure mede gewest byn, hebbe ick des stratenroues doch nicht genaten; vnde wowol de vorgemelten hern sodanes nochtans hochliken an my mochten straffen hebben laten, doch en sodanes ock myne yoget anseen, de ick dat nicht beter en wuste, deshaluen vnde vmme vramer lude bede willen se myner gnedichliken hebben geschoent, des ick en hochliken bedanke vnde vorlate deswegen de vorgenanten herun" u. s. w. Es folgt der gewöhnliche Inhalt einer Urfehde. (Mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.)

kaufte, machte „Lüder zu Wittenburg“ eine Anleihe auf den Lehsener Antheil, der zu Waschow gehörte. Daraus scheint hervorzugehen, dass schon damals eine Theilung des Gutes Waschow vorgenommen war, und dass Lüder zu Wittenburg wohnte, vielleicht, weil es in Lehsen noch kein (zweites) Herrenhaus gab.

Weiteres erfährt man über Lüder im Jahre 1485. Die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg waren in einer heftigen Fehde mit ihrer Stadt Rostock begriffen. Trotzig widersetzten sich die Rostocker der zu Gunsten der Universität beabsichtigten Gründung eines Dom-Collegiatstiftes an der Jacobikirche; und als die Herzoge die Güter eines bei Neu-Bukow (im Januar 1485) gestrandeten Rostockischen Schiffes durch ihre Vögte zu Bukow und Schwan bis zur voraussichtlichen Beilegung der Domangelegenheit an sich nehmen liessen (ein Befehl, der mit grosser Derbheit vollzogen ward): da hoben die Rostocker den fürstlichen Vogt Gerhard Frese zu Schwan mit seinem Knappen auf und enthaupteten sie. Dies veranlasste das fürstliche Aufgebot der Ritterschaft, bei welchem am 8. Februar, zu Schwan, Lüder von Blücher mit seinem Rosse erschien [504]. Am nächsten Tage hielt Herzog Magnus auf freiem Felde eine Berathung mit seinen Mannen. Da fand aber seine Kriegslust entschiedenen Widerspruch. Die angesehensten Männer aus der Ritterschaft fürchteten, man werde der Macht der gesammten wendischen Seestädte gegenüberstehen und nicht gewachsen sein; sie empfahlen daher, lieber ein Rechtsverfahren wider Rostock bei den Seestädten einzuleiten. Entrüstet über solche Zumuthung, hob der Herzog die Versammlung auf. Lüder von Blücher fand also diesmal keine Gelegenheit zu Kriegsthaten.

Abermals fünf Jahre hernach ist wieder von Lüder die Rede; diesmal ward er der Gegenstand einer Correspondenz des Herzogs Johann von Lauenburg mit dem Herzoge Magnus von Meklenburg. Es gereicht Lüder zur Ehre, dass er sich, wie ausdrücklich gemeldet wird *), von seines Bruders Strassenräubereien ferne hielt; aber er nahm es sich nicht übel, nach der Unsitte jener Zeit sich sein wahres oder vermeintliches Recht durch Gewaltthätigkeit selbst zu verschaffen.

*) S. S. 332, Anm.

Claus Lützow auf Stintenburg (im Schalsee) hatte einen andern lauenburgischen Vasallen, Hartwig Scharpenberg, zu sich entboten. Als sich letzterer darauf wieder entfernte, ward er ohne Warnung oder Absagebrief oder voraufgegangene Klage bei seinem Lehnsherrn von Lüder von Blücher und dessen Knechten angegriffen, niedergeschlagen, schwer verwundet und gefangen nach Waschow fortgeführt.

So stellt wenigstens der Herzog Johann von Lauenburg die Sache dar in seinem Fürschreiben an den Herzog Magnus von Meklenburg vom 14. Februar 1490, welches jener dem Gefangenen zu seinem Gebrauche zustellen liess; Johann begehrt nicht nur die Herausgabe seines Vasallen, sondern auch Genugthuung für den auf lauenburgischem Gebiete begangenen Landfriedensbruch [511].

Der Gefangene machte von dieser Intercession nicht selbst Gebrauch, sondern schickte dem Herzoge Johann das Schreiben zurück. Dieser liess es dann freilich selbst an den Herzog Magnus gelangen; aber er drang doch nicht sofort durch. Die meklenburgischen Herzoge versicherten, dass eine Untersuchung Statt finden solle; aber am 30. März war Scharpenberg noch nicht frei [512]. Später liess sich der Herzog Magnus denselben von Lüder Blücher ausliefern und gab ihm hernach die Freiheit, indem er ihm die Erledigung der Sache verhiess, wenn Blücher nach Hause zurückgekehrt sein würde. Aber auch nachdem derselbe heimgekehrt war, musste der Herzog Johann von Lauenburg am 6. August 1490 den Herzog Magnus an jenen Handel erinnern [513]; wie derselbe endlich erledigt ist, lässt sich nicht ermitteln.

Ebenso unbekannt ist die Veranlassung, welche Lüder Blücher zu diesem Acte der Selbsthülfe verleitete. Die beiden Gegner standen einander nicht ganz ferne, denn die Frau Lüder Blüchers stammte aus dem Geschlechte der von Scharpenberg, sie hiess, wie aus ihres Mannes Revers vom 14. Mai 1516 [582] hervorgeht, Agneta Scharpenberg. Doch ist aus jenem Revers nicht zu ersehen, welchem Scharpenbergischen Hause sie angehörte. Vielleicht war sie keine Lauenburgerin, sondern zu Knese (bei Gadebusch) geboren; wenigstens besiegelte Lüder von Blücher am 4. December 1504 an erster Stelle den Kaufbrief, in welchem Hartwig Scharfenbergs Sohn Bertram die Hälfte des Dorfes Knese an das Kloster Rehna veräusserte [543].

Weiter ist von Lüder nicht eben viel zu melden. An der Lübischen Fehde 1506, von welcher schon (auf S. 311) die Rede war, mag er Theil genommen haben; wenigstens ward er dazu mit 2 Pferden aufgeboten [550]. Das letzte Zeugniss über ihn ist die Rolle der meklenburgischen Mannen vom Jahre 1521 [594]. Hatte er aber 1506 allein das Gut Waschow vertreten, so ward jetzt neben ihm auch sein Vetter Achim auf Waschow genannt. Dieser Letztere besass neben einem Antheil an Waschow auch einen zu Lehsen [570]; wie die Vettern sich in ihr Hausgut getheilt hatten, bleibt dahin gestellt.

d. Dass Lüder von Blücher auf Waschow beerbt gewesen sei, lässt sich bis jetzt diplomatisch nicht erweisen; aber man wird kaum irren, wenn man den Domherrn Joachim von Blücher zu Ratzeburg (1517—38) für seinen Sohn ausgiebt. Denn aus dem Hause Preten stammte dieser gewiss nicht, sonst hätte Reimar ihn als seinen nächsten männlichen Anverwandten ohne Zweifel in seinem Testamente [606] bedacht; und bei seiner Immatriculation zu Rostock [572] ward er auch geradezu „Joachim Blücher von Wittenburg" genannt, er gehörte also ohne Zweifel jenem Zweige Waschow-Lehsen an. In dem Hause Lehsen ist aber sein Taufname sonst nicht üblich, im Waschower Hause dagegen führte einer seiner Vettern, der Söhne Hermanns, gleichfalls damals diesen Namen; und wäre er Ewalds Bruder oder Sohn gewesen, so müsste er in der Urkunde vom 13. Decbr. 1502 [534] mitgenannt sein. Es stimmt ferner mit unserer Annahme, dass bei der Theilung von Bekendorf ihm so gut wie Jürgen, dem Sohne des andern Achim und Enkel Hermanns, und Christoph, dem Sohne Ewalds, ein Drittheil zufiel. Endlich wird in Bezug auf Wibendorf, welches der Domherr Joachim in seinen letzten Lebensjahren als Pfandinhaber bewohnte, geradezu auf einen Vertrag Bezug genommen, den 1496 Lüder mit seinem Vetter Reimar, dem Lehninhaber von Wibendorf, geschlossen hatte. — Auf Joachims Lebensumstände gehen wir im nächsten Paragraphen näher ein, und wenden uns nun von den Söhnen und dem Enkel des Tönnies zu der Nachkommenschaft seines Bruders Hermann.

e. Wo Hermann zum letzten Male, 1485, erscheint, steht neben ihm sein Sohn Tönnies (Anton) [503]; sie verkaufen gemeinschaftlich eine Rente aus Waschow. Tönnies war aber freilich nicht

Hermanns einziger Sohn; vielmehr hat Steinmetz ganz Recht, wenn er Letzterem vier Söhne zuschreibt [570]. Reimar Blücher, Hermanns Vetter, giebt ausdrücklich Zeugniss, dass Achim (Joachim) von Blücher auf Waschow Hermanns Sohn gewesen ist [606], und die Erbtheilungsacte vom Jahre 1511 [570] belehrt uns, dass Achim jünger als Lüder, aber älter als Hartwig war. Welche Stelle aber der damals schon als verstorben erwähnte Bruder Tönnies bei ihnen oder zwischen ihnen eingenommen hatte, ist aus dieser Urkunde nicht zu entnehmen. Indessen erklärt sich der Umstand, dass gerade er allein 1485 mit dem Vater eine Schuldverschreibung ausstellte, am einfachsten aus der Annahme, dass er damals allein erst mündig war; er war also der älteste Bruder. Diese Behauptung wird dann auch durch Antons späteres Auftreten vollkommen bestätigt. Denn, wie es scheint, war er schon 1491 in herzoglichem Dienste [514], am 29. Juni 1500 wohnte er auf Waschow und leistete für Ulrich von Pentz eine Bürgschaft [529], 1503 aber verwaltete er das Amt eines fürstlichen Vogtes zu Grabow und vielleicht auch zu Neustadt [538], während sein Bruder Lüder erst 1504 genannt wird [539], und zwar in einer anscheinend keineswegs bedeutenden Stellung am herzoglichen Hofe [544]. Spätere Zeugenaussagen, dass Lüder und Achim von Blücher als Mündel Reimars auf dessen Hofe erzogen seien, werden ganz richtige Erinnerungen enthalten. Von Hartwig wird es nicht erzählt; vielleicht blieb er bei der Mutter, die noch 1511 am Leben war [570].

So selten Tönnies von Blücher auch genannt ist, darf man ihn doch gewiss für einen tüchtigen Mann ansehen. Wenigstens muss er sich als Beamter die volle Zufriedenheit seiner Herzoge erworben haben, da sie ihm im Jahre 1503 das schöne Lehngut Sukow im Amte Neukalen verliehen [536], welches jetzt das älteste Besitzthum der Familie von Blücher ist. Doch war nicht er, wie freilich in neueren Stammtafeln angegeben wird, der Stammvater der jetzt weit verzweigten Linie Sukow, und er hat vielleicht kaum ein Jahr jenes Gut besessen, wenn er überall schon desselben mächtig geworden ist. Im November 1504 war bereits Henning von Oldenburg Vogt zu Grabow [538]; wahrscheinlich hatte aber Tönnies von Blüchers Tod ihm den Weg zu diesem Amte gebahnt, da im Sommer 1506 nicht mehr Tönnies, sondern schon sein Bruder Lüder in der Lübischen Fehde den Ross-

dienst von dem Gute Sukow leistete [550], und im December desselben Jahres Lüder und Hartwig von Blücher die Verzichtleistung der von Kaland auf ihre Lehnsansprüche entgegennahmen [552].

Dass Tönnies keine Kinder hinterlassen hat, sagt nicht nur Steinmetz, sondern auch Zeugenaussagen bei Gelegenheit eines Sukower Processes um die Mitte des 16. Jahrhunderts stimmen damit überein, und der Erbvertrag vom Jahre 1511 [570] giebt eine Bestätigung.

Es ist nicht unsere Absicht, schon hier auf die Erwerbung von Sukow näher einzugehen; eine ausführlichere Erörterung versparen wir uns auf die Geschichte der Sukower Linie im nächsten Bande. Nur um unserer Stammtafel einen gewissen Abschluss geben zu können, sei hier darauf hingewiesen, dass Lüder von Blücher sich am 18. Juli 1507 mit Else Smeker (aus dem Hause Wüstenfelde) vermählte [556]; beide erscheinen zuletzt im Jahre 1513 in den Acten, wo „Lüder Blücher mit der Frawen" auf den 5. Juni zur Hochzeit des Herzogs Heinrich mit der Pfalzgräfin Helena nach Wismar entboten ward. In der Vasallenrolle von 1521 werden schon „Lüder Blüchers nhagelathen kyndere tho Sukow" aufgeführt [594]. Lüder ist der Stammvater der Linie Sukow, die in den Häusern Sukow, Wasdow und Gohren, Teschow und Kuppentin und in den gräflichen Häusern Finken und Blücher fortblühet.

Dem dritten Sohne Hermanns, Joachim, fiel bei der Erbtheilung 1511 das väterliche Stammgut Waschow mit dem Antheil von Lehsen zu [570]. Er war nach Steinmetz mit einer von Lützow vermählt; in den Urkunden wird ihr Name nie genannt. Die Nachkommen Achims verloren freilich das Stammgut Waschow in der Noth des dreissigjährigen Krieges, erwarben aber später die werthvollere Besitzung Gützkow im Osten Meklenburgs, und heutiges Tages sitzen sie auf Buderose in Schlesien. — Joachim wird 1521 noch als Lehnmann auf Waschow aufgeführt [594]; nicht lange hernach wird er aber gestorben sein. Wenigstens muss man aus den Worten Reimars von Blücher [606], den Achim zum Vormunde für seine beiden Kinder Jürgen (Georg) und Dorothea bestellt hatte, den Schluss ziehen, dass dieser die Vormundschaft, die er 1529 niederlegte, eine Reihe von Jahren geführt hat.

Der jüngste der 4 Brüder, Hartwig, tritt am spätesten hervor, und er wird überhaupt nicht oft genannt. Seine jüngeren Jahre verlebte er zum Theil am herzoglichen Hofe [544. 564]; vielleicht verdankt er dieser Stellung die Gunst des Herzogs Heinrich, dass ihm das Gut Klein-Renzow zu Lehn gegeben, und dass er, indem er nach dem Abgange des letzten von Boddin (1501) die Erbjungfer Anna von Boddin*) heirathete, und damit in den Besitz des Gutes Boddin auf ihre, der Erbjungfer, Lebenszeit gelangt war, auch erblich mit diesem Gute belehnt ward [570]. 1506 war Hartwig noch mit seinem Bruder Lüder im gemeinsamen Besitze von Sukow [552], ward aber doch als Lehnmann der Vogtei Wittenburg, sei es für Boddin allein, oder auch schon für Klein-Renzow, aufgerufen [550]. Dass Hartwig von Blücher 1521 noch lebte, ergiebt sich aus der Vasallenrolle jenes Jahres [594]; spätere Lebenszeichen fehlen. Seine Nachkommen haben eine grosse Anzahl von Häusern gegründet, Boddin, Klein-Renzow, Wibendorf (Blücher), das (ältere) Haus Bobbin, das ältere Haus Rosenow, und Wietow; das letztgenannte ist allein übrig geblieben.

Endlich ist hier noch eine Tochter Hermanns von Blücher zu erwähnen. Die Familie von Gamm, die wir oben (S. 26) als eine der wenigen sicher wendischer Abkunft genannt haben, erinnert sich noch alter Verwandtschaft mit der Familie von Blücher. Die Stammtafel, welche der vormalige strelitzische Minister von Gamm in seinen Stammtafeln des meklenburgischen Adels von seiner eigenen Familie gegeben hat, lautet für jene Zeit so:

---

*) Dass Hartwig mit einer von Boddin verheirathet war, ergiebt sich aus Urk. Nr. 570 und Nr. 588. Ihren Vornamen hat nur Steinmetz erhalten; irrig bezieht dieser aber das Jahr 1501 auf den Tod Hartwigs von Blücher, während in demselben Jahre der letzte von Boddin starb. — Mit jener alten Familie von Boddin ist die jetzt blühende meklenburgische Familie dieses Namens nicht verwandt. Vgl. über die letztere von Lehsten, Adel Meklenburgs.

Levin Gamm auf Alt-Schwerin 1475. Gem. von Wanenberg a. d. H. Nebelin.		**Ulrich Gamm** auf Gohren 1480. G. Anna von Hagenow.	
Claus, auf Alt-Schwerin 1520. G. N. N.	**Heinrich,** 1523. † unvermählt.	**Carsten** auf Göhren 1530. G. Elisabeth von Preen.	
Eucharius, 1530. † unvermählt.	**Joachim** auf Alt-Schwerin 1550. G. Magdalena von Grabow a. d. H. Greven.	**Moritz** auf Alt-Schwerin 1552. G. Katharina von Blücher a. d. H. Sukow.	**Henning** auf Gohren 1543. G. Sophia von Blücher a. d. H. Rensow.
	Söhne.	4 Söhne.	5 Söhne.

Hier werden also nur spätere Verschwägerungen berührt. Die drei Brüder Lüder, Achim und Hartwig von Blücher erwähnen aber bei ihrer Theilung in den Nachlass ihres Vaters und ihres Bruders, dass Lüder ihrem Schwager Heinrich Gamm („Gammen" muss man lesen) 40 Gulden zahlen musste [570]; Gamms Frau muss also die Schwester jener Brüder gewesen sein. Unrichtig giebt demnach von Gamm, wenn sonst seine Angaben zuverlässig sind, wenigstens dies an, dass Heinrich (1523) unvermählt gestorben sei.

Ueberblicken wir schliesslich das Resultat unsers §. 35, so lässt sich dasselbe zu folgender Stammtafel zusammenfassen:

Lüder von Blücher
auf Waschow und Antheil Lehsen 1427, † nach 21. April 1442

- **Lüder,** Domherr zu Ratzeburg 1431, † nach 26. Juni 1462.
- **Hermann,** 1439, auf Waschow 1444 — 1485. G. (. . . v. Scharpenberg ??) † nach 26. März 1511.
  - **Tönnies,** Vogt zu Grabow 1503, auf Sukow 1503, † 1503/4.
  - **Lüder** auf Sukow 1506, 1513, † vor 1521. G. 18. Juli 1507 Else Smeker a. d. H. Wustenfelde, † nach 5. Mai 1513.
    - Linie Sukow.
  - **Joachim** auf Waschow und Antheil Lehsen, † nach 1521. G. . . . . von Lutzow.
    - Linie Waschow.
  - **Hartwig** auf Kl.-Renzow und Boddin, † nach 1521. G. Anna von Boddin, † nach 25. Juli 1517.
    - Linie Boddin.
  - **N.** (Tochter). G. Heinrich Gamm 1511.
- **Tönnies** auf Waschow, † nach 1. Juni 1463. G. [. . . Preen?]
  - **Lüder** auf Waschow 1480 — 1521. G. Agneta von Scharpenberg, † nach 14. Mai 1516.
    - **Joachim,** Domherr zu Ratzeburg 1517 — 38, Pfandinhaber auf Wibendorf und Blucher, † vor Ostern 1550. G. (nach 1538) Anna von Kardorf.
      - Sohn † jung.
      - **Else,** † nach 1580. G. Henneke von Holstein auf Zahren, † 1570.
  - **Hermann,** Domherr zu Ratzeburg, † 1518.
  - **Tönnige,** Nonne zu Ruhn, 1479, 1495.
  - **Hartwig,** Kn. 1488, † vor 27. April 1490.

§. 36. Die Domherren Lüder, Hermann und Joachim von Blücher zu Ratzeburg.

Die bis dahin so lebhaft hervorgetretene Vorliebe für den geistlichen Stand erlosch auch mit dem Tode des Propstes Ulrich von Blücher noch nicht in seiner Familie; aber, wie es scheint, lebte sie doch nur noch im Hause Waschow fort. Aus diesem Hause stammte wenigstens der Domherr Lüder von Blücher, Lüders Sohn, der zuerst während der bischöflichen Vacanz, am 14. April 1431 [413], als Domherr zu Ratzeburg erscheint, dann in dem Jahre 1439 zweimal für seinen Vater Bürgschaft wegen einer Anleihe leistete [432, 433] und am 12. September 1443 an dem neuen Statut des Dom-Capitels über die sparsame Verwaltung des tief verschuldeten Capitelgutes Theil nahm [414]. 1443 gehörte er, wie die Reihenfolge zeigt, schon zu den älteren Domherren; zu einem Amte in dem Capitel ist er indessen, so viel man weiss, nicht gelangt. Da seine Brüder ihn in der Urkunde über den Verkauf des ihnen angeerbten Hofes in Wittenburg im Jahre 1452 nicht genannt haben, und in demselben Jahre als Prior zu Ratzeburg Dr. Johann Stalköper (der spätere Bischof) *), der im Dom-Capitel jünger war als Blücher, genannt wird, so könnte man auf die Vermuthung kommen, dass Lüder damals nicht mehr am Leben gewesen sei. Doch würde man einen Fehlschluss machen. Denn eine neuerdings im Wismarschen Stadtarchiv aufgefunde Urkunde **) beweist,

*) Schröder, Pap. Meckl. II, S. 2093.

) „Venerabilibus viris, dominis **Ludero Blucher et Johanni Brand ecclesie Raceburgensis sede vacante in spiritualibus vicariis generalibus, proconsules opidi Wismariensis, Raceburgensis diocesis, quicquid poterint, reuerentie et honoris.“ — — (Sie präsentiren zu einer Vicarei in der Georgenkirche zu Wismar den Joh. Haelvelt, einen Geistlichen des Mainzer Sprengels.) „Datum anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo, sabbato proximo post festum Johannis baptiste natiuitatis“ (= Juni 26). Nach dem besiegelten Original mitgetheilt von Dr. F. Crull. Die Bestätigung des Haelvelt ist vom Bischof Ludolf zu Ratzeburg am 11. Juli ausgestellt.

dass nach dem Tode des Bischofs Johann Preen von Ratzeburg († 1461, 9. Oct.), während der Vacanz bis zur Wahl des Bischofs Ludolf, die Domherren Lüder Blücher und Johann Brand die Verwaltung des Bisthums in geistlichen Angelegenheiten führten. Der 26. Juni 1462 ist übrigens das letzte bisher aus Lüders Leben bekannte Datum.

Darauf verfliessen mehrere Jahrzehnte, bis die Urkunden wieder von einem Domherrn zu Ratzeburg aus der Blücherschen Familie Kunde geben. Ob die zunehmende allgemeine Verweltlichung jenes Zeitalters daran Schuld war, oder ob besondere Umstände und Verhältnisse die Neigung zum geistlichen Stande bei den von Blücher zurückdrängten, das entzieht sich unserer Wahrnehmung. Gewiss ist, dass das Leben in dem Dom-Capitel zu Ratzeburg nicht mehr dieselbe Anziehungskraft wie früher auf den jungen Adel ausübte. Denen, welche nach dem Vorbilde früherer Jahrhunderte dort der Wissenschaft und frommen Uebungen in geistlicher Gemeinschaft mit gleichgestimmten Männern leben wollten, konnte es keine Befriedigung mehr gewähren; denn die Domherren waren fast nur dem Namen nach noch Prämonstratenser, sie wohnten längst zerstreut auf ihren Höfen, die alte Zucht war gewichen, der Gottesdienst ward zumeist von Vicaren besorgt. Diejenigen aber, welche ein behagliches Leben in Musse, bei laxerer Zucht, hätten führen mögen, sahen sich durch die schwachen Einkünfte der Präbenden beengt und beschränkt. Ueberhaupt ging das ganze Stift augenscheinlich nicht nur innerlich, sondern auch äusserlich grossen Umgestaltungen entgegen.

Lange hatte die Umsicht und Thätigkeit des Bischofs Ulrich von Blücher die Nachfolger vor Angriffen der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, wiewohl dieselben immer ärmer wurden und fürstlichen Aufwand kaum noch erschwingen konnten, behütet; im 15. Jahrhundert aber versäumten die Bischöfe selbst zum Theil die einfachste Vorsichtsmassregel, zum Schutze ihrer Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit die Belehnung von dem Reichsoberhaupte zu erbitten. Da machte der zu Gewaltthätigkeiten nur allzu geneigte Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg 1470 den ersten Versuch, wenigstens in Betreff der Burg Stove die Anerkennung seiner Landeshoheit von Seiten des Bischofs Johann Stalköper durch einen Raubzug zu erzwingen; doch nöthigten ihn dieses Mal noch die Nachbarn von seinem

ungerechten Vorhaben abzustehen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erneuerte er aber seine Anmassungen, und dehnte sie nun so gut auf das Land Boitin aus, wie auf die Stiftsgüter, die in seinem Gebiete zerstreut lagen, liess auch sonst viel Gewaltthätigkeiten geschehen.

Es existirt noch ein langes Schreiben, in welchem der damalige Bischof Johann von Parkentin (der von 1479 — 1511 regierte) seine Gönner und Freunde, die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg, unter Berufung auf die durch Ulrich von Blücher gerettete Reichsunmittelbarkeit seines Hochstifts um Verwendung bei dem Herzog von Lauenburg zur Einstellung seiner ungerechten Forderung und Abstellung der bisher geduldeten Gewaltthätigkeiten seiner Unterthanen bittet [525].

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zuerst etwas von dem Domherrn Hermann von Blücher, in welchem wir oben (S. 334) einen Bruder des Knappen Lüder aus dem Waschower Hause vermuthet haben; der Bischof erzählt, dass die Ratzeburger diesen Domherrn sehr geschlagen und verwundet hatten, ohne dass Genugthuung geleistet sei.

Wie viel die Fürsprache der meklenburgischen Herzoge, welche seit langer Zeit schon ein Schirmgeld von den Bischöfen von Ratzeburg erhielten, damals am lauenburgischen Hofe vermocht hat, ob der Herzog selbst von seinen Ansprüchen abstand, und ob er Hermann Blücher Genugthuung verschafft hat, wird nicht gemeldet. Einstweilen verstummten wenigstens die Klagen; und man erstaunt zu bemerken, dass der Bischof Johann von Parkentin bald hernach den Herzogen von Lauenburg einen Einfluss verstattete, der dem Stift höchst gefährlich werden musste. Darauf ist hier aber ein wenig weiter einzugehen, weil der Domherr Hermann von Blücher, der 1503 schon das Amt eines Structurarius im Capitel verwaltete [537] und zu den älteren und einflussreicheren Mitgliedern zählte, an diesen Verhandlungen Theil genommen hat und jedenfalls von deren Folgen betroffen worden ist, wenngleich der würdige Prior Dr. Albert Mako und der Canzler der Herzoge von Lauenburg, Heinrich Bergmeier (der spätere Bischof), die eigentlichen Urheber waren.

Nämlich der Bischof Johann, sein Dom-Capitel — und Herzog Johann von Lauenburg nebst seinem Sohne Magnus entsandten

gemeinschaftlich im Jahre 1500 den Domherrn Otto Schack an den päpstlichen Hof, um dort vorzutragen, dass das Capitel schon seit 30 Jahren nicht mehr der Prämonstratenser-Regel gemäss lebe, dass aber, weil es immer dieser Ordensregel noch unterworfen sei, tüchtige Leute vom Adel einzutreten sich scheueten; die Folge davon sei, dass die Beamten und Domherren in dem Capitel ihre Aufgaben gegen den Bischof und die Herzoge, „in deren weltlicher Herrschaft jenes Stift bestünde", sowie gegen die Einwohner längst nicht mehr erfüllten, und man statt jener Beamten im Nothfalle Fremde herbeirufen müsse. Die Aufhebung der Ordensregel sollte Schack als die einzige Abhülfe dieser Uebelstände bezeichnen und dabei zur Förderung dieser Angelegenheit verheissen, dass die Herzöge und der Bischof erbötig seien, die Zahl der Canonicate durch Einverleibung mehrerer Pfarren — deren Besetzung sie sich jedoch vorbehielten! — zu erweitern. Man begreift kaum, wie die Domherren sich entschliessen konnten, sich dieses Armuthszeugniss auszustellen und ihre bisher so eifrig verfochtene Selbständigkeit preis zu geben. Denn den Herzogen lag natürlich nur daran, Männer, die ihnen ergeben waren, auf jene incorporirten Pfarren zu setzen und damit ins Dom-Capitel zu bringen. Man mag auch in Rom wohl Bedenken getragen haben auf solche Vorschläge einzugehen. Wenigstens starb der Papst Alexander VI., ohne diesen Antrag genehmigt zu haben, und desgleichen sein nächster Nachfolger Pius III., der freilich keinen Monat regierte. Papst Julius II. ging aber auf jene Bitte ein und übertrug am 22. Mai 1504 den Bischöfen Dietrich von Lübek und Detlev von Schleswig die Ausführung. Demgemäss ward am 4. October 1504 die Umwandelung des Dom-Capitels zu Ratzeburg aus einem regulären Prämonstratenser-Stifte in ein weltliches Dom-Capitel vollzogen; alle Mitglieder, auch Hermann von Blücher, erklärten sich damit einverstanden, mit alleiniger Ausnahme des hochbetagten Jacob Westfal, der lieber seine Präbende aufgab. Die bisherigen Aemter, also auch das des Structurarius, blieben bei Bestand, wurden jedoch in Würden umgewandelt, und der Prior nahm den Titel eines Dechanten an [540].

Der Zustand des Stiftes ward hiedurch natürlich in keiner Hinsicht gebessert. Zum Unglück für dasselbe beobachtete der Bischof Johann von Parkentin nicht den Grundsatz seiner alten Vorfahren,

sich bei einem Streite zwischen den benachbarten Fürsten und Reichsstädten neutral zu verhalten, sondern stellte sich in dem Kriege zwischen der Stadt Lübek und den meklenburgischen Herzogen, der sich 1506, und zwar, wie S. 311 angedeutet ist, unter wesentlicher Mitwirkung seiner Verwandten auf Lütgenhof und Prischendorf, entspann, auf die Seite der Herzoge. Dadurch gerieth das Bisthum nicht nur in tiefere Schulden, sondern Bischof Johann auch in eine gewisse Abhängigkeit von den Herzogen von Meklenburg, indem er ihnen, gegen die erneuerte Zusage des Schutzes, für welchen ohnehin schon ein Schirmgeld gezahlt ward, versprach, ihnen in Nothfällen sein Schloss Schönberg offen zu halten.

Das missfiel dem Capitel gar sehr; bei der nächsten Wahl liess es sich vom Bischof schwören, jene Burg ohne der Domherren Zustimmung niemand zu öffnen. Aber freilich ward diese Vorsichtsmassregel wohl nur von der sächsischen Partei im Dom-Capitel durchgesetzt; indem diese für die Unabhängigkeit des Bisthums zu wirken schien, arbeitete sie nur dem Herzoge Magnus von Lauenburg in die Hände. Als am 15. Juni 1511 Johann von Parkentin gestorben war, bemühete sich Magnus, seinem Diener Heinrich Bergmeier, der sich vom Heizer bis zum Kanzler emporgeschwungen, und dann von seinem Fürsten das neue Canonicat der Pfarre zu Lauenburg empfangen hatte, die bischöfliche Würde zu verschaffen. Dies wäre, zumal einige Domherren vom Herzoge mit Pfarren und Pfründen belehnt und seine Anhänger waren, für die andern Domherren wohl Grund genug gewesen, auf ihrer Hut zu sein. Und wirklich gaben bei der Wahl am 28. Juni (1511) der Propst, dann Hermann von Blücher und noch fünf andere ihre Stimmen dem Cantor Hartmann Scharpenberg; aber 10 andere Stimmen fielen nach des Herzogs Wunsch auf Bergmeier, 3 zerstreuten sich; Heinrich Bergmeier ward also dem Papste zur Bestätigung vorgeschlagen.

Das Original des Berichtes über die Wahl, welcher nach Rom ging, ist noch vorhanden [571]; die Unterschrift Hermann Blüchers ist mit zitternder Hand geschrieben und lässt vermuthen, dass er damals schon ziemlich bejahrt war. Doch hat er noch lange genug gelebt, um zu erkennen, wie wohlbegründet seine Bedenken gegen die Wahl des Bischofs Heinrich gewesen waren. Denn eine Weile lebten Bischof

und Herzog freilich in gutem Einverständniss; sobald jedoch jener die von seinen jüngsten Vorgängern unterlassene kaiserliche Belehnung (1516) eingeholt hatte, begann Herzog Magnus seine Ränke und Verfolgungen. Sein Hofmeister Hans Daldorp machte einen Raubzug in des Bischofs Gebiet [584], weil dieser ihm einen Bauern gebannt hatte, und er blieb ungestraft. Als aber in dem lauenburgischen Dorfe Büchen ein Domherr ermordet ward und die Mörder nicht verfolgt wurden, Bischof Heinrich daher den Kirchengesetzen gemäss mit dem Interdict drohete, kam des Herzogs Groll zum Ausbruche.

Unter dem Vorwande, alle Streitigkeiten gütlich beilegen zu wollen, bewog Magnus den Bischof von Schönberg, seiner gewöhnlichen Residenz, nach Ratzeburg auf das bischöfliche Haus zu kommen; er selbst fand sich dort am 27. März 1517 ein, aber nicht allein, sondern mit seinen Räthen und dem Lübeker Propst Heinrich Bockholt, der als Archidiaconus zu Stapel Mitglied, aber zugleich auch der ärgste Feind (man sagte: der Archidiabolus) des Ratzeburger Dom-Capitels war. Kaum war nun dem Herzoge mit seinem Gefolge arglos Einlass gewährt, da besetzte er auch sofort das Haus, liess die Thore und Brücken nach der Stadt zu besetzen und auch die Fahrzeuge entfernen, so dass niemand von der Insel entfliehen konnte. Bischof und Domherren waren damit in seiner Gewalt.

Jetzt liess Magnus die auf seinen Wunsch im Capitelhause versammelten Domherren, den Propst Mues, dann Hermann von Blücher, der nunmehr Senior des Capitels war, und 11 andere Domherren zu sich auf das bischöfliche Haus rufen und stellte ihnen alle seine Forderungen an Bischof und Capitel vor. Vornehmlich begehrte er die Zurücknahme der an Hans Daldorp erlassenen Ladung und des Interdicts, sowie die Auslieferung der Urkunde, in welcher der päpstliche Nuntius dem Herzoge das Ablager und die Bede im Stiftslande verwehrte. Die Vorstellungen dagegen von Seiten der hohen Geistlichkeit verschlugen nichts, ein Domherr musste noch an demselben Abend diese Actenstücke von Schönberg holen. Aber mit deren Auslieferung ward die Freiheit noch nicht gewonnen.

Am andern Tage kamen noch mehr herzogliche Lehnmannen mit ihren Knechten an; unter solchem Druck ward die Verhandlung

fortgesetzt. Endlich am dritten Morgen, den 29. März, erpresste Magnus vom Bischof Heinrich und von dem Dom-Capitel die Besiegelung der Briefe *), welche er ihnen vorlegte. Das Dom-Capitel musste, wiewohl an allem Streite des Bischofs mit dem Herzoge unschuldig, nicht nur alle Pfandbriefe, die es von Letzterem in Händen hatte, herausgeben, sondern auch einen namhaften Beitrag seiner Unterthanen zur Bede der lauenburgischen Unterthanen bewilligen; der Bischof musste sich mit Daldorp versöhnen u. s. w. Endlich mussten Bischof und Dom-Capitel ihrem Gegner unter Verwillkürung einer Strafe von je 40000 Ducaten und bei einem Eide, von dem weder Papst noch Kaiser noch sonst jemand auf der Welt entbinden könne, geloben, dass der Bischof von Ratzeburg die herzoglichen Unterthanen nie mit dem Banne belegen dürfe, und dass die Bauern des Stiftes gleich den herzoglichen die Bede zahlen sollten. Triumphirend rief Magnus aus dem Fenster: „Ick bin nu Biscup!"

Aber kaum hatte er mit seinem Gefolge den Domhof verlassen, als — noch an demselben Tage! — Bischof Heinrich in seinem eigenen und in des Capitels Namen vor Notar und Zeugen die Gültigkeit der von ihnen erpressten Briefe widerrief [586]. Das Dom-Capitel beschloss dann am 31. März, einstweilen nach Lübek zu übersiedeln, wohin es schon zwei Jahre früher zu aller Sicherheit sein Archiv gesandt hatte. Der Senior Hermann von Blücher kam dort am 1. April an. Wenige Domherren hatten sich als Anhänger des Herzogs ihm nicht angeschlossen. Dagegen trat, als am 6. April Vicke Rosenhagen starb, Joachim von Blücher, der sich 1511 auf der Universität zu Rostock den Studien gewidmet [572] und späterhin die Exspectanz auf eine Ratzeburger Dompräbende erworben hatte, nun als Diaconus in das Dom-Capitel ein [587]. Die Domherren mietheten zu Lübek in der kleinen Burgstrasse das Haus des Deutschordens und führten hier ein gemeinsames Leben in klösterlicher Einfachheit, wie sie es früher verschmäht hatten.

Natürlich ward nun von Lübek aus Alles versucht, um Hülfe gegen den Unterdrücker zu erlangen. Einige Domherren waren bei jenen Verhandlungen im Bischofshause zu Ratzeburg nicht zugegen

*) Vgl. unsere Urk. Nr. 585 und Masch, Bisth. Ratzeburg, S. 421 flgd.

gewesen, also auch durch den strengen Eid, der die andern in ihren Bestrebungen lähmte, nicht gebunden. Man sandte Boten und Briefe an den Erzbischof von Bremen, an den Papst, an den Kaiser, an die benachbarten Reichsfürsten; aber es verfloss doch eine lange Zeit, bis Magnus sich gezwungen sah auf einen Vergleich einzugehen. Der Senior Hermann von Blücher hat diesen Zeitpunct nicht mehr erlebt, er starb noch während des Exils, also aller Wahrscheinlichkeit nach zu Lübek selbst, im Jahre 1518 [590]. In einem Notariatsinstrument (des Grossh. Archivs zu Schwerin) vom 22. Januar 1518 kommt er wohl zuletzt vor; am 29. August 1518 ward schon Markward Mund als der Senior des Dom-Capitels bezeichnet.

Dagegen war Joachim von Blücher*) unter den Begleitern des Bischofs Heinrich, als dieser 1519, im November, zu den Vergleichsunterhandlungen reiste, die mit dem Lenzkower Vertrage vom 26. November endigten. In des Herzogs Gefolge aber kam zu denselben wieder Joachims Vetter Reimar von Blücher, der sich auch für die Entschädigungen, welche Herzog Magnus übernahm, mitverbürgen musste. Das Dom-Capitel kehrte nach hergestellter Eintracht nach Ratzeburg zurück, Otto Schack und Joachim Blücher empfingen hier am 12. December ihre Prälaten, und am 13. ward der Dom neu geweihet.

Freilich waren noch nicht alle Streitpuncte abgethan; die Hauptfrage, ob dem Herzoge Bede und Ablager gebühre, war auf die gerichtliche Entscheidung verwiesen. Wiewohl die Geistlichkeit ohne Zweifel in ihrem Rechte war, wenn sie solche Forderungen des Herzogs ablehnte, so war die Frage doch schon so verwirrt, dass auch Mannen des Herzogs, unter andern auch Reimar Blücher**), gewiss in gutem Glauben das Gegentheil bezeugten. Erst 1536 nahm der Process ein Ende. Die Entscheidung fiel freilich zu Gunsten des Dom-Capitels aus; aber dieses war unter unsäglichen Erpressungen des Herzogs und unter der Last der Processkosten damals bereits verarmt. Näher auf die Geschichte dieses Processes einzugehen, liegt ausserhalb unserer Aufgabe, da Joachim Blücher in demselben keine Rolle gespielt hat. Hat er doch nicht einmal an der Einigung Theil genommen, welche

*) Masch, S. 441. — **) S. §. 37 b.

Bischof und Domherren im Namen des Capitels zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen die Angriffe des Herzogs Magnus auf die Rechte und Freiheiten des Hochstifts am 20. Januar 1520 zu Stove abschlossen [593].

Ueberhaupt erscheint es fraglich, ob Joachim von Blücher sein Interesse für das Dom-Capitel lange bewahrte. Eben in dem Jahre, als er unter so traurigen Umständen in dasselbe eintrat, schlug Dr. Luther seine Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg, und schnell verbreiteten dessen Schriften die reformatorischen Gedanken, mehr oder minder rein, vornehmlich auch durch das nördliche Deutschland. Zumal in Rostock wurden die Geister rasch davon entzündet, und überhaupt in Meklenburg fand Luther hie und da Anklang. Anders im Stift Ratzeburg. Dass sich Körperschaften wie die Dom-Capitel im allgemeinen den Neuerungen, die zumal Anfangs oft mit demokratischen Ideen verquickt waren, abhold zeigten, lag in den Verhältnissen selbst begründet; der Ratzeburger Sprengel erlangte aber nach dem Tode des Bischofs Heinrich († 1524) in dem Dr. Georg Blumenthal, der auch zu Lebus Bischof war, einen geistlichen Hirten, der sich als fanatischer Gegner des Lutherthums einen Namen gemacht hat. Als ein protestantischer Prediger in seinem Sprengel auftrat, liess der Bischof Georg ihn alsbald heimlich ins Gefängniss abführen. Im Dom-Capitel zu Ratzeburg aber war, ausser dem gelehrten Dr. Lembke, der dem Capitel als Pfarrer zu Büchen angehörte, vielleicht Joachim von Blücher der Einzige, welcher sich dem Lutherthume zuneigte. Wenigstens machte er Ernst mit seinem Bekenntnisse und trat im Jahre 1538 aus dem Dom-Capitel aus und in den weltlichen Stand zurück. Er verehelichte sich dann mit Anna von Kerkdorp (Kardorf), und wohnte auf dem Hofe Wibendorf, zu dem das halbe Dorf Blücher auch gehörte. Auf diesen Pfandbesitz werden wir im nächsten Bande noch ausführlich zurückkommen müssen. Hier genügt es kurz anzugeben, dass Joachim 1550 (vor Ostern) oder kurz vorher auf einer Reise ins Braunschweigische starb, und dass späterhin darüber gestritten ward, ob sein einziger Sohn kurz vor ihm oder bald nach ihm gestorben sei. Seine Wittwe lebte noch 1568; seine einzige Tochter Else vermählte sich mit Henneke von Holstein auf Zahren, ward 1570 Wittwe und starb nach 1580.

Die Präbende Joachims von Blücher zu Ratzeburg empfing 1545 ein Mönch Namens Fabian Havemann, mit dem ausdrücklichen Auftrage an Sonn- und Festtagen zu predigen und eine theologische Lection zu halten; aber auch damit ward doch dem Eindringen der lutherischen Lehre nicht gewehrt, auch das Dom-Capitel selbst bekannte sich bald hernach zu derselben.

§. 37. Das Haus Preten.

a. Joachim.

Nachdem wir in den nächstvoraufgehenden Paragraphen die Nachrichten über die Häuser Lehsen und Waschow aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts zusammengestellt haben, bleibt uns nur noch übrig, einen Blick auf die Geschichte des dritten Zweiges der Wittenburger Linie zu werfen. In §. 30 ist dessen Abkunft aus dem Lehsener Hause wahrscheinlich gemacht; und die Stammtafel auf S. 280 veranschaulicht im allgemeinen die Abfolge der Generationen, in welchen sich dieser Zweig entwickelt hat. Auch die wenigen Lebensnachrichten, welche über die älteren Sprösslinge desselben erhalten sind, wurden schon gelegentlich mitgetheilt: von Vicke (II.), dem Stammvater, ist auf S. 233 gesprochen, von Lüder in der Vogtei Gadebusch auf S. 274 flgd. Ueber Vicke (III.) ist nichts weiter zu bemerken, als dass er, wiewohl noch in der Vogtei Gadebusch (auf Gross-Renzow) angesessen [383], auch Vasall des Herzogs von Lauenburg ward und auf Fitzen bei Büchen wohnte (S. 263). Mehr konnten wir von seinem Bruder Lüder auf Kehrsen und Körchow in §. 32 (S. 294) mittheilen; doch lautete dies wenig erfreulich. Seine Söhne müssen Kehrsen bald nach seinem Tode († im Herbst 1438) veräussert haben (S. 263), und auf Körchow erscheint gleich hernach die Familie

von Rönne (S. 255); ob diese jedoch das ganze Gut in Besitz nahm, oder nur einen Theil, ist uns unbekannt.

Ueberhaupt lässt sich über die Nachkommenschaft dieses Lüder von Blücher nichts Gewisses berichten. Es ist allerdings kaum zweifelhaft, dass die beiden Vettern Reimars, Heinrich und Vicke, die einmal, am 5. November 1438, genannt werden, seine Söhne waren (S. 280); aber weiter ist von ihnen auch nichts überliefert. Und ebenso wenig lässt sich mit Bestimmtheit angeben, ob sie Söhne hinterlassen haben. Vielleicht darf man jedoch als solchen erstens jenen Hermann von Blücher ansehen, der, 1451 von den Lübekern wegen Strassenräuberei verfolgt, gerade bei Joachim Schutz suchte [452] und mit diesem seinem „Vetter" bald noch einmal gemeinsam Bürgschaft für eine Urfehde übernahm [454] *). Ferner darf man einen Enkel Lüders vielleicht in jenem auf S. 278 erwähnten Vollrath von Blücher vermuthen. Er stand in Verbindung mit Lüneburg etwa zu derselben Zeit, als auch Joachim in den Dienst dieser Stadt getreten war. Doch sind diese Combinationen aus den bisher bekannt gewordenen Urkunden nicht besser zu begründen; und nur so viel kann bestimmt behauptet werden, dass, als Reimar, der Urenkel Vickes (III.), 1529 über seine Erbgüter letztwillig verfügte, keine Nachkommen Lüders mehr übrig waren.

Wir haben uns demnach allein noch mit Vickes Enkel Joachim und mit dessen Kindern zu beschäftigen. Denn Reimar (I.) scheint ausser Joachim keinen Sohn hinterlassen zu haben. — Welcher Familie Joachims Mutter angehörte, ist in den uns zugänglichen Blücherschen Urkunden nicht angedeutet; vielleicht gelingt es aber lüneburgischen Genealogen einmal ihren Namen urkundlich zu ermitteln. Nämlich in einer Urkunde vom Jahre 1455 werden Joachim von Blücher und Gevehard von Wittorp „Brüder" genannt [463]; sie werden also Söhne einer gemeinsamen Mutter gewesen sein, und zwar wird man, da Reimar Blücher, Joachims muthmasslicher Vater, noch 1438 lebte, annehmen müssen, dass die verwittwete Mutter Gevehards

*) Durch sein Siegel (Taf. III, Nr. 4) wird dieser Hermann von den gleichzeitigen und gleichnamigen Vettern aus den Häusern Lehsen und Waschow unterschieden.

von Wittorp sich in zweiter Ehe mit Reimar von Blücher vermählt hat. (Dass in jener Urkunde Joachim vor Gevehard genannt wird, geschieht nur, weil er die Hauptperson bei jener Verhandlung um sein Gut Horst, und nicht, weil er der ältere Bruder war.) Dürfte man nun annehmen, dass Pfeffinger*) seine genealogischen Angaben über die Familie von Wittorp nach eigenen und erschöpfenden Urkundenforschungen gemacht hätte, so würde man schon jetzt Reimars (I.) Gemahlin ihrem Namen nach kennen. Wenigstens der Zeitrechnung nach könnte jener oben erwähnte Gevehard von Wittorp kein anderer sein, als der, den Pfeffinger (S. 763) als Gevert II. aufführt und als einen Grossneffen des oben von uns mehrfach gerühmten Bischofs Heinrich von Wittorp zu Ratzeburg († 1395) bezeichnet. Dieses Bischofs Bruder „Otto der Alte" hinterliess nach unserm Gewährsmann 4 Söhne, und von dem jüngsten derselben, Hermann, erzählt der genannte Historiker (S. 763): „Von seiner Gemahlin, Gesche von Quizow, sind Ihm zween Söhne gebohren worden, als: 1) Gevert oder Gebhard II. und 2) Hermann II., welcher Erb-loss Todes verblichen." Ist diese Darstellung Pfeffingers begründet, so war also Gesche (Gertrud) von Quitzow, Hermann von Wittorps Wittwe, in zweiter Ehe mit Reimar (I.) von Blücher vermählt und war die Mutter Joachims von Blücher. —

In unsern Urkunden trifft man Joachim nicht vor dem Jahre 1450 an; er war aber damals gewiss schon seit längerer Zeit im selbständigen Besitze seiner Erbgüter, und auch bemüht, dieselben zu vermehren. Gleich seine erste Urkunde [451] giebt ein Zeugniss davon. Er hatte nämlich von der Stadt Lüneburg die zwischen seinem Hofe Wibendorf und seinem Antheile am Dorfe Blücher belegene Mühle auf der Schale, über welche oben (auf S. 257) die nöthigen Nachrichten gegeben sind, — unter uns unbekannten Bedingungen und Verpflichtungen — zum Niessbrauch empfangen, und begehrte am 28. October 1450 Ersatz für seine auf dieselbe verwandten Baukosten [451]. Eine Antwort des Raths zu Lüneburg auf dieses Gesuch liegt nicht vor; wohl aber hat sich neuerdings eine Vereinbarung beider Theile vom 30. Oct. 1452

*) Historie des Br.-Lüneb. Hauses I, S. 744 flgd.

gefunden *), wonach Joachim die Mühle zum Hühnerbusch auf seine Lebenszeit zum freien Gebrauche behalten, seine Erben dieselbe aber um 60 Lüb. Mark an die Stadt Lüneburg zurückgeben sollten. Vielleicht stand mit dieser Verhandlung aber noch eine andere in Verbindung; wenige Tage später schloss nämlich die Stadt Lüneburg auch einen Dienstvertrag mit Joachim von Blücher ab [458]. Dessen Wortlaut ist freilich noch nicht bekannt, wir wissen daher nicht, mit wie viel Mann Joachim von Blücher sich der Stadt in Nothfällen zu dienen verpflichtete; immer aber musste es den Lüneburgern will-

*) Wir verdanken dieselbe der Güte des Herrn Director emer. Dr. Volger zu Lüneburg. Sie lautet nach dem Cop. F F. des dortigen Stadt-Archivs folgendermassen: „Vereninge myt Jachim Blucher." „Wii b[orgermestere] vnd r[atmanne] to Luneburg bekennen opembare in dessem breue vor alsweme, dat wii dem duchtigen knapen Jachymme Bluchere myt gudem willen gedan vnd inantwerdet hebben, don vnd inantwerden em sosulues in craft d[isses] br[eues] to der gansen tiid sines leuendes vnse molen to Bluchere mit twen molenstenen, de dar nu sint, vnd allen anderen molentowen, bruggen, sluzen, tovloten, gebuwen, dammen, kolken vnd allen tobehoringen vnd olden rechticheiden, alse de nu darsulues belegen is, so dat he der to siner egenen nuth vnd fromen gebruken mach; so doch, dat he dar molenlon, noch matte efte tolne vppe der Schale nicht vorhoge, sunder alle olde wise vnd rechticheid, alse dar sus lange wesen vnd holden is, so vordan holde vnd de molendamme, molentowe vnd gebuwe buten vnd bynnen waters vnd der erde in redelkem wesende beholde vnd besorge. Vnd wan he denne van dodes wegen vorby is, so scholen sine eruen vns de vorben. vnse molen myt twen geliken molenstenen vnd andern redelken molentowen vnd allen tobehoringen, rechticheiden vnd gebuweten, alse dar denne sint, antwerden, vnd scholen vns denne qwiit vnd loss vorleddiget wesen to latende vnd to donde, weme wii willen. Dest wii denne sinen eruen efte deme hebbere d[esses] br[eues] mit sinem willen geuen vnd entrichten sostich Lubesche mark pennige, eer wii de molen myt sulken tobehorigen vthe eren weren bringen. Wolde wii ok darsulues in tokomenden tiden jenige schipfard aff edder to maken, des wille wii mechtich sin; vnd darane schal he efte sine medebenomeden vns nicht hinderen noch hinderen laten jenigerhande wiis. Des to merer bekantnisse hebben wii vnser stad secret henged heten an d[essen] br[ef]. Datum anno domini etc. L secundo, 2ᵃ feria ante omnium sanctorum.

kommen sein, in der Gegend von Boizenburg, einem ihrer Handelsgebiete diesseit der Elbe, einen ihnen ergebenen meklenburgischen und lauenburgischen Vasallen zu haben.

Joachim von Blücher wohnte mindestens 1451 schon auf Preten [453], welches er, wie S. 264 bereits erzählt ward, zunächst um eine Anleihe vom Herzoge Bernhard von Lauenburg eworben zu haben scheint, und welches er um so höher schätzen musste, da es, im Amte Neuhaus an der meklenburgischen Grenze belegen, nur durch eine Feldmark vor dem Dorfe Blücher, das ja zur Hälfte Joachim zustand, getrennt wird. Erst gegen Ende seines Lebens, im Jahre 1468, empfing er, nach seinem Revers vom 1. Juni [487], Hof und Dorf Preten für sich, seine Frau und seine beiden Söhne auf Lebenszeit zum Lehn, jedoch mit der ausgesprochenen Verpflichtung, nicht von dannen zu ziehen und allzeit zum Lehndienste bereit zu sein.

Der Herzog Johann von Lauenburg hat Joachim von Blücher vielfache Beweise seiner Gunst gegeben, er muss in seine Tüchtigkeit Vertrauen gesetzt haben. In einem Briefe an den Herzog Heinrich IV. von Meklenburg vom Jahre 1464 nennt er Joachim seinen Amtmann [479]; und dieser erscheint in jenem Briefe gewissermassen als der Vermittler des Verkehrs zwischen den beiden Fürsten. Vermuthlich hat Joachim damals das Amt Neuhaus verwaltet, in welchem er, wie wir soeben sahen, mit seinem Lehngute Preten angesessen war.

Natürlich ward hiedurch im übrigen das Lehnsverhältniss Blüchers zum Herzoge von Meklenburg wegen seiner meklenburgischen Güter nicht beeinträchtigt; von Preten aus erfüllte er mehrfach seine meklenburgischen Lehnspflichten, bürgte für den Herzog Heinrich (1451 [453] und 1468 [485]) und schoss der fürstlichen Casse auch Gelder vor [455, 459].

Das zwiefache Lehnsverhältniss, welches Blücher im Falle eines Krieges zwischen den beiden Lehnsherren die schlimmsten Verlegenheiten hätte bereiten können, gewährte ihm in Wirklichkeit zwiefache Fürsprache und Beschirmung bei seinen zahlreichen Händeln mit der Stadt Lübek, die sich fast durch die ganze Zeit hinziehen, in welcher die Urkunden ihn uns in Thätigkeit vorführen.

Seine Wirksamkeit fällt eben in die Zeit, da die staatliche Ordnung in unsern Gegenden am tiefsten gesunken war, Fehdesucht

und Selbsthülfe und Wegelagerei am übelsten wucherten. Herzog Heinrich IV. von Meklenburg, selbst kriegslustig, hatte weder Thatkraft noch auch, obgleich er nach Jahrhunderten zuerst wieder allmählich alle meklenburgischen Lande durch Erbfälle unter sich vereinigte, Macht genug, um seine Vasallen im Zaume zu halten und dem Unwesen zu wehren; und dem Herzoge Bernhard von Lauenburg und seinem Sohne Johann IV. gelang es ebenso wenig. Mehr als je waren die Hansestädte darauf angewiesen, sich selbst Recht zu verschaffen und ihren Handel auf den Landstrassen durch ihre eigene bewaffnete Macht zu beschirmen. Dabei blieben dann freilich auch gelegentlich Missgriffe und Gewaltthätigkeiten ihrer Diener nicht aus; Beschwerden, Verhandlungen, Fehden nahmen kein Ende.

Dass Joachim von Blücher selbst Wegelagerei betrieben habe, ist ihm nie nachgewiesen; die Lübeker machten ihm zunächst auch nur zum Vorwurf, dass er seinem Vetter Hermann von Blücher und dessen Genossen Gerd Lepel (anscheinend aus der adeligen Familie d. N. in Pommern), welche sie des Strassenraubes beschuldigten, eine Zuflucht bei sich gegönnt hatte. Wahrscheinlich machten die Lübeker Gebrauch von dem oben erwähnten kaiserlichen Privilegium und drangen in seinen Hof ein; sie ergriffen ihn mit jenen beiden und setzten ihn gleich diesen ins Gefängniss. Bei der Entlassung aus der Haft am 15. October 1451 musste Joachim in üblicher Weise Urfehde schwören [452].

Ob Joachim von Blücher sich nur durch verwandtschaftliche Rücksichten hatte bewegen lassen seinem Vetter Aufnahme bei sich zu gewähren, oder ob er denselben für unschuldig an dem Frevel hielt, den Lübek demselben vorwarf, lässt sich um so weniger entscheiden, da wir nicht einmal von der Schuld des Letzteren näher unterrichtet sind. Es kann sich hier um eine vereinzelte Unternehmung Hermann von Blüchers und Lepels (an der aber auch Gerke Borchagen Theil genommen zu haben scheint [454]) gehandelt haben; vielleicht aber hängt die ganze Sache noch zusammen mit einer grösseren Fehde des vorigen Herbstes, welche die damaligen Vasallen in ihrer Verwilderung vermuthlich um so milder beurtheilt haben werden, da sie von einem geschädigten Staatsinteresse den Vorwand zu derselben hernahmen. Die Lübeker hatten sich nämlich im Herbste 1450 geweigert, in einer

gerechten Sache Rostocks wider den Herzog von Stettin den meklenburgischen Herzogen und Seestädten Zuzug zu leisten; und in Folge dessen thaten sich viele „Hovelüde“ von Meklenburg und Stargard zusammen, fielen in die Lübische Vogtei Mölln ein, raubten dort Vieh, führten Gefangene hinweg und zündeten die Fredeborg an. Die Lübeker aber machten hiefür die Landesherrschaft, welche sie im Einverständniss glaubten, verantwortlich, und erlangten endlich auch vom Herzoge Heinrich IV., dass den Ausgeplünderten zum Ersatz 200 Mark gezahlt und die Gefangenen frei gegeben wurden *).

Die schlimmste Folge jener Begegnung mit Lübek war für Joachim die, dass die Lübeker ihn fortan mit Misstrauen ansahen, vielleicht auch Vergeltung für die Haft fürchteten, zumal er als unternehmender Kriegsmann bekannt, als solcher auch von Lüneburg in Sold genommen war und selbst „Knechte“ (Knappen), die kriegslustig waren, im Dienste hatte. Wenige Jahre vergingen, bis der Groll zwischen ihm und den Städtern wieder zu Tage trat.

Der alte Rath zu Lüneburg, welcher den Knappen Joachim von Blücher in seinen Dienst gezogen hatte, war mit den Prälaten, die an den Sülzgütern Theil hatten, in einen hartnäckigen Streit gerathen und, weil nur auf diese Weise die Stadt vom Bann und Interdict befreiet werden konnte, durch die Gemeinde abgesetzt (1454), hernach aber auch wegen übler Verwaltung vom neuen Rathe zur Rechenschaft gezogen. Damit wird dann wahrscheinlich auch das Dienstverhältniss Blüchers aufgelöst sein; es liegt wenigstens kein Beweis vor, dass es mit dem neuen Rathe wieder angeknüpft wäre. Mitglieder des alten Raths entwichen später (1456) ihrem Gelübde zum Trotz aus der Stadt nach Lübek und fanden daselbst bei den eben versammelten Hansestädten Gehör, so dass es zu (übrigens fruchtlosen) Verhandlungen mit dem neuen Rathe kam **). Ob der alte Rath sich auch an den Herzog Heinrich IV. von Meklenburg wandte, oder ob dieser andere Beschwerden gegen die Stadt Lüneburg hatte, ist noch nicht aufgehellt; bezeugt wird aber ***), dass dieser Fürst im Sommer desselben Jahres (1456) einen Zug über die Elbe unternahm, um die Dörfer jener

*) Grautoff, Lüb. Chron. II, S. 136—138. — **) Das. S. 170 flgd., S. 183.
***) Das. S. 187.

Stadt zu brandschatzen. Auf Ansuchen der Lübeker stiftete hierauf Herzog Adolf VIII. von Schleswig, Graf von Holstein, einen Waffenstillstand bis Ostern 1457; unterdessen hoffte man zu einem Frieden zu gelangen.

Leider ward bei dieser Gelegenheit nun aber auch der Rath von Lübek erzürnt. Leute des Herzogs Heinrich beraubten nämlich, während er selbst jenseit der Elbe war, die „armen Leute in der Vogtei Bergedorf wider Recht." Wie gross indessen auch dieser Schade war, verglich sich der Lübische Rath doch in der Güte mit Herzog Heinrich dahin, dass dieser jenem 300 Mark Schadenersatz zusagte. Darauf stellte der Herzog zu Bürgen einige Vasallen („etlike gude lude") und liess diese hernach (vermuthlich weil sie eben die Schuldigen waren) jene Summe selbst bezahlen.

So erzählt die Lübische Chronik, ohne Namen der Vasallen zu nennen. Man darf jedoch in Rücksicht auf seine früheren Beziehungen zu dem alten Rathe von Lüneburg wohl annehmen, dass Joachim von Blücher jetzt als Vasall seinem Herzoge Zuzug geleistet hat. Wenn die Lübeker ihm nun aber, wie es scheint, etwa auch einen Theil der Plünderungen im Bergedorfischen oder ähnliche spätere Schädigungen der Ihrigen zur Last legten, so steht ihrem Argwohn seine bestimmte Versicherung gegenüber, dass er sich gegen sie nichts habe zu Schulden kommen lassen. Am 3. Januar 1457 schrieb der Herzog Heinrich an den Rath zu Lübek, Blücher habe sich mit seinen „Freunden" — wohl mit den von Blücher auf Lehsen und Waschow — und andern meklenburgischen Mannen hart beklagt, dass die Leute der Lübeker ihm nachgestellt und gar nach dem Leben gestanden hätten, wiewohl er doch keinen gerechten Grund wisse; der Herzog begehrte vom Rathe, die Angelegenheit ruhen zu lassen, bis er selbst mit demselben verhandeln und Joachim von Blücher zum rechtlichen Austrage der Sache stellen könne [465].

In der nächsten Zeit ist indessen eine Ausgleichung entweder gar nicht erfolgt, oder sie ist doch nicht von Bestand gewesen. Denn im September 1457 hatte der Herzog Adolf VIII., den wir soeben als Vermittler zwischen Lüneburg und Meklenburg kennen gelernt haben, sich auch des Streites zwischen Blücher und den Lübekern angenommen [466], was um so mehr für den Zusammenhang beider An-

gelegenheiten zeugt. Zwei Knappen, ein holsteinischer, Vollrath von Buchwald, und ein lauenburgischer, Hans von Daldorp, brachten hierauf wenigstens einen vorläufigen Vertrag zu Stande, nach welchem Blücher sich in einem Recess verpflichtete, bis Martini vier „Freunde", meklenburgische Vasallen, zu weiterer Verhandlung nach Lübek zu entsenden. Aber diese Bedingung konnte Blücher doch nicht erfüllen, und zwar, wie Herzog Bernhard, der auch für seinen Lehnmann eintrat, meldet, darum nicht, weil jene Vasallen noch einige Wochen lang durch meklenburgischen Hofdienst verhindert seien; der Herzog verheisst den Lübekern jedoch unterdessen Sicherheit wegen Blüchers und seiner beiden „Knechte" (unter denen man Knappen zu verstehen haben wird) [467].

Ob diese verheissenen Verhandlungen zu Lübek wirklich gehalten sind, weiss man nicht; gewiss ist nur, dass Blüchers Irrung mit dieser Stadt sich noch ins folgende Jahr hineinzog. Der Herzog Bernhard liess seinen Vasallen auch fernerhin nicht im Stich; er forderte die Lübeker am 22. [468] und am 23. April [469], ja noch am 31. August 1458 [471] zu weiteren Unterhandlungen über diese Streitsache auf; wir können nicht angeben, wann dieselbe geschlichtet ist.

Joachim von Blücher bemühete sich seinerseits den Lübekern entgegen zu kommen; er meldete dem Rathe unter dem 19. Mai, dass er seinen „Knecht" (Knappen) Joachim Dessin (der sich durch seinen Namen als ein Sprössling eines meklenburgischen Adelsgeschlechtes ausweist) entlassen habe, und dass er für dessen etwanige Uebertretungen alle Verantwortlichkeit ablehnen müsse [470]. Aber auch die Lübeker zeigten sich ihm gegenüber nachgiebiger, als sonst ihre Weise war. Der Wortlaut der Sühne liegt freilich nicht vor; doch ergiebt sich aus späteren Verhandlungen, dass sie zu Blüchers Gunsten gewissermassen auf das kaiserliche Privilegium verzichteten, Landfriedensbrecher auch auf fremdes Gebiet verfolgen zu dürfen, indem sie ihm in einem versiegelten Briefe die Zusicherung gaben, in Beschwerdefällen künftig nichts gegen ihn und die Seinen unternehmen, sondern ihn vor seinem Herzoge verklagen zu wollen [476].

Ein solcher Fall trat 1462 ein. Während Blücher mit dem jungen Herzoge Johann von Lauenburg auf einer Reise begriffen war, nahmen die Lübeker einen Hintersassen desselben gefangen. Nach seiner Rückkehr verwandten sich beide Herzoge, der meklenburgische [475]

sowohl wie der lauenburgische [476], letzterer unter ausdrücklicher Berufung auf jenes Zugeständniss, bei den Lübekern für Joachim von Blücher; und da der Schriftenwechsel nicht fortgesetzt ist, darf man annehmen, dass die Lübeker ihm jenen Mann wieder ausgeliefert haben.

Herzog Bernhard von Lauenburg starb am 14. Juli 1463; auf seinem Sterbebette liess er sich von seinem Sohne und Nachfolger Johann geloben, mit den Städten guten Frieden zu halten und für die Sicherheit der Strassen zu sorgen; die Städte, fürchtete er, möchten sonst sein Land verderben. Johann bat darauf die Lübeker, ihm in diesem Bestreben Beistand zu leisten, er wolle ein guter Nachbar sein und den Kaufmann kräftig beschirmen *); aber seine Absicht gelang ihm nur unvollkommen.

Am 27. Juni 1465 ward mitten im Frieden vor der Stadt Mölln, welche, wie schon erwähnt ist, im Pfandbesitz der Lübeker war, eine Kuhheerde geraubt und zum grössten Theil über die Elbe gebracht. Der Rath zu Lübek erfuhr allmählich, wie die Stadtchronik versichert **), die Thäter; doch verfolgte er dieselben nicht, theils weil sie zu entfernt wohnten, theils weil die Herren, unter denen sie angesessen waren, selbst Abwarten empfahlen und die Versicherung gaben, dass solches nicht wieder geschehen solle. Deutlicher aber spricht eine Urkunde. Es geht aus derselben hervor, dass die Lübeker vornehmlich auf Joachim von Blücher ihren Verdacht geworfen hatten, ihm wohl gar den ganzen Anschlag zur Last legten, und selbst dem Herzoge Johann Mitwissenschaft zutraueten.

Sie nahmen wegen solcher und mancher andern neuen Belästigung von Seiten ihrer Nachbarn und wegen zunehmender Wegelagerei zu Anfang der nächsten Fasten (1466) den Grafen Moritz von Pyrmont, einen klugen, entschlossenen und kriegserfahrenen Mann, als Hauptmann in ihren Dienst. Die Nothwendigkeit dieser Massregel rechtfertigte sich auch sogleich; denn eben um dieselbe Zeit ward ein Wagenzug mit kostbaren Frankfurter Gütern, Korallen, Perlen,

*) Grautoff II, S. 267. 268.

**) Das. S. 290. Das Datum ist genauer in der gleich anzuführenden Urkunde angegeben.

Seide u. s. w., der nach Lübek bestimmt war, bei nächtlicher Weile zu Rosenburg im Lauenburgischen (zwischen Büchen und Mölln)*) geplündert. Die Lübeker ermittelten, dass die Strassenräuber aus Meklenburg gekommen wären und zum Theil in des Herzogs Dienste stünden; sie beschlossen sie nach Verdienst zu richten. Auf die Kunde hievon ersuchte Herzog Heinrich IV., um Weiterungen zu vermeiden, die Lübeker um eine gütliche Unterhandlung; er erbot sich die Sache zu schlichten und solche Vorfälle in Zukunft zu verhüten. Aber die Städter lehnten dies ab; sie begehrten, der Herzog solle die Thäter als Strassenräuber bestrafen, widrigenfalls würden sie selbst es auf Grund ihres kaiserlichen Freibriefes thun. Auch die Vermittelung des Herzogs von Lauenburg wiesen sie zurück; als aber endlich auf Herzog Heinrichs Bitte der Rath zu Lüneburg ein gleiches Anerbieten machte, gingen die Lübeker doch darauf ein, und nach einer Vorverhandlung zu Schlutup kam es am 15. April in Schönberg zu einem Vergleich, nach welchem diejenigen geraubten Stücke, welche noch zusammenzubringen waren, herausgegeben und für die andern Ersatz geleistet ward.

Dieser Handel würde uns hier nicht angehen, wenn die Lübeker nicht auf Joachim von Blücher wieder den Verdacht der Theilnahme an jenem Strassenraube geworfen hätten. Zwischen ihnen und dem Herzoge Johann von Lauenburg schwebten damals noch mehr Streitfragen, um Wegegelder, den Elbfährschatz u. s. w. Um alle diese zu heben, ward eine Versammlung zu Büchen auf den 21. April angesetzt. Dort erschienen als Vermittler die Rathssendeboten von Lüneburg, mit den Lübischen Abgeordneten die von Hamburg, mit dem Herzoge Johann von Lauenburg der Herzog Heinrich IV. von Meklenburg und dessen Sohn Herzog Magnus, der lauenburgische herzogliche Secretär Andreas Wagendriver, der Ritter Werner von Bülow und sein Bruder Busse, Joachim von Pentz, Karsten Halberstadt, Hans Daldorp, Hartwig Parkentin und — Joachim von Blücher selbst, dessen Angelegenheit einen Hauptgegenstand der Verhandlungen ausmachte. Es ward für Recht erkannt, dass Herzog

*) So nach der Urkunde vom 21. April 1466; die Lübische Chronik bei Grautoff II, S. 292, nennt irrig Rasseborch.

Johann selbst die Versicherung geben musste, den Raub vor Mölln weder mit Rath noch mit der That unterstützt, noch darum gewusst oder Vortheil daraus gezogen zu haben. Joachim von Blücher aber ward auferlegt, dass er beweisen solle, weder an dem Raube vor Mölln noch an dem zu Rosenburg geschehenen durch Rath, That oder Mitwissenschaft betheiligt gewesen zu sein, auch seine Knechte nicht dabei gehabt, überhaupt seine den Lübekern geschworne Urfehde gehalten und in keiner Weise verletzt zu haben. Joachim erklärte sich dazu bereit und leistete darauf in Anwesenheit der ganzen Versammlung dem Lübischen Bürgermeister Heinrich Kastorp seinen Reinigungseid. Dagegen sicherte dann der Bürgermeister ihm und seinen Knechten in die Hand der Herzoge Johann und Heinrich Sicherheit und freies Geleite zu *).

---

*) Diese Erzählung beruhet auf dem Büchener Recess vom 21. April, den wir in der Urkundensammlung unter Nr. 483 nur nach der kurzen (und obenein unrichtigen) Inhaltsangabe von Reimers anführen konnten, neuerdings aber durch die Güte des Herrn Directors Volger haben im Original benutzen dürfen. Die auf unsere Angelegenheit bezügliche Stelle desselben lautet folgendermassen:

„Int erste van wegen des obgenanten hern hertogen Johans van der genomenen koye vor Molne des dinxstedages vor decollacionis Johannis baptiste anno LXV etc., darvpp ward besproken, dat zine gnade leet seggen, he sulkes namen der koye rades, dades vnde medewetendes vnschuldich zii vnde der ock nicht hadde genoten. Darmede isz de here hertoge entsta°n.

Item van wegen **Jachim Bluchers**, den de van Lubeke in tichten heelden der erscreuen genomen koye vor Molne vnde dergeliken des namen bynnen Rozeborch bescheen tome ersten in der vasten in desseme LXVI^(teo) iare etc., darvpp ward besproken: wolde **Jachim Blucher** dar zin recht to don, dat he der bouenscreuen koye vnde des namen to Rozeborch bescheen rades, dades vnde medewetendes vnschuldich were, der ok nicht genoten, edder zine knechte dar mede gehad hadde, vnde dat he zine orveyde den van Lubeke gedan truweliken geholden vnde dar nicht entegen gedan hedde, darmede mochte he ock entsta°n.

Aldus was Jachim ouerbodich, zin recht darto to donde in aller mathe, so vor screuen steit. Darvpp her Hinrik Kastorpp, borgermester to Lubeke, in iegenwardicheid der obgenanten heren

Damit war endlich eine dauernde Ausgleichung zwischen Joachim von Blücher und der Stadt Lübek hergestellt, die, soviel man weiss, nicht wieder gestört ist. Er hat die Stadt Lübek hernach noch selbst wieder betreten; am 20. April 1469 leistete er daselbst Bürgschaft für den lauenburgischen Knappen Berthold Daldorp, als dieser dem Rathe Urfehde schwören musste [489].

Diese Urfehde ist übrigens das letzte Actenstück, welches uns von Joachims Leben Kunde giebt; sein Todesjahr hat sich nicht ermitteln lassen.

Ueber sein Haus hat der Knappe Joachim von Blücher in seinem Lehnrevers vom 1. Juni 1468 [487] selbst Aufschluss gegeben; er nennt dort seine Frau Oelgard und seine beiden Söhne Reimar und Vicke als seine Lehnsnachfolger im Gute Preten. Daraus geht nun allerdings mit Sicherheit hervor, dass er damals wenigstens nicht mehr Söhne am Leben hatte; es folgt jedoch hieraus nicht, dass er ohne Töchter gewesen sei. Und in der That lebte im Kloster Zarrentin im Jahre 1498 [526] eine Nonne Namens Oelgard von Blücher, die man ihres Taufnamens halber am ersten für eine Tochter Joachims und seiner Gemahlin Oelgard halten muss. Nach jener Urkunde empfing die Nonne eine Leibrente von jährlich 8 Mark zum Geschenk von der Schwester ihrer Mutter, der „Altfrau" auf dem fürstlichen Hause Boizenburg, Katharine, die als die Wittwe Jürgen Hasensenkops bezeichnet wird. Leider steht daneben nicht, was sich so oft findet, der Name ihres eigenen Geschlechtes, der uns sonst zugleich die Herkunft der Gemahlin Joachims nachgewiesen hätte *).

---

hertogen, ritter, knapen vnde radessendeboden der stede vorbenomet ene vragede, offt he in aller mathe, so vor screuen steit, ouerbodich were darsuluest vormyddelst zinen vthgestreckeden armen vnde vpgerichteden vingheren to swerende. Vnde zede ya. Welken eed de borghermester van Lubeke eme togaff vnde dartho in de hande der obgenanten heren hertogen Hinrikes vnde Johans eme vnde zinen knechten velicheid vnde geleide tozede. Darmede isz Jachim ok entstaⁿn."

*) In einem Zeugenverhör vom Jahre 1562 sagte Ciliacus Hase, Freischulze zu Bandekow im Boizenburgischen, damals ein Mann von etwa 60 Jahren, aus, dass seine Mutter die Stiefschwester Reimars von

b. Reimar.

Von den beiden Söhnen Joachims von Blücher tritt der jüngere, Vicke, wenig hervor. Seine Mitbürgschaft für die Herzogin Dorothea von Meklenburg, welche er am 19. Februar 1477 zu Schwerin mit andern meklenburgischen Mannen leistete [495], beweist, dass er an dem Lehnbesitze der meklenburgischen Güter seines Hauses Theil nahm, vielleicht sie mit Reimar zur gesammten Hand hatte; und es finden sich auch sonst Spuren, dass er in Meklenburg Manndienste that [495*]. Doch ist er zu einer bedeutenden Wirksamkeit nie gelangt; die sicheren Zeugnisse über ihn gehen nicht über das Jahr 1477 hinaus. Man darf daher, zumal Reimar seiner später bei keiner Verhandlung, auch wo er Grund dazu gehabt hätte, gedenkt, wohl annehmen, dass Vicke jung verstorben ist. Wahrscheinlich hat er auch keine Kinder hinterlassen; jedenfalls waren solche 1529 nicht am Leben [606].

Somit ward Reimar durch den Tod seines Bruders der alleinige Erbe aller Güter seines Hauses im Lauenburgischen und in Meklenburg. Er zählt diese Erbgüter selbst einmal auf [606]: Gross-Renzow, Wibendorf mit den Wiesen in der Teldau und an der Schale, das halbe Dorf Blücher, die Aue (Horst) und einen Antheil an der Feldmark Bekendorf. Er übergeht dabei Döbbersen [581], sei es, dass der Besitz daselbst nur auf einer alten Pfandnahme der von Blücher beruhete, oder dass er seinen Antheil an dem Dorfe zu Pfand aus-

---

Blücher gewesen sei, und dass er darum Reimar recht gut gekannt habe. Will man nun der Mutter des Freischulzen keine uneheliche Abkunft von Joachim von Blücher aufbürden, so bleibt nur entweder die Annahme übrig, dass Oelgard, Joachims Wittwe, eine zweite Ehe eingegangen sei und ihrem zweiten Gemahl noch eine Tochter geschenkt habe, was doch, da ihre Söhne erster Ehe schon erwachsen waren, kaum glaublich ist; oder aber die andere, dass Oelgard vor ihrem Gemahl verstorben sei, dieser, Joachim von Blücher, sich noch in späterem Alter wieder vermählt und aus der zweiten Ehe jene Tochter hinterlassen habe. Freischulzen von adeliger Verwandtschaft kommen auch sonst vor, z. B. war der Schulze Konrad von Bralstorf im Jahre 1313 der Neffe oder Enkel (nepos) des Knappen Eckhard Negendank (Mekl. Urk.-Buch VI, Nr. 3603).

gethan hatte; Preten aber nennt er wohl deswegen nicht, weil es nach dem Lehnreverse von 1468 nach seinem Tode heimfallen musste.

In Preten wird Reimar, dem erwähnten Reverse gemäss, zunächst, wie sein Vater, seinen Wohnsitz genommen haben; doch leistete er schon zu seines Vaters Lebzeiten [488] und auch späterhin [495] meklenburgische Manndienste; die Urkunden zeugen auch davon, dass er mit seinem meklenburgischen Lehnsherrn noch in anderweitiger Verbindung stand [498]. 1485 war er jedoch im Kriegsdienste des Herzogs Johann von Lauenburg und führte ihm ins Land Hadeln eine Schaar von Knechten zu [506].

Die Art, wie sich Herzog Johann in seinem hierauf bezüglichen Schreiben an den Herzog Magnus von Meklenburg vom 18. September 1485 über ihren gemeinsamen Lehnmann Reimar von Blücher äussert, beweist, dass Johann diesen Vasallen sehr zu schätzen wusste. Späterhin aber trübte sich dies gute Verhältniss. Im October 1492 [515] wohnte Reimar noch auf Preten; und kaum ein Jahr später entzog ihm sogar der Herzog Johann dieses Gut, indem es hiess, dasselbe sei „vermöge etlicher Siegel und Briefe“ „gänzlich verfallen“; es ward an Detlev von Parkentin auf dessen Lebenszeit zum Lehn [518] gegeben.

Der Revers Parkentins, welcher uns vorliegt, ist offenbar nicht gegen einen Exspectanzbrief ausgestellt, sondern Reimar war das Gut wirklich genommen; bald hernach sieht man ihn mit dem Herzog Johann in offener Feindschaft begriffen. Es ist nicht unmöglich, dass diese in Zerwürfnissen der beiden Lehnsherren ihren Grund hatte; sie nöthigten den Vasallen, sich für einen von beiden zu entscheiden.

Denn eben um jene Zeit waren zwischen dem lauenburgischen Herzog und dem Herzog Magnus von Meklenburg und seinem Bruder Balthasar Streitigkeiten um die Grenze des Amtes Neuhaus im Gange; die meklenburgischen Herzoge brachten sogar ihre alten Ansprüche auf dieses Amt wieder in Anregung. Da erhob sich dann aber alsbald noch eine andere Grenzstreitigkeit im Westen des Amtes Boizenburg, eben bei Reimar von Blüchers Gute Horst. In der Ueberzeugung, dass von lauenburgischer Seite die Grenze zu seinem Nachtheil widerrechtlich vorgerückt sei, liess Reimar durch boizenburgische Unterthanen den lauenburgischen Schlagbaum zerstören, auch Heu verbrennen; überdies ward einem Lauenburger, der die Delvenau

(Stekenitz) befahren wollte, ein Boot abgepfändet und nach Boizenburg gebracht [519]. Des lauenburgischen Herzogs Klage bei dem Herzoge Magnus liegt uns vor, leider aber nicht die von Letzterem eingeforderte und an den Herzog von Lauenburg eingesandte Rechtfertigungsschrift Reimars.

Die Streitigkeiten zwischen den benachbarten Fürsten wurden 1497 auf schiedsrichterlichem Wege leidlich beigelegt [524]. Dass aber Reimar von Blücher schon damals wieder in den Besitz von Preten gelangt ist, darf man mit Grund bezweifeln; denn man findet in den Urkunden nicht, dass er zum Herzog Johann jemals wieder in irgend welche Beziehung getreten wäre.

Jedenfalls bewohnte Reimar einstweilen Preten noch nicht wieder, sondern, wie die Urkunden bezeugen, ein Pfandgut Gammelin. Sein Wohlstand gestattete ihm nämlich eine bedeutende Erweiterung des ererbten Grundbesitzes; doch pflegte er keine Güter zum Lehn-, sondern nur zum Pfandbesitze zu erwerben, da er nicht mit Söhnen gesegnet war. So nahm er im Jahre 1481 von den Gebrüdern von Züle die halbe Feldmark Zolkow (die man vermuthlich in der Gegend von Marsow zu suchen hat) zu Pfand [501]; und im Jahre 1492 war er schon Inhaber eines recht ansehnlichen Gütercomplexes, der in der Gegend von Hagenow lag und mindestens Gammelin, Schossin, Mühlenbek, die Rothe Mühle (zu Radelübbe) und den Rothen Krug umfasste.

Von diesen Gütern ist eins, Schossin, uns schon oben (S. 175) vorgekommen; es ist gezeigt worden, dass Friedrich, der älteste Sohn des Ritters Wipert von Melenteke, sich nach dem neuerworbenen Wohnsitze zu Schossin Friedrich von Schossin (Scarzin) nannte. Als aber dessen Nachkommen im 14. Jahrhundert erloschen, kam sein Gut entweder gar nicht, oder wenigstens nicht auf lange Zeit an das Haus des Markward von Boddin, welcher Friedrichs Bruder war; sondern im 15. Jahrhundert findet man den grössten Antheil von Schossin (ganz hatte auch Friedrich es nicht besessen) in den Händen der Familie von Oertzen, und zwar desjenigen Zweiges, welcher sich im Laufe des 14. Jahrhunderts (spätestens 1386) auf Gammelin und Radelübbe,

vormals Gütern einer Familie von Dorne [282], ansässig gemacht hatte *). Auf Gammelin wohnte schon 1470 [490] und noch 1474 Burkhard von Oertzen. Er selbst stammte nicht aus dem Gammeliner, sondern aus dem Wustrower Hause, das die Gammeliner Begüterung ererbte; und nach späteren Verhandlungen zu schliessen [604], hat er nicht in seinem eigenen Namen, oder doch nicht für sich allein, sondern auch als Vormund seines Neffen, des späteren Ritters Matthias von Oertzen, die oben genannten Güter Gammelin, Schossin, Mühlenbek, die Rothe Mühle und den Rothen Krug um die Summe von 6300 Mark zum Pfandbesitz an Reimar von Blücher überlassen.

Reimar belastete aber diese Güter schon 1492 mit einer ansehnlichen Rente von jährlich 100 Mark, die er der Frau Beate von der Lühe aus denselben verkaufte [515], wobei ihm, beiläufig bemerkt, neben Andern auch sein Pfandgeber Matthias von Oertzen, damals auf Wustrow, als Bürge diente. Doch verlegte Reimar nach dem Verluste von Preten seinen Wohnsitz gerade nach Gammelin, wo man ihn schon zu Anfang des Jahres 1494 in einem neuen Rentenbriefe [521] antrifft und noch in den Jahren 1500 [528. 530] und 1502 [535] findet.

Von hier aus ward Blücher auch im Jahre 1500 zur Theilnahme an dem Brautzuge der Herzogin Sophie, der Tochter des Herzogs Magnus von Meklenburg, nach Torgau zu ihrer Vermählung mit dem Herzoge Johann von Sachsen aufgeboten; er hatte für seinen umfänglichen Güterbesitz 5 Pferde zu stellen [527]. Sonst scheint Reimar während seines Aufenthalts auf jenem Pfandgute sich wenig mit andern Geschäften befasst, vielmehr sich ganz auf die Verwaltung seiner eigenen Güter und der seiner Mündel beschränkt zu haben.

Den grössten Theil seines Lebens hindurch war Reimar in Angelegenheiten seiner Vettern auf Waschow mehr oder weniger thätig. 1480 sahen wir ihn (S. 334) bei der Auseinandersetzung Hermanns mit seinen Neffen und bisherigen Mündeln [500]. Als dann (1485?) Hermann selbst starb, bedurften, wie S. 339 gezeigt ist, wenigstens dessen jüngere Söhne noch der Vormundschaft. Diese hätte nach dem

*) Vgl. Lisch, Geschlecht von Oertzen II, A, S. 170 flgd., S. 200 und 207. Unsere Urkunden Nr. 490 und 604 waren Lisch noch nicht bekannt.

damaligen Rechtsbrauch dem ältesten Bruder Tönnies, wenn anders derselbe bei des Vaters Tode schon das erforderliche Alter erreicht hatte, oder sonst Lüder auf Waschow, als dem nächsten Vetter der Unmündigen, zufallen müssen. Sie ward aber, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, wahrscheinlich nach Hermanns eigenem Wunsche, seiner Tüchtigkeit wegen Reimar übertragen. Der nahm Lüder und Joachim zu sich ins Haus *) und sorgte väterlich für sie; späterhin kamen Lüder und Hartwig gewiss durch seine Vermittelung an den Schweriner Hof.

Von einer späteren Vormundschaft wird hernach zu reden sein. Reimar ward mit vollem Recht von der ganzen Familie als ihr Haupt verehrt.

Er hatte selbst, wie schon erwähnt, keine Söhne, oder sie sind wenigstens früh gestorben. Von seinen häuslichen Angelegenheiten giebt er in seinen zahlreichen Urkunden nie eine weitere Andeutung, als dass er in seinem Testamente vom 27. December 1529 [606] seinen Vetter Jürgen zu seinem Lehnerben bestimmte, seine Pfandgüter aber und sein baares Vermögen seiner Tochter und seinen Tochterkindern vermachte.

In späteren meklenburgischen Acten wird Reimars Tochter Oelgard genannt, sie führte also den Namen ihrer Grossmutter, der Gemahlin Joachims von Blücher, und ihrer Tante, der oben erwähnten Nonne zu Zarrentin; und noch 1573 konnte ein jüngerer Zeitgenosse Reimars bezeugen, dass „Olegardt Blucher in die Marcke gezogenn und darselbst einen Alverleben zur Ehe gehabt.“

Die Familiennachrichten des Geschlechts von Alvensleben bestätigen vollkommen diese Angabe, wie ungenau und schwankend sie auch in Einzelheiten sein mögen. Dass die Gemahlin Albrechts (VII.) von Alvensleben eine geborne von Blücher gewesen sei, konnten auch die späteren Generationen nicht wohl bezweifeln. Denn das Blüchersche Wappen — mit den aufgerichteten Schlüsseln im Schilde, doch mit dem ungewöhnlichen Baume auf dem Helm **) — steht als das Wappen der Gemahlin Albrechts erstens auf dem zu Neuendorf

---

*) Nach späteren Zeugenaussagen jüngerer Zeitgenossen.

**) S. Taf. III, Nr. 9, und oben S. 35.

(im Kreise Gardelegen) noch jetzt befindlichen Grabstein ihres ältesten Sohnes Achaz von Alvensleben († 1536)*); und derselbe Stein zeigt auch das Wappen der Mutter dieser Oelgard von Blücher mit 3 Pfriemen im Schilde und 3 Pfriemen auf dem Helme, wonach Reimars Gemahlin also dem meklenburgischen adeligen Geschlechte Preen angehörte**). Zweitens findet sich der Blüchersche Schild dem Alvenslebenschen gegenüber auch auf dem Leichenstein des Eliaz von Alvensleben, welcher Albrechts (VII.) und der Oelgard von Blücher zweiter Sohn war***); und endlich 3) ist das Blüchersche Wappen, wenn auch (wie unsere Abbildung Taf. III, Nr. 10 zeigt) nicht ganz correct, doch kenntlich genug auf dem Grabstein ihres Urenkels Albrecht von Pentz, wie schon S. 35 angegeben ist, wiederholt. Nur über den Taufnamen der Ahnfrau aus dem Blücherschen Geschlechte schwankten die späteren Angaben zwischen Oelgard und Gertrud; und irrig nannte man ihren Vater statt Reimar „Eliaz", aber ohne Zweifel nur deshalb, weil Oelgards zweiter Sohn sich „Eliaz" nannte †). Erst auf Oelgards ältesten Enkel ist der Name Reimar übertragen.

---

*) Vgl. Ad. M. Hildebrandt: Die Grabsteine in und bei der Kloster-Kirche zu Neuendorf, Kr. Gardelegen (aus dem 15. Jahresbericht des altmärk. Vereins f. vaterl. Gesch.), Salzwedel 1866, S. 7. In den 4 Ecken des Steins, welcher die gerüstete Ritterfigur des Achatius zeigt, ist 1) oben links das Alvenslebensche, 2) oben rechts das Blüchersche, 3) unten links das Bülowsche, 4) unten rechts das Preensche Wappen angebracht.

**) Die frühere Angabe, dass der Oelgard Mutter eine von Klitzing gewesen sei, war also eine irrige; das Geschlecht von Klitzing führt 3 Mützen im Schilde. Vgl. Hildebrandt a. a. O.

***) Wohlbrück, Geschl. von Alvensleben I, S. 199, Anm. **).

†) Das. I, S. 199, 200, 339. In Urkunden wird er Eliacus, Eliades, Iliades genannt. Ohne Zweifel liegt also ein unverstandener Name, und nicht der Name des Propheten Elias, zum Grunde. Die erwähnte Form Eliacus erinnert sehr an den in Meklenburg wiederholt vorkommenden Namen Ciliacus (vgl. S. 365, A.), der selbst eine Entstellung von Cyriacus ist. Cyriacus war der Vorname des Vogtes von Biswangk zu Boizenburg (1498, Urk. Nr. 526). Ob dieser Mann mit der Familie von Blücher verwandt war, ist noch nicht ermittelt.

Wann Albrecht (VII.) von Alvensleben die Oelgard von Blücher heimgeführt hat, lässt sich nicht genauer bestimmen, als dass es während Reimars Aufenthalt zu Gammelin, und zwar spätestens 1500 geschehen sein wird, da Oelgards zweiter Sohn im Jahre 1502 oder zu Anfang des Jahres 1503 geboren ward *).

Das Vermögen Albrechts von Alvensleben war anscheinend nicht unbedeutend; bei der Auseinandersetzung mit seinen beiden Brüdern Vicke und Gebhard im J. 1500 empfing er **) „einen neunten Theil der Wohngebäude auf der Burg zu Calbe, das halbe Vorwerk mit dem Wagenhause und den Scheunen daselbst, den Hof zu Schenkenhorst und Alles, was er und seine Brüder an dem dasigen Dorfe gehabt hatten.“ Wie hoch sich die Mitgift belief, um welche Oelgard jenes mehrte, wird nicht angegeben; dagegen ersieht man aus einem kurfürstlichen Willebriefe vom 15. März 1506 [549], dass Reimar seinem Schwiegersohne 2200 Gulden lieh und sich einen versiegelten Brief darauf geben liess, um dieselben als Paraphernalvermögen seiner Tochter zu sichern.

Oelgard ward früh Wittwe (nach dem 15. April 1512 und vor dem 18. October 1514); ihr Gemahl soll von einem Zimmermann erschlagen sein. Seitdem hatte der Grossvater Reimar von Blücher um so mehr Veranlassung sich seiner beiden Enkel Achaz und Eliaz von Alvensleben und ihrer drei Schwestern väterlich anzunehmen; und er hat aufs treueste für sie gesorgt. —

Der Pfandbesitz der oben erwähnten Oertzenschen Güter Gammelin u. s. w. gefiel Reimar auf die Dauer nicht; er lief Gefahr, wegen der Rente, welche er der Frau Beata von der Lühe, wie erwähnt, aus denselben verkauft hatte, in einen Rechtshandel verwickelt zu werden. Denn diese Wittwe vermachte Capitel und Rente zu der Stiftung der „grossen Zeiten“ in der Marienkirche zu Wismar; ihre Tochter und ihr Schwiegersohn aber fochten das Testament an [515. x]. Da überliess Reimar den Oertzenschen Pfandbesitz an die von Pentz, die schon 1506 als Inhaber jener Güter erscheinen [550]. Von diesen hat hernach der Ritter Matthias von Oertzen, nach einem Process, in

*) Wohlbrück I, S. 349. Anm. **). — **) Das. S. 198.

den auch Reimar von Blücher noch hineingezogen ward, durch den Vertrag vom 1. Januar 1528 [604] seine Hausgüter eingelöst.

Dagegen breitete Blücher seinen Besitz fortan im Boizenburgischen aus, in unmittelbarer Nähe seiner Lehngüter Wibendorf, Horst und der Antheile an Blücher und Bekendorf. Die Familie von Sprengel, welche bereits oben mehrfach erwähnt ist, hatte ihren Besitz im Amte Boizenburg nach und nach weit ausgedehnt; aber zu Anfang des 16. Jahrhunderts war ihr Vermögen im Sinken begriffen, sie sah sich zu Veräusserungen genöthigt; und es mochte ihr sehr willkommen sein, dass Reimar von Blücher sich zu Pfandkäufen verstand, da diese ihnen die Wiedererlangung ihrer Erbgüter noch in Aussicht stellten. So erwarb Reimar 1506 [548] und 1508 [561] von Jürgen Sprengel, der auf der einen Hälfte von Blücher wohnte, 1507 [554] von Heinrich und Detlev Sprengel zu Gresse, 1508 [559, 560] von Joachim Sprengel zu Gresse und 1509 von Raven Sprengel [565] pfandweise Bauergehöfte mit Pächten und Diensten zu Bengerstorf, Gehrum, Rensdorf, Niendorf, Steder, Tessin und Blücher nebst Wiesenflächen in der Teldau und dem Sprengelshof, und erlangte darauf auch, im Jahre 1510, die landesherrliche Bestätigung [568]. Dazu kam dann noch eine sehr entfernte Besitzung, indem Reimar am 14. März 1510 von den Neffen seines Schwiegersohnes, von Andreas und Vicke von Alvensleben, den Hof Vienau (im Kreise Salzwedel) um 1000 rheinische Gulden in Pfand nahm *).

Reimar entwickelte eine grosse ökonomische Thätigkeit. Er verwaltete von Boizenburg aus [581] alle seine Güter, nutzte seine Wiesen in der Aue aus, fällte Holz in seinen Teldaudistricten und vertrieb es auf einem eigenen Elbschiffe, indem er an dem Privilegium des Schiffsamtes zu Boizenburg auf die Elbschiffahrt Theil nahm. Aber darum entzog er sich doch nicht den Pflichten, welche ihm als Vasallen oblagen. Krieg und Fehde waren freilich anscheinend nie der Gegenstand seiner Neigung gewesen; und in den späteren Lebensjahren hinderte ihn auch ein steifes Bein an der Betheiligung bei Kriegszügen. Zu dem Aufgebote bei Gelegenheit der Lübischen Fehde, welche oben (S. 311) erzählt ist, hat er freilich mit 5 Pferden den

*) Wohlbrück I, S. 319.

Rossdienst geleistet [550]; aber schwerlich hat er selbst die Verheerungszüge durch das Lübische Gebiet und die Stürme auf die Festung Mölln noch mit ausgeführt.

Desto tüchtiger erwies er sich im Rathe der Fürsten und in der Verwaltung; und seine Lehnsherren wussten diese Eigenschaften an ihm wohl zu schätzen. Mit der Regierung des Herzogs Magnus war für Meklenburg ein besseres Zeitalter angebrochen, das unter seinem Vater, Heinrich IV., noch so tief zerrüttete Staatswesen in erfreulicher Weise gehoben; und unter seinen trefflichen Nachfolgern, namentlich Heinrich V., Johann Albrecht und Ulrich, erfreuete Meklenburg sich ein Jahrhundert hindurch des Friedens und einer herrlichen Entwickelung auf allen geistigen und materiellen Gebieten des Staatslebens. Herzog Heinrich V., welcher nebst seinen Brüdern Erich († 1508) und Albrecht VII. seit dem Tode ihres Vaters (1503) mit ihrem Oheim Balthasar († 1507) die Regierung in Meklenburg führte, war nur nothgedrungen auf die Lübeker Fehde eingegangen; sein eifrigstes Streben war, wie das seines Vaters Magnus, auf die friedliche Entwicklung seiner Lande gerichtet, er erwarb sich verdientermassen den Beinamen des Friedfertigen. Weniger friedfertig war freilich Heinrichs Nachbar, Herzog Magnus von Lauenburg, aber er hielt doch wenigstens darauf, dass in seinem Lande öffentliche Sicherheit herrsche; die Blüthezeit der Wegelagerei war auch hier vorüber.

Beiden Fürsten hat Reimar von Blücher gedient. Herzog Heinrich ernannte ihn im Jahre 1507 [558], wenn nicht schon früher, zu seinem Rath und setzte ihn als Vogt über das Amt Boizenburg [557]. Doch hat Reimar dieses Amt nicht lange verwaltet; vielleicht ward ihm dasselbe durch allerlei Grenzstreitigkeiten verleidet, die ihn um so unangenehmer berühren mochten, da solche mitunter seine eigenen, an der Landesgrenze belegenen Güter treffen mussten, und sein Privatinteresse hineingezogen ward. Ein Zeitgenosse erzählt freilich, wie Reimar sich bemühete, keine Zwistigkeiten aufkommen zu lassen. Einmal vom Vogte Clemens von Bülow zu Blekede zu einer Grenzbesichtigung eingeladen, fand er sich ein; als sich aber herausstellte, dass die beiderseitigen Bauern, welche herbeigerufen waren, selbst gar nicht über ihre Scheiden in Ungewissheit und Streit waren, schlug er mit Erfolg dem andern Vogte vor, dann wollten auch sie nicht streiten:

worauf beide sich mit einander zu Tische setzten und „wohl getrunken haben". Aber immer gingen die Streitigkeiten nicht so glatt ab [557].

Reimar legte, was auch der Grund gewesen sein mag, sein Amt schon nach einigen Jahren nieder; die fürstlichen Rentereirechnungen weisen seine Verwaltung nur bis 1510 nach [564]; 1511 war schon Berthold Züle, sein Nachfolger, in Thätigkeit.

Dagegen hat er sich seiner Verpflichtung als fürstlicher Rath aus der Zahl der Vasallen [558, s] auch fortan nicht entzogen. Wir finden ihn, wie es die Stellung solcher Landräthe erforderte, sowohl im Rathe der Herzoge [596] wie in der Ständeversammlung thätig. In ersterer Beziehung hat er schon 1507 an einer sehr wichtigen Landesangelegenheit Antheil genommen, an der Verhandlung im Franciscanerkloster zu Schwerin, 14. September 1507, wo die drei Herzoge Heinrich, Erich und Albrecht den Wismarschen Vertrag vom 21. Mai 1504, ihre Lande ungetheilt zu lassen, erneuerten [558]. Der letzte Act seiner ständischen Thätigkeit in Meklenburg, von welcher wir Kunde haben, waren die Verhandlungen der Bevollmächtigten der Prälaten, Mannen und Städte zu Rostock im Juli 1523; Reimar von Blücher hat die ewige Union vom 1. August 1523, welche die Stände der Fürstenthümer und Lande Meklenburg, Wenden, Rostock und Stargard zum Schutze ihrer Privilegien und zugleich zur Abwehr von Theilungen der meklenburgischen Lande schlossen, als einer von den 23 Bevollmächtigten der Ritterschaft besiegelt [599], während auch sein Vetter Ewald an der Ratification Theil nahm [600].

Jedoch beschränkte Reimar seine öffentliche Wirksamkeit nicht auf Meklenburg. Seitdem 1503 Herzog Johann seinem Sohne Magnus „Lauenburg, Neuhaus und Schwarzenbek und andere an seiner Statt zu regieren eingethan" hatte*) (Johann starb erst 1507), scheinen Reimar von Blüchers vormalige Beziehungen zum lauenburgischen Hofe wieder hergestellt zu sein. 1504 im Herbste war er selbst in Lauenburg, um eine Bürgschaft für einen dortigen Burgmann zu übernehmen [542]; und höchst wahrscheinlich ist er auch damals schon wieder in den Besitz von Preten gelangt, wenngleich er dort erst viel später seinen Wohnsitz wieder aufgeschlagen hat. Am 27. Februar 1507

*) v. Kobbe, Lauenbg. II, S. 213.

nennt ihn Herzog Magnus seinen „lieben Getreuen" (also seinen Vasallen) und sogar auch seinen Rath [553]. In solcher Eigenschaft finden wir Blücher späterhin öfters in der Umgebung des lauenburgischen Herzogs Magnus und gelegentlich auch als dessen Gesandten. Als wegen eines Streites, den Lübeker und Hamburger mit Mannen und Dienern des Herzogs von Lauenburg gehabt hatten, der Bischof Heinrich von Ratzeburg und der Propst Bokholt von Lübek mit Deputirten der Herzoge von Meklenburg und der Stadt Lüneburg, um den Frieden wieder herzustellen, am 9. Juni 1512 im Kloster Marienwolde bei Mölln verhandelten, erschienen daselbst als Räthe des Herzogs Magnus Reimar von Blücher, Johann von Wittorp, Berthold von Parkentin und Lorenz Schack [574].

Mit dem soeben erwähnten Bischof Heinrich (Bergmeier), der, wie schon bei anderer Gelegenheit (S. 348) erzählt ward, früher des Herzogs Magnus Kanzler gewesen war, stand Reimar lange Zeit auf freundschaftlichem Fusse; er lieh demselben, wie eine Urkunde [573] besagt, 1512 eine ansehnliche Summe ohne Rente. Auch als der Bischof 1517 mit Hans Daldorp in die oben (S. 349) erwähnte verhängnissvolle Fehde gerieth, setzte er noch auf Reimar seine Hoffnung [584]; als aber wenige Tage hernach der Bischof und sein Dom-Capitel der Gewaltsamkeit des Herzogs Magnus unterlagen, war Reimar im Gefolge des Letzteren zu Ratzeburg. Welche Anstrengungen der Bischof und das Dom-Capitel hierauf machten, um zu ihrem Rechte zu gelangen, ist an einer andern Stelle (S. 351) berührt. Von entscheidender Bedeutung war es, dass am 26. Juni 1519 der Papst Leo X. dem Bischof von Lübek aufgab, sich der Sache mit Zuziehung weltlicher Unterhändler innerhalb 5 Monate anzunehmen und sie zu beendigen, dann auch den Herzog vom Banne zu absolviren. Nachdem der Bischof ausser den Parteien auch die Herzoge Heinrich und Albrecht von Meklenburg bewogen hatte an den Friedensverhandlungen Theil zu nehmen, wurden solche im November zu Lenzkow eröffnet. Herzog Magnus erschien dort selbst; und Reimar von Blücher war wieder unter den Räthen, welche ihn dorthin begleiteten. Dem Herzog ward eine seinen Gewaltthätigkeiten gebührende Busse auferlegt; er musste nach dem Vergleiche vom 26. November nicht nur die dem Bischofe und seinem Dom-Capitel abgedrungenen Briefe

zurückgeben und ihnen den unbeschränkten Besitz ihrer Güter wieder einräumen, sondern sich auch verpflichten, bis Neujahr 1520 alle unrechtmässig von dem geistlichen Gut erhobenen Gelder zurückzuzahlen, in weiteren Terminen noch 1000 Mark zu erlegen und mit 1500 Mark zwei Memorien für sich und seine Familie zu stiften. Für die Bezahlung dieser Summen verbürgten sich in besonders darüber ausgestellter Verschreibung Stephan und Clemens von Bülow, Reimar Blücher und Georg Halberstadt*).

Die Hauptfrage, der Streit um Ablager und Bede, welche der Herzog Magnus in den Gütern des Bischofs und des Dom-Capitels zu Ratzeburg in Anspruch nahm, war damit freilich nicht erledigt; sie ward bekanntlich reichsgerichtlicher Entscheidung anheim gegeben und ist auch endlich zu Gunsten des Stifts Ratzeburg entschieden, wie es auf Grund der alten Urkunden geschehen musste. Wer aber solche nicht selbständig zu deuten und zu prüfen verstand, musste freilich des Herzogs gewaltsames Verfahren wider die hohe Geistlichkeit immer verwerflich finden, konnte aber entgegengesetzter Ansicht über die Rechtsfrage sein, wenn man nur die thatsächlichen Zustände des letzten Menschenalters ins Auge fasste. Dass Reimar von Blücher sich über den damaligen Bildungsstand seiner Standesgenossen erhoben und nach Art der Geistlichkeit und der gelehrten Juristen Latein getrieben hätte und dadurch zum Studium der alten Urkunden befähigt gewesen wäre, tritt nirgends hervor; man darf sich daher nicht wundern, dass er die am lauenburgischen Hofe herrschende Ansicht vom Rechte des Herzogs auf Bede und Ablager in dem ratzeburgischen Stiftslande Boitin theilte und darüber mit andern Standesgenossen zu Anfang des Processes, am 4. October 1521, zu Neuhaus vor einem Notar ein Zeugniss ablegte [597].

Dies ist übrigens das letzte Mal, wo wir Reimar in lauenburgischen Angelegenheiten thätig sehen. Da er nun schon ein halbes Jahrhundert hindurch in den mannigfachsten Geschäften gewirkt hatte, mochte ihn Altersschwäche nöthigen, sich mehr Ruhe zu gönnen. Dazu kam, dass er wiederum einem Waschower Vetter einen Liebesdienst zu leisten hatte, den man sonst nur von jüngeren Freunden zu

*) Masch, Bisth. Ratzeb. 441. 442.

erbitten pflegt. Sein vormaliger Mündel Joachim von Blücher auf Waschow starb (1521 oder bald hernach) im kräftigsten Mannesalter; und auf seinem Sterbebette äusserte er den Wunsch, Reimar möchte, wie einst für ihn selbst, so auch noch für seinen Sohn Jürgen und für seine Tochter Dorothea wiederum die Vormundschaft übernehmen. Wiewohl nun Reimar gewiss das siebenzigste Lebensjahr überschritten hatte, mochte er des Vetters Bitte doch nicht unerfüllt lassen und unterzog sich abermals der Verwaltung von Waschow, dem dazugehörigen Antheil von Lehsen und dem Achim zugefallenen Antheil an der Feldmark Bekendorf, welcher an die Bauern zu Bretzin ausgethan war. Jürgen selbst nahm der Oheim Reimar in sein Haus und liess ihn dort nach der Sitte jener Zeit bei sich als „Jungen“ (Pagen) dienen [606].

Noch fühlte Reimar Kraft genug in sich, nach vormaliger Weise seine ökonomischen Geschäfte zu führen, er bauete sich auch zu Boizenburg noch ein neues Haus und ein neues Schiff. Selbst weitere und damals immerhin mit Beschwerden verknüpfte Reisen unternahm er noch. Als am 1. December 1522 seine beiden Enkel Achaz und Eliaz von Alvensleben sich mit Gebhard, Andreas und Vicke von Alvensleben zu Calbe wegen der Haushaltung auf der Burg daselbst verglichen, unterliess Reimar nicht, jenen mit seinem Rathe beizustehen*); und, wie erwähnt, im Sommer 1523 erschien er noch zu Rostock, um an dem Abschluss der Union als Bevollmächtigter aus der Ritterschaft Theil zu nehmen.

Allmählich aber mochte er doch das Bedürfniss der Ruhe empfinden. Er verpfändete daher sein Gut Gross-Renzow, wie oben (S. 313) erwähnt ist, that auch Wibendorf mit dem halben Dorfe Blücher an den Domherrn Joachim von Blücher zu Pfand aus (S. 352), und zog sich nach Preten zurück. Dort machte er am 27. Decbr. 1529 mit seinem eben volljährig gewordenen Vetter Jürgen Rechnung wegen der geführten Vormundschaft und belohnte denselben zugleich für die willigen und getreuen Dienste, die derselbe ihm geleistet hatte, indem er ihn in den meklenburgischen Gütern zu seinem Lehnsnachfolger einsetzte [606]. Die Art, wie sich Reimar dabei über die

*) Wohlbrück II, S. 5.

Verwaltung der Güter für seine Mündel ausspricht, zeugt nicht allein von seiner Thätigkeit, sondern auch von seiner Rechtschaffenheit; ob aber seine Bestimmung über seinen Lehnsnachfolger rechtsbeständig und unanfechtbar war, werden wir bei einer andern Gelegenheit zu erörtern haben.

Wahrscheinlich ist Reimar im Laufe des Jahres 1530, spätestens aber in der ersten Hälfte des Jahres 1531, etwa 80 Jahre alt, verstorben; sein Nachfolger im Lehn Preten, Lorenz von Parkentin, hat seinen Lehnrevers am 2. Juli 1531 ausgestellt. Zu Stapel im Amte Neuhaus ward Reimar von Blücher unter Mitwirkung mehrerer Priester sehr feierlich bestattet; doch ist in der dortigen Kirche jetzt weder sein Grabstein noch sonst irgend ein Andenken an ihn mehr aufzufinden.

.er

bi

Waschow
il Lehsen
85. (Z.
arpenbe
. März 1
(Z. 35.)

Hartwig,
uf Klein
enzow u
Boddin, -
nach 1521
(Z. 35.)
G. Anna
. Boddin
† nach
. Juli 151

Linie B.ze
el
n
(Z

I

.er

bis

Vaschow u
l Lehsen
85. (ꝫ. 3
arpenber
. März 151
ꝫ. 35.)

Hartwig,
uf Klein-
enzow un
Boddin, †
ach 1521.
(ꝫ. 35.)
G. Anna
, Boddin,
† nach
. Juli 1517

Linie Ba

zenow,
ichsdorf,
n 1508,
(ꝫ. 17)

Asmus,
1508,
† jung.
(ꝫ. 17.)

—

Daberkow.

URKUNDEN

ZUM ERSTEN BUCHE

DER GESCHICHTE DER FAMILIE VON BLÜCHER

(1214 — 1529).

1214. [Nr. 1.]

Burkhard, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, verkauft 4 Hufen in Hagen, welche seinem Kloster gehörten, an Helena, die Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Lüneburg.

Burchardus Dei gratia monasterii beati Michahelis in Luneburg dictus abbas vniuersis, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem et sinceram in Christo dilectionem. Ad noticiam omnium cupio peruenire, quod domina mea Helena, vxor domini Willehelmi in Luneborg, quatuor mansos in Hagene, iam dicto monasterio pertinentes, meo assensu accedente et cooperante, meis quoque fratribus approbantibus tale factum, pecunia sua sibi comparauit in perpetuum possidendos. Huius venditionis testes sunt: Marquardus prior, Otto, Richardus, Hunerus, Johannes, Bertholdus, Hermannus, Alardus et alii quam plures; ministeriales quoque: Wernerus dapifer, Geuehardus, Rvdericus et frater suus Heinricus, **Vlricus de Bluchere**, Ludolfus paruus, Fridericus de Etendorp, Fridericus de Lutwardeshusen et alii quam plures. Ne igitur huiusmodi vendicionis contractus ab aliquo successorum meorum aut per improbitatem alterius cuiuslibet in posterum valeat recindi, ad firmitatis cautelam hanc presentem testimonialem paginam duobus sigillis monasterii et meo communiui, anno scilicet incarnationis millesimo ducentesimo quarto decimo, indictione XIIII.

Nach dem Urkunden-Buch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 33, S. 28, aus „dem Originale im Königl. Archive zu Hannover". An diesem hangen 2 Siegel, an rothseidenen Fäden:

1) ein Fragment des ältesten Klostersiegels, welches noch das Brustbild des Engels mit dem Heiligenscheine, den Flügeln und den über die Brust gekreuzten Armen erkennen lässt; Umschrift: — — CHA — — — (Vgl. die Abbildung a. a. O.)

2) das runde Siegel des Abtes, welches den Abt sitzend zeigt, indem er den Stab in der rechten, und die Bibel in der linken Hand hat; Umschrift:

BVRCHARDI DI . GR — —

— Gedruckt auch in den Orig. Guelf. III, p. 471.

1215. Helmstädt. **[2.]**

Otto, Herzog von Lüneburg, schenkt dem Orden der Templer sein Eigenthum zu Sandersleben.

Otto de Luneburch uniuersis — — —. Notum igitur esse volumus cunctis Christi fidelibus, quod nos proprietatem nostram in Santersleue, videlicet fundum et ius patronatus ecclesie cum attinentiis et octo mansos et dimidium in eadem villa, que Tidericus Tate de manu nostra pheudaliter tenuit, ad petitionem ipsius coram domino nostro imperatore in perpetuum contulimus possidendam templo Jerosolimitano, ita tamen ut nos et mater nostra Helena et pater noster bone memorie et successores nostri fraternitatem habeamus Christi militum seruientium ibidem. Huius autem donationis testes sunt: Walterus de Baldensele, fidelis noster, ministeriales quoque nostri: Wernerus de Louenburch et frater suus Geuehardus, Wernerus marscalcus, Henricus de Heimburch, Tidericus de Monte, **Olricus de Blochere,** Jerricus, Rodericus, Alexander, Otto Juuenis, Henricus de Graboue, Wasmodus et aduocatus Cesarius Ricbode, et alii quam plures. Acta sunt anno Domini M°CC°XV°, indictione III. Data per manus Geruasii notarii nostri, Helmenstat. — —

Nach Gercken, Cod. diplom. Brand. IV, p. 364, „ex Orig. Arch. Capit. Cathedr. Magdeb." — Gedruckt auch bei Mader. Antiq. Brunsw. p. 248, Orig. Guelf. IV, p. 97.

1227. Lauenburg. **[3.]**

Lüder, Bischof von Verden, Gunzelin (III.), Graf von von Schwerin, und Bernhard, Graf von Danneberg, bezeugen, dass der Hildesheimsche Domherr Friedrich, Bruder des Grafen Heinrich von Schwerin, dem Kloster Ebstorf seine Erbgüter in Lehmke (A. Bodenteich) verliehen hat.

— — — Hec collatio facta fuit in prato Louenborh in ripa Albie, et hoc uidimus et audiuimus et presentibus litteris protestamur, me uidelicet episcopo adhuc canonico existente, coram uenerabili domino nostro Ysone episcopo et Alberto duce Saxonie et abbate Johanne Luneburgensi

et coram comite Heinrico de Waldenberg et Heinrico Gneth[ur?]; preterea quidam ministeriales de Lun[eburg] affuerunt: Olricus Wltur, Bernardus Sprengere, **Olricus de Bluchere**, Manegoldus, Nicolaus dapifer, Geuehardus de Maldesem, Viehpertus, Conradus de Palude, Heinricus Scacke, Riewardus et alii quam plures. Hec acta sunt anno incarnationis Domini M°CC°XX°VII°.

Nach einer vom besiegelten Original im Kl. Ebstorf durch den Archivrath Lisch genommenen Abschrift vollständig gedruckt im Mekl. UB. I, Nr. 339, S. 330. — Gegeben ist diese Urkunde frühestens gegen Ende des Jahres 1231; denn der Bischof Iso von Verden, der Vorgänger Lüders, starb erst im August 1231.

1228. Mai 10. **[4.]**

Iso, Bischof von Verden, belehnt den in der Gefangenschaft [des Grafen Gunzelin von Schwerin] befindlichen erlauchten Herrn Otto von Lüneburg auf Bitten der Mutter desselben mit allen Gütern, welche der Pfalzgraf Heinrich von dem Stifte Verden zu Lehn besessen hat, unter Hinzufügung einiger näheren Bedingungen.

— — Hec autem acta sunt anno dominice incarnationis M°CC°XXVIII°, in mense Majo, in die sanctorum Gordiani et Epymachi, qui occurrit VIto idus Maji. Testes sunt: dominus Hildewardus Verdensis prepositus, Luderus, Hermannus scolasticus, Bernardus notarius, abbas in Luneburg Johannes, Geruasius prepositus in Ebb[ekestorpe], P. prepositus, Helmericus, Segebandus miles, Segebodo de Huginc, Wernerus de Medinge, Wasmodus, **Olricus de Bluchere**, Thidericus Rooz aduocatus, Olricus [G]ir, Hartmannus, Allexander de Odem, Johannes de Noule, Hermannus de Keredorp et fratres sui et alii quam plures.

Nach einem im K. Archive zu Hannover befindlichen, um 1370 geschriebenen Copiar gedruckt bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg I, S. 11, Nr. 11, aus einer andern Handschrift in v. Hodenberg's Verdener Geschichtsquellen II, p. 81, und in Orig. Guelf. IV, p. 113.

(1229.) Nov. 1. Lüneburg. **[5.]**

Otto, Herzog von Braunschweig [-Lüneburg], erlaubt allen auf der Sülze zu Lüneburg Begüterten, sich von Jahr zu Jahr einen Brunnenmeister zu wählen und jährlich bis Lichtmess einen Soolbrunnen zum Sieden herzurichten.

— — — Actum est hoc apud Luneburg, primo mensis Nouembris, qui erat infra annum illum, in quo a captiuitate nostra fuimus disponente Domino liberati. Hi etiam fideles nostri aderant tunc presentes: Wernerus de Barde, Segebandus et Thidericus de Monte fratres, Wernerus marschalcus et fratres eius omnes, Hildemarus Scakken, Bernhardus Moge, **Olricus de Blugere,** Geuehardus senior et iunior, Thidericus Bor [1]) tunc temporis aduocatus, Olricus Gyr, Alexander de Odem, Otto de Boyzeneborg, Hartmannus, Wasmodus, Wernerus de Wettewede, Adam, Leonhardus, Thidericus ante portam, Lampertus, Oltbernus, Abbo, Thidericus Holle, Hermannus magister ciuium, magister Reinerus, Thetmarus theolonearius, Jacobus de Harena, Widekindus, Johannes Kornkeste, Johannes de Ghude, Arnoldus magister ciuium de Harena, Crachto notarius noster, et alii quam plures.

Vollständig gedruckt in den Orig. Guelf. IV, p. 112, Jung de jure salinar. p. 75, UB. des Mich.-Kl. Nr. 45, S. 36. [1]) (Roz?)

(1231.) **[6.]**

Aus dem Register der von den Bischöfen zu Ratzeburg verliehenen Zehnten.

Ista sunt beneficia epischopalia ab episcoporum parte prestita.

Numerus in marginibus numerum mansorum cuiuslibet uille designat.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Stralige.

— — — — — — — — — — — — — —

Kerseme dimidia decima est prepositi, nullum beneficium est. XII.

— — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Boken.

— — — — — — — — — — — — — — —

Vitsin Heinricus VI, preter quos dimidia decima uacat episcopo. XXIIII^or^.

— — — — — — — — — — — — — — —

Ista sunt beneficia, que prestita sunt ab episcopo in terra Wittenburg.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Nienkerken.

[A]d **Nouam Ecclesiam** ecclesia I, Conradus IIII. Episcopo uacant VII et dimidius. XXV.

Melenteke Wigmannus I, preter quem totam decimam habet prepositus. XVI.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Dobersche.

— — — — — — — — — — — — — — —

Bodin nullum beneficium est, dimidia decima uacat episcopo. XIIII.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Parem.

— — — — — — — — — — — — — — —

Scarsin dimidia decima uacat episcopo. XIIII.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Wittenburg.

— — — — — — — — — — — — — — —

Warsekowe Hermannus et sui fratres dimidiam decimam habent ab episcopo. XXI^us^.

Ziklemarke dimidia decima uacat episcopo, nullum beneficium est. XII.

Lesen ecclesia Wittenburg I[1]), preter quos dimidia uacat episcopo.

— — — — — — — — — — — — — — —

Pytlekowe Johannes II, Reinfridus IIII. XII.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Hagenowe.

— — — — — — — — — — — — — — —

Preceke Hermannus dimidiam decimam habet.

Tsabele Willehelmus II, Albertus reliquam partem episcopi.

In parrochia Priscire.

— — — — — — — — — — — — — — —

Zwechowe dimidia decima uacat episcopo. VIII.

In parrochia Vilan.

— — — — — — — — — — — — — —

Domeratse Olricus II, tercia pars uacat preposito. XX.
Bansin idem Olricus II, tercia pars uacat preposito. XVII.

— — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Curchowe.

[C]vrchowe ecclesia I, Heinricus I et dimidium, Walterus I et dimidium; episcopo VII uacant. XXVI.

— — — — — — — — — — — — — — —

In terra Godebuz dominus terre dimidiam decimam tenet ab episcopo in beneficio, et qui subscripti sunt, taliter et taliter sunt inbeneficiati.

In parrochia Rene.

— — — — — — — — — — — — — —

Parport dominus terre totum habet. VI.
Nesowe nullum beneficium est; dimidia decima uacat episcopo. XII.
Ad Slauicum Nesowe Bvrchardus dimidiam decimam habet. X.

— — — — — — — — — — — — — —

In par[ro]chia Vitelubbe.

— — — — — — — — — — — — — —

Strestorp Albertus I, Botolfus I; IIII^or uacant episcopo. XII.
Vruwenemarke ecclesia Vitelubensis I, Hartmodus IIII; VIII^o uacant episcop[o]. XXVI.

— — — — — — — — — — — — — — —

Rosenowe Thetleuus dimidiam decimam habet ab episcopo. XX.

— — — — — — — — — — — — — — —

In parrochia Pocrente.

[P]ocrente, Coselowe, Lvzowe, Baleise, Antiquum Pocrente: in istis uillis habet Thetleuus dimidiam decimam ab episcopo.
Rantsowe Marquardus II, preter quos dimidia uacat episcopo. V.

In parrochia Godebvz.

— — — — — — — — — — — — — — —

Ganzowe Lvdolfus II, preter quos dimidiam habet prepositus. XXVI.

— — — — — — — — — — — — — —

In terra Boycenebu[r]ch comes de Zverin taliter inbeneficiatus est ab episcopo.

[I]n terra Boyceneburg Guncelinus come[s] de Zverin duas partes [d]ecimarum tenet in beneficio ab episcopo [R]aceburg[g]ensi, tercia par[s v]acat episcopo.

Isti sunt redditus episcopales.

— — — — — — — — — — — — — — —

In [c]u[ri]a Bunserstorpe [V]I, — — T[sar]nekest[orp] XII, Blugg[ere] IIII [2]), Lvttekemarc IIII, — —

Nach dem Original auf Pergament im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz, beschrieben zu dem vollständigen Abdruck des Registers im Mekl. Urkundenbuche I, S. 378. Das Register ist nicht vor 1229 entstanden, da der in demselben genannte Bischof Gottschalk erst in diesem Jahre zur Regierung kam, und jedenfalls vor dem 2. Dec. 1235, da an diesem Tage der genannte Bischof seinem Domcapitel den halben Zehnten von Woitendorf schenkte, während das Domcapitel nach dem Zehntenregister daselbst noch keine Zehnten besass. Wahrscheinlich ist das Register aber etwa in dem Jahre 1231 abgefasst. Denn der Ausdruck: (Gerungus) „bona sua de manu G. episcopi nunquam recepit" spricht gegen die erste Regierungszeit dieses Bischofs, und am 8. Sept. 1231 (Mekl. UB. I, Nr. 390) wird als bischöflicher Vasall (ohne Zweifel wegen Zehnten) Wernerus de Slabrugge genannt, während im Zehntenregister unter „Slaubrize" andere Lehnmannen aufgeführt sind. (In parrochia Slaukestorp — — Slaubrize Meinolfus et Bernardus Trimpo habent decimam duorum mansorum, quod superest de parte episcopi, habet ecclesia.) Wernerus de Slaubreke kommt aber auch noch am 2. Dec. 1235 vor. (Das. Nr. 441.) — [1]) Im Zehntenregister stand ursprünglich II (st. I). — [2]) Die letzte Seite des Registers ist sehr abgegriffen; in dem Namen Bluggere sind, wie es auch andern Namen geschehen ist, die letzten Buchstaben von einer jüngeren Hand (anscheinend der des Archivars Schultz um 1700) aufgefrischt.

1234. **[7.]**

Otto, Herzog von Braunschweig [-Lüneburg], schenkt der Michaelis-Kirche zu Lüneburg ein Allod zu Reppenstedt und 2 zu Hagen (A. Lüne), deren Einkünfte der Abt an den Todestagen des Herzogs Wilhelm und der Herzogin Helena unter die Mönche und die Armen vertheilen soll, sowie die Vogtei über die Abtsmühle zu Lüneburg.

— — — Huius facti testes sunt: comes de Glichen cognatus noster, dominus Hermannus Hode; clerici vero: dominus Fridericus plebanus

sancti Cyriaci, Bernardus plebanus de Modestorp, Thebaldus canonicus Lubisensis: ministeriales nostri: Segebandus et Thidericus frater suus, Wernerus marschalcus et frater suus Fridericus, Otto Magnus et frater suus Wernerus, Otto de Boyzenborg et frater suus Thidericus, Gerardus de Doren, Wasmodus et frater suus Otto, Olricus Wltur, Eckehardus Schaco, Geuchardus Juuenis, Harmannus aduocatus, Alexander de Odem, **Olricus de Blugere,** Gefridus de Echem, Johannes de Mule et frater suus Wernerus, et alii quam plures. — — Acta sunt hec anno gratie M°CC°XXXIIII., regnante domino nostro Jhesu Christo.

Nach dem Original im K. Archive zu Hannover gedruckt im UB. des Michaelis-Klosters Nr. 49, S. 39, auch bei Wedekind, Noten III, S. 304, Orig. Guelf. IV, p. 142, Bilderbeck Deductio, dass dem Kloster St. Michaelis in Luneburg die jurisdictio omnimoda zustehe, Beil. Nr. 23. — Am Original hängt ein „grosses rundes verletztes Siegel des Herzogs mit dem schreitenden Löwen".

1237. **[8.]**

Albert, Herzog von Sachsen, überlässt der Kirche zu Ratzeburg die Gerichtsbarkeit über den vom Grafen Gunzelin von Schwerin erkauften Campenwerder (die grosse Stintenburger Insel).

— — — Testes autem huius facti sunt hii: prepositus Heinricus de Eldena, dominus Bernardus sacerdos, canonicus Raceburgensis, dominus Johannes procurator episcopi, dominus Theodorus Scacman, **Hermannus de Bluchere,** Hildebode, Conradus de Palude. Datum anno gratie M°CC°XXX°VII°.

Nach dem Original im Ratzeburgischen Archivo zu Neustrelitz mit anhangendem, zerbrochenem Siegel, gedruckt im Mekl. UB. I, Nr. 460, S. 458.

1241. Januar 18. Güstrow. **[9.]**

Nicolaus (I.), Fürst von Werle, schenkt dem Jungfrauen-Kloster zu Eldena 30 Hufen im Lande Turne an den Seen Vilz und Räz (die Feldmark des Dorfes

Fleth) und den Bach Driculne zur Anlegung einer Mühle (der spätern Flether Mühle).

— — — Testes hii sunt: Heinricus prepositus eiusdem ecclesie, Olricus prepositus de Dobertin. Reinerus decanus de Guztrowe; Gunzelinus comes de Zverin, Everhardvs de Molendino, **Luderus de Bluchere,** Theodericus Scakmann, milites de Zverin, Vnizlavs, Jerozlavs, Heinricus Dargatz, Johannes de Havelberch, Geroldus de Peccatle aduocatus, milites de Robele, Heinricus Grubo, Bernardus de Wienthorp, Ekkehardvs Gallus, Gerardus Met[s]eke, Heinricus Fulmen, Theodericus de Ganzowe et alii quam plures. Acta sunt hec anno gratie millesimo ducentesimo quadragesimo primo, XV° kalendas Februarii. Datum Guztrowe, per manum Conradi scriptoris.

Nach dem Original im Staatsarchive zu Berlin gedruckt in Jahrb. II, S. 216; darnach bei Lisch, Hahn. Urk. I, S. 27, Mekl. UB. I, Nr. 523, S. 508.

1241. Juni 27. Boizenburg. [10.]

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, bestätigt den Lübekern die von seinem Vater, dem Grafen Heinrich, ihnen gewährte Freiheit von Abgaben in seinem Lande, mit Ausnahme des zu entrichtenden Heringpfennigs.

— — — littera nostra, sigilli nostri appensione, domino Thiderico Scacmanno, domino **Ludero de Bluchere,** domino — ade et fratre suo Waldemaro, Hinrico de Thvedorpe ceterisque consulibus de Boceneburg presentibus, confirmamus. Datum in Boceneburg, anno gratie millesimo CC°XXXXI°, feria Vta post Johannis baptiste.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel des Grafen Gunzelin auf der Trese zu Lübek gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 94, und im Mekl. UB. I, Nr. 529, S. 512.

(1241.) **[11.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, gestattet den Hamburgern freie Schifffahrt auf der Elde und Zollfreiheit zu Boizenburg.

— — — Testes: Geuehardus dapifer, Fridericus de Eueringe, Hermannus de Hagenowe, Thidericus Scaeman, Euerardus de Molandino, **Luderus de Bluchere.**

Nach dem Hamburgischen „Liber privilegiorum quadratus" gedruckt bei Lappenberg, Hamb. UB. I, S. 445, und im Mekl. UB. I, S. 513, Nr. 530.

1244. Jun. 14. Medingen. **[12.]**

Gebhard und Werner, Ritter in „Louenborch", verleihen dem Kloster Medingen 28 Mk. Silbers aus Medingen und eine Kornhebung aus der Mühle zu Karrentin.

Gevehardus et Wernerus milites in Louenborch — — ecclesie s. Marie in Medinghe ad utilitatem conventus eiusdem loci contulimus viginti octo marcas argenti de ipso loco, in quo morantur, et chorum siliginis in molendino Carpentin, decimam in Slavicali villa cum omni iure — . — sigilli nostri appensione et testium scriptione presentem paginam fecimus roborari, quorum nomina sunt hec: Thomas abbas in Luneborch et abbas Heynricus in Ulsen, prepositus Helmericus in Ebbekestorpe, Geuehardus de Louenborch, Otto Magnus, **Ludolfus, Hermannus, Johannes de Bluchere,** Fredericus de Bevenhusen, Rudericus, Johannes de Aken, Thedericus Scacman, Ulricus de Re[in]storp et alii quam plures. Datum Medinge, anno Domini M.CC.XLIV., id. Junii, in vigilia s. Viti.

„Nach der Abschrift in den Gebhardischen Manuscripten in der K. Bibliothek zu Hannover II, 45" vollständig gedruckt im UB. des Michaelis-Klosters Nr. 56, S. 45, mit der richtigen Jahreszahl 1244 in der Ueberschrift, während im Texte versehentlich **1254** steht. Die „vigilia s. Viti" war der 14. Juni, „id. Jun." der 13.

1246. Campen[werder]. **[13.]**

Ludolf, Bischof zu Ratzeburg, verkauft an den Ritter Bernhard von Camin den Zehnten von 4 Hufen in Molzahn (bei Ratzeburg) gegen den Zehnten von 4 Hufen in Camin.

— — — Testes huius facti sunt: prepositus, prior totumque Raceburgensis ecclesie capitulum, Johannes sacerdos de Nusce, Theodericus Scakemannus, **Hermannus de Bluchere,** milites, et alii quam plures, tam clerici quam laici. Datum in Campen, anno Domini M°CC°XLVI°, pontificatus nostri anno decimo.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Bischofs im Archive zu Neustrelitz gedruckt im Mekl. UB. I, Nr. 574, S. 550.

1248. Jan. 2. **[14.]**

Albert, Herzog von Sachsen, bestimmt das Geleitsgeld für die Waaren auf der Strasse zwischen Salzwedel, Lübek und Hamburg.

Albertus Dei gracia dux Saxonie, Angarie et Westfalie — — —. Actum anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo quadragesimo octauo, IV. nonas Januarii. — — Huius rei testes sunt: Johannes et Gerhardus comites Holsatie, Adolfus comes de Dannenberch, **Luderus de Bluchere,** Henricus de Barmestede, Nicolaus de Tubele et alii quam plures.

Gedruckt bei Gercken, Cod. dipl. Brand. VII, p. 356, „ex origin. arch. ciuitat. Soltwedel" (und daraus bei Lappenberg, Hamb. UB. I, S. 458).

1252. Jul. 15. Zarrentin. **[15.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, schenkt mit Zustimmung des Bischofs Friedrich von Ratzeburg

dem Kloster Zarrentin das Patronat der Kirche zu Wittenburg.

— — — Testes huius rei sunt: Wicgerus prepositus, Johannes, Bernardus, Raceburgenses canonici; milites: **Hermannus de Bluchere,** Albertus de Bralestorpe, Willehelmus de Rosendale, Syfridus, Jordanis de Dargenov, fratres, et alii quam plures. Acta sunt hec anno Domini M° ducentesimo L°II°, in ecclesia Tsernentyn, in consecratione altaris, idibus Julii.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit den anhangenden Siegeln des Bischofs und des Grafen, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 27, Nr. 703.

1252. Dec. 26. **[16.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, verleiht dem Kloster Zarrentin das Eigenthum des Dorfes Wokendorpe, welches dasselbe von Ratbert von Zarrentin und von den Brüdern Johann und Heinrich Balk gekauft hat.

— — — Testes huius rei sunt: Albertus notarius, **Hermannus de Bluchere,** Albertus de Bralestorpe, Hinricus Hucxit aliique quam plures. Datum anno gratie M°C°C°LIII°, die prothomartiris Stephani.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin befindlichen Originale mit anhangendem Siegel des Grafen, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 47, Nr. 727.

1254. Mai 26. **[17.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, verleiht dem Kloster Zarrentin 13 Hufen und 8 Kathen in Kölzin, welche dasselbe vom Ritter Siegfried von Dargenow angekauft hat.

— — — **Hermannus de Bluchere,** Wipertus de Wittenburg, Conradus Wackerbart, Hinricus de Ceechere, milites, huius rei testes sunt. Datum anno gratie M°CC°LIIII°, septimo kalendas Junii.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Original mit anhangendem Siegel. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 50, Nr. 733.

(1255?) April 18. Boizenburg. [18.]

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, bekennt, dass er auf Güter des Ritters Heinrich von „Godinge" im Dorfe Göddingen [A. Blekede] keine Ansprüche erheben kann.

— — — Datum Boyceneburg, XIIII. kalendas Maii. **Hermannus de Bluchere,** Hinricus Ribe, Cristancius, Johannes de Balge, milites, aliique quam plures huius eciam rei testes sunt.

Nach dem Original, von dem das Siegel abgefallen, im K. Archive zu Hannover, vollständig gedruckt im UB. des Michaelis-Klosters Nr. 71*, S. 58; Mekl. UB. II, S. 64, Nr. 751.

1255. Jul. 22. [19.]

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, bestätigt der Stadt Boizenburg ein vom Ritter Cristancius erkauftes Gut an der Boize.

— — — De sint tuge: **Hermannus de Blucher,** Hinricus Ribe, Wilkinus de Rosendale, Wilkinus de Wittenborg, milites, Albertus notarius aliique quam plures. Datum anno gracie M.CC.L.V., XI. kalendas Augusti, indictione VIII(!), concurrente IIII.

Das Original ist verloren. Der vorstehende Schluss der Urkunde ist einer Uebersetzung aus dem 15. Jahrh. im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin entnommen; eine andere, in den Zeugen übereinstimmende Uebersetzung ist gedruckt im Mekl. UB. II, S. 67, Nr. 755.

1256. Nov. 28. Bützow. [20.]

Johann (I.), Fürst von Meklenburg, Nicolaus (I.), Fürst von Werle, und Gunzelin (III.), Graf von

Schwerin, leisten dem Bischofe Rudolf zu Schwerin und dem Ritter Wedekind von Walsleben Urfehde für den von diesen gefangen genommenen und nun freigelassenen Fürsten Pribislav von Parchim-Richenberg, verbürgen sich für die Bischofszehnten aus den Ländern Parchim und Plau, und verpfänden dem Bischofe für den ihm von Pribislav zugefügten Schaden von 400 Mark das Land zwischen dem Lande Bützow und dem Flusse Mildenitz, welches zur Herrschaft Pribislavs gehörte.

— — — Ego Johannes dominus Magnopolensis promisi sub fide cum filiis meis domino Heinrico et Alberto, militibus Conrado de Dotenberch, Voltzekone et Euerardo. Ego Nicolaus dominus de Werle promisi sub fide cum filiis meis Johanne et Heinrico, militibus Johanne de Cropelin, Arnoldo de Noua Ecclesia et Lodewico Capoldo. Ego Guncelinus comes Zwerinensis promisi sub fide cum filiis meis Heinrico et Helmoldo, militibus **Hermanno de Bluchere**, Johanne de Balghe, Conrado de Eueringhe. Huius vero rei testes sunt: prepositi Wernerus de Zwerin, Volradus de Dobertin, Marquardus de Rune, Reinerus de Nouo Monasterio; milites Fredericus Hasencop, Ludolfus Moltshane, Chotemarus, Bernardus de Walege et frater suus Helmoldus, Tidericus Clawe. Datum Butsowe. Acta sunt hec anno Domini M°CC°L° sexto, quarto kalendas Decembris.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin; die drei Pergamentstreifen tragen keine Siegel mehr. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 91, Nr. 782.

1257. Juni 10. [21.]

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, verleiht dem Kloster Marienborn (im Magdeburgischen) das Eigenthum einer Hufe im Dorfe Eilsleben (im Kreise Neu-Haldensleben), welche sein Lehnmann, der Ritter Heinrich von Seehusen, an dasselbe übertragen hat.

— — — presentem paginam, nostrorum uasallorum **Hermanni de Bluchere,** Conradi de Eueringe, Engelberti de Tribowe aliorumque testimonio mediante, nostri sigilli munimine roboramus. Datum anno gracie M°CC°LVII°, quarto ydus Junii.

Nach dem Mekl. UB. II, S. 105, Nr. 796, aus dem Copiar des Kl. Marienborn im Provinzial-Archive zu Magdeburg.

1257. Jul. 25. [22.]

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, verleiht dem Kloster Zarrentin das Eigenthum des von dem Ritter Friedrich von Vellan angekauften Dorfes Bantin.

— — — Hii enim huius rei sunt testes: **Hermannus de Bluchere,** Albertus de Bralesdorpe, Hinricus Huxit, Wipertus de Melentike, Borchardus de Gesowe, Hinricus de Scalisze, milites, aliique quam plures. Datum anno gracie M°CC°LVII°, octauo kalendas Augusti.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Original, an welchem noch die Hälfte des gräflichen Siegels hängt. Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 108, Nr. 801.

1257. [23.]

In dem iare Cristi MCCLVII. — — — Oc starf des iares biscop Vrederic van Ratceborch. Na eme wart biscop **Olrik van Bluchere.**

Detmar, Lüb. Chronik, bei Grautoff I, S. 135. — Unrichtig bringt Korner (bei Eccard, Corp. II, 899) schon zum Jahre 1254 die Nachricht:

> Fredericus Razeburgensis episcopus diem clausit extremum, secundum Obotritorum chronicam, cui in sedem successit **Odalricus de** Bluchtere (l. **Bluchere**), vir magnae probitatis.

Bischof Friedrichs letzte Urkunde ist datirt vom 15. Juli 1257 (Mekl. Urk.-Buch, Bd. II, Nr. 800), Ulrichs erste vom 23. August 1257. S. unten Nr. 26 und die Note zu Nr. 113.

(1257–1284.) **[24.]**

Bericht des Hamburgischen Domherrn Albert Krantz über den Bischof Ulrich von Blücher zu Ratzeburg.

Racebvrgensi ecclesiae per eadem tempora praefuit vir insignis, de genere ministerialium **de Blucher.** Multae ejus virtutes leguntur: pauperum erat consolator egregius, in eleemosynis largus, misericordiae operibus singulariter deditus. Fertur de ipso, quod granarium suum plenum farina et frumento totum in manus pauperum exhausit, ita vt nihil sibi ac familiae reseruaret. Superuenere pauperes, qui eleemosynam efflagitarent. Vocato procuratore, jussit, vt pauperibus consuleret, dans, quicquid superesset; erat enim annonae caritas insignis et fames valida super terram. Procurator, sciens granarium euacuatum, respondit nihil superesse, quo pauperes consolaretur, sed omnia in similes vsus dispensa. Fiducia plenus dixit illi episcopus: Vade, et vide, si forte vel modicum supersit, vt non vacui discedant pauperes! vade in nomine Domini et da eis! forte arbitratus, quod dispensator timidius consuleret futuro tempori, cum reuera nihil superesset. Mira res et veterum miraculis merito comparanda. Granarium aperuit, et frumento atque farina plenum reperit, et pauperibus abundanter elargitur. Vbi innotuit res gesta pontifici, resolutus in lachrymas, Deo omnium largitori largas gratias persoluit.

In arce Schonenberge lapideam domum cum cellario a fundamentis extruxit, praefuitque ecclesiae suae cum plurima laude.

A. Krantz, Metropolis lib. VIII, cap. 29. — Krantz erwähnt unter seinen Quellen auch: „Annales ecclesiarum, quos descripsit: 1) Osnabrugenses, — — 12) Raceburgenses.“ — Vgl. unten Nr. 129 und über den Antrittstag Ulrichs die Note zu Nr. 113.

(1257–1284.) **[25.]**

Bericht über den Bischof Ulrich von Blücher zu Ratzeburg.

Vlricus X^us^.

Vlricus ex familia illorum **de Blucher** ex praeposito, cum breui tempore in praepositura multa laudabiliter disposuisset, vnanimi eligentium voto in episcopum eligitur.

Regalia a Rudolpho Romanorum rege anno 1274. Hagenowe impetrauit[1]).

Reuoluens, quantis persecutionibus sui a ducibus Saxoniae ac eorum ministerialibus vasallis ob vicinitatem [premerentur[2])], nec ducem ipsum ab impetitione aduocatiae terrae Boytin cessare, immo magis magisque ecclesiam ipsam opprimere, libertatem euacuare satagens, curiam suam Dodow aptauit amplioribus aedificiis, natali solo ob securitatem apud amicos residere decreuit. Dux magis irritatus occasione absentiae episcopalis a terra Boytin, occupans aduocatiam violenter ad se recipere nisus.

Concordatum est tandem super aduocatia terrae Boytin et omni jure, seruitiis, exactionibus et petitionibus ac omni vtilitate, si quae tunc aut in posterum esse posset, ipsique duces, quicquid in terra Boytin siue de jure siue de facto habere praesumerent, resignarunt. Propter quod venerabilis pater dominus **Vlricus** ad redimendam vexationem et ad emendum, si quid juris haberent, dedit Johanni et Alberto, Alberti filiis, mille trecentas marcas Lubicenses, consentiente matre Helena, quae tutelam filiorum tunc gerebat[3]).

Quibus peractis **Vlricus** episcopus cum capitulo Raceburgensi in solutionem praenarratarum pecuniarum extortarum ita concordatus, vt, quidquid juris praepositus et capitulum habuerunt in majoribus caussis in bonis eorum terrae Boytin, eidem ad tempus vitae suae vna cum media petitione integraliter in recompensam praescriptarum pecuniarum dimiser[i]nt, eo vero defuncto libere cuncta ad capitulum absque successorum impetitione redirent[4]).

Nec isto modo ab incepto iidem duces cessabant. Nam cum ad maturiorem peruenissent aetatem, quae sub tutela matris gessissent, reuocare et infringere gestientes, aduocatiam ipsam inuadere ac ad se recipere de facto minabantur, priorem emtionem ac contractum, licet pecunia soluta, in vsus eorum ac vtilitatem conuersa, irritabant. Ex necessitate virtutem faciens, **Vlricus** conatus eorum praeueniens, jus ecclesiae secundario a vexa[tione] redemit ac priori summae mille marcas in numerata pecunia addidit, quas se recepisse integre fatentur, bona fide promittentes, quod contra factum istud nunquam per se vel alios venient, sed terram Boytin in judicio majori et minori eidem episcopo suisque successoribus in perpetuum cum omni juris integritate,

vtilitate et libertate dimittere, renunciantes pro se et heredibus extantibus et futuri[s] omni juris auxilio, penitus nihil nisi telonium in Herenburch reseruando. Acta sunt haec Lowenborch, anno Domini 1271., in praesentia comitum Helmoldi et Guntzelini de Swerin, Helenae matr[is] ipsorum[5]).

Domum lapideam vna cum cellario testudinato in castro Schonenberge erexit[6]).

Ecclesiam in Bergerdorpe cum jure patronatus ejusdem capitulo in perpetuum possidendam assignauit[7]).

Ordinauit, ut: „Tu solus sanctus, to solus dominus, tu solus altissimus", post organa debere[n]t repetere, dans quadraginta dierum indulgentiam, et hoc, quando summum: „Gloria in excelsis" cantatur[7]).

Penultimo aetatis suae anno, anno Domini 1282., a Ludolpho Scarpenberch in Knese, Hermanno Riben ac Johanne Balcken, militibus, nobilis domini Johannis Magnopolensis vasallis, et eorum complicibus capitur ac captiuus in curia episcopali detinetur, rebus omnibus in eadem spoliatur, tandem inuitus compositioni se submisit[8]).

Lista episcoporum ecclesiae Raceburgensis (sec. XVI), Msc. im Propstei-Archive auf dem Domhofe zu Ratzeburg. — [1]) S. Nr. 78. — [2]) Fehlt im Msc. — [3]) Nr. 40, 41, 44. — [4]) Nr. 43. — [5]) Nr. 72. — [6]) Vom Bischofe Heinrich Wittorp († 1388) berichtet die Lista ep. Rac.: „Turrim quadratam, qua domum Vlrici cum domo Marquardi vniret, a fundamentis in castro Schonenberg erexit." — [7]) Nr. 103. — [8]) Nr. 108.

1257. Aug. 23. **[26.]**

Ulricus, Bischoff von Ratzeburg, erkennet dem Bischoff zu Zwerin zu die orter an der Pene vnd andere nach inhalt der Zwerinschen Kirchen Privilegien. Anno 1257., X. kal. Septbr.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe vom J. 1603 (im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin), fol. 228b, nach dem Original (zu Bützow). — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 111 (Nr. 803). — Vgl. auch Nr. 27.

(1257.) **[27.]**

Derselbe [sc. **Ulricus,** Bischoff von Ratzeburg] befelet h[ern] N[icolao] von Werle vnd Burwino von Rostogk, den Bischoff von Zwerin in die possession der orter Bizden, Tribeden, Cirspen vnd anderer im Privilegio seines Stiffts begriffen, einzusetzen. Absque dato.

Clandrian, im Anschluss an unsere Nr. 26, nach dem Original im bischöflichen Archiv zu Butzow.

1258. März 28. **[28.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, gestattet dem Kloster Zarrentin, seine Abgaben an den Grafen durch den eigenen Propst oder dessen Boten erheben zu lassen.

— — —. **Hermannus de Bluchere,** Albertus de Bralesdorpe, Hinricus Huxit, Conradus de Eueringe ac Fredericus frater suus, milites, aliique quam plures huius rei testes sunt. Datum anno gracie M°C°C°LVIII°, quinto kalendas Aprilis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin, mit anhangendem Siegel des Grafen. Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 121, Nr. 822.

1258. Jun. 1. Mainz. **[29.]**

Richard, römischer König, belehnt den Bischof [Ulrich von Blücher] zu Ratzeburg, jedoch mit dem Vorbehalte persönlicher Huldigung.

Richardus Dei gratia Romanorum rex semper augustus venerabili Racenburgensi episcopo, dilecto principi suo, gratiam suam et omne bonum. Nuntium tuum, exhibitorem presentium, quem ad nostre presentiam celsitudinis destinasti, tanto hilariori animo tantoque vberiori benignitate recepimus, quanto gratiora sunt nobis tue sinceritatis obsequia, que gratissima promptitudine nostro fuerunt oblata cul-

mini tuo nomine per eundem. Recepto igitur ab eodem, quod tuo nomine prestit[it][1]), deuotionis, fidelitatis et homagii debiti juramento, temporalem jurisdictionem et regalia feoda, que a nobis et imperio tenes, tibi duximus liberaliter porrigenda, ita tamen, quod officiatis curie nostre super juribus sibi debitis et a[b][2]) antiquo statutis, quibus derogare non possumus nec debemus, satisfacias competenter, et cum commode poteris et secure, ad nostre majestatis accedas presentiam prestiturus nobis homagium tuaque feoda presentialiter recepturus. Vnde ecclesie [tue, causa][3]) defectus satisfactionis hujusmodi jurium, literas nostras patentes tibique ad presens non mittimus super eo, sinceritatem tuam scire uolentes et absque aliqua hesitatione tenere, quod te, quem inter alia[4]) regni nostri ejusdem episcopum aut principem nullo vnquam tempore vite nostre vllatenus patiemur ab illustri Romani imperii corpore segregari, immo potius illud pro viribus augere studebimus et, vbicumque poterimus, dilatare. Datum Maguntie, primo die Junii, indictione prima, regni nostri anno secundo.

Nach der incorrecten Abschrift im Copiar III. der Ratzeburger Kirche im Archive zu Neustrelitz (aus dem Anfange des 16. Jahrh.). Diese hat [1]) den Fehler: prestito — [2]) ad — [3]) tue causa: fehlt. — [4]) inter alia membra?

(1258, vor Juli 5.) **[30.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, Volrath, Bischof zu Halberstadt, und der Abt von Lehnin, als vom Papste Alexander IV. unter dem 27. Nov. 1257 dazu bestellte Richter, laden den Bischof Rudolf von Schwerin auf den 5. Juli nach Havelberg zur Entscheidung seines Streites mit dem Bischofe Hermann von Camin über die Grenzen ihrer Sprengel.

O. de Raceborch, V. de Halberstat Dei gracia episcopi, ac humilis abbas de Lenin, Cistersiensis ordinis, Brandenburgensis diocesis, venerabili patri R. Zwerinensi episcopo — — —.

Nach dem der Siegel schon beraubten Originale im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 124, Nr. 827.

1259. **[31.]**

Ziegelinschrift auf der Kreuzgangsmauer an dem Domgebäude zu Ratzeburg.

ANNO ∴ DNI ∴ M°CCLIX ∴ INCEPTVS EST MVRVS ISTE ∴ S̄B DNO EP̄O ∴ OLRICO ET   NO ∴ ET TIDERICO DE FAGO Qi . TŪC P̄FVIT . O-PI ∴

= Anno Domini M°CCLIX. inceptus est murus iste sub domino episcopo **Olrico** et . . . . no et Tiderico de Fago, qui tunc praefuit operi.

Gedruckt bei Masch, Bisth. Ratzeb. 170, und im Mekl. UB. II, S. 130, Nr. 832.

1259. Aug. 23. Schönberg. **[32.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, verleiht dem Kloster Reinfeld das Eigenthum des Zehnten von den Klostergütern zu Börzow.

Olricus Dei gracia Raceburgensis episcopus — — — — — —. Testes huius facti sunt : Bernardus camerarius, Hinricus de Pete[r]sberghe, ecclesie nostre canonici, magister Thomas canonicus Lubicensis, Hinricus notarius, plebanus in Proceken, Reddagus aduocatus in Raceborch, Mardagus frater suus, et alii quam plures. Datum in curia nostra Sconenberghe, anno gracie M°CC°LIX°, X° kalendas Septembris, pontificatus nostri anno tertio.

Nach der unechten Ausfertigung in der Schrift der ersten Hälfte des 14. Jahrh., im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Auf das anhangende Siegel ist die obere Platte von einem echten Siegel des Bischofs aufgeklebt, welches dem zu Nr. 34 abgebildeten gleicht. Allem Anscheine nach ist diese Ausfertigung eine Abschrift der echten, welcher man das Siegel des Originals wiedergegeben hat. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 138, Nr. 846.

1260. März 7. Wismar. **[33.]**

Johann (I.), Fürst von Meklenburg, und seine Söhne erneuern und erläutern die Urkunde des Fürsten Heinrich Borwin I. vom 8. Juli 1222 über die Güter und Zehnten des Bischofs und des Domcapitels zu Ratzeburg in ihren Landen (Bresen, Dassow und Klütz).

— — — Ego Johannes dominus Magnopolensis et Heinricus et Albertus filii mei et eorum fratres omnibus in perpetuum. Qvia priscis temporibus quoddam priuilegium compositionis ab auo nostro domino H. Borwino Magnopolensi et filiis suis Heinrico et Nicolao temporibus domini Heinrici Raceburgensis episcopi super quibusdam libertatibus villarum et mansorum ac iure patronatus ecclesiarum et decimarum concessionibus datum fuit ecclesie Raceburgensi, et de hiis inter episcopum eiusdem ecclesie **Vlricum** et nos postmodum orta fuisset quedam ambiguitas de iure patronatus ecclesiarum et nominibus villarum, conuentum fuit inter eum et nos, vt idem priuilegium propter quasdam mutationes nominum et determinationes villarum innouaretur — — —. Datum Wismarie, anno Domini M°CC°LX°, nonas Marcii. —

Nach dem Originale mit den beiden anhangenden Siegeln der Fürsten Johann und Heinrich, im Archive zu Neustrelitz. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 145, Nr. 859.

1260. Mai 6. Ratzeburg. **[34.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestimmt den Zehnten von 2 Hufen in Bresen zur Feier des Margaretentages.

Vlricus de gracia Raceburgensis episcopus omnibus — — —. Datum Raceburg, anno gracie M°CC°LX°, II. nonas Maii, pontificatus nostri anno tertio.

Nach dem Original im Archive zu Neustrelitz. Dies ist die erste echte Urkunde, an welcher das zu dem vollständigen Abdruck dieser Urkunde im Mekl. UB. (Bd. II,

S. 152, Nr. 867) in Holzschnitt und darnach hier wieder abgebildete grosse Siegel des Bischofs Ulrich hängt. Die Umschrift des Exemplars lautet mit Ergänzungen aus andern Abdrücken:

✠ VLRICVS : DЄI : GR[A : RACЄBVR]GЄN[SIS : ЄCCL]Є : ЄPC ✠



Von dem kleineren (Secret-) Siegel des Bischofs Ulrich von Blücher existirte vor 40 Jahren noch ein Abdruck, dessen Bild sich in einer von demselben genommenen Zeichnung des Archivraths Pastor Masch erhalten hat. Dieses Secretsiegel war gleichfalls rund; es mass 29 Millimeter im Durchmesser. Es zeigte den Bischof in ganzer Figur, sitzend auf einem mit Thierköpfen gezierten Sessel, in der rechten Hand den Krummstab, in der linken ein Buch (wie auf dem grösseren Siegel); die Bischofsmütze ragte in den Rand der Umschrift hinein. Die Umschrift lautete nach der erwähnten Zeichnung.

VLRICVS ЄCCLЄ RACЄBVRGЄNSIS ЄPC

1260. Mai 20. Lübek. **[35.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, und Johann, Bischof zu Lübek, zeugen über eine in ihrer Anwesenheit zu Oldesloe zwischen den Lübekern und den Hamburgern wegen Verletzung eines Vertrages gepflogenen Verhandlung.

O. et J. Raceburgensis et Lubicensis episcopi omnibus — — —. Datum Lubeke, anno Domini M°CC°LX°, in octaua ascensionis Domini.

Nach dem Original auf der Lubeker Trese, an welchem die beiden bischöflichen Siegel noch ziemlich wohl erhalten hangen, gedruckt im Lüb. UB. I, S. 230.

1260. Sept. 26. (Wismar.) **[36.]**

Johann (I.), Fürst von Meklenburg, und sein Sohn Heinrich bestätigen der Stadt Wismar das zu Weichbildrecht erworbene Dorf Vinekendorf und verkaufen derselben ihre Gerechtigkeit daran.

— — —. Testes autem sunt hii: Ludolfus Hardenacke, Bernardus de Walie, Aluericus de Barnekowe, Benedictus, Thidericus et Arnoldus Klawe, Euerhardus de Kalsowe, Otto de Swinga, Johannes et Fredericus Molteke, Otto de Reuetlo, Conradus et Albertus Dotenberch, Hinricus Geseuitz, Godfridus de Plote, Vredebern Huscummer, Hermannus de Rodenbeke, **Olricus de Blvchere,** milites nostri; insuper consules ciuitatis nostre: Bernardus Bodz, — — — —; et alii ciues: Hildeboldus — — —, et alii quam plures clerici et layci. Acta sunt hec anno Domini M°CC°LX°. Datum per manus Hinrici, VI° kalendas Octobris.

Nach einer von Dr. Crull mitgetheilten Abschrift aus dem Wism. Privilegienbuche gedruckt im Mekl. UB. II, S. 160, Nr. 877.

1260. Sept. 26. Wismar. **[37.]**

Johann (I.), Fürst von Meklenburg, und sein Sohn Heinrich bestätigen der Stadt Wismar einen von Heinrich von Dortmund und Friedrich von Niendorf erkauften Heringszug (in der Gollwitz).

— — —. Huius rei testes sunt: Ludolfus Hardenacke, Bernardus de Walie, Aluericus de Barnekowe, Benedictus, Thidericus et Arnoldus Klawe, Euerhardus de Kalsowe, Otto de Suinga, Johannes et Fredericus Molteke, Otto de Reuetlow, Jezeuitze, Conradus et Albertus Dotenberch, Gotfridus de Plote, Hermannus de Modentyn, Vredebern Huskummer, Hermannus de Rodenbeke, **Olricus de Bluchere,** milites; insuper consules ciuitatis nostre: Bernardus Boz — — —, et alii ciues: Hildeboldus — — —, et alii quam plures clerici et laici. Acta sunt hec

anno Domini M°CC°LX°, sexto kalendas Octobris. Datum in Wismaria, per manus Hinrici plebani in Gnewesmolen.

Nach einer vom Dr. Crull mitgetheilten Abschrift aus dem Wism. Privilegienbuche gedruckt im Mekl. UB. II, S. 159, Nr. 876.

1261. Ratzeburg. [38.]

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg verkauft dem Ritter Eckhard von Dechow das Dorf Pültnitz (bei Damgarten) zu einem erblichen Lehn.

— — —. Testes sunt: **Vlricus** e c c l e s i e n o s t r e e p i s c o p u s, Ludolfus Hardenacke, Albernus dapifer de Butsowe, Bernardus de Gustekowe, Nycolaus de Ekerenuorde, Hartwicus de Butzekowe, Tydericus de Quydtzowe et alii quam plures. Datum in Razeborg, anno gracie millesimo CC°LXI°.

Nach dem Copiar II. der Ratzeb. Kirche im Archive zu Neustrelitz. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 171, Nr. 907.

1261. April 26. Ratzeburg. [39.]

Helena, Herzogin von Sachsen, und ihre Söhne Johann und Albrecht verleihen dem Bisthume Schwerin das Land Tribsees.

— — —. Testes sunt: illustris domina, mater nostra et auia puerorum nostrorum, ducissa Mechthildis de Brunsuik et Luneburg et uenerabilis pater noster **Vlricus** e p i s c o p u s R a c e b u r g e n s i s, quod sigilla ipsorum appensa protestantur; prepositus Volquinus Raceburgensis, Nicolaus scolasticus Zuerinensis, Johannes prepositus de Rune; laici: milites Detleuus de Parkentin, Henricus de Richoue et alii quam plures. Acta sunt hec anno gracie M°CC°LXI°, VI. calendas Maii, Raceburgi.

Nach mehreren Abschriften aus dem 16. Jahrh. im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. II, Nr. 915, S. 179. — Vgl. Nr. 45.

1261. April 27. Ratzeburg. **[40.]**

Helena, Herzogin von Sachsen, und ihre Söhne Johann und Albrecht leisten dem Bischof Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg um 1300 Mk. Lüb. Pf. Verzicht auf alle Ansprüche an das Land Boitin, und vergleichen sich mit demselben über streitige Patronate, sowie über die Zollfreiheit des Bischofs und seiner Domherren auf der Elbe.

[In] nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Helena Dei gracia ducissa Saxonie, Westfalie et Angarie, Johannes et Albertus, filii eius, omnibus Christi fide[libus, tam] presentibus quam futuris, in perpetuum. Notum esse volumus, quod, cum super aduocatia terre Boytin et omni iure ipsius terre preter censum et decimam, [quam ecclesia l]ibere possedit, inter illustrem principem, maritum nostrum, dominum Albertum ducem Saxonie, ex vna parte, et episcopos et ecclesiam Raceburgens., ex altera, diutius fuisset questio ven[tilata], nos de iure eiusdem ecclesie diligenter instructi, ab aduocatia terre Boytin et omni iure [et] seruiciis, exactionibus et peticionibus et omni vtilitate, si qua nunc est uel in [po]sterum esse poterit, consentientibus nobis ad idem filiabus et sororibus nostris Elysabeth, Helena et Mechtildi, cedimus omnino, et si quid in iam dicta terra habuimus siue de iure [si]ue de facto, pro salute animarum nostrarum libere resignamus ecclesie sancte Marie in Raceburg episcopo et capitulo. Propter quod venerabilis pater dominus **Vlricus** eiusdem ecclesie episcopus ad redimendam vexationem [et] ad emendum, si quid iuris habuissemus, dedit nobis mille trecentas marcas denariorum Lubicensium, prouiso tamen, ne dictus episcopus, nec capitulum in ea(n)dem terra(m) aliquam exstruant munitionem. Recognoscimus etiam eidem episcopo ius patronatus in ecclesia Lutowe et in Noua Gamma. De terra uero Dertsinge, cum primum possessa fuerit et excoli inceperit, [pro] fructibus decime, quam recipiemus de ymagine beate virginis in altari summo presentibus episcopo et capitulo, damus iam dicto episcopo et canonicis duodecim mansos Hollandrenses [cum] omni iure et iudicio colli et manus, seruitio et utilitate. Aggerem vero homines nostri totum comportabunt. Ecclesias etiam ipsius terre dotabimus quamlibet cum vno manso, et [primam] porriget episcopus, se-

cundam et terciam nos porrigemus et inuestigendum episcopo presentabimus, quarta ad episcopum, quinta ad nos alternatim successiue pertinebit. [Jn]super recognoscimus episcopo et canonicis suis liberam facultatem deducendi annonam eorum et omnes prouentus per Albiam in ducatu nostro vsque Hammenburg vel ad alia loca, vbi de[cr]euerint, sine thelonio et sine vngeldo, et reducendi, quicquid ad utilitatem eorum comparauerint. Ut autem hec nostra sollempnis ordinatio, de maturo facta consilio, permaneat inconcussa et a nemine valeat inmutari, presentem litteram sigilli nostri appensione et testium subscriptione duximus roborandam. Testes huius rei sunt: venerabilis pater dominus Rodolfus episcopus Zwerinensis et illustris princeps, mater nostra, Mech[ti]ldis ducissa de Brunswich ac domina in Luneb[urg], Brvnno Lubicensis prepositus, Heinricus Stormarius scolasticus Hammenburgensis, Nycholaus scolasticus Zwerinensis, Conradus de Rene, Johannes de Rvne prepositi; Heinricus de Richowe, Heinricus de Gatersleve, Everhardus de Warmestorp (!), Heinricus de Cokstede, Wedigo de Gatersleve, Bartholomeus pincerna, Thetlews de Parkentin, Johannes de Culpyn, Heinricus de Crumesse, Bertoldus de Ritserowe, Radolfus de Trauenemunde, milites, et alii probi viri. Acta sunt hec in vrbe Raceburg, anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo primo, V° kalendas Maii. Datum per manus Engelberti no[t]arii curie nostre.

Nach dem Original im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz, an welchem noch das (in Gründl. Nachricht v. d. Vogtey Mollen, 1740, auf Taf. I. abgebildete) runde Siegel der Herzogin Helena mit dem auf einem Stuhle sitzenden Bilde der Fürstin und der Umschrift:

✠ SIGILLVM . HELENE . DVCISSE . SAXONIE

wohl erhalten hangt.

1261. April 28. Ratzeburg. [41.]

Rudolf (I.), Bischof zu Schwerin, bezeugt den vorstehenden Vertrag (Nr. 40), welcher in seiner Gegenwart und unter seiner Beihülfe abgeschlossen ist (ordinatio, cui presentes fuimus et operam inpendimus).

Nach dem des Siegels schon beraubten Original im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz correct gedruckt im Mekl. UB. Bd. II, S. 182, Nr. 917.

1261. **[42.]**

Inschrift auf die Erbauung des Refectoriums für das Dom-Capitel zu Ratzeburg (am westlichen Giebel des Domgebäudes).

ANNO ∴ M°CC ∴ LXI ∴ INCEPTUM ∴ EST REFEC-TORIUM ... SVB CANONICI .. HVI' ∴ ECCLE NIA H ST . WICHART . BERNART . ALBERT . RIBO : TIDERIC . DE FAGO ⋮ MAGR . HVI' : O-PIS . HNR . HERMA : OLIVER :· FREH . FRIDERIC . SACERDOTES . GODESCAL . HNR . HER . ARNOLT . BAROLT . HERMA UAN BLVCHE : DIAC . EODEM ANNO :· REDEMTA EST : TERRA BOYTI MILLE CCC M'CI -P VEN'AB : DNM EPM : OLRICV ∴ X ∴

= Anno M°CC°LXI. inceptum est refectorium [hoc] sub canonic[is] huius ecclesie, [quorum] nomina hec sunt: Wichart, Bernart, Albert Ribo, Tideric[us] de Fago, magister huius operis, Henr[icus], Herma[nnus], Oliver, Freh[erus], Frideric[us], sacerdotes, Godescal[cus], Henr[icus], Herm[annus], Arnolt, Barolt, **Herma[n] uan Bluchere**, diaconi. Eodem anno redemta est terra Boytin mille CCC marcis L[ubicensibus] per venerabilem dominum episcopum **Olricum** decimum.

Gedruckt nach Lesung des Archivraths Pastor Masch zu Demern im Mekl. UB. II, S. 183, Nr. 918.

1261. Jul. 18. Ratzeburg. **[43.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, beurkundet, dass das höchste Gericht und die halbe Bede im Lande Boitin, welche sein Dom-Capitel ihm auf seine Lebenszeit überlassen hat, nach seinem Tode an dasselbe zurückfallen sollen.

Vlricvs Dei gracia Raceburgensis episcopus vniuersis Christi fidelibus salutem et graciam Jhesu Christi. Recognoscimus et presentibus protestamur, quod nos pro absolucione terre Boytin obligauimus

nos domine Helene ducisse Saxonie et filiis eius Johanni et Alberto pro nobis et ecclesia in mille et trecentis marcis monete Lubicensis, propter quod, quicquid iuris prepositus et capitulum habuerunt in maioribus causis, nobis temporibus uite nostre cum media peticione in bonis ipsorum integraliter dimiserunt. Nos uero post mortem nostram pro remedio anime nostre eidem ecclesie remittimus, cui grati semper esse uolumus, quicquid possunt sibi iuris secundum sua priuilegia vendicare. Vt autem hec nostra ordinacio firma permaneat, nec ab aliquo successorum nostrorum ualeat immutari, presens scriptum cum sigilli nostri appensione duximus roborandum. Acta sunt hec Raceburg, anno gracie M°CC° sexagesimo primo, XV. kalendas Augusti, pontificatus nostri anno quarto.

Nach dem Copiar I. der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz.

1261. Oct. 8. Ratzeburg. [44.]

Johann und Albrecht, Herzoge von Sachsen, beurkunden, dass sie gegen eine vom Bischof Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg geleistete Zahlung von 1300 Mk. Lüb. Pf. allen ihren Rechten und Ansprüchen auf das Land Boitin und dem Patronatrechte auf die Kirchen zu Lütau und Neu-Gamm entsagt, sich wegen der Einkünfte und Patronatrechte im Dertzing mit dem Bischof verglichen, demselben und seinen Domherren auch die Zollfreiheit auf der Elbe zugestanden haben.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Johannes et Albertus Dei gratia duces Saxonie, Angarie et Westfalie, omnibus — — [wie Nr 40, mit einigen hier nicht interessirenden Abweichungen]. Acta sunt hec anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo primo, octauo idus Octobris. Datum in vrbe Raceburg, per manus Eggelberti notarii curie nostre.

Nach dem im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz aufbewahrten Original, an welchem das (in Gründl. Nachr. von Möllen, Taf. I, abgebildete) gemeinsame Siegel der beiden jungen Herzoge hängt, gedruckt im Mekl. UB. Bd. II, S. 190, Nr. 928.

1261. Oct. 21. **[45.]**

Johann und Albrecht, Herzoge von Sachsen, verleihen dem Bisthume Schwerin das Land Tribsees und lassen dasselbe zu Gunsten dieses Stiftes zu Händen des Reiches auf.

— — —. Testes hi sunt: domina Helena mater noster et venerabilis pater noster **Vlricus** episcopus Raceburgensis, comes Guncelinus de Suerin, Henricus de Insula, Henricus Huxedh, Tetleuus de Parkentin, Henricus de Richowe, milites; clerici uero: Volquinus prepositus Raceburgensis, Nicolaus scolasticus Suerinensis, Johannes prepositus de Rune et alii quam plures. Acta sunt hec anno Domini M°CC°LXI°, die vndecim millium virginum.

Nach 2 beglaubigten Abschriften aus dem 16. Jahrh. im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 192, Nr. 930. Das besiegelte Original war im Jahre 1608 noch vorhanden, auch eine zweite Originalausfertigung.

1262. Aug. 12. **[46.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, verleihet dem Kloster Medingen das Eigenthum an der Hälfte der Mühle zu „Carpentin" (Karrentin) und lässt dem Bischofe von Verden die Zehnten aus den Dörfern Vorwerk und Haasel (A. Medingen) zur Verleihung an das Kloster auf.

— — —. Huius rei testes sunt: Wernerus de Zwerin, Otto de Boyzeneborg, Jurius de Hidzakere, Bertoldus Ritzerowe, **Hermannus de Bluchere,** milites, aliique quam plures. Datum anno gracie M°CC°LXII°, pridie idus Augusti.

Nach v. Hodenberg's Abschrift aus dem Gebhardischen Diplomatar III, p. 600, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 211, Nr. 961.

1263. **[47.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt dem Kloster Rehna die Kirchen zu Rehna, Wedendorf und Lübsee.

Ulricus Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus — — —. Datum anno Domini M°CC°LXIII°, pontificatus nostri anno sexto. —

Nach dem Original im Grossh. Geb. und Haupt-Archiv zu Schwerin gedruckt im Mekl. UB. II, S. 218, Nr. 971. Am Original hängt das Siegel des Bischofs und das Rehnaer Klostersiegel mit dem Siegel des Propstes Konrad als Rucksiegel.

1263. Jan. 4. Grevesmühlen. **[48.]**

Johann (I.), Fürst von Meklenburg, und seine Söhne Heinrich und Albert verleihen dem Bischofe Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg das Eigenthum des Dorfes Bünstorf („Bunestorp") gegen eine Entschädigung.

— — — Acta sunt hec in ecclesia Gnewesmolen, anno Domini M°CC° sexagesimo tercio, in octaua innocentum.

Nach dem Original im Archiv zu Neustrelitz, welches in der Mitte so beschädigt ist, dass man die vom Bischofe geleistete Entschädigung nicht mehr bestimmen kann, das aber noch die Siegel der Fursten Johann und Heinrich trägt. Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 224, Nr. 982.

1264. Ratzeburg. **[49.]**

Detlev von Parkentin bekennt, den halben Zehnten zu Berkentin nur auf seine und seiner Frau Lebenszeit vom Bischof Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg empfangen zu haben.

Vniuersis — Thetleuus de Parkentin salutem —. Recognosco — —, quod venerabilis pater et dominus meus **Vlricus** Raceburgensis episcopus medietatem decime in Parkentin, que ipsum contingebat,

michi et vxori mee domine Adelheydi porrexit, ut eadem ad tempora uite nostre quiete et libere perfruamur. — — Datum Raceburg, anno Domini M°CC.LXIIII°.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel des Ausstellers (im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz) vollständig gedruckt im Mekl. UB., Bd. II, Nr. 1001, S. 238.

1264. Schönberg. [50.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, schenkt der Domkirche zu Lübek den bischöflichen Zehnten von 3 für einen Altar erworbenen Hufen zu „Villibeke" (bei Grevesmühlen), mit Vorbehalt der Belehnung.

Olricus Dei gracia Raceburgensis episcopus vniuersis — —. — nos pro reuerencia Dei et fauore speciali, quo ecclesiam prosequimur Lubecensem, quicquid iuris habuimus in decima trium mansorum in Vilibeke, — — de consensu capituli nostri cum proprietate donauimus liberaliter ecclesie memorate, prouiso quod, quicumque sacerdos dictum altare officiauerit, dictorum mansorum decimam de manu nostra et successorum nostrorum in beneficio recipere teneatur. — — Datum Sconeberg, anno gracie M°CC°LXIIII°, pontificatus nostri anno VIII°.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Die Siegel des Bischofs und des Dom-Capitels sind abgefallen. — Vollständig gedruckt im Mekl. UB., Bd. II, Nr. 1002, S. 239.

1264. Febr. 13. Bützow. [51.]

Hermann, Bischof zu Schwerin, bestätigt dem Kloster Rühn das Patronat der Kirche zu Frauenmark und der Kapelle zu Severin, welches der Graf Gunzelin (III.) von Schwerin dem Kloster geschenkt hat.

— — —. Testes huius rei sunt: **Hermannus de Blucchere senior,** Fredericus Hasenkop, Hermannus Bruszehauer, Henricus Grube iunior,

Henricus de Insula, Henricus de Stralendorp, **Hermannus de Bluecher iunior,** Achylles, Johannes Man. Datum Butzowe, anno Domini M°CC°LX°IV°, id. Februarii.

Nach einer beglaubigten Abschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. im Königl. Archiv zu Kopenhagen gedruckt im Mekl. Jahrb. XXV, S. 293, und im Mekl. UB. II, S. 244, Nr. 1009. In jener Abschrift ist die Jahreszahl unrichtig so abgetheilt: „M°CC°LX°I, V° id. Febr." Denn Hermann ward erst im Anfange des Jahres 1263 Bischof.

1265. März 26. Perugia. **[52.]**

Papst Clemens IV. bestellt, auf die Klage des Bischofs [Ulrich von Blücher] zu Ratzeburg wider die Stadt Lübek wegen mehrfacher Beeinträchtigungen, den Bischof von Havelberg und den Abt zu Riddagshausen zu Richtern.

Clemens episcopus, serwus servorum Dei — —. Conquestus est nobis venerabilis frater noster episcopus Raceburgensis, quod advocatus, consules et communitas Lubicensis quandam piscariam ipsius episcopi, que wer wlgariter appellatur, temere destruentes, quendam pontem super fluuium Stubenic in fundo ipsius episcopi construxerunt in dicti episcopi et Raceburgensis ecclesie non modicum preiudicium et grauamen; idem quoque super decimis, terris, redditibus, possessionibus et rebus aliis iniuriantur eidem. Ideoque — —. Datum Perusii, VII. kalendas Aprilis, pontificatus nostri anno primo.

Nach dem Transsumpt in der von uns unter Nr. 58 verzeichneten Urkunde. — Vgl. Nr. 58 und 63.

1266. Jan. 5. Wismar. **[53.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, gründet eine Stiftung von 12 Mk. jährlicher Hebungen aus der Mühle von Alt-Wismar zu Oblaten und Wein für die Kirchen zu Wismar, Gressow, Hohenkirchen,

auf Pöl und in den Ländern Ilow, Brüel und Meklenburg.

Hinricus Dei gracia Mangnopolensis omnibus — . Vt autem hec inconcussa permaneant, sigillis venerabilium patrum ac dominorum nostrorum **Vlrici** Raceburgensis et Hermanni Zwerinensis ecclesiarum episcoporum, quorum patrocinio hec eadem instituimus, sigillo nostro simul et sigillo conuentus fratrum minorum in Wismaria, necnon et consulum ciuitatis eiusdem procurauimus munienda, vt, si qui hanc nostram elemosinariam donationem infregerint seu comminuerint, excommunicacionem dictorum episcoporum et eorum successorum non euadant. — — Acta sunt hec anno Domini M°CC°LXVI°. Datum in Wismaria, in vigilia epyphanie.

Nach Dr. Crull's Abschrift aus dem Wismarschen Privilegienbuche gedruckt im Mekl. UB. II, Nr. 1059, S. 280. — Vgl. Nr. 62.

1266. Jan. 9. Lübek. [54.]

Guido, Cardinal-Legat, verbietet auf Klagen der Lübeker die Ausübung des Strandrechtes an den Küsten der Nordsee und der Ostsee bei schweren geistlichen Strafen und überträgt die Aufrechterhaltung dieser Verordnung dem Bischof zu Ratzeburg.

Uenerabili in Christo patri Dei gracia episcopo Raceburgensi frater Guido miseratione diuina tituli sancti Laurencii in Lucina presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus, salutem in Domino sempiternam. — — — Vobis igitur, domine episcope Raceburgensis, auctoritate qua fungimur mandamus, ut predicta omnia, secundum quod in predicta littera continentur, faciatis inuiolabiliter obseruari, contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam compescendo. Datum Lubek, V° idus Januarii, pontificatus domini Clementis pape IIII[ti] anno primo.

Nach dem Original mit wohlerhaltenem Siegel auf der Trese zu Lübek vollständig gedruckt im UB. der Stadt Lübek, Bd. I, S. 267. — Vgl. Nr. 64.

1266. Jan. 13. Lübek. **[55.]**

Guido, Cardinal-Legat, trägt dem Bischof zu Ratzeburg auf, die Lübischen Rathsherrn und Geschwornen (consules et iuratos) bei dem Privilegium de non evocando, welches er denselben ertheilt, zu schützen.

Venerabili patri Dei gracia .. episcopo Raceburgensi frater Guido miseracione diuina tituli sancti Laurencii in Lucina presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus — —. Datum Lubeke, idus Januarii, pontificatus domini Clementis pape IIII[ti] anno primo.

Nach dem besiegelten Original auf der Trese zu Lübek gedruckt im UB der Stadt Lübek I, S. 269. — Vgl. Nr. 56 und 57.

1266. Febr. 12. Magdeburg. **[56.]**
1266. Oct. 21. Lübek. **[57.]**

Guido, Cardinal-Legat, trägt dem Bischof von Ratzeburg auf, die Lübischen Bürger bei dem Privilegium de non evocando, welches er denselben ertheilt, zu schützen.

Venerabili patri Dei gracia . . episcopo Raceburgensi frater Guido — —.

Nach den beiden Originalen auf der Trese zu Lübek, datirt „apud Magdeburgum, pridie ydus Februarii, pontificatus domini Clementis pape IIII[ti] anno primo", und „Lubeke, XII. kal. Nouembris, pontificatus domini Clementis pape IIII[ti] anno secundo", gedruckt im UB. der Stadt Lübek, Bd. I, S. 270 und 273. — Vgl. Nr. 55.

1266. Febr. 25. Hamburg. **[58.]**

Dietrich, Abt zu St. Marien vor Stade, und Johann, Decan zu Hamburg, welche resp. unter dem 3. Januar und dem 4. Februar 1266 von dem Abte L[udolf] von Riddagshausen und dem Bischof Heinrich

von Havelberg, als päpstlichen Richtern in Sachen des Bischofs [Ulrich von Blücher] zu Ratzeburg wider die Stadt Lübek wegen Zerstörung eines bischöflichen Wehrs und Erbauung einer Brücke auf bischöflichem Gebiete etc., subdelegirt sind, laden Vogt, Rath und Gemeinde der Stadt Lübek zur Vernehmlassung auf des Bischofs Klagen („hiis, que venerabilis pater Raceburgensis episcopus opponit uel opponere intendit, responsuri") auf den nächsten 26. April nach Hamburg.

Nach dem Original auf der Trese zu Lübek vollständig gedruckt im UB. der Stadt Lübek, Bd. III, S. 14, und darnach im Mekl. UB., Bd. II, Nr. 1069 (1058 und 1067). — Vgl. Nr. 52 und 63.

1266. April 14. Wismar. **[59.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, bewilligt der Stadt Wismar den Gebrauch des Lübischen Rechtes und die Willküre, bestätigt ihren Besitz und den freien Handelsverkehr und ordnet den Gerichtsstand der fürstlichen Diener.

— — —. Huius rei testes sunt: Aluericus de Barnekowe, Helmoldus de Plesse, Thidericus Klawe, Conradus Pren, Otto de Swinga, Gherardus Metzeke et frater suus Hartwicus, Otto de Reuetlo, Hartwicus de Butzekowe, **Olricus** et **Hermannus** fratres **de Blvchere**, Hinricus de Bvlowe, Bernardus de Gvstekowe, Hinricus de Stralendorp, Gherardus de Kremun, Hinricus Pren, Gotscalcus Pren, Bertoldus Pren, Hinricus Wulf, Marquardus de Haghen, Ludolfus de Vrimanstorp, Thidericus de Quitzowe, Hermannus Storm, Johannes Molteko, Matheus et Euerhardus filii sui, Anthonius et Hinricus filii Tessemari, Otto Babbe, Johannes Babbe, Gotfridus de Plote, Thidericus de Ordessen, Guntherus de Lewetzowe, Hermannus de Modentyn, milites nostri; Hinricus Sceuersten — — —, consules ciuitatis; Bernardus Boz — — —, burgenses

ciuitatis nostre, et alii quam plures. Acta sunt hec anno gracie millesimo CC°LX° sexto. Datum Wismarie, XVIII° kalendas Maii.

Nach der vom Dr. Crull aus dem Wismarschen Privilegienbuche mitgetheilten Abschrift gedruckt im Mekl. UB. II, S. 294, Nr. 1078.

1266. Mai 17. Ratzeburg. [60.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, verleiht dem Dom-Capitel zu Lübek Zehnten von 3 Hufen zu Gögelow (bei Wismar), welche der Lübische Domherr Johann Frese dem Capitel von Laien erworben hat, mit Vorbehalt des Lehnrechts.

Ulricus Dei gratia Raceburgensis episcopus — — —. Testes huius facti sunt: Heinricus de sancto Petro, Olinerus, Godeschalcus de Dechowe, **Hermannus de Bluchere**, Marquardus de Segeberge, canonici Raceburgenses, frater Godeschalcus et frater Wadeuerus de ordine predicatorum, Thomas canonicus Lubicensis, Johannes plebanus in Clutse, Heinricus noster notarius, Volemarus de Gronowe, Elerus Vrese, milites, et alii quam plures. Datum [Race]bur[g], anno Domini MCCLXVI°, XVI° kalendas Junii, pontificatus nostri anno nono.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin, mit anhangendem Bruchstucke vom Siegel des Bischofs Ulrich, abgebildet zu Nr. 34, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 299, Nr. 1084, und nach dem Reg. Cap. Lub. I. bei Leverkus I, S. 187. — Vgl. Nr. 61.

1266. Mai 27. [61.]

Johann, Bischof zu Lübek, und sein Dom-Capitel genehmigen den Vorbehalt des Lehnrechts wegen der für die Lübeker Domkirche erworbenen Zehnten zu Gögelow (bei Wismar) von Seiten des Bischofs Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg.

Johannes Dei gratia Lubicensis episcopus — — . — protestamur, quod venerabilis pater dominus **Vlricus** episcopus Raceburgensis, quic-

quid iuris in decima trium mansorum in Goghelewe habuit, diu a laicis iure feodali possessa, — — ecclesie nostre liberaliter condonauit — —. Conditionem quoque, quam idem episcopus expressit et subiunxit, ratam et gratam habemus, videlicet ut, quicunque dicte decime possessor extiterit, ipsam de manu dicti episcopi et suorum successorum pro beneficio recipere teneatur. Datum VI° kalendas Junii, anno Domini M°CC°LXVI°.

An dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin hängt noch das Siegel des Bischofs Johann. — Gedruckt im Mekl. UB. II, Nr. 1086, S. 300. — Vgl. Nr. 60.

1267. Jan. 1. Wismar. **[62.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, verleiht dem Kloster Rehna aus der Stadt Grevesmühlen 30 Mark, wofür der jedesmalige Propst den Kirchen zu Gadebusch, Vietlübbe, Pokrent, Salitz, Demern, Rehna, Lübsee, Grambow, Diederichshagen, Grevesmühlen, Damshagen, Klütz, Elmenhorst, Kalkhorst, Dassow, Mummendorf und Roggendorf Abendmahlswein und Oblaten zu reichen hat.

— — —. Vt autem hec immutabilia permaneant, sigillum venerabilis patris ac domini nostri **Ulrici** Raceburgensis episcopi huic scripto aponi procurauimus et nostrum sigillum simul et ciuitatis Gnewismolen atque sigillum conuentus dominarum in Rene. — — Datum in Wismaria, anno Domini M°CC°LXVII°, in die circumcisionis Domini.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original, welches die 4 Löcher zu den Siegelschnüren, aber nur im zweiten derselben eine seidene Schnur mit dem Siegel des Fürsten zeigt, vollständig gedruckt im Mekl. UB. II, Nr. 1107, S. 317. — Vgl. Nr. 53.

1267. Jan. 22. Lübek. [63.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, und die Stadt Lübek melden dem Abt zu St. Marien vor Stade und dem Hamburgischen Decan, als subdelegirten Richtern in ihrer Streitsache, dass sie den auf den 4. Februar anberamten Termin aussetzen, weil sie einen gütlichen Vergleich des Herzogs Albrecht von Braunschweig erwarten.

Ulricus Dei gracia Raceburgensis episcopus, advocatus, consules et uniuersitas ciuitatis Lubycensis — — dominis abbati sancte Marie extra muros Stadenses et decano Hammenburgensi, iudicibus subdelegatis — —. — nos de consensu partis utriusque diem iudicii proxima VI^a feria post festum purificationis proximo venturum, in ecclesia beate virginis in Hammenburg a vobis prefixum, prorogauimus usque ad presenciam illustris principis domini Alberti ducis de Bruneswic, ut partes suas interponat, si posset causam, que inter nos uertitur, per bonum pacis et concordie terminare. Sin autem, coram vobis in iudicio conparebimus et iuri stabimus loco et die, quo a vobis fuerimus requisiti. — — Datum Lubeke, anno gracie M°CC°LX°VII°, in crastino Agnetis virginis.

Nach dem Original ohne Siegel auf der Trese zu Lubek gedruckt im UB. der Stadt Lubek I, S. 280 (auch im Mekl. UB., Bd. II, Nr. 1109). — Vgl. Nr. 52 und 58.

1267. April 28. Viterbo. [64.]

Papst Clemens IV. bestätigt die vom Cardinal-Legaten Guido dem Bischof von Ratzeburg aufgetragene Commission wider die Ausübung des Strandrechtes unter Erweiterung seiner Strafgewalt.

Clemens episcopus, seruus seruorum Dei, venerabili fratri .. episcopo Raceburgensi — —. Datum Viterbii, IIII. kalendas Maii, pontificatus nostri anno tertio.

Nach dem Original mit anhangendem Bleisiegel auf der Trese zu Lübek gedruckt im UB. der Stadt Lubek I, S. 283, und im Mekl. UB. II, Nr. 1118, S. 324. — Vgl. Nr. 54.

1267. Juni 12. **[65.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, verkauft der Stadt Grevesmühlen den Zoll daselbst und zu Börzow, sowie abwärts auf der Stepenitz.

— — —. Testes sunt: Conradus Dotenberch, aduocatus noster, Aluericus, Helmoldus, Hinricus de Bernekow, Benedictus, Theodoricus Claue, Otto de Suinga, Rodolphus de Trauemunde et Eggerhardus frater eius, Ludolphus de Pluskaw, Emico de Lo, **Vlricus de Blucher** et **Hermannus** frater eius, Moltzan, Hermannus Storm, milites nostri. Acta sunt hec anno Domini M.C.C. sexagesimo septimo, dominica Trinitatis. Datum per manum Johannis notarii.

Nach einer vom Magistrat zu Grevesmühlen im Jahre 1571 eingereichten Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. III, S. 1; Mekl. UB. II, S. 331, Nr. 1122.

1269. Febr. 22. Grevesmühlen. **[66.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, und Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, verleihen dem Heil.-Geist-Hause zu Wismar unter Entbindung desselben vom Pfarrverbande die Freiheit, den täglichen Gottesdienst in dem Hause und die Sacramente, mit Ausnahme der Taufe, durch einen von den Rathmännern der Stadt zu bestellenden Priester verwalten zu lassen.

Ulricus Dei gracia episcopus Ratzeborgensis et Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis — — — —. Testes autem, quorum hec consilio et presencia facta sunt, sunt: dominus Nicolaus prepositus Zwerinensis, magister Vlricus canonicus Zwerinensis, Hinricus plebanus in

Notsee, notarius noster, Hinricus plebanus in Gnewesmolen, Godfridus plebanus in noua ciuitate Wismer, Gozscalcus scolasticus Wismariensis; milites: Helmoldus de Plesse, Thidericus Klawe, Conradus de Dotenberch, **Vlricus de Blvchere,** Aluericus de Barnekowe, Benedictus de Rodenbeke, Hermannus Storm; consules Wismarie: Hinricus Sceuersten — — —, et alii quam plures clerici et layci. Datum Gnewesmolen, anno Domini M°CC°LX° nono, kathedra Petri.

Nach einer vom Dr. Crull aus dem Wismarschen Privilegienbuche mitgetheilten Abschrift gedruckt im Mekl. UB. II, S. 353, Nr. 1158.

1269. Mai 1. **[67.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, verleiht dem Kloster Rehna das Eigenthum des Dorfes Volkenshagen und 2 Hufen in Hundorf.

— — — nostro sigillo presencia, subscriptis testibus, roboramus: militibus de Godebuz: domino Moltsan, domino **Vlrico de Bluchere,** domino Bernardo de Gustekowe, domino Nicolao de Ekerenvorde, domino Gerardo de Vitense, Johanne de Bulowe et suis fratribus, et aliis pluribus fide dignis. Datum per manus Johannis notarii nostri, plebani de Bukowe, anno Domini M°CC° sexagesimo nono, in die Philippi et Jacobi apostolorum.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original, welches an einer seidenen Schnur des Fürsten Siegel trägt, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 358, Nr. 1163.

1269. Oct. Schönberg. **[68.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, verkündet Allen, die den Bau der Klosterkirche zu Preetz fördern, einen vierzigtägigen Ablass.

W. Dei gratia Raceburgensis episcopus —. Datum Sconenberg, anno Domini MCCLXIX., mense Octobri, pontificatus nostri anno XII.

Nach dem Original gedruckt in der Schleswig-Holstein-Lauenb. Urkunden-Sammlung I, S. 213 (Mekl. UB. II, Nr. 1169).

1269. Nov. 25. Wendisch Thun. **[69.]**

Gunzelin (III.), Graf von Schwerin, und sein Sohn Helmold überlassen für des Letzteren Freilassung aus der Gefangenschaft dem Herzoge Johann von Braunschweig [-Lüneburg] ihr Lehn und Eigenthum in der Stadt Uelzen (Oldenstadt) und ihr Recht in der neuen Stadt (Uelzen) und sühnen sich mit den Gebrüdern Wasmod und Paridam von dem Knesebek.

A. Dei gratia nos Guncellinus comes Zwerinensis vniuersis — — —. Et sunt testes: Richardus clericus, canonicus Zwerinensis, Heinricus dictus Huxet, **Vdelricus** et **Hermannus** fratres et item **Vdelricus de Bluchere,** Wipertus, Wernerus de Haluerstat, Johannes Man, Fridericus Barvot, milites, et alii quam plures. Datum in castro Thune, anno Domini M°CC°LX°IX°, septimo kalendas Decembris, die Katerine virginis.

Nach dem vollständigen Abdrucke in Sudendorf's Urkundenbuch I, S. 44, aus dem Original im K. Archive zu Hannover.

B. Nos Dei gracia Helmoldus, iunior comes de Zwerin, recognoscimus — — —. Et sunt testes: Richardus de Luneborch, clericus noster et canonicus Zwerinensis, milites vero: **Vlricus** et item **Vlricus de Bluechere,** Wipertus de Melenteke, Wernerus de Halberstad, Heinricus Hucset et alii quam plures fide digni. Datum et actum in Thune, anno gracie M°CC°LXIX°, in die beate Katherine virginis.

Nach Sudendorf's Urkundenbuch I, S. 45, aus einem Copiar (aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.) im K. Archive zu Hannover. Gedruckt auch in dem Mekl. UB. Bd. II, Nr. 1171.

1270. Juli 8. Gadebusch. [70.]

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, schenkt dem Kloster Rehna 4 Hufen zu Parber für die Aufnahme eines Mädchens, welches er auf dem Kreuzzuge in Livland gerettet und nach der Taufe adoptirt hat.

— — —. Testes vero hujus donacionis sunt: Helmoldus de Plesse, Aluericus de Barnekow, Conradus Dotenberg, Benedictus de Rodenbeke, Hermannus Storm, Hinricus Pren, castellani Wismarie; Ludolfus Moltzan, Bernardus de Gusticow, **Vlricus de Blukker,** Nicolaus de Ekerenvordhe, milites, castellani in Godebuz. Acta sunt hec anno Domini M°CC°LXX°, Hinrico tunc in Rene preposito ea fideliter procurante. Datum in Wismaria — in die beatorum martirum Kyliani et sociorum eius, VIII° idus Julii.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit dem anhangenden Siegel des Fürsten. Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 384, Nr. 1193.

1271. Febr. 5. Wismar. [71.]

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, verleiht der Stadt Gadebusch für ihre Weiden, Wiesen und Wälder das Lübische Recht und das Recht zur Errichtung von Willküren.

— — —. Testes vero, quorum presencia et consilio fecimus hec, sunt: Aluericus de Barnicowe, Helmoldus de Plesse, Theodericus Clawe, Ludolfus Moltzan, Conradus de Dotenberg, **Vlricus de Blugcher,** Hinricus de Stralendorp, Hinricus Pren, Benedictus de Rodenbeke, Hermannus Storm, milites nostri, Hermannus Roduchele, Lodhewicus, Johannes domine Modeke filius, Hince Ludolfi filius, consules Godebuz, et alii quam plures. Acta sunt hec in castro nostro Wissmarie, anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo septuagesimo primo, in die

beate Agathe. Datum per manus Gozscalci scolastici Wismariensis, notarii nostri.

Nach dem Original im Gadebuscher Rathsarchiv gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 29; Mekl. UB. II, S. 402, Nr. 1216.

1271. April 9. Onkenfähre (bei Boizenburg). **[72.]**
1271. April 30. Lauenburg.

Johann und Albrecht, Herzoge von Sachsen, leisten gegen eine Nachzahlung von 1000 Mark Lüb. Pf. dem Bischof Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg und seinen Nachfolgern abermals Verzicht auf alle Ansprüche an das Land Boitin, mit Vorbehalt des Zolles zu Herrnburg, und bestätigen für Bischof und Capitel zu Ratzeburg die Zollfreiheit auf der Elbe und die Patronatrechte zu Lütau, Neu-Gamm und im Dertzing.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Johannes et Albertus Dei gratia duces Saxonie, Angarie et Westfalie, omnibus Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, in perpetuum. Nouerint vniuersi, quos id nosse fuerit oportunum, quod, cum olim inter dilectum patrem nostrum, Albertum Saxonie ducem illustrem, et venerabiles patres ecclesie Raceborgensis episcopos, qui fuerunt pro tempore, et ecclesiam ipsam super aduocatia terre Boytin et omni iure terre ipsius preter censum et decimam, que ecclesia libere possedit, questio fuisset diutius uentilata, tandem, patre nostro viam vniuerse carnis ingresso, cum de iure eiusdem ecclesie et episcoporum fuissemus instructi, ab aduocatia predicta et omni iure terre ipsius, seruiciis, exactionibus, peticionibus et ab omni vtilitate, si qua ex ipsa terra prouenit uel prouenire poterat in futurum, cessimus libera et spontanea uoluntate, resignantes et tradentes eam domino **Vlrico** tunc eiusdem ecclesie episcopo suisque successoribus in perpetuum, transferentes in possessionem ipsorum, si qua in dicta terra pater noster habuerat uel nos habuimus de iure uel de facto, auctoritate et consensu matris nostre dilecte, que tutelam bono-

rum nostrorum et personarum nostrarum generalem et liberam tunc gerebat. Propter quod idem venerabilis pater dominus **Vlricus** episcopus ad liberandam vexationem suam iusque suum et ecclesie, quod eis in aduocatia predicta et utilitate et iuribus terre Boytin conpecierat, redimendum dedit nobis mille trecentas marcas denariorum Lubicensium, quas ab ipso plenarie et integre nos recognoscimus recepisse et in vtilitatem nostram per omnia conuertisse. Uerum ubi nos ad metas etatis legitime peruenimus, ea que in etate fragili ac tenera fecimus, reuocare et infringere gestientes, machinati fuimus aduocatiam ad nos recipere cum terre iuribus et vtilitatibus supradictis; sed sepedictus venerabilis pater dominus **Vlricus** episcopus conatus nostros preueniens, ut secundo ius suum et ecclesie redimeret, ad mille trecentas marcas, quas nobis dudum ante contulerat, superaddidit et nobis dedit iterum mille marcas denariorum Lubicensium, quas presenti nostro instrumento confitemur ab ipso integre similiter recepisse, ut ratificare et stabilire, quod fecimus, curaremus. Quapropter reseruato nobis in Herneborg telonio, cessionem ab aduocatia terre Boytin et translationem eiusdem cum omni vtilitate et iuribus eius in episcopum et ecclesiam suprascriptos, quas pridem fecimus, publice ac sollempniter innouamus. Eas factas et tunc et nunc ratas habentes, volumus et laudamus, ut ualidum et perpetuum robur obtineant, et si quid pro minori etate nostra forte minus perfectionis habuerant, ex hac nostra innouatione et ratihabitione uires capiant plenissime firmitatis. Promittimus eciam bona fide, quod contra idem factum nostrum nunquam per nos vel alios veniemus, sed quod terram Boytin sepius memoratam cum iudicio maiori et minori, videlicet colli et manus, eidem episcopo suisque successoribus in perpetuum cum omni iuris integritate, vtilitate et libertate sub illis terminis et limitibus dimittemus, quibus eam Henricus quondam Saxonie et Bawarie dux illustris, fundator ecclesie Raceborgensis, ipsis contulit ab antiquo, qui in predicti ducis donationis priuilegio continentur; renunciantes pro nobis et heredibus nostris nunc exstantibus et futuris omni actioni, exceptioni, defensioni et rei restitutioni in integrum, deceptioni ultra dimidiam iusti precii, litteris, priuilegiis a sede apostolica uel aliunde in forma iuris uel gratie inpetratis et inpetrandis et generaliter omni iuris auxilio, canonici uel ciuilis, quibus prescriptum factum nostrum in toto uel in parte, in iuditio uel extra, violari possit

uel quomodolibet inpugnari. Porro de theoleonariis nostris, quos in Herneborch ad accipiendum theloneum preficimus, ex communi beneplacito domini episcopi et nostro taliter diffinimus, quod, si ipsi in homines episcopi sev incolas terre Boytin siue in extraneos viatores, qui theloneo non sunt astricti, excesserint eis violentias, iniurias uel cuiuslibet generis molestias inferendo, hoc Raceburgensis episcopus suique successores uel eorum iusticiarii, quibus commiserint executionem iusticie secularis, prout delicti qualitas postulauerit, iudicabunt. Verum si dicti theolenarii nostri alienis uel extraneis, qui transitum per eandem terram fecerint et ad solutionem thelonei sunt astricti, quicquam molestie intulerint ab ipsis theloneum requirendo, factum huiusmodi episcopus sub dissimulatione transsibit. Preterea recognoscimus episcopo suisque successoribus ius patronatus in ecclesia Lutove et in Noua Gamma. De terra vero Dertsinge pro fructibus decime, quam recipiemus de ymagine beate virginis in altari summo presentibus episcopo et capitulo, damus iam dicto episcopo et canonicis duodecim mansos Hollandrenses cum omni iure, iuditio colli et manus, seruicio et vtilitate. Ecclesias etiam ipsius terre dotabimus quamlibet cum vno manso, et primam porriget episcopus, secundam et terciam nos porrigemus et investiendum episcopo presentabimus, quarta ad episcopum, quinta ad nos alternatim successiue pertinebit. Insuper recognoscimus episcopo et canonicis suis liberam facultatem deducendi annonam eorum et omnes prouentus eorum per Albiam in ducatu nostro vsque Hamborch uel ad alia loca, vbi decreuerint, sine theloneo, sine vngeldo, et reducendi, quicquid ad eorum vtilitatem comparauerint. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem presens desuper conscribi fecimus instrumentum et ipsum dictis episcopo et ecclesie suisque successoribus tradimus sigillis nostris, quibus vtimur, et sigillo Helene matris nostre dilecte, necnon et comitis Helmoldi de Zwerin fideliter communitum. Acta sunt hec anno Domini M°CC°LXXI°, indictione XIIII^{a}, quinta feria in ebdomada resurrexionis dominice, in loco, qui dicitur Onekenver, in presentia comitis Guncelini de Zwerin, qui huic facto testis rogatus interfuit et sigillum suum huic instrumento a nobis requisitus apposuit, item in presencia Ludolfi prepositi de Schernetin, Bernardi camerarii, Alberti Ribo, Henrici de Haselowe, Henrici de Brandenborch, canonicorum Raceburgensium, Henrici de Crummesse

pincerne, Bertoldi de Ritcherowe, Bertrammi de Monte, Volcmari de Gronowe, **Hermanni de Bluchere,** Alberti de Bralstorpe, Henrici Hucsit, Wiperti de Melenteke, Werneri de Halberstat, **Olrici de Bluchere,** Hernesti de Wolszhowe, Erici de Parlin, Reinboldi de Vriberc, militum, et aliorum quam plurium testium ad hoc specialiter rogatorum. Datum in castro nostro Lovenburc, anno Domini et indictione predictis, pridie kalendas Maii.

Nach einem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. An rother und gelber Seide hangen 4 Siegel:

1) hat seine Platte verloren;

2) das stark beschädigte Reitersiegel des Herzogs Albrecht mit der Umschrift

. S' ALBERTI — — [S]AXONI — — || BVRGG — — —
MAYDhE — —

3) das zu Nr. 40 beschriebene Siegel der Herzogin Helena;

4) das im Mekl. UB., Bd. II, S. 29, abgebildete (4.) Siegel des Grafen Gunzelin von Schwerin.

Ein ebendort aufbewahrtes zweites Original (mit unwesentlichen Abweichungen) trägt noch an erster Stelle das Reitersiegel des Herzogs Johann von Sachsen, abgebildet in Nachr. von der Vogtei Mollen (1740), Taf. I, Nr. VII, das 2. Siegel (das seines Bruders Albrecht) ist abgefallen, an 3. Stelle hängt das Siegel seiner Mutter, der Herzogin Helena, an 4. das des Grafen Gunzelin, wie an der ersten Ausfertigung, an 5. Stelle hängt das im Mekl. UB., Bd. II, S. 393, abgebildete Siegel des Grafen Helmold mit dem schreitenden Rosse.

1271. Mai 18. Wismar. [73.]

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, verleiht dem Kloster Rehna das Eigenthum von 2 Hufen in Parber, welche Burglehn des Vogtes Ulrich von Blücher zu Gadebusch gewesen und von diesem gegen 2 Hufen in Lützow und 80 Mk. Pf. an das Kloster vertauscht sind.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis omnibus presens scriptum visuris imperpetuum in saluatore omnium salutem. Expedit autenticis ea scriptis commendare, que nec modernos, nec posteros volumus ignorare. Constare igitur volumus vniuersis presentem litteram inspecturis, quod nos claustro ancillarum Christi in Rene ob reuerenciam retributoris omnium bonorum et ob

dilectionem dilecte filie nostre adoptiue, quam de paganis parentibus generatam et ad sinum sacrosancte matris ecclesie per baptismum in nostre peregrinacionis milicia reuocatam (et) deinde iam dicto claustro tradidimus, beate virgini, quoad vixerit, seruituram, facta commutacione cum domino **Ulrico de Blugcher,** aduocato nostro in Godebuz, cum duobus mansis in uilla Parpurth, quos ipse a nobis possederat feodo castrensi, quod vulgariter borglen nuncupatur, pro aliis duobus mansis in villa Luthzowe positis, proprietam predictorum duorum mansorum in Parpurth, a castrensi feodo per dictam commutacionem penitus abstractorum, quos eciam venerabilis vir dominus Hinricus eiusdem claustri prepositus a domino **Ulrico de Blugcher** pro octoginta marcis denariorum emptione iusta et racionabili comparauit, libenti animo contulimus cum eodem iure et libertate, qua sepedictum claustrum alios quatuor mansos in eadem villa possidet a nobis, cum prememorata filia nostra sibi collatos, in tranquillitate perpetua possidendam. Ut talem ergo donacionem nostram nullus heredum aut successorum nostrorum malignitate aliqua possit calumpniari, presentem litteram eidem claustro contulimus, asscriptis testium nominibus cum sigilli nostri munimine firmiter roboratam. Testes vero sunt: Ludolfus Moltzan, Conradus Berkhane, **Vlricus de Blugcher,** Thetwich de Ortz, Theodericus de Quithzowe, Dauid de Greben et Theodericus Clawe, milites nostri, et alii quam plures, tam clerici quam layci. Datum Wismarie, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo primo, secunda feria infra octauam asscensionis Domini, per manum Gozscalci notarii nostri, Hinrico preposito id agente.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit dem anhangenden Siegel des Fürsten, abgebildet im Mekl. UB., Bd. II, S. 156.

1271. Juni. Stade. [74.]

Hildebold, Erzbischof zu Bremen, bestätigt die Privilegien des Hamburgischen Dom-Capitels.

— — priuilegia —, que assistentibus nobis venerabilibus fratribus nostris Raceburgensi, Zwerinensi et Lubicensi episcopis perspexi-

mus — — confirmamus —. Datum Stadis, mense Junii, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo primo, pontificatus nostri tercio decimo.

Gedruckt bei Staphorst, Hamb. Kirchengesch. I, 2, S. 5; Lappenberg, Hamb. Urk.-Buch I, S. 616.

1271. Juni 9. Wismar. **[75.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, genehmigt die Uebereinkunft, nach welcher Gerhard von Vitense und seine Frau gegen 100 Mk. eine Kornrente zur Leibzucht und die Brüderschaft vom Kloster Rehna empfangen.

— — —. Datum Wismarie, anno Domini M°CC°LXX° primo, in die sanctorum Primi et Feliciani, — presentibus Helmoldo de Plesse, Theoderico Claw, **Hermanno de Blugcher** et omnibus castellanis nostris in Godebuz.

Nach dem des Siegels beraubten Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 414, Nr. 1230.

(1272.) **[76.]**

Heinrich (I.), Fürst von Meklenburg, empfängt vom Bischof Ulrich von Blücher zu Ratzeburg das Kreuz zu seiner Fahrt nach dem Heiligen Lande.

Henricus dominus de Mykelenburg terrae Obotritorum, secundum chronicam Obotritorum, crucem accipiens ab episcopo Razeburgensi, mare transivit in subsidium Terrae Sanctae, sed in manus soldani Damascenorum incidens, captus est ab eo et tentus XXVI annis.

Herm. Corneri chronicon zum J. 1273, bei Eccard, Corp. hist. med. aev. II, p. 922.

1273. Aug. 7. Travemünde. **[77.]**

Gunzelin III. und sein Sohn Helmold, Grafen von Schwerin, geben dem Domcapitel zu Ratzeburg das Dorf „Melenteke" (Neuhof) im Lande Wittenburg, nachdem dasselbe vom Ritter Wipert aufgelassen ist, zu eigen.

— — —. Huius donacionis nostre testes sunt: filius et frater noster Gunzelinus, canonicus ecclesie Zwerinensis; milites uero: **Olricus de Bluchere**, aduocatus in Godebuz, Eke(ke)hardus Luscus de Trauenemunde, Ludolfus filius ipsius, Johannes Coz, aduocatus de Plawe, Wernerus de Negenborne, Wernerus de Delge, Anthonius de T[ri]bowe; clerici autem sunt: magister Rodolfus plebanus de Oldenborch, dominus Rodolfus Galerus, Hogerus cappellanus et Werenbertus notarius curie nostre; ciues eciam Lubicenses: Johannes Monachus et Sifridus de Ponte, et alii quam plures. Datum et actum Trauenemunde, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo tercio, septimo ydus Augusti.

Nach dem Copiar I der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 461, Nr. 1293.

1274. Mai 5. Hagenau (im Elsass). **[78.]**

Rudolf, römischer König, befiehlt den Edlen, Vasallen und Ministerialen des Stifts Ratzeburg, dem von ihm investirten Bischofe Ulrich [von Blücher] Achtung und Gehorsam zu erweisen.

Rudolphus Dei gracia Romanorum rex semper augustus nobilibus, vasallis et ministerialibus Raceburgensis ecclesie vniuersis graciam suam et omne bonum. Humane laudis preconium et diuine gracie acquiritur premium, si patribus spiritualibus condigna reuerencia promptis affectibus inpendatur. Quare vniuersitati vestre iniungimus, singulis vobis nichilominus precipiendo mandantes, quatenus venerabili antistiti domino **Vlrico** Raceburgensi episcopo, principi nostro dilecto, cui

regalem inuestituram temporalium bonorum ecclesie sue cum ceptro regio, sicut moris est, contulimus, reuerenciam inpendatis debitam, iura et obsequia debita sibi cum omni promptitudine exhibentes. Datum et actum Hagenowie, III° nonas Maii, anno Domini M°CC°LXX°IIII[to], indictione secunda, regni vero nostri anno primo.

Nach dem Original im Ratzeburger Archive zu Neustrelitz, mit dem anhangenden Wachssiegel des Königs, gedruckt im Mekl. UB. II, Nr. 1323, S. 482.

1275. **[79.]**

Chronik über die Vormundschaft der Kinder Heinrichs I. (des Pilgers), Fürsten von Meklenburg.

Dum nobilis dominus noster Henricus dominus Magnopolensis captus esset a paganis et teneretur in vinculis in Babilonia, venerunt nobiles viri dominus Henricus et frater suus dominus Johannes, filii domini Nicholai de Werle, in Wismariam super castrum et congregauerunt communes vasallos iam dicti H. de Magnopoli et vniuersos consules ciuitatis Wismarie, dicentes, quod connatus eorum, predictus dominus noster H Magnopolensis, commisisset eis, quod tutores esse deberent uxoris sue, inclite domine nostre Anastasie, et filiorum ipsorum et terre, et hoc uellent facere, et uellent uidere, quis hoc uellet contradicere et defendere. Tunc domicellus Johannes et frater suus dominus Nicholaus Zwerinensis Lubecensisque prepositus in presentia eorum, audientibus vasallis vniuersis et consulibus ciuitatis, hoc constanter contradixerunt, addentes etiam, quod ipsi pocius essent tutores filiorum fratris eorum et terre, quam filii patrui su[i]. Et hoc testabantur in principes et dominos. Post hec facta fuit magna discordia pro iam dicta tuitione inter dominum prepositum et suum fratrem domicellum Johannem et castellanos, scilicet dominum Helmoldum et dominum Benedictum de Rodenbeke et illos de Barnekoywe et Wernerum clauigerum, quod dominum prepositum et fratrem suum castrum ascendere non permiserunt. Inde commoti dicti fratres intimauerunt querulando nobili domino G[erardo] Holtsacie comiti et domino comiti de Zwerin, quod fuerat actum. Post hec armata manu

domicellus Johannes combussit curias castellanorum. Quod dum intellexisset nobilis dominus Nicholaus de Werlle, uenit Wismariam et conuocatis vniuersis vasallis domini H. de Magnopoli et consulibus, sumpsit diem amicabilem inter dominum prepositum et fratrem suum Jo. domicellum et predictos castellanos, et in ecclesia beate Marie placitauit idem dominus Nicholaus cum inclita domina Anastasia et prudentioribus uasallis eius sic, quod domicellum Johannem cum consensu vniuersorum uasallorum in tutorem iam dicte domine et filiorum eius elegerunt et terre, et sex milites sibi in adiutorium elegerunt, scilicet dominum Mulzan, dominum **Vlricum de Bluchere,** dominum Gerardum Metzeke, dominum Ottonem de Reuetlo, dominum Conradum Prin et dominum Guntherum de Leuetzoywe. Hiis gestis, militibus et famulis et vniuersis vasallis domini nostri fuit intimatum, quibus bene placuit. Consules eciam presentes fuerunt et hec audierunt et multi alii burgenses Wismarie ciuitatis. Acta sunt hec anno gracie M°C°C°LXXV.

Nach der gleichzeitigen Aufzeichnung in dem Wismarschen Stadtbuche B, p. 59 flgd., gedruckt im Mekl. UB. II, Nr. 1382, und früher im Jahrb. des Vereins für mekl. Gesch. III, S. 37.

1275. Mai 24. Lübek. [80.]

Helmold (III.), Graf von Schwerin, bestätigt den Lübekern die von seinem Vater, dem Grafen Gunzelin (III.), gewährte Zollfreiheit.

— — — ipsum pretaxatum donum — —, militibus nostris: domino Moltzano, domino **Vlrico de Bluchere,** domino Wiperto, domino Ribone et Johanne de Monte, consulibus quoque Lubycensibus: Johanne Monacho, Heinrico de Nestewede, Wernero Olla presentibus, confirmamus. Datum Lubeke, anno gratie M°CC°LXX° quinto, feria sexta post ascensionem domini nostri Jhesu Christi.

Nach 2 besiegelten Originalen auf der Trese zu Lübek gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 339, auch im Mekl. UB. II, S. 516, Nr. 1362.

1275. Jun. 2. Schwerin. **[81.]**

Helmold (III.), Graf von Schwerin, verleihet mit Zustimmung seiner Brüder Gunzelin (IV.), Johann und Nicolaus (I.) dem Dom-Capitel zu Schwerin 2 Hufen in Driberg, welche sein Lehnmann, der Ritter Gerold Hasenkop, aufgelassen hat.

— — —. Testes huius donacionis nostre sunt: Johannes decanus, Richardus de Lunenborgh, Fredericus dictus Hasenkop, canonici Zuerinenses; milites uero sunt: Ludolphus Moltzan, **Ulricus de Bluchere**, Hinricus de Insula, Hermannus et Ludolphus dicti Hasenkoppe, et alii quam plures clerici et laici fide digni. — — Datum Zuerin, anno gracie millesimo ducentesimo septuagesimo quinto, IV. nonas Junii.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. — Das jetzt verlorne Original verzeichnete noch 1603 Clandrian. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 517, Nr. 1363.

1276. Oct. 1. Lübek. **[82.]**

Burkhard, Bischof, und das Dom-Capitel zu Lübek verkündigen die Summe des Ablasses, welcher Allen, die zur Vollendung des Dombaues daselbst beitragen, von verschiedenen Bischöfen ertheilt ist.

— — —. Dominus Zverinensis episcopus quadraginta dies, dominus Raceburgensis episcopus XL dies et carenam — — relaxant. Datum Lubeke, anno Domini M°CC°LXXVI°, kalendis Octobris.

Vollständig aus dem Original zu Oldenburg gedruckt bei Leverkus, UB. des Bisthums Lübek I. S. 246.

1277. März 19. Wismar. **[83.]**

Anastasia, Fürstin von Meklenburg, Nicolaus, Propst zu Lübek und Schwerin, und Johann, Junker von

Meklenburg, genehmigen den Ankauf des Hofes Dorsten durch die Stadt Wismar und legen denselben zu Weichbildsrecht.

— — — asscriptis eciam illorum nominibus, quos huic facto contigit corporaliter interesse, quorum nomina sunt hec: nobilis vir Gerardus comes Holtzacie et Gherardus filius eius iunior comes, Marquardus de Parkentyn, Lvdeko de Kvren, Eghardus Scele, Moltzan, **Olricus de Blvchere,** Gherardus Metzyco, Otto de Reuetlo, Hermannus Storm, Gvntherus et Heyno fratres de Lewetzowe, Gozscalcus Preen, Hinricus Preen, milites; Seghebodo, Hinricus frater Werneri, Jacob Tesseke, Alkillus, Bernardus dictus Nenneke, Boge, Wernerus Wulfhaghen, Johannes de Krukowe, Marquardus de Walmerstorp, Hinricus Albus, Hinricus Kvle, Bartrammus Ermigardissone, consules anni illius, et alii quam plures clerici et layci. Acta sunt hec in castro Wismarie, anno Dominice incarnacionis M°CC°LXX°VII°, XIIII° kalendas Aprilis —.

Nach einer vom Dr. Crull mitgetheilten Abschrift aus dem Wismarschen Privilegienbuche gedruckt im Mekl. UB. II, S. 564, Nr. 1431.

(1277.) **[84.]**

Aus der Chronik über die Vormundschaft für die Kinder Heinrichs I. (des Pilgers), Fürsten von Meklenburg.

— — —. Hec gwerra [des Fürsten von Werle gegen Brandenburg und den Grafen von Schwerin] stetit per dimidium annum, in qua gwerra domicellus Johannes cum propriis expensis et suis hominibus adiutor fuit dominorum [de] Werle, et sedata gwerra domicellus Jo. dedit dominis de Werle quingentas marcas Brandeborgensis argenti ad compositionem eorum. Post hec oriebatur inter domicellum Jo. et dominum **Vlricum de Bluchere** quedam discordia, ad quam venit ciuitas Wismarie et rogauit, ut diem et inducias acciperent. Ad eundem diem uenit dominus **Vlricus** cum extraneis dominis, scilicet episcopo Zwerinensi et dominis de Werle et comite Zwerinensi, cum armata manu, sicut non erat placitatum, et in eodem die contradixerunt domicello

nostro et domino preposito [sc. Nicolao] fratri suo, quod non deberent de cetero esse tutores potenter. Tunc domicellus Jo. et frater eius prepositus rogauerunt eos, quod sic non facerent, sed permitterent eos uenire in presentiam dominorum et principum; si excessissent in tutela, quod de iure non possent esse tutores nec deberent, libenter uellent tutelam resignare. Illud fuit ipsis denegatum, nec apud iusticiam istos dimittere uolebant. Post hec episcopus Zwerinensis sumpsit de hiis diem ante ciuitatem Sternenberg, et ibi uenerunt vniuersi vasalli dominii Magnopolensis vocati. Cum autem uasalli uenissent ad iam dictum amicabilem [diem], inuenerunt dominos de Werle et comitem Zwerinensem et aliquos de vasallis dominii Magnopolensis armata manu ante Sternenberg, et illi coegerunt vniuersos vasallos ad hoc, quod adherebant dominis de Werle, et tunc ipso die illi de Werle et comes de Zwerin sumpserunt in suam potestatem Sternenberg et Godebuz. — —

Aus der gleichzeitigen Aufzeichnung im Wismarschen Stadtbuche B. gedruckt im Mekl. Jahrbuche III, S. 3, und (nach Dr. Crull's Revision des Textes) im Mekl. UB. II, S. 530, Nr. 1382.

1277. Aug. 24. Dömitz. [85.]

Adolf, Graf von Danneberg, begabt einen Altar der Kirche zu Dömitz mit einer Hebung von 5 Wispeln Korns, unter Bestätigung des Bischofs Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg.

— — — testibus **Hermanno** Raceburgensi canonico dicto **de Bluchere,** Hermanno preposito de Sarnetin, Johanne preposito de Heldena, Heinrico Darkeslawe, Basilio de Gartow, Kristiano de Dertsowe, militibus —. Nos uero **Vlricus** Dei gracia Raceburgensis episcopus hanc collationem uiri nobilis supradicti in nomine patris et filii et spiritus sancti confirmamus. — — Datum et actum Domeliz, anno Domini M°CC°LXX°VII°, in die beati Bartholomei apostoli.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit anhangendem Siegel des Grafen von Danneberg. Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 570, Nr. 1441.

1277. Sept. 9. Varchau (bei Ratzeburg). [86.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestimmt die Zehnten aus mehreren Dörfern zur Feier kirchlicher Festtage und zu seinem und seines Vaters, des Ritters Johann von Blücher, und seiner Mutter Mechthild, sowie des weil. Lübischen Domherrn Bernhard Gedächtnissfeier im Dom-Capitel zu Ratzeburg.

Ulricus Dei gratia Raceburgensis episcopus vniuersis Christi fidelibus in perpetuum. Licet omnibus, quibus possumus, affectu caritatis et opere teneamur et ecclesias nostre dyocesis erigere et erectis, qualiter subsistere valeant, paterna sollicitudine, in quantum sufficimus, prouidere, precipue tamen circa illam zelus nostre dilectionis ardentior esse debet, cui disponente Domino presidemus. Eapropter nouerint vniuersi, quos id nosse fuerint oportunum, quod nos pro reuerentia gloriose virginis Marie et affectu speciali, quo nostram ecclesiam amplectimur et fouemus, proprietatem quarundam decimarum cum fructibus earundem eidem nostre ecclesie conferimus in perpetuum et donamus. Quas eciam nominatim duximus exprimendas, et in quibus site sint villis, aut quibus vsibus debeant applicari, presentibus aperimus. Medietatem decime totius uille Turowe Slauicalis et decimam duorum mansorum in Echorst cum quarta parte decime totius Petseke et decima duorum mansorum et dimidii in Bocholt ad induendum annis singulis conuentum nouis cappis irreuocabiliter assignamus. Ad decorem[1]) vero domus Dei et honorem ac laudem diuini nominis ampliorem decimam trium mansorum et dimidi in Clokesthorpe pro luminaribus XX^{o}VIII^{o} in summis festiuitatibus, id est pascha, penthecoste, ascensione, natiuitate Christi, epiphania ac in quatuor festiuitatibus domine nostre, Johannis euangeliste et omnium sanctorum, ad primas vesperas, completorium, matutinas, missam in choro iugiter accendendis, necnon duabus candelis triplicatis, que a ministris ante altare infra canonem vsque post missam teneantur, ad custodiam uolumus pertinere. Ad consolationem etiam canonicorum decimam quatuor mansorum in Cloderem pro anniuersaria commemoratione felicis recordationis illustrissimi quondam principis ducis Heinrici, fundatoris nostri, duximus assignandam.

Verum dimidiam decimam totius ville Cowalle et terciam partem decime in Dargowe cum decima trium mansorum in Degowe, cum decima[2]) dimidia campi in Raceburg apud sanctum Georgivm ad refectionem fratrum in esu carnium in aliqua feria septimane secundum dispositionem ac dispensationem prepositi vel prioris, quoad uixerimus, deputamus. Postquam vero nos vocante Domino diem clauserimus extremum, eedem decime vniuersaliter iam prefate[3]) pro nostri memoria annuatim deuotius ac solempnius peragenda ad consolationem conuentus irrefragabiliter pertinebunt, vna tamen[4]) marca de summa totali ad patris nostri et matris nostre anniuersarium reseruata. Preterea decimas quatuor mansorum in Slabrvcke, quorum duo spectabunt ac uestiarium et alii duo ad seruicium[5]), cum proprietate liberaliter elargimur. Ceterum duorum mansorum decimam in Bresen, quorum alterum[6]) ad diem beate virginis Margarete in nouem leccionibus festiuius peragendum deputauimus, alterum vero ad anniuersarium Bernardi quondam canonici Lubicensis[7]) duximus conferendam (°). Nulli ergo hominum contra hanc nostre donationis paginam venire liceat[8]). Si quis autem contraire presumpserit, indignationem Dei omnipotentis et gloriose genetricis eius, apostolorum eius Petri et Pauli ac bannum nostrum se nouerit incursurum. Huius rei testes sunt[9]): Heinricus noster notarius, magister Luderus plebanus in Wittenborg, frater Woldewerus et frater Johannes ordinis predicatorum, Volcmarus de Gronowe, miles, et alii quam plures. Datum Vergowe[10]), anno M°CC°LXX°VII°, pontificatus[11]) nostri anno XX°, in die sancti Gorgonii[12]), per manum Hildebrandi nostre ecclesie canonici[13]).

Nach dem im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz aufbewahrten Original, von welchem das bischöfliche Siegel, das an leinenen Faden hing, abgefallen ist.

Von dieser Urkunde hat es noch eine zweite Ausfertigung gegeben, deren Original aber untergegangen ist. Von dieser zweiten (nicht von der ersten) Ausfertigung ist eine Abschrift in den zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebenen Copiarius I der Ratzeburger Kirche aufgenommen. Wir notiren daraus folgende nennenswerthe Abweichungen von der ersten Ausfertigung:

[1]) ad laudem. — [2]) ac decima. — [3]) iam prefate, exceptis illis dumtaxat, quas uestiario duximus assignandas, pro nostri mem. — [4]) vna tantum marca de summa totali ad patris nostri **Johannis** militis dicti **de Bluchere** et matris nostre **Mecthildis** anniuersarium specialiter reseruata. — [5]) et duo residui ad seruicium

canonicorum. — [6]) alterum quidem. — [7]) festiuius excolendum, alterum vero ad — — Lubicensis deputauimus. — [8]) liceat ausu temerario seu prophano. — [9]) testes sunt: Heinricus prepositus, Conradus prior, Oliuerus, Thidericus de Fago, **Hermannus de Bluchere**, canonici Raceburgenses, Heinricus noster notarius, — — Volcmarus de Gronowe, Wipertus de Melenteke, milites. — [10]) per manum Hildebrandi nostre ecclesie canonici et confratris (wogegen am Ende [13]) per — — canonici fehlt). — [11]) indictione quinta, pontificatus autem. — [12]) sancti Gorgonii martiris gloriosi.

1278. Jan. 28. **[87.]**

Giselbert, Erzbischof von Bremen, wendet sich mit seinen Suffraganbischöfen (venerabilibus fratribus suis coepiscopis per suam prouinciam constitutis) ***für den Bischof und das Dom-Capitel zu Lübek um Hülfe und Rath gegen die Bettelmönche an den Erzbischof von Köln.***

Nach dem Registrum Capituli Lubicensis I, 171[e] gedruckt bei Leverkus, Urkundenb. des Bisthums Lübek I, S. 258. Ein ähnliches Schreiben desselben Erzbischofs an das Dom-Capitel zu Köln von demselben Tage steht bei Falk, Staatsburgerl. Magazin VIII, S. 235 flgd. — Die „coepiscopi" sind die Bischöfe **Ulrich von Blücher** zu Ratzeburg und Hermann, Graf von Schladen, Bischof zu Schwerin.

1278. Oct. 7. Ratzeburg. **[88.]**

Johann und Albert, Herzoge von Sachsen, verleihen der von dem Kirchsprengel Nusse abgezweigten Pfarre Sandesneben das Eigenthum von 2 Hufen und erkennen dem Bischof Ulrich [v. Blücher] zu Ratzeburg und dessen Nachfolgern das Patronat der Kirche zu Sandesneben zu.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz gedruckt in der Schleswig-Holstein-Lauenb. Urkundensammlung I, S. 103 und 104, jedoch mit einigen Fehlern. S. 103, Z. 1 v. E. l. a venerabili patre domino **W.** (statt U.) eorum diocesano.

S. 104, Z. 3: in qua (statt que) .. christianitatis (statt calamitatis), Z. 8: donauerat (statt -unt), Z. 11: piis (statt presens), Z. 12: emunitate (statt comm.), [c]uraremus (statt iuvaremus), Z. 14: libertate et emunitate, Z. 15: assignatis eccl. conferimus (statt confirmamus), Z. 18: obtinere, Z. 19: nonas.

1278. Dec. 3. Schwerin. [89.]

Helmold (III.) und Nicolaus (I.), Grafen von Schwerin, verleihen mit Zustimmung ihrer Brüder, der Grafen Gunzelin und Johann, dem Schweriner Dom-Capitel 5 Hufen in Cramon.

— — —. Huius donationis testes sunt: dominus Albertus decanus, Johannes thesaurarius, Mauritius scholasticus, Johannes de Trebbowe, Fredericus Hasenkop et Conradus, canonici dicte ecclesie; milites vero: **Vlricus de Blucher**, Huno de Karow, Johannes dictus Man, et alii quam plures —. Datum Zuerin, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo [1]) octauo.

Nach 2 Abschriften des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Die eine hat: [1]) **octuagesimo**; doch giebt auch Clandrian (1603) als das Datum des Originals: „1278, tertio Nonas Decembris". — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 590, Nr. 1472.

1279. Juni 9. Wittenburg. [90.]

Helmold (III.) und Nicolaus (I.), Grafen von Schwerin, verkaufen mit Zustimmung ihrer Brüder, der Schweriner Domherren Gunzelin und Johann, den Aalfang im Schalsee und 2 Hufen in Schaliss an das Kloster Zarrentin, und bestätigen demselben das Eigenthum der von den Grafen von Schwerin verliehenen Besitzungen.

— — —. Huius igitur vendicionis et donacionis testes sunt: Hinricus Huxit, Wipertus de Melentike, **Hermannus, Vlricus, Hinricus** et **Godescalcus** dicti **de Blucher**, Huno de Karow, Ludolfus Hasencop,

Hermannus de Warscow, Martinus, Wernerus et Heinricus dicti de Marsow, Nicolaus Vos, Borchardus de Jesow, Hartwicus de Buzzicow, Hinricus de Barnicow, nostri milites et fideles; clerici uero: dominus Albertus decanus, Fredericus Hasencop et Conradus, canonici Zwerinenses, Luderus plebanus in Wittenborch, Hugoldus rector ecclesie in Vilan, et alii quam plures clerici et layci fide digni. — — Datum et actum Wittenborch, anno Dominice incarnacionis M°CC° septuagesimo nono, quinto ydus Junii, in die beatorum martirum Primi et Feliciani.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin befindlichen Original mit den beiden anhangenden Siegeln der Grafen Helmold und Nicolaus. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 603, Nr. 1492.

1279. Juli 27. Wittenburg. **[91.]**

Helmold (III.) und Nicolaus (I.), Grafen von Schwerin, bestimmen die Rechte, Freiheiten und Pflichten ihrer Ritter und Vasallen A) im Lande Wittenburg, B) im Lande Boizenburg.

A. — — —. Huius nostre ordinationis testes sunt: nostri milites et fideles infrascripti: dominus Hucsit, Wipertus de Molentike, **Hermannus** et **Vlricus** fratres **de Blucher**[1]), Antonius de Tribow, Bolto de Driberg[2]), Gerardus de Exen, Ludolfus Hasenkop, Nicolaus de Bruseuiz, Huno de Karow, Johannes dictus Huno, Hermannus dictus Ribe[3]), Martinus et Wernerus fratres[4]) dicti de Marsow, et alii quam plures fide digni. — — Datum Wittenborch, anno Domini M°C°C°LXX°IX°, sexto kalendas Augusti.

Nach dem Original, mit den anhangenden Siegeln der beiden ausstellenden Grafen von Schwerin, im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. — Gedruckt im Mekl. UB. II, S. 609, Nr. 1504.

B. Abweichungen von A. in der Zeugenreihe: [1]) **Hermannus** et **Hinricus** et **Ulricus** fratres **de Blucher.** — [2]) Bolto de Dr., Hermannus Rike (lies Ribe, da nachher: [3]) „Hermannus dictus Ribe" fehlt) — [4]) fratres: fehlt.

Gedruckt nach dem Copiar II der Ratzeburger Kirche (zu Neustrelitz) in der Schleswig-Holstein Lauenb. Urkundensammlung I, S. 104.

1279. Dec. 26. Ratzeburg. [92.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bewilligt Allen, die zum Bau der Michaelis-Kirche zu Lüneburg beitragen, einen Ablass von 40 Tagen nebst einem Fasten.

Ulricus Dei gratia Raceburgensis ecclesie episcopus vniuersis — —. Datum Raceborch, anno ab incarnatione Domini M°CC°LXXX., in die beati Stephani prothomartiris.

Nach dem Copialbuche Nr. 3 des St. Michaelis-Klosters im Königl. Archiv zu Hannover gedruckt bei v. Hodenberg, Archiv des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, S. 82. Doch ist die Urkunde daselbst unrichtig vom Jahre 1280 datirt: denn das Jahr 1280 begann (nach unserer Rechnungsweise) mit dem 25. December 1279.

1280. April 9. Schwerin. [93.]

Helmold (III.) und Nicolaus (I.), Grafen von Schwerin, verkaufen dem Kloster Zarrentin das Eigenthum des Dorfes Holthusen.

— — —. Huius facti testes sunt: milites nostri: Hinricus Huxit, Wipertus de Melentike, **Vlricus** et **Hermannus de Blucher**, Luderus plebanus in Wittenborch, Hugoldus plebanus in Vilan, Hermannus de Warscow, Martinus et Wernerus fratres de Marsow et alii — —. Datum Zwerin, anno Domini M°C°C°LXXX°, quinto ydus Aprilis.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit den beiden anhangenden Siegeln der Grafen Helmold und Nicolaus, gedruckt im Mekl. UB. II, S. 625, Nr. 1526.

1280. April 26. **[94.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, verleiht Allen, die zum Bau und zur Nothdurft des Klosters Neumünster beitragen, einen Ablass von 40 Tagen.

Ulricus Dei gratia Raceburgensis ecclesie episcopus — —. Datum [su]b anno incarnationis Domini M.CC.LXXX., VI. kalendas Maii.

Gedruckt bei v. Westphalen, Mon. ined. II, p. 49; Schröder, Pap. Mekl. II, S. 2947.

1280. Nov. 5. Ratzeburg. **[95.]**

Heinrich, Dom-Propst zu Ratzeburg, erlässt eine Verordnung über die Erneuerung der Kleider des Convents, mit Genehmigung des Bischofs Ulrich.

Henricus diuina miseracione prepositus Raceburgensis omnibus — — —. — — confirmacionem venerabilis patris domini nostri **Vlrici** episcopi super eo optinuimus in speciali cartula huic nostro priuilegio inserta breuiter annotatam. Datum Raceburg, anno gracie M°CC°L°XXX°, nonas Nouenbris — —.

Gedruckt nach dem Copiar I der Ratzeburger Kirche (im Archiv zu Neustrelitz) im Mekl. UB. II, Nr. 1551, S. 641.

1281. Febr. 27. Orvieto. **[96.]**

Papst Martin IV. überträgt dem Bischof [Ulrich von Blücher] zu Ratzeburg und dem Decan und dem Scholasticus zu Osnabrück die Entscheidung über eine Schuldklage der Stadt Lübek gegen das Prämonstratenser-Kloster Decheem (im Utrechter Sprengel).

Martinus episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri .. episcopo Raceburgensi — —. Datum apud Urbem Veterem, III. kalendas Martii, pontificatus nostri anno primo.

Nach dem Original mit anhangendem Bleisiegel auf der Trese zu Lübek gedruckt im UB. der Stadt Lubek I, S. 374.

1281. Mai 21. Schwerin. **[97.]**

Helmold (III.) und Nicolaus (I.), Grafen von Schwerin, bezeugen, dass der Ritter Ludolf Hasenkop und der Schweriner Bürger Gerold Möller ihre Lehngüter zu Driberg zu Gunsten des St. Johannis-Klosters in Lübek aufgelassen haben.

— — — presentibus testibus ydoneis: genero nostro domino Johanni dicto Gans de Wittenberge videlicet et domino Molzan, domino **Vlrico de Blucher,** domino Friderico Hasencop, domino Conrado capellano nostro, canonicis Zwerinensibus, et aliis — —. Acta sunt hec Zwerin, anno Domini M°CC°LXXXI°, in vigilia ascensionis Domini.

Nach dem im Archive des St. Johannis-Klosters befindlichen Originale, woran noch die beiden Siegel, gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 377, und im Mekl. UB. III, S. 13, Nr. 1579.

1282. **[98.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, gewährt mit Zustimmung seines Dom-Capitels der Geistlichkeit des Landes Bresen und des Rehnaer Archidiaconats, sowie dem Pfarrer zu Dassow das Recht zu testiren und das Gnadenjahr, gegen das Versprechen, für ihn Seelenmessen zu lesen.

Ulricus Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus — — —. Sane hoc donum gracie nostre volentes iidem sacerdotes et clerici relatiua quadam ac valde nobis grata vicissitudine compensare, statuerunt

diem obitus nostri anniuersarium fieri, ita quod in omnibus eorum ecclesiis eo die misse et vigilie defunctorum ab ipsis eorumque successoribus in perpetuum honorifice decantentur, promittentes hoc idem in primo die obitus nostri et per totam sequentem ebdomadam se facturos et tricesimum nostrum sub eisdem beneficiis peracturos. Et quoniam id genus beneficii eis in celestes thesauros congeritur et conseruatur ac eterne nobis vite solatium obtinere speratur, ideo karitatem eorum affectuose rogamus, quatenus intuitu misericordie, quam ab omnium conditore et ipsi obtinere cupiunt, diligenter ac deuote fidem promissionibus obseruantes, hoc suo tempore exequi non obmittant. — — Nos Henricus prepositus, prior totumque Raceburgensis ecclesie capitulum facto venerabilis patris nostri domini **Vlrici** episcopi in supradictis libertatibus premissis clericis suis datis et renuntiationi de iure suo et successorum suorum in bonis eorum per ipsum facte consentientes, fidele testimonium perhibemus, quod dicti clerici promiserunt diem obitus sui primum et omnes septem sequentes, suum eciam tricesimum cum missis et vigiliis defunctorum se velle peragere et anniuersarium suum sub eisdem beneficiis per se et suos successores in perpetuum obseruare. Datum et actum anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo secundo, pontificatus autem nostri anno XXV°, honorabili viro Hermanno preposito Renensi, plebano in Honkerken, id fideliter et efficaciter promouente.

Nach dem Original mit den anhangenden Siegeln des Bischofs (abgebildet zu Nr. 34) und des Dom-Capitels zu Ratzeburg, im Rathsarchiv zu Wismar, vollständig gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1594, S. 23.

Auf der Rückseite der Urkunde ist, anscheinend bald nach des Bischofs Tode, angemerkt:

„Dies obitus venerabilis patris domini **Vlrici** Raceburgensis ecclesie episcopi est in die Marcelli pape et martiris, hoc est XVII. kalendas Februarii.“

Unten zwischen den Siegelschnüren liest man:

„Prima littera fraternitatis maiorum kalendarum. De anno gracie et libertate testamenti ... Jo.. Ro.. decanus anno 1377. [vsque ad annum 13“, hat eine andere Hand hinzugesetzt].

1282. März 9. Roeskilde. **[99.]**

Erich, König von Dänemark, verschreibt auf die Nachricht, dass Margareta, die Tochter des dänischen Prinzen Abel, ins Kloster Zarrentin gegangen ist, für deren Erbtheil den Grafen Helmold (III.) und Nicolaus (I.) von Schwerin 800 Mark Silbers.

Ericus Dei gracia Danorum Slauorumque rex — —. Noueritis, quod, cum nuncii nobilium virorum dominorum Helmoldi et Nicholai comitum Swerinensium, consanguineorum nostrorum dilectorum, ad nos venerint et litteras patentes venerabilis patris domini **Vlrici** Raseeburgensis episcopi necnon abbatisse et conuentus de Zarntin nobis presentauerint, continentes, quod domicella Margareta, filia domicelli Abel quondam, consanguinei nostri dilecti, religionem intranit et habitum religionis assumpsit, — —. Datum Roskildis, anno Domini M°CC° octogesimo secundo, in secunda feria post dominicam medie quadragesime.

Nach dem Original mit anhangendem Bruchstücke vom Siegel des Königs, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, gedruckt im Mekl. UB. III, S. 39, Nr. 1619.

1282. März 25. Ratzeburg. **[100.]**

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, giebt mit seinem Dom-Capitel den Vicaren der Wullenpunt-Capelle im Lübeker Dome die Zehnten aus Warnekow und Bleese um 60 Mark zu Lehn.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. **Ulricus** Dei gracia episcopus, H. prepositus, C. prior totumque capitulum ecclesie Raceburgensis — ratum habemus, quod ecclesia Lubicensis ad opus et sustentationem vicariorum capelle Hinrici Wullenpunt — integras decimas, et agrarias et animalium, duarum villarum videlicet Warnecowe et Baleise, in terra Godebuz sitarum, nostre dyocesis, de manu recepit layci Godefridi militis dicti de Bulowe, que decime domino Magnopolensi et dicto militi in feodum perpetuo et antiquitus fuerant tradite et concesse, et easdem conferimus et transferimus in ecclesiam Lubicensem.

Pro quarum recompensatione prefati vicarii Lubicenses nobis dederunt sexaginta marcas pecunie numerate, et nichilominus ipsi vicarii et successores eorum a futuris pontificibus ecclesie nostre in beneficio recipient decimas memoratas. Et uocabuntur in signum recognitionis eorumdem curie capellani, memoriam nostri in canone singularum missarum, quas celebrauerint, habituri post nostrum obitum inter mortuos, et quoad uixerimus, inter uiuos. — — Datum in choro Raceburgensis ecclesie cathedralis, per manum Hinrici notarii nostri, anno gracie M°C°C°LXXXII°, in die annunciationis Domini, pontificatus nostri anno XXV°.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel des Bischofs ist abgefallen, das des Capitels hängt noch daran. Gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1620, S. 41.

1282. April 27. Schwerin. [101.]

Helmold (III.), Graf von Schwerin, verleiht dem Schweriner Dom das Eigenthum von 3 Hufen zu Davermoor (jetzt Gottesgabe), mit denen der Ritter Ludolf Maltzan eine Vicarei in demselben gestiftet hat.

— — —. Testes huius sunt: dominus Ulricus Ulnach [1]), dominus Gherhardus de Exen, dominus Johannes de Kampece, dominus Fredericus dictus Moltzan, et alii — —. Datum Zweryn, anno Domini M.CC.LXXXII., quinto kalendas Maii.

Nach Rudloff, Urkunden-Lieferung S. 109, aus der Behrschen Urkunden-Sammlung auf der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 52; Mekl UB. III, S. 45, Nr. 1627. — Für [1]) „Ulricus Ulnach" vermuthet Lisch richtig: „**Ulricus de Bluchere**".

1282. Jun. 29. Ratzeburg. [102.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, beurkundet unter Zustimmung seines Dom-Capitels

die Rechte des Letzteren im Lande Boitin in Bezug auf den Ertrag der niederen Gerichtsbarkeit, den Holzhieb und die Beden.

Ulricus Dei gracia Raceburgensis episcopus dilectis sibi in Christo H. preposito, C. priori totique eiusdem sue ecclesie capitulo paternam in Domino karitatem. — — Datum et actum Raceburg, anno Domini M°C°C° octogesimo I°1°, pontificatus [nostri an]no XX°V°, in [die] Petri et Pauli [apostolorum].

Nach dem beschadigten Original (mit den anhangenden Siegeln des Bischofs und des Capitels), im Ratzeburger Archive zu Neustrelitz, mit Ergänzungen aus dem Copiar I der Ratzeburger Kirche. Vollständig gedruckt im Mekl. UB. III. Nr. 1633, S. 51.

1282. Juli 13. Ratzeburg. Juli 17. Schönberg. [103.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, verleiht seinem Dom-Capitel die Kirche zu Bergedorf, welche zur Zeit der Propst Nicolaus von Meklenburg inne hat, auf den Fall der Erledigung, und ordnet die dafür vom Capitel ihm zu haltenden Memorien.

Ulricus Dei gratia Raceburgensis ecclesie episcopus dilectis in Christo fratribus suis preposito, priori totique eiusdem ecclesie conuentui paternam in Domino caritatem. Cum spiritualium virorum auxilium nobis sit plurimum oportunum, maxime uestrum, qui nobis fraterna caritate ac domestica familiaritate coniuncti contemplamini iugiter pura mente Deum: ideo ad uos humili deuotione confugimus deprecantes, quatenus supplicationum uestrarum instantia Deum nobis ad misericordiam inclinetis et coram eo pro nostrorum venia commissorum vestris orationibus insistatis, vt indulgentiam, quam nostris non meremur meritis, vestrarum valeamus precum assequi interuentu. Vt autem ad hec reddami promptiores, ecclesiam in Bergerdorpe cum iure patronatus eiusdem et cum omnibus temporalibus et spiritualibus eius pleno iure vobis uestrisque successoribus proprietatis tytulo conferimus perpetuo possidendam, concedentes, vt, cum ipsam a preposito Nycolao Magnopolense, qui eam de manu nostra in beneficio tenet, modo vacare con-

tigerit, valeatis eius possessionem per vos uel per alium aut alios ingredi ac sine alia corporali inductione eam apprehendere et tenere, cvram etiam fidelium animarum in ipsa regere vel alteri regendam committere sub temporali vel perpetua vicaria; dantes etiam vobis potestatem plenariam, vt prouentus ipsius ecclesie in vsus nestros possitis conuertere, reseruata tamen in sustentationem vicarii legitima portione. Vt igitur huiusmodi liberalitatis donum relatiua quadam nobis vicissitudine compensetis, requirimus deprecantes, quatenus preter diem anniuersarii nostri, quem peragendum sub deputata vobis ad hoc consolatione commendauimus, nostram memoriam post obitum semper in quadragesima singulis secundis feriis in vigiliis, missis et commendationibus cum deuotione consueta et debita conuentualiter perpetuo peragatis, volentes, vt qualibet die in dicta quadragesima nostre memorie deputata vnam marcam denariorum de prouentibus memorate ecclesie ad prebendam vobis a preposito ministrandam ad consolacionem et seruicium habeatis, et quod prouentus residui eiusdem ecclesie per ieiunium et aduentum in panem triticium et bonam ceruisiam integraliter conuertantur. Ad hoc, cum hec verba: „Quoniam tu solus sanctus, tu solus dominus, tu solus altissimus, Jhesv Christe,“ que in festiuitatibus traditione angelica sacrosancta ymnizat ecclesia, deuotionis incrementum tribuant et augeant spem salutis, vniversitatem uestram obsecramus in eodem domino Jhesv Christo, quatenus in summis dumtaxat sollempnitatibus, cum summum „Gloria in excelsis“ cum organis decantatur, ipsa verba alternatim cum organis duabus vicibus repetatis, insonantibus organis: „Quoniam tu solus sanctus“, vos eundem articulum resonetis; item prosequentibus organis hunc versiculum: „Tu solus dominus“, vos cantando ipsum repetatis; modulantibus organis: „Tu solus altissimus, Jhesv Christe“, idem et vos respondendo cantetis. „Cum sancto Spiritu“ et cetera, que secuntur, sicut moris est, tantum per organa compleantur. Nos vero vobis hunc modum in singulis sollempnitatibus studiose prosequentibus et Christi fidelibus vniuersis deuote ipsum audientibus de misericordia omnipotentis Dei confisi quadraginta dies de iniuncta penitentia relaxamus. Postremo, vt nostre liberalitatis donum perpetuis temporibus inuiolabiliter obseruetur, presens instrumentum super hoc conscriptum vobis tradimus, sigillo nostro fideliter communitum. Actum in Raceburgh, anno Domini M°CC°LXXXII°, in

die Margarete uirginis. Datum Sconenberge, anno incarnationis predicto, in die beati Alexii confessoris, pontificatus nostri anno vicesimo quinto.

Nach dem Original mit dem anhangenden (zu Nr. 34 abgebildeten) grossen Siegel des Bischofs im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz.

1282. Juli 27. Wittenburg. [104.]

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), verleiht dem Kloster Zarrentin das Eigenthum des Dorfes Püttelkow, welches dasselbe von Dietrich von Püttelkow gekauft hat.

— — —. Huius rei testes sunt: Wipertus de Melenteke, **Hermannus de Bluchere,** Antonius de Tribowe, Hermannus de Warscowe, Nicholaus Vos, Ericus de Parlin, milites, et alii — —. Datum et actum Wittenburch, anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo secundo, sexto kalendas Augusti.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Grafen im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, gedruckt im Mekl. UB. III, S. 55, Nr. 1637.

1282. Sept. 18. Wittenburg. [105.]

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), überlässt seiner Verwandten Margarete (der Tochter des Prinzen Abel) im Kloster Zarrentin zur Leibzucht, und auf deren Todesfall dem Kloster Zarrentin, das Dorf Vithecov (jetzt Vietow).

— — —. Huius rei testes sunt: comes Helmoldus frater noster dilectus, Wipertus, **Hermannus de Bluchere,** Antonius de Tribowe, Heinricus de Lo, Nicholaus dictus Vos, Ericus de Parlin, milites, et alii quam plures fide digni. Datum Wittenburg, per manum notarii nostri Weremberti, anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo secundo, XIIII° kalendas Octobris.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel des Grafen im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, gedruckt im Mekl. UB. III, S. 57, Nr. 1642. — Vgl. Nr. 99.

1282. Oct. 25. Stade. [106.]

Das Dom-Capitel zu Bremen protestirt vor dem Erzbischof Giselbert von Bremen, den Bischöfen Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg, Hermann zu Schwerin und Burkhard zu Lübek wider die von den Grafen von Holstein vorgenommene Veräusserung der Stadt Hamburg.

— — —. Stadis, presentibus venerabilibus patribus et dominis Giselberto Bremensis archiepiscopo, **Vlrico** Raceburgensis, Hermanno Zwerinensis et Borchardo Lubicensis ecclesiarum episcopis — —. Actum Stadis, VIII. kalendas Nouembris, anno Domini M.CC.LXXXII.

Nach dem Lindenbruchschen Copialbuche gedruckt bei Lappenberg, Hamb. UB. I, S. 656.

(1282.) Oct. 25. Stade. [107.]

Giselbert, Erzbischof von Bremen, und die Bischöfe Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg, Hermann zu Schwerin und Burkhard zu Lübek geloben einander Beistand in der Vollstreckung von Kirchenstrafen für Beeinträchtigungen der Geistlichkeit.

Omnibus Christi fidelibus presencia audituris G[iselbertus] Dei gracia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus, **Vlricus** Raceburgensis, Her[mannus] Zwerinensis et Bor[chardus] Lubicensis episcopi salutem in domino Jhesu Christo. Non absque cordis dolore et plurima perturbacione didicimus, quod ecclesiastica disciplina et libertas ecclesiarum ita plerumque in partibus prouincie nostre dissoluitur et penitus eneruatur, quod clerus a malefactoribus suis passim sustinet iniurias et rapinas, ita quod nequaquam ualeat respirare a grauaminibus, que ipsi indebite

inferuntur, et pressuris, nec vix aliquis inuenitur, qui pro fouenda iusticia murum defensionis se opponat. Vnde prepositi ecclesiarum eo magis uniri debent et consurgere contra tales, quo plus hiis diebus furor humane prauitatis contra clerum et ecclesias forcius inardescit. Quare iusto rei merito suadente hiis nostris litteris, sigillorum nostrorum munimine roboratis, recognoscimus fideliter et fatemur, quod, conuenientibus nobis et de necessitatibus ecclesiarum nostrarum tractantibus, inter nos deliberacione prouida sic convenit et sic vniti sumus, quod quilibet in invicem debeamus tenere nostras sententias et exequi, dum ab earum latore fuerimus requisiti, nisi in nobiles, spectabiles et illustres ferantur, quas, postquam a metropolitano fuerint confirmate, ipso mandante fideliter exequemur. Nos archiepiscopus et dicti episcopi sententias interdicti archidyaconorum et excommunicacionis absque cause cognicione non relaxabimus. Similiter in aliis, que statuimus, procedemus, prout in alia littera, statuta nostra plenius continente, continetur. Datum Stadis, VIII° kalendas Novembris.

Nach dem Copiar I der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz. — Vgl. Nr. 108, und wegen des Jahres auch Nr. 106.

1282. Oct. 25. Stade. [108.]

Giselbert, Erzbischof von Bremen, befiehlt dem Bischofe Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg, den Fürsten Johann von Meklenburg [zu Gadebusch], die Ritter Ludolf Scharfenberg, Hermann Rieben und Johann Balk und deren Genossen wegen der dem Bischofe zugefügten Beleidigungen und Schäden mit dem Banne, und bis zur erfolgten Genugthuung seinen Sprengel mit dem Interdict zu belegen.

G. Dei gracia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus venerabili fratri domino **Vlrico** Raceburgensi episcopo salutem et fraternam in Domino karitatem. Cum nos circa personam uestram maioris compassionis urgeat affectus propter iniurias et dampna uobis illata, non

sine causa alciori memorie commendamus, quod tam temeraria fuerit presumptio Ludolfi dicti Scarpenberc et Hermanni dicti Ribe ac Johannis dicti Balc, militum, nobilisque uiri Johannis Magnopolensis et eorum complicum, qui etiam uos captiuare [1]) et captum tenere in episcopali curia presumpserunt, rebus ab eadem omnibus asportatis. Quare, cum tantum non possimus relinquere facinus inpunitum, non solum contra predictos malefactores censura, qua conuenit, procedere uolumus, uerum etiam ad agrauationem ipsius sententie, quam ex uiolentia uobis et nobis in persona uestra et rebus vestris illata temere contraxerunt, sicut ordo iuris postulat, procedemus. Et ne pretextu alicuius compositionis et arbitrii, que cum dictis malefactoribus iniuistis, ex eo, quod uos ordinationi et iudicio [2]) ducis Saxonie temere subiecistis, aliquam habeant excusationem, quominus de iniuriis illatis satisfactionem exhibeant congruentem, de fratrum nostrorum Zwerinensis et Lubecensis coepiscoporum consilio dictum arbitrium irritauimus et denunciauimus esse nullum, sicut in sententia super hoc confecta et a nobis promulgata expressius continetur. Quocirca paternitati uestre in uirtute sancte obedientie districte mandamus, quatinus supradictos malefactores pulsatis campanis, candelis accensis denuncietis et denunciari faciatis in diocesi uestra per uestros subditos dominicis diebus singulis et festiuis puplice et nominatim excommunicatos. Et cum crescente contumatia crescere debeat et pena; ipsam etiam diocesim supponatis interdicto, ita quod a receptione presentium post quindecim dies tam in cathedrali [3]) ecclesia uestra quam in aliis ecclesiis uestre diocesis non sint diuina, donec de dampnis et iniuriis nobis et uobis plenarie fuerit satisfactum, quam [satifactionem] [4]) absque nostra, quia nostra interest, non recipietis uoluntate et consensu, sic uos exhibentes in exsecutione huiusmodi mandati circa subditos uestros, quod iidem aut uos de negli[g]entia non possint redargui, sed uestr[a] proinde ualeat deuocio in Domino commendari. Datum Staden, in die sanctorum Crispini et Crispiniani martyrum, anno Domini M°CC° octoagesimo secundo.

Nach dem Original, von welchem das Siegel abgefallen ist, im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. (Dieses giebt [1]) captinerare, [2]) iudicionis, [3]) cadedrali; [4]) satisfactionem: fehlt.) — Vgl. Nr. 107.

1282. Dec. 8. Schwerin. [109.]

Helmold (III.), Graf von Schwerin, verleiht der Stadt Schwerin die Dörfer Zippendorf, Göhren und Ostorf, sowie das Eigenthum ihrer sonstigen Besitzungen, und bestimmt ihre Rechte im Buchholz.

— — —. Huius nostre donationis pariter et ordinationis testes sunt hii: dominus Simon decanus Sverinensis, dominus [Ri]chardus de Lunenborch, dominus Fridericus Hasencop, dominus Joannes de Trebow et dominus Conradus notarius noster, canonici Zwerinenses; milites uero: dominus Moltzan, **Vlricus de Blücher,** Gerardus de Exen, Ericus de Parlin, Joannes de Dambeke, Ludolfus tunc temporis aduocatus; consules autem predicte ciuitatis — —. Datum et actum Zwerini, anno Dominice incarnationis M.CC.LXXXII., sexto idus Decembris.

Nach einer Abschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckt im Mekl. UB. III, S. 62, Nr. 1650.

1283. [110.]

Ulrich [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, verleiht einen Ablassbrief zu Gunsten des Dominicaner-Klosters zu Halberstadt.

Ulricus Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus — —. Datum anno Domini M°C°C°LXXX°III°.

Nach dem Original mit einem guten Siegel, im Provinzial-Archiv zu Magdeburg, gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1655, S. 66.

1283. April 2. Herrnburg. [111.]

Burkhard, Bischof zu Lübek, schlichtet den Streit zwischen dem Bischofe Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg und dem Johanniter-Orden wegen des

Patronats der Kirche zu Mühlen-Eixen und der Pfarrbesetzung zu Gr. Eixen dahin, dass den Johannitern die Präsentation verbleibt, und der Pfarrer unter dem Bischofe und dem Archidiaconus steht.

— — —. Nos Dei gracia **Vlricus** Raceburgensis ecclesie episcopus, pro nobis, et ego frater humilis Mauricius, commendator domus in Werben, potestatem habens in hiis plenariam et mandatum, pro venerabili viro magistro meo per Alemaniam, in hanc compositionem consentimus, ipsam recipimus et approbamus; et ut perpetuum robur obtineat, sigillorum nostrorum munimine perhennamus. Datum et actum Herneborch, anno Domini M°CC°LXXX°III°, IIII° nonas Aprilis.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz, an welchem das Siegel des Bischofs Ulrich, abgebildet zu Nr. 34, zwischen den Siegeln des Bischofs Burkhard und des Comthurs von Werben hängt, vollständig gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1674.

1283. Aug. 11. Grevesmühlen. [112.]

Die Rathmänner von Grevesmühlen beurkunden, dass Engelbert die Zehnten von der Feldmark Vilebeke und dem Dorfe Minnow nur auf 7 Jahre vom Bischofe Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg (dominus **Vlricus** Raceborgensis ecclesie episcopus) ***gepachtet hat.***

Nach dem Original mit anhangendem Siegel im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1692, S. 98.

1284. Jan. 16. [113.]

Todestag des Bischofs Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg.

+ . ANNO . DÑI . M̊ . CCLXXXIIII̊ . XV̊II . KL' . FEBR . O' . PR .... CU' . SEDISSET . ĀNIS . XXIIII . M̄SIB' VI . DIEB' . VII .



C. Milde del.

Grabstein des Bischofs Ulrich von Blücher

(✝ 1284)

im Dom zu Ratzeburg.

= Anno Domini M°CCLXXXIIII°, XVII. kalendas Februarii, obiit pater [Ulricus episcopus Raceburgensis], cum sedisset annis XXIIII^{or}, mensibus VI, diębus VII.

Umschrift auf dem im Dome zu Ratzeburg, im Mittelschiffe, in der Nähe des Lettners, liegenden Grabstein des Bischofs von 7' 9" Höhe und 4' 4½" (Hamb. Mass) Länge, welchen die nebenstehende, nach einer getreuen Zeichnung des Historienmalers Milde zu Lübek auf Kosten Sr. Durchlaucht des Fürsten Gebhard Blücher v. Wahlstatt hergestellte Lithographie genau wiedergiebt. Namentlich steht am Schlusse sicher: VII , nicht XVII, wie im Mekl. UB. III, Nr. 1714, angegeben ist. Damit wird freilich die Angabe über die Regierungsdauer des Bischofs Ulrich immer noch nicht richtig. Denn nicht 24, sondern 26 volle Jahre hat Ulrich das Bisthum verwaltet. Seine erste Urkunde, welche uns erhalten ist, hat er vom 23. Aug. 1257 datirt (Nr. 26), am 1. Juni 1258 empfing er vom Könige Richard schon die Antwort auf seine Muthung der Regalien (Nr. 29); er kann also nicht erst im J. 1259, am 9. Juli, wie man nach der Grabschrift annehmen müsste, sein Amt angetreten haben. Mit dem Jahre 1257 stimmen auch die Angaben des Pontificatsjahres unter mehreren Urkunden (Nr. 32, 34, 43, 47, 51, 60, 68, 86, 100, 102, 103), dagegen keine. Nur in Betreff des Antrittstages herrscht unter den Urkunden keine Uebereinstimmung. Am 9. Juli lebte noch der Vorgänger Ulrichs, der Bischof Friedrich; dessen letzte Urkunde ist vom 15. Juli 1257 datirt (Mekl. UB., Bd. II, Nr. 809). Die meisten Angaben des Pontificatsjahres führen in der That auf die Zeit zwischen dem 18. Juli (Nr. 43) und dem 23. August (Nr. 32); in Nr. 86 ist dagegen ein Antrittstag nach dem 9. Septbr. 1257, in Nr. 68 sogar frühestens ein Octobertag vorausgesetzt. — Ist demnach die Dauer der Regierungszeit Ulrichs auf seinem Grabstein unrichtig angegeben, und zwar aus einem uns unbekannten Grunde, so ist der Todestag doch gewiss richtig; er wird bestätigt durch die Angabe unter unserer Nr. 98.

1284. Jul. 24. Ratzeburg. [114.]

Konrad, Bischof zu Ratzeburg, überlässt seinem Dom-Capitel für den Zehnten von 6 Hufen in Grambow und Törber die Hälfte des grossen und des kleinen Zehnten in Utecht.

— — —. Testes huius facti sunt: Heinricus prepositus, Thidericus prior, **Hermannus de Blucher,** Hildebrandus thesaurarius, Fredericus de Lancowe, Segebandus et alii ecclesie nostre canonici. Datum et actum Raceborch, anno Domini M°CC°LXXX°IIII°, in vigilia beati Jacobi apostoli, pontificatus nostri anno primo.

Nach dem Original mit wohl erhaltenem Siegel im Archive zu Neustrelitz. — Gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 688, und im Mekl. UB. III, S. 136, Nr. 1747.

1284. Aug. 14. Waschow. **[115.]**

Nicolaus (I.), Graf zu Schwerin, stiftet mit 7½ Hufen zu Klein-Welzin eine Vicarei im Kloster Zarrentin zu Seelenmessen für seine im Kloster begrabene Gemahlin, die Gräfin Elisabeth.

— — —. Huius facti testes sunt: **Ulricus de Bluchere** dictus Pingwis, Antonius de Tribowe, Ericus de Parlin, milites, et alii quam plures fide digni. Actum in villa Warscow, anno Domini M°CC° octogesimo quarto, vigilia as[s]umptionis virginis Marie.

Nach dem Original (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), an welchem noch ein Bruchstück von dem Siegel des Grafen hängt. — Gedruckt im Mekl. UB. III, S. 142, Nr. 1750.

1285. Juni 14. **[116.]**

Konrad, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt seinem Dom-Capitel den bischöflichen Zehnten zu Buchholz (bei Ratzeburg).

[Conradus Dei] g[racia] Raceburgensis ecclesie ep[iscopus] — — preposito, priori totique capitulo eiusdem ecclesie —. Cvm unam partem decimarum episcopalium in villa Bocholt, [parrochie] sancti Georgii in Raceburg, ex donatione et confirmatione antecessorum nostrorum episcoporum legitime teneatis, ac aliam partem, quam Conradus quidam et Heinricus frater suus iniuste possident, vobis di[catis] ad vsus camere vestre a domino **Vlrico** episcopo, nostro antecessore, concessam, eandem concessionem [grata]m et ratam habentes, volumus, vt accessione vnius partis ad alteram dimidiam deci[mam] totius ville predicte, que nos et successores nostros posset contingere, in perpetuum habeatis — —. Datum et [a]ctum anno gratie M°CC°LXXX°V°, XVIII° kalendas Jvlii.

Nach dem schadhaften Original (mit Ergänzungen aus dem Copiar II) im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz vollständig gedruckt im Mekl. UB., Bd. III, Nr. 1789, S. 179.

(1285, nach Sept. 26.) **[117.]**

Aus dem Berichte der Lista episcoporum Raceburgensium über den Bischof Konrad zu Ratzeburg, namentlich über seine Belehnung mit den Regalien.

Conradus XI. [sc. eps. Raceburgensis], homo grandaeuus, ex consilio **Vlrici,** dum viueret, eligitur ex prioratu in episcopum [1]). Oratores suos ad Rudolphum imperatorem misit, seque senio a personali praesentatione excusans, ab Alberto Saxoniae duce, imperiali commissario ad hoc singulariter deputato [2]), rite et nomine imperiali solenniter inuestitur. Ne quis imperiali gratia factum, bono praesuli ob senium gratiose concessum, in futurum secus interpretari posset quam donatum, facta solenni protestatione in praesentia Henrici praepositi, Theoderici prioris, **Hermanni de Blucher** coram legali notario, quod fidelitatis juramentum Alberto duci Saxoniae tamquam imperiali commissario pro hac vice solum et duntaxat ob senium personali comparitioni inconueniens deputato praestandum tamquam in personam caesareae maiestatis faceret, protestatus est, neue in posterum duces Saxoniae heredes aut sequaces ducatus in sequentiam trahere aut secus interpretari possent. Quam protestationem publice et solenniter coram predicto duce et capitulo interponendo juramentum fidelitatis in domo capitulari praebuit.

Lista episcoporum ecclesiae Raceburgensis, nach der Abschrift des Superintendenten Peträus. — [1]) 1284 s. Nr. 113, 114. — [2]) S. Mekl. UB., Bd. III, Nr. 1815 des Konigs Rescript vom 26. Sept. 1285.

1286. (Vor Oct. 18.) **[118.]**

Johann (II.), Fürst von Meklenburg zu Gadebusch, verkauft mit Einwilligung seiner Neffen Johann und Heinrich und deren Mutter Anastasia dem Kloster Rehna das von den von Bülow erworbene Dorf Brützkow.

— — —. Testes sunt: dominus Nicolaus frater noster, Zwerinensis et Lubicensis ecclesiarum prepositus, Godefridus dictus de Bulowe, rector

ecclesie in Godebuz; **Vlricus de Bluchere,** Fretthericus Moltsan, Fretthericus Smekere, Hinricus de Bulowe, Arnoldus Hanesterth, milites, Goscalcus de Gustekowe, Hinricus frater suus, castellani in Godebuz, Hechardus de Quitsowe, famuli; Marquardus Hildemari, Godefridus de Cremun, Sifridus de Ponte, Willekinus Hanesterth, Gerardus Friso, burgenses Lubicenses.

Nos Dei gracia Anastasia, Hinricus et Johannes Magnopolenses supradicte venditioni — consensum adhibentes — —. Huius rei testes sunt: venerabilis dominus Hermannus Zwerinensis episcopus — — —. Datum anno Dominice incarnationis M°CC°LXXX°VI°, in uilla que vocatur Vigle, in die Luce ewangeliste.

Nach 2, in den Zeugen übereinstimmenden Originalen im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Vgl. den Abdruck im Mekl. UB. III, S. 237, Nr. 1870 mit der Note.

1287. Sept. 8. **[119.]**

Bogislav (IV.), Barnim (II.) und Otto (I.), Herzoge von Pommern-Stettin, bestätigen dem Kloster Verchen die von ihren Vorgängern geschenkten Besitzungen, Zehnten und Gerechtigkeiten und schenken dazu das Eigenthum der Klenzer Mühle.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Amen. Nos Bugeszlaus, Barnim et Otto, Dei gracia duces Slauorum et Cassubie ac domini in Stetin, vniuersis — —. — Recognoscimus siquidem et inprimis protestamur, quod privilegia illustrium virorum ac progenitorum nostrorum, dominorum Wartyzlai, dilecti cognati nostri, quondam ducis Dyminensis, et Barnim, pii patris nostri sancte et felicis recordationis, quondam ducis Slavorum et Cassubie, vidimus illesa et inconuulsa, — — que prenominati principes preposito, priorisse ac ecclesie monasterii Verchin, quod Insula sancte Marie nominatur, super omnibus bonis suis, possessionibus et fundis contulerunt — —; quas quidem donationes ratas

habentes confirmamus — —. Ceterum omnes possessiones, villas, decimas, terras, aquas, sicut a predictis predecessoribus nostris sunt distincte, que cum suis terminis et propriis vocabulis etiam duximus exprimenda: Cladessowe, Roseme[r]sowe, Buchur, Ber[c]owe, Lokenzin, Zwiwalke, Noue Insule, que quondam Miliziz vocabatur, Verchin, Mesegore, Sconeuelde, Metzecowe, Borentin, Gnewessowe, Voltsekouwe, Bussowe, Cadowe, Borchuelde, Werder, Seltiz, Prucen, Swichtenbergh, Smachteshagen — —; insuper medietatem decime in tribus hiis villis: Colne, Conrowe, Doberecow — —. Nos quoque istis confirmationibus insertis, progenitorum nostrorum vestigiis inherentes, — — proprietatem molendini Clodeniz cum alueo et ripa atque aquarum decursibus et piscaturam integraliter dedimus et per titulum donationis appropriauimus monasterio supradicto. Testes huius confirmationis et ordinationis sunt: Hyldebrandus abbas in Stolp, Lambertus canonicus in Camyn, Hinricus plebanus in Dymin, Lodewicus dictus Storm, clerici; Reymbernus de Wacholt, Reymbernus Hobe, **Hermannus Blucher,** Johannes Walslefh, Hermannus de Osten, Hinricus Heydbrake, Ludolfus Moltzan, Johannes Scolentin, milites, et alii quam plures. — — Acta sunt hec ab incarnatione Domini anno M.CC.LXXXVII., sexto ydus Septembris.

Nach Dregers Abschrift aus dem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschriebenen, jetzt verlorenen zweiten Theile der Verchenschen Matrikel vollständig gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1923. In der Anmerkung zu diesem Abdrucke habe ich schon hervorgehoben, dass die Form dieser Urkunde manches Ungewöhnliche hat, dass sie in ihrem ersten Theile wie eine ungelenke Nachbildung der Urkunde vom 8. April 1279, worin Bischof Hermann zu Cammin dem Kloster Verchen die Zehnten bestätigt, erscheint, und dass in der herzoglichen Confirmation viele Zehnten als fürstliche Schenkungen bezeichnet werden, welche der Bischof als bischöfliche nennt. Will man aber auch einwenden, dass die von den Herzogen verschenkten Zehnten immer als bischöfliche angesehen werden konnten, insofern die Herzoge sie von dem Bischofe zu Lehn trugen, so ist doch die Urkunde der Herzoge von Interpolationen nicht frei überliefert, da Pruzen (s. unter Nr. 157) erst 1301 an das Kloster Verchen gegeben ward, und Burow erst seit 1304 diesem Kloster gehörte (Lisch, Maltzan. Urk. III, S. 7). Die Zeugenreihe erweckt keinen Verdacht. — Ueber die Klenzer Mühle vgl. unten die Urkunde von 1334, Juli 1.

1287. Nov. 5. Wittenburg. **[120.]**

Markward von Zecher, Knappe, verkauft dem Dom-Capitel zu Ratzeburg eine Hebung aus Boissow von 3 Schill. und die behauptete Fischereigerechtigkeit in den Gewässern bei Boissow und Schaliss um 20 Mark Lüb. Pf.

Ego Marquardus famulus dictus de Schechere — — vendidi — —. Promisi eciam in manus **Wiperti, Olrici, Hinrici de Bluchere,** militum, et ad preces meas eisdem promiserunt **Wipertus** et **Fredericus de Bluchere,** Amelungus dictus Hu[c]sith, Hinricus de Weltzowe et dominus Johannes de Lutzowe, Fredericus de Melenteke, **Hermannus de Bluchere,** Engelbertus de Lassan, famuli, Lefardus, ciuis ciuitatis Wittenborg, fide interposita corporali pro me et pro fratribus meis, filiis sororis mee, quod contra hanc vendicionem nunquam per nos uel per alios veniamus et quod predictos prepositum et conuentum contra omnes, qui bona in villa Scalitze habent uel habituri sunt in posterum, war[a]ndabimus cum effectu; alioquin per fidem Wittenburg intrabimus, inde non exituri, donec ipsis res vendite sint defense. Ego **Wipertus,** ego **Olricus,** ego **Hinricus** dicti **de Bluchere,** milites, sub sigillis nostris huic scripto appendentibus confitemur, quod supradicti omnes et eorum singuli sub forma prenotata in manus nostras promiserunt, quam promissionem ab ipsis ad nomen prepositi et conuentus predictorum nos dicimus recepisse. Acta sunt hec in terminis villarum Scalitze et Bosowe, prope molendinum ville Bosowe, anno Domini M°CC°LXXX°VII°, tercia feria ante Barnabe apostoli, de laude et consensu Ottonis et Luderi dictorum Wackerbart, militum, qui huius rei signum sua sigilla hiis presentibus appenderunt. Datum et actum Wittenburg, anno Domini M°C°C°LXXX°VII°, quarto die post festum omnium sanctorum.

Nach dem Copiar I der Ratzeburger Kirche im Archive zu Neustrelitz. Gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1929, S. 279.

1287. Nov. 7. **[121.]**

Konrad, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt dem Kloster Zarrentin den Zehnten von 4 Hufen zu Püttelkow, welchen der Ritter Ulrich von Blücher, genannt der Dicke, an dasselbe verkauft hat.

Uniuersis Christi fidelibus presentia visuris C. Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus salutem in domino Jhesu Christo. Rerum gestarum series ideo litteris debet inscribi, ne ea, que racionabiliter ex liberalitate fiunt, obliuiosa posteritas uel maliciosa peruersitas ualeat inmutare. Hinc est, quod nos, amoniti fidelitate seruicii dilecti uasalli nostri, domini **Olrici** pigwis militis dicti **de Bluchere,** pium deuotionis sue atendentes affectum, quem gerit ad promotionem claustri in Szarnethin, ratam et gratam habemus uenditionem decimarum quatuor mansorum in Putlekowe, quas a nobis ratione homagii tenebat in feodo, dominabus iam dicti claustri factam, concedentes eisdem plenam proprietatem in dictis decimis, et eis easdem cum pleno iure, quod nos habuimus uel habere potuimus in iam dictis decimis, libere in perpetuum assignamus. Datum et actum presentibus domino Henrico preposito et canonicis ecclesie nostre dominis Hermanno camerario et Segebando et Reyberno dicto Gezeuiz, Jacobo notario nostro, et milite domino **Wiperto** dicto **de Bluchere,** anno Domini M°CC°LXXXVII°, in die Herculani martiris.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel des Bischofs Konrad (abgebildet im Mekl. UB. III, Nr. 1746), im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 1930, S. 280.

1289. Febr. 25. Wittenburg. **[122.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), bestätigt dem Kloster Zarrentin das Eigenthum zweier Hufen in Zühr, welche es von dem Wittenburger Bürger Hermann von Goldenboge gekauft hat.

— — — subscriptorum testimonio — —, quorum nomina sunt: Luderus plebanus Witteborch, Luderus noster notarius, Zacharias,

Hugoldus, clerici; Borchardus de Gesowe, Antonius de Tribowe, Johannes Balch, **Wipertus, Olricus, Hermannus de Bluchere,** Johannes de Lutzowe, milites; Leueco, Johannes Niger, Reinerus de Godebuz, ciues, et alii quam plures fide digni. Datum et actum Wittenburg, ab anno incarnacionis Domini M°CC°LXXXIX°, V° kalendas Marcii.

Nach dem Original mit dem anhangenden runden Siegel des Grafen (abgebildet im Mekl. UB. III, S. 341), im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt im Mekl. UB. III, S. 340, Nr. 2013.

1291. Jan. 1. Grevesmühlen. [123.]

Heinrich (I.), Fürst von Werle, Helmold (III.), Graf von Schwerin, und Johann (II.) und Heinrich (II.), Fürsten von Meklenburg, verbinden sich mit der Stadt Lübek zur Zerstörung der Raubburgen Kloksdorf, Carlow, Schlagstorf, Borstorf, Mustin, Linau und Nannendorp, sowie zur Abwehr etwaniger Schädigungen durch den Herzog Albrecht von Sachsen.

— — —. Et ut hec firma perseuerent, nos una cum militibus nostris infrascriptis fidem dedimus manualem, quorum nomina sunt hec: **Olricus de Bluchere,** Fredericus Moltsan, Fredericus Smekere, Gerlacus de Ekelenvorde, Thetlewus de Bocwol(moe)de, Marquardus de Lo, Gerardus de Exen, Johannes de Dambeke, Nicholaus de Buelowe, Ludolfus aduocatus, Gerardus Meteeke, Reymbernus de Barnekowe, Hinricus de Stralendorpe, Thidericus de Hagen, Ekehardus de Quitzowe, Volradus Scotze et Helmoldus de Plesse. In cuius rei testimonium presens scriptum sigillorum nostrorum munimine roboramus. Datum Gnewesmolen, anno Domini M°CC° nonagesimo primo, in die circumcisionis Christi.

Nach dem Original auf der Lübeker Trese, an welchem noch vier ziemlich gut erhaltene Siegel hangen, gedruckt im UB. der Stadt Lubek I, S. 514, und darnach im Mekl. UB. III, Nr. 2101.

1291. Mai 18. Lauenburg. [124.]

Albrecht, Herzog von Sachsen, verkauft der Stadt Lübek zum Behuf ihrer Mühlen den Besitz der Wakenitz und des Ratzeburger Sees in der dermaligen Ausdehnung, und verpflichtet sich mit mehreren Rittern, die künftige Genehmigung dieses Verkaufs von seinen zur Zeit noch unmündigen Neffen zu erwirken.

— — —. Testes sunt: domini Hinricus prepositus Raceburgensis, Hildebrandus custos ibidem, **Hermannus de Bluchgere** cannonicus; milites quoque: Hinricus de Kuren, Marquardus de Sandberch, Ludeke de Trauenemunde, et Johannes Caluus capellanus noster, et alii quam plures clerici et milites fide digni. — — Datum Louenborch, anno Domini M°CC°LXXXXI°, feria sexta ante Urbani.

Nach dem besiegelten Original auf der Lubeker Trese gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 520, auch im Mekl. UB. III, Nr. 2117, S. 419.

1291. Mai 19. Lübek. [125.]

Albrecht, Herzog von Sachsen, stellt abermals eine Urkunde über den obigen Verkauf aus [ohne die Verpflichtung, den Consens seiner Neffen zu erwirken].

— — —. Testes sunt: nobilis vir Gerardus comes Holtsacie, Hinricus prepositus Raceburgensis, Hildebrandus custos ibidem et **Hermannus de Bluchere** kanonicus; milites quoque: Henningus de Gatersleve, Rolf de Jericho, Randwicus, Emeke Hake, Dhithlewus de P[a]rkentin, Heyne Schacke, Wlueke de Swartenbeke, Hinricus de Kuren, Marquardus Santberge; item consules Lubicenses — —. Datum et actum Lvbeke, anno Domini M°CC°LXXXXI°, sabbato ante Urbani pape.

Nach dem Original auf der Lubeker Trese, mit anhangendem, jedoch zerbrochenem Siegel, gedruckt im UB. der Stadt Lubek I, S. 522. (Mekl. UB III, Nr. 2117, Note.)

1291. Mai 19. Schönberg. **[126.]**

Konrad, Bischof zu Ratzeburg (mit seinem Dom-Capitel) erneuert dem Nonnenkloster Eldena (bei Dömitz) die im Klosterbrande verloren gegangenen Privilegien.

Conradus Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus dilectis sibi in Christo priorisse et conuentui ancillarum Christi in Eldena, ordinis sancti Benedicti, Raceburgensis dyoc. —. Sententiantes eciam proferimus, quod — teneatis — V^e^ mansorum decimas in Jesowe, a domino **Vlrico** episcopo Raceburgensi, antecessore nostro, in dotem ecclesie in Eldena, cum ipsam consecrauit, ab ipso assignatas. — — Datum et actum a nobis in Sconenberge — —, anno Domini M°CC° nonogesimo primo, X°IIII° kalendas Junii. —

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original, an welchem die Siegel des Bischofs Konrad und des Dom-Capitels zu Ratzeburg und das gemeinsame Siegel der Grafen Heinrich und Adolf von Danneberg hangen, vollständig gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 2118, S. 420.

1291. Mai 25. Ratzeburg. **[127.]**

Konrad, Bischof zu Ratzeburg, und sein Dom-Capitel gestatten für einen Schadenersatz von 200 Mark der Stadt Lübek, in dem Ratzeburger See und der Wakenitz das Wasser in der dermaligen, durch Aufstauung des Flusses erwirkten Höhe zu halten.

— — —. Testes sunt: illustris dominus Albertus Saxonie dux, sublimes quoque domicelli Johannes et Albertus duces ibidem, ipsius fratrueles, et nobilis vir dominus Gerardus Holzacie comes; Hinricus ecclesie nostre prepositus, Thidericus prior, Hermannus camerarius, Hildebrandus custos, magister Hinricus de Brander, Hartwicus de Ritzerowe, **Hermannus de Bluchgere** et Fredericus de Lancowe, Reinbernus de Jesevitze, Segebandus de Tune et ceteri concanonici

nostri: milites quoque: domini Henningus de Gatersleve, Rolf de Jerechowe, Dhetleuus de Parkentin et Heino Schakke et alii milites quam plures: consules quoque Lubicenses — vniversi. — — Datum Raceborch, anno Domini M°CC°LXXXXI°, Urbani pape.

Nach der Urschrift, mit wohlerhaltenem Siegel, auf der Trese zu Lubek gedruckt im UB. der Stadt Lubek I, S. 522. Vgl. Mekl. UB. III, Nr. 2119.

(1291.) [128.]

Albert Krantz über den Bischof Hermann von Blücher zu Ratzeburg.

Raceburgensi autem ecclesiae post grandaevum Conradum surrogatur et praeficitur ex fratribus **Hermannus**, germanus frater **Vlrici**, episcopi ante illum secundi. Ferunt: cum **Vlricus** optimus aegrotaret, magno sui desiderio adstitere fratres; et vbi de illo actum esse cernebant, interrogauit quidam familiarius, si illum de medio faceret Dominus, quid videretur de illius germano **Hermanno**, essetne ecclesiae praeficiendus? Ille, ne sanctuarium Domini haereditario iure traderetur, fertur auertisse fratres, ne germanum assumerent. Igitur consilium secuti, prima vice fratrem praeterierunt; sed nunc voto suo satisfacientes, eundem elegerunt.

A. Krantz, Metropolis, Lib. VIII, Cap. 54.

(1291—1309.) [129.]

Bericht der Lista episcoporum Raceburgensium über den Bischof Hermann von Blücher zu Ratzeburg.

Conradus XI. [sc. episcopus Raceburgensis] — — —, cum praefuisset annis octo, in Domino decessit anno 1291., quinta kalendas Augusti.

Hermannus XII[9].

Hermannus XII., frater **Vlrici** episcopi, ex familia **de Blucher**, regalia ab Adolpho Romanorum rege habuit.

Huius autem temporibus bellum inter ducem Saxoniae, ex vna, et principes Slauiae una cum Lubecensibus gestum. Quo dum Lubicenses ciuitatem Raceburgensem depraedauerant, capitulum pro tuitione bonorum ecclesiae cum illis tractando, circumuenti ab inimicis et caesi. Mox bona capituli et curias inuadunt, diripiunt, spoliant, cetera abducunt. Cum capitulum se expurgare offerret neque consilii vel facti participes fuisse, in reuerendos patres Borchardum Lubicensem et **Hermannum** Raceburgensem compromittunt[1]).

Tempore istius, pace pacta, capitulum plurimas libertates ab Alberto Saxoniae duce, Johanne et Alberto fratruelibus emit, scilicet proprietatem villae Campow, villam Goldensee, Clotesfelde, Waldegotesfelt, duos mansos in Panten, duos in Hermenstorp, in Sicco Allodio nouem mansos et dimidium, parrochiale[s] in Slawestorp, duo molendina prope stagnum Raceborch, stagna Lanckow, Goldensee et Oldenborch, cum maiore iudicio et ... grauamine, ab omnibus exactionibus, scilicet pro septingentis marcis[2]), adhuc ducent[i]s marc[i]s pro consensu iunioris duc[is] Eric[i][3]). Affuit insuper permutata dimidia villa Slawestorp pro certis bonis in Antiqua et Noua Gamma[4]). Insuper emta villa Maior Mist ab heredibus Godefridi de [C]rem[u]n[5]), ciuibus Lubecensibus, pro trecentis et septuaginta quinque marcis, et pro dominio et proprietate vel consensu duci Alberto ducentas marcas.

Assignauit idem praesul pro memoria sua sexaginta octo iugera agrorum, que emit in palude Bergerdorp, in perpetuum capitulo Raceburgensi[6]).

Cum in dies persequutio cresceret senioque grauaretur, in fata concessit, cum praefuisset ecclesia[e] annis 18, anno Domini 1311.[7]), 6. idus Februarii. Sepultus Raceborgh.

Tempore illo Prawesthagen vendita ratione seruitiorum capitulo a Henrico seniori et iuniori pro centum et triginta quatuor marcis anno 1303[8]).

Lista episcoporum eccl. Raceb. — [1]) S. unten Nr. 130. — [2]) 1294, Jan. 7—13. (Mekl. UB. III. Nr. 2275 und 2307.) — [3]) 1323, 20. Dec. (v. Westphalen, Monum. ined. II, p. 2227.) — [4]) 1302, 21. Mai. (Mekl. UB. V, Nr. 2794.) — [5]) Peträus las unrichtig: Tremin. S. Mekl. UB. V, Nr. 2793 — [6]) S. unten Nr. 187. — [7]) Peträus

hat wohl unrichtig XI. statt IX. gelesen; denn Bischof Hermann starb am 8. Febr. 1309 (s. unten Nr. 188). Auch „annis 18" ist nicht genau. Nach Nr. 182 trat Hermann sein bischöfliches Amt vor dem 2. Febr. 1292 an, nach Nr. 154 nach dem 15. Juli 1291. Die Angabe der Lista episcoporum, dass sein Vorgänger Konrad am 28. Juli verstorben war, ist unverdächtig. Aus der Erzählung über Hermanns Wahl bei Krantz (Nr. 128) und aus der Angabe auf dem Grabstein, dass Hermann fast („paulo minus") 18 Jahre regiert habe, darf man folgern, dass er bald nach Konrads Tod zu dessen Nachfolger erwählt ist. — *) S. Mekl. UB. V, Nr. 2856.

1292. April 24. Lübek. [130.]

Burkhard, Bischof zu Lübek, und Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, sprechen als Schiedsrichter das Dom-Capitel zu Ratzeburg von dem Verdacht eines gegen die Lübeker verübten Verrathes frei, desgleichen den Rath zu Lübek von der Mitschuld an der Plünderung der Domherrnhöfe zu Ratzeburg durch die Lübischen Kriegsleute, und erkennen den Domherren eine Entschädigung von den Schuldigen zu.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Uniuersis Christi fidelibus presentia visuris seu audituris Borchardus Lubicensis, **Hermannus** Raceburgensis Dei gratia ecclesiarum episcopi salutem in Domino sempiternam. — — Actum Lubeke in consistorio consulum, presentibus dominis: iam dicto Henrico preposito, Hildebrando dicte Raceburgensis ecclesie thesaurario et aliis quibusdam de canonicis, ex parte vna, necnon proconsulibus Henrico Steneke ne et Aluino de Lapide cum reliquis consulibus ciuitatis Lubicensis, ex parte altera, et testibus specialiter ad hoc uocatis et rogatis: dominis Ludolfo thesaurario, magistro Helemberto cantore et fratre suo magistro Segebando, canonicis ecclesie Lubicensis, necnon fratribus maioribus ... priore et ... subpriore, et fratribus minoribus ... gardiano et fratre Gerardo de Brunswich, militibus quoque **Olrico de Bluchere** et Hartwico de Ritzerowe, necnon quam pluribus aliis clericis et laicis fide dignis. Datum anno Domini M°CC° nonagesimo secundo, in crastino beati Georgii martiris.

Nach dem Original auf der Lubeker Trese, mit anhangenden Siegeln der beiden Bischöfe, sowie des Dom-Capitels zu Ratzeburg (während das Lubische Stadtsiegel fehlt), gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 531, auch im Mekl. UB. III, S. 457, Nr. 2164.

1292. Sept. 30. **[131.]**

Das Kloster Rehna verschreibt der Nonne Elisabeth Rike für die 100 Mark Lüb., welche es von deren Verwandten empfangen und mit welchen es Zehnten vom Bischofe [Hermann von Blücher] zu Ratzeburg erkauft hat, eine Leibrente von 8 Mark.

— — —. Hermannus prepositus, priorissa totusque conventus ancillarum Christi cenobii sancte Marie in Rene — — recognoscimus, nos de consangwineis et amicis nostre conmonialis domine Elizabet, filie Hermanni Diuitis, recepisse centum marcas denariorum Lubicensium, conuersas in comparacionem decimarum, quas racionabiliter emimus a domino nostro Raceburgensi episcopo. — — In cuius rei testimonium presens scriptum venerabilis patris ac domini nostri **Hermanni** Raceburgensis episcopi et nostro sigillis est concorditer communitum. Datum anno Domini M°CC°LXXXXII., in crastino festi sancti Michaelis.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original, dessen beide Siegel von den anhangenden Pergamentstreifen abgefallen sind, gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 2187.

1293. Aug. 9. Stettin. **[132.]**

Bogislav (IV.), Herzog von Pommern, bestätigt der Stadt Stettin das durch seinen Vater, den Herzog Barnim, verliehene Privilegium des Magdeburgischen Rechtes, des Stadtgebietes und der Zollfreiheit, d. d. Stettin 1243, April 3.

— — —. Testes huius nostre innovationis et confirmationis sunt: Raimarus de Wacholte, Nicolaus Draco, Nicolaus Grapo, Hermannus

de Ost, **Hermannus Blucher**, Willekinus Trampe, Heinricus de Reno, Nevelingus Obeske, Otto Draco, milites nostri, Heinekinus scultetus, Johannes de Collonia, Arnoldus de Sanne, Petrus de Brakel, Johannes Luscus, Godekinus Scriptor, Johannes Wussow, burgenses de Stetin et nostri vasalli, et quam plures alii fide digni. Datum in Stettin, per manum magistri Lamberti notarii nostri. Actum anno Domini 1293., in vigilia beati Laurentii martyris, quarto[1] idus Augusti.

Nach einer beglaubigten Abschrift im Königlichen Archiv zu Stettin. An demselben Tage bestätigte der Herzog Bogislav der Stadt Stettin 2) Crecow und Wossow, welche Herzog Barnim 1277, Marz 15, verliehen hatte. 3) „rivulum vel aquam, que manat a villa Schwertzow", nach Barnims Verleihung vom 8. Mai 1253, 4) Barnims Zollordnung. In allen diesen Confirmationen steht **Hermann Blücher** mit denselben Rittern wie oben als Zeuge.

1294. April 25. Demmin. **[133.]**

Bogislav (IV.), Herzog von Pommern, vereignet das Eigenthum gewisser Renten und Hufen, womit die Bürger Johann und Heinrich Wussow in Stettin und ihre Mutter Greta, die Wittwe Wessel Wussow's, einen Altar in der Jacobikirche zu Stettin gestiftet hatten, der gedachten Kirche.

Testes huius rei sunt: dominus Nicholaus Draco, suus filius dominus Otto Draco, dominus Nicolaus Grope, dominus **Hermannus de Blucherun,** dominus Heynekinus Wulpes, dominus Heinricus de Reno, milites, Heinekinus Baruotus praefectus in Stettin, et quam plures alii fide digni. Datum anno Domini M°CC° nonagesimo quarto, in die dominica, qua cantatur Quasi modo geniti, in ciuitate Demynn.

Nach einer vom Staats-Archivar Dr. Klempin mitgetheilten Abschrift aus den Visitations-Acten der Jacobikirche in Stettin de 1596, im Königlichen Archiv zu Stettin

1294. April 29. Stettin. **[134.]**

Bogislav (IV.), Herzog von Pommern, bestätigt der Stadt Stettin alle Privilegien, welche sein Vater Barnim (I.) und er selbst ihr früher verliehen haben.

— — —. Testes harum rerum sunt: Reimarus de Wacholt, Nicolaus Draco, Nicolaus Grope, Hermannus de Ost, **Hermannus Blůchere**, Willekinus Trampe, Heinricus de Reno, Neuelingus Vbeske, Otto Draco, milites nostri, Heinekinus scultetus, Joannes de Colonia, Arnoldus de Sanne, Petrus de Brakel, Joann[e]s Luscus, Godeko Scriptor, Joannes Wussow, burgenses de Stetin et nostri vasalli, et quam plures alii fide digni. Datum Stettin, per manum magistri Lamperti notarii nostri, anno Domini M°CC°LXXXXIIII°, quinta feria ante Walpurgis.

Nach Dregers Abschrift in seinem handschriftlichen Diplomatar auf der Stettiner Gymnasial-Bibliothek, mit welcher eine beglaubigte Abschrift im Königlichen Archiv zu Stettin übereinstimmt.

1294. Aug. 9. Gadebusch. **[135.]**

Johann (II.), Fürst von Meklenburg zu Gadebusch, verkauft dem Kloster Rehna 2 Hufen und andere Aecker zu Deutsch-Nesow, 2½ Hufen zu Wendisch-Nesow, Hebungen aus Falkenhagen, 1 Hufe zu Lübsee und 7 zu Cordshagen.

— — —. Testes sunt: **Ulricus de Bluchere** senior, Fredericus Moltzan, Fredericus Smekere, Gerlagus de Ekerenvorde, Ludolfus et Ulricus Moltzan fratres, milites, Hinricus et Bernardus de Gustekowe fratres, Godefridus de Bulowe, famuli, Johannes et Euerardus, capellani nostri. Datum Godebuz, anno Dominice incarnacionis M°CC°LXXXXIIII°, indictione septima, in uigilia beati Laurentii martiris.

Nach dem Pergament-Diplomatar des Klosters Rehna aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin, gedruckt im Mekl. UB. III, S. 557, Nr. 2296.

1294. Oct. 31. **[136.]**

Wizlav (III.), Fürst von Rügen, Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, und Nicolaus (II.), Fürst von Werle, schliessen einen Vertrag wegen des durch die Ermordung des Fürsten Heinrich (I.) von Werle veranlassten Krieges.

— — — .....biliter obseruandis hii nobiles, videlicet dominus Wizlaus Ruyanorum princeps, Henricus Magnopolensis et Nycolaus de Werlle .... Hermanno Rumpeshaghen, Conrado de Bune, Johanne, Frederico, Georgio, Conrado dictis Moltke, Frederico .... Pren, Johanne de Lhu, Ludolfo Hardenacke, Johanne Storm, Johanne Pren, Johanne Rosendal, Reymaro de Barnekow, ... Rauen Buc, Hinrico Mordere, **Olrico de Blucheren,** Frederico et Ludolfo Molzan, Gerlaco de Ekerenvorde, militibus .... anno Domini M°CC° nonagesimo quarto, in vigilia omnium sanctorum.

Nach einer Abschrift des Ober-Appellations-Raths Dr. Mann von dem im Rostocker Rathsarchiv befindlichen Original, dessen vorderer Theil verloren ist. An dem erhaltenen Theile hangen noch 3 Siegelstreifen, aber die Siegel fehlen. — Gedruckt im Mekl. UB. III, S. 560, Nr. 2299.

1295. Sept. 24. **[137.]**

Giselbert, Erzbischof zu Bremen, fordert die Bischöfe zu Schwerin, Ratzeburg und Lübek mit ihren Dom-Capiteln und sonstigen Prälaten unter Androhung geistlicher Strafen auf, einander auf

Grundlage der Bremer und Stader Statuten gegen Angriffe von Laien Hülfe zu leisten.

Gyselbertus Dei gracia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus uenerabili[bu]s in Christo fratribus Zwerinensis, Raceburgensis, Lubicensis ecclesiarum episcopis seu eorum vices gerentibus [1], prepositis, decanis ac capitulis ecclesiarum earundem omnibusque dictarum dyocesium prelatis — —. Datum anno Domini M°C°C°XC°V°, in sabbato ante festum beati Michaelis archangeli.

Nach dem Copiar I der Ratzeburger Kirche im Ratzeburger Archiv zu Neu-Strelitz gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 2355. — [1]) Vgl. Nr. 138.

1295. Sept. 24. **[138.]**

Godefridus zu Szwerin, Borchardus zu Lubeck vnd Hinricus, Propst, als Vicarius **Hermanni** zu Raceburg, Bischoffe, verbinden sich sampt ihren Capitteln, das sie zusamen setzen, vnd wasz vff dem Concilio zu Staden vnd Bremen geschlossen, vnuerbruchlich halten wollen, nemlich ihre erkante Vrteil vnd banne exequiren, vnd das sie keiner Appellation deferiren wollen. Datum 1295., sabbato proximo post festum Matthei.

Nach Clandrians Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe vom Jahre 1603 gedruckt im Mekl. UB. III, Nr. 2356. — Vgl. Nr. 137.

1295. Oct. 11. Köln. **[139.]**

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, ertheilt Allen, welche zur Wiederherstellung der Kirche des Cistercienserklosters Altenberg bei Köln Beiträge geben, einen vierzigtägigen Ablass.

Uniuersis presentes litteras inspecturis **Hermannus** Dei gratia Raceburgensis ecclesie episcopus salutem — —. Datum Colonie, anno Domini M.CC.LXXXX. quinto, in crastino Gereonis.

Nach dem Original unter den Urkunden des Klosters Altenberg im Königlichen Archiv zu Düsseldorf gedruckt im Mekl. UB. III, Nr 2360. Zu diesem Abdruck ist auch das Bild von dem an der Urkunde hangenden grossen Siegel Bischof Hermanns gegeben, welches wir hier wiederholen.



Es zeigt, wie man aus der Abbildung ersieht, den Bischof sitzend, die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken den Krummstab, aber ebenso wenig wie Ulrich von Bluchers Siegel das Wappen seiner Familie. Die Umschrift lautet:

✠ ✳ hERMANNVS : DEI : GRACIA : RACEBVRGEN̄ : ECCLĒ : EP̄S

Dies grosse Siegel Hermanns hat sich in mehreren Exemplaren erhalten; aber keins von denen, welche noch an Urkunden hangen, trägt ein Rucksiegel. Das Secretsiegel Bischof Hermanns ist nur noch als Rucksiegel zu einem von seiner Urkunde abgefallenen Exemplar des grossen Siegels (in der Sammlung des Archivraths Masch zu Demern) vorhanden und darnach auf unserer ersten Siegeltafel, unter Nr. 1, abgebildet.

1296. Febr. 25. [140.]

Burkhard von Jesow, Johann von Lützow, Friedrich von Scarzin (Schossin) und Hermann von Blücher, Ritter, und die Rathmänner von Wittenburg bezeugen, dass der Priester Johann von Holthusen

dem Kloster Zarrentin die Einkünfte von 2 Hufen in Camin (bei Wittenburg) auf 8 Jahre überlassen hat, welche derselbe vom Ritter Hartwig von Ritzerow hatte.

Nos Burghardus de Gesowe, Johannes de Luzowe, Fredericus de Scarzin et **Hermannus de Bluchere,** milites, necnon Johannes dictus Vorman, Lydbertus Broyl, Hinricus Slone, Bernardus Wolderi, Bernardus Pistor, consules ciuitatis Wittenburg, recognoscimus — —. Idcirco — appensione sigilli ciuitatis Wittenburg — presens cartula consignatur. Datum et actum anno gracie M°CC°XC°VI°, in die sancti Mathie apostoli.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit dem anhangenden ältesten Siegel der Stadt Wittenburg. Gedruckt im Mekl. UB. III, S. 623, Nr. 2384, wo auch das Siegel abgebildet ist.

1296. Mai 13. Wittenburg. **[141.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), verkauft dem Kloster Zarrentin die Mühle zu Wittenburg.

— — —. Testes sunt: magister Hildebrandus thesaurarius ecclesie Raceburgensis, **Hermannus de Bluchere,** Marquardus de Jesowe et Thidericus de Ritserowe, Raceburgensis ecclesie canonici, **Hermannus de Bluchgere,** canonicus Bremensis, Luderus de Melenteke, canonicus Zwerinensis, Luderus plebanus in Wittenburg, Hermannus de Lesen capellanus noster, et Nycolaus notarius noster, clerici; item **Wipertus** senior, Borchardus de Jesowe et Heinricus frater eius, Johannes de Luzowe, Henricus de Marzowe, Hermannus de Sikkermarke, Fredericus Wiperti filius, **Olricus de Bluchgere** iunior, milites, item Thethardus de Balghe, Fredericus de Warschowe et frater eius, Luderus et Hasekop frater suus, famuli, et alii quam plures, tam clerici quam laici fide digni. — — Datum Wittenburg, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, in die beati Seruatii epischopi et confessoris.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. An rother und gelber Seide hangen die beiden runden Siegel der Grafen Nicolaus (I.) und Gunzelin (V.) von Schwerin mit dem Rosse. — Gedruckt im Mekl. UB. III, S. 632, Nr. 2395.

1297. April 28. Wittenburg. [142.]

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin(-Wittenburg), verkauft dem Kloster Zarrentin den freien Besitz der Dörfer Zwedorf, Schaliss und Wendisch (Klein)-Welzin, 6 Hufen in Bretzin und 2 Hufen in Kothendorf, auch den Zehnten aus dem Dorfe Stöllnitz.

— — —. Nomina testium sunt hec: Luderus plebanus in Wittenburg, Werenbertus plebanus in Boyceneburg, Hugoldus plebanus in Vilan, Hermannus de Lesen, capellani et clerici nostri; Borchardus de Gesowe et Hinricus frater suus, Hermannus de Warschowe, Johannes de Lytzowe, Fredericus de Schartsin et Hermannus de Cigelemarke, milites; Wipertus de Bakendorpe, Luderus et frater suus Hasencop et Wibertus de Lesen, Otto de Parlin, Hermannus filius Borchardi, famuli; Reynerus de Godebuz, Hinricus Slone, Hermannus Stolnece, cives in Wittenburg — —. Datum et actum Wittenburg, ab incarnatione Domini anno gratie M°CC°XC°VII°, IIII° kalendas Maii, dominica qua cantatur Misericordia Domini.

Nach dem Original mit anhangendem rundem Siegel des Grafen Nicolaus. Gedruckt im Mekl. UB. IV A., S. 16, Nr. 2418.

1297. Juni 24. [143.]

Johann (II.), Fürst von Meklenburg (zu Gadebusch), verleiht dem Kloster Rehna das Eigenthum von 8½ Hufen zu Alt-Pokrent, mit Gerichtsbarkeit im Dorfe und Fischerei, welche dasselbe vom Ritter Ulrich

von Blücher gekauft hat, nebst andern Gütern zu Frauenmark und Roduchelstorf, welche das Kloster von den v. Ekelnförde, Johann Roduchel und Heinrich von Bülow erworben hat.

In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Johannes Dei gracia dominus Magnopolensis omnibus in perpetuum. Temporis mobilitas et humane condicionis fragilitas exigit et requirit, ut ea, que aguntur in tempore, ne simul obliuionem capiant cum tempore, scripture testimonio perhennentur. Hinc est, quod tam presentibus quam futuris notum esse cupimus, dominum **Ulricum de Blucheren**, militem, consensu filiorum suorum domini **Ulrici** et **Hermanni**, militum, plenius accedente, in villa, que dicitur Uetus Pocrente, octo mansos et dimidium et kottarios quosdam cum omni iure et iudicio, quo ipse possedit [1]), et iudicium quatuor solidorum in tota villa ter in quolibet anno, cum piscatura cottidiana in stagno dicto Funkenkule, pro ducentis et triginta marcis Lubicensium denariorum, et dominum Gerlacum et Godefridum, milites, Boltonem et Nicolaum dictos de Ekelenvorde ex heredum suorum consensu tredecim mansos et dimidium et kottarios in villa Vruwenmarke cum piscatura cottidiana et partem sagene, quam dicti fratres in stagno eiusdem ville hactenus habuerunt, et cum omni iure et iudicio, quo predicta bona possederunt, pro trescentis et sex marcis monete Lubicensis, et Johannem Roduchel dictum ex communi suorum heredum consensu et consilio tres mansos et dimidium et kottarios in villa Roduchelstorp cum iudicio totius ville, preterquam in quatuor mansis, pro centum et undecim marcis Lubicensium denariorum domino Hermanno preposito et conuentui ancillarum Christi in Rene vendidisse cum omnibus predictorum attinentiis, prout se in terminis suis extendunt in longum et latum, in siluis, lignis, pratis, pascuis, campis, terris cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus, stagnis, piscationibus perpetuo possidendos. Quorum omnium proprietatem predicto conuentui Renensis ecclesie cum decima vnius mansi et dimidii, quam dominus Hinricus de Bulowe pie recordationis in villa Roduchelstorp ob anime sue salutem eidem ecclesie erogauerat, donamus et conferimus propter Deum. Testes huius donationis sunt: dominus Fredericus, Ludolfus, Ulricus, Johannes Samekowe, milites, Gotscalcus,

Hinricus et Bernardus de Gustekowe, Godefridus de Bulowe, **Radolfus de Bluchere**, Johannes de Gletsowe, Hinricus et Hermannus de Bentsin, famuli, et alii quam plures, tam clerici quam laici, fide digni. Ne autem nostris futuris heredibus super huiusmodi donatione dubium oriatur, in testimonium huius presentes sigilli nostri appensione volumus communiri. Datum per manum notarii nostri Johannis, anno Domini M°CC°XC°VII°, in die Johannis baptiste.

Nach einem Original, dem Siegel und Siegelband jetzt fehlen, im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Ein zweites Original zeigt die Abweichung:

[1]) possedit, et facultatem piscandi, dum placet, cum instrumentis piscationum minutis in stagno dicto Funkenkule pro ducentis etc.

(Die Worte: „et iudicium — — anno" fehlen also.) — Gedruckt im Mekl. UB. IV A., S. 24, Nr. 2456.

1298. Dec. 21. (Lübek.) [144.]

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin(-Wittenburg), verbürgt sich für seinen noch unmündigen Neffen, den Grafen Heinrich (III.), wegen dessen künftiger Zustimmung zu dem Verkauf der Schweriner Mühlen von Seiten des Grafen Gunzelin (V.) an das Kloster Reinfeld.

— — —. Testes huius facti sunt: milites nostri Borchardus de Jesowe, Johannes Luzowe, Fridericus de Scozzin, **Hermannus Bluchere** et Gherhardus de Doren. Datum anno Domini M°CC°XC°VIII°, in die beati Thome apostoli.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin mit dem anhangenden Siegel des Grafen Nicolaus, welches im Mekl. UB. III, S. 341, abgebildet ist. Die Urkunde ist, nach den andern uber diesen Vergleich gegebenen, zu Lubek ausgestellt. — Gedruckt im Mekl. UB. IV A., S. 82, Nr. 2526.

1299. **[145.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), verkauft dem Dom-Capitel zu Ratzeburg die 4 vom Ritter Johann von Lützow aufgelassenen Hufen zu Bentin mit dem Gerichte über diese und über die 14 andern Hufen, welche das Dom-Capitel daselbst schon besass.

— — —. Testes huius rei sunt: Johannes de Luzowe, Borchardus de Yesowe, **Hermannus de Bluchere, Wipertus de Bluchere,** Dithardus de Balge, Hinricus de Yesowe, Fredericus de Melenteke, milites, et alii quam (quam) plures fide digni. — — Datum anno Domini M°CC° nonagesimo nono.

Nach dem Copiar I des Ratzeburger Dom-Capitels im Archiv zu Neustrelitz. — Gedruckt im Mekl. UB. IVA., S. 85, Nr. 2531.

1299. Febr. 9. **[146.]**

Das Kloster Rehna beurkundet, dass die Testamentsvollstrecker des weiland Lübischen Bürgers Johann Kruse für das mit Zustimmung des Bischofs Hermann [von Blücher] zu Ratzeburg und des Fürsten Heinrich von Meklenburg (de beneplacito et consensu venerabilis patris ac domini **Hermanni** Raceburgensis episcopi et nobilis domini Johannis Magnopolensis) ***dem Kloster ausgesetzte Legat 12 Mark Hebungen zu Roxin gekauft haben, diese aber einstweilen einigen Nonnen zum Leibgedinge zufallen sollen.***

Nach dem zu Lübek auf der Trese befindlichen Original, von welchem das Siegel des Bischofs Hermann abgerissen ist, gedruckt im UB. der Stadt Lübek I, S. 625, und darnach im Mekl. UB. IV A., Nr. 2545, S. 96.

1299. Febr. 24. **[147.]**

Das Kloster Rehna bezeugt, dass es vom Bürger Heinrich Springintgut zu Lübek 150 Mark zur Stiftung einer Vicarei am Marienaltar empfangen hat, und verpflichtet sich, diese Summe, falls sie dazu nicht verwendet würde, zurückzuzahlen.

— — —. In cuius rei testimonium presens scriptum uenerabilis domini nostri **Hermanni** Raceburgensis episcopi et nostris sigillis ordinauimus communiri. Datum anno Domini M°CC° nonagesimo nono, Mathie apostoli.

Nach einem Bruchstücke in dem Pergament-Diplomatar des Klosters Rehna und der Inhaltsangabe in der Rehnaischen Matrikel vom Jahre 1566 gedruckt im Mekl. UB. IV A., Nr. 2547, S. 99.

1299. Mai 13. **[148.]**

Das Kloster Rehna beurkundet, dass ihm die Testamentsvollstrecker des Lübischen Bürgers Arnold Schwarz mit Genehmigung des Bischofs Hermann [von Blücher] zu Ratzeburg und des Fürsten Johann von Meklenburg 8 Mark jährlicher Hebungen aus der Landmühle erworben haben, und verpflichtet sich, solche der Nonne Oda Schwarz, so lange sie lebt, darzureichen, späterhin aber dafür Seelenmessen für Oda und ihre Eltern zu halten.

— — —. In cuius rei testimonium presens scriptum dictorum domini Raceburgensis episcopi, domini Johannis Magnopolensis et nostris sigillis ordinauimus communiri. Datum anno Domini M°CC°LXXXX. nono, in octaua Johannis ante portam Latinam.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin gedruckt im Mekl. UB. IV A., Nr. 2558. Von den vier Siegeln hängt an der Urkunde nur noch das grosse Siegel des Bischofs Hermann von Blucher, abgebildet oben zu Nr. 139.

1300. Sept. 14. **[149.]**

Heinrich (I.) und Heinrich (II.), Fürsten von Meklenburg, verleihen dem Kloster Rehna das Eigenthum der Güter, welche dasselbe durch den Propst Hermann in Frauenmark, Rosenow, Alt-Pokrent, der Landmühle, Deutsch- und Wendisch-Nesow, Roduchelstorf, Kordshagen, Hagen, Lübsee, Vitense, Herbordshagen und Klütz erworben hat.

— — — videlicet in Vruenmarke sedecim mansos cum cottariis, qui apud uulgum dicuntur kotere, et iudicium quatuor mansorum ibidem, et stagnum eciam ville adiacens cum piscacionibus et omni fructu, sicut nobis antea pertinebat; — in Antiquo Pocrente octo mansos cum dimidio manso et kottareos omnes ibidem et piscationes absque wada; — in uilla, que dicitur Teutonica Nesowe, duos mansos cum kottareis et dimidietate iudicii totius eiusdem uille; in Slauica Nesowe duos mansos et dimidium mansum cum iudicio eorundem; in Roduchelstorpe quinque mansos cum kottareis omnibus et omni iudicio eiusdem ville, exceptis tantum quatuor mansis; — —. Testes huius rei sunt: domini Johannes de Cernin, Heino de Stralendorpe, Marquardus de Lo, Eggehardus de Quitsowe, Nicolaus de Chutowe, Fredericus et Vlricus dicti Moltsan, **Olricus de Bluchere,** Hinricus de Gustekowe, Gotfridus de Ekerenvorde et Bolto frater ipsius, milites; Hinricus dominus prepositus in Rune et Bertoldus plebanus in Gartz, Hildebrandus cappelanus noster, presbyter, et alii quam plures homines fide digni. Datum per manus Hinrici plebani in Godebuz, nostri notarii, anno Domini M°CCC°, in die exaltationis sancte crucis.

Nach der einen der beiden Originalausfertigungen im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin, von welchen die andere sich nur durch unwesentliche stilistische Veränderungen unterscheidet. An beiden hangen noch die beiden fürstlichen Siegel. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk I, S. 109, und im Mekl. UB. IV A., S. 167, Nr. 2627 mit Abbildungen von den beiden Siegeln.

1300. Dec. 6. Grevesmühlen. **[150.]**

Heinrich (I.) und sein Sohn Heinrich (II.), Fürsten von Meklenburg, verzichten zu Gunsten des Bischofs und des Dom-Capitels zu Ratzeburg gegen die Abtretung des Zehnten von 3 Hufen zu Krukow auf alle Dienste aus dem Stiftsdorfe Manderow.

Heinricus et filius eius Heinricus Dei gracia domini Magnopolenses — — cessimus — ab omni opere, — borchwerc et bruewerc, et — landwere, et totaliter ab omni seruicio, quocunque nomine censeatur, quod nos de iure uel de facto habuimus in decem mansis uille Mandrowe, in terra Bresen site, que est cum omni possessione dos episcopi et ecclesie Raceburgensis, resignantes dictum opus et seruicium cum omni vtilitate et tradentes ipsum venerabili patri domino **Hermanno** episcopo Raceburgensi et omnibus suis successoribus in perpetuum —. In cuius seruicii et operis recompensam dictus dominus **Hermannus** episcopus Raceburgensis cum consensu totius capituli dedit et dimisit nobis decimam trium mansorum in Krukowe —. Et quia ante huiusmodi permutationem recognouimus domino Raceburgensi episcopo et sue ecclesie in dicta uilla Mandrowe quatuor mansos liberos — —, sicut expressius continetur in quodam priuilegio, quod nos Heinricus senior cum patre nostro Johanne et Alberto fratre necnon cum aliis fratribus nostris domino **Olrico** quondam episcopo Raceburgensi contulimus — — — nos in dicta villa Mandrowe nichil iuris retinemus amplius, nisi quod tertia pars compositionis proueniens de causis capitalibus, si is, qui for(t)efec[er]it in terminis dicte ville Mandrowe, cum nostro et ipsius episcopi aduocato simul componere poterit, nobis proueniet, et due partes domino episcop[o] pertinebunt. — — Acta sunt hec in ecclesia Gnevesmolen, coram testibus — —, anno ab incarnatione Domini M.CCC., in die sancti Nicolai confessoris.

Nach dem im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz aufbewahrten Original, an dem die beiden Siegel der Aussteller hangen, vollständig gedruckt im Mekl. UB. IV A., Nr. 2641, S. 179. — Vgl. unsere Nr. 151.

1300. Dec. 11. [151.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, und das Dom-Capitel daselbst bezeugen, dass sie den Zehnten zu Krukow an die Fürsten Heinrich, Vater und Sohn, von Meklenburg, von denen sie dafür in Manderow entschädigt sind, überlassen haben, willigen auch in den Verkauf dieses Zehnten an die Stadt Wismar und legen Krukow und die Mühle Köppernitz zum Sprengel der Wismarschen Georgen-Kirche.

Hermannus Dei gracia ecclesie Ratzeborgensis episcopus, Hinricus prepositus, Fredericus prior totumque Ratzeborgensis ecclesie capitulum vniuersis — — —. In cuius rei testimonium presens scriptum dedimus inde confectum, sigillorum nostrorum appensionibus firmiter communitum. Datum anno Domini M^{o}CCC^{o}, in dominica post festum sancti Nicolai confessoris.

Nach einer Abschrift im Wismarschen Privilegienbuche gedruckt im Mekl. UB. IV A., Nr. 2642, S. 181. — Vgl. unsere Nr. 150.

1301. Jan. 26. Verchen. [152.]

Heinrich, Archidiaconus zu Demmin, Reimbern und Heinrich von Wacholz, Brüder, und Reimbern von Erteneburg, Ritter, beurkunden, dass ihr Oheim, der Ritter Reimbern, Sohn Dietrichs von der Sülten (de Sulta), dem Kloster Verchen 2 Hufen zu Prützen, und ihre Schwester Helmburg demselben Kloster die Hebungen von 1 Hufe zu „Satzekow" vermacht hat.

— — —. Testes vero sunt: Reynbernus Hube, Hermannus de Ostha, **Hermannus de Blucher,** Hinricus Latendorp, Conradus de Palude, Johannes et Hinricus fratres dicti Vulpes, milites, Wernerus de

Vprist, Reynbernus Vulpes, Johannes Hasencroch, famuli, et quam plures alii fide digni. Datum Vercha, anno Domini M°CCC° et primo, feria quinta ante purificationem Marie virginis gloriose.

Nach einer Abschrift aus der Verchener Matrikel im Königlichen Archiv zu Stettin.

1301. Mai 11. **[153.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin, verbürgt sich mit 5 Rittern bei dem Herzoge Otto von Braunschweig und Lüneburg und dessen Schwester Mechthild, Wittwe des Fürsten Heinrich (I.) von Werle, für den Fürsten Nicolaus (II.) von Werle wegen 1500 Mark fein.

Nos Nicholaus Dei gracia comes Zuerinensis vniuersis presencia uisuris recognoscimus per presentes, illustri principi domino Ottoni duci de Brun[eswic] et Lun[eburg] ac inclite domine Meichtildi, sorori sue karissime, quondam relicte nobilis uiri domini Hinrici de Werle pie memorie, ac veris eorum heredibus pro nobili uiro domino Nicholao de Werle mille marcas et quingentas marcas puri argenti cum quinque militibus infrascriptis: Bor[chardo] de Jesow, Johanne de Luzow, **Hermanno et Wiperto fratribus de Bluchere,** necnon Wernero de Marsow, nobis dilectis, nos in solidum promisisse, quarum dimidietatem in festo epiphanie proximo nunc futuro, et abinde ad unius anni spacium, videlicet in eodem festo, reliquam dimidietatem dabit aut persoluet. Que si non attenderit, quod absit, post quemlibet terminorum predictorum in crastino cum militibus memoratis intrabimus opidum nostrum Wittenburg ad intus iacendum, inde non exituri, nisi dicto domino duci aut sorori sue de prehabita pecunia fuerit satisfactum. — — Datum anno Domini millesimo CCC° primo, die ascensionis Domini.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Hannover gedruckt bei Sudendorf, UB. I, S. 97, Nr. 164, auch im Mekl. UB. V, Nr. 2736, S. 12.

1301. Jul. 15. Dodow. [154.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, ertheilt zur Förderung des Baues der Michaelis-Kirche zu Lüneburg einen Ablass von 40 Tagen nebst einem Fasten.

Hermannus Dei gratia Raceburgensis ecclesie episcopus — —. Datum Dadowe, anno Domini M° trecentesimo primo, in diuisione apostolorum, pontificatus nostri anno decimo.

Nach dem Original im Königlichen Archive zu Hannover, woran noch des Bischofs Siegel, doch verletzt, hängt, vollständig gedruckt im UB. des Michaelis-Klosters zu Lüneburg, Nr. 175, S. 124.

1301. Sept. 9 — 15. Treptow. [155.]

Otto (I.), Herzog von Pommern (-Stettin), bestätigt dem Kloster Ivenack den Güterbesitz.

— — —. Otto Dei gracia dux Slauorum et Dyminensis, dominus Stettyn — — —. Cuius confirmacionis testes sunt: Stangho, **Hermannus de Bluchere**, Hynricus de Heydebrake, Hennyngus de Bertekowe et Fredericus frater eius, Vlricus Molzan, Hennygus de Heydebrake, milites nostri, et alii quam plurimi fide digni. Datum Trebetow —, anno Domini M°C°C°C° primo, infra octauas natiuitatis beate virginis Marie.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel ist abgefallen. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan, Urk. I, S. 117, und im Mekl. UB. V, Nr. 2754, S. 26.

1301. Sept. 15. Treptow. [156.]

Otto (I.), Herzog von Pommern(-Stettin), schenkt der Stadt Anklam das Eigenthum des Zolles zu Japenzin.

— — —. Otto miseratione Dei dux Slauorum et Dimin., dominus Stetinensis, uniuersis — —. Cuius rei testes sunt: Stangho, Henningus de Walsleve, H. Draco(w), Henningus et Fredericus de Bertecow, **H'. de Bluchern**, Henricus et Henningus de Heydebrecke minores, Ulricus Molzan, Henningus Vos de Waldis, milites nostri senatus, et Henricus Carnifex et Hermannus Abelensone, consules nostre civitatis Uckermunde. Actum in armario ecclesie Treptow, nostre civitatis, sub anno Domini M.CCC. primo, in octava beate Marie virginis natiuitatis. Datum sub nostro sigillo per manus Gherhardi prothonotarii nostre curie.

Gedruckt bei Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam, S. 336; Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 116.

1301. Sept. 18. Treptow. [157.]

Otto (I.), Herzog von Pommern(-Stettin), vereignet dem Kloster Verchen für das Dorf Buchar, welches es dem Ritter Hermann v. Blücher mit dem Eigenthum aufgelassen hat, das Dorf Prüzen (bei Treptow).

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis amen. Otto Dei gratia dux Slauorum et Cassubie vniuersis Cristi fidelibus, ad quos scriptum presens peruenerit, in perpetuum. Ab eo, per quem reges regnant et principes obtinent principatum, constituti in partem sollicitudinis monarchye, nostra interest personis religiosis et Deo dicatis ecclesiis per subuentionem temporalium sic adesse, vt absque defectu rerum mundanarum Deo omnipotenti valeant liberius famulari, ut exinde centuplum recipere valeamus, et necesse, vt scriptis a[uc]tenticis et testibus ydoneis in donationibus, que robur sortiri debent perpetue

firmitatis, ipsis taliter caueamus, vt versutis et querentibus, que non sua sunt, omnis occasio malignandi in posterum precludatur. Quam ob causam notum esse cupimus venerande nacioni presencium et felici successioni futurorum, quod nos dedimus et per tytulum donationis appropriauimus ob dimissionem ville Bucher [cum] [1]) proprietate ipsius ad manus **Hermanni** militis dicti **Blucher,** pro ipso et pro nostrorum progenitorum remedio salutari dilectis nobis in Cristo priorisse et conuentui necnon monasterio sanctimonialium in Verchen, ordinis sancti Benedicti, in villa Pruzen viginti mansos et tercium dimidium mansum et ius proprietatis eiusdem ville, cum pratis, pascuis, siluis, nemoribus, paludibus, aquis, agris cultis pariter et incultis, cum terminis ville prehabite deputatis et omnibus contentis infra terminos dicte ville, necnon cum omni iure et vtilitate simulque vsufructu, qui in ipsa villa nunc est vel in posterum nominari poterit vel acquiri, transferentes in monasterium et personas antedictas omne ius et quicquid nobis in ipsa villa competebat, ipsam villam et proprietatem ipsius in sempiternum feliciter et pacifice possidendas, ab omni liberas seruitute rustica vel vrban(ic)a, excepta communi defensione terre, cuius necessitatibus et seruitiis maneb[u]nt cum aliis dicte ville hominibus implicati. Possessores autem, si qui fuerint preter prepositum et conuentum, qui mansos vel ceteros prouentus habeant in dicta villa, a preposito suo et conuentu sub iure pheodali, prout a nobis, teneant possidendos. Vt autem hec nostre donationis proprietas a nobis et a nostris successoribus inconcussa, firma et inuiolabilis perseueret tempore sempiterno, antedictis monasterio et sanctimonialibus presens instrumentum (de)inde confectum dari iussimus, sigilli nostri munimine roboratum. Testes huius donationis sunt: Reymbernus de Wacholt, Conradus de Palude, Hinricus Vos, Fredericus Vos, milites, et alii quam plures, tam clerici quam layci fide digni. Datum Trebetow, anno Domini M°CCC°I°, in crastino Lamberti episcopi et martiris, quarto decimo kalendas Octobris.

Nach v. Dregers Abschrift der Verchenschen Matrikel, in welcher obige Urkunde auf Fol. 39 und 40 stand. ([1]) **cum** statt **et.**)

1301. Sept. 29. **[158.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), verleihet der Stadt Boizenburg das [H]udefeld zu Stadtrecht und verkauft derselben die Bede.

— — —. Testes huius rei sunt: dominus Borchardus de Jesouw, Johannes de Lu[t]sow, Hinricus de Aderstad, **Hermannus** et **Wypertus** fratres **de Bluchere** et Fredericus de Malenteke, milites, ac plures alii milites et famuli fide digni. Datum anno Domini M°CCC. primo, die Michaelis archangeli.

Nach einer Uebersetzung, unter welcher der Schluss, wie vorsteht, lateinisch hinzugefügt ist, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, der Schrift nach aus dem 15. Jahrhundert. — Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 2756, S. 28. Vgl. die Note daselbst.

1302. Demmin. **[159.]**

Otto (I.), Herzog von Pommern (-Stettin), belehnt den Demminschen Bürger Johann von Brünsow mit einer Roggen- und Malzhebung aus der Mühle vor Demmin.

In nomine Domini amen. Otto Dei gracia dux Slauorum et Cassubie, dominus Stetinensis, — — — protestamur, quod honesto viro, nostro speciali amico, ciui ciuitatis Dymyn, Johanni de Brvnsow quadraginta talenta ffrugum coniunctim sumpta, sed diuissim planius expressa scilicet XX talenta siliginis et XX talenta brasei, in molendino ante ciuitatem Dymyn situato percipienda, in pheodum verum contulimus in perpetuum, libera et soluta ab omni seruicio et depactacione precariarum nos aut nostros successores congruentibus legitimos et heredes, hereditanda in bona pheodalia suis heredibus legitimis successuris. Cuius rei testes ydonei sunt: Stangho, Hermannus de Ostha, Arnoldus de Ostha, **Hermannus de Bluchern,** Johannes de Walsleve, Johannes de Bertekow, Hermannus Draco, Scolentin, nostri milites fide digni. — — Datum per manus Gerardi Bůkemanni, nostre curie notarii, sub anno gracie millesimo CCC. secundo, in ciuitate Dymyn.

Nach dem Original im Demminer Stadt-Archive An einem Pergamentbande hangt das grosse Reitersiegel Herzog Ottos, nur in der Umschrift beschädigt.

1302. Novbr. 15. Doberan. [160.]

Gottfried, Bischof zu Schwerin, beurkundet einen schiedsrichterlichen Vergleich zwischen dem Kloster Doberan und dem Pfarrer Heinrich Goldoge zu Schwan über die Fischerei in dem Mühlbache zwischen Gross-Grenz und Bröbberow.

— — —. Testes autem sunt: dominus Con[radus] thesaurarius ecclesie Zwerinensis, **Luderus** scolasticus, Ludolfus archydiaconus in Tribeses et canonicus in Zwerin, quorum ista ad effectum mediante consilio sunt perducta. Datum Doberan, anno Domini M°CCC°II°, XVII° kalendas Decembris.

Nach dem Original mit den anhangenden Siegeln des Bischofs Gottfried zu Schwerin und des Abts zu Doberan. — Gedruckt bei v. Westphalen, Monum. III, p. 1573, und im Mekl. UB. V, Nr. 2829, S. 86.

1303. März 31. Schwerin. [161.]

Das Capittel zu Zwerin geben Ludero von Wittenborg alless nach, wass er ihnen schuldig gewesen, weil er ihnen vff seinen todesfal seine Bucher, so darin benant, vermacht hat. Datum Zwerin, 1303., in die palmarum.

Clandrian, Protocoll der Schweriner Stiftsbriefe, Fol. 261b, nach dem Original. — B. Hederich fand im Registr. eccl. Zwerin., Fol. 121a die Urkunde und notirt daraus in seinem Index:

> Luderus de Witenborch, scholasticus Suerinensis, libros iuris canonici legat ecclesiae pro debitorum quorundam remissione. Quitancia capituli Suerinensis ob debita Luderi scholastici.

1303. Juni 24. **[162.]**

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, bestätigt dem Kloster Rehna den Hof und die Güter zu Herbordshagen (jetzt Bauhof bei Rehna), welche es von den Gebrüdern von Hagen gekauft hat, und schenkt dazu das Eigenthum derselben.

— — —. Testes huius rei sunt: Johannes de Cernin, Heyno de Stralendorpe, Marquardus de Lo, Hermannus de Modentyn, Nicolaus de Chutowe, Hinricus Stenhus, Otto de Lu, Heydericus de Lu, Fredericus Moltsan, Hynricus de Gustecowe, **Olricus de Bluchere,** milites; Hinricus plebanus in Godebuz, Godefridus, presbyteri, capellani nostri, et alii quam plures homines fide digni. Datum — anno Domini M°CCC° tercio, in die beati Johannis baptiste.

Nach 3 besiegelten Originalen im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin, von denen die eine Ausfertigung auch die Siegel der Furstinnen Anastasia und Beatrix tragt. Gedruckt im Mekl. UB. V. Nr. 2874, S. 117.

1303. Sept. 28. Demmin. **[163.]**

Otto (I.), Herzog von Pommern (-Stettin), verleiht der Stadt Demmin Kornrenten aus der Mühle vor der Stadt.

In nomine Domini amen. Otto Dei gracia dux Slauorum et Cassubie, dominus in Stetin, salutem omnibus sempiternam. Multis incommodis prudenter occurrimus, si ea nostrorum operum, que perpetuari volumus, nostris litteris et testibus ydoneis confirmamus. Igitur tam presenti quam future recognoscimus pupplice Christi fidelium nacioni, quod ex bono nostri animi arbitrio et nostrorum fidelium secretorum militum prouido consilio ciuitatis Dymyn consulibus et ciuibus nobis dilectis dedimus proprietatem octo lastarum et vnius dimidie laste in molendino, quod situm est ante ciuitatem Dymyn, sub huiusmodi redditibus, qui ex ipso fieri dinoscuntur, temporibus perpetuis possidendam. Inter cetera ad distingwendam horum reddituum proprietatis

nostram presentem condonacionem de lastis iam in numero positis, quarum redditus idem ciuitatis Dymyn consules et ciues emerunt racionabiliter a pueris **Hermanni de Bluchern** beate memorie, nostri militis, et ab Hinrico Vos de Dymyn, nostro milite, ac ab aliis talium puerorum prouisoribus, tamquam de capitali proposito facimus mencionem. In cuius rei pupplicam euidenciam proprietatis nostre donacionem eiusdem, presentibus nostris litteris inplexam, dictis viris nostro sigillo dedimus roboratam. Cuius eciam rei testes sunt: Stangho, Hermannus et Otto Drako, Johannes de Walsleve, Hermannus, Otto, Arnoldus et item Arnoldus de Osta, Conradus de Brůk, nostri milites, cum plurimis fide dignis. Actum est presens huius rei negocium et datum in Dymyn, anno Domini millesimo trecentesimo tercio, in vigilia beati Michaelis archangeli gloriosissimi.

Nach dem Original im Demminer Stadt-Archive. An rother Seide hängt Herzog Ottos grosses Reitersiegel, auf der Oberfläche mit rother Farbe überstrichen und an zwei Stellen der Umschrift verletzt. — Ein unvollständiger Abdruck steht bei Stolle, Beschreibung und Geschichte der Hansestadt Demmin, S. 170.

1304. Jan. 10. Schwerin. [164.]

Gottfried, Bischof zu Schwerin, verkauft der Stadt Stralsund Kornhebungen von dem Felde Bukow bei Stralsund und entsagt allen Ansprüchen auf Zehnten aus Pupenhagen und Vogtshagen.

— — —. Testes sunt: **Luderus** scolasticus et Ludolfus de Bylowe, archidyaconus in Trybuses, ecclesie nostre canonici. Datum Zweryn, anno Domini M°CCC° quarto, feria sexta infra octauas epyphanie Domini.

Gedruckt bei Fabricius, Urk. zur Geschichte des Fürstenthums Rügen IV, 1. S. 31, aus einem Original zu Stralsund, mit anhangenden Siegeln des Bischofs und des Capitels zu Schwerin, und nach Fabricius im Mekl. UB. V, Nr. 2902, S. 136.

1304. Sept. 21. Schönberg. **[165.]**

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, spricht Johann Middelvar zu Wismar von allen Verpflichtungen gegen den Priester Heinrich von Mölln hinsichtlich einer Vicarei in der Nicolai-Kirche zu Wismar frei, ermahnt denselben jedoch eine solche zu stiften.

Hermannus Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus — —. Datum Schonenberge, anno Domini M°CCC° quarto, in die Mathei apostoli.

Nach einem Diplomatar der Nicolai-Kirche zu Wismar gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 2957. Vgl. unten Nr. 177.

1304. Nov. 12. Magdeburg. **[166.]**

Gabriel, Pfarrer von Vallenetum, päpstlicher Collector der Zehnten und Gaben für das heilige Land, bezeugt, dass der Bischof Hermann [von Blücher] zu Ratzeburg für die versäumte Zehntensammlung in seinem Sprengel 150 Mark reines Silbers bezahlt hat.

Nouerint vniuersi presentes litteras inspecturi, quod nos Gabriel plebanus de Valleneto, collector decime, legatorum et obuencionis cuiuslibet Terre Sancte deputatorum subsidio in Alamanie partibus per sedem apostolicam deputatus, presente confitemur et recognoscimus nos habuisse et recepisse et habuimus et recepimus a reuerendo patre et domino, domino **Hermanno** Raceburgensis ecclesie episcopo, soluente nomine suo, prepositi et capituli ecclesie Raceburgensis ac aliorum clericorum dicte ciuitatis et diocesis, centum et quinquaginta marcas examinati argenti, quas pro sua neglecta decima, antedicti prepositi et capituli et tocius cleri ciuitatis et diocesis predicte dedit et ad purgacionem sue consciencie et eorundem. De quibus centum et quinquaginta marcis eidem domino episcopo, recipienti nomine suo

et nomine capituli et clericorum prefatorum, facimus finem et quitacionem perpetuam et pactum de vlterius non petendo nomine domini pape, Romane ecclesie et Terre Sancte, et eum et dictum capitulum et clerum ab inpeticione dicte pecunie et tocius neglecte decime et non solute absoluimus per presentes. — — — Datum Magdeburg, anno Domini M°CCC°IIII°, in crastino beati Martini.

Nach dem Original mit dem noch anhangenden, aber beschädigten parabolischen Siegel im bischöflich Ratzeburgischen Archive zu Neustrelitz gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 2965.

1305. Febr. 5. (Güstrow.) **[167.]**

Des Capittels zu Gustrow brieff, darin sie anzeigen, das H. **Hermannus**, Bischof zu Ratzeburg, vnd Johannes Runese, burger zu Lubeck, ihrer Kirchen 20 Mark wendisch ierlicher Hebung im Dorffe Cusisse [1]) vor 300 Mark Wendisch gekaufft haben. Datum 1305, in die Agathæ virginis.

Clandrian, Registratur der Güstrowschen Kirchenbriefe [im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin], S. 66. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 2988. — [1]) Cusisse ist das jetzige Dorf Kuhs.

1305. Nov. 28. **[168.]**

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, und der Pfarrer zu St. Marien in Wismar bestätigen die von Willekin, Arnd und Kurd Hanenstert in der genannten Kirche gestiftete Vicarei.

Allenn iegenwardigen brieff anseehende **Hermannus**, van Gades gnaden der kerckenn Ratzenborg biscopp, Heinrick, van der suluen gnade herre to Meckelenborg, vnnde Clawes Prien, regierer der kerken vnnser lieuen frowen tor Wismar — —. Gegeuen vnde gescheⁿnn anno Domini M°CCC° quinto, im ersten sondage des aduentus dessuluen.

Nach einer schlecht erhaltenen, beglaubigten Uebersetzung aus dem 16. Jahrh. im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3039.

1305. Dec. 21. [169.]

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (- Wittenburg), verleiht dem Kaland zu Wittenburg das Eigenthum der Güter, mit welchen dessen Vicarei in der dortigen Kirche bewidmet ist.

— — —. Huius rei testes facti sunt: dominus Luderus de Wyttenborch, Hugoldus de Villan, Hermannus de Lesen, magister Wilhelmus de Criuitze, clerici, plebani et sacerdotes; Hermannus de Warschow senior, Johannes de Lutzow, Fredericus de Schartzyn, **Hermannus** et **Wipertus** fratres dicti **de Blugghere**, Hinricus dictus de Aderstede, marschalcus noster, milites, Marquardus Wyperti, Wipertus de Lutzow, **Olricus** et **Hinricus** fratres dicti **de Blugghere**, famuli, et alii plurimi fide digni. — — Datum per manus Ludophi capellani nostri, anno Domini millesimo tricentesimo quinto, duodecima kalendas Januarii.

Nach einer Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3050, S. 249.

1306. März 31. Ratzeburg. [170.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die Vicarei in der Marien-Kirche zu Wismar, welche nach fürstlicher Entscheidung von dem Ritter Heine von Stralendorf zur Sühne für Dietrich Rikeland von Wismar gestiftet ist.

In nomine Domini amen. **H.** [1]) Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus omnibus — — —. Datum Raceburgh, pridie kalendas Aprilis, in cena Domini, [anno] M°CCC° sexto, sub testimonio

Johannis preposit, Frederici prioris et Marquardi thesaurarii nostre ecclesie, Hermanni prepositi in Rene, Peregrini et Hinrici, nostre curie officialium, et Hinrici plebani ecclesie sancti Nicolai in Wismaria et proborum plurium aliorum.

Nach einer Abschrift im Wism. Privilegienbuche, mit der unrichtigen Ergänzung [1]) Heinricus. — Gedruckt bei Schroder, P. M. 892; Mekl. UB V, Nr. 3079 S. 266.

1306. Mai 20. **[171.]**

Hermann von Güstekow (Güstow), Priester und Vicar zu Gadebusch, schenkt seinen Nachfolgern an der Vicarei einen Garten, von dessen Ertrage seine Memorie begangen werden soll.

Vniuersis presentia visuris notum esse cupio, etiam constare, me Hermannum sacerdotem dictum de Gustekowe assignare, donare et ratificare ob mee recordationis memoriam et anime salutem vicarie, quam tenui in ecclesia opidi Godebuz a meis dominis, viris honorabilibus de Bulow, ortum situm ante opidum Gadebusck, vltimum apud tiliam in via sancti Georgii ad manum dextram, meis quem propriis denariis pro marcis decem comparaui a Wolrado, quodam ciu[e] in Gadebusck, ipsum qui tenuit a Johanne dicto Wardenberch iure hereditario, suo prout poterit instrumento demonstrare. Dictique orti cultor duodecim solidos monete sclauicalis vicario dicte vicarie singulis annis expedite ministrabit, quos in meo anniuersario distribuet in hunc modum. Primo, me dictus vicarius orationibus suis continuis ut commendet, sex solidos sibi retinebit de solidis memoriarum. Deinde plebano octo dabit denarios, capellanis ecclesie presentibus in vigiliis et in missa solidum, duobus vicariis perpetuis, videlicet Frederici Hasenkop et **Vlrici de Blucher,** militum, missam pro defunctis celebrantibus solidum, custodi quatuor denarios, scolaribus in vigiliis existentibus solidus distribuatur. Cum reliquis duobus solidis, qui supersunt, meam peragat memoriam vigiliis et missis, sua fidelitas ut

exigit, modo quo poterit ampliori. Vt autem hec donatio in vigore suo permaneat, presens scriptum sigillis dominorum meorum, quia proprio careo, Godfridi militis et Johannis famuli dict[orum] de Bulowe duxi roborandum. Testes vero huius sunt: Vlricus Moltzan, **Vlricus de Blucher,** Hinricus de [G]ustekowe et Bolto de Ekenuorde, milites, Johannes sacerdos, viceplebanus in Gadebusck, dictus Hasenkop. Datum anno Domini M°CCC°VI., feria sexta ante festum penthecostes.

Nach einer im 16. Jahrhunderte vom Original genommenen, beglaubigten Abschrift im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1306. Aug. 26. Grevesmühlen. [172.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, schreibt dem Grafen Adolf von Holstein, dass derselbe von den 10 bis 11 Hufen des ratzeburgischen Bischofs Hermann [von Blücher] zu Vorwerk keine Bede erheben dürfe.

Auunculorum suorum karissimo, domino Adolfo comiti Holtzacie et de Scowenborch, Henricus Dei gracia dominus Mychelburgensis et de Stargarde cum affectu sincero salutem in omnibus et se ipsum. Expediti sumus veraciter, quod in curia venerabilis patris et domini nostri, domini **H.** Raceborgensis ecclesie episcopi, que vocatur theutonice Bischopes-Vorewerk, continens decem vel vndecim mansos, tolleres annis singulis precariam, quod facere non deberes, cum nos aliquam precariam non habuimus curia in eadem. Scilicet si eadem curia mansis tibi a nobis obligatis est adiuncta, quod non credimus, ita videlicet, quod defectum habeas in eisdem, petimus diligenter, vtique eciam exaudiri cupientes, ut predictum dominum episcopum in eadem curia cum precaria[m] extorquendo amplius non perturbes, quia, cum ad te venerimus, volumus alios decem mansos vel vndecim tibi assignare adeo competentes tibi, et hoc iuxta mansos tibi primitus obligatos. In cuius testimonium nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum Gneuesmolen, anno Domini M°CCC° sexto, feria VI. post Bartholomei apostoli.

Nach dem Original mit anhangendem schildförmigem Siegel des Fürsten Heinrich im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz, gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3107, S. 291.

1306. Nov. 20. Gadebusch. [173.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt auf Bitten des Fürsten Heinrich (II.) von Meklenburg die von diesem vollzogene Wiedervereinigung der Vicarei in der Burgcapelle zu Gadebusch mit der Stadtpfarre daselbst.

Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis — — —. Supplicamus insuper uenerabili domino nostro Raceburgensis ecclesie episcopo, ut hoc factum nostrum ratificet et confirmet. Et nos **Hermannus,** Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus iam predictus, prefati nobilis domini Hinrici Magnopolensis iustis precibus inclinati, factum ipsius tam pium, immo pocius ecclesie, ratificamus ac in Domino confirmamus. Ad horum omnium euidenciam et certitudinem sigillis nostris presentes litteras iussimus roborari. Testes uero huius rei sunt — —. Datum Godebuz, anno Domini millesimo trecentesimo sexto, in crastino Elyzabeth.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An erster Stelle hängt an Zwirn das am Rande beschädigte Siegel des Bischofs Hermann. Das 2. Siegel ist verloren gegangen. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3123, S. 306.

1306. Dec. 16. Bremen. [174.]

Propst, Dechant und Domherren des Dom-Capitels zu Bremen leisten einen Schwur, dass jeder von ihnen, der künftighin zum Bischof erwählt wird, die näher bezeichneten Güter und Rechte des Capitels achten will.

Nouerint vniuersi hanc literam inspecturi, quod prepositus, decanus et singuli canonici ecclesie Bremensis prestit(u)erunt iuramentum tactis

sacrosanctis ewangeliis, quod, quicunque futurus sit archiepiscopus Bremensis ex eis, compleat et obseruet iura capituli et articulos inferius annotatos, quorum tenor talis est — —. Vt autem hec a futurorum memoria in obliuionem non transeant, presens litera sigillis capituli, prelatorum, canonicorum Bremensium presentium est in testimonium roborata, quorum nomina sunt hec: Bernh[a]rdus maior prepositus, Henricus decanus, Basilius prepositus Buccensis ecclesie, Thedericus Hadellerie archidiaconus, Volquinus Myndensis ecclesie prepositus, Ffredericus dictus Boch, Mauricius Wildeshusensis, Fflorentius scholasticus, Marquardus archidiaconus Rustringie, Hermannus cantor, Otto de Lonenborch, **Hermannus de Bluechere,** Otto sancti Willehadi prepositus, magister Henricus de Bruneswick, Johannes cell[er]arius, Theodoricus Mule, Hinricus thesaurarius, Otto de Oldenborch et Johannes dictus Marschalck. Actum Breme, XVII. kalendas Januarii, anno a natiuitate Domini millesimo CCC° sexto.

Nach v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen I, aus dem „Stader Copiar. Das Original dieser Urkunde ist im Stader Archive nicht mehr vorhanden."

1307. Febr. 17. Schwerin. [175.]

Gunzelin (V.) und Heinrich (III.), Gebrüder, Grafen von Schwerin, schliessen mit ihrem Oheim, dem Grafen Nicolaus (I.), und seinem Sohn Gunzelin (VI.) von Schwerin (-Wittenburg) ein Schutzbündniss, compromittiren wegen etwaniger Streitigkeiten auf 8 Ritter, und lassen jenen zum Unterpfande für die Erfüllung dieses Vertrages Stadt und Land Schwerin huldigen.

— — —. Vorbat alle de schelinghe, de dar was oder werden mach twischen vnsen vorbenoͤmeden wedderen, af ene sit, vnde vns, af de anderen sit, de hebbe we ghelaten vppe agthe riddere vnser man an beyden siden. Dit sint vnse riddere: her Ghert Rauen, her Bolthe van Driberghe, her Oͤlrick van Pinnowe, her Borchart van Dambeke;

dit sunt vnser vedderen riddere: her Arnt van Wozsthen, her Johan van Lutzowe, her **Herman van Bluchere** vnde her Hinrick Sprenghel: dat di vns vnschede sco°len na erer samwithegeyt endeliken binnen den nagesten ver weken an minne oder an rechte, so se beste kůnnen; vnde wat si vns darvmme hethen do°n, dar scole wi bi bliuen sunder wederrede. Wi ne scolen ock vns to nemene vorbinden mit deneste an vnser vorbeno°meden vedderen rat vnde der riddere, de dar vore bescreuen sint. Weret over also, dat vns en orleghe antrede, dat wi vns erweren nycht konden ifte mo°chten mit vnsen mannen, vnde helpe bedroften, so wo it ...... de vorbenomeden aghte riddere tuyschen vnsen vorbeno°meden vedderen vnde vns voghen vmme vnse we .... scole wi bi bliuen sunder wederrede. Weret over also, (dat) dat wi der riddere nicht hebbene moghten, de hir vor bescreuen sint, so scolde me andere riddere nemen in ere stede, de vnse man weren — — —. Geuen na vnses Heren bort dusent iar drehundert iar daz seuenden iares, des vridaghes na alle manne vasten, vppe deme hus to Zwerin.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv in Schwerin. Das zweite Siegel ist abgefallen, das erste erhalten. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3145, S. 320.

1307. März 8. Dassow. [176.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verkauft dem Kloster Rehna die Dörfer Wotenitz und Büttlingen.

— — —. Testes sunt: milites et secretarii nostri Johannes de Cernin, Conradus de Cremvn, Rauo de Wozsten, Marquardus de Lo, Heyno de Stralendorpe, Hermannus de Modentin, Otto de Lv, Ludolfus Negendanke. Fredericus, Olricus, Bernardus et Heyno fratres Moltzan dicti, Hinricus de Gusticowe, **Olricus de Bluchere,** Godekinus et Bolto fratres de Ekkenevorde, Johannes de Swanense marschalcus, Hermannus de Ortzen et quam plures alii fide digni. Datum et actum Dartzowe, anno Domini M°CCC° septimo, feria quarta ante festum Gregorii pape.

Nach 2 in den Zeugen übereinstimmenden Originalen mit dem anhangenden fürstlichen Siegel im Grossh. Geh. und Haupt Archive zu Schwerin, gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I. S. 142, und im Mekl. UB. V, Nr. 3150, S. 323.

1307. Juli. 2. Schönberg. [177.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt, in Gemässheit des vom Pfarrer Nicolaus Preen zu St. Marien in Wismar erstatteten Berichts vom 9. Juni, einen Vergleich, welchen Wilken von Mölln, Rathmann, und seine Söhne mit dem Rathe daselbst und dem Bürger Johann Middelvar wegen einer von ihnen gemeinschaftlich errichteten Vicarei geschlossen haben.

Uniuersis Cristi fidelibus — — — **Hermannus** Dei gracia Ratzeborgensis ecclesie episcopus — —. Datum et actum Sceneberghe, anno Domini M°CCC°VII°, in die sanctorum Processi et Martiniani martirum.

Nach einer Abschrift im Wismarschen Privilegienbuche gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3168, S. 341. — Vgl. oben Nr. 165.

1307. Juli 4. Schönberg. [178.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, befiehlt den Pfarrern seines Sprengels, die Weiden und Hölzungen des Klosters Rehna durch Androhung geistlicher Strafen zu schützen.

Her[mannus] Dei gracia Raceborgensis ecclesie episcopus — —. Datum Schonenberghe, anno Domini M°CCC°VII°, feria III[a] post Processi et Martiniani.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt Archive zu Schwerin. Siegel und Siegelband fehlen. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3169, S. 342.

1307. Sept. 29. Meklenburg. **[179.]**

Heinrich, Fürst von Meklenburg, verkauft dem Bischofe Hermann [von Blücher] zu Ratzeburg und dessen Nachfolgern das Burg- und Brückenwerk von 9½ Hufen zu Gressow und 8 Hufen zu Hohenkirchen um 6½ Mark für jede Hufe und verzichtet auf jegliche Ansprüche an beide Dörfer.

In nomine Domini amen. Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis — — omnibus — cupimus esse notum, quod nos — uendidimus, remisimus et tradidimus pro nobis et pro omnibus nostris heredibus siue successoribus in perpetuum venerabili in Christo patri ac domino **Hermanno,** Raceborgensis ecclesie episcopo, et omnibus suis successoribus nomine ecclesie predicte — burchwerck et brugwerck —, que nobis competebant in nouem mansis cum dimidio in villa Gressowe et in octo mansis in villa Hogenkerken, receptis pro quolibet manso sex marcis denariorum cum dimidia in pecunia numerata. Verum cum in qualibet predictaram villarum quatuor mansi ab antiquo semper ab huiusmodi seruitutibus liberi fuerint et immunes — — —, ipsas villas Gressowe scilicet et Hogenkerken pronunciamus et recognoscimus immunes, liberas et exemtas — —. Datum Mecklenborgh, anno Domini M°CCC°VII°, in die Michaelis archangeli.

Nach zwei Original-Ausfertigungen im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz mit anhangendem Siegel des Fürsten, abgebildet im Mekl. UB. V, zu Nr. 2806, gedruckt daselbst unter Nr. 3189.

1307. Dec. 13. Boizenburg. **[180.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), bestätigt dem Kloster Zarrentin gegen die einmalige Ausübung der Präsentation das Patronatrecht über die Kirche zu Wittenburg.

— — —. Datum in castro nostro Boycenborch, anno Domini M°C°C°C°V°II°, ipso die Lucie virginis, presentibus domino Werberto plebano in Boycenborch, magistro Willekino rectore ecclesie in Kruitze,

Johanne de Luczow, **Hermanno de Blugher,** Wiberto de Bakendorp et Hinrico Sprengel, militibus, ac aliis pluribus fide dignis.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Grafen Nicolaus, im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3197, S. 369.

1307. Dec. 21. Lauenburg. **[181.]**

Albrecht und Erich, Herzoge, und Margarete, Herzogin von Sachsen(-Lauenburg), leisten gegen eine Entschädigung von 130 Mark Lüb. Pf. für sich und ihre Nachfolger dem Bischofe Hermann [von Blücher] zu Ratzeburg Verzicht auf alle bisher von ihnen in Anspruch genommenen Rechte in den bischöflichen Tafelgütern innerhalb ihres Gebietes, mit Vorbehalt der Landwehr.

— — . Albertus et Ericus Dei gracia duces et Margareta ducissa Saxonie, Westphalie et Angarie, omnibus — —. Sane intelligentes ex seniorum relacione, quod inter — Raceburgenses episcopos, ex parte una, et nostros progenitores, ex altera, retroactis temporibus sepius questio et gravis dissensio orta exstitit super iuridictione sive iudicio maiori et eius accidentibus in villis ad mensam episcopalem pertinentibus, in territorio nostri dominii sitis, scilicet Poterowe, Verchowe, Tankmer, tribus mansis in Antiqua Gamma et Campenwerder — —, visis et auditis antiquis ipsius ecclesie privilegiis — —, ut materiam huiusmodi discordie eradicaremus in futurum, vendidimus domino **H.** episcopo Raceburgensi ac suis in perpetuum successoribus nomine ipsius ecclesie pro centum et triginta marcis denariorum Lubicensium, qu[a]s recognoscimus nos ab eodem domino **H.** integraliter recepisse, quicquid in supradictis villis et mansis cum suis terminis, necnon incolis dictarum villarum et mansorum nobis et nostris progenitoribus seu antecessoribus — — — hactenus conpetebat aut nobis et nostris heredibus seu successoribus conpetit vel conpetere poterit in futurum;

renunciantes de iure et de facto in manibus sepedicti domini H. episcopi — — — omnem iuriditionem, iudicium maius et minus, colli et manus, cum omnibus suis accessionibus et penis de iudicio provenientibus, iusticiis, angariis, parangariis, taliis, exactionibus, peticionibus maioribus et minoribus, incisionibus porcorum et omnibus emolumentis, quocumque nomine censeantur, sepedictas villas et mansos — — —, necnon incolas ipsarum villarum et mansorum ecclesiastice libertati donantes, immo verius donatos a tempore, cuius non exstat memoria, ita etiam, quod ad ius commune, quod vulgariter lantdinc dicitur, venire, nisi velint, non debeant, nunciantes — —. Ceterum — — excipiendo diffinimus, quod homines sepedictarum villarum cum aliarum terre nostre villarum incolis expedicionem pro defensione terre, que lantwere dicitur, facient, cum fuerit generaliter facienda; nec ad edificationes urbium et poncium tenebuntur, sed tantum tres mansi in Verchowe, quia sic ab antiquo semper exstitit observatum. Non tamen per nostros advocatos aut nuncios dicti homines evocabuntur aut impellentur ad huiusmodi expeditionem seu edificaciones, sed officialis domini episcopi — requisitus a nostro nuncio ipsos evocabit seu conpellet — —. Datum Lovenborch, anno Domini millesimo tricentesimo septimo, in die beati Thome apostoli.

Nach einer vom Dr. Deecke mitgetheilten Abschrift gedruckt in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkunden-Sammlung, Band II, S. 133; Mekl. UB. V, Nr. 3198.

1308. Febr. 2. **[182.]**

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, schenkt seinem Domcapitel 4 Hufen zu Retelstorf und 2 Hufen und 3 Häuser zu Törpt zu würdigerer Feier mehrerer Festtage.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis amen. **Hermannus** Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus dilectis sibi in Christo .. preposito, priori et capitulo eiusdem ecclesie de uirtute in uirtutem ascendere et Deum deorum in Syon uidere. Cum nichil certius sit

morte et hora eius nichil incercius ac per consequens metuencius, debet assidue vnusquisque fidelis non inmerito bonis operibus inuigilare omnique mentis sollicitudine sine intermissione curare, ne ipsum dies aut hora illa tamquam fur conprehendat, sed ut ueniente sponso paratus inueniatur cum eo ad nupcias feliciter introire. Ideoque et nos diem exitus nostri cupientes aliquibus piis operibus preuenire, ne tunc lampas nostra deficiente oleo bonorum operum uacua appareat turpiter et extincta, de hiis, que nostris necessitatibus et usui subtrahere successiue potuimus, aut que nobis superesse ualebant quoquo modo, conparauimus redditus infrascriptos, quos ob reuerenciam et ueneracionem ampliorem quarundam festiuitatum, circa quas speciali deuocione affici consueuimus, et maxime pro consolacione uestra, ut ipsas festiuitates maiori hilaritate ac feruentiori studio singulis annis deuocius et sollempnius peragatis, vobis ministrari certis diebus et horis deliberauimus, sicut inferius continetur. Inprimis quidem emimus ab Hinrico Sist, ciue Lubicensi, IIII[or] mansos in Reclesdorp, qui ab antiquo semper infeodati fuerant, soluentes annuatim pro omni pensione, decima, peticione ac seruicio quocunque de ipsis faciendo XII marcas denariorum Lubicensis monete. De quibus X marce vobis ministrabuntur in anniuersario die dedicacionis ecclesie nostre predicte ad subleuamen expensarum, quas facturi estis cum hospitibus ipso die; de residuis duabus marcis in die cene Domini, locione pedum ac alio officio mandati peractis, vinum et electuaria uel alie species uobis ministrari debent, ita quod infra claustrum in loco ad hoc conpetenti communiter consedeatis, lectionem interim habeatis et laycos penitus excludatis. Item eodem modo emimus a Johanne dicto Ketel de Gnewesmolen duos mansos in villa Torp, soluentes IX marcas, et tres domunculas, que wlgo coten uocantur, soluentes XVIII solidos, quelibet scilicet domuncula VI solidos, preter pullos, quos nostre mense reseruamus; et sic, cum ibi habeantur simul X marce, deputauimus septem de illis VII diebus octaue dedicacionis predicte taliter, quod qualibet die ipsius octaue de vna marca uobis communiter seruiatur; vel si preposito placuerit, eadem marca quolibet VII dierum predictorum inter presentes in matutinis et in missa et in uesperis distribuatur, et nullus quicquam percipiat, qui in choro non existat, sed absentis porcio in depositum ad communes vsus sequestretur, nisi ex inprouiso a preposito

aliquis missus fuerit pro negocio ecclesie speciali aut legitima infirmitate corporis teneatur; dispensatiue uobis concedentes, ut predictos denarios pro subleuamine defectuum uestrorum percipere et in usus uestros expendere possitis, nullius alterius licencia requisita. Relique autem tres marce et si quid superfuerit, erunt uobis ad seruicium et pictanciam in die commemoracionis animarum, que occurrit in crastino omnium sanctorum, quem diem eciam celebrandum instituimus ac sollempniter pro defunctis tam in nocturnalibus quam in diurnalibus officiis peragendum, sicut in uestro breuiario inuenietis conscriptum. Ceterum, ne in futurum in colligendis suprascriptis redditibus aliquid difficultatis uel impedimenti uobis per nos uel per nostros successores ingeri ualeat uel oriri: concedimus uolentes, ut officialis prepositi, qui pro tempore fuerit, nullius aduocati, nec alicuius alterius consensu uel adiutorio expectato, ad uillas, in quibus dicta bona sita sunt, libere accedere, redditus ipsos, sicut sibi placuerit, extorquere et pignora, quandocunque uoluerit, capere per se ualeat pro eisdem. Amplius autem de aliqua iuridicione in dictis mansis et incolis eorundem nullus omnino se intromittere debebit, quia omne iudicium, tam maius quam minus, episcopali mense tenore presencium reseruamus. Et ut huius facti memoria efficacius ad posteros transferatur et ex lapsu temporis in obliuionem non ueniat, uolumus et iniungimus uobis, ut in ipsa die dedicacionis et singulis diebus octaue eiusdem, quamdiu in hac uita sumus, collecta: Omnipotens, sempiterne Deus, qui facis mirabilia magna solus etc., post mortem vero nostram collecta: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc., ad missam perpetuis temporibus seruetur et communis pro nobis oracio habeatur. Volumus eciam, ut collecta, que secundis feriis per quadragesimam in missa pro defunctis pro domino **Vlrico** episcopo bone memorie, nostro antecessore, seruari singulariter consueuit, pro omnibus nostris predecessoribus, Raceburgensis ecclesie episcopis, communiter sub plurali numero obseruetur. Super quibus omnibus presens scriptum confici iussimus et sigilli nostri appensione muniri. Nos quoque . . prepositus, . . prior et capitulum supradicte ecclesie huiusmodi beneficia ac pro eis iniuncta obsequia gratanter acceptantes et commendantes, ut nulla successoribus nostris dubitationis aut dissensionis materia relinquatur, similiter sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto. Datum anno Domini millesimo tricentesimo octauo,

in die purificationis virginis gloriose, pontificatus nostri anno decimo septimo.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. An rother Seide hangen 1) Bischof Hermanns Siegel (abgebildet zu Nr. 139), etwas verletzt, 2) das im Mekl. UB. III. zu Nr. 1594 abgebildete Capitelsiegel, wohl erhalten, beide von ungeläutertem Wachse und mit braunem Firniss überstrichen.

1308. Juli 25. (Ratzeburg.) **[183.]**

Johann [von Blücher], Propst, Friedrich, Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg bestimmen, um dadurch den Eifer zur Lesung der Messen wieder zu heben, unter Genehmigung des Bischofs Hermann [von Blücher] die Vertheilung der Memorienhebungen.

In nomine Domini amen. Vniuersis Christi fidelibus presens scriptum audituris **Johannes** Dei gracia prepositus, F. prior totumque capitulum ecclesie Raceburgensis ad perpetuam rei geste memoriam. Cum hii, qui diuinis officiis mancipati sunt, ex praua forsan desuetudine tardius aut negligencius debito, sine inpunicione ad ipsa officia exsequenda conueniunt, expediens uidetur et iuri consonum, ipsos per distributionum siue porcionum, que ministrari consueuerint, subtractionem uel alicuius condicionis apposicionem compellere siue allicere debitis officiis studiosius interesse, quia, sicut ueterum clamat auctoritas, siue ignoscendo siue plectendo hoc solum bene agitur, ut uita hominis corrigatur et diuinus cultus augeatur. Sane prelatis nostris sepe querulose ac dure nobis in capitulo congregatis proponentibus de chori negligentia, et maxime, quando memorie defunctorum solempniter aguntur, placuit nobis omnibus et singulis aliquem excogitare modum, quo absentes puniantur et presentes nichilominus consolentur. Petito itaque et optento consensu venerabilis in Christo patris et domini nostri

H., ecclesie nostre episcopi, sic duximus statuendum, scilicet — — —. Et nos **Hermannus** Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus suprascripta diligenter examinantes, quia inuenimus ad aucmentum cultus diuini, morum correctionem ac honorem ecclesie nostre laudabiliter excogitata et statuta, ea secundum omnes suos articulos approbamus, ratificamus et confirmamus auctoritate, qua fungimur, dispensantes, ut possitis pecuniam sic perceptam, cum sit pars prebendarum vestrarum, in usus vestros expendere, sicut uobis videbitur expedire. Ad cuius euidenciam eciam sigillum nostrum vna cum sigillo capituli vestri apponi fecimus huic scripto. Et nos **Johannes** Dei gracia sepedicte ecclesie prepositus similiter fecimus nostrum apponi sigillum. Actum et datum anno Domini M°CCC°VIII°, in die sancti Jacobi apostoli.

Von dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archive zu Neustrelitz sind die Siegel des Bischofs Hermann und seines Dom-Capitels abgefallen. Das runde Siegel des Propstes Johann von Blücher ist in der Umschrift verletzt. Es zeigt, wie man auf dem aus dem Mekl. UB. V, S. 402 hier wiederholten Holzschnitte sieht, kein Wappenbild, sondern nur das Bild der Maria mit Krone und Liliensceptег. Das Christuskind auf ihrem rechten Knie segnet den vor ihm kniend betenden Propst, über welchem **AVE MARIA** zu lesen ist. Von der Umschrift des Siegels ist nur erhalten:

— **ANIS DEI GRA** —



1309. Jan. 27. Dodow. **[184.]**

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, vermacht den Nonnen zu Rehna eine jährliche Hebung von 6 Mark und 8 Schill. zu Bier und Wein, unter der Verpflichtung, seine Memorie zu halten.

In nomine Domini amen. **Hermannus** Dei gracia Raceborgensis ecclesie episcopus vniuersis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem in eo, qui est auctor salutis. Memores condicionis humane, quam semper comitatur innata fragilitas, cupientes diem exitus nostri aliquibus pietatis operibus preuenire, corpore debiles, mente sani, saluti anime nostre sic prouidimus consulendum, quod de hiis, que vsibus nostris successiue poteramus subtrahere, comparauimus sex marcarum et octo solidorum denariorum Lubicensium redditus in villa [1] pro octoginta marcis eiusdem monete pecunie persolute, legantes easdem dilectis in Christo filiabus priorisse et conuentui sanctimonialium in Rene perpetuo possidendas, ita quod cum sex marcis reddituum predictorum annuatim in qualibet sex septimanarum per quadragesimam due tunne Lubicensis cereuisie, quarum quelibet octo solidos Lubicenses valeat, comparentur et ipsis sanctimonialibus, secundum quod priorisse ibidem, que pro tempore fuerit, expedire videbitur, ministrentur, et ita in qualibet earundem sex septimanarum semel, sicut in anniuersario nostro, in vigiliarum et missarum sollempniis memoriam nostram agent et omnium piorum operum suorum participes nos constituent et consortes. Cum residuis autem octo solidis reddituum singulis annis vinum comparari et inter easdem sanctimoniales distribui volumus in bona quinta feria ad mandatum, committentes eidem priorisse, que pro tempore fuerit, in consciencia sua, quatenus premissis secundum deuocionis nostre intencionem taliter prouideat, sicut velit super huiusmodi sibi credita distribucionis sollicitudine racionem in nouissimo examine Deo reddere et proinde dignum sollicitudinis brauium reportare; mandantes sub pena suspensionis ab ingressu ecclesie, ne aliquis ibidem pro tempore prepositus vel alius, cuiuscumque dignitatis, status seu condicionis fuerit, premissam legacionem nostram cum omnibus suis arthiculis infringere uel aliquo modo

perturbare presumat. Vt autem ipsa legacio jugiter inuiolabilis permaneat, presentem litteram inde conscriptam testium subscripcione et sigilli nostri appensione dignum duximus publice roborandam. Testes sunt: frater Johannes de Vtyn et frater Hinricus de Lubeke de ordine minorum, **Johannes** prepositus Raceborgensis, Marquardus de Gesowe ibidem canonicus, magister Pelegrinus canonicus Hamborgensis, Johannes plebanus in Zancegnewe, Johannes plebanus in Soueneken, Hinricus Booth miles, H. plebanus in Pole, et quam plures alii ad hoc vocati specialiter et rogati. Datum Dodowe, anno Domini M°CCC° nono, kalendas Februarii sexto.

Nach dem Original, dem an der rothseidenen Schnur das Siegel fehlt, im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. [1]) Die oben bezeichnete Lücke ist auch im Diplomatarium Renense nicht ausgefüllt.

1309. Jan. 28. Dodow. [185.]

Hermann, Bischof zu Ratzeburg, vermacht auf seinem Sterbebette dem Kloster Eldena 60 Mark zu Seelenmessen und einer jährlichen Gedächtnissfeier.

In nomine Domini amen. **Hermannus** Dei gracia Raceborgensis ecclesie episcopus omnibus Christi fidelibus salutem in Domino sempiternam. Cum inter omnia virtutum opera caritatis virtus principatum optineat, et sicut ignem aqua, ita elemosina peccatum extinguat, nos, diem obitus nostri cupientes caritatis operibus preuenire et intuitu eternorum seminare in terris, que cum multiplicato fructu colligere speramus in celis, recognoscimus per presentes, quod egri corpore, compotes mente, pro remedio anime nostre de hiis, que nostris necessitatibus superesse poterant quoquo modo, legauimus dilectis in Christo filiabus priorisse et conuentui sanctimonialium in Eldena sexaginta marcas denariorum slauicalium, cum quibus quinque marcas reddituum in villa [1]) emerunt, quas in anniuersario die deposicionis nostre inter ipsas sanctimoniales priorissa, que ibidem pro tempore fuerit, pro necessariis suis emendandis distribuet, secundum

quod ipsi priorisse magis videbitur expedire. Ipse quoque sanctimoniales in oracionibus, ieiuniis, vigiliis et omnibus bonis operibus suis nostri erunt memores et facient nos eorumdem operum bonorum participes et consortes, maxime singulis annis in anniuersario nostro cum vigiliarum et missarum sollempniis perpetuo memoriam nostri agent. Committimus igitur priorisse in Eldena, que pro tempore fuerit, super animam suam, vt premissis secundum intencionem deuocionis nostre taliter intendat, sicut de eis velit in nouissimo examine Deo reddere racionem, mandantes sub pena suspensionis ab ingressu ecclesie, ne hoc factum nostrum siue prepositus in Eldena siue alius, cuiuscumque dignitatis uel condicionis existat, aliqualiter violare vel perturbare presumat. Et vt hec legacio nostra perpetua et inuiolabilis perseueret, testibus subscriptis et appensione sigilli nostri presens scriptum inde confectum fecimus communiri. Testes sunt honorabiles viri **Johannes** prepositus Raceborgensis, Marquardus de Jesowe canonicus ibidem, magister Pelegrimus canonicus Hamborgensis, frater Johannes de Vtin de ordine minorum, Johannes plebanus in Zancegnewe, Johannes plebanus in Seuenecken, Hinricus Booth, miles, Hinricus plebanus in Pole, et alii ad hoc vocati specialiter et rogati. Datum Dodowe, V° kalendas Februarii, anno Domini millesimo CCC° nono.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin, mit dem anhangenden Siegel des Bischofs. [1]) Der Name des Dorfes ist auch späterhin nicht nachgetragen.

1309. Febr. 2. Dodow. [186.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt dem Kloster Rehna die Zehnten, welche von Laien gekauft sind und früher bischöfliches Lehn waren.

In nomine Domini amen. **Hermannus** Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus — — ob fauorem religionis et cultus Domini ampliationem, et maxime ut participes nos fatiatis bonorum operum,

que in ecclesia uestra fiunt, — — vobis — confirmamus. — Datum Dodowe, anno Domini M°CCC°IX°, in die purificacionis virginis gloriose.

Nach dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschriebenen Diplomatarium Ratzeburgense im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3289, S. 441.

1309. Febr. 5. Dodow. [187.]

Hermann [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, schenkt dem Dom-Capitel daselbst, vornehmlich zu Memorien, 9½ Mark Zehntenhebungen aus der Marsch an der Elbe.

In nomine Domini amen. **Hermannus** Dei gracia Raceborgensis ecclesie episcopus omnibus presens scriptum inspecturis salutem in Domino. Quoniam patre et matre nos derelinquentibus ecclesia Raceborgensis nos assumpsit, matricio affectu enutriuit ac demum, licet indignos, in pastorem et episcopum prefecit: non inmerito ingratitudinis argueremur, si tantorum beneficiorum aliquando inmemores, quod absit, essemus. In ordinacione igitur testamenti nostri ipsam digne omnibus preferentes, capitulo et conuentui ibidem damus et assignamus decimas LX octo jugerum agrorum in terra juxta Albeam, que Mersch dicitur, et peciam agri, que Hoghe Wisch dicitur, quam pro XXX marcis denariorum emimus pecunie numerate. Dictorum autem LXVIII jugerum viginti quinque jugera emimus ab Hinrico Cornere pro XXXIII marcis, item ab Arnoldo Cornere, fratre suo, XIIII jugera pro XV marca, item ab Ekhardo apud uiam, que kerkweghe dicitur, quatuordecim jugera pro XIIII^or marcis, item a Thyderico XV jugera pro XV marcis in parrochia Cruslaken [1]. Computacione autem facta de decimis jugerum supradictorum et pecia agri predicti haberi possunt IX marce reddituum cum dimidia annuatim, quas sic uolumus distribui. Officialis episcopi, qui pro tempore fuerit in Verchowe, congregabit et presentabit eas distributoribus memoriarum ecclesie Raceborgensis, qui fuerint pro tempore, qui primo specialiter dabit [2] fratribus conuersis XXIIII solidos pro lignis, luminibus et aliis eorum com-

munibus necessariis conparandis. Item de VIII marcis residuis quinque distribuentur in anniuersario nostro, alie tres seruabuntur tribus septimanis in aduentu Domini, ita ut quarta feria cuiuslibet septimane ipsius aduentus, uel si IX occurrent lectiones, quarta feria precedenti uel sequenti die sollempnis habeatur missa pro defunctis, et una marca distribuatur inter conuentum secundum ecclesie consuetudinem et statutum. Vnde petimus, quatenus ista in kalendario annotentur, ne in obliuionem ueniant apud futuri temporis successores. Datum Dodowe, anno Domini M°CCC°IX°, in die beate Agathe virginis.

Nach dem Copiar II der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz, p. 42.

1309. Febr. 8. **[188.]**

Todestag des Bischofs Hermann [von Blücher] zu Ratzeburg.

ANNO MILLENO TERCENTE|NO QQ' . NONO . AC YDUS VI FEBRUAR̄ .O.U AB IS|TO HMAN.U. .. PSUL | DUODEN' . DENIS Q̊ PAULO MIN' ĀNIS REXIT ET OCTO.

= Anno milleno tercenteno quoque nono
ac ydus sexto Februar. [m]o[t]u ab isto
Hermannus — — — — presul duodenus,
denis qui paulo minus annis rexit et octo.

Den Leichenstein des Bischofs Hermann, welcher nach Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, S. 206, nicht mehr vorhanden sein sollte, entdeckte ich im Jahre 1865 in der Domkirche zu Ratzeburg unmittelbar vor den Stufen, welche von der Nordseite, vom Kreuzgange her zum hohen Chore hinaufführen. Er ist 8' 10½" Hamb. hoch und 4' 6" breit. Von einem Bilde ist auf demselben keine Spur zu sehen. Auch die Umschrift ist sehr vertreten bis auf die vierte Seite, welche durch die darüber gelegte Stufe (jetzt von Ziegelsteinen) geschützt ward. Doch gelang es des Herrn Geschichtsmalers Milde und meinen wiederholten Bemühungen, die oben angegebenen Worte festzustellen. Auf der zweiten Seite hat vor dem O ein runder Buchstabe (M?), und hinter dem O gleichfalls ein runder Buchstabe (C? T?) gestanden. In der dritten Reihe ist der erste Buchstabe (T?) nicht mehr ganz sicher zu lesen, hM (d. i. h'M) aber unzweifelhaft. Vielleicht hat aber der Steinmetz in dieser dritten Reihe schon ein Versehen begangen, da der Raum für die zu einem Verse nöthige Ergänzung nicht auszureichen scheint.

1309. April 2. Zarrentin. [189.]

Johann, Propst, Margareta, Aebtissin, und der ganze Convent des Klosters Zarrentin verkaufen dem Müller Lüder die Mühle zu Kölzin auf Erbpacht.

— — —. Huius testes sunt: dominus Willekinus sacerdos in Wittenborch, vna cum strennuis militibus: domino Johanne de Lutsow et domino Fre[derico] de Scartsin, domino **Her[manno] de Bluchere** et fratre eius domino **Wiperto**, dominoque Wernero dicto de Marsow. Datum in Cernentin, anno Domini M°CCC° nono, feria quarta in pascha, nostris sub sigillis.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin aufbewahrten Original mit den anhangenden Siegeln der Aebtissin und des Propstes Johann. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3303, S. 453.

1309. Juni 15. Stettin. [190.]

Wartislav (IV.), Herzog von Pommern (-Wolgast), bestätigt das Privilegium seines Grossvaters Barnim vom Jahre 1249, wonach weder in Stettin, noch in dem Umkreise von 3 Meilen eine Burg gebauet werden darf.

— — —. Testes huius innovacionis et confirmationis sunt: Reimarus de Wacholte, Nicolaus Draco, Nicolaus Grape, Hermannus de Ost, **Hermannus Bluchere**, Willekinus Trampe, Heinricus de Reno, Henningus Bere noster marscalcus, Henningus de Heidenbrake, Gerhardus dictus Grape, Johannes Manduvel, milites; dominus Conradus de Treptou, dominus Johannes dictus Sasse, nostre curie cappellani, cum aliis pluribus fide dignis. Datum Stettin, anno Domini 1309., in die Viti et Modesti martyrum beatorum.

Nach einer beglaubigten Abschrift im Königl. Archive zu Stettin.

1309. Sept. 14. Ratzeburg. **[191.]**

Johann [von Blücher], Dom-Propst, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg belehnen — unter Zustimmung des Bischofs Markward — die Ritter Heinrich und Her[mann] von Dechow mit dem Dorfe Pütenitz (bei Damgarten).

In nomine Domini amen. Vniuersis presens scriptum visuris **Johannes** Dei gracia prepositus totumque Razeburgensis ecclesie capitulum salutem — — —. Datum Razeborg, anno Domini M°CCC° nono, in die exaltacionis sancte crucis.

Nach dem Copiar II der Ratzeburger Kirche p. 99, 100. Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3344, S. 483.

(1309 flgd.) **[192.]**

Albert Krantz berichtet über die Streitigkeiten des Propstes [Johann von Blücher] zu Ratzeburg.

Raceburgensi ecclesiae per idem tempus praefuit insignis vir, Marquardus, cognomento Jesewen. — — Jam languescebat prisca religio — —. Erant magnae inter episcopum et capitulum, rursum inter praepositum et fratres controuersiae, quibus sopiendis, cum non posset aliter fieri, adhibitae sunt personae seculares, vt arbitri rem componerent. — — —

A. Krantz, Metropolis lib. IX, cap. 8. — Vgl. Nr. 193.

(1309 flgd.) **[193.]**

Bericht über die Streitigkeiten des Dom-Capitels zu Ratzeburg unter dem Bischof Markward von Jesow.

Marquardus Jesow XIII[us] [episcopus Raceburgensis] — primo rem turbatam cum restituere niteretur, primum inter eundem et prae-

positum ratione jurisdictionis et cathedratici discordatum, deinde inter praepositum et capitulum ratione administrationis. Et ne materia discordiarum episcopi et capituli in futurum exoriretur, pro XII marcis, quas capitulum habuit in Retelstorp, et pro decem marcis redit[uum] et duobus solidis, quos capitulum habuit in villa Torpe, assignauit villam Duuenest, quae villa integre cessit ex hac permutatione capitulo Raceburgensi. (Ex litera super permutatione.) — — —

Exorta insuper differentia inter illustrem dominam Margaretam, relictam ducis Alberti, et capitulum super molendinum D[o]rmin [1]), quod nunc Roggenmole(n) dicitur, tandem ducissa et capitulum in Marquardum placitant. Ipse hereditatem molendini ducissae ad tempus assignauit, proprietate apud capitulum perpetuo permanente, et soluit exinde annuatim octo marcas, pro qua solutione ciues Raceburgenses fideiussores constituit.

Nihilo interea minus capitulum discordia laborabat intestina, quo in dies magis magisque ecclesiam debitis grauabant. Differentiae inter praepositum [2]) et capitulum concordari non poterant, ipse prodigus a capitulo accusatur; tandem pro bono pacis praepositura(e) cedit. Isto tempore Johannes et Hildeleuus Wulffhagen et Petrus de Estorp ausu temerario violenter granaria capituli effregerunt, frumenta abducendo, famulos prepositi huic operi praepositos percutiendo. In locum depositi praepositi Eghardus eligitur [3]).

Lista episcoporum eccl. Raceburg. (mit der Randbemerkung). — [1]) Petraus giebt: Darmin. S. Nr. 197. — [2]) Am Rande steht: „Dictus **Johannes a Blucher**, ut patet ex litteris." — [3]) Eckhard hing schon am 31. Oct. 1319 als Propst sein Siegel an eine Urkunde des Bischofs Markward. — Vgl. Nr. 192.

1310. Sept. 5. Alten Gamm. [194.]

Nicolaus (I.) und Heinrich (III.), Grafen von Schwerin, schenken dem Kloster Lüne das Eigenthum zweier Höfe in Reinstorf (Amts Lüne), des Gehölzes zum Berke (Bargmoor, Amts Blekede) und der Zehnten in Rohstorf, welche der Ritter

Willekin von Stade und der Knappe Vicke Mul bisher von den Grafen zu Lehn getragen, nun aber dem Kloster verkauft haben.

— — —. Testes huius rei sunt: Johannes de Lvsowe, **Wipertus de Blvcher,** Wernerus de Marsowe, item Vlricus de Pynnowe, Bolto de Driberghe, milites nostri et vasalli. Datum anno Domini millesimo trecentesimo decimo, sabbato proximo ante festum natiuitatis sancte Marie virginis gloriose, in Antiqua Ghamma.

Nach dem Original des Klosters Lune, dessen Benutzung wir der Güte der Frau Aebtissin von Meding verdanken. An demselben hangen die beiden Siegel der Grafen, abgebildet im Mekl. UB. III, Nr. 1492, und IV A, Nr. 2525. — Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3417, S. 540.

1310. Sept. 17. [195.]

Nicolaus und Heinrich, Grafen von Schwerin, schenken dem Kloster Lüne das Eigenthum zweier Höfe und vier Koten in Reinstorf (Amts Lüne), zweier Häuser und einer Kote, sowie des Holzes im Berke (Bargmoor, Amts Blekede) und des Zehnten in Rohstorf (Amts Lüne), wie Friedrich Löwe diese Güter von den Grafen bisher zu Lehn getragen hat.

— — —. Testes huius rei sunt: Johannes de Lusowe, **Wipertus de Bluchere,** Wernerus de Marzowe, item Vlricus de Pynnowe, Bolto de Driberghe, nostri milites et vasalli. Datum anno Domini millesimo CCC° decimo, in die sancti Lamberti.

Nach dem Original des Klosters Lune. An demselben hangen die beiden gräflichen Siegel wie an der voraufgehenden Urkunde, wohl erhalten. — Gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3418.

1311. Jul. 4. Rehna. [196.]

Gottfried, Bischof zu Schwerin, beurkundet das Zeugniss der Gebrüder von Ekelenvörde in Betreff der Fischerei auf dem Frauenmarker See.

Nos Godefridus Dei gracia Zwerinensis ecclesie episcopus recognoscimus per presentes, quod anno Domini M°CCC° vndecimo, dominica proxima post festum apostolorum Petri et Pauli, quando consecraueramus cimiterium in Bulowe, constituti in presencia nostra Gherlacus, Godfridus, Bolto et Nycholaus fratres dicti de Ekelenuorde, presentibus militibus Hinrico de Gustekowe et Hinrico de Bulowe, a nobili viro domino H. domino Magnopolensi specialiter deputatis et missis in Rene ad audiendum testimonium eorundem fratrum super piscatura stagni ville Vrowenemarke, dicti fratres constanter dixerunt, Godefridum dictum de Vitelubbe et suos heredes nullum ius habuisse seu habere in piscacione stagni Vrowenemarke cum retibus quibuscumque; sportas autem dictus Godefridus de Vitelubbe ad capiendos pisces circa litus ville Vitelubbe posuit, quod dicti fratres de Ekelenuorde non prohibuerunt, nec prohibere curauerunt, quia stagnum idem usque ad sepes predicte ville Vitelubbe tunc temporis fuerat dilatatum. Preterea recognouerunt dicti fratres de Ekelenuorde, dominum **Ulricum de Bluchere** seniorem, bone memorie, et curiam, in qua idem dominus **Ulricus** habitauit, quam in feudo tenebat a monasterio in Reynebeke, nullum ius habuisse, nec habere in piscacione qualicumque sepedicti stagni Vrowenemarke. In testimonium omnium predictorum sigillum nostrum secretum, quia maiori sigillo nostro caruimus, huic scripto inde confecto, ad hoc rogati, duximus appendendum. Datum Rene, anno et die predictis, presentibus eciam Johanne de Bulowe, milite, Ludolfo, Johanne et Hinrico fratribus de Bulowe dictis, canonicis Zwerinensis ecclesie, Gherardo capellano nostro, Vikkone de Bulowe et aliis vocatis ad hoc specialiter et rogatis.

Nach dem Original, an welchem noch der Pergamentstreif mit einem Bruchstucke des bischoflichen Secretsiegels hangt, im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

1312. Mai 30. Schönberg. **[197.]**

Markward, Bischof zu Ratzeburg, entscheidet einen Streit um eine Mühle bei dem Dermin (vor Ratzeburg), welcher zwischen Margarete, Wittwe des Herzogs Albrecht von Sachsen(-Lauenburg), einerseits, und dem Ratzeburger Propste Johann [von Blücher] und Capitel, andererseits, entstanden ist, dahin, dass die Herzogin um einen Zins den Niesbrauch auf ihre Lebenszeit erhält, und das Capitel sich zu ihrem Jahrbegängniss verpflichtet.

Marquardus Dei gracia Raceborgensis ecclesie episcopus — —. Cum inter illustrem dominam, dominam Margaretam relictam quondam illustris principis domini Alberti ducis Saxonie bone memorie, ex vna, et honorabilem virum dominum **Johannem** prepositum ac capitulum ecclesie Raceborgensis, ex parte altera, super hereditate molendini, siti apud locum, qui dicitur Dormin, prope stagnum Raceborg, dissencio orta fuisset, tandem ab vtraque parte in nos tamquam in amicabilem conpositorem exstitit compromissum. — — Datum Sconenberghe, anno Domini M°CCC°II°, III° kalendas Junii.

Nach dem Original im Archive zu Neustrelitz, von welchem das Siegel des Propstes Johann von Blucher abgefallen ist, gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3533.

(1313.) **[198.]**

Gottfried, Bischof zu Schwerin, und sein Dom-Capitel vergleichen sich mit den Grafen Nicolaus (I.) und Heinrich (III.) von Schwerin und mit der Stadt Schwerin über den Weg längs der Planken um die Stadt.

Wi bisschop Godeurid, prouest Herman, de deken Philippus vnde dat cappittel van Zwerin — — —. An dem ersten so scholen de plancken stan, also se nv begrepen sin, vnde en rum schal bliuen

twisschen den cruceboinen vnde der dûmherren vnde der vicariese bu also bret, dat en vûrwagen hebbe vûl rum tû gande, van dem Smededore wente tû dem Schiluendore. — — — Vortmer, swanne man vordere plancken wil, so schal man vmmevaren den hof bi dem Schiluendore, de hern **Livderes**, des schûlmesteres, is, also verre, dat it sineme buwe nicht ne schade. Vnde denne schal it stan vmme plicht tû dûnde vnde mac tû hebbende bi dem houe vnde bi der veste, als it bouen an den anderen houen is benomet. De wile it auer nicht geplancket nis, so mant nicht ne togere dor arch, so schal man dor den hof wachte vnde hûde laten gan, swanne man des behouet. Swanne man denne kumt tû deme houe, de behort tû hern Velehaueren vickerie, so ne darf man de plancken nicht utwart setten. — — —

Nach einer Copie o. D. aus dem 14. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin vollständig gedruckt im Mekl. UB. VI, Nr. 3582. Am 1. Mai 1312 war noch Otto von Doren Domdechant zu Schwerin, und der Bischof Gottfried starb am 1. Novbr. 1314, darnach lässt sich die Zeit des Vertrages bestimmen. — Der Hof, welchen der „schûlmester", d. h. Scholasticus **Lüder [von Blücher]** zu Schwerin bewohnte, wird, da er nach obiger Beschreibung zunächst östlich vom Schelfthore lag, dieses sich aber in der heutigen Königsstrasse (zwischen der Scharfrichterstrasse und der Fischerstrasse) erhob, der Lage des heutigen Hôtel de Paris entsprechen. Dieses Gebäude ist noch im 16. und 17. Jahrhundert ein Domherrnsitz (des Dechanten oder des Propstes) gewesen, der Zug der alten Stadtmauer ist an der Nordseite desselben noch sichtbar.

1313. April 4. Hohen-Vicheln. [199.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, bestätigt dem Kloster Rehna die vom Ritter Johann von Bülow gestiftete und mit 2½ Hufen zu Griben und 5½ zu Pötrow bewidmete Vicarei, und verleiht das Eigenthum dieser Hufen gegen eine entsprechende Entschädigung in Benzin.

— — —. Testes sunt: milites: Johannes Rosendal, Vlricus et Bernardus Moltzan; famuli: **Hinricus de Bluchere**, Vikko de Bulowe;

notarii nostri: Kristianus de Dolla, Rodgherus, et alii fide digni. Datum Vichele, anno Domini M° CCC° XIII°, feria quarta ante dominicam palmarum.

Nach dem Original mit anhangendem fürstlichem Siegel, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 194.

1313. Oct. 21. Salem. [200.]

Gerhard (IV.), Graf von Holstein(-Segeberg), verschreibt seiner Gemahlin Anastasia, geb. Gräfin von Schwerin, Schloss und Stadt Plön zum Leibgedinge.

— — —. Testes hii aderant: dominus Hinricus comes Zwerinensis, Gunzelinus comes Zwerinensis, patruus noster, Vlricus de Pynnowe, Bolto de Driberghe, Ghoschalcus Pren, Johannes de Luzowe, Hinricus Sprenghel, **Wipertus de Bluchgher,** Rauen de Wozsten, Georgius Pren, Gheuehardus de Aderstede, milites, et plures alii fide dingni. Acta sunt hec anno Domini millesimo CCC° tercio decimo, iuxta villam Zalem, in die vndecim milium virginum.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, mit anhangendem Secretsiegel des Grafen Gerhard. — Gedruckt in der Schleswig-Holstein-Lauenb. Urk.-Sammlung II, S. 220.

1314. Aug. 31. Bützow. [201.]

Gottfried, Bischof zu Schwerin, hebt die 3 von ihm neugestifteten Dompräbenden zu Bützow wieder auf und überträgt dem Dom-Scholasticus Lüder [von Blücher] und dem Domherrn Ludolf von Bülow zu Schwerin die Ausführung.

Uniuersis presentes litteras inspecturis Gotfridus Dei gracia episcopus ecclesie Zwerinensis — —. Mandamus itaque discretis viris **Ludero**

scholastico ac Ludolfo de Bulowe canonic[o] ecclesie Zwerinensis, auctoritatem nostram omnimodam in hac parte committentes eisdem, quatenus ad locum predictum Butzowe attendentes personaliter, cum consilio et consensu capituli Butzowensis modos inuenirent meliores, quos possent, ut predicta prebendarum instauracio seu erectio ad statum pristinum duceretur — —. — — sigillum nostrum vna cum sigillo Butzowensis capituli, ad cuius instanciam hec ordinata sunt, et sigillis predictorum **Luderi** et Ludolfi presentibus est appensum. Acta sunt hec Butzowe, anno Domini M°CCC° quarto decimo, pridie kalendas Septembris.

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzow., fol. CIII, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1315. Jan. 3. Schwerin. [202.]

Nicolaus, der Bischof, und Heinrich, der Thesaurarius zu Verden, kraft Mandats des Erzbischofs Johann von Bremen, d. d. Langwedel, 23. Dec. 1314 zu Schiedsrichtern in dessen Streit mit seinen Suffraganbischöfen und dem Dom-Capitel zu Hamburg wegen begehrter erzbischöflicher Gebühren bestellt, erklären die gegen den Erzbischof von seinen Gegnern eingelegten Appellationen für gerechtfertigt und die über die Letzteren verhängten geistlichen Strafen für aufgehoben.

In Christi nomine amen. Anno incarnacionis eiusdem M°CCC° quinto decimo, tercio die mensis Januarii, indictione tercia decima, summi pontificis sede vacante, constitutis in presencia mei notarii et testium subscriptorum, Zwerin in hospicio magistri Johannis de Luttekenborg, canonici Zwerinensis, reuerendo patre domino Nicolao Verdensis ecclesie episcopo et honorabili viro domino Hinrico eiusdem Verdensis ecclesie

thesaurario, ex parte reuerendi in Christo patris domini Johannis sancte Bremensis ecclesie archiepiscopi, et honorabilibus viris dominis Philippo decano et capitulo Zwerinensis ecclesie, pro se et sua ecclesia, Seghebando decano, Hinrico cantore et Johanne scolastico, pro se et Lubicensi ecclesia, **Ludero** scolastico Zwerinensi, magistro Pelegrino canonico Hamburgensi et Ludolfo de Estorpe canonico regulari Raceburgensis ecclesie, pro se et Raceburgensi ecclesia, Hermanno de Hilghenstede, Hinrico de Clutze et Johanne notario consulum in Hamborg, canonicis Hamburgensibus, pro se et ecclesia Hamburgensi, dicti domini episcopus et thesaurarius Verdensis ecclesie commissionem quandam — — —.

Et ego Johannes dictus de Luneborg, clericus Verdensis dyocesis, publicus auctoritate imperiali notarius, supradictis omnibus vna cum dictis testibus interfui et ea omnia et singula de mandato prefati domini Nicolai episcopi et domini Hinrici thesaurarii Verdensis ecclesie ac de mandato honorabilium virorum prefatorum, dominorum Philippi decani et capituli Zwerinensis, decani, cantoris et scolastici ecclesie Lubicensis, **Luderi** scolastici Zwerinensis, magistri Pelegrini canonici Hamburgensis et Ludolfi de Estorpe, Hermanni de Hilgenstede, Hinrici de Clutze et Johannis notarii consulum in Hamborg, canonicorum Hamburgensium, et plurium aliorum predictarum ecclesiarum canonicorum presencium et assistencium fideliter scripsi et publicaui.

Nach dem Original im Stadt-Archiv zu Hamburg, abschriftlich mitgetheilt vom Archivar Dr. Beneke. — Der Erzbischof hatte von den 3 Bischöfen und ihren Capitularen und anderen Untergebenen, sowie von dem Domcapitel zu Hamburg verlangt und nicht erhalten: „procurationes duorum annorum racione visitationis in pecunia numerata iuxta graciam a sede apostolica nobis (dem Erzb.) factam“, und das Domcapitel zu Hamburg hatte ihn nicht befriedigt „de caritatiuo et necessario subsidio, sicut alii dyocesis nostre clerici“.

1315. März 13. Warin. **[203.]**

Hermann (II.), Bischof zu Schwerin, beurkundet, dass der Schweriner Dom-Scholasticus Lüder [von Blücher] zur Wiedererlangung einiger Bücher, welche er dem Dom-Collegiatstifte zu Bützow vermacht, diesem Stift 150 Mark überwiesen hat, um dafür 8 Mark jährlicher Renten zu erwerben.

Vniuersis presentes litteras inspecturis seu audituris Hermannus Dei gracia electus et confirmatus in episcopum Zwerinensem salutem in Domino. Constitutus in presencia nostra honorabilis vir dominus **Luderus** scholasticus ecclesie Zwerinensis motu proprio et voluntate libera recognouit, se ecclesie Butzowensi pro recuperacione seu restauracione quorundam librorum suorum, quorum proprietatem, vsufructu tamen sibi, quamdiu uiueret, reseruato, quondam eidem ecclesie donauerat, centum et quinquaginta marcas slauicalis monete post diem obitus sui pro anime sue remedio contulisse, hac condicione adjecta, quod canonici predicte ecclesie cum pretaxata summa pecunie octo marcarum redditus comparare debeant, ad vsum infrascriptum perpetue persoluendos. In crastino sancti Jacobi pro consolacione seu pictantia ad refectionem communis mense canonicorum ibidem presencium due marce de redditibus antedictis ministrabunt. In quo die hiidem canonici festum sancte Marthe virginis cum nouem lectionibus et congruenti deuocione tam in missa quam in aliis horis debitis in memoriam dicti domini scolastici sollempniter celebrabunt. De residuis vero sex marcis tres in festo sancti Thome apostoli et tres in anniuersario obitus predicti domini scolastici similiter ad communem mensam canonicorum in ecclesia tunc presencium perpetuo distribuentur. Et eo die vna missa cum vigiliis et aliis oracionibus debitis quolibet anno ob anime sue requiem ad summum altare sollempniter cantabitur pro defunctis. Si vero contingeret, predictas centum et quinquaginta marcas [per] predictum dominum scolasticum ante diem obitus sui prefate ecclesie persolui, tunc a die solucionis inantea, siue redditus predicti statim comparati fuerint siue non, festa predicta, modo quo premittitur, perpetuo peragentur, eo tamen saluo, quod, quamdiu prenominatus dominus scolasticus vixerit, pro anniuersario obitus

sui semel in anno pro animabus omnium parentum suorum vna missa cum vigiliis et oracionibus consuetis cantabitur in dicta ecclesia ad summum altare sollempniter pro defunctis. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillum nostrum vna cum sigillo prenominati domini scolastici presentibus duximus appendendum. Actum Warin, anno Domini M°CCC°XV°, in crastino beati Gregorii pape.

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzow. (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), f. CVIII

1315 (nach April 29). **[204.]**

Bertramus, Canonicus zu Zwerin vnd Decanus zu Hamburg, verordnet seine Testamentarios: Bischoffen Hermannum zu Zwerin vnd Philippum Decanum vnd **Ludolphum** Scholasticum zu Zwerin, vnd will, das der hoff zu Wiszkur vnd die darzu gehorige guter eine ewige vicarey in der kirchen zu Zweryn sein solle. Actum 1315.

Clandrian, Protocoll der Schweriner Stiftsbriefe, f. 69.

1315. Aug. 10. **[205.]**

Ludolf Scharfenberg, Heinrich von Blücher, Iwan von Sandberg und Otto von Plön, Ritter, nebst den Knappen Erich von Perlin und Heineke Scharfenberg bürgen für die von Johann von Stendal der Stadt Lübek geschworene Urfehde unter Verpflichtung zum Einlager.

Nos Ludolfus dictus Scharpenberch, **Hinricus de Bluchere**, Ywanus de Santberghe, Otto de Plone, milites, Ericus de Perlin et Heyneco Scharpenberch, famuli, recognoscimus et presentibus publice protestamur, nos communi manu super compositione Johannis de Stendal et

cautione sua, que orveyde dicitur, data fide promisisse consulibus Lubicensibus tali modo, vt, si dictum Johannem aut aliquem suorum amicorum occasione illius, quod sibi pro suo excessu a ciuitate illatum est, contra ipsam ciuitatem Lubicensem vel aliquem burgensem ipsius vindictam vel quemcunque excessum facere vel perpetrare amplius contingerit, infra octo dies, postquam per dictos consules moniti vel requisiti fuerimus, ipsam ciuitatem intrabimus ad iacendum sub nostra fide, non exituri, nisi eundem Johannem dictis consulibus ad respondendum eorum questionibus viuum aut mortuum presentemus, aut in ipsorum consulum manere tenebimur amicicia vel fauore. In cuius rei euidens testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno Domini M°CCC° quinto decimo, in die Laurencii martiris.

Nach dem Original auf der Trese gedruckt im UB. der Stadt Lübek II, S. 277. Von den Siegeln sind 3 ganz abgesprungen, von dem des Heinrich von Plön ist ein kenntlicher Rest vorhanden, das des Iwan Sandberg ist grösstentheils, das des **Heinrich von Blücher** ganz vorhanden. Dieses erste Siegel des Ritters Heinrich von Blücher, abgebildet auf unserer Taf. I, Nr. 2, ist unter den auf unsere Zeit gekommenen Siegeln der Familie von Blücher das erste, welches das Geschlechtswappen, die beiden aufgerichteten Schlüssel, zeigt. Die Umschrift lautet:

✠ S hINRICI . D' . BLVChERE . MILIT̄

1315. Oct. 31. Wittenburg. [206.]

Nicolaus (I.) und sein Sohn Gunzelin (VI.), Grafen von Schwerin (-Wittenburg), verleihen den Klöstern Zarrentin und Rehna zu gleichen Theilen die Mühle zu Pinnow (Amts Crivitz), wie sie der weil. Ritter Ulrich von Pinnow besessen hat.

— — —. Testes huius rei sunt: Boltho de Dryberghe, Johannes de Lutzowe, **Hermannus de Bluchere,** Ffredericus de Schartsin, Rauen de Brusewitze et Godescalcus Pren, milites, et alii plurimi fide digni. — —. Datum Wittenborch, anno Domini M°CCC° quinto decimo, in vigilia omnium sanctorum.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den beiden eingehängten Pergamentbändern hat das zweite das Siegel verloren, das erste trägt noch das Siegel des Grafen Nicolaus I. mit einem Rücksiegel.

1316. Juli 1. Gadebusch. [207.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verpflichtet sich mit mehreren Rittern unter Verwillkürung des Einlagers, an die Stadt Rostock zum nächsten Martinitermin eine Schuld von 4100 Mark abzutragen.

Nos Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis et Stargardie vna cum militibus infrascriptis recognoscimus et publice protestamur, quod nos simul cum ipsis et ipsi vna nobiscum fide data promisimus ac promittimus consulibus ac communitati ciuitatis Rozstoc quatuor milia marcas[1] et centum slauicalium denariorum, in quibus ipsis obligati sumus, soluere in festo beati Martini proximo affuturo; vel, si in soluendo dicto die defecerimus, extunc in crastino ciuitates, municiones et castra infrascriptas intrabimus, ipsasque nullatenus exituri, nisi consulibus et communitati dicte ciuitatis Rozstoc per nos de predicta pecunia plenarie fuerit satisfactum seu alias de ipsorum licencia aut gracia speciali optinere poterimus licenciam exeundi. Obstagium vero sev iniacenciam ad fidem nostram seruandam modo faciemus infrascripto: nos videlicet dominus Hinricus Magnopolensis in intrando et in iniacendo seruabimus in Sterneberg aut in Brandenburg; Vicko Molteke, Hinricus Th°vn, Nicolaus Reddeghe, necnon Conradus Pren in Ribenize, Mathias de Axsecowe Rozstohc, Conradus de Lv, Otto de Lv, Hermannus de Ortze, necnon Johannes Berchane in Bukowe aut in Wismaria, Rosendal de Plesse et Reymarus de Plesse in Mekelenburg, Bertoldus Pren in Mekelenburg aut in Lubeke, Bolto Hasencop, Hinricus de Gustecowe, **Hinricus de Blugger,** Vicko de Bvlowe, Bolto de Ekelenuorde, necnon Bertoldus Moltzan in Godebuz, Conradus Cremon in Sterneberge, m i l i t e s famosi et strennui, fidem consulibus

ac communitati sepedicte ciuitatis Rozstoch prestitam obseruabunt. In cuius rei euidens testimonium sigillum nostrum cum sigillis omnium predictorum militum presentibus est appensum. Datum Godebuz, anno Domini M°CCC°XVI°, in octaua beati Johannis baptiste.

Nach dem im Raths-Archive zu Rostock aufbewahrten Original. Von den 20 Siegeln, welche dasselbe ehemals trug, hangen jetzt nur noch 7 (sämmtlich schildförmig), zum Theil schon beschädigt, daran, nämlich 1) das im Mekl. UB. V, zu Nr. 2806, abgebildete Siegel des Fürsten Heinrich, 3) Reimar von Plessens Siegel (mit dem schreitenden Stier), 4) Berthold Preens (mit 3 Pfriemen),

5) das auf unserer Taf. I, Nr. 2, abgebildete (erste) Siegel des Ritters **Heinrich von Blücher**, welches auch an unserer Nr. 205 hängt. Von der Umschrift liest man noch:

✠ S . hINRICI . D' BLVChGR[C . MILI]T

An 8. Stelle hängt noch das Siegel des Bolto von Ekelenvörde (mit einem Fluge), an 9. das Friedrichs von Bülow, an 13. das des Konrad von der Lühe (mit einem schraffirten Giebel). Die übrigen 13 sind von unbefugter Hand abgeschnitten; doch sind die Siegel Hermann von Oertzens, Johann Rosendals von Plessen, Bolto Hasenkops, Heinrich von Güstows, Berthold Maltzans und Konrad von Cramons noch vorhanden, 1844 dem Verein für mekl. Geschichte geschenkt und dessen Sammlung einverleibt.

1316. Aug. 1. Schönberg. [208.]

Markward, Bischof zu Ratzeburg, verpfändet den Brüdern Nicolaus und Hermann genannt von Poppenhusen um 100 Mark Lüb. Pf. alle seine Zehnten von Papenhusen und von einer Hufe zu Schwansee.

Nos Marquardus Dei gracia Raceburgensis ecclesie episcopus — —. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Et nos **Johannes** Dei gracia prepositus Raceburgensis in euidens testimonium premissorum sigillum nostrum presentibus similiter duximus apponendum. Datum et actum Sconenberghe, anno Domini M°CCC°XVI°, in ipso die ad vincula Petri.

Nach einer Abschrift des Archivraths Masch aus dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. — Vgl. Nr. 213

1316. Aug. 10. Zarrentin. **[209.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (- Wittenburg), bestätigt dem Kloster Zarrentin eine jährliche Hebung von 3 Pfund (Wispeln) Roggen aus der Mühle zu Tüschow, welche der Ritter Ulrich von Blücher dem Kloster zu seiner Memorie geschenkt hat.

Nycolaus Dei gracia comes Zwerinensis omnibus in Christo viuentibus, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem in eo, qui neminem wlt perire. Cum nuda et aperta sint omnia ipsi altissimo, rerum quidem omnium conditori, pium et commendabile factum ad noticiam vestram peruenire cupientes, quod discretus miles noster **Ulricus** pinguis dictus **de Bluchere** legauit conuentui sanctimonialium claustri in Sernethin in molendino Tuschowe pro salute anime sue annuatim tria punt siliginis ad sua natalicia specialiter comparanda et ut sua memoria ibidem ab eis in vigiliis, missis et ceteris orationibus in festo vndecim milium virginum quouis anno iugiter habeatur, nos itaque de nostra gracia domino preposito seu suo officiali ad hoc ordinato et statuto, qui pro tempore in dicto claustro fuerit, damus proprietatem cum facultate libera huiuscemodi annonam de dicto molendino extorquendi pingnore, si in crastino sancti Martini episcopi seu ante eis gratuite non fuerit persoluta. Testes huius rei sunt: dominus **Johannes** Raceburgensis prepositus, **Her[mannus] de Bluchere,** Ffredericus de Scartsin et Ludolfus de Lasbeke, milites, **Olricus** et **Hinricus** fratres dicti **de Bluchere et Wypertus de Bluchere,** famuli, ac alii plurimi fide digni. In euidenciam siquidem pleniorem prescripta omnia nostro sigillo fecimus communiri. Datum Sernethin, anno Domini millesimo tricentesimo sexto decimo, in die beati Laurencii martiris.

Nach dem Original mit dem anhangenden gräflichen Siegel (abgebildet im Mekl. UB. II, Nr. 1492) im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1316. Sept. 3. **[210.]**

Hermann (II.), Bischof zu Schwerin, und das Dom-Capitel daselbst bestätigen die vom weil. Domherrn Bertram von Heymichude mit Hebungen aus Wischuer im Schweriner Dom gestiftete Vicarei.

Hermannus Dei gracia electus et confirmatus in episcopum ecclesie Tzwerinensis, **Luderus** decanus et totum capitulum eiusdem ecclesie — — —. Datum et actum anno Domini M.CCC.XVI., feria sexta ante natiuitatem beate Marie virginis gloriose.

Nach einer notariellen Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan Urk. I, S. 249.

1317. Schwerin. **[211.]**

Hermann (II.), Bischof, Lüder [von Blücher], Dechant, und das ganze Dom-Capitel zu Schwerin bestätigen die vom Domherrn Johann Gans gestiftete Präbende im Dome und verleihen sie dem Domherrn Hermann von Maltzan.

Vniuersis presencia visuris Hermannus Dei gracia episcopus, **Luderus** decanus ac totum capitulum ecclesie Zwerinensis — —. Datum Zweryn, anno Domini M° CCC° XVII°.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, mit anhangenden Siegeln des Bischofs (1) und des Domherrn Georg von Zerkem (3); das Capitelsiegel (2) ist abgefallen. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 261.

1317. Juli 18. **[212.]**

Lüder [von Blücher], Dechant, Albrecht, Propst zu Neukloster, und Dietrich von Blücher, Archidiacon zu Parchim, Domherren zu Schwerin, verkündigen einen Beschluss der zu Schwerin gehaltenen Diöcesan-Synode.

Nos **Luderus** decanus Zwerinensis, Al[bertus] prepositus Campi Solis, **Tydericus de Bluchere**, archidiaconus in Parchim, canonici in ecclesia Zwerinensi, recognoscimus nos audiuisse senteciam in capitulo generali, habito in ecclesia Zwerinensi tempore estiuali, presentibus et consencientibus clericis et prelatis tocius dyocesis ad postulacionem seu peticionem domini Johannis Trost, canonici Butzowensis, quod quicunque clericus habens beneficium et transiens ad aliud fructus primi beneficii percipiet, donec ipsum contingat fructus percipere beneficii subsequentis. In huius rei testimonium sigilla nostra duximus presentibus apponend[a]. Datum anno Domini M°CCC°XVII°, in vigilia beate Margarete virginis.

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzowensis im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1318. Febr. 5. Dodow. **[213.]**

Heinrich Both, Wipert von Lützow und Heinrich von Blücher, Ritter, und der Knappe Johann von Lützow verbürgen sich gegen Nicolaus von Poppenhusen für den Bischof Markward zu Ratzeburg wegen der von diesem an jenen verpfändeten Zehnten aus Papenhusen und Schwansee.

Nos Hinricus Bot, Wipertus Lutsowe et **Hinricus de Bluchere**, milites, et Johannes Lutsowe, famulus, bona fide promittimus in hiis scriptis Nicolao de Poppenhusen, quod omnia et singula, que continentur in literis venerabilis patris domini Marquardi episcopi Race-

borgensis [1]), confectis super obligationem quarundam decimarum, videlicet duorum mansorum in Poppenhusen et vnius overland ibidem ac vnius mansi in Svanense, quas decimas idem .. episcopus dicto Nicolao pro quadam summa pecunie sub certis conditionibus obligauit, prout in hiisdem literis super hoc confectis apparet, sibi et suis heredibus debeant inuiolabiliter obseruari. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Dodowe, anno Domini M°CCC°XVIII°, in die beate Agathe virginis.

Nach einer Abschrift des Archivraths Masch aus dem im bischöfl. Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz aufbewahrten Originale, an welchem nur noch das Siegel des Heinrich Both (mit einem Boot im Schilde) hängt. — [1]) Am 1. August 1316 verpfändete der Bischof Markward von Ratzeburg den Brüdern Nicolaus und Hermann, genannt von Poppenhusen, alle seine Zehnten von Poppenhusen und von einer Hufe zu Suanense für 100 Mark Lüb. Pf., siehe oben Nr. 208.

1318. März 24. Schwerin. [214.]

Lüder [von Blücher], Dechant, und Markward, Cantor des Dom-Capitels zu Schwerin, als Bevollmächtigte des vom päpstlichen Stuhle zum Conservator des Stifts Roeskilde bestellten Bischofs Johann zu Schleswig, befehlen den Pröpsten zu Rühn und Neukloster, den vom Schleswigschen Bischofe über die Stadt Stralsund wegen einer Streitigkeit mit dem Bischof von Roeskilde verhängten Bann in ihren Propsteien zu verkündigen und zur Ausführung zu bringen.

Luderus decanus et Marquardus cantor Zwerinenses viris discretis et honestis prepositis Runensi et Noui Claustri — — —. Actum et datum Zwerin, anno Domini M°CCC°XVIII°, nono kalendas Aprilis. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An den beiden Pergamentbändern fehlen die Siegel. — Gedruckt bei Lisch, Mekl. Urk. II, S. 118.

1318. Aug. 15. Hohen-Vicheln. [215.]

Hermann (II.), Bischof zu Schwerin, beurkundet den von ihm am 12. August zu Vicheln gestifteten Vergleich zwischen dem Könige Erich von Dänemark und dessen ehemaligem Truchsess Nicolaus Olafson wegen der Forderungen des Letzteren.

— —. Super hoc dominus Magnopolensis ac vna secum Conradus de Kremun, Johannes Roseldale[1], Remarus[1] de Wedele, Godefridus de Bulowe, Olricus de Barnekowe, Reymarus de Plesse, Bolto Hasenkop, Johannes de Bulowe et Wipertus Luzowe, marskalcus domini Magnopolensis, milites strennui, data fide promiserunt, nosque e conuerso super articulis nos tangentibus ac vna nobiscum dominus Nicholaus Olaui, Olricus, Bernardus et Henricus fratres dicti Molzan, Detleuus Wlf, **Olricus de Blokere**, Henricus Bulowe, Sanderus de Deescin et Luderus de Trekowe promisimus fide data. In premissorum igitur testimonium sigillum nostrum vna cum sigillis militum iam dictorum presentibus duximus apponenda. Datum Vighele, anno Domini millesimo CCC° decimo octauo, die assumpcionis beate Marie virginis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, an welchem noch die Siegel des Nic. Olafson, auch Ulrich, Bernhard und Heinrich Moltzans und des Alex. v. Dessin hangen, während die andern 5 Siegelbänder ihre Siegel verloren haben. Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 281.

1318. Dec. 17. Sternberg. [216.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, bestätigt und vereignet dem Kloster Rehna 8½ Hufen zu Nesow nebst einigem anderen Acker daselbst und Ländereien zu Bülow, welche es von Ulrich von Blücher gekauft hat.

Omnibus Christi fidelibus, ad quos presens scriptum peruenerit, Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis et Stargardensis salutem in Domino. Vt ea, que per nos fiunt, diutinam capiant constanciam

permanendi, necessarium est, vt proborum testimonio et scripture memoria perhennentur. Hinc est, quod ad vniuersorum, tam presencium quam futurorum, volumus noticiam peruenire, quod constitutus in nostra presencia dilectus nobis **Vlricus de Bluchere,** vasallus noster, publice recognouit, se racionabiliter vendidisse domino Johanni preposito in Rene ad vsus ecclesie sue ibidem octo mansos cum dimidio in villa Nesowe cum agris kotland et dorland wlgariter dictis et cum quibusdam agris intra limites ville Bulowe situatis, cum omni libertate, vtilitate et fructu quolibet ac emolumentis quibuscumque, necnon eius appendiciis vniuersis, prout dicta bona a domino Nicolao de Bulow et legitimis heredibus domini Godefridi de Bulow beate memorie comparauerat et a nobis hactenus habuit et possedit. Que quidem bona ipsi ecclesie Renensi cum omnibus libertatibus, iuribus et vtilitatibus preexpressis, quibus eisdem bonis vsus est hactenus seu inantea vti potuisset, libere coram nobis, sicut de iure debuerat, resignauit. Nos igitur, predictum contractum ratum et gratum habentes, pretacte ecclesie, cui ex intimo affectu pure propter Deum cupimus, predicta bona contulimus et dimisimus pleno iure, et dedimus eidem proprietatem, que wlgariter eghendûm dicitur, super ipsa bona, ita quod ipsis cum omni libertate et vtilitate presente et futura, cum omnibus appendiciis, siluis, pascuis, pratis, agris cultis et incultis, sespitibus, lignis, viis et inuiis, aquis aquarumque decursibus, mollendinorum aggeribus, et cum iudicio vasallorum nostrorum perpetuo perfruatur. Vt autem hec ordinatio et huius proprietatis et libertatum donacio rata semper et inconuulsa permaneat et a nobis et nostris successoribus perpetuo inuiolabiliter obseruetur, presentem paginam inde conscriptam nostro sigillo fecimus communiri. Testes sunt: Reymarus de Mallin, Reymarus de Wedele, Johannes Ryke et Wypertus Lutzowe, marscalcus noster, milites et consiliarii nostri, et plures alii fide digni. Datum Sternenberg, anno Domini millesimo trecentesimo decimo octauo, dominica proxima ante Thome.

Nach dem Original mit dem anhangenden schildförmigen Siegel des Fürsten Heinrich (abgebildet im Mekl. UB. V, zu Nr. 2806), im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin.

1319. Jan. 20. **[217.]**

Gödeke, Heinrich und Vicke von Bülow, Ritter, und ihr Bruder, der Domherr Heinrich zu Schwerin, verkaufen um 330 Mark Lüb. Pf. aus ihren 9 Hufen zu Blüssen wiederkäuflich Kornhebungen an den Lübischen Bürger Johann vom Klingenberg und seine Erben und stellen denselben Bürgen.

— — —. Super premissis omnibus sic firmiter seruandis vna nobiscum data fide promiserunt Johannes de Bulowe, Wipertus Luzowe, Bolto Hasencop, **Hinricus de Bluchere,** milites, et Marquardus Parkentin, vt, si defectum aut obstaculum aliquod passi fuerint a quocunque, nos in solidum respondere et satisfacere tenebimur, vel nos fratres Godeco et Hinricus Lubeck et Vicko Godebuze ad iacendum intrabimus, non exituri, nisi eis sit per omnia satisfactum — —. In quorum omnium euidens testimonium sigilla nostra et compromissorum nostrorum presentibus sunt appensa. Datum anno Domini M°CCC° decimo nono, Fabiani et Sebastiani martyrum.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. Von den 9 mittels Pergamentstreifen angehängten Siegeln sind noch erhalten die Siegel Gottfrieds, Heinrichs und Vickes von Bulow, des Johann von Bulow, Wipert von Lutzow, Bolto von Hasenkop und das (zweite) Heinrichs von Blücher, abgebildet auf Taf. I, unter Nr 3. Von dem ersten Siegel (Taf. I, Nr. 2) unterscheidet es sich durch die Grosse, die Form und die abweichende Umschrift:

✠ S' h'IR . DЄ . BLVCһЄRЄ

1319. Febr. 14. **[218.]**

Johann von Bülow, Ritter, verkauft dem Lübeker Bürger Heinrich Springentgod das ganze Dorf Benzin (mit Ausnahme der Güter, welche Hermann daselbst gehören), behält sich den Rückkauf um

die Kaufsumme von 315 Mark Lüb. Pf. nach 2 Jahren vor und stellt für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Bürgen.

— — —. Super istis omnibus et singulis firmiter obseruandis vna mecum data fide promiserunt Godeko et Vicko de Bulowe, patrui mei, Hinricus Both, Bolto Hasencop, Ludolfus de Karlowe, **Hinricus de Bluchere**, Bertoldus Pren et Vicko de Stralendorpe, milites, et Nicholaus de Malin, frater meus, vt, si defectum aut obstaculum aliquod passi fuerint, in solidum respondere et satisfacere debeamus, aut Godebuze ad iacendum intrabimus, minime exituri, nisi ipsis sit per omnia satisfactum. — — In cuius rei testimonium sigilla meum et dictorum meorum compromissorum presentibus sunt appensa. Datum anno Domini M°CCC° decimo nono, Valentini martyris et pontificis.

Nach dem UB. der Stadt Lubek II. S. 319, aus dem Original auf der [Lubeker] Trese. Von den zehn Siegeln ist das des R. Bolto Hasencop vom Siegelbande abgesprungen; die ubrigen sind wohl erhalten. Das Siegel des Ritters Heinrich von Blucher ist dessen zweites, abgebildet auf unserer Taf. I, unter Nr. 3.

1319. April 5. Wittenburg. [219.]

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), schenkt dem Kloster Zarrentin das Dorf Vitow mit der Bedingung, dass seine in dem Kloster lebende Muhme Margareta die Einkünfte aus dem Dorfe auf Lebenszeit geniesse, und giebt seinen Töchtern im Kloster, Audacia, Kunigunde und Agnes, die Bede aus demselben Dorfe auf ihre Lebenszeit.

— — —. Huius rei testes sunt: dominus Johannes plebanus in Wittenborgh, dominus Wilkenus perpetuus vicarius in eadem ecclesia, dominus Heynricus noster cappellanus, dominus Willekinus capellanus nostre inclite domine, dominus Heynricus de Wertbeke, sacerdotes;

Johannes de Lutsow necnon frater suus Borchardus, **Wippertus de Bluchere,** famuli. — — Datum anno Domini M°C°C°C° XIX., in bona quinta feria, Wittenborgh.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt Archive zu Schwerin befindlichen Original, an welchem das Siegel des Grafen Nicolaus und das seiner Gemahlin Merislawa hangen.

(1319.) **[220.]**

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verleiht der Domkirche zu Schwerin 5 Hufen zu Rosenow (bei Gadebusch), welche der Schweriner Dom-Dechant Lüder [von Blücher] zur Stiftung einer Vicarei im Dome von Ulrich von Blücher gekauft hat.

Der Text ist verloren gegangen. Notizen aus dieser Urkunde giebt Hederich, der eine Abschrift im Registr. eccl. Suerin. auf fol. 118 fand, in seinem Index in folgender Weise:

Vicariae et praebendae] ex Rosenow, ad collationem praepositi. Henricus dominus Megapolensis cognomento Leo confirmat uenditionem 5 mansorum in Rosenow. 118 a. — **Ulrichus Blucherus** dictus uulgariter Zcart Hermanno episcopo uendit 5 mansos in Rosenow. 118 a. — Hermannus II. episcopus emit 5 mansos in Rosenow ab **Vlrico Bluchere.** 118 a. — **Luderus** decanus, post praepositus Hermanni II., compater et capellanus Hinrici domini Megapolensis et Stargardiae. 118 a.

Dass der Bischof Hermann diese 5 Hufen gekauft haben sollte, ist ein Irrthum Hederichs. Vgl. Nr. 221 (1319, Aug. 14) und die Urk. von 1328, Jan. 17. Wahrscheinlich hatte er den Verkauf nur beurkundet, und zwar unter Bestätigung des Fürsten Heinrich von Meklenburg.

1319. Juni 28. Lüneburg. **[221.]**

Der Rath zu Lüneburg bezeugt, dass der Dom-Dechant Lüder [von Blücher] zu Schwerin von Eilemann von Selden eine Salzhebung auf der Saline zu Lüneburg gekauft hat.

Nos consules ciuitatis Lvneburgensis, Albertus de Molendino, Nicolaus Schilsten, Volcmarus de Sacco, Bertoldus Longus, Hermannus de Arena, Heyno de Lubeke, Hinricus de Parchem, Hermannus cum Cvna, Hermannus Hoth, Nycolaus Garlop, Eylemannus de Selden, Hartwicus de Salina, innotescimus presentibus et posteris presentium per tenorem, quod Eylemannus de Selden, inter nos numeratus, vnanimi consilio et consensu omnium legitimorum heredum suorum vendidit domino **Ludero** canonico et decano Zwerinensis ecclesie dimidium chorum salis quolibet flumine in salina Lvneburgensi in domo Hineste in sartagine, que vocatur gunchpanne, iacente ad manum dextram in introitu ipsius domus, perpetualiter iure hereditario possidendum et ad faciendum et dimittendum, quicquid sibi placet et expedit, cum eodem. Super quo nostre ciuitatis sigillum presentibus duximus litteris in euidens testimonium apponendum. Datum Luneburg, anno Domini millesimo trecentesimo decimo nono, in vigilia sanctorum Petri et Pauli apostolorum.

Nach dem Original im Lübeker Dom-Archiv (jetzt zu Oldenburg) mitgetheilt vom Staatsrath Dr. Leverkus.

1319. Aug. 14. **[222.]**

Hermannus, Bischoff zu Zwerin, berichtet vnd confirmiret, das **Luderus,** Decanus zu Zwerin, eines halben wiszpel saltzes hebung, den er, nachdem er eine vicarey zu Rosenow gestifftet, vff der sultze zu Luneborg vor 220 Mark Lüb. gekaufft vnd dem gottshause zu Zwerin gegeben hat. Wie der vicarius, der die vicarey zu Rosenow haben wirt, gemelte hebungen ausztteilen, vnd was dafür geschehen solle, ist ex originali zu lesen. Datum 1319., in uigilia assumptionis beatæ Mariæ virginis.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, f. 83. — Das Original fehlt. Hederich fand die Urkunde im Registr. eccl. Suerin., f. 133; er citirt daraus in seinem Index:

Luderus decanus, post praepositus Hermanni II., emit dimidium chorum salis Luneb. f. 120[b] et liberaliter confert in honorem Mariae virginis. Confirmat Hermannus episcopus 133 a. b. Rosenow uilla 133 a.

1319. Aug. 17. **[223.]**

Taxe der Pfarre zu Wittenburg.

Anno Domini M°CCC°IXX° ego Johannes plebanus in Wittenborch octaua beati Laurencii de mandato venerabilis domini mei episcopi ecclesie Raceborgensis taxaui ecclesiam meam cum omni. — — Item in Lesen habeo duos mansos, de quibus recipio XXII modios siliginis pro censu et decem vimmas siliginis pro decima et decem vimmas auene et vnam vimmam ordei et II pullos et II top lini. — —

Nach dem besiegelten Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1319. Nov. 2. Pritzwalk. **[224.]**

Günzel Gans, Herr zu Putlitz, bekennt, dass er seine Güter, wie seither von der Mark, nunmehr vom Fürsten Heinrich von Meklenburg zu Lehn empfangen hat.

— — —. Des tughe sin: her Droyseke, her Hinrik van Krocheren, her **Hinrik van Bluchere**, her Busso vnde her Gheuert van der Dolle, her Wipert Lutzow, her Reymer van Wedele, her Reymer vnde her Nycholaus van Mallin, her Johan van Plesse, vnse' riddere, vnde anderer ghoder lude ghenoch. Hirvp hebbe wi mit vsen mannen: Godeken van Warenstede, Henning Clitzingh, Beteker vnde

Henninghe van Quitzow, Henninghe Strup vnde mit vsen ratmannen van Potlist dem van Mekelenburg vntruwen ghelouet. Des hebben vnse vorebenomeden louere ere ingheseghele mit vnseme ghehenghet to desme breue, de is gheschreuen vnde ghegheuen to Prizwolc, na Ghodes bort dusent yar drehundert yar in dem neghenteynden yare, des neghesten daghes aller Ghodes hilghen.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Dieses hat nur 3 Einschnitte zu Siegelbändern; das erste Siegel ist das des Ausstellers, an zweiter Stelle hängt das Stadtsiegel von Putlitz, das dritte Siegel fehlt mit dem Siegelbande. — Gedruckt bei Riedel, Cod. I, 25, 11 und I, 1, 300.

1320. **[225.]**

Otto (I.), Herzog von Pommern (-Stettin), verleiht der Stadt Demmin 2 Morgen Ackers auf dem Felde zu Popporow, welche dieselbe von den Rittern Hermann von Blücher und Gerhard Metzeke aus deren Burglehen gekauft hat.

Wy Otto, van Gades gnaden ein hertoge der Wenden, der etc., bekennen und betügen apenbare(n) in dessen breve, dat wy van rade user wyseren hebbe gelegen usen leven bürgeren menliken in der stadt tho Demmyn twe morgen lemlandes an den velde tho Popporow, de se rede schon hebben gekoft van den achtbaren ridderen herrn **Hermann von Bluchere**[1]) unde herrn Gerhard Metzike an eeren borglehne unde hebben en geven egendohm unde fryheit over de vorbenamende twe morgen van uses leven vedderen rade und jawort, hertoge Wartslaves, unde fry tho vören ewigliken, und ümmer tho gravende unde en weg fry van den wege tho de Varchene want in den Peen unde de Peene up unde nedder tho varende, fry, mit aller fryheit, sunder allerleyge denste unde allerhande plicht, de usz unde use erfnahmen van den tween benomeden morgen unde wege unde Peene möchte scheen nu edder hiernamahls. Och bede wy unde willen, dat nemand user mann unde ammetlüde oder user vögede use leve vornomeden börgere van Demmyn an den vorbeschrevenen dingen nicht en hinderen engerley wis mit rade oder dade. 1320.

Nach W. C. Stolle, Beschreibung und Geschichte der Hansestadt Demmin, S. 262 (mit dem Fehler [1]) Blucherne). Das Original ist nach Angabe von Kratz, Städte Pommerns, S. 117 (der aber „Poppow" schreibt), noch im Originale im Demminer Stadt-Archive vorhanden, jetzt jedoch nicht aufzufinden gewesen; auch Kosegarten hat es, wie es scheint, nicht mehr gekannt. — Stolle bemerkt: „Es sind diese beyde Morgen Thon-Acker bei Klenz, wo die Gruben sich finden. Die Trittelvitzer Bauren umackern solche umher, besäen das Land, und wollen sodann die Passage zu den Gruben hindern." Sie liegen „nicht auf den Stadtfelde, sondern bey Verchen", und sind „der Stadt, sonderlich den Topfern zu ihrem Gebrauch und Nutzung zuständig". Der Ort Popporow ist spurlos verschwunden.

1320. April 14. Gadebusch. [226.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg und Stargard, verleiht seinem Getreuen Henneke Bermann und dessen rechten Erben das Eigenthum von 6 Hufen in Bresen, frei von Diensten und Beden.

— — —. Testes huius rei sunt: Godefridus et Johannes de Bulowe, Bolto Hasencop, Wipertus de Luzowe, noster marscalcus, **Hinricus de Bluchere,** Vicko de Bulowe, Johannes Scharpenbergh, milites nostri dilecti, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Godebuz, anno Domini millesimo CCC°XX°, die sanctorum Tyburcii et Valeriani martirum.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin unter den Urkunden des Klosters Rehna. Siegel und Siegelband fehlen. — Johann Bermann verkaufte am 10. Mai 1333 zu Gadebusch dem Kloster Rehna sein Dorf Bresen um 1250 Mark Lub. Das schildförmige Siegel des Verkäufers zeigt zwei ins Andreaskreuz gelegte Schlüssel über vier Sparren, ohne Andeutung der Quertheilung; Umschrift

✠ S'. — — IS . BERMAN

1320. Oct. 18. **[227.]**

Bolto Hasenkop, Ritter, und Eckhard von Alverstorp bekennen sich verpflichtet, auf Martini 1321 den Lübeker Bürgern Arnold von Warin 224 und Johann von Hetle 150 Mark Lüb. Pf. zu zahlen.

— — —. Pro quibus nobiscum Johannes de Bulowe, Vicco de Bulowe, **Hinricus Blugchere**, milites, Vicco Molzan, Ludolfus Hasencop, Detleuus de Aluerstorpe, famuli, coniuncta manu dataque fide promisserunt. In cuius rei testimonium sigilla nostra ac compromissorum nostrorum presenti scripto sunt appensa. Datum anno Domini M° CCC° XX°, in die Luce ewangeliste beati.

„Nach dem Original auf der [Lubeker] Trese, mit anhängenden acht Siegeln, welche sämmtlich in Wappen und Umschrift zu erkennen, mehrentheils vollständig erhalten sind", gedruckt im UB. der Stadt Lübek II, S. 344. — Das Siegel des Ritters Heinrich von Blucher, welches an dieser Urkunde hängt, ist das auf Taf. I, unter Nr. 3 abgebildete zweite Siegel dieses Ritters.

1320. Nov. 7. Schwerin. **[228.]**

Wipert von Lützow, Ritter, stellt dem Dom-Capitel zu Bützow eine Schuldverschreibung aus über eine Summe von 150 Mark Pf., welche sein Oheim, der Dompropst Lüder [von Blücher] zu Schwerin, an dasselbe überlassen hat.

Vniuersis presencia visuris Wypertus miles dictus de Lutzowe salutem in omnium saluatore. Omnibus notum esse cupio, quod, cum ego Wypertus domino **Ludero** avunculo meo, preposito Zwerinensi, centum et quinquaginta marcis slauicalium denariorum essem obligatus, ipse me rogauit, quatenus dictam pecuniam pro eo soluere vellem ecclesie Butzowensi. Ego igitur sue satisfacere volens voluntati, ad peticionem suam sibi et domino Ludolfo et domino Hinrico fratribus, Zwerinensis et Butzowensis ecclesiarum canonicis, et domino Gotfrido militi dicto de Bulowe, fratri predictorum, cum domino Frederico de

Bulowe et domino Wernero de Haluerstat et domino Marquardo dicto de Boddin, avunculo meo, et cum fratre meo Volrado et Hinrico de Dambeke ad manus predicte ecclesie Butzowensis fide data promisi pro prenominata pecunia dicte ecclesie absque qualibet dilacione in festo beat[i] Martini proximo venturo ad duos annos absque pignore persoluenda. Ne igitur dicta ecclesia per mortem meam in solucione dicte pecunie posset aliqualiter defraudari, ego presens scriptum super [hoc] confectum iussi meo et fratris mei Volradi predicti sig[i]llis communiri. Datum Zwerin, anno Domini M°CCC°XX., feria sexta post omnium sanctorum.

Nach dem Diplomatarium eccles. Butzow., f. LXXXIII.

1320. Nov. 24. Lübek. **[229.]**

Nicolaus Preen, Pfarrer zu Dassow, verkündet in der Lübeker Kirche die vom Vicar des Erzbischofs Johann von Bremen, Heinrich von Dassow, am 22. Nov. 1320 zu Wismar über die Bischöfe Hermann Maltzan zu Schwerin und Heinrich Bokholt zu Lübek, als ohne Genehmigung des Erzbischofs gewählte und darum unrechtmässige Bischöfe, und die von ihnen ordinirten Geistlichen ausgesprochene Suspension und Interdict.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem M°CCC° vicesimo, indictione quarta, mensis Novembris die XXIIII^a, in presencia mei notarii infrascripti et testium subscriptorum discretus vir dominus Nycolaus Preen, rector ecclesie in Darthsowe, Raceburgensis diocesis, — — legit — —. — — presentibus dominis: Wiperto abbate monasterii in Cismar, ordinis sancti Benedicti, Lubicensis diocesis, **Ludero** preposito ecclesie Zwerinensis. Sandero Hunonis et Conrado de Atterdorne, consulibus Lubicensibus, multisque aliis clericis et laicis fide dignis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(S. N.) Et ego Rudolfus de Wismaria, quondam dictus Erph — publicus imperiali auctoritate notarius, suprascriptum mandatum transcripsi — — —.

Nach dem Original-Instrument im Hamburgischen Stadt-Archiv gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 331.

1321. Jul. 24. Bohus. [230.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verlobt seinen Sohn Albrecht mit Euphemia, der Tochter der verwittweten Herzogin Ingeburg und Schwester des Königs Magnus von Schweden, und schliesst mit dem Könige Magnus ein Schutzbündniss.

Omnibus presens scriptum cernentibus Hinricus Dei gracia Magnopolensis ac Stargardie dominus salutem in sempiternum. Nouerint vniuersi, quod anno Domini M°CCC°XX° primo, feria sexta proxima post diem beate Marie Magdalene, apud castrum Baghahuus, inter illustrem principem dominum Magnum regem Norwegie et Swecie et matrem suam nobilem dominam Ingiburgem ducissam, relictam domini ducis Erici, ex vna parte, et inter nos, ex altera, per Martinum de Huda, militem nostrum, taliter exstitit placitatum — — — —. Vt autem premissa omnia firmius obseruentur, nos bona fide promisimus et vna nobiscum principes ac domini suprascripti; necnon et fideles nostri: Droyseco de Croygheren, Mathias de Naxekowe, Georgius Hasenkop, Nicolaus Olaffsone, Martinus de Huda, Ywanus de Reddicstorppe, Borchardus de Osta, Johannes Rosendal, Eghardus de Quidzowe, Reymarus de Plesse, Bertoldus Preen, Gotscalcus Pren, Hinricus de Plesse, Bolto Hasenkop, Borchardus de Otteshuden, Wipertus Lutzowe marscalcus noster, Gotfridus de Bulowe, Johannes de Bulowe, Hinricus de Bluchgeren, Nicolaus de Malin, Johannes de Croygheren, Johannes de Plesse et Hinricus de Barnecowe, milites, ac

Hinricus Bonsak, armiger, repromiserunt manu coadunata firmiter bona fide. — — Actum loco, anno et die supradictis.

Nach dem Original im königlich dänischen Geheimen Archiv zu Kopenhagen gedruckt bei Hildebrand, Diplomatarium Svecan. III, p. 516.

1321. Sept. 12. Eldenburg (Lübz). [231.]

Droiseke von Kröcher und seine Söhne Johann, Heinrich und Jordan beurkunden, dass der Fürst Heinrich von Meklenburg ihnen den halben Zoll zu Schnakenburg zugesichert hat, und ihnen Schnakenburg und Lenzen, wenn er diese erobert, wiederkäuflich überlassen will, dagegen demselben ihre Häuser Calbe und Krumbek offen stehen sollen.

— — —. Desser dinghe [tughe] sunt: her Wiprecht Luzowe, her Jan van Plezze, her **Hinrik van Blugghere**, riddere, Clawe de cokemester, her Rothgher vnde Hinrik, vnses heren schriuere van Mekelenborch. Desse brief is ghegheuen na Godes bort dusent iar drehundert iar in deme ene[t]winteghesten iare, des sunauendes na dem daghe vnser vrowen, also se boren wart, vppe deme hus tů der Eldenebo[rgh].

Nach dem Original mit den anhangenden 4 Siegeln im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt bei Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 2, 80 und 3, 357; von Kröcher'sches Urkundenbuch I, S. 154.

1321. Sept. 27. Stargard. [232.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg und Stargard, schenkt dem Johanniterorden das Eigenthum der Dörfer Starsow und Holm (bei Mirow) und des Zotzen-Sees.

— — —. Testes huius rei sunt: Busso de Dolla, Allebertus de Dewiz, Theod[ericus] de Kerkow, Redeko de Rederen, Wedeko de

Plote, **Hinricus Blůchgher,** Heningus Scadebak, Rytbrech de Berlin, Otto de Dewiz, milites nostri dilecti, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum et actum in castro Stargard, anno Domini M°CCC°XXI°, die dominico ante diem beati Mychaelis archangeli proxim[o].

Nach dem Original (von dem das Siegel abgerissen ist) im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin gedruckt in Jahrb. des Vereins für meklenb. Geschichte II, S. 257.

(1321. Nach Oct. 26.) **[233.]**

Lüder von Blücher, Propst, und Johann, Dechant zu Schwerin, erklären auf Grundlage einer Vollmacht des Bischofs Hermann (II.) von Schwerin, d. d. 26. October 1321, welcher unter dem 21. Januar 1320 damit vom Papste Johann XXII. beauftragt war, die wegen zu naher Verwandtschaft ungültige Ehe des Grafen Heinrich von Schwerin mit der Gräfin Elisabeth von Schauenburg für gültig.

Uniuersis presencia uisuris seu audituris **Luderus** prepositus, Johannes decanus ecclesie Zwerinensis salutem in Domino sempiternam. Noueritis, nos litteras sanctissimi patris et domini domini Johannis pape vicesimi secundi, necnon litteras reuerendi domini Hermanni episcopi Zwerinensis recepisse, tenores qui sequntur continentes:

Johannes episcopus, seruus seruorum Dei, venerabili fratri . . episcopo Zwerinensi — — —. Datum Auinione, XII. kalendas Februarii, pontificatus nostri anno quarto.

Hermannus Dei gracia episcopus Zwerinensis dilectis in Christo **Ludero** preposito, Johanni decano eiusdem ecclesie salutem in Domino. Quia factum nobis commissum a sanctissimo patre domino Johanne papa XXII° super matrimonio inter nobilem virum dominum Hinricum comitem de

Zwerin et quondam comitis de Schouuenborch filiam illicite et contra statuta apostolica contracta (!), ut asseritur, nequimus ad presens determinare personaliter propter diuersa et ardua ecclesie nostre negocia, quibus multipliciter implicamur, de vestra prouidencia et circumspectione plurimum presumentes, vobis quoad premissa canonice determinanda in toto tenore presencium committimus vices nostras, volentes, ut auctoritate nostra freti ad consummationem seu approbacionem huiussmodi matrimonii procedatis; hoc sane proniso, quod fines rescripti apostolici super hoc nobis[1], quod vobis lator presencium tradet, nullatenus excedatis, super pro vestras consciencias intendimus onerare. Datum Butzow, anno Domini M⁰CCC⁰XXI⁰, septimo kalendas Nouembris.

Hiis igitur litteris inspectis ac mandatis in eis contentis diligenter obseruatis, cum dictis Hinrico et Elizabeth, quod impedimento consanguinitatis predicto non obstante possint in dicto matrimonio licite remanere, auctoritate nobis commissa dispensamus, prolem ex eis susceptam uel suscipiendam legitimam nunciando. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt (appo) appensa. Acta sunt hec (!)

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentstreife hangen 2 parabolische Siegel:

1) das auf Tafel I. unter Nr. 4 abgebildete. Auf einem gothischen Bogen ist die Kreuzigung dargestellt; rechts vom Heiland die Maria, links Johannes stehend; unter dem Bogen ein rechtsgelehnter Schild, achtmal quergestreift. Die jetzt defecte Umschrift las der Geh. Archivrath Dr. Lisch vor etwa 30 Jahren noch vollständig:

✠ S . LVDERI . D . BLVCHEREN . PP[TI] . ZWERINESIS :

Vgl. Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 361.

2) Auf einem bogenformigen, hohen Throne der Heiland sitzend, mit 2 Dolchen neben dem Haupte (Ecce homo), unter dem Bogen ein betender Geistlicher; Umschrift:

✠ S' I[OHANNIS D]ECANI [ZW]ERI ✶ NE

1322. Oct. 12. Gadebusch. **[234.]**

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg und Stargard, verleiht dem Kloster Rehna die von Johann Vietlübbe gekaufte Uferfischerei an dessen Acker.

— — —. Testes vero sunt: Wipertus Luzowe, marscalcus, Bertoldus Pren, Godfridus de Bulowe et **Hinricus de Bluchere,** milites, et Thidericus Klawe, famulus, nostri fideles. Datum Godebuze, anno Domini M° CCC° XX° secundo, tercia feria ante Galli.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das anhangende Pergamentband hat das Siegel verloren.

1322. Nov. 11. Ratzeburg. **[235.]**

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg kauft von dem Knappen Hermann Pelz die grosse Fischerei zu Gardensee um 2 Mark Rente, mit welchen dieser wiederum eine Vicarei im Ratzeburger Dome stiftet.

— — —. Eckehardus Dei gracia prepositus, Johannes prior et totum capitulum ecclesie Raceburgensis salutem in Domino. — — — Testes vero huius rei sunt: Johannes prior predictus, Segebandus, Wernerus, **Johannes de Blughere,** Johannes Wlpes, Ludolfus de Estorpe senior, Dauid, Hinricus Bilrebeke, Johannes Barnecowe, Johannes Brem[ensis], Hildeleuus, Paulus, Volradus, Johannes de Zalem, Petrus, Ludolfus iunior de Estorpe, sacerdotes, Hinricus Vnrowe, Otto de Gronowe, Hartwicus, Johannes Wlfhagen, Bernardus, dyaconi, Dethleuus et Elerus, subdiaconi, concanonici nostri, consencientes — —. Datum Raceburgh in nostro capitulo, anno Domini M° CCC° vicesimo secundo, in die beati Martini episcopi et confessoris.

Nach einer gleichzeitigen Ausfertigung, welche vielleicht das Original ist, von welchem die aus der Charte geschnittenen Siegelbänder abgeschnitten sind, eingeheftet in den Copiar II. der Ratzeburger Kirche im Archive zu Neustrelitz. — Gedruckt bei von Westphalen M. i. II, pag. 2240; Schröder, P. M. II, S. 3018.

1322. Nov. 11. **[236.]**

Nicolaus (I.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), verkauft dem Kloster Zarrentin wiederkäuflich um 60 Mark Lüb. Pf. eine jährliche Hebung von 1 Wispel Gerstenmalz und 1 Wispel Roggen aus der Mühle vor Wittenburg.

— — —. Huius rei testes sunt: discreti viri Aluinus Grope, Arnoldus Wlome, consules Lubicenses, **Wipertus de Bluchere,** Hinricus Bralestorpe, armigeri, Johannes Cremun, ciuis Lubicensis, Gotfridus Cremun et Bertramus frater eius, perpetui vicarii Lubicenses, dominus Albertus plebanus in Fago, aliique quam plures fide digni. — — — Datum anno Domini M° CCC° XXII., in die beati Martini confessoris.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An demselben hangen die 3 Siegel des Grafen Nicolaus, seiner Gemahlin Merislava und seines Sohnes Gunzelin, während das seines Sohnes Nicolaus fehlt.

(1322 – 1325.) **[237.]**

Johann, Bischof zu Schwerin, bestätigt die vom Dom-Propst Lüder [von Blücher] im Dom zu Schwerin mit 5 Hufen zu Rosenow (bei Gadebusch) gestiftete Vicarei.

Der Text hat sich nicht erhalten. Hederich zeichnet aber in seinem Index von fol. 115ᵇ des Registrum ecclesiae Zuerinensis an:

Vicariae et praebendae] ex Rosenow, ad collationem praepositi.

Uicariâ instauratâ in Rosenow de redditibus quinque mansorum (bei „**Luderus** decanus, post praepositus Hermanni II."), Johannes I. episcopus confirmat uicariam fundatam a **Ludero** decano. Cultus diuini diminutio inter opera tenebrarum numeranda, contra eiusdem amplificatio inter opera lucis.

— Vgl. Nr. 220.

(1322 – 1328.) [238.]

Process des Ritters Heinrich Thun mit dem Bischof Johann und dem Dom-Capitel zu Schwerin wegen der ihm verpfändeten Güter des Stifts Schwerin.

Die Urkunden und Acten uber diesen Process haben sich nicht erhalten. Hederich fand auf Fol. 152 des Registrum ecclesiae Zuerinensis eins oder mehrere darauf bezügliche Stücke und citirt daraus in seinem Index:

Henricus de Thune castra et munitiones ecclesiae Suerinensis violenter detinet contra constitutiones. — Hermannus II. episcopus accusatur grauissime a **Ludero** praeposito totoque capitulo apud archiepiscopum Bremensem ob aes alienum et castra partim oppignorata, partim alienata. — Episcopum non posse uillanos impignorare *auspfenden*, nec teneri antecessoris sui debita sine consensu capituli contracta dissoluere. — Capitulum non teneri soluere episcopi debita sine consensu capituli contracta. [Fol.] 152ª. Compromissionis forma acquiescendi in sententia ab arbitris lata. — Transsumptum. — Hardwicus archiepiscopus Hamburgensis. — Adalbertus episcopus Hamburgensis. Ecclesia Suerinensis [ad] Hamburgensem tamquam ad metropolim respectum habeat eamque ceu matrem ueneretur. [Fol.] 152ᵇ.

Da hier von den Schulden des Bischofs Hermann und von der Verbindlichkeit des Nachfolgers die Rede ist, so fällt der Process in die Zeit des Bischofs Johann I. von Schwerin, und zwar wahrscheinlich in dessen frühere Regierungszeit, spätestens aber in die erste Hälfte des Jahres 1328, in welchem Lüder starb.

1323. März 5. Schwerin. **[239.]**

Johann, Bischof zu Schwerin, verspricht dem Fürsten Heinrich (II.) von Meklenburg, ihm von den bischöflichen Schlössern Bützow und Warin, wenn er selbst wieder in den Besitz kommen sollte, keinen Schaden zuzufügen, und compromittirt wegen der Forderungen des Stifts auf ein Schiedsgericht.

Wy Johan, van der gnade Godes bischop tů Zwerin koren vnde stedeget, bekennen vndé betughen in desme breue, dat wy mit deme eddelen manne her Hinriken, deme heren van Mekelenborch, ghedeghedinghed hebben, also hirna beschreuen steyt. Wanse wy komen bi des stychtes slote Butzowe vnde Warin, dat wy se krighen, so ne enschal me ninen scaden darut don van vser weghene deme vorebenomeden heren van Mekelenborch vnde sinen landen; dar schole wy vore stan. Vortmer, were ok, dat wy mit eme scheleden vmme de sculde vses godeshuses, so scal he darvmme don, wat dre domheren vnde dre siner man spreken, dat lik is. De dre domheren van vses godeshuses weghene scholen wesen: her **Luder**, de prouest, her Johan Warsowe, de deken, vnde her Ludeke van Bulowe; de ridere van siner weghene scholen wesen: her Rosendal van Plesse, her Wipert Lutzowe vnde her Wedeghen Plote. Wanse wy eme dat tů wetenden don tuschen dit vnde sunte Johannes daghe baptisten, so scal he de vorbenomeden riddere dre laten komen tů den dren domheren: watte sesse tůsamende deghedinghet vnde spreken, dat lik is, dat schal he don. Vppe dat desse vorebenomeden dingh stede vnde vast bliuen, so hebbe wy desse bref beseghelet laten mit vnse ingheseghele, dat wy nů hebben; wanse wy hebben eyn ander inghesele van vses stichtes weghene, so schole wy dessen bref utscriuen laten vnde mit deme inghesele beseghelen. Desse bref is gescreuen tů Zwerin, dusent iar na Godes bort vnde drehundert iare in deme drenetwintegesten iare, des sůnnauendes vor Letare.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel fehlt an dem eingehängten Pergamentbande.

1323. Mai 21. Nykjöbing auf Falster. [240.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, nimmt vom Könige Christoph von Dänemark und dessen Sohn Erich die Lande Rostock, Gnoien und Schwan als ein erbliches Lehn der Krone Dänemark.

— — —. Pro premissis omnibus et singulis firmiter et inuiolabiliter obseruandis nos et vna nobiscum illustres principes domini Rudolfus et Wenczslaus duces Saxonie, Hinricus et Gunzelinus Zwerinenses comites, Adolfus comes Holtzacie et in Schowenburgh, necnon Johannes Rosendal de Plesse, Wipertus Lyzowe, Wedekinus de Plote, Martinus de Huda, Albertus de Cleptzk, Georgius Hasencop, Mathias de Naxschowe, Godscalcus et Bertoldus Pren, **Hinricus de Bluchere**[1]), Otto Valkenbergh, Nicolaus de Peccatle, Johannes de Helpede et Hinricus de Plesse, milites, Hinricus de Bulowe et Hennike Moltike, armigeri, promisimus et promittimus fide data. Quorum omnium sigilla vna cum sigillo nostro presentibus in testimonium sunt appensa. Actum et datum Nycopink in Falstria, anno Domini M°CCC° vicesimo tercio, sabbato Trinitatis.

Nach einer Abschrift des Geh. Archivars Conferenzraths Dr. Wegener aus dem Original im Geh. Archiv zu Kopenhagen. „Von den Siegeln fehlen jetzt 3, nämlich Nr. 1 (wovon noch rothe Seidenfaden übrig), 2 und 6; die übrigen 19, sämmtlich an Pergamentstreifen hangenden Siegel sind noch, und zwar zum Theil vorzüglich gut, erhalten. — [1]) A. Huitfeldt, Danm. R. Kr. I, pag. 421, dem Lisch, Maltzan. Urk. I, S 377 f. folgt, hat statt **Bluchere** unrichtig **Blunken**.

1323. Juni 13. Avignon. [241.]

Papst Johann XXII. bestätigt dem Heiligen-Geist-Hause zu Wismar die demselben vom Bischof Ulrich [von Blücher] zu Ratzeburg verliehenen Freiheiten und Güter.

Johannes episcopus, seruus seruorum Dei, dilectis filiis Johanni de Kalsowe et Johanni dicto Wise, magistris, et fratribus hospitalis pauperum in Wismaria — — salutem — —. Sane peticio vestra

nobis exhibita continebat, quod bone memorie **Vlricus** episcopus Razeborgensis, dum viueret, volens terrena in celestia et transitoria in eterna felici commercio commutare, quedam iura, vriheit in illis partibus wlgariter nuncupata, et quasdam terras, possessiones, sitas in sua diocesi, et nonnulla alia iura et iurisdiciones, lenware in illis partibus wlgariter nuncupata, in oppido Wismariensi, dicte diocesis, consistencia et ad eundem episcopum racione persone sue spectancia, vobis et per vos eidem hospitali vestro in perpetuum pia et prouida liberalitate donauit, prout in patentibus litteris inde confectis, ipsius episcopi sigillo munitis, plenius dicitur contineri. Nos igitur — —, quod super hoc a dicto episcopo prouide fectum est, — — auctoritate apostolica confirmamus — —. Datum Auinione, idus Junii, pontificatus nostri anno septimo.

Abschrift im Wismarschen Priv.-Buche; gedruckt bei Schröder, P. M. S. 1017. — Vgl. Nr. 66.

1323. Aug. 22. Wittenburg. **[242.]**

Wipert d. ä. und Hermann von Blücher, Ritter, bewidmen die von ihnen gestiftete Capelle und Vicarei zu Wittenburg mit 7 Hufen zu Bekendorf (bei Boizenburg) und mit Hebungen aus der Mühle zu Lehsen, wozu der Graf Gunzelin von Schwerin das Eigenthum giebt und Bischof Markward zu Ratzeburg die bischöfliche Bestätigung.

In nomine Domini amen. Expedit et racio expostulat, ut ea, que fiunt intuitu pietatis caritatiue, scripturarum testimonio perhennentur. Ob huius rei causam cupimus ad noticiam omnium piorum fidelium patent[e]r pervenire, quod nos **Wipertus** senior et **Hermannus** milites dicti **de Blucher** ex voluntate nostra propria ac sano et maturo consilio nostrorum heredum et fautorum presencium et futurorum concordi voluntate et pari consensu, ob mercedem diuine gracie et in remedium parentum nostrorum omnium defunctorum et ob salutem

animarum nostrarum de bonis a Deo nobis collatis damus et attribuimus videlicet sex punt siliginis in molendino nostro Lezen perpetuis temporibus absque vlla ambiguitate possidend[a] et singulis annis perpetim subleuand[a] ad perpetuam viccariam et capellam per nos primo et principaliter fundatam ac nouiter instauratam, constructam et dotandam, in ecclesia opidi Wittenborch sitam. Insuper et rursus nos damus huic noue vicarie atque capelle septem mansos in villa nostra Bekendorpe sitos cum omni iure maioris et minoris [iudicii], videlicet manus et colli, cum areis et agris et katelant expressius loquendo, cum sedecim pullis ad dictos mansos pertinentibus, sicud nunc lucide di(n)stincti in suis limitibus et terminis inveniuntur, cum omnibus suis redditibus, excessibus, deriuacionibus, emolumentis et pertinentiis, tam agris cultis quam incultis, nominatis et innominatis, pratis, pascuis, lignis, virgultis, paludibus, aquis, aquarum decursibus. Damus et conferimus cum nostris legitimis heredibus ad perpetuam vicariam prenarratam ac perpetuis temporibus duraturam, vt vicarius vnicus dicte capelle ac vicarie signatus et assignandus cum omni iudicio, maiore et minori, annis singulis libere et quiete possidebit. Recipietque ipse in quolibet festo beati Michaelis a colonis dicte ville Bekendorp censum et redditus ad dictam vicariam deputatos, et idem vicarius habere debet plenam potestatem inpignerand[i] tales per se, qui sibi reditus et censum in termino assignando uel assignato non dabunt. Et eciam in molendino Lezen predicto de s[i]ligine sua habet perfectam pigneracionem. Volumus eciam fundatores huius vicarie, ne quis a nostris heredibus a dictis bonis aliqua seruimina uel grauamina exigat, sed omnia bona dicte vicarie sicud propria defendendo. Item huius noue capelle ac vicarie ius patronatus nostris veris ac legitimis heredibus spectare dinoscitur perpetuo possidendum pleno iure, et presertim seniori. Huic libere donacioni ego Johannes plebanus in Wittenborch plena voluntate per omnia consencio, quod mei appensione [sigilli] declaratur. Ne huius donacionis libertas per successiones heredum nostrorum legitimorum temere violetur, sigillis nostris patentibus firmiter presentibus est munita. Datum Wittenborch, anno Domini M°CCC°XXIII°, in octaua die assumpsionis Marie virginis.

Et nos Guntzilinus Dei gracia comes de Zwerin pia desideria **Wiperti** et **Hermanni** prefatorum milit[um] [1]) explere volentes,

in honorem Dei omnipotentis eiusque gloriose virginis matris Marie et in remissionem nostrorum peccaminum damus proprietatem et libertatem, graciam, licenciam continentem, que eghendom dicitur in wlgo, bonis asscriptis vicarie ac noue capelle antedicte. Et ut nostra libertas ac donacio firma [et] a nobis nostrisque heredibus inviolata perpetuo permaneat, sigilli nostri appensione est firmata. Et nos Marquardus Dei gracia Razeburgensis ecclesie episcopus, ac hec specialiter rogati et inclinati, omnia et singula approbamus, ratificamus et confirmamus in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ac eciam sigilli nostri appensione diligencius protestamur. Datum anno et die ut supra.

Nach einer Abschrift auf Papier aus dem 15. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin (1) militum statt milites.)

Anmerkung. In einem Verzeichnisse geistlicher Hebungen zu Wittenburg aus dem 16. Jahrhundert (im Grossh. Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin) findet sich folgender Vermerk uber die Memorienstiftung eines Ritters Wipert von Blücher:

> **Wipert[i] Blucher**, militis, et vxoris tot, quot fecit redditus domin[o] plebano pro tempore, vt pro sua memoria cuilibet vicariorum vnum det solidum.

Wir theilen, da die Zeit dieser Stiftung unbekannt ist, diese Notiz hier mit, wo zuletzt ein Ritter Namens Wipert in der Familie von Blucher auftritt.

1323. Dec. 20. Ratzeburg. [243.]

Erich, Herzog von Sachsen(-Lauenburg), ertheilt unter Vermittelung des Bischofs Markward dem Ratzeburger Dom-Capitel um 200 Mark seine Genehmigung zu dem während seiner Minderjährigkeit 1295 von Seiten seines Oheims Albrecht und seiner Brüder Johann und Albrecht geschehenen Veräusserung der Hoheitsrechte in den Capitelgütern, erkennt auch des Dom-Capitels Berechtigung zu der Wadefischerei im Ratzeburger See an und beurkundet eine Grenzregulirung bei Schmilau.

— — —. Testes premissorum sunt: honesti et discreti viri domini Eckehardus prepositus, Johannes prior, **Johannes de Bluchere** olim

prepositus, Ludolfus de Estorpe, Otto de Grûnowe, canonici Raceborgenses, Hinricus de Dartzowe cantor Lubicensis, Walrauenus de Crumesse, Bertoldus de Ritzerowe, Hinricus de Duuense et Hinricus de Parkentyn, milites. In quorum omnium et singulorum euidenciam sigillum nostrum de mandato nostro presentibus est appensum. Datum et actum Raceborch, anno Domini M° C° C° C° XX° III°, in vigilia beati Thome apostoli.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Herzogs Erich im bischöflich Ratzeburgischen Archive zu Neustrelitz.

1324. Sept. 18. **[244.]**

Gunzelin (VI.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), verpfändet an Volmar von Stöllnitz eine Rente von 19 Mark aus der Bede des Dorfes Stöllnitz.

— — —. Huius rei testes sunt: dominus Fredericus de Scarzin, dominus Ernestus de Weltzowe, milites, dominus Willekinus vicarius in Wittenberch[1], dominus Hinricus de Tune sacerdos, Nicolaus Malyn, **Wipertus de Blugghere,** famuli —. Datum anno Domini M°CCC° vicesimo quarto, sequenti die beati Lamberti martiris.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel ist von dem aus der Karte geschnittenen Bande abgerissen.

1325. Mai 15. Lübek. **[245.]**

Wipertus, Abt, vnd gantz Conuent des Klosters in Cyscimer verkauffen hern **Ludero,** Probsten zu Zwerin, vier hufen vnd 1 viertenteil im dorffe Warikessdorp im kersspel Goldebu bei Wissmar, die da in der summa geben 6 drömt 9 scheffel rogken, 6 drömt 9 scheffel garsten, 13 drömt 4 scheffel habern, item 11½ schilling lüb., vor 237½ Mark lüb. Datum Lubeke, 1325, in uigilia ascensionis Domini nostri.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, fol 87, nach dem Original mit 2 Siegeln. — An demselben Tage verkaufte das Kloster Cismar „dem Capittel zu Zwerin" (nach einer anderen Urkunde bei Clandrian a. a. O.) 6½ und ⅛ und 1/16 Hufe auch zu Warksdorf, die zusammen 2 Last 6 Drömt 4 Scheffel hartes Korn und 2 Last 7 Drömt 4 Scheffel Hafer, sowie 18 Schill. Lüb. gaben, um 400 Mark Lub. — Ueber diesen Verkauf von Gütern in Warksdorf an das Capitel hatte Abt Wipert mit seinem Klöster schon am 28. Mai zu Cismar bei dem Empfang der 400 Mark eine Urkunde ausgestellt. Am 30. Mai 1330 bestätigte Bischof Heinrich von Lübek beide Verkäufe, s. u. — Clandrian verzeichnet auf fol. 86 auch des Herrn Heinrich von Meklenburg Consensbrief (ohne Datum) zu dem obigen Verkaufe an den Propst Lüder.

1325. Juli 27. Warnemünde. [246.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, bestätigt und erneuert der Stadt Rostock das Privilegium des Fürsten Borwin vom 12. Oct. 1264, in welchem Letzterer seine Rechte auf die Stadtfeldmark, das Bruch vor dem Petrithore und den Hafen zu Warnemünde auf die Stadt überträgt, ihr freie Mühlenfuhr zum Damme gewährt und die Damm-Müller unter das Stadtrecht stellt.

Huius rei testes sunt: Martinus de Hvda, Mathias de Naxekowe, Gotfriedus de Bylowe, Wipertus de Luzowe, marscalcus, Reymarus et Johannes de Plesse, Volradus Smeker, **Hinricus de Blvcheren** et Hinricus de Barnekowe, aduocatus, milites, Thidericus Clawe et Hinricus Bonsac, armigeri, nostri fideles, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Warnemunde, anno Domini M°CCC° vicesimo quinto, sabbato post festum sancti Jacobi apostoli.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Fürsten Heinrich im Stadt-Archiv zu Rostock.

Anmerkung. An demselben Tage bestätigte der Fürst Heinrich der Stadt Rostock gleichermassen auch

1) das Privilegium des Fürsten Borwin vom 18. Juni 1262 (Mekl. UB. II, Nr. 959),

2) des Fürsten Waldemar Privilegium vom 27. Oct. 1266 (Mekl. UB. II, Nr. 1096),

3) desselben Fürsten Privilegium vom 11. Dec. 1275 (Mekl. UB. II, Nr. 1381),

4) desselben Fürsten Privilegium vom 21. Dec. 1278 (Mekl. UB. II, Nr. 1474),

5) des Fürsten Nicolaus Privilegium vom 27. Febr. 1286 (Mekl. UB. III, Nr. 1836).

In allen diesen Confirmationen ist der Ritter **Heinrich von Blücher** gleichfalls als Zeuge genannt. Dagegen fehlt er in des Fürsten Heinrich Confirmation des grossen Rostocker Privilegii d. d. 25. März 1252, welche der Fürst ebenfalls am 27. Juli 1325 zu Warnemünde ausstellte. — Alle diese Bestätigungen finden sich in den Originalen im Raths-Archive zu Rostock.

1325. Oct. 11. Schwerin. [247.]

Johann, Bischof, Lüder [von Blücher], Propst, und das ganze Dom-Capitel zu Schwerin beschliessen, dass der jedesmalige Inhaber der zu Rubow dotirten Domherrn-Präbende zu besseren Präbenden aufsteigen dürfe.

In Christi nomine amen. Nos Johannes episcopus, **Luderus** prepositus, Johannes decanus totumque capitulum Zwerinensis ecclesie notum facimus — — —. Datum Zwerin, anno Domini millesimo tricentesimo vicesimo quinto, quinto idus Octobris.

Nach einem im Rostocker Raths-Archiv aufbewahrten notariellen Transsumpte des Schwerinschen Propstes, Dr. decr. Johannes Grim vom Jahre 1434.

1325. Oct. 28. [248.]

Gunzelin (VI.), Graf von Schwerin, schenkt dem Knappen Ulrich von Blücher für seine dem Grafen geleisteten Dienste und die seinetwegen erlittenen Verluste die Bede des Dorfes Holthusen auf immer.

Guncelinus Dei gracia comes Zwerinensis omnibus presencia visuris seu audituris salutem in Domino. Tenore presencium ad noticiam deducimus singulorum, nos matura deliberacione, non inducti per aliquos, dedisse et dimisisse honesto famulo **Olrico de Blugghere** ac ipsius veris heredibus propter multiplicia sua seruicia nobis impensa, precipue pro suis dampnis nostra causa perceptis, omnem precariam in

villa Holthusen nostri domini, que nobis et nostris heredibus veris posset cedere, tollendam inibi et possidendam perpetuis temporibus pleno iure, dictam donacionem huiusmodi precarie ceterum quibuscunque dominis et principibus et omnibus, quorum interest, gratum et ratum habituri. Vt igitur hec nostra voluntaria donacio firma permaneat, nostrum sigillum presentibus duximus apponendum. Testes sunt: Georgius de Hitzaker, Gherardus de D[o]ren, milites, Johannes et Borchardus de Lutzowe fratres, Nicolaus Malin, Wipertus de Scarzin, **Wipertus de Blugghere,** famuli; dominus Hinricus de Bune et dominus Gherardus noster notarius, presbiteri, et alii quam plures fide digni. Datum anno Domini M⁰CCC⁰XXV⁰, in die beatorum Simonis et Jude apostolorum.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Original, an dessen Pergamentstreifen kein Siegel mehr hängt.

1326. Nach März 14. **[249.]**

Lüder [von Blücher], Propst zu Schwerin, wird mit den Fürsten Heinrich II. von Meklenburg und Johann II. von Werle zum Schiedsrichter bestellt in dem Streit der Rostocker mit dem Bischof Johann I. zu Schwerin wegen der Stauung der Warnow, Zehnten und Abbruchs des Petrithurmes zu Rostock sowie der Kirche in Warnemünde zum Zweck eines Festungsbaues.

Der Text der Urkunde ist verloren. Am 14. März 1326 unterwarf der Rath zu Rostock seine Streitigkeiten wegen Stauung der Warnow und Zehnten der Entscheidung der beiden genannten Fürsten; wahrscheinlich war es der Bischof, welcher seinerseits als dritten Schiedsrichter den Propst Luder bestellte. Hederich citirt in seinem Index zu dem (jetzt längst verloren gegangenen) Copialbuch des Schweriner Domcapitels an verschiedenen Stellen Folgendes aus einer Urkunde, die auf fol. 168ᵇ — 169ᵇ stand:

Rostochienses turrim diui Petri eiusque templum in Warnemundo destruunt et propugnaculum inde contra statuta canonicalia aedificant. — — Joannes I. episcopus Suerinensis Rostochiensibus bannum minatur — —, accusatur a Joanne

clerico dicto de Vonstorp, procuratore Rostochiensium in eadem causa. — Henricus dominus Megapolensis cognomento Leo — — cum Joanne de Werle arbiter constituitur inter Joannem episcopum et Rostochienses ob detentas decimas et instagnationem Warnow. — **Luderus**, decanus, post prepositus Hermanni, — — arbiter constituitur inter episcopum Suerinensem et Rostochienses dissentientes ab episcopo.

1326. Juni 4. Rostock. **[250.]**

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, beurkundet, dass Ludolf Bermann, vormals Bürger zu Gadebusch, an das Lübeker Dom-Capitel 4 Hufen zu Pötrow und 1 Hufe zu Piwerstorf, unter Vorbehalt des Rückkaufs binnen 5 Jahren, verkauft hat.

— — —. Huius rei testes sunt: fideles nostri Gotfridus de Bulowe, **Hinricus de Bluchere**, Johannes de Plesse, milites, et quam plures alii clerici et laici fide digni. — Datum et actum Rostogk, anno Domini M°CCC°XX. sexto, feria quarta ante diem beati Bonifatii martyris et sotiorum eius.

Nach einem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Original-Transsumpt des Rathes zu Wismar (d. d. 1545, den achten dach Viti).

1326. Juli 4. **[251.]**

Der Propst **Luderus** vnd das gantze Capittel zu Zwerin legen die hebungen, die mit den 400 Mark zu Warkestorpe gekaufft sind, zur Probstey, darbei ewig zu bleiben. Datum 1326, quarto nonas Julii.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe vom Jahre 1603 im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, fol. 88. — Die Frage war dem Domherrn und Archidiaconus zu Tribsees Ludolf von Bulow und dem Domherrn Georg von Serken am 27. Juni 1326 zur Prufung ubergeben. (Clandrian, daselbst.)

1326. Aug. 15. **[252.]**

Lüder [von Blücher], Propst zu Schwerin, vermacht dem Dom-Collegiat-Stifte zu Bützow Hebungen aus Warksdorf zur Feier des Marthafestes und seiner Memorie.

Lyderus Dei gracia prepositus ecclesie Zwerinensis omnibus presencia visuris seu audituris salutem in eo, qui est omnium vera salus. Omnibus volo esse notum, quibus nosce fuerit oportunum, quod ego in honorem Dei ecclesie Butzowensi donaui et presentibus dono singulis annis post mortem meam octo marcas slauicalium in villa Warkestorpe, in vsus inferius expressos conuertendas, quas dominus Johannes de Tessyn, perpetuus vicarius Zwerinensis ecclesie, cuius vicariam ego Dei mediante adiutorio instauraui, domino decano, qui Butzowe pro tempore fuerit, nomine capituli in festo beati Johannis baptiste, quamdiu ipse vixerit, presentabit, eo vero mortuo hoc idem sui faciant successores. De tribus marcis festum beate Marthe, quod est in octaua Marie Magdalene, singulis annis peragetur secundum modum, qui in ecclesia Zwerinensi obseruatur, quatuor marce in anniuersario meo pro salute anime mee et patris et matris mee inter presentes in choro diuidentur, ita quod duplum canonicis et simplum vicariis singulis annis erogetur; de vna vero marca residua eodem die anniuersarii mei pauperibus fiat stipa. Datum anno Domini M°CCC° vicesimo sexto, in die assumpcionis virginis gloriose.

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzow. im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, fol. XXI und fol. CIX.

1326. Aug. 24. **[253.]**

Johannes, Bischoff, vnd das Capittel zu Zwerin confirmiren vnd nemen in ihren schutz die allmosen, die **Luderus,** Propst, von den gutern in Warckstorpe vnd Rosenow gestifftet hat. Datum 1326, in die Bartholomei apostoli.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, fol. 88, nach dem (jetzt verlorenen) Original.

1326. Aug. 25. Loitz. **[254.]**

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verkauft der Stadt Sülz das Dorf Redderstorf zu Lübischem Rechte.

Nos Hinricus Dei gratia Magnopolensis, Stargardie et Rostock dominus — — — dilectis nobis consulibus et omnibus [ciuibus] ciuitatis nostre Sulten proprietatem ville Ryddagestorpe — assignauimus — ad ius Lubicense. Quam ville prefate proprietatem predictis consulibus et ciuibus — vendidimus pro centum et quinquaginta marcis slauicalium denariorum, **Hinric[o] de Blucheren** et Hermanno de Tzulen et Hinrico Wolf dicto centum et triginta cum vna marca, et omnibus debitis Hermanno de Luchowen ipsis nomine nostri integraliter et expedite singulariter persolutis. — Actum et datum Lozicz, anno Domini M°CCC°XX° sexto, feria tertia post Bartholomei.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Eine niedersächsische Uebersetzung ist nach beglaubigten Abschriften (eben daselbst) gedruckt im Jahrb. XI, S. 284.

1326. Sept. 15. **[255.]**

Johann, Bischof zu Schwerin, bestätigt die von dem Dompropst Lüder [von Blücher] angeordneten, von der von ihm gestifteten Vicarei zu leistenden Almosen.

Johannes Dei gratia episcopus Suerinensis ecclesie omnibus presentia uisuris salutem in Domino. Cum nos, qui aliis presidemus, ex officio nostro ad hoc summopere intendere debeamus, ne ea, que boni homines in honorem Dei et salutem animarum ex pia deuotione ordinauerunt, successu temporis annullentur, sed in suo robore perpetuo permaneant inconuulsa: unde, quod honorabilis uir dominus **Luderus** ecclesie nostre prepositus vicarie, quam instaurauit in ecclesia nostra Suerinensi, inter cetera onera et honores hoc onus, imo potius honorem adiunxit, videlicet quod vicarius, qui pro tempore prefat[am] vicariam habuerit, omnes eleemosinas, quas predictus dominus **Luderus** prepositus in ecclesia Suerinensi uel Butzouiensi diuina ei inspirante gratia largiri decreuerit, fideliter exequi et ordinare debebit, sicut in priuilegio super hoc confe[cto], antecessoris nostri bone memorie Hermanni episcopi et capituli nostri sigillis roborato, expressius continetur, et cum predictus dominus **Luderus** iam largas eleemosinas ex Dei gratia perpetuo duraturas comparauerit, timens, sed non sperans, ne dominus Johannes de Tessin, qui nunc predictam vicariam possidet, et eo mortuo sui successores in distribuendis eisdem elemosinis post mortem suam, nisi poena apponatur, remissi et desides uelint esse, cum heu! multi non uoluntarie, nec uirtutis amore, sed potius coacti bonum operentur metu poene: nos ad instantiam suam et principaliter propter Deum predicto domino Johanni et omnibus successoribus suis in uirtute sancte obedientie districte precipiendo mandamus, quatenus post mortem prefati domini **Luderi** secundum modum et ordinem, quem ipse in literis suis super hoc confectis euidenter expressit, prefatas elemosinas singulis annis diuidant, prout ipsi in die iudicii super hoc Deo velint reddere rationem. Quodsi in huiusmodi diuisione, quod absit, negligentes fuerint, uel ex aliqua malitia, nulla eos excusante causa legitima, pretermiserint de predictis, ipsum uel ipsos sententiam excommunicationis, quam in hiis scriptis ferimus, incurrere uolumus

ipso facto, nisi infra quidenam neglecta correxerint et compleuerint pretermissa. Si autem, quod absit, infra aliam quindenam hoc facere recusauerint uel distulerint, eum uel eos a fructibus beneficiorum suorum percipiendis suspendimus in hiis scriptis. Preterea sub eisdem predictis poenis precipimus domino Johanni, quod ipse a predicto domino **Ludero** literas, in quibus diu[isio] eleemosinarum continetur, et literas, quibus nos et capitulum nostrum predictas eleemosinas confirmauimus, et presentes literas recipiat et in testamento suo uel alio modo, quocunque uoluerit, procuret, quod successori suo indubitanter presententur. Et hoc idem omnibus successoribus suis sub prefatis poenis precipimus et mandamus, quod (circa successorem uel successores suos) eorum quilibet hoc obseruet in presentandis literis pretaxatis. Datum anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo sexto, in octaua natiuitatis Marie.

Nach einer vom besiegelten Original genommenen und vom Notar Laur. Clandrian beglaubigten Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1326. Nov. 23. Schwerin. **[256.]**

Nicolaus (II.), Graf von Schwerin, bestätigt dem Dom-Capitel zu Schwerin die Güter in der Grafschaft und gelobt demselben alle Privilegien treu zu halten.

— — —. Nicolaus domicellus Dei gratia comes Suerinensis — promittimus reuerendis uiris et discretis, uidelicet dominis domino Johanni episcopo, **Ludero** preposito, Johanni decano totique capitulo ecclesie Suerinensis — —. Datum Suerin, anno Domini M.CCC.XXVI., in die Clementis martyris, id est vicesima tertia die Nouembris. —

Nach 2 Abschriften aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt bei Schröder, P. M. II, S. 3021.

1326. Dec. 13. Schwerin. [257.]

Nicolaus (II.), Graf von Schwerin, vergleicht sich mit dem Bischofe Johann und dem Dom-Capitel zu Schwerin über die Kirchengüter in der Grafschaft und andere Misshelligkeiten und unterwirft sich einem Schiedsgerichte.

Omnibus presentia uisuris Nicolaus domicellus Dei gratia comes Suerinensis — —. Dissensio et discordia inter reuerendos et honorabiles uiros dominos dominum Johannem episcopum Suerinensem, **Luderum** prepositum, Johannem decanum totumque capitulum eiusdem ecclesie, parte ex vna, et inter nos, parte ex altera, taliter est sopita — — —. Datum Suerin, anno Domini millesimo trecentesimo uigesimo sexto, in die beate Lucie uirginis —.

Nach einer vom besiegelten Original genommenen und durch den Notar L. Clandrian beglaubigten Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1327. Jan. 4. Ribnitz. [258.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, bestätigt die Privilegien der Stadt Gnoien.

Testes sunt: Cifridus de Plone, Georgius Hasencop, Hinricus Moltzan, **Hinricus de Blucheren**, Echardus Negendanke, Johannes de Plesse, milites nostri, Didericus Clawe, Nicolaus de Helpede, nostri coquinarii, Johannes de Prentzelow et Meynardus, nostri notarii, et alii plures fide digni. Actum et datum Ribenitz, anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo, dominica die ante epiphaniam Domini.

Nach einer beglaubigten Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 416.

1327. Jan. 4. Ribnitz. **[259.]**

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verkauft dem Kloster Dargun, wiederkäuflich binnen 4 Jahren, das höhere Gericht und die Beden von den Dörfern Walkendorf, Polchow, Cowalz und Stechow.

— — —. Nos Hinricus Dei gracia Magnopolensis, Stargardie et in Rozstoch dominus — anno Domini millesimo CCC° XX° septimo, in octaua sanctorum innocentium, dedimus, vendidimus — — —. Actum et datum Rybbenitze, anno et die predictis, presentibus Syfrido de Plone, **Hinrico Bluchere,** Hinrico Moltzan et Egghardo Neghendanken, militibus, Thiderico Clauuen et Nicholao de Helpede, famulis, pluribusque aliis fide dignis.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 414.

1327. Jan. 14. Schwerin. **[260.]**

Iwan von Klütz, als Sachwalt der Fürsten Heinrich von Meklenburg und Johann und Henning von Werle, appellirt von Ludolf von Bülow, Archidiaconen des Schweriner Stifts zu Tribsees, Stralsund und Barth, welcher den genannten Fürsten das ihnen als den Landesherren zustehende Patronat der Kirche zu Barth streitig macht, an den Metropolitan.

— — —. Et lecta est hec appellatio coram vobis domino Lu[dolfo] supradicto, in loco capitulari Swerinensi, anno Domini M° CCC° XXVII°, in crastino octaue epyphanie Domini, presentibus uenerabili in Christo patre domino .. episcopo, .. preposito, .. decano totoque capitulo ecclesie Swerinensis, Nicolao preposito sanctimonialium monasterii Noui Claustri, **Hinrico de Blucher,** milite, Jo. vicario in Bard, Gher. Moltkowe, ciue in Wysmaria, necnon aliis pluribus clericis et laicis fide dignis.

Nach einer gleichzeitigen Copie auf Pergament im Grossh Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1327. März 27. Schwerin. [261.]

Heinrich von Bülow, Thesaurarius des Schweriner Dom-Capitels, präsentirt dem Bischofe Johann von Schwerin, dem Cleriker Iwan von Klütz als Sachwalt der Fürsten Heinrich von Meklenburg und Johann und Henning von Werle, und dem Caplan des Grafen Gerhard von Holstein, Konrad Witte, angeblich präsentirt zur Pfarrkirche in Stralsund, vor Notar und Zeugen seine Appellation an den päpstlichen Stuhl, d. d. Lübek 1327, Febr. 27.

In nomine Domini amen. Anno natiuitatis eiusdem M°CCC°XXVII°, indictione decima, mensis Marcii die XXVII. — —. Actum Zwerin ante hostium noui chori, anno, indictione, mense et die predictis, presentibus honorabilibus viris dominis Johanne decano, Georrio de Serken, **Tyderico de Bluycher,** Johanne Frans, Hermanno Moltzan, Hinrico de Porsuelde, Stephano Stephani, canonicis ecclesie Zwerinensis, et aliis pluribus fide dignis.

Nach dem Notariats-Instrumente des Joh. Poyterosa im Grossh Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt bei Schroder, P. M. II, S. 3036.

1327. Juni 11. Schwerin. [262.]

Das Dom-Capitel zu Schwerin bezeugt, dass nach Verordnung des Dom-Propstes Lüder [von Blücher] daselbst der Inhaber der von Letzterem gestifteten Dom-Vicarei jährlich 8 Mark wendisch an das Dom-Collegiatstift Bützow zu zahlen hat.

Johannes Dei gracia decanus totumque Zwerinensis ecclesie capitulum omnibus presencia visuris seu audituris salutem in Domino. Reco-

gnoscimus per presentes, nos ab ore honorabilis viri domini **Luderi** prepositi nostre ecclesie audiuisse et in litteris suis super hoc confectis oculata fide vidisse, quod ipse ecclesie Butzowensi octo marcas slauicalis monete singulis annis dedit in vsus [1]) litteris suis super hoc confectis conuertendas, quas dominus Johannes de Tessyn, perpetuus vicarius ecclesie nostre, et sui successores sub pena super hoc ab episcopo nostro lata de villis Rozenow et Warkesdorpe nuncio predicte ecclesie Butzowensis ante omnes elemosinas, quas predictus prepositus in honorem Dei contulit, in festo beati Johannis baptiste absque contradictione qualibet annis singulis presentabunt. Datum Zwerin, anno Domini M⁰CCC⁰XXVII⁰, in die corporis Cristi.

Nach 2 Abschriften im Diplomatar. eccles. Butzow. (sec. 14) im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, fol. XXII und CIX. (In beiden fehlt etwa: [1]) contentos m.)

1327. Juni 24. **[263.]**

Luderus, Propst zu Zwerin, gibt der kirchen zu Zwerin 5 Mark wendisch hebung ierlichs in den dorffern Rosenow und Warkestorpe vffzuboren vnd darmit das festum conceptionis Mariæ zu halten. Datum 1327, in die beati Johannis baptistæ.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, fol. 93.

1327. **[264.]**

Johannes, Bischoff zu Zwerin, befelet, das das festum conceptionis Mariæ ierlichs solle gehalten werden den dritten tag nach Nicolai, wie in des Probstes **Luderi** brieffen, der 5 Mark wendisch dazu gegeben, begriffen ist. Datum 1327.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, fol. 185.

1327. Juni 25. Stargard. [265.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, giebt dem Dom-Capitel zu Ratzeburg für den Zehnten von 4 Hufen des (an die Stadt Gadebusch verkauften) Dorfes Schwemmin 2 Hufen zu Vietlübbe mit allem Rechte und Gericht.

— — —. Testes huius permutationis sunt: Wipertus Lutz(t)owe, Bolto Hasenkop, **Henricus de Blucher**, Otto d[e] Dewitz, milites; dominus Rothgherus canonicus ecclesie Zuerinensis et Conradus plebanus in Godebuz, Anthonius de P[lesse], clerici, et quam plures alii fide digni. Datum Stargardie, anno Domini millesimo tricentesim[o vicesimo se]ptimo, litteris nostris du[p]licatis, in crastino natiuitatis Johannis baptiste.

Nach dem etwas defecten [hier aus der Abschrift im Cop. II. eccles. Raceb. ergänzten] Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz, an welchem noch das bekannte schildförmige Siegel des Fürsten Heinrich und das sechseckige Siegel seiner Gemahlin Anna hangen.

1327. Dec. 2. Gadebusch. [266.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, überlässt dem Heil.-Geist-Hause zu Gadebusch die Bede von 2 Hufen in Rosenow (bei Gadebusch), welche dasselbe von den Nonnen in Schwartau gekauft hat.

— — —. Testes sunt: Wipertus Lutzowe, Godfridus de Bulowe, Vicko de Stralendorp, **Hinricus de Blucher** [1]) et Thidericus Clawe, milites, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Gadebuz, anno Domini M°CCC°XX. septimo, feria quarta post festum beati Andree apostoli.

Nach einer durch Herrn Archivrath Masch vom Original im Stadtarchiv zu Gadebusch genommenen Abschrift. Das Siegel ist abgefallen. — Gedruckt bei Rudloff, Urkunden-Lieferung, Nr. CXXII. ([1]) Rudloff Bluchern.)

1328. Jan. 10. **[267.]**

Das Kloster Sonnenkamp (Neukloster) verkauft dem ehemaligen Pfarrherrn zu Neu-Bukow, Nicolaus, um 400 Mark Lüb. mit Genehmigung des Bischofs und Dom-Capitels zu Schwerin eine Salzhebung zu Lüneburg, welche Nicolaus dem Kloster jedoch auf seinen Todesfall vermacht.

Uniuersis presentes litteras inspecturis Elizabeth priorissa totusque conuentus ancillarum Christi in Camposolis salutem. — — vendidimus concorditer consensu domini nostri domini Johannis miseracione diuina ecclesie Zwerinensis episcopi, nostri dyocesani, **Luderi** prepositi, Johannis decani eiusdemque ecclesie totius capituli — — — domino Nycolao, quondam in Noua Bucowe plebano, duos choros salis quolibet flumine in salina Luneborch — — — pro quadringentis marcis Lubicensibus — — —. Datum et actum anno Domini M°CCC°XXVIII°, die dominica infra octauam epyfanie Domini.

Nos igitur Johannes Dei gracia episcopus, **Luderus** prepositus, Johannes decanus totumque Zwerinensis ecclesie capitulum huic vendicioni, donacioni, ordinacioni, disposicioni subscribimus — —, premissa — — autorizamus, confirmamus, adicientes eis sub appensione nostrorum sigillorum robur solide firmitatis. Datum anno et die supradictis. — —

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, mit den anhangenden Siegeln des Bischofs Johann und des Dom-Capitels zu Schwerin, sowie des Propstes und des Convents zu Neukloster. — Gedruckt bei Lisch, Mekl. Urk. II, S. 129.

1328. Jan. 17. Sternberg. **[268.]**

Hinrici, hern zu Mekelnburgk, brieff, dass, nachdem **Luderus,** Propst zu Zwerin, zehen hufen im dorffe Rosenow, im lande Godebuz, im Kirchspiel Vitelubbe belegen, alsz er erstlich funff hufen von **Olrich von Blucher,** vnd hernach noch funff hufen von Johan

Vitelubbe gekaufft, von deren funff ersten hufen er eine ewige Vicarey in der Kirchen zu Zweryn gestifftet, die andern funff aber zu ewigen allmosen gegeben, vnd er, erstgemelter her Hinrich, solcher allmosen gern mit teilhafftig sein wolte: alss hab er disz hinzugethan, dass nomlich die bauren, die die zehen hufen bawen, gedachtem **Ludero** oder wem ersz nach seinem tode befelen wirt, ierlichs 10 Mark Lub. von der Bede entrichten sollen, dieselben seines gefallens anzuwenden. D. Sterneberch, a. D. 1328., die dominico ante Priscæ virginis beatæ.

Dan. Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe vom Jahre 1603 im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, fol. 83[b].

1328. Juni 14. Schlutup. [269.]

Gerhard von Lochem, bevollmächtigter Sachwalt der Stadt Lübek, entsagt vor Notar und Zeugen der früher von ihm gegen den Bischof Markward zu Ratzeburg wegen neu errichteter Befestigungen zu Schönberg eingelegten Appellation an den päpstlichen Stuhl.

In Dei nomine amen. Anno natiuitatis eiusdem M°CCC°XX° octauo, indictione vndecima, XVIII. kalendas mensis Julii — — —. Quo facto pars prefati domini episcopi Raceborgensis tunc presentis similiter copiam predictorum sibi fieri postulauit. Et prehabita deliberacione respondit protestando, quod prefatus dominus episcopus Raceborgensis pretactam renunciacionem ad presens non approbaret neque reprobaret, sed vellet deliberare ad tempus, quid esset facturus, quia plures consumptus et expensas in huiusmodi appellacionis prosecucione fecisset. Acta sunt hec in villa Sluckup, anno, die, mense et indictione predictis, inter horam none et vesperarum, presentibus venerabili in Christo patre et domino domino Hinrico episcopo Lubicensi, **Ludero**

preposito Zwerinensi, magistro Johanne Bulen canonico Lubicensi, Volrado de Dorne canonico Raceborgensi; Wiperto Lutzowen, Johanne de Bulowe, militibus; Brunone de Warendorpe, Hermanno Mornewech, Hinrico de Pleschowe, Conrado de Attendorn, Hermanno de Warendorpe, proconsulibus dicte ciuitatis Lubicensis, et quam pluribus aliis testibus fide dignis, ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Nach dem Original-Instrument des Notars Hermann Kracht gedruckt im UB. der Stadt Lübek II, S. 443 — 445.

1328. Juni 14. Gadebusch. [270.]

Heinrich (II.), Fürst von Meklenburg, verleiht dem Ritter Heinrich von Blücher das Eigenthum von 4 Hufen in Roduchelsdorf.

Nos Hinricus Dei gracia Magnopolensis, Stargardie ac Rozstok dominus recognoscimus in presentibus protestantes, nos **Hinrico de Bluchern,** militi nobis dilecto, proprietatem quatuor mansorum ac infeudacionem, quos in villa Roduchelstorp habuimus, dimisisse, mandantes dictorum mansorum possessoribus, quatenus dicto Hinrico obediant, ab ipso sua bona iure feudatarii capiendo, et id debiti sibi exhibeant, quo nobis tenebantur. Datum Ghodebuz, anno Domini M°C°C°C° vicesimo octauo, feria tercia ante festum beati Viti. In cuius testimonium secretum nostrum sigillum presentibus est appensum.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An einem Pergamentstreifen hängt des Fürsten Secretsiegel, rund, mit den beiden rechtsgelehnten Schilden von Rostock (mit dem Greifen) und von Meklenburg (mit dem Stierkopfe) und den entsprechenden Helmen über denselben.

1328. Juni 26. Schwerin. **[271.]**

Lüder [von Blücher], Propst, Johann, Dechant, und das ganze Dom-Capitel zu Schwerin verkaufen dem Schweriner Vicar und Propst zu Rühn, Rötger, die Hausstätte mit dem Kalkhause bei dem Dom, behalten sich aber den Wiederkauf der Hausstätte vor auf den Fall, dass das Capitel ein Refectorium oder Schlafhaus bauen will.

Nos **Luderus** prepositus, Johannes decanus totumque capitulum ecclesie Zwerinensis publice recognoscimus — — —. Datum Zwerin, anno Domini M°CCC°XXVIII°, in die beatorum Johannis et Pauli.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, mit anhangendem Geschäftssiegel des Dom-Capitels. — Gedruckt in den Jahrbüchern des Vereins für mekl. Gesch. XIII, S. 325.

1328. Dec. 19. Hamburg. **[272.]**

Johann, Dechant zu Verden, fället in Gemässheit des von Albrecht von Braunschweig, als dem Sachwalt des Bischofs und der Kirche zu Schwerin, gestellten Antrages, den Spruch, dass Stralsund als im Lande Tribsees belegen dem genannten Bischofe und seiner Kirche gehöre, und sich demselben bei Strafe des Bannes und Interdicts zu unterwerfen habe.

— — —. Coram vobis honorabili viro domino Johanne decano ecclesie Verdensis, iudice et conseruatore venerabilis in Christo patris domini Johannis episcopi Swerinensis a sede apostolica deputato, ego Albertus de Brunswich, clericus Halberstadensis dyocesis, procurator dicti domini Johannis episcopi cum consilio et consensu honorabilium virorum dominorum **Luderi** quondam prepositi, Johannis decani

tociusque ecclesie Swerinensis capituli legitime constitutus, nomine domini mei predicti et nomine procuratorio in iudicio dico et propono — — —. Datum et actum in ambitu ecclesie Hamburgensis —, anno dominice incarnacionis M°CCC°XX. octauo, XIIII. kalendas Januarii — — —.

Nach dem besiegelten Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt bei Schröder, P. M. II, S. 3054.

1329. März 15. Schwerin. [273.]

Heinrich Lemegow, Sachwalt des Bürgers Konrad Witte zu Stralsund, legt vor dem Notar Johann Poyterosa Appellation an den päpstlichen Stuhl ein wegen Verzögerung des Urtheils von Seiten Ludolfs von Bülow, des Archidiaconus des Landes Tribsees, in der Streitsache Witte's wider den Cleriker Dietrich von Semlow.

In nomine Domini amen. Anno natiuitatis eiusdem M°CCC°XXIX°, indictione duodecima, mensis Marcii die XV. — — Lata et interposita est hec appellacio ac protestatum Zwerin, in domo habitacionis honorabilis viri domini Ludolfi supradicti, anno, indictione, mense quibus supra, quarta feria proxima post dominicam, qua cantatur Inuocauit, presentibus honorabilibus viris dominis Hermanno preposito, Marquardo cantore, Georrio de Serkeym, **Thiderico de Bluycher,** Hinrico de Bulowe thesaurario, Hinrico de Poruelde scolastico, canonicis ecclesie Zwerinensis, et aliis pluribus fide dignis.

Nach dem Original-Instrument Poyterosa's im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. I, S. 448, und früher bei Schröder, P. M. II, S. 3074.

1329. Juni 24. **[274.]**

Heinrich (III.), Graf von Schwerin, verleiht dem Kloster Alt-Uelzen (jetzt Oldenstadt) das Eigenthum von 2 Hufen in Gross-Liedern und 2 in Ripdorf (Amts Oldenstadt.)

— — —. Huius rei testes sunt: dominus Hinricus Rauen, dominus **Hinricus de Blochchere**, milites, et **Olricus de Blochchere**, famulus, et quam plures alii viri famosi, fide digni. Datum anno Domini M°CCC°XXIX°, in die sancti Johannis baptiste.

Nach v. Hodenberg's Abschrift vom Original, an welchem das gräfliche Siegel noch hängt.

1330. Mai 30. Lübek. **[275.]**

Hinrici, Bischoffs zu Lübeck, Consensbrieff, das Wypertus, Abt, vnd der Conuent in Cyszmar ein teil vom Dorffe Warikeszdorp nach inhalt des inserirten kauffbriefes, nömlich vier hufen vnd 1 vierteil, hern **Ludero**, Probsten zu Zwerin, verkaufft haben vor CCXXXVIII Mark lub. Datum Lubeke, anno Domini 1330., III. kal. Junii.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, fol. 88.

1330. Juni 26. Gützkow. **[276.]**

Johann und Henning, Grafen von Gützkow, verschreiben der Gräfin Mechthild von Schwerin, Gemahlin des Grafen Henning von Gützkow, ein Leibgedinge von 300 Mark jährl. Hebungen nebst dem Dorfe Vorwerk, auf den Todesfall des Gemahls von der Wittwe mit 800 Mark fein einzulösen.

— — —. Nos Johannes et Hennyngus Dei gracia comites in Ghutzecow — — nobili femine Megthildi, quondam filie nobilis comitis

Ghunzelyni Suerinensis beate memorie, legitime Hinnyngi comitis Ghutzecowensis iunioris, data fide cum nostris fideiussoribus, videlicet Lippoldo Vrsino, — —, promisimus et fideiussimus viris infrascriptis: nobilibus comitibus de Szeurin Hynrico et Nicolao, Borchardo de Dambeke, Ludekyno de Nyenkerken, Wernero de Haluerstat, Hinrico Rauen, Nicolao Mallyn, militibus, Olrico de Driberg, Ghoscalco Pryn, Johanni de Haluerstat et **Gherlaco de Bluchere**, armigeris, infra annum et diem sub tytulo dotalitii, quod dicitur lifchedynge, — — —. Datum Ghutzsecow, anno Domini M°CCC°XXX°, in die gloriosorum martirum Johannis et Pauli.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den 10 Pergamentstreifen tragen nur 3 noch Siegel. — Gedruckt bei Lisch, Behr. Urk. II. S. 124.

1330. Sept. 21. Neustadt. [277.]

Heinrich (III.), Graf von Schwerin, verschreibt dem Kloster Zarrentin zum Unterhalte einer Nonne, der Tochter Wiperts von Blücher, 6 Mark aus der Bede vom Dorfe Schönenlo, mit Vorbehalt der Einlösung für 40 Mark Lüb. Pf.

Nos Hinricus Dei gracia comes Zwerinensis lucide recognoscimus per hec scripta, quod ex parte filie **Wyperti de Bluchere**, quam religiosa domina domina abbatissa totusque conuentus monasterii in Cernetyn propter Deum ac nostras peticiones ad eorum sumpserunt collegium, redditus sex marcharum denariorum Zwerinensium obligauimus et presentibus obligamus eisdem domine abbatisse et conuentui de nostra precaria ville Schonelo, absque omni obstaculo annis singulis subleuandos, hoc prouiso, quod huiusmodi redditus redimere poterimus pro quadraginta marcis denariorum Lubicensium, quarum decem marche dabuntur pro vestitu, residue vero

triginta pro clenodiis iuxta consuetudinem in tali monasterio antiquitus obseruatam. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Nienstad, anno Domini M°C°C°C°XXX°, in die beati Mathei apostoli et ewangeliste.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Original, an welchem ein Pergamentstreifen des Grafen Siegel mit dem rechtsgelehnten, getheilten Schilde unter einem Helme mit einem offenen Fluge trägt.

1334. Jan. 7. **[278.]**

Hinricus von Bluycher, ein ritter, gibt eine hufe, die er im dorffe Stralendorff Zwerinischen Stiffts gehabt, in die ehre Gottes, Marien, Johannis vnd aller heiligen, die in der Kirchen zu Zweryn geehret werden, vnd vbergibt dieselbe der Kirchen vnd den Personen darin mit aller freyheit, nutzung, mit dem hohisten vnd sidestem gerichte etc. Datum anno Domini 1334., in crastino Epiphaniæ Domini, quæ est mensis Januarii dies septima.

Dasz Sigil ist hieuon wegk, vnd ist der brieff auch etwas locherig.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe vom Jahre 1603, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, fol 18ᵇ. — Derselbe verzeichnet auf fol. 19 folgende Urkunde des Dom-Capitels vom 13. Januar 1334:

„Das Capitul zu Schwerin stifftet eine kleine vnd ewige Vicarey in der Kirchen doselbst von sechs marck lub. ierlicher hebung von 1 hufen zu Stralendorff, welche fundation der Bischoff Ludolfus confirmiret. Actum et datum Zwerin, anno 1334., in octaua epiphaniæ Domini."

Ebendaselbst citirt Clandrian noch eine dritte Urkunde uber diese Vicarei:

„Nicolai, junckhern, Grauen zu Schwerin, consens vber vorgesetzte donation, vnd gibt darzu alle recht der bede, eigenthumes vnd gerichts, wass er daran gehabt, der kirchen zu Schwerin. Datum Zweryn, 1343, in die Margaretæ virginis."

1334. Jul. 1. Demmin. **[279.]**

Ludolf, Bernhard, Hermann, Ulrichs Sohn, und Hermann, Hermanns Sohn, alle von Blücher, stiften eine Vicarei in ihrer Kirche zu Rellin (bei Lindenberg), bewidmen sie mit Geldpächten daselbst und mit Hebungen aus ihrer Klenzer Mühle, verheissen auch, falls die Mühle aus ihrem Besitze käme, Ersatz aus ihren Gütern in den Dörfern Rellin und Daberkow.

Vniuersis, ad quos p[re]sencia perneuerint, nos **Ludolphus, Bernardus** dicti **de Blucher, Hermannus** filius domini **Vlrici, Hermannus** filius domini **Hermanni,** dicti **de Blucher,** famuli, ceterique nostri fratres et heredes salutem in Domino. Acta modernorum idcirco in scriptis rediguntur, ne, vt quandoque fieri solet, a posteris maliciose infringantur. Hinc est, quod de nulla racione vol[ente]s infringere predecessorum nostrorum contractum et nostrum, sed pocius, quantum in nobis est, aucmentare, nos prehabiti vnanimi consensu et bona volu[n]tate ad perpetuam memoriam nostrorum progenitorum et nostram construximus ac dotauimus vicariam vnius altaris in ecclesia nostra ville Rellyn, quam nostri progenitores et fratres, dum vixerant, vnanimiter construxerunt, que fundata est in honore virginis Katherine, assignantes sacerdoti et vicario eiusdem altaris quatuor mansorum redditus conjunctim et diuisim: ex curia et mansis duobus pronunc **Ludolphi Blůcher,** quos quondam colebat Wilhelmus Westfal, sex marcarum redditus, ex curia et manso pronunc Hinrici Gustecow, quem quondam colebat Johannes Storm, trium marcarum redditus, ex manso pronunc Hermanni Bredebreth, quem quondam eciam colebat Johannes Storm, trium marcarum redditus; insuper ex manso Ebelynghi ibidem uel eius successoris vnius marce redditus, item ex ko'tha Ronen ibidem XVI pullorum redditus, quamdiu vicarius, qui pro tempore fuerit, ko'tham predictam seu aream personali residencia non curauerit possidere; item duo tremodia siliginis et duo tremodia brasei ordeacei pro redditibus annualibus eiusdem altaris vicario nobis assignantes, quos videlicet annone redditus ob firmiorem cautelam in molendino nostro Klodenitze molen

demonstrauimus et presentibus demonstramus, renunciantes eisdem ad manus prenotati dimidietatem huius annone festo beati Martini, aliam dimidietatem festo natalis Christi quolibet tollend[am] et absque aliqua protractione expedite persoluend[am], dantes eidem hos redditus annuales, perpetue duraturos, adiutorio suorum amicorum, non nostro, in mansis, in area et in molendino inpingnorandi et extorquendi plenariam facultatem. Preterea, si, quod absit, iure exigente et iusticia uel aliquo alio casu interueniente predicto molendino priuaremur, extunc nullo medio requisito ipsi vicario uel eius successori ex pocioribus nostris mansis et promptioribus bonis nostris in villa Rellin, Dobercow uel vbicumque ea habuerimus, satisfacere uolumus et tenemur in extorsione reddituum annone premissorum. Predictos eciam molendini redditus vendendi, permutandi, alteri obligandi minimam habebimus facultatem, quin de consensu predicti vicarii et eidem in bonis equiualentibus fuerit satisfactum, affirmantes et ratificantes factum nostrorum progenitorum et nostrum, uolentes vicarium, qui pro tempore fuerit, in hoc tam notorio contractu nullatenus molestare, sed tueri in omnibus possibilibus et fouere. Quam vicariam seu altare animo inclinato et pia intencione de consilio amicorum porreximus, contulimus et conferimus cum omnibus suis articulis suprascriptis Hennyngho Cestelin, clerico, filio Hinrici Cestelin, ciuis Demmyn, quatenus ab ipso et ceteris successoribus eius in predicto loco nostrorum progenitorum et nostra apud eum, qui omnia contulit, iugiter memoria habeatur. In cuius rei testimonium, ne huiusmodi maliciose infringantur, presentem litteram sigillis honorabilium virorum domini Heynonis de Pense, militis, Wolteri de Pense, famuli, quos pro testibus huius rei habere volumus, et nostris sigillis fecimus communiri. Datum et actum Demmyn, anno Domini M°C°C°C°X°X°X°IIII°, ipso die octauo beati Johannis baptiste.

Nach dem Original im Königl. Archiv zu Stettin. Es sind für 6 Siegelbänder Löcher eingeschnitten; die ersten 4 Siegelbänder sind noch vorhanden, doch ohne Siegel.

Anmerkung. Ueber Rellyn theilt der Archivar Dr Klempin zu Stettin brieflich mit: „Noch in dem schwedischen Vermessungs-Register von 1692 wird Rellin neben Lindenberg genannt, obgleich die Dorfstelle schon gelegt war, und Rellin nur noch als Name für einen Theil der Feldmark von Lindenberg galt." — Wegen der Klenzer Mühle beurkundeten „Heydenricus d. gr. prepositus sanctimonialium in Vergen et priorissa totumque capitulum ibidem" 1279 „in Demyn, in die Thebeorum martirum

Mauricii et sociorum eius" (22. Sept.): „castellanis ac burgensibus in castro Demin constitutis singulis annis in villa Sconeuelde VII marcas denariorum slauicalium in concambio dedimus, in perpetuum exquirendos, et e conuerso molendinum, quod Clodenniz uulgariter nuncupatur —, in perpetuum, sicuti hucusque possederunt, in ius rate possessionis — ecclesie iam prefate e conuerso et uice uersa in concambio tradiderunt in perpetuum possidendum." (Nach Kosegartens Abschrift vom Original im Demminer Stadt-Archive.)

1334. Dec. 27. Bützow. **[280.]**

Ludolf, Bischof zu Schwerin, bestätigt die von Johann von Bülow auf Gülzow zunächst für seinen Sohn Heinrich gestiftete kleine Domherrn-Präbende zu Bützow, welche derselbe mit einer Hufe zu Petersberg bewidmet.

— — —. Instauracio ac confirmacio prebende — — facta fuit sub anno Domini M°CCC.XXXV., in ecclesia Butzowensi, in die sancti Johannis ewangeliste infra summam missam, presentibus domino Thiderico decano, domino Johanne Langheramen thesaurario, Johanne Trost, Ludero de Campen, **Marquardo de Blucher**, Petro Remen, Hinrico de Bulow iuniori, canonicis ecclesie Butzowensis ibidem tunc capitulum facientibus, ac domino Bolten Hasencop, domino Godfrido de Bulowe, domino Hinrico de Bulowe, militi[bu]s, et pluribus aliis clericis et laicis — —.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Diplomatar. eccl. Butzow., fol. XXIX.

1335. April 30. **[281.]**

Katharina, Gemahlin des Ritters Gerlach von Blücher, und Elisabeth, deren Schwester, Gemahlin des Ritters Albrecht von Warburg, verkaufen ihr väterliches Erbe von 16 Hufen zu Wulkenzin, ein Lehn des Klosters Broda, aus welchem ihre Schwester, die Nonne Gertrud zu Ivenack, ein Leibgedinge von jährlich 5 Mark wend. hat, um 150 Mark wend. an das Kloster Broda.

Notum sit omnibus presentes litteras inspecturis, quod nos **Catherina** vxor **Gherlaci Blûcghers** et Ely[zab]et vxor domini Alberti de Warborch, militum, sana deliberacione habita sedecim mansos sitos in Wolkencyn siue sedecim mansorum redditus viris honorabilibus ac religiosis dominis canonicis ecclesie Brodensis, verum nostrum patrimonium, resignauimus et nichilominus presentibus resignamus, non obstante isto videlicet, quod Ghertrvdis sanctimoni[a]lis in Yuenac, nostra soror, in hiis sedecim mansis supradictis siue redditibus quinque marcas slauicalium denariorum ad tempora sue vite optinet annuatim, quos eciam mansos nostri parentes felicis memorie prius ab ecclesia siue conuentu predicto tenuerunt sub tytulo pheodali. Volumus igitur, ut nullus heredum nostrorum omnium predictorum audeat hanc resignacionem infringere aut aliquo modo reclamare, que bona sepedicti domini canonici pro centum et quinquaginta marcis denariorum slauicalium secundum placita nobilium dominorum domini Johannis de Werle senioris et iunioris [1]) a nobis ac nostris heredibus veris et legitimis reemerunt. In cuius rei testimonium nos Albertus de Warborch, miles supradictus, tutor predicte Elyzabet, sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Testes huius sunt: Otto de Dewyz, Henninghus, Bode dicti de Helpede, Lippoldus Bere, Heyno Holste, Nicolaus Ghemeke, milites; Thydericus et Arnoldus prefecti in Noua Brand[enborch], Henninghus de Ghiwerez et alii quam plures fide digni. Datum anno Domini M⁰CCC⁰XXXV⁰, in vigilia Phylippi et Jacobi apostolorum.

Nach dem Original im Grh. Archiv zu Neustrelitz. Am Pergamentbande das zerbrochene Siegel Alberts von Warborch mit einem mit 3 Rosen belegten rechten Schrägbalken. — [1]) Ursprünglich stand hier: „nobilis domini Johannis de Werle senioris"; die Correctur ist von einer andern, doch gleichzeitigen Hand.

1335. Juli 25. [282.]

Lehnrolle des Bischofs zu Ratzeburg.

Venerabili in Christo patre ac domino, domino Marquardo, circulo XXVI annorum, videlicet ab anno Domini M°CCC°IX. vsque ad annum Domini M°CCC°XXXV°, in diem beati Ambrosii confessoris, quo prefatus pater diem clausit extremum, Razeburgensi ecclesie presidente, infrascripti comites, milites, armigeri ac alii vasalli ecclesie Razeburgensis supradicto patri homagium fecerunt successiue temporibus ipsius, quos quidem vasallos sepedictus pater et dominus Marquardus Razeburgensis episcopus propria manu in quadem cedula consignauit ad perpetuam rei memoriam. Quos eciam vasallos et decimas ac bona ipsis infeudata reuerendus in Christo pater ac dominus, dominus Volradus prefate ecclesie episcopus, per Petrum rectorem ecclesie in Sconenbergh registrari mandauit et in hec scripta redigi ordine infrascripto sub anno Domini M°CCC°XXXV°, in festo beati Jacobi, pontificatus sui anno primo.

Inprimis illustres principes Johannes et Ericus duces Saxonie vasalli sunt ecclesie Razeburgensis de decima terre Dartzinge et de dimidia decima terre Razeburg.

— — — —

— — — —

— — — —

— — — —

Item Nicolaus et Henricus comites de Wittenborch et Zwerin vasalli sunt ecclesie Razeburgensis.

Item Gherardus de Dorne, miles, de decima in Ghemelin et Radelubbe et de aliis bonis suis.

Item Johannes de Lutzowe, miles, de duobus mansis in Peniz.

Item Wernerus de Marsowe, miles, de dimidia decima in Scharbenowe.

Item **Vlricus** dictus Zart, armiger, de dimidia decima in Protzeke.

Item Hermannus de Warschowe, miles, de decima in Dummer et Molenbeke et de villa Tramme et de villa Schartzin.

Item Albertus de Bralestorpe, miles, de dimidia decima in Tessyn.

Item Anthonius, Borchardus et Johannes, milites, Marquardus et Henricus, armigeri, fratres dicti de Dambeke, de dimidia decima omnium bonorum suorum.

Item Marquardus de Exen et filius fratris sui de dimidia decima in Bobecin.

Item **Holricus de Blůchere,** armiger, de dimidia decima in Sapel.

Item Fredericus de Schartzin et Marquardus de Boddyn, milites, fratres, de decima VII mansorum ante ciuitatem Wittenborch et de decima villarum de Schartzin et Boddin.

Item **Wipertus de Bluchere** de decima in Warschowe, armiger.

Item Volcmarus Stolnitze, armiger, de decima in Stolnitze, Stenuelde et Droneuitze.

Item Arnestus de Woltzowe, miles, de decima tota villarum Wolzowe et Lukeuitze preter duos mansos, quos habet prepositus.

Item Massowe, armiger, de dimidia decima in Kutzin.

— — — —

— — — —

— — — —

Nach einer Abschrift vom Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. — Gedruckt bei Schröder, P. M. S. 1151.

1336. Sept. 8. Schwerin. **[283.]**

Heinrich (III.), Graf von Schwerin, verpfändet an Burkhard von Lützow für eine demselben von dem Knappen Heinrich [von Blücher] von Schwechow cedirte Forderung von 400 Mark eine Hebung von 40 Mark aus Pampow.

Wy Hinrik, van der gnade Go'des greue tů Zwerin, bekennen vnde bethůghen openbare in desser scrift, dat wy vnzeme trůwen **Hinrik Sweghowen,** knapen, sint schůldich van rechter schůld, van zyner weghene hern Borchard Lutzowen verhundert mark Lubescher pennynghe. Dar hebbe wy eme vnde zynen rechten eruen vo're ghezat tů weddescatte vertich mark gheldes Lubescher pennynghe in vnzeme dorpe tů Pampowe an vyfteyn ho'uen, de de lůde bůwen, de hirna screuen stan: — — —; vnde an sestehaluer mark Lubescher pennynghe an bede van den hůuen vptůborende, de desse lude bůwen, de hirna vo'lghen: — — —. Desse vo'rsprokene vertych mark gheldes Lůbesch an dessen ho'uen vnde an desser bede vnde an de ko'ten scal he vnde zyne rechten eruen also langhe tů manrechte bezytten sůnder allerhande hindernisse, wanne wy eder vnse rechten eruen eme edder zynen rechten eruen gheuen de vorscreuenen verhůndert mark Lůbesch. Wanne wy eme gheuen hůndert mark, so sco'len vns teyn mark gheldes lo's wesen; vnde wanne wy dat gheld van eme lo'zet, dat verdendil, de helfte eder ganz altůmale, so sco'le wy de pacht in deme ghude vynden. Vnde des holtes tů Pampowe scal he brůken tů syner no'ttro'ft, vnde anders nycht. Tů eyner bethůghynghe desser dynck so hebbe wy dessen bref darvp ghegheuen, bezeghelet myt vnzeme ynghezeghele. Thůghe desser dynck sint: her Borchard vnde her Antonius heren van Dambeke, her Hinrik vnde her Clawes heren Rauen, her Hartwich Pren, her Godscalk Pren, ryddere, her Johan van Zwan, vnze vicarius tů Zwerin, vnde Hinrik Ro'senhaghen, vnse vo'ghet tů Zwerin. Desse bref is ghegheuen tů Zwerin, na Go'des bo'rt duzent iar drehůndert iar in deme sesvndedrůtteghisten iare, in vnzer vro'wen daghe, also se wart ghebo'ren.

Nach dem Original des Vidimus, welches die Knappen Ludolf von Blücher und Johann von Zule am 19. Novbr. 1362 ausstellten. S. u.

1336. Dec. 5. Ratzeburg. [284.]

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg beurkundet, welche Renten es für verschiedene Memorienlegate im Betrage von 420 Mark bestimmt hat.

[N]os Eghardus Dei gracia prepositus, Hinricus prior totumque Razeburgensis ecclesie capitulum — —. Tenore presencium recognoscimus —, nos in numerata et parata pecunia quadringentas et viginti marcas percepisse, nobis et ecclesie nostre tam a presbiteris, clericis, tam militibus, famulis, armigeris ac vtriusque sexus hominibus, nostris familiaribus pie recordacionis, datas et in ordinacionibus, seu extra, suorum testamentorum — pure legatas ad comparandos certos redditus, in anniuersariis memoriis eorum, prout apud nos moris est et consuetum, distribuendos perpetuis temporibus annuatim. — — Ne autem ipsorum defunctorum anime in suis anniuersariis memoriis et ipsas memorias presentialiter deuote et debite peragentes in suis porcionibus percipiendis non defraudentur, speciales redditus deputauimus et deputamus annuatim percipiendos: — — in villa nostra Walestorpe viginti marcarum redditus, quorum quinque marce in anniuersariis quondam **Luderi** prepositi Zwerinensis, Volmari Dop due marce — — —. Datum Raceburch, in nostro capitulo, anno Domini millesimo tricentesimo XXXVI°, in vigilia beati Nicolai episcopi.

Nach dem Copiar II. der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz, p. 87.

1337. Febr. 16. Bützow. **[285.]**

Ludolf, Bischof zu Schwerin, verbessert die mit Hebungen aus Oettelin gestiftete Vicarei des Jacob Petzeke in der Kirche zu Bützow durch Hebungen aus Langen-Trechow und erhebt sie zu einer Domherrn-Präbende.

— — —. Acta sunt hec in loco capitulari prefate ecclesie Butzowensis tempore visitationis nostre, que fuit quarto decimo kalendas Marcii, anno Domini M.CCC.XXX. septimo, presentibus honorabilibus viris et discretis Thiderico decano, Johanne thesaurario, Johanne Trost, Ludero, **Marquardo,** Petro, Hinrico de Bulowe, Ciffrido, canonicis ecclesie memorate. — —

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzow., fol. XXX.

(1339. Wismar.) **[286.]**

Heinrich von Blücher, Heinrich Raven und Gottschalk Preen, Ritter, und die Knappen Heine und Heinrich von Stralendorf und Henneke Preen bürgen dem Wismarschen Rathe für die wegen Entführung des Juden Danies von Gottschalk Preen geleistete Sühne und Urfehde.

Dominus **Hinricus de Bluchere,** dominus Hinricus Rauen, dominus Ghodschalcus Preen, milites, Heyno et Heinricus de Stralendorpe et Hennekinus Preen, famuli, promiserunt pro plena composicione per Ghodschalcum Prene de Stenhuse et suos heredes et omnes amore ipsorum facere et dimittere volentes, genitos et generandos, ita quod super sua captiuitate contra consules et ciues nostros nulla accio in perpetuum sequi debebit. Promissiones receperunt domini Johannes Rodekoghele, Johannes Cropelyn, Andreas Lasche, Johannes Myle et Georrius Wittenbeke ad manus omnium dominorum meorum.

Nach Dr. Crulls Abschrift aus dem Rathswillekürebuche der Stadt Wismar, fol. 95. Nach anderen auf die Entführung jenes Danies bezüglichen Einzeichnungen desselben Buches fällt die obige Urfehde ins Jahr 1339. — Vgl. Schröder, Pap. Meckl. S. 1191, 1206; Lisch, Behr. Urk. II, S. 158.

1340. Nov. 28. Sternberg. [287.]

Albrecht (II.), Fürst von Meklenburg, verleiht dem Johann von Vorneholt, seiner Mutter und seiner Schwester Eigenthum, Gericht und Immunität von 2 Hufen zu Alt-Gaarz, welche sie vom Ritter Konrad von der Lühe gekauft haben.

— — —. Testes sunt: **Hinricus de Bluchern,** Borchardus et Johannes Lutzowen, Vicko Stralendorp, Eghardus Hardenacke et Henninghus de Ghodensweghene, milites, Bertoldus prothonotarius, Engelbertus de Dewitze coquinarius, Hinricus de Stralendorpe, Hennekinus Preen, Conradus et Reynbernus de Plesse, famuli, nostri consiliarii fideles, et ceteri plures fide digni. Actum et datum Sterneberch, per manus Godfridi notarii nostri, anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo, feria tercia ante festum beati Andree apostoli.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Fürsten, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1343. Febr. 2. Wittenburg. [288.]

Ludolf von Blücher bekennt, dass Graf Otto I. von Schwerin die von ihm an jenen verpfändeten Hebungen aus Perlin einlösen kann.

Ego **Ludolphus de Bluchere,** famulus, tenore presencium recognosco lucide protestans, quod, quando nobilis dominus meus, dominus Otto

comes Zwerinensis, aut sui heredes duodecim marcarum redditus in villa Parlyn, quos idem dominus meus Zwerinensis pro centum marcis et quadraginta marcis in toto Lubicensium denariorum michi dimisit, michi vel meis heredibus dictam pecunie summam persoluerit, quod tunc ego vel mei heredes dicto domino meo Zwerinensi vel suis heredibus dictos redditus restituere debemus qualibet dilacione procul mota. Quod sigilli mei protestor appensione. Datum Wittenb[urg], anno Domini M°CCC°XL° tercio, ipso die purificacionis beate Marie virginis gloriose.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An einem aus dem Pergament der Urkunde geschnittenen Bande hängt das (etwas verletzte) schildförmige Siegel mit den beiden aufgerichteten Schlüsseln, die Blätter nach oben und nach aussen gestellt. Umschrift:

× S' LVDЄKI[ΠI] D[Є . B]LVCҺЄ[RЄ]

Siehe die Abbildung dieses Siegels auf unserer Taf. I, unter Nr. 5.

1343. Juni 4. Schwerin. [289.]

Burkhard Lützow, Ritter, verkauft mit Zustimmung seiner Verwandten dem Dom-Capitel zu Schwerin 2 Hufen und einen Kathen bei Zittow zum Behuf der vom Propst Lüder [von Blücher] gestifteten Vicarei.

— — — ego Borchardus Luytzowe, miles, — vendidi — capitulo ecclesie Zwerinensis pro centum et quatuor marcis denariorum Lubicensium, michi in parata pecunia numerata integraliter persolutis, ad vsus vicarie per dominum **Luderum**, quondam prepositum Zwerinensem, in dicta ecclesia instaurate, quam dominus Hinricus de Wickendorpe nunc in beneficio optinet, duos mansos cum omni precaria et quolibet iure, quos Hinricus morans in Werdere nunc pro tempore colit, et vnam casam dictam wlgariter kothe, quam Johannes Ruwese inhabitat, sitos prope villam Zittickowe, de quibus quidem mansis et casa persoluuntur annuo pro censu et precaria

tredecim marce, duodecim de mansis et vna de casa, monete vsualis, cum omni proprietate — —. Actum et datum Zwerin, anno Domini M°CCC°XL° tercio, feria quarta festi penthecostes — —.

Nach dem Original mit drei Siegeln im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1345. Nov. 22. Schwerin. [290.]

Heinrich von Blücher, auch von Schwechow genannt, verpflichtet sich, dem Kloster Eldena für den Zehnten von 4 Hufen in Schwechow jährlich auf jede Hufe 6 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer zu geben.

Nouerint vniuersi presentes litteras inspecturi seu audituri, quod in presencia nostra, Johannis Wltur prepositi Buytzowensis et **Vlrici de Bluychere** archidiaconi Parchemensis in ecclesia Zwerinensi, constitutus validus et famosus famulus **Hinricus de Bluychere**, alio cognomine dictus Suychowe, non coactus, nec vi aut dolo inductus, sed sponte et voluntarie, publice dixit et recognouit ac suo iuramento extensa manu in debita forma confirmauit, quod in villa Suychowe essent quatuor mansi situati, quorum tres mansi adiacerent curie, quam ipse **Hinricus** et pater eius quondam inhabitasset, ac vnus mansus adiaceret curie, quam **Otto de Bluychere**, dicti **Hinrici** patruus, inhabitat, de quibus quidem mansis .. prepositus, priorissa et conuentus monasterii sanctimonialium in Eldena, Raceburgensis dyocesis, raccommodacionem decime, quod in vlgari en edinch dicitur, id est loco decime et pro decima, videlicet de quolibet manso, siue mansi uel mansus colantur siue desolati sint uel fuerint, annuo habebunt, recipient et tollent de iure sex modios siliginis, duos modios ordei et duodecim modios auene. In quorum testimonium sigilla nostra vna cum sigillo ipsius **Hinrici** presentibus sunt impensa. Actum et datum Zwerin, in curia habitacionis mei,

Johannis Vlturis, anno Domini M°CCC°XLV°, ipso die beate Cecilie virginis, presentibus Johanne Poyceren et Alexandro de Gandago, notariis publicis, ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentstreifen hangen 3 Siegel:

1) das (auf Taf. I, unter Nr. 6 abgebildete) parabolische Siegel des Archidiaconus Ulrich von Blücher: die stehende Heiligenfigur mit einer Glorie um das Haupt, einem Palmzweige in der rechten und einem Buche in der linken Hand; darunter ein kleiner Schild mit zwei Blücherschen Schlüsseln; Umschrift:

✱ S' . OLRICI D' BLVCCHE' . CANCI . ZVERI

(= Sigillum Olrici de Bluchere, canonici Zverinensis.)

2) das runde Siegel des Propstes Johann Gir: die ganze Figur des Evangelisten Johannes mit dem Kelche in der Linken ist am Inschriftrande eingefasst von Halbkreisen, in denen die Buchstaben [I] OHANNE [S] stehen; Umschrift:

... IOHANNIS . WLTVR . PRE — — —

3) das (auf Taf. I, unter Nr. 7 abgebildete) runde Siegel des Knappen Heinrich von Blücher: im stehenden Schilde 2 aufgerichtete Schlüssel; Umschrift:

✠ S' . HI — — — — — BLVCHER

Anmerkung. Der Domherr und Archidiaconus Ulrich von Blücher ist nur aus dieser einen Urkunde bekannt. Hederich citirt in seinem Index aus dem Registr. eccl. Zwerin. fol. 111ᵃ eine uns nicht erhaltene Urkunde des Bischofs Heinrich I. von Schwerin: „Henricus I. episcopus confirmat vicariam. — Papenhagen. — Ulricus Blunch canonicus Suerinensis." Ohne Zweifel hat Hederich Bluch' (d. i. Blucher) gefunden und unrichtig in Blunch aufgelöst. Die Zeit dieser Confirmation lässt sich nicht näher bestimmen, als dass Heinrich von 1339 — 1347 Bischof war.

1346. Jan. 16. Wittenburg. [291.]

Nicolaus (II.), Graf von Schwerin (-Wittenburg), vertauscht an das Kloster Zarrentin gegen 15 Mark Hebungen aus der Bede in dem Theile von Neuenkirchen, in welchem weil. Lüder von Blücher wohnte, 6 Mark Hebungen aus der Bede von Kölzin, mit dem Vorbehalte, letztere mit 100 Mark einzulösen.

Nos Nicolaus Dei gracia comes Zwerinensis publice recognoscimus per presentes, quod dimisimus et dimittimus domino Alberto preposito, Audacie abbatisse, nostre sorori dilecte, totique conuentui claustri

Cerntyn sine contradictione nostrorum heredum seu successorum sex marcas Lubicenses in nostra precaria ville Coltzyn annis singulis percipiendas; et si quid residuum fuerit in precaria eiusdem ville, hec nobis et nostris heredibus reseruamus. Et ipsi dominus prepositus, abbatissa totusque conuentus claustri predicti in recompensam huius precarie nobis quindecim marcas Lubicenses in villa Nyghenkerken, in eorum precaria singulis annis habitas in illa parte ville, in qua **Luderus de Blůcher** quondam felicis memorie habitabat, dimiserunt, eciam pro eo, quod ipsam precariam a nostris vasallis minime extorquere valuerunt comodose. Quando uero ipsis domino preposito, abbatisse totique conuentui Cerntyn centum marcas Lubicenses persoluerimus parata cum pecunia, extunc precaria predicte ville Coltzyn ad nos libere diuoluatur. — — Datum et actum Wittenborch, anno Domini M°CCC°XL° sexto, in die Marcelli pape et martiris venerandi.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Grafen im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1346. Juni 5. **[292.]**

Nicolaus (II.), Graf von Schwerin, vertauscht eine jährliche Hebung von 7 Mark Lüb. Pf. aus der Bede des Dorfes Testorf an das Kloster Zarrentin gegen die Mühle zu Vellahn und jährlich 3 Pfund Weizen von Hagenow.

— — —. Testes huius rei sunt: Borchardus Lutzowe, miles, Heyno Bralestorp, **Ludolfus Blucher,** Hermannus Stolnisse et Hermannus Warscowe, famuli, ad premissa specialiter uocati et rogati. — Datum anno Domini M°CCC°XL° sexto, feria secunda festi pentecostes.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Ein Pergamentstreif trägt das runde Siegel des Grafen Nicolaus.

1346. Sept. 9. Rehna. [293.]

Arnold, der Propst, und der ganze Convent des Klosters Rehna beurkunden, dass die Testamentsvollstrecker des Lübischen Bürgers Johann von Lüneburg von ihnen das Dorf Roxin gekauft und mit demselben eine Vicarei im Kloster gestiftet und bewidmet haben, unter Bestätigung des Bischofs Vollrath zu Ratzeburg.

— — — presentibus honorabilibus viris et discretis, dominis Hinrico preposito in Eldena, Ottone de Gronowe canonico ecclesie Raceburgensis, Petro rectore ecclesie in Sconeberghe, Wernero de Leuessowe, presbitero et capellano eiusdem episcopi [*sc.* Volradi Raceburgensis], **Matthia Blucher**, clerico episcopi sepedicti, Johanne Glessouue, armigero, aduocato sanctimonialium in Rene, Raceburgensis dyocesis, et quam pluribus aliis testibus fide dignis, ad hoc vocatis specialiter et rogatis. Datum et actum in claustro Rene in domo capitulari, sub anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo sexto, hora terciarum vel quasi, in crastino natiuitatis Marie virginis gloriose.

Nach dem zu Lübek im Archiv des Heiligen-Geist-Hospitals bewahrten Original, an welchem die 3 gelb und roth seidenen Schnüre noch hangen (während die Siegel abgesprungen sind), gedruckt im UB. der Stadt Lübek II, S. 797.

1348. Sept. 30. Schwerin. [294.]

Andreas, Bischof zu Schwerin, bestätigt die von dem weil. Decan zu Bützow, Dietrich Godgemak, im Testamente errichtete und mit 4½ Hufen zu Kletzin bewidmete Vicarei zu Bützow auf Antrag der beiden Testaments-Vollstrecker, des Pfarrers Willekin von Helpede zu Rostock und des Bützowschen Domherrn Markward von Blücher.

— — —. Andreas Dei gracia et apostolice sedis prouidencia Zwerinensis ecclesie episcopus — — notum esse volumus, quod in nostra Willekinus de Helpede, rector ecclesie beate virginis in Rozstok, et

Marquardus de Bluchere, canonicus ecclesie Butzowensis, executores testamenti commendabilis viri domini Thiderici Godghemaken, quondam decani Butzowensis ecclesie, constituti presencia, sua et executorum suorum nomine instanter supplicarunt, ut pium dicti Godghemaken affectum circa vicarie instauracionem in ultima voluntate sua habitum paternali [cura] salutarem duceremus ad effectum secundum modos et condiciones in testamento dicti decani Thiderici positos et expressos. — — Zwerin, anno Domini sub M°CCC°XLVIII., in die beati Ieronimi confessoris, presentibus viris domino Conrado decano Zwerinensi, ... canonico Ghustrowensi — — —.

Nach dem Diplomatar. eccl. Butzow. fol. XXXVIII.

1348. Nov. 29. Wittenburg. [295.]

Nicolaus (II.), Graf von Schwerin, bestätigt dem Kloster Zarrentin ein demselben zugewiesenes Vermächtniss des Bürgers Gerhard Wedehagen für den Priester Johann Crukow, zu Memorien für diese beiden, und die Erwerbung einer Rente aus Gülze für einen Theil dieses Geldes.

— — — presentibus discretis viris et dominis: domino Marquardo Berman et domino Nicolao, rectore in Doberschen, nostro cappellano, et Johanne Sconeuelt, uicario ecclesie Wittenborch, ac Arnoldo de Molen, Bernardo de Plesse ac **Ludolpho de Bluchere**, Conrado Pren, Johanne Bekendorp, famulis, ac aliis pluribus fide dignis, ad premissa specialiter uocatis et rogatis. Datum et actum Wittenborch, anno Domini M°CCC°XL° octauo, in uigilia beati Andree apostoli, nostro sub sigillo, presentibus subimpenso.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin mit dem anhangenden Siegel des Grafen Nicolaus.

1349. März 12. Wittenburg. **[296.]**

Nicolaus (II.), Graf von Schwerin, schliesst mit seinem Neffen, dem Grafen Nicolaus von Tecklenburg, ein Bündniss zu gegenseitigem Beistande.

— — —. Hier heft ouer wesen vse sůster vor Audacia, ebbedische toᵛ Cernetin, Arnold van der Molen vnde **Ludeke van Bluchere.** — Gheuen vnde screuen — toᵛ Wittenborch, na Godes bord drutteynhundert iar in deme neghenvndevertighesten iare, in sůnte Gregorius daghe.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel des Grafen Nicolaus von Schwerin im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1349. April 16. **[297.]**

Wedekind d. ä. und sein Sohn Wedekind zum Berge, edle Vögte des Stiftes Minden, verheissen dem Grafen Nicolaus (II.) von Schwerin als Brautschatz ihrer Tochter und Schwester 200 Mark löth. Silbers auf nächsten Johannistag zu zahlen.

— — —. Alle desse voreschreuenen stucke love wi, her Wedekind vnde her Wedekind, heren vorbenomet, mit vnsen medeloueren — — deme eddelen herren greven Nicolawese tů Zwerin vnde sinen rechten erfnamen, vnde tů siner vnde siner erfnamen hand greven Johanne van Holzsten, greven Nicolawese van Tekenenborgh, greven Otten van Zwerin vnde her Nicolawese van deme Lobeke, hern Johanne van Haluerstadt, ridderen, vnde Ølrike van Penitze, Boldewine vanme Lobeke, **Ludeken van Blůcher,** Johanne Bekendorpe, Conrade Sperlinge van Slawekestorpe, Conrade Prene, Marquarde Clawen vnde Ghodschalke van Tzůlowe, knapen. — — geschreuen vnde gegheuen — na Godes bort dritteynhundert iar in deme negheden vnde vertighesten iare, des viften daghes na paschen.

Nach dem Original mit 14 an Pergamentstreifen hangenden Siegeln im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin. — Gedruckt in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1853, S. 148 — 150.

1349. Nov. 11. Schönberg. [298.]

Vollrath, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die vom Priester Johann von Vorenholte, Pfarrer zu Wittenberge, und dessen Schwester Hildegard in der Nicolai-Kirche zu Wismar gestiftete Vicarei.

— — — presentibus honestis et discretis viris dominis Petro rectore ecclesie in Schonenberghe, Hermanno de Hammo, Reynero rectore ecclesie in Sedorpe, **Mathia Blucher** et Johanne Beuer, capellanis et clericis nostris, necnon Johanne Rodekogele, Andrea Lasche, Johanne Dargezowe, Hermanno Walmerstorpe et Hermanno Lubekeruar, consulibus ciuitatis Wismariensis, cum pluribus aliis fide dignis. Actum et datum Schoneberghe, anno Domini millesimo quadragesimo nono, in die sancti Martini episcopi et confessoris.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert. — Gedruckt bei Schröder, Pap. Meckl. S. 1305.

1350. Mai 16. Lübek. [299.]

Konrad, Dechant zu Schwerin, und Johann, Propst zu Hamburg und Domherr zu Schwerin, fällen einen Schiedsspruch in Sachen des Bischofs Andreas zu Schwerin wider die Pröpste Hermann zu Schwerin und Vollrath zu Bützow und die Archidiaconen Heinrich zu Tribsees, Johann zu Parchim und Moritz zu Waren wegen Gerichtsbarkeit.

— — —. Acta sunt hec Lubeke in domo habitacionis nostri, prepositi Hamburgensis predicti, hora meridiana uel quasi, in vigilia ascensionis Domini, que fuit XVI. dies mensis Maii, presentibus honorabilibus viris dominis Marquardo Bocholte, Sleswicensis, magistro

Jacobo Crumbeke et **Johanne Bluchere**, Zwerinensis, et Johanne Greseken, Hamburgensis ecclesiarum canonicis, Johanne de Wnecow., Gneznensis, Johanne Hardehouet, Raceburgensis, Hermanno Wincenberche, Lubicensis diocesis clericis, publicis notariis, et aliis fide dignis testibus, ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Nach einer Original-Ausfertigung, welcher jetzt Siegel und Siegelbänder fehlen, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1352. Jan. 26. Wismar. [300.]

Johann Sagelvitz, Pfarrer zu St. Marien in Wismar und Official des Bischofs zu Ratzeburg, beurkundet, dass der Wismarsche Bürger Johann Iwans dem Priester Heinrich Gudjar 80 Mark zur Stiftung einer Vicarei in der Georgen-Kirche zu Wismar übermacht hat.

In nomine Domini amen. Ego Thidericus Sagheluitze, rector ecclesie beate Marie virginis in Wysmer, officialis curie Raceborgensis, ad vniuersorum noticiam deduco —, quod Hennekinus Ywani, ciuis Wismariensis, in mei et testium infrascriptorum presencia — — confert et assignat octoginta marcas denariorum Lubicensium argenteorum, legatas et donatas ad comparandum et emendum redditus perpetuos ad vnam vicariam perpetuam instaurandam — — in ecclesia sancti Georrii in Wysmer, viro discreto Hinrico Gůdjar, presbitero — — —, presentibus viris discretis Thiderico de Sosato et Johanne Thome, presbiteris, **Wyperto de Blucher**, Zwerinensis, ac Radolpho Varner, Raceborgensis dyocesis clericis, ac pluribus aliis testibus fide dignis, ad hoc vocatis specialiter, requisitis et rogatis. — — — Datum et actum Wysmer, meo sub sigillo, sub anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo, sequenti die post conuersionem beati Pauli apostoli.

Nach dem des Siegels beraubten Original im Raths-Archiv zu Wismar mitgetheilt vom Herrn Dr. Crull.

1352. Aug. 17. Kl. Rünz. [301.]

Friedrich und Ludolf von Karlow, Knappen, Vater und Sohn, verkaufen dem Bischof Vollrath zu Ratzeburg und seinen Nachfolgern um 111 Mark Lüb. Pf. Güter zu Falkenhagen.

— — —. Et nos Nycolaus de Bu°lowe, Vicko Lůtzowe, Wacker Wackerbard, Hinricus et Dethleuus fratres dicti Tzecher, Wernerus et Johannes fratres dicti Rokswalen, Dethleuus Wackerbard, filius Dethleui Wackerbard, famuli, strennuis viris dominis Godscalco Storm, Eghardo, Hinrico et Hartwico dictis de Crummesse, militibus, Hermanno Storm, **Wyperto Blucher**, Johanni et Reymaro fratribus, filiis Hermanni Storm predicti, Hartwico et Thyderico fratribus de Rytzerowe, necnon Johanni de Krummesse, famulis, nomine prefati domini Volradi episcopi et successorum suorum promissum recipientibus, et per ipsos dicto episcopo eiusque successoribus vna cum prefatis Vickone et Ludolfo, uenditoribus, promittimus data fide, coniuncta manu et in solidum, et nos ac quemlibet nostrum principales debitores facimus et constituimus in hiis scriptis, quod predicta vendicio et omnia et singula suprascripta rata et firma manebunt. — — Datum et actum in villa Slauica Rozenitze, sita in parrochia De°meren, Raceburgensis dyocesis, anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo secundo, in octaua die beati Laurencii martiris gloriosi, presentibus honorabilibus viris dominis Ottone de Gronowe, Frederico Moltzan, canonicis dicte ecclesie Raceburgensis, Volrado de Dorne, preposito Butzowensi in ecclesia Zwerinensi, Petro in Schonenberghe, Raceborgensis dyocesis, Hermanno de Hamme in Luttekenborgh ac Jacobo Robekini in Nygenkerken ecclesiarum rectoribus, Lubicensis dyocesis — — —.

Nach dem Original mit 9 anhangenden Siegeln im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. — Gedruckt bei Schroder, P. M. S. 1352; von Westphalen II, p. 2252; Lisch, Maltzan, Urk. II, S. 97.

1352. Oct. 13. Wismar. [302.]

Albrecht (II.), Herzog von Meklenburg, verschreibt seiner Schwiegertochter, der Gräfin Richardis von Schwerin, Stadt und Land Grevesmühlen zum Leibgedinge.

Wi Albert, van der gnade Godes en hertoghe to Mekelenborch, to Stargard vnde to Rostoch en here, bekennen vnde betůghen openbare an desseme breue, dat wi laten vnde bescheyden de stad vnde land to Gnewesmolen also, alse it binnen siner voghedie leghen is, iuncwrowe[n] Richarden, greue Otten dochter van Zwerin, vses sones wiue, iunchern Albertes, to eneme lifghedinge, vnde scholen stad vnde man an se wisen vnde er huldeghen laten vnde vrien also, alse it en recht is. Dit loue wi hertoghe Albert mit vsen truwen ridderen, hern Benedictus van Aneuelde vnde hern Hinrich Stralendorpe, vntrvwen greuen Otten van Zwerin vnde Vlrike van Pentze, Volrade van Tzůlowe, Henninghe van Tzůlowe, Henningh Knope, **Ludeke Blůcchere** vnde Hannes Berchtoheylen to des greuen hant, stede vnde vast to holdende, vnde hebben to ener betůginge vse grote ingheseghele mit vser twiger vorsprokenen truwen ridderen ingheseghele an dessen bref gheheten hengen. Dit is ghedeghedinget to der Wismere na Godes bort vnde is desse bref vp gheuen dritteynhundert iar in deme twevndeveftighesten iare, des sunnauendes na sunte Dyonisius dagh. Darouer was her Benedictus van Anevelde, her Hinrich Stralendorp, riddere, **Ludeke Bluchere,** Henningh Knop vnde Hannes Brechtoheyle vnde mer lude, de der trvwe werdich sin.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. In der Mitte fehlt des Herzogs Siegel mit dem Siegelbande. Anevelds Siegel ist beschadigt. Stralendorfs wohl erhalten.

1353. Febr. 11. Wittenburg. [303.]

Otto (I.), Graf von Schwerin, bestätigt der Stadt Wittenburg das Lübische Stadtrecht.

— — —. Datum Wittenborch, anno Domini M°CCC° quinquagesimo tercio, feria secunda post Inuocauit, coram testibus infrascriptis: **Ludekino de Bluchere,** domino Alberto nostro notario, Berchteheyle, Hermanno Wickendorp, proconsuli[1] Zwerynensi, ac aliis pluribus fide dignis.

Von dem besiegelten Original der Stadt Wittenburg abgeschrieben durch Herrn Archivrath Pastor Masch zu Demern. Das Original ist hernach verbrannt.

1353. Febr. 19. Lübek. [304.]

Otto (I.), Graf von Schwerin, unterwirft seine Streitigkeiten mit der Stadt Lübek dem Schiedsspruche des Bischofs Bertram zu Lübek und des Herzogs Albrecht (II.) von Meklenburg, namentlich in Bezug auf seine verfesteten Vasallen.

Wy Otto, van der gnade Godes greue tů Zwerin — —. Dat alle desse vorbenomeden stůcke stede vnde vast bliuen, so hebbe wi mid vsen mannen **Ludeken van Bluchere** vnde Hennyngh Knope, knapen, vnde mid vnsen ratmannen vser stede van Zwerin vnde Wittenborch dit ghelouet vnde beseghelt. Vnde wi **Ludeke van Bluchere** vnde Hennyngh Knop, knapen, vnde wi ratmann van Zwerin vnde van Wittenborch, dat wi dit lowet hebben en trůwen mit vsen heren vorghenomet, dat betughe wi mid vsen ingheseghelen, an dessen bref mid vses heren ingheseghelen ghehenghet. — — Desse bref is ghegheuen vnde screuen tů Lubeke, na Godes bort dusent drehundert iar in deme dreyndevyftighesten iare, des dingsedaghes vor dem sonendaghe vor Oculi.

„Nach dem Original auf der Trese [zu Lübek], mit fünf anhangenden Siegeln", gedruckt im UB. der Stadt Lubek III, S. 153 (Nr. CLIV). — Vgl. daselbst S. 162. — Das anhangende Bluchersche Siegel ist abgebildet auf unserer Taf. I, unter Nr. 5. Die Umschrift lautet:

[× S'. L]VDEKINI DE . BLV[CHERE]

1353. Febr. 20. Lübek. [305.]

Albrecht (II.) und Johann, Herzoge von Meklenburg, Otto (I.), Graf von Schwerin, nebst ihren Städten schliessen einen Landfrieden mit der Stadt Lübek bis Ostern 1355, in welchen Letztere auch den Bischof von Lübek, die Herzoge von Lüneburg und Sachsen-Lauenburg, sowie die Grafen von Holstein und die Städte Hamburg und Kiel einschliesst, und den Bischöfen zu Schwerin und Ratzeburg, sowie den Fürsten von Werle der Eintritt freigestellt wird.

— — —. [V]or alle desse vorscreuenen stucke vast vnd stede tho' holdende sunder ienigerley arghelist so hebbe wy heren myt vsen medelovern, de nascreven stan, un[de] unser iewelike den andern und den [rat]manne[n va]n de[n] vorbenomede[n] stede[n], und wy radmanne der vorbenomeden stede laven den vorbenomeden heren un[de] eren medelovern, unde vse[r] iewelk(s) dem andern myt hande unde myt munde by usen truwen, alze myt us, Albrechte, und myt Johanne, hertoghen tho Mecklenborch, de radmanne van Rozstok, de radmanne van Wismer, de radmanne van Grevismolen, Godebuz, Ribnitz, Gnoien un[de] Sternbergh, un[de] van vsen mannen: Gotschalck Storm — —; und myt us, greue Otten van Zwerin, de radmanne van Zwerin, Wittenborgh un[de] van der Nyghestad, unde myt usen mannen Ulricke van Driberghe, riddern, Gherold Hazencop, **Ludeke van Bluchern**, Henningh Knope, Matthias Ravene, Berchtchey[l]e und Gherd Schonenberghe, knapen; un[de] vor der stad tho Lubeck de radmanne der stad un[de] en iewelk rad vor ere stad. Un[de] to merer betughinge hebbe wy to useme lowende alle use ingheseghele

vor dessen brev ghehenget, — — de ghedeghedinget un[de] screuen is tu Lubeck, na Godes bord dusent iar drehundert iar in deme dreundeveftighesten iare, de middewekens vor sunte Matthias daghe, des hylghen apostels.

Nach Gerdes, Sammlung VIII, S. 683 flgd. — Nach dem UB. der Stadt Lübek III, S 214—218 (wo die Abweichungen dieses Landfriedens von dem späteren d. d. 1 Nov. 1354 angegeben sind) befinden sich im Rostocker Rathsarchive zwei Originalausfertigungen, deren eine von 33 Siegeln 14, während die zweite noch mehr, darunter auch das Ludolfs von Blücher, verloren hat.

1353. Febr. 27. Sternberg. [306.]

Nicolaus (III.), Nicolaus (IV.) und Bernhard, Fürsten von Werle, nebst ihren Rathmännern und Städten schliessen einen Landfrieden bis Ostern 1355 mit den Herzogen Albrecht und Johann von Meklenburg und dem Grafen Otto von Schwerin nebst deren Rathmännern und Städten und mit der Stadt Lübek.

Wi her Clawes vnde iuncher Clawes vnde Berend, van Godes gnaden heren van Werle, — — —. Vor alle desse vorscreuenen stucke vast vnde stede tů holdende svnder yengerleye arghelyst, so hebbe wy vorsprokenen heren van Werle myt vsen ratman vnde steden vorscreuen vnde myt vnsen mannen, de hyrna screuen stan, — — ghelouet myt hande vnde myt munde by vsen truwen den vorsprokenen heren van Mekelenborch vnde van Sveryn vnde eren steden vnde medeloueren, hern Gozscalk Storm, her Johan van Plesse, her Rauen van Barnekowe, her Hinrick Stralendorpe, rydderen, vnde Hartvich Kulen, knechte, hern Gherarde vnde Gherolde Hasencoppe, **Ludeken van Blv^e^cheren,** Henningk Knope vnde Johan Berchtůheylen, vnde den ratmannen der stat tů Lvbeke, vnde se vns vnde vnsen steden vnde medeloue(ue)ren weder, vnser en dem anderen. Vnde tho merer bethvghynghe hebbe wy heren van Werle myt vnsen steden vnde mannen vorscreuen vnse ingheseghel vor dessen bref ghehenghet; wer

ouer, dat de ingheseghel nicht alle vor dessen bref en quemen, so scal doch desse bref by siner macht blyuen; vnde wy ene beseghelet, de schal ene holden, — — de ghedeghedinghet vnde screuen is tů dem Sterneberghe, na der bord Godes dusent iar vnde drehundert iar an dem drevndevefteghesten iare, des mytwekens von dem svndaghe tů mydvastene.

Nach dem Original auf der Trese zu Lubek, welches 23 Pergamentbänder tragt, aber ersichtlich nie besiegelt gewesen ist, gedruckt im UB. der Stadt Lübek III, S. 156 — 160.

1354. Febr. 14. **[307.]**

Der Rath zu Lüneburg beurkundet, dass der Knappe Ulrich von Blücher und seine Kinder angeerbte Sülzgüter an den Priester Ulrich von Etzendorf verkauft haben.

Nos consules ciuitatis Luneborch: Johannes Beue, Thidericus Sciltsten — —, tenore presencium publice protestamur, quod discreti viri **Olricus de Bluchere,** famulus, **Johannes** canonicus Lubicensis, **Gerlacus** et **Hinricus,** filii eius, **Godele** filia eius nondum maritata, Cone de Tzule ex parte vxoris sue **Beate,** et Johannes Lasbeke ex parte vxoris sue **Gertrudis,** filiarum dicti **Olrici de Bluchere** et sororum dictorum **Johannis, Gerlaci** et **Hinrici,** de consensu heredum suorum ac omnium, quorum interest seu interesse poterit in futurum, vendiderunt et presentibus vendunt honorabili viro domino Olrico de Etzendorpe, presbitero, porcionem bonorum salinarium, que ad ipsos sunt deuoluta iure successionis hereditarie per mortem quondam Nicolai Kint, conciuis nostri, ac per mortem quondam Elizabet Ludingeri bone memorie, et que eos contingere potest in salina Luneborgh in dimidio dominio sartaginis gunchpanne ad dextram manum, cum itur in domum Glusinge, et in vno choro salis cum dimidio plaustro salis quolibet flumine in eadem domo et sartagine et in sexta parte vnius dominii in dicta salina et domo Glusinghe pre-

fata, in sartagine wechpanne ad dextram manum, cum itur in eandem domum, iure perpetuo possidendam et possidenda, ad faciendum et dimittendum cum dicta porcione bonorum salinarium, quicquid sue fuerit voluntatis. In cuius facti euidens testimonium ad rogatum parcium nostro ciuitatis sigillo mandauimus presens scriptum communiri. Datum anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto, in die beati Valentini, martiris gloriosi.

Nach einer vom Herrn Bibliothek-Secretär Dr. Bottger mitgetheilten Abschrift Jungs auf der Bibliothek zu Hannover mit dem Rubrum „Van Bluchere" und der Unterschrift: Reg. I. Lit. Sen. fol. XXXV^b (im Luneburger Stadt-Archiv).

1354. Nov. 1. Lübek. [308.]

Albrecht (II.) und Johann, Herzoge von Meklenburg, Johann, Herzog von Sachsen, Otto (I.), Graf von Schwerin, und die Städte Lübek, Rostock, Wismar, Grevesmühlen, Gadebusch, Sternberg, Ribnitz, Gnoien, Schwerin, Wittenburg und Neustadt schliessen mit einander einen Landfrieden bis Ostern 1357.

— — —. Vor alle desse vorscreuene stucke vast vnde stede toʳ holdene svnder ienegherleye arghelist, so hebbe wy heren mit vnsen medeloueren, de hirna bescreuen stan, vnde vnser yewelck dem anderen vnde den ratmannen van den vorbenomeden steden, vnde wy ratmanne der vorbenomeden stede louen den vorbenomeden heren vnde eren medeloueren vnde vnser yewelck deme anderen mit hande vnde mit mûnde bi vnsen trûwen, also mit vns Albrechte — — —; vnde mit vns, greuen Otten toʳ Zwerin, de ratmanne van Zwerin, van Wittenborch vnde van der Nyenstad vnde mit vnsen mannen Olrike van Dryberghe, riddere, Gherold Hasenkop, **Ludeke van Blugghere,** Henningh Knope, Olrike Rauen, Berchteheyle vnde Gherart Schonenberch, knapen; vnde vor de stad tů Lubeke de radmanne der stad — —. — ghededinghet vnde gescreuen — toʳ Lubeke, na Godes

bort d[r]itteynhundert iar in deme veervndevefteghesten iare, in alle Godes hilghen daghe.

„Nach einer gleichzeitigen unbesiegelten Ausfertigung auf der Trese" zu Lübek gedruckt im UB. der Stadt Lübek III, S. 214 — 218.

1355. Febr. 10. Boizenburg. [309.]

Otto (I.), Graf von Schwerin, schenkt dem Otto Grote das Eigenthum der Mühle zu „Wolqui", welche derselbe bisher von ihm zu Lehn trug.

— — —. Testes huius donationis sunt: honorabiles viri Albertus Feysan, canonicus Zwerinensis, noster capellanus, Johannes de Schepelicz, canonicus Stendalgiensis, prothonotarius noster, Christianus Bozel et **Ludolfus Bluchere** ac alii plures fide digni. Actum et datum [in] ciuitate Boyceneborch, anno Domini M°CCC°L^mo quinto, feria tertia proxima post octauas purificationis Marie virginis gloriose.

Nach dem UB. des St. Michaelis-Klosters zu Luneburg S. 338, aus dem besiegelten Original im Königl. Archiv zu Hannover.

1355. März 27. [310.]

Johann Rumeschotele beurkundet, dass er wegen des verstorbenen Berthold Rumeschotele den Domherren zu Bützow einen Kelch und eine Patene überliefert und dafür von ihnen einen alten Kelch wiederempfangen hat.

Ik broder Johan Rumeschotele, der orden van sunte Johannes baptisten, bekenne in dessem ieghenwardeghen breue, dat ik hebbe gheantwerdet an de gherwkameren her **Marquarde Blucher**, her Peter

Remen, her Dyderike van Bulow vnde deme gantzen capittele des godeshuses to Butzow van Bertolde Rumeschotele, deme Got gnedich sy, enen vorguldeden kelk vnde ene pate'nen, de kostet heft drutteyn mark Lubescher penninge. De schal bliuen by deme vromissenaltare iummer mer, alzo dat me Bertoldes zele darvan dencke, de wile dat se waret. Des hebben my de vorbenomeden domheren wedder gheantwerdet enen kelk, olt vnde tobroken, alzo got alze ene lodighe mark. To ener betughinghe so hebbe ik ghehenget myn ingezeghel vor dessen breff, de is ghegheuen vnde ghescreuen na Godes bort dusent iar drehundert iar in deme vifvndeveftighesten iare, des neygesten vryedaghes vor palmen.

Nach dem Diplomatar. ecc les. Butzow. (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), fol. LXXX.

1355. April 25. [311.]

Jacob Malde, Priester an der vom weil. Dechanten Jacob Petzeke gestifteten Vicarei in der Bützowschen Collegiatkirche, bezeugt, dass er von dem Bützowschen Capitel das Messbuch zu seiner Vicarei empfangen hat.

Ego Jacobus Malde, presbiter, recognosco presentibus protestando, quod honorabiles viri domini **Marquardus de Bluchere**, Petrus Reme et Tydericus de Bulow, canonici ecclesie Butzowensis tunc capitulum facientes, missale, quod commendabilis vir dominus Jacobus Petzeke, dicte ecclesie decanus bone memorie, ad suam vicariam in prefata ecclesia Butzowensi deputauerat instaurandam, michi Jacobo presentarunt — —. Sub anno Domini M°CCC°LV., ipso die Marci euangeliste, presentibus discretis viris dominis Johanne Fabro et Hinrico Sparowe et magistro Hinrico Voss, perpetuo vicario in ecclesia Godebutze, dyocesis Raceborgensis, ceterisque pluribus fide dignis.

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzow. Nr. 99, fol. LXXXII.

1355. Juni 6. Bützow. **[312.]**

Das Dom-Capitel zu Bützow genehmigt den Tausch, durch welchen die vom weil. Ritter Georg Hasenkop gestiftete Vicarei in der Bützower Collegiat-Kirche statt der ursprünglichen Dotation von 5 Hufen zu Sievershagen nunmehr 6½ Hufen zu Petersberg und 3 Morgen Ackers auf dem Bützower Stadtfelde „Wedinge" erhalten hat.

Uniuersis presencia visuris nos **Marquardus de Blucheren,** Petrus Reme, Tydericus de Bulow et Hinricus Emishus, canonici capitulum ecclesie Butzowensis, Zwerinensis dyocesis, facientes et pro capitulo faciendo congregati, salutem in Domino et infrascriptorum agnoscere veritatem. — — — Datum in loco capitulari ecclesie Butzowensis predicte, anno Domini M°CCC° quinquagesimo quinto, die sabbati infra octauas corporis Christi.

Nach dem Diplomatar. eccles. Butzow. (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), fol. LXXIX.

1355. Juli 24. Gadebusch. **[313.]**

Heine und Otto von Doren, Knappen, verzichten zu Gunsten des Ratzeburger Dom-Capitels auf ihre Ansprüche an 7 Hufen zu Pötow (bei Hagenow) und an Zehnten von 3½ Hufen daselbst, unterwerfen sich auch einem Schiedsspruche wegen des dem Capitel zu leistenden Schadenersatzes, in Erwartung, dass sie vom Banne gelöst werden.

— — —. Datum et actum [in] Godebuz, anno Domini M°CCC° quinquagesimo qu[into], in vigilia beati Jacobi apostoli, presentibus commendabilibus viris domino Godfrido rector[e] ecclesie in Godebuze, **Wyperto de Blucher,** Godfrido et Johanne dictis de Gustekowe,

fratribus, famulis, et aliis quam pluribus fide dignis testibus, ad pre-[missa] vocatis [sp]ecialiter et rogatis.

Nach dem sehr schadhaften Original ohne Siegelbänder und Siegel im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. — Vgl. Nr. 314.

1355. Aug. 9. Wittenburg. [314.]

Heinrich und Otto von Dorne geloben, das Dom-Capitel zu Ratzeburg in seinem Rechte auf Zins und Zehnten von 7 und auf den Zehnten von 3½ Hufen zu Pötow nicht ferner belästigen zu wollen.

— — —. Testes sunt: **Ludolphus de Bluchere,** armiger, Hosekinus aduocatus, Johannes Beringher, Willekinus Gropengheter et Bernardus Brokman, consules in Wyttenburg, et alii quam plures fide digni. Datum Wittenburg, anno Domini M°CCC° quinquagesimo quinto, in vigilia beati Laurencii martiris gloriosi.

Nach dem Original mit 2 Siegeleinschnitten ohne Band und Siegel im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. — Nach dem Copiar II. der Ratzeburger Kirche gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. II, S. 127. — Vgl. Nr. 313.

1356. Sept. 30. Schwerin. [315.]

Nicolaus (III.) und Otto (I.), Grafen von Schwerin und Teckelnburg, und Mechthild, Gräfin von Schwerin, bestellen den Steinbeker Pfarrer Ulrich Labus und Christian Bozel zu Amtleuten und Vögten über ihre Lande Schwerin, Neustadt-Glewe, Marnitz, Stavenow und das halbe Land Lenzen, die sie ihnen verpfänden.

Wi her Claus vnde juncher Otto, bruder, van Godes gnaden greuen tů Zwerin vnde tů Tekenborch, vnde wi ver Mecthilt, van der suluen

gnaden greuinne tů Zwerin, bekennen vnde betughen openbarliken an desseme ieghenwardighen bryue, dat wi mit willen vnde mit berademe můde vnde na rade vnses sworens rades hebben ghesat vnde setten in desseme bryue her Vlrick Labůs, den kercheren tů Stenbeke, vnde vnsen lyuen treuen Kerstian Bozel tů ammetlůden vnde tů woghelen ouer vnse lant tů Zwerin, tů der Nygenstad tů dem Chlewen, Mernitz, Stauennowe vnde ouer vnse halue lant tů Lenczen — — — —. — ghegheuen — vp vnseme hůse tů Zwerin, na Godes bort dusent iar drehundert iar darna an deme sesvndeweftighesten iare, des neghesten vrydaghes na sůnte Michiles daghe. Darbi gheweset sin de vesten lůde: her Hinrick Korf, her Rolof van Langhen, ridder, **Ludeke van Blucher,** Wlrad van Czulen, Henningh Halberstad, Henningh Knop, Gotschalck Czulowe, Johannes van Schepelicz, vnse ouerste scriuer, vnde Johan Berchtcheyle, vnse lyue ghetruen vnde vnse sworen.

Nach dem Original mit den anhangenden Siegeln des Grafen Nicolaus von Teckelnburg und des Grafen Otto von Schwerin, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Vollständig gedruckt: (Evers) Beurkundete Ausführung des meckl. Rechts an Stavenow, Anl. Nr. 4, auch bei Riedel, Cod. Brandenbg. I, Bd. 2, S. 216.

1356. Oct. 9. Wittenburg. **[316.]**

Nicolaus (III.) und sein Bruder Otto (I.), Grafen von Schwerin und Teckelnburg, bezeugen, dass die Aebtissin Audacia und das Kloster Zarrentin aus Freundschaft gegen die Grafen an deren Schreiber Johann von Schepelitz das Kirchlehn zu Wittenburg verliehen haben, und erbieten sich zu einem Gegendienste.

— — — met orkunde desses bryues, de beseghelt is met vnsen ingseghelen vnde ghescreuen is vp vnseme hůse tů Wittenborch, na

Godes bort dusent iar dryhunder iare darna an deme sesvndeweftiesten iare, an sûnte Dyonisius daghe vnde siner selschap, der hilghen mertelere. Darby gheweset sint de vesten lude: her Hinrick Korf, her Rolof van Langhen, ridder, **Ludeke van Blucher,** Gotschalck van Czulowe vnde ander guder lude ghenoch.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das erste Pergamentband trägt sein Siegel noch ziemlich wohl erhalten, das zweite ist mit seinem Siegel verloren gegangen.

1357. Jan. 13. Schwerin. [317.]

Otto (II.), Graf von Schwerin und Teckelnburg, verpfändet dem Knappen Matthias Raven um 40 Mark Pf. 4 Mark Bede aus Rugensee, wie dieselben bisher an Arnold von der Mölen verpfändet waren und an Raven überlassen sind.

— — —. Datum in castro nostro Zwerin, anno Domini M°CCC°LVII°, in octaua epyphanie, presentibus discretis viris: Kerstiano Bozel, nostro aduocato, **Ludolfo de Blugchere,** Johanne de Schepelitze, nostro notario, ac aliis pluribus fide dignis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An dem aus der Urkunde geschnittenen Pergamentbande hängt des Grafen Siegel.

1357. April 11. Lübek. [318.]

Vollrath von Zülle und Lüder von Hagen verbürgen sich für die Urfehde, welche Heinrich von Blücher und sein Genosse Vinke dem Lübeker Rathe geschworen haben.

Ego Volradus dictus de Tzule de Borcherdestorpe et Luderus de Haghene, filius Hermanni de Haghene, famuli, recognoscimus publice

per presentes, quod pro iurata orueyda, commendabilibus viris et honestis dominis consulibus ciuitatis Lubicensis et eorum ciuibus vniuersis facta pro eo, quod **Hinricus de Bluchgere** et Vynko, socius suus, per Tydericum Dunker, aduocatum dictorum dominorum consulum, capti fuerunt et in turrim positi, qui hanc orueydam iurauerunt, manu in manum et data fide promisimus et per presentes promittimus, quod dicta orueyda per dictum **Hinricum de Bluchgere** et Vynkonem, eius socium, et eorum omnes amicos natos et nascendos debet penitus et sine omni dolo inuiolabiliter obseruari. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Lubeke, anno Domini M° C° C° C° quinquagesimo septimo, feria III[a] in sacris diebus pasche.

„Nach dem Originale, mit anhangenden beiden Siegeln", gedruckt im UB. der Stadt Lübek III, S. 286.

(1356 – 1367.) **[319.]**

Albert Krantz über den Bischof Wipert von Blücher zu Ratzeburg.

Raceburgensi vero ecclesiae praeficitur per id tempus **Wipertus**, quem magna virtutis indole, necdum professum, necdum capitularem, feruntur assumpsisse et elegisse fratres, vt esset eorum pontifex. Ascendit ipse, Romanum petens pontificem, quia et ab annis ei fuit dispensatione opus; alioqui Bremensis archiepiscopus illum confirmasset. Pontifex Romanus adolescentiam eius fertur contempsisse, nec facile annuisse postulationi eius. Aiunt, rem tum prouenisse miraculo dignam, vt ostenderet Deus, ex se prodiisse electionem eius. Ea, quae proxima, nocte ita incanuit, vt postero die praesentatus pontificis conspectui, non esse putaretur is, qui pridem confirmationem petiisset. Vbi intellexit eundem esse, nihil moratus dispensauit, confirmauit; iussitque hominem episcopum consecrari, quem euidenti signo Deus a

se comprobasset electum. Reuersus ad ecclesiam suam, optime illam gubernauit. Erat vir magni animi, non territus etiam difficillimis aggrediendis. Albertus dux Magnopolensis, qui primus cum fratre intulit familiae et domui suae ducalem honorem, impetiuit, tanquam sui iuris esset, villam Rodenstorpe, quae erat et est ecclesiastici iuris; hoc se probaturum, pontifex ostendit. Non auditur; sed potenti manu, vt habent in more nonnulli potentes, sine contradictione molitur auferre. Rogat pontifex, dignetur audire se desuper, videre documenta, rem venire sinat ad discussionem iuris vel amicitiae, sinat vel amicabiliter causam controuersiae in lucem venire coram paribus curiae: nihil impetrat. Tum, vbi videt omnes iuris et amicitiae vias claudi, in coetu multorum ministerialium pontifex: „Audite", inquit, „principes, et qui adstatis vniuersi, verbum Domini! Deus (qui) per merita serui sui Ludolphi, praedecessoris nostri, cui in tempore suo maiores vestri impenderunt misericordiam et consolationem in afflictione sua, exaltauit et glorificauit domum vestram, dux Alberte, vt inter multas paris gradus opibus, honore, ditione creueritis; et hanc gratiam pro humilitate et misericordia estis consequuti. Video vos diuinis beneficiis et sancti sui peringratos; sequar iudicium diuinae pietatis, inferam pro benedictione maledictionem, et respiciet Deus preces seruorum iniuste afflictorum." Haec ea voce terrifice dixit; et simul dicens, iubebat afferri pontificalia indumenta. Statimque emollitus dux, territum se ostendens, velut a Deo aut angelo audisset increpationem, cessauit ab impetitione.

In arce Schonenberge multa exaedificauit et ornauit, praesertim capellam, in qua diuinum peragitur ministerium.

Erat genere ministerialium **de Blucher.** Et optimo fine concludens, apud ecclesiam suam quieuit in pace.

A. Krantz, Metropolis, lib. IX, cap. 47.

(1356 – 1367.) **[320.]**

Bericht über den Bischof Wipert von Blücher zu Ratzeburg aus der Lista episcoporum Raceburgensium.

Otto XV[us] [episcopus Raceburgensis] .. obiit anno Domini 1356., idus Nouembris.

Wipertus XVI[us].

Wipertus, XVI[us] episcopus, ex familia **de Blucher** terrae Wittenborch, tricesimo aetatis suae anno vnanimi voto omnium eligitur.

Romam pro confirmatione et munere consecrationis adiens, solito more consistorio publico conspectui summi pontificis se offerendo, confirmari petiuit. Pontifex iuuentutem eius, venustam faciem, flauos capillos considerans, curae animarum tantaeque ecclesiae insufficientem extimescens, in aliud tempus confirmationem differt, de surrogando alio prouectioris aetatis deliberat. Praefinito consistorio iubetur adesse, praefinito tempore canis crinibus, pilosa barba, rugosa fronte comparuit. Vocatus in consistorium, Raceburgensis electus progreditur veneranda canitie. Tam subitam mutationem pontifex diuina voluntate factam extimescens, in haec verba prorupit: „Fili! Deus te confirmauit, cuius vicem in terra indignus gero, cui reclamare impium; quod superest, confirmationem lubens impendo. Ecclesiam Raceburgensem gregemque tibi commissum conserua, vitae et disciplinae exemplo progrediendo, custodi! Vade in pace!"

Reuersus, possessionem adeptus, laudabiliter regere cum c[o]episset, curiam residenciae ex Dodow in Schonenberghe constituit, coquinam eiusdem castri a fundamentis erexit.

Nullius tamen temporibus ecclesia ipsa maiora damna perpessa, persequutio maior, durior cuiquam episcopo contigi[t] [1]).

Nam peruersorum multorum litterae diffidatoriae simul illi adducuntur. Licet differentia tempore Marquardi inter episcopum et illos de Parkentin sopita, mille quingentae marcae exsolutae, rursum tamen Sifridus de Parkentin cum suis adhaerentibus secundo pontificatus eius anno litteras diffidatorias mittit, villas Maior[em] [2]) et

Minor[em][2]) Bunstorp, Rotmestorp[3]) et Retelstorp, in terra Boytin sitas, depraedarunt, equos, boues, vaccas spoliarunt, colonos earundum villarum tortos interfecerunt.

Deinde anno Domini 1359., 24. mensis Januarii, positis insidiis circa Selmstorpe, eandem villam in parte depraedarunt, equis, bobus, vaccis spoliarunt ac partem villae igne concremarunt. Cum episcopus pro defensione subditorum certos misisset, qui in continenti vim vi pellerent, ablata repeterent, ex insidiis egressi decem ex missis episcopalibus interfecerunt, plures vulnerauerunt et 70 et vltra captiuarunt, captos vna cum spolio abduxerunt. In vinculis mortui, partim mutilati, ceteri ad summum exactionati.

Episcopus totum id instigatione Alberti ducis Magnopolensis, Adolphi, Henrici, Nicolai comitum Holsatiae factum intelligens, nec his armata manu resistere posse, iure aggredi, rem suam prosequi statuit. Coram abbate monasterii sanctae Mariae prope muros Staden[ses][4]), conseruatore, citantur excommunicanturque.

Nihil mitiores exinde facti, villas Swanebeke, Zarnewentze et Maltzow rursum spoliant. Congrediuntur missi ab episcopo. Tandem hostes redeunt, aliquot ex his capiunt. Fuit itaque ex necessitate pax, sed qualis et quomodo, ignoratur.

Albertus Magnopolensis senior villam Rodenberge violenter occupat. Indicuntur aliquot dietae. Princeps minitabundus, plura ambiendo, ab incepto reuocari non potuit. Episcopus cum omni vi agi videret, tantis conatibus impar(em), dissoluto conuentu ad ecclesiam properat, exiens praetorium consiliariis haec denunciat: „Benignitate Dei et precibus beati Ludolphi res et status dominii principis vestri, eo quod ecclesiam [maiores][5]) defenderant, in dies ampliata. Benefactori ingratus. Bonitate Dei optimi maximi confisus, pro benedictione maledictionem inducam, eo quod innocentem, pauperem ecclesiam Raceburgensem eiusque subditos opprimere intenditis.“ Mox ecclesiam ingreditur, ad peragendum diuina properat, fusis precibus ad Deum pontificalibus se vestit, officium maledictionis, cum nil vltra ob temporis malitiam posset, executurus pulsatis campanis. Quid intendat episcopus, princeps inuestigans, bonitate Dei, constantia praesulis motus, diuinam iram timens, eundem reuocat, villam Rodenberge praedictam ecclesiae dimittit, quam antea emtionis iusto titulo possidebat.

Hic [6]) ab Hinrico Magnopolensi, Stargardiae et Rostochii terrarum domino, parochialem [ecclesiam] sancti Nicolai in Wismaria obtinuit.

Nec tamen ecclesiae defuit, monstrantiam magnam venerabilis sacramenti eidem assignauit.

Breui deinde sedens tempore, moritur anno Domini 1368., 17. kalendas Septembris [7]).

Sub hoc tamen episcopo capitulum permutat villas Slabrugge et Restorp cum Nicolao et Hartwico fratr[ibu]s dicti[s] [8]) de Bulow pro villa Goldensee cum stagno et pro mille et trecentis marcis Lubicensium denariorum [9]); pro consensu duci Erico II^c marcas et villam Drogevorwerk renuntians, omnem proprietatem et dominium, omnem, precariam et exactionem, quocumque nomine censeatur, et potest capitulum licite [riuulum] [10]), qui Witechbeke dicitur, fossatur[a] profundare et aliis fossatis munire et viam fortificare et viam siue stratam, quae nunc trans Witechbeke vadit, destruere et aliam instituere pro ipsorum beneplacito et voluntate [11]).

Nach des Superintendenten Petraeus Abschrift der Lista episcoporum eccl. Raceburg. Diese giebt: [1]) contigisse, [2]) Major et Minor, [4]) Staden, [8]) fratres dicti, [10]) „riuulum" ist von anderer Hand in eine Lucke eingefugt. [3]) Rotmestorp konnte auch Rotinestorp gelesen werden. [5]) S. Nr. 319. — [6]) Vielmehr B. Markward. S. Schroder, P. M., S. 1004, Masch, Bisth. Ratzeb. S. 243. Vgl. jedoch unten Nr. 324. — [7]) Der Todestag ist falsch angegeben; der Bischof Wipert starb nach der Umschrift seines Grabsteins (siehe Nr. 347) am 15. Sept. 1367; es sollte also heissen: M°CCC°LXVII°, XVII. kal. **Octobr.** — [9]) Vgl. unten Nr. 338. — [11]) Die Urkunde Herzog Erichs ist datirt vom 10. Juli 1362.

1357. Juni 26. Ratzeburg. [321.]

Erich, Herzog von Sachsen, entscheidet, dass der Bischof Wipert [von Blücher] zu Ratzeburg dem Ritter Heinrich von Krummesse für die aus der Verpfändung des Dorfes Schwanbek durch den Bischof Vollrath erhobenen Ansprüche 600 Mark Lüb. zahle.

Nos Ericus Dei gracia iunior dux Saxonie, Westualie et Angarie — — omnes dissentiones et discordias, que erant inter venerabilem patrem

dominum Wipertum episcopum Raceburgensem, ex vna, et strennuum militem dominum Hinricum de Krumesse, fidelem nostrum, parte ex altera, — — conposuimus — —. Datum et actum Raceborgh, anno Domini M°CCC°L°VII°, in die beatorum Johannis et Pauli.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel im Archiv zu Neustrelitz.

1357. **[322.]**

Inschrift auf dem Taufkessel in der Kirche zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg.

✠ Anno . domini . m.ccc.lvii. . iste . fons . fusus . fuit . in . honorem . beati . laurencii . et . beate . katerine . in . ecclesia . sconenberghe . pontificatus . domini . wiperti . epi̅ . racebor ✠

gensis . anno . p̊mo . et . dn̄o . petro . rectore . eiusdē . . eccle . ꝓcurante . dno . iohanne . cap-pellano . tūc . existente . ac ꝑ . manus . gherhdi . dc̄i . craneman . cui⁹ . aie req̄

escant ī pace . Amen .

= Anno Domini 1357 iste fons fusus fuit in honorem beati Laurentii et beate Katerine in ecclesia Sconenberghe, pontificatus domini **Wiperti** episcopi Raceborgensis anno primo et domino Petro rectore eiusdem ecclesie, procurante domino Johanne, cappellano tunc existente, ac per manus Gherh[ar]di dicti Craneman, cuius (*statt:* quorum) animae requiescant in pace. Amen.

Nach einer vom Archivrath Pastor Masch mitgetheilten Revision. Derselbe berichtet in seiner Geschichte des Bisthums Ratzeburg, S. 267, 268, von diesem Taufkessel: „Er ruhet auf 4 Fussen, vor denen Engel sitzen, die einen Zettel ohne Inschrift halten; ist durch einen breiten Reif, der die Inschrift enthält, in 2 Theile abgetheilt, und

jeder Theil durch verzierte Spitzbogen in Abtheilungen, deren der obere 14, der untere 13 enthält, gesondert, welche sehr grob gearbeitete Figuren: Christus, Johannes, Maria, Brustbilder mit den Werkzeugen der Leiden Christi, die heilige Catharina, Laurentius und das Brustbild des Apostels Petrus vorstellend, ausfüllen. Ein dreimal wiederkehrendes Wappen ist gespalten, hat einen halben Adler vorn, und hinten 3 Sterne." Die Worte **Anno** — **racebor** bilden einen Ring, **gen** — **rex** einen zweiten, der Schluss steht unmittelbar über **man** — **gen.**

1357. Sept. 20. Ratzeburg. [323.]

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, erlässt ein Statut zum Schutze der Stiftsgüter gegen Uebergriffe der Laien.

Quoniam ad officium pertinet presidentis, nunc antiquorum obseruacione, nunc vero edicione nouorum iurium seu statutorum illicitos nisus malignancium, quantum sibi possibile est, refrenare: nos **Wypertus** Dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Razeburgensis ad reprimendum peruersos quorundam conatus, multorum venerabilium patrum episcoporum Razeburgensium, pred[e]cessorum nostrorum bone memorie, et comprouincialium episcoporum vestigiis inherentes, qu[os]dam pro presentis temporis qualitate duximus per pene cohercitionem prohibendos. Cum autem quam plurimi timore Dei postposito, quod dolentes referimus, bona nostra episcopalia seu ad mensam nostram episcopalem spectancia, ac eciam bona venerabilium virorum, dominorum videlicet prepositi, prioris, canonicorum et capituli ecclesie nostre Razeburgensis, et ipsius ecclesie inuadant, violenter occupent et rapiant, necnon inuasoribus, occupatoribus et raptoribus prestent consilium, auxilium vel fauorem, nosque ac iura, iurisdictiones et libertates dicte ecclesie nostre ac dominorum prepositi, prioris et canonicorum ac capituli ecclesie nostre Razeburgensis perturbant et impediant ac colonis, villanis, seruis subditisque nostris ac eciam dominorum prepositi, prioris et canonicorum ac capituli predictorum ac ecclesie nostre Razeburgensis prenarrate graues multiplicesque iniurias

inferant eos proscribendo, capiendo ipsorum bona et res occupando, nomine pignorum res eorum violenter capiendo, eos rebus et bonis spoliando, equos, oues et boues et alia pecora eorum in predam abducendo, per honerosas et violentas hospitalitates et per indebita seruicia eos affligendo et illicitas exacciones, tallias seu collectas et vectigalia ac precarias eis imponendo et ab ipsis extorquendo, et hec frequenter contingant, multisque grassantibus opus sit exemplo et necesse habeamus aliud remedium adhibere: nos, iusticiam nostram et dominorum prepositi, prioris, canonicorum et capituli ac ecclesie Razeburgensis, sponse nostre, nolentes negligere, matura deliberacione et tractatu diligenti prehabitis, vocatis vocandis, in termino ad hoc assignato de vnanimi capituli nostri consilio et assensu decernimus, statuimus et ordinamus: ne deinceps ulla ecclesiastica persona vel secularis, quantacumque prefulgeat nobilitate aut preeminencia status, bona episcopalia ac dominorum prepositi, prioris, canonicorum et capituli ecclesieque nostre Razeburgensis violenter inuadat, occupet aut rapiat, aut inuasoribus, occupatoribus seu spoliatoribus prestet consilium, auxilium vel fauorem, vel nos seu dominos prepositum, priorem, canonicos et capitulum predictos aut ecclesiam nostram in iuribus, iurisdictionibus et libertatibus nostris seu ipsorum inpediat vel perturbet, nec eciam colonos, villanos, seruos et subditos nostros aut prepositi, prioris, canonicorum et capituli predictorum proscribat vel capiat, res vel bona eorum violenter occupet, nomine pignoris res eorum violenter capiat, eos bonis suis spoliet, equos, oues et boues et alia pecora eorum in predam perducat et abducat, per honerosas et violentas hospitalitates et indebita seruicia eos affligat et illicitas exacciones, tallias seu collectas aut vectigalia seu precarias eis inponat vel ab ipsis quocunque modo extorqueat, nec premissa sic occupata, rapta, capta, ablata seu deducta emat vel detineat, nec ad premissa facienda det consilium, auxilium vel fauorem. Si qua vero persona cuiuscumque condicionis aut status contra facere presumpserit, nisi infra sex dies inmediate sequentes, quorum duos pro primo, duos pro secundo, reliquos duos pro tercio ac peremptorio termino et monicione canonica sibi assignamus, occupata, capta, rapta, ablata, exaccionata, extorta seu deducta restituerit aut de dampnis illatis emendam fecerit conpetentem, aut de inpedimentis prestitis destiterit: excommunicacioni

ipso facto se nouerit subiacere, quam in nomine Domini in ipsum et in ipsos dicta canonica monicione premissa ferimus in hiis scriptis. In locis vero et parrochiis, ad que vel ad quas premissa occupata, rapta, capta, ablata, exaccionata, extorta vel abducta adducuntur, emuntur seu detinentur, vsque ad captiuorum liberacionem et premissorum restitucionem et condignam satisfactionem generaliter cessetur a diuinis; quam quidem cessacionem proferimus in hiis scriptis. Si qui vero domini temporales, duces, comites, barones seu nobiles seu dominus temporalis, cuiuscumque dignitatis, condicionis aut status existant seu existat, aut aduocati seu capitanei ipsorum seu ipsius, aut maiores opidorum, castrorum aut villarum nostre dyocesis in huiusmodi sentencias excommunicacionis inciderint et eas animis sustinuerint induratis per mensem, a tempore lapsus publicate monicionis predicte computandum: in districtibus seu terris dictorum dominorum temporalium, baronum et nobilium seu domini temporalis et per omnes parrochias districtuum seu terrarum ipsorum seu districtus ipsius in nostra dyocesi constitutas ac per opida, castra et villas predictorum dicta monicione premissa generaliter cessetur a diuinis. Si qui vero milites vel miles, armigeri seu armiger, vel opidanus, colonus aut alius quicunque nostre dyocesis in huiusmodi sentencias inciderint et eas, vt supra, per mensem animis sustinuerint induratis: in parrochiis illis seu parrochia illa duntaxat, in quibus seu qua tenent seu tenet domicilia seu domicilium, predicto mense elapso eciam generaliter cessetur a diuinis, huiusmodi cessaciones seu cessacionem in hiis scriptis proferentes. Et ne aliquis dictorum malefactorum huiusmodi statuti seu decreti ignoranciam valeat pretendere, omnibus et singulis ecclesiarum rectoribus et vicerectoribus per nostram ciuitat. Razeburgens. dyoc. constitutis in virtute sancte obediencie et nichillominus sub pena excommunicacionis, quam trium dierum spacio, canonica monicione premissa, in ipsos et ipsorum quemlibet ferimus in hiis scriptis, si non fecerint, quod mandatur, districte precipiendo mandamus, quatinus ipsorum singuli in suis singulis ecclesiis singulis diebus dominicis et festiuis, cum populus conuenerit ad diuina, huiusmodi statutum seu decretum per se publicent vel per alios faciant publicari, quodque huiusmodi cessacionem iuxta modum superius expressum statim, cum de premissis vel aliquo premissorum ipsis per verisimiles coniecturas constiterit, in ecclesiis suis

studea[n]t obseruare. In quorum omnium et singulorum euidens testimonium sigillum nostrum vna cum sigillis prepositi predicti et capituli nostri predicti presentibus est appensum, et decreuimus presentibus litteris nostris et decernimus firmam fidem perpetuis temporibus adhibendam et presens statutum nostrum perpetua subsistere firmitate. Et nos Hinricus prepositus, Johannes prior, Petrus thezaurarius, Wernerus structurarius, Nicolaus cantor, Bernardus Goldowe, Nicolaus Bilrebeke, Hinricus Westfali, Hinricus Wittorp, Nicolaus Swerk, Hinricus de Molne, Marquardus Parkentyn, Fredericus de Turowe, Martinus de Clutze, Hinricus Vrome et Gherardus Holtdorp, canonici Razeburgenses, ordinis Premonstratensis, capitulum facientes et pro capitulo congregati, sigillum prepositi et capituli nostre ecclesie Razeburgensis nomine nostri capituli vna cum sigillo dicti reuerendi patris et domini nostri **Wyperti** episcopi Razeburgensis presentibus litteris, vt predictum statutum perpetuam roboris firmitatem optineat et in futuris temporibus predictum statutum probari possit et de expresso et concordi consensu capituli nostri fore factum, decreuimus et decernimus apponendum, et statuto presenti et decreto, per reuerendum in Christo patrem, dominum nostrum **Wypertum** episcopum predictum, facto et interposito, expresse et ex certa sciencia consensimus et presentibus consentimus. Datum et actum Razeborgh in loco capitulari, anno Domini millesimo C°C°C° quinquagesimo septimo, vicesima die mensis Septembris, hora terciarum vel quasi, presentibus discretis viris dominis Volrado de Dorne, preposito Butzowensi in ecclesia Zwerinensi, Wedeghone, perpetuo vicario in ecclesia Razeburgensi, et Gherardo Malyn, clerico Zwerinensis dyocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(Sign. not.) Et ego Bertoldus Colpin, clericus Zwerinensis dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, de anno Domini millesimo C°C°C° quinquagesimo septimo predicto, indictione decima, mense, die et hora predictis, pontificatus sanctissimi in Christo patris, domini nostri, domini Innocencii diuina prouidencia pape sexti, anno quinto et loco predicto huiusmodi conuocacioni, tractatu[i] et deliberacioni, statuto seu ordinacioni, monicioni, sentenciarum excommunicacionis et interdicti seu cessacionis diuinorum prolacioni premissis

et omnibus aliis et singulis predictis vna cum premissis testibus, dum sic fierent et agerentur, presens personaliter interfui et ea fieri vidi et audiui, et hanc publicam formam de mandato dicti reuerendi in Christo patris domini **Wyperti** episcopi Razeburgensis inde confeci, quam manu mea propria conscripsi et signo meo solito et consweto signaui vna cum appensione [sigillorum] dicti reuerendi in Christo patris domini **Wyperti** et dictorum dominorum Hinrici prepositi et capituli dicte ecclesie Razeburgensis in euidenciam et testimonium omnium premissorum.

Nach dem Original mit anhangendem, auf Taf. I. unter Nr. 8 abgebildetem Siegel des Bischofs Wipert, im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. Auf diesem schönen grossen, parabolischen Siegel, welches zu beiden Seiten der unter einem gothischen Baldachin stehenden Figur des Bischofs einen Schild mit dem Familienwappen zeigt, führt Wipert, wie in seinen Urkunden, den Titel „Dei et apostolice sedis gratia episcopus". Die Umschrift lautet nämlich:

S' . WIPERTI . DEI . ET APLICE . SEDIS GRA . EPI .
RAZEBVRGEN

Im Besitze des Archivraths Pastor Masch zu Demern befindet sich ein Exemplar dieses grossen parabolischen Siegels mit dem runden Secretsiegel des Bischofs Wipert, auf welchem sich dieser sitzend, die Rechte zum Segnen erhoben, hat darstellen lassen. Gegen seine Kniee ist der stehende Blüchersche Wappenschild gelehnt. Die Umschrift lautet:

SECRET' . WIPERT' EPI . RAZEBVRGEN

Eine Abbildung dieses Secretsiegels zeigt unsere Taf. I unter Nr. 9.

1357. Sept. 20. Ratzeburg. [324.]

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, incorporirt unter Zustimmung des Dom-Capitels daselbst die St. Nicolai-Kirche zu Wismar seinem bischöflichen Tafelgute.

In nomine Jhesu Christi amen. **Wypertus** Dei et apostolice sedis gracia Razeburgensis ecclesie episcopus vniuersis, ad quos pre-

sencia peruenerint, in Jhesu Christo gaudium et salutem. Nouerint vniuersi, quod congregato et coadunato capitulo nostre Razeburgensis ecclesie ad sonitum campanelle, prout moris est, de mandato nostro, in quo quidem capitulo interfuerunt Hinricus Bilrebeke prepositus, Johannes de Ponte prior, Petrus de Cymetze thezaurarius, Wernerus de Haluerstad structurarius, Nicolaus Franzoyzer cantor, Bernardus Goldowe, Nicolaus Bilrebeke, Hinricus Westfali, Hinricus Wittorp, Nicolaus Swerk, Hinricus de Molne, Marquardus Parkentyn, Fredericus de Turowe, Martinus de Clutze, Hinricus Vro'me et Gherardus Holtdorp, canonici eiusdem nostre ecclesie, ordinis Premonstratensis, totum capitulum more solito facientes in loco capitulari ad hoc consueto, ad celebrandam vnionem infrascriptum. Proposuimus siquidem coram ipsis, quod, cum propter varias et diuersas derobaciones et eciam spoliaciones, factas diuersis temporibus, presertim a quibusdam nobilibus parcium nostrarum, de bonis et rebus ad nostram episcopalem mensam pertinentibus, et eciam ex aliis causis eciam notoriis et manifestis mensa nostra episcopalis adeo sit tenuis et exilis, quod ex prouentibus ipsius non poterimus commode sustentari: supplicauimus igitur cum debita instancia, quatenus placeret dicto capitulo nostro vna nobiscum super hoc prouidere et ecclesiam parrochialem sancti Nicolai in opido Wismer, nostre dyocesis, ad collacionem nostram pertinentem, cum omnibus iuribus et bonis suis dicte nostre mense episcopali vna nobiscum vnire, ita quod habeat iuris firmitatem habita ratificacione et confirmacione per superiorem nostrum, qui super hoc habuerit potestatem. Qua peticione per nos facta, prelibatum capitulum nostrum vna nobiscum et nos vna cum ipso capitulo nostro habita informacione de causa vnionis predicte, maxime cum notoria existeret, et habitis inter nos ad inuicem super hoc pluribus et diuersis tractatibus, deliberauimus inter nos nemine discordante, dictam causam esse veram et legitimam et dictam vnionem fore vtilem et necessariam mense nostre prelibate, dictam ecclesiam beati Nicolai in Wismer cum omnibus bonis, iuribus et obuencionibus suis et ad ipsam qualitercunque pertinentibus nos vna cum dicto capitulo et de consensu et voluntate et auctoritate ipsius capituli ex causis predictis et aliis et ipsum capitulum de consensu et auctoritate nostra omni modo, quo melius poteramus, vniuimus, annexauimus et incorporauimus mense nostre episcopali prelibate. Et

in euidens testimonium singulorum premissorum sigillum nostrum presentibus litteris, per infrascriptum notarium de mandato [1]) conscriptis, mandauimus appendendum. Et nos Hinricus Bilrebeke Dei gracia prepositus, Johannes de Ponte prior, Petrus de Cymetze thezaurarius, Wernerus de Haluerstad structurarius, Nicolaus Franzoyzer cantor, Bernardus Goldowe, Nicolaus Bilrebeke, Hinricus Westfali, Hinricus Wittorp, Nicolaus Swerk, Hinricus de Molne, Marquardus Parkentyn, Fredericus de Turowe, Martinus de Clutze, Hinricus Vro'me et Gherardus Holtdorp, canonici Razeburgenses prelibati, totum capitulum eiusdem ecclesie facientes, habitis inter nos et vna cum venerabili in Christo patre domino **Wyperto** nostre Razeburgensis ecclesie episcopo supradicto diuersis tractatibus de causa vnionis supradicte inuenimus, ipsam causam veram et legitimam, ymmo et vnionem vtilem et necessariam, dictam ecclesiam beati Nicolai cum omnibus bonis, iuribus et obuencionibus suis et ad ipsam qualitercunque pertinentibus nos vna cum dicto domino nostro episcopo de consensu et voluntate et auctoritate ipsius episcopi ex predictis causis et aliis omni modo, quo melius poteramus, mense episcopali prelibate vniuimus, annexauimus et incorporauimus. Et in euidens testimonium singulorum premissorum sigilla nostra, videlicet prepositi et capituli, vna cum sigillo dicti domini nostri episcopi Razeburgensis presentibus iussimus appendenda. Datum et actum Razeborgh in loco capitulari, anno Domini M°C°C°C° quinquagesimo septimo, in vigilia beati Mathei apostoli, que occurrebat vicesima die mensis Septembris, presentibus discretis viris dominis Volrado de Dorne, preposito Butzowensi in ecclesia Zwerinensi, Wedeghone, perpetuo vicario in ecclesia Razeburgensi, et Gherardo Malin, clerico Zwerinensis dyocesis, ac Bertoldo Colpin, publico imperiali auctoritate notario, qui presencia conscripsit ad mandatum nostrum et suo signo solito roborauit et auctenticauit, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(Sign. not.) Et ego Bertoldus Colpin, clericus Zwerinensis dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, — — — premissis vna cum predictis testibus, dum sic fierent et agerentur, vt premittitur, presens personaliter interfui et ea fieri vidi et audiui et de mandato dicti reuerendi in Christo patris domini **Wyperti** Dei gracia episcopi Razebur-

gensis hanc publicam formam inde confeci, quam manu mea propria conscripsi et signo meo solito et consueto signaui vna cum appensione sigillorum dicti reuerendi in Christo patris domini **Wyperti** ac dictorum dominorum Hinrici prepositi et capituli ecclesie Razeburgensis predicte in euidens testimonium omnium premissorum. In XIX. vero linea a principio conputanda[1]) post verbum „de mandato" et ante verbum „conscriptis" obmisi verbum „nostro", non vicio, sed errore, et ita approbo esse factum.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen: 1) das parabolische Siegel des Bischofs Wipert von Ratzeburg, abgebildet auf Taf. I, unter Nr. 8, 2) das parabolische Siegel des Propstes, 3) das grosse runde (3.) Ratzeburgische Capitelsiegel, alle aus ungeläutertem Wachse und überfirnisst.

1357. Sept. 20. Ratzeburg. [325.]

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, incorporirt auf Bitten seines Dom-Capitels die Marien-Kirche zu Wismar und die Nicolai-Kirche zu Grevesmühlen dem Tafelgute des Dom-Capitels.

In nomine Jhesu Christi amen. **Wypertus** Dei et apostolice sedis gracia ecclesie Razeburgensis episcopus vniuersis presencia visuris seu audituris in omnium saluatore gaudium et salutem. Tenore presencium recognoscimus, ad noticiam omnium, quorum interesse creditur, cupientes peruenire, quod congregato et coadunat[o] capitulo nostro Razeburgensis ecclesie ad sonitum campanelle, vt moris est, de mandato nostro, in quo quidem capitulo interfuerunt primo Hinricus Bylrebeke prepositus, Johannes de Ponte prior, Petrus de Cymetze thezaurarius, Wernerus [de] Haluerstad structurarius, Nicolaus Franzoyzer cantor, Bernardus Goldowe, Nicolaus Bilrebeke, Hinricus Westfali, Hinricus Wittorp, Nicolaus Swerk, Hinricus de Molne, Marquardus Parkentyn, Fredericus de Turowe, Martinus de Clutze, Hinricus Vro'me,

Gherardus Holtdorp, canonici nostre Razeburgensis ecclesie, ordinis Premonstratensis, totum capitulum facientes, pro parte eiusdem capituli per prepositum supradictum nobis humiliter fuit supplicatum, quod, cum mensa ipsius capituli et bona ipsi capitulo deputata essent ita tenuia et exilia propter derobaciones varias et diuersas et eciam spoliaciones factas diuersis temporibus, presertim ad quibusdam nobilibus parcium ipsarum, et ex aliis causis eciam notoriis et manifestis, quod ex prouentibus ipsius non poterant commode sustentari, quatenus placeret nobis vna cum ipsis super hoc prouidere et ecclesias parrochiales, videlicet beate Marie virginis in Wismer et beati Nicolai episcopi et confessoris in Gnewesmolen, nostre Razeburgensis dyocesis, ad presentacionem et disposicionem prefatorum prepositi, prioris et capituli et ad nostram institucionem pertinentes, cum omnibus iuribus et bonis suis dicte mense capitulari vnire et incorporare, ita quod habeat iuris firmitatem habita ratificacione et confirmacione a superiore, qui super hoc habuerit potestatem. Qua peticione facta, capitulum prelibatum vna nobiscum et nos vna cum ipso capitulo habita informacione de causa vnionis predicte, maxime cum notoria existeret, et habitis ad inuicem super hoc pluribus et diuersis tractatibus, deliberauimus inter nos nemine discordante, dictam causam esse veram et legitimam et dictam vnionem fore vtilem et necessariam mense memorate. Et quia caput curam debet habere de membris de necessariis ipsis prouidendo, dictas ecclesias beate Marie in opido Wismer et beati Nicolai in opido Gnewesmolen cum omnibus bonis, iuribus et obuencionibus suis et aliis ad ipsas qualitercunque pertinentibus nos vna cum dicto capitulo et de consensu et voluntate et auctoritate ipsius capituli ex causis predictis et aliis et ipsum capitulum vna nobiscum de consensu et voluntate et auctoritate nostra omni modo, quo melius poteramus, vniuimus, annexauimus et incorporauimus mense capitulari prelibate. Et in euidens testimonium singulorum premissorum maius sigillum nostrum vna cum sigillis dictorum Hinrici prepositi et capituli presentibus litteris, per infrascriptum publicum notarium de mandato nostro confectis, mandauimus appendendum. Et nos Hinricus — — — (ähnlich wie in Nr. 324) — —. Datum et actum Razeborgh in loco capitulari, anno Domini M°C°C°C° quinquagesimo septimo, in vigilia beati Mathei apostoli, que occurrebat vicesima die mensis Septembris, pre-

sentibus discretis viris dominis Volrado de Dorne, preposito Butzowensi in ecclesia Zwerinensi, Wedeghone, perpetuo vicario in ecclesia Razeburgensi, et Gherardo Malyn, clerico Zwerinensis dyocesis, ac Bertoldo Colpin, publico imperiali auctoritate notario, qui presencia conscripsit ad mandatum nostrum et suo signo solito roborauit et auctenticauit, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(Sign. not.) Et ego Bertoldus Colpin, clericus Zwerinensis dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius — — — —.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. Pergamentstreifen tragen: 1) das auf Taf. I, unter Nr. 8 abgebildete grosse Siegel des Bischofs Wipert, 2) das Siegel des Propstes Heinrich, beide von ungeläutertem Wachse und mit braunem Firniss überzogen. Das Capitelsiegel ist mit dem Bande verloren gegangen.

1358. März 27. Vor Schwerin. [326.]

Albrecht (II.), Herzog von Meklenburg, nimmt, für ein Geschenk von 600 Mark Lüb. von Seiten des Bischofs Wipert [von Blücher] und des Dom-Capitels zu Ratzeburg, das Land Boitin und die Dörfer Mechow, Schlagstorf und Ziethen für den obwaltenden Krieg in seinen Schutz.

Wi Albert, van Ghodes ghenaden hertoghe to Mekelenborch, to Stargarde vnde to Rozstok here, bekennen vnde betûghen in dessem ieghenwardeghen breue, dat wi dorch Ghod vnde dorch leue, dor willen vnde dor woldaat, de de byschope vnde dat capittel to Raceborch vnsen olderen vnde vns in leue vnde in vrûntschop dicke bewyset hebben, vnde beschedelken vmme dat, dat de eerbare vader, her **Wypert,** de nu byschop is, vnde dat capittel vorbenomet vns hebben gheseen vnd gheeret mit seshundert marken Lub., hebben de sûluen byschop **Wyperde** vnde sine nakomelinghe vnde den prouest, den prior vnde dat capittel to Raceborch, al ere vndersaten vnde ere lûde

vnde ere gho'rt in der schede des landes to Boytyn vnde darto de dre dorp Mechowe, Slawekestorp vnde Zytende in vnsen vrede vnd in vnsen heghe ghenomen; vnde willen vnde scholen se heghen vnde vreden vnde beschermen dit orloghe vt, dar wi nu ane sitten, vor al vnse man vnd vor alle de, de dorch vns doon vnd laten willen, vnde vor vnse hůlpere, bi namen vor de Holtzateschen heren vnde vor alle, de de dorch eren willen doon vnd laten willen; vnde willen se b(r)egrypen vnde nemen vnde b(r)egrypen vnde nemen se in dessem ieghenwordeghen breue in vnsen vrede vnd in vnsen heghe also, alse wi des sůluen byschop **Wypardes** voruaren vnde dat capittel to Raceborch in vnsem heghe vnd in vnsem vrede eer ghehat hebben, vnde willen se ok na dessem vorbenomeden orloghe trůweliken heghen, vreden vnde bescherman[1], alse wi de vorbescreuenen voruaren vnde capittel eer gheheghet, vredet vnde beschermet hebben. Al desse stůcke vnbrekeliken to holdende, hebbe wi ghelouet vnde louen in dessem breue her **Wyperde,** deme byschope, vnde sinen nakomelinghen, dem proueste, dem priore vnde dem capittele vorbenomet, vnde hebben to ener betůghinge vnse ingheseghel henghen laten an dessen bref, de ghegheuen is in vnsem here vor Zwerin, na Ghodes bort drůtteynhundert iar in dem achtevndeveftegheste m iare, des dincstedaghes vor paschen.

Nach dem Original mit dem anhangenden Secretsiegel des Herzogs Albrecht im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz.

1358. Oct. 27. Bützow. [327.]

Das Dom-Capitel zu Bützow bestimmt, dass die Einnahmen des ersten Jahres von einer neuerlangten Präbende zum Besten der Kirche, namentlich zu Bauten, verwendet werden sollen.

Nos Gotzwinus decanus, **Marquardus de Blucher,** Hinricus de Bulowe, Tydericus de Bulowe, Johannes de Bulowe, Hinricus Ludolues-

haghen, Hinricus Emeshus, Gherhardus Cruse et Nicolaus de Bulow, canonici ecclesie Butzowensis, necnon decanus Hermanni prepositi Zwerinensis et Hermanni Hoed, Tydericus de Bulowe Hinrici Gamme canonicorum dicte ecclesie procuratores procuratorio nomine, capitulariter congregati, vocatis omnibus et singulis canonicis, qui voluerunt, debuerunt et potuerunt interesse, oppressionem ecclesie nostre Butzowensis et paupertatem, quibus non modicum ad presens grauamur, perpendentes, nullam pecuniam seu bona habentes, vnde armarium nostrum et alia edificia ruinosa reformare, iura ac negocia ecclesie nostre Butzowensis ab oppressionibus defensare valeamus, ac cupientes nos et ecclesiam nostram ecclesie Zwerinensi in premissis conformare matrici, statuimus et in perpetuum valiturum ordinamus, vt, quicumque de cetero in ecclesia nostra Butzowensi in canonicum receptus fuerit uel prebendam aliquam in eadem adeptus fuerit siue per prouisionis, permutacionis, opcionis seu resignacionis modum uel via mortis seu aliquo alio modo eciam qualicumque, fructus seu redditus prebende vnius anni, quando sit receptus, vigore premissorum, seu admissus, redditus prebende adepte primo recipere seu habere uel assequi contingerit vel ad ipsum pertineant, redditus illius anni ad armarium uel ad alia edificia reformanda seu negocia ecclesie uel iura ipsius defendenda totaliter cedant et pertineant, ita tamen, quod de prebende ipsius redditibus vni officianti, qui pro eodem recipienti missis et aliis horis diuinis intersit, de sallario competenti prouideatur. Hanc constitucionem siue statutum ad perpetuam rei memoriam obseruandam nostri capituli sub sigillo maiori presentibus appenso duximus roborandum. Actum Butzow in armario nostro, vbi pro capitulo faciendo congregari solemus, anno Domini M°CCC°LVIII°, VI. kalendas Nouembris.

Nach einer Abschrift im Diplomatar. ecclesie Butzowensis (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), fol. CIX. Dasselbe enthält auch mehrere Abschriften mit dem Eingange: „Ecclesiis ecclesiasticisque personis laycos esse infestos, temporum experimenta manifeste declarant, quia finibus suis non contenti ad illicita frena relaxant, minime attendentes, quod eis in clericos, [ecclesias] ecclesiasticas[que] personas et bona ipsorum est omnino interdicta potestas, ecclesiis et personis ac bonis ipsorum onera grauia, tallias [et collectas] inponunt eosque moliuntur multipharie seruituti sueque subicere dicioni. Sane ob premissa nos Gotzwinus decanus, **Marquardus de Blucher**" etc., wie oben. Eine dieser Abschriften hat im Datum: „sexto kalendas Septembris".

1358. Dec. 1. Schwerin. **[328.]**

Albrecht (II.), Herzog von Meklenburg, Heinrich, Albrecht und Magnus, seine Söhne, schliessen einen Vertrag mit dem Grafen Nicolaus (III.) und dessen Sohne Otto, Grafen von Schwerin und Teckelnburg, in welchem sie sich verbinden, den Letzteren die Schlösser und Festen in ihren Landen zurückzugeben, jedoch dass dieselben die Festen vor Schwerin und Redefin brechen, auch Plate, wenn sie wollen, ferner den Grafen in Grevesmühlen, Boizenburg und Crivitz die Eventualhuldigung für den Fall, dass sie, die genannten Fürsten von Meklenburg, ohne Söhne abgingen, und das Vorkaufsrecht an diesen Landen zugestehen, auch fortan unverbrüchlichen Frieden geloben.

— — —. Alle desse rede vnd vorscreuenen stůcke stede vnde vast to holdende sunder ienegherleye hůlperede vnd arghelist loue wi vorbenomeden hertoghe Albert, Hinrik, Albert, Magnus, vnse sone, herthoghen to Mekelenborch, mid vnsen leuen trůwen: Rauen Barnekowe, Hinrik van Stralendorpe vnd Otte van Helpede, riddere, Reymar van Plesse, Hartwich Kůle, Godschalk Storm, Vicke Lůtzowe, Herman Storm, Herman Kerkdorp, Vicke Molteke van dem Stritueld, Vicke Molteke van Můtzelmowe, Bertram Kůlen vnd mid den radmannen der vorbenomeden vnser stede den vorbenomeden vnsen leuen omen Clawse vnd Otten, sinem sone, greuen to Tekeneborch vnd Zwerin, vnd eren trůwen: Olrike van Dryberghe, riddere, Henningh Knope, Thonies Schoneuelt, Mathias Rauen, Volraad van Tzůle, **Ludeken van Blůcheren,** Detleue Lůtzowen, Floreken van Stůken, Kersten Bosel, Henningh Rossekůle, Stazys Schonenberch vnde Ernste van Grabowe, knapen. — — Ghegheuen vnd screuen — in der stat to Zwerin, na Ghodes bord drůtteynhundert iar in dem achtevndvefteghestem iare, des sunauendes na sůnte Andreas daghe.

Nach dem besiegelten Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den 17 angehängt gewesenen Siegeln sind bereits 4 ganz abgefallen.

1358. Dec. 2. Schönberg. **[329.]**

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die von dem Pfarrer Vicke Kortenacke letztwillig gestiftete Vicarei in der Kirche zu Grevesmühlen.

Wypertus Dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Razeburgensis vniuersis — — —. Datum et actum Schonenberghe, nostre dyocesis, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo octauo, secunda die mensis Decembris — — —.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. Das anhangende grosse Siegel des Bischofs Wipert von Blucher (abgebildet Taf. I, Nr. 8) ist beschädigt. — Gedruckt bei Schroder, P. M. S. 1381, Franck, Alt und Neues Meckl. VI, S. 230.

1358. Dec. 4. Wittenburg. **[330.]**

Burgmannen und Mannen, Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Wittenburg leisten dem Herzoge Albrecht (II.) von Meklenburg Eventualhuldigung.

Wi **Lůdeke van Blůchere,** Marquard Yesowe, Detlef vnd Borchard gheheten Lůtzowen, borchmanne, Volrad van Tzůle, Heyne Strokerke, Gheuerd van Parlin, Cord Zabel vnd Claws Bralestorp, manne, Johan Beringher vnd Berend Brokman, borghermestere, Willeke Gropenghetere, Alberd Beringher, Bernd Clodrym, Beringher Catzenbrok, Hinrik Boycenborch, Gherd Scroder, Lůder Vischer, Claws Bekker vnd Lůdeke Werkmester, raatmanne, des huses, des landes vnd der stad to Wittenborch, vnd wi, de ghantze menheit der sůluen stad, bekennen vnd betůghen openbare in dessem ieghenwardeghen breue, dat wi van hete vnd van bode vnser heren, her Niclaweses vnd iunkheren Otten, sines sones, greuen to Zwerin vnd to Tekeneborch, vnd val vulbord erer neghesten vnd erer raatgheuen hebben ghehůldeghet vnd

ghesworen vnd hůldeghen vnd sweren in desseme breue den dorlůchteghen vorsten hern Alberte, Hinrike, Alberte vnd Magnuse, sinen sonen, herteghen to Mekelenborch, to Starghardc vnd to Rozstok heren, vnd eren soneeruen ene rechte eruehuldinghe in desser wys. Were, dat vnse vorbenomeden heren vorstoruen sunder soneeruen, dat God vorbede, dat wi ghenzliken denne vns scholen holden vnd bliuen bi den vorbenomeden hertoghen vnd eren soneeruen vnd bi en don, alse trůwe borchman, manne, borghermestere, raatmanne vnd menheit bi erem heren to rechte scholen. Were ok, dat vnse vorbenomeden heren eder ere soneeruen desse vorbenomeden hus, stad, man vnd land to Wittenborch bi ereme leuende vorkopen vnd vorlaten wolden, deme kope vnd der vorlatinghe scholen de vorbenomeden herthoghen vnd ere soneeruen neghest wesen, dest se vnsen vorbenomeden heren vnd eren soneeruen darvmme doon vnd gheuen also vele, alse se van eneme anderen hebben moghen, eder also vele, dat en ghenoghe. Vnd were, dat dat wanner scheghe, so schole wi vnd willen vns echt an den vorbenomeden herthoghen vnd ere eruen holden vnd ghenzlike mit allen trůwen bi en bliuen vnd bi en doon, alse trůwe borchman, manne, borghermestere, raadmanne vnd menheit to rechte bi eren heren scholen. Vnd dat wi alle desse dink stede vnd vast holden willen, dat loue wi, reden vnd sweren in den hilghen vor vns vnd vnse nakomelinghe den vorbenomeden herthoghen vnd eren soneeruen mid hande vnd mid munde vnd mid vpgherichteden vingheren vnd hebben to mereren bekantnisse vnd tůghinghe desser dink wi vorbenomeden borchman, man, vnse ingheseghele, vnd wi borghermestere, raadmanne vnd menheit vnser stat ingheseghel vor dessen ieghenwardeghen bref laten vnd heten henghen, de gheuen vnd ghescreuen is to Wittenborch, na Godes bord drůtteynhundert iar in dem achtevndveftegheslem iare, in sůnte Barbaren daghe, der hilleghen iunkurowen.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentbändern hangen noch alle 10 Siegel:

1) das auf Taf. I, unter Nr. 5 abgebildete schildförmige Siegel mit der Umschrift:

× S' LVDEKINI . DE BLVCHERE

2) schildformig: ein Stral, rechts gewendet; Umschrift:

— MARQVARDI DE . IHESOW (E?)

3) rund: im rechtsgelehnten Schilde eine rechtsgelehnte Leiter von 4 Sprossen; Umschrift:

✳ S' DΩTLΩVI . LVTZOW ✲

4) rund: Bild wie Nr. 3; Umschrift:

S' BORΩhAR[DI] LVTZO . .

5) rund: im rechtsgelehnten Schilde ein rechtsgewendeter, geschachter Stral; Umschrift:

✠ S' VOLLΩRADI . DΩ TZVLΩ

6) schildförmig: 3 (2, 1) Seeblätter; Umschrift:

— hΩYΠOΠIS STROKΩ — —

7) schildförmig: ein nach rechts schreitender Hirsch; Umschrift:

S' ΩhΩVARDI . FILII . ΩhΩVARDI .

8) schildförmig: rechter Schrägebalken, oben von 2, unten von einer Raute begleitet; Umschrift:

✠ S' . ΩONRADI DVRΩBOLTΩN

9) rund: im schrägerechts gelehnten Schilde eine Gans (Schwan?); Umschrift:

✠ S' ΠIΩOLAI × DΩ BRALΩSTORPΩ

10) das (zweite) grosse, runde Siegel der Stadt Wittenburg, welches dem im Mekl. UB., Bd. III, S. 621, abgebildeten (ersten) Stadtsiegel sehr ähnlich ist.

1359. Oct. 11. Stade. [331.]

Hermann, Abt zu St. Marien vor Stade, Conservator des Bischofs Wipert [von Blücher] zu Ratzeburg, verhängt über Siegfried von Parkentin und Genossen, welche zwei Einfälle in das Land Boitin gemacht haben, den Bann mit achttägiger Frist.

Venerabilibus in Christo patribus dominis Dei gracia Bremensis, Magdeburgensis ac Lundensis archiepiscopis, necnon Lubicensis, Zwerinensis, Caminensis, Hauelbergensis, Brandenburgensis, Sleswicensis et Ottoniensis ecclesiarum episcopis eorumque vicariis ac vniuersis et sin-

gulis dominis abbatibus, officialibus, prepositis, archydyaconis, thesaurariis, scolasticis, cantoribus, ecclesiarum capellarumque rectoribus et eorum vices gerentibus, presbiteris et clericis aliis ac notariis publicis per partes Almanie, Dacie et Svecie regna et alias vbilibet, presertim in Bremensi, Lubicensi, Zwerinensi, Razeburgensi, Caminensi, Hauelbergensi, Zleswicensi et Ottoniensi ecclesiis, ciuitatibus et dyocesibus constitutis, ad quos presencia peruenerint, Hermannus Dei gracia abbas monasterii sancte Marie prope muros Stadenses, Bremensis dyocesis, iudex et conseruator domino episcopo Raseburgensi et mense episcopali Raseburgensi specialiter deputat[us], salutem in Domino et mandatis nostris, ymmo verius apostolicis, firmiter obedire. Dignum merito arbitramur et ex debito obediencie, quo sancte sedi apostolice reuerenter parere tenemur, astringimur, vt venerabilem in Christo patrem dominum **Wypertum** Dei gracia episcopum Raseburgensem in suis iuribus conseruemus ipsumque a molestiis, dampnis, iacturis et oppressionibus ac iniuriis efficacis defensionis presidio, in quantum in nobis fuerit, taliter releuemus, per quod huiusmodi molestias, iacturas, oppressiones et dampna committencium temeritas compescatur et alii similia seu similes facere verisimiliter pertimescant. Sane graues querele domini **Wiperti** episcopi Razeburgensis predicti ad nos deuenerunt, continentes, quod Cyfridus Parkentin, armiger, Hinricus de Snicrode, miles, Lemmeke de Roberstorpe dictus Bukwolde, Sten Kurowe, Hartwicus et Marquardus dicti Brukdorpe, Arnoldus de Wysch, Hinricus de Krempelstorpe, Elerus Quale, Henneke Sten, Germer dictus Ronnowe, Ywanus Bychel, Henneke Hardenacke, Beneke Ruze, Swarte Hobe, Vicko Babbe, Henningus Musteke, Nycolaus Ghykowe, Johan Kok, Stubbe, Otto Babben, Sten, Ditleuus Schutte, Nicolaus Schutte, Goldense, Petrus Droghe Plote, Gherardus Wendelberus, Sadelman, Kanneman, Marquardus Woszeke, Johannes Hoghenvelde, Nottelman, Johannes Ratlowe, Hartwicus Gamaal, Hinricus Bolewanghe, Emeke Oltena, Otto, Volradus et Otto de Sletzen, Barsbeke, Johannes et Heyno Breyde, Latendorp, Otto Diszowe, Johannes et Keyge Ankerman, Rughe Ludeke, Johannes Berkowensone, Radeke Zedorpe, Wylsterman, Suanheyde, Raboyse, Barn et Kampele Kule, layci Bremensis, Lubicensis, Zwerinensis, Sleswicensis et Razeburgensis dyocesium, cum suis in hoc parte complicibus, Dei timore postposito, in

malicia sua seuientes, coadunata sibi hominum armatorum multitudine copiosa, animo iniuriandi, spoliandi et dampnificandi ac ledendi dominum **Wypertum** episcopum et mensem suam episcopalem Raceburgensem predict. publice, palam et notorie de anno Domini M°CCC°LVIII°, XXIII° die mensis Julii, violenter et manu hostili ac temeritate propria dominum **Wypertum** episcopum et mensam suam episcopalem predict. inuaserunt ac intrauerunt terram Boytin, Razeburgensis dyocesis, ad dominum **Wypertum** episcopum et mensam episcopalem predict. pleno dominio pertinentem, dominum **Wypertum** episcopum et mensam episcopalem predict. ac villas Maiorem et Minorem Bunstorpe, Rodmerstorpe et Retelstorpe, in dicta terra Boytin situatas, et ipsarum villarum vasallos, colonos et rusticos, ad dominum **Wypertum** episcopum et mensam predict. solum et in solidum cum omnimodo dominio, mero et mixto imperio ac iuridicione et iudicio, decimis, censibus et aliis iuribus et pertinenciis suis vniuersis spectantes et pertinentes, equis, bobus, vaccis et aliis rebus suis plurimis spoliauerunt et depredati fuerunt et nonnullos vasallos, colonos et rusticos earundem villarum inhumaniter interfecerunt et aliquos ex eis ceperunt et captos secum cum huiusmodi spoliis et predis abduxerunt. Ac deinde Cyfridus Parkentin, armiger, Hinricus de Suicrode, miles, et Lemmeke de Roberstorpe, dicti[1] de Bocwolde, Arnoldus de Wysch, Germer dictus Ronnowe, Otto de Sletzen, Heyno Bederue Knecht et Gherardus Wendelberus predicti et cum eis Tymmo Meynerstorpe et Tymmo Marute, milites, Ditleuus de Suinekule de Bocwolde, Eghehardus Krummendich, Elerus Syghem, Ditleuus Meynerstorpe, Schyphorst, Johannes Sthephani, opidani in Plone, Volradus Storm, Henneke Zedorpe, Heyne Wylsterman, Henneke Breyde, Henneke Moller, Quade Rouer, Nicolaus Harghe et Nicolaus Aspe de Nygemonster, Volradus Wode, Johannes Wollin, Mychel Pritzeke, Langhemake, Pol, Wessel, Otto Schutte, Vnder der Erden, Suert vte, Binghe, Hane, Hasseltuich, Nicolaus Godelen, Vos, Tymmeke Poppe, Musbyl, maior Kule, Emeke Sten, Leyge, Henneke Schuder, Yesse, Heyne Schutte et Henneke Houemester, layci Bremensis, Lubicensis, Zwerinensis, Razeburgensis et Sleswicensis dyocesium predictarum, accersitis et associatis sibi eciam pluribus aliis armatis, addentes iniquitatem iniquitati, denuo dominum **Wypertum** episcopum et mensam suam episcopalem predictam de

anno a nati[ui]tate Domini presenti, XXIIII^a die mensis Januarii, publice, palam et notorie ac potenter inuaserunt et positis insidiis hostiliter et temeritate propria intrauerunt dictam terram Boytin et dominum **Wypertum** episcopum et mensam suam predictam et villam Celmerstorpe, in dicta terra Boytin situatam, et eiusdem ville vasallos, colonos et rusticos, ad dominum **Wypertum** episcopum et mensam suam predictam cum omnimodo dominio, mero et mixto imperio ac iuridicione totali et iudicio, decimis, censibus et aliis iuribus suis et pertinenciis vniuersis pertinentes, equis, bobus, vaccis et nonnullis bonis suis aliis et rebus spoliauerunt et depredati fuerunt, ac partem dicte ville Celmerstorpe igne concremarunt, et deinde in vasallos, colonos et rusticos predicte ville Celmerstorpe et in nonnullos vasallos, colonos et rusticos dicte terre Boytin, ad dominum **Wypertum** episcopum et mensam suam episcopalem predictam pertinentes, volentes in continenti .... equos, boues et vaccas et res alias et bona sibi ablat[a], crudeliter irruerunt et de dictis vasallis, colonis et rusticis X et vltra interfecerunt et septuaginta et ultra captiuauerunt et plures alios vulnerauerunt et captos seu captiuatos cum dicto spolio seu dictis spoliatis secum violenter abduxerunt et ipsos captiuos aliquos in vinculis suis morti tradiderunt et alios mutilauerunt et taliauerunt, et adeo dictas et nonnullas alias villas et ipsarum et nonnullarum aliarum villarum in dicta terra Boytin situatarum (et) nonnullos colonos et rusticos leserunt et dampnificauerunt per huiusmodi spoliaciones, depredaciones, interfectiones, captiuaciones et tallias, vt premittitur, et eciam antea et postea diuersis temporibus, quod ipsi ad decimas, census, seruicia et alias prestaciones debitas, persoluendas domino **Wyperto** episcopo et mense sue episcopali Razeburgensi predicte a[nte et] post tempus seu tempora dictarum spoliacionum, depredacionum, interfectionum et captiuacionum ac talliacionum, et ad hoc minime suffecerunt neque sufficiunt et minus in futurum verisimiliter sufficere presumunt; minus debite attendentes, quod domino **Wyperto** episcopo et mense sue episcopali predictis ac terris, villis, vasallis et colonis suis, qui speciali prerogatiua fauoris attolli merito debent, tales violencias, depredaciones, captiuaciones, interfectiones inferre et facere prohibentur, tam per ius commune, quam etiam per constitucionem [1]) venerabilis olim in Christo patris domini Johannis episcopi Tusculani,

cardinalis, apostolice sedis legati per partes Almanie, Boemie, Dacie et Svecie regna et nonnullas alias partes et prouincias a latere domini pape deputati, qui peruersorum malicias, violencias et conatus illicitos cupiens refrenare, prouido consilio inter ceteras suas constitutiones statuit prohibendo per hec verba: quod nulla secularis ecclesiasticave persona, quantacumque nobilitate aut preeminencia status prefulgeat, christianissimo domino Romanorum rege semper augusto eiusque diua consorte et eorum filiis duntaxat exceptis, ecclesias vel ecclesiastica iura, iuridiciones et vasallos eorum violenter, auctoritate propria, publice occupare aut occupando inuadere vel scienter vsurpare aut occupantibus vel inuadentibus ecclesias vel bona predicta prestare presumat quomodolibet per se vel per alium aut alios, auxilium, consilium vel fauorem, et si aliquis contra huiusmodi nostre constitutionis tenorem facere vel venire presumpserit et requisitus infra mensem ecclesie lese aut prelato ipsius dampnum datum non emendauerit, ipso facto sit anathematis vinculo innodatus, et terre ipsius ecclesiastico subiaceant interdicto, et clerus terre offensoris huiusmodi ad solam denunciacionem prelati seu clerici ecclesie lese seruet inuiolabiliter interdictum. Verum quia omnia et singula premissa per famam ex premissis realiter exortam et per vulgi clamorem, necnon per fide dignorum testimonium non solum vera, sed eciam adeo notoria et publica ac manifesta, seruatis prius per nos seruandis et prehabitis prehabendis, que in talibus seruari et prehaberi de iure debent, esse reperimus, quod nulla possunt tergiuersacione celari nullaque inficiacione negari, qui[n] eciam dominus **Wypertus** episcopus Razeburgensis predictus, prout sufficienter de hoc informati inuenimus, Cyfridum Parkentin et omnes alios et singulos inuasores et iniuriatores predictos et eorum complices requisiuit et monuit ac requiri et moneri fecit, non solum est vnus mensis elapsus, sed plures, vt huiusmodi dampna data et lesiones predictas, illatas ipsi domino **Wyperto** episcopo et mense sue episcopali Razeburgensi predictis, emendarent, cuius monicionibus et requisicionibus, licet debite eis factis iuxta tenorem constitucionis supradicte, obedire et parere vel emendare minime curauerunt, propter quod Cyfridus Parkentin et omnes alii et singuli inuasores et spoliatores predicti et eorum complices vinculum anathematis in dicta constitucione prolatum iam dudum dinoscuntur incidisse:

nos itaque, domino **Wyperto** et mense sue episcopali predictis, super hiis pro parte dicti domini **Wyperti** episcopi instancius requisiti, iuxta commisse nobis auctoritatis officium consulere volentes, predictum Cyfridum Parkentin et omnes alios et singulos inuasores et iniuriatores predictos et eorum complices in hac parte ad restitucionem ablatorum et dampnorum premissorum, per eos datorum, et ad satisfactionem pro huiusmodi iniuriis, violenciis et oppressionibus teneri et compellendos esse eciam, auctoritate nostra, imo verius apostolica, decreuimus et discernimus per penas in dicta constitucione dicti domini Johannis episcopi Tusculani, apostolice sedis de latere legati, que constitucio in prouincia Bremensi recepta et dudum obseruata dinoscitur, vt ecclesiastica censura condigne castigati ab illicitis suis ausibus ad iusticie tramitem retrahantur. Quapropter uobis, venerabilibus in Christo patribus dominis archiepiscopis et episcopis, prepositis, decanis, archidiaconis, ecclesiarum capellarumque rectoribus et eorum vices gerentibus et aliis omnibus et singulis supradictis, vobis presertim, dominis archiepiscopo Bremensi et Zwerinensi, Lubicensi, Caminensi, Slesuicensi et Ottoniensi episcopis, ac Gherardo Koten, vestri, domini episcopi Zwerinensis, vicario, necnon ecclesiarum capellarumque rectoribus et eorum vices gerentibus, per dictas ecclesias, ciuitates et dioceses constitutis, et omnibus aliis et singulis supradictis, qui presentibus fueritis requisiti, precipimus et mandamus, vosque et vestrum quemlibet primo, secundo et tercio requirimus et monemus, quatenus infra sex dies post requisicionem execucionis, de presenti mandato nostro faciende, factam inmediate sequentes, quorum duos pro primo, duos pro secundo et reliquos duos pro tercio et peremptorio termino ac terna et canonica monicione vobis et cuilibet vestrum et omnibus aliis et singulis premissis assignamus, Cyfridum Parkentin et omnes alios et singulos inuasores, spoliatores, captiuatores, incendiarios et iniuriatores predictos nominatim et eorum complices in genere in domibus et hospiciis eorum, si commode poteritis, alioquin in ecclesiis et capellis vestris publice coram plebe, pulsatis ad hoc campanis maioribus ecclesiarum vestrarum, eciamsi dies non festiua fuerit, moneatis et requiratis adhuc ex habundanti et ex benignitate, quos et nos presentibus sic requirimus et monemus, vt infra octo dies continuos a die monicionis et requisicionis vestre faciende conputandos iuxta tenorem constitucionis domini Jo-

hannis episcopi Tusculani, cardinalis et legati antedicti, prefato domino **Wyperto** episcopo et mense sue episcopali Razeburgensi pro predictis inuasionibus, spoliacionibus, captiuacionibus, incendiis, dampnis et iniuriis premissis, per ipsos et eorum complices commissis, satisfactionem impendant et emendam faciant plene, debite, realiter et absque fraude [cum] effectu. Si vero huiusmodi satisfactionem et emendam facere et implere vltra octo dies predictos distulerint, extunc dictis octo diebus elapsis statim et in continenti, non exspectato quouis alio nostro mandato, omnibus et singulis diebus, festiuis et non festiuis, Cyfridum Parkentin et omnes alios et singulos inuasores, spoliatores, [incen]diar[i]os et iniuriatores predictos et quemlibet eorum nominatim et eorum complices in genere in ecclesiis vestris et capellis inter missarum solempnia, quando multitudo populi maior consueuerit adesse, publice, distinctim et alta voce de ambone anathematizatos et excommunicatos nuncietis et nunciari faciatis, quam anathematizacionis seu excommunicacionis sentenciam, in dicta constitucione prolatam, dudum est, quod dampnabiliter noscuntur incidisse; seruantes nichilominus in omnibus et per omnia quoscumque processus per venerabilem in Christo patrem dominum Godefridum Dei gracia archiepiscopum Bremensem et dominum **Wypertum** episcopum Razeburgensem predictum qualitercumque contra dictos spoliatores et iniuriatores et quoslibet eorum quandocumque promulgatos; accedentes eciam, vbi propter hoc fuerit accedendum, si et quando pro parte dicti domini **Wyperti** episcopi Razeburgensis super hoc fueritis specialiter requisiti. Et moneatis ac requiratis sub pena excommunicacionis illustrem principem dominum Albertum ducem Magnopolensem et nobiles dominos Adolfum, Hinricum, Nicolaum et Adolfum comites Holsacie, quos et nos presentibus sic requirimus et monemus, vt inhibeant realiter et cum effectu infra sex dies, postquam requisiti fuerint, Cyfrido Parkentin et aliis predictis inuasoribus et iniuriatoribus, qui vasalli eorum et subditi existere dinoscuntur, quilibet videlicet suis vasallis et subditis et aliis iuridicioni sue subiectis, ne amplius dominum **Wypertum** episcopum et mensam suam episcopalem, nec villas, nec colonos, neque homines, nec terras, ad dominum **Wypertum** episcopum et mensam episcopalem Razeburgensem predictos pertinentes, in preiudicium suum inuadant, spolient, neque de facto iniurientur eisdem. Ceterum, si ipsi huiusmodi

sentenciam excommunicacionis et eiusdem denunciacionem sustinuerint per octo dies, extunc pulsatis maioribus campanis ecclesiarum vestrarum et candelis accensis ac in terram proiectis eosdem excommunicetis modo, vt premittitur, singulis diebus, festiuis et non festiuis, excommunicatos nuncietis et nunciari faciatis, inhibentes extunc dominis Alberto duci Magnopolensi et Adolfo, Hinrico, Nicolao et Adolfo comitibus Holsacie, et omnibus aliis et singulis Christi fidelibus, quibus et nos presentibus sic inhibemus, ne Cyfrido Parkentin, nec aliquibus seu alicui alii(s) de inuasoribus et iniuriatoribus predictis, neque eorum complicibus in hac parte sic excommunicatis participent in emendo, v[e]ndendo, loquendo vel videndo, comedendo, constando vel concedendo igne vel aqua vel quovis alio humanitatis conmercio, publice vel occulte, vt sic solacio hominum destituti ad reconsiliacionis affectum facilius inclinent. Verum, si huiusmodi sentenciam cum suis grauaminibus subsecutis sustinuerint per alios octo dies, prefatos octo inmediate sequentes, extunc in ciuitatibus, opidis, locis et parrochiis vestris, in quibus ipsi seu aliqui vel aliquis eorum domicilium habuerint vel moram traxerint seu visi vel visus fuerit, et per tres dies post eorum recessum cessetis penitus a diuinis, quam cessacionem dicta canonica monicione premissa proferimus in hiis scriptis, vt sic, quos Dei timor a malo non reuocat, coherceat saltem seueritas discipline; intimantes eisdem inuasoribus et spoliatoribus, quod contra eos, si eorum pertinacia requirat, eciam ad inuocacionem brachii secularis auctoritate apostolica nobis super hoc specialiter commissa procedemus, non cessantes ab execucione et obseruacione omnium et singulorum premissorum; et presertim in ecclesiis et parrochiis vestris, postquam cessare a diuinis auctoritate presencium inceperitis, diuina non recipiatis, nisi de voluntate domini **Wyperti** episcopi predicti a nobis per nostras patentes litteras aliud habueritis in mandatis. Si vero huiusmodi nostrum mandatum in toto vel in parte vos aut aliquis vestrum non adimpleueritis seu adimpleuerit, aut iidem rectores seu eorum vices gerentes et alii, qui presentibus requisiti fuerint, non adimpleuerint aut neglexerint, aut aliquis eorum neglexerit adimplere, aut aliquid in contrarium feceritis seu fecerint vel fecerit, dicta trina canonica monicione premissa in vos et quemlibet vestrum ac in predictos rectores et eorum vices gerentes et quoslibet, qui ad execucionem presencium re-

quisiti fuerint, necnon in omnes et singulos, contra huiusmodi mandatum nostrum, immo verius apostolicum, facientes et dantes publice vel occulte auxilium, consilium vel fauorem per se vel per alios in preiudicium domini **Wyperti** episcopi et mense sue episcopali predictis[1], et quoslibet alios contradictores et rebelles, singulariter in singulos, in nomine Domini excommunicacionis sentenciam proferimus. Vobis vero, dominis archiepiscopis et episcopis, quos ob reuerenciam vestre pontificalis dignitatis nolumus prefatis nostris senteneiis sic ligari, si premissa vel aliquid premissorum non adimpleueritis, aut si aliquid contra ipsa seu aliquid ipsorum feceritis per vos vel submissam personam, directe vel indirecte, publice vel occulte, dicta sex dierum canonica monicione premissa ingressum ecclesie interdicimus in hiis scriptis. Si vero predictum interdictum per alios sex dies, prefatos sex dies inmediate sequentes, sustinueritis, vos eadem et consimili monicione premissa in hiis scriptis suspendimus a diuinis. Verum, si prefatas interdicti et suspensionis sentencias per alios sex dies, prefatos XII inmediate sequentes, sustinueritis, quod non credimus, animo indurato, vos dicta canonica monicione premissa excommunicacionis sentencia in hiis scriptis innodamus. Insuper presens nostrum mandatum non apud vos, sed apud ipsius ostensorem volumus remanere, et non per vos vel aliquem vestrum contra ipsius voluntatem detineri; contrarium facientes dicta sentencia[2] excommunicacionis volumus subiacere, absolucione dictarum sentenciarum nostrarum nobis vel superiori nostro duntaxat reseruata. Hesitanti de iuridicione nostra dominus **Wypertus** episcopus predictus in Lubeke faciet plenam fidem nomine nostro requisitus. In signum execucionis vos, qui requisiti fueritis, vestris sigillis presens mandatum nostrum reddite sigillatum. In testimonium omnium premissorum huiusmodi nostrum mandatum per infrascriptum notarium publicum scribi et publicari mandauimus et fecimus nostri sigilli appensione muniri. Datum et actum Stadis, Bremensis diocesis, in domo habitacionis nostre, anno Domini M°CCC°LIX°, indictione XIII[a], mensis Octobris die XI[a], hora vesperarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris, domini nostri, domini Innocentii diuina prouidencia pape sexti anno septimo, presentibus honorabilibus et discretis viris: domino Hermanno Horborgh iuniori, monacho et structurario dicti monasterii beate Marie extra muros Stadenses, Bremensis dyocesis, domino Her-

manno rectore ecclesie in Alerstede, domino Johanne de Vorde, vicario in dicto monasterio, presbyteris Bremensis dyocesis, domino Nicolao Villico, rectore scolarium ibidem et presbitero Verdensis dyocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(Sign. not.) Et ego Nicolaus Trestorp, clericus Lubicensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, premissis omnibus et singulis — — — interfui — — —.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. Die Siegel, welche an 1., 2, 4. und 5. Stelle gehangen haben, sind abgefallen. Das dritte (mit unleserlicher Umschrift) zeigt zwei Heilige unter einem Gemauer.

1359. Oct. 21. Gnoien. [332.]

Bernhard und Ulrich Moltzan, Brüder, verkaufen dem Kloster Dargun das Dorf Upost und leisten demselben Gewähr.

— — —. Also, alse hir vor schreuen steyt, loue wy en trůwen myt eyner samden hant in desseme breue myt vnsen tůloueren: Henneke Molteken van deme Strituelde, Clawes Vosse Reymer Vosses sone, Bernde Heydebraken, **Hermanne Blugher.** — Dat desse dingh, de hir vor schreuen sint, stede, ganz vnde vast blyuen, so hebbe wy Bernt vnde Olrich, brodere, gheheyten sint Moltzan, Henneke Molteke, Clawes Vos, Bernt Heydebrake, **Herman Blucher** tů eyner bekantnitze vnde tů eyner betůghynghe vnse ynghesegheie vor dessen bref ghehenget Desse bref is ghegheuen vnde gheschreuen tů Gnogen, na der bort vnses heren Jhesu Christi dusent iar drehůndert iar in deme neghenvndeviftighesten iare, in der eluen důsent megheden daghe.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Die Siegel sind von den Pergamentstreifen abgefallen. — Gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. II, S. 160.

1360. Aug. 23. Schönberg. **[333.]**

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die von den Knappen Werner und Gottschalk Bernstorf, Brüdern, in der Kirche zu Börzow gestiftete Vicarei.

In nomine Domini amen. **Wipertus** Dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Raceburgensis vniuersis — — — —. Datum et actum in curia Schoneberghe, nostre Raceburgensis diocesis, anno Domini M.CCC. sexagesimo, in vigilia beati Bartholomei apostoli, que fuit vicesima tercia dies mensis Augusti, presentibus discretis viris Henrico Tescowe, rectore ecclesie in Bortzow predicto, Bertoldo Colpin, clerico Zwerinensis diocesis, **Vickone** et **Olrico** dictis **de Blucher,** et aliis pluribus fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Gedruckt bei Schröder, P. M. I, S. 1394; Westphalen II, p. 2254.

1360. Nov. 7. Schönberg. **[334.]**

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, steht zu Gunsten seines Dom-Capitels von den Ansprüchen ab, welche er und seine Vorgänger auf das Lehn und den Rossdienst von einer Hufe zu Gr.-Mist im Lande Boitin erhoben hatten.

Wypertus Dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Razeburgensis vniuersis — —. Datum et actum Schonenberghe, nostre Razeburgensis dyocesis, anno Domini millesimo C°C°C° sexagesimo, septima die mensis Nouembris, presentibus discretis viris Hin-

rico **Mûnd**, vicario perpetuo ecclesie nostre Razeburgensis, Hermanno Dusecop, perpetuo vicario in ecclesia Hamburgensi, Bremensis dyocesis, Hermanno de Haghene, clerico nostre dyocesis Razeburgensis, Hinrico dicto Markest, clerico Razeburgensis, Bertoldo Colpyn, clerico Zwerinensis dyocesium, **Vickone de Bluchere**, armigero nostre Razeburgensis dyocesis, et pluribus aliis testibus fide dignis ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Nach dem Original mit anhangendem grossem Siegel des Bischofs im Archiv zu Neustrelitz.

1361. Juli 23. Schönberg. [335.]

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die von Heinrich von Bülow zu Plüschow in der Pfarrkirche zu Grevesmühlen gestiftete und mit dem Dorfe Naschendorf bewidmete Vicarei.

— — —. Wy **Wipertus**, van Gots gnaden bisschoff tho Ratzeburgk — — —. Gegeuen vnd gehandelt in vnseme haue Schonenberge, anno Domini M°CCC°LXI., den frigdach vor sunte Jacob apostel, in bywesende der werdigen vnd framen menner Segehardo Schilsten, domher vnser carken Raszeborch, Hinricus M[u]ndt, vicario in vnser carken Raceborch, Hermanno Dusecop, vicario der carken Hamborch, Bremensz stifftes, **Vicken Blucher**, Johan Oldenfellen lacio[1], vnd mher clericis vnd leygen, loffwerdig tugen tho dussen vorgescreuenen geesket vnd sunderlich gebeden.

Nach einer Abschrift dieser Uebersetzung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1361. Oct. 8. Schönberg. **[336.]**

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, befiehlt dem Propste Markward Birmann zu Rehna, den von ihm auf Präsentation Herzog Albrechts von Meklenburg als Pfarrer in Gadebusch investirten Johann Swalenberg in sein Amt einzuführen.

Wypertus Dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Razeburgensis honorabili viro domino Marquardo Byrman preposito — — — — —. Datum et actum in capella nostra Schonenberghe, anno Domini M° C° C° C° sexagesimo primo, octaua die mensis Octobris, nostro sub sigillo, presentibus discretis viris domino Conrado de Embeke predicto, Hermanno de Haghene, rectore ecclesie sancti Nicolai in Wismer, nostre dyocesis, **Vikone de Blucher,** armigero, Bertoldo Colpyn, clerico Zwerinensis dyocesis, et pluribus aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An einem Pergamentstreifen hängt das (unten beschädigte) grosse Siegel des Bischofs (abgebildet auf Taf. I, unter Nr. 8) in geläutertem Wachs, mit 4 Fingereindrücken auf der Rückseite.

1362. März 6. Schönberg. **[337.]**

Heinrich Teskowe, Priester, und sein Oheim Hermann Teskowe verkaufen dem Bischof Wipert [von Blücher] zu Ratzeburg 4 Mark jährlicher Hebungen im Dorfe Vorwerk bei Dassow zur bischöflichen Tafel um 40 Mark Lüb. Pf.

— — —. Datum et actum Schonenberghe, Razeburgensis dyocesis, anno Domini millesimo C° C° C° sexagesimo secundo, dominica qua cantatur Inuocauit.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz.

1362. Juli 15. Ratzeburg. [338.]

Heinrich von Wittorp, Propst, Johann, Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg beurkunden, dass sie das Dorf Goldensee mit dem See unter Zugabe von 1300 Mark Lüb. gegen die Dörfer Schlagbrügge und Restorf an die Brüder Nicolaus und Hartwig von Bülow mit der Genehmigung ihres Bischofs Wipert [von Blücher] vertauscht haben.

— — —. Et nos **Wypertus** Dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Razeburgensis, considerantes supradictum contractum empcionis, vendicionis et permutacionis supradicto capitulo et ecclesie nostre per omnia vtilem et commodosum, ipsum cum omnibus suis articulis approbamus, ratificamus et confirmamus litteras per presentes, et in euidens testimonium sigillum nostrum iussimus appendendum. Datum et actum Razeborgh, anno Domini M°CCC.LXII°, in festo diuisionis apostolorum. Huius rei testes sunt: dominus Detleuus de Parkentyn, miles, Hartwicus de Ritzerowe senior, Johannes de Crumesse, necnon Emekinus de Parkentin, armigeri, et quam plures alii fide digni.

Nach dem Copiar II. der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz, p. 119 und 120.

1362. Nov. 19. [339.]

Ludolf von Blücher und Johann von Zûle, Knappen, beglaubigen eine Abschrift von dem oben unter Nr. 283 abgedruckten Pfandbriefe des Grafen Heinrich von Schwerin.

Omnibus presens scriptum inspecturis ego **Ludolphus de Blûchere** et Johannes de Tzûle, famuli, volumus esse notum et constare vni-

uersis et subscriptorum agnoscere veritatem. Litteras nobilis domini domini Hinrici comitis Zwerinensis felicis recordacionis, non abolitas, neque rasas, nec in aliqua parte viciatas, sed sub eius sigillo integro appendente, nos vidisse et audiuisse protestamur, tenorem verborum infrascriptum continentes: [Hier folgt Nr. 283]

Vnde ego **Ludolphus de Bluchere** et Johannes de Tzu°le, famuli predicti, in huius nostre visionis testimonium sigilla nostra sub anno Domini M°CCC°LX° secundo, ipso die Elyzabet, presentibus sunt appensa[1] in testimonium premissorum.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Die beiden Pergamentbänder hangen noch daran, haben ihre Siegel jedoch verloren.

1363. Jan. 13. Lübek. [340.]

Detlev Broye und Markward Kurowe versprechen wegen des Ritters Heinrich von Buchwald dem [Domherrn] Johann von Blücher und Konrad Brüggemaker für den Bischof Wipert von Blücher zu Ratzeburg 50 Mark Lüb. Pf. zu zahlen.

Dithleuus Broye et Marquardus Ko°rowe tenentur coniuncta manu domino **Johanni Blucheher** et Conrado Bruggemaker ad manus .. episcopi Raceburgensis L° marcas denariorum Lubicensium proximo Michaelis persoluendas. Hec quidem debita promiserunt ipsis ex parte domini Hinrici de Bo°cwolde persoluere et pagare.

Einzeichnung in dem Lubeker Niederstadtbuch, vom Jahre 1363, oct. epiph. Domini, mitgetheilt vom Professor Dr. Mantels zu Lubek.

1363. Jan. 13. Bremen. [341.]

Albrecht, Erzbischof zu Bremen, und sein Dom-Capitel incorporiren die Nicolai-Kirche zu Wismar dem Tafelgute des Bischofs zu Ratzeburg und gestatten die Verwaltung derselben durch einen Domherrn.

Albertus Dei et apostolice sedis gracia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus, Mauricius decanus, canonici et capitulum eiusdem ecclesie Bremensis — — ad certam — noticiam — deducimus, quod congregatis nobis archiepiscopo, decano, canonicis et capitulo predictis in loco capitulari predicto nostre Bremensis ecclesie et pro capitulo habendo et faciendo hora solita terciarum, venerabilis in Christo pater et dominus dominus Bertramus episcopus Lubicensis nobis pro parte reuerendi in Christo patris et domini domini **Wiperti** episcopi Raceburgensis dolenter exposuit, quod heu per et propter notorias gwerras, depredationes, rapinas, incendia et spolia illarum partium bona predicti domini episcopi Raceburgensis et ad mensam suam episcopalem spectantia essent grauissime destructa et desolata, et quod etiam tam propter huiusmodi deuastationes et desolationes quam pestilentias et carentiam colonorum siue cultorum agri et mansi ac bona episcopi et mense sue predictorum essent penitus in solitudinem et desertum redacti, in tantum, quod predictus episcopus magnum defectum in mensa sua et alias pateretur, supplicatumque nobis extitit per prefatum dominum episcopum Lubicensem pro parte predicti domini episcopi Raceburgensis, quatenus nos notorie inopie, paupertati, tribulationi et defectui predicti domini episcopi benigniter et humaniter compati dignaremur, quodque nos Albertus archiepiscopus Bremensis predictus de expresso consensu dominorum decani, canonicorum et capituli nostri Bremensis predictorum ad releuandum notoriam inopiam, paupertatem, tribulationem et defectum sepedicti domini episcopi Raceburgensis ac mense sue episcopalis parrochialem ecclesiam sancti Nicolai in Wismaria, Raceburgensis diocesis, cuius ecclesie ius patronatus ad ipsum episcopum Raceburgensem, qui fuit et est pro tempore, solum dino-

scitur pertinuisse et pertinere, mense predicti episcopi Raceburgensis (et) propter predictas causas unire, annectere et incorporare dignaremur. Nos tamen, licet premisse cause essent notorie et vere, matura deliberatione et tractatu diligenti cum predictis dominis decano, canonicis et capitulo nostro Bremensi, necnon cause cognitione et informatione in, pro et super premissis prehabitis, vocatisque ex superhabundanti rectoribus predictarum ecclesiarum, de eorundem expresso consensu predictam parrochialem ecclesiam sancti Nicolai in Wismaria mense predicti domini episcopi Raceburgensis cum omnibus iuribus et pertinenciis suis decreuimus et decernimus vniendam, annectendam et incorporandam eamque cum omnibus iuribus et pertinenciis suis auctoritate archiepiscopali et metropolitica vniuimus, annex[u]imus et incorporauimus — — —. Datum, actum et decretum Bremis, anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tercio, indictione prima, mensis Januarii die tercia decima, presentibus reuerendo in Christo patre et domino domino Bertramo episcopo Lubicensi predicto ac venerabilibus viris domino Assewino de Zaldere, preposito in Monte sancti Mauricii extra muros Hildensemenses — — —.

Abschrift mit Correcturen in Rudloffs Diplomatar. mscr. im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt bei Schroder, P. M. I, S. 1402; Westphalen II, p. 2256. — Die Nicolaikirche zu Wismar war schon am 1. Dec. 1328 durch den Erzbischof Burchard von Bremen dem Tafelgute des Bischofs von Ratzeburg incorporirt (Schröder p. 1082); dieser Act muss aber keinen Erfolg gehabt haben. Die Bestätigung der Incorporation ward unter dem Bischofe Heinrich von Ratzeburg im Jahre 1380 vom Papste Urban VI. eingeholt (vgl. Masch, Bisth. Ratzeb. 265, Not. 9) Uebrigens incorporirte der Erzbischof Albrecht von Bremen auch am 13. Jan. 1363 aus gleichen Gründen die Marienkirche zu Wismar dem Dom-Capitel zu Ratzeburg (Schroder p. 1407), und ebenso die Kirche zu Grevesmühlen an demselben Tage (daselbst S. 1412). — Vgl. oben Nr. 324 und Nr. 325.

1363. Juni 12. Lübek. **[342.]**

Eckhard, Abt von Reinfeld, erklärt einen Erlass des Erzbischofs von Bremen, durch welchen die Freigebung des wegen Fälschung vom Lübeker Rathe angeklagten und verhafteten Priesters Johann von Helle und die weitere Verhandlung der Sache zu Verden angeordnet war, für ungültig, und beauftragt die Pfarrherren zu St. Marien, Petri und Aegidien in Lübek, dies den betreffenden Personen anzuzeigen.

Frater Eghardus abbas monasterii de Reyneuelde, Cisterciensis ordinis, Lubicensis diocesis, — — — honorabilibus et discretis viris, dominis **Johanni Blugher,** sancte Marie, ac Hermanno de Lapide, sancti Petri, et Hinrico Detleui, sancti Egidii, Lubicensium ecclesiarum rectoribus, salutem in Domino — — —. Hesitanti vero de priuilegio et de iurisdictione nostra huiusmodi fidem faciemus Lubeke in curia monasterii nostri requisiti. Datum ibidem, anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo tercio, sequenti die beati Barnabe apostoli, nostro sub sigillo.

Nach dem Original auf der Trese zu Lübek, mit angehängtem Siegel, gedruckt im UB. der Stadt Lübek Bd. III, S. 488. — Die beiden Pfarrer von St. Petri und Aegidien haben mit ihren Siegeln die Bescheinigung transfigirt, dass sie am Dienstage nach Barnabae jene Urkunde dem Bischofe Bertram etc. präsentirt haben. Johann Blücher führte also den Auftrag nicht mit aus. — Vgl. Nr. 348.

1363. Oct. 18. **[343.]**

Albrecht (II.), Herzog von Meklenburg, schliesst mit seinem Vetter, Herrn Bernhard von Wenden, einen Vergleich um den Burgfried zu Wredenhagen und andere Güter in der Nachbarschaft und ein Schutzbündniss.

— — —. Ok scole wy edder Clawes van Plasten vnsen vedderen edder **Herman Blugchere,** synen voghed, nicht beweren an der

mole tu Robele edder nymant van vnser weghen, vnde willen de breue holden, de vnse veddere gheuen heft vppe de molen, vnde scolen vnsen vedderen vnde **Herman Blugcher** wedder van stade an in de molen wysen, er he vns sand de reden lude. Vortmer scole wy nicht beweren edder nymant van vnser weghen vnse vedderken vor Elyzabet, vnses vedderen vrouwe, an den ho'uen tu Soltzowe vnde Gnewe vnde an dem andren gude, dat er vnse veddere heft ghegheuen, wor dat licht. Vnde hebben den vnmůd, den wy hadden myt **Herman Blugchere** vnde den Kozseboden vnde myt andren vnses vedderen man, em tůgheuen, vnde willen em vortmer hold vnde gůnstich wesen. — — Gheuen — na Godes bord drutteynhundert in dem drevndesostigesten iare, des mydwekens na sůnte Gallen daghe.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel ist vom Pergamentstreifen abgefallen.

1365. Mai 10. **[344.]**

Fridericus von Bulow, Thesaurarius zu Zwerin, stifftet eine ewige Vicarey in der Kirchen doselbst vnd begifftiget oder dotirt dieselbe mit nachfolgenden gutern: im dorffe Velenboke 4 hufen (wasz an korn vnd bede dauon gegeben wirt, ist im briefe specificiret) vnd daselbst noch achte katen. Item zu Strestorff $4\frac{1}{2}$ hufen vnd 1 katen, im dorffe Blusme 2 hufen, im dorffe Parsow von $1\frac{1}{2}$ hufe die bede, alsz 18 ß. Das ius patronatus soll der eltiste seines geschlechtes nach seinem tode haben. Datum ist auszgelassen.

Hermannus von Blucher, ein priester, gibt wegen der guter zu Velenboke vnd Strestorp seinen consens dazu. Datum 1365., 10. die mensis Maii.

Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe, fol. 205. — Am 15. Juni 1366 gab der Herzog Albrecht von Meklenburg dem Vicke von Bulow zu jener Vicarei das Eigenthum etc. „an den Dorffern Veleboke und Strestorp". Clandrian, fol. 205ᵇ. — Am 2. Jan. 1369 verlieh Bischof Friedrich von Bulow zu jener Vicarei das Eigenthum, Hebungen aller Art und Gericht, Bede etc. Darnach waren es in Velenboke $3\frac{1}{2}$ Hufen und 8 Katen.

1366. März 20. Schönberg. **[345.]**

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die Vicarei, welche Gertrud, die Wittwe des Wismarschen Bürgers Johann Qualitz, und ihr Schwiegersohn, der Wismarsche Rathsherr Peter Strömekendorp, mit 4 Hufen und Katen zu Wendischen (Kl.) Rogahn im Lande Schwerin in der Marien-Kirche zu Wismar gestiftet haben.

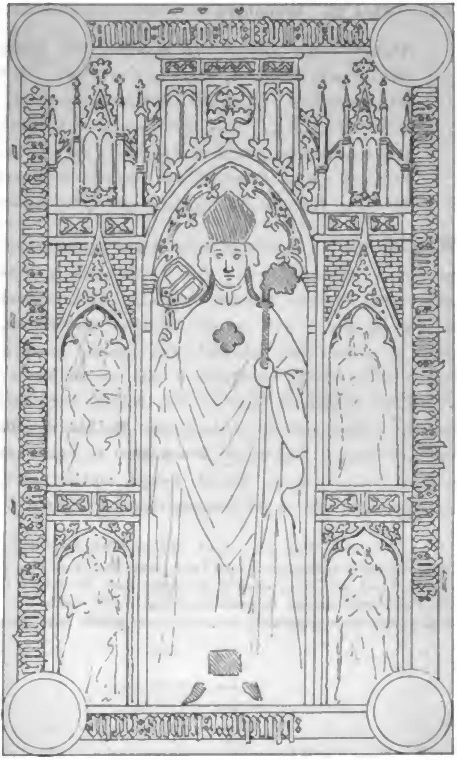
Wypertus Dei et apostolice sedis gracia Razeburgensis ecclesie episcopus vniuersis — — — —. Vt autem presens confirmacio nostra robur perpetue firmitatis optineat, sigillum nostrum maius presentibus ex nostra certa sciencia iussimus apponendum. Datum et actum in castro nostro Schonenberghe, predicte nostre dyocesis, anno Domini millesimo CCC° sexagesimo sexto, mensis Marcii die vicesima, presentibus honestis et discretis viris dominis Seghehardo Schiltsten, canonico ecclesie nostre Razeburgensis, **Mathia de Bluchchere** in Schonenberghe, **Ludero de Bluchchere** in Sancekeneue ecclesiarum rectoribus, ac Bertoldo Colpyn, notario nostro, pluribusque aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An grüner und rother Seide hängt das auf Taf. I, unter Nr. 8 abgebildete grosse Siegel des Bischofs Wipert, sehr schön erhalten, mit rother Farbe überstrichen (ohne Rücksiegel). Eine zweite, gleichlautende Original-Ausfertigung, welche ebendaselbst aufbewahrt wird, ist in gleicher Weise ausgestattet, nur ist das grün gefärbte Siegel weniger gut erhalten.

1366. Nov. 5. Wismar. **[346.]**

Wipert [von Blücher], Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die Vicarei Jacob Gögelows zu St. Marien in Wismar.

In nomine Domini amen. Nos **Wypertus** Dei et apostolice sedis gracia ecclesie Raceburgensis episcopus — — — auctoritate ordi-



Grabstein des Bischofs Wipert von Blücher

(† 1367)

im Dom zu Ratzeburg.

naria confirmamus. — — Datum Wismer, anno Domini millesimo CCC° sexagesimo sexto, feria quinta proxima ante festum sancti Martini episcopi et confessoris, presentibus discretis viris dominis **Mathia de Bluchere,** rectore parrochialis ecclesie in Schonenberghe, Andrea Hosank, in ecclesia parrochiali sancti Georgii dicti opidi Wismer perpetuo vicario, ac magistro Hermanno de Haghene, clerico nostre diocesis Raceburgensis, pluribusque aliis fide dignis, ad premissa vocatis et rogatis.

Abschrift im Wismarschen Lib. miss. fol 62 (aus dem 16. Jahrhundert), angeführt bei Schröder, Wism. Erstlinge S. 198. — Vgl. Schröder, P. M. S. 1422.

1367. Sept. 15. [347.]

Wipert von Blücher, Bischof zu Ratzeburg, stirbt.

Anno : dñi : m̊ : ccc̊ : lxvii : in : octaua : natiuitatis : marie : obiit : venerabilis : pater : dñs : .... : bluchere : huius : ecclie : episcopus : cui⁹ : aĩa : per : misericordiã : dei : requiescat : ĩ : pace.

= Anno Domini M° CCC° LXVII., in octaua natiuitatis Marie (d. i. 15. Sept.), obiit venerabilis pater dominus **[Wipertus de] Bluchere,** huius ecclesie episcopus. Cuius anima per misericordiam Dei requiescat in pace.

Umschrift auf dem Grabstein des Bischofs Wipert. Dieser sehr schöne Stein, 9 Fuss 4½ Zoll hoch und 5 Fuss 7 Zoll breit, liegt im Mittelschiffe des Ratzeburger Doms, nahe bei der Stätte, welche die Gebeine des Bischofs Ulrich von Blücher aufgenommen hatte. Einer Beschreibung überhebt uns die Abbildung hieneben, welche wir der Liberalität Sr. Durchlaucht des Herrn Gebhard Fürsten Blücher von Wahlstatt verdanken. Leider hat der Grabstein beträchtlich gelitten; es sind nicht nur die Figuren in den Nebenfeldern vertreten, sondern es ist auch die Bronze, mit welcher die auf unserer Abbildung schraffirten Theile, Mitra, Brustschild, Schuhe und Krummstab, sowie die vier Eckschilder (ohne Zweifel die Embleme der vier Evangelisten) ausgelegt waren, bis auf geringe Spuren, der Sage nach 1806 von den Franzosen, wahrscheinlich aber schon im dreissigjährigen Kriege, geraubt.

1367. Oct. 10. Lübek. **[348.]**

Der Rath zu Lübek bevollmächtigt seine Mitglieder Johann Meteler und Bruno Warendorp d. ä. zu Verhandlungen vor dem Decan Johann Clendenst und dem Domherrn Johann von Blücher in der Streitsache mit Johann von Helle.

In nomine Domini amen. Anno natiuitatis eiusdem millesimo CCC. sexagesimo VII°, indictione sexta, decima die mensis Octobris — in consistorio ciuitatis Lubicensis — domini Johannes Pertzeual et Bertrammus Vorrad, proconsules ciuitatis Lubicensis, — nomine tocius consulatus Lubicensis — ordinauerunt procuratores — ac nuncios speciales honorabiles et discretos viros dominum Johannem Metheler et dominum Brunonem Warendorp seniorem, eorum consulatus socios, — in causa, que uertitur seu verti speratur inter honorabiles et discretos viros dominos .. consules Lubicenses, parte ex vna, et discretum virum dominum Johannem de Helle, presbiterum Sleswicensis diocesis, parte ex altera, coram venerabilibus viris et dominis Johanne decano et **Johanne Blucher,** canonico Lubicensi, in hac parte commissis — — — —.

Nach dem Original des Notariatsinstrumentes auf der Trese zu Lübek vollständig gedruckt im UB. der Stadt Lübek III, S. 671. — Vgl. oben Nr. 342.

1369. Junì 15. Schwerin. **[349.]**

Friedrich [von Bülow], Bischof zu Schwerin, stiftet im Dom daselbst eine Vicarei zum Gedächtnisse seiner Familie.

— — —. Vnd wy Johannes Nigri, archidiaken tho Parchym, **Johannes Bluecher,** Martinus scholasticus, Gozwinus thesaurarius, Johannes Swaneberch, Marquardus Beerman, Lambertus Daarzow, dhom-

herren, vnd gantze capittel bauengedachter Swerinsken kercken, vorgedachte ordination in allen vnd iewelken ehren clausulen bauen vthgedrucket nhemen wy tho dancke an vnd hebben sie vor vast vnd bestendig; vnd im teyken edder betuchnisse vnser bewilligung hebben wy iegenwerdige brieue, mit dem segell des werdigen vaders in Christo vnd herrn, herrn Frederici, bauengnanten bischoppes tho Swerin, vorsegeldt, mit anhenginge des segels gedachtes vnses capittels laten becrefftigen vnd befestigen. Gescehen vnd gheuen tho Swerin, im iare des Herrn dusent drehundert negenvndsostich, amme dage sunte Viti, des eherlichen martirers.

Nach einer im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten beglaubigten Abschrift aus einer Copie des 16. Jahrhunderts im königlich dänischen Geh. Archiv zu Kopenhagen.

(1369?) 5. Sept. Lübek. [350.]

Vermerk über die Memorie des Domherrn Johann von Blücher zu Lübek.

V. Septembris.

C. Non. Saturnini, Erculiani, Donati.

Obiit d[ominus] **Jo[hannes] Blu°chere,** canonicus, qui dedit canonicis et vicariis VI marc[as] II sol[idos], camp[anario] I sol[idum]. Sepultus in ecclesia, dum itur de armario ad chorum, sub lapide suo, qui est medius inter tres ibi iacentes. In cuius superfitie sculpta est imago sacerdotalis, sub cuius pedibus est clipeus continens duas claues.

Auszug aus dem Liber memoriarum ecclesiae Lubicensis (cf. Vorr. zum UB. des Bisthums Lübek pag. 25), mitgetheilt vom Herrn Staatsrath Leverkus zu Oldenburg. — Der Leichenstein des Domherrn Johann von Blücher ist jetzt in der Domkirche zu Lübek nicht mehr aufzufinden.

1369. Dec. 12. Berlin. **[351.]**

Otto, Markgraf von Brandenburg, schliesst einen Vergleich mit dem Fürsten Bernhard von Werle und dessen Sohn Johann.

Wie Otte, von Gotis gnaden marggraue toͤ Brandenbuͤrg, des heilgen Romischen riches vbirste kamerer, pallantzgraue bie dem Ryne vnd herttoge in Beiern, bekennen vnd betuͤgen openbar in desser gewardicheit, dat twischen vns, vnsen eruen vnd nachkoͤmlinghe vnd vnsen liuen ohmen hern Bernde von Werlle vnd Johanse, sinem sone, vnd eren eruen vnd nakomlinghe gededinghet vnd fruntliken begrepen is na der vorbyndinghe vnd vorenunghe, als vnse briue vtwysen in beydent siden. Weret, dat wie eder vnse eruen vnd nakomlinghe eder vnse amptlude vnd denre vordingheden vte vnser ohme sloten eder dartoͤ, wanne vnd wo dicke dat gescheghe, so scolen vnsen liuen ohme her Bernd von Werlle vnd Johans, sin sone, vnd ere eruen vnd nakomlinghe den virden penningh hebben an der dingnisse suͤnder yengherhande besperuͤnghe edder weddersprake. Were ok, dat ere man eder dener mede vp den felde weren, dar wie eder vnse amptluͤde eder denre froͤmen nemen, dar scolen sie eren deil an hebben na mantal wapender luͤde. Ock is gededinghet twischen vns vnd vnsen ohmen vorgenant, dat **Herman Bluͤcher die iuͤnghe,** die vnse gefanghen ist, nicht von vns vnd von den yennen, die en in ereme gelouede der vengnisse hebben, los scal wesen, wie en hebben vnsen liuen ohmen hern Bernde von Werlle vnd Johanse, sime sone, vnd eren eruen al die briue wedder geschapen, die **Herman Bluͤcher die iuͤnghe** v n d **sin vader** hebben von vnsen ohmen vorgenant. Dat loue wie vnd vnse eruen vnd nakoͤmlinghe hern Bernde von Werlle vnd Johanne, sime sone, vnsen liuen ohmen, vnd eren eruen vnd nakomlinghe stede, vast toͤ holdende. Des toͤ orkuͤnde hebbe wie vnse ingesigel hengen laten an desen brif. Darouer sint gewest: der erwerdige in Gote vader her Dytherich, biscop toͤ Brandenburg, die vesten luͤte Hannes von Rochowͤ, Hasse von Wedele, ritter, Hans von dem Schiuelbein, Heinrik von der Schuͤlenbuͤrg, Clauͤws von Bismark, Otte Morner, Hans Magher, Fritze Belko, buͤrger toͤ Frankenforde,

vnd ander erbar lude genuͤch. Gegheuen toͤ dem Berlin, na Goddes gebord duͤsent iar dryhuͤndert iar darnach in dem negenvndsestigisten iare, an der mitweken vor Lucie, der heilgen iuͤngfrouͤwen.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An einem eingehängten Pergamentbande hängt des Markgrafen rundes Siegel in rothem Wachse: im runden Felde steht ein Schild mit einem Adler; Umschrift:

✠ S' OTTŌIS MĀRCĤIOĪS . BRANDĒBVRGENS̄ .

1371. Juni 24. Schönberg. **[352.]**

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die Brüderschaft des mindern Kalands zu Wismar.

— — —. Datum in curia nostra Sconenberghe, anno Domini millesimo tricentesimo septuagesimo primo, ipso die natiuitatis beati Johannis baptiste, presentibus honorabilibus viris dominis Gherardo Holttorp, canonico nostre ecclesie Razeburgensis, magistro Nicolao, decano ecclesie Gustrowensis, **Mathia Blucher**, rectore parrochialis ecclesie in Thomeshaghen, Johanne Kind et Thiderico Schilsteyn, nostris capellanis et clericis, testibus ad premissa.

Nach dem Original mit dem anhangenden grossen Siegel des Bischofs Heinrich im Raths-Archiv zu Wismar, mitgetheilt von Dr. Crull.

1371. Juli 8. Schönberg. **[353.]**

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die vom Ritter Drosto von Stove nach dem letzten Willen seines Vaters Markward von Stove in der Georgenkirche zu Wismar gegründete und mit Hebungen aus 10 Hufen in Quale bewidmete Vicarei.

— — —. Datum et actum in castro nostro Schonenberge, anno Domini MCCCLXXI., feria tercia proxima ante festum beate Marga-

rethe uirginis, presentibus honorabilibus et discretis uiris dominis Marquardo, preposito sanctimonialium in Rhune, Ottone de Arnym, plebano in Gadebusch, **Mathia de Blucher**, rectore ecclesie in Dameshagen, nostre diocesis, et pluribus aliis fide dignis testibus premissorum.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Gedruckt im Jahrb. des Vereins f. mekl. Gesch. XIV, S. 217 flgd.

1372. Febr. 3. Ratzeburg. [354.]

Markward, der Propst, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg vereinbaren mit Genehmigung des Bischofs Heinrich und beschwören ein Statut über die Verwaltung der tief verschuldeten Capitelgüter.

— — —. Ut autem omnia et singula premissa perpetua firmitate fulciantur — —, nos Marquardus prepositus, Johannes prior, Gotfridus de Ponte, Zeghehardus Sciltsten, Gerhardus de Holtdorpe, cantor, Fredericus de Thurowe, Thidericus Smithusen, Martinus de Clutze, Johannes Sciltsten, thezaur(iz)arius, Hinricus Vrome, Wypertus Cubbesole, Hinricus Scarpenberch, **Luderus de Blucher** et Scenko de Crümesse, canonici ecclesie Razeburgensis, ordinis Premonstratensis, actu capitulo presidentes et capitulum facientes ac propter hoc capitulariter congregati, pura et libera ac spontanea voluntate et ex certa scientia iurauimus et quilibet nostrum eciam diuisim iurauit ad sacrosancta Dei ewangelia manibus nostris corporaliter tacta, quod per omnia et singula statuta et ordinaciones nostras huiusmodi ecclesie nostre vtilitatem, profectum et conseruacionem perpetuam perpendimus — — —. Actum et datum in loco nostro capitulari Razeburgensi, anno Domini millesimo C°C°C° septuagesimo secundo, ipso die beati Blasii episcopi et martyris. — —

Nach dem Cop. II. der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz, p. 73—78.

1373. Aug. 16. Ratzeburg. [355.]

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, transsumirt einen Bestätigungsbrief Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg über eine Vicarei im Dom zu Ratzeburg vom 1. Decbr. 1321.

In nomine Domini amen. Hinricus Dei et apostolice sedis gracia episcopus Razeburgensis vniuersis Christi fidelibus — —. Actum et datum in aula nostra episcopali Razeburgensi, anno Domini millesimo C⁰C⁰C⁰ septuagesimo tercio, indictione vndecima, mensis Augusti die sexta decima, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Gregorii pape vndecimi anno tercio, presentibus dilectis nostris dominis Nicolao de Guzstrowe, decano ecclesie Guzstrowensis, **Ludero de Bluchere**, canonico Razeburgensi, et Thiderico de Schilsteyn, clerico, testibus ad premissa.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz, welches an einem Pergamentbande Bischof Heinrichs Siegel tragt.

1373. Sept. 1. Bei Rottenstorf. [356.]

Hartwig, Berthold und Otto von Ritzerow, Knappen, bekennen, dass der genannte Hartwig und seine Verwandten dem Bischofe Vollrath zu Ratzeburg unter Zustimmung des Herzogs Erich von Sachsen den Ort Ravensdiek bei Varchau geschenkt haben.

— — —. Actum et datum in camp[o] prope villam Radewenstorpe in terra Boytyn, anno Domini M⁰C⁰C⁰C⁰ septuagesimo tercio, ipso die beati Egidii abbatis et confessoris, presentibus honorabilibus et validis viris dominis Nicolao de Guzstrowe, decano ecclesie Gůzstrowensis, Camynensis diocesis, **Ludero de Bluchere**, canonico Razeburgensi, **Vickone de Bluchere**, Hartewico dicto Messeko et Lu-

dolpho dicto Pyl, armigeris Razeburgensis diocesis, testibus ad premissa uocatis.

Nach dem Cop. I. der Ratzeburger Kirche p. 136. — Gedruckt bei Schröder, P. M. I, S. 1461, Westphalen II, p. 2265.

1373. Nov. 18. Schwerin. **[357.]**

Lüder von Lützow hält mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg Abrechnung wegen seiner Zehrungskosten und Verluste im Kriege gegen die Mark Brandenburg.

Incipit computacio domini L. Lůtzowe, [fa]c[ta domin]o Alberto duci Magnopolensi. Sub anno Domini M°CCC°LXXII°, ipso die Tyburci, videlicet 3ª feria post Misericordiam Domini, habuit dominus L. congregacionem suorum amicorum ad expedicionem predictam. — — —

— — — —

Ipso die dominico, videlicet 3ª dominica post pascha, — — — — Kochche et **Bluchere** venerunt cum suis.

— — — —

— — — —

Incipit computacio dampni in equis ante Perleberge die Bacerini[1].

Primo ante Wittenberge Vyken Hasenkoppes hengst pro LXX marcis, qui obiit.

Moskens hen[g]st pro L marcis. Obiit.

Hinrik Blucher hengst pro L marcis, quem amisit.

Lutke Wyperd Lutzowen hengest pro L marcis, quem amisit.

Dat scymelinghe perd her Luders p[ro] XL marcis, quem anichillauit.

Borcharde Lutzowen perd p[ro] XVIII marcis.

Her Vic[k]en, marscallen, knechte eyn perd vor XXIIII^or marcis.

Vor dry hengeste, dy wundet weren, to arsedyen X marce, vor dat sy vordeden.

Lassen I equum p[ro] XIIII marcis.

Syker eyn perd p[ro] XXX marcis.

Summa dampni in equis ante Perleberg in vniuerso VII.. CCC° marce cum L marcis, cum VI marcis.

— — — —

— — — —

Rückseite: Computacio domini Luderi Lutzowen, facta Zwerin anno Domini M°CCC°LXX°III°, in profesto beate Elizabeth.

Nach dem Original auf Papier im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1374. Sept. 2. Grevesmühlen. [358.]

Hermann und Heinrich von Blücher, Brüder, geloben nebst ihren Vettern Wipert, Lüder und Lüder von Blücher dem Herzoge Albrecht von Meklenburg und seinen Söhnen Urfehde.

Wy **Hermen** vnd **Heyneke,** brodere, geheten **van Blůchere,** knapen, bekennen vnd betůgen openbare in dessem breue, dat wi vsem gnedigen heren hertogen Alberte van Mekelenborgh vnd sinen sonen hern Hinrike vnd Magnuse, hertogen to Mekelenborch, vnd eren eruen hebben gelouet vnd gesworen mit vpgerichteden vyngheren vnd mit staueden eden in den hilgen vnd louen vnd sweren in dessem breue ene rechte orueyde vor vs vnd vor al vse vrund, vor gebornen vnd vor vngebornen, also dat wi, noch se, noch nement van vser wegene na dessem dage to ewiger tiid meer darvp saken scolen, dat vnse vorbenomede here hertoge Albert van Mekelenborch mi, **Hermene van Blůchere,** vmb mines brokes willen, den he iegen mi hadde, in sinem torne to Zwerin vanghen gehat heft. Ok loue wi vnd

sweren als vore, dat wi na desser tiid meer nůmber en scolen, noch en willen rouen eder nemen in vses vorbenomeden heren lande, noch nemende siner nabure vorvaen, daer he eder sine eruen vmb bedegedinghet werden mogen. Desse vorbenomeden stůcke loue wi ok, **Wypert, Luder** vnd **Luder,** gheheten **van Blůchere,** knapen, mit den vorbenomeden vsen vedderen **Hermene** vnd **Heyneken** in guden truwen vnd mit ener samenden hant vnsem vorben. heren hertogen Alberte van Mekelenborgh, hertogen Hinrike vnd hertogen Magnuse, sinen sonen, vnd eren eruen vnd to erer hand den vesten luden hern Hinrike van Bůlowe, riddere, Henneken van Bůlowe, dem cokemestere, Henneken Boyeneuen, vogede to Zwerin, Clawes Kerkdorpe vnd Brun Munde, knapen, stede, vast vnd vnbrekelken to holdende, sunder argelist. Gegeuen to Gnewesmolen, na Godes bord drůtteynhundert iar in dem veervndsouentigesten iare, des sonnauendes vor vnser vrowen dage, als me ere bord begeyt.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An eingehängten Pergamentstreifen haben sich die fünf Siegel erhalten, doch ist ihr Gepräge zum Theil undeutlich und abgerieben:

1) rund: im stehenden Schilde zwei aufgerichtete, sehr verwischte Schlüssel; Umschrift:

✠ S' HERMANNI × BLVCHER

Abgebildet auf Taf. I, Nr. 10.

2) rund, mit einem stehenden Schilde, auf welchem noch die beiden aufrecht stehenden Schlüssel zu erkennen sind, Umschrift:

✠ S' HEYNE DE × BLVCHEER

Abgebildet auf Taf. I, Nr. 11.

3) rund, der obere Theil weggebrochen: im stehenden Schilde die beiden aufgerichteten Blücherschen Schlüssel; in den Abschnitten neben und über dem Schilde Rosetten. Umschrift:

— VIPERTI DE BLVCH —

Abgebildet auf Taf. I, Nr. 12.

4) schildförmig, das auch an Nr. 288, 304 und Nr. 330 hangende Siegel; Umschrift:

× S' LVDEKINI DE . BLVCHERE

Abgebildet auf Taf. I, Nr. 5.

5) rund: in einem rechtsgeneigten Schilde die beiden aufgerichteten Schlüssel; Umschrift:

× S LVDOLPhI . DЄ BLVЄhЄRЄ

Abgebildet auf Taf. I, Nr. 13.

1374. Nov. 26. Schönberg. [359.]

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt der Georgenkirche zu Wismar die derselben vom Herzoge Albrecht (II.) zugewandten Einkünfte aus Petersdorf und Sauensdorf.

— — —. Datum et actum in castro nostro Schonemberch, sub anno natiuitatis Domini millesimo trecentesimo septuagesimo quarto, indictione XIII., mensis Nouembris die XXVI., hora quasi nona, pontificatus sanctissimi in Cristo patris ac domini nostri, domini Gregorii diuina prouidencia pape XI., anno eius quarto, presentibus honorabilibus viris dominis Hinrico Scharpemberch, Schenkone de Krummesse, canonicis Razeburgensis [ecclesie], **Mathia de Bluchere**, Johanne Kynd, cappellanis nostris, et pluribus aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis et rogatis, nostro sub sigillo presentibus appenso in euidens testimonium omnium premissorum.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel Bischof Heinrichs im Rathsarchiv zu Wismar, mitgetheilt von Dr. Crull. — Gedruckt bei Schroder, P. M. S. 1468.

1375. Nov. 6. Schönberg. [360.]

Hartwig von Zecher, Knappe, verkauft dem Dom-Capitel zu Ratzeburg seinen Hof und sein Erbe mit 2 Katen zu Petersberg.

In Godes namen amen. Ik Hartwich Tzechgher, eyn knape van wapene, bekenne openbare — —, dat ik — — hebbe vorkoft — — den

erbaren heren her Gherde Holtdorpe, deme proueste, **her Ludere Bluchere,** deme priore, vnde deme capittele der kerken tho Razeborgh vnde eren nakomelingen minen hof vnde myn erue, dat grone ror vnde dorlant vnde twe koten tho Petersberghe — — vor hundert vnde achtentich mark witter Lubescher pennighe — — ane helperede. De rede ik vnde loue deme proueste vnde deme capittele tho Razeborg, vnde tho erer hant Detlof Gronow, Bertolde van Ritzerowe, **Vicken Bluechere,** Marquart Robelen loue ik en truwen an desseme yeghenwardeghen breue — —, dede screuen is tho deme Schonenberghe, na Godes bort durteynhundert iar in deme viuevndesouentighesten iare, des dingsthedaghes vor sunte Mertens daghe, in der yeghenwardigheyt des erbaren vaders biscop Hinrikes van Razeborg, her Nicolao Gustrowe, deken tho Gustrowe, Marquart Bruedorp, Otto Schacken anders gheheten Gole, vnde vele ander lude. — — —

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An zweiter und an 4. Stelle hangen noch die runden Siegel der beiden Bürgen Köne und Vicke von Züle (mit einem rechts gewandten Strahl im Schilde), aber das Siegel Hartwigs von Zecher (an 1.) und das des Marquard von Zecher (an 3. Stelle) sind verloren gegangen.

1376. **[361.]**

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die vom Pfarrer Eckhard Brasch zu Grevesmühlen in der dortigen Kirche gestiftete Messe.

— — — presentibus domino Nicolao, decano ecclesie Gustrowensis, Scheneckone de Crumesse, canonico Raceburgensi, **Mathia de Bluchere,** rectore ecclesie parrochialis in Thomashagen.

Nach Schroder, P. M. I, S. 1501 (Inhaltsangabe).

1376. Juli 31. Schönberg. **[362.]**

Bertram und Gozelin, Söhne des weil. Rathsherrn Wedekin vom Klingenberg zu Lübek, verkaufen dem Bischofe Heinrich zu Ratzeburg und seinen Nachfolgern um 200 Mark Lüb. Pf. ihre Hebungen aus 9 Hufen zu Blüssen mit Gericht und Eigenthum.

— — —. Actum et datum Schonenberghe in aula domini episcopi Raceburgensis, anno Domini M.CCC.LXXVI., in profesto beati Petri ad vincula, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Nicolao, decano ecclesie Gustro[w]ensis, **Matthia de Bluchere,** rectore ecclesie[1]) parochialis in Thomeshagen, Romaldo de Vyschietzen', Gyzelberto de Nygenstadt, Johanne Cryspin, Alberto Stuven, Marquardo Robelen, Ludolpho Pyl, laicis, et aliis pluribus fide dignis, clericis et laicis, testibus ad premissa.

Nach v. Westphalen, Mon. ined. II, p. 2268, wo fehlerhaft [1]) Gustroviensis wiederholt ist. (Schroder, P. M. S. 1499, hat eine Lucke in der Zeugenreihe; es fehlen die Worte: Matthia — ecclesie.)

1376. Dec. 11. Schönberg. **[363.]**

Heinrich von Bülow, Ritter, Vogt zu Plau, Neustadt, Lüchow und Dömitz, verkauft seinen Hof zu Rüschenbek an den Bischof Heinrich zu Ratzeburg und dessen Nachfolger.

— — —. Datum Sconenberche, anno Domini M°CCC°LXX° sexto, feria quinta post festum concepcionis beate Marie virginis, presentibus honorabilibus viris domino Bernardo de Broke, rectore parrochialis ecclesie in Mummendorpe, Detleuo Neghendanke, Detleuo Scharpenbergh, Vickone de Bulowe in Bredentyn, Ludekino Neghendanke,

Vickone Blucher, Marquardo Robelen, Ludolpho Piil, armigeris, et pluribus aliis fide dignis testibus ad premissa.

Nach dem Original mit dem anhangenden runden Siegel des Ausstellers im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. — Gedruckt (mit falschem Datum) bei Schröder, P. M. I, S. 1459.

(Vor 1377.) **[364.]**

Matthias von Blücher, Pfarrer zu Damshagen, schreibt an den Propst zu Eldena wegen beabsichtigter Vertauschung seiner Pfarre.

Salutacione sincere dilectionis cum affectu premissa. Leve herre, her provest! Weten schole gy, dat her Wypert wan Grabowe vnde ik hebben tozammende wesen vmme de weslynghe vnser kerken, vnde weyt anders nycht, yt en sche wol. Des hebbe wy enen dach ghenomen tvsschen hyr vnde vnser vrowen daghe erer bort, vns an beygden syden willen bedenken. Hyrvmme bydde ich yv, myn lewe herre, dar bodenket my ane des besten, wat my nuttest sy; wente ik gheve alle mynen raat to yv. Valete in Cristo!

Per me, **Mathiam de Blvchcher,** rectorem ecclesie in Thomeshaghen.

Rückseite: Honorabili viro domino preposito in Eldena presentetur hec littera.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Der Brief auf Pergament war mit einem Siegel in grünem Wachs geschlossen; die wenigen Ueberreste lassen nur noch erkennen, dass es rund war. Den Brief wird Matthias von Blucher selbst geschrieben haben; denn hier und da sieht man Spuren von Rasuren und Correcturen, z. B. vor „Valete" hatte er das Datum angefangen.

(Vor 1377.) **[365.]**

Das Kloster Eldena (bei Dömitz) verkauft dem Priester Matthias von Blücher eine jährliche Rente von 5 Mark Lüb. Pf. und verspricht, weil derselbe diese auf seinen Todesfall den Nonnen daselbst vermacht, für ihn und seine Verwandten Seelenmessen zu halten.

Wy her Albert Conowe, prouest tů der Eldena, Alheyt Lassan, priorinne, vnde dat ganse capittel der suluen kerken tů der Eldena, sunte Benedictus orde, des stichtes tů Raceborch, wi bekennen vnde betugen openbar an desseme breue vor allen guden luden, de enne seyn vnde horen lesen, dat wy hebben verkoft vnde verkopen myt iegunwerdicheyt desses breues deme erebaren, wysen, beschedenen manne her **Mathyas Blucheren** vyf mark gheldes Lub. penningghe iarliker gulde, de wy em scolen vnde wyllen alle iar gheuen vnde bereden in der stat tů Lubik, de wyle dat he leuet, in sunte Mertens daghe des hilghen bisscopes, sunder hynder efte vortoch. Were, dat wy des nycht en deden, yt en scheghe denne myt syme willen, so wylkore wy vs in den ban tů wesende also langhe, bette wente wy enne beret hebben. Wenne ouer desse vorscreuenne her **Mathyas Blucher** steruet vnde aue gheyt des leuendes desser werlet, so scollen desse vorscreuennen vyf mark gheldes wedder los wesen vns vnde vnseme godeshůs van em vnde van al synen vrunden, vnde scolen vallen an de godesbegheuennen iuncfrowen bynnen in dat closter, in dus daner wyse, alse hyr na screuen steyt, also dat me se scal gheuen alle iar, ewychliken, alse twe punt in deme aduentu vnses Heren vnde twe punt in der quatuor tempora na mytuastenne des mandaghes, vnde wenne se me en ghylt, alse hir vor screuen steyt, so scal me se endeillen vnder den, de denne ieghenwardich synt in deme clostere, vnde den, de nycht in deme clostere synt, den scal men nycht gheuen. Vor desse vorscreuenen almissen vnde ghaue scole wy unde wyllen myt vnseme gansen conuente beghan alle iar tů ewygher tyd in vnser kerken tů der Eldena, twyges in deme iare, alse erliken vnde godelliken selebedachtenisse der zelen her **Mathyas Blucheren** vnde syner vrunt, de hyr na screuen stan, also her **Luder Blucheres** zele, synes

broderes, vnde Make Robellen zele vnde al erer lyfhoueden zele, alse vader vnde můder, suster vnde broder. Vnde desse bedachtenisse scole wy io důn in dessen daghen, wenne me vns dyt vorscreuenne ghelt ghyft, also hyr ok vor screuen steyt.

Nach dem Original mit Bruchstücken von 2 Siegeln im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Ein grosser Theil des Pergaments ist unbeschrieben. Vermuthlich sollte hier die in Aussicht genommene spätere Bestimmung mit dem Datum angefügt werden. — Das Datum bestimmt sich aber einigermassen dadurch, dass 1377 schon Gertrud von Halberstadt Priorin zu Eldena war, und nach Nr. 367 Matthias von Blücher vor dem 13. Oct. 1377 verstorben ist. Albert war schon 1376 Propst zu Eldena.

1377. Mai 20. Schwerin. **[366.]**

Albrecht (II.), Herzog von Meklenburg, bestätigt den Tausch, durch welchen der Bischof Heinrich zu Ratzeburg von dem Knappen Detlev von Grönau das Dorf Gross-Rünz gegen das Dorf Panthen empfangen hat, und überlässt das Dorf Gross-Rünz mit aller Landeshoheit dem Stifte Ratzeburg zum Lande Boitin gegen eine Geldentschädigung.

— — —. Actum et datum in castro nostro Zwerinensi, anno natiuitatis Domini M°C°C°C°LXXVII°, feria quarta in festo penthecostes, presentibus honorabilibus viris dominis Nicolao, decano ecclesie Gustrowensis, Martino Schotzen, preposito monasterii monialium in Cerntyn, Alberto Swederi, nostro notario, Bertoldo de Ritzerowe, **Vickone de Bluchere**, armigeris, Hennekino Bůyeneuen, nostro aduocato in Zwerin, et aliis pluribus fide dignis testibus ad premissa.

Nach dem Original mit anhangendem grossem Siegel Herzog Albrechts an rother und grüner Seide im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Gleichzeitige Abschrift im Copiar I. der Ratzeburger Kirche. — Gedruckt bei Schröder, P. M. I, S. 1515.

1377. Oct. 13. Ratzeburg. **[367.]**

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg verkauft dem Prior Lüder von Blücher daselbst und dem Vogte Markward Röbele zu Schönberg, als den Testamentsvollstreckern des weiland Pfarrers Matthias von Blücher zu Damshagen, um 400 Mark Lüb. eine Rente von 24 Mark zur Stiftung einer Vicarei im Dome zu Ratzeburg.

In nomine Domini amen. Nos Gherardus Dei gracia prepositus totumque capitulum ecclesie Razeburgensis, ordinis Premonstratensis, notum fore cupimus vniuersis et publice protestamur in hiis scriptis, quod nobis omnibus et singulariter singulis, nemine eciam pretermisso, qui debuit et potuit interesse, propter hoc specialiter conuocatis ac in loco nostro capitulari eciam propter hoc capitulariter congregatis, tractatu eciam solempni ac deliberacione diligenti et matura prehabitis, nostreque eciam ecclesie vtilitate et profectu in hoc consideratis non modicum, libera et spontanea voluntate ac consensu vnanimi omnium nostrorum, nullo eciam contradicente, et similiter de consilio, beneplacito et assensu reuerendi in Christo patris et domini nostri domini Hinrici episcopi Razeburgensis iusto empcionis et vendicionis tytulo rite et racionabiliter vendidimus et tenore presencium vendimus honorabilibus et discretis viris domino **Ludero de Bluchere**, priori nostro, et Marquardo dicto Robele, aduocato in Sconenberghe, testamentariis seu executoribus vltime voluntatis quondam felicis memorie domini **Mathie de Bluchere**, rectoris ecclesie parrochialis in Thomeshaghen, viginti quatuor marcarum denariorum Lubicensium redditus annales perpetuos iuxta modum et formam inferius annotatos pro quadam perpetua vicaria in ecclesia nostra Razeburgensi predicta ad laudem, gloriam et honorem Dei omnipotentis et beatissime genitricis sue semper virginis Marie et sancte crucis sanctorumque Petri et Pauli, Johannis ewangeliste et Bartholomei, apostolorum, necnon beatorum Laurencii et Georgii ac decem milium militum, martirum, similiterque beatarum Katherine, Barbare et Marte, virginum, atque sanctarum Anne et Elizabet, viduarum, necnon in ipsius domini **Luderi** prioris predicti et prefati quondam domini **Mathie, Wyperti de**

Bluchere et **Sylen,** ipsorum parentum, suorumque fratrum et sororum defunctorum animarum remedium et salutem instauranda, pro quadringentis marcis denariorum Lubicensium alborum, nobis in paratis et numeratis pecuniis integraliter persolutis ac in vtilitatem nostre ecclesie expositis penitus et conuersis. Verum de huiusmodi viginti quatuor marcarum redditibus predicto domino **Ludero** priori temporibus, quibus vixerit, octo marcas, residuas vero sedecim marcas rectori seu vicario perpetuo huiusmodi vicarie, quamdiu eidem vicario dictus dominus **Luderus** prior conuixerit, annis singulis infra octauas solempnitatis beati Martini episcopi et confessoris hyemalis de certioribus et promptioribus bonis nostre mense capitularis expedite et sine dilacione qualibet intra cepta nostri monasterii vel in ciuitate Lubicensi sub nostri, Gherardi prepositi predicti, nostrique successoris pro tempore et capituli laboribus, periculis et expensis persolui volumus et exsoluendas promittimus firmiter in hiis scriptis. Et si, quod absit, huiusmodi pro tempore vicarius in dilacione solucionis reddituum huiusmodi dampnum aliquod anno quocunque receperit, ad illius dampni refusionem nos et noster successor prepositus, qui pro tempore fuerit, ac capitulum eidem vicario manebimus et erimus obligati. Sed predicto domino **Ludero** priore defuncto, extunc de cetero ad solucionem reddituum viginti marcarum dictorum denariorum Lubicensium huiusmodi vicario, qui pro tempore fuerit, in termino et modo premissis anno quolibet faciendam dumtaxat obligabimur. Jus eciam patronatus seu presentandi ad huiusmodi vicariam prior ipse, qui pro tempore fuerit in ecclesia Razeburgensi predicta, obtinebit et ad eandem vicariam tociens, quociens vacauerit, virum ydoneum sciencia et moribus ac secularem et in sacerdocio constitutum vel eodem anno post assecucionem eiusdem vicarie ad sacerdocium promouendum domino .. episcopo infra tempus iuris presentabit. In qua eciam presentacione predicte persone si prior ipse pro tempore negligens extiterit, extunc ius patronatus eiusdem vicarie ad dominum .. prepositum, qui fuerit, pro illa vice dumtaxat deuoluetur. Qui eciam vicarius in eadem vicaria personaliter residebit, chorum cum canonicis ipsius nostre ecclesie quantum ad horas canonicas nocturnas et diurnas ac missarum solempnia, prout est moris, frequentando et missarum solempnia singulis diebus, nisi canonico impedimento prepeditus, cum debita deuocione

celebrando. Et si fortassis in huiusmodi missarum celebracione ac chori visitacione negligenter se habuerit, pro hac negligencia ipsius prioris correctioni subiacebit. Insuper idem vicarius pro tempore sub nulla spe dispensacionis aut gracie se ab huiusmodi vicaria absentabit; quam tamen absenciam si fortassis presumpserit et per priorem pro tempore requisitus infra mensem a tempore huiusmodi requisicionis computando ad residenciam effectiue non redierit, extunc lapso eodem mense, nulla eciam alia monicione premissa, ipsa vicaria debeat esse priuatus, et prior, qui tunc fuerit, ad eandem vicariam sic vacantem modo premisso presentabit. Verum quia dominus **Luderus prior** et Marquardus, executores supradicti, nobiscum graciose agere cupientes, nobis et ecclesie nostre in perpetuum contulerunt, quod predictos viginti quatuor seu eciam viginti marcarum redditus, quandocunque nobis aut nostris successoribus placuerit, pro quadringentis marcis dictorum denariorum vel eciam monete equiualentis reemere poterimus et extunc huiusmodi reemptionem domino priori et ipsius vicarie rectori seu vicario, qui tunc fuerint, infra octauas festi penthecostes festum beati Martini predictum inmediate precedentes proinsinuare debeamus et consequenter de ac cum consilio et assensu domini prioris et vicarii huiusmodi certas, fertiles et vtiles possessiones seu redditus pro eadem vicaria perpetuis temporibus conseruanda et ab ipso vicario de cetero percipiendos loco predictorum reddituum, quos tamen extunc dumtaxat et non amplius ipsi vicario dabimus, reemere ac reponere debeamus et velimus, nosque et nostrum successorem prepositum ac capitulum ad id voluntarie et ex certa sciencia tenore presencium firmiter obligamus. Vt igitur huiusmodi empcionis et vendicionis contractus iustus et racionabilis inuiolabiliter obseruetur, renunciamus voluntarie, expresse et ex certa sciencia beneficio restitucionis in integrum, excepcioni non recepte, non numerate pecunie et in vtilitatem ecclesie nostre non conuerse, rerum non sic existencium siue gestarum, doli mali aliisque iuris et facti excepcionibus quibuscumque, necnon omni iuris beneficio, canonici et ciuilis, quibus possemus contra contractum huiusmodi in toto vel in parte in futurum venire seu quomodolibet nos iuuare. Et in huius rei testimonium nostri, prepositi, et capituli predictorum sigilla presentibus litteris, sub eodem tenore duplicatis, cum sigillo reuerendi in Christo patris et domini nostri domini Hinrici episcopi predicti sunt

appensa. Et nos Hinricus Dei et apostolice sedis gracia episcopus Razeburgensis antedictus, recognoscentes omnia et singula premissa esse vera, ipsis(que) omnibus et singulis consensimus et presentibus consentimus ac ea grata et rata approbamus, et nichilominus ea omnia et singula, sicuti premittuntur, nostra auctoritate ordinaria in nomine sancte et indiuidue Trinitatis confirmamus firmiter in hiis scriptis. In quorum omnium euidencius testimonium presentes litteras nostri sigilli munimine ex certa nostra sciencia fecimus firmiter roborari. Actum et datum Razeborch in loco capitulari, anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo, in profesto beati Kalexti[1] pape et martiris, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Nicolao, decano ecclesie Guzstrowensis, Thiderico Schilsteyn, in ecclesia nostra perpetuo vicario, Wernero de Ghilten, clerico, **Vickone de Bluchere,** Ludolpho Piil, armigeris, Caminensis, Verdensis et Razeburgensis dyocesium, et aliis pluribus fide dignis clericis et laycis testibus ad premissa.

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentbändern hangen, ziemlich wohl erhalten:

1) das parabolische Siegel des Bischofs Heinrich zu Ratzeburg (beschrieben bei Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, S. 286),

2) das parabolische Siegel des Propstes Gerhard,

3) das grosse runde (3.) Ratzeburgische Capitelsiegel.

Anmerkung. Diese vom Prior Lüder gestiftete Vicarei beschenkte der Herzog Johann von Sachsen, Bischof zu Hildesheim und Dom-Propst zu Ratzeburg, im Jahre 1546 mit 200 Mark und verordnete die jährliche Rente von denselben im Betrage von 20 Mark zu Memorien und Spenden durch eine Urkunde, welche im Original (auf Papier, mit aufgedrucktem Siegel) im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz im Wesentlichen folgendermassen lautet:

Wy vann Gots gnadenn Johan bisschop to Hyldenszheymm, hartoge tho Sassen, Engeren vnnd Westphalen etc. vnnd der domkarken to Raceborch domprawesth etc., — — geuen — vnd vorohrdenenn myt — — wolbedachtem, gudem, gnedygen ghemote tho eyner ewygenn vicarien yn der domkarken tho Raceborch, gefundert vnd gestyfftet dorch den selygenn, werdygen vnnd eerbaren heren **Luleff Blucher,** yn augmentum der yarlygenn vpheuinge van der gedachten vicarien twehundert marck Lub, wo dat sulue wyder vorfatet vnd vormeldet schal werdenn in litteris fundationis der ehrgenanten vicarien, welcker wy secundario schryfftlyck wyllen laten vorfatenn, myt gudem wyllen vnnde wetende des grothwerdygenn vnses frundes herenn heren Georgyen, bisschop to Raceborch vnnd Lubuss etc., vnnd ock myt fulborde vnnd beleuynge eynes werdygen domcapittels to Raceborch. Wy geuen ock vnd vorordenenn to besundergem troste vnd fruchten vnser selen sa-

lycheyt vnd ock hochloffwerdyger gedechtnusse der hochgeborenen vnsers fruntlyken leuen heren vaders vnnd selygen frouw moder vnnd vnserun fruntlyken leuen heren bruderenn vnd swesterenn, dat men vnse vnd der hochehrbenomptenn gedechtenusse yarlyges yn eynem yderen ferendell yares myt vigilien vnnd selemissen — schole began —, dat alszden alle domheren — to Raceborch, welcker yegenwerdych yn vigilien vnnd selemissen —, — vnder syck — distribueren fer marck Lub., vnnd de vicarien sampt den officianten vnd horisten eyne marck to eyner yderen tyd vnser gedechtenusse, ys sampt yn allen twintych marck Lub yorlyck — — —. Gegeuen ahm yare an der gebort vnses heren vnd heyels Cristi MD vnd soszsvndfertych, ahm sondage der hylligen drefoldycheyt.

1377. Oct. 15. Ratzeburg. [368.]

Lüder [von Blücher], Prior zu Ratzeburg, präsentirt dem Bischofe Heinrich daselbst einen Priester zu der Vicarei im Dome, welche zur Memorie seines Bruders, des Priesters Matthias von Blücher, und ihrer Verwandten gestiftet ist.

Venerabili in Christo patri ac domino, domino Hinrico episcopo ecclesie Razeborgensis, **Luderus** prior eiusdem ecclesie debitam reuerenciam, seruicii promtitudinem cum oracionibus in Christo deuotis. Ad vicariam nouiter institutam in memoriam domini **Mathie de Bluchere** pie memorie meique, nostrorum parentum, fratrum et sororum nostrarum, ac a vestra reuerenda paternitate primitus confirmatam et in ecclesia vestra predicta diuino officio exequendam, discretum virum dominum Gherardum, ostensorem presencium, vobis presento, humiliter supplicando et deuote, quatenus eidem domino Gherardo dictam vicariam cum accessu altaris conferatis ac eundem in corporalem possessionem eiusdem vicarie induci faciatis, et eciam sibi de vniuersis redditibus eiusdem faciatis integre responderi. Datum Razeborg, anno Domini M.CCC.LXXVII., in die sanctorum Maurorum martirum, meo sub sigillo, presentibus honorabilibus et discretis viris

domino Gherardo preposito antedicte ecclesie, Frederico Tu[r]owen, Thiderico Smythuzen, Hinrico Boddyn, canonicis sepedicte ecclesie, testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Gedruckt bei Böhmer, Observ. iuris canon. p. 297. — Das Original befindet sich in Mölln nach Masch, Bisth. Ratzeb. S. 276.

1378. Mai 25. Ratzeburg. **[369.]**

Die Rathmänner zu Ratzeburg beurkunden, dass Johann Clitze, vormals Bürger zu Lübek, dem Bischof Heinrich zu Ratzeburg den von diesem zu Lehn gehenden halben Zehnten von Acker auf dem Ratzeburger Stadtfelde gegen 35 Mark Pf. zurückgegeben hat.

— — —. Actum et datum Razeborch in domo fratris Hinrici Schelp, conuersi, anno Domini M°CCC°LXX° octauo, ipso die beati Vrbani episcopi et martiris, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Gerardo Holtorpe, preposito, **Ludero Bluchere,** priore ecclesie Razeburgensis, Nicolao, decano ecclesie Guzstrowensis, Johanne Kind, Hinrico de Munden, in eadem ecclesia Razeburgensi perpetuis vicariis, predicto Hinrico Schelp, conuerso, et aliis quam pluribus fide dignis, clericis et laycis, testibus ad premissa.

Nach der Abschrift im Copiar I. der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz. — Gedruckt (aus derselben Quelle) bei Schroder, P. M. I. S. 1581, und bei v. Westphalen, Mon. ined II, p. 2291, mit der falschen Jahreszahl 1388, welche Masch, Gesch. des Bisthums Ratzeburg S. 284 angenommen hat.

1378. Nov. 9. **[370.]**

Hermann Wangelin überweiset dem Kloster Malchow 10 Mark wend. Pf. Hebungen aus dem Dorfe Damerow (Kirchspiel Jabel) und der Küzker Mühle zur Präbende für seine in das Kloster gegebene Schwester Bertradis.

Noscant vniuersi presencia visuri seu audituri, quod ego Hennekinus Wangelyn, filius Machorii Wangelyn de Starkeuitze, vna cum meis veris heredibus, ex consensu dilecte matris mee Elyzabet dicte sanaque deliberacione prehabita et amicorum meorum consilio accedente et consensu, dimisi et assignaui religiosis dominabus sanctimonialibus monasterii in Malchowe decem marcarum redditus slauicalium denariorum in recompensam prebende Bertradis, sororis mee, religioni ibidem traducte et vestite, quorum octo marcas minus quatuor solidis in bonis meis ville Damerowe et in molendino dicto Kuczekermolen, in terris et metis eiusdem ville situato, duas marcas cum quatuor solidis monete antedicte, cum omni iure et seruicio, sicuti dictos redditus pater meus michi hereditauit, in festo beati Michaelis singulis annis pacifice et quiete percipiendos et tollendos, donec dictis sanctimonialibus in Malchowe et earum preposito, qui pro tempore fuerit, centum marcas slauicalium denariorum simul et semel habuero persolutas; hoc addito, quod, quandocunque et quocunque tempore anni predictos redditus michi et meis heredibus redimere placuerit, tunc sanctimoniales prenarrate redditus illius anni penitus optinebunt. Eciam redditus memoratos coram domino pheudi ad manus dictarum monialium et sui prepositi, prout decuit, pleniter resignaui. Insuper volo et debeo cum meis heredibus prefatis sanctimonialibus redditus prescriptos disbrigare pre omnibus iusticiam facere et recipere volentibus. Ceterum ego, Hennekinus Wangelyn prenotatus, cum meis heredibus huiusmodi obligacionis capitaneus principalis, necnon Tydericus Vlotow, Richardus Vos, **Hermannus Blüchere iunior** et Hennighus Meczeke, famuli, mei compromissores ad eandem, promisimus presentibus et promittimus fidetenus manuque coniuncta et in solidum sepedictis sanctimonialibus et suo proposito, qui pro tempore fuerit, premissa invio-

labiliter obseruare. Item, cum idem Hennekinus Wangelyn ad virilem peruenerit etatem, ita ut recognoscat sigillum suum huic littere appensum, tunc eadem littera debeat transscribi et suo sigillo denuo communiri; si autem interim de medio decesserit, quod Dominus tamen auertat, tunc proximus eius heres, cuius tunc intererit, simili modo et forma, quo et qua ut supra, litteram transscribi faciat eamque sigillabit, quo facto nos compromissores antedicti a nostro promisso dictis monialibus prestito liberi erimus et soluti. In cuius rei testimonium sigillum meum vna cum sigill[is] meorum compromissorum presentibus est appensum. Datum anno Domini M°CCC°LXXVIII°, feria tercia ante festum beati Martini episcopi et confessoris.

Nach dem Original im Archiv des Klosters Malchow, mitgetheilt vom Geh. Archivrath Lisch. Angehängt sind 5 Pergamentstreifen mit 5 Siegeln. Alle 5 sind rund und zeigen einen Wappenschild, darin:

1) einen rechtsgekehrten Helm mit einem Federbusch; Umschrift:

✠ S' . IOhĪS ✥ VANGhELIN

2) ein Kreuz mit 4 Ringen in den Winkeln; Umschrift:

...... ERICI . VLOTOW

3) einen rechtshinspringenden Fuchs; Umschrift:

✠ S' RIChARDI . VOS

4) das auf Taf. II, Nr. 1, abgebildete Siegel mit 2 aufgerichteten Schlüsseln; Umschrift:

* S hERMANNI . DE BLVChERE ××

5) 2 gekreuzte Lilienstäbe; Umschrift:

✠ S' . hENNINGhI ✥ ME[Th]SEKEN .

1381. Jan. 18. Ratzeburg. [371.]

Gerhard, Propst, Lüder [von Blücher], Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen an Margarete, Wittwe des Knappen Johann von Wittorp, 2 Mark Lüb. Hebungen zu Memorien für sie und ihren Gemahl um 30 Mark aus den Zehnten von Mechow.

In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Gherardus Dei gracia prepositus, **Luderus** prior totumque capitulum ecclesie Razeburgensis tenore presencium recognoscimus — — —. Actum et datum in eodem loco nostro capitulari, anno Domini millesimo CCC^mo LXXX^o primo, feria sexta ante Fabiani et Sebastiani martirum beatorum, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Nicolao decano ecclesie Gůstrowensis, Caminensis diocesis, Johanne Kynd, Hinrico de Mûnden, in ecclesia nostra Razeburgensi perpetuis vicariis, et Tiderico Schilsteyn, presbytero Verdensis diocesis, testibus ad premissa.

Nach dem Original im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An einem Pergamentstreifen hängt das parabolische Siegel des Propstes, während das Capitelsiegel mit dem Bande verloren gegangen ist.

1381. April 18. Ratzeburg. [372.]

Gerhard, Propst, Lüder [von Blücher], Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen an den Möllnschen Bürger Herder Rodenspiker um 30 Mark 2 Mark guter Witten jährlicher Rente, welche zu Memorien nach seinem Tode bestimmt werden.

Vniuersis presencia visuris seu audituris Gherardus Dei gracia prepositus, **Luderus** prior totumque capitulum ecclesie Razebur-

gensis salutem — — —. Datum et actum Razeborgh in loco capittulari, anno Domini M° CCC° LXXX° primo, feria quinta infra octauas festi pasche.

Nach dem Original mit den Siegeln des Propstes und des Dom-Capitels an Pergamentbändern im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1388. Dec. 9. Schwerin. [373.]

Hermann und Heinrich von Blücher, Brüder, legen zu ihrem Burglehn in Wittenburg 11 Mark Hebungen aus Ziggelmark.

Wy **Hermen** vnd **Heyneke**, brudere, geheiten **van Blu^e^cher**, bekennen vnd betughen openbar in dessem breue, dat wi vnd vse eruen gelecht hebben vnd legghen mit yeghenwardikeit desses breues eluen mark geldes in deme dorpe to Zigghelmarke mit aller vryheit vnd rechticheit, alse wi vnd vnse eruen dat gi vriest ghehad vnd beseten hebben bet in dessen dach, to vsem borchlene to Wittenborch, to ewigen tyden darby to bliuende, vnd hebben des to tuge vnse ingheseghele ghehenget laten an dessen breff, dy geuen is to Zwerin, na Godes bord drutteynhundert iar in deme achtevndachtentyghesten iare, des nesten middewekens vor sunthe Lucien daghe.

Nach dem Original auf Pergament im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentbändern hangen 2 Siegel aus ungeläutertem Wachs:

1) rund, mit den beiden aufgerichteten Schlüsseln in einem Schilde; Umschrift:

✠ S' hERMAN BLOChER

Abgebildet auf Taf. II, Nr. 2.

2) rund; die beiden aufgerichteten Schlüssel sind über den Ringen durch eine hindurch gelegte Querstange verbunden. Umschrift:

* S' hIN[R]IC * BLVChER

Abgebildet auf Taf. II, Nr. 3.

1389. Jan. 6. **[374.]**

Karsten und Claus Voss zu Kerstorp (jetzt Kastorf) schenken dem Pfarrer Werner und seinen Nachfolgern zu Kerstorp zu Seelenmessen für sie und ihre Vorfahren eine Katenworthe daselbst.

— — —. Thu ener groter bewysinghe desser vorschreuen stucke so hebbe wy vorben. Vosse vor vns vnde vor vnse eruen vnse ingheseghele myd wiscop vnde ghudem willen henghen lathen vor dessen bref, de dar ys ghescreuen vnde gheuen na Godes bort drutteyenhundert iar an deme neghenvndeachtenteghesten iare, an deme daghe der hylghen drier koninghe. Thů thughe desser dink sint de ghuden luden[1], de hyrouer hebben gheweset: Reymer Drake, Janeke van Horne, Helmolt Ghutzekowe, her Hinric Wůdarche, her Albrecht van Pynnowe, her Hinric van Molne vnde **Bernardus Blucher** vnde vele mer ghuder lude, de wol louen vnde ere werdich syn.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentstreifen hangen die beiden runden Siegel des Kersten und des Nicolaus Voss, mit einem aufgerichteten Fuchse im Schilde.

1391. Mai 15. Gadebusch. **[375.]**

Ulrich von Pentz, Ritter, die Stadt Gadebusch, Lüder von Blücher und andere Knappen der Vogtei Gadebusch verbinden sich mit den Herzogen von Meklenburg und dem Bischofe von Schwerin und deren Mannen und Städten gegen die Königin Margarete von Norwegen zur Befreiung des Königs Albrecht von Schweden, Herzogs von Meklenburg, aus der Gefangenschaft.

Ik Vlrick van Pentze, ridder, vnde wy borghermestere vnde ratmanne der stad tho Godebutz vnde Henneke van Bulowe tho Roghelyn,

Henneke Scharpenbergh, Bosse Lutzowe, Hinrick Gustekowe, Hinrick Curdeshaghen, **Luder Blucher,** Ghogelowe, Arnt van der Louetze, Hermen Cock, knapen, wonaftich an der voghedye tho Godebutz, bekennen vnde betůghen oppenbare — — — —. Datum Godebutz, anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo primo, feria secunda pentecostes.

Nach dem Original im Wismarschen Stadt-Archiv vollständig gedruckt im Mekl. Jahrb. XXIII, S. 199. Von den 11 Siegeln fehlen jetzt 4, darunter das des Lüder von Blücher.

1399. Febr. 2. Schwerin. [376.]

Albrecht, König von Schweden und Herzog von Meklenburg, vereignet dem Pfarrer Gerhard Vrimannstorp zu Wittenburg die Hebungen aus Ziggelmark und Döbbersen, welche derselbe von den von Blücher zur Stiftung einer Vicarei in der Kirche zu Wittenburg gekauft hat.

Wy Albercht, van Godes gnaden der Sweden vnd der Goten koning, hertoge to Mekelenborch, greue to Zwerin, to Stargarde vnd to Rostock herre, bekennen vnd betugen openbar vor all den yennen, de dessen yegenwardigen breff seen edder horen lesen, dat wy vmme salicheit wyllen vnser sele vnd vnser nakomelingen voreygenet hebben vnd voreygenen an dessen breue vnsem leuen, truwen capellane, herren Gherde Vrymanstorp, kerckheren to Wyttenborch, vnde sinen rechten eruen dit nabenomede gut vnde iarlike gulde, alsze XI mark vnd IIII schillinge iarliker gulde to Zyggelmarcke an dem lande to Wyttenborch, de he kofft hefft van **Hermanne Blucher.** Desse vorscreuen XI mark gheldes vnde IIII ß. sint an dessen nabenomeden eruen to Zyggelmarke: an Clauus Polen erue III marck gheldes, vnde van dem wusten koten, den de sulue Claws Pole bouweth, XIIII ß.; an Hinzeken

Berchriders'. koten II marck II ß.; an Hermen Kulales koten I marck; an Hinzeken Kyles erue XXIIII ß.; an doue Koneken koten XX ß., vnde an Hinzeken Pamperines koten XXIIII ß., mit aller tobohoringe, alse **Hermans Blûcher** opene, besegelde breff vthwiset, den wy ghehoret vnde beseen hebben. Vortmer to der Doberschen an deme lande to Wyttenborch veer marck vnde XII ß. iarliker gulde, de sint an dessen nabenomeden eruen: an Henneken Ronen erue III mark, an Henneken Camynes koten XII ß., an Arnd Haken koten IIII ß., an Tideken Smedes koten XII ß. vnde viff honer. Desse IIII mark vnde XII ß. iarliker gulde to der Doberschen hefft de vorbenomde he[rr]e[1]) Gherd Vrymanstorp gekofft van **Heyneken**[2]) **Blucher** mid aller thobohoringe, alse sin open breff besegelt vtwiset, den wy och gehort vnd beseen hebben. Vortmer to der suluen Dobersche an deme lande tho Wyttenborch sos mark gheldes, de sint an dessen nabenomeden eruen: an Lemmeken Arndes erue I mark, an Bleken koten IX ß., an Henneken Krusen erue II mark, an Arnd Haken koten XXII ß. vnde viff honer, an Scharbow erue IIII ß. vnde drudde halff hon vnd VIII ß. vor szehure, an Henneken Camines koten X honer, an Ghereken Kopes koten II ß. vnde VIII ß. vor eyne wuste houe, de nv Ghereke Stuue buwet. Desse VI mark gheldes to der Dobersche hefft herre Gherd Vrymanstorp ghekoft van **Blucher, Volrade** vnd **Ludere,** brodern geheten **Bluchere,** alse ere opene, besegelde bref vtwiset, den wy ock gehort vnde beseen hebben. All dit vorbescreuen gut vnd iarlike gulde mit aller tobehoringe vnde mit aller rechticheit, alse id de vorbenomde **Bluchere** vorkofft vnnd vorlaten hebben myt eren openen, besegelden breue[3]), vnd alse se id vryest ghehat hebben vnd beseten, alszo voreygene wy dat deme vorbonomden heren Gherde Vrymanstorp vnd synen rechten eruen vnd geuen en vulle mach an desseme breue, dat se dut vorbonomde gut vnd iarlike gulde gheuen vnd leggen mogen to vicarien vnd in gheistlick recht vnd in vrigheit der hilgen kerken, wor sze wyllen vnd wor id en aldereuenst kumpt. Were ouer, dat de herscop yenige rechticheit an dessem vorbenomden gude gehat hadde by der **Blucheren** tiden, dar schal de herscop vnvorsumet ane bliuen; wes de herschop dar nicht ane gehat hefft by eren tyden, dar schole wy edder vnse nakamelinge hern Gherd Vrymanstorp edder syne eruen edder deme yennen, de dat gud van en

kricht, nynerleye wis ane hinderen edder beweren to ewygen tyden. Vnd des tho tuge vnd merer bewaringe desser vorscreuen dinch hebbe wy koning Albercht vorbenomed vor vns vnde vnse eruen vnd nakamelingen vnse yngesegel witlick hengen laten an dessen breff, de gegeuen vnde gescreuen ys to Zwerin, na Gades bord drutteynhundert iar in deme neghenvndeneghentichsten iare, in vnser leue[n] vrowen dage to lichtmissen. Tuge desser vorscreuenen dinch sint vnse leuen truwen her Otte Beyenvlet, her Reymer Hagenow, her Otte Veregge, ridder, vnd her Karl, vnse kentzeler, vnd vele ander vnser man, den wol tho louende is.

Notarielle Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Statt [1]) Heyne ist offenbar herre zu lesen, und [2]) breuen, was auch eine andere alte Abschrift hat. — [3]) Statt Heyneken Blucher nennt die leider auch nur abschriftlich erhaltene Bestätigungsurkunde des Bischofs Detlev zu Ratzeburg (Nr. 377) Hermannum Blucher. Doch hat auch die andere alte Abschrift der Nr. 376, welche vorher [1]) herre giebt, an dieser Stelle: van Heyneken Blucher.

1400. Juni 12. Schönberg. [377.]

Detlev, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die Vicarei in der Pfarrkirche zu Wittenburg, welche der dortige Pfarrer Gerhard Vrimannstorf gestiftet und mit Hebungen, die er von den Knappen von Blücher zu Ziggelmark und zu Döbbersen erworben, bewidmet hat.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis feliciter, amen. Vniuersis Christi fidelibus presentibus et futuris, ad quorum noticiam seu audit[um] presentes littere peruenerint, Detleuus Dei et apostolice sedis gracia episcopus Raczenborgensis salutem in eo, cuius bonitatem p[er]cipit [1]) omnis creatura. Noueritis, quod constitutus coram nobis honorabilis vir Gherardus Vrimanstorp, plebanus parrochialis ecclesie in Wittenborch, prefate nostre Ratzenborgensis diocesis, suam piam voluntatem et propositum salubre debitum deducere cupiens ad effectum,

Deo et nobis viginti duas marcas et quinque solidos denariorum Lubicensium, perpetuos an[n]uos [2]) redditus, cum aliis iuribus et emolimentis infrascriptis pro dote vnius perpetue vicarie in ecclesia parrochiali predicta opidi Wittenborch, nostre Ratzenborgensis diocesis, ad altare nouum beate Marie virginis, ante caldarium aquam benedictam continens in medio ecclesie situatum, ad laudem et honorem omnipotentis Dei eiusdemque benedicte matris et gloriose virginis Marie et beatorum Laurencii martiris, Marie Magdalene et vndecim milium virginum instaurande pure propter Deum et liberaliter obtulit, donauit et assignauit. Quorum quidem annuorum reddituum et prouentuum vndecim marce et quatuor solidi denariorum Lubicensium, annui redditus, per **Hermannum Blucher,** famulum, venditi et per prefatum plebanum empti et comparati, qui de villa Zygghelemarke, in terra et in parrochia Wittenborch situata, proueniunt, videlicet tres marce, que de domo, terris seu agris, quas nunc Nicolaus Pole colit, et quatuordecim solidi, qui de casis seu kotis vacuis, quos idem Nicolaus Pole colit, proueniunt, due marce et duo solidi, qui de casis seu kotis Hintzekini Borcherdes [1], et vna marca, que de casa Hermanni Kulales, viginti quatuor solidi, qui de domo, curia et agro Hintzekini Kiles, et viginti solidi, qui de casa seu domo doue Koneken, et viginti quatuor solidi, qui de casa seu domo Hintzekini Panperines proueniunt, cum omnibus iuribus, vtilitatibus, proprietatibus, attinenciis et libertatibus [3]) suis percipi debeant et leuari; necnon quatuor marce et duodecim solidi in villa Doberschen existentes, in eadem terra Wittenborch situata, vendita per **Hermannum Blucher,** famulum, et per eundem plebanum empt[a] [4]) et comparata, videlicet tres marc[e] [5]), que de domo, possessione Hennekini Ronen, et duodecim solidi, qui de casa et domo Hennekini Camines, et quatuor solidi, qui de casa et domo Arnoldi Haken proueniunt [6]), cum omnibus iuribus, vtilitatibus, proprietatibus, attinenciis et libertatibus suis, prout in litteris super hoc confectis plenius continetur, percipi debeant et leuari. Preterea sex marce in prefata villa Doberschen, existentes, per **Bluchcherum, Volradum** et **Luderum** famulos **de Bluchchere** vendite et per prefatum Gherardum plebanum empt[e] [4]) et comparate, cum aliis redditibus et emolimentis infrascriptis, videlicet vna marca, que de domo et possessione Lamberti Arndes, et nouem solidi, qui de

casa et domo Bleke, et due marce, que de domo et possessione Hennekini Crusen, et viginti duo solidi et quinque pulli, qu[i] [7]) de casa et domo Arnoldi, quatuor solidi et duo pulli cum medio pullo et octo solidi pro debitis vulgariter dictis zehure, qui de domo et possessione Scharbowen, et decem pulli, qui de casa Hennekini Camines, et duo solidi, qui de casa et domo Gherardi Copes, et octo solidi, qui de duobus mansis desertis seu vacuis, quos Gherardus Stuue colit, proueniunt, cum omnibus suis iuribus, vtilitatibus, proprietatibus et libertatibus, prout in litteris super huiusmodi conscriptis clarius continentur, percipi debeant et leuari. Idemque Gherardus plebanus predictus nobis humiliter supplicauit, quatenus iuxta pium eius officium in et ex prenarratis redditibus, prouentibus et iuribus supradictis vnam perpetuam vicariam in dicta parrochiali ecclesia opidi Wittenborch in et ad diuini cultus aucmentum de nouo fundare, creare et autorizare dignaremur. Nos igitur, supradictis iustis peticionibus inclinati ac diuinum cultum nostris temporibus adaugeri cupientes, predictorum annuorum reddituum, iurium et prouentuum oblacionem, donacionem et assignacionem gratas et ratas habentes, eisdem iuribus, redditibus et prouentibus per nos sub ecclesiastica libertate et proteccione receptis in et ex eisdem annuis redditibus, iuribus, prouentibus et emolimentis ad laudem et gloriam omnipotentis Dei eiusdemque benedicte matris et gloriose virginis Marie et beatorum Laurencii martiris, Marie Magdalene et vndecim milium virginum iuxta tenorem pleniorem omnimodum preexpressum vnam perpetuam vicariam in predicta parrochiali ecclesia in Wittenborch auctoritate nostra ordinaria de nouo creamus, fundamus, instauramus et autorizamus firmiter in hiis scriptis. Et quia piis vtilitatibus deseruientes pium est eciam piis consolacionibus [h]on[o]rare[8]), iuxta affeccionem dicti Gherardi fundatoris concessimus et indulsimus, concedimus et indulgemus per presentes, quod Gherardus plebanus predictus, quamdiu vixerit, ius patronatus predicte vicarie habebit. Post mortem vero eiusdem Gherardi patroni Vredebernus, frater dicti fundatoris, ad vitam suam, ipso defuncto filii et filie ab eo inmediate descendentes, quamdiu vixerint, post mortem vero dictorum filiorum, filii et filie a predictis filiis et filiabus inmediate descendentes, quamdiu vixerint, et post mortem proxime dictorum filiorum et filiarum filii et filie a proxime dictis filiis et filiabus inmediate descendentes, quamdiu

vixerint, et post mortem proxime dictorum filiorum et filiarum filii et filie a proxime dictis filiis inmediate descendentes, quamdiu vixerint, et sic deinceps filii et filie ab huiusmodi filiis et filiabus descendentes ius patronatus in predicta vicaria in perpetuum obtinebunt; sic tamen, quod senior inter huiusmodi patronos seu patronas, qui vel que pro tempore fuerit, solus vel sola, quociens dictam vicariam vacare contigerit, personam ydoneam ad vicariam ipsam sine alicuius contradictione presentabit. Insuper prefatus Gherardus plebanus, fundator huiusmodi, nobis exposuit, qualiter ab antiquo quedam area seu fundus a quibusdam zelo devocionis ad vsum plebani ecclesie parrochialis in Wittenborch predicte datus et assignatus existit, et quem postmodum idem plebanus liberum et absque onere, vt infra dicitur, fieri procurauit et acquisiuit, cuius quidem aree seu fundi medietatem, videlicet viciniorem prope habitacionem plebani ipsius ecclesie situatam, nuncupatam Leticia[9]), alias Marstal, idem plebanus ad vicariam supradictam, vsum et vtilitatem huiusmodi vicarii, qui pro tempore fuerit, vt eo liberius Deo seruire et vicarie preesse valeat, dedit et assignauit, nobisque humiliter supplicauit, quatenus donacionem et assignacionem medietatis aree, fundi huiusmodi, per eundem plebanum, ut premittitur, factam, gratam et ratam habere et nostra auctoritate ordinaria approbare et confirmare dignaremur. Nos igitur, premissis et aliis per nos pensatis et eciam considerato, quia prefatus Gherardus plebanus industria, laboribus et expensis suis integram aream et fundum huiusmodi ab illustri principe domino Alberto Sweorum Gothorumque rege, duce Magnopolensi, comite Zwerinensi et Rostok terrarum domino, plena libertate gaudere obtinuit, quolibet sublato onere et seruitute, huiusmodi donacionem et assignacionem aree seu medii fundi, sic per prefatum plebanum ad vsum vicarii, vt premittitur, factam, gratam et ratam habentes, eam(que) gratificamus, ratificamus, approbamus et auctoritate nostra ordinaria in nomine Domini in his scriptis confirmamus. In euidens testimonium omnium premissorum sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum in capella curie nostre episcopalis Schonenberch, anno Domini millesimo quadringentesimo, sabbato quatuor temporum, quo cantabatur Karitas Dei etc., presentibus in Christo nobis dilectis magistro Nicolao Redekendorp, nostro secretario, Wedegone de Mynden, perpetuo vicario in ecclesia nostra

Ratzeburgensi, presbiteris, Ludolpho Rauen Lubicens., Hinrico Ryngher, clerico Verdensis diocesis, testibus ad premissa.

Nach einer beglaubigten notariellen Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Diese Abschrift giebt [1]) precipit — [2]) anuos — [3]) liberalibus — [4]) emptum — [5]) marcas — [7]) que — [8]) Bei proveniunt fehlt, wie eine Summirung der Hebungen beweist, eine Summe von 12 Schillingen; sie sind zu ergänzen aus der Angabe in Nr. 376: „an Tideken Smedes koten XII ß. vnde viff honere". — [8]) Statt onerare ist honorare gesetzt. — [9]) Wohl verderbt (etwa aus Equiricia? Equalicia?). — Vgl. Nr. 376.

1405. Jul. 14. Wolde. [378.]

Wedege Buggenhagen, Ritter, auf dem Schlosse zu Wolde, schenkt dem Kloster Ivenack zu täglichen Seelenmessen an dem Altar, wo seine Gemahlin begraben liegt, jährliche Hebungen von 18 Mark Sund. Pf. aus Gristow und 27 Mark aus Gülze, sowie 2 Hufen zu „Kerstorp" (Kastorf).

— — —. Testes huius rei sunt: dominus **Bernardus Blucher**, plebanus in Doberkowe, Gherardus Rusche, Hinricus de Kalande et Goten Holt, famuli, et quam plures alii fide digni. Et in euidens testimonium omnium premissorum sigillum meum presentibus scienter est appensum. Datum Waldis, anno Domini M°CCCCV°, sequenti die beate Margarete virginis et martiris gloriose.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An einem Pergamentbande hängt das runde Siegel des Ausstellers, abgebildet bei Bagmihl, Pomm. Wappenbuch Bd. I, Taf. XXXV, Nr. 3, aber mit der Umschrift:

✠ S' × WEDEGHE × BVGGHEN̄H . MILIT

(Um 1405.) **[379.]**

Bernhard von Blücher, Pfarrer zu Daberkow (in Pommern), schenkt seiner Pfarre 17 Mark jährlicher Hebung aus Bartow.

Der Text der Urkunde ist nicht erhalten. Wir kennen jene Schenkung nur aus der „Visitatio der Kercken to Daberkow dorch m. g. h. Hertoge Ernst Ludewigen anno 1570 vp purificationis Mariæ“ (im Königl. Archiv zu Stettin), wo es von den Pfarrhebungen heisst:

„Geldt.

„XVII ℳ Marten Sirsow tho Bartkow pacht van II½ hune. „Denst vnde gericht hort den **Bluchern,** alse **Fentz** secht vnde berichtet, dat „in vortiden syn vedder, ern **Berndt Blucher,** disse pacht tom parr- „ampte gegeuen heft. Hyriegen secht de itzige parner, dat he hebbe „gehordt, dat de denst vam haue hore van alders dem parhern. Ouerst „hyriegen secht **Fentz Blucher,** dat he wol gestendig ys, dat syn vedder „ern **Bernd,** alse he parher tho Daberkow gewest, alle gerechticheit „des haws hebbe gehat, ouerst na sinem dode sy denst vnd gerichte by „den **Bluchern** geblewen, gliik alse hyrauer ock **Fentz Blucher** sinen Lehen- „breff producert heft.“

1406. Oct. 18. **[380.]**

Nicolaus und Christoph, Brüder, Fürsten von Werle, belehnen die Gebrüder Hermann, Nicolaus und Hans von Blücher mit dem halben Dorfe Marin, welches dieselben ohne Anfechtung Jahr und Tag besitzen.

Wy her Clawes vnd her Christoffer, brodere, van Gades gnaden herrn tho Werle, bekennen vnd betugen apenbar an dessen breue, datt vor vnsem rechte hebben wesen **Hermen, Clausz** vnd **Hansz,** brodere, thogenomet **Bluchere,** vnd synt recht geworden vor vnsem rechte des erues an deme haluen dorpe tho Moryn, vnd hebben dat bezeten iahr vnd dach zunder iengerley byspraek, vnd de **Blochere** vorbenomet hebben datt leen van vns entfangen tho erue. Tho merer witlicheit vnd tho groterme louen den vorbenomeden **Blo-**

cheren vnd eren eruen tho vorwarynge, zo hebbe wy vorbenomeden herr Clawes vnd herr Christoffer, heren tho Werle, vnser ingesegel hengen laten vor dessen breff, geuen vnde schreuen na Gades bortt veerteynhundert iahr darna an dem sosten yar, an sunte Lucas dage, des hilligen euangelisten.

Nach einer Abschrift bei den Mariner Lehnacten im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Anmerkung. Zur Geschichte des Gutes Marin (im ritt. Amt Neustadt) bemerken wir, dass „Nicolaus Dei gracia dominus de Werle" 1306, Nov. 2 (in crastino omnium sanctorum) zu Malchin bezeugt: „fideli nostro, sincere nobis dilecto militi Jo-„hanni Holsato et suis heredibus iusto pheodo contulimus viginti mansos in villa Maryn „cum omni iure, manus videlicet et colli, cum precaria maiore et minore et denariis „numismatis, cum omni vtilitate in c[ampi]s, pascuis — —, siue seruicio quolibet „libere perpetuo possidendos — —. Et si vendere decreuerit consequenter et sui he-„redes, tali seu talibus, qui ipsos emerint, mansos conferre tenebimur eo iure et prero-„gatiua, vt superius est expressum, sub nostris etiam priuilegiis innouandis." (Nach einer auscultirten Abschrift vom Original aus dem 16. Jahrhundert gedruckt im Mekl. UB. V, Nr. 3121.) — Diese Hälfte des Dorfes Marin gelangte nicht im Jahre 1406 an die von Blucher. Denn 1470 „tho Robel, „am mondage nha Katharine" (26. Nov.), beurkundeten „Claus vnnd Hans broder gehetenn die Holtzen tom Wicken-„werder", „dat den Morinen tho Morin" (d. i. Alt-Marin, bei Röbel untergegangen) „dat „erffe hort an der helffte im dorpe tho Morin, dar sie vnns in gunt hebben to losende „viertich margk geldes vor vierhundert nha lude des brieffs, den Hinrick Vos von der „Luplaue vorsiegelt hefft, vnd dar stan wy den Morinen dat erffe an". (Auscultirte Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aus dem 16. Jahrhundert) — Vgl. unten die Urkunde vom 10. Nov. 1427.

1408. April 6. **[381.]**

Vicke von Peccatel, Ritter, zu Prilwitz, verkauft an den Ritter Joachim von Heidebrek zu Clempenow ein Drittheil des Schlosses Prilwitz und der dazu belegenen Güter.

— — —. Item to Hogen Syrtze theyndehalue houe — —; item de losinghe ouer XV mark geldes, de den **Blucheren** stan mit richte vnde mit denste vor anderhalfhundert mark vinkenoghen. Item tho Pyckatel — — —. — gheuen — na der bort vnses Heren M°CCCC.VIII., des vrydages vor palmen.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin gedruckt bei Lisch, Maltzan. Urk. II, S. 476 flgd.

1408. April 23. Schönberg. [382.]

Detlev, Bischof zu Ratzeburg, vergleicht das Dom-Capitel zu Ratzeburg mit dem Wismarschen Bürgermeister Johann Tuckeswert und Genossen wegen des an dem Ratzeburgischen Domherrn Hartwig Ritzerow verübten Todtschlages dahin, dass Letztere der Domkirche zu Ratzeburg zu Memorien und andern kirchlichen Stiftungen 30 Mark Lüb. Pf. jährlicher Rente oder 500 Mark Capital, der Pfarre zu Proseken eine Rente von 12 Schill. schenken und in der Wismarschen Marienkirche öffentlich und feierlich Abbitte thun sollen.

Nos Detlevus Dei et apostolice sedis gracia episcopus Razeburgensis — — —. Actum et datum in castro nostro Schonenberghe, Razeburgensis diocesis nostre, in aula eiusdem castri, anno Domini millesimo quadringentesimo octauo, indictione prima, mensis Aprilis die vicesima et tercia — — —, presentibus honorabilibus et discretis viris, dominis magistro Wilkino Hughen, canonico Hamborgensi, Bremensis diocesis, Hermanno Ghunteri, rectore in Schonenbergh, Hinrico ...... in Parkentyn, Ludolpho Rauen in Renwerstorpe parrochialium ecclesiarum rectoribus, Hinrico Glasowe, Johanne Lodder, Alberto de Arnym, vicariis et presbyteris; Ottone Vnrow, **Ludero Blucher,** Hennyngho Appel, Hinrico Dunker, Ludolpho Piel, famulis, et pluribus aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Das Original-Notariatsinstrument wird im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz aufbewahrt.

1413. Jan. 14. Gadebusch. [383.]

Hermann von der Lühe verkündigt seinen und seiner Beisitzer Spruch, durch welchen Heinrich von Moltke auf Anklage der Königin Agnes und ihres Sohnes Albrecht (V.), Herzogs von Meklenburg, wegen Verschmähung des fürstlichen Gerichtes und wegen Landfriedensbruches seiner Güter verlustig erklärt, und die Königin und ihr Sohn in dieselben eingewiesen werden.

— — —. Des to tůghe hebbe ik vorbenomede Hermen van der Lů, richter, myn ingeseghel mit myner nascreuenen bysittere vnde dinglude ingeseghelen witliken henghet laten vor dessen breff. Vnde wy Johan Lůtzowe, Peter Bůtzowe, riddere, Henneke van der Lů, Otte Preen, Hans van Bulowe vnde **Vikke Blůchgher**, knapen, bekennen vnde betůghen openbare in dessem suluen breue, dat wy ouer dessem vorscreuenen rechte an vnde ouer weset sint, dar wy mede byzeten hebben alz bysittere vnde dinglůde. Vnde hebben des to ener witlicheit vnde bekantnisse vnser aller ingeseghele by Hermens ingeseghel vorbenomed mede henghet laten vor dessen breff, de geuen vnde gescreuen is to Godebusch, na Godes bort veerteyenhundert iar darna in dem drůtteynden iare, des negesten sonauendes na den achte daghen in der hilleghen dryer koninge daghen.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentstreifen hangen 4 runde Siegel an 1., 2., 4. und 6. Stelle, während die an 3. und 5. Stelle eingezogenen Pergamentbänder von Siegeln keine Spur tragen. Die erhaltenen sind die Siegel Hermanns von der Luhe, Johanns von Lützow, Otto Preens und das auf Taf. II. unter Nr. 4. abgebildete Siegel Vickes von Blücher, mit der Umschrift:

✝ S' VICKE ✝ BLVCHER

1414. März 24. Penzlin. **[384.]**

Balthasar, Fürst von Werle und zu Güstrow, versichert seiner und seines Vetters Christoph Stadt Penzlin und den Mannen des Landes Penzlin, sie bei ihren Rechten zu lassen und sie bei etwanigen Streitigkeiten nicht vor ein auswärtiges Gericht zu ziehen.

— — —. Hirauer sintt gewesen vnser beider manne, alsz die rath tho Pentzlin, Claues vndt Herdeloff, brueder, nöhmet die Vösse, Jochim vndt Hans, brüedere, nöhmet Bardenflete, **Hans Blucher**, Warneke van dem Hagene, Heinrigk No[r]dmann vnde meher bedarue lüde, die ehr- vndt louenwerdich sin. Geuen vndt schreuen tho Pentzlin, na Gades bordtt dusent ihar veherhundertt ihar an dem verteinenden ihare darna, des sonauendes vor vnse leue frawen dage der bödeschop.

Nach einer auscultirten und collationirten notariellen Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1417. Nov. 28. **[385.]**

Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, tritt dem vom Könige Erich von Dänemark mit dem Herzoge Heinrich (IV.) von Schleswig, Grafen zu Holstein, und dessen Oheim, Grafen Heinrich (III.), geschlossenen Waffenstillstande bei.

Aar 1417. Søndagen effter S. Karinedag, haffver Hertug Erich aff Saxen, Engern, Vestphalen, giffvet sik Breff ut, At effterdi Kong Erich haffver taget hannem udi den Holstiske Fred, da vil hand holde den, oc icke forbryde den, Hand sætte 9. Herremænd til Forlaffvere, Henrich von Zul(d)en, Wicke Skacken, Otthe Skack, Ditloff von Stoffve, **Vicke Blutter**[1]), Ditloff Skarpenberg, Hans Rytzerow, Otthe von Krumesse, oc Ludecke Stoxlecken[2]), ellers at inddrage til Lybeck, Loffvet

ydermere for hannem oc hans Brødre, icke at uddrage, før Skaden bleff erlagt. Actum ut supra.

Nach A. Huitfeldt, Danmarckis Rigis Kronicke I, pag. 672. — [1]) Blutter ist gewiss ein Lesefehler fur: Blucker oder Blucher. — [2]) L. Scorlecken

---

1418. Juli 7. [386.]

Ulrich [von Blücher], der Propst, und das Dom-Capitel zu Ratzeburg schliessen einen Vertrag mit dem Bischofe Detlev zu Ratzeburg über das demselben, nachdem er sich von den Geschäften zurückgezogen, zu ertheilende Leibgedinge.

Wy **Olrik**, prouest, Schakko, prior, vnde gantze Capittel to Razeborch bekennen vnde betughen openbare [in] dessem breue, dat wy hebben andachtigen angheseen de zwaren krankheyt vses gudeghen heren, an Gode vaders, byschopp Detloues to Razeborch, welcher krancheyt weghen he syk entschuldighet hefft nuchaftighen to vorstande de vorscreuen syne kerken vnde stichte, vmme zwarer auveftynghe, de dat stichte hefft, vnde deshaluen vs dat stichte gans beuolen hefft, vnde v[s] rechliken louet vnde zworen hefft, wene wy eschen van vnsem hilghen vadere, dem pauese, vor enen byschopp vt vsem capittele, dat he deme wyl v[nde sca]l en vulkomen procuratorium gheuen uptolatende vnde ouertogheuende dat vorscreuen stichte to Razeborch in des paweses hende edder des, de der uplatinghe ...... to nemende, vnde den suluen vorscr[euen], van vs gheesched in enen procuratorem, darto to makende, to settende vnde weddertoropende. Vnde dessen procuratorem heft h[e vs g]esworen nycht weddertoropende to nenen tiden. Hijrvmme, dat vse gnedeghe herre vnde vader vorscreuen vorwaret zy an notrofftighem state synes leuendes vnde an lijfftuchnt na vormoge des stichtes, als id in groter schult is, so hebbe wy em ghelouet in ghuden truwen vnde louen in

ghuden truwen vor vs vnde vor de iennen, de syne nakomelinghe werden, de wyle he leuet, dat he myt syme ghesynde ane alle hynder allene schal bruken des nyen huses up to dem slote to Schonenberghe, dat byschopp Gherd, syn vorvaren, byschopp to Razeborch zaligher dachtnysse, buwet hefft, vnde em darin to holende twe cappellane vnde dre denere, vnde ene vnde de cappellane vnde denere so spyzende darsuluest vte koken vnde kelre vnde myt nuchafftygher voringhe, alzo enem byschoppe myt synen denern tocomet, vnde alle weke em to gheuende ene Lubessche mark, vnde darenbouen to enem iewelken verndel iares vijfvndetwyntegheste halue mark Lubesch Lubesscher munte, so langhe he leuet, syner eghenen denre vorben[omet] cledere vnde lo'n vnde wes he suluen anders behouet, darvan to stande. Ok de ersten dre leen, de ze leddich werden na dessem daghe, der wy edder syne nakomelynghe van des stichtes weghen mechtich zyn, de schal men lenen den, dar he vor byddet. Alle desse vorscr. stůkke loue wy prouest, prior vnde capittel gantz vnde vast to holende in ghuden truwen, ane alle arghelist, vnde to vses heren byschop Detleues vorben[omet] truwe hand her Clawese van Bockwolde, her Olrike van Pentze, ridderen, Clawes Parkentine vnde Hans Parkentine, broderen, knapen. Vnde wy **Olrik**, prouest, vnde van vser vulbord Albertus Wulff, Johannes Crempe, Volradus Ratlowe vnde Marquardus Andeleff, domheren to Razeborch, myt ener zameden hand vnde een iewelyk vor alle, louen vnsem gnedeghen heren vnde vadere vorbenomed als sunderghe personen myt dem capittele vorscreuen alle dyngh stede vnde vaste wol to holende. Vnde des to tughe hebbe wy vser aller ingheseghele henghen laten an dessen breff. To tughe hebben hiir an vnde ouer wezen de ersamen heren: her Cord Schepenstede, prouest to Hadele, mester Johan Lowenkoper, archydyake to Demmyn, her Hermen Tzamyd, kerkherre to vser leuen vrowen to Lubeke, domheren to Lubeke, her Jacob Vrome, prouest to Tzerntyn. Vnde desse breff is gheghenen vnd screuen na Godes bort verteynhundert iare an dem achteynden iare darna, des donredages in den achte daghen vser leuen vrowen visitacionis.

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz, welches durch Mausefrass etwas beschädigt ist. Von den 7 an Pergamentstreifen ange-

hängten Siegeln ist das letzte mit dem Bande verloren gegangen. An erster Stelle hangt das auf Taf. II, unter Nr. 5, abgebildete erste Siegel des Propstes Ulrich von Blucher, parabolisch, mit einem Marienbilde unter einem gothischen Baldachin, in dessen Seitennischen die Heiligenfiguren nicht mehr zu erkennen sind, und mit einem stehenden Schilde darunter, welcher die beiden Blücherschen Schlüssel deutlich zeigt. Die Umschrif ist auf diesem Abdrucke verwischt, sie lautete aber nach anderen:

sllm vlrici * blucher ppoiti i razeborgh *

(d. i. Sigillum Vlrici Blucher, prepositi in Razeborgh)

2) das parabolische Priorsiegel, quergetheilt, oben mit einem Marienbilde, unten mit einem linksgewandten, vor einem Kelche betenden Geistlichen, und mit der Umschrift:

S' . PRIORIS RASEBVRGENSIS . ECCLESIE

3) das grosse Ratzeburger Capitelsiegel, 4., 5. und 6. drei runde Siegel.

1419. März 25. (Ratzeburg.) [387.]

Erich, Herzog von Sachsen (-Lauenburg), des Reichs Erzmarschall, und seine Brüder Bernhard und Otto stiften in der von ihrem Vater Erich und ihrer Grossmutter, der Herzogin Agnes, gegründeten Katharinen-Capelle im Ratzeburger Dom mit Zollhebungen aus Lauenburg eine zweite Vicarei, unter Bestätigung des Bischofs Johann und mit Genehmigung des Dom-Capitels zu Ratzeburg.

— — —. Acta sunt hec in choro ecclesie Rasseburgensis coram venerabili in Christo patre et domino, domino Johanne dicte Rasseburgensis ecclesie episcopo, presentibus honorabilibus dominis: domino **Ulrico** preposito, Schackone priore, Alberto Wulff canonico Rasseburgensi, domino et magistro Arnoldo Redekendorp et domino Johanne Herwiches, notario publico, presbiteris, testibus ad premissa. — Et nos Johannes Dei et apostolice sedis gracia episcopus Rasseburgensis — premissa — approbamus — —. Et nos prepositus, prior totumque capitulum ecclesie Rasseburgensis consentimus. — Datum anno Domini M°CCCC°XIX°, ipso die annunciationis beate virginis Marie.

Nach dem Original im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Die Siegel fehlen.

1419. Juli 6. [388.]

Johann, Bischof zu Ratzeburg, entscheidet einen Grenzstreit zwischen den Dörfern Neschow und Redwenstorpe (jetzt Ruddingsdorf).

— — —. Vnd wy, **Olrik**, pronest, Schacko, prior, vnd gantze capittel der kerken to Ratzeborch vorbenomed bekennen openbar in desser scrifft, dat alle desse vorscreuen stukke so gehandelt vnde scheen sin myt vnser vulbort vnde witschop, vnde hebben des ok to tuge vnses capittels ingheseghel myt vnses heren, des biscopes, ingheseghel henghen laten an dessen breff. Datum et actum anno Domini M° quadringentesimo decimo nono, feria quinta infra octauas visitationis beate Marie virginis, — — —.

Nach dem Original im Archiv zu Neustrelitz mit den anhangenden Siegeln des Bischofs und des Capitels. (Auch in dem Copiar II. der Ratzeburger Kirche im Archiv zu Neustrelitz.)

1419. Nov. 6. Schönberg. [389.]

Johann, Bischof zu Ratzeburg, bevollmächtigt den Dompropst Ulrich [von Blücher] und den Domherrn Markward Andelev daselbst, das an weiland Gerd Vogt verpfändete Dorf Herrnburg wieder einzulösen.

Wy Johan, van der gnade Godes vnde des Romeschen stu°ls byschop tho Razeborch, maken mechtich dy° erwerdighen heren, hern **Olrik**,

prouest, vnde hern Andeleff, domheren vser kerken tho Razeborch, in desseme ieghenwardigen breue, vᵉtthogheuende vnde to betalende den erliken heren, hern Jordan Pleskowen vnde hern Cůrd Brekewolde, borghermesteren der staᵉd tho Lubeke, vormůndere der erliken vrowen, Gherd Voghedes seligher dechtnisse husvrowe, vnde erer kinderen, van vser weghen soeshůndert mark, dar vse doᵉrp Herenborch Gherd Voghede vorbenomed vnde synen eruen vorpandet vor yᵉs vnde vorsettet, vnde hern **Olrik,** proueste, vnde hern Marquarde Andeleff vorbenomed, wedder to vntfanghende dat vorbenomede doᵉrp vnde ghuᵉt Herneborch vnde dy breue, dy van vsen vorvoren vnde vseme cappittele daᵉrvᵉp beseghelt synt. Des tho tuᵉghe so hebbe wy, byschop Johan vorbenomed, vse secret laten henghen vor dessen breff, dyᵉ gheuen ys vnde schreuen vppe vseme slote tho deme Schonenberghe, na Godes bort dusent iar viᵉrhundert iaᵉr in deme negenteynden iare, des maᵉndaghes na alle Godes hiᵉllghen daghe.

Nach dem des Siegels beraubten Original im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1420. Mai 29. **[390.]**

Vicke von Blücher, Knappe, überlässt dem Rath zu Lüneburg um 225 Mark Lüneb. Pf. seine Waldung, genannt die Wendische Aue (jetzt Horst bei Boizenburg) zu zehnjähriger Nutzung.

Ik Vicke Blucher, knape, bekenne openbare in dessem breue vor allesweme, dat ik mit willen vnd vulborde des hochgebornen fursten, hertogen Albertes, hertogen to Mekelenborch, mynes gnedigen heren, myner rechten eruen vnd aller der ienner, de dat anroren mach, vor twehundert vnde vifvndetwintich mark Luneborger penninghe, de my

rede getellet, wol to dancke betalet vnd vort in myne nuth witliken gekomen sint, hebbe vorkoft vnd vorkope so sulues mit craft desses breues den ersamen, wisen heren borgermesteren vnd rade der stad to Luneborg to teyn iaren myn holt geheten de Wendesche O vnd allerleye holt darynne, grot vnd klene, alse dat nu iegenwardich steid vnd darynne gewassen is vnd noch wassende wert, hoch vnd siide, vnd alse dat de wynd beweyd, belegen by der Deluene van der Elue went an de scheden to Bichusen, van deme enen ende wente an den anderen, lang vnd breyd, mit allerleyen tobehoringen, rechticheiden, wonheyden, iacht, weyde, vngerichte vnd gerichte, grot vnd kleyne, vnd mit allen nutten, brukingen vnd herscop, alze ik dat wente an dessen dach gehat vnd beseten hebbe, in desser wise: De ergenante rad to Luneborg schollen vnnd mogen teyn iar al vmme na gifte desses breues negst volgende dat vorbenomede holt vnd alle bome darynne, vruchtbar vnd vnvruchtbar, tymerholt, berneholt, wo men dat benomen mach, nutte vnd vnnutte holt, grot vnd klene, houwen vnd de ere[n] houwen laten to erer behuff, wene se willet, vnd dat vort na erem behage voren vnd (vnd) bringen laten to watere edder to lande, wor en dat nutte dunket wesen, vnd darmede don vnd laten, wat se willet. Vnd ik vnd myne eruen edder yemand anders en willen noch en schullen den vorbenomeden rad vnde de van erem beuale vnnd erer wegen in deme benomeden holte houwet, arbeidet vnd, alse vor gescreuen is, dat van da'r voren edder bringen, bynnen den vorscr[e-uenen] iaren nicht ane hinderen noch hinderen laten, hemeliken edder openbar; sunder wii willen vnnd schollen se darto vorderen, vorbidden vnd beschermen mit gantzen truwen, wor wii dat enden vnnd don konnet. Vnd ik vnd myne eruen beholden vns neuerleye rechticheit de iare ouer in dem sulnen holte. Ok wil ik en des genanten holtes vnd kopes eyn recht warende wesen vor allermalkem, de vor recht komen wil, wor, wanne vnd wo dicke en des nod vnd behuff worde. Schude ok, dat ienigerleie vnuoghe edder vngerichte in deme benomeden holte bynnen den vtgedruckeden iaren van iemende schude, we de weren, van warlose ofte geuelle, alze dat welk bom enen minschen edder mer vordelgede, edder anders mord, slachtinge vnd ienich vngerichte schude, wo vnd in welker wise dat toqueme, wo vaken vnd to welker tid dat gescheghe, dat mogen se vnd schullen suluen richten

vnd maken dat na erem willen, alse sik dat denne geboret; dar schal ik vnd en wille, noch anders iemand, nenerleye insage edder recht ane hebben, noch se edder iemende van erer wegen darane hinderen noch hinderen laten. Were auer, dat iemand anders, we de were, sunder orloff vnd hete des rades to Luneborg in deme benomeden holte mit vnrechte houwen edder holt van dannen bringen wolde, den edder de mach ik vnd myne eruen panden vnd dar vort by varen, alze sik van rechte boret. Wanne ok de vorscr[euenen] teyn iar ganszliken vorlopen vnd vmmekomen sin, so schal dat vorbenomede holt, blek vnd wes dar denne vnghehouwen vppe is, my vnd mynen eruen van stund an wedder vrig, quiid vnd leddich wesen, vnd de rad en schal na den vorscr[euenen] teyn iaren nenerleie recht mer darane hebben noch beholden. Desse vorscreuenen stucke alle vnd eyn iewelk besunderen loue ik vorbenomede **Vicke** vor my vnd myne eruen den ergescr[euenen] ersamen, dem rade to Luneborg vnd eren nakomelingen, in guden truwen stede, vast vnd vnuorbroken to holdende, sunder list vnd hulperede. Des to merer bekantnisse hebbe ik myn ingesegel witliken gehenget an dessen breff, gheuen na Godes bord verteynhundert iar darna in deme twintigesten iare, des middewekens in dem pinxten.

Nach dem Original im Lüneburger Stadt-Archiv. An einem eingehängten Pergamentstreifen sieht man noch das runde Siegel des Ausstellers mit den beiden Blücherschen Schlüsseln im stehenden Schilde; Umschrift:

✠ .. VIKKO ∗ BLVChƏR

Nicht nur die Umschrift, sondern auch die Form der Schlüssel unterscheidet dieses Siegel von dem an Nr. 383 hangenden und auf Taf II, unter Nr. 4 abgebildeten; die Ringe sind nämlich klein und rautenformig, über den Ringen steht kein Knauf. Diese Schlüssel haben viel Aehnlichkeit mit denen im Siegel Reimars, abgebildet Taf. II, Nr. 12.

1420. Juni 29. Ratzeburg. **[391.]**

Ulrich [von Blücher], der Propst, Schack, der Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen dem Domherrn Heinrich Sprengel daselbst 2 Mark Lüb. Pf. jährlicher Hebungen für 40 Mark Lüb. Pf., welche zu einem Schmucke (lysta) des grossen Altars verwandt sind, doch so, dass die Hebungen zu Sprengelschen Memorien verwandt werden sollen.

Vniuersis et singulis presencia visuris seu audituris nos **Vlricus** Dei gracia [prepositus] [1]), Schacko prior totumque capitulum ecclesie Razeburgensis tenore presencium recognoscimus — — —. Datum et actum Razeborch in loco nostro capitulari, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo, ipso die apostolorum Petri et Pauli infra octauas natiuitatis sancti Johannis baptiste.

Nach dem durch Moder am vorderen Rande beschädigten Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Das Siegel des Propstes Ulrich ist von seinem Bande abgefallen, die Siegel des Priors und des Dom-Capitels sind wohl erhalten. — [1]) Hinter gracia ist offenbar prepositus zu schreiben vergessen.

1421. März 16. **[392.]**

Henning und Heinrich Glavatz, Brüder, sühnen sich mit der Stadt Lübek unter Bürgschaft des Vicko von Blücher zu Fitzen und des Lüdeke von Blücher zu Kehrsen.

Wy Henning vnde Hinrik, brodere, gheheten Glauatzen, bekennen vnde betugen openbare in dessem breue vor alsweme, dat wy vns mit den erbaren mannen, heren borgermesteren vnde radmannen der stad Lubeke vruntliken vorgan, voreniged vnde to ende gezoned hebben vmme alle schelinge, vnwillen vnde veyde, de wy bet in dessen dach

mit en vnde den eren gehad hebben, also dat wy dar nicht mer vp zaken scholen, noch en willen, noch iemand van vnser wegen; vnde wy zaten vns vruntliken to en in crafft desses breues, also dat wy ere beste truweliken weten, weruen vnde don willen, wor wy konen vnde mogen. Wy en willen ok, noch en scholen ere vnde der eren vyende nummer werden, id en schege denne vmme der Mekelenborgeschen heren willen, vnde so scholde wy vns sunderges an en vorwaren. Ok so en wille wy, noch en scholen ere vyende, rouere vnde voruestede lude nicht husen efte houen, noch ienigerleye gunst edder vordernisse bewysen. Alle desse vorbenomeden stucke loue wy Henning vnde Hinrik erbenomed den vorscreuenen heren borgermesteren vnde radmannen by truwen vnde by eren stede, vast vnde vnuorbroken to holdende, sunder argelist. Vnde wy **Vicke Blucher,** wonafftich tor Vitzen, vnde **Ludeke Blucher,** wonafftich to Kersem, brodere, knapen, louen in crafft desses breues vor vns vnde vnse eruen den erbaren heren borgermesteren vnde radmannen der stad Lubeke, dat de ergenomeden Henning vnde Hinrik alle vorscreuenen stucke, zamentliken vnde besunderen, stede, vast vnde vnuorbroken holden scholen, sunder argelist. Vnde scheged ok, dat God affkere, dat dar ienich gebrek ane schege in tokomenden tyden, dar schole vnde wille wy **Vicke** vnde **Ludeke** erbenomed vnde vnse eruen de vorscreuenen heren borgermestere vnde radmanne, ere menheyd vnde de eren gentzliken schadelos van holden sunder inzage; vnde eft se vns dar ok denne vmme maneden, so schole wy to Lubeke inryden vnde dar nicht vtscheden, alsodane gebrek sy gentzliken vorbort. Vnde desses to merer tuchnisse sint vnse ingezegele mit der ergenomeden Henning vnde Hinrik ingesegelen mit vnser aller witscop gehenget vor dessen breff. Datum anno Domini MCCCCXXI°, dominica palmarum.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift aus dem Original auf der Trese zu Lubek. Die vier anhangenden Siegel sind wohl erhalten, die beiden Blücherschen abgebildet auf Taf. II, unter Nr. 4 und 7.

1421. April 6. Ratzeburg. **[393.]**

Ulrich [von Blücher], der Propst, Schack, der Prior, und das Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen an Johann Reymers, Vicar an der Marien-Kirche zu Wismar, für 40 Mark Lüb. Pf. 2 Mark Lüb. jährlicher Rente, welche nach seinem Tode zu Seelenmessen für ihn in der Domkirche zu Ratzeburg verwendet werden sollen.

Wy **Olrik,** van Godes gnaden prouest, Schacko, prior, vnde capittel der kerken to Razeborch bekennen — — —. — — dessen breff, de ghegheuen is to Razeborch, na Godes bort veerteynhundert iar yn deme eenvndetwintighesten iare darna, des anderen sondaghes na paschen, also me synghet: Misericordia Domini etc.

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen:

1) das erste Siegel des Propstes Ulrich von Blücher zu Ratzeburg, abgebildet auf unserer Taf II, unter Nr. 5.

An zweiter Stelle hängt das Ratzeburgische Priorsiegel,

an dritter das grosse Capitelsiegel, abgebildet im Mekl. UB, Bd. III, Nr. 1594.

1421. Aug. 14. Ratzeburg. **[394.]**

Johann, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt der Kalandsbrüderschaft zu Schönberg unter dem Patronate des St. Laurentius das Recht, Testamente zu machen, und für die Pfründeninhaber das Gnadenjahr, unter Zustimmung seines Dom-Capitels.

— — —. Et nos **Olricus** prepositus, Schacko prior totumque ecclesie Razeburgensis capitulum facto reuerendi in Christo patris ac domini nostri, domini Johannis episcopi ecclesie nostre Razebur-

gensis suprascripti, ac confirmationi, approbacioni et anni gracie concessioni ac aliis concessis libertatibus premissis consencientes, fidele testimonium perhibemus. In quorum testimonium ac roboracionem eorundem omnium predictorum sigillum capituli nostri eciam de certa nostra sciencia et voluntate presentibus est appensum. Datum Razeborgh in loco capitulari, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo, in vigilia assumptionis beate Marie virginis, presentibus honorabilibus ac discretis viris, dominis Hermanno de Ghandersen, plebano seu rectore ecclesie parrochialis opidi Molne, Hinrico de Munden et Gherardo Bechchel, presbiteris ac perpetuis vicariis in predicta ecclesia nostra Razeburgensi.

Nach dem Original mit den anhangenden Siegeln des Bischofs und des Dom-Capitels im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1421. Oct. 1. **[395.]**

Ulrich [von Blücher], der Propst, Schack, der Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen an Nicolaus Stendel, Thesaurarius zu Schleswig, unter Vorbehalt des Rückkaufes, um 200 Mark Lüb. 14 Mark Lüb. Renten zur Bewidmung einer Messe im Ratzeburger Dom.

— — —. In cuius rei testimonium nos **Vlricus** prepositus, Schacko prior et capitulum memorati presentes litteras sigillis nostris iussimus roborari. Datum Razeborch in loco nostro capitulari, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo, ipso die Remigii confessoris gloriosi.

Nach dem Original mit den anhangenden drei Siegeln, welche alle beschadigt sind, im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An erster Stelle hängt das auf Taf. II. unter Nr. 5 abgebildete Siegel.

1422. Aug. 10. **[396.]**

Hans Danneveld, Knappe, bekennt sich zu einer Schuld von 200 Mark gegen den Rath von Lübek, und verspricht, sie in zwei Terminen zu bezahlen.

Ik Hans Danneueld, knape, bekenne vnde betughe openbar an dessem breue vor alsweme, dat ik vnde myne eruen den erbaren heren borghermestern vnde radmannen der stad Lubeke rechter witliken schuld van myner vengnisse vnde schattinghe weghen, alze ik ere vanghene was, schuldich sin twehundert mark Lubesch der suluen munte. Welker twyerhundert mark ik vnde myne eruen den vorscreuenen heren borghermestern vnde radmannen de helffte, alse hundert mark Lubesch, na eren willen vnde noghe betalen scholen vnde willen bynnen der stad Lubeke op dat fest to wynachten erst tokomende vmbeworren vnde an pennynghen, alse vor gherored is, vnde vp vnse eghenen kost vnde euenture; vnde des ghelikes schole wy en de anderen helffte, also hundert mark, betalen oppe dat fest paschen erst tokomende sunder alle list vnde insaghe. Vnde wy Johan Scharpenberch, wonaftich to Kneze, **Luder Blucher,** wonaftich to Korchowe, Clawes Bralstorp, wonaftich to Tessin, Henyngh Glauatze, wonaftich to Haghenowe, vnde Johan Weltzowe, wonaftich to Weltzowe, knapen, louen in crafft desses breues vor vns vnde vnse eruen, mit ener sameden hand vnde vnser yslik vor al, den erbaren heren borghermestern vnde radmannen der stad Lubeke, dat en de erbenomede Hans Danneueld de vorscreuenen twehundert mark wol to danke betalen schal in aller wise, alse hir vor gescreuen steit. Scheghet ok, dat God afkere, dat de erbenomede Hans Danneueld de vorscreuene betalinghe also nicht en dede, alse hir vore vtghedrukked ys, so scholen vnde willen wy erbenomede Johan, **Luder,** Clawes, Hennyngh vnde Johan alle vnde vnser yslike besundern bynnen den ersten achte dagen na ysliken der vorscreuenen terminen vnghemaned to Lubeke inry[den], vorscreuenen heren borghermestern vnde radmannen dar en witlik inlegher to holdende, vnde dar nicht vtscheden, yt en sy mit ereme willen. Alle desse vorscreuene stukke samentliken vnde en yslik besunderen loue wy Hans Danneueld, houedman, Johan, **Luder,** Clawes, Henningh vnde Johan, borghen, vor vns vnde vnse eruen mit

ener sameden hand den vorscreuenen heren borghermestern vnde radmannen der stad Lubeke by louen vnde truwen stede vnde vast to holdende sunder ynsaghe, vnde hebben des to merer tuchnisse der warheit vnse ingheseghele mit vnsen guden willen ghehenghed vor dessen breff. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo, ipso die beati Laurencii martiris gloriosi.

Nach dem Original auf der Trese zu Lübek mit den sechs wohl erhaltenen Siegeln, mitgetheilt vom Archivar Wehrmann. Das Blucher'sche Siegel ist abgebildet auf unserer Siegeltafel II, Nr. 7. — Vgl. unten 1423, Febr. 4.

1422. Sept. 22. Schönberg. [397.]

Johann, Bischof zu Ratzeburg, incorporirt die Kirche zu Schönberg dem Tafelgute des Dom-Capitels zu Ratzeburg.

Johannes Dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Razeburgensis vniuersis — salutem —. Cum venerabiles et religiosi viri domini .. prepositus, prior, capitulum et persone dicte ecclesie nostre Razeburgensis, Premonstratensis ordinis, penuriam et defectum suum, necnon cotidiana debitorum onera ipsis et ecclesie incumbentia sepe ac sepius nobis exponere curauerint, sinceriter supplicantes, quatenus hiis ceterisque eorum et ecclesie necessitatibus inspectantes, parrochialem ecclesiam in Schonenberghe, nostre diocesis, ad presentacionem et collacionem nostram Razeburgens[is] episcop[i] spectantem, ipsis ac mense et sumptibus eorum ac ecclesie incorporare cum iuribus suis et unire dignaremur: nos igitur — maxime, cum preces huiusmodi nou[er]imus veritate fulciri, memoratam ecclesiam parrochialem in Schonenberg cum omnibus iuribus suis, tam spiritualibus quam temporalibus, ipsis — tenore presencium, modo et forma, quibus possumus melioribus, incorporamus et vnimus — —. Datum in curia nostra Schonenberg, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo, die Martis, vicesima secunda mensis Septembris —.

Besiegeltes Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Das Capitel wandte sich mit der Bitte um Bestätigung dieser Union an den Papst Martin V., welcher am 11. Januar 1423 von Rom aus dem Ratzeburgischen Official, Matthias Runge, die Vollziehung derselben auftrug; dieser vollzog sie am 2. Sept. 1423. (Notariats-Instrument im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.)

1423. **[398.]**

Liquidation des Schadens, welcher der Herrschaft Ruppin von meklenburgischer Seite 1420 – 1423 zugefügt ist.

Dyt is dy schade, dy scheyn is in myns hern lande van Lindow anno Domini M.CCCC° XXII°. — — — —

Dyt is dy schade, dy vns van Redern scheyn is. — — —

Reppin, anno D. M.CCCC° XX°. Dy Stargardirre nemen vnsen borgheren to Reppyn — — —. Item in deme dryvndetwyntigesten iare done schynnede her Hans Prigghenitcze vnse borgher vnde borgerschen — — —.

Dyt is dy schade, dy vns van Gransoye scheyn is. — — —

Dyt is dy schade, dy scheyn is vnser stad Nygen Ruppyn — — —.

Dyt is dy schade, dy vns Wusterhusenschen vnde den lande to Wusterhusen ghescheyn is — — —.

Dyt is dy schade, dy scheyn is in den klostergude to Lindow in deme iare, also men scrift na Gades bort etc. XXIII°. To dem irsten to Banczendorpp vnde to Dryberghe vefteyn par ossen, dry perde in eyner reyse, dat dede Hermen Sonneke, Wareborch, Veldberch, twe Draken, **Blucher**[1]) vnde Claus Wlff, dy schod den schulten dod van Banczendorppe, deden dat vte Forstenberghe vnde wedder dartho. Darna nam iunghe Ludeke Kracz vnde syne kneckte van Kamyn twe perde to Ronnebeke vnde brochten sy to Kamyn in des schulten hus. Item des fridages na vnser leuen vrowen daghe erer bort Hennig Veldb[e]rgh, Eggert Wareborch, Wilke Wareborch med

eren kumpanen nemen to Dolghe sees ossen, dry perde, dry kuge, vnde deden dat vte Forstenberghe vnd wedder in dat land to Stargarde; darto brande Eggert Wareborch dat dorpp reyne aff. — — —

Riedel, Codex Brandenb. II, Bd. 4, S. 41 — 45 „nach dem Originale". [1]) Ri. „Blucher (al. vluchter)".

1423. Febr. 4. **[399.]**

Der Rath von Lübek mahnt die Bürgen des Hans Dannevelt, sich zu dem versprochenen Einlager zu stellen.

Den vromen knapen Johanne Scharpenberge, wonafftich to Kneze, **Ludere Bluchere,** wonafftich to Kerchowe, Clawes Bralstorpe, wonafftich to Tessin, Johan Welssowen, wonafftich to Welssowen, vnde Henning Glauatze, wonafftich to Haghenowe, vnsen guden vrunden. Wy borgermestere vnde ratmanne der stat Lubeke don iu witlik, openbar betugende mit disseme breue, dat Hans Dannenvelt vppe dissen verledenen wynachten vns nicht betalet en heuet hundert mark Lubesch penninge als van sinen vengnisse wegen, darvore gi vns pentliken en inleger bynnen vnser stat to holdende gelouet vnde versegelt hebben, so de breff darouer gemaket clarliken inneholdet vnde vtwiset etc. Hirvmme, leuen vrundes, so essche vnde mane wy iu samentliken vnde enen iszliken besundern mit crafft disses breues, dat gy vns bynnen vnser stat na inholde sodanes iuwes erbenomeden besegelden breues vnuersumeliken en inleger holdent, vppe dat vns mit iu nyner vorder maninge effte arbeides hirvmme no'd dorffe wesen. Versculde wy alle tid gerne, wor wy mogen. Desses to merer betuchnisse is vnser stat secret rugge gedrukt an desseme breue. Screuen na Godes bord dusent veerhundert iar vnde in dem XXIII. iare(n), des donredages negest na sunte Blasii dage.

Nach dem Original auf der Trese zu Lübek. — Vgl. Nr. 396. — Ob die obige Mahnung Erfolg gehabt hat, ist sehr zweifelhaft. Denn auf der Trese befindet sich noch ein undatirtes Verzeichniss ausstehender Forderungen des Raths zu Lübek, worin es u. a. heisst:

„Hans Dalevelt de is schuldig C mark vppe wynachten. De „louer sint Johan Scharpenberch, wonachtich to Knese, **Luder Blucher**, „wonachtich to Kerchowe, Klawes Bralstorp, wonachtich to Tessin, „Hennink Glavatze, wonachtich to Haghenowe, Johan Welsowen, wonachtich „to Welsowe."

Auf der Rückseite aber steht der Entwurf zu einem Mahnbriefe an die Bürgen, sich zum Einlager zu stellen, vom Jahre 1424.

1423. März 8. [400.]

Albrecht, Herzog von Meklenburg, gelobt dem Knappen Hermann von Blücher, ihm zum nächsten Martinitage eine Schuld von 26 Mark Lüb. Pf. zu zahlen.

Wy Albert, van Ghodes gnaden hertoghe to Mekelenborch, greue to Zwerin, to Stargarden vnde to Rozstoke etc. here, bekennen vnde betughen openbare vor alswe[me], dat wy myt vnsen eruen zynt schuldich deme erliken, duchtighen knapen **Hermen Bluchere** vnde synen rechten eruen sosvndetwyntich Lubesche mark Lubescher pennynghe, de wy em wyllen betalen to sunte Mertens daghe, nv negest tokomende is, myt ghuden pennyngen, alse denne bynnen Lub[eke] ghenghe vnde gheue zynt, edder myt also velen nogaftighen panden, de myt alleme rechte tovoren zynt vervolghet, dar he de vorbenomeden pennynge ghantzliken an ener summen vmbewuren mach mede nemen bynnen Zwerin sunder ienyngherleie lenger voretoch. Dat loue wy, hertoghe Albert vorbenomet, myt vnsen eruen vnde myt vnseme truwen medelouere Hanse van Bulouwe, vnse voghet to Zwerin, he vor vns vnde vor vnse eruen vnde wy myt em myt ener samenden hant, **Hermen Bluchere** vorbenomet vnde synen eruen vnde deme ghennen, de dessen bref heft myt syneme wyllen vnde syner eruen vulbort, he

zy ghestlik edder werlik, de scal vnde mach wesen en vulkomen houetman vnde en maner der vorbenomeden pennynghe lyke em suluen, an ghuden truwen, myt ghantzeme louen, stede vnde vast to holden, sunder hulperede vnde sunder alle arghelist. To tughe vnde to mereren bewarynghe hebbe wy, hertoghe Albert vorbenømet, vor vns vnde vor vnse eruen vnse ingheseghel wytliken laten henghen vor dessen bref, vnde ik Hans van Bulouwe vorbenømet hebbe myn ingheseghel wytliken myt mynes vorbenomeden gnedeghen heren ingheseghele wytliken mede henghet vor dessen bref. Gheuen vnde screuen to Zwerin, na Godes bort verteynhundert iar in deme drevndetwyntigesten iare, des mandaghes vor mydvasten.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Den beiden eingehängten Pergamentstreifen fehlen die Siegel.

1423. Juni 6 [1]). **[401.]**

Ulrich [von Blücher], der Propst, Schack, der Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg bezeugen des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg und seiner Brüder Magnus, Bernhard und Otto Blutsverwandtschaft mit den letzten sächsischen Kurfürsten Rudolf und Albrecht.

Acta archivi Raceb. Nr. 1. Ein gleichlautendes Zeugniss von demselben Tage ([1]) Sonntag nach dem Frohnleichnamstag) stellte der Bischof Johann aus.

1424. **[402.]**

Liquidation über die Schäden, welche durch meklenburgische Fehdezüge während der letzten Jahre in der Mark Brandenburg verübt wurden.

Dicz ist der schade, der vns, marggrauen Fridrichen von Brandburg, vnd den vnsern gescheen is von vnser swigerfrawen Katherina, her-

czoginn zu Meckelnburg etc., vnd den iren ausz dem lannde zu Meckelnburg, sint den friden, die nechst zu Perleberg zwischen allen Niderlendischen hern vnd vns geteidingt worden, des nu auf Bartholomei nechst komen Anno etc. vicesimo quarto vir gancze iar wirt.

Der stat von Perleberg schaden. — — — —

Anno vicesimo primo zu der Luben. — — —

Der Wencksternne schade. Item Merteke von Borse de heft verlorn XI pferd, also gut als LX marck. Item III pferd, also gut also XV marck. Item XXVI houede vees, also gut also L marck. Item XXII swein, also gut also XX marck. Item IIII pferd, also gut also XX marck. Item sein hawsz vnd hof vnd alle sein hawszgherede, also gut also LX marck, vnd IIII wispell haueren, de he heft ghegeuen to der dingenisze. Item Hermen to Barsze, dem ok sein hawsz affghebrant is, vnd III köge vnd also dat¹ hatte in symen hawsz, ok also gut also XXIIII marck. Item Paugel III koge vnde III perde vnde VIII swin, also gut also XXVI marck. Item Hanns Rutenstein II sardeke vnd par hoszen, de he to der dingnisze heft gegeuen, ok also gut also VI mark etc. Desse schad is vs dem land to Mekelborghe, also dy Penczen vnd Beren, Welsyn, Glauassen, **Hermen Blugher,** Bos², Heyne Wentte, de don vogt was to der Hermensmollene, dar is vns alle dy schad aff gheschyn.

Der Mollendorp schaden. — — —

Dit is di schad, dy gheschen ys von hertoch Alberde an Albrecht Wardenberghers luden, wanaftig tu Swkow. — — —

Der von Stendell schulde. — — —

— — — —

— — — —

Dyt is dy schad, dy my, Hanse von Quitzow, gescheen is van myner vrowen man van Mekellenborch etc. Anno etc. XXII°, achte vor sunte Mertens dage, namen my hertoghen Albrechten von Mekellenborch hussfrowen man vnd syne knechte, alze Hans, Rauen vnd Vlryk geheyten dy van Pentz vnd ore knechte, Glauatz, **Blucher** vnd ore medehulper LXXXIV vette swyn vt den ekkern, vnd dy sulnen nemen my to der suluen tyd myn armen luden IV scok vetter swyn vt de[n] ekkern, ɫ scok koge vnd XXIII akkerperde, vnd deden dat vluchteges to der Hermensmollen vnd to dem Redeuin, vnd Hinrik van

Dytten, dy to der tyd voghet was, hadde dar ok syne knechte med, vnd dy sulue Hinrik van Ditten krech dar XL vetke swyn vnd XII houed koqueks aue. — — — Anno etc. XXI toghen hertoghen Albrechtes man vnd syne eyghenen bure, alze Marquart Barnekow vnd Glauacz, dy to der tyd houetlude weren vp dem velde, vnd Heyne Went, dy to der tyd herteghen Albrechtes voghet was to der Hermensmollen, vnd twe **Blucher** in dy wisch to Lenczen by nachte vnd branden dy gantze wysch dorch vnd nemen alzodane gud, alze dy arme lude hadden, vnd morden to der tyd Hennig Wenksternen synen knecht af vnd my eyn man. Ok grepen sy my to der tyd eyn man af, den sy noch gevanghen hebben, vnd deden dat vluchteghes van der Hermensmollen vnd dar wedder to etc. — — — —

Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, Bd. 4, S. 77 flgd. „nach der Urschrift".

1424. Sept. 15. Ratzeburg. [403.]

Ulrich [von Blücher], der Propst, und das Dom-Capitel zu Ratzeburg überlassen, wiederkäuflich um 40 Mark, den Testamentsvollstreckern des Vicars Heinrich von Münden 4 Mark Rente und bestimmen deren Verwendung.

Vniuersis — — nos **Olricus** Dei gracia prepositus, Schacko prior et capitulum ecclesie Razeburgensis — — vendimus per presentes religiosis et discretis viris dominis Marquardo Andeleff et Detleuo Sprenghel, nostris concanonicis, de larga licencia dicti domini nostri **Olrici** tunc prepositi testamentariis quondam domini Henrici de Munden, perpetui vicarii in ecclesia nostra Razeburgensi, presbiteri pie recordacionis, quatuor marcarum denariorum Lubicensium redditus perpetuos monete currentis et datiue pro septuaginta marcis denariorum Lubicensium. — — E quibus quidem quatuor marcarum redditibus de duabus marcis dicti domini Henrici parentumque suorum

commemoracionem bis in anno — — peragemus; reliquas vero duas marcas ad festum dicti beati Mathei apostoli — — decreuimus deputare, — — reempcione dictorum reddituum quatuor marcarum nobis et nostris successoribus semper salua. — — Datum et actum Razeborch, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto, octaua die natiuitatis Marie virginis gloriose.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen drei Siegel, 1) das auf Siegeltafel II, unter Nr. 5, abgebildete erste Siegel des Propstes Ulrich von Blücher, 2) das parabolische Siegel des Priors, 3) das grosse runde (dritte) Siegel des Dom-Capitels zu Ratzeburg.

1425. Aug. 29. Ratzeburg. [404.]

Christian, Bischof von Oesel, entscheidet den Zwiespalt des Bischofs Johann zu Ratzeburg mit dem Dom-Propst Ulrich [von Blücher] wegen concurrenter Jurisdiction in dem Bezirke der Dom-Propstei zu Gunsten des Propstes.

Nos Cristianus Dei et apostolice sedis gracia Osyliensis episcopus presentibus recognoscimus lucidius et protestamur, quod reuerendo in Cristo patre et domino, domino Johanne eadem gracia Razeburgensis ecclesie episcopo, parte ex vna, ac venerabili patre domino **Olrico** eiusdem ecclesie preposito, parte ex altera, coram nobis pariter constitutis, quandam discordiam super concurrente iurisdictione per prepposituram Razeburgensem quoad limites eius attencius permouerunt. Quapropter nos Cristianus supradictus vna cum capitulo prefate Razeburgensis ecclesie controuersiam prehabitam tamquam arbitratores atque amicabiles compositores disbrigare et sedare finaliter cupientes, predictum dominum Razeburgensem episcopum plenius informauimus, qui nobis assensum suum libere prebuit et indilate, iurans sponte ac viua voce, quod dictum prepositum et suos successores in sua iurisdictione concurrente quoad prepposituram suam in singulis

causis et personis iudicandis nollet pro amplius quouis modo impedire, sed quod idem prepositus et sui successores iuxta morem et antiquam consuetudinem dicte Razeburgensis ecclesie vna cum dicto domino episcopo debeant habere suam iurisdictionem concurrentem irreuocabiliter et absque ulla contradictione, prout idem reuerendus pater recognouit antiquitus, ut premittitur, obseruatum. Et si contingat, quod sepedictus prepositus ab aliquibus ecclesiarum rectoribus uel vicerectoribus seu quibuslibet aliis in execucione mandatorum suorum repulsam uel rebellionem pateretur, quod prefatus Razeburgensis ecclesie episcopus velit sibi totis viribus, quantum potest, iuris auxilio strennue subuenire. In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus dignum duximus fore appendendum. Datum Razeburgh, domo habitacionis nostre, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, ipso die decollacionis sancti Johannis baptiste.

Nach dem am vorderen Rande beschädigten Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An einem Pergamentbande hängt das grosse parabolische Siegel des Ausstellers in rothem Wachs, schön erhalten.

(1425?) Febr. 6. **[405.]**

Schack, Prior zu Ratzeburg, klagt dem Rath zu Lübek die Plünderung des Dorfes Molzahn.

Mynen wilghen denst vnde wes ik gudes vormach, thovoren. Leuen, gunstighen heren vnde frunde. Ik claghe yw clegheliken auer **Ludeken Blucher,** Clawes Bralstorp vnde Reyneken Minsteden, den gy nocht hebben in iw beste lofte, de my hebben bodenstulpet vnde vtepughet myn dorp Moltzan in nachtslapener tid, in eyneme weleghen wrede, vnde ik myt en nycht wste wen leue vnde fruntschop. Darsulues hebben ze my vnde mynen armen luden nomen XXVI perde, vnde wes de armen lude hadden, dartho; vnde hebben schinnet erliken frowen vnde wllekomene yunchfrowen, de se hebben stodt, sclaghen

vnde bererouet erer cleyder, vnde hebben en ok nomen ander clenade, dar ik se myt der Gades hulpe vnde myt erer frunde hulpe wolde tho den eren bracht hebben, dat leyder nu mut nabliue[n] vmme der cleder willen. Vnde, leuen heren, se hebben my ok stolen mynen armen man dorsulues, den Reyneke Minstede nocht heft sittende an sinen stokken vnde blokken, vnde entholt ene my mit sodanen eren, alze se ene my afghegrepen hebben, vnde denket nicht an de handelinghe, de he my louede, sede vnde swr, do he hir wanghen lag. Leuen heren, ik reyt tho eme in iw stat vnde schenkede em vnde den sinen win, mede vnde bere, vnde gaf em myne gawe, vnde dar was ouer Reymer van Plesse, Boldewen van Kroghe vnde Hans Dannenwelt, de uns de handelinghe wol hulpen bedrinken. Worvmme bidde ik iw, leuen heren, dat gy Reyneken vnderrichten vnde vnderwisen, d[at] he mynen armen man weddergeue vnde dat sine ok wedderwerde. Leuen heren, dat wil ik arme, kranke man alle weghe ieghen iw vorden[en], wor ik kan vnde mach, tho allen tiden. Leuen heren, iw werdicheyt bewale ik de[m] almechtighen Gode tho langhen tiden, vnde bedet ouer my alzo auer iw armen cappelan. Screuen an sunte Dorothea daghe, der hilghen yunchfrowen, vnder mynen secrete.

By my Schacke, prior tho Razeborch, iwe arme cappelan — —.

Rückseite: An den erbaren vnde erwerdichghen heren borghermesteren vnde ratmannen der stad tho Lubeke, mynen leuen heren vnde frunden, screuen desse breff.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift. — Vgl. Nr. 406 und 407.

(1425.) Juni (8). **[406.]**

Katharine, Herzogin von Meklenburg, antwortet dem Rathe der Stadt Lübek auf die Beschwerden des Lübischen Marschalls Lüdeke von Blücher über seinen Vetter Lüder von Blücher.

Katherina Dei gracia etc. ducissa Magnopolensis. Vnse gunst vnde vrundliken grut touoren. Ersamen, guden vrundes. Iuwen breff, an vns gesand van wegen **Ludeke Bluchers,** iuwes marschalkes, wo he sik grofliken beclaged vor iuw, wo dat em van synen vedderen **Luder Bluchere** nicht geholden werde, alse dat aueschedent to Godebusse tuschen ene sy gewesen etc., hebbe wij wol vernomen, vnde begheren iuw to wetende, wo de vorscreuene **Luder Blucher** vns vnderwised heft, wo yd an em ny gebrok geworden is, dat yd ze nicht geholden is, wente **Hans Blucher** vns vnde **Luder Blucher** sund der tijd, dat de dach to Godebusse was, beroued vnde dat vnse nomen heft. Vnde vns duchte wol billik gewesen hebben, dat iuwe marschalk vns er geclaget hadde, er he vns synen broder **Hanse** hadde rouen vnde bernen laten, dat vns doch gescheen is dor dat iuwe, alse vns dat ok wol er gescheen is van den iuwen, dat vns **Ludke,** iuwe marschalk, tovoged vnde toschicked heft, als wij iuw ok wol er gescreuen hebben. Vnde syn broder **Hans** heft vns nu' hindenena entzecht, nu' he vns vnde de vnsen wol twe iar geroued vnde brand heft. Hirvmme konde gi vns des vnsen wedder behelpen, dat vns genomen is, vnde ok moghelken vor den ouervank scheghe; vnde dat vns vnde den vnsen dat nicht mer en schege, dat wolde wij gerne tegen iuw vorschulden; vnde so scholde gij mid vnsem rade vnses vnde ok vnses mannes, **Luders** vorscreuen, to like vnde to rechte wol mechtich wesen. Syd Gode beuolen. Screuen des vridages vor sunte Vitus dage vnder vnsem secrete.

Rückseite: Den ersamen borgermesteren vnde radmannen to Lubke, vnsen besundern guden vrunden, gescreuen.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift. — Vgl. Nr. 407.

1425. Oct. 27. **[407.]**

Lüdeke von Blücher und Nicolaus von Bralstorp, Knappen, erklären, dass sie wegen der Zerstörung ihrer Höfe und Vesten durch die Diener des Raths von Lübek keine Ansprüche mehr an denselben haben.

Wy **Ludeke Blucher** vnde Clawes Braalstorp, knapen, bekennen vnde betugen opembare in desseme breue vor allesweme, dat wij de erbaren heren borgermeistere vnde raadmanne der stad Lubeke, ere borgere, inwonere, denere vnde alle de eren, de ene myt rechte boren to vordedingende, gensliken vnde all vor vns vnde vnse eruen vnde alle de yenne, de vmme vnsen vnde vnser eruen willen don vnde laten scholen, willen vnde moghen, vorlaten hebben qwijt, leddich vnde los vnde vorlaten ze ok in craft desses van aller ansprake, de wy yenige wijs to en mochten gehat hebben bett in dessen dach edder iegenwordich to ene hebben mochten, vnde besunderen darvmme, dat ze vns yn vnde vnder opembarer veyde vnde vorwaringge vnse houe, vesten vnde gudere affbernen vnde dat vnze nemen leten. Vnde noch wij, noch vnze eruen en scholen, noch en willen dar nummer meer up saken, noch wrake vmme don myt worden edder myt werken, noch iemand van vnser wegen, geystlik edder werlik, in gerichte edder buten gerichte, alle argeliste vtegescheden; sunder wy willen vnde scholen der uorscreuen here[n] borgermeistere vnde raadmanne der stad Lubeke vnde der eren beste weten, weruen vnde don, wor wy konen vnde moghen; vnde wy dancken en alles gudes, vnde wor wy ok erer vnde der eren ergeste afkeren konen, dat wylle wy don myt allen truwen. Vnde desses to merer tuchnisse der warheid vnde vmme merer vorwaringge so hebbe wij **Ludeke** vnde Clawes erbenomet vor vns vnde vnse eruen vnse ingesegele willichliken gehenget vor dessen breff, de screuen vnde geuen is na Godes bord veerteynhundert yar darna yn dem vyffvndetwintigesten yare, in sunte Symonis vnde Yude, der hilgen apostole, auende.

Nach dem Original auf der Trese zu Lubek mit anhangenden Siegeln. Das Blüchersche ist das auf Taf. II, unter Nr. 7 abgebildete. — Vgl. Nr. 406.

1426. Febr. 3. **[408.]**

Ebele von Bertkow, als Vormund der Kinder Hennings und Ladewigs von Bertkow, verkauft dem Priester Johann Rosendal, Stadtschreiber zu Alten-Treptow, 6 Sundische Mark Pacht in dem Dorfe Köln, wiederkäuflich um 60 Mark.

— — —. Alle vorscreuen stůcke vnde eyn islik by zyk laue ik vorben. Ebele van Bertkowe, myt mynen eruen ware houetman; vnde wy wilghen medelouere Bernd Bugghenhaghen tů dem Brůke, Hinryk van Heydebreke tů Prylleuittze, **olde Hermen** vnde **langhe Hermen,** vedderen gheheten **de Blůchere,** wonaftig tů Dabercowe, lauen alle vnde hebben lauet myt ener zameden hand an gůden trůwen deme vorben. her Johanne vnde zynen eruen vnde we dessen bryf heft myt des vorbenomeden her Johans willen edder zyner eruen, stede vnde vast tů holdende zunder beschermynghe alles rechtes, gh[e]ystlikes edder werlikes, zunder yenghe hůlpeword, dar ychteswes, dat vor screuen is, mede mochte hynderd edder braken werden. Tů hogher bewarynghe zyn vnse inghezeghel myt vnsme gůden willen henghet vor dessen bryf. Screuen na Godes bord vyrteynhunderd zosvndetwyntich iar, in deme daghe Blasii, des hilghen martelers.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin. Von den 5 Pergamentstreifen zeigt der erste noch ein kleines Bruchstuck vom Siegel; das zweite Siegel fehlt ganz; die andern 3 Siegel hangen noch an der Urkunde, und zwar folgende:

3) rund: in einem schrägerechts gelehnten Schilde zwei ins Andreaskreuz gestellte Heidequäste, daruber ein Helm, geziert mit einem Hirschgeweihe[1]; die Umschrift ist nicht sicher zu lesen;

4) rund: im stehenden Schilde 2 mit den Blättern nach oben und nach aussen gestellte Schlüssel; Umschrift verwischt;

5) rund: im stehenden Schilde 2 pfahlweise, mit den Blättern nach oben und nach aussen gestellte Schlüssel, welche in der Mitte durch eine Querstange verbunden sind; Umschrift:

s × hermann × blucher

Nr. 5 ist abgebildet auf unserer Taf. II, Nr. 8.

(1426.) **[409.]**

Lüdeke von Blücher, Lübischer Marschall, sagt dem Könige Erich von Dänemark Fehde an.

Wetet, hochgheborn vorste, koningh Eryk der drier ryke Sweden, Norweghen vnde Denemarken, dat ik, **Lûdeke Blûchcher**, marschalk, iuwe vighent wyl wesen vnde al iuwer man, de in iuwen ryken syn. Ghescreuen vnder mynem ingheseghel.

Nach einem vom Geh. Archivar, Conferenzrath Dr. Wegener mitgetheilten Facsimile von dem im Königlichen Archiv zu Kopenhagen aufbewahrten Original mit aufgedrucktem Siegel. — Wegen der Zeitbestimmung vgl. die Fortsetzung des Detmar z. J. 1426: „Do dat alle geordenet was, unde de stede een weren, wan se ut wolden then, unde wat se don wolden unde wor se syk vinden wolden, so sanden se entsegghebreve konynk Erike unde bevolen dat den boden, dat se konyngh Erike de breve sulven antwerden scholden. Aldus quemen se tosamende vor den konynk in sunte Lucas daghe" (= 18. Oct.). Grautoff II, S. 41.

1427. Mai 13. **[410.]**

Luder Blucher hat II wisenn zu Waskow vnde Dodaw vor VIII Mk. verkaufft, Anno 1427, In S. Sernacius dage.

Nach einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe, im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1427. Nov. 10. **[411.]**

Otto und Heinrich von Morin auf Morin (bei Röbel) verkaufen das halbe Dorf Marin (im Lande Penzlin) an Hermann von Blücher, den älteren Hermann von Blücher und Nicolaus von Blücher, Hansens Sohn.

Vor allen christenluden, de dessen breff sehen odder horen lesen, bekenne ich Otto Moryn vnd Hinrich Moryn, dede wonhaftig sint tho

Moryn in deme haue, dede licht in deme lande tho Roble, datt wy vnd vnse eruen vnd vnse nakomeling[e], de na vns kamen mogen, hebben vorkofft vnd vorlaten dat halue dorp tho Moryn, datt dar licht in deme lande tho Penzelin, alse thwintich houen vnde de koten vnde kotenstede, mitt allem rechte, alsze man dat vthnomen kan vnd wy dat oldings beseten hebben. Ditt vorbenomede gutt hebbe wy vorkofft vnd vorlaten **Hermen Bluchere, olde Hermene Bluchere** vnd **Clawes Bluchere, Hanses** sohn, en vnd ehren rechten eruen to thokamenden tyden, tho ewigen tyden, tho eineme erfliken erue, vnd willen ene des kopes en were wesen vnd waren, alsze ein landrecht ist. Werett ock, dat des vorbenomeden guttes wesz vtestunde, datt mogen de vorbenomeden **Bluchere** losen, vnd hebben des en ghuntt, vnd hebben dat mede in ereme kope. Desse vorschreuen stucke laue wy. Otte vnd Hinrick, brodere geheten de Morine, wy vnd vnse eruen, **Hermene Bluchere, olde Hermene Bluchere** vnd **Clawes Bluchere, Hanses** sohne, vnd eren eruen vnd tho trewer handt all der ienen, dede **Bluchere** heten, stede vnd vast tho holdende in guden truwen, sunder iennigerlei argelist. Dytt hefft gedegedingett: Tydeke Vrygberch, Ygge Grambow van der Moryne wegen, vnd Henningk vnd Eggerth geheten de Kamptzen, Kasten Wangelyn hebben datt gedegedinget van der **Bluchere** wegen. Desses tho groter bewarynge hebbe wy Otte vnd Hinrick, brodere geheten de Moryne, mitt wittschop vnd beradenem mode vnse ingesegel nedene hengt an dessen breff, de gegeuen vnd schreuen isz na Gades bortt dusent ihar vierhundert ihar in dem souenvndthwintegesten iar, in sunte Martins auende, des hilligen bischoppes.

Nach einer alten Abschrift im Grossh. Geb. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1428. Juni 26. Rom. [412.]

Papst Martin V. beauftragt den Propst [Ulrich von Blücher] zu Ratzeburg, der Geistlichen-Brüderschaft zu St. Marien und St. Gertrud (zu Wismar) die päpstliche Bestätigung ihrer von den Ratzeburgischen Bischöfen Detlev und Johann gegebenen Privilegien zu ertheilen, wenn er es angemessen finde.

Martinus episcopus, seruus seruorum Dei, dilecto filio .. preposito ecclesie Razeburgensis salutem et apostolicam benedictionem. — Datum Rome apud sanctos apostolos, sexto kalendas Julii, pontificatus nostri anno vndecimo.

Nach dem Original im Wismarschen Archiv, mitgetheilt von Dr. Crull.

1431. April 14. Ratzeburg. [413.]

Markward Andelev, Prior, und Detlev Sprengel, Domherr zu Ratzeburg, als Vicare des vacanten Bisthums Ratzeburg, verleihen dem vom Rathe zu Wismar präsentirten Priester Jacob von Kleinen die Vicarei in der St. Jacobs-Capelle vor Wismar.

Marquardus Andeleue prior, Detleuus Sprenghel canonicus ecclesie Razeburgensis, vicarii in spiritualibus curie Razeburgensis generales sede episcopali vacante, a venerabilibus ac religiosis dominis **Vlrico** preposito ac capitulo Razeburgensi ad hoc generaliter deputati, vniuersis et singulis ecclesiarum rectoribus — — —. Datum et actum Razeborch in armario ecclesie Razeburgensis, anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo primo, die vero dominica, qua cantatur Misericordias Domini, que erat quarta decima mensis Aprilis, nostri officialatus sub sigillo presentibus appenso, presentibus honorabilibus

viris ac dominis: **Ludero Blucher,** canonico, et Tymmone, perpetuo vicario ecclesie Razebur[g]ensis memorate, testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Nach dem Original mit dem anhangenden parabolischen Siegel

VICARIATVS * RACEBVRGENSIS

im geistlichen Archive zu Wismar, mitgetheilt von Dr. Crull.

1431. Aug. 3. **[414.]**

Burkhard von Lützow verkauft die Blüchersche Mühle (jetzt Mühle zum Hühnerbusch) an den Rath der Stadt Lüneburg.

Ik Bosse Lutzouw, Wiperdes sone, bekenne vnde betuge openbare vor alsweme yn desseme breue, dat ik myd vulbort myner negesten eruen hebbe vorkoft vnde vorlaten den ersamen, vorsichtigen heren borghermesteren vnde radmannen to Luneborgh vnde eren nakomelinghen myne molene to Blucher to erue, molenstad vnde vrighote to der suluen molene, myd dyke vnde damme, myd watere vnde weyde, acker, holtinghe, gerichte, tolne, vnde myd alle erer tobehoringhe, qwid vnde vrigh van alsweme, myd aller genot vnde herlicheit, so alse ik vnde de molners touoren de beseten hebben myd richte vnde rechticheit van langhen iaren wente an dessen ieghenwerdigen dach. Vnde ik vnde myne erue scholen der suluen molen den borgermesteren vnde radmannen to Luneborch vnde eren nakomelinghen eyn recht warend wesen; vnde beholde my, noch mynen eruen dar nenerleie rechticheid ane, sunder de borgermestere vnde rad to Luneborg vnde ere nakomelinghe moghen darmede dun vnde laten, wat ze willen. Hirvore hebben my de borgermestere vnde radmanne to Luneborgh gheuen viffhundert marc Lubesch an gudeme, getelleden ghelde, de ik vordan an myne vnde myner erue genud vnde vromen gekeret hebbe, my de to dancke vnde to der nughe wol entrichted vnde betalet hebben.

Were ok, dat de sulue mole vnde des mollers husinghe darby wes behuuede to nodbuwe, dat mochte de sulue moller houwen vte mynen holten na mynem rade. Were ok, dat ze de molene vorghan leten vnde wolden wene wonende hebben vppe der stede, de schal vnde mach aller rechticheit bruken liik alse de moller, alse vorscreuen is. Ok zo moghen de schiplude troylen vp mynen oueren vnde dat ghut vnde holt darvp slan, oft des behuff were, sunder myne vnde myner eruen weddersprake. Ok en schal ik noch en wil, noch myne eruen, nenerleie were, molene noch slusen buwen vppe der Schalen bouen Blucher ofte beneddene, dar de schipman vnd schipuard mochte mede vorhindert werden. Dyt loue ik Bosse Lutzouw, Wiperdes sone, vor my vnde vor myne eruen den borgermesteren vnde radmannen to Luneborgh vnde eren nakomelingen an guden truwen, stede vnde vast, vnvorbroken to holdende, sunder ienegerleie argelist. Vnde des to merer wissenheid hebbe ik myn ingheseghel witliken gehenghed tho desseme breue. Vnde wy, Detleff van Tzule de oldere, wonaftich to Boitzenborch, vnde Kersten Vogheler, borghermester darsulues, bekennet vnde betuget an desseme breue, dat wy alle desse vorscreuene stucke zo deghedinged hebben twisschen den erbaren her Johanne Schellepepere vnde her Gronehaghene, borgermesteren to Luneborgh, van des rades weghen darsulues, vppe ene siide, vnd Bosse Lutzouwen, Wiperdes sone, vnde synen eruen, vppe andere siide; vnde hebben des to betuchnisse vnse ingezeghele myd gudeme willen henghed heten an dessen breff, gegheuen na Godes bord veerteinhundert iar darna an deme eenvndedruttigesten iare, amme daghe der vyndinghe sunte Steffens, des irsten mertelers.

Nach dem Original im Lüneburger Stadtarchiv. An Pergamentstreifen hangen 3 runde Siegel:

1) aus der rechten Ecke des rechts gelehnten Schildes eine Leiter mit vier Sprossen; Umschrift unleserlich;

2) im stehenden Schilde ein schrägelinks gerichteter Stral; Umschrift:

✠ S' DETL — — —

3) ein Hauszeichen: ✱; Umschrift unleserlich.

1431. Dec. 13. **[415.]**

Lüdeke und Hans von Blücher, als Vormünder der Kinder ihres Bruders Hermann, verkaufen alles Gut ihrer Mündel im Dorfe Perlin mit Vorbehalt der Wiedereinlösung um 300 Mark Lüb. unter Bürgschaft Lüders von Blücher und dreier anderen Bürgen.

Witlik sy alle den genen, de dessen breff seen edder horen lesen, dat ik **Ludeke, Hans,** brodere, ghenomet **de Bluchere,** myt vsen rechten eruen hebben settet vnde laten setten vnde setten ieghenwardich myt kraft vnde macht desses breues Hennynghe Glafatzen, Anneken, syner husvrowen, vnde eren rechten eruen alle dat gud vnde gulde, dar wy vormunder to synt van vses broders **Hermen Bluchers** kynder weghen, deme God gnedich sy, alle, dat he hadde in deme dorpe to Parlyᵉn, also dat wy dat guᵉd vnde gulde moᵉten vorsetten vmme schult willen, de **Hermen** vorbenomet schuldich was, vnde dat sulue guᵉd vte stunt weddeschattes, also dat wy de schult bereden wolden vnde dat sulue gud enem to settende vmme vses broders kyndere beste willen. So schal Glafatze, Anneke vorbenomet des vorbenomeden gudes vnde gulde brukende wesen, vnde de gulde vptoborende alle iar in sunte Mycheles daghe sunder genegherleye weddestaᵉl, myt alleme rechte vnde rychte, hoghest vnde sydest, an hant vnde hals, myt denste, myt pleghe, myt ackere, myt velde, myt wische, myt weyde, myt holte, myt maste, myt watere, myt waterlope, myt vischerie, myt aller nuᵉd vnde rechticheyt vnde myt aller tobehorynghe, alse vse broder dat beseten heft, vnde myt alsodanner vryheyt vnde qwyt to vorlatende, alse he dat beseten heft vnde dat gheeruet ys, vor drehundert Lubesche marc pennynghe, de wy rede vpgheboret hebben vnde de wy in vses broders kyndere nuᵉd vnde behuᵉf ghekeret hebben. Des vorbenomeden gudes vnde gulde schole wy vnde willen en recht warer wesen vor alle de gene, de vor recht komen willen vnde recht gheuen vnde nemen willen. Weret, dat Hennyngh, Anneke vorbenomet edder ere eruen darane hindert worden ghestliken edder werliken, des schole wy vnde willen myt vsen eruen em vnde eren eruen dat gantzliken benemen vnde degher, wo vakene des nuᵉd

vnde behuf is, sunder ienegherleye weddersprake. Vnde wy beholden vs vnde vses broders kyndere edder vse eruen an deme vorbenomeden gude vnde gulde nichtes nicht ane, sunder de wedderlosynghe. Wen wy edder vses broders kyndere edder vse eruen willen dat vorbenomede gu°d vnde gulde wedder losen, so schole wy vnde moghen toseggheu to paschen in den ersten ver wekenen to deme neghest[en] sunte Mertens daghe in den ersten ver wekenen, wen de pacht vnde de pleghe vtekomen ys, denne Hennynghe, Anneken vorbenomet edder eren eruen ere vmbewornen, reden pennynghe weddertogheuende an eneme tzummen, alse vorscreuen steyt, in also gheuer munte, alse denne to der tijd to Lubeke vnde to der Wismer ghenghe vnde gheue synt, sunder ienegherleye lengher vortoch edder weddersta°l. Weret, dat Hennyngh, Anneke vorbenomet edder ere eruen de vorscreuenen drehundert marc pennynghe wolden wedder hebben, so moghen se vnde scholen toseggheu, alse vorscreuen steyt. Alle desse vorscreuenen stucke vnde en iewelk artikel by syk de loue ik **Ludeke, Hans** vorbenomet myt vsen rechten eruen vnde myt vsen truwen medeloueren, de louen myt vs vor borst vnde brake. Alse: **Luder Blucher,** Busse Lutzowe, Wyperdes sone, Hans Weltzowe, Hans Lutzowe, Ghumperdes sone, wy alle louen myt ener sameden hant, vnghescheden Hennynghe Glafatzen, Anneken, syner husvrowen, vnde eren rechten eruen vnde alle den genen to truwer hant, de dessen breff hebben myt Hennynghes, Anneken wyllen edder erer eruen, se synt ghestlik edder werlik, vrowe edder ma°n, dyt stede vnde vaste to holdende an ghuden truwen, sunder hulperede, sunder alle arghelist, men to holdende na vtwisinghe desses breues. To hogher tuchnisse vnde grotter bewarynghe so hebbe wy alle vorbenomet myt vryem willen vnde gantzer wischop vse ingheseghele henghet neddene in dessen openen breff, de gheuen vnde screuen ys na Godes bord verteynhundert iar darna in deme enenvndedrutteghesten iare, in sunte Lucien daghe, der hilghen iuncvrowen.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An eingehängten Pergamentstreifen sieht man noch die 6 Siegel, sämmtlich rund:

1) in einem Dreipasse, dessen Spitzen durch die Umschrift gehen, steht ein Schild mit den beiden aufgerichteten Schlüsseln; Umschrift:

s : ludeke — — — — —

S. die Abbildung auf Taf. II, Nr 9, nach den beiden Exemplaren des Lübeker Archivs vom 14. April 1432 und vom 11. April 1441.

2) auf dem Schilde erkennt man noch undeutlich 2 aufgerichtete Schlüssel und dazwischen einen Punct; die Umschrift ist ganz unleserlich. (Abgebildet auf Taf. II, Nr. 10.)

3) im Schilde 2 aufgerichtete Blüchersche Schlüssel; Umschrift:

S' LVDƎR . BLVƎhƎhƎR

Abgebildet auf Taf. II, unter Nr. 11.

4) ein Schild mit einer schrägerechts gelehnten Leiter von 4 Sprossen; Umschrift unerkennbar.

5) ein Schild mit einem unkenntlichen Schildzeichen; die Umschrift ist nicht mit Sicherheit zu lesen, anscheinend beginnt sie mit:

S' IOhANNIS

6) so angehängt, dass der Schildesfuss nach oben steht; Schildzeichen unkenntlich, Umschrift abgebrochen.

1432. April 14. **[416.]**

Ida Wackerbart verkauft an den Schaffer des Rathes von Lübek, Lüdeke Klüver, ihr Haus und ihren Hof zu Alt-Mölln.

Witlik sy alle den, de dessen breff zeen edder horen lesen, dat wy, Ide, salighen Hinrikes Wackerbardes dochter, vnde **Ludeke Bluchger,** ere broder, nu tor tijd marschalk to Lubeke, bekennen vnde betughen openbare vor allesweme, dat wy vor vns vnde vnse eruen reddeliken vnde rechtliken hebben vorkoft vnde vppelaten — — deme beschedenen manne Ludeken Klůvere, der heren schaffere to Lubeke, vnde synen eruen eyn vry erue, alze hus vnde hoff, beleghen to Olden Molne in dem kerspele to Bredenvelde in der voghedie to Molne, myt ener houen ackers, to deme erue behorende, vnde myt allen anderen tobehoringhen dessuluen erues vnde houes — —, alse dat sulue erue vnde gud myt syner tobehoringhe my, Iden vorbenomet, van mynem erbenomeden vadere guder dechtnisse erfliken

anghevallen is vnde alse id desulue myn vader vnde syne voruaren vnde ik ye vriest ghehad hebben, nichtes nicht butene bescheden, vor drevndeviftich mark vnde achte schillinghe Lubesches pagementes, de — — vort in myne, Iden vorbenomed, notroftighe nuth vnde ok eyn part to inlosinghe dessuluen erues, dat ichteswanne Johan Witike, borghere to Lubeke, to pande stund, sunderges ghekeret vnde ghekomen synt. — — Des wy vnde vnse eruen — — rechte waren scholen vnde — entweren vp vnse eghenen koste vnde arbeyd vor alle ansprake vnde bewernisse — —. Vnde dat hebbe wy en ok aldus vor deme ersamen rade to Lubeke vppelaten to enem ewighen kope, alse dat in der stad neddersten boke vormyddelst vnsem hete myt scriften is vorwaret. Alle desse vorscreuenen stucke vnde islik by sik loue wy, Ide Wackerbardes vnde **Ludeke Bluchger** erbenomet, vor vns vnde vnse eruen vnde nakomelinghe deme vakennomeden Ludeken Klůvere vnde synen eruen — —. Des wy to groterer bekantnisse vnde bewaringhe vnse inghesegele myt vriem, eyndrachtighen willen henghet hebben an dessen breff, gheuen na Godes bord verteynhundert iar in dem twevndedruttighesten iare, vp den neghesten mandach vor der hochtiid to paschen.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift aus dem Original auf der Trese zu Lubek. An der Urkunde hangen noch 2 Siegel:

1) das Siegel Lüdeke von Blüchers, abgebildet auf Taf. II, unter Nr. 9;

2) das Siegel seiner Stiefschwester Ida Wackerbart. Dieses ist rund, es hat 2⅓ Centimeter im Durchmesser. Der stehende Schild ist quadrirt, das erste und das vierte Feld sind sehr grob geschacht, das zweite und das dritte leer. Von der Umschrift liest man noch:

✠ wackerbardes ✠

1432. Oct. 11. Ratzeburg. [417.]

Ulrich [von Blücher], Dom-Propst zu Ratzeburg, und das Dom-Capitel daselbst präsentiren dem Bischofe Paridam den Priester Johann Achim zur erledigten Georgen-Pfarre zu Wismar.

Reuerendo in Cristo patri ac domino, domino Pardamo Razeburgensis ecclesie episcopo, domino nostro gracioso. Vestri humiles **Olricus** pre-

positus, Marquardus prior totumque capitulum ecclesie vestre Razeburgensis debite obediencie firmitatem cum subiectiua reuerencia semper preuia. Ad vicariatum ecclesie parrochialis sancti Georgii opidi Wismer, vestre dyocesis, per obitum discreti viri magistri Johannis Rocgentyn pie recordacionis, ipsius vltimi veri et pacifici possessoris, vacantem, cuius ius patronatus seu presentandi ad nos realiter et de iure pertinere dinoscitur, commendabilem virum dominum Johannem Achym, presencium ostensorem, — — presentamus per presentes — — —. Actum et datum in loco capitulari ecclesie vestre Razeburgensis predicte, anno Domini MCCCCXXXII., ipso die Victoris, Gereonis sociorumque — — —.

Nach dem Original im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz, mit anhangendem Siegel des Capitels ad causas. Der Bischof Pardamus bestellte den Präsentirten „in castro nostro Schonenberghe, anno Domini M° CCCCXXXII°, mensis Octobris die Saturni vndecima". (Original mit anhangendem Siegel daselbst.)

1432. Nov. 12—18. Ratzeburg. [418.]

Ulrich von Blücher, Propst, Markward, Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg bewilligen, dass ihr Cantor Johann Hogheherte von 17 Mark jährlicher Renten, welche er zurückgekauft hat, 14 als Leibgedinge behalte und alle zu Memorien an das Dom-Capitel vermache.

Olricus prepositus, Marquardus prior totumque capitulum ecclesie Razeburgensis vniuersis et singulis — — —. Datum Razeburg, anno Domini millesimo quadringente[simo tri]cesimo secundo, infra octauas beati Martini episcopi et confessoris.

Nach dem Original, vorne durch Moder beschädigt, im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen 3 Siegel: 1) das 2. Siegel des Propstes Ulrich (Taf. II, Nr. 6), 2) das Priorsiegel, 3) das grosse runde Capitelsiegel.

1433. Oct. 31. Demmin. [419.]

Claus vom Golme zu Rumpshagen, sein Bruder Werner zu Plötz und ihr Vetter Bernhard vom Golme zu Cetlow verkaufen dem Priester Dietrich Nordow 38 Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Sarntin (Zarrenthin) wiederkäuflich um 528 Mark Sund., und leisten mit Bürgen Gewähr.

— — —. Vnde wy Moltzan vnde Vlrik Moltzan, vedderen, to der Osten, Hinrik Gawetzow to Pritzenow, Curd Winterueld vnde Henningh Winterueld to Kaghenow, **langhe Hermen Blucher** to Doberkow, Pyckers Smachteshaghen to Toytin vnde Henningh Speckin to Plotze wonaftich, wy louen alle like vnde myt vnsen houetluden vorbenomet mit ener zamenden hand, vnde de zamende hand mit alleme rechte vnde in allen rechten voruolghet, her Dyderik Nordowen vorbenomet — stede vnde vaste to holdende. — Des to tughe vnd groter bewaringe so hebbe wy alle, houetlude vnde medelouere, vnse inghesegele mit witschop vnde myth guden willen henghet vor dessen breff, de gheuen vnde screuen ys to Demyn, na Godes bort verteynhundert yare in deme dreyndedruttighesten iare, in alle Godes hilghen auende.

Nach dem Original im Königl. Archiv zu Stettin. Von den 11 anhangenden Pergamentstreifen tragen nur der 7. und der 10. noch (verletzte) Siegel.

1433. Dec. 23. (Rostock.) [420.]

Nicolaus von Blücher wird auf der Rostocker Universität immatriculirt.

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo tertio. — —
Decembris. — —
Nicolaus Blucher de Treptowe ½ flor. XXIII die.

Aus der Matrikel der Rostocker Universitat.

1433. Dec. 6. **[421.]**

Ludolf Dargetz, Knappe, bekennt, keine Ansprüche an den Rath von Lübek zu haben, und überlässt zugleich dem Rathe die Entscheidung über seine Ansprüche an den Marschall Lüdeke von Blücher.

Ik Ludolff Darghetze, Herman Darghetzen sone, knape, bekenne vnde betuge opembare in vnde mit desseme breue vor alsweme, dat sik de erliken heren borgermeystere vnde radmanne der stad Lubeke gudliken vnde to eynemen gantzen ende mit my vorghan vnde voreyned hebben vmme alle ansprake vnde maninge, de ik to en vnde erer stad mende to hebbende vnde to en mochte gehad hebben bette in dessen dach, id were van mynes vedderen wegene, Hanses Darghetzen guder dechtnisse, edder worvan dat wesen mochte. Vnde ik, Ludolff erbenomet, late vor my vnde vor alle myne eruen, vrunde vnde maghe, geboren vnde vngeboren, ghestlike vnde werlike, de vorscreuenen heren borgermeystere vnde radmanne der stad Lubeke, ere borgere, denre, inwonere vnde alle de eren vnde ere nakomelinge van der vorgeroreden ansprake vnde van aller ansprake, dede ik efte yemend van myner wegene to en hadde vnde yenige wys to en mochte gehad hebben bette in dessen dach, id were, worvan id were, ghentzliken, in guden truwen qwijt, leddich vnde los; vtgenomen doch de ansprake, de ik hebbe to **Ludeken Bluchere**, eren marschalke, vnde **Hanse**, synen brodere, welke ansprake ik by de vorscreuenen heren borgermeystere vnde radmanne in vrundscop edder rechte to uorschedende gesat hebbe. Vnde hebbe desses to merer tuchnisse der warheyd myn ingesegel vor my vnde myne eruen willichliken hengen heten vor dessen breff, de gegeuen vnde screuen is na Godes bord verteynhundert iare vnde darna an dem dreyndedruttigestem iare, vppe sunte Nicolai dage, des werden biscopes.

Nach dem Original auf der Trese zu Lubek mit anhangendem Siegel, mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1434. April 11. **[422.]**

Ulrich von Blücher, Propst, Detlev, Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen an den Vicar Gerhard Bechel daselbst um 50 Mark Lüb. Pf. eine Rente von 3 Mark Lüb. jährlich, welche er gegen die Verpflichtung, für ihn Memorien zu halten, dem Dom-Capitel wiederum vermacht.

Wii **Olric,** prouest, Detleff, prior, vnde dat gantze capitel der kerken Razeborch bekennen — — —. — — na Godes bort veerteynhundert iar darna an dem veervndedruttigesten iare, des sundaghes, wen me an der kerken Godes zynghet: Misericordia Domini.

Nach dem Original mit den an Pergamentstreifen hangenden Siegeln 1) des Propstes Ulrich (abgebildet auf Taf. II, Nr. 6), 2) des Priors, 3) des Dom-Capitels zu Ratzeburg, im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1434. Juni 24. **[423.]**

Ulrich von Blücher, Dom-Propst zu Ratzeburg, beurkundet und genehmigt, dass sein Mann Claus vom Hagen zu Schlag-Restorf an den Lübischen Bürger Jakob van der Lokwisch für 25 Mark eine Rente von 2 Mark verkauft, und verspricht die Rente nöthigenfalls durch Pfändung einzutreiben.

Wij **Olricus Blucher,** prouest der kerken to Razeborgh, bekenne vnde betughe openbare in dessem breue vor alle den iennen, de ene seen edder horen lesen, dat Clawes vamme Haghene, vnse man, wonaftich to Razeborgher Restorpe in deme kerspele to Slawerstorpe, an vnser ieghenwardicheyd myt vnsem willen vnde vulborde redeliken vnde rechtliken heft vorkoft vor syk vnde syne eruen deme erliken

manne Copeken van der Lokwisch, borghere to Lůbeke, vnde synen rechten eruen vnde den iennen, de dessen breff hebben myt synem oft syner eruen willen, twe mark gheldes iarliker, ewigher renthe Lubescher pennynghe an synem erue, dar he nv vppe wonet, alze dat an synen scheden vnde enden myt al siner tobehoringhe beleghen is, vor vijfvndetwyntich mark Lubesch, de Copeke vorbenomet deme suluen Clawese wol betald heft, vnde de he vort in syne notroftighe nut gekeret vnde vttegheuen heft. Desse vorscreuenen twe mark gheldes heft syk de sulue Clawes vor vns wilkord, vor syk, syne eruen vnde dem besitter desses erues, vttogheuende vnde to betalende alle iar to allen sunte Mertens daghen van dem alderredesten vnde wissesten gude, dat van dem erue vnde syner tobehoringhe komen mach neghest der heren pacht vnde rechtticheyd. Ift ok desse vorscreuen Clawes, syne eruen edder de besitter desses erues desse twe mark gheldes to rechten tijden nicht bereden, so scholen wij vnde willen deme erbenomeden Copeken vnde synen eruen vnde den hebberen desses breues de renthe myt kosten vnde myt teringhe, de se dar denne vmme gedan hebben, neghest der heren pleghe vtpanden vnde panden laten, wo uake vnde vele en des noed vnde bedarff is, vnde so langhe, alse ze de renthe vnde koste dar degher vnde al vt gheboret hebben. Desse vorbenomede Clawes vamme Haghene edder de besitter desses vorscreuenen erues mach ok desse erbenomeden twe mark gheldes vor vijfvndetwyntich mark Lubescher pennynghe myt der ierliken rente to allen sunte Mertens daghen edder bynnen den achte daghe' wedder vtkopen. To tuchnisse desser vorscreuenen stucke, dat de an vnser ieghenwardicheyd vnde myt vnser vulbord aldus gehandelt vnde schen is', so hebbe wii, **Olricus Blucher,** prouest, vor vns vnde vnse nakomelinghe vnse inghesegel an dessen breff gehanghen, na der bord Cristi verteynhundert iar darna in deme veervndedruttighesten iare, vp den dagh der bord sunte Johannis baptisten.

Nach dem im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz aufbewahrten Original, dem jetzt das Siegel mit dem Bande fehlt.

Anmerkung. An demselben Tage beurkundet in gleicher Weise „**Olricus Blucher,** prouest der kerken to Razeborch“, dass mit seiner Genehmigung

b. sein „Mann“ Kord Brinkmann aus seinem Erbe zu Wahrsow im Kirchspiel Herrenburg 2 Mark jährlicher Rente um 25 Mark Lüb.,

c. sein „Mann" Kopke d. ä. aus seinem Erbe zu Palingen im Kirchspiel Herrenburg 1 Mark jährlicher Rente um 12 Mark Lüb.,

d. seine Mannen Claus und Heinrich . . elen, Brüder, aus ihrem Erbe zu Wendorf im Kirchspiel Schlagstorf mit Saat und fahrender Habe um 25 Mark Lüb. Pf. 2 Mark jährlicher Rente,

e. sein „Mann" Hermann Koningh aus seinem Erbe zu Wendorf im Kirchspiel Schlagstorf mit Saat und fahrender Habe um 12 Mark Lub. eine Mark jährlicher Rente

an den Lübischen Burger Kopke van der Lokwisch wiederkäuflich verkauft haben.

Alle die unter b. — e. aufgeführten Urkunden werden in ihren Originalien im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz aufbewahrt. An c., d. und e. hangt das auf Siegeltafel II, unter Nr. 6 abgebildete zweite Siegel des Propstes Ulrich, roth uberzogen; von b. ist das Siegel abgefallen. — Vgl. Nr. 426.

1434. Dec. 28. Ratzeburg. [424.]

Ulrich [von Blücher], Propst, Detlev, Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen dem dortigen Domherrn Nicolaus Brun um 315 Mark Lüb. Pf. eine jährliche Rente von 19 Mark wiederkäuflich.

Nos **Olricus** prepositus, Detleuus prior totumque capitulum ecclesie Razeburgensis — — vendidimus — — Nicolao Brun, nostro concanonico, pro trecentis et quindecim marcis denariorum Lubicensium — — decem et nouem marcarum denariorum Lubicensium — perpetuos redditus —. Super quo nos **Olricus** prepositus predictus in leuandis et percipiendis redditibus predictis prefato domino Nicolao, religione, quam intrauit, et professione, quam fecit, non obstantibus, in nomine Domini, de consensu eciam prioris et capituli nostri, dispensamus per presentes. — — Datum Razeburg, anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto, in die innocencium martirum.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangt ein Theil des Priorsiegels und das Capitelsiegel, wahrend des Propstes Siegel (an erster Stelle) mit dem Bande fehlt. Eine zweite, in der Fassung wenig abweichende Ausfertigung hat noch alle drei Siegel, an erster Stelle das auf Taf. II, unter Nr. 6 abgebildete.

1435. Juni 5. **[425.]**

Aus einem Wittenburger Amts-Register.

Anno Domini M°CCCC°XXXV°. Min v^e^tghift.

— — — —

— — — —

— — — —

Item to penthecostes was Grape to Wittenborch myt V perden, myt **Vicken Blůcher** vnde Hans Stal, 2 knech[t]e, vnde vortereden an kosten vnde an bere vnde an růůoder an VI nachten XXIX ß.

— — — —

— — — —

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1435. Nov. 10. **[426.]**

Ulrich von Blücher, Propst zu Ratzeburg, beurkundet und genehmigt, dass sein „Mann" Gödeke Mertens aus seinem Erbe zu Duvennest im Kirchspiel Herrenburg an Köpeke van der Lokwisch, Bürger zu Lübek, 3 Mark jährlicher Hebung um 38 Mark Lübisch wiederkäuflich verkauft hat.

Wi **Olricus Blucher**, prouest der kerken to Razeborch, bekenne — —. — — na der bort Cristi verteinhundert iar darna in deme viuevndedruttighesten iare, in sunte Mertens auende, des hilghen bisschoppes.

Original mit dem anhangenden zweiten Siegel des Propstes Ulrich (Siegeltafel II, Nr. 6) in rothem Wachs an einem Pergamentbande im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Die Fassung stimmt bis auf unwesentliche Abweichungen mit der von Nr. 423 uberein.

1436. Juli 25. **[427.]**

Henning Glavatz leistet der Herzogin Katharine von Meklenburg nebst ihren Söhnen und dem Lüder von Blücher Urfehde.

Ik Hennyngh Glauatze bekenne vnde betu°ghe apenbar vor allesweme in crafft desses breues, dat ik bin ghekamen an myner gnedighen vrowen, vrowen Katherinen, hertoghynnen to Mekelenborch, greuynnen to Zwerin et cetera, vnde heren, heren Hinrikes vnde heren Johans, hertoghen to Mekelenborch vnde greuen to Zwerin et cetera, torne vnde slote (ghekamen) myd rechte vmme zundergher zake vnde schult willen, dar ik dat mede hadde vorbraken, zo my **Luder Blu°chgher** vorclaghede vor der herschop; wo doch vmme zundergher gnade vnde bede willen myner vrunt hebben ze my ere gnade tokered vnde hebben my dar gnedeliken u°th vnde los ghelaten. Dar ik myner gnedighen vrowen vnde heren to Mekelenborch erbenomed vnde **Ludere Bluchghere** hebbe up ghedan vnde zwaren ene witlike orueyde myd uthstrekkeden armen vnde uprychteden vyngheren lyffaftighen to den hilghen vor ereme sittenden richte in aller mate vnde wise, alse orueyderecht is, also dat ik edder myne erue edder iumment van myner weghen, baren effte vnghebaren, dar nummermer to ewighen tiden scholen up zaken effte willen, myd worden edder werken, effte myd rade edder dade. Vnde weret, dat ik desse erbenomede orueyde yerghene wormede vorbreke, edder iumment van myner weghen, baren effte vnghebaren, zo schal ik vnde wil myner gnedighen vrowen vnde heren edder eren eruen ene witlike venghenitze holden, de ik en darup ghelauet hebbe myd hande vnde myd munde, in crafft desses breues vor ereme sittenden richte, wenne ze my darvmme manen, zundergher iennergherleye insaghe effte hulperede edder arghelist, an ghuden truwen. Were ok, dat God vorbede, dat Hennyngh Glauatze desse venghenisse aldus nicht en helde, alse vorscreuen steyt, edder syne orueyde vorbreke ierghen wormede, zo schal Hennyngh erbenomed edder wii truwen medelouere hirna screuen, also Hans van Pentze, Volrad van Pentze, Helmolt van Pentze, Hinrik Sprenghel, Werner Marsouwen, olde Busse Lu°tzow to Lu°tzow, Hans Lu°tzow to Lu°tzow, Hennecke vnde Otto Wackerbarde, Detleff van Tzule, Johan

van Tzule, Ronneke, Detleff Pren, Clawes Bokeman, Wyneke Spryngh-intghud, wanafftich to Wittenborch, vnser gnedighen vrowen vnde heren to Mekelenborg edder eren eruen vor de vorbrekinghe der orueyde gheuen twehundert Lubesche mark Lubescher pennynghe, wor en dat bequemest is, womme[1] vns dat witlik deyt. Were ok, dat hir iennich borst offte broke ane worde, so scholen vnde willen wy vorscreuen louere to Zwerin inryden vnde holden dar en witlik inlegher zo langhe, dat de vorscreuen II^{c} mark vnser gnedighen vrowen vnde heren to danke vnde tor noghe wol betalt vnde bered zin. Vnde wenne desse II^{c} mark aldus bered zint, also vor screuen is, so schole wii vorscreuen louere des vorbenomeden lofftes wesen quyd, leddech vnde los vnde hebben dar vurder nyn do^{e}nd mede. Alle desse vorscreuen stucke vnde artikele vnde en iewelk bi zik laue ik, Hennyngh Glauatze bauenscreuen, myner vorscreuen gnedighen vrowen vnde heren stede vnde vast to holdende; vnde wii louere erbenomed louen myd ener zamenden hand ok vnser gnedighen vrowen vnde heren an sodaner wise, also vor screuen is, an ghuden truwen wol to holdende, zunder alle list vnde hulperede; vnde hebben des to groter tu^{e}chnisse vnde merer bekantnisse vnse ingheseghele myd endracht ghehenghet an dessen breff, de gheuen vnde screuen is na der bord Gades dusent iar veerhundert iar in deme sosvndedrutteghesten iare, in zunte Jacobus daghe, des hilghen apostels.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Dasselbe trägt an Pergamentstreifen die 16 Siegel des Ausstellers und der 15 Bürgen ziemlich unversehrt.

1437. **[428.]**

Anno 1437. Hans Gornow heft vorkoft den Vicarien *[zu Sternberg]* 1 mk. rente vor 10 mk. houetsummen in vnd vth sinen 2 morgen ackers, belegen vpm Bulower Campe bi dem acker Hinrick Pusserins, thor einen siden, vnd **Hermen Bluchers**, thor andern siden.

Aus einer „Registratur der Instrument, welche man in der kirchen gefunden", im Sternberger Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1570.

1437. Aug. 14. [429.]

Heinrich Bussow, Vicar zu Karlow, und Reimar, Hans und Vicke von Karlow, Brüder und Vettern, bekennen, dass von dem vormaligen Dom-Propst Ulrich von Blücher (her **Olrick Blucher**, ichteswane praweste to Razeborch) ***die 14 Mark Rente, mit welchen die von Karlow die Vicarei zu Karlow bewidmet hatten, mit 200 Mark abgekauft sind, und verlassen dieselben dem Propst und dem Capitel*** (deme vorbenomeden hern **Olricke**, dem praweste, priore vnde capittel to Razeborch), ***nachdem der Vicar durch Hebungen aus Gross-Zecher entschädigt ist.***

— — —. All desse vorscreuen stucke lowe wy, her Hynrick, Reimer, Hanss vnde Vicke vorbenomet, zamentlyken, vor vnss, vnse eruen vnde vnse nakomlynghe, den eerghenomeden her **Olricke**, dem praweste, priore vnde capittel an ghuden truwen vnde louenn stede vnde vast to holdende. — — screuen vnde gheuen — na Gadess bort veerteynhundert iar darna an deme souendruttighesten iare, an vnser leuen fruwen auende assumpcionis.

Nach einer auscultirten Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Anmerkung. In einer Rentenverschreibung des Bischofs Paridam an drei Lübeker Bürger, datirt vom 19. Novbr. 1436 (im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz), erscheint als Propst zu Ratzeburg schon Detlev.

1438. Oct. 1. **[430.]**

Vollrath Lützow, Knappe, wohnhaft im Kirchdorfe Pritzier im Lande Wittenburg, verschreibt den Vicarien der Domkirche zu Lübek um 500 Mark wiederkäuflich 35 Mark jährliche Bede aus dem Dorfe Pritzier und seinem Hofe daselbst.

— — —. Alle desse vorscreuenen stucke laue ick, Volrad Lutzouwe vorbenomet, vor my vnde myne eruen myt mynen nascreuenen borghen vnde medeloueren. Alse wy Helmold Lutzouwe vnde Hans Lutzouwe, brodere, wanafftich tho Grabouwe, Rauen Metzeken tho Lutzouwe in deme kerspele tho Pokerente, **Luder**[1]) **Blucher** tho Wyttenborch, yn deme kerspele Karchouwe, Marquardt Tarnevitze tho Tarneviszenhaghen in deme kerspele to deme Klutze, Helmolt van Plesse tho Paryn in deme kerspele to deme Dammeshaghen, Hinrick Sprenghel in deme kerckdorpe tho Camyn, Hennynck Haluerstad darsulues, Werner Weltzouwe to Haghenouwe, Hans Weltzouwe, syn broder, to Weltzouwe in deme kerspele tho Wittenborch, Gotschalck Tzulowe to Rentzouwe in deme kerspele to Parlin, vnde Detleff van Tzule tho Marsouwe in deme kerspele to Velan, knapen, lauen vnde segghen myt Volrade Lutzouwen vorbenomet vnde myt synen eruen vor vns vnde vnse eruen, vnghescheden, myt ener samenden hant vnde eyn iewelick besundern vor vns alle, den erbenomeden heren vicarien in deme dome to Lubecke vnde eren nakomelynghen alle desse vorscreuenen stuckke truwelyken, stede, vaste vnde vnuorbraken to holdende — —. Vnde desses to groterer bekantnysse vnde bewarynghe so hebbe ick, Volrad Lutzouwe, houetman, vnde wy medelouere, alse Helmold Lutzouwe, Hans Lutzouwe, Rauen Metzeken, **Luder Blucher,** Marquard Tarnevitze, Helmold van Plesse, Hinrick Sprengel, Hennyngk Haluerstad, Warner Weltzouwe, Hans Weltzouwe, Gotschalck Tzulouwe vnde Detleff van Tzule, alle vorbenomet, vnse ingeseghele eyndrachtlyken myt vryeme, gudeme wyllen vor vns vnde vnse eruen ghehenghet an dessen breff, de gegeuen vnde screuen ys na der bort Cristi veerteynhundert iar darna in deme achtevndedruttigesten iare, in sunte Remigii daghe.

Nach einer notariellen Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Eine andere Abschrift aus derselben Zeit hat die Blucher betreffende Stelle so: [1]) „**Luder Blucher** tho Wyttenborgh inn deme kerspele tho Kerechouwe".

1438. Nov. 5. **[431.]**

Reimar von Blücher, Knappe, verkauft den Wismarschen Vicaren Hermann Gemmelin und Johann Wamekow um 50 Mark eine Rente von 4 Mark Lüb. aus dem Dorfe (Gross-) Renzow.

Ik **Reymer Bluchcher,** knape, **Vicken** sone, bekenne vnde betuge openbare vor alle den iennen, de dessen breff zen edder horen lesen, dat ik vor my vnde vor myne rechten eruen mit wolberadenem mode hebbe vorkoft vnde vorlaten vnde ieghenwardighen vorkope vnde vorlate in kraft desses breues den erliken heren hern Hermene Ghemmelyne vnde hern Johanne Wamekowen, to liken houetluden, vicarien in vnser leuen vrowen kerken tor Wismer, vnde al den yennen, dar se dat toleggende werden, to ghestlikeme edder to werlikem ghude, veer Lubesche mark iarliker pacht vor viftich Lubesche mark honedsummen, de my de erbenomeden heren tor noghe bered hebben in ghudeme ghelde. Desse iarliken ver mark scholen se hebben vnde brukelken besitten mit richte vnde denste an deme dorpe to Rentzowe, beleghen in der voghedye to Godebus, an den eruen vnde houen, dar nv uppe wonen vnde nv buwen Hermen Bisschop vnde Werneke Went, mit al eren tobehoringen, vnde to allen sunte Micheles daghen vpboren to vorne vor aller pacht vnde pleghe, den de inwonre desser vorscrenen ghudere plichtich sint to gheuende, in desser wyse. Eyn islik desser vorscreuen heren, de wyle se beyde leuen, schal de helfte desser pacht boren; wen erer eyn vorstoruen is, so schal se de andere van en gansliken vpboren; vnde moghen desse suluen pacht panden edder panden laten in vnde vth dessen vorscreuen ghuderen also vaken, alse des behoff is, sunder broke; vnde

moghen de pande bringen edder bringen laten vp ene stede an deme lande to Mekelenborgh, dar en dat euenst kumpt, vnde de iarliken pacht, olde vnde nyge, darvan entfangen ghelyke vorvolgheden panden mit alleme rechte. Ok moghen se desse suluen pacht manen mit ghestlikeme edder mit werlikem rechte, alse en dat euenst kumpt. Desse vorscr. iarliken pacht in dessen vorbenomeden ghuderen schal vnde wil ik, **Reymer** vorbenomed, mit mynen eruen dessen erbenomeden heren waren vor alsweme vnde entfrigen van aller ansprake alle der iennen, de vor gherichte komen willen, recht geuen vnde nemen willen, ghestlik edder werlik, vnde vordenen by den heren des landes also vakene, alse des behoff is, vp myne vnde myner eruen eghene koste, arbeyd vnde euenture. Ok hebben desse erbenomeden heren de macht, dat se desse suluen iarliken pacht moghen leggen to ghestlikeme edder to werlikem rechte; vnde wor se dat also toleggen, deme schal vnde wil ik, **Reymer** vorbenomed, vnde myne eruen dessen breff holden, eft he em by namen toscreuen were. Van gnaden hebbe ik, **Reymer** vorbenomed, my vnde mynen eruen beholden den wedderkop in desser wyse, dat ik schal vnde wil mit mynen eruen den wedderkop witliken vorkundeghen den erbenomeden heren vnde hebberen desses breues in den ver hilgen daghen to paschen, to deme neghesten sunte Mertens daghe bynnen den achte daghen schal vnde wil ik mit mynen eruen en weddergheuen vyftich Lubesche mark vnde de iarliken plichtigen pacht darto in ghudeme gelde, alse denne to Lubeke vnde tor Wismer ghenge vnde gheue is, an ener summen, to ener tyd, uppe ener stede an deme lande to Mekelenborgh, dar en dat euenst kumpt, sunder vortoch. Alle desse vorscreuen stucke loue ik, **Reymer Bluchcher** vorbenomed, mit mynen rechten eruen to lyken houetluden, dessen erbenomeden her Hermene Ghemmelyne vnde her Johanne Wamekowen vnde den hebberen desses breues mit eren willen, ghestlik edder werlik, man edder vrowe, stede vnde vaste to holdende an ghuden truwen, sunder alle arghe liste, nyge vunde vnde hulperede, de dessen breff in alle synen articulen vnde stucken moghen krencken. To groter betughinge hebbe ik, **Reymer** vorbenomed, vor my vnde vor myne eruen myn inghesegel, vnde her **Hinrik Bluchcher** vnde **Vicke**, syn broder, myne vedderen, hebben ere inghesegele to ener witschop mede hengen laten an dessen

breff, na Godes bort verteynhundert yar an deme achtevndedruttegesten iare, des mydwekens vor sunte Mertens daghe.

Nach dem Original im Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen die drei in der Urkunde genannten Siegel, rund, mit den beiden Blucherschen Schlusseln in einem stehenden Schilde; Umschriften:

1) **s' reimer bluchgher**

2) unleserlich,

3) **s' bikke — — —**

Das erste Siegel ist abgebildet auf Taf. II, unter Nr. 12.

1439. Sept. 13. [432.]

Lüder von Blücher, Knappe, und seine Söhne verschreiben dem Lübeker Vicar Johann Krüger um 50 Mark Lüb. Pf. eine jährliche Rente von 4 Mark aus ihrem Antheil am Gute und Dorfe Lehsen, mit Vorbehalt der Einlösung.

Wii **Luder Blucher** vnde **Luderus Blucher**, dōmherre to Ratzeborch, **Hermen** vnde **Thonies**, alle dre syne sones, knapen, bekennen vnde betugen apenbar in desseme breue vor alle den, de ene sēn edder horen lesen, dat wy myd eyndrachtigem, wolberadenen mode vor vns vnde vnse eruen rechte vnde redeliken vorkofft vnde vppelaten hebben myd krafft desses breues deme erliken manne heren Johanne Kroghere, vicario in vnser leuen vrouwen kerken to Lubeke, vor vyfftich mark Lub., de he vns an guden, grauen pagemente to vnser noge wol getellet vnde betalt hefft, de wy vort in vnse vnde vnser eruen nottrofftige nuth gekeret vnde vthegeuen hebben, vēr mark iarliker ewiger rente Lubescher pennynge in vnde vthe vnseme andele, dat wy hebben in deme dorpe vnde gude to Lēzen, belegen in deme kerspele to Wyttenborch, des stichtes to Ratzeborch, vnde in allen synen tobehoringen, bewegelick vnde vnbewegelick, als et bynnen vnde buten in der veltmarke myd ackeren, wysschen,

weyden, holten vnde wateren in synen enden vnde scheden begrepen is, mydt alleme rechte vnde richte, myd aller nuth vnde vrigheit, alse vnse vorvaren vnde wy dat sulue gud ie vriest gehadt hebben, nichtes butene bescheden. Vnde desse vorscr. ve'r mark rente schollen vnde willen wy, **Luder Blucher** vnde syne sons vorbenomet, vnde vnse eruen vppe vnse egenen koste, arbeyt vnde euenture vruntliken geuen vnde betalen deme benomeden heren Johanne Krogere vnde den ghennen, de dessen breff hebben myd synen willen, bynnen der stadt Lubeke alle iar in den achte dagen sunte Martens, des werden bisschoppes, vnvortogert vnde vmbeworen. Weret, dat en ienich gebreck darane wurde, dat God vorbede, so moget se sick holden myd vrier, vuller macht an dat vorbenomede gud vnde alle syne tobehoringe vnde mogen des vrigh bruken sunder allen hynder vnde bewerent vnser vnde vnser eruen vnde enes ieweliken, also lange, went se ere vorsettenen rente gans darvth geboret vnde alle koste vnde teringe weddernamen hebben. Se hebbet ok denne vulle macht de rente darvth to pandende vnde de pande vnvorvolget wech to bringende, wor se willen, vnde der to brukende to eren besten sunder alle naschuldyghent; vnde der pandinge vnde aller manynge, de vmme de rente schu't, willen vnde scholen wy vnde vnse eruen se deger schadelo's holden. Also wyse wy den suluen heren Johanne vnde hebbere desses breues myd synen willen in de were vnde rouweliken besyttynge myd krafft desses breues, vnde willen vnde scholen myd vnsen eruen en vnse part an den vorscr. dorpe vnde gude myd syner tobehoringe vrigh holden van aller beswaringe vnde der vorschreuenen rente vnde eres houetsummen rechte darane waren vnde beschermen vor aller ansprake vnde bewerenisse enes iewelken, vnde en ok alle dingh darane keren to deme besten, sunder alle arch, iodoch vns vnde vnsen eruen de gnade to beholdende, dat wy desse vorscreuenen rente alle iar in den achte dagen sunte Mertens vor vyfftich mark Lubesch wedderkopen mogen vnde betalen en de vppe de suluen tiid tosamende myd der plichtigen rente vnde myd allen schulden bynnen der stadt Lubeke an guden pagemente, alse dar denne genge vnde geue is, sunder de klenen vnde halen pennynge, vnde en den wedderko'p eyn halff ia'r touoren wytliken to vorkundigende. Alle desse vorscr. stucke loue wy **Luder Blucher** vnde **Luderus, Hermen** vnde

Thonies, syne sones, vorbenomet, vor vns vnde vnse eruen myd vnsen truwen medeloueren. Alse wy, olde Volrat Lutzouw, wonafftich to Pressyre, Hinrick Sprengel to Kamyn, Hans Weltzouwe to Weltzouwe vnde Johan van deme Renne to Korchouwe, knapen, louen vnde seggen vor vns vnde vnse eruen myd deme suluen vadere vnde sones vnde myd eren eruen vngescheden, myd samender handt vnde islick vor vns alle, deme vakenomeden heren Johanne Kroghere vnde den ghennen, de dessen breff hebben myd sinen willen, se syn ge^e^stlick edder werlick, in guden truwen, myd gantzeme louen, stede vnde vast to holdende, in aller wyse, alse vorschreuen is, sunder alle insaghe vnde argelyst vnde ane alle were vnde behelpinge ge^e^stlikes vnde werlikes rechtes. Des to groterer bekantnisse vnde bewaringe hebbe wy, houetmanne vnde medelouere alle vorbenomet, vor vns vnde vnse eruen vnse ingesegele henget an dessen breff. Geuen na Gades bordt ve^e^rteynhundert ia^e^r vnde darna in deme negenvndedruttigesten iare, vppe den auendt der vorhauige des werden, hilgen cruces.

Nach einer notariell beglaubigten Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Unter derselben ist von einer gleichzeitigen Hand vermerkt:

„Desse breff beho^e^rt Eren Berent tho Schure van syner vickerien weghen etc."

1439. Nov. 11. **[433.]**

Lüder von Blücher und seine Söhne verschreiben dem Lübeker Vicar Johann Krüger und seinen Nachfolgern um 100 Mark Lüb. Pf., unter Vorbehalt der Wiedereinlösung, eine jährliche Rente von 8 Mark aus ihrem Antheile an den Gütern Waschow und Lehsen.

Wii **Luder Blucher** vnde **Luderus Blucher**, do^e^mhere to Ratzeborch, **Hermen** vnde **Thonies,** alle dre syne sone, knapen, bekennen vnde betugen openbare in dessem breue vor alle den, de

ene seⁿn edder horen lesen, dat wy myd eyndrachtigem, beradenen mode vor vns vnde vnse eruen rechte vnde redeliken vorkofft vnde vppelaten hebben myd krafft desses breues deme erliken manne her Johanne Krogere, vicario in vnser leuen vrouwen kerken to Lubeke, vnde synen nakomelingen in syner vicarie, vor hundert mark Lubesch, de he vns an guden, grauen pagimente to vnser noge wol getellet vnde betalet heft, de wy vort in vnse vnde vnser eruen nottrofftige nuth gekeret vnde vthgegeuen hebben, achte marck geldes iarliker ewiger rente Lubescher pennynge in vnde vthe vnsem andele, dat wy hebben in den dorpen vnde guderen to Werskouw vnde to Lezen, belegen in deme kerspele to Wyttenborch, des stichtes to Ratzeborch, vnde in allen synen tobehoringhen, bewegelick vnde vnbewegelick, als et bynnen vnde buten in den veltmarken myd ackeren, wysschen, weyden, holten vnde wateren in synen enden vnde scheden begrepen is, myd alleme rechte vnde richte, myd aller nuth vnde vrigheit, alse vnse vorvaren vnde wy dat sulue gud ie vriest gehat hebben, nichtes butene bescheden. Vnde desse vorschreuenen achte marck rente scholen vnde willen wy, **Luder Blucher** vnde syne sone vorbenomet, vnde vnse eruen vppe vnse eghenen koste, arbeyt vnde euentuᵉre vruntliken geuen vnde betalen deme benomeden her Johan Krogere vnde synen nakomelingen in der vicarie, de he nu heft vnde besyt in vnser vrouwen kerken to Lubeke, bynnen der stadt Lubeke alle iar in den achte dagen sunte Martens, des werden byschoppes, vnvortogert vnde vnbeworen. Weret, dat en ienich gebreck darane worde, dat God vorbede, so moget se sick holden myd vrier, vuller macht an dat vorbenomede gud vnde alle syne tobehoringe vnde mogen des vrigh bruken sunder allen hynder vnde bewerent vnser vnde vnser eruen vnde eynes iewelken also lange, went se ere vorsetenen rente ghans darvth geboret vnde alle koste vnde teringe weddernomen hebben. Se hebbet ok denne vulle macht de rente darvth to pandende vnde de pande vnvorvolget wech to bringende, wur se willet, vnde der to brukende to erem besten sunder alle naschuldigent; vnde der pandinge vnde aller manynge, de vmme de rente schut, willen vnde schollen wy vnde vnse eruen se deger schadeloᵉs holden. Also wyse wy den suluen her Johanne vnde synen nakomelyngen in der vicarie to der Constine altare, de he nu besyt, in

de were vnde rouweliken besyttinge myd krafft desses breues, vnde willen vnde scholen myd vnsen eruen en vnse part an den vorschreuenen dorpen vnde guderen myd erer tobehoringe vrigh holden van aller beswaringe vnde der vorschreuene[n] rente vnde eres houetsummen rechte darane waren vnde beschermen vor aller ansprake vnde bewe*rnysse enes iewelken, vnde en ock alle dinck daranne keren to deme besten, sunder alle arch; iodoch vns vnde vnsen eruen de gnade to beholdende, dat wy desse vorscr. rente alle iar in den achte dagen sunte Martens vor hundert mark Lubesch wedderkopen mogen vnde betalen en de vppe de suluen tyd tosamende myd der plichtigen rente vnde myd allen schulden bynnen der stadt Lubeke an guden pagimente, alse dar denne genge vnde geue is, sunder de kleynen vnde halen pennynge, vnde en den wedderko*p eyn halff iar touoren wytliken to vorkundigende. Alle desse vorscreuen stucke laue wy, **Luder Blucher** vnde **Luderus, Hermen** vnde **Thonies,** syne sons, vorbenomet, vor vns vnde vnse eruen myd vnsen truwen medeloueren. Alse wy, olde Volradt Lutzouwe, wanafftich to Pressire, Hinrik Sprengel to Kamyn, Hans Weltzouwe to Weltzouwe vnde Johan van deme Renne to Korchouwe, knapen, louen vnde seggen vor vns vnde vnse eruen myd deme suluen vadere vnde sones vnde myd eren eruen vngescheden, myd sameder hant vnde islick vor vns alle, deme vorbenomeden her Johanne Kroghere vnde synen nakomelingen in guden truwen, myd gantzem louen, stede vnde vast to holdende, in aller wyse, alse vorscreuen is, sunder alle insage vnde argelyst vnde anne alle were vnde behelpinge ge*stlikes vnde werlikes rechtes. Des to groterer bekantnisse vnde bewaringe hebbe wy, houetmanne vnde medelouere alle vorbenomet, vor vns vnde vnse eruen vnse ingesegele henget an dessen breff. Geuen na Gades borth ve*rteynhundert iar vnde darna in deme negenvndedruttigesten iare, in deme dage sunte Martens, des hilgen bysschoppes.

Notarielle Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Darunter ist in gleichzeitiger Schrift vermerkt:

„Desse breff behort Eren Berent tor Schure van syner vickerien weghen etc.“

1439. Dec. 1. **[434.]**

Detlev und Johann von Zülle zu Marsow im Kirchspiel Vellan, Brüder, verschreiben dem Vicar Lüdeke Steenbek zu Lübek aus ihren beiden halben Dörfern Zühr und Perdöhl um 200 Mark Lüb. 14 Mark Rente, und seiner Vicarei in der Marienkirche zu Lübek um eine gleiche Summe gleichfalls 14 Mark jährlicher Rente, mit Vorbehalt der Einlösung.

— — —. Alse wy, Volra°dt Lutzouwe, wonafftich tho Pressyr, Hans van Pentze in deme kerspele tho Haghenouwe, Joachym van Pentze tho Redevyne, **Luder Blucher** tho Wittenborch, Werner Weltzou°we tho Haghenouwe, Otto Wackerbardt tho Kowalle in deme kerspele tho Starlye, Hans Weltzouwe in deme kerspele tho Wittenborch, Hans Lutzouwe, wonafftich tho Lutzouwe, vnde Luder Lutzouwe, Arndes sone, wonaftich tho Swechouwe in deme kerspele tho Pressyr, knapen, louen vnde segghen vor vns vnde vnse eruen myth den vorbenomeden broderen Detleue vnde Johanne van Tzule vnde myt eren eruen vnghescheden, myt samender hant vnde islick besunderghen vor vns alle, deme vorbenomeden hern Ludeken Steenbeken vnde synen nokomelynghen tho syner vicarie behuff vor ere gherorden andeel vnde den ghennen, den he dath andere deel vplatende werdt, vnde vort den, de dessen breff hebben myt eren willen, se syn ghestlyck edder werlyck, in guden truwen, myth gantzeme louen, stede vnde vast to holdende, in aller wyse, alse vorschreuen is — — —. Gheuen na Godes bordt veerteynhundert iar vnde darna in deme neghendruttighesten iare, des neghesten daghes na sunte Andreas daghe, des werden, hillighen apostoles.

Notarielle Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1439. Dec. 20. **[435.]**

Werner van dem Golme zu Plötze verschreibt dem Priester Johann Nossendorp zu Demmin um 50 Mark Sund. eine Pacht von 5 Mark aus Voltzkow und stellt demselben Bürgen.

— — —. Vnde wy Hinrik Heydebrek to der Klempenow, Hinrik Gawetzow to Pretzenow, **iunghe Hermen Blucher** to Daberkow vnde Henningh Speckin to Plotze wanaftich, ware medelouere, wy laue — — stede vnde vaste to holdende —. Des to groter bewaringhe vnde tuchnisse hebbe wy alle, houetman vnde medelouere, vnse inghesegele myt wytscop vnde myt willen henghet vor dessen breff, de gheuen is na Godes bort verteynhundert yare in deme neghenvndedruttighesten yare, des neghesten sondaghes vor wynachten.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin. Von den 5 anhangenden Siegelstreifen trägt nur der 4. noch ein Siegel; es ist rund und zeigt im stehenden Schilde die beiden Blucherschen Schlüssel in gewöhnlicher Stellung; die Umschrift ist nicht mehr lesbar.

1440. März 23. **[436.]**

Berthold und Markward Preen, Gebrüder, zu Badow im Kirchspiel Döbbersen im Lande Wittenburg, beurkunden, dass sie im Jahre 1434, an St. Katharinen Abend, um 100 Mark Lüb. dem Vicar Helmold von Steenhusen in der St. Jacobi-Kirche zu Lübek und seinen Nachfolgern eine jährliche Rente von 8 Mark aus ihrem Dorfe, Hofe und der Mühle zu Badow wiederkäuflich überlassen haben.

— — —. Alle desse vorscreuen stucke laue wy Bartold vnde Marquardt Prene, brodere erbenomet, vor vns vnde vnse eruen myt vnsen truwen medelaueren. Also wy, Joachym van Bulowe, to Gantzow wanende in deme kerspell to Gadebutze, Hertwych van Bulowe,

to Gadebusch wannende, Gotschalck Preen, dar suluest wanende, Merten Reuentlow, ock to Gadebusch wanende, Rauen Meyxe[1]) to Lutzow in deme kerspelle to Pocrente, vnde **Luder Blucher** to Wyttenborch, knapen, lauen vnde seggen vor vns vnde vnse eruen myt den suluen Bertolde vnde Marquarde vnde myt eren eruen vnghesceden, myt samender hant vnde islyck vor vns alle, deme vorbenomeden vicario Helmolde van Steenhusz vnde synen nakomelynghen vnde eren procuratoribus vnde den hebberen desses breues, ghestlyck edder warlyck, myt eren wyllen, in guden truwen, stede vnde vast to holdende — —. Des to groter bekantnysse vnde bewarynghe wy houetmanne vnde medelouere alle vorbenomet hebbet vor vns vnde vnse eruen vnse inghesegell myt endrachtigen, guden wyllen henget an dessen breff, geuen na Gades borth veerteynhundert iar vnde darna in deme veertyghesten iare, des neghesten mytwekens vor de[r] werden, hylgen hochtyde to paschen.

Nach einer auscultirten Copie aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. ([1]) d. i. Metzeke.)

1440. Aug. 29. Sternberg. [437.]

Otto von Cremon, Pfarrer zu Gögelow im Stift Schwerin, lässt vor Notar und Zeugen dem Herzoge Heinrich von Meklenburg, dem älteren, seine Lehngüter zu Gross-Pritz und Gross- und Klein-Rosenow auf seinen (und seiner Nichte, einer Rühner Nonne) Todesfall auf und empfängt die Belehnung mit denselben für seine Lebenszeit.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quadringentesimo quadragesimo, indictione tercia, die vero lune, vicesima nona mensis Augusti — —, coram illustri principe et domino, domino Hinrico seniore, duce Magnopolensi, Rozstok Stargardieque domino,

principe Slauie Inferioris dominoque de Werle, validisque famulis Reymaro de Plessen, eiusdem principis et domini aduocato in Prilleuisse, ac Reymaro et Johanne fratribus condictis de Plessen, in Mutzelmow morantibus, in iudicio suo consistoriali president., ac in mei notarii publici testiumque infra[dict]orum, ad hec vocatorum, presencia constitutus, honorabilis vir dominus Otto de Cremon, rector ecclesie parrochialis in Ghoghelowe, Zwerinensis diocesis, — — —. Acta sunt hec in curia sepedicti illustris principis et domini, domini Hinrici senioris, opidi Sterneberg, — — sub — die, hora —, quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris Mart[in]o Wysen, Gherardo Getzmanno, perpet. vicar. parrochialis ecclesie antedicti opidi Sterneberch, validisque famulis Henny[n]go Warborch in Ballin, Bernardo Beren, Hennyngo Luderi in Brandenborch, necnon Martino Pren, proconsule, ac **Hermanno Bluchger,** consule in prenominato opido Sterneberch, diocesis Zwerinensis supradicte, et aliis quam pluribus fide dignis testibus, ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Conradus Brant, clericus Zwerinensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius — — —.

Nach dem Original mit anhangendem Siegel des Pfarrers Otto von Cremon im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1440. Nov. 16. **[438.]**

Ratzleff von Bertecow auf „Pletze" verkauft dem Kaland zu Alten-Treptow 20 Mark jährlicher Pacht aus Bollentin wiederkäuflich um 200 Mark.

— — —. Alle stůkke vorscreuen vnde eyn gewelk by zik laue ik, Ratzleff vorscreuen, myt mynen eruen ware houetman; vnde wy wilghen tulouere Hinryk van Heydebreke, Jurgen van Heydebreke, brødere, wanaftigh tůr Klempenow, **Hermen Blucher,** anders ghenůmet **langhe Hermen,** wanaftigh tu Dabercow, Wedeghe Walsleff,

Woldemer Walsleff, brødere, Jurgen van Bertecow tu Swanebeke, hebben lauet, wy alle lauen noch an guden truwen, myt ener vorvolgheden zamenden hant, den vorscreuen heren — —. Tu mer bewarynghe vnde groteren louen zynt vnse inghezeghel myt wytschop vnde willen henghet vor dessen breff, screuen an den iaren vnses Heren vyrteynhundert iar darna in deme vyrteghesten iare, des mytwekens na sunte Mertens daghe, des hilghen bysschoppes.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin. Von den anhangenden 7 Pergamentstreifen hat nur der 4. noch ein Bruchstück von einem Siegel. Es ist rund und zeigt im stehenden Schilde 2 aufgerichtete Schlüssel; Umschrift:

s' her ◦ men ◦ b — —

S. die Abbildung auf Taf. II, unter Nr. 13, welche nach einem vollständigen Abdruck dieses Siegels an einer Urkunde vom Jahre 1546[1] in demselben Archiv ergänzt ist.

1441. April 11. **[439.]**

Hartich Parkentin, Knappe, überlässt um die Summe von 270 Mark Lüb. dem Rath zu Lübek das Eichenholz auf der Feldmark „to Luttiken Parkentin" (Klein-Berkenthin im Lauenburgischen) zu zehnjähriger freier Nutzung.

— — —. Vnde wy, Hans Parkentin vnde **Ludeke Blucher**, voged to Lubeke, knapen, hebben dessen breff to merer wytlicheyt vmme bede willen Hartich Parkentines erbenomed vnse ingesegele mit dem ingesegele des suluen Hartich Parkentins mede gehenget vor dessen breff, de gegeuen vnde screuen is na der bord Cristi veerteinhundert iar darna in deme eenvndevertigesten iaren, des dinxedages negest na dem palmsondage.

Nach dem Original auf der Trese zu Lubek, mitgetheilt vom Archivar Wehrmann. Die 3 Siegel hangen wohl erhalten an der Urkunde, das Blüchersche ist das auf unserer Taf. II, unter Nr. 9 abgebildete.

1441. Nov. 8. **[440.]**

Luder Blucher zu Wittennborch den vicarienn verkaufft II mk. ierlich zu Lesenn vor XX mark, im iare 1441, in dem achtestenn dage aller Gades hilligen dage.

Aus einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1442. Febr. 25. **[441.]**

Heinrich von Heydebrek zu Klempenow verkauft dem Priester Joh. Rosendale, Stadtschreiber zu Alten-Treptow, um 100 Mark 10 Mark Pacht aus Köln, kündbar.

— — —. Alle vorscreuen stůcke vnde een iewelk bii zyk laue ik vorscr. Hinrik van Heydebreke, myt mynen eruen vnde nakomelyngen ware houetman; vnde wii wilgen tolouere, alse Jůrigen van Heydebreke, des vorscr. Hinrikes broder, Bernd vam Golme to Volscowe, Werner van Golme to Plottze, Henningh van Heydebreke to Kartlowe vnde **Bernd Blůchcher** to Dabercowe, hebben lauet, vnde wii alle lauen noch an gůden trůwen myt ener voruolgeden zameden hand deme vorscr. heren Johan Rose[n]dale — —. Tho mer bewaringe ifte groterem louen zyn vse ingeseghele henget vor dessen bryff, screuen in den iaren vses Heren vyrteynhunderd darna am twevndevyrtigheste[n], des anderen zondages in der vastene.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin. Von den 6 eingehängten Pergamentstreifen trägt nur der erste noch ein Bruchstück vom Siegel.

1442. April 15. **[442.]**

Luder Blucher zu Wittenborch hat dem kerckhernn vor 6 mk. eine wiese queidt vnd frey versetzt, die do licht zu Wastkow bei dem tamme, als man vber die brugge kumpt, benedden dem kroge. Anno 1442., des anndernn sontags nach pasckenn.

Aus einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1442. April 21. **[443.]**

Luder Blucher inn Wittenborch hatt versetzt bei S. Engelharde dem[1] wege ein wiesse vor X marck Anno 1442., des Sonnabents vor Jubilate.

Aus einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1443. Sept. 12. Ratzeburg. **[444.]**

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg beschliesst, unter Bestätigung des Bischofs Johann, ein neues Statut über die sparsame Verwaltung des tief verschuldeten Capitelgutes durch den Propst und über die vorläufige Beschränkung seiner Einnahmen.

— — —. Ut autem omnia et singula premissa perpetua firmitate fulciantur — — —, nos Ludolphus prepositus, Borchardus prior, Detleuus Sprenghel, **Luderus Blucher,** Nicolaus Quitzin, Johannes Rinckmal, magister Johannes Stalkoper, Johannes Preen et Hinricus

Buck, canonici ecclesie Razeburgensis, ordinis Premonstratensis, actu capitulo presidentes et capitulum facientes et propter hec capitulariter congregati, — — dictas ordinationes et statuta ac ipsorum quodlibet per nos et nostros successores perpetuis temporibus procurabimus inuiolabiliter obseruari —. Et preterea, ne ego Ludolphus, prepositus predictus, meique successores, prepositi Razeburgenses pro tempore, ab vna parte, necnon Borchardus prior, Detleuus Sprenghel, **Luderus Blucher,** magister Johannes Stalkoper, Nicolaus Quitzin, Johannes Rinckmal, Johannes Preen et Hinricus Buck, canonici, ac nostri successores, ex altera parte, contra premissa — facere vel uenire quomodolibet presumamus, expresse communiter et diuisim — consentimus et arbitramur poenis sub infrascriptis, ut —, quicunque nostrum aut successorum nostrorum premissa nostra statuta et ordinationis uiolauerit —, nisi infra quindecim dies — condignam satisfactionem et emendam exhibuerit, singulis perceptionibus, fructibus et emolumentis, que de ecclesia habere consueu[er]it, tam in choro quam extra chorum, per integrum annum carebit; et si huiusmodi poenam tanto tempore indurato animo sustinuerit, ad acriores poenas, uidelicet suspensionis et excommunicationis sententias, — procedemus — — —. Acta hec sunt in loco capitulari ecclesie supradicte, anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio, indictione sexta, die Jouis, duodecima mensis Septembris — —.

Nach einer beglaubigten Abschrift des Original - Notariats - Documentes im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1443. Dec. 20. **[445.]**

Hermann von Blücher, Knappe, verkauft den Vicarien zu St. Petri in Lübek um 100 Mark Lüb. eine jährliche Rente von 7 Mark aus seinem Hofe zu Lenzkow (im Stift Ratzeburg).

Ik **Hermen Bluchger,** knape, wonaftich to Lentzkouwe in deme kerspele to Gronowe, des stichtes to Ratzeborch, bekenne vnde betuge

openbare in dessem breue vor alle den, de ene zeen edder horen lezen, dat ik vor my vnde myne eruen, vryes, wolberadenen modes, rechte vnde redeliken vorkoft vnde vppelaten hebbe myt craft desser scrift den erliken heren vicariis in sunte Peters kerken to Lubeke, allen ghemenliken, vor hundert mark Lubesch, de ze my an gudem, grouen pagemente to myner noghe wol ghetellet vnde betald hebbet, de ik vort in myne vnde myner eruen nut ghekeret vnde vtegheuen hebbe, souen mark yarliker ewyger rente Lubescher pennynge in vnde vth myneme vorscreuenen houe to Lentzkouwe vnde in allen synen tobehoringen, bewegelik vnde vnbewegelik, alze he in syner veltmarke, enden vnde scheden begrepen is, myt allen ackeren vnde hoppenhouen, myt allen holten, wysschen, weyden, watern vnde myt aller grund, droge vnde nat, myt alleme rechte vnde myt aller nut vnde vryheid, alze myne vorvaren vnde ik den suluen hoff ye vryest ghehad hebben, nichtes butene to beschedende. Vnde desse vorscreuen souen mark rente scholen vnde wyllen ik, **Hermen Bluchger** vorbenomet, vnde myne eruen vppe vnse eghenen koste, arbeid vnde euenture den vicariis in sunte Peters kerken vruntliken betalen bynnen der stad Lubeke alle yar in den achte dagen der hochtijd wynachten, vnvortogert vnde vnbeworen. Weret, dat en togheringe ofte yenich ghebrek darane scheghe, dat God vorbede, zo scholen vnde wyllen ik vnde myne eruen oft yemand van vnser weghene vns myt den vorbenomeden houe vnde gude vnde synen tobehoringen nene wijs beweren to brukende ofte to netende; men de vorbenomeden heren vicarii moghen ene denne antasten vnde bruken des myt alleme rechte, myt aller nut vnde vryheid, vredesam, beqvemeliken vnde vnbeworen, alzo lange, went ze ere vorsetenen rente gansliken darvth entfangen vnde alle koste, de ze darvmme don, weddernomen hebben, so vakene, alze des behuff werd. Se mogen ok de suluen rente vnde alle vpkomende koste darvth panden, yft en dat beqveme is, vnde der pande vnvorvolged bruken, alze erem wyllen behaget, sunder allen broke vnde hynder ofte naschuldigent enes yewelken. Vnde des scholen vnde wyllen ik vnde myne eruen ze degher schadelos holden. Wij wyllen vnde scholen ok en den erghenomeden hoff myt syner tobehoringe vry holden van anderer rente vnbeswaret vnde vnvorandert vnde der voresprokenen rente vnde houedsummen ghans vry vnde vullenkomen rechte

darane waren, beschermen vnde entweren vor aller ansprake vnde bewernisse enes yewelken. Vnde ik hebbe ze in de vredesamen vnde brukliken besyttinghe ghewyset vnde sette vnde wyse ze darin myt craft desses breues, vnde wyl myt mynen eruen en darane alle dyngh keren to deme besten sunder alle argh ofte schaden. Doch hebben ze my vnde mynen eruen der vruntschop ghegund, dat wii de vorscreuen rente alle yar in den achte dagen der hochtijd wynachten vor hundert mark Lubesch wedderkopen mogen, den suluen heren vicariis ofte den wytliken hebberen desses breues de houedsummen myd der plichtigen rente vnde myt allen schulden bynnen der stad Lubeke tosamende to betalende myt gudeme pagemente, alze dar denne ghenge vnde gheue is, butene bescheden de holen vnde de clenen penninge. Wij synt ok plichtich en den wedderkop en halff yar tovoren wytliken to vorkundigende vnvorsumet. Alle desse vorscreuen stucke vnde yslik by sik loue ik, **Hermen Bluchger** vorbenomed, vor my vnde myne eruen myt vnsen truwen medeloueren. Alze wij Ludeke Dargisse in deme kerspele to Mustyn, Otte Wackerbard to Kowalle in deme kerspele to Starlye, Detleff Scharpenbergh in deme kerspele to Sedorp vnde Joachym Zeggher in deme kerspele tho Sedorp wonende, knapen, louen vnde zegghen vor vns vnde vnse eruen myt deme suluen **Hermanne Bluchger** vnde myt synen eruen, vnghescheden, myt samender hand vnde yslik vor vns allen, den vakenomeden heren vicariis in sunte Peters kerken to Lubeke, yegenwardighen vnde tokomenden, vnde den ghennen, de dessen breff hebben myt eren wyllen, ze syn gheestlik edder werlik, in guden truwen, myt ghanseme louen, stede, vast vnde vnvorbroken to holdende, in aller wyse, alze vor screuen is, sunder alle insage vnde arghelist vnde ane alle behelpinge vnde were gheestlikes vnde werlikes rechtes. Des to groterer bekantnisse vnde bewaringe hebbe wij, houedman vnde medeloucre alle vorbenomed, vor vns vnde vnse eruen myt eendrachtigem, guden wyllen vnse inghezegele wytliken henget an dessem breff. Gegheuen na Godes bord verteynhundert yar vnde darna in deme dreyndevertigesten yare, des negesten vrydages vor der werden, hylgen hochtijd wynachten.

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen 5 runde Siegel, jedes mit einem Schilde:

1) Hermann von Blüchers Siegel, abgebildet auf Taf. II, unter Nr. 14;

2) der Schild gespalten, vorne mit 15 Kugeln (3, 3, 3, 3, 2, 1), hinten mit einer Blume; Umschrift zwischen Perlenschnüren:

s × luder ×××× dargis ××××××

3) unkenntlich;

4) im rechtsgelehnten Schilde ein nach dem linken Oberwinkel gerichteter geschachter (Scharfenbergischer) Stral; Umschrift unleserlich;

5) im stehenden Schilde ein nach dem rechten Oberwinkel gerichteter Stral; Umschrift:

s * i. chim * fecher

1444. Oct. 14. [446.]

Hermann Blucher zu Wasckow hatt versetzt deme pastor */zu Wittenburg/* eine wiese, die Temde wiske gnant, vor V mk. Anno 1444, des mithwochs nach Dionisii tage.

Aus einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1445. März 28. [447.]

Hermann und Heinrich von Blücher, Brüder, verkaufen den Hof, welchen Lüdeke von Blüchers Kinder zu Lenzkow besitzen, an Vicke von Karlow.

Wy **Hermen** vnde **Hinrik**, brodere, beyde geheten **Blugghere**, knapen, wonaftich to Lesen, bekennen vnde betugen openbare in dessem breue vor alle den gennen, de ene sen edder horen lesen, dat wij mit vulbort alle der ghennen, (de ene sen edder horen lesen, dat wij mit vulbort alle der gennen), de id van rechte vulborden scholden, rechtliken vnde redeliken, mit ganser endracht vnde mit gudem, vrien

willen hebben vorkofft vnde vpgelaten vnde vorkopen vnde vplaten in dessem breue deme beschedenen manne Ficken Karlowen, vogede to Lubeke nv tor tijd, vnde sinen eruen den hoff to Lenskowe, de **Luteken Bluggers** kinderen, vnses vrundes, togehort heft, alse de sulue hoff belegen vnde begrepen is in siner lantschede mit alle siner tobehoringe, id sy droge efte nat, mit aller vriheit, alse desse vorscreuen **Luteke Bluggher** vnde sine kindere des suluen houes vnde gudere allervriest ghebruket hebben, vor drehundert mark Lubesch, de vns van deme suluen vorben. Ficken Karlouwen in guden, reden, ouergetelleden gelde, alse bynnen Lubeke genge vnde geue is, tor noghe wol betalet sint, de wy vort in der vorschreuen kindere nut ghekeret vnde vtegegeuen hebben. Vnde wij willen en des zuluen vorscreuen houes van der vorscreuen kindere wegen waren vnde vryen van aller ansprake ene[s] iewelken, de vor recht komen wil. Vortmer, weret sake, dat desse vorscreuen Ficke Karlouwe effte sine eruen den vorschreuen hoff vorkofte in tokomenden tijden mit siner tobehoringhe vnde durer geue denne drehundert mark, alse he den gekofft hefft erstes kopes, so stan vnse vorwort also: de beteringe bouen de drehundert mark, de darvan kumpt, de schal he gheuen desses vorschreuen **Luteken Bluggers** kinderen. Desses to mener betuchnisse desser vorschreuenen stucke der warheit so hebbe wij **Hermen** vnde **Hinrik de Bluggere,** brodere vorbenomet, vnser twier ingheseghele mit willen vnde mit gantzer endracht witliken vnde openbare an dessen breff ghehenghet. Gegheuen vnde gheschreuen na Godes bort dusent verhundert iar darna in deme viffvndevertigesten iare, in den hilghen festdagen to paschen.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen 2 runde Siegel, beide mit 2 Blücherschen Schlüsseln im stehenden Schilde:

1) Hermanns Siegel (Taf. III, Nr. 1) mit einem Punkte zwischen den beiden Schlüsseln; Umschrift zwischen geschnürten Rändern:

s her[men] bluchgher

2) im Siegelbilde dem vorigen Siegel sehr ähnlich; die Umschrift lautet:

— — — blucher

Dieses zweite Siegel ist ein anderes, als dasjenige, welches an der Urkunde Nr. 449 an zweiter Stelle hängt und auf Taf. III, unter Nr. 2, abgebildet ist; namentlich ist die Umschrift entscheidend. Das 𝔥 steht unter dem Schildesfusse, das Schluss-𝔯 neben der rechten oberen Schildecke.

1447. Febr. 25. **[448.]**

Tönnies und Hermann von Blücher zu Waschow machen eine Anleihe bei den Kirchen-Juraten zu Wittenburg.

Der Wortlaut dieser Urkunde hat sich nicht erhalten; aber in einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe, welche 1551 angefertigt ward und im Kirchen-Visitations-Protocolle von jenem Jahre (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin) steht, heisst es:

Tonniges vnd **Hermann Blucher** zu Waskow, gehort denn kerckgeschwarenn, 18 mk. heuptstuell. Anno 1447, des nehsten dage[s] nach S. Mattis dage.

1448. Oct. 13. **[449.]**

Hermann und Heinrich von Blücher, Knappen, verkaufen dem Rathe und dem Priester Johann Schenk zu Mölln eine jährliche Rente von 2 Mark aus ihrer Walkmühle zu Lehsen.

Wij **Hermen Bluchcher** vnde **Hinrik Bluchcher,** knapen, wandages **Luᵉtken Bluchchers** sones, bekennen vnde betughen openbare an dessen breue vor alsweme, dat wij myt willen vnde wlbort vnser eruen vnde alle der gennen, de dat to rechte wlborden scholen, reddelken vnde rechte hebben vorkoft vnde ieghenwardighen in kraft desser scrift vorkopen den ersamen, beschedenen mannen, borgher-

mesteren vnde radmannen to Molne, vnde deme vorsichtighen heren, her Johan Schenken, prestere darsulues, vnde eren nakomelingen twe mark gheldes iarliker renthe vor dortich mark Lubesch, de wi rede entfangen hebben vnde vppeboret wol tor mughe vnde vort an vnse nut ghekeret hebben vnde vtegheuen, dar vns des behuf was. Desse sulnen II mark iarliker rente scholen se rowelken besitten vnde wis hebben an vnser walkemolen to **Lezen**, der wi en vnvorpandet, vnvorset vnde vryg willen waren vor alle ansprake enes iewelken, de vor recht komen wil, de de moller nv to der tijd vnde de genne, de se an tokomenden tiden besittende wert, en schal to danke vornughen vnde alle iar vtgheuen an vnser leuen vrowen daghe to lichtmissen bynnen Molne an redem ghelde ghener munte, vovortoghert vnde vnbew°ren. Weret ok, dat welkes iares dar ieneghe vorsumenisse an ville vnde se to danke nicht vornughet worden, so moghen se ere iarliken rente vtpanden laten vnde bringen de vnvorvolghet, wor se willen, vnde nalen sik mede erer renthe vnde hebben darmede ane de vorbutinge aller koste vnde schaden, de darane daen werden, sunder ienighe ansprake, hinder efte naklaghe vnser, vnser eruen efte iemandes van vnser weghen. Vorden so hebbe wi vns myt en also vordreghen: dat wi efte vnse eruen de erbenomeden II mark renthe moghen wedder to vns kopen to twen tiden, io to der tijd ene mark gheldes vttolosende myt vefteyn marken Lub.; vnde wan wij des to rade werden, so schole wi en den wedderkop vorkundighen tovoren to sunte Michaelis daghe, vnde denne an vnser leuen vrowen daghe to lichtmissen altohant darna volgende vtgheuen vnde wol vornughen den gantzen summen efte de helfte des summen myt der iarliken renthe, alzo vore gheru°ret ys, an gheuer munte bynnen Molne, vnvortoghert vnde vnbeworen. Dyt loue wij, **Hermen** vnde **Hinrik**, brodere, myt vnsen eruen myt zammender hant den radmannen to Molne vnde her Johanne erbenomed vnde eren nakomelingen vnde deme holdere desses breues myt erem willen, he si ghestlik efte werlik, stede vnde vast to holdende zunder alle arghelist. Des to tughe hebbe wi vor vns vnde vor vnse eruen vnse ingeseghele endrechtliken hengen laten an dessen breff, gheuen na Godes bort veerteynhundert iar an deme achtevndeverteghesten iare, des sondaghes vor sunte Lucas daghe, des hilghen ewangelisten.

Nach dem Original im Archiv der kön.-herz. Lauenburgischen Regierung zu Ratzeburg. An Pergamentbändern hangen die beiden runden Siegel der Aussteller in grünem Wachs. Beide zeigen in einem stehenden Schilde die beiden Blücherschen Schlüssel, mit kleinen Ringen und grossen Blättern:

1) abgebildet auf Taf. III, unter Nr. 1; Umschrift:

s hermen bluch[gher]

2) abgebildet auf Taf. III, unter Nr. 2; Umschrift:

— — — [bluch]cher

1450. April 7. Rostock. **[450.]**

Hermann von Blücher wird auf der Rostocker Universität immatriculirt.

Anno Domini MCCCCXLIX — — —

Mens. Octobris.

— — — —

— — — —

Aprilis.

Nicolaus Kruse de Stolp dedit II marcas. }
Johannes Wessel de Noua Brandeborg dedit II marcas. } VII die.
Hermanus Blucher Sternebergensis honoratus. }

— — — —

Aus dem Original der alten Rostocker Universitäts-Matrikel.

1450. Oct. 28. **[451.]**

Joachim von Blücher ersucht den Rath der Stadt Lüneburg um Kostenersatz in Bezug auf die Blüchermühle (jetzt Mühle zum Hühnerbusch).

— — — von wegen der molen to Bluchere, darmede ik van iuw bin belegen, darinne ick doch grot vorbuwet hebbe, und bin des in groten schaden. — —

Script. am dage Simonis et Judae 1450.

Nach dem Original im Archiv der Stadt Luneburg mitgetheilt vom Director Dr. Volger.

1451. Oct. 15. **[452.]**

Joachim von Blücher schwört der Stadt Lübek Urfehde.

Ik **Jachym Blucher,** knape, bekenne vnde betughe openbare vor alleswеme, de dessen breff zeen edder horen lesen, dat ik den ersamen, wisen mannen, heren borgermesteren, radmannen der stad Lubeke, eren borgeren, deneren vnde alle den eren vnde slichtes alle den, de se myt rechte vordegedinghen mogen, willen vnde scholen, geloued vnde gesworen hebbe, loue vnde swere in crafft desses breues ene gantze, ware, vullenkomene, vnvorbrekelike, ewighe orveyde vor my, alle myne eruen, mage vnde vrunde, geborne vnde vngeborne, vnde vord vor alle de ghennen, de vmme mynen willen doen vnde laten moghen, willen vnde scholen, to ewighen tyden to holdende, darvmme, dat ik in eren thornen, vencknissen vnde sloten gesettet, gesloten vnde vorward was van sake weghen, dat ik Gherd Lepele vnde **Hermen Bluchere,** de stratenrouere, husede vnde hegede vnde myt den suluen twen personen gegrepen word, vnde andere mer like [1]) sake, de denne de erbenomeden ersamen heren an my swarliken vnde hoch-

liken richten hadden moghen, doch myner gunstichliken vnde gnedichliken geschonet hebben. Hyrvmme vorlate ik se des alle vnde bysunderen by truwen vnde by eren vnde by mynem ede vor my, alle myne eruen vnde maghe, heren vnde frunde, geystlike vnde werlyke, van aller maninghe vnde wrake, vnde loue vnde swere vp dessen suluen breff mit vthgestrekeden armen vnde vpgerichteden vingeren, vnbedwunghen, myt vryem willen vnde ane ienigerleye vruchten edder vare staucdes edes to den hilgen, sunder argelyst, dat ik der suluen heren borgermesteren vnde radmannen, erer borghere menheyt vnde denere vnde der ghennen, de en myt rechte behoret to vordegedingende, nummer mer vyent werden wil noch en sal, noch yemand van myner weghen; sunder ik wil ere beste weten, weruen vnde doen, war ik kan vnde mach. Ik wil dar ok nummer mer mede syn, noch in rade edder dade, hemeliken edder openbar, dar de vorbenomeden heren, de eren edder ere gudere beschediget mochten werden in ieniger mate. Ik wil noch en sal sodanes vnwillen, alse de vakenomeden heren to my hadden, nummer mer reppen edder vppen by my suluen noch vormiddelst anders iemande, geistliken edder werliken, hoch edder siden personen, den vorschreuenen heren borgermesteren vnde radmannen offte den eren to schaden edder voruanghe. Vnde ik danke en alles guden. Desses to merer tuchnisse vnde groterer vorwaringhe hebbe ik **Jachym Blucher** myn ingesegel gehanghen an dessen breff, de gegheuen vnde geschreuen is na der bord vnses heren Cristi verteynhundert yar darna in deme envndevefftigesten iare, vppe sunte Gallen auend etc.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift aus dem Original auf der Trese zu Lübek. (Diese giebt: [1]) andere inerlike.) Das an der Urkunde hangende, wohlerhaltene Siegel siehe auf Taf. III, unter Nr. 3. Die Umschrift lautet:

*** sigillū * iachym * blucher ***

1451. Oct. 22. Schwerin. [453.]

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, bekennt sich schuldig, dem Ritter Bernd von Plessen, seinem Rathe, und dessen Erben Martini 1452 fünfhundert Rheinische Gulden zu zahlen.

— — —. Alle desse vorschrenen stucke vnde artikel laue wy here Hinrik, herttoge to Mekelnborch vorben., mit vnsenn eruen vnde mit vnsen truwen medeloueren; nomlicken Detleff van Bockwolde to Johanstorpe, Berlt Berszen to Rambow, Hinrick van Bulow to Pluszkow, Vlrick van Siggen, Jaspar Haluerstadt, Jurges Haluerstade vnde **Jachim Blucher** to Preten, knapen, lauen vnde seggen alle mit eyner szameden hand heren Bernde van Plessen vorben. vnde sinen eruen vnde alle den iennen, de dessen breff hebben mit sinem edder siner eruen willen, geystlick efte wertlick, an guden truwen stede vnde vaste to holdende — —. Gegeuen to Swerin, na Godes bort viertheynhundert iar darna im eynvndeveftigesten iare, an Seuers dage, des hilgen bisschops.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An den 9 eingehängten Pergamentstreifen ist keine Spur von Siegeln zu sehen. Das Pergament des Schuldbriefes ist nicht durchschnitten, die Tilgung also durch Zurückgabe des Briefes und die Zerstörung der Siegel vollzogen.

1451. Oct. 30. [454.]

Gerke Borchagen schwört der Stadt Lübek Urfehde.

Ik Ghercke Borchagen bekenne vnde betughe opembare vor alleszweme in vnde mit krafft desses breues, dat ik den ersamen, vorsichtigen, wisen mannen, heren borghermesteren vnde ratmannen der stad Lubeke, eren medeborgeren, inwoneren, deneren vnde alle den eren vnde slichtes alle den, de se mit rechte vordeghedinghen moghen,

scholen vnde willen, ghelouet vnde ghesworen hebbe, loue vnde swere ene gantze, ware vnde vullenkomen, vnuorbrekelike, ewige orueyde vor my, myne eruen, mage vnde vrunde, gheboren vnde (vnde) vngheboren, vnde vort vor alle de iennen, de vmme mynen willen doen vnde laten willen, moghen vnde scholen, to ewighen tijden to holdende sunder arch vnde alle arghelisht, darvmme ik in eren sloten, vengenissen vnde vorwaringen ghesettet, ghesloten vnde vorwaret was vmme zake vnde walt willen, de ik an den eren ghedaen hebbe to Nutze in eren guderen, dat denne de vorbenomeden ersamen heren an my zwarlyken hadden richten moghen, doch gunstichlyken vnde gutliken myner schonet hebben. Worvmme vorlate ik se. des alle besunderen by truwen vnde by eren vnde by myneme eede vor my, myne eruen, myne vrunde alle vorbenomed unde vurder vor alle heren vnde ghe-richte, gheystlik vnde werlik, van aller namanynghe, wrake vnde to-sprake, vnde loue vnde zwere vppe dessen suluen breff mit vthghestre-ckeden armen vnde vppgherichten vingeren, vnghedwunghen, mit vryem willen vnde ane ienigherleye vruchten edder vare stauedes eedes to den hilgen, dat ik der suluen heren borghermestere, ratmanne, bor-ghere, inwonere vnde erer denere, der stad Lubeke, erer aller gudere vnde der iennen, de en mit rechte boret to vordeghedinghen, nummer mer ergeste weten effte do^en wille noch en schole, offte iemend van myner weghen; sunder ik wil ere beste weten, weruen vnde do^en, wor ik kan vnde mach, vnde dancke ene alles guden. Ik wil noch en schal ock sodannes vnwillen, alse de vorscreuenen ersamen heren to my to seggende hadden, nummer mer reppen edder vppen by my suluen noch vormiddelst anders iemande, geistliken effte wertliken personen, hoch edder syde, den vorbenomeden heren borghermesteren vnde ratmannen edder den eren to schaden effte to vorfanghe. Vnde wye, **Hermen** vnde **Jachim,** vedderen, ghenomet **Blucher,** louen vnde segghen mit deme suluen Gereken Borchagen vnde mit synen eruen, zamentliken vnde vnghescheden, een vor alle, desse vorscreuene orueyde in allen eren punten vnde articulen stede, vast vnde vnvor-brekeliken to holdende, vnde hebben des to groter tuchnisse vnde merer vorwaringe vor Gereken Borchagen vnde vor vns zamentliken vnsse ingeseghel mit vnsser witlicheit hengen laten (an dessen breff) vmme syner vlitigen beden willen an dessen breff, de gegheuen vnde

screuen is in den iaren vnses Heren dusent verhundert eenvndevefftich, des sonnauendes vor aller Godes hilgen daghe etc.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift vom Original auf der Treso zu Lübek. Die Siegel der beiden Blucher hangen wohlerhalten an der Urkunde:

1) das auf Taf. III, unter Nr. 4, abgebildete Siegel Hermanns; Umschrift:

× sigillū * hermañi * blucher ×

2) das auf Taf. III, unter Nr. 3, abgebildete Siegel Joachims von Blucher, welches auch an Nr. 452 hängt.

1451. Dec. 28. Schwerin. [455.]

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, verpflichtet sich, dem Knappen Joachim von Blücher zu Preten eine Anleihe von 165 Mark Lüb. auf nächste Weihnacht zurückzuzahlen.

Wij Hinrick, van Godes gnaden hertoge to Mecklnburch vnde greue to Zwerin, Rostock vnde Stargarde der lande here, bekennen vnde betugen in desseme breue vor alsweme, vor vns, vor vnnse eruen, dat wii rechter, witliker schult schuldich sint deme duchtigen knapen **Joachim Bluchere,** synen rechten eruen vnde deme hebbere dusses breues myt syme vnde syner eruen wille[n], anderhalffhundert Lubessche marck vnde vefteygen marck der suluen munte, alze nů to der Wismer vnde to Lubeke ghenge vnde geue synt, vp winachten negestkamende to betalende (de), sunder holghelt, an eneme tzummen, to ener tid, to eneme male, vp ener stede, amme lande to Mecklnburch belegen, wor **Joachime,** synen eruen edder deme hebbere dusses breues myt syme willen dat alderenenst kumpt, edder myt so velen nogaftigen, vorvolgeden panden, de myt alme rechte touorne voruolget synt, dar me sodanen tzummen geldes, alz vorscreuen is, mede nemen mach vnde boren mach; vnde we dussen breff heft myt syneme edder syner eruen

willen, he sy ghestlick edder werlick, deme schal he behulplick wesen, oft he em van worden to worden toscreuen were. Alle desse vorscreuen stucke vnde articule laue wii, here Hinrick vorbenomet, vor vns vnde vnnse rechten eruen myt vnnsen truwen medeloueren, benomliken, alz: Gherd Basseuitzen to Cammyn, Ludeke Basseuitzen, vogede to Godebutz, Jaspar Haluerstad to Bruseuitze, Vulrad Pren to Stenuelde, iunge Vlrick Dryberch vnde Merten Berner: wii alle seggen vnde lauen **Joachim Bluchere** to Preten vorbenomet vnde synen eruen vnde deme hebbere dusses breues myt syme edder syner eruen willen, he sy gestlick edder werlick, myt ener samenden hant, de samende hant nicht to brekende myt baden edder breuen, men ens to hus vnde to entbedende, stede vnde vast to holdende, sunder alle argelist efte hulperede. To orkunde vnde furderer bewaringe hebben wii alle vnnse ingesegele witliken hengen laten vor dessen breff, de gegheuen is to Zwerin, na Godes bort verteyngenhundert dar[na] amme twevndeveftigesten iare, amme winachten in der kindere dage.

Nach dem Original auf Pergament im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den 7 eingehängten Pergamentstreifen haben der 2., 5., 6. und 7. ihre Siegel verloren; an dem 1. hängt das runde Secretsiegel des Herzogs Heinrich; an dem 3. das runde

s' ludke : bassevitsen

(im Schilde ein aufgerichteter Eber); am 4. Bande ein Halberstadt'sches Siegel (ein rechtsgelehnter Schild mit einem Halbmond, die Hörner nach oben, darüber der Helm, geziert mit dem Schildeszeichen).

Das Jahr 1452 begann nach damaliger Rechnung am 25. Decbr. 1451 unserer Rechnung. Obige Urkunde ist also am 28. Decbr. 1451 ausgestellt.

1452. Mai 3. **[456.]**

Hermann und Tönnies von Blücher auf Waschow, Brüder, verkaufen ihren Hof zu Wittenburg an den dortigen Vogt Hans von Holstein.

Ik **Hermen** vnde **Togniges**, brodere, ghenomet de **Bluchere**, knapen, wonaftich to der Warscouwe, bekennen vnde betughen

myt vnsen rechten eruen apenbar vor alleswemе, dat wy myt vrigme willen hebben vorkoft vnde vorkopen ieghenwordich in krafft desses breues, myt rade vnde vulbort vnser eruen, vnsen ho°ff, beleghen bynnen Wittenborch vor deme Molendore, den vns vnse vader, **Lluder Blucher**, eruet hadde, myt aller tobehoringhe, myt houen, myt acker, vpp deme velde tho Wittenborch beleghen, qvit vnde vryg, alzo he licht an syner schede, vorsettet vnde vnvo°r-settet, also deme ersamen vnde bescheden manne Hans Holsten, vaghede to Wittenborch, vnde zinen eruen vor hundert mark vnde teyen mark, de he vns danckliken vnde to der noghe beret heft. Vnde de acker, de vorzettet is, dar scolen ze ane hebben de losinghe, wes ze darane lozen konen an tokamenden tiiden, he zy zettet, weme he settet sy, vnde se vthvraghen ko°nen. Vnde ik **Hermen** vnde **Tognies** vorbenomed myt vnsen eruen scolen vnde willen Hanse vorbenomed vnde zinen eruen desses vorbenomeden houes vnde ackers quit vnde vrygh warende wesen vor alle ansprake al der iennen, de vor recht kamen willen, recht geuen vnde nemen willen, se zin ghestlik efte werlik, wo wakene en des no°t vnde behuff is; men zo qvit vnde vryg, alzo ene vnse vader quitest vnde vrygest bezeten vnde ernet heft, scal he vnde zine eruen hebben. Vnde weret ouer, da manynghe vpp were van ghestliken efte van werliken, des scole wy en gantz vnde degher bonemen, vnde beholden vns dar nicht vnde nichtes ane. Tho schinbaren tuchnisse synt hiraner wesen also de ersamen borghermester vnde ratman der stad Wittenborch: Clawes Bokeman, Hans Quitzyn, Michel Moller, Hans Mouwe, Beneke Swartehauer, Hinrik Vrigdach, vnde andere louenwerdighen borghere: Clawes Grotspreker vnde Merten Preen. Alle desse vorscreuenen stucke vnde articule vnde en iewelk artikel be syk de loue ik **Hermen** vnde **Tognies**, brodere, nomet de **Bluchere**, myt vnsen eruen Hans Holsten vnde synen eruen vnde deme ienen, de dessen breff hefft myt zineme edder ziner eruen willen, he sy ghestlik edder werlik, frouwe edder ma°n, stede vnde vast to holdende an guden truwen, sunder ienegherleye nyge vunde, hulperede, sunder alle arghelist, de vns mochten vramelik edder Hanse edder sinen eruen mochten scheddelich wesen. To hogher bokant(z)nisse so hebbe ik **Hermen** vnde **Tognies** vorben. vor vns vnde vnse eruen vnse ingheseghele henghet an dessen apen breff, de gheuen

vnde screuen is na der bort vnses Heren verteynhundert iar darna an deme twevnvefftighesten iar, an deme daghe des hilghes cruces inuencionis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentbändern hangen zwei runde Siegel:

1) im runden Felde steht ein Schild mit den beiden Blücherschen Schlüsseln; Umschrift:

s hermen bluch —

S. die Abbildung auf Taf. III, Nr. 1.

2) Tönnies führt das auf Taf. II, unter Nr. 14, abgebildete Siegel Hermann Blüchers, welches an Nr. 445 hängt, mit fast vollständig erhaltener Umschrift:

s' her men bl uchg[h]e

(d. h. S' Hermen Bluchghere).

1452. Aug. 1. Wittenburg. [457.]

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, verleiht seinem Vogte zu Wittenburg, Hans von Holstein, den von Hermann und Tönnies von Blücher ihm verkauften Hof zu Wittenburg.

Wij Hinrick, van Godes gnaden herthoge tho Mekelenborch, furste to Wenden vnde greue to Sweryn etc., bekennen openbar mit desseme vnseme breue vor vns, vnse eruen vnde vor alszweme, dat vor vns sint west de duchtigen, vnse leuen truwen **Herman** vnde **Thonies**, brodere, genomet de **Bluchere**, wonaftich tor Warskowe, vnde hebben vor vns vorlaten eren hoff, belegen bynnen vnser stad Wittenborch, hart bii deme Molendore achter deme slote, so alse de belegen is in alle synen scheden vnde enden, myt ackeren, hoᵉuen vnde weiden, belegen vppe deme velde to Wittenborch, vnde hebben vns vurder beden, den ersamen, vnsenn leuen truwen Hans Holsten, voget to Wittenborch, darmede to belehenende. Deme wij vmme synes vordenstes willen, den he vns vnde vnser herschop bet herto dan hefft vnde in tokomenden tijden don mach,

ouk vmme sunderger gnade willen so gerne gedan hebben, vnde belehenen den vorben. Hansze Holsten mit deme vorben. haue vnde mit synen tobehoringen, so dat he den rowliken hebben vnde besitten schal to eyneme erffliken erue in crafft desses breues, vns edder vnsen eruen dar nichtes ane to beholdende zunder alleyne den manndenst. Tho orkunde vnde vurder bewaringe hebben wij vnse ingesegel mit willen vnde witscop hengen heten vor dessen vnsen breff, gegheuen to Wittenborch, na Godes bort ve^rtheynhundert iare darna an deme twevndevefftigesten iare, am dage Vincula Petri.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An einem eingehängten Pergamentbande hängt des Herzogs Siegel in rothem Wachs. Die Urkunde ist durch einen langen schrägen Schnitt cassirt, vermuthlich nachdem die Landesherrschaft jenen Hof zu Wittenburg nach Heinrich Holsteins Tode von dessen Erben gekauft hatte.

1452. Nov. 7 (6?). **[458.]**

Joachim von Blücher schliesst einen Dienstvertrag mit der Stadt Lüneburg.

1452, fer. III. (II?) post omnium sanctorum.

Nach einer Mittheilung des Directors Volger findet sich eine Urkunde dieses Inhalts in einem Copialbuche im Archiv der Stadt Lüneburg, dieses war aber leider zur Zeit nicht aufzufinden.

1453. Nov. 3. Dec. 6. 1454. März 11. **[459.]**

Aus einem Wittenburger Amtsregister.

Exposita eodem anno L^mo tercio. — — —

— — — —

— — — —

Am sonauende na aller Cristen sele dage.

— — — —

Item do sulues gaff ik Hans Heytken knechte IIII mark vor krose, dat bot myn here to **Hermen Bluchere** van der Warschouwe.

— — — —

— — — —

Item amme dage Nicolai quam **Jochim Blucher** myt mines heren breue. Deme gaff ik van mines heren wegen XV mark Lubesch.

— — — —

— — — —

Item so entbod my mines heren gnaden bii **Hermen Bluchere,** ik scholde miner vrouwen gnaden vdquitu[n]ge don. Des quam er gnaden to Wittenborch amme auende Gregorii. — — —

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Register.

1453. Nov. 12. Ratzeburg. [460.]

Hermann von Blücher zu Lehsen und seine Mutter Heseke verkaufen einen Hof zu Lenzkow an das Dom-Capitel zu Ratzeburg.

Wij **Hermen Blucher, Ludken Bluchers** sone, vnde **Heseke**, myn moder, wonaftich to Lezen, bekennen vnde betughen openbar an dessem breue vor alle den iennen, de ene seen, horen edder lesen, dat wij na rade vnde vulbord vnser eruen rechte vnde reddelken hebben vorkofft vnde tieghenwardighen vorkopen to eneme rechten, bliuenden, ewighen kope den erwerdighen gestliken heren, dem proueste, priori vnde deme gantzen capittele der kerken Raceborch nu to der tijd vnde eren ewighen nakomelinghen vnsen hoff vnde erue tho Lentschowe, beleghen an deme kerspele to Gronowe, myd

ackere, velde, wischen, weyden, myd holte, watere, invloten, vtvloten, bomgharden, hoppenhouen, kolghorden, buwet vnde vnghebuwet, vnde me'nliken myd allen synen tobehoringhen, alse de erbenomede hoff vnde erue licht an syner veldschede, myd aller syner nutticheyd vnde rechticheyd, luttik vnde grot, droghe edder na't, dar nicht buten to beschedende, also to brukende, alse wij den erbenomeden hoff vnde erue bruket vnde beseten hebben, vor druddehalff hundert mark Lubbescher penninghe, de vns de erbenomeden heren wol to danke vnde tor noghe betalet vnde bered hebben vnde de wij vord an vnse vnde vnser eruen nud vnde behuff ghekeret hebben. Des erbenomeden houes vnde erues myd allen synen tobohoringhen scolen vnde moghen de erbenomeden heren suluen bruken na ereme willen vnde to ereme vramen edder vordan vorkopen effte vorhuren sunder ienigherleye hinder edder wedderstal. Ok scolen vnde willen wij vnde vnse eruen den erbenomeden heren proueste, priori vnde deme gantzen cappittele des erbenomeden kopes haues vnde erues myd aller tobehoringhe waren vor alle ansprake, gestlik vnde werlik; vnde wy myd vnsen eruen scolen vnde willen den erbenomeden heren van des erbenomeden kopes haues vnde erues weghen aller ansprake benemen gans vnde degher to ewighen tiiden, wo vakene en vnde den eren des no'd vnde behuff is, sunder ienigherleye vortoch, hinder edder weddersprake. Alle desse vorscreuen stukke vnde en iewelk by syk louen wij, **Hermen Blucher** vnde **Hezeke,** myn moder, myd vnsen eruen. Vnde wij, Vicke Carlowe vnde **Heseke,** myn husfrouwe, vnde Henneke Lutzowe vnde **Ideke,** myn husfrouwe, des erbenomeden **Hermen Bluchers** vulsustere, wij allen louen myd ener sameden hand vor vns vnde vnse eruen den erbenomeden heren praueste, priori vnde gantzem cappittele to Raceborch vnde eren nakomelinghen dessen kop myd allen vorbenomeden articulen stede vnde vast to holdende to ewighen tijden an guden louen vnde truwen, sunder ienigherleye hulperede, hinder vnde wedderstal vnde sunde[r] ienigherleye arghelist. Des to tughe so hebben wij **Hermen Blucher,** vor **Heseke,** myn moder, vnde ik, Vicke Carlowe, vor my vnde vor **Heseken,** myne husfrouwen, vnde ik, Henneke Lutzowe, vor my vnde vor **Ideken,** myne husfrouwen, wij allen zamentliken vor vns vnde vnse eruen vnse ingheseghele myd witscop henghen laten vor dessen breff, de

gheuen vnde screuen is to Raceborch, na der bord Gades dusent veerhundert iar darna an deme dreevndeveffteghesten iare, des mandaghes na sunte Mertens daghe, des hilghen bisscoppes.

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen 4 runde Siegel:

1) Hermann von Blüchers Siegel, s. Taf. III, Nr. 1;

2) im schrägerechts gelehnten Schilde ein schrägelinks gerichteter Stral; Umschrift unleserlich;

3) mit einem rechts aufgerichteten Bären im Schilde und mit unleserlicher Umschrift;

4) mit einer 4sprossigen, schrägelinks gerichteten Leiter im Schilde; Umschrift unleserlich.

Irrig giebt Masch, Gesch. des Bisthums Ratzeburg, S. 253, zum Jahre 1353 an: „für 250 Mark gab Hermann Blücher das Dorf Lenschow zurück". — Vgl. Nr. 461, auch Nr. 445 und 447.

1453. Nov. 22. Ratzeburg. [461.]

Ludolf, Propst, Johann, Prior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen dem Ratzeburger Domherrn Johann Preen 18 Mark Rente für 300 Mark[1]), von denen 250 Mark auf den Ankauf des Hofes zu Lenzkow von den von Blücher verwandt sind.

— — — [1]) vor dreehundert mark Lubb. penninghe, de vns de erbenomede her Johan [*sc.* Preen, domhere] — — betalet hefft, de wij vord an vnser kerken nud vnde beste gheheret hebben, alse druddehalff hundert mark, dar wij mede kofften den hoff to Lentschowe van den **Bluchereu,** vnde veeftich mark, de wij gheuen vnsem heren herteghen Bernde van Sassen. — — — Gheuen vnde screuen — to Raceborch, na der bord Cristi veerteynhundert iar darna an deme dreevndeveeftighesten iare, an deme daghe sunte Cecilien, der hilghen iuncvrouwen.

Nach dem Original im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz, welches an Pergamentstreifen 1) das parabolische Siegel des Ratzeburgischen Dompropstes Ludolf Raceburch (d. i. von Roseburg [bei Mölln], mit einem Thurm zwischen zwei Rosen), 2) das parabolische Siegel des Priors und 3) das grosse runde Capitelsiegel trägt.

1454. Mai 1. **[462.]**

Vollrath von Blücher und seine Freunde begehren vom Kloster Distorf Schadenersatz für die Verletzung des Herbert Merskė.

Vruntlike grot tovoren! We[tet?], leue her prauest, alszo vmme den scaden, den gy my vnde alle mynen vrunden dan hebben, so bidde ik iw dar suluen ane berichten vnde don vor den groten scaden my vnde [m]ynen vrunden lik vnde wandel. Den scaden wete gy wol, wat de is, alzo gy den [m]an sloghen in gudeme louen, do he ghink myt iw van deme kerkhoue, Herbert Merske, den gy sloghen ghest hathte?. Isset, dat gy my h[ir nen] antwerd up scriuen, vnde iw hiir suluen ane bekennen, so wyl ik myt den mynen den man manen van iw vnde uppe dat kloster, beydde nacht vnde dach. Wylle gy hiir wat up screuen, dat dot in verteyn daghen, vnde screuen dat antword to Luneborch, to Hinrik Symensz hus by der sulte, so kumpt id wol to d[er] st[ede, dar] id wesen schal. Ghescreuen an sunte Jacobus vnde Philippus daghe, in deme iare des Heren MCCCCLIIII.

Volrad Blüchcher vnde syne vrund.

Rückseite: Dem vromen manne, den proueste Distorpe kome desse breff.

Nach Riedel, Cod. Brand., Abth. I, Bd. 22, S. 272.

1455. Sept. 12. **[463.]**

Das Kloster Scharnebek vergleicht sich mit Joachim von Blücher und dessen Stiefbruder Gebhard von Wittorpe wegen der zwischen ihnen obwaltenden Irrungen.

Na Godes bort dusent verhundert in deme viffvndeueftigesten iare, des vrydages na vnser leuen frouwen erer bort, by deme Hartzebeke, iss besproken vnd gededinged vormiddelst deme erwerdigen in Gode vader vnd heren, hern Ludeleue, abte to sunte Michele bynnen Luneburg, dem werdighen hern Ludelene Luesken, proueste to Medinge, dem ersamen vnd duchtigen heren Johanne van Embern, borgermester to Luneborg, vnd dem duchtigen Pardame von Dannenberge, houetmanne dar sulues, twisschen deme erwerdigen in Gode vader vnd heren, hern Johanne Huxer, abte, hern Hinricke Roleuestorpe, prior, vnd deme ghantzen conuente des closters tome Schermbeke, vp eyne, den duchtigen **Achymme Blucher** vnd Gheuerde van Wittorpe, broderen, vp ander syd, vmme alle zake, schelinge vnd vnwillen, den se vnder andern wente an dessen dach gehad hebben, sundergen van holtes weghen vth der Wendeschen Oe gehouwen, dat **Achym** den heren vame Schermbeke vorkoft hadde. Darvor hebben de vorscreuen heren **Achymme** gegheuen veer mark penninge, darane schal vnd wil **Achym** wol tovreden wesen. So moghen de vorben. heren in deme vorscreuen holte ghenomed de Wendesche Oe noch houwen laten twalff stucke holtes, dat nuthaftich sy to stackholte; vnd wan se dat willen houwen laten, dat schollen se **Achymme** witlik don, so schal **Achym** ene dat mit gudeme willen wisen edder wisen laten. Vortmer is ok sunderghen bilecht de vnwille van hern Nicolaus Brandes, de[s] vischmesters, weghen, de ome weddervoer in sunte Jacobi auende by der heren van dem Schermbeke vischuse. Hyrmede is ok affghededinget de vnwille, dede was twisschen den erscreuen erwerdigen hern abte, prior vnd gantze conuent, vnd twischen Heynen, Beneken vnde Clawese, alle geheten Holstenland, dede gheschach vppe den genanten sunte Jacobi auende, alse se weren mit deme vorscreuen **Achymm** vnd Gheuerde. Auer anderen vnwillen vnd tosaghe, de de

suluen heren vame Schermbeke mit den vorben. Holstenlanden hebben vor der vorscreuen schicht edder noch hebbende worden, moghen de sulnen heren sunder **Achymmes** vnd Ghenerdes erscreuen edder der erer insaghe vorderen. Ok en willen noch en schullen se de sulnen Holstenlande dar nicht wedder de heren vnd dat closter tome Schermbeke to husen, hegen edder vordedingen, wur se des mechtich sin; sunder de genante **Achym Blucher** vnd Gheuert van Wittorpe willen des closters tome Schermbeke vnd der erer besten weten vnd do'n vnd eer argeste affkeren, wur se dat mit beschede do'n moghen. Vnd wy Ludolph, abbet des closters to sunte Michaele binnen Luneborg, Ludolph, to Medinge pronest, Johan van Embern, borgermester, Pardam von Dannenberge, honetman der stad Luneborg, bekennen in dessem sulnen breue, dat wy alle vorscrenene stucke ghededinget hebben vnd beyde dele se also annamed hebben. Des to bekantnisse hebben wy alle vnse ingesegele dorch beider parte bede willen witliken gehenget an dessen breff, de gheuen vnd schreuen is in iare vnd daghe, alse bonen is gheschreuen.

Nach einer bei der Luneb. Landschaft zu Celle aufbewahrten Abschrift von dem Original, an welchem „4 Siegel, 2 geistliche und 2 der genannten Ritter", hangen. Wir verdanken die Abschrift der Gefälligkeit des Herrn Syndicus von Ansberg und des Herrn Dr. Langreuter in Celle.

1456. (Sternberg.) [464.]

Anno 1456. Hans Teseke hefft vorkoft her Johan Horne 1 mk. rente vor 10 mk. honetsummen in vnd vth einem stück Ackers, belegen butenn dem Lukower dore *(nämlich zu Sternberg)* bauen der villekulen, bei dem acker **Hans Bluechers** thor einen syden vnd Arnt Dobbins thor andern syden.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Sternberger Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1570, in einer „Registratur der Instrument, welche man in der kirchen (zu Sternberg) gefunden".

1457. Jan. 3. Gadebusch. [465.]

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, begehrt vom Rath zu Lübek eine friedliche Ausgleichung der Irrungen mit Joachim von Blücher und Genossen.

Hinrik, van Godes gnaden hertoge to Mekelnborg vnd greue to Zwerin etc.

Vnsen ghunstigen grut touoren. Ersamen, wisen, leuen, besundern! Vns heft wol mit swarer clage vorgebrocht de duchtige, vnse leue getruwe **Jachim Blucher** mit sinen frunden vnd anderen vnsen guden mannen, wo de iuwen amme latesten vppe eme geholden vnd na sinem liue vnd halse gestan hadden, bouen dat, dat he nene redelke tosage weet, de gij iegen ene mogen hebben etc. Worumme bidden vnd begern wij mit flitiger andacht, gij willen sodanes in gude mit **Jachim** bestan laten so lange, dat wij mit iw to dage komen. Denne willen wij iw **Jachim** vppe lechlike stede bringen vnd iw alles rechtes ouer ene behelpen. Vnd wes he vnses v[o]rschriuendes hyrane mach geneten, begern wij iuwe beschreuen antwerde. Geuen to Godebusse, amme mandage na deme nigen iare, anno etc. LVII°.

„An den Rath." — Aus dem Lübeker Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1457. Sept. 26. Trittau. [466.]

Adolf, Herzog von Schleswig und Graf von Holstein, schreibt an den Rath zu Lübek in Betreff der Irrung zwischen der Stadt und Joachim von Blücher.

Alff, van Godes gnaden hertoge to Sleswyk, greue to Holsten etc.

Vnnse vruntliken gunste touoren. Ersame, leuen vrunde! So gij vns gescreuen hebben, dat, wenne wy na sodaneme ouersprekende, alse wy

mit deme ersamen Wilhelme van Kaluen, burgermestere, van wegen **Jachim Blucher** gehat hebben, de iuw vorschriuen, dat gij vnde de iuwe des suluen **Jachyms** vnde der siner schullen velich wesen, denne schullen he vnde de sine iuwer wedder velich wesen etc.: don wy iuw gutliken weten, dat gesterne, alse wy an vnnse hus Trittouwe kemen, vnnde wy vor vns des hochgeborenen forsten, vnses leuen ohmes van Sassen, schriuer Andreasze, den wy fluchtiges na alleme affschede myt deme burgermester vorgenomet na deme suluen vnseme leuen ohme vorderden, **Jachim** to verbodende vnde vrede vnde velicheit to vndersettende, darvpp wy van stunden to stunden antwerdes verbeiden. Wes vns darvpp wedderuart, gedenken wy iuw ane alle lettinge vort to benalende, darvth gij de grund vnde legenheit des ergescreuen **Jachymmes** woll to kennende kriigen. Gegeuen to Trittouwe, am mandage vor sancti Michaelis dage, anno etc. LVII, vnder vnnseme ingesegel.

„An den Rath zu Lubek." — Aus dem Lubecker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1457. Nov. 2. Neuhaus. [467.]

Bernhard, Herzog von Sachsen-Lauenburg, erbittet vom Rath zu Lübek für Joachim von Blücher eine weitere Frist zur Gestellung seiner Bürgen.

Bernd, van Godes gnaden to Sassen, Engern vnde Westualen etc. hertoge, des hilligen Romeschen rykes ertzemarschalk.

Vnsen fruntliken gruth mit vormoge alles guden tonoren. Ersamen, vorsichtigen, guden frunde! So als van saken de duchtigen knapen Volrad van Bockwolde vnde Hans Daldorp twisschen iuw vnde **Jachim Bluchere** gedegedingt vnde berecesset hebben, so dat **Jachim** na vtwisinge des recesses sine frund, so de bij namen sind vortekent, twisschen der benanten tijt vnde sunte Mertens dage negest anstande

to Lubeke inschicken scholde, van der suluen sake wegen furder mit iuw to vorhandelende, alse dat recess inneholdet etc.: guden frunde, de genannte **Jachim Blucher** hefft dorch der sake willen to sodanen veer sinen louers in malkes husen gewesen, vnde sind nicht bynnen landes vnde den(n)en vnseme leuen ohmen van Mekelnborch vormiddelst hauewerke, vnde en kan siner frund vor desseme tokomenden sunte Mertens bynnen de stad Lubeke in nicht vormogen van denstes wegen etc. Worvmme, besunderen, guden frunde, bidden wij iuwe ersamheit deger fruntliken, dat sodane sake twisschen iuw vnde **Jachim Bluchere** gelegen dorch vnser bede willen in gude sunder ienich vorhael bliue bestande bette dre weken, edder tome mynsten verteyn dage na sunte Merten bliue bestande; bynnen der tijt wil he alle dingk na vtwisinge des recesses bestellen vnde de veer louers bynnen Lubeke vormogen. Mochte gij ouer deme also doͤn, so scriue wij iuw vnde den iuwen mit Volrade van Bockwolde van **Jachime Bluchers** wegen gelouen vnde velicheit to mit sinen twen knechten, imme recesse benomet, vnde ok vor alle de iennen, dede vmme sinen willen doͤn [vnde] laten scholen vnde willen, so furde he mit den synen in gelouen vnde velicheiden van iuw vnde de iuwen in gelyke iuwer wedderscrifft werde besorget, welken gelouen wij Volrad van Bockwolde vnde Hans Daldorp iuw in krafft desses breues bette dre weken edder verteyn dage na sunte Merten toscriuen. Wes gij vnser bede hiirane entwiden willen vnde **Jachim** sik moge weten na to richtende, begere wij des iuwe bescreuene antworde by desseme iegenwardigen. Syt Gade beualen! Screuen tome Nigenhusze, amme midweken negest na omnium sanctorum, vnder vnseme ingesegel, anno etc. L septimo.

„An den Rath zu Lübek." — Aus dem Lubeker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1458. April 22. Ratzeburg. [468.]

Bernhard, Herzog von Sachsen-Lauenburg, ersucht den Rath zu Lübek um eine Zusammenkunft in Gross-Sarau, insonderheit auch wegen Joachim von Blüchers Irrung mit den Lübekern.

Bernd, van Gades gnaden to Sassen, Engern vnde Westualen etc. hertoge.

Vnsen fruntliken gruth vnde wes wij gudes vormogen, alle tijt touoren. Ersamen, vorsichtigen, guden frunde! Wij hebben mit iuw van wegen der Crummessen gudere wes to vorhandelende in merkliken dingen vnde ok van andern saken, der wij iuw vormiddelst schrifften offte bodesschuppen nicht benalen konen. Bidden iuw fruntliken, gij tegen vns senden willen iuwes rades sendeboden bette to Groten Zarouwe amme mandage negest komende to vromiddage; darsuluest gij ok mede bringen willen iuwen vaget van Molne, darmede wij van vnser lude wegen to schickende hebben to besukende en sodane to slitende; willen desset nergen mede vorleggen, vorschulden wij vmme iuw gerne. Ok, guden frunde, willen wij dar sulues mit vns bringen **Jachim Bluchere,** so furder iuw dat is to willen, vmme sine sake mit iuw to sprekende. Konen wij wes gudes an beyden parthen bestellen, scholen gij vns gudwillich vinden. Begeren wij van iuw van alle dessen puncten scrifftlike antworde by desseme iegenwerdigen. Syt Gade benualen! Screuen to Raceborch, amme sonnauende vor deme sondage Jubilate, vnder vnseme ingesegel, anno etc. LVIII.

„An den Rath." — Aus dem Lubeker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1458. April 23. Ratzeburg. **[469.]**

Bernhard, Herzog von Sachsen-Lauenburg, nimmt eine Tagfahrt mit den Lübekern zu Gross-Sarau in Sachen Joachim von Blüchers etc. an.

Bernd, van Gades gnaden to Sassen, Engern vnde Westualen etc. hertoge, des hilligen Romesschen rykes ertzemarschalk.

Vnsen fruntliken gruth mit vormoge alles gudes touoren. Ersamen, vorsichtigen, guden frunde! So gij vns wedder gescreuen hebben, dat gij sodanen dach, alse wij iuw vortekent hadden, nicht konden vullenbringen van saken, so dat iuwe breff vnder anderen worden inneholt etc., den offt id vns geleuede, vppe dessen negesten vrydach offte sonnauende erst volgende willen gij iukes rades sendebaden gerne bij vns schicken: aldus, guden frunde, willen wij, wil God, amme frydage negest anstande halff wege to middage wesen to Groten Zarouwe, iuw fruntliken biddende, gij denne dar ok tegen vns senden vnde iuwen vaget van Molne dar medebringen willen. Deme gelyken wy **Jachim Blucher** vmme iuwer beyder sake willen ok mit vns bringen werden, so wij iuw vnlanges gescreuen hebben, vns gerne darane mit deme besten to bewerende, vppe dat alle dingk fruntliken hengelecht wurde[n]; darane gij vns alle tyt gerne gutwillich scholen vinden. Wes gij hiirvan do'n konen, begeren wy des iuwe richtige antwort. Geuen to Raceborch, ame sondage Jubilate, vnder vnseme ingesegel, anno etc. LVIII.

„An den Rath." — Aus dem Lubeker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1458. Mai 19. **[470.]**

Joachim von Blücher lehnt dem Rathe zu Lübek gegenüber alle Verantwortlichkeit für seinen entlassenen Knecht (Knappen) ab.

Mynen willigen denst touoren. Ersamen, guden frunde! Ik begere iuw andechtigen weten, wo dat myn knecht Jachim Dessin is vam my vnde is myn knecht nicht; dar wetet iuw na to richtende! Offt he wes vnfochlikest dede, dar wil ik nicht to antwerden, vnde vmbeschuldiget bliuen. Woranne ik iuw to willen vnde denste mach wesen, do ik alle tijt gerne. Sijt Gade beualen! Screuen des frydages vor pinxsten, vnder myneme ingesegel, anno etc. LVIII.

Jachim Blucher.

„An den Rath." — Aus dem Lubeker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1458. Aug. 31. Ratzeburg. **[471.]**

Bernhard, Herzog von Sachsen-Lauenburg, begehrt vom Rathe zu Lübek eine Tagsatzung wegen Joachims von Blücher.

Bernd, van Gades gnaden to Sassen, Engern vnde Westualen etc. hertoge.

Vnsen fruntliken gruth touoren. Ersamen, vorsichtigen, guden frunde! Wij hebben mit iuw to sprekende, des wij iuw vormiddelst scrifften offte bodesschuppen nicht benalen konen, besunderen van deme vnwillen, dede is twisschen itliken vnsen mannen vnde iuwen denren, vnde van der sake **Jachim Bluchers** wegen. Bidden hiirvmme iuw fruntliken, gy de iuwen vulmechtich tegen vns schicken vnde senden willen bette Groten Sarouwe ame mandage erstkomende to vromiddage, dar wij denne gerne mit der besten wise van beyden partigen an-

spreken willen, so dat alle legenheit deshaluen fruntliken moge hengelecht werden. Willen desset nergen mede vorleggen, alse wij de vnse dar tor stede hebben willen; vorschulden wij vmme iuw, wor wij mogen, gerne. Begeren desses iuwe gutlike bescrenene antworde by desseme iegenwardigen. Sijt Gade beualen! Screuen to Raceborch, ame midweken na decollationis Johannis, vnder vnseme ingesegel, anno etc. LVIII.

„An den Rath." — Aus dem Lubeker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1460. Mai 22. **[472.]**

Heinrich von Heidebrek auf Daberkow verpfändet dem Marschall Heinrich von Maltzan auf Osten eine Hofstätte mit Zubehör zu Hohen-Moker.

Vor alleswene, de dessen bref seen edder horen lesen, bokenne ik, Hinrik van Heydebreke, wanaftich to Daberkow, dat ik myt mynen rechten eruen bin schuldich anderhalf hundert Sundesche mark deme duchtigen Hinrik Moltzane, marschalk, wanaftich to der Osten, vnde sinen eruen, dar ik em vor sette ene hofstede to Hogemoker myt veer houen vnde twe katenworde — —. To groterme louen hebbe ik, Hinrik van Heydebreke, vor my vnde myne eruen myn yngesegel gehenget vor dessen bref, vnde hebbe myne vedderen Clawes vnde Jochim, wanaftich to der Klempenow, beden, dat se to witlicheyt hebben er ingesegele gehenget vor dessen bref mede, de screuen is na der bord Cristi verteyenhundert iar an deme sostigesten iar, an deme dage vnses Heren hemeluart.

Nach dem vollständigen Abdruck bei Lisch, Maltzan. Urk. III, S. 272, aus dem Original im koniglichen Archiv zu Stettin.

1461. März 12. **[473.]**

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, überlässt um 200 Mark wiederkäuflich seine Bede aus den Lübischen und der Schotzen Gütern zu Nienhagen, insgesammt jährlich 16 Mark 4 Schill., dem Knappen Heinrich von Bülow zu Plüschow.

— — —. Hiran vnde auer synt gheweszen vnse(n) leuen truwen Volradt Pren, vaghet to Gadebusck, **Hermen Blucher,** radman to Gadebusse, vnde vele anderer guder lude, de louenwerdich synt. — — Schreuen — vnde gheuen nha der borth Gades dusent werhunderth iar darna in deme eynvndesostigesten iare, an deme dage Gregorii, des hilgen pawestes.

Nach einer auscultirten Copie im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

(1462.) **[474.]**

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, beschwert sich (beim Könige Christian I. von Dänemark) über die Wismarschen wegen ihrer Gewaltthätigkeiten und ihres Treubruchs.

Desse naghescreuen tosprake hebben wij, here Hinrik, hertoghe tho Mekelenborgh vnde greue to Swerin etc., to den vnsen van der Wismer.

To deme ersten, dat de van der Wismer by nachtsclapender tijd sint vthghetogen myt wapender hant, myt bussen vnde anderer were, vnuorwaret vnde vnuorelaghet, ouer vnse manne, de Plessen to Barnekowe, vnde toscholen en ere wonynghe vnde nemen darvth, wes dar was; wes se nicht vorheren offte vorbringhen konden, dat to-

houwen se vnde grepen vns vnse eghene bure aff, de se in eren sloten sittende hadden.

— — — —

— — — —

— — — —

Tome teynden hebben de vnsen van der Wismer iegen vns vnd vnse manne eyn verbunt gemaket wedder vnd ieghen ere eghenen eede, sunder nodsake, mit deme rade van Lubeke, inholdende: icht de van der Wismer mit den van Lubeke mit heren vnd fursten en vmmelanges beseten, des wii vns annemen, to vnwillen quemen, welker wijs dat schege, vnd denne slote vnd borghe wynnende worden an beyden siden, der scholden de van Lubeke twe vnd de van der Wismer eyn hebben; desgelikes allen wynst, wan de velle. Dar se denne itlike andere vnse stede mede totheen wolden; de doch beth ere ede rokeden wan de vnsen van der Wismer vnd wolden an sodaner vermetenen sate nicht mit den van der Wismer sitten. Dat to bewisende, dat de van der Wismer sodane quade vorsate iegen vns vnd de vnsen hadden, so was vnse voged to Godebusse, Volret Preen, vnse werue reden; alse de van der Wismer wedder to hus van Lubeke reyseden, vnd eer Volret Preen naquam, so hadden der van der Wismer knechte Volredes denre gefangen, toslagen vnd bette in den dot gewundet vnd enen vnser radmanne van Godebusse, **Hermen Blucher,** vnderto bunden, den se wedder los laten mosten. Dat allent sunder schult, tosprake efte verwaringe gescheen is, vnd hopen, se sin vns dar likes vnd wandels vmme plichtich.

Nach einer gleichzeitigen Reinschrift ohne Datum, auf Papier, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Diese Klageschrift fällt ins Jahr 1462; sie ist an den König Christian von Dänemark, vor dem 24. August jenes Jahres, gerichtet. Vgl. Detmar bei Grautoff II, S. 252, 253, und den Vertrag vom 23. Dec. 1462, der auszugsweise gedruckt ist bei Lisch, Oertzen. Urk. II, S. 193. — Ebendaselbst ist S. 192 ein Auszug aus einer andern, nur in einem stark durchcorrigirten Concept auf Papier im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv aufbewahrten Redaction jener Klageschrift gedruckt, die von der ersten in der Form sehr abweicht. Der uns hier angehende Schlussparagraph lautet in dieser zweiten Redaction so:

Tome teynden hebben de van der Wismer sunder not iegen ere eghenen ede, vns vnd vnser herscop gedan, eyn swar, vermeten bund gemaket mit den van Lubeke iegen vns vnd vnse herscop,

ludende: icht de van Lubeke vnd de van der Wismer krichaftich worden mit heren vnd fursten en vmmelanges beseten, dar se vns mede menen, vnd wunnen denne slote vnd borghe, worden der dre gewunnen, so scholden de van Lubeke twe vnd de van der Wismer eyne hebben; desgeliken allen wynst in dem velde. Dar se denne itlike andere vnse stede totheen wolden, de doch beth erer eede gerokeden wan de vnsen van der Wismer vnd wolden sodane vermeten bunt nicht ankumen [1]). Sodanes to bewisende, alse dat verbunt vullentogen was, alse [2]) de van der Wismer wedder to hus wolden [3]) riden, was vnse voged Volreth Preen vnse werue reden; er Volret naquam, toslogen de van der Wismer sine knechte vnd wundeden de eyn dels bette in den dot vnd bunden enen vnser guden manne, **Hermen Blucher,** radmanne to Ghodebusse, vnderto, den se doch, alse Volred naquam, los gheuen mosten. Alse denne de vnsen van der Wismer [4]) vngeachtet erer eede vnd sunder not dat bund gemaket hebben, se sin plichtich dat wedder afftodonde, vnd don vns vor de ouerfaringe, wes recht is.

Hebben wij mer tosprake to den van der Wismer, der willen wij hijrmede vnuersumet wesen.

Alle desse artikele sint clar, openbar vnd lantruchtich, vnd wij willen de bewisen, alse recht is, vns doch to ouerflodiger bewisinge nicht to verplichtende.

Von anderer Hand ist [1]) wolden hinzugefügt. — [2]) Ueber alse steht vnde. Der ganze Eingang des Satzes ist am Rande so verbessert: Alse do de van der Wismer wedder to hus wolden vppe sodanen bund togestrostet'; — [3]) wolden: getilgt; — [4]) vngeachtet — — se: unterstrichen (zum Zeichen der Tilgung, wie im Eingang „iegen ere — gedan"); dafür an den Rand geschrieben: „vnse geswaren vndersate synt, so hope wij to rechte, alsodane vorbunt en vnde eren eden to na sy, vnde".

1462. Mai 26. Boizenburg. [475.]

Albrecht (VI.) und Johann (VI.), Herzoge von Meklenburg, fordern den Rath der Stadt Lübek auf, einen gefangen gehaltenen Mann Joachims von Blücher freizugeben.

[Albert vnde Johan, van G]odes gnaden hertogen to Meklenborg, greuen [to Zwerin, heren] [1]) to Wenden etc.

Vnssen gunstigen grud tovoren. Ersamen, vorsichtigen, leuen getruwen! Vns heft irkennende geuen **Joachim Blucher,** wo gij eme an vnssemen lande sinen man hebben afgegrepen, dar wij doch de vorbiddinge vnde bede ane hebben, vnde wij des doch an iuw nicht vormodet hadden, vnde doch des de man vnschuldich is, so gij suluen scholen tor warheid komen. Ok syn wy **Joachymmes** vnde vnsser menne to rechte mechtich etc. Worumme bidden wij andechtigen, vns den man willen wedder quid geuen, vorschulden wij vmme iuw gherne; vnde wes de suluen man vnsser bede hiirane mach geneten, begheren wij des iuwe gudlike antwerde bij dusseme iegenwardigen boden. Geuen vnde screuen to Boitzenborch, vnder vnsseme ingesegel, amme auende der hemmeluard vnsses Heren, anno Domini etc. LXII.

„An den Rath." — Nach dem Original im Stadt-Archiv zu Lübek mitgetheilt vom Archivar Wehrmann. [1]) Die Ergänzungen ergeben sich aus einer Bemerkung des Empfängers auf der Rückseite des Briefes. — Vgl. Nr. 476.

1462. Mai 26. Lauenburg. [476.]

Bernhard, Herzog von Sachsen-Lauenburg, führt bei dem Rathe der Stadt Lübek Beschwerde, weil derselbe einen Mann Joachims von Blücher gefangen hält etc.

Bernd, van Godes gnaden to Sassen, Engern vnde to Westualen hertoge, des hilligen Romeschen rikes ertzemarsschalk.

Vnsen gunstigen gruth myt vormoge alles guden touoren. Ersamen vnde vorsichtigen, leuen, bisundern vnde guden ffrundes! Vns hefft

myt clage angebracht vnse leue ghetruwe by nomen **Jachim Blucher,** wii gij one enen syner armen vndersaten in synen affwesende, de wile he myt vnsen sone, hertogen Johan, is vth gewesen, hebben affghegrepen, vnde doch an sodane tichten, darvmme gy ene hebben sittende, deger vnschuldich is, so sick dat wol in der warheyt schal veruolgen; vnde doch de genante **Jachim** enen iuwen besegelden breff hefft, gy one effte den synen nicht to donde, bisundern ene tobeuorn vor vns to uorclagende, dar enbauen gy one synen man hebben affghegrepen. Bidden wy, leuen, besundern vnde guden frunde, deger frunteliken, gy deme genanten vnsen leuen ghetruwen sodane synen armen man wedder quid gheuen willen. Wer id, gy deme so nicht don en wolden, gy ene dorch vnser bede willen sitten laten wolden beth to deme dage, den gij vorscreuen hebben. Vnde des de genante arme man vnser bede hyrinne moge gheneten, vorschulden wy vmme iuw, wor wy mogen, gerne. Ok, leuen, besundern, bigeren wy iuw gutliken weten, dat iuwe knecht vnde dagelikes dener by nomen Vinkenuenger vppe deme vnsen de wege vnde herstraten hefft toghegrauen vnde togheplancket, de doch wenteher syn apen ghewesen. Bidden wy myt flite gudliken, gy iuwen knecht so hebben vnde vnderwisen, dat he sodane affstelle, vnde gy van der wegen ok to vurder sprake komen willen vnde vort an vns en antwërde vpp de tiid, alz wy tegen iuw komen, bringen willen. Vorschulde wy vmme iuw gerne. Screuen to Louenborch, amme mydweken negest na deme sondage Vocem iucunditatis, vnder vnse[me] ingesegel, anno Domini etc. LX secundo. Desses iuwe richtige brefflike antwerde by dusseme vnsen iegenwardigen.

„An den Rath." — Aus dem Lübeker Stadt-Archiv mitgetheilt vom Archivar Wehrmann.

1463. Juni 1. **[477.]**

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, gelobt mit Bürgen, an Hartwig von Bülow auf Wedendorf auf nächsten Martinitag eine Anleihe von 400 Mark Lüb. Pf. zurückzuzahlen.

— — —. Alle desse — stucke — louen wij, Hinrik, van Godes gnaden hertoge to Mekelenborg etc. — mit vnsen leuen ghetruwen, vnsen medeloueren, alse Johan vnde Jachim, broderen genomed Lutzouwe, to Lutzouwe wonaftigh, vnde Marquard vnde Henneke, broderen genomed Lutzouwen, to Pritzyre wonaftigh, vnde **Tonnyges** vnd **Hermen,** brodere genomed **Bluchchere,** tor Wasschouwe wonaftigh, vnde Bosse Sprengel, tho Bluchchere wonaftich, vnde Hinrik Sprengel, Bossen brodere vorben., to Gresse wonaftigh. Wij alle vorben. louen mit ener sameden hand — —. Vnde wij medelouere alle hirvor ben. hebben vnse eghene ingesegele eyndrachtigen mit willen vnde wetende hengen laten an dessen breff, na der bort Cristi vnses heren veerteynhundert iare an deme drevndesostigesten iare, des midwekens an den hilgen dagen to pinxsten.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den 9 eingehängten Pergamentstreifen trägt der erste das wohl erhaltene Secretsiegel des Herzogs, die anderen haben ihre Siegel theils ganz, theils bis auf unkenntliche Spuren verloren. Das Pergament der Urkunde ist schräge durchschnitten.

1463. Jul. 1. Gadebusch. **[478.]**

Paschedag Hasekop, Knappe, zu Rüting, verkauft dem Pfarrer Johann Smede und den Vicarien an der Kirche zu Gadebusch wiederkäuflich 1 Mark Lüb. jährlicher Pacht aus Bleese um 15 Mark.

— — —. To ener groter betughnisse der warheyt hebbe ik, Paschedagh Hazekop, houetman, vor my vnde vor myne eruen myn eghene

ingheseghel henghen laten vor dessen breff, vnde Volrad Pren, vaghet to Gadebusse, vnde **Hermen Bluchcher,** wy vnse ingheseghele hebben henghen laten an dessen breff — —, de screuen isz to Gadebusse, na der bort Cristi dusent veerhundert yar darna an deme drevndesosteghesteme, an deme auende visitationis Marie gloriose semper virginis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentstreifen hangen 3 runde Siegel:

1) in einem gespaltenen Schilde vorne eine halbe Rebe?, hinten zwei Hasenköpfe; Umschrift:

s' paskedach : haskop

2) ein zerbrochenes Siegel, im Schilde 3 Preensche Pfriemen;

3) Hermann von Blüchers Siegel, abgebildet auf Taf. III, unter Nr. 5, mit den beiden aufgerichteten Schlüsseln, deren Ringe auf einander gelegt sind, und mit der Umschrift:

+ hermen ✠ blocher

1464. Sept. 25. Schwarzenbek. [479.]

Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, bestimmt dem Herzoge Heinrich (IV.) von Meklenburg Ort und Zeit zu einer Zusammenkunft.

Vnsen ffruntliken denst vnnd wes wy leues vnnd gudes vormogen, myt angeborner leue alle tiid touornen. Irluchtige, hochgeborne ffurste, bisunder leue herr vnnd ohm! So alz iuwe leue vns by vnsen amptmanne **Jachim Bluchgere** hebben to entbaden, dat gii marckliken myt vns hebben to sprekende, des gii vns so vterliken noch scryuen konen effte entbeden, bigerende, wy iuwer leue vor dussem tokomeden sondage stede vnnd tiid, dar id vns an beyden syden bequweme mochte wesen, vorscryuen wolden, dar wy by eynander komen mochten etc.: so willen wy iuwer leue to willen am sonauende erstkomende to mitdage gerne ryden beth to Gultze; vnnd bidden, iuwe leue id vor nenen vnwillen neme, dat wy iuwer leue nicht vurder entegen ryden,

wente vns dat drepelke werue benemen, so dat wy vpp den suluen dach wedder torugge ryden moten. — — — Geuen tome Swartenbeke, am dinxstedage vor sunte Michchahelis, vnder vnseme ingesegele, anno Domini etc. LXIIII.

Johan, van Godes gnaden to Sassen, Engern vnnd Westualen hertoge, des hilgen Romesschen rikes ertzmarschalk etc.

Adresse: Deme — — hern Hinricke, to Mecklenborch etc. hertogen — — —.

Nach dem Original auf Papier, von dem aber das Siegel, mit welchem es verschlossen war, schon abgefallen ist, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1465. März 12. **[480.]**

Hermann von Blücher zu Waschow verkauft der Kirche zu Wittenburg um 10 Mark eine Mark Rente.

Der Text ist nicht erhalten. In der Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe, welche dem Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554 einverleibt ist, steht aber vermerkt:

Herman Blucher zu Warschow ierlich 1 mk. vor 10 mk. Anno 1465, ame dage Gregorii, des hilligenn lerers.

1465. Aug. 18. — 1467. Febr. 1. — 1469. Sept. 7. **[481.]**

Aus Wittenburgischen Amtsregistern.

Anno Domini M°CCCC°LXV°.

Wes to slate vnd molenslitinge komen is.

— — — —

Dominica na assumpcionis Marie **Hermen Bluchere** XIII mark vor I buchholt.

Anno Domini etc. LXVII°.
Dit is vthgift tegen alle vpboringe.

— — — —

Item VIII mark **Hermen Blůcher** in profesto purificationis Marie. Vnde scolde hebben van mynes heren wegen.

Anno Domini M° CCCC° LXIX.
Wes to slate kamen is vnde to der molen.

— — — —

Item amme dunredage, des auendes vnser vrouwen natiuitatis, gaff ik [1]) **Hermen Blucher** to der Warschouwe XXX ß. vor dat stro vppe dat slot.

Aus den Originalen im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — [1]) D. i. der Pfarrer Johann Möller zu Wittenburg.

1466. März 17. Demmin. **[482.]**

Henneke vom Golme zu Kagenow verkauft dem Pfarrer Johann Dubber zu Kartlow und seinen Nachfolgern 3 Mark jährlicher Pacht vom Felde Kartlow für 30 Mark, auf Kündigung.

— — —. Vnde wij, Hinrick Moltzan, marschalk tor Osten, Otte Crukow to Pedderow, Vulff Swerin, **Enwald Bluchcher** to Daberkow, Jochim Kropelin to Gramessow, Hans Perselin to Witzow vnde Hinrik Ghawetzow to Prissenow wanaftich, ware tolouere — —. — to tughe — hebbe wy alle, houetman vnde medelouere vorbenomet, vnse ingheseghele myt willen vnde myt witschop henghet an dessen

breff, gheuen vnde screuen to Demmyn, an den iaren vnses Heren dusent verhundert darna an deme sosvndesostighesten iare, an deme daghe Ghertrudis, der hilghen iuncfrouwen.

Nach dem Original im Königl. Archiv zu Stettin; 8 Pergamentstreifen hangen daran, aber nur 2 haben noch Bruchstücke von Siegeln.

1466. April 21. Büchen. [483.]

„Reces und Vergleich der Durchl. Herzoge Henrici, dessen H. Sohnes Magni von Mecklenburg und Herzogs Johannis von Sachsen mit der Stadt Lübec über einer denen Lübeckern vor Mölln abgenommenen Kohte, und dem Fährde- und Weg-Gelde zu Artlenburg. Dat. Bocken. 1466. d. ☽ p. Miseric. Dom.“ Zeugen: **Jachim de Blücher,** Werner v. Bülow, Hartwich v. Parkentin, Hans v. Daldorp, Kersten v. Halverstat.

Nach Reimers: „Erster Versuch einer kleinen Sammlung Historisch-Genealogischer Nachrichten von denen uhralten Adlichen Geschlechtern — im hiesigen Chur- und fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen und denenselben benachbarten Landen“ (Lüneburg, 1733), bei Freiherrn von dem Knesebek, Archiv für Geschichte und Genealogie I, S. 336, 338, 353, 366 und 399, unter den Familien von Parkentin, de Blücher, von Bülow, von Daldorp und von Halverstat, ohne Angabe der Quelle. Director Volger schreibt: „Die Urkunde von 1466, Mont. n. Miseric. Dom. tor Boken ist im wohlerhaltenen Originale vorhanden.“ „Jachim (sic) Blücher steht zu Anfange neben Busse von Bülow, Hartich Parkentin u. a. Rittern und den Bevollmächtigten (Vermittlern) der Städte Lübek, Hamburg und Lüneburg, deren keiner in der Urkunde weiter erwähnt wird. Die Urkunde ist nicht besiegelt, sondern als ein sogenannter Zärter mit zwei gleichlautenden Exemplaren aus einem Pergamentbogen geschnitten und erscheint daher am untern Ende gezackt.“

1466. Dec. 13. [484.]

Detlev von Züle, Knappe, wohnhaft zu Marsow, verpfändet dem Rath zu Wittenburg um 60 Mark Lüb. eine jährliche Rente von 4½ Mark aus dem Dorfe Zühr für den Vicar am Altar der heiligen 3 Könige zu Wittenburg, und stellt Bürgen auf Zahlung und Einlösung der Rente.

— — —. So laue ik, Detlyf van Tzule erbenomed, wl to myt mynen rechten eruen, vnde myne truwe medelauer de lauet myt my; alse **Hermen Blucher**, wanaftych to Warschow, Marquart Lutzow vnde Volrad Lutzow, wanaftych to Pressir, wy alle lauen myt ener sameden hand, vnghescheden deme erliken rade to Wyttenburg vnde eren ewyghen nakamelingen — — to holdende na vthwysinge dusses breues — —. To groter bewaringe vnde tuchnisse dusser stucke so hebbe wy alle vorbenomed vnse inghesegel myt vrigen wyllen vnde myt gantzer wytscop henget nedder an dussen apenen breff, de geuen vnde screffen ys na Gades bort veertegenhundert iare darna in deme sosvndesostigesten iare, an deme daghe Lucie virginis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, welches durch einen Einschnitt cassirt ist. Die beiden ersten Siegel, Detlevs von Zule und Hermanns von Blucher, fehlen jetzt, die beiden Lutzowschen hangen noch daran.

1468. [485.]

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, gelobt mit Bürgen, an Jaspar von Bülow auf den nächsten Martinitag eine Anleihe von 324 Mark zurückzuzahlen.

— — —. Al desse vorscreuen stucke — louen wij, hertoge Hinrick vorbenomet, — myt vnszen truwen medeloueren, alsze benomelken

Luder Lutzouwe to Grabouw, Volrad Pentze to deme Redeuyne, **Jachim Blucher** to Preten, Kersten Haluerstad to Brusevytze, Helmyd van Pentze to Ghorlose vnde Mathias van Bulouwe to der Wedemedorpe; vnde wij borghen alle louen myd vor vnszen gnedegen heren — —. Desses to groter bewarynge vnde merer tuchnysse hebbe wij alle vnsze inghesegele myd wytschop hengen heten benedden in desszen vnnszen breff, de gheuen is na der bord Cristi M°CCCC° am LXVIII° iare.

Nach dem durchschnittenen Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den 7 Siegelbändern sind noch vier an der Urkunde, aber ohne Siegel.

1468. Febr. 3. **[486.]**

Heinrich der jüngere (IV.), Herzog von Meklenburg, beurkundet, dass er auf Grund des Privilegii Herzog Albrechts von Meklenburg vom Jahre 1359 und nach vorgenommener Berathung mit den pommerschen Räthen der Stadt Sülz das Sülzer Moor zugesprochen und die Ansprüche der Stadt Tribsees abgewiesen hat.

— — —. Vnd sindt vp vnser syden: her Johan Lutzow, her Hinrich van Plesse de older, riddere, Lutke Hane, Hansz Vlotow; vp der Pommern syden: her Luloff Bugenhagen, her Jochim Podewils, riddere, Hans Schwerin vnd **Fenns Bluecher** [1]), vnnd vele mehr van beidersides reden, de sodane vordracht vorsegeldt vnd vorschreuen vnd vnsz thogestellet. — — Gegeuen vnnd geschreuen na vnsers hern Gades geburt vierteienhundert ihm achtvnndsosztigesten ihare, ahm middeweken nha deme feste purificationis Marie virginis.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — [1]) Statt „Fenns Bluecher" ist offenbar Fenns oder Fens B. (d. i. Venz, Vincenz) zu lesen. Der Name „Venz" = Vincenz wiederholt sich seit dieser Zeit häufig in der pommerschen Linie der Familie von Blücher.

1468. Juni 1. **[487.]**

Joachim von Blücher, Knappe, bekennt, dass nur er selbst, seine Gemahlin Oelgard und seine Söhne Reimar und Vicke auf ihre Lebenszeit vom Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg mit Hof und Dorf Preten belehnt sind.

Ik, **Jachym Blücher,** knape, bekenne vnde betughe openbare in vnde mit desseme breue vor alle de iennen, dede one zeen, horen ofte lesen: So als de hochgheborne furste vnde here, here Johan, hertoge to Sassen, Engheren vnde Westualen etc., des hilghen Romeschen riikes ertzemarschalk, myn ghnedige, leue here, dorch truwes denstes willen, den ik synen gnaden ghedan hebbe vnde noch dohn mach vnde schal, my, **Jachymme** vorbenomt, vor **Olegarde,** myne eeliken husfrouwen, vnde mynen beyden sones, alse **Reymere** vnde **Vicken,** den hoff to Preten mit deme dorpe vnde alle synen tobehoringen, vns veer personen, de tiid langk vnses leuendes to eneme rechten manlene vorlenet heft, so dat ik, **Jachim,** vore den suluen hoff Preten personliken schal besitten, nicht van dar to theende, men mynen gnedigen heren van Sassen truweliken darvan denen, so en man synem erfboren heren plichtich is to dunde, vnde denne na myneme vnde myner husfrouwen dode myne vorbenomden sones na, vnde de beyden personen des haues bruken scholen vnde besitten in aller mathen alse ik, vnde mynen ghnedigen heren darvan denen, vnde io bisunderen ene van den beyden, dede der herschop darvan denen kan. Wen ouer ik, **Jachim Blucher,** vor **Oleghard,** myne husfrouwe, **Reymer** vnde **Vicke,** myne beyden sones, van dodes haluen syn vorfallen, so dat God friste vnde voghe nach syner gotliken walt, denne van stund so schal de hoff Preten mit deme dorppe vnde alle synen tobehoringen der herschop van Sassen qwiit vnde vrii anfellich wesen, sunder furder belastinge, vmbesweret. Ok so scholen myne beyden sones vorbenomed na myneme dode den hoff to Preten mit der tobehoringe vorbenomed van der herschop van Sassen to lene entfangen vnde leendinges recht do'n. Ok so schal desse breff deme anderen breue, den ik van deme hochghebornen fursten, heren Bernde

zeliger vnde milder dechtnisse hebbe, nicht to vorefange ofte schaden wesen, men by vuller macht bliuen, vnde sodane hundert mark Lub., de in deme suluen breue beroret sta°n; wen desse vorbenomden personen van dodes wegen syn vorfallen, scholen de herschop to Sassen **Reymer** vnde **Vicken Bluchers,** myne sones, manneseruen van oreme liue gheboren weddergheuen vnde betalen. Ok so schal ik **Jachim** mit mynen beyden vorbenomden sones, alze **Reymere** vnde **Vicken,** teghen de herschop van Sassen landen vnde luden nicht don ofte don laten ienigherhande wiis, vnde wo°r de herschop van Sassen myner vnde myner sones vorbenomed to liike vnde rechte mechtich is, nicht vorlaten, men truweliken vorbidden vnde beschermen vnde nach vormoge bystand to donde. Alle desse vorscrevene stucke vnde artikele vnde ene yewelk bisunderen laue ik, **Jachim Blucher,** vor my, vor vor **Olegharde,** myne husfrouwen, vor **Reymere** vnde **Vicken,** myne sones, deme hochgebornen fursten vnde heren, heren Johanne, hertoghen to Sassen etc. vorbenomd, synen eruen vnde nakomelingen in guden truwen vnde ghelouen wol to holdende, ane alle gheferde, nyger funde ofte hulperede hiirieghen to netende ofte to brukende, darmede desse breff ghekrencket ofte vorbraken mochte werden na gheystlikes ofte werlikes rechtes esschinge. Vnde hebbe desses to furderm gelouen vnde merer vorwaringe myn inghesegel witliken mit gudeme willen hanghen heten to desseme breue, de ghegheuen vnde schreuen is na der [bord] [1]) Cristi vnses heren ve°rteynhundert iar darna in deme achtevndesostigestemme iare, amme mitwekene vor den hilghen pinxten.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Hannover. (Das Wort [1]) bord fehlt im Original.) „An der Urkunde hängt", nach Grotefends Angabe, „an einem Pergamentstreifen ein Siegel in grünem Wachs, das auf einem deutschen Schilde das Blüchersche Wappen (2 Schlüssel) zeigt, dessen Umschrift (in Minuskeln) jedoch nicht wohl zu lesen ist."

1469. Januar. Gadebusch. **[488.]**

Aus einem Gadebuscher Amtsregister.

Anno Domini etc. LXIX°.

— — — —

— — — —

Item dit is vthgift tegen alle vpboringe etc.

— — — —

— — — —

Item ret myn here van hir altera die circumcisionis wente to deme Schonenberge vnde quam wedder in profesto ephipanie[1], vnde was hir myn vrouwe VIII daghe. Worden hir allike wol vodert al auende XLVIII vnde mer, dede aff vnde to quemen.

— — — —

— — — —

Item Achim Pentze V perde I nacht, XV ß.
Item Clawes Pentze II perde I nacht, VI ß.
Item **Reymer Blucher** II perde I nacht, VI ß.

Aus dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1469. April 20. Lübek. **[489.]**

Berthold Daldorp der jüngere leistet der Stadt Lübek Urfehde unter Bürgschaft der Knappen Hartwig Parkentin, Joachim von Blücher und Vollrath Scharpenberg.

Ick Bertold Daldorpp de iungere, knape, bekenne vnde betughe opembar in vnde mit desseme breue vore alssweme, dat ick vor my, myne eruen, mage vnde vrunde, geboren vnde vngeboren, vnde alle de

ienne, de vmme mynen willen don vnde lathen willen, scholen edder moghen, vormyddelst myneme vthgestreckeden arme vnde vpgerichteden vingheren stauedes eedes lyfliken to den hilgen hebbe gesworen vnde swere in krafft desses breues den ersamen vnde vorsichtighen heren borgermesteren vnde radmanne der stad Lubeke vnde eren nakomelinghen ene vaste, ware vnde vnuorbrekelike orueyde to ewigen tyden to holdende, darumme dat my de van Lubeke grypen vnde ene witlike vengknisse van my nemen lethen van der wegene, dat etlike myne brodighen knechte vthe myneme brode vppe de keyserliken vryen straten getastet vnde den vnschuldighen wanderende man darvpp beschediget hadden vnde wedder darna in myn brod qwemen, welk de rad to Lubeke swarliken an my gestraffet vnde furder vorfolged mochten hebben, men myner van der wegene deme irluchtigen, hochgebornen fursten vnde heren, heren Johanne, hertogen to Sassen, Engern vnde Westualen etc., myneme gnedigen, leuen heren, to lefmode myldechliken geschoned vnde sulken vnmoet, alse ze deshaluen to my hadden, my gudliken togegeuen vnde sulker vengknisse gentzliken qwyt geschulden vnde vorlaten hebben, des ik ene hochliken dancke. — — — Vnde wij, Hartich Parkentin, **Jachim Blucher** vnde Volrad Scharpenberch, knapen, vmme bede willen Bertoldes vorscreuen hebben wy vnse ingesegele tor tuchnisse vnde merer witlicheid mede henged lathen an dessen suluen breff. Gheuen bynnen der stad Lubeke, na der bord Cristi vnses heren dusend veerhundert imme negenvndesostigesten iare, amme donredaghe na deme sondaghe, alse men in der hilgen kerken singet Misericordia Domini.

Nach einer vom Archivar Wehrmann mitgetheilten Abschrift aus dem Orignal auf der Trese zu Lübek.

1470. Febr. 22. **[490.]**

Hans von Lützow versetzt an Johann von Lützow und dessen Frau und Tochter aus den Dörfern Perlin und (Drei-) Lützow 30 Mark Lüb. jährlicher Pacht um 400 Mark Lüb., leistet denselben Gewähr und stellt Bürgen.

— — —. Dat lave ick, Hans Luᵉtzow vorbenomed, myt minen rechten erven vnde myt minen truwen medelöveren, de laven myt, als: olde Hans Luᵉtzow, her Hansens s[oᵉ]ne, olde Luᵉdert Luᵉtzow, wanhafftig tho Grabow, Borchard von Oertz, wanhafftig to Gammelin, **Harmen von Bluᵉcher,** wanhafftig tho Watzlow [1]), **Harmen Bluᵉcher,** wanhafftig tho Gadebusch, Ulrick Pentz, wanhafftig tho Wittenborgh, wy alle laven dit stede vnde vast to hollende, an guden truᵉwen, myt einer samenden hand, voᵉr boᵉrst vnde vor br[oᵉ]cke Johan Lüᵉtzow, Margarethen, siner husvrowen, vnde Anneken, syner dochder, — —. — geven vnde screven — na der bort Christi veerteynhundert iar darna in deme s[oᵉ]ventigsten iare, an dem daghe cathedra Petri.

Nach einer Abschrift bei Hoinckhusen, Gen.-histor. Beschreibung von dem adlichen Geschlechte derer von Lützow (Manuscript im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), p. 489. — [1]) Lies: Warschow oder Waschow.

1470. März 15. **[491.]**

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg, beurkundet, dass er an Otto Wackerbart auf Kogel im Kirchspiel Sterlei 8 Mark jährlicher Rente aus Greven im Kirchspiel Granzin um 100 Mark wiederkäuflich überlassen hat, und stellt darauf demselben und dessen Erben Bürgen.

— — —. Vnde vnse leuen ghetruwen medelauers de lauen myt vns vor borst vnde vor broke. Alse: Volret van Pentzen, wanaftich to

deme Redevine, Olrik van Pentze,. wanaftich to Toddin, **Hermen Blucher,** wanaftich to der Warschowe, Johan Lutzowe, wanaftich to Lutzowe, wy lauen alle myt ener sameden hand — —. — gheuen vnde screffen — na der bort Christi vertegenhundert iare darna in deme LXX., des donredages vor Ghertrud[is] virginis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, zum Zeichen der Einlösung eingeschnitten. Von den 5 eingehängten Siegelbändern hat das erste sein Siegel verloren, desgleichen das vierte; am 2. hängt das runde Siegel Herzog Heinrichs, am 3. das runde Siegel Ulrichs von Pentz mit einem Löwen, am 5. das runde Lützowsche Siegel mit einer Leiter von 3 Sprossen.

1473. April 18. **[492.]**

Johann von Lützow zu (Drei-)Lützow, Knappe, verschreibt den Vicaren der Jacobi-Kirche zu Lübek 5½ Mark jährlicher Rente aus dem Kruge zu Granzin in der Vogtei Boizenburg um 80 Mark Lüb. Pf., unter Gewährleistung und mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.

— — —. Alle desse vorscreuen stucke loue ik, Johan Lutzouw erbenomet, vor my vnde myne eruen mit mynen truwen medeloueren. Alse wy, **Hermen Blucher,** wonaftich in deme kerspele to Wittenborch, Borghert van Ortzen, wonaftich to Gammelyn, vnde Joachim Lutzouw, wonaftich to Grabouw, knapen, lauen vnde seggen vor vns vnde vnse eruen mit deme Johan Lutzouwen erbenomet vnde sinen eruen vngescheden, mit ener samenden hant vnde islick vor vns allen, den vakenomeden heren gemenen vicariis in sunte Jacobs kerken to Lubeke, iegenwerdighen vnde tokamenden, vnde den hebberen desses breues, geistlick edder werlick, mit erem willen, desse vorscreuenn stucke in ghuden truwen, mit gantzeme louen, stede vnde vaste to holdende. — — Na der bort Cristi vnses hernn dusent veerhundert

iar in deme dreyndesouentigestenn iare, an deme hochgelauedenn feste to paschenn.

Nach einer auscultirten Copie aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1474. [493.]

Gottschalck Sprengel, knape, wonhafftich zu Boitzenburgk, vorsetzet Claus Grimmen, burgern doselbst, 1 Lub. mk. ierliches geldes vor 10 Lub. mk. an der hufen vnd erbe, darauff wohnet Konow, zu Blucher. Anno 1474.

Aus dem Protoc. visitat. eccl. Boizenb. vom Jahre 1579 im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1474. März 26. [494.]

Heinrich (IV.), Herzog von Meklenburg etc., verkauft an den Priester Johann Brun und die sämmtlichen Vicare der Petri-Kirche zu Lübek 10 Mark jährlicher Rente aus dem Dorfe Dümmer um 200 Mark Lüb. Pf., unter Vorbehalt der Wiedereinlösung.

— — —. To groter bokantnisse vnde merer bowaringe hebben wy, Hinrick, van Gades gnaden hertoge bouenscreuen, vor vns vnde vnse eruen vnse ingesegel myt vnsen nascreuen truwen medeloueren[1]. Also wy, **Hermen Bluchger** to Waskow in deme karspel to Wyttenborch, Vlrick van Pentzen to Wittenborch, Helmolt Sulow to Sulow in deme karspel to Stralendorpe vnde Hinrick Lutzow to Lutzow alle wonafftich,

lauen myt vnsen eruen alle stucke vnde articule bauenscreuen. Des to witlicheyt vnde wytschop hebben wy vnse ingesegele by vnses gnedigen heren ingesegel bouenscreuen hengen heten an dessen breff, gegheuen vnde screuen na Gades bort verteynhundert iar an deme veervndeseuentigesten iare, des sonauendes na mytfasten.

Nach einer Copie aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1477. Febr. 19. Schwerin. **[495.]**

Dorothea, Herzogin von Meklenburg etc., stellt dem Ulrich von Pentz zu Redefin, Kords Sohn, eine bürgliche Verschreibung aus über eine mit 3 Mark Rente zu verzinsende Schuld von 30 Mark.

— — —. Vnnde wy borgen, nomelcken Vulr[a]dt Pren de older, Hinrick Reuentlowe vnnde **Vicke Bluchere,** seggen vnnde lauen myt vnserer gnedigen ffrouwenn obgenant mydt einer szamenden handt, in aller mathe vnnde wyse, alse bauen schreuen ys. Des wy, Dorothea, ffurstinne obgenant, mid vnsen borgen vorschreuen vnnse ingesegele to merer bekantznisse[1] vnnde orkunde hebben hengen heten benedden an dessen vnnsenn breff, geuen vnnde schreuen to Zwerin, amme asschedage, na Cristi gebort verteynhundert iare vnnde imme szouenvnndesouentigesten iare.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An den vier eingehängten Pergamentstreifen hangen bis auf eine schwache Spur keine Siegel mehr. Die Charte ist zum Zeichen der Einlösung eingeschnitten. — In einem Futterregister des Amtes Neustadt aus demselben Jahre (1477) findet man erwähnt:

„De Ritzerowen vif perde, — — de vaghet van dem Nigenhuse V perde, Volrat Pren III perde, — — mynes heren van Sassen spellude III perde, — — Daldorp ver perde, Hans Lutzow VI perde, — — Johan Wittorp V perde, — — Johan Stralendorp IIII perde, **Vikke Blucher** III, **Reymer Blucher** IIII perde."

In einem zweiten Register aus demselben Jahre, welches zum Theil dieselben Personen nennt, finden sich auch „**Vicke Blucher** III, **Reymer Bulcher**[1] IIII perde".

1477. April 24. **[496.]**

Herman Blucher zu Wastkow hatt versetzt denn vicarienn */zu Wittenburg* [1])/ vor XV mk. heuptstuel ierlich ein mk. zu Waskow pacht. Datum [im] 1477. iare, inn sunte Jurgen dage, des hilligen mertelers.

Nach der Registratur der [1]) Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1479. Juni 15. Rühn. **[497.]**

Johan, Hinrich vnd Vicko, gebrudere die Moltken, zur Nienkercken, Woldemers sohne, verkauffen **Anthonien Bluchers**, closteriungfrawen zu Rune, vnd nach ihrem tode dem gantzen conuente 2 mk. Lub. pfenninge strale-muntze ierlicher pacht in vnd ausz dem kruge zu Parssin [1]), mit vurbehalt des widerkauffs vor 24 strale-mk. Datum Rune, 1479., am tage Viti.

Clandrian, Protoc. der Schwerinschen Stiftsbriefe (fol. 238ª), im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. ([1]) Passin bei Bützow.)

1480—1492. April 26. **[498.]**

Aus herzoglich meklenburgischen Renterei-Registern.

a) *LXXX°.*

Dit sindt myn g. h. schulde, de erer gnaden vorlegen vnde vthgande hebben.

— — — —

— — — —

— — — —

Item XX gulden **Reymere Bluchere** vp Martini.

b) *Anno LXXXI°, fol. II°.*

— — — —

Reymer Blucher XX gulden vp Martini sakeweldig.

c) *Anno etc. LXXXVI^to.*

II^c gullden tenetur **Reymer Blucher.**

Soluit I^c vnd XL florenos, tenetur adhuc LX florenos.

d) *Anno Domini M.CCCC.XCII°,*

amme donnerdage in den paschen, hebben myn g[nediger] h[erre] gelenet disse nageszcreuen summen gelldes vnde to Zwerin von eren g. gellde laten dorch my, Jo[han] Tigelere, halen:

Int irste V^c gullden von deme meister vam Anthoniushaue gelent.

VII^c gude mark von **Reymere Bluchere** gelent.

IIII^c gullden von Zwerin gehalt.

I^c gullden van Luder Lutzowen gelent.

Summa XXII^c marc.

Nach Original-Registern im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin Die Vermerke b, c und d sind getilgt.

1480. Aug. 16. Schwerin. [499.]

Johann, Bischof zu Ratzeburg, bestätigt die Commende in der Kreuz-Capelle vor Wittenburg, welche der weiland Pfarrer Johann Möller letztwillig gestiftet und mit 18 Mark, theils von der Stadt Boizenburg, theils von Johann von Lützow zu (Drei-) Lützow, Lüder von Blücher zu Wittenburg und Hermann von Blücher zu Waschow zu zahlenden Hebungen bewidmet hat.

— — —. Duodecim marcarum redditus apud prouidos consulares opidi Boytzenborch, nostre diocesis, pro trecentis marcis Lubicensibus

— —; necnon duarum marcarum redditus seu pactus a valido **Ludero Blucher,** in Wittenborch degente, de hereditate N. Ludemans cum suis attinentiis, in villa Leszen degentis, pro viginti marcis Lubicens., et postremo vnius marce redditus a valido **Hermanno Blucher** in Waskow, in hereditate Hans Ludeman ibidem degentis, pro duodecim marcis emptos — — pro dotatione eiusdem elemosine. — — — Datum et actum in ecclesia cathedrali Szwerinensi, anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo, indictione quarta decima, die sexta decima mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti pape quarti anno decimo, presentibus ibidem venerabilibus viris dominis Joanne Wardberch, preposito ecclesie Raszeburgensis, et domin[o] Langeniohanne, decano ecclesie Swerinensis, testibus ad premissa vocatis atque rogatis.

Nach einer beglaubigten Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

(1480?) **[500.]**

Hermann von Blücher zu Waschow wird der Vormundschaft für seine Neffen enthoben.

Bokennen apenbar betugende, vor alszweme des noth vnde behoff donde wert, dat wii mit todath vnser redere, alse Luder Lutzouwen, Bernd van Plessen, Detlef Parkentine, Wiperte van Plessen, Volradt Prens vnde Merten Haluerstades, den duchtigen, vnsen leuen getruwen **Hermen Bluchcher** tor Watschouw der vormunderschop haluen, alse he de van sines veddern **Luder Bluchchers** [1]) wegen bethe to sinen mundigen iaren [2]) vorstan [3]) hadde, in aller mathe vnde wise (alse de) [4]) gentzliken vorscheden hebben, alse de erer beyder frunde, als Volradt Pren, **Reymer Blucher,** Hans Bokeman, in biwesende Hinr. Both, iunge Volradt Pren, Clawes Bralstorp, Jachim Both, Hinrik Lademan vnde Hinr. Winkelman, vorhen gantz vnde deger to ende en

t[ru]wen gedegedinget hebben in desser nascreuen wise, so dat (Luder) [5]) **Hermen Bluchers** broderkinder, alse **Luder Blucher** vnde sine broder, **Hermen** vpgenomet benemen [6]) der twyger hundert mark to den papen to Lubeke vnde der teyn marke to der klosteriuncfrowen, vnde wor de gemelte **Luder** den vpgenometen **Hermen,** sinen veddere, furder vmme beschuldigen wil, dar schal **Hermen** sinen veddere des rechten vmme plegen.

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Dasselbe hat mehrfache Correcturen erfahren: [1]) „veddern" ist stehen geblieben; „Luder Bluchchers" aber getilgt und darüber geschrieben: „kindere, alse **Luder** vnde sine broder"; [2]) „bethe — — iaren": getilgt, dafür [3]) hinter „vorstan" eingeschaltet: „vnde to ende en t[ru]wen gedegedinget"; [4]) „alse de": getilgt; [5]) „Luder": getilgt; darüber gesetzt: „van rekenschop wegen"; [6]) hinter „benemen" übergeschrieben: „schal". — Der Handschrift nach gehört das Concept in das Ende des 15. oder den Anfang des 16. Jahrhunderts. In jener Zeit kommen zwei von Blücher zu Waschow mit dem Taufnamen Lüder vor, der erste seit 1480 (s. Nr. 499), der zweite, welcher 1511 in dem Erbvertrage Sukow empfing (s. u.) etwa seit 1504. Des Letzteren Vormund war nach späteren, aber unverdächtigen Angaben Reimar Blücher, und dieser Lüder stammte ab von jenem Hermann, der hier als Vormund genannt wird. Es kann also hier nur an den älteren Lüder gedacht werden, der 1480, wo er zuerst selbständig auftritt, seine Mündigkeit erreicht haben mag. Zu dieser Zeit passen auch die Namen der fürstlichen Räthe (vgl. Rudloff II, S. 934); doch kann die obige Verhandlung, welche ersichtlich nach dem Ablauf der Vormundschaft Statt fand, vielleicht ein wenig später fallen.

1481. **[501.]**

Heinrich und Johann von Zülе, Brüder, verpfänden an Reimar von Blücher um 250 Mark die Hälfte der Feldmark Zolkow.

Wy Heyne vnde Johan, broder gheheyten de Tzulen, waneftich tho Marsow, bekennen vnde betughen vor vns vnde vnse eruen apenbar vnde vor alsweme, de dessen breff seen edder horen leszen, dat wy mit wolbedachten mode, na rade vnde vulbort vnser rechten eruen hebben vorsettet vnde ieghenwardigen vorsetten in craft vnde macht dusses breues deme duchtighen **Reymer Blucher** vnde synem eruen vnde deme hebber desses breues myd synen vnde syner eruen willenn

de haluen veltmarke tho Tzolkow vor druddehalff hundert mark, mit alleme rechte, hoghesten vnde sydesten, nichtes vtthosceydende, alsze wy, Heyne vnde Johan, dat beseten hebben, quid vnde vri, myd wischen vnde watere, myt weyden vnde myt holtinghen, eyken vnde boken, vnde myt allerleyge holte, nichtes vththosceydende. Welkere druddehalf hundert mark wy an gudeme, grauen ghelde entfanghen hebben vnde an vnse vnde vnser ernen beste ghekeret hebben. Welkeres gudes wy vnde vnsze eruen deme vorbenomeden **Reymer** vnde synen ernen efte deme hebber dusses breues mid sinen vnde siner ernen wille[n] scolen vnde willen warende weszen vor alle den iennen, de vor recht kamen, recht geuen vnde nemen willen. Weret sake, dat wy, Heyne vnde Johan vorgnant, efte vnse eruen szodane varscrenen gud wolden wedder loszen, so scole wy vnde willen den varbenomeden **Reymer** edder sinen eruen efte deme hebber dusses brenes mid synen vnde syner ernen willen in sunte Johannis baptisten daghe toseggen vnde darna in den neghest volgenden sunte Mertens dage szodane summen geldes, alse varscrenen steyt, alsze nomeliken druddehalf hundert mark, an gudeme, grauen ghelde, alsze to Lubeke vnde tor Wismer genge vnde gene ys, sunder hol gelt, vp eyner legheliken stede, war **Reymer** efte synen eruen dat bequeme ys, tho ener tyd, to enen male, amme lande to Mekelenborch, sunder lenger, hinder efte vortoch, gudliken vnde wol betalen. Ok, offte wy szodane varscreuen gud to eyneme koften kope vorkopen wolden, scal **Reymer** efte syne eruen des kopes negest weszen. Alle desse varscrenen stucke vnde artikele lane wy, Heyne vnde Johan ergnant, myt vnsen ernen alse sakweldigen vnde houetlude **Reymer Blucher** ergenomet vnde sinen ernen efte deme hebber dusses breues mit sinen efte syner eruen willen stede vnde vaste wol to holdende, an guden truwen, sunder iengerleye arge list, nige funde efte geverde. To merer bekantnisse vnde tuchnisse der warheit hebbe[1] ergnante Heyne vnde Johan van Tzulen mit vnsen truwen medelauern, alse wy **Hermen Blucher** to Leszen, Hermen Sprengel vnde Reymer Plesse to Gresse, Vollert Lutzow to Pressyr vnde Henningk Preen to Jesow, vnse ingesegel, eyn islik bisundern, hengen laten to desseme breue, de gescrenen ys na Gades bort verteynhundert yar darna in deme enevndeachtentigesten yare.

Nach dem Original mit dem Einschnitte zum Zeichen der Cassation, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von den 7 eingehangten Pergamentstreifen haben der 1. und 2. und der 5. und 6. ihre Siegel bis auf geringe Spuren verloren; dagegen hängt an dritter Stelle das auf unserer Taf. III, unter Nr. 6 abgebildete runde Siegel mit 2 aufgerichteten, auswärts gekehrten Schlüsseln; von der Umschrift ist nichts mit Sicherheit zu lesen. Die Reste des 4. und des 7. Siegels lassen kein Siegelbild mehr sicher erkennen.

1484. Nov. 28. **[502.]**

Heinrich Gawetzow zu Pritzenow verschreibt dem Kloster Stolp für 30 Mark Sund. 3 Mark jährlicher Pacht aus Gawetzow.

— — —. Alle desse — stuckke — laue ick, Hinrick Gawetzouw — mit mynen truwen medeloueren, alszo **Euwalt Bluchcher,** wanafftich tho Daberkouw, Henneke Smachteshaghen vnde Joachim Heiden, wanaftich tho Toytin — —. — — so hebbe wi alle, houetman vnde borghen vorbenomet, mit willen vnse inghesegele laten henghen vor dessen apenen breff, de gheuen vnde screuen ys na der borth Cristi dusent veerhundert iar darna in deme veervndeachtighesteme iare, des neghesten sondages na Katherine, der hillighen iuncfrouwen.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin. Die 4 anhangenden Pergamentstreifen haben ihre Siegel verloren.

1485. **[503.]**

Hermann von Blücher und sein Sohn Tönnies verkaufen der Kirche zu Gadebusch $3^1/_2$ Mark jährlicher Pacht aus dem Gute Waschow.

Der Text ist nicht erhalten. Aber in dem Protocoll der Kirchen-Visitation zu Gadebusch vom Jahre 1589 (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin) steht unter dem Rubrum „Inuentarium Templi“ verzeichnet:

„Von **Sambson Blucher** zur Waszkow viertehalb Mk. jehrlicher ewiger Pacht von dem Hause vnd Hofen zur Waszkow, vermuge eines versiegelten Brieffs sub dato 1485, von **Herman** und **Tonnieszen,** Vater vnd Sohn, den **Bluchern,** auszgeben."

(1485.) Febr. 8. Schwan. [504.]

Aus einem Register der zu Schwan gefütterten meklenburgischen Lehnpferde.

Gefudert den houeluden vnde gude mans, dij nu to Swaen lighen, am dinxstage na Dorothen:

III p. Laurenz Bulouwen.
II p. Hennigh Gammen.
IIII p. Wedeghe Ryben.
I p. Osterwolde.
I p. Mauritz Lubersdorp.
I p. Borchart von Ortzen.
IIII p. Albrechte von Dewesse.
III p. Hans Prenen.
I p. Jachim Sprengel.
I p. **Luder Blucher.**
I p. Borchart Marssouwen.
III p. Busse Lussouw.
I p. Heyne Bralstorp.
II p Tzickere.
I p. Hans Weltzouw.
I p. Wiprecht Weltzouw.
— — — —
— — — —

Summa I° LIIII perde.

Nach dem Original-Register im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Dieses gehort nach der Handschrift ins Ende des 15. Jahrhunderts, und nach Beyers richtiger Bestimmung ins Jahr 1485. Denn 1) ist es zur Zeit des Herzogs Magnus II. (1477—1503) geschrieben, 2) nach einer gelegentlichen Bemerkung in demselben in einem Jahre, da der Dorotheentag auf einen Sonntag fiel, was innerhalb jener Zeit nur 1480, 1485, 1491 und 1502 geschah, 3) waren (nach einer Urkunde) die Herzoge Magnus und Balthasar **1491** am Dienstag nach Dorotheen nicht zu Schwan, sondern in friedlichen Geschäften im Klützer Ort, 4) ist es bekannt, dass die Herzoge, weil die Rostocker seinen Vogt zu Schwan aufgegriffen und wegen seiner Betheiligung an dem Strandrecht getödtet hatten, **1485** im Februar ihre Mannen beriefen. — Vgl. Rudloff II, S. 849.

1485. Juni 21. Neu-Brandenburg. [505.]

Magnus und Balthasar, Herzoge von Meklenburg, entscheiden den Streit der Frau von Kaland, des Hans von Holstein und ihrer Neffen mit Ewald von Blücher wegen 6 Hufen zu Marin und 15 Hufen zu Ave.

Wyr Magnus vnnd Baltasar, gebruder, von Gots gnaden hertzogen zu Meckelnburgk, fursten zu Wenden, graffen zu Schwerin, Rostock vnd Stargart etc. der lande hern, bekennen offenbar mit disem vnserm offen briffe vor vns, die vnsern vnd sunst vor idermenniglich, das vor vns sint gewesen die erbare fraue Johan von Kalendische, Hans Holste vnd yhrer zweier bruder kinder, an eynem, vnd der duchtige **Enwaldt Blucher,** an dem andern theyl, die dan vor tzeiten zweitrechtigkeit vnd zwispaltigkeit vnter sich lange gehat hatten etlicher gutr vnd huefen halben, so das sie vnter sich, der eine zu dem andern zusprach hatte, nemlich an sechs huefen im dorff zu Marin vnd an funfftzehn huefen im dorff zu Auegge. So haben wir obgnanten fursten vnter vns sodan zwispeltige sachen mit mehr andern vnsern rethen auffgnohmen, vorhandelt vnd zu einem entlichen vortrag vnd fruntlichen handes gentzlichen vortragen vnd geschlissen, so das der ein zu dem andern deshalben furder kein zusag soll haben, mit allen artickeln, so

hirnach geschrieben stan. Zum ersten sol die obgnante fraue Johan von Kalendische, Hans Holste vnd yhrer beider bruder kinder dem obgnanten **Enwaldt Blucher** am nechstkomenden tag Martini zu Demmyn geben vnd bereden anderthalb hundert Reinische gulden in guter muntz, so im lande zu Stargart vnd Wenden genge vnd gebe sindt. Auch so soll die gnante fraue, Hans Holste vnd yhrer beider bruder kinder dem gemelten **Blucher** disen gnanten nechstkomenden sanct Merten quiten, freien vnd losz machen dreitzehn marck geldes finckenaugenn muntz vnd acht witten, die der genant **Blucher** alle ihar heben vnd auffnehmen soll in dem obgenanten dorff zu Marin. Vnd wer es sach, das die gnante fraue Johan von Kalandische, Hans Holste vnd yrer beider bruder kinder dem gnanten **Blucher** solche dreitzehn marck vnd acht witte geldes auff disen nechstkomenden sanct Merten nicht quit, losz vnd frei machten, so soll die gnante fraue Johan von Kalandische, Hanns Holste vnd yh[r]er beider bruder kinder dem gnanten **Blucher** vor solch gelt quit vnd losz zu machen, vff denselben nechstkunfftigen Martini geben vnd bereden hunder[t] vnnd dreissig marck finckenaugen, in solchem gelde, als genge vnd gebe ist, wie vor geschrieben; vnd dan furder sol die obgnante fraue, Hans Holste vnd yhrer beider bruder kinder vnd yhre erben vor sodan gelt, als sie dem gnanten **Blucher** geben sollen, solche obgnante huefen in sodan dorffern vonn erbe zu erbe behalten, vnd dan die gnante **Blucher** oder seine erben dar nimer mehr vff sodan gut oder huefen sollen sagken. Vnd wan aber der gnante **Blucher** oder seine erben hir nachmals auff sodan gut vnd huefen briffe zeigen wolten, sollen solche brieffe machtlosz vnd der gnanten frauen, Hans Holsten vnd yrer beider bruder kinder vnd yhren erben nit zu vorfange sein. Darmit soll alle zwispeltigkeit von beiden parten der sachen halben beigelegt vnd still wesen. Hierbei, ahn vnd vber sein gewesen: der gestrenge, wyrdige vnd duchtigen vnse(r) rethe vnd liebe getrewe: er Nicolaus Hane, ritter, er Nicolaus Hertzbergk, probst zu Fredelande, Henrich Ribe vnd Hanns von Helpten, vnd vil ander mehr glaubvhestig vnser lieben getreuen. Des zu grosser vnd mehrer betzeugung haben wir obgnanten fursten dise schrifften, zwen gleichs lauts, lassen schreiben vnd mit vnsern volmechtigen hern Balthasar ingesigel, des wir auff dis mal samptlichen gebrauchen, heissen beuehlen an diser

schrifft drucken vnd iderm parth ein vberantwort. Gehandelt, gegeben vnd geschrieben zu Nien-Brandenburgk, am dinstag vor Johannis baptiste, amme tausent virhundert darnach inn dem funffvndachtzigsten ihar.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1485. Sept. 18. Oldenbroke (Altenbruch i. L. Hadeln?). [506.]

Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, ersucht die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg, ihm Kriegsvolk zu senden und Reimar von Blücher bei ihm zu lassen.

Vnnsze fruntlike denste vnde wesz wii mer leuesz vnde gudesz vormogen, myt angeborner leue alle tidt touorn. Hochgeborne fursten, fruntliken, leuen ohme! Juwer leuen scriffte, vnsz benaleth, hebben wii gisterne vppe sonnauent entfangen vnde lesende alle to guder mathe wol vorstan vnde ingenomen. So denne iuwe leuen beroren vppe **Reymer Bluchersz** werff, ome amme latesten to iuwen leuen benalen, etliker ruther haluen, ok vmme mer hulpe vnde trost, dat iuwe leuen vnsz hulpe vnde trost nicht willen geweigeren, men nene ruthere vppe ore eghene theringe konen uthbringen; vnde furder vnsz vmme den sondach nthen negest na Mauricii schirst komende etlike ruther to perde, ok dusent voetknechte edder me^r bii vnsz willen hebben, den wii schicken mogen kost vnde be^r, ok notrofft vor ore perde, se myt vnsere egene teringe to besorgende etc.: desz, fruntliken, leuen ohme, bidden wii fruntliken, iuwe leuen sulkensz myt den ersten willen enden, dat wii sodane ruther, ok de vothknechte vnuertogert mogen krigen. Wii willen se so nach notrofft besorgen myt koste, haueren vnde bere, dat wii hapen, beyde, ruther vnde voetknechte, vnsz deszhaluen nene schult scholen geuen. Vnde willen darvppe

bestellen bii etliken den vnsen to Lauenborch, dede se vort an vnsz scholen bringen. Juwe leuen hir nene lengere togeringe willen anfallen lathen, wente en deel der ruther, dede iuwe leuen vnsz ghelenet hebben, gedencken vppe to brekende, van vnsz tho thende, to vothe vnde tho perde, vnde dencken cla'r uth nicht to bliuende, noch vmme iuwer leuen scriffte effte vmme vnsere bede willen. Doch Enwalt Veregge vnde Marten Haluerstadt willen bii vnsz bliuen myt etliken, so lange iuwe leuen wedder bodeschoppe to on don. De suluen, dede so van vnsz willen, konen vnsz an koste, haueren vnde bere nene schult geuen. Juwe leuen sick gutwillich hiran fynden lathen willen, so wii vnsz desz vnde allesz guden to iuwen leuen versen, verdenen wii iegen de gemelten iuwe leuen, Gode deme heren lange frisch vnde gesundt beualen, alle tidt gutwillich gerne. Datum imme kerspele tome Oldenbroke, amme sondage na Lamberti martiris, anno etc. LXXXV., vnder vnszeme ingesegele.

Johan, van Godesz gnaden hertoge to Sassen, Engeren vnde Wistualen etc., desz hilligen Romeschen rikesz ertzemarschalk.

Rückseite: Den hochgebornen fursten, heren Magnusze vnde heren Baltazarn, hertogen to Mekelenborgh — — —.

Nach dem Original auf Papier im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel, welches den Brief schloss, ist abgefallen. Bei dem Briefe wird nachstehende Einlage aufbewahrt, welche vielleicht von derselben Hand, aber etwas kräftiger und stumpfer geschrieben ist:

Ok, hochgeborne furste, fruntlike, leue ohme, bii vnsz isz gewest **Reymer Blucher**, den wii to vns vore bodeschoppet hadden, vnsz tho irkennende gegeuen, wodanewisz iuwe leue one vorsereuen hewe na iuwer leue tho ridende etc. Süsz, leue ohme, isset vnsz itzunt so gelegen vnde vorwant, dat wii **Reymersz** ergenant nicht wol entberen konen, wente he vnsz syner knechte en del mede don scholde int landt to Hadelen vnde in vnseme affwesende vnsere borghe ene helpen warden. Weret so myt om vorwant, denne scholde he sulnest myt vnsz reysen. Begeren, iuwe leue willen anseen vnsze gelegenheit vnde on vppe desse tidt ouerseen. Dar wii vnsz so genszliken to uor-

laten, vnde vordenen id gerne etc. Begeren doch desz iuwer leue richtige antwort etc.

1486. Jan. 11. [507.]

Moritz Oseberge berichtet dem Rathe zu Lübek über die Gegenstände, welche der Frau Hermanns von Blücher zu Lehsen geraubt sind.

Mynen vnderdanyghen, plichtyghen denst thouorne. Erwerdighen. wysen, leuen heren! Juwen breff an my ghesand hebbe ick wol vorstan vnde inghenamen, alze van den guderen, dede **Hermen Bluchers** vrouwen zyn ghenomen to Lezen, ik iuw scolde in scrifften benalen, wes ick in bewaringhe hadde. Zo hebbe ik nicht mer yn bewaringhe, dat desser vrouwen tokumpt, alze desse vthscrifft inholt, gelecht in dessen breff [1]). An der perde is iuwer leue wol wytlik, de dar ghenomen syn; wo id darmede holden scole, beghere ick van iuw to wetende. Ze stan vnde ethen dat voder vnde haueren, vnde zyn en deel nichte werdt, dat ze ene ethen scolen. Hyr wil iuwe werdicheyt wol vorder vp vordacht wesen. Hyrmede sydt Gade beualen! Ghescreuen vnder myneme inghesegel, des mydwekens na der hilgen dryer konynghe dage, anno etc. LXXXVI.

Mauricius Oseberghe.

Schreiben an den Lubeker Rath im Archive der Stadt Lubek, mitgetheilt vom Archivar Wehrmann. — [1]) Auf einem eingelegten Zettel steht folgendes, im Schreiben erwähntes Verzeichniss:

Item XXX elen bleket lynnewandt.

Item II par vrouwen - knuttere - hasen.

Item I rode vrouwenkagele.

Item II snore myt II sulueren natelen vnde III sulueren hechte. vmme de kagel gebunden.

Item I stuckke grauwerkes, zo vele alze vnder I vlugerde mouwen.

Item I kleynen slogher. Item I stuckke van I sloger bykand van I elen lanck.

Item I quarterskannen. Item I plankenkannen. Item II kleyne tynnen stope vnde II saltere.

Item zo vele wyttes wandes, alze vnder I olden mouwen zethen hefft.

Item I gronen vnderrock mydt I grauwen auerlyue.

Dyt is dat ienne, dat **Hermen Blücherdes** vrouwen to Lezen tobehorende is, dat ick hebbe in bewaringhe.

Item ok is dar ok I kort brun rock, de **Hermen Blucher** tohort hefft, vnde I brun hoyke, dar is wol I ele wandes to.

Item ok sindt dar olde, torethen stucke van beddelaken, dar me nicht dreplick van scryuen kan.

1486. Juli 6. Wolgast. [508.]

Bogislav (X.), Herzog von Pommern, ertheilt dem Ewald von Blücher einen Lehnbrief über das Dorf Daberkow, 12 Hufen und 2 Katen zu Pritzenow und 2½ Hufen zu Bartow.

Wy Bugslaff, van Gades gnadenn to Stettin, Pamern, Cassuben, der Wende herthoge, furste to Ruge vnd graue to Gutzkow [1]), bekennen vnd tugen vor alswem, dat vor vns is gewest de erbar, duchtighe, vnse [2]) liue getruwe **Ewalt Blucher** vnd hefft vns demodigen beden, wie em ligen mochten sin erue vnd lehn, alse he dat in vnsen landen hefft, nemlikenn gantz Daberkowe, XII houen vnd twe katen to Pritz[en]owe [3]) vnd druttehalue houe to Bartkowe [4]). De wy denne sine bede erlick vnde reddelick erkandt [5]) vnd hebben ock angesenn mennichfeldige truwe, willige denste, de vns de genante

Blucher [6]) vaken vnd manchmal gerne gedan hefft vnd in tokamenden tidenn mith sinen eruen vns, vnsen eruen vnd nakamenden noch don mach vnd schall. Darumme ock van sundergher gunst vnd gnadenn wegen hebbe wy em vnd sinen rechten manliken lueseruen [7]) de vorgeschreuene guder gnedichlichenn gunth vnd gelegen mith alle eren tobehoringen an holten, ackere, wesen, weidenn, iacht, visscherige vnd allen andern tobehoringenn, fruchtbrukingen vnd rechticheiden [8]), alse de guder in ehren scheden vnnd grentzen belegen sinth, nichtes vtgenommen, alse he vorhen vnd noch de suluen guder quitest vnnd frigest beseten hefft vnd besith, gunnen vnd ligen em vnd sinen rechten manliken lueseruen de [9]) iegenwardigenn, wo vor steitt, in crafft vnde macht desses vnses breues, vnser [10]), vnser eruen vnd nakamelinghe rechticheit vnschedelichk. Hiran vnnd ouer sinth gewest die erbaren, tuchtigenn vnse redde [11]) vnd leuen getruwen: Bernhardus Ror, doctor, Werner von der Schulenborch, houetman des landess to Stettin, Jurgen Klest, Doringk Ramele, Ewalt von der Osten vnnd vele mher louenwerdigher. To mher tuchniss is vnse ingesegel hir angehengt. Datum Wolgast, am donnerdage na visitationis Mariæ, na Christi gebort verteynhuntert im soszvndachtentigstenn ihare.

Nach einer Abschrift in einem Lehncopiar des königlichen Archivs zu Stettin (A.), mit welcher eine jüngere Abschrift (B.) in einem andern Lehncopiar daselbst, von Wortformen und Orthographie abgesehen, übereinstimmt bis auf folgende Abweichungen: [1]) Furste to Ruigenn, graue to Gutzkow p.: B. — [2]) vnnd: B. — [3]) Pritzlow: A., Pritzenow: B. — [4]) Bertkow: B. — [5]) derkandt: A., erkantt hebben: B. — [6]) de genantenn **Ewoltt Blucher:** B. — [7]) manlickenn LhensEruenn: B. — [8]) feltscheidenn B. — [9]) de: fehlt B. — [10]) vnser: fehlt B. — [11]) Rahtt: B.

(Nach 1486?) **[509.]**

Vermerk über die Memorien Hermanns von Blücher zu Lehsen und seiner Frau, in der Kirche zu Wittenburg.

Herman Blucher et vxor in Lesen dederunt X marcas, quarum dat Anneke Ropers XII sl. Memoria erit in vigili[a] Laurentii.

Aus einem Verzeichnisse geistlicher Hebungen der Wittenburgischen Geistlichkeit, geschrieben im zweiten Viertheil des 16. Jahrhunderts, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1490. **[510.]**

Vermerk über die Verleihung eines geistlichen Lehns zu Daberkow.

Item dedi Jacobo Eggebrecht vnam prouisionem super beneficio iure deuoluto in villa Daberkow per obitum doctoris Slupwachter, qui dictum beneficium etiam iure deuoluto possedit, quia patroni non reperiuntur. Nichil soluit.

Aus dem „Registrum Cristiani Quast" (bei Klempin, Diplomat. Beitr. S. 16), einem Theil des vom Cantor und Verweser des Camminer Bisthums G. Putkammer 1489 — 1494 geführten Registers.

1490. Febr. 14. Neuhaus. **[511.]**

Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, beschwert sich bei dem Herzoge Magnus von Meklenburg wegen Gewaltthätigkeit Lüders von Blücher gegen Hartwig von Scharpenberg.

Vnnse fruntlike denste myt liues vnde gudes vormogen alle tiid touoren. Hoggeborne furste, fruntlike, leue ohme! Wii fogenn iuwer lefden fruntliken to wetenn, wodanwis de duchtige Claws Lutzouw tor Stintborg vnsen man vnde leuen getruwenn Hartig Schar[pen]-berge hadde by sick vorbodescuppet, so fogede sick by eme vppe eyneme ackerkleppere, beth dat, alse he do weddervmbe van dar ridenn wolde, helt eme vor de duchtige iuwer lefden man **Luder Blu-**

chere myt syneme knechte, sluch ene dar nedder vnde grep en, heft ene dartho swarliken gewundet. Welkent eme denne geszchenn sunder ienigerleye vorwaringe oft vorklaghinge an vns geda^e^n, konnenn ok des keyn wetent hebben, worvmbe he sulkens myt vnseme manne heft angehauen. Worvmbe ist vnse fruntlike bede, iuwe lefde den genanten **Luder** so mochtenn anholten vnde vormogen, he vnsenn man Hartig Scharpenberge wedder qwiit geuen vnde vns ok vor sodane walt, an vns gedan, moge nach irkanntnisse iuwer lefde vnde iuwer lefden rederen vnde vnser rederen wedderfaren, so vele wii billick egen. Vnde wes de benompte Hartig desses vnses scriuendes mach geneten, so id twisken iuwer lefde vnde vns gewant ist, des bidden wii iuwer lefden fruntlike, richtige boscreuen antwort. Vmbe iuwe lefde, de God almechtig in gelucksamiger liuessuntheit fristen mothe to langen, zeligen tiiden, willichlik to vordenende geneget, vnde don id gerne. Datum tome Nigenhusze, am sondage Valentini, anno etc. XC^o^, vnder vnsem ingesegel.

Johann, vann Gots gnadenn hertoge to Sassenn, Engeren vnde Westualen etc., des hilligen R[om]esken Rikes ertzemarschalk.

Adresse: Deme hoggebornen furstenn, heren Magnusze, hertogenn to Mekelenburg — — —.

Nach dem Original auf Papier im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel, womit der Brief verschlossen war, hat nur geringe Spuren von grünem Wachse zurückgelassen. — Der Brief gelangte übrigens erst spät an Herzog Magnus; am 13. März 1490, nach seiner Rückkehr von Berlin, fand Herzog Johann jenes Schreiben noch vor, „vnnde vorstan", schreibt er am nächsten Tage, „de obgnante Hartighe „(Scharpenberch) van etlichen dar schulle affgeraden sin sodanen breff nicht anerantwerdende, beth so lange wii wedder bii de hanth qwemen". Am 14. März sendet dann Herzog Johann selbst den Brief an Magnus, „vnde bogeren des iuwer leffte boschreuen „antwordt bii dusseme iegenwardigen wedderumme".

1490. März 30. Ratzeburg. **[512.]**

Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, ersucht die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg um eine Tagsatzung zum Austrage der zwischen Lüder von Blücher und Hartwig von Scharpenberg obwaltenden Streitigkeit.

Vunse gar fruntliche dennste vnnde wes wii mher leues vnnde gudes vormaghe. Durchluchteden, hochgebarnen fursten, fruntliche, leue heren vnnde oheme! So wii denne iuwen lefften vnlanges hyr touornen vnder lengernn hadden geschrenen van wegen vnses mannes vnde leuen getruwen Hartich Scharpenberges, dorch den duchtigen **Luder Blucher,** iuwer leften man, gegrepen, darvppe vns denne iuwe leften don schriuen, wo en sulkene iuwen leften seer deger leth sii, so wii ock nicht en twinelen, vnnde bodankens iuwen leften ser hochliken allewege to vordenende: so denne iuwe leften in iuwer leften scriften furder laten bororen, wolden wol na deme gemelten **Luder** laten horen, efft me en kunde africhten, vmme de saken gruntlich to vorhorende, so verne des gemelten Hartiges synen frunden vnde vns en sodant gelenede, vnde wo de sulnesten iuwer lefte scrifte en sulkent vnder lengerenn sin vormeldende, hebben wii entfangen vnde lesende to guder maten wol ingenamen etc. Susz, leuen herenn vnnde oheme, wes iuwe leften des so don willen, dat laten wii darbii, ouersth bogerenn noch na alse vor, deger mit flite fruntlich biddende, iuwe lefte noch mit deme irsten tostellen willen vnde vorfogen, de obgnante vnse man ersth vnde vor allem wedder qwith vnnde losz werden muge. Isset denne, de gemelte **Luder** en ieniger mate warumme wolde boschuldigen vnde anlangen, iuwe leften denne des eynen fruntlichen dach vorramen, lechlike stede vnnde tidt vns to vorteykende, dar denne vnse man schulle tor stede kamen; isset denne, he war vnachtich ane sii: so schullen iuwe leften, iuwer lefte redere vnnde wij mit vnsen rederen syner to like eren, rechte vnde aller billicheit mechtich sin to donde vnde to nemende, so vale vnde alle dat ienne, dat iuwe lefte vnde wii mit sampt vnser twiger redere kennen vnde kesen magen, dar iuwe leften mit dem irsten so wol willen to gedencken vnde sick

ane boflitigen na gelegenheit der saken, so id twisschen iuwen leften vnde vns gelegen vnde gewanth ist. Hyrmede de vilgemelte iuwe leften Gade deme heren frisch, frolich vnde lange wolmugende boualen, vnde bogeren iuwer leften gudtliche boschreuen antwordt bii dusseme iegenwardigen so wedderumme. Datum Ratzeborch, amme dinxsedage na Judica, vnder vnseme ingesegel, anno etc. XC⁰.

Johan, van Gots gnaden hertoge to Sassen, Engeren vnnde Westualen etc., des hilligen Romeschen rikes ertzemarschalck.

Adresse: Denn durchluchteden, hochgebarnn fursten vnnde hernn, herren Magussze vnnde Baltisarn, gebroderen, hertogen tho Mekelenborch — — — —.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel in grunem Wachs, welches den Brief schloss, ist bis auf geringe Spuren abgefallen.

1490. Aug. 6. Steinhorst. [513.]

Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, ersucht den Herzog Magnus von Meklenburg wiederum um die Beilegung des Streites, welcher zwischen Hartwig von Scharpenberg und Lüder von Blücher obwaltete.

Vnnsze gar fruntliche denste vnnde wes wy mehr leues vnde gudes vermogenn, touornen. Dorchluchtede, hochgeborne furste, fruntlike, leue ohme! So denne amme latesten to Sweryn by iuwe leffte to kamende vns hadden vorschreuen, dar wy denne na iuwer leue boger szin weszen irschenen, vnder mankent anderenn etlich handell vnnde wort haddenn van vnnszeme manne vnde leuen getruwen Hartich Scharpenberch, den nhu **Luder Blucher** gegrepen vnde iuwe leffte vns seden on wedder qwith to schickkende, darvppe one iuwe leffte

en tit langk beholden vnde myt syck na Gustrow genahmen hadden, vnde tome latesten vor antwort gegeuen, he wedder na hus rede, sowanner **Luder** bynnen landes qweme, vns wedder schriuen, dar he denhne by iuwe leffte kamen vnde one qwith schykken wolden: so heft vns de bauengemelte Hartich borichtet, so **Luder** itzundes bynnen iuwer leffte landen vnde tor Waschow szin schulle. Bidden darumme iuwe leffte, so vnnszenn fruntlichenn, leuen ohme, vns derwegen nu mochtenn hebbenn wedder geschreuenn, dach, stede vnde tydt vns to vortekende, dar denne Hartych so irschinen vnde iuwe leffte ydt szo bestellen vnde vorfogenn willen, he szo na deme auescheide vorlathen vnde wedder qwith werden mochte. Dat vordenen wy allewege gerne; vnde mochten wy iuwer leffte szo wedderumme in veleme wordenst vnde willen ane entogen, deden wii vngespardes flites allewege gerne. Datum tor Stenhorst, amme vrydage na Petri ad vincula, vnder vnszem ingesegel, anno etc. XC⁰.

Johann, vann Gots gnadenn hertoge to Sasszenn, Engeren vnnde Westualen vnnde des hilligen Romesschenn rikes ertzemarscha[l]ck.

Aufschrift: Dem irluchtedenn, hochgebornen fursten, hernn Magnusze, hertogen to Mekelenborgh, fursten to Wenden — — —.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Von dem Siegel, welches den Brief schloss, sind noch kleine Theile grünen Wachses übrig.

1491. Febr. 21. [514.]

Aus einem Futterregister eines herzoglich meklenburgischen Beamten.

2ª fferia post Inuocauit, anno XCI.

Item myner frouwen, hertich Magnus frouwen, VI wagenperde.
Item myn here hertich Baltasar VII perde.

Item **Tonnies Blucher** I.
Item Schakken I.

— — — —

Item **Luder Blucher** I.
Item deme wagede van Mekelenborch III.

— — — —

— — — —

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Pferd des „Luder Blucher" wird auch am nächsten Tage erwähnt, desgleichen in einem andern Futter-Zettel vom 10. — 18. Nov. (1490, wie es scheint).

1492. Oct. 6. **[515.]**

Reimar von Blücher, Knappe, verschreibt der Frau Beate von der Lühe für eine Anleihe von 1000 Rheinischen Gulden eine um 1500 Mark ablösbare Rente von 100 Mark aus Gammelin, Schossin, Mühlenbek, der Rothen Mühle und dem Rothen Kruge.

Ick **Reiner Blucher,** knape, wonaftig tho Preten nu tor tyd, bekenne vnde betughe apenbare in desseme iegenwardigen breue vor alsweme, de ene seen, horen edder lesen, dat ick myt mynen eruen myt gantzem vrygem [wyllen], wolberadens modes, myt wyllen vnde vulbort alle der iennen, de dat van rechte vulborden scholen, recht vnde redelken vorkoft vnde vpgelaten hebbe, vorkope vnde vplate vnde vorlate in kraft vnde macht desses iegenwardigen der erbaren vor Beaten, heren Hinrykes van der Lue syner eeliken husfrouwen, vnde hebber desses breues myt erem wyllen, he sy denne ghestlick ofte werlick, vor dusent Rynsche gulden, de se my an gudem Rynschen golde vulwechtigen rede tellet vnde betalet heft er makynghe desses breues, alse to Lubeke vnde tor Wysmer best genge vnde geue is, to myner noghe, de ick vortan [in] myn vnde myner eruen nutticheyt

gekeret vnde vthgegeuen hebbe, d[a]r se offte hebber desses breues myt erem wyllen vor hebben schal alle iar hundert gude marck iarliker renthe in vnde vth mynen guderen, also benomeliken Gemmelyn vnd Schertzyn vnde Molenbeke vnde de Rode Molen myt deme Roden Kroghe, vnde borst vor[1] broke, war ick dat hebbe, vthe deme redesten ghude, id sy, warane oft wor id sy, vnde aller tobehoringe, bewegelick vnde vnbewegelick, alse in eren veltmarken vnde enden vnde scheden beleghen vnde begrepen synt, myt allen acker, holten vnde wysken, water, weyden, myt aller grunt, droghe vnde nat, myt allen eghendome vnd vrygheyden desser vorgescreuen gudere, dar se alle iar vth hebben schal hundert mark rente. Scholen vnde wyllen ick vnde myne eruen vppe vnse eghene kost vnde arbeyt vnde euenture gruntliken betalen desser vorbenomeden Beaten van der Lue vnde hebber desses breues myt erem wyllen alle iar vppe sunte Mertens dach, des billigen bisschopes, vnvortogert vnde vnbeworen van der ersten pacht vnde hure vnde vrucht vnde nut, de dar iarliken van kamen mach. Schege dat nycht, so hebben se vryge vullemacht de sulften rente vthe dessen vorscreuen guderen tho pandende oft to manende myt gheystlikem ofte myt werlikem rechte, vormy[d]de[l]st weme se wyl ofte wor er des bequeme is, vnde de pande vnvortogelick to brukende na erem behage, sunder broke vnde bekummernytze offte naschuldighent; vnde vmme de pandynghe vnde aller manynghe myt gheystlikem ofte myt wertlikem, dede vmme de renthe schut, wyllen, scholen ick vnde myne eruen se schadelos holden. Weret ouerst, dat er iennich gebreck oft hynder ane were ofte scheghe, dat God vorbede, edder oft er nycht bequeme were to pandende, so schal ick, **Reymer Blucher** vorbenomet, vnde myne eruen oft iemant van vnser wegen vns myt den vorbenomeden guderen vnde behoryngen nynerleye wys beweren to netende oft to brukende in ienighen dingen, men de vorbenomede vrouwe oft hebber desses breues, vnde moghen de denne bruken myt aller nuth vnde vrygheyt vredesam vnde bequemeliken, so lange, wente se ere vorscreuen rente vnde alle nastanden renthe myt aller kost vnde theringhe, de se darvmme do'n, vnde gansliken darvth entfangen hebben vnde wedder manden, so vaken alse er des not vnde behoff is. Wert ock, moghe desse vornomede vrouwe Beate van der Lue vnde hebber desses breues myt erem wyllen desse vor-

screuene renthe rech manen myt ghestlikem edder myt werlikeme rechte, wo ere dat bequeme is. Ick vnde myne eruen scholen vnde wyllen ock ere desse vorbenomeden gudere vnde erue vryg holden, vnvorsettet van aller beswaringhe vnde de vorscreuene renthe vnde ere houetzummen, nomelyken dusent Rynsche gulden, recht darna, weret vnder vnsen eghenen kosten vnde arbeyden, beschermen vnde entweren vor alle ansprake eynes iewelken. Also hebbe ick se vor my vnde myne eruen in de vredesamen were vnde besittynghe der sulften guder vnde erer tobehoringen vrygheyt wytliken gevoret vnde gesettet vnde wyse se vnde sette se darin kraft desses breues, ere vorscreuene rente vnde houetzummen vryg vnde vnbeworen darane to hebbende. Ick wyl vnde schal myt mynen eruen darane alle dinck keren to den besten sunder alle arch. Ock vordermer, wen ock desse vorbenomede Beate van der Lue erer to kort worde, dat se vorstorue in God den heren, so schal desse vorscreuene houetzumme in Gades er, wo se dat denne heune keren vnde leggen wil, vnde wor id denne bequeme is, vnde wor se den breff bylecht, ghestlick ofte werlick, de schal wesen en vullenkamen houetman, den houetstol myt der rente to manende, vppe dat it schal kamen in Gades er. Van vruntscop wegen heft se my vnde mynen eruen gunt, dat wy de vorscreu. rente mogen wederkopen to sunte Martens dage vor vefteyn hundert gude mark; alse, wen wy den wederkop wyllen, schale wy denne vor Beaten van der Lue edder deme hebber desses breues myt erem wyllen den wedderkop kundigen myt baden vnde myt breuen in den veer hilgen dagen to passchen, vnde darna vppe den negesten sunte Martens dage to dancke vnde tor noge betalen vefteyn hundert gude mark myt der plichtigen rente vnde aller nastanden rente, olt vnde nyge, myt guden, reden vnde vulwechtigen Rynschen golde vnde grauen schillinge(re)n, alse denne to Lubeke vnde tor Wysmer genge vnde geue is, an enen summen, to eneme male, to ener tyd, to ener belegeliken stede, wor it vor Beaten, heren Hinrikes vrouwen erbenomet, allereuenst kumpt, sunder lenger vortoch. Alle desse ingescreu. stucke vnde artikele vor vnde na vnde eyn iewelk by sick laue ick **Reiner Blucher** vor my vnde myne eruen vnde myt vnsen truwen medeloueren nagescreuen der vorbenomeden Beaten, her Hinrikes vrouwen van der Lue, vnde hebber desses breues myt eren wyllen, an guden truwen stede vnde vast wol to

holdende. Weret ock, dat id desser vorbenomeden vrouwen Beaten euene queme, so mach se dessen breff weme vortan vorkopen, vorsetten vmme so vele geldes, alse he er [geue,] sunder myn vnde myner eruen vulbort; vnde wen se ene settet, dar mogen ick vnde myne eruen ock van losen vnd toseggen in der suluen mate, alse vor screuen steyt. Ick, her Hinrick van Plesse, wonafftich to Tzulow, Dyrck Veeregge, wonaftich to Wokerente, Szyuardt van Ortzen, wonaftich tome Berndeshagen, Ffrederick Veeregge, wonaftich to Wokerente, Helmet van Plessen, wonaftich tho Critzouwe, Cord Sparlinck, wonaftich to Rutynge, Hartich van Bulow, wonaftich tor Weddendorpe, Volert Pren, wonaftich tom Gresdese, Gemeke van Bulow, wonaftich tor Szymen, Jasper Ffyneke, wonaftich tome Gnemer, Henninck vnde Jurges, broder genomet de Haluerstade, wonaftich to Brusseuitze, Gert Basse, wonaftich to Orstorpe, Maties van Ortzen, wonaftich to Wustrow, vnde Henke Rauen, wonaftich to Stuke, knapen, wy alle louen vnde seggen myt vnsen eruen vnde myt vnsen vorscreu. houetman vnde myt synen eruen vngesceden, myt eyner sameden hant, en vor alle, der vaken benomeden Beaten, her Hinrikes [frouwen] van der Lue, vnde hebber de[ss]es breues vnde seggen ene dat mede in de hant. Weret ok sake, dat desse vorscreuen hundert mark rente van iaren to iaren nycht vtquemen, so scholen vnde wyllen wy borgen al inryden to der Wysmer, ofte wor desse vorbenomede Beate, her Hinrikes frouwe van der Lue, esschende wert, van dar nycht to schedende, sunder desse vorbenomeden hundert mark rente sy wol to danke betalet van deme iar vnde myt aller nastanden rente, olt vnde nyge, vnde [nene] rente an deme houetstole aftoslande. Dyt loue wy vnde seggen, houetman vnde borghen, myt vnsen eruen der vorbenomeden Beate vnde hebber desses breues in guden truwen, myt gantzem louen stede vnde vast vnde vnbrecklick wol to holdende in aller wyse, alse vor vnde na gescreuen is, vnde nenerleye insage ofte argelist, ock nyne vthnaminge ofte behelpinge dariegen to brukende ofte netende, dar (men) mede desse kopwaringe of[te] desse(n) breff moge krenket ofte tobroken werden na esschinge vnde tolatinge gestlikes oft werlikes rechtes. Offt de breff vorsumet were in iennigen artikelen, dat he nat worde, wormehole krege, oft dar segele ane tobreken, dat schal my vnde mynen eruen to nynen vramen komen vnde Beaten, her Hinrickes vrouwen vorbe-

nomet, to neneme schaden, sunder hinder, sunder hulperede, sunder heren bot, heren sette, leyde erer vogede oft amptlude, vor oft na, nyge vunde ofte olde deger auergeuen, sunder alle arge list. Des to hoger bekantnysse vnde bewaringe hebbe ick, **Reiner Blucher** vorbenomet, vor my vnde vor myne eruen myn ingesegell myt den ingesegelen myner getruwen medelaueren vnde myt eren eruen alle vorbenomet myt endrachlikem, gudem wyllen wytliken [henghet] an dessen open breff, dede geuen vnde gescreuen is na Gades bort dusent veerhundert darna in deme twevndenegentigesten iar, amme sonnauende vor Dionysii, des hilligen bisschopes.

Nach einer Abschrift in dem im Grossh Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Diplomatar der von der Luheschen Stiftung der 7 grossen Zeiten in der Marien-Kirche zu Wismar, fol. XLII. — Ueber der Abschrift steht:

„Littera sigillata **Reymari Blucher**"

und von anderer Hand:

„Desse nagescreuen dusent gulden heft vpgebort Katharina, der frowen Beathen dochter, vnde schal wedderghenen dusent mark houetstols."

In dem Testament der Wittwe Beate von der Luhe, d. d. 25. Aug. („amme donredaghe na sunte Bartolomeus daghe") 1502 heisst es nämlich (nach dem Original im Archiv zu Schwerin):

„Item enen breff, ludende vppe dusenth Rinsche gulden, ok bu den grauwen broderen to Lubeke in vorwaringhe ligghende, dorch **Reymer Bluchcher** vorsegelt, gheue ick to den souen groten tiden, de in Marien kercke bynnen der Wismer gesunghen werden, twe prester bauen de iennen, de alrede darto geschickt zint, mede to holdende vnde to uormerende."

Aber das Testament ward angefochten, wie man aus folgendem Briefe ersieht:

„Mynen fruntliken denst tovorne, **Reymer Blucher**, leue swagher! Yk, Curd van Aluensleue, bydde fruntlick, dat gy my de hundert gulden by dyssen iegenwardigen willen senden, de gy my vnde myner husfrowen plichtich vnde schuldych synt vor de dusent gulden renthe; desz wil yk yw schadelosz holden vor alle ansprake. Weret, yd nicht en scheghe, so wil yk iwe borgen manen vnde honen vnde schenden van stunth vppe deme vmmeslaghe to der Wiszmer, dat gy vnd se syck schemen schalen. Muchte dat verbliuen vnde my myn ghelt by dyssemе ieghenwardigen baden szendet [werden]; wente yck alle ghelt yn deme lande tho Holsten ock mane, vnde myn husfrowe vnde yck denken dat testamentum nych to holden. Dat wil yck alle tyd fruntlick vmme iw vordenen. Des to groteme ghelouen vnde bekantnisse hebbe yk myn ingheszeghel vor my vnde myne husfrowe witliken ghedrucket vnder vppet spatium desses breues, de gheuen vnde schreuen ys XV^{C} iar darna tu deme verden iare, in der hilgen dre konunghe dage."

(Nach einer Abschrift in dem erwähnten Diplomatarium der Luheschen Stiftung.)

1493. März 26. Pyritz. **[516.]**

Die pommerschen Landstände erkennen, in Rücksicht auf den an demselben Tage von dem Herzoge Bogislav X. mit dem Kurfürsten Johann von Brandenburg geschlossenen Vertrag, die Erbfolge des brandenburgischen Kurhauses in Pommern auf den Fall, dass der pommersche Mannesstamm erlöschen sollte, an, und geloben sich demgemäss mit Wort und That zu verhalten.

Wy heren, prelaten, manne vnnde stede, alle vnderdane vnnde inwanre der hertochdome vnnde forstenndome Stettyn, Pomeren, der Cassuben vnnde Wennde, Rugen vnnde der greuescop to Gutzkow bokennen vnnde doen kunth apenbar — — — —. Tho orkunde hebben wy hyr nascreuenen heren, prelaten, manne vnnde stede, nemlyck Ladewich, greue van Euersten vnde here to Neugarden — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

Hinrick Luchte, **Hans Blucher**, Clawes Zwochow — — — — — — vor vnns vnnde allen annderen heren, prelaten, mannen vnde steden, vnnderdanen vnde inwanren der vorbenomeden landen — — — vnnse inngezegel, der wy vnns itzundes — gebruken, vnnder an dessen breff laten henngen. Datum Pyritze, an den iaren vnnses Heren dusent verhundert dreevnndenegentich, amme dinxdaghe na deme sundaghe Judica.

Nach den 3 vorhandenen Originalen (2 in Berlin im Geh. Staatsarchiv, 1 im Stettiner Provinzial-Archiv) vollständig abgedruckt bei Klempin und Kratz, Matr. und Verz. der pomm. Ritterschaft, Berlin 1863, S. 149 flgd. — Eins der beiden Originale zu Berlin hat noch alle 151 Siegel an 38 rothseidenen Schnüren; den beiden andern fehlen resp. 7 und 1 Siegel. Das runde Siegel des Hans von Blucher mit 2 gekreuzten Schlüsseln im Schilde und der Umschrift:

*** s * hans * blvcher ***

wie dasselbe nach einer vom Maler Clericus entworfenen Zeichnung vom Original auf unserer Taf. III, Nr. 7 abgebildet ist, hangt nach einer Mittheilung des Archivraths Dr. Gollmert noch an den beiden Berliner Ausfertigungen, das eine der beiden Exemplare ist aber sehr verwischt.

1493. Sept. 15. **[517.]**

Vermerk über eine Präsentation zur Pfarre in Tellyn durch Johann von Blücher.

Die XV. mensis Septembris ad presentationem validi **Johannis Blucher** ad ecclesiam parrochialem ville Tellyn, vacantem per resignacionem domini Conradi Rosentreder, Petrus Schonenbeke fuit institutus. Dedit florenum.

Nach dem Registr. administrationis episcopatus Caminensis, 1489 — 1494 geführt vom Cantor und Bisthumsverweser Georg Putkammer, gedruckt bei Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns, S. 114.

1493. Nov. 26. Lauenburg. **[518.]**

Detlev von Parkentin bezeugt, dass er nur auf seine Lebenszeit vom Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg mit dem Hofe Preten belehnt ist.

Ik Detleff Parkenthin, seligenn Hartoghes szonne, bekenne witlich vnde apenbare vore alszweme in crafft dusses breues vnnde sundergen vor mij vnde myne eruen, frunde vnde magen: so denne de hoff vnde dorppe to Pretem mit den tobehoringen an den durchluchteden, hochgebarenn fursten vnde herenn, heren Johanne, hertogen to Sassenn, Engeren vnde Westualen, des hilligen Romesschen rickes ertzemarschalk, mynen gnedigen, leuen heren, syner gnaden eruen vnde herscoppe to Sassen gentzlich is wesen vorfallen nach vermage etlicher(er) segel vnnde breue, so heft doch syne furstliche gnade de tidt langh allenne myns leuendes vmme sodanne denst, so ick synen gnaden vorehen vnde noch in tokamenden tiden synen gnaden vnde syner gnaden eruen don schall vnde will, mij gnedichlichen mit sodanne haue, dorpe, herlicheiden vnde rechticheiden, ock al den tobehoringen to deme suluesten ergemelten haue to Pretem gelegen, alse

an ackeren, holtingen, masten, wisschen, weiden, gresingen, wateren, visscherien, inflaten vnde uthflaten, so wo men de iummere mage genomen vnde in eren veltmarken, enden vnde scheiden boslagen vnde bogrepen sin, dareto mit alleme gerichte, hogest, middelst vnde sidest, bogiftiget vnde bolenet heft, des ick synen gnaden sere denstlich bedancke. Vnde schall vnde wil synen furstliken gnaden, syner gnaden eruen vnde herscoppe to Sassenn dare truwelichen van denen, id sy denne bynnen efte buten landes, wo vaken vnde wanne syne gnade vnde syner gnaden medebostenden dat van mij esschen vnde bogerende sin, alse eyneme guden manne syneme erffbarenn herenn truwelich gebort to donde, ock mede vore sodanne gift, schall ock furdere vnde will sodanne hoff suluest stedes besitten vnde bewanen, sunder alle entschuldinge vnde wedderrede, dareto de gebuwete vnde alle dingh vppe sulcheme haue nicht vorfallen laten, dan in eyne gudt bostant vnde wesent holden vnde vale mere vorbeteren, so sich dat gebore vnnde billich ist. Vnnde vanne ick denne dodes haluen bin vorfallen, dat Godt na syneme willen schicke vnnde vorfoge, so schall de genante hoff vnde dorppe to Prethem mit all synen tobehoringen, so wo men de iummere genomen mage, nichtes buten to boscheidende, qwith vnde frig sunder alle bowere, bohelppe efte insage, noch ienniges rechten, gestliches efte wertliches, van mynen eruen efte frunden dareentiegen nicht to gebruckende, wo men dat iummere mage erdencken, wedder an syne gnade, syner gnaden eruen vnde herscoppe to Sassenn gentzlich sin vorfallen. Vnde hebbe dusset to vastereme glouen ick, Detleff bauengenompt, vore mij vnde myne medebostenden alle voregeschreuen stucke vnde artikell stede, vast vnde vnuerbraken wol to holdende sampt vnde bosunderen, sunder alle argelist, myn bokentlicke ingesegel witlich bonedden an dussen breff heten hengen. Datum Louenborgh, ame dinxszdage na Katherine virginis, ime drevndenegentigesten iare nach Christi vnnses herenn gebort, des mynren tales.

Nach einer beglaubigten Abschrift vom Original im Königl. Archiv zu Hannover. „An der Urkunde hängt an einem Pergamentstreifen ein Siegel in grünem Wachs, das auf einem deutschen Schilde das Barkentinsche Wappen zeigt, dessen Umschrift jedoch nicht wohl zu lesen ist." Grotefend.

1493. Dec. 15. Lauenburg. [519.]

Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, beschwert sich bei dem Herzog Magnus von Meklenburg über Gewaltthätigkeiten Reimars von Blücher und der Boizenburger.

Vnnse fruntlike denste vnde wes wii vill mer lnes vnd guts vermoge, touoren. Hochgeborne furst, leue ohm! Wii fogen iuwer lefde weten, dat iuwer lefden vndersaten von Boytzenborg mit toda°t vnde hulpe **Reymer Bluchers** vnsen slachbo°m in der O vppe deme vnsen mit groteme ouermode amme mandage negest vorgangen entweyg gehouwen vnde nedder gebraken hebben, darto etlik hou°w verbrant in der O. Weten nicht, watt orsake se darto bringet. Hebben ok vort strax eynen vnser armen lude, wonaftig to Louenborg, by namen Burmester, mit eynem klenen schepken, genompt eyn bo°tt, dat eyneme Luneborger tohoret, darmede he gesynnet was to farende beth to Twedorpe, aldar eynen sak roggen to kopende, mit sick to Boytzenborg ingeforet, geslagen, VIII ß. genomen, darto eyne nacht imme torne sittende hatt, furder en beschattet mit eyner t[unnen] bers; darmede hebben se en wedder lopen laten vnde dat Luneborger bot aldar to stede beholden. Sulkens vns denne vaste vele von iuwer lefden gewant beiegent vnde beschutt, vnsz ock nenes verbedendes noch verscriuendes oft verdracht daran batlik oft behulplik mach syn. Oft wij vns dar denne tom latesten an kerden vnde vnsz vnser fyende irwerden vnde wes deden iegen de iennen, de vnsz wedder God, er vnde recht befeyden, vnsz dat vnse nememn vnde namen hebbenn: denne iuwe lefde mochte eynen wetent hebben, dat vns de nott darhen bringet vnde mit walt darto gedrungen werden. Vorsen vns, iuwe lefde werden vnsz darinne byplichten vnde nach vermoge vnser tweyger vorsegelinge vnde vordracht nicht hinderende, sundern daran hulpe don. Wusten wij iuwer lefden vill willen to bewisende, deden wij gerne. Datum Louenborg, amme sondage post Lucie, anno etc. XCIII°.

Johan, von Gots gnaden hertoge to Sassenn, Engern vnde Westphalen etc., des hilligen Romeschen rikes ertzmarschalk.

Aufschrift: Deme hochgebornn furstenn, hern **Magnusze,** hertogenn to Mekelenburg, fursten to Wenden, greuen to Swerin, Rostock vnde Stargarde der lande hernn, vnseme leuen ohmenn.

Nach dem Original im Grossh. Geh und Haupt-Archiv zu Schwerin. Gleichzeitige Registratur: „Hertzog Johanns von Saxen vnd **Reymer Plochern** des hows halben in der **Aue** belangenn" (von anderer späterer Hand hinzugesetzt: „so genommen von den Boitzenburgern A°. 1493.").

1493. Dec. 17. Schwerin. [520.]

Magnus, Herzog von Meklenburg, antwortet dem Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg auf seine Beschwerde über Reimar Blücher.

Vnnse fruntlike dienste mit vermoge alles guden touoren. Hochgeborn furst, leue oheme! Jw leue schriuent an vns gedan, belangende **Reymar Blucheren** von wegen des afgebranthen houues in der O vnd den slachboym dasuluest nydder geworffen etc., alles inholts hebben wie verstanden vnd **Reymarn** iwer leue brief togeschigkt. Darvp he antwerdt szo, alsz gii ingelecht [1]) werden vernemen. Vnd twiuele nicht, iw leue weten, wadt ehermals durch vns mit iuwen leuen der sulftigen **Owe** isz verhandelt vnd in welkor gelaten; auer neyne volge von iuwen leuen geschen, dadurch wie die vnsern bij dem, sehe von vns to lehen hebben, billich to recht hanthaben vnd beschutten, vns derhaluen verme^e^ynen nicht werden vermergken. Danne womit wie iuwen leuen willin wusten to bewiszen, syn wie to donde geneiget. Datum Zwerin, 3^a^ post Lucie virginis, annorum etc. XCIII°.

Magnus, von Gots gnaden hertoge tho Meklenborg,
furst tho Wenden, graue tho Zwerin etc.

An den hertogen von Saszszen, Engern vnde Westualen etc.

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — [1]) Die Einlage fehlt.

1494. Jan. 2. **[521.]**

Reimar von Blücher verkauft den Domherren und Vicarien zu Schwerin um 100 Rheinische Gulden eine wiederkäufliche Rente von 9 Mark aus seinem Dorfe Mühlenbek.

Ick **Reymar Blucher,** wanaftich to Ghemmelyn, bokenne apenbar botughende vor mi, mine eruen vnde vord vor alsweme, de dessen breff seen edder horen lesen, vnde dar des vurder noed dunde wart, dat ik mit wolbodachten mode, na rade vnde wulbort miner rechten eruen vnde vrunde hebbe rechtliken, reddeliken vnde witliken vorkoft vnde vorlaten, vorkope vnde vorlate ieghenwerdighen in desseme breue den werdighen, erliken vnde vorsichtighen heren domheren vnde vicarien in der kerken to Zwerin, de nu sint, vnde alle eren nakamelinghen neghen Lubesche mark gudes gheldes Lubescher munte, szo tor Wisszmer vnde to Lubek ghanghe vnde gheue ys, iarliker pacht, bo°ringhe vnde ingheldes in minem dorpe to Molenbeke, alle iare to manende vnde to borende vppe sunte Martens dach: vth den eruen vnde houen, dar nu vppe wanet vnde buwet Hans Ghese, veftehalue mark vnde van Hans Grabenitschen veftehalue mark van en vnde alle eren nakamelinghen, de vppe den eruen wanen vnde de houen buwen, sunder yenigherleie lengher vortoch, woll to danke vnde to wullekamener noghe, vor hundert Rinsche ghulden, de mi de vorbonomeden heren domheren vnde vicarii der kerken to Zwerin (mi) to vullenkamener noge wol bered vnde bothald hebben, dar ik se van quite in desseme breue. Wered ok, dat sodane neghen Lubesche mark iarliker ghulde, pacht vnde ingheldes vppe den vorbenomeden sunte Martens dach nicht botalt wurden, so schal ik vnde mine eruen sodane neghen mark iarliker ghulde, pacht vnde boringhe manen vnde baeren vth deme vorbonomeden dorpe Maelenbeke ofte vth minen alderredesten, wor ik offte mine eruen dat hebben, vnde vort vnuortoghert, by myner vnde miner eruen kost vnde teringhe, bringhen bynnen Zwerin vnde den vorbonomeden heren domheren vnde vicarien der kerken to Zwerin, de nu sint, vnde alle eren nakamelinghen offte eren pachtmanere, de darto ghesettet ys, sodane neghen mark wol to dancke vnde to wu°llenkamener noghe. Ock wil ik, **Reymer Blucher** vorbonomed, vor

mi vnde mine eruen den erbonomeden werdighen heren domheren vnde ghemenen vicarien, de nu sint, vnde alle eren nakamelinghen sodaner pacht vnde ingheldes waren vnuorsettet, vnuorpandet, vnuorlend vnde vnuorgheuen, vnde nicht vurder vorsetten, vorpanden, vorlenen edder vorgheuen sunder der vorbonomeden heren medewethend, vulbord vnde willen. Werd ock, dat sodan gued to Moelenbeke mit siner tobohoringhe van my offte minen eruen vordoruen offte vorwoˢstet wurde, so dat de vorbonomeden heren domheren vnde vicarien der kerken to Zwerin vnde ere nakamelinghe vth sodaneme gude to Moˢlenbeke nicht manen vnde boren konden, so schal ik edder mine eruen de(n) vorbonomeden heren domheren vnde vicarien, de nu sint, vnde ere(n) nakamelinghe(n) wisen vnde inforen in neghen Lubesche mark wisser ghulde iu vnseme redesten, wor ik vnde mine eruen dat hebben, dar [se] denne ere iarlike vorbonomede boringhe moghen manen, entfanghen vnde baren, dar ik vnde mine eruen en schal bohulplick vnde vordelick wesen, sunder der kerken to Zwerin hinder vnde schaden. Ock wil ick sodan gued mit minen eruen vordenen vnde entfrigen to den heren der lande ghelike deme anderen ghude vnuorsettet vnde den vorbonomeden heren des nicht rekenen offte in der botalinghe don ienighe vellinghe in eren boringhen. Vmme sundergher gunst vnde vruntscop willen hebben de vorbonomeden heren domheren vnde vicarii, de nu sint, vor sick vnde alle ere nakamelinghe mi vnde minen eruen ghund vnde gheuen den weddercop sodaner neghen Lubeschen mark iarliker ghulde, pacht vnde ingheldes in desser nascreuen mate vnde wise. Wen ick offte mine eruen sodane neghen Lubesche mark iarliker ghulde, pacht vnde ingheldes wedder quid, vrig vnde loˢs hebben willen, so schal ik offte mine eruen den vorbonomeden werdighen heren domheren vnde vicarien, de nu sint, offte eren nakamelinghen edder deme pachtmaner, de tor tyd dartho ghesettet is, den wedderkoˢp (tho) vorkundighen(de) tho sunte Johannes baptisten daghe middensamer vnde vort vppe den neghesten volghenden sunte Martens dach den vorbonomeden heren domheren vnde ghemenen vicarien, de nu sint, vnde eren nakamelinghen boreden, gheuen vnde botalen hundert Rinsche wulwichtige ghuldene gudes, vnstrafliken gholdes offte guden, harden, grauen Lubeschen vnde ander guder, wanliker munte, szo in deme lande tho Mekelenborch ghenge vnde gheue is, sunder

h[o]l geld vnde ane Densche drelinghe vnde ander vnwanlike munte, vppe einem brede, to einer tid, to eyneme male, binnen der stad to Zwerin, wor den vorbonomeden heren sodane botalinghe euene vnde boqueme is. Wen denne sodane botalinghe gheschen is, so scholen sodane neghen Lubesche mark iarliker ghulde, pacht vnde inghelde mi vnde minen eruen wedder quid, vrig vnde lo's wesen. Alle desse vorscreuen stucke vnde articule vnde einen ysliken bi sick laue ick, **Reymar Blucher,** vor mi vnde mine eruen den (de) vorbonomeden werdighen heren domheren vnde ghemenen vicarien der kerken to Zwerin, de nu sint, vnde alle eren nakamelinghen stede vnde vast to holdende, sunder ienigherleie insegghent, hulperede, nige vunde, vnde ane alle arge list, dar me dessen breff mochte mede breken gantz offte an eneme dele; vnde hebbe des to groterme louen, merer bokantnisse, zekerheit vnde orkunde min ingheseghel, vnde wy Henneke van Pentze to Gorloszen vnde Hans Pentze to Toddin tor witlicheit hebben ok vnse ingheseghele alle henghen heten bonedden dessen breff. Screuen vnde gheuen na der bort Cristi vnses heren veerteyn hundert darna amme veervndeneghen[tig]sten iare, des donredaghes na nigen iares daghe.

Nach einer notariellen Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Die Abschrift ist durch einen langen Einschnitt cassirt.

1495. Oct. 28. (Rühn.) [522.]

Konrad, Bischof zu Schwerin, ordnet die Einkünfte der Klosterjungfrauen zu Rühn, welche ihnen der Propst zu geben hat, bestätigt den von ihnen zum Propste gewählten Konrad Escherde und verordnet 4 Kloster-Verweser.

— — —. Na duszen wegen vnde wisen vorberort hefft die ehrsame ern Cordt Esscherde, titlanck duszes Closters guder borer und uth-

geuer, uns und den anderen alle mit uns vorbonomet, ock der prioriszen und gantzen samelinge en sodan gelt, quick, vlesch, visch und alle vorbestimmede guder ierlikes vththogeuende thogesecht und mit hantloffte tho holdende gelauet. Vort darna, ein geschich Gades almechtig, hebben de begeuenen personen, die do binnen closters personlich weren, mit namen: Ermegart Linstow, priorisse, Kerstina Moltken, Beke Axkow, Margerete Platen, Ide Kerckdorps, **Tonnige Blücher,** Beke Bekendorpes, Anna von Örtzen, Elsebe van Gummaren, Catrina Bornith, Katarina van der Lu, Anneke Lire, Alheit Parum, Anna van Gummeren, Anna Prumer, Katarina Driebergen, Wille Preen, Pelle Plesse, Magdalena Axkouw, Benedicta Beckendorpes, Engele Beckendorpes, Ermigardt Preen, Elisabet Grabowen, Dorotea Parem, Allheit Bersse, uns als erem geistlichen vader unde ouersten prelaten dorch gelich handtgeloffte und in eigener personen horsam gedaen und tho holdende gelauet; und wy hebben sie und ehne itzlicke van ene in gnade und des rechten beschirment genamen. Dorna hebben die bonanten priorisse und de bogeuenen personen alle alle ere guder, sie sint in wat steden sie sint, nichts uthbescheiden, gelecht und auergeuen in gemene guder und in gemeine brukinge aller personen geistlich begeuen, so dat se dar nichts eigens inne hebben, noch beholden — — — —.

Disses alle thor warheit hebben wy unse ingesegel nedden an deszen unsen breff witlicken hengen laten, na der bort Christi unses heren dusent verhundert in dem viffundnegentigesten iare, am dage der hilligen apostele sunte Simon und Judas.

Nach einer Abschrift (ohne Angabe der Quelle) in Rudloffs Dipl. Mecl. mscrpt. (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin), Vol. IX, fol. 304.

1496. Febr. 14. **[523.]**

Luder Blucher zu Waskow hatt dem Rathe vnnd vicarienn *[zu Wittenburg]* zur erstenn messen vor 100 mk. ierlich 6 mk. in Waskow, Anno 1496, in die Valentini martiris, verkaufft.

Aus einer Registratur der Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1497. Mai 19. Schwerin. **[524.]**

Recess des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg und der Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg in Betreff ihrer schiedsrichterlich entschiedenen Streitigkeiten.

To wetenn, alse sik mercklike gebreken, tosage, clacht vnd forderinge tusschen deme irluchtigen, hochgebornn fursten, herrn Johann, hertogen to Sassen, Engern vnnd Vestualen etc., an eynemm, vnnd den irluchtigen, hochgebornn fursten, heren Magnus vnd Baltazarn, gebroder, hertogen to Meckelnborg etc., amm andern deyle, holdenn, welker die itzgemelten fursten von beyden parthen na inholde eines compromisses fruntlick edder rechtliken die sulfften vp beyder erer gnaden in geliker anta°ll reder to entscheydenn, nomeliken vnd van wegen vnses gnedigen herrnn von Sassen die werdigen, hochgelerden vnnd erbarnn er Hartwich von Bulow, doctor, dhomherre to Lubeck vnd Swerin, er Vlrick von Bulow, prouest to Medingen, Hartwich von Bulow to Wenyngen vnnd Bertoldt Parkentin, vnd von wegen vnser gnedigen herrn von Meckelenborg die werdigen, gestrengen vnd hochgelerden er Hinrick von der Lw, ritter, er Johan Thun, deken to Gustrow, er Hinrick von Plesse, ritter, er Liborius Meyger, doctor vnd dhomherre to Gustrow, gekamen, angenhomen vnd bewilliget, die denne in craft des compromisses, na vorhoringe von beyden delen,

erer gnaden gebrekenn, clage vnd antwerth vorhorth vnd in der fruntschop als huten dato mit der gedachten fursten weten vnde willen in den saken, so vor sie gebracht, affgeredet, bespraken vnnd vorlathen, wo hirna volgeth.

— — — —

— — — —

Tom drudden: vp die clacht der Öh haluen is bespraken vnnd vorlaten, dat **Reymer Blůcher** die sulffte scheyde vnd grentze ock affgan schall, vnd so solks geschen is, alsdan hie vnnd sosz erbar lehnmanne vth der herschop von Meckelenborg mit sinen vnd eren eeden in matthen, wo vnse g. herr von Sassenn scheyde vnnd grentz vp den Cratz geholden, vor **Reymers** [1]) sin vederlike erue, so hie von der herschopp von Meckelenborg hefft van rechte to lehen [2], beholden schall. Welke entholdinge schall geschen vpp mandach schirst vor Margarete tokomenn. Doch is hir beneuen beredeth vnd vorlaten, effte myn g. herr von Sassen mit den synen vp bemelte ede **Reymer Blůcher** die scheyde vnnd grentz to beholdenn dorch eeschofftsaken vorhindert, schall ein dele deme andern solks gutt tid affkundigen, doch dat sulke entholdinge in vnnd mit deme ersten na eynes ydern termyn obgemelt geschen vnd schall fullentagen werdenn.

Tom verdenn: die stowynge vnd slusze belangenn, die vonn Nostorp, is affgeredet vnd bespraken, dat men die sulue besichtigenn schall; wo denne die sulffte hoger gebuwet edder furder gestoweth dan wo van olders, schall solks affgedan vnd nah deme olden geholdenn werden. Vp die clacht der grunthrur vnnd korns haluen is vorlaten, affgeredeth vnnd bespraken, dat men die stede, dar die sulffte geschenn, ock besichtigen schall. Wor sick denne befinden, dat sie vp vnser g. herrn von Meckelenborg lande vnd erer g. sträm vnnd geleyde geschenn, schall darumme ghan, so vele billich vnnd recht is. Sodane beschowynge schollen geschen vp mandages vor Margarete schirst komenn, so **Reymer Blucher** sine beholdinge deyth.

— — — —

— — — —

Solker affredinge vnnd vorlathes sinth desser recesse twe geliks ludes gemaketh, by ydern vpgemelten fursten vnnd partenn eyn gelaten vnnd mit vnses, hertoge Johan von Sassenn, vnnd vnser,

hertog Magnus vnd Baltazarnn vilgemelte, segell to orkund vnd tuchnisse vorsegelt. Gescheen vnnd gegeuen to Swerin, amm frydage in den pingsten, nach Cristi geborth verteynhunderth imm LXXXXVII° iare.

Nach dem Original auf Papier mit den untergedruckten drei fürstlichen Siegeln im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — [1]) Reymers: von derselben Hand übergeschrieben. — [2]) van rechte to leben von anderer Hand am Rande nachgetragen.

(1498?) **[525.]**

Johann, Bischof zu Ratzeburg, trägt den Herzogen Magnus (II.) und Balthasar von Meklenburg seine Beschwerden wider den Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg vor.

Vor iuw, irluchte, hochgeborne forsten vnd heren, heren Magnus vnd Baltazar, hertogen to Meklenborch, forsten to Wenden, greue[n] to Swerin, der lande Rostock vnd Stargard etc. heren, alls dorch fruntlike handelinge de errige sake, twusschen dem hochgebornen forsten vnd heren, heren Johanne, hertogen to Sassen etc., vnd vnsz sweuende, alsz fruntlike handelers entrichtende vnd bytoleggende, brenge wy Johannes, von Gades gnaden bischopp to Raceborch, dusse vnse rechtverdighe tosprake vnd klacht, so wy to gedachten forsten hebben, in dusser navolgende[n] wyse mit vorhapen, se van iuw alse rechtlike tosprake schold angenomen werden, vnd bidden darvp to erkennende vnd to vorsprekende allent, dat billich vnd recht is:

Int erste is genante forste vnd hertoch Johann to Sassen vaken vnd vele gekamen wedder siner voroldere priuilegien vnd vriheite, vnsen vorfaren, vns vnd vnsen nakamelingen gegeuen, also dat se syn vnd hebben geweken mit vrihem willen van aller gerechtigkeit desz landes Boytin, van allen densten, beschattinge, beden, vnd forder ock van aller nutticheit, so se der welke in dem suluen lande to Boytin hebben gehatt edder in tokamenden tyden mochten noch krigen

van rechte effte van der dath. Vor welke wykinge vnd aftredinge de erwerdighe in Godt vader, **Vlricus**, bischopp to Raceborch, vnse vorfar, int erste den dorchluchtigen forsten vnd heren, heren Johanni vnd Alberto, to der tydt hertoghen to Sassen etc., hefft in getalden gelde gegeuen dusent vnd drehundert marc Lubischer munthe. Vnd de genomede forsten to merer vollenkamenheit eres olders, ok to ryper synnicheit vnd rade quemen, wolden solk gedan werk breken vnd nicht holden, mit hulpereden, was se hadden gedan in ere iunge iare vnd klenliken older were geschen, darume se were gemeynt sodanne geschichte wedder to kopende vnd de rechticheit vnd nutticheit, so se der welkes in gnanten Boytinschen lande van rechte effte van der dath hadden, wedder to sik to nemende; sunders de gnante in Godt vader, bischopp **Vlrich**, erem quaden willen vnde vornemen is vorgekamen, vnd vp dat he van nigges vnd tom anderen male sulke ou[i]nghe vnd belastinge mochte losz kopen, gaff he noch de gedachten forsten to den dusent vnd drehundert mark Lub. noch dusent mark Lub. munthe, vor welke summe geldes de gesechten forsten hebben ouergheuen vor sik [vnd] ere eruen alle rechticheit vnd nutticheit, so se dar welke hebben gehath van rechte edder van der dath in vele(m) gesechtem lande [1]). Wolkes alles de irluchte forste vnd her, her Johann, nu tor tydt hertoch to Sassen etc., weynich to synne nympt vnd nicht alleyne von vnsen vnd vnses werdighen capittels vndersathen, bynnen vnd buten dem lande to Boytin wonende, sundern ock van vnser eygene personen vnd van den personen des ganzen capittels wedder pawestlike, keyserlike, koniglike vnd syner vorolderen eygene vriheite denste, beschattinghe, bede, herberger, affleger vnd vele mer ander vnpflicht to esschen vnde .. to nemen sick nicht entholdeth — — — —.

— — — —

Item vnse lude, de vnsz deffliken entwy, to Raceborch geleydeth, vnd vnsz ouer se nen recht mach behulpen werden.

— — — —

Item her **Hermen Blucher** de Raceborger ser slagen vnd verwunden, vnd doch noch G[o]de, noch vnsz, noch eme sodanes mach gebeter[t] werden.

— — — —

Worume bydde wy mit sampt vnsen capittel gar demodighen. gy willen vaken genomeden forsten samplikes synen sone dorch iuwe vthsprake edder sust in frundlicheit vnderwysen, he solke gewaltsame don vnd vornemen — — — affstellen — — — —.

Nach einer Abschrift des Herrn Archivraths Masch aus einer undatirten Copie auf der Ratzeburger Dom-Bibliothek. — [1]) Vgl. oben Nr. 40, 44 und 72. — Die Abfassungszeit jener Klage ist schwer zu bestimmen. Da sie allein gegen den Herzog Johann von Lauenburg gerichtet ist, wird man sie wohl in das Ende des 15. Jahrhunderts setzen müssen. Masch (Gesch. des Bisthums Ratzeburg S. 393) nimmt das Jahr 1492 an, weil der Herzog Johann von Lauenburg in einem Schreiben vom 16. Mai j. J. den Herzogen von Meklenburg das Ablager im Stift Ratzeburg absprach und für sich in Anspruch nahm. Indessen handelte es sich in der obigen Klageschrift nicht mehr um Vertheidigung der Immunität gegen Meklenburg und Sachsen, sondern nur gegen Sachsen. Vielleicht fällt die Klage ins Jahr 1498. Denn der Herzog Magnus von Meklenburg schreibt (nach dem Concept im Archiv zu Schwerin) „2ª post Esto michi, anno etc. XCVIII^mo" (am 26. Febr. 1498) „an den hertog tor Louwenborch": „Szo wie J. L. „vnlanges vorleden geschrebenn, belangende vnsen hern vnd frundt, den „bischop von Rasszinborch, ock vnsze leue getruwen **Reymar Blocher** vnd Clawes „Trutman, darvp J. L. vns in schriftliker antwordt vermelden vor iegenwardigen vastel-„auende muntlike bodeschop by vns to hebben, J. L. meyninge iglicher sake haluen to „entdecken laten, dat wannhere isz verbleuen" etc. — Doch ist aus diesem Schreiben Näheres nicht zu entnehmen.

1498. Jan. 17. Boizenburg. [526.]

Katharina, Jürgen Hasenkop's Wittwe, schenkt ihrer Schwestertochter Oelgard von Blücher, Nonne zu Zarrentin, auf ihre Lebenszeit den Genuss einer Rente von 8 Mark von 100 Mark Capital, und auf deren Todesfall dem Kloster Zarrentin das Capital und die Rente.

Wy Ciriacus vonn Biswangk, vogeth, vnde borgermeistere vnde radmanne der stadt Boytzenborg bekennen vnde betugen apembar in desseme vnseme apem breue vor allen, ene szen edder horen lesen, dat vor vns iegenwerdich is irschenen de erbar Katherina, zeliger

Jurges **Hasekoppes** nagelaten wedewe, altfrouwe to Boytzemborg, biddende vthgesecht, dat wy wolden in merke vnde gedachtnisse nhemen, dat se vmme salicheyt willen erer zelen vnde erer vorstoruen slechten sodane hundert marck houetstol myt achte marck iarlicher renthe, nu by my, Ciriacus gnompt, stande heft, heft gegeuen vnde ghifft iegenwerdich in krafft vnde macht desses brines der innigen **Olgardt Blucher**, bogheuen closterfrouwen to Czerntin, erer susterdochter, nemande darto to antwerdende sunder er de tiid eres leuendes. Na deme dode der gedachten **Olgardt** schal solch vorsereuen gelt, summa vnde renthe, gantzlich vnde alle bliuen by dem closter to Cerntin in der wise, dat alle iar, so de achte margk renthe synt ingemoneth, schal me darvon dho°n eyne hantlike deylinge, eyner ideren closterfrouwen, so vele er darvon thokamen mach, in de handt geuen. Sodane gelt schale ock nicht in werltlike brukinge risen. Desses tho merer witschop vnde groterm louen hebbe ick, Ciriacus ergnompt, myn, vnde wy borgermeistere vnde radmanne vakengsereuen vnser stadt ingesegele witliken heten hengen bonedden an dessen apen breff, de gegeuen vnde gescreuen is na der geborth Christi vierteyn hunderth iar darnach imme achtevndenegentigesten, amme dage des hilligen bichtigers vnde vaders sancti Anthonii, abbatis.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An eingehängten Pergamentbändern hangen 1) das runde Siegel des Cyriacus Biswangk und 2) das runde Siegel der Stadt Boizenburg (verkehrt angehangt).

1500. Febr. 19. **[527.]**

Brautzug der Herzogin Sophie, Tochter des Herzogs Magnus von Meklenburg, zu ihrer Vermählung mit dem Herzoge Johann von Sachsen (zu Torgau).

Am middeweken nach Valentini *(Febr. 19)*

to Gustrow.

XII [perde] vor beyde brutwagen.

VI [perde]	vor eynen hangelwagen myner g. frawen hertoge Magnus.

— — — —

— — — —

Meckelenborg.

— — — —

V [perde]	**Reymere Bluchere.**
IIII	Bussze Lutzow. Dartho scholen ehm helpen Hans vnde Bussze Lutzow tho Bakendorp.
IIII	Hans van Pentze to Toddin. Darto schal ehm helpen Clawes van Pentzen frowe.

— — — —

Wenden.

— — — —

Landt to Stargardt.

— — — —

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1500. Juni 29. **[528.]**

Ulrich von Pentz zu Wittenburg verkauft dem dortigen Rathe und den Vorstehern [der Vicarei] des sel. Johann Reutzen wiederkäuflich eine jährliche Rente von 6 Mark aus Scharbow um 100 Mark.

— — —. Alle dissze vorgescreu. stucke vnde erticule laue ick, Olrick von Pentze bauenschreuen, mit minen rechten aruen vnd mit minen truwen medelaueren. Alsze **Reimer Bluchcher,** wanafftich to Gemmelin, Olrick van Pentzen, Cordes sone, wanafftich to deme Redeuine, Jasper Lutzow, wanafftich to Bakendorpe, wy lauen alle mit vnsen houetmanne bauenscreuen mit einer szamenden hant — —. —

gegeuen vnde gescreuen — na der bort Christi vns[es] heren dusent viffhunderth, in deme dage apostolorum Petri et Pauli.

Nach einer Abschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Vgl. Nr. 529.

1500. Juni 29. [529.]

Vlrich Pentze, Helmoldes sohne, i[st] den burgmeister vnd radtman zu Wittennborch, kirchhern, vicarien vnnd kirchgeschworen 100 mk. heuptstuell vnnd VI mk. ierlich rente schuldigh worden, darfur etliche houe zu Scherbauw, die buwen vnd bewanen alsz iunge Titke Mirouw, 4 mk., vnd Hansz Grotekop, 2 mk. Burgen: Hannsz Pentze zu Toddinn, Bartelt Lutzouw zu Pritzier, **Tonniesz Blucher** zu Wastgouw. 1500., in dem dage apostolorum Petri et Pauli.

Aus der Registratur der Wittenburgischen Kirchenbriefe im Visitations-Protocoll vom Jahre 1554. — Vgl. Nr. 528.

1500. Dec. 22. Schwerin. [530.]

Hertzogen Magni vnd h. Baltasars zu Mekelnburgk Consensbrieff, das **Reymer Blucher** zum Gemelyn den thumbhern vnd vicarien zu Zwerin verpfenden mag 18 mk. in seinem dorffe Molenbeke, alsz von Hinrich Stolten 8 mk., Hinrich Grapenisse 7 mk., Hans Gese 3 mk., vor 300 mk. Datum Swerin, 1500., am dingstage nach Thomæ apostoli.

Nach Clandrian, Protocoll der Schwerinschen Stiftsbriefe (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin) fol. 172, mit der Bemerkung: „Die Sigill seind hieuon ab“. — Vgl. Nr. 521.

1500. Dec. 31. Pasewalk. **[531.]**

Die pommerschen Stände versichern den Kurfürsten Joachim von Brandenburg der Eventual-Succession in Pommern.

— — —. Tho vrkunde hebben wye hirna geschreuen hern, prelaten, manne vnd stede, nemeligk Ludewigk, greue von Euerstein vnd herre tho Nawgarde — —; — Ewalt von der Osten, Joachim von Witze, Kerstien Bogk, Churt Krockewitz, rittere; Werner von der Schulenburg — —, Hans vnd Joachim Kussaw, Peter Blanckensee, Diderigk Luchte, **Hans Blucher,** Claus Swochow — —, Reimer Mallin — — vor vns vnd alle andere herren, prelaten, manne vnd stette, vnderthanen vnd inwhoner der vorgnanten lande Stettin, Pomern, Cassuben, Wenden, des furstendhoms tho Rugen vnd graueschap tho Gutzkaw, vnse vnd ore eruen vnd nakomlinchen, vth geheitte vnd beuhele des vilgedachten vnses gnedigen hern hertog Bugsslaff etc., ock aller hern, prelaten, man vnd stede der vorberurden lande vnse ingesiegell, die wye itzunder — hirto samlicken brucken, (vnd) an desen bref laten hengen. Datum Pasewalgk, am donredage vor circumcisionis Domini; vppe dem dach Siluestri pape, nha Cristi vnses hern gebort, als man schreff fefftein hundert vnd ein ihar.

Nach Riedel, Cod. dipl. Brand. II, Bd. 6, S. 165—171.

1501. Aug. 14. Schwerin. **[532.]**

Magnus und Balthasar, Herzoge von Meklenburg, belehnen den Ritter Bernhard von Maltzan mit den Dörfern Ave und Marin, wie dieser dieselben von Henning Stut, und dessen Vater Otto Stut sie von Ewald von Blücher (auf Daberkow) erworben hat.

Wy Magnus vnd B. etc. bokennen vnd dhon kunt apenbare botugende vor vns, vnsen eruen vnd alsweme, dat vor vns is erschenen die duch-

tige, vnse lieue getruwe Hennigk Stute, Otto Stuten zeligen sone, to Deuen, vnd heft die dorper Auegge vnd Maryn mit deme acker vppeme Smorter felde vnd der molen darsuluest, mit aller tobehoringe erflich vorlaten, vnd vns betlich angefallen, wy sodane vorgescreuene guder deme gestrengen ern Bernt Moltzane, ritter, vnd sinen eruen mochten erflich vorlenhen. Des wy sine(r) bede vnd gedachten ern Berndes trouwen dinste hebben angesehen vnd hebben vorlegen vnd vorligen deme gmelten ern Bernde Moltzane, ritter, vnd sinen rechten lehneruen to eyneme rechten manlehn, errflich by ehm vnd sinen eruen to bliuende, sodane vorgmelten dorper, als Auegge vnd Maryn mit deme acker vppeme Smorter velde vnd molen darsuluest, mit aller tobehoringe, nichts vthgenamen, in aller mathen, so Hennigk Stuten sin vader zeliger von **Ewalt Bluchern** erflich gekoft vnd imme lenhe gehatt, so wy des kopbrieue vnd vnses zeligen veddern, hertoge Hinrick von Stargarde, lehenbrieue nuchlich gesehen hebben, in craft vnd macht dusses vnses breues. To orkunde hebben wy vpgedachten fursten beide vnser ingesigelt benedden an dussen brief don hengen, die gegeuen vnd gescreuen is to Szwerin, na der gebort Christi vnses hern M.CCCCC vnd imme ersten iare, amme hilgen auende assumptionis Marie.

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Am Rande steht — mit einer Verweisung hinter [1]) tobehoringe: „vnd wes **Ewalt Blucher** „to Daberkow vnde sine eruen mer in vnsen landen gehat vnd den „Stuten vorkofft na lude der kop- vnd lehnbrieue". Dieser Zusatz ist aber gestrichen.

1501. Nov. 3. **[533.]**

Henning Voss zum Lindenberg verschreibt der Wittwe des Heinrich Voss, Ilsabe, und ihren Söhnen Achim und Jürgen für ein Darlehen von 300 Mark eine jährliche Rente von 24 Mark, ablösbar.

— — —. Alle desse vorscreuen vnde nascreuen artikele vnde puncte — stede vnde vaste wol to holdende laue ik Henninck Vos — —,

vnde mit my lauen dyt sulue ock de erbaren, duchtighen mans, alse Lutke Molzan, marschelk, tor Osten erffzeten, Hinrick van Heitbreke tor Klempenow, Zachers Hasze to Wodarge, Henninck Swerijn to Spantkow, Henninck van Heitbreke to Kartlow, Wedeghe Walslaff tor Leitzenow, **Hans Blucher** to Daberkow, Cord Tessyn tome Prijmen vnde Cord Drake, Renwerdt Draken zone, alle ware vnde truwe borghen vnde medelouers, lauen dijt ock stede vnde vaste wol to holdende — —. Des to bokantnisse vnde groteme louen hebbe ik, Henninck Vos, myn inghezegel vor mij vnde mijne eruen mit willen vnde alle wij medelouers alle vnse inghezegele henghen heiten bonedden an dessen apenen breff, dede gheuen vnde screuen is na der bort Cristi vnses heren dusent vyffhundert vnde eijn, an deme daghe Eustachi, des hillegen martelers.

Nach dem Original im königlichen Archiv zu Stettin. Von den 10 anhangenden Pergamentstreifen tragen der 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. noch mehr oder weniger verletzte Siegel.

1502. Dec. 13. Schwerin. [534.]

Katharine, Hermann von Blüchers Wittwe, leistet, unter Zustimmung ihres Sohnes Ewald, den Herzogen Magnus und Balthasar von Meklenburg um 250 Rheinische Gulden Verzicht auf alle Ansprüche an die Güter ihres Bruders Joachim von Winterfeld.

Ick **Katherina, Herman Bluchers** saligen nachgelattne wedebe, bekenne opembar vor my, myne eruen vnnd sonnst vor alszweme, nachdem ick to- vnnd ansprack to allen vnnd yegklichen ligennden vnnd fharennden, beweglichen oder vnbeweglichen haben vnnd gudern Achim Wintterfeldes, mynes bruders, als to mynem rechten vatterlichem erbe hab, dat ick desuluen den hochgebornen fursten vnnd heren, heren Magnus vnnd heren Balthazarn, gebrudern, her-

tzogen to Meckelmborg, fursten to Wennden, grauen to Szwerin, Rostock vnnd Stargarden etc. der lannde herren, mynen gnedigen herren, vnnd erer gnaden eruen ganntzlicken, wie ick datt allerrechtlichst thon sall, kan oder mag, vbergegeuen hab. Darvor my ere furstlicke gnaden vmb myner vlitigen vnnd demodigen bede willen vnnd vth sonndern gnaden dirthalffhundert gulden Rinisch to danncke vnnd tor nuge ouergereicket vnnd gegeuen hebben. Darvp ouergiff vnnd verlatt ick obberurte fruwe genannte myne gerechtigkeyt, to- vnnd ansprack, wu hie oben stat, den vilgemelten mynen gnedigen herren vnnd erer gnaden eruen samptlick vnnd bosonndern ganntzlicken, als weren desuluen von stucken to stucken bonompt; vnnd offte hierinnen ichte wes vergeten vnnd nicht angeteiget wer, dat eren furstlicken gnaden offte dersuluen erer gnaden eruen schaden oder afftrag bringen mocht, wille ick mick dessuluen hiemede volkomenlich in aller mathe, als wer dassulue clarlick by nemlichen puncten vnnd artickeln vthgedrucket, gegen eren gnaden vertegen vnnd densuluen ouergegeben hebben. Vnnd ick **Euwalt Blucher**, ob- vnnd offtgemelter fruwen eelicher vnnd lieplicher szone, bokenne vor mich vnnd myne eruen, dat ick alles hie oben beschreuen so bewilligt hebbe vnnd datsulue also stet, vest vnnd vnuorbrackenlich will holden, vnnd hiemede glicker mathe wie myn muder obgenannt gedan, myne gerechtigkeyt to offtgemelten gudern vilgenannten mynen gnedigen herren vnnd erer gnaden eruen ock ouergegeben vnnd vertegen hebbe, alles in krafft dits brieues, die mede myner muder offtgenant vnnd mynem anhanngenden insegele vorsegelt vnnd geuen ysz to Schwerin, am dage Lucie, im iare funfftzehenhundert vnnd der myndern zal im anndern iare.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An Pergamentstreifen hangen 2 Siegel in grünem Wachs:

1) rund, im stehenden Schilde ein aufsteigender Wolf (ohne Garbe!); Umschrift:

. ri◦ne bint * belt

2) das auf Siegeltafel III, Nr. 8 abgebildete runde Siegel Ewalds von Blücher; Umschrift:

s' e⁺ualb blbchher

1502. Dec. 25. **[535.]**

Detlev und Hartwig Wackerbart, Brüder, zu Kogel, verkaufen an Clemens von Bülow ihr Dorf (Langen-) Lehsten (im Lauenburgischen), die wüste Dorfstätte und Feldmark Dargau, die Hälfte der Feldmark und des Sees Segrahn mit der halben Horst zu Vellun, die Dorfstätte zu Brodesende und das Gericht im Dorfe Besenthal, den Rückkauf nach hundert Jahren vorbehalten, um 1578 Mark Lüb.

— — —. Und dieses zu furder sicher- und wissenheit dieses kauffes, degeding, verhandlunge und entkofftige' vereinigung seind an und ober gewesen, die diese vorgeschriebene kauffartickel und puncten dieses briefes wort verhandelt und degedinget, namentlich **Raimer Bl[ü]cher**[1]) zu Gamelin, Hartig Scharffenberg zu Sehdorf, Laurentz Schacke, die dieses vorgeschriebenen kauffes und sache handeler gewest sein. Gegeben und geschrieben nach Christi unsers herren geburt tausend fünffhundert u. drey iahr, in den heiligen weyhnachten.

Nach Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses II, S. 789 bis 791. ([1]) Panner Blicher: Pf.)

1503. Sept. 3. Schwerin. **[536.]**

Magnus und Balthasar, Herzoge von Meklenburg, belehnen Anton von Blücher mit dem Gute Sukow (im Amte Neukalen).

Wy Magnus vnnde Baltasar, gebruder, vonn Gotts gnaden hertogen to Meckelnborch, fursten to Wenden, grauen to Swerin, Rotstogk vnd Stargarde der lande etc. heren, bokennen vor idermenniglick an dussem vnseme brieue vor vns, vnse eruen vnd nakamen, dat wy mit gudem, titlichem rade, fryem willen vnde weten, vmme mannichfoldiger ge-

truwer vnde vlitiger dinste, so vns de duchtige, vnse lieue getruwe **Tonniges Blucher** in vorschener tyt gedann vnnd hinfurder don kan, schal vnde wil, vnd gnediger toneiginge, so wy to ehme dragen, de guder to Sukow mit dem haue, houen, pechten, tinsen, renten, busschen, holten, wisschen, watern, weiden, ackern, sehen, demmen, dyken, molen, vth- vnde inflate, mit aller vnde iewelker tobehoringe, wo men dat genomen mach, vpt fryeste vnd quiteste de suluen guder zelige Volrat Darges von vns int lehn entfangen, boseten, gebruket vnd genuttet hefft, se sint vorsettet edder vnuorsettet, vorkommert edder vnuorkommert, boseten edder vnboseten, wo desuluen guder an vns vnde vnnse herschop mit allen gnaden, friheiden vnd gerechticheiden vpt allerfryeste fallen konen vnde mogen, ehme vnde sinen eruen to eynem rechten angefell gegeuen vnd vorligen hebben. Geuen vnnd vorlyhen gedachtem **Tonniges Bluchern** vnnde sinen eruen solke vpgemelte guder to Sukow, den hoff darsuluest mit aller vnd iewelker tobehoringe, mit ackern, hoᵉuen, houen, tinsen, pechten, renten, buschen, watern, sehen, dyken, wisschen, weiden, demmen, molen, vth- vnd inflate, wo men dat genomen mach, vpt allerquitest vnd fryeste sin an vns gefallen vnnde kamen mogen, sie sint vorsettet edder vnuorsettet, vorkommert edder vnuorkommert, boseten edder vnboseten, in der allerbesten mate vnd form, wo datsulue von gewonheit effte recht vpt allercrefftigste sin schal vnnde mach, in crafft vnnd macht dusses brieffs. Wy hebben vnns ock edder vnnsen eruen dorane gantz nichts denn den mandienst vnd dat hie solke guder, so vaken vnnd dicke sie vorfallen, von vns, vnnser herschop int lehn entfangen vnd gewontliche plicht dhon schole, wo eyn truwe lehnman synem erffhern schuldich vnd vorplicht is, beholden in crafft dusses brieues, vnns, vnser herschopp an vnser furstlichen ouerheit vnnd sust eynem idermanne an synem rechten ane schaden. Wy wollen ehne ock by solkem angefell, alse vele an vns, vnnse herschop gefallen kan vnd mach, von angefels wegen vnnde gerechticheit hanthaben vnd to allem rechten deszhaluen vordedingen gelick anndern vnnsen lehnmannen. Vnnd geuen ehme tho inwisern die duchtigen, vnnse vagede vnnd lieuen getruwen Achim Goldenbagen vnnd Henningk Balge tom Nien-Kalend vnd to Gustrow. Des to mherer orkunde, sekerheit vnnde tuchnisse hebben wy vpgedachte fursten vnnser beider furstliche inge-

segell vor vns vnnd vnse eruen witlick benedden an dussen brieff heten hengen, de gegeuen vnde geschreuen is to Swerin, na Christi vnses hern gebort veffteinhundert vnnd im dritten iare, am sontage nach Egidii, des hilligen abbtes.

Nach dem Original auf Pergament im Gutsarchiv zu Sukow. An durchgezogenen Pergamentbändern hangen die beiden wohl erhaltenen Siegel der Herzoge Magnus und Balthasar in rothem Wachs.

1503. Oct. 21. Ratzeburg. [537.]

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg verkauft dem dortigen Domherrn Joachim Rybeltene eine jährliche Rente von 5 Mark Lüb. Pf. für 100 Mark, mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

Wy Theodericus Moller, prauest, Albertus Make, prior, Johannes Lockwisch, senior, Hartmannus Scharp[enberg], cantor, **Hermannus Blucher, structurarius**, Marquardus Mu'nt, sacrista, vnde gantzce capittell der [kerken] Raceborch bekennen — — — — — —. Der haluen hebben wy, prauest, prior vnde capittell, vnse seghel wytlyken [vor] dessen breff henghen heten, dede ghegheuen vnde screuen is tho Raceborch, int iare vnses Heren dusent viffhund[ert] vnde drey', amme daghe der eluen dusent iuncvrouwen.

Nach dem am rechten Rande beschädigten Original mit den Siegeln des Propstes, des Priors und des Dom-Capitels zu Ratzeburg an Pergamentbändern, im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz.

1503. Nov. 13. Neustadt. **[538.]**

Tönnies (Anton) von Blücher übergiebt ein Inventarium des fürstlichen Hauses und Hofes zu Neustadt.

Inuentarium zur Newnstat.

Disz hernach geschriben ist zur Neyenstat vonn **Thonius Plocher** Hennec Appel von wegen meiner gnedigen heren von Meckelburch vorantwurt 2ª post Martini anno(rum) etc. XV^{C} vnd III.

Ueberschrift eines ausführlichen Inventars im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Anmerkung. Tonnies von Blücher war zu jener Zeit Vogt zu Grabow. In einem Zeugenverhör in Sachen Hans Winterfelds, als Bürgen des weiland Heinrich Eikhorst, gegen Jürgen von der Jahn, als Nachfolger in Eikhorsts Allodial- und Lehngütern (Nese), vom 28. Jul. 1513, heisst es (nach einer gleichzeitigen amtlichen Abschrift im Grossh Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin):

„Anno Domini M. D. XIII., indictione prima, die vero Jouis, XXVIII. mensis Julii, — coram — domino Henrico Molre, preposito sanctimonialium cenobii Eldenacensis — —, Hans Wynteruelt — actor — produxit testes infrascriptos, videlicet Gotschalk, Detloff condictos Klenow, Hans Wagel, Hans, Hinrik et Passchen condictos Ditten. Qui testes — vnanimiter et concorditer dixerunt —, quod, antedicto Hinrik Eykhorst absque heredibus defuncto, quondam validus **Tonges Blu(s)chere,** pro tunc aduocatus principum in opido Grabow, huiusmodi bona derelicta, tam feodalia quam hereditaria, nomine principum recepit. Quo vero defuncto, Hennigk Oldenborgh, similiter aduocatus in Grabow, huiusmodi bonis nomine principum se intromisit ad aliquot tempora."

Der Nachfolger von Blüchers, Henning von Oldenburg, wird schon im November 1504 und noch 1507 als Vogt zu Grabow genannt.

(1504?) **[539.]**

Aus dem Testamente der Herzogin Sophie, Wittwe des Herzogs Magnus II. von Meklenburg.

M. g. f. Szophien zeliger gedechtnusz latzste wille vnnd testament.

— — — —

Item vann deme gereiden golde geue ick Margaretha Vlotowen twehundert gulden.

— — — —

Item iewelikem iungen eyn par gulden.
Item **Luder Blucher** X gulden.
Item Leuitzowen ock X gulden.

— — — —

Nach einer alten Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Die Herzogin Sophie starb am 26. April 1504.

1504. Oct. 4. Ratzeburg. **[540.]**

Dietrich, Bischof zu Lübek, und (als Subdeputirter des Bischofs Detlev von Schleswig) Heinrich Bokholt, Propst zu Lübek, vollziehen auf Befehl des Papstes Julius II. vom 22. Mai die von dem Bischof Johann von Ratzeburg, seinem Dom-Capitel und dem Herzoge Magnus von Sachsen-Lauenburg gemeinschaftlich beantragte Aufhebung der Prämonstratenser-Ordensregel für das Dom-Capitel zu Ratzeburg, und incorporiren demselben als neue Domherrenpräbenden 8 Pfarren, 6 herzoglich-lauenburgischen und 2 bischöflichen Patronats.

— — —. Insuper prefatum reuerendum patrem dominum Johannem episcopum, Theodericum prepositum, Albertum Macken, priorem, nunc vero decanum, Hartmannum, cantorem, Jacobum Westval, Johannem Lockwisch, **Hermannum Blucher,** Marquardum Munt, Ottonem Schack, Petrum Schroder, Helmoldum Scharpenb[e]rch, Vickonem Rosenhagen,

Joachimum Trebbow, Johannem Buxhorne et Bernardum van [d]er [A], canonicos regulares prefate ecclesie Raceburg[ensis], etiam in habitu canonicorum secularium incedere et eorum habitum regularem sub veste seu mantello clericorum secularium deferre posse concedimus, prioribus vestibus mutatis et ab eis omnibus depositis ac ab omni iugo religionis, tribus votis substantialibus per eosdem emissis duntaxat exceptis, penitus et omnino liberauimus, exemimus et absoluimus — — —.

Aus dem vollständigen Abdruck bei Schröder, Pap. Meckl. II, S. 2737. — Sehr kurz fasst A. Krantz seinen Bericht über dieses Ereigniss Metrop. XII, 18: „Huius „pontificis" (sc. Johannis Barkentyn) „temporibus proiecta est religio Praemonstratensium, „quam vsque in hunc diem habuerunt. Apostolica dispensatione facti sunt canonici „seculares, veruntamen professi regulam, a substantialibus non absoluuntur. Interiorem „vestem non mutant, assumuntur seculares personae canonici. Erigitur archidiaconatus „in ecclesia, prior fit decanus, fit de canonico non canonicus, hoc est de regulari non „regularis, canon enim est regula." — Ausführlicher ist die Transmutation in der Lista episc. Raceburg. erzählt, die Urkunde wird dadurch noch ergänzt: „Johannes vigesimus „sextus" [sc. episcopus Raceburgensis] „ex familia Parkentin — — mutationem habitus „sollicitare intendit, conueniens videbatur tempus. Omnia doctor Make, decanus, cum „Henrico Berchmeyer, tunc ducis cancellario, expleuit. Itaque anno Domini millesimo „quingentesimo transmutatio habitus sollicitata, Otto Scacken pro eadem mittitur; habita „transmutationis licentia eadem per episcopum Lubecensem, apostolicum commissarium, „et Sleswicensem peraguntur. Nomine vero, qui habitum mutarunt, hi sunt: Johannes „26us episcopus, Theodericus Moller, praepositus, Albertus Make decretorum doctor, decanus, Hartmannus Scherpenberch, [cantor, Jacobus Westphal,] senior, [Johannes Lokwisch,] **Hermannus Blucher,** Marquardus Munt, Otto Schacke, Vicke Rosenhagen, „Helmoldus Scerpenberg, Petrus Scroder, [Johannes Bukshorne,] Bernhardus de A, Jochim Trebbow. Solus Jacobus Westphal, senio confectus, habitum mutare noluit, „eandem [prebendam] resignauit. Interrogatus Albertus decanus a curioso, dum in „extremis esset, anne doleret transmutationem habitus sollicitasse: Nunquam, respondit, „dolui, nec dolebo, ex eo Deum spero fore mihi propitium! Erat enim integerrimae „vitae." (Die Ergänzungen ergeben sich theils aus der obigen Urkunde, theils aus des Domherrn Laurentius Meiger „Registrum canonicorum et nomina eorundem existentium tempore transmutationis habitus apud ecclesiam cathedralem Raceburgensem", wo „Jacobus Westphall" als „senior" bezeichnet ist.)

1504. Nov. 14. Anklam. **[541.]**

Heinrich von Heydebrek, erbgesessen zu Klempenow, bekennt, von der Wulff Schwerin und ihrem Sohne Gerd ein Darlehn von 100 Rhein. Gulden zu 8 pCt. empfangen zu haben, und stellt den Gläubigern Bürgen.

— — —. Vnde wy, alse Lippelt Horne, erffzeten to Tutow, Henningk Suerin, erffzeten to Spantkow, Szaggers Hase, erffzeten to Wodarge, **Hans Bluchgere,** erffzeten to Daberkow, Janeke Horne, erffzeten to Motzentin, Curth Tessynn, erffzeten to den Prymme, Olrick Walslaff, erffzeten to Wodarge, ware vnde ghude borgen, lauen dith bauenscreuen alle meth vnsen rechten eruen — —. Des .to merer tuchnisse der warheyt — so hebbe wy, houetman vnde borgen alle vorscreuen, vor vnsz vnde vnse eruen vnse ingesegele meth willen vnde witscop hengen laten vor dissen apenen breff, de gescreuen is to Ancklem, an den iaren vnses Heren dusent vyffhundert darna in deme verden iare, des donredaghes vor Elizabet.

Nach dem Original im königlichen Provinzial-Archiv zu Stettin. Die Siegel fehlen.

1504. Nov. 29. Lauenburg. **[542.]**

Hans Scharpenberch, Burgmann zu Lauenburg, verschreibt seinem Schwager Joachim von Bülow zu Plüschow für die zurückgegebenen Schuldbriefe eine Leibrente.

— — —. Vnde wi nabescreuenn, **Reimer Blucher** vnde Bertolt Perkentin, reden vnde lauenn sampt vnde beszunderenn vor alle articull desszes breues deme gnanten Jachimme stede vnde vast wol tho holdende sunder alle argelist vnde geferde. To orkunde der warheit

hebbe ick, Hansz Scherpenberg, sakewolde, vnde wii borgenn vorgescreuenn itlick zin ingesegel witlikenn beneddenn desszenn breff hetenn hengenn, dede ghegeuenn vnde screuenn is na Cristi vnnszes heren gebort dusent viffhundert imme verden iare, an sunte Andreas auende.

Nach dem Original auf Pergament im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Dasselbe tragt an Pergamentstreifen 1) das Siegel Hans Scharpenbergs, rund, mit einem linksgerichteten Stral im Schilde; Umschrift (auf einem Bande):

— — — sherpen[b]erg

2) das Siegel Reimars von Blucher in grunem Wachse, leider am Rande sehr beschadigt. Es ist rund und zeigt in einem rechtsgelehnten Schilde die beiden aufgerichteten Blucherschen Schlussel. Von der Umschrift ist nichts zu lesen.

Besser ist es erhalten in einem Exemplar mit Papierdecke unter einem Briefe von „**Reymer Blucher**“ d. d. „amme sondage Vocem iocunditatis, anno XV° X“ (5. Mai 1510), der ebendaselbst aufbewahrt wird (s. u.). Hier liest man auf dem gewellten Bande

SIGM BLVGER

Der dritte Pergamentstreifen hat sein Siegel verloren.

Neben obiger Urkunde wird auch Bulows Revers im Original aufbewahrt, er erwahnt darin des obigen Briefes und dass „**Reymer Blucher** vnde Bertolt Perkentin gelauet hebbenn“.

1504. Dec. 4. **[543.]**

Bertram Scharpenberg, Hartich Scharpenbergs Sohn, erbgesessen zu Knese, verkauft dem Kloster Rehna sein halbes Dorf Knese (Amts Gadebusch) mit dem Hofe, der Mühle, Hufen, Katen und Worthen etc. um 750 Mark Lüb.

— — —. Hiran vnde ouer zint ghewesen: de erbaren vnde duchtigen **Luder Blucher,** wanaftich tor Waskow, Hertich van Bulow, wanafftich tor Wedemendorppe, Mathias vamme Haghen, bormeyster to Gnewesmo°len, Luder Louitze, wanaftich tor Louitze, de ere ingesegell vmme myne flitige bede willen to tughe hebben henghet vor dessen

breff, dede gheuen vnde screuen isz na der bort Cristi vnses heren veffteyn hundert iare darna in deme verden iare, amme dage Barbare, der hilligen iunckfrowenn.

Nach dem Original auf Pergament im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Im 3. und 4 von den 5 Einschnitten hangen noch Pergamentbänder; aber auch diesen fehlen die Siegel schon.

1504. Dec. 24 – 1507. **[544.]**

Aus den Rechnungen des herzoglich meklenburgischen Rentmeisters Claus Trudtmann.

Vth beuel der durchluchtigen, hochgeboren fursten vnde hern, hern Baltazar vnnd hernn Hinrick, hertogenn to Meckelnnborgh etc., myne gnedigen herenn, hebbe ick Clawes Trudtman diith hyrna geschreuen gelth vthgegeuen, wie dat register clarliken vthwiszeth, geschein vam iare XV^c^ im vefften iare.

I^c^ XVIIII*t* mark vthgegeuen to oppergelde to Szwerin am auende des hilgen Crists, als man nu scriuen wirth XV^c^ und V. *[= 24. Dec. 1504.]*

— — — —

X marc vorandtwerdet **Luder Blucher** van wegen des frauchen vth beuel beyder myner gnedigen heren, eodem die. *[= 24. Dec. 1504.]*

— — — —

X gulden geszandt mynem gnedigen hern, hern Baltzar, by **Hertich Blocher** to Szwerin am hilgen nigeniarsdage vp syner gnaden quatemmer gelt, itzunder vp winachten vorgangen bedaget. *[= 1. Jan. 1505.]*

— — — —

— — — —

XVI ß. gegeuen **Luder Blucher** to eynem par steffilen vth beuel myner g. h. hh. sabbato post trium regum to Szwerin. *[= Jan. 11.]*

— — — —

— — to Gadebus tertia post exaltationis crucis. IIII ß. **Luder Blucher** to hofslage vor IIII nige iszeren eodem die. *[= Sept. 16.]*

— — — —

XX gulden geszandt Steffen van Bulow to teringe ym vnnd **Reymar Blocher,** als sy geschicketh wurden na Brunswick to handelenn van der IIII^M gulden wegen by dem sniddicker synem broder, vth beuel myn[er] g. h. hh., sabbato post Dyonisii. *[= Oct. 11.]*

— — — —

Rekenschop Clawes Trudtmans van der landtboringe der herschop van Meckelnborch, — angehouen am hilgen Cristauent, szo men nu schriuet veffteynhundert vnd soesz.

— — — —

Vthgaue — — anno etc. XV^C VI.

— — — —

XXXVI marc gesandt bij **Luder Blochere** gein Lubeck vor VI ton heringe, II^da post Letare. *[= März 23.]*

XXXIII marc bij **Luder Blocher** gesandt gein Lubeck vor gewortze, II^da post Letare. *[= März 23.]*

— — — —

XII ß. heft **Luder Blochere** vorzerth to Lubeck vnd vor heringe to dregen in die herberge gegeuen, sabbato post Letare. *[= März 28.]*

I ß. heft **Luder Blocher** vor I buddel gegeuen, darinne he gekrude von Lubeck mede gein Swerin brachte, sabato post Letare. *[= März 28.]*

Vdtgaue — — anno XV^C septimo.

X gulden den freuwigen durch **Luder Blochere** geschykt am heiligen Cristauende hh. [1]) *[= 24. Dec. 1506.]*

— — — —

Ausgabe vonn dem gelde, das in dem iare XV^c vnd darnach im VII. iar enpfangen ist, wie vorgeschrieben.

— — — —

— — — —

XVIII ß. **Hartich Blucher** gegeben.

Nach den Original-Rechnungen Trudtmanns im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — [1]) In dem bei dem Original aufbewahrten Concept steht (durchstrichen):

„X gulden frenchen Katherynen bij **Luder Blucher** zwgeschickt."

1505. Juni 3. Güstrow. **[545.]**

Heinrich (V.), Erich (II.) und Albrecht (VII.), Herzoge von Meklenburg, erneuern dem Hans von Blücher das Lehn von 14 Hufen zu Marin mit der Schmorter Mühle.

Von Gots gnaden wy Hinrick, Erick vnd Albrecht, gebruder, hertzoge tho Meckelnburg, fursten tho Wenden, greuen tho Schwerin, der lande Rostock vnd Stargardt hern, bekennen offendtlich in vnd mit diesem vnsern apenen briefe fur idermenniglich, dat fur uns erschienen ist die duchtige, vnse leue getrewe **Hans Blucher** vnd erzeigt eine warhaftige copei eines lehenbriefs, in welekem der hochgeborne furste her Magnus, weiland hertoge tho Meckelnburch etc., vnser leue herr vnd vater seliger, thosambt vnsern leuen vettern, hern Baltasarn, ock hertogen tho Meckelnburg, gedachten **Hans Bluchern** etlike seines seligen vadern gudtes, nemlick vierthein houen im dorpe tho Morin mit alle eren thobehoringen, katen, katensteden, schmede, wurde, vnd die Smorter mollen sambt aller erer gerechtigkeit vorreicht, gelegen vnd int lehen gegeuen hebben. Derhalben vns betlich angefallen, solche verleninge vor vns wedder tho vornigern, hebben wy [s]ine flitige bede, truwe dienste, so hie vns gethan vnd hinfurder don kan, schall

vnd will, angesehen vnd lenen vnd vorreichen eme vnd sinen lieuesmannes-lehens-eruen die vorgedachte vierthein houen im dorpe tho **Morin** mit pechten, tinsen, renthen, katten, katensteden, wurde, smede, vnd die **Smorter molle** mit allen vnd itzlichen eren thobehoringen, gerechticheiden vnd freiheiten, alse dat sulfte gudt in alle seinen enden, scheiden vnd grentzen belegen, in aller mathen, wo datsulue **syn vader vnd sine voroldern** von vns vnd vnser herschoppen allerfrigest tho lehene gehatt, beseten vnd gebraucht hebben, alles in kraft vnd macht dieses briefs; doch vns, vnser herschoppen an vnsern furstlichen auericheit vnd sonst einem idern manne an seinem rechten ahne schaden. Des tho vrkundt hebben wy vpgemelte fursten vnsers, hertoge Heinricks, ingesiegel, des wy vns samptlich dartho gebruken, benedden an dussen brief to Gustrow, dingstags na octauas corporis Christi, im vofteinhundersten vnd voften iare, hengen latenn.

Nach einem Transsumpt des Herzogs Ernst Ludwig zu Stettin, d. d. Wolgast, den 19. Decbr. 1576, vom besiegelten Original auf Pergament, mit des Herzogs E. L. Siegel und eigenhändiger Unterschrift, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1505. Oct. 28. **[546.]**

Bogislav X., Herzog von Pommern, bestätigt die Verpfändung von Gütern zu Pritzenow von Seiten Walthers und Ulrichs von Walsleben an Hans von Blücher.

Am dage Simonis et Jude imme [iare] XV^c quinto mynn g. h. heft vorgunt Wolter vnd Vlricke, gefedderen den Walsleuen tom Werder vnd Woderge, dem erbarnn **Hans Blucher** to **Daberkow** to uorpandende II haue mit VI houen vnd III wuste katensteden mit eren worden vnd rechticheiden im dorpe **Pristenow** vor V^c Sundische marck houetstols to eyneme wedderkope, presentibus Wernero de Schulenborch, Degenero Buggenhagen et Petro Podewilsz.

Nach einem alten Registraturbuche des konigl. Archivs zu Stettin. — Vgl. unten 1511, 14. Jan.

1505. Oct. 30. Stettin. **[547.]**

Bogislav, Herzog zu Stettin, Pommern etc., ertheilt seinem „leuenn getruwenn **Hans Blucheren,** to Daberkow gesetenn, vnd sinenn menlikenn liueslhenseruenn“ ***die Bestätigung der Lehne*** „gantz Daberkow, zwolff höuenn vnde twe katenn tho Pritzenow vnnd druttehalue hofe to Bartkow mit holten“ etc. „Gegeuen vnnd geschreuenn tho Stettin, donnerstages na Simonis et Judæ im voffteinhundert vnnd voffte(y)nn [1] ihare.“

Nach dem Lehncop. III, 37, fol. 110 im konigl. Archiv zu Stettin. [1]) In III, Bd. 47, einem alten Registraturbuche, ist auch das Jahr 1505 angegeben.

1506. Febr. 3—9. **[548.]**

Jürgen Sprengel zu Blücher verpfändet um 91 Mark Lüb. an Reimar von Blücher eine Hufe zu Bengerstorf, eine zu Gerum und eine zu Rensdorf (Amts Boizenburg).

Ick Jurgenn Sprengel, wanafftich tzu Blucher, bekenne vnnd betuge apenbar in dussem breue, dath ick witliker schulth schuldich byn deme erbaren vnnd duchtigenn **Reimer Blucher** vnnd synen rechten eruen vnnd deme witlikenn hebber dusses breues mith **Reimers** vnnd syner eruen wyllenn XCI Lubeske marck, de ick vnnd myne eruen wol thor noghe entfanghenn hebbe vnnd vorder inn myn vnnd myner eruen nuth vnnd beste ghekerth hebbe. Dar ick vnnd myne rechtenn eruen witliken mith vrygenn wyllenn **Reimer Blucher** vnnd synen rechten aruen vo°r ghesetteth hebbenn vnnd ieghenwardigen vorsettenn inn krafft dusses breues dusse dre nhaghescreuenn houen, nomptlick Hinrik Hagheman tho Bengherstorpe mith XXVI ß. pacht, item Arndt Visker tho Gherem mith XXVI ß. pacht, item Jacob Bullemann tho Rensedorpe mith IIII ß. pacht. Dusse erue vnnd houen

wil ick, Jurgenn ergescreuen, **Reimer** vnnd synenn rechtenn eruen vnnd dheme witliken hebber dusses breues, noch gheistlick offte wertlick, mith **Reimer** vnnd syner eruen wyllenn, quidt vnnd frig, so se my[n] vader besetenn vnnd mick quitest vnnd frigest gheerueth hefft, wardenn mith aller thobehoringhe dartho beleghenn, wiske, wather vnnd weyde, eykenn vnnd bokennholth vnnd mast, mith aller herlicheith, innflothe vnnd vthflothe, mith afflegher, inn- vnnd vthridenth, mith allem rechte, hogheste vnnd sideste, ann handt vnnd ann hals, nichts buthenn beschedenn. Darvan scholen dusse vorgescreuenn vnnd ere nakamelinghe iarlikes gheuenn **Reimer** vnnd synen eruen vnnd deme witliken hebber dusses breues dusse vorghescreuen pacht, rockhunre vnnd dennst, mick vnnd mynen eruen gensliken nichtes dharinne beholdenn. Vnnd wyl **Reimer** sodhane erue effte houen amm rechtenn recht warende synn vor alle ansprake, noch gheistlick offte wertlick, wenn vnnd wor des vann nodenn is; wenn ouerst ick edder myne eruen **Reimer** edder synen eruenn de losinghe kundighenn, schal scheen inn denn achte daghenn Johannis baptiste, dar neghest am vmmeslage des suluestenn iars neghest volgende sodhane XCI Lubske marck inn einem summen wol thor noghe bereidenn. Alle dusse vorghescreuen articule laue ick, Jurgenn Sprenghel, vor mick vnnd myne eruen **Reimer Blucher** vnnd synen eruen inn krafft vnnd macht dusses breues stede vnnd vast vnnd vnvorbraken inn gudem louen wol tho holden. Auer dusser eyndracht vnnd kope synth gewesenn: de erbarenn Hinrik Sprenghel, wanafftich tho Gresse, vnnd Rauenn Sprengel, darsuluest wanafftich, de dussenn kop tho beydenn sidenn vnderghann hebbenn vnnd samptlick vnnd eynn islick besundernn tho einer witlicheith betughenn. Dusses to groter sekerheith hebbe ick, Jurgenn Sprengel, sakewolde, mith dussenn berorden tugenn vnse ingesegele samptlick vnnd eynn islick b[sunderen] hethenn hanghenn beneddenn dussenn breff, gheg[henen] vnnd gescreuen amme iar vnses heren M.D. vnnd VI, a[m .....] daghe nha purificationis Marie virginis.

Nach einer Copie aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1506. März 15. **[549.]**

Joachim, Kurfürst, und Albrecht, Markgraf von Brandenburg, gestatten Reimar [1]) von Blücher, in den Gütern Albrechts von Alvensleben 2200 fl. anzulegen, und nehmen ihn in ihren Schutz.

Von Gottes gnaden wir Joachim, churfurst etc., vnd Albrecht etc. bekennen etc., das wir vnnserm lieben, besundern **Reinhartten [1]) von Blucher** in vnnsern furstenthumen vnnd landen, vnnd sunderlich in vnnd auff vnnsers lieben getrewen Albrechts von Aluesleuen lehn vnnd guttern, vorpfendt vnd vnuorpfandt, czwey vnd czwenczig hundert gulden etc. thun vnd anlegen moge, laut eins vorbrifften vnnd besigelten vortrags, derhalben zwischen inen ergangen vnnd angenommen, vorgun(s)t vnnd erleubt haben, gunnen vnd erleuben genannten **Blucher** sulch obangeczeigt sein gelt in vnnsern landen, wie berurt, anzulegen, vnnd geben darzu vnsern willen vnnd volbort in crafft vnnd macht ditzs briffs. Auch wollen wir vilgenanten **Reynart [1]) von Blucher** in vnnsern sunderlichen schucz, schirm vnnd vorsprechnus, in massen ander die vnnsern, vortedigen vnnd handhaben, doch das er vns der lehnspflicht thu vnd dauon als vnnser lehnmann gewertig sey etc. — Actum sontags Oculi, Anno etc. XV^{c} sexto.

„Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXIII, 158" gedruckt bei Riedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 17, S. 196. — [1]) Ein Reinhard von Blucher kommt um jene Zeit sonst niemals vor; gemeint ist Reimar.

1506. **[550.]**

Aus einer mecklenburgischen Rossdienst-Rolle vom Jahre 1506.

— — — —

Boyzennborch.

5 [perde] **Reymer Blucher.**

1 Hinrick Sprengel,
1 Rauen Sprengel, } to Gresse.
1 Joachim Sprengel,
1 Jurgen Sprengel to Pluchen.

Wittenborch.

3 Veidt Lutzow to Luetzow.
2 **Luder Blucher** tor Wastkow.
2 **Ewalt Blucher.**
1 Zyker to Radem [*l.* Badow].
1 Reymer Braelstorp to Tessyn.
1 Pauel Weltzsaw.
2 **Hertich Blucher.**
6 olde Vlrick Pentze } tom Redevyn.
4 lutke Vlrick Pentze
4 Bertolt Lutzow to Pretzer.
4 Hanns Pentzen sone to Toddin.
3 die Pentzen to Gamelin.
3 Lutzow to Bakendorp.
4 Ciliacus von Biszwang to Korchow.

Swerin.

— — — —

— — — —

Nienkalenn.

5 Rodtloff vonn Bunow.
3 **Luder Blucher.**
4 Achim vnd Hinrick Leuetzow to Leuetzow.
4 Jacob Leuetzow to Schorrentin.
4 Vicko, Elre vnd Jacob Leuetzowen to Merckow.
3 Achim Goldenbaghe tho Slagkendorpe.
2 Peter Swetzin to Swistorpe.
4 Achim Leuetzowen frowe to Lunow.
1 Clauwes Speckin to Kemericken.
4 Claus vom Kalen vnnd Busch.

Vpp Harthe.

— — — —

Nach einem Exemplar auf Pergament, der Schrift nach aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Leider ist die Rolle nicht mehr vollständig. Auf der Rückseite trägt sie von der Hand des Kanzlers Caspar von Schönaich die Registratur:

„Anschlag eyns reisigen Zeugs vff allen adel in land zu Meckelburg, Wenden vnnd Stargardt, gemacht in [der] Lubeckischen vhede, szo sich des furnhemens halben, an den Parchentin geubt, vorgeursacht."

Im Archiv findet sich auch eine hochdeutsche Uebersetzung des „Anschlages der Roszdienste im Lande zu Meckelnburgk, Wenden vnnd Stargardtt, In der Lubischen Vhede gemacht Ao. 1506". Dieser Anschlag ist vollständig, giebt die Aemter in anderer Reihenfolge, stimmt aber hinsichtlich der von Blücher mit obigem Pergament überein. — Einen vollständigen Abdruck der Rolle von 1506 s. bei Klüver, Beschr. von Mekl. I, 162.

1506. Oct. 26. **[551.]**

Hans Voss, erbgesessen zum Lindenberg, verkauft dem Priester Kersten Ave zu Demmin 18 Mark jährlicher Pacht aus Schwichtenberg für 300 Mark Sund.

— — —. Vnde wy, er Degener Buggenhagen, ritter, erffzeten tor Neringe, er Peter Podewyls, ritter, wanaftich vpme huse Demmyn, Lutke Moltzan, marscalk, erffzeten tor Osten, Henningk Hobe, erffzeten to Waschtouw, Erich Hobe, erffzeten to Bestlande, vnde **Hans Blucher**, erffzeten to Daberkouw, ware tolouere, wy lauen alle — — —. Des to groterme louen hebben wy borgen alle myt vnseme houetmanne vnse ingesegele henget vor dissen apenen breff, de geuen vnde screuen ysz na Gades bort dusent vifflundert iar amme soßten iare, des mandages vor Simonis et Jude apostolorum.

Nach dem Original im königl. Archiv zu Stettin. — Von den anhangenden 7 Pergamentbändern trägt nur das vorletzte noch sein ziemlich abgescheuertes rundes Siegel.

1506. Dec. (19?) **[552.]**

Heinrich, Burkhard, Peter und Henning von Kaland, Gevettern, treten an Lüder und Hartwig von Blücher ihr altväterliches Gut Sukow (bei Teterow) ab.

Vor alsweme dad desze unnse bref vorkompth, lesenn vnnd theget wordh, bekennen vnnd betüghen wy Heinrich, Borchard, Peter unnde Henningk, veddern genömet Kaland, erfgezethen tho Reyge, vor uns und unse arven, dath wy afträden vnnd verlaten hebben den erbaren unde woldüchtigen **Luder** unde **Hartig**, brödere geheten **Blüchere**, vnnd eren erven vnnse olde väderliche guth, beleghen in dem lande tho Wenden, namlick Zuckow, myth allen synen thobehöringhe und legenheyden, myth wischen, watern, weyden, hölten(en), myt den högesten und siedenen richte und denst, zo [it] use vörolderen oldinges allerqvitest vnnd fryhest beseten hebben vnnd gebrucket, nychts uthgenamen, dat den plichtheren in erer herligkeit vnnd rechtigheit efte eren erben möchte scedelick efte behinderlick wesen, tho ewighen tyden, vnd willen dat gantz enn thoseggen, nichts innebeholden. Desz to grotern tuchniszen vnd üm zekerheyd hebbe wy, Kalande bauenscreuene, en ieder vor sick zin ingesegel nedderhengeth an duszen apenen brev. Gheuen vnnd screuen imme iare vnsers Heren geborth dusend vifhundert vnde imme sosten iare, des sonnabens na [1]) sunte Tomas daghe, [des hilligen] apostels.

Nach der Abschrift v. Hoinckhusens aus dem Original, über welches dieser bemerkt: „An diesem brieffe hingen vier Sigilla der Kaland, davon das erste annoch gantz kentlich und auff unten angemerckten Art" (d. h. mit einem Steigehaken). — [1]) Im Datum wird ein Fehler stecken. Denn der Thomastag (Dec. 21) fiel im Jahre 1505 auf einen Sonntag, 1506 auf einen Montag, der Sonnabend nach dem Thomastage war also 1505 der Tag nach Weihnacht (Johannis des Evangelisten), 1506 der zweite Weihnachtstag, der ohne Zweifel anders, als oben geschehen ist, bezeichnet wäre, zumal er nach damaliger Weise, wo man mit dem ersten Weihnachtstage das neue Jahr begann, in ein anderes Jahr fiel als der Thomastag. Wir vermuthen daher, dass nicht der 27. Dec. 1505, sondern — indem „na" versehentlich statt „vor" geschrieben ist, der 19. Dec. 1506 zu verstehen ist.

1507. Febr. 27. Ratzeburg. **[553.]**

Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, schreibt an den Herzog Heinrich (V.) von Meklenburg wegen Wolf Osterik's Drohungen.

Vnnser fruntlick dinste vnnd wes wy meher lieues vnd gudes vormogen, touornn. Hochgeborner furste, fruntlick, lieue oheme vnnde gefatter! Wy twyuelen nicht, j. l. sie noch witlikenn, also wy den erbarn vnnsenn radt vnd lieuen getrwen **Reymer Blucher** am iungesten an j. l. [1]) von wegen Wolff Ostericks, der droweinge haluen, so der solue vnns vnde den vnsen m[o]thwilliges vornemens in laste' to bringende, nu gedann, hebben die vnnsen von Ratzeborch den bischoppe geschreuen vnd sick up vnns to rechte erbedden. Bidden demna auermals fruntlick, j. l. willen noch vorschaffen, da gemelten Wulff Osterick vnnse vnderdann anlangens nicht wolde vordragen, alsz denne sick an gleich vnd rechte laten gnügen vnnd den vnnsen der haluen neymen furder schaden moge togefuget werden. J. l. hirinne fruntlick sick willen irtogen, szodann sin wy vmme j. l. to uordenen gneigt. Datum Ratzeborch, am sonnauende na Inuocauit, anno etc. VII [2]).

Mangnus, vann Gots gnaden to Sassen, Enngerenn vnd Westualen hertoge.

Aufschrift: Dem hochgebornern' furstenn, herren Hinricken, hertogen to Meckelnborck — — —.

Nach einer Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin mit folgender Registratur von der Hand des Kanzlers Caspar von Schönaich:

„Copia des sechsischen briffs, der Wolff Ostericks halben an bischoff von Ratzeburg geschickt ist worden."

([1]) fehlt das Verbum. — [2]) Das Datum ist sehr undeutlich: Anno etc. X^{VII} könnte gelesen werden. Eine etwas jüngere Hand hat hinzugesetzt: Ao. 1502.

1507. April 11. **[554.]**

Heinrich und Detlev Sprengel, Gebrüder, zu Gresse, verkaufen an Reimar von Blücher 4 Hufen zu Niendorf, 2 zu Steder, eine zu Tessin und eine zu Bengerstorf (bei Boizenburg), die Einlösung vorbehalten.

Wy, Hinrick vnde Detloff benompt de Sprengel, bruder, Hermen Sprengelsz zeliger nagelaten szons, wanhafftich to Gresse, bekennen apenbar an dissem breue vore alsweme, dat [w]y myt wolbedachtem mode, na rade vnde volbort vnser rechten eruen, redeliken hebben vorkofft vnde vorlaten, ock ieghenwardyghen vorlaten vnde vorkopen in krafft disses breues deme duchtighen **Reymer Blucher**, synen eruen vnde wytliken hebber disses breues myt synen vnde syner eruen wyllen ver houen thome Nigendorpe, de eynen bewanth Hermen Gotken, de ander Clawes Olrik, de drudde Henneke Tymmerman, de verde isz woͤst, de hefft nu tor tid Rybe vnder syner plech; twe houen to Steder, de eyne bewanth Drewes Beste, de ander Heyne Nymmitze; eyne houe to Tessyn, de nu bewoneth Barvoth; eyne houe to Bengherstorpe, de nu bewanth Pawel Pynck, myt deme Sprengelszhaue, myt allem hurlande, myt dem szee to Steder, myt vthulote, myt invlote, myt holtynghe, myt wysken, myt weyden, myt deme hogesten, myt deme sydesten, myt hande, myt halse, myt allem rechte, benompt vnde vnbenompt, nichtes buten bescheden, szo de vns van vnsen olderen vrigest vnde quitest gheerueth sint, vor verhunderth Lubeske marck, de wy van dem gemelten **Reymer** an guder munte, szo thor Wysmer vnde Swerin genghe is, wol tor noghe an eynem summen hebben entfanghen. Wyllen ok sodane benompte houen vordenen, vordeghedynghen, beschutten vnde beschermen vnde entfrighen vor aller ansprake gestliker edder wertliker personen, dede vor recht kamen, rechtes neten vnde entghelden willen. Hebben vorder in gnade beholden vor vns vnde vnse eruen den wedderkop. Wert, szo wy dut vorgheschreuen gud wolden wedderkopen, szo scole wy em de losynghe in den veer hilghen daghen to passchen vorkundyghen vnde narna vp den vmmeslach neghest volgende deme gemelten **Reymer** effte synen eruen edder hebber disses breues szodane verhundert gude

marck an eynem summen vp eyner legeliken stede myt der bedageden vnde aller vorseten pacht entliken entrychten vnde betalen. Alle disse vorscreuen artikel laue wy, Hinerik vnde Detloff ergnant, vor vns vnde vnse eruen stede vnde vast in guden truwen, sunder ienighe ghev[e]rde wol to holdende. To merer irkantnisse hebbe wy vnse ingheszegel henget vor dissen breff(t). Ock to eyner wytlicheyt hebbe wy, Rauen Sprengel, Jurgen Sprengel, vnse ingheszegel henget an dissen breff. Geuen vnde screuen na der borth Cristi XV hunderth darna amme soueden iar, in den achte daghen to passchen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1507. Jul. 1. **[555.]**

Claus Walsleben, zu Wodarge erbgesessen, verkauft seinem Vetter Ulrich Walsleben 4 Mark jährlicher Pacht aus Wodarge um 50 Mark.

— — —. Vnde wii truwen medelauere: Wolter Walslaff thome Werder, **Hans Blucher** tho Daberkow, Curth Tessin thom Primmen, Gerth Swerin vp Jueme vnde Claues Parselin tho Witzow erffzeten, wii lauen vor vnsz vnde vnse eruen ghelik vnseme houetmanne myt eyner voruolgenden zameden hanth —. Desz tho mer tuchnisze der warheith hebbe wii vnse segel beneddenn dussen breff gehenget, de gegeuen vnde gescreuen ysz na Gades bortt dusent viffhundert ym sauenden iare, vppe den auende Otthonis.

Nach dem Original im königl. Archiv zu Stettin; die 5 Pergamentstreifen haben die Siegel bis auf ein kleines Bruchstück verloren.

1507. Juli 12 (8?). Stavenhagen. **[556.]**

Heinrich (V.), Herzog von Meklenburg, ladet zu Lüder von Blüchers Hochzeit nach Güstrow auf den 18. Juli.

Hinrick, von Gades gnadenn
hertoge to Mekelnborch etc.

Vnnsen gruth touornn. Duchtige, leue, getruwe! Wy hebben vnns vp sondach na Margarete negestkomende to Gustrow einen hoff to holden furgenomen, darvp wy, wyl Gotd, myt etliken vnsen reden vnd leuen gtrůwen kurteweyl, froude vnnd ryterschimp myt ronnen vnd steken vorbrengen, vnd darvnder die duchtige, vnse leue, andechtige Else Smekers na ordung der hilligen crystliken kerken dem duchtigenn, vnsem leuen gtruwen **Luder Bluchger** eliken byliggen latenn wollen. Demna is vnse gutlike boger, dat du dy myt diener husfrouwen vp angetekeden sondach kein Gustrow vorfertigenn vnd sulcken hoff vnd elick bylager myt frouden vnnd korteweyl helpen vorbrengen vnd nicht vteblyuen wyllest. Daran doestu vns gut gefallenn, in gunst vnnd gnaden kein dy to bodencken. Datum Stauenhagenn, amme dage Kyliani, anno etc. septimo.

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Darunter von der Hand des Canzlers Caspar von Schönaich: „vnd euch hiryn vns zu gefallen „gutwillig beweisen. Darane thut ir vns gut gefallen, in gunst vnnd gnaden ken euch „zu bedencken". — Nach dem Ordinar. Zuerinensis war in der Schweriner Diöcese der 12. Juli (nicht der 8.) dem Kilian geweiht.

Anmerkung. Else Smeker kommt in den Rechnungen über den Hofstaat wiederholt (etwa seit 1506) vor. — Es ist ihr eine Aussteuer aus der herzoglichen Casse geworden. Nämlich in einem Register mit der Ueberschrift:

„Anno etc. X."
„Ausgab vonn meins g. h. hertzogenn Heinrichs heiradtgelde, szo sein gnad mit der margrafin bekhomenn im zehendenn iare."

findet sich auch folgender Ansatz:

„I[c] guldenn **Luder Blocher** auff denn brautschatz mit Elszenn Schmeckers."

Vielleicht ist dieses dasselbe Geld, welches sich auch findet in der „Rechenschafft Baltazar Kotermundes vonn aller landtborunge der herschafft vonn Mecklenborch etc. — anno etc. XV[c] decimo", unter dem Rubrum „Vszgabe":

„I^C gulden v. II½ mark, gegeben **Luder Blocher** vff sin brutschatz Elszen Szmekers vsz beuehel meins g. h. h. eodem die“ (sc. des fridages im vmslage).

Zum Jahre 1512 merkt Rotermund an:

„XL gulden **Luder Blocher** vff sziner frawen brudtschatz, vnnd myne g. hern blebenn eem schuldich I^C LXXXX mark, eodem die“ (sc. am dage Anthoni = 17. Jan.).

Uebrigens hatte (nach einem undatirten Concept des Kanzlers C. von Schönaich) **Lüder Blücher** Streit mit Henrich Smeker „von wegen etzlicher gerechtigkeit, der sich **Blucher** von wegen seiner hausfraw anmaszt“. Der Abschied lautete, Blücher solle seine Gerechtigkeit beweisen.

1507. Sept. 6. **[557.]**

Heinrich d. j., Herzog von Braunschweig-Lüneburg, beschwert sich bei dem Herzoge Heinrich von Meklenburg über dessen Vogt Reimar von Blücher zu Boizenburg.

— — —. Leue ohem! Vnnse leuen getruwen, de van Estorppe hebben vns ouermals mit clagen angesocht, dat en — an dem Manekenwerdere van iuwer leue vogede **Reymer Bluchcher** to Boitzenborch indracht vnd afbroke geschen, dan de sulue iuwer leue voget hebbe syne folen vnd perde wenteher darvppe gehat vnd noch — —. Bidden wy ouermals iuwe leue fruntlick, se willen vorschaffen by gnantem i. l. vogede, dat he sodane indracht — — von stund afdoe — —. Datum am mandage nach Egidii, anno Domini XV^C septimo.

Nach dem Original auf Papier (mit geringen Spuren des aufgedrückt gewesenen Siegels) im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — In derselben Angelegenheit schrieb „Vlrick van Bulowe, prouest to Medinge“, „am dage Godehardi [Mai 5], anno XV^C vnd teyn“ „deme duchtigen **Reymer Blucher**, vogede to Boycenborch“, und „**Reymer Blucher**“ sandte diesen Brief an Herzog Heinrich ein mit einem Begleitschreiben vom „sondage Vocem iocunditatis [Mai 5], anno XV^C X^o“. (Nach den Originalbriefen im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, an deren zweitem das in der Note zu Nr. 542 beschriebene Siegel hängt.)

1507. Sept. 14. Schwerin. **[558.]**

Heinrich (V.), Erich (II.) und Albrecht (VII.), Herzoge von Meklenburg, Brüder, erneuern den Wismarschen Vertrag vom 21. Mai 1504, ihre Lande ungetheilt zu regieren.

— — —. Und wir hirnach berurte, vnszer gnedigen hern rethe: er Joan Cran, preceptor des hauszes Tymptzim, er Berndt Moltzan, er Heinrich von Plessze, er Clawes Lutzew, ritter, er Rheymar Hane, archidiacon zu Waren, Nicolaus Marschalck, beider rechte doctor, Diderich Uieregge, Hennecke Bassze, Helmolt von Plesse, **Reymar Blucher** vnd Clawes Trudtman, renthmeister, bekennen vnd bezugen auch yn crafft vnnd macht dieses brieffs, das wir vff heut dato, bynnen Swerin, im kloster des ordens sancti Francisci, soliche vorgemelte vortracht, zuhauffesetzung der lande enigkeyt, von den durchleuchtigen, hochgebornen fursten vnd hernn, — — samplich vnd ytzlichen sunderlichen gefurdert, gehort — — —. Desgeleichen wir vorgedachten vnser gnedigen hern rethe vnser itzlicher seyn eigen sigel benedden vnser gnedigen hern sigel auch tzu eyner getzeugnisse an diesen brieff gehengt. Geschen tzu Swerin, nach Cristi vnsers hern geburt funftzehenhundert darnoch im sibenden iare, vff dinstag nach natiuitatis Marie virginis.

Nach einer alten Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Vgl. den vollstandigen Abdruck bei Franck IX, S. 31.

Anmerkung. Etwa demselben Jahre gehört das nachfolgende Verzeichniss der herzoglich meklenburgischen Rathe an, welches bei Lisch, Maltzan. Urk. IV, S. 375 abgedruckt ist.

Die namen der rethe.

Er Rheimer Han,
Er Ulrich Malchow, } doctor, administrator des stiffts zcu Sweryn.
Vniuersitet zcu Rostock.
Bernt Moltzan,
Heinrich von Plesse,
Claus Lutzow,
Henning Halberstadt, } ritter zcu { Pentzlin. Bruel. Eckaff. Camptze.
Helmolt von Plesse zcu Mutzelmow.
Vlrich Pentze zcum Redeuin.
Steffann von Bulow zcu Weningen.

Curt Ror zeum Nienhausze.
Reimer Blucher zcu Boicenburg.
Ciriacus von Biszwang zcu Gerloszen.
Jorge Halberstadt zcu Groszen Bruetze.
Hartich von Bulow zcu Wedemendorp.
Henning Bassewitz zcu Mashlow.
Diederich Viregge zcu Wokrente.
Volrat Preu zcu Steinfelde.
Mathias von Ortzen zcu Wustrau.
Jaspar Fineke zcum Gnemar.
Lutke Moltke zcum Streitfelde.
Henning Hube zcu Wasthkow.
Wedege von Oldenburg zcu Watmanshagen.
Rudolf von Bunow, marschalg vnd amptman zcu Nienkalen.
Wedege Moltzan zcu Grubenhagen.
Achim Hane zcu Basedow.
Claus von der Lue zcu Gresze.
Marquart Beer zcu Cammyn.

1508. Febr. 25. **[559.]**

Joachim Sprengel zu Gresse überlässt um 175 Mark wiederkäuflich Pächte und Dienste aus Tessin und Bengerstorf (bei Boizenburg) an Reimar von Blücher.

Ick, Jochym Sprengel, wanhaftich to Gresse, myt mynen rechten eruen bekenne vnde betuge apenbar in dissem breue vor alsweme, dat ik rechter, wytliker schulth schuldich byn deme duchtighen **Reymer Blucher** vnde synen rechten eruenn vnde wytlyken hebber disses breues myt syn vnde syner eruen wyllen hunderth vyfvndesouentich marck, szo to Lubek vnde tor Wysmer genge synt, de ik wol tor noghe an eynem summen entfanghen hebbe vnde vorth an myn vnde myner eruen nutd vnde beste ghekerth hebbe. Vor welke hundert vyfvndesouentich marck houetstols hebbe ik, Jochym Sprengel, vnde myne eruen deme ghemelten **Reymer** vnde synen eruen vnde witliken hebber disses breues vorkofft vnnde vorlaten, ok iegenwardygen vorlate vnde vorkope in krafft disses breues to eynem rechten kope disse na-

gescreuen: Hinrick Hintzeman to Tessyn myt pacht vnde denste, myt allem rechte; Hinrick Scroder to Bengerstorpe halff myt pachte vnde denste, myt allem rechte, myt dem hogesten, myt dem sydesten, myt hande vnde halse, myt water vnde weyde, myt wiske, acker, holt, mast, myt aller tobehoringhe, rockhoneren, myt aller rechticheyt, benompt vnde vnbenompt, nichtes buten bescheden, so quit vnde vrig, so se my van mynen olderen vrigest vnnde quitest gheeruet synt. Vnde wil ok de benompten houen entfrigen vor alle ansprake gestliker vnde wertlyker personen, de vor recht komen, rechtes neten vnde entgelden wyllen. Wen auerst ik edder myne eruen sodan gudt wedder losen willen, so schole wy deme gnanten **Reymer** vnde synen eruen toseggheu in den achte daghen Johannis baptiste to myddensommer vnde vorth thome negesten vmmeslaghe sodan hundert vnde vyffvndesonentich mark myt aller bedageden pacht vp eynem summen wol to dancke weddergheuen. Alle disse vorscreuen artikel loue ick, Jachym Sprengel, vor my vnde myne eruen deme duchtighen **Reymer Blucher** vnde synen eruen vnde hebber dusses breues myt erem willen stede vnde vast to holden, sunder ienighe erge list offte gheverde; vnde hebbe des myn ingeseghel vor my vnde myne eruen witliken heten henghen an dissen breff. Vnde wy, Rauen vnde Hinrick benompt de Sprengel, wanhafftich to Gresse, hebben vnse ingesegel to eyner wytlikheyt ghehenget an dissen breff. Anno Domini vaffteynhunderth darna an deme achten iare, amme daghe Mathie apostoli sancti.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1508. Febr. 25. [560.]

Joachim Sprengel zu Gresse überlässt wiederkäuflich um 300 Mark Pächte aus Blücher, Niendorf und Steder, sowie die Hälfte einer Teldauwiese an Reimar von Blücher.

Ick, Jochim Sprengel, wanhaftig to Gresse, myt mynen rechten eruen bekenne vnde betuge apenbar vor alsweme, dat ick rechter, witliker

schult schuldich byn deme duchtighen **Reymer Blucher** vnde synen rechten eruen vnde witliken hebber dusses breues myt syn vnde syner eruen willen drehundert gude marck, szo to Lubeke vnde Wismer ghenghe synt, de ik wol tor noghe an eynem summen entfanghen hebbe vnde vorth in myn vnde myner eruen nutd vnde beste ghekert hebbe. Vor welke drehunderth marck houetstols hebbe ik, Jachym Sprengel, vnde myne eruen deme ghemelten **Reymer** vnde synen eruen vnde witliken hebber disses brenes vorkoft vnde vorlaten, ock ieghenwardigen vorlathe vnde vorkope in kraft disses brenes to eynem rechten kope teyn schillinge iarliker pacht an myner houen to Blucher, dede nu bewanth Hinrick Henke, item ver schillinghe pacht an eynem katen to Blucher, dar nu vp wanth Grybe, item twe marck rechter pacht an eyner houen thom Nygendorpe, dar nu Make Gotken besytter is, item souenteyn schillinghe pacht in eyner houen, de nu bewonth Beneke Boyche, item achte schillinghe pacht vth Hans Besten to Steder, item twelff schillinge pacht uth eynem erue, dar Kroger plach vpp to wanende, item an der wisk in der Teldow, van vnseme zeligen(en) vedderen Hinrick Sprengel, Johans sone, gheeruet, de enen helffte. Alle dusse vorscr. houen vnde katen vorlate vnde vorkope ik, Jochim Sprengel, vnde myne eruen deme duchtighen **Reymer Blucher** vnde sinen eruen vnde witliken hebber disses breues mit allem hurlande, myt allem rechte, myt dem hogesten vnde sidesten, myt hande vnde halse, myt denste, myt water vnde weyde, myt wyschen, acker, holt, mast, myt aller tobehoringhe, rockhoneren, myt aller rechticheyt, benompt vnde vnbenompt, nichtes buten bescheden, szo quith vnde vrig, szo sze my van mynen olderen vrigest vnde quitest gheeruet synt; vnde wil ok de benompten houen entfrigen vor alle ansprake geystliker vnde werltliker personen, de vor recht kamen, rechtes neten vnde entghelden willen. Wen auerst ik offte myne eruen szodan gudt wedder losen wyllen, szo schole wy deme gnanten **Reymer** edder synen ernen tosegghen in den achte daghen sunte Johannis baptisten to myddensommer vnde vorth thome negesten vmmeslaghe sodan drehundert mark myt aller bedageden pacht vp eynem summen wol to dancke weddergenen. Alle dusse vorscreuen artikel lone ik, Jachim Sprengel, vor my vnde myne eruen deme duchtigen **Reymer Blucher** vnde synen eruen vnde hebber dusses

breues myt syn vnde syner eruen willen, he sy geystlik offte werltlick, stede vnde vast to holdende, sunder ienighe arghe list offte gheuerde: vnnde [hebbe] desz myn ingheszegel vor my vnde myne eruen witliken heten hengen an dissen breff. Vnde wy, Rauen Sprengel to Gresse, Hinrick Sprengel to Gresse vnde Jurgen Sprengel, wanhafftich to Blucher, hebben to eyner wytlickheyt vnse ingheseghel heten henghen an dissen breff. Anno Domini vaffteyn hunderth vnde achte, amme daghe Mathie, des hilgen apostels.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Darunter steht von einer andern gleichzeitigen Hand
„Item dusse copie helth drehundert marck lubske."

1508. Febr. 25. **[561.]**

Jürgen Sprengel zu Blücher überlässt an Reimar von Blücher um 100 Mark wiederkäuflich Pächte aus Tessin, Niendorf und Steder.

Ick, Jurgenn Sprenghel, wanafftich tho Blucher, myth mynenn rechtenn eruen bekenne vnnd betughe apenbar inn dussem breue vor alsweme, dath ick rechter, witliker schulth schuldich bynn dem duchtigenn **Reimer Blucher** vnnd synenn rechtenn eruen vnnd wytlykenn hebber dusses breues mith syn vnnd syner eruen wyllenn hunderth gude marck, so tho Lubeck vnnd Wysmar ghenge synth, de ick wol thor noghe ann eynem summen entfanghenn hebbe vnnd vorth ann mynn vnnd myner eruen nudt vnnd beste ghekerth hebbe. Vor welcke hunderth marck honetstols hebbe ick, Jurgenn Sprenghel, vnnd myne eruen dem ghemelten **Reimer** vnnd synenn eruenn vnnd witliken hebber dusses brenes vorkofft vnnd vorlathenn, ock ieghenwardigen vorlathe vnnd vorkope inn krafft dusses breues tho einem rechtenn kope twe pundt iarliker pacht inn vnnd vth myner houe tho **Tessynn**, der nu Clawes Jande eynn besitter is, mith allem hurlande,

mith allem rechte, mit dem boghestenn vnnd sidestenn, mith hande vnnd halse, mith dennste, mith wather vnnd weyde, mith wyskenn, acker, holth, mast, mith aller tobehoringhe, rockhonerenn vnnd mith aller rechticheith, benompth vnnd vnbenompth, nichtes buthenn beschedenn, so quidt vnnd frig, so de my vann mynen olderen vrygest vnnd qwitest gheerneth is; vnnd wil ock de ghenantenn honenn entfrigen vor alle ansprake geistliker vnnd werltliker personenn, de vor recht kamenn, rechtes gheneten vnnd entgheldenn willen. Item eynn marck tho dem Nigendorpe inn vnnd vth myner houe, der nhu Jordenn Kroger eynn bruker is. Item achtehaluenn schilling mith Hans Bestenn tho Steder vor de ro°de. Werth sake sodane houenn vorwosteden, schal **Reimer** vnnd syne eruenn vnnd witlike hebber dusses breues, he sy gheistlick offte wertlick, alsoda°n acker vnnd hu°rlandt bru°kende synn, so lange se inn vullenkamener entrichtinghe mith pacht vnnd houetsummen genslick wordenn betaldt. Wenn ouerst ick edder myne eruen sodhane gudt wedder losenn wyllenn, so schole wy dheme genanten **Reimer** vnnd sinenn eruen thosegghen inn denn achte dagenn Johannis baptiste tho middensommer vnnd vorth thom negesten vmmeslage sodhane hunderth marck mith aller bedaghedenn pacht vp einen summen wol tho dancke weddergheuen. Alle dusse vorscreuen artikel loue ick, Jurgen Sprengel, vor my vnnd myne eruen dem duchtigen **Reimer Blucher** vnnd sinen eruen vnnd hebber dusses breues, he sy gestlick offte werlick, stede vnnd vast tho holdende, sunder ienige arge list offte gheuerde; vnnd hebbe des myn inghesegele vor my vnnd myne eruen witliken hethen henghen ann dussen breff. Vnnd wy, Rauen vnnd Hinrick benompth de Sprengel, vedderenn, wanafftich to Gresse, hebben vnnse ingesegele to eyner witlicheith gehengeth ann dussenn breff. Anno Domini XV^C vnnd VIII^o, amme daghe Mathie apostoli.

Nach einer gleichzeitigen, sehr geschnörkelten Abschrift im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1508. Aug. 4. Wolgast. [562.]

Bogislav (X.), Herzog von Pommern, ersucht die Herzoge von Meklenburg, Ewald von Blücher und seine Brüder mit den vom Vater auf sie vererbten Gütern zu belehnen.

Denn hochgebornenn furstenn, vnnsernn freundtlichn. liebnn oheymenn, hernn Heinrichen vnd herenn Erichen, gbrudernn, herzogen zu Meckelenburg, fursten zu Wenndenn, grauen zu Schwerin, Rostock vnnd Stargard der lande herenn.

Vnnser freundtlich dienst vnnd wes wier alzeeit liebs vnnd gnets vormughenn, zunorenn. Hochgebornnenn furstenn, freundtlichnn liebnn oheimen! Dieweill denn gegenwertig vnsers dieners **Ewalt Blochers** vater seliger todisz halbnn in Got vorstorbenn, vnnd etliche gneter von ewernn liebnn zu lehn rurend hinder im gelassnn, die er auff gedachtnn vnsernn diener vnnd seine bruder, als auff syne naturliche vnnd rechte erbenn, gerbt vnnd gesterbt, hat er vns mit instendigem vnd hoem fleis demuttig angefallenn vnnd gebetenn, inen mit gnediger furschrift derhalben an ewer liebenn zu uersehenn. Sullichs wier ime nicht habnn abschlagenn mugenn, freundtlich bittend, ewer liebn wollenn ime vnd seinen bruderenn sullich ire rechtliche angestorben ires vaterenn gueter gnedicklich reichn vnnd leyhenn, mit erzeegung gnad, gunst vnnd gutwillickeit vmb vnsernn willenn. Das seyndt wyer im sullichen vnnd anderm widdernmb freundtlich zu uergleichen vnnd zu uordienenn gantz woll gneigt. Datum Wolgast, freitags nach ad vincula Petri, anno etc. XV^{C} vnnd acht.

Bugslaff, vonn Gots gnadenn zu Stettin, Pommernn, Cassubenn, der Wende herzeog, furst zu Rugenn etc.

Nach dem Original auf Papier im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Vgl. Nr. 563.

1508. Aug. 16. Neustadt. **[563.]**

Heinrich (V.) und Erich (II.), Herzoge von Meklenburg, zugleich in Vollmacht ihres Bruders, Herzog Albrechts (VII.), belehnen Ewald von Blücher und dessen Brüder und ihre Lehnserben mit 14 Hufen zu Marin und mit der Schmorter Mühle.

Wir, Heinrich vnd Erich, gebruder, von Gotts gnaden hertzogen zu Meckelnburg, fursten zu Wenden, grauen zu Schwerin, Rostock vnd Stargardt der lande hern, in voller macht vnsers lieben bruders, hern Albrechts, auch hertzogen zu Meckelburg etc., bekennen offentlich mit diesem vnserm offen briefe, das vor vns erschienen ist vnser lieber getrewer **Ewaldt Blucher,** vndertheniglich bittende, das wir ime, **Petern, Herman, Thonn[ie]s** [1], **Ventz** vnd **Asmus Bluchern,** seinen brudern, vierzehen huben im dorffe zu Morin mit katen, katensteten, schmede, wurde, vnd die Smorter molen mit iren zugehorungen vnd gerechtigkeiten, wie die weilandt durch iren vater **Hans Blucher** seligen an sie geerbet vnd vorhin besessen weren, gnediglich lehnen wolten. Alsz haben wir angesehen zimbliche bete vnd getrewe dienste, die vns von angezeigtem **Hans Blucher** geschehen vnd die vns nachmalen obgenante gebruder die **Blucher** desto getrewlicher mit fleisz thun sollen vnd wollen, vnd geben inen vnd iren leibslehenserben obenberurte vierziehen huben im dorffe zu Morin mit iren pechten, diensten, gerechtigkeiten, katen, katenstetten, wurden, schmede, vnd die Smorder muhle mit allen iren in- vnd zugehoringen, wie sie von alters von genanten **Hans Blucher** vnd biszher vo[n] ehne gebrauchet vnd genoszen seint, gereicht vnd gelehnet, leihen vnd reichen angezeigte gueter, wie berurt, gedachten **Ewaldt Bluchern,** seinen brudern, allen iren leibslehenserben, so dasz sie dieselbigen mugen besitzen, genieszen vnd gebrauchen, den lehenen, wie ofte vnd dicke die zu falle kommen, gebuhrlich folge zu thun, in kraft dieses briefs, doch vns an vnsern furstlichen obrigkeiten, mandiensten vnd sonst iderm seinem rechten ohne schaden, der zu vhrkundt mit vnsern anhangenden ingesiegelen besiegeldt vnd gegeben ist zur Newenstat, nach Christi, vnsers lieben hern, geburth tausent funfhundert vnd darnach im achten iare, mitwochs nach assumptionis Mariæ.

Nach einem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten, auf Bitten seiner „lehenleute vnd lieben getrewen **Herman** vnnd **Vlrich**, gebruder der „**Blücher**, zu Daberkow gesessen“, vom Herzoge Ernst Ludwig zu Stettin ausgestellten, mit seinem Siegel und seiner Unterschrift beglaubigten Vidimus, d. d. Wolgast, 19. Dec. 1576. — [1]) Thomas ist ein Schreibfehler für Thonnies, wie spätere Urkunden beweisen.

1509. **[564.]**

Rechenschafft Baltaszar Rotermundes von allerlei lantboringe der herschafft von Meckelnburg etc. — im iare XV^C vnd in negeden.

— — — —

Boringe von pacht vnd gewontliker iarliker bede.

Boytzenburgk.

I^C IX marck VIII ß. entpffangen von **Reymar Blocher**, vogt to Boytzemborch, vonn pacht, geborth in der sulffstenn vogedie, to Szwerin, dominica post Lucie *[Dec. 16]*.

XVII marck entpffangen vonn **Reimar Blocher**, vogt to Boyzemborch, van gewontlicher pacht vnd bede, geborth in der sulffstenn vogedie, dominica post Blasii *[Febr. 4]*.

Wittenburgk.

— — — —

Boringe von iarliken ztollenn.

Tessin.

— — — —

Boytzenborch.

Vifftich marck entpffangen vonn **Reymar Blocher** von gebortem zolle dasulffst, dominica post Blasii.

XIIII marck entpffangen vonn **Reymar Blocher** tom Tungeszhoue vonn gebortem zolle zw Boyzenborg, sabato post pasce *[April 14]*.

Plawe.

— — — —

Gemeyne boringe von mancherlei.

— — — —

I^cXIII marck entpffangen vonn **Reymar Blocher,** vogt to Boytzemhorch, geborth vonn mastgelde in der sulffsteun vogedie, dominica post Lucie.

— — — —

VIII marck entpffangen von **Reymar Blocher,** vogt to Boytzemborch, von geborten broke dasulffst, dominica post Blasii.

XX marck entpffangen von **Reymar Blocher,** von mastgelde geborth in der vogedie Boyzemborch, eodem die.

XXXV marck II ß. entpffangen vonn **Reymar Blocher** vonn verköfftem molte to Boyzemborch, eodem die.

— — — —

XIIII mark entpffangen vonn **Reymar Blocher** tom Tunigeszhone vonn verkoefftem molte to B[oi]zemborch, sabato post pasce.

X mark XII ß. entpffangen vonn **Reymar Blocher** vann verkoefftem rogken to Boyzemborch, eodem die.

LXXV marck entpffangen von **Reymar Blocher** zw Swerin von vorkoefftem holte vnde verkoefftem korne, in dominica post Quasi modo geniti *[April 22]*.

— — — —

— — — —

Vdtgaue — — anno etc. IX^mo.

XVIII ß. Clawes Cappelle XVIII ß. Reymar Platenn XVIII ß. Hans Bulow XVIII ß. Achim Bulow XVIII ß. **Hertich Blocher**	gegeben zw steffelenn 2^a post Elisabeth.

— — — —

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — In Rotermunds Rechnung von 1511 wird: „Berlt Zul, vagt zw Boyzemborck," genannt.

1509. Jan. 12. **[565.]**

Raven Sprengel zu Gresse verkauft mit Vorbehalt des Rückkaufs um 100 Rheinische Gulden und 25 Mark 2 Bauern zu Tessin und eine halbe Bauerhufe zu Bengerstorf.

Ick, Rauen Sprengel, wanhafftich to Gresse, myt mynen rechten eruen bekenne vnnde betuge apenbar in dussem breue vor alsweme, dat ik rechter, witliker schult schuldich byn deme duchtyghen **Reymer Blucher** vnde synen rechten eruen vnde wytliken hebber dusses breues myt syn vnde syner eruen willen hunderth wolwychtyge Rynscke gulden vnde vyffvndetwyntich marck, szo imme lande tho Mekelenborch ghenge synt, de ik wol tor noghe an eynem summen entfanghen hebbe vnde vort an myn vnde myner eruen nutd vnde beste ghekert hebbe. Vor welke hundert wolwychtighe Rynscke gulden vnde vyffvndetwyntich mark houetstols hebbe ick, Rauen Sprengel, vnde myne eruen deme duchtyghen **Reymer** vnde synen eruen vnde wytlyken hebber dusses breues vorkofft vnde vorlaten, ock ieghenwardyghen vorlathe vnde vorkope in krafft dusses breues to eynem rechten kope dusse naghescreuen: Hans Tideman to Tessyn, de gyfft twe marck pacht vnde eyne marck denstgelt vnde eyn punt haueren; Hans Rabade, de gyft sesvndetwintich schillinghe pacht vnde eyne marck denstgelt vnde eyn punt haueren; Hans Seroder to Bengerstorpe halff myt allen rechte, de gyfft druttich schillinge vnde eyne marck denstgelt vnde eyn(e) punt haueren, myt aller rechtichheyt, myt allem hurlande, myt dem hogesten vnnde myt deme sydesten, myt hande, myt halse, myt water, myt weyde, myt wysken, acker, holt, mast, myt aller tobehoringe, rockhonre, myt aller rechticheyt, benompt vnde vnbenompt, nichtes buten bescheden, szo quith vnde szo fryg, szo se van mynen olderen vrigest vnde quitest gheeruet synt. Vnde wil ok de benompten houen entfrigen vor alle ansprake gheystlyker vnde werliker personen, de vor recht kamen, rechtes neten vnde entgelden willen. Wen auerst ik edder myne eruen sodan gut wedder losen willen, szo schole wy deme gemelten **Reymer** vnde synen eruen toseggheu in den achte daghen sunte Johannis baptiste to myddensommer vnde vort thome negesten vmmeslaghe sodan hundert wolwychtighe Rynske gulden vnde vyffvn-

twyntich marck myt aller bedagheden pacht vp eynem summen wol to dancke weddergheuen. Alle dusse vorghescreuen artikel laue ik, Rauen Sprengel, vor my vnde myne eruen deme duchtyghe[n] **Reymer Blucher** vnde synen eruen vnde hebber dusses breues myt orem willen stede vnde vast to holden, sunder ienyghe arge lyst, vnde hebbe des myn ingheseghel vor my vnde myne eruen wytliken heten henghen an dussen breff. Vnde ik, Jachim Sprengel, wanhaftich to Gresse, hebbe myn ingheseghel to eyner wytlicheyt ghehenget an dussen breff. Anno Domini XV^C darna amme negende[n], amme fridaghe na den hilgen dren konnynghenn.

Nach einer gleichzeitigen Copie im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1509. Jan. 18. **[566.]**

Heinrich (V.) und Albrecht (VII.), Herzoge von Meklenburg, belehnen Hans von Alvensleben mit den Gütern Gross- und Klein-Lantow, welche derselbe von Ewald von Blücher gekauft hat.

Wy von Gots gnaden Hinrick, (Erich [1]) vnd Albrecht, gebrüder, hertogen tho Meckelnburg, fursten tho Wenden, grauen tho Swerin, Rostog vnd Stargard etc. der lannd hern, bekennen in vnd mit dissem breue vor vns, vnse eruen vnd nhakomenden fursten, dat die düchtige, vnse lieue gtruwe **Eynwald Blucher** dem duchtigen, vnsem lieuen gtruwen Hansen von Aluenslewen vnd sinen eruen vor viffhundert gulden Rinsch ane dat geldt, dar idt vörmals vör vorpandet is innholt segel vnd brieue, erfflick vorkofft hefft etlike gudere, we die suluen die Jörke ingehat vnd gebruket, durch orsake thu vns gefallen sint vnd darnha gedachten **Blücher** vth sonderiger gnaden vorlehnet vnd gegeuen hebben, welcke hie denne vp dith mal mit hande vnd munde vor vns vorlathen hefft, alse benömlick G r o t h e n vnd L u t k e n L a n t h k o w, mit renthen, pechten, thinsen, mit högesten gerichte vnd

mollenfuher, dyken, vischerien, veltmarcken, wischen, hölten, weiden, dinsten, vth- vnd inflöthen vnd allen andern gerechticheiden vnd frigheiden, wo die ahn ören enden vnd scheiden belegen vnd die nhamen hebben mögen, nichts buthen bescheiden. Welcker ko°p mit vnsem willen, wethen vnd vulborth geschien, den wy also bewilligen, vorgunnen vnd nhalaten in crafft vnd macht disses brieues. Mit welcken hir bauen angetogten gekofften gudern wy gedachten Hansen vahn Aluenslewen vnd sine(n) eruen, die inne to hebbenn, to besitten vnd tho gebruken, begifftiget vnd belehnt, begifftigen vnd belehnen iegenwordich in crafft disses brieues. Wy hebben ock vth sonderigen gnaden vnd günsten dem suluen Hansen von Aluenslewen vnd sinen eruen die ouermathe, alle vnser frigheit, so wy in vörtiden darinne gehat, inholt eynes brieues, so hie ock ouer etlike güdere in angetogeten dorpern vahn vns entfangen, vorlehnt vnd gegeuen (hebben), willen ock ehne solcks ko°ps haluen vor iderman vnd bsondern der Jörcke ansprake vnd inrede eyne rechte wehre sin; doch aller vnser furstliker ouericheit ane schaden. Nhemen ock vilgemelten Hansen von Aluenslewen alse vnsen gtruwen lehnman mit sambt den obgnanten gudern in vnse seker vnd frig geleide, beschuttinge vnd bescherminge, alles in crafft disses brieues. To orkund hebben wy vnsere [a]) ingesegele, der wy vns hirto semptlick gebruken, an desen breff wetlick hengen laten, der geuen is

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Es ist mehrfach corrigirt. Namentlich ist der Schluss [a]) „vnsere — geuen is" von anderer Hand. Der Concipient hatte geschrieben:

> „obgemelten fursten vnser islick secret ahn dissen brieff witliken „hengen lathen, die gegeuen is tho Rostog, am donredage nha Anthonii, „nach Crsti vnsers hern geburd dusend vifhundert vnd im negenden „iaren".

Ursprünglich setzte der Canzler dafür folgende Worte, die er hernach wieder strich:

> „hertich Heinrik vnd he. vnser gewonlik secret ingesigel, des wii „vns, hertich Erich vnd hertzog Albrecht, vp dit mal ok hirto mit ge„brucken, an desen breff withken hengen laten, der geuen is to Swerin, „am abent palmarum, na Christi vnsers hern gebuert tusent vifhundert „vnd darna im soesten".

Daneben wird noch das Concept einer hochdeutschen Ausfertigung, leider ohne Datum, aufbewahrt, welches dem Inhalte nach dem obigen gleicht, in der Form aber etwas gewandter ist. Auf die Rückseite hat der Canzler C. von Schonaich geschrieben:

„Jorg Schreiber, adir wers gethan, hat eyn vnformlichen brff
„Hans von Aluensleben vffgericht, ehe den ich canzler wurdenn".

Diese Worte mögen sich auf die oben von uns mitgetheilte niedersächsische Ausfertigung beziehen. In einem Verzeichnisse von Belehnungen aus dem 16. Jahrhundert (im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin) findet sich folgende Registratur:

„Grossen vnd Lutken Landkou wird den Aluensleuen ab Henrico
„et Alb[erto] verlihen. Dat. zu Rostock Donnerstags nach Antoni
„Ao. 1509".

[1]) Der Herzog Erich † am 21. oder 22. Dec. 1508, das Concept ist also auch hiernach vor 1509 entworfen.

1510. **[567.]**

Luder Blucher zu Sukouw ist L mk. vnnd ierlich III mk. rente schuldigk. Anno 1510, am mitwochen vor natiuitatis Marie.

Aus einem Register der Wittenburger Kirchenbriefe, im Visitations-Protocoll von 1554.

1510. Mai 29. Boizenburg. **[568.]**

Heinrich und Albrecht, Herzoge von Meklenburg, bestätigen ihrem Rathe Reimar von Blücher den Pfandbesitz der von den Sprengeln an denselben veräusserten Güter zu Tessin, Gross- und Klein-Bengerstorf, Rensdorf, Blücher, Steder, Niendorf und Gehrum, sowie einer Wiese in der Teldau.

Wir, Heinrich vnd Albrecht etc., bekennen offentlich mit disem vnserm briffe: Nachdeme vnser rat vnnd lieber getrewer **Reymer Blucher** von vnsern lieben getrewen Rauen vnd Achim Sprengeln [1]) dise hir nach geschribene hoffe, huffen, katen vnd gutter, als zu Tessyn drey, zu

Bengerszdorff zween vnd zu Renzendorff I hoffe vnd einen katen vnd zu Blucher zween katen, item zu Steder eynen hoff vnd zu Nyendorffe zwene hoffe; vnd von Jurgen vnd Detloffen Sprengeln eine[n] hoff zu Groten Bengerszdorff, eynen hoff zu Lutken Bengerszdorffe, (eynen hoff) zu Gherim ein hoff, to Rentzendorp ey[n] katen[2]), zu Steder II hof, zu Niendorffe vier hoff, zu Tessyn II hoffe, einen katen zu Steder vnd eyne wiske in der Teldow belegen, alles lauts der widerkauffbrieffe darvmb vffgericht, zu sich in vorgangener zeit gpfandet hatte, mit demutiger bethe solch pfantschafft vnd widerkauff gnediglich zu bewilligen vnd zuzulassen: als haben wir angesehen sein ziemliche bethe, auch seyne vnderthenige, getrawe dinstē, die er vns gethan vnnd hinfur thuen kan vnd sol, vnd haben sulchen widerkauff vnd pfantschafft zugelassen, gevolwort vnd bewilligt, zulassen, volworten vnd bewilligen gemelte pfantschafft nach ausweisung der kauffbrieffe darvbir lautende in crafft dis briffs, szo das gemelter **Blucher** vnd seyne erben angezeigte guter, wie die von alders vnd pisher in iren scheiden vnd granitzen gelegenn, besitzen, genissen vnd gebrauchen mogen, fur menniglich vngehindert; doch vnsern furstlichen obirkeiten, mandinsten, dem freyen widerkauffe vnd sust einem iden an seynen rechten vnschedlich. Des zu vrkunt haben wir vnser ingesegel an disen briff hengen lassen, der gegeben ist (am tage etc.)[3]) zu Boiz[enburg], am mitwochen nach Trinitatis, nach Cristi vnses leuen heren geburt dusent viffhundert vnd im teinden iare.

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, von der Hand des Canzlers Caspar von Schonaich. [3]) Der Schluss „Zu — iare" ist bei der Ausfertigung nachgefügt. Wieder eine andere gleichzeitige Hand hat [1]) „Sprengel" und [2]) „to Rentzendorp eyn katen" an den Rand geschrieben. Damit ward die Uebereinstimmung mit dem (undatirten) Gesuche hergestellt, das „Rhauen vnnde Achym, gebrodere, vnnde wy, Gurghen vnde Detleff, Hinrickes broder, alle brodere vnnde fedderenn gheheten de Sprengel" um solchen Willebrief an die Lehnkammer richteten. Nur ist in dieser Bitte statt „hof" immer „man, menne" gebraucht (z. B. „tho Steder twe menne").

1511. Jan. 14. **[569.]**

Der Walsleuenn wylbreiff vp Pritzenow.

Im iare vnszes Herenn duszent vyffhundert vnnd elvenn, am dinxtage na der octaua trium regum, hefft myn gnediger here Wolter vnnd Vlryck, geueddernn, denn Walsleuenn, thom Werder vnnd tho Wodarghe geszethenn, dussze nagescreuenen gudere, bonamelyck twe haue mydt sos huuenn vnnd drey wusthe kathensteden, myth erenn wurdenn vnnd holtyngenn, myt erenn thoboroyngen, im dorpe Pritzenow der erbarnn frowenn **Annen**, nagelathen wedewenn **Hans Bluchers**, vnnd eren eruenn vor duszendt Sundessche margk gangkgeuer munthen, na lude des kopbryues darawer gegeuenn, tho enem wedderkope tho norpandende bowylgeth vnnd vorgundt, in byweszende der gestrengenn, werdigenn, hochgelerdenn vnnd erbarnn: Werner van der Schulemborgs, hofftmans, er Peter Pudewyls, rytter, vaget tho Loyce, er Johannis Otten, principalis, Caspar van Guntersbergs, doctoris, Ewalt Masszow, hauemarschalk, Peter Tetzen, cancellers, Conradus K[r]emptzow, secretarien.

Nach einem Lehncopiar im Königlichen Archiv zu Stettin.

1511. März 26. Schwerin. **[570.]**

Lüder, Joachim und Hartwig von Blücher, Gebrüder, schliessen einen Erbtheilungsvertrag.

Wir **Luder, Achim** vnd **Hartich,** bruder, heiszen die **Blucher**, wir bekennen vnnd betzeugen vor vns vnd vnser erben vnndt nachkommen an diesem vnserm offenen briefe vor alle denjenigen, die ihn sehen, horen, lesen, das wir nach rath vnser freunde haben scheiden vnd geteilet all dasjenige, das vns vnser seliger vater vnd bruder **Tonnies** geleuert vnd ererbt haben. So ist mir, **Luder,** zugefallen Sukhow mit alle[m], nichts aussenbescheiden, so es in all seinen

enden vnd scheiden belegen vnd begriffen ist. Darnon soll ich, **Luder**, geben vnserm bruder **Hartich** hundert gulden vnd vnserm swager Hinrich Gannen' viehrzig gulden. Jegen die benante gulden haben wir, **Luder** vnd **Hartich**, vnserm bruder **Achim** vnsers vater erbe, was wir habenn gehapt zu Waschkow vnd zu Lesen, vbergeben, vnnd das dritte teil in dem felde zu Bekendorff. Dartzu sol ich, **Hartich**, geben meinem bruder **Achim** funftzig Reinische gulden; vnd was hauszgerath vnd farende haab das dar ist nun zur zeit, sol auch bleiben bei **Joachim**, auszgenommen ein man zu Lesen mit namen Herman Grimen. Denselben man soll vnser mutter behalten die zeit ihres lebends mit gericht vnndt dienst; wan vnser mutter in Got vorscheiden ist, so soll vorschrieben man bleiben bey **Joachim**. Jegenn diesz obenschrieben behalt ich, **Hartich**, nicht mehr dan Runsaw, das ich von meinem gnedigen hern vordienett habe, vnd Bodin, das ich mit meiner hauszfrawen genommen habe, vnd funfhundert gulden von meines bruders **Tonnies** wegen. Dis alles, wie oben schrieben, sollen wyr vorbenante bruder, **Luder**, **Achim** vnd **Hartich**, geheiszen die **Blucher**, was ihm zugefallen ist, wie oben, haben vnd behalten ruiglichen vnnd friedsam, ein geschlicht das seine mit aller pacht vnd pflicht, richt vnd dienst, vflassung vnd ablassung, ein in das ander nichts nicht zu behalten. Diesz alles, wie oben schrieben, loben wir bruder vor besser vnser einer dem andern bei vnsern ehren vnd trewen vor vns vnd vnser erben stett vnd vast vnuerbrochen wol zuh halten; so seind dieser briefe, die eines lauts, einem yglichen einer vberantworttet. Des zu grosserm glauben vnnd mehrern zeugnus dieser ding haben wir, **Luder**, **Achim** vnd **Hartich**, bruder, geheissen die **Blucher**, vnsere ingesegel mit gutem wissen vnd freien willen henget nedden an diesen vnsern offenen brieff. Hieran vnd vber seind gewesen die gestrengenn vnd duchtigen hern: Henning Halberstadt, ritter, zu Campze erbgeseszen, Volrath Preen, ehr[b]gesessen zum Steinwelde, vnnd Jürgen Halberstadt, erbgesessen zu Brutze, die auch vmb vnser bitte willen ihre ingesiegel zur wiszsenheit haben hengen lassen bei vnsern vor diesen vnsern offenen brieff, die diesz vorgeschrieben so gehandelt vnnd obgedinget haben. Geschrieben zu Swerin, nach der geburt Christi vnsers hern tausend funfhundert vnnd eilff iahr, an dem mittewochen vor Letare.

Nach der Abschrift aus einer vom Original genommenen notariellen Copei, welche zu den Reichskammergerichts-Acten uber Bekendorf gebracht ist, in der Registratur des Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock, fol. 77 b.

1511. Juni 28. Ratzeburg. [571.]

Das Dom-Capitel zu Ratzeburg erstattet dem Papste Julius II. Bericht über die von ihm angestellte Wahl des Bischofs Heinrich Bergmeier und bittet um Bestätigung.

Sanctissimo in Christo patri et domino, domino nostro domino Julio diuina prouidentia pape secundo, sacrosancte Romane ac vniuersalis ecclesie pontifici dignissimo, humiles et deuosti vestre sanctitatis Theodericus Moller, prepositus, Joachim Nygeman, decanus, Hartmannus Scherpenbergh, cantor, **Hartmannus** [1]) **Blucher,** Marquardus Munt, Otto Schacke, Helmoldus Scherpenbergh, Vicco Rozenhagen, Hermannus Kramer, Bernardus de A, Henricus Manhenñ, Henricus Benkendorp et Nicolaus Krell, canonici, totumque capitulum ecclesie Ratzeburgensis deuotissima pedum oscula beatorum. — — nuper, videlicet die quinta decima huius mensis Junii, anni a natiuitate Domini millesimi quingentesimi vndecimi, bone memorie Johanne ultimo dicte ecclesie Ratzeb. — — rebus exempto humanis — —, nos Theodericus prepositus, Joachim decanus ceterique canonici prefati loco capitulari — — pro futuri eiusdem ecclesie pastoris celebranda electione diem sabati vicesimam octauam eiusdem mensis Junii anni supradicti — — vnanimiter duximus statuendum. — — —

Compertum extitit, in dominos Theodericum Moller, prepositum, vnum, videlicet dominum Hartmannum Scerpenbergh, cantorem, et vice uersa in eundem dominum Hartmannum cantorem dominos Theodericum Moller, prepositum, **Hermannum Blucher,** Marquardum Munt, Ottonem Schacke, Helmoldum Scherpenbergh, Vicconem Rosenhagen et Albertum Cruse, septem, et in Henricum Berchmeyger, archi-

diaconum, dominos Joachim Nigeman, decanum, Johannem Loguisch, seniorem, Bernardum de A, Hermannum Cramer, Henricum Benkendorp, Hermannum Rundeszhorn suo proprio et supradicti magistri Sadelkow, sui principalis, nominibus, Nicolaum Krell et Nicolaum Sube, decem [2]), et in reuerendum patrem dominum Henricum Bockholt, sedis apostolice prothonotarium, archidiaconum Stapelensem in dicta nostra ecclesia Razeburgensi prefata, dominum Henricum Berckmeyger, vnum, et similiter vnum numero Henric[um] Manhennen in Joachim Nigeman, decanum, canonicos prefatos respectiue nominatos, vota directa — — — —. Quare de expresso consensu et voluntate omnium et totius capituli dictus dominus magister Joachim Nigeman, decanus, de mandato sibi per nos facto ad electionem communem — de prefato domino Henrico archidiacono fiendam — ipsum suo et totius capituli nostri nominibus elegit — — — —.

Ego Theodericus Moller, prepositus et canonicus ecclesie Ratzeburgensis, premissis omnibus consensi et consentio. Ideo me manu propria subscribo.

— — — —

— — — —

Ego [3]) **Hermanus Blucher**, canonicus prefatus, premissis omnibus consensi et consencio. Ideo me manu propria subscribo.

— — — —

— — — —

Notariatsinstrument (dem kein Siegel angehängt gewesen) im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Die Unterschriften sind eigenhändig gemacht. [3]) Hermann von Bluchers Unterschrift macht den Eindruck, als ob sie mit schon zitternder, schwerfälliger Hand geschrieben sei. Versehentlich ist er im Instrument selbst einmal [1]) „Hartmannus" genannt. [2]) Es sind nur 9 Namen, nicht „decem"; versehentlich ist Johannes Mues, der auch unterschrieben hat, hier vergessen.

1511. Nov. 7. (Rostock.) **[572.]**

Joachim von Blücher aus Wittenburg wird auf der Universität Rostock immatriculirt.

Anno Domini millesimo quingentesimo vndecimo — —.

Mensis Nouembris.

— — — —

Johannes Gerberdes de Oldeslo 6.
Jachim Bluccher de Wittenborch 7.
Simon Hake de Lichenn 8.

— — — —

— — — —

Nach der Original-Matrikel bei der Universitat Rostock.

1512. März 18. Ratzeburg. **[573.]**

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, bekennt, von Reimar von Blücher 400 Mark Lüb. geliehen zu haben.

Wy, Hinricus, von Gots gnaden gekaeren vnd bostedigede der kerckenn to Raceborch, bokennen apenbare in vnd mit desseme vnsenn apene breue vor vns, vnse nakamelinge vnd susz alsweme, dat wy rechter, redeliker, witliker schult schuldich sint dem erbaren vnd duchtigen **Reymer Blucher** verhundert mark Lubesch, de he vns fruntlich woll to dancke vp vnse flitige ersokent wente Martini negestkamende sonder rente gelenet vnd an gudenn Meckelnborgeschen gelde tor noge full vnd all togetellet hefft, de wy vort in vnse vnd vnser kercken nûth vnd framen gekeret vnnd gewendet hebben. Welckere verhundert marck vpgedacht wy, Hinricus, gekaren vnd bostedige vorbestempt, vp den negestkomenden sunte Merttens dach bynnen Boicenborch vorgnanntem **Reymer Blucher** sonder alle insage geistlikes

edder werlikes rechtes, bohelpinge vnd arge list an guden Meckelnborgeschen gelde wedder botalen willen edder botalen laten, alles ane geferde. Vnnd wy, prawest vnnd ganze capittell der kercken to Raceborch, bokennen, boleuen vnnd befulborden vpbestempte leninge, botalinge vnd alles, wat hir vor in desseme breue beruret is. Tho orkunde hebben wy vnse ingesegel boneuenst des erwerdigenn in Godt vaders, hern Hinriks vorgedacht, ingesegell an dessen breff heiten hengen, de gescreuen vnd gegeuen is to Raceborch, des donredages vor Letare in der hilligen vasten, in deme veffteynhundersten vnd twelff(tiges)ten iare na der gebort Cristi vnses hernn.

Nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Dasselbe ist durch Entfernung der beiden Siegel und durch einen Einschnitt cassirt.

1512. Juni 9. Marienwolde. [574.]

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, Heinrich Bokholt, Propst zu Lübek und Domdechant zu Hildesheim, Dietrich Elwer, Bürgermeister, und Dietrich Wunsch, Rathmann, als Deputirte der Stadt Lüneburg, stiften einen Vergleich zwischen dem Herzog Magnus von Lauenburg, einestheils, und den Städten Lübek und Hamburg, anderntheils, wegen des „Aufruhrs", der am letztvergangenen 1. August zu Marienwolde zwischen herzoglichen Dienern und Mannen und den genannten Städten vorgefallen ist.

— — —. Hirann vnnd auer sindt ehrtoget: alse rede des vfgenanten furstenn de erbarn vnnd hochgelarten Casper Schoneich, cantzeller tho Mecklemborch, Aschwin von Schwechlen, Clemens vonn Bulow, Niclawes Mahrschalck D., **Reimer Blucher**, Johan von Wittorp, Barthelt vonn Parckentynn, Laurentz Schacke; vnnd von

wegen der stede alsz verordtne[te] geschickede vonn Lubeck die ersamen vnnd hochgelarten herrn Tomas vonn Wickedenn, burgermeister, Mattias Meyer, doctor vnnd radesverwante, vnnd Heinrick Neenstede, rahtman dar suluest, vnnd vonn Hamborch Gertt vom Holte vnnd Diederick Hohusen, rathmanne dar suluest.

Geschen, gehandelt, bespraken, gedegedingett, angenahmen vnnd belehuett tho Marrienwolde, am dage Feliciani, martierer, ihm vofffteinhundersten vnnd twelfften iahre.

Balthasarus Schmidt,
notarius, manu prop.

Nach einer Abschrift des 16. Jahrhunderts im Regierungs-Archiv zu Ratzeburg.

1514. Jan. 9. **[575.]**

Ein brieff, darin **Ewalt Blucher** zu Lesenn dem kerckhernn *[zu Wittenburg]* [1]) schuldigk 50 mk. heuptstuell, darfur 3 mk. rente verschrieben. Anno 1514, am montage nach trium regum.

Aus der Registratur der [1]) Wittenburger Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Dabei ist angemerkt:

„Vor denn — brieff, so **Ewalt Blucher** gegeben, hatt **Cristoffer Blucher** zu Lesenn bewilligett vnd verburgett, vor die nastendige renthe denn verordenntenn oeconomis in der creutzwochenn itzt kunfftigk XV mk. vnd hinfurder ierlich vff michaelis III mk. zu gebenn."

1515. Jan. 19. Wismar. [576.]

Heinrich von Adram zu Zierstorf bescheinigt, dass er von den Herzogen Heinrich und Albrecht v. M. 200 Gulden, als Brautschatz seiner Gattin Anna Zickhusen, empfangen hat.

Ick, Hinrick vann Adrem, wanhafftich tho Czirstorppe — — — —. Des tho vrkunde hefft **Hartich Blucher** vp myne flitige bede, dewill ick eynes eigenen ingesegels itzt mangele, dissenn brieff mit szynem angebornen ingesegell vorsegelt, die gegeuenn is in vnser stadt Wiszmar, am frigdag nha Antonii, anno etc. XV⁰.

Nach dem Original auf Papier im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das kleine Siegel ist in eine auf das Wachs gelegte Papierdecke eingedruckt. Es zeigt einen rechts gelehnten Schild, auf welchem die beiden aufgerichteten Schlussel so links geneigt sind, dass sie in dem Abdrucke senkrecht stehen.

1515. März 16. [577.]

Bluchere.

Anno etc. XV^C vnnd veffteyen, amm frigdage na dem sundage Oculi, heft myn g. h. **Hans Bluchers** seliger nagelaten wedewe vnd kinderen, alse **Anne Bonowen, Ewalt, Peter, Tonniges** vnd **Fentzen**, gebroderen den **Blucheren** genomet, vorgunt vnd bewylliget, dat se er Karsten Anen in dem dorppe Düueger sostich marck Sundisch pacht vor dusent marck houetstols, vnd ock den suluigen vorgunt, dat se Albrecht Lypenn, borgermeistere tho Grymmen, XXIIII marck pacht vor VIII^C marck houetstols in gemeltem dorppe na lude der kopbreue darauer gemaket tho eynem wedderkope vorsetten vnd vorpanden mogen, presentibus Casparo de Guntersberch, doctore, Johanne Otten, cantore ecclesie diue Marie, Petro Tetzen, cantzellario, Casparo Fleminck et Petro Houeschen.

Nach einem Lehncopiar im Koniglichen Archiv zu Stettin. — Vgl. Nr. 579.

1515. April 26. (Rostock.) **[578.]**

Peter von Blücher wird auf der Universität zu Rostock immatriculirt.

Anno Domini millesimo quingentesimo decimo quinto, die sabati XIIII. Aprilis, — — magister Reinpertus Hilszheim, medicine doctor, in rectorem electus, intitulauit infrascriptos.

Authonius Meiensen Lunenborgensis, 21. Aprilis.

— — — —

Erasmus Mathie, diocesis Meniensis, 23.

— — — —

Petrus Blocher, nobilis, Caminensis 26.

— — — —

Nach dem bei der Universität Rostock aufbewahrten Original der älteren Matrikel.

1515. Juli 18. Stettin. **[579.]**

Bogislav X., Herzog von Pommern, genehmigt die Verpfändung des halben Dorfes Düwier von Seiten Kurd Bonows des jüngeren an Hans Blüchers Wittwe und Erben auf Daberkow.

Wy, Bugslaff etc., bokennen hirmidt vor vnsz, vnnse eruen, nakamende herscop vnnd susz allermennichlich, dar diesse vnnse breff vorkumpt etc., datt wy dem erbarenn, vnsenn leuen getruwen iunge Curdt Bothow [1]), tho Thurow geseten, vmme syner anliggenden nodt vnnd flitige bede willen vorgundt vnnd bowilligeth hebben, dath he der togentsammen, vnnser leuenn, besunderenn **Hans Bluchers** seliger nalaten wedewen vnnd eren rechten eruenn vnnd erffnamen, erffzethen tho Daberkow, de helffte des dorpes Duuiger, mit pechten, tinse(re)n, allenn vnnd isliken szynen nutcheyden, frucht-

bruchingen, rechticheiden an akker, wesen, weyde, water, iacht, visscherien, moren, broken, deinstenn, hogesten vnnd sidestenn richten ahn handt vnnd hals, vpfart vnnd affarth, rockhen [2]) vnnd allenn anderen thoboheringen, wo de quitest vnnd vrigest inn erenn grenzen vnnd malen belegen szinth, nichtes vthgenamen, inholdes vnnd ludes des kopbreues daouer gemaketh vor souenvnndvertich hundert vnnd viffvnndtwyntich Sundes marck houetstuls to eynem wedderkope vorsetthenn vnnd vorpanden mach, vorgunnenn vnnd bowilligen gemelten iungen Curdt dyth wo bauen inn crafft vnnd macht diesses vnnses breues; doch dath he edder szyne eruen szodan h[a]lff dorp mith szyner thoboheringe, dath erste zo konen vnnd mogenn, myth szodane summe geldes, wo vormerckt, wedder tho sick losen, ane alles arch vnnd geuerde. Tho orkunde myth vnnseme etc. Datum Stettinn, amme middeweken na diuisionis apostolorum, anno XV^C vnnd veiffteygen, presentibus Degener Buggenhagenn, erffmarschalk, Peter Podewilsz, ritter etc., Ewalt Massow, hauemarschalk, Peter Tetzen, vnnse canczel[e]r, vnnd Petrus Houissche, vnnse secretarius.

Nach einem alten Lehncopiar im Koniglichen Archiv zu Stettin. (Statt [1]) Bothow l. **Bonow**, statt rockhen ist wohl rockhoneren zu lesen.) — Vgl. Nr. 577.

1515. Sept. 4. Wismar. [580.]

Detlev von Blücher erhält in seiner Streitsache mit Jaspar von Stralendorf und Joachim von Plessen eine Frist zur Vernehmlassung.

Inn den gebrecken, die sick holden tuschen Jaspar Stralendorp vnnd Achim von Plessz, klegern, an einem, vnd **Detlaffen Bluchern** sampt sinen brudern, beclagten, annders deils, heben wy Hinrick vnnd Albrecht, gebruder, von Gots gnaden hertogen tho Meckelnborch, fursten to Wennden etc., mit vnnsen bysittenden reddern erkandt: Nhademe **Blucher** furgebrocht, dat emhe solck klage nye vnnd vnbekandt were.

mit bede emhe ein bedenngkliche frist tho geuen antwurt darup tho donde, dat hie solck frist bet vp negesten vnsen rechtsdach heben vnnd enhe alsdenne vngeweigert rechts plegen scholle. Actum in vnnser stadt Wyszmar, am dage Marcelli, anno Domini etc. decimo quinto.

Nach dem Original (auf Papier), auf dessen Rückseite das fürstliche Secretsiegel aufgedrückt ist, im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Registratur der Rückseite: „Jaspar Stralendorp, Achim Plessz, **Detlaff Blucher**". — Vielleicht ist dieser Bescheid nie von der fürstl. Canzlei ausgegeben, da er sich noch im fürstlichen Archive findet. Dies erweckt die Vermuthung, dass es deshalb unterblieben ist, weil in dem Namen Detlaffen ein Schreibfehler steckt. Wenigstens ist in keinen andern gleichzeitigen Quellen eine Spur von einem Detlev Blücher zu finden. Wahrscheinlich galt die Citation Lüder Blücher und seinen Brüdern.

1516. Jan. 17. [581.]

Reimer Blucher zu Boitzenborch [hat] dem kerckhernn vnnd vicariennn *[zu Wittenburg]* 80 mk. Lub. vnd 4 mk. rente zu Dobberschenn im iare 1516, am tage Antonii, verschriebenn.

Nach der Registratur der Wittenburgischen Kirchenbriefe im Kirchen-Visitations-Protocoll vom Jahre 1554, mit dem Zusatz:

„Fur denn — brieff, so **Reimer Blucher** gegebenn, hat derselb **Cristoffer Blucher** bewilligett vnd verburget vor die nastendige rente vff Johannis babtiste itzt kunfftigk X mk. vnnd darnach ierlich vff Michaelis IIII mk. Lub. zu gebenn."

— Vgl. Nr. 575.

1516. Mai 14. [582.]

Lüder von Blücher, Knappe zu Waschow, leistet dem Rathe zu Lübeck für den seiner Frau als der nächsen Erbin ausgekehrten Nachlass der Lucie von Scharpenberg Gewähr.

Ick, **Luder Blucher**, knape, wanhafftich tor Waskow im karspell Wittenborch, des stifftes Raceborch, bekenne vnnde betughe vor my

vnde myne eruen witlick vnnd apenbar in vnnd mith dusseme myneme apenen, vorsegelden breue vor alszweme, de ene szeen, horen edder leszen: szo alsz denne **Agneta Scharpenberges,** myne eelike, vortruwede husfrouwe, echte vnnde rechte negeste erue zeliger Lucien Scharpenberges, bynnen Lubeck in Godt vorstoruen, vor deme erszamen vnnde wolwisen rade to Lubeck mit segell vnnd breue getuget, war gemaket vnd togalaten is, laue ick, **Luder Blucher** vorgenant, vor my vnnd myne eruen vnnd segge gudt in krafft dusses breues deme ergenanten erszamen rade tho Lubeck vnnde susth alszweme, de desz gedachten erffgudes haluen in tokamenden tyden angespraken, vorfordert effte belanget worde, vor alle namanent vnnd ansprake eynes iewelken, vnnd erbede my de suluen to entfryende vnnd to beschermende vor alle ansprake eynes idermans. Des tor orkunde vnnd merer szekerheit hebbe ick, **Luder Blucher** ergenomet, myn ingesegel witliken heiten henghen an dusszen breff, de geuen vnnd screuen is nach der gbort Christi vnnses heren dusent viffhundert darnha imme soesteyndeme iare, des midwekens in den pinxten.

Nach dem Original in Lübek mitgetheilt vom Archivar Wehrmann. Dabei wird folgendes Fürschreiben der meklenburgischen Herzoge an den Rath zu Lubek vom 13. März 1516 aufbewahrt:

„Heinrich vnd Albrecht, gebruder, vonn Gots genadenn herzegen zu Mekelnburgk, furstenn zu Wendenn etc.

Vnnsernn gunstigenn grus zunornn. Ersamenn, liebenn, besundern! Vnns bericht der erbare, vnnser lieber getrewer **Luder Bluecher,** wo dorch dotlichenn abgang einer pegynen im conuent zu sanct Johannes bynnen ewer stadt Lubeck mit namen Lucien Schermbergen etlich erbgut, darzu er sich vonn wegen seiner huszfrouwen als negster erbe zeuhet, an ehne gefallenn were, mit bede, zu inbringung solcher nachgelassenen gueter ehne an euch verschreyben vnnd fordern wolten. Vnnd weyle wy denne als den vnnsernn in deme vnd anderm ehne hirinne zu fordern geneigt sindt, so begernn wy gutlick, wollet gemelts **Luder Bluchers** huszfrawenn vp ehr ansokent to berurten nachgelassenen guthern als negste erbe komen vnnd die volgenn lassenn, auch hirinne zu erlangung des selbigenn, so uil billich, fordernn vnnd euch des nicht besweren. Darane beweys[t] ir vnns neben der gebhur gefallenn, sulchs widerumb mit genedigem willen ken euch zu bedennken. Datum Frawenmargkt, am donnerstag nach dem sontag Judica, anno Domini etc. XVI."

1516. Sept. 29. **[583.]**

Vermerk des meklenburgischen Rentmeisters.

VIII gulden **Enwalt Blwcher** geben vff dem selben dach *[sc. Michaelis]* zur Wismer, de in Freyslande het den rewtter furgesettzet zv beslachen, vnd anders.

Aus dem meklenburgischen Rentereibuch von Michaelis 15$\frac{16}{17}$ (gegen Ende) im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

1517. März 24. Stove. **[584.]**

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, bittet den Herzog Heinrich (V.) von Meklenburg um Wiederholung des Befehls, dass Hans Daldorp in seinen Landen nicht Aufnahme oder Förderung finde.

Vnnsze boreide, willigen denste vnnd wes wy mehr lieues vnnd guts vormogen, stets touoren. Hocchgebornn furste, beszonnder gunstige her! Wy hedden vns wol vorhapet, dat andragent, szo iwe lieue an de hocchwerdigen, hocchgebornen fursten, herrn Johann, bischupp thu Hildenszem, vnnszem gunstigenn hernn, vnnd hernn Mangnussze, gebroderen, thu Sasszen, Engernn vnnd Westphalen hertogen, des namen vnnd roues haluen, szo Hans Daldorp mit sinen hulperenn an geborliken enden, ock vor iwer lieue, alsze vnses stiffts schermhernn, vnnd slichts vor allen minschen vnuorscreuen vnnd vnuorclagt vth vnnszerm stiffte durch iwer lieuen furstendoem vnnd wedder durch, weldiglig, ane alle billicke rede vnnd orsake genohmen, durch iwer lieue landt gedreuen, darinn gebutet, dat iwer lieue vnnszes gantzes vorhapendes nicht gefalt, durch den erbernn, iwer lieue raedt **Reymer Blucher** bruglig gesceen doen letenn, were vns vnnde vnnszen armen luden to wedderstadunge des suluen genomenn vnnd affgeroueden gudes batlig gewest. Den wowol wy vns nu gar na eynem gantz[en] iare von

eyner thor andernn tidt vmme alles gelimpes willen, dat wy vns, alsze dem to frede vnnd rechte algernn leff were, ock gernn ertoget vnnd bowiset hedden vnnd noch gernn doen woldenn, vpholden laten vnnd geduldet hebbenn: szo mogen wy vns doch vppe vnnsze ordentliken richtere, ock iwe lieue, alsze vnnszen schutherrn, vnnd ander fursten vnnd vppe alle mynschen desser sake vnpartiesch szo hoge nicht erbeden, dat vns recht offte billicke gude, besundern nicht mer den vorlengent von eyner tidt thor andernn boiegenen mach, dat Gade dem almechtigen erbarme! Alsdenne nu vppe mitweken, alse morgen den dach uth, de lateste bostandt sinen vthgangk kricht, szo is vnnsze demodige, denstlicke bede, iwe liene Gade deme almechtigen vnnd siner benedigeden moder vnnd andernn vnnszes stiffts patronen to eeren, ock der scherm- vnnd schutsvorwantenisse nha, in iwer lieuen furstendoem dat voer ergangen bot ernstlig vornigenn vnnd ouermals vorkundigen laten willen, thu vnnszer vnnd vnnszer armen lude behuff gunstlich vnnd gnedichlig vorscaffen, dat Daldorpp vnnd sine hulpere darinn nicht g[e]huset, hanthauet offte geheget, ohnn ock darinn offte vth nene hulppe offte toschoue gescheen, denn dat iwer ampt-, eddellude, borgher vnnd buer ohnn touen vnnd anholden vnnd vnnszes stiffts vnnd vnuszen schaden willen wernen vnnd weren, vnnszen figenden nailen helpen. Darvor wille iwe lieue dat loenn von deme almechtigen Gade nemen! wy willent ock mit vnnszeme innigen gebede, vnnd ock sust alles vormoges gernne vordenen. Vnnd wes wy vns desses vortrosten mogen, bidden wy gunstige vnnd gnedige antwurde by gegenwardigen. Denn wor vns Daldorpp vmme to besculdigende wuste offte bospreken mach, schal iwe lieue vnnser, wo wy ock alle tidt erbodig gewest, to rechte mechtig szin. Datum Stoue, dingstages na Letare, anno Domini etc. XVII^to^.

Hinricus, vonn Gots gnadenn
bischupp thu Raceburgh.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

Der Herzog antwortet, dass er das erbetene Verbot an seine Amtleute etc. ergehen lassen wolle. (Nach dem Concept von Caspar Schönaichs Hand o. D.) — Hans Daldorp hatte dem Bischof zu Ratzeburg einen Absagebrief (ohne Datum und Ort) geschrieben, weil „Jw gnaden mynen armen man in pan het wedder Godt vnd recht, vnd dar nicht vth krigen kan". (Original in Neustrelitz.)

1517. März 29. Ratzeburg. [585.]

Magnus, Herzog von Sachsen, vergleicht sich mit dem Propst Johann Muess, dem Senior Hermann von Blücher und dem ganzen Dom-Capitel zu Ratzeburg dahin, dass die Capitelsleute dem Herzoge von jeder Hufe 3 Mark Lüb. Landbede, die Hälfte auf Weihnacht 1518 und die Hälfte auf Weihnacht 1519, geben sollen.

Wy, Magnus, vann Gots gnadenn hertoghe tho Sasszen, Engeren vnnd Westphalen, vnnd wy, Johannes Musz, prauest, **Hermannus Blucher,** senior, vnnde capittell der kerkenn Razeborch bekennen — — — —. — gegeuen — tho — Razeborch, am szondaghe Judica, anno dusent vyfhunderth souenteyne.

Nach dem Original mit dem anhangenden Siegel des Herzogs und dem Sig. ad causas des Dom-Capitels zu Ratzeburg. — Auf der Rückseite steht: „Littera per vim extorta et in concordia restituta capitulo."

1517. März 29. Ratzeburg. [586.]

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, protestirt vor einem Notar gegen die Gültigkeit einer durch den Herzog Magnus von Lauenburg an demselben Tage von ihm und dem Dom-Capitel erpressten, wider die Immunität des Stifts gerichteten Urkunde.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quingentesimo decimo septimo —, die vero dominica, vigesima nona mensis Martii, — in mei, notarii publici, testiumque infrascriptorum, specialiter ad hoc vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constitutus, illustris princeps et dominus, dominus Magnus dux Saxonie, Angarie et Westphalie etc., reuerendum in Christo patrem et dominum, dominum Henricum Dei et apostolice sedis gracia episcopum, ac venerabiles viros dominos Johannem Muesz, prepositum, **Hermannum Bluecher,** seniorem, Marquardum Mundt, Ottonem Schacken, Helmoldum Scharpenberch, Vicconem Rosenhagen, Bernhardum de A, Henricum Man-

hennen, Nicolaum Kreell, Albertum Kruszen, Baltazarum Smydt, Johannem Michaelis, Henricum Vorraedt et Petrum Redigk, ecclesie Raceburgensis canonicos, in propria curia episcopali, apud eandem ecclesiam Raceburgensem in immunitate sita, per eundem dominum Magnum ducem captos, incarceratos et violenter detentos, ad dandas et sigillandas sibi quasdam litteras per dictum dominum ducem et suos secretarios atque scribas in maximum prefatorum dominorum episcopi, prepositi et aliorum canonicorum, capituli et ecclesie Raceburgensis ac totius ecclesiastice libertatis — — dampnum — scriptas, per maximas comminaciones ac vim et metum, qui aliquando in constantem virum cadit, compulit et coegit ac ita fieri voluit, iussit et mandauit ipsasque per suum secretarium eidem domino Henrico episcopo in aliorum dominorum de capitulo prefatorum presencia presentari fecit. Quas quidem litteras idem dominus Henricus episcopus ad se dolenter recipiens, legit atque relegit; et cum ipsi ibidem presentes, sicut premittitur, vi et metu horrendissimo coacti et compulsi dolore et merore completi, nichil aliud, si premissa denegassent, nisi mortem pre oculis vide[re]nt, nec alias manus ipsius domini ducis violentas euadere possent, — — ad redimendam igitur eorum vitam — — dominus Henricus episcopus, Johannes prepositus et canonici prefati vi et metu, vt prefertur, coacti et compulsi dictas pretensas litteras, nulliter et de facto editas, — — duobus sigillis suis sigillarunt et — sigillari fecerunt. — — Et postea prefati domini episcopus et capitulum easdem pretensas litteras — — eidem domino duci presentari fecerunt, retenta nichilominus per ipsos copia — auscultata'. Ac prefatus deinde Henricus episcopus tam sui quam prefatorum dominorum prepositi et aliorum canonicorum ac totius capituli nominibus — — sigillacionem a tamquam captis, incarceratis et detentis, per vim et metum — — extortam, cassam, inualidam et iniquam nulliusque roboris vel momenti esse voluit, solemniter protestatus fuit et protestabatur expresse. — —

(Sign. not.) Et ego Conradus Huxter, clericus — — —, publicus ap. et imp. auctoritatibus notarius, — —.

Nach dem Original im bischoflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. Die eingeruckte, jetzt cassirte Urkunde ist datirt: „1517, Judica, Raceborch, in vunszer behusinge", also von demselben Tage. Blucher wird darin nicht genannt. — Vgl Nr 585.

1517. April 6. **[587.]**

Laurentius Meiger berichtet über den Domherrn Joachim von Blücher zu Ratzeburg.

Vicko Rosenhagen — obiit anno 17., altera palmarum. Eius praebendam adeptus **Blucher** nobilis.

Dominus **Joachim Blucher,** antea creatus, accepit possessionem praefatae praebendae, qui et resedit apud ecclesiam ad certos annos et fuit diaconus. Postea contraxit matrimonium anno 38. Cuius praebendam contulit capitulum domino Fabiano Hauemann, monacho et theologo, .. anno 1545., feria 3ª post visitationem Mariae.

Aus Laur. Meiger's Registrum canon. apud eccl. cathedr. Raceburg.

1517. Juli 25. **[588.]**

Hartwig von Blücher bekennt, dass ihm die Rechte, welche er seiner Frau wegen auf Bernstorf (im Herzogthum Lauenburg) gehabt hat, vom Herzoge Magnus abgekauft sind.

Ick, **Hartig Blucher,** bekenne vnd bethuge apenbar in vnd mit craft iegenwardige[s] mynes brieues vor my, myne ehelicke husfrowe, myne eruen vnd vor alszweme, dat ick vth friegenn, wolberaden můde dem durchluchtigen, hochgebornen fursten vnd hern, hern Mangnusszen, tho Sassen, Engern vnd Westfalen hertoge, mynem genedigen hern, alle myne gerechtigkeit vnd tobehoringe, so ick an dem gude tho Bernstorppe gehat, hebbe ouergeuen vnd ouergeue sinen furstlicken gnaden vnd der suluen eruen (die) in macht dusszes brieues sodan myne gerechtigkeit qwidt vnd frie, nu noch nümmer mehir darvp anforderinge tho dhonde oder to sackennde durch my oder dy mynen. Hirvmme heft my sine furstlicke gnade hundert Lubesche marck, die ick to guder nůge empfangen, gegeuen, der ick sinen furstlicken gnadenn

bedancke. Segge derhaluen sinen furstlickenn gnaden, der suluen eruen qwidt vnd loiszs sunder alles geuerde, vnnd hebbe des tho vrkunde vor my, myne husfrow, ohre süster, eruen vnd nakomelingen myn ingeszegel an dusszen brieff mit wethen heten hangen, die gegeuen vnnd geschreuenn is im iare duszent vifflundert vnd im souenteinde[n], am achtedage Answeri.

Nach dem Original auf Pergament im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. Das Siegel ist von dem eingehangten Pergamentbande spurlos verschwunden. — Im Jahre 1503, „donnerdag na Willadi" (Nov. 9), schreiben die Herzoge Johann und Magnus von Lauenburg an die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg:

„Szo denne etwan de.. furste, vnnsze lieue vader vnde grotefader, herr Berndt zeliger, hertoge thu Sassenn etc., vmbe sunderger vorbede — des — hernn Hinricks milder gedacht, hertogen thu Meklenborg, iwer lieuen herenn vnde vaders —, einem Ficken Boddine dat gudt to Bernstorppe alsze ein vorfallen leen, dem sulften vnnszem vader vnde grotefader erleddiget, to einem erfmanlene gnedighg gereken vnde vorlenhedt, de sulfte Vicke voer vnde sine kinder na des gudes in sulcker vnnszer herscap leensten werenn, ock — — besetten heben: alszdenne nu de Boddine vorstoruen vnd ohrer nicht mer is — — —."

1517. Aug. 1. **[589.]**

Johann Muess, Propst, Hermann von Blücher, Senior, und das ganze Dom-Capitel zu Ratzeburg verkaufen an den dortigen Dechanten M. Joachim Nygemann 10 Mark Lüb. Pf. jährlicher Rente zum Vermächtniss an die Domkirche aus Bechelstorf im Kirchspiel Schönberg um 200 Mark Lüb., womit sie den Zehnten aus Rieps und Sülstorf im Kirchspiel Schlagstorf vom Bischofe Heinrich erwerben.

Wy, Johannes Muesz, prawest, **Hermannus Bluccher,** senior, vnde gantze capittell der doemkercken Raceborch, bokennen — — — —. Des to orkunde — — hebben wy vakenbestemeden Johannes Muesz, prawest, vnse, vnde **Hermannus Bluccher,** senior, vnde gantze capittell der kercken Raceborch vnsze grote ingesegele wytliken heten

hengen benedden an dessen breff, dede gegeuen vnde gescreuen is nha der bordt Christi vnses hern dusent vyffhundert iar darnha im souenteynden iare, am daghe Petri ad vincula.

Nach dem durch einen Einschnitt cassirten Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neustrelitz. An Pergamentstreifen hangen: 1) das runde Siegel des Propstes in rothem Wachs, 2) das grosse Capitelsiegel von Ratzeburg.

An demselben Tage verkaufte Bischof Heinrich zu Ratzeburg (nach dem ebendaselbst aufbewahrten besiegelten Original) seinen „besundern, lieuen, andechtigen, getruwen frunden, hern Johan Muesz, praweste, Joachim Nygeman, dekene, **Hermen Bluecher**, senioren, vnde gantzem capittell vnser kercken Raceborch vnde eren nakamelingen" den ganzen bischöflichen Zehnten aus den Dorfern Rieps und Sülstorf im Kirchspiel Schlagstorf um 200 Mark Lüb.

1518. **[590.]**

Laurentius Meiger berichtet über den Tod Hermanns von Blücher, Seniors im Ratzeburger Dom-Capitel.

Hermannus Blucher. Eo decedente anno 18., acquisiuit praebendam eius doctor Johannes Lutzow, antea creatus a capitulo, postea decanus factus.

Aus Laur. Meiger's Registrum canonicorum. — Am 29. Aug. 1518 war schon Markward Mund der Senior des Dom-Capitels.

1518. **[591.]**

Berechnung über die Ausgaben bei der Brautfahrt Sophiens, Tochter Herzog Bogislavs X. von Pommern, nach Kiel zur Vermählung mit dem Herzog Friedrich von Holstein.

Registrum der ausgabe vnd zerunge, als freulen Sophia, geborne frewlen zu Stettin Pomern, in Holstein heimgefuret worden. Anno Domini 1518.

— — — —

— — — —

Dissen naschreuen is de vthloszinge vann hauer vp IIII nachte to Lubeck in der her- vnd wedderreisen vnnd dat rochfoder iederem na antall siner perde tor Wismar im wedderwege am dage Seuerini */= Oct. 23/* gegeuen worden, vnd wo se sus nicht weren gequitet:

Comptor to Wildenbrok. — — Johan Bere, — — Siuert Dechow, — — Cordt von Wedell, — — Steffen Dewitz, — — Jurge Ramell, — — **Ewald Blucher** XXXVI ß. vor VI sel. hauer vp III perde, XXXVI ß. vor XVI nacht rochfoder. Jurgen Bhone, — — Hanns Vos, — — Hans Broker, — — Jurgen Massow — — —.

Am fridage na Simonis vnd Jude */= Oct. 29/* hebbe ick van der vthloszinge tor Wismar gedan den gudemans vor dat nachtfoder vp ere perde, van der Wismar, Gustrow, Malchin, Loitze, vnd vortan bet to Vkermunde geuen mothen vth bouell des marschalks vnd redere vnd wo se sus nicht worden vthgefriget: — — XVI ß. **Blucher** vp VIII nacht II perde.

— — — —

Nach Klempin, Diplomat. Beitr. S. 557 — 577.

1519. Aug. 17. Stettin. [592.]

Bogislav X., Herzog von Pommern, genehmigt die Verpfändung eines Viertels von dem Dorfe Ulrichsdorp und zweier Höfe mit vier Hufen zu Strehlow (bei Grimmen) von Seiten Joachims von Bonow zu Turow an Hans von Blüchers Wittwe und Kinder und gewährt Letzteren das Näherrecht an Joachims und an Kurd von Bonows Gütern.

Wi, Buchslaff, vann Gades gnaden to Stettinn, Pamern, der Cassübenn vnnd Wendenn hertoge, furste to Ruigenn vnnd graff to Gützkow, bekennenn hiemitt vor vnsz, vnse eruen, nakamende herschop vnnd

susz iedermenniglich, datt wy dem erbarenn, vnsenn leuenn getruwenn Jochim Bonowenn, to Turow gesetenn, vmb siner anligenden nhott, getruwenn vnnd mannichfoldigenn densten willenn vorguntt vnnd bewilligett hebbenn, der erbaren, vnser leuenn, besondernn, **Hans Bluchers** seheligenn nagelatenenn wedewenn im nhamenn erer kinder eines rechttenn wedderkops vormoge des kopbreues darauer gegeuenn vpgerichtett vnnd gemakett desze nageschreuene guder: sinn verdenteill tho Vlrichsdorpe, inn matenn eme datt angestoruenn, vor söuenhundertt marck houetstols vnnd denn hoff to Strelow, denn nu bewantt Claus Paull, mitt drenn houenn, vnnd denn hoff, denn nu bewantt Claus Honreger, mitt einer houenn vor negendehalff hundertt marck houettstols, mitt allenn in- vnnd tobehorungenn, gerechticheittenn, nichts vhttgenamenn, ann iagtenn, vischereyenn, holttingenn, mhorenn, brökenn, denstenn, rechtten, gerichttenn, hohestenn vnnd sidestenn, wo de guder in erenn scheidenn, grenzenn vnnd malenn belegenn sint vnnd Jochim Bonow allerfrigest vnnd quitest inne gehatt, gebrukett vnnd besetenn, to vorköpende vnnd tho uorpandende, vorgunnenn vnnd bewilligenn solchs alles mitt vnnd inn crafft vnnd machtt deszes vnsers breues; doch also, datt genante Jochim Bonow edder sine eruenn vhttgandes der zwolff iharenn, inn gedachttem kopbreue vhtgedrückett, alszdenne de gemelttenn guder, wo angetagenn, wedder by sick bringenn vnnd inlösenn schölenn, damitt se alszdenne wider tho dhonde vnnd tho latende schölenn machtt hebbenn, de tho vorköpende edder tho vorpandende. Vnnd s[o] genanter Jochim Bonow desze edder andere sine gudere, deszglickenn ock Curtt Bonow, sinn vedder, ock to Turow gesetenn, sine gudere tho vorpandende edder tho einem doden köpe tho vorköpende gesinnett were, vnnd where dhar alszdenne gedachte de **Hans Blücherscbe** edder ere sohns inn datt pantt edder denn kop tho dredende de negeste tho sinde mögenn machtt hebbenn, so ferne se sich mitt em vorglikenn vnnd auerein kamen konnen, vnnd anders nichtt; doch vnsz, vnser eruenn vnnd susz eines iedernn gerechtigkeitt vnschedtlich. Ist inn vrkunt mitt vnser hierundenn angehangdenn ingesiegell vorsiegeltt vnnd gegeuenn tho Stettinn, na Christi vnsers herrenn geburtt tusentt viffhundertt vnnd darna im negenteindenn ihare, am mittwochenn nach assumptionis Mariae. Hierbey, ann vnnd vber sindtt gewesenn: de werdigenn, hochgelertenn vnnd

erbarnn vnse rede vnnd leue getruwenn Hieraszmus Manteuffell, der rechtte licentiat vnnd prawest tho Stettinn, Balthasar Seckell, vnse cantzler, Valentinus Steigentinn, beide rechtte doctor vnnd höuetmann vff Bütow, vnnd Johannes Scheppingk, vnse secretarius.

Nach einem Lehncopiar im Koniglichen Archiv zu Stettin.

1520. Jan. 20. Stove. **[593.]**

Heinrich, Bischof zu Ratzeburg, und sein Dom-Capitel schliessen eine Einigung zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen die Angriffe des Herzogs Magnus von Sachsen auf die Rechte und Freiheiten des Stifts.

Wy, Hinricus, von Gots gnaden bischupp, Johannes Muesz, prauest, Joachim Nygemann, deken, Marquardus Mundt, senior, Otto Schacke, Helmoldus Scharpenberch, Bernardus von der Aa, Hinricus Manhennen, Hermannus Rundeshorenn, Albertus Crusze, Clemens Grote, Baltazar Smydt, Johannes Michaelis, Petrus Redik, Zutpheldus Wardenberg, Otto Schacke alsze fulmechtiger procurator Johannis Lutzowen, vnd **Joachim Blucher**, domheren der kerken Raceborch, bekennen — — — —. — gegeuen vnd schreuen — vp dem slate Stoue, dar wy capitulariter versammelt weren, im iare nach Christi vnsers herren gebort veffteinhundert vnd twintich, am dage Fabiani et Sebastiani martyrum.

Nach einer Abschrift des Archivraths Masch aus dem Original mit den Unterschriften des Bischofs und 11 Mitglieder des Capitels, unter den fehlenden Consenserklarungen ist die des Joachim von Blucher. An dem Original hangt das Siegel des Bischofs und das des Capitels.

1521. **[594.]**

Meklenburgische Rossdienst-Rolle vom Jahre 1521.

Anno etc. XXI°.

Das landt zu Meckelnburgck.

Vogtey Godebusch.

— — — —

Vogtey Wittenborch.

Luder Blucher to Waskow.
Achim Blucher to Waskow.
Hans Braelstorp to Tessin.
Clawes Pentze tho Roggute.
Detloff Preen tho Badow.
Hartich Blucher to Rensow.
Vyth Lussow tho Lussow.
Pawel Weltzow
Wyppert Weltzow } to Weltzow.
Curdt vnd Henneke Pentze tho Gemmelyne.
Jasper vnd Jachim Lussow tho Bakendorp.
Jachim Pentze to Todyne.
Heyne
Reymer
Vullert
Eggerdt } Pentze tho Redefyne.
Achim
Helmoldt } Pentze thom Quasthe.
Barteldt Lussow to Prytzir.
Cristoffer Byszwanck tho Karchow.
Ewaldt Blucher tho Lesen.

Vogtey Boytzenborch.

Reymer Blucher tho Preten.
Jorgen Sprengel to Blucher.
Rauen Sprengel
Achim Glauetze } tho Gresse.
Jheremias Gell tho Czernstorp.

Vogtey Meckelnburgk.

— — — —

Vogetey Stauenhagenn.

Ernn Gregorius Rump, prowest tho Yuennacken.

— — — —

Vicke Stalboms nagelathen wedewe tho Roszenow.

— — — —

Wedege Vo's tho Lubbelow.
Blucherscho tho Marin.
Henneke Holsteyn tho Anckerszhagen.

— — — —

Vogtey Nienkalenn.

Hinrick Leuetzow vnd syn broder tho Schorrentyn.
Drewes Speckin tho Kemerik.
Borchart van Kalen zu Reyhe.
Peter Swetzin tho Swestorp.
Hinrick Leuitzow to Leuetzow.
Johan Leuetzow myt sinen bruderen tho Leuetzow.
Luder Bluchers nhagelathen kyndere tho Sukow.
Vicke Leuetzow myt synen bruderen tho Mercke.
Jacob Leuitzow der elter tho Merkow.
Otto Wutzen to Testkow.

Vogetey Goltberch.

— — — —

— — — —

Nach einer etwas jungeren Abschrift, in welcher hinter jeder Vogtei ein leerer Raum zu Ergänzungen und Veränderungen gelassen ist. Es fehlen übrigens einige Aemter darin, Wredenhagen, Marnitz etc.

1521–1626. **[595.]**

Pommersche Rossdienst-Matrikel.

Collatio der musterrollen der vom adel rossdienste betreffend de annis 1521, 1523 et 1626.

Das erste intercolumnium hält die lehenpferde, welche anno 1521, dasz ander, welche 1523, dasz dritte, welche anno 1626 gestellet sein.

Ad investigandam servitiorum feudalium certitudinem instituta anno 1635.

	Anno		
	1521. Pferde.	1523. Pferde.	1626. Pferde.
A.			
NB. Apenburg zu Westenbrüggendorff .	4	3	—
— — — —			
B.			
— — — —			
Matthias Budde	—	2	—
Blücher	5	—	—
	Ewald		
Blücher zu Daberkoue	0	4	—
Berend Bere vnd seine kinder	5	—	1
— — — —			Jurg etc.
— — — —			

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin gedruckt bei Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichn. der pomm. Ritterschaft, S. 189 flgd. — Ebendaselbst, S. 161 flgd., findet sich nach einer gleichzeitigen Abschrift gedruckt: „Anslach „vnd vtsettinge des adells vnd ock der stedere, szo vp den geholdenen musteringen tho „Ancklam, Slawe vnd Colbitz, anno Domini XV^{C} vnd XXIII, durch myne gnedige hereen „hertoch Jurgen vnd hertoch Barnim, gebrodere, sampt erer furstliken gnaden rederen, „den amptluden vnd andern vom adell, eindrechtichlick gemaket vnd angestelleth in „mathen, who hirnha volgeth." Da heisst es u. a.:

„Tho Anclam frigdages nha Michaelis, anno etc. XXIII.

Im ampte to Vkermunde:

6 perde Lutke Hane wolgerustet, de Broker thom Rite, Vagelsange vnd Aluestorpe.

— — — —

1 pertt de beiden Perseline tho Witzow.
4 perde gutt de **Bluchere** tho Daberkow."

— — — —

Dies wird die Quelle zur obigen „Collatio" für das Jahr 1523 sein. — Die Rubrik des Jahres 1626 ist in der Collatio nicht ausgefüllt; bei den Blücherschen Lehnacten über Daberkow im Appellationsgericht zu Stettin findet sich aber ein vidimirter Auszug aus Rossdienstrollen, u. a. auch aus einem „Verzeichniss der Lehnpferde, so Anno 1626 auf die grentze in Wolgastischer regierung geschicket. Lit. P. fol. 131: Christoph u. Jochim Peselin 1 Lehn[pferd], so sie vermuge verzeichnisz auch wirklich gesandt haben. — Abtheilung der Lehnpferde Wolgastischer Regierung in 2 Compagnien und eine jede derselben in gewisse Corporalschaften. Die erste Compagnie hat 2 Corporalschaften aus dem Ueckermündischen, Treptowischen, Clempenowschen und Loitzschen Circul.

1. Corporalschafft alsz etc.

1 Lehnpferd die Peseline zu Witzow fol. 166.

2. Corporalschafft.

3 Lehnpferde die **Blücher** zu Daberkow."

1521. April 24. Schwerin. [596.]

Albrecht (VII.), Herzog von Meklenburg, entbietet zu sich in Geschäften nach Dobbertin auf den Dienstag nach Cantate (April 30):

Claus Lutzow, Hennigk Halberstat, Wede Maltzan, Achim Han, Caspar Finegk, **Reymar Plöcher.**

Swerin, mittwochs nach Jeorii, anno etc. XXI.

Nach dem Concept im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. — Ebendaselbst findet sich noch ein undatirtes Concept von der Hand des Kanzlers Caspar von Schonaich, welches lautet, wie folgt:

An die rethe:

Lieber getrewer! Wir begern, wollest dich von stunt vnd angesichts briffs irheben vnd dich darann keynerley gescheffteachen, noch anders vorhindern lassen, vnd vff morgen, den tag visitationis Marie, bey tag vnd nacht adir so irst du das beybringen magst, zu vns alher kegen Swerin vorfugen vnd keineswegs aussenbleiben. Des wollen wir vns zu dir ernstlich vorlassen vnd ist vnsere zuuorlessige meynung.

— Er Claus } Halberstat.
— Er Henning } Halberstat.
— Er Bernt Molczan.
— Jorgen Halberstat.

— Jorge Fineke.
— Jaspar Fineke.
— Hardenack Bibow.
— Henneke Plesse.
— **Reymer Blucher.**
— Henneke Rauen.
— Mathias von Dusin.

1521. Oct. 4. Neuhaus. **[597.]**

Reimar von Blücher, Lüder Scharpenberg, Lüder Schack und Heinrich Kröger zeugen vor einem Notar und in Gegenwart des Herzogs Magnus von Sachsen über die ihnen bekannten Rechte dieses Herzogs gegenüber dem Bischofe zu Ratzeburg und den Unterthanen desselben in Betreff der Landbede und des Ablagers im Lande Boitin, insonderheit in Rupenstorf und im Teschower Ort.

Original-Notariatsinstrument unter den Kammergerichts-Acten im Ober-Appellations-Gericht zu Rostock.

1522. Jan. 30. Stettin. **[598.]**

Bogislav (X.), Herzog von Pommern, verkauft den Gebrüdern Ewald, Venz und Tönnies von Blücher zu Lehnrecht seine Pächte und Beden in ihren Gütern zu Daberkow, Pritzenow und Düwier.

Wy, Bugslaff etc., bokennen mith dissem vnszen breue vor vns, vnse eruen vnnd nakamende herschop, dat wy den erbarenn, vnsen leuen getruwen **Ewallt, Ventze** vnnd **Thonniges,** gebruderen den **Bluchern,** tho Daberkow geseten, vnnd eren lenseruenn vmme

erer truwen, willegen densten willen, de se vns bether gerne gedan vnd henfurder noch woll dhonn scholen, konen vnd mogenn, vnnd vth szunderlikenn gnaden alle vnnd itzlike gerechticheit, pechte yffte bede, de wy an gelde vnnd karne in eren dorpenn Pritzenow, Daberkow vnnd Duueger bether gehat, gehauen vnnd geboret hebben, nemlich tho Pritzenowe vp deme haue, den nu bewant Harmen Blanckense, twe marck samerbede, ver marck herwestbede vnnd ein dromet hauern, vp deme haue, dar C[la]wes [1]) Stolp want, twe marck samerbede, ver marck herwestbede vnd ein dromet hauern, vp deme haue, dar Jochim Stolp want, dre marck herwestbede, vp deme haue [2]), dar Jochim Papke want, dre marck herwestbede vnd szos schepell hauern; tho Daberkow vp deme haue, dar nu tor tit want Jorges Verdich, anderthalue marck samerbede, dre marck heruestbede, dre schepell roggen, dre schepell garsten vnd dre schepell hauern, vp deme haue, dar Hans Dellis want, anderthalue marck samerbede, dre marck herwestbede, dre schepell roggenn, dre schepell garsten vnd dre schepell hauernn, vp deme haue, dar Graueligo wantt, twe marck samerbede, ver marck heruestbede, ver schepell roggenn, ver schepell garstenn vnnd ver schepell hauern, vp deme haue, dar Hanns Blisatze wantt, twe marck samerbede, ver marck herwestbede, ver schepell roggenn, ver schepell garstenn vnd ver schepell hauern, vp deme haue, dar Bartellt Stauenhagen wannt, achte schillinge samerbede, eyne marck herwestbede, eynen schepell roggenn, eynen schepell garsten vnd eynen schepell hauern; vnnd tho Duuiger vp deme haue, dar nu tör tidt want Gereke Woldenborch, ver schepell roggen, ver schepell garsten, ver schepell hauern vnd twe schillinge muntegellt, vp deme haue, dar Marten Vnuerwert want, ver schepell roggen, IIII schepell garsten, IIII schepell hauern vnd II schillinge muntegellt, vp deme haue, dar Hinrig Papengut wantt, IIII schepell roggen, IIII schepell garsten, IIII schepell hauernn vnd II schillinge muntegelt, vp deme haue, dar Clawes Westuall want, IIII schepell roggen, IIII schepell garstenn, IIII schepell hauern vnd II ß. muntegellt, vp deme haue, dar Jurgen Stuell want, IIII schepell roggenn, IIII schepell garsten, IIII schepell hauern vnd II ß. muntegellt, vp deme haue, dar Hans Hobe wantt, szos schepell roggenn, szos schepell garsten, szos schepell hauernn vnnd III ß. muntegelt, vnnd vann eynen katenn, dar Wispell

want, szos penninge muntegellt: tho enem rechtenn, erffliken, ewigenn, dodenn kope vnnd vth sundergenn gnadenn vor verhundertt eynvnnd-uertich gulden twevnddruttich schillinge, de se vns vor makinge disses breues thor noge hebben togetellet, entrichtett vnnd botalet, vorkofft, affgetredenn vnnd in ere erue vnd len geliget hebben, also dat se vnnd ere lehnszeruen de gedachten guder neuenst eren anderen lenguderen henforbatt van vns vnd vnsen eruen scholen tho lene hebben, szo vaken vnnd dicke des not deit, entfangenn, vnnd daruan dhon, holden vnd denen, wo manslenszgewanheit vnd recht is. Ock willen wy en des gudes vor idermennichlick ein recht gewer sinn. Wy vorkopen, afftreden vnd vorligen ock genantem **Ewalt, Ventzen** vnd **Tonniges** den **Bluchern** vnd eren lenseruen an vorgeschreuenen gudern allent, wes wy en van gnaden vnd rechts wegen vorkopen darane vnd vorligen mogen, idoch vns vnd vnsen eruen an unsen auericheiden vnd szus idermennichlick an synen gerechticheiden vnschedelich. Tho orkunde mith vnsen angehengenden ingesegell vorsegellt vnnd gegeuen tho Stettin, am donnredage na conversione[1] Pauli, anno im XV^c vnd XXII. Hiran vnnd auer synt gewest: vnse reder vnd leuen getruwen Baltzar Selckell, vnse kantzler, Viuegentz van Ecksteden vnd Nicolaus Brun, kerckherr tho Bartth.

Nach einem Lehncopiar im Königlichen Archiv zu Stettin, mit der Ueberschrift „Kop- vnnd lehnnbreff tuschen m. g. h. vnd **Ewalt, Ventzen** vnd **Tonniges**, gebrudern den **Bluchern**, tho Daberkow gesetenn. (Dort ist [1]) Calwes statt Clawes, und [2]) „vp deme haue" versehentlich zweimal geschrieben.)

1523. Aug. 1. Rostock. [599.]

Prälaten, Mannen und Städte der Fürstenthümer und Lande Meklenburg, Wenden, Rostock und Stargard schliessen, unter Voraussetzung des Gehorsams gegen die Landesherrschaft, eine ewige Union zum Schutze ihrer Privilegien, verpflichten sich zur ge-

meinsamen Tragung aller jedem einzelnen Mitgliede zugefügten Beeinträchtigungen und bestellen zur Abwehr derselben einen Rath aus ihrer Mitte.

— — —. Vnde hebben des tho orkunde vnde merer vorsekeringe wy Vlricus Malchow, der kerken tho Swerin administrator, Nicolaus, abbeth tho Dobberan, Nicolaus Francke, der vorgeschreuen kerken tho Swerin senior, Bartholdus Moller, der domkercken sancti Jacobi bynnen Rostock deken, vnd Hinricus Moller, tho Dobbertyn prawest, alse vulmechtige beuelhebbere in stede vnd namen aller prelaten; Clawes Lützow vnd Hennyngk Haluerstadt, ritther, Melcher Baruoth, kumpther to Myrow, Wedighe Moltzan, Clement van Bülow, **Reymar Blücher,** Jochim Hane, Caspar von Schoneich, Lutke Moltken, Matthias van Ortzen, Jasper Fyneke, Wedige van Oldenborgh, Jacob Leuetzow, Hinrick Wangelin, Diderick Vlotow, Vicke Veeregge, Eggert van Qwytzow, Berndt Ror, Achim van der Lwy, Lütke Basszeuitze, Engelke van Helpthe, Volhart Preen vnde Clawes Pentze, alsze vulmechtige beuelhebbere aller manschop; vnd wy borgermeystere vnde radtmanne der stede Rozstok, Wyszmer, Nigenbrandenborch, Güstrow, Parchym vnde Swerin, alse vulmechtige beuelhebbere in stede vnd namen aller gemeynen stede der vorgheschreuen lande, vnse ingesegele vor vns, vnse geslechte vnd fruen vnd vor vnse, der prelaten vnde steder, nakomen vnde alle andere ghemeyne stende, ere fruen vnde nakamen wytliken don henghen vor dussen breff — —. Ghegeuen vnde schreuen bynnen Rozstock, am dage Vincula Petri, der erste dagh des mantes Augusti, na Christi geborth am veffteynhundersten vnde dreyndtwyntigesten iare.

Nach E. A. Rudloffs Abschrift „ex originali.. in forma patente maxima, an welchem 8 dunckelrothe seidene ungeschlungene starke Stränge durchgeschnüret und an selbigen 34 rothe wächserne Siegel, so alle noch ganz unversehrt, eins unter dem andern an jeglichem Strang, befestiget seyn". — Reimar von Bluchers Siegel hing im Jahre 1868 nicht mehr an dieser Urkunde.

1523. Aug. 1. Rostock. **[600.]**

Prälaten, Mannen und Städte der Lande Meklenburg, Wenden, Rostock und Stargard ratificiren die an demselben Tage geschlossene Union (Nr. 599).

Wy gemeyne prelaten, mannen vnd stede — — —. Dewile ouerss de vorgemelte houetbreff dorch vnss alle by namen vnde tonamen gebreke haluen des spacii offte rumes an deme sülfften breue, daran men de zegeln hengen scholde, nicht mede vorsegelt, vnde doch vorhen myt vnsen getruwen hantlofften in edestat gudes willen mede beuestet is, so belauen vnde fulborden wy noch iegenwardigen, alse sunderliges wy alle hyrna benomeden vnde by vnsen ingesegelen vortekent, vor vnss, vnse geslechte, eruen vnde nakomen, de vorgenante voreyninge — — vnd in eyn teken vnser fryen bewilliginge vnse ingesegele — — witliken hyrna up düsse carten vnde nauolgende blade don drücken — — bynnen Rozstock, amme dage Vincula Petri, in deme iare der mynneren tall drevndetwyntich. (S.) Heine Pentz, — — — — — (S.) **Eualt Blücher,** — — — — (S.) Heinrik Driberch.

Nach Rudloffs Abschrift aus dem Original in „6 Bogen oder 12 Blättern von Pergament in klein Folio. Es sind aber solche.. nicht zusammengehefftet, sondern liegen lose in einander". Unterschrieben haben 2 Comthure, 9 Städte und 281 Vasallen, von den Vasallen sind aber nach Rudloff nur 246 Siegel angehängt.

(1525. März 23.) **[601.]**

Aus dem Verzeichnisse des pommerschen Adels, welcher nach dem Tode des Herzogs Bogislav X. von Pommern, Stettin etc. von den Herzogen Jürgen und Barnim seine Lehne empfangen hat.

[F. 36.] Donredages na Oculi, tho Ancklam, anno etc. XXIIII° [1]).

Ewalt Blucher tho Daberkow,

Venntze Blucher tho Daberkow,

Ewalt Heidebreke tho Reberge.

— — — —

— — — —

[F. 37.] Hennig Parselin tho Witzow,
Clawes Perselin tho Witzow.

Nach dem Original im Königlichen Archiv zu Stettin. — Da Bogislav X. erst im October 1524 starb, so wird [1]) XXIIII° ein Schreibfehler statt XXV° sein.

1527. Sept. 25. Schwerin. **[602.]**

Vollrath vom Bruche, welcher mit seinem Knechte Jacob Bocke wegen eines todeswürdigen Verbrechens in Haft gehalten ist, leistet bei seiner Freilassung dem Herzoge Heinrich V. von Meklenburg Urfehde und stellt ihm Bürgen.

— — —. Des zu mehrer sicherhait — habe ich, Volradt vom Bruche, — — seinen fürstlichen gnaden diese hirnach benanten, die erbarnn, meine bruder, oheymen vnd gutten freunde, als nemblich Reymar vom Bruche, [w]onhaftig zu Swerin, **Ewaldt Blucher** tho Lesen, Claws Pentze tho Raggut, Jochim Pentze tho Rentsow, Hennigke Pentze tho Gammelyn, Pawel Weltsow tho Weltsow, Jurgen Pluszkow tho Euerickstorpe, Joachim Berenstorp tho Teskow, Mauritz Warrenstede tho Lutken Walmestorpe, Jochim Siker tho Badow, vor mich vnd vilgedachtem meinen knecht Jacob Bocken zu burgenn gesatzt. Vnnd wir itztgenanten burgen samptlichen bekennen — — — — in crafft vnd macht diesses vnsers brieffs, dhene wir zu vrkunt mit vnsern anhangenden ingesigeln neben gedachts vom Broke ingesigel vorsigelt haben zu Swerin, am mitwochen nach Mathei apostoli, nach Christi vnnsers hern gepurt funffzehenhundert vnd siebenvndzwentzigk iar.

Nach dem Original im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin. An den Pergamentstreifen hangen noch alle 11 Siegel; jedoch haben mehrere derselben, darunter das Ewald von Bluchers, kein Gepräge mehr.

1527. Dec. 17. **[603.]**

Hans Voss zum Lindenberg bekennt, von Karsten Ave zu Demmin ein Darlehn von 300 Mark zu 6 pCt. empfangen zu haben.

— — —. Vnde wy truwen medelouer, alsze Wedeghe vnde Clawes broder de Buggenhagen, erffzeten tor Neringe, Jochim Bonouw, erffzeten tho Turouw, **Enwaldt Blucher**, erffzeten tho Daberkouw, vnde Henningk Budde, tho Toytyn geszeten, wy vpgenanten borgen lauen alle gelick vnseme houetmanne vorbenomt myt vnsen eruen Kersten Auen vnde sinen eruen stede vnde vast wol tho holdende — — myt ener vorfolgeden szamenden hanth — eyn vor alle tho holdende. To mer louen hebben wii borgenn alle myt vnseme houetmanne vpgemelth vnse ingesegele henget nedden ann dessen breff, de geuen vnde screuen isz na der borth Cristi vnses hernn dusent viffhundert souenvndetwintich, am dinxstedaghe na Lucie virginis.

Nach dem cassirten Original im königlichen Archiv zu Stettin. Von den 6 anhangenden Pergamentstreifen trägt der 3. noch ein unkenntliches Bruchstück, der 4. sein Siegel (das Bonowsche) fast ganz.

1528. Jan. 1. Schwerin. **[604.]**

Heinrich V., Herzog von Meklenburg, und sein Bruder, Herzog Albrecht VII.[1], schlichten den Streit des Ritters Matthias von Oertzen mit Reimar von Blücher und den Gebrüdern von Pentz wegen der Einlösung des Gutes Gammelin.

Wir, Henrich, von Gots gnaden etc., bekennen offentlich hiemit, das wir neben vnd mit dem hochgebornen fursten etc., vnserm lieben bruder etc., zwischen den gestrengen vnd erbarn vnssen rethen vnd lieben getrewen Mathiasen von Ortzen, rittern, eins, und **Reimer Bluchern** vnd Henninken, Jasparn vnd Achim den Penczen, gebrudern, anders teiles, von wegen des guts Gemmelyn in der gutte gehandelt

vnd sie darvmb in der guethe entlich vortragen haben, wie hirnach nolget: also, das Mathias von Ortzenn fur losunge vnd erledung angeczeigts guts Gemmelyn mit seyner in- vnd zugehorung vff negsten vmbschlag zur Wismar sechstausend vnd dreyhundert marg an ganghaffte[r] muntze neben der vordrung des [b]aues, der von den Pentzen doselbst zu Gemmelyn gethan, auch der vbermasz der wintersaet, die sie von gedachtem **Bluchern** mehr entpfangen, die zur irkentnis iders teils zweyer irer frunt stehn vnd von ine fur angezeigten vmbschlag besichtigt vnd gewirdet werden, entrichten, betzalen vnnd vberantworten sollen. Vnd wo sich zutruge, das angetzeigts ire beider freunde sich vmme die bawte vnd saet, wie gemelt, nicht vergleichen wurden, so sollen die gestrengen vnd erbarn vnsere rethe vnd lieben getrewen Hennigke Halberstadt, ritter, vnd Hennigke Rauen, so gemelter vnser bruder vnd wir auffn freitagk nach trium regum zu Gemmelyn eintzukommen vnd volgendes sonabends zu handeln, als vor einen verordenten obman dartzu verordent, einen theil beyfal zu thun oder ein mehrers zu machen macht haben, darbey es ane weigerung pleiben sol, also, das die summa, so alszdan angeschlagen vnd obberurter massen vergleicht wirdt, neben der obgemelter heuptsumma von Ortzen den Pentzen auff nehisten vmbschlagh entricht werden solle. Darkegen sollen die Penczen gedachtem Ortzen synen pantbrieff vff berurts gut Gemmelyn lautendt, den sie von **Bluchern** bekommen, vffm berurten negsten vmbschlag vorreichen vnd ime, Ortzen, dasselbe gut so quyt vnd frey machen, als er solchs **Reymer Bluchern** ingeantwurt vnd abgetreten, vnd iren enthalt mit (i)den iren doryn haben pis vff negstuolgendt ostern, doch alzo, das sie indes der dinste nich anders gebrauchen sollen, den berneholz zu irer notturfft zu hawen vnd ire habe vnnd gutter weg zu furen vnnd zu treiben lassen vnd ir viche auszufutern, vnnd also denne vff schirstuolgendt ostern solch gut gemeltem Ortzen entlich abeczutreten vnd zu entreumen; doch also, das sie, die Pentzen, auff mitfasten gedachtem Ortzen so uil rhaums in gemeltem houe zustellen sollen, daran er vnd die seynen ire bequemigkeit haben mogen, sein pflugen, sehen vnd ander des guts notturfft nach seinem besten zu bestellen ane einich widerrede. Vnd domit sollen alle gebrechen, die sich zwischen ine zu allerseits, als ern Matthien von Ortzen, rittern, **Reymar Bluchern** vnd den ange-

tzeigten Pentzen vnd allen dene, die der sachen verwandt vnd verdacht sein mochten, berurts guts Gemmelin halben begeben, vorlauffen vnd zugetragen haben, wie die gnant sein mochten, keine ausgeschlossen, in der gutte entlich vortragen, entricht vnd voreinigt sein, so das kein theyl das ander berurter sachen halben, wedder mit noch ane recht, in keinerley weise zu belangen haben szolle, alles trewelich vnd vngeferlich. Des zu vrkhundt ist dieser vortrag vnder vnsem pitzschier zweyfechtigk vorsigelt, vor iederm teyl eynen, vnd geben zu Schwerin, am neueniarstage, anno Domini XV^c XXVIII.

Nach dem Concept (von der Hand Caspars von Schönaich, mit zahlreichen Erweiterungen von einer andern Hand) im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.
[1]) Daruber steht: „In simili von h[erzog] A[lbrecht]". Am 17. Oct (Donrestages nha Galli) [15]27 erging in Sachen des Ritters Matthies von Oertzen wider Reimar von Blücher der fürstliche Abschied, die Parteien sollten nebst den Pentzen zu Gemmelin, als Inhabern des Gutes, zum Tage Johannis in den Weihnachtsfeiertagen (Dec. 27) zu Schwerin erscheinen. Darunter ist vermerkt: „Citatio an die Penczen alsdane zu Sworin zu irscheinen, **Reymer Blucher** berurts guts Gemmelyn halben rechts zu pflegen". (Concept von Schonaichs Hand.)

1528. Dec. 6. **[605.]**

Dath register der gantze[n] landtbede, vth der stadt vnd ampte Nyenkalen gefordert vnd ingenomen worden vppe Nicolai, anno Domini 1528.

— — — —

— — — —

Suckaw: **Donighes Plocher**
dedit XI gude mk. vor XI huuen besettet.
dedit VIII ß. Lub. vor II kothen besettet.
II wuste pappenhuue bvehet **Plocher.**

Sint keine ampte eder krughe, heben gesecht Clawes Klauen vnd Clawes Wessel.

Summa des wusten: II wuste huuen.

Nach dem im Grossh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin aufbewahrten Register.

1529. Dec. 27. Preten. **[606.]**

Reimar von Blücher auf Preten verfügt letztwillig über seine Erbgüter.

Zu wissen, das ich, **Reimar Blucher,** tzu Preten erbgesessen, betzeuge vnnd bekenne hirmit vor mich vnd meine erben vor yedermenniglich: Nachdem ich vonn meinem lieben saligen vettern **Achim Blucher,** zu Wastkow erbgesessen, in seiner kranckheit vnd letzten ende zue einem vormunder seiner beider kinder, als **Jurgen** vnd **Dorothea,** vnnd auch sein nachgelassen erbe vnnd gut, so es ihme von seinem saligenn vater, als **Herman Blucher,** von alters hero geerbet, vorzustehen gekohren vnd gesetzet, welches ich ihme vhmb der pilligkeit nicht habe (wissen zu) weigernn konnen, vnnd ihme mein bestes bedunckent, alsz ich immer habe thun konnen vnd vorgewesen; als ich nuhn mehrenteil schwach vnd alt gewordenn, vnnd auch mein lieber vetter zu seinen mundigen iaren gekommen: ihme vnd seiner schwester **Dorotea** ihr gut wider abgetrettenn vnd wider vberanthworttet an seinen enden vnd scheiden, bewechlichen vnd vnbewechlichen, vn uerhawung seiner holtzung; auszgenommen das veld zu Bekendorff, dar ich ein new hausz zue Boitzenburg vnd ein new schiff vf der Elbe gebawet, vnnd noch ein schiff aus dem holtze zu Wastkow gebawet, vnd auch habe ich etzliche sageblöcher vnd vademholtz von dem felde zu Bekendorf verkaufft vnd verschiffet. Dargegen vnd widervmb sol mein lieber vetter **Jurgen Blucher** vnd seine erben nach meinem todte al meine erbguter, alsz Wibendorff sambt aller zubehorung an acker, wischen in der Teldow, auch die holtzung zu Blucher vnd die wischen vf der Schalen, die Ohe vnd das halb dorff Blucher, [1])hogest vnd siedest, vnnd auch das schiff vf der Elbe mit aller schiffart, so ich mit dem schiffampte zu Boitzenburg gehabt habe, zu brauchen, vnd das hausz zu Boizenburg vor sich behalten. Vnndt habe auch **Ewalt Bluchern** zu Lesen, als meinem weiten vettern, das dorff Grossen Rensow mit aller gerechtigkeit vor eintausend marck Lubische pfennige vorsetzet vnd den widerkauf darinnen behalten. Vnnd wen mein vetter **Jurgen Blucher** oder seine erben, dieweil er mir vor einen iungen willig gewesen vnd seine trewe vnd fleiszsige dienste, die er

mir gethan, zu geniessen haben magk, vnd auch mir neher als **Ewalt Blucher** von bluts wegen vorwant, vnd dieweil ich auch alle seine guter innegehabt vnnd gebrauchett, darmit ich meine arme seele nicht magk beschmitzen, das ich ihme vor ienig vnrecht gethan habe, vnd dieweil ich auch all mein gut, so ich von andern verpfandet habe, vnd alle meine barschafft meiner tochter vnd dochterkinder geben habe: so soll[en][2], wen **Jürgen Blucher** oder seine erben **Ewalt Bluchern** oder seinen erben ..[3]) Grossen Rensow mit aller gerechtigkeit, es sey so hoch vorbeszsert, als es wolle, ohne ienige wei[g]erung oder rechtgang abscheiden vnd meinem vettern **Jurgen Bluchern** oder seinen erben folgen lassen, vnd ferner seines gefallens brauchen. Vnnd auch habe ich meinem vettern **Jurgen Bluchern** vor alle seiner vfkumpfft, pechte, huer- vnd mastgeld, so er zu Brutzin vnd Bengerstorff von dem acker vnd felde zu Bekendorff nach laut eines ausgeschnittenen recesses vnd register iärlichs zu bören hat, vnd auch von seinem korn, schaffen etc., die ich ihme verkaufft, als ich ihme einen meyer vf dem hoffe zu Wastkow gesetzet, vnnd die pacht[4]); hiergegen die rechenschafft vnd register hat mein vetter **Jurgen Blucher** vor sich vnnd seine erben genungsam quitiret [mi]d[5]) einer gewonliche[n] quietantzien, die er mit seinem angebornen pitzschir hat vorsiegelt. Vnd zu grosser warheit vnd stetter haltung habe ich diese meine bekentnusz vnnd freyen willen vnd rechenschafft mit meinem angebornen siegel wissentlichen thun nedden an dieszen brieff hengen, die da gegeben vnd geschrieben ist zu Preten, anno dausent funfhundert vnd im dreissigsten iar, am tage Johannis euangelistæ in den heiligen weihnachten.

Nach einer Abschrift bei den Reichskammergerichts-Acten über Bekendorf in der Registratur des Ober-Appellations-Gerichtes zu Rostock, v. J. 1567 etwa, mit der Unterschrift:

„Diese copey vorgleichet sich mit dem warhafften original, welches
„vf pergamen geschrieben, vnnd mit einem siegel daran hangend vorsiegelt.
„Solchs betzeuge ich Valtin Reiman, notarius, mit dieser meiner eigen
„handschrifft."

Die vorliegende Copie hat grosse Fehler: [1]) l. mit gericht h. u. s. — [2]) soll vnd (soll vn̄) — [3]) Es fehlen etwa die Worte: „die vorgenannte pfandsumme wiedergeben, diese das dorf" — [4]) Statt: „vnnd die pacht" ist wohl: entrichtet zu lesen. — [5]) [mi]d geben wir fur „vnd".

Angelegt ist folgende Abrechnung:

Volgt ein ausgeschnittene zeddel wegen rechenschafft der vormundschafft.

Anno Domini funftzehen hundert vnd dressig, am tage Johannis euangelistæ in den heiligen weinachten, habe ich **Reimar Blucher** mich zu meinem vettern **Jurgen Bluchern** gerechent alles vnd alles seines guts halben zu Waschkow, Lesen vnnd Brutzyn, bis an den datum dieses recesses, benebenst da ich ein vormund zu gewest, alsz solcher weise, das ich ihne von denselbigen seinen gütern, die zeitlangkh ich die ihme zu gute vorgestanden, vfbörung vfgebracht habe einhundert gulden, bei der erbarn vnd tugentsamen Catarinen, saligen Küne Sprengels nachgelassen witwen, vnd ihren erben des iars vor sechs guldenn zinse bylecht, funfftzig marck Lubisch, bei ern **Johan** [1]) **Blucher,** vnserm vettern, vor drey marck Lubisch des iars belecht, nach auszweisung siegel vnd brieffe darauff gemachet, vnnd ihm vnnd seiner schwester **Dorotea** zue ihrer beider behueff die zeit vber [mi]d [2]) viertzig marck Lubisch vorgnuget vnd entrichtet habe. Vnd ich ihme von vorgangenen iaren nichts schuldig bleibe, sondern ich habe ihme drey marck vf zukommendes iar borung gelent. Dieszes zu weiter erkundigung seind zwey zeddel ein aus dem andern geschnitten vnnd yederm parte eine gegeben.

([1]) Statt Johan wird **Jochim**, statt [2]) vnnd aber mid zu lesen sein. Ein Johann von Blücher wird zu jener Zeit sonst nie genannt; unter „Jochim" aber würde ohne Zweifel der Domherr Joachim von Blücher zu verstehen sein.

. Das Datum der Verfügung Reimars ist nicht ganz sicher zu bestimmen. Wenn er nach alter Weise den Jahresanfang auf Weihnacht annahm, so wird diese Urkunde auf den 27. Decbr. 1529 zu setzen sein; wenn er dagegen das neue Jahr vom 1. Januar an rechnete, so ist das Datum der 27. Decbr. 1530. Nachweislich ward aber durchgangig noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Meklenburg das Weihnachtsfest als Jahresanfang betrachtet (vgl. z. B. Rudloff, Meckl. Gesch. II, 4, S. 900, Anm.), zumal grösstentheils Geistliche die Urkunden ausstellten. Daneben aber findet sich auch allerdings ein Datum, wie: „1493, amme niiars auende, nomelken amme dagbe Syluestri pape". Merkwürdig ist eine Stelle bei Gryse im Leben Slüters (A 13): „Am fridage na dem Christdage in den wynachten im anfange disses iares (1531), welckes sonst van etlyken noch thom ende des vorganden iares gerekent". In unserm Falle haben wir uns in Hinsicht auf die allgemeine damalige Sitte für den 27. Decbr. 1529 entschieden. — Reimar von Bluchers Nachfolger im Besitz von Preten, Lorenz von Parkentin, stellte den Lehnrevers 1531, am Sonntage nach Petri und Pauli (Juli 2) aus. Dieser Lehnrevers Parkentins fordert übrigens zu einem Vergleich mit unserer Nr. 487 auf. Er beginnt:

„Ich Laurentz von Parkentin bekenne offentlich vor mich vnd meine erben, „nachdem der durchleuchtige, hochgeborne furste vnd herr, herr Magnusz zw Sachsszen,

„Engern vnd Westphalen etc. hertzog, mein gnediger herr, mir vnd meinen elichen „szonen, szo ich mit verleihung des Almechtigen kunfftiglich vberkomen mochte, das „gueth Pretim mit aller zubehorung gnediglichen, die zeit meiner vnd derselben meiner „szone leben lang, vnd nicht ferner, inne zu haben, zu geniesszen vnd zu gebrauchen „verschrieben hat — —". Auch er empfing also das Lehn nur auf seine und seiner Söhne Lebenszeit.

Verzeichniss der Abbildungen.

a. Grabsteine.

b. Siegel der von Blücher.

Tafel II, Nr. 5. Ulrich, Propst zu Ratzeburg. Erstes Siegel. (Nr. 386, 393, 395, 403.)
„ „ Nr. 6. Derselbe. Zweites Siegel. (Nr. 418, 422, 424, 426.)
„ „ Nr. 7. Lüder, Knappe. (Nr. 392, 396, 407.)
„ „ Nr. 8. Hermann der Lange. Erstes Siegel. (Nr. 408.)
„ „ Nr. 9. Lüdeke, Lübischer Marschall. (Nr. 415, 416, 439.)
„ „ Nr. 10. Hans, Knappe. (Nr. 415.)
„ „ Nr. 11. Lüder, Knappe. (Nr. 415.)
„ „ Nr. 12. Reimar, Knappe. (Nr. 431.)
„ „ Nr. 13. Hermann der Lange. Zweites Siegel. (Nr. 438.)
„ „ Nr. 14. Hermann, Knappe. (Nr. 445, 456.)
Tafel III, Nr. 1. Hermann, Knappe. (Nr. 447, 449, 456, 460.)
„ „ Nr. 2. Heinrich, Knappe. (Nr. 449.)
„ „ Nr. 3. Joachim, Knappe. (Nr. 452, 487?)
„ „ Nr. 4. Hermann, Knappe. (Nr. 454.)
„ „ Nr. 5. Hermann [Rathmann zu Gadebusch]. (Nr. 478.)
„ „ Nr. 6. Hermann, Knappe. (Nr. 501.)
„ „ Nr. 7. Hans [Knappe]. (Nr. 516.)
„ „ Nr. 8. Ewald [Knappe]. (Nr. 534.)
„ „ Nr. 13. Jürgen von Blücher auf Waschow [1626]. (S. Buch I, S. 35.)
„ „ Nr. 14. Jürgen, Major [† 1676]. (S. Buch I, S. 35.)

c. Blüchersche Wappen.

Tafel III, Nr. 9. Oelgard von Blücher. (Vom Grabstein ihres Sohnes Achaz von Alvensleben zu Kl. Neuendorf. S. Buch I, §. 3 [S. 35] und §. 37 b.)
„ „ Nr. 10. Oelgard von Blücher. (Vom Grabstein ihres Urenkels Albrecht von Pentz zu Kalbe a. M. S. Buch I, §. 3 [S. 35] und §. 37 b.)
„ „ Nr. 11. Anna von Blücher [† 1561]. (Grabstein im Dom zu Schwerin. S. Buch I, S. 34.)
„ „ Nr. 12. Blüchersches Wappen vom Jahre 1569 auf einem Kirchenstuhl in der Kirche zu Jördenstorf. (S. Buch I, S. 33.)

SIEGEL DER VON BLÜCHER.

Taf. 1.



SIEGEL DER VON BLÜCHER.



SIEGEL UND WAPPEN DER VON BLÜCHER.

Taf. III.

